This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07022874 1

Bibl. m. S$^{3}$ 385

A.7., 17.

MAY 9 '38 11

# Centralblatt

für

# die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

---

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

**Jahrgang 1874.**

---

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besserſche Buchhandlung.)

NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
817430 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1, 2 u. 3. Berlin, den 31. Januar 1874.


## Protokolle

### der im October 1873 im Königlich Preußischen Unterrichtsministerium über verschiedene Fragen des höheren Schulwesens abgehaltenen Conferenz.

Theilnehmer an der Conferenz waren:

1. der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. Falk,
2. der Unter-Staatssecretair Sydow,
3. der Ministerial-Director, Wirkl. Geheime Ober-Reg.-Rath Greiff,
4. der Geheime Ober-Reg.-Rath Dr. Wiese,
5. der Geheime Ober-Reg.-Rath Dr. Stieve,
6. der Prov. Schulrath Dr. Klix von Berlin,
7. der Prov. Schulrath Gandtner von Berlin,
8. der Prov. Schulrath Dr. Schrader von Königsberg in Pr.,
9. der Prov. Schulrath, Geh. Reg.-Rath Dr. Dillenburger von Breslau,
10. der Stadt-Schulrath Dr. Hofmann von Berlin,
11. der Gymnasial-Director Prof. Dr. Bonitz von Berlin,
12. der Gewerbeschul-Director Dr. Gallenkamp von Berlin,
13. der Gewerbeschul-Director Prof. Dr. Kern von Berlin,
14. der Gymnasial-Director Dr. Jäger von Cöln,
15. der Gymnasial-Director Dr. Reisacker von Breslau,
16. der Gymnasial-Director Dr. Kruse von Greifswald,
17. der Realschul-Director Ostendorf von Düsseldorf,
18. der Realschul-Director Dr. Fritsche von Grünberg,
19. der Realschul-Oberlehrer Dr. Meffert von Posen,
20. der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schäfer von Flensburg,
21. der Oberlehrer Kalckhoff von Hildesheim,
22. der Dr. phil. Paur von Görlitz,
23. der Dr. med. Löwe von Berlin,

24. der Appellationsgerichtsrath Dr. A. Reichensperger v. Cöln,
25. der Dr. med. Lucius von Ballhausen bei Erfurt,
26. der Stadtrath Dr. Techow von Berlin.

Ueber die Gegenstände der Berathung war den zur Conferenz Eingeladenen nachstehende Vorlage mit dem Bemerken mitgetheilt worden, daß, falls sie noch Anderes besprochen zu sehen wünschten, sie dies in bestimmter Formulirung von Thesen oder Fragen vor Eröffnung der Conferenz dem Minister angeben möchten.

## Die Vorlage.

1. In Folge der allmählichen Entwickelung des höheren Unterrichtswesens in Preußen bestehen gegenwärtig als nach Lehrplan und Ausdehnung verschiedene Schulkategorien neben einander: Gymnasien, Progymnasien, Realschulen erster und zweiter Ordnung, höhere Bürgerschulen mit und ohne Latein.

   Eine große Zahl dieser Anstalten ist mit einer elementaren Vorschule versehen.

   a. Ist eine dieser Kategorien für entbehrlich zu erachten, oder ist es zweckmäßig, daß sie alle, vorbehaltlich etwaniger Veränderungen im Lehrplan und der Bezeichnung, ferner neben einander bestehen?

   b. Ist insbesondere die Stellung der Realschulen zwischen den Gymnasien und den technischen Lehranstalten für ein Bedürfniß anzusehen?

      Oder ist im nationalen Interesse größerer Einheit der Bildung darauf Bedacht zu nehmen, daß die jetzt vorhandene Trennung des höheren Unterrichts in eine gymnasiale und eine realistische Richtung beseitigt, und beide Richtungen in einer und derselben Anstalt vereinigt werden?

   c. Sind ebenso, um eine allgemeine Volks- und Elementarschule herzustellen, die Vorschulen der Gymnasien und Realschulen aufzuheben, und die Errichtung solcher Anstalten ferner nicht zu gestatten?

   d. Ist die Combination von Gymnasial- und Realclassen nach dem sogenannten Bifurcationssystem ferner zulässig?

2. Welche Veränderungen des Lehrplans der Real- und höheren Bürgerschulen erscheinen, sofern diese Schulkategorien fortbestehen, nach den seit Anwendung der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859 gemachten Erfahrungen nothwendig?

3. Bedürfen die jetzt geltenden Bestimmungen über die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Universitätsstudien einer Abänderung?

4. Welche Veränderungen in der gegenwärtigen Organisation der Gymnasien hinsichtlich der Lehrgegenstände, der auf jeden derselben verwandten wöchentlichen Stundenzahl, und des Eintritts der Gegenstände auf den verschiedenen Classenstufen, lassen sich als nothwendig bezeichnen?
5. Der Religionsunterricht.
   a. Sind die über die Stellung desselben im Lehrplan der höheren Schulen und über die Religionslehrer, deren Ausbildung, Anstellung und Beaufsichtigung bestehenden allgemeinen Bestimmungen einer Abänderung bedürftig, eventl. welcher?
   b. In welchem Maße ist bei Fortdauer des gegenwärtigen Verhältnisses das Unterrichtsbedürfniß der confessionellen Minderheit von Schülern derselben Anstalt zu berücksichtigen?
6. Ist es, wenn bei den höheren Schulen für den Religionsunterricht angemessen gesorgt ist, nothwendig, außerdem Einrichtungen zu treffen oder beizubehalten, wodurch sie einen besonderen confessionellen oder kirchlichen Charakter darstellen?
7. Man hat den öffentlichen Schulen neuerdings den Vorwurf gemacht, daß sie sich die Pflege des Bewußtseins deutscher Nationalität zu wenig angelegen sein lassen. Was kann zu demjenigen, was bereits in dieser Richtung geschieht, durch besondere Anordnungen neu hinzugefügt werden?
8. Von mehreren Seiten ist gebeten worden, die Stenographie als obligatorischen Lehrgegenstand bei den höheren Schulen einzuführen. Ist es rathsam, darauf einzugehen?
9. Ist auf gesetzliche Bestimmungen über den Umfang der Schulen, die Classenzahl und die Classenfrequenz, Bedacht zu nehmen? Eventl. welche Bestimmungen würden in dieser Hinsicht zu treffen sein?
10. Haben sich die bestehenden Bestimmungen über das Aufnahmealter der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Classen bewährt? Eventl. welche Abänderungen erscheinen wünschenswerth?
11. Ist das jetzt geltende Maximum der Zahl wöchentlicher Lehrstunden beizubehalten, eventl. zu erhöhen oder zu vermindern?
12. Ist auf Beseitigung des Nachmittagsunterrichts Bedacht zu nehmen, und wie kann die Schule außer dem Turnunterricht, der zweckmäßigen Einrichtung der Classenzimmer ꝛc. ihrer Pflicht, auch für das leibliche Wohl der Schüler Sorge zu tragen, mehr als bisher genügen?
13. Auf welches Maß wird die Gesammtdauer der jährlichen

Ferienzeit zu bestimmen sein, und wie läßt sich in der Lage der Ferien eine größere Uebereinstimmung herbeiführen?

14. Bei vielen höheren Lehranstalten, namentlich städtischen Patronats, bestehen besondere Curatorien. Sind die Befugnisse derselben und ihre Zusammensetzung gesetzlich zu regeln? Ist es ferner ausführbar, in analoger Weise auch bei den von Seiten des Staats unterhaltenen Schulen Curatorien zu bestellen, an denen das zunächst interessirte Publicum (die sogenannte Schulgemeinde) betheiligt ist?

15. Ist der Schule eine disciplinarische Befugniß über die ihr anvertraute Jugend auch für deren Verhalten außerhalb der Schule zuzugestehen?

16. Kann den angestellten Lehrern ein Ascensionsrecht zugestanden werden, und wie würde dasselbe eventl. rücksichtlich der Ausdehnung des Staats, der Verschiedenheit des Patronats der öffentlichen Lehranstalten und der in den einzelnen Fällen erforderlichen Unterrichtsqualification zu regeln sein?

17. Ist die gegenwärtig geltende Norm, wonach der Director einer höheren Schule zur Uebernahme wöchentlicher Lehrstunden bis zu 16, die etatsmäßigen Oberlehrer bis zu 22, die ordentlichen Lehrer bis zu 24, die technischen und Elementarlehrer bis zu 28 zu verpflichten sind, beizubehalten?

Ist den angestellten Lehrern die Uebernahme von Nebenämtern zu gestatten, und unter welchen Bedingungen?

Wie weit können die angestellten Lehrer zur Vertretung verhinderter Collegen ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden?

Berlin, den 27. September 1873.

## Erste und zweite Sitzung, 8. u. 9. October 1873.

Zunächst sprach der Minister Dr. Falk den zur Conferenz Versammelten seinen Dank aus für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie seiner Einladung gefolgt seien.

Er wünsche, bemerkte er, von der Versammlung ein Gutachten über die zur Verhandlung gestellten Fragen zu erhalten, nicht nur zu seiner eigenen Information, sondern auch und vorzüglich um für die im Wege der Gesetzgebung zu fördernde Angelegenheit eine sichere Grundlage zu gewinnen. Letzteres könne befremdend erscheinen, da für ein Unterrichtsgesetz bereits Material in bedeutendem Umfange vorliege. Es sei jedoch zu erwägen, daß eine Menge wichtiger Fragen, wozu ein Theil der jetzt angeregten gehöre, im Laufe der letzten Jahre unter neue, oder unter vergessene und

wieder aufgenommene, darum aber neu erſcheinende Geſichtspuncte gebracht worden ſei. Er hoffe, die Erörterungen würden durch ihre Gründlichkeit und Allſeitigkeit dazu beitragen, die Sache zu klären. Dies werde geſchehen, wenn die verſchiedenen Anſichten vollſtändig zum Ausdruck kämen und die Ergebniſſe der Berathung fixirt würden, auch ohne daß man zu förmlichen Abſtimmungen ſchreite. Wie er derartige Mehrheitsreſolutionen für kein Bedürfniß anſehe, ſo halte er ſie auch für bedenklich. Denn wenn auch bei der Auswahl der zu der Conferenz Eingeladenen auf verſchiedene Standpuncte und Erfahrungsgebiete Rückſicht genommen worden ſei, ſo ſei ſie doch, als nur von ihm ausgegangen, immerhin einſeitig. Ueberdies habe die vorjährige Berathung über die Volksſchule gezeigt, daß man zu verwendbaren Reſultaten auch ohne Abſtimmungen gelangen könne.

Eine vorgängige Berathung der einzelnen Puncte in beſonderen Commiſſionen halte er nicht für rathſam; es komme ihm vielmehr auf den unmittelbaren Eindruck der perſönlichen Auffaſſung eines Jeden an.

Hierauf erſuchte der Miniſter den Geh. O. Reg. Rath Dr. Wieſe, der Regel nach das Referat zu übernehmen. Mit Rückſicht auf die Ausdehnung des Stoffes erſchien es ihm jedoch angemeſſen, für einzelne Theile der Vorlage noch Specialreferenten zu beſtellen.

Es wurden demgemäß weiter um Uebernahme des Referats erſucht:

zu Nr. 1c. Herr ꝛc. Klix,
zu Nr. 4. Herr ꝛc. Bonitz,
zu Nr. 7. Herr ꝛc. Jäger,
zu Nr. 8. Herr ꝛc. Kern,
zu Nr. 9. Herr ꝛc. Gandtner,
zu Nr. 10. Herr ꝛc. Dillenburger,
zu Nr. 11 und 12. Herr ꝛc. Hofmann,
zu Nr. 14. Herr ꝛc. Reisacker,
zu Nr. 15. Herr ꝛc. Kruſe,
zu Nr. 16. Herr ꝛc. Schrader,
zu Nr. 17. Herr ꝛc. Oſtendorf.

Die bezeichneten Mitglieder der Conferenz erklärten ſich zur Uebernahme der betreffenden Referate bereit.

Die Protokollführung wurde dem Hülfsarbeiter im Miniſterium Gerichtsaſſeſſor Fenner übertragen. Die Herren ꝛc. Techow, Fritſche, Meffert übernahmen es, denſelben in regelmäßiger Abwechſelung hierin zu unterſtützen. Für die Protokollführung wurde angeordnet, daß nicht ſowohl die Aufeinanderfolge der einzelnen Aeußerungen wiedergegeben, als vielmehr die verſchiedenen Darlegungen für und wider eine Anſicht zuſammengefaßt und in ihrem gegenſeitigen Verhältniß dargeſtellt werden ſollten.

In seinem einleitenden Vortrage führte nunmehr Geh. Rath Wiese aus, daß es darauf ankommen werde, den Gesammtorganismus unseres höheren Schulwesens in Betracht zu ziehen, wozu ebensowohl das Verhältniß der in Nr. 1 der Vorlage angegebenen Schulkategorien zu einander, wie zu den Fachschulen neben, der Universität über und der Elementarschule unter sich klarzustellen, und zu prüfen, ob und an welcher Stelle die jetzigen Grenzsteine anders zu setzen seien. Es scheine ihm nicht zweckmäßig, mit allgemeinen und principiellen Erörterungen zu beginnen; darauf werde die Betrachtung der bestehenden concreten Verhältnisse von selbst führen.

Die in Nr. 1 bezeichneten verschiedenen Formen der höheren Lehranstalten hätten sich im Laufe der Zeit in der Weise entwickelt, daß der Staat auf die Forderungen der Zeit geachtet und das Bestehende ohne willkürliche Construction demgemäß nach und nach erweitert habe. So sei unter thätiger Mitwirkung der Stadtgemeinden ein Schulwesen entstanden, das sich nach manchen Seiten bewährt und große Anerkennung gefunden habe. Aber in Wahrheit stehe es damit doch keineswegs durchweg so, daß wir zur Selbstzufriedenheit Grund hätten.

Es sei etwas an der so oft gehörten Klage der Universitätslehrer, daß der wissenschaftliche Sinn bei der studirenden Jugend abnehme, daß sie im allgemeinen weder ausdauerndes Interesse noch genug positives Wissen zu den Studien mitbringe. Den Schulen werde vorgeworfen, daß sie zu wenig zum Selbstdenken anregen und sich mit gedächtnißmäßiger Aufnahme encyklopädischer Notizen begnügen, daß die jungen Seelen unter der Masse des ihnen zugeführten Stoffs früh erlahmen und die Elasticität verlieren, daß den Meisten nur daran gelegen sei, die Prüfungen zu überwinden und äußere Ziele im Leben zu erreichen. Alles Wissen aber sei unfruchtbar, das nicht die geistige und sittliche Kraft des Menschen belebe.

Mängel der bezeichneten Art zu erkennen, sei nicht schwer, wohl aber, die Diagnose auf die Ursachen auszudehnen und dann auch die rechten Mittel der Abhülfe zu finden. Im Kreise der Lehrer suche man gern die Schuld in den Einrichtungen, während das größere Publicum mehr geneigt sei, die Lehrer selbst verantwortlich zu machen. Und in der That scheine das eigentlich pädagogische Interesse und das Bewußtsein, daß das Lehren eine Kunst sei, die erlernt werden wolle, abgenommen zu haben. Ein unbefangenes Urtheil werde jedoch auch die ganze Zeitatmosphäre, in welcher die heutige Schuljugend heranwächst, in Anschlag bringen: die Schule habe ihre Stelle zwischen der Familie und dem öffentlichen Leben, und empfange unaufhörlich Einflüsse von beiden.

Sache der Conferenz sei zunächst, zu untersuchen, an welcher

Stelle etwa die gegenwärtige Schulorganisation der bessernden Abänderung bedürfe um vor allem solchen auch zu den erwähnten Mängeln mitwirkenden Uebelständen abzuhelfen, daß in den unteren Classen der höheren Schulen zu viele Schüler zu sein pflegen, die nicht dahin gehören, indem sie schon aus Quarta oder Tertia, in großer Zahl aber besonders dann abgehen, wenn sie das Recht auf den einjährigen Militairdienst erreicht haben. Die Vorlage habe in dieser Beziehung das Realschulwesen an die Spitze gestellt; es erscheine zweckmäßig, dabei mit Frage 1, b. zu beginnen; es sei die Existenzfrage der Realschulen. Um gleichsam den Schauplatz zu beschreiben, auf welchem die Discussion darüber sich zu bewegen haben werde, wolle er eine kurze historische Uebersicht der bisherigen Entwickelung des Realschulwesens in Preußen geben.

In den höheren Schulen handle es sich um Bildung des Geistes. Der Geist offenbare sich am vollkommensten im Wort, in der Sprache, Literatur. Wir seien Erben älterer Culturvölker; providentiell seien den neueren die Literatur der Alten auf ihren Entwickelungsgang mitgegeben. Durch die Reformation habe die Beschäftigung damit neue Impulse erhalten. Mit dem Gesagten sei zugleich der historische Charakter unserer Bildung angedeutet. So habe das deutsche Gymnasium seit Jahrhunderten außer der Religionslehre das Studium der beiden Sprachen des classischen Alterthums zu seinem Mittelpunct gehabt, woran sich dann Unterricht in der Geschichte und der Mathematik angeschlossen habe. Die Gefahren der Einseitigkeit dieses Weges seien aber früh bemerkt worden. Man könne vom Alterthum aus durch das Mittelalter bis in die Gegenwart die Linie eines Protestes verfolgen, welcher darauf hinausgehe, daß über der Bildung des ethischen und logischen Vermögens die geistige Uebung des Beobachtens nicht versäumt werden dürfe: die Jugend müsse nicht allein in die Erkenntniß ihres Verhältnisses zu Gott und zur Menschenwelt eingeführt werden, sondern auch in die Kenntniß der Natur; dies dritte in der Trias sei zu lange über den beiden anderen vernachlässigt worden.

Im vorigen Jahrhundert sei die Bewegung, das Schulwesen nach dieser Seite hin zu reformiren, lebhafter geworden, und der Streit zwischen Humanismus und Realismus habe seitdem immer nur auf kurze Zeit geruht. Mit der raschen und von großartigen praktischen Erfolgen begleiteten Entwickelung der Naturwissenschaften sowie der Industrie sei eine nothwendige Rückwirkung auf die Gestalt des öffentlichen Unterrichts verbunden gewesen. Immer lauter und entschiedener seien die Forderungen geworden, daß die Jugend nicht mehr mit dem der Zeit und der Sache nach Entlegenen, sondern mit der nahen Wirklichkeit des Lebens, also mit den neueren Sprachen und der Naturwissenschaft, beschäftigt werde;

neben dem Wissenschaftlichen verlangte man Berücksichtigung der praktischen Lebensverhältnisse; statt des Einfachen wollte man das Mannichfaltige, statt des Alten und Fremden das Gegenwärtige, das Nationale und Internationale. Forderungen nach dieser Seite hin traten besonders in den Zeiten politischer Erregung und des gesteigerten Nationalgefühls hervor; so nach den Befreiungskriegen und nach den Jahren 1848, 1866, 1870, 1871.

Eine Weile hätten es die Gymnasien versucht, sich solchen Forderungen zu accommodiren, wodurch im vorigen und in diesem Jahrhundert bunte und überladene Lehrpläne entstanden. In neuerer Zeit seien diese Schulen wieder mehr auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt, gleichzeitig aber das Realschulwesen selbständig weiter ausgebildet worden. Die darin liegende Theilung der Arbeit sei nicht länger zu vermeiden gewesen: in Einer Anstalt hätten alle wichtigen Elemente allgemeiner Bildung nicht mehr die gebührende Berücksichtigung finden können; man möge dies immerhin eine Concession an neue Zeitforderungen nennen: sie sei nothwendig gewesen.

Dies nach beiden Seiten gerechte Verfahren der Regierung werde aber von den Vertretern und Freunden des Realismus nicht gebilligt. Man habe auf der Seite wieder angefangen, das Princip der Gymnasien zu bekämpfen; es werde behauptet, sie seien nicht mehr zeitgemäß, die alten Sprachen hätten ihre Mission ausgerichtet; es sei ein unnatürlicher Zwang, die Jugend mit der Sprache von Völkern zu beschäftigen, deren Verhältnisse und Anschauungen von den modernen so himmelweit verschieden seien; kein gebildeter Mensch könne der modernen Sprachen und der Naturkenntniß entbehren; man brauche nur um sich zu sehen: Gott habe die Erde offenbar zu einer Realschule eingerichtet. Diese sei die Schule der Zukunft, und jeder Verständige müsse helfen, daraus bald eine Gegenwart zu machen.

An dieser Verkennung des Werthes der Gymnasialstudien möge hie und da auch die Art ihrer Betreibung beigetragen haben, eine der lebendigen Anregung entbehrende, pedantische Lehrweise. Und daß die Gelehrsamkeit aus den Alten eine Bildung nicht gewähren könne, wie sie der Bürger jetzt bedarf, habe sich immer lauter als öffentliche Meinung ausgesprochen. So sei die Sonderung der zwei Wege in unserem höheren Schulwesen entstanden, als die alten Sprachen aufgehört, allgemeines Bildungsmittel zu sein.

Wie man die Realschulen früher (höhere) Bürgerschulen genannt, so seien sie zuerst und ursprünglich bestimmt gewesen, einen gebildeten Bürgerstand zu schaffen; später hätten sie auch den höheren Ansprüchen der der Industrie sich widmenden Jugend genügen, und endlich auch noch die wissenschaftliche Vorbereitung für technische Berufsarten (z. B. das Bau- und das Forstfach) und für

gewisse Beamtenstellungen gewähren sollen. Auf solche Weise sei auf den einfachen Unterbau immer mehr aufgesetzt worden; die jetzige Realschule solle gleichzeitig sehr verschiedenartigen Interessen dienen. Die den Gemeinden gegebene Selbstverwaltung habe ein höheres Bildungsstreben auch allgemeiner gemacht; und liege in der Stellung der Gymnasien etwas Aristokratisches, so gehe der Zug der Zeit dagegen, daß die Wissenschaft noch länger ein Vorrecht Einzelner sei.

So sei die Realschule erster Ordnung geworden. Hauptmomente dieses Entwickelungsganges seien gewesen die Schrift von Spilleke über das Wesen der höheren Bürgerschule (1822), worin ihr die Bestimmung gegeben wird, für die Forderungen des Lebens vorzubereiten, aber zugleich eine freie, harmonische Menschenbildung zu geben; sodann die Vorläufige Instruction für die Entlassungsprüfungen an den höheren Bürger- und Realschulen (1832), worin denen, welche die Prüfung bestanden, die früher an die oberen Classen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum einjährigen Militairdienst sowie zum Eintritt in das Post-, Forst- und Baufach und in Subaltern-Beamtenstellen zugesichert wurde. Die Vorschläge der Landes-Schulconferenz vom Jahre 1849 verfolgten dieselbe Linie und construirten neben dem alten Gymnasium auf gemeinsamem Unterbau ein Realgymnasium. In den darauf folgenden Jahren wirkten die Anforderungen anderer Ressorts, besonders des Handelsministeriums, auf eine Erweiterung des Lehrplans der Realschule hin. Eine definitive Regelung sei schließlich erfolgt durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859.

Der Grundgedanke der letzteren sei: die Real- und höh. Bürgerschule habe die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Sie seien nicht Fachschulen, sondern haben es wie die Gymnasien mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule finde kein principieller Gegensatz, sondern das Verhältniß gegenseitiger Ergänzung Statt.

Dieser Weg habe allerdings von der ursprünglichen Absicht, eine Bildungsanstalt für den Bürgerstand herzustellen ab- und darüber hinausgeführt; und so sei jetzt wiederum die Frage nach der eigentlichen Bürgerschule (Mittelschule) an der Tagesordnung, besonders in den größeren Städten. Die auch jetzt schon mögliche Auswahl unter den nicht gymnasialen höheren Schulen sei jedoch nicht gering: neben der Realschule 1. O., bei der die Berechtigungen durch bestimmte Einrichtungen des Lehrplans und der Cursusdauer bedingt gewesen, stehe die Realschule 2. O. mit größerer Freiheit in beiden Beziehungen; daneben die höh. Bürgerschule mit lateinischem Unterricht, und seit 1867 auch die ohne denselben.

Dies ganze Schulgebiet zwischen der rein wissenschaftlichen Vorbereitungsanstalt, dem Gymnasium, auf der einen Seite und der Fachschule (z. B. der Provinzial-Gewerbeschule) auf der anderen, werde immer für die Organisation das schwierigste bleiben. Man trete darin gleichsam auf den offenen Markt des Lebens, wo Jeder andere Forderungen habe und geltend mache. Man verlange, daß die Realschule Jedem für sein besonderes Bedürfniß gerecht werde und doch allgemeine Bildung gewähre. Die Ansprüche der Eltern und des Publicums überhaupt, auch die der städtischen Patronatsbehörden, und die Zusammensetzung der Lehrercollegien verursachten viel größere Schwierigkeiten als bei den Gymnasien und den Fachschulen. In den letzten Jahren hätten lebhafte, hauptsächlich von den Lehrern selbst angeregte und unterhaltene Agitationen für höhere Berechtigung der Realschulen auf nicht förderliche Weise in die Entwickelung eingegriffen. In der vorerwähnten Bestimmung, daß sowohl die Gymnasien wie die Realschulen 1. O. wissenschaftliche Vorbereitungsanstalten und coordinirt seien, habe allerdings der Keim und der Reiz zur Rivalität gelegen. Es sei daraus und aus der öffentlichen Discussion über die Einrichtung der Realschulen eine sehr umfangreiche Literatur entstanden, welche, was nach der Natur der Sache leicht erklärlich, stärker sei in der Negation als in positiven und durchführbaren Vorschlägen.

Wenn es sich jetzt darum handle, die durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 geschaffene Organisation des Realschulwesens abzuändern, so dürfe doch nicht verkannt werden, daß dieselbe in mehreren Anstalten sehr gute Früchte getragen habe. Es fehle nicht an Behörden, Eltern und Schülern, welche die Zweckmäßigkeit des in den Realschulen 1. O. dargebotenen Bildungsganges dankbar anerkennen. Die Frequenz der oberen Classen sei in den letzten Jahren merklich gewachsen, die Zahl der Abiturienten, auch solcher, die sich dem Kaufmannsstande oder der Industrie widmen wollten, habe sich gemehrt, und z. B. zum Studium des Baufachs seien im Jahre 1872 aus den preußischen Realschulen übergegangen 128 Schüler, während 1862 deren nur 25 gewesen. Daß auch im übrigen Deutschland nicht wenige Schulen nach demselben Plan und mit gleicher Benennung errichtet seien, spreche für die ganze Einrichtung, und nöthige ebenso wie die allgemeine Verbreitung der durch das Reglement eingeführten Bezeichnungen die Nothwendigkeit von Abänderungen vorsichtig zu erwägen.

Andererseits sei nicht zu leugnen, daß bei einer allgemeinen Vergleichung des Bildungsergebnisses der Gymnasien und der Realschulen letztere nach der Meinung Aller, die darüber nach umfassender und längerer Beobachtung zu urtheilen im Stande sind (z. B. der Provinz.-Schulcollegien und der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen), in manchem Wesentlichen zurückstehen: sie leisten

in der Regel mehr in der Mathematik und den Naturwissenschaften, meistens auch in den neueren Sprachen, haben den Vorzug des Stoffreichthums und gewähren einen unmittelbaren Zugang zu der Wirklichkeit des heutigen Lebens —, aber (mit selbstverständlichen Ausnahmen auf beiden Seiten) das Gymnasium führe im allgemeinen seine Schüler doch zu größerer Freiheit und Selbständigkeit des Geistes, während die Realschule vorzugsweise die Receptivität pflege, gewähre eine liberalere Bildung und rege meistens ein wissenschaftliches Streben in höherem Grade an als die Realschulen.

Zu den Ursachen dieser Verschiedenheit gehöre allerdings auch die Natur der Lehrobjecte: bei den Realschulen überwiege die Unterweisung in den Gegenständen nothwendiger Gesetze, in den Gymnasien das Gebiet des freien und individuellen Geisteslebens und die ethischen Unterrichtsmittel. Aber es gebe noch andere Ursachen: der Lehrer habe in den Realschulen nach mehr als Einer Seite eine schwierigere Aufgabe vor sich als der Gymnasiallehrer, sowohl in dem Schülermaterial wie im Unterricht selbst; die Methodik des Realschulunterrichts sei noch viel weniger ausgebildet, und anderes dergl. mehr. Die Unterrichts- und Prüfungsordnung habe auf diese Schwierigkeiten hingewiesen, und wo man nach ihrem Geiste verfahren, seien die guten Wirkungen nicht ausgeblieben. Aber der pädagogische Sinn des Zusammenwirkens Aller zu Einem Zweck, und die wissenschaftliche Selbstverläugnung, welche z. B. die Behandlung des lateinischen Unterrichts in Realschulen verlange, werde nicht selten vermißt; die Vereinzelung des Fachlehrerwesens sei vorherrschend geworden.

In dem vielfachen öffentlichen Meinungsaustausch über die Realschulen, so führte Referent weiter aus, könne man eine dreifache Richtung unterscheiden:

Die eine Meinung gehe dahin, die Realschule sei gut, wie sie sei; aber sie müsse noch vervollkommnet werden und die Gleichstellung mit dem Gymnasium sei noch weiter zu verfolgen. Eine zweite Auffassung halte die Realschule, wie dieselbe gegenwärtig sei, nicht für gut; man befürworte von dieser Seite, die Realschule auf ihren ursprünglichen Begriff zurückzuführen und in derselben das moderne Culturleben wieder in den Vordergrund zu stellen. Eine dritte Meinung sage, die Realschule tauge nichts, sie sei eine Verirrung, von der zurückgekommen werden müsse.

Von diesem dritten Standpuncte werde geltend gemacht, es sei durch die Schöpfung der Realschule ein verderblicher Dualismus in unsere Bildung gekommen und ein Riß in dem öffentlichen Schulwesen und in der nationalen Bildung entstanden; die Realschule enthalte keine auf das Ideale gerichteten Bildungselemente und entwickele nur den auf das Mechanische gerichteten Verstand.

Referent war jedoch der Meinung, daß das Nebeneinander vor

Realſchule und Gymnaſium weniger einen Riß darſtelle, als daß beide Schularten wie zwei verſchiedene Zweige deſſelben Stammes zu betrachten ſeien.

Die Einheit der wiſſenſchaftlichen Vorbereitungsſchule ſehe auch er als das Beſſere an; aber ſie in gegenwärtiger Zeit herzuſtellen, halte er für unmöglich. Der Unterrichtsſtoff wachſe fortwährend, und die Schulverwaltung habe die Pflicht, die Mannichfaltigkeit der Bildungsbedürfniſſe zu berückſichtigen. In einem großen Staat könne der Organismus des öffentlichen Unterrichts nicht die Einfachheit haben, den ihm etwa eine einzelne Stadt zu geben vermöge.

Wer nur Eine höhere Bildungsanſtalt wolle, müſſe erſt nachweiſen, wie ſich heutzutage ein Gymnaſium herſtellen laſſe, welches die Realſchule überflüſſig mache.

Wenn man im Lehrplan der Realſchulen ein pädagogiſches Centrum, das geiſtige Band vermiſſe, welches die verſchiedenen Unterrichtsfächer zu einer wirkſamen Einheit zuſammenfaſſe, ſo wiſſe er den hohen Werth einer ſolchen ſehr wohl zu ſchätzen: aber ſie werde in den Sachen wie in den Perſonen immer nur annähernd erreicht werden können; und ob denn etwa im Gymnaſium ein ſo enger Zuſammenhang der Unterrichtsgegenſtände ſtattfinde; ob das geiſtige Band beiſpielsweiſe zwiſchen den alten Sprachen und der Mathematik enger ſei als zwiſchen dieſer und den Naturwiſſenſchaften? Die Einheit, auf welche es ankomme, werde nicht ſowohl durch ein einzelnes centrales Unterrichtsobject, als durch eine lebendige gegenſeitige Beziehung der verſchiedenen Gegenſtände zu einander hergeſtellt.

Aber abgeſehen von allen derartigen Erwägungen müſſe man das Beſtehende berückſichtigen. Preußen habe zur Zeit 80 Realſchulen erſter, 16 zweiter Ordnung und 86 höhere Bürgerſchulen; zum größten Theil ſtädtiſchen Patronats. Wie man es anfangen wolle, dieſen Beſtand zu beſeitigen? Weder würden die Städte geneigt ſein, ihre Anſtalten aufzugeben, noch laſſe ſich den Eltern, welche ihre Kinder in dieſe Schulen ſchickten, eine Schätzung der griechiſchen und der lateiniſchen Sprache beibringen, welche ſie bewegen könnte, ihre Kinder den Gymnaſien zu übergeben. Das Reſultat einer Aufhebung der Realſchulen würde nicht das ſein, daß die Mehrzahl ihrer Schüler dem Gymnaſium zugeführt, vielmehr das, daß ſie vor der Zeit in die Fachſchulen getrieben würden. Durch Theorieen könne man thatſächliche Zuſtände und Bedürfniſſe nicht beſeitigen. Theoretiſch laſſe ſich die Nützlichkeit einer Beſeitigung der Realſchulen allenfalls demonſtriren, in der Wirklichkeit durchführen laſſe ſie ſich nicht. In dieſer ſeiner Ueberzeugung müſſe er die Frage 1, b der Vorlage, ob die Stellung der Realſchule zwiſchen dem Gymnaſium und den techniſchen

Lehranstalten für ein Bedürfniß anzusehen sei, mit Ja beantworten.

Gegen die Ausführungen des Referenten wurden bezüglich mehrerer Puncte Einwendungen erhoben.

Von einer Seite (Ostendorf) erklärte man, die Auffassung, daß das höhere Schulwesen in Preußen nicht von dem Staate construirt sei, sondern durch das Eingehen des Staates auf die im Laufe der Zeit sich geltend machenden Bedürfnissen und Forderungen sich allmählich ausgebildet und erweitert habe, nicht theilen zu können. Man glaubte vielmehr constatiren zu müssen, daß die höheren Schulen so, wie sie seien, in der That von oben herab construirt seien. Zwei verschiedene Systeme hätten sich in der Leitung des preußischen Schulwesens bekämpft: das System von 1817 bis 1819 sei ein ganz anderes gewesen als dasjenige, welches später zur Herrschaft gelangt sei, und in den Normalplänen von 1837, von 1856 und 1859 seinen Ausdruck gefunden habe. Namentlich wurde bestritten, daß der Normalplan von 1856 aus der freien Entwickelung der Gymnasien von innen heraus sich ergeben habe. Die evangelischen Gymnasien der Provinz Westfalen hätten auf Grund der Verhandlungen der Landes-Schulconferenz von 1849 eine ganz andere Gestaltung angenommen; sie hätten nach 1856 diese Gestaltung aufgeben und sich dem Plane von 1856 anbequemen müssen. Anträge der westfälischen Directoren-Conferenz auf Modificationen seien, auch wenn die provinziellen Verhältnisse und Bedürfnisse dafür gesprochen hätten, nicht berücksichtigt worden. Ebenso sei die Entwickelung der Realschulen keineswegs eine freie gewesen.

In gleicher Weise wurde auch von anderer Seite (Techow) erklärt, es müsse Widerspruch gegen die Behauptung eingelegt werden, daß man den Realschulen eine freie Entwickelung gestattet habe und den Wünschen des Bürgerstandes, die auf eine entsprechende Bildung seiner Söhne für die bürgerlichen Berufsarten gerichtet waren, entgegengekommen sei; man habe vielmehr die natürliche Entwickelung, der noch in der Instruction von 1832 ein größerer Spielraum gelassen gewesen, durch Reglements, wie die Prüfungsordnung von 1859, in welcher Lehrplan und Stundenzahl für jeden Unterrichtsgegenstand vorgezeichnet werde, und außerdem durch staatliche Berechtigungen in andere Bahnen als die anfangs beabsichtigten hineingedrängt.

Daß die Entwickelung der Realschule keine eigentlich natürliche und aus den Forderungen des Lebens erwachsene sei, wurde auch von anderen Seiten behauptet. So wurde angeführt (Dillenburger), daß auf die Gestaltung des Lehrplans der Realschule der

Umstand wesentlich eingewirkt habe, daß der Handelsminister bezüglich der verschiedenen den Abiturienten einzuräumenden staatlichen Berechtigungen für das Baufach, Postfach u. s. w. den Realschul-Abiturienten nicht die gleichen Rechte und Vortheile wie den Gymnasial-Abiturienten zugestanden und dadurch die Städte bewogen habe, den Anforderungen, an deren Erfüllung der Handelsminister die Ertheilung der fraglichen Berechtigungen geknüpft habe, durch Aenderung des Lehrplans nachzukommen. Auf diese Weise habe sich allmählich der in der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 fixirte Zustand entwickelt.

Daß die bezeichnete durchgreifende Umgestaltung der Realschule der Hauptsache nach den Forderungen des Handelsministers zuzuschreiben sei, wurde von anderer Seite (Stieve) ebenso bestritten, wie daß die Realschule ihre gegenwärtige Gestaltung dadurch erhalten habe, daß sie von der Schulverwaltung gewaltsam in andere Bahnen gelenkt worden sei; vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Referenten daran festgehalten, daß die natürliche Entwickelung der Verhältnisse und das öffentliche Leben selbst die Realschule gegründet haben; die Schulverwaltung sei dem erkannten Bedürfniß entgegengekommen.

In Bezug auf die Ausführungen des Referenten wurde weiter bemerkt (Ostendorf), daß in den Bestrebungen für Ausdehnung der Rechte der Realschule 1. O. keine Agitation zu sehen sei, welche etwa durch die Lehrer künstlich hervorgerufen worden; diese Bestrebungen hätten vielmehr ihren Grund in der nicht klaren Stellung, welche den Realschulen 1. O. durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung angewiesen sei, und es sei Pflicht, diese Fragen in einem gehörigen Flusse zu erhalten; die gemachten Vorschläge seien sehr positive. Es lasse sich über die Richtigkeit unserer Schulorganisation nur urtheilen, wenn man die Erörterung darüber auf Principien zurückführe. Bei Prüfung der gegenwärtigen Gestaltung der Schulen müsse man einerseits vom Standpuncte der Pädagogik aus urtheilen, andererseits von den politischen und socialen Zuständen des preußischen und deutschen Volkes ausgehen, deren gesunde Entwickelung auf unserem Schulwesen beruhe.

In ersterer Beziehung wurde die Frage aufgeworfen, ob es pädagogisch zu billigen sei, in frühem Alter, wie es in dem Gymnasium geschehe, von Jahr zu Jahr eine weitere fremde Sprache zu beginnen, oder ob es nicht richtiger sein würde, zunächst Eine fremde Sprache zu einem bestimmten Abschluß zu führen, und dann erst eine neue anzufangen; sowie weiter, ob es zu rechtfertigen, daß der fremdsprachliche Unterricht mit einer so schweren Sprache begonnen werde, wie das Lateinische, und ob es nicht besser sei, eine neuere Sprache, das Französische, zum Ausgang und das Lateinische erst später zu nehmen, oder doch wenigstens zu gestatten, daß auf diese Weise verfahren werden könne.

Diese Auffassung erfuhr mehrfachen Widerspruch (Jäger, Kruse), während man im allgemeinen der Ansicht war, diese Specialfrage erst bei Nr. 2 der Vorlage behandeln zu sollen.

Auch vom politischen und socialen Standpunct aus hielt man von der erstgedachten Seite (Ostendorf) die gegenwärtige Schulorganisation einer umfassenden Reform bedürftig. Eine Aenderung insbesondere in der Organisation und Stellung der Realschulen, so wurde bemerkt, sei durch nichts weniger als durch die Rücksicht auf Süddeutschland ausgeschlossen; gerade da finde die preußische Realschul-Ordnung vielfachen Widerspruch.

Auch in Bezug auf die Leistungen der Realschulen stimmte man auf derselben Seite (Ostendorf) mit dem Referenten nicht überein. Man erklärte, nicht untersuchen zu wollen, ob die Behörden, welche darüber geurtheilt hätten, dabei immer unbefangen genug gewesen wären; und es sei doch wohl zu berücksichtigen, daß die Realschulen meistens ein minder gutes Schülermaterial als die Gymnasien gehabt hätten. Auch würde das Urtheil über die deutschen Aufsätze der Gymnasiasten und der Realschüler, welches so oft den abfälligen Urtheilen über die Leistungen der Realschule das Siegel aufdrücken solle, vielleicht ganz anders ausfallen, wenn man beide einmal ein Thema von naturwissenschaftlicher Art bearbeiten ließe. — Wenn ferner im Lateinischen wenig geleistet werde, so trage daran zum Theil die Unterrichts- und Prüfungsordnung die Schuld, deren mannichfache Verdienste im übrigen keineswegs verkannt werden sollten. Eine gleitende Scala von Unterrichtsstunden, wie sie durch dieselbe für das Lateinische angeordnet sei, könne solch einem Gegenstande unmöglich günstig sein; auch hätte sich unstreitig mehr leisten lassen, wenn es gestattet gewesen wäre, die Lectüre auf die Historiker zu beschränken. Da, wo man sich weniger streng an das erwähnte Reglement gehalten, für das Lateinische in Prima eine größere Zahl von Stunden angesetzt, dasselbe in engen Zusammenhang mit dem Französischen gebracht, die Historiker durchaus in den Vordergrund gestellt und von der lateinischen Poesie gerade soviel gelesen habe, als für die Abiturientenprüfung unbedingt nothwendig gewesen, seien die Leistungen im Lateinischen auch gar nicht so gering gewesen.

Von anderer Seite (Meffert) wurde die Wahrnehmung, daß die Realschule in den Augen des Publicums noch nicht überall den ihr zukommenden Credit erworben habe, auf den Umstand zurückgeführt, daß das Publicum, zumal das gebildete, die Realschule nicht kenne, gleichwohl aber ein Vorurtheil gegen sie hege. Dies möge wohl dadurch hervorgerufen und genährt sein, daß die Schulbehörden für die Realschulen nicht soviel Interesse zu haben schienen, wie für die Gymnasien. Trotz dieser ungünstigen Stellung, welche auch die Ursache sei, daß dem Gymnasium vielfach die besseren und

begabteren Schüler sich zuwendeten, erreichten diejenigen strebsamen Realschüler, welche sich bis zum Abiturientenexamen durcharbeiten, im allgemeinen dieselbe geistige Reife wie die Gymnasial-Abiturienten; es sei daher der Ansicht derjenigen nicht beizustimmen, welche geneigt seien, die Leistungen der Realschule hinter denen des Gymnasiums allzuweit zurückzustellen.

Auch von anderer Seite (Gandtner) wurde bezüglich der Beurtheilung der Leistungen der Realschule bemerkt, daß man dabei nicht immer gerecht verfahre, indem man bei einer Vergleichung der beiderseitigen Leistungen die des Gymnasiums häufig nicht nehme, wie sie sind, sondern wie sie sein sollten, während man andererseits nicht in Anschlag zu bringen pflege, daß die Realschule noch in der Entwickelung begriffen sei.

Was die Beantwortung der Frage 1,b der Vorlage betrifft, so stellte sich heraus, daß von der unbedingten Bejahung der ersten und Verneinung der zweiten Alternative der Frage bis zur unbedingten Bejahung der zweiten und Verneinung der ersten Alternative in der Versammlung vielfache sich untereinander abstufende Meinungen vertreten waren.

Einig war man darüber, daß Gymnasien sowohl wie Realschulen keine Fachschulen sein sollen, sondern die Aufgabe haben, eine allgemeine Bildung zu geben.

Daß diese allgemeine höhere Bildung auf ein und dieselbe Hauptgrundlage gegründet werde, wurde im allgemeinen als wünschenswerth anerkannt: wie es erreichbar sei, darüber gingen die Meinungen weit auseinander.

Es wurde ausgeführt (Reisacker), daß jede höhere Bildung so viel als möglich den Zusammenhang mit der Vergangenheit erhalten und stets anknüpfen müsse an die von den beiden antiken Culturvölkern überlieferte Bildung. Da dies nur durch das Medium der beiden alten Sprachen geschehen könne, so müsse man an diesen, als dem wesentlichsten Factor für die Zwecke der höheren Bildungsanstalten festhalten.

Von anderer Seite (Löwe) wurde in Uebereinstimmung damit als ein Hauptvorzug der Gymnasialbildung das grammatische Studium des Lateinischen und die dadurch bewirkte Bildung des logischen Denkens bezeichnet, und der Wunsch ausgesprochen, daß dieser Theil des Unterrichts die den verschiedenen höheren Bildungsanstalten gemeinsame Grundlage bleiben möge.

Dem gegenüber wurde bemerkt (Bonitz), daß der Werth des Lateinischen auch in der letztgedachten Hinsicht nicht verkannt werden könne; allein die Meinung, daß das Latein das beste Mittel sei um consequentes Denken zu lehren, sei von gründlichen Denkern bereits genügend widerlegt worden. Wo man von einer Wirkung

des Lateins spreche, sei es unmöglich, alles das abzuziehen, was außer dem Latein bei dem Erfolg mitgewirkt habe. Den durch eine Zweitheilung der Bildungsanstalten befürchteten Riß der höheren Bildung und Gesellschaft durch das Latein und die durch dasselbe vermittelte historische Grundlage auszugleichen, sei überdies deshalb nicht angänglich, weil in den Realschulen das Latein ohne Kenntniß des Griechischen nicht in der Weise betrieben werden könne, daß dadurch der erstrebte Zweck erreicht werde. Das gemeinsame Band der höher Gebildeten sei vielmehr in dem Verständnisse und dem Interesse an der Nationalliteratur und der vaterländischen Geschichte zu suchen.

Von anderer Seite (Paur) wurde ausgeführt, daß das wissenschaftliche Verständniß und die Bewältigung der Muttersprache sowie die Kenntniß der Literaturschätze derselben als das gemeinsame Band aller Schulen zu betrachten sei, deren Ziel allgemeine Bildung sei, also nicht nur der höheren Bildungsanstalten; als das besondere Band zwischen der gymnasialen und realistischen Schulbildung könne jedoch nur der Unterricht in der lateinischen Sprache gelten, welcher den Realschülern einerseits die den Verstand schärfende Kraft des antiken Sprachidioms, andererseits eine zwar unvollständige aber für den allgemeinen Bildungszweck ausreichende Anschauung des classischen Alterthums gewähre.

Dem wurde von anderer Seite (Hofmann) entgegnet, daß die Bildung des gebildeten Theils der Nation auf verschiedener Grundlage ruhen solle, sei allerdings bedenklich; denn es könne dies einen nachtheiligen Einfluß auf die Nationalliteratur haben. Indeß man müsse der Nothwendigkeit weichen. Die Wissenschaften hätten im Laufe der Jahrhunderte eine solche Ausdehnung gewonnen, daß jeder, der nicht zu den hervorragenden Geistern gehöre, seine Kraft auf Ein Wissensgebiet concentriren müsse, und daß er das Mögliche leiste, wenn er sich Sinn und Verständniß für alles Wissenswerthe bewahre. Dieser Thatsache müsse man auch in den Schulen Rechnung tragen. Die Gymnasien und Realschulen seien allerdings allgemeine Bildungsanstalten und dürften als solche keine Hauptrichtung des Wissens vernachlässigen; sie seien aber auch Vorbereitungsanstalten für das selbständige Studium der Wissenschaften, und dieser Aufgabe könnten sie nicht gerecht werden, wenn sie nicht wenigstens in Einem Lehrgebiete die Schüler so weit förderten, um Uebungen im wissenschaftlichen Arbeiten anstellen zu können. Es seien aber die alten Sprachen keineswegs mehr die beste Vorbereitung für alle Wissenschaften; es müßten also zwei Arten von höheren Lehranstalten bestehen, humanistische, deren Hauptlehrgegenstand die alten Sprachen, und realistische, deren Hauptlehrgegenstand Mathematik und Naturwissenschaft wäre.

Ausschließlicher vom Standpuncte der allgemeinen Bildung beantwortete die Frage nach der Berechtigung der Realschule neben

dem Gymnaſium ein anderer Redner (Kern). Er ging davon aus, daß die Schulen, mit denen es die Verſammlung zu thun habe, zu den Erziehungsſchulen gehörten. Unterricht und Schulleben ſeien in ihnen allen in den Dienſt des ethiſchen Erziehungszweckes zu ſtellen. Der nachtheilige Einfluß, welchen, wie man beſorge, die Verſchiedenheit der Schulen auf den Zuſammenhang der verſchiedenen Stände ausüben könne, werde allerdings auch dadurch beſeitigt, daß man für den Anbau gemeinſamer Gedankenkreiſe in der Jugend der verſchiedenen Stände ſorge, am ſicherſten aber dadurch, daß alle Schulen Eins wären in dem wahrhaft pädagogiſchen Streben, den ſittlichen Werth der Perſönlichkeit jedes Zöglings zu heben. Was jene Verſchiedenheit der Schulen anlange, ſo ſei ſie bedingt durch das Recht, welches in der Erziehung die Individualität des Zöglings für ſich in Anſpruch zu nehmen habe. Keine Erziehung gelange zu ihrem Ziele, welche dieſe Individualität nicht als ihren Ausgangspunct betrachte, welche es nicht als ihre eigentliche Aufgabe anſehe, der Individualität des Zöglings ein dem ſittlichen Erziehungszwecke entſprechendes Gepräge zu geben. Daher müſſe man es als eine Hauptforderung der Pädagogik an die Einrichtung des Schulweſens anſehen, daß der größten Mannichfaltigkeit und Freiheit in der Geſtaltung der Schulen Raum gegeben werde.

Es komme vor allem darauf an, gewiſſe Claſſen von Individualitäten zu unterſcheiden; daraus würden ſich die nothwendigen Hauptarten der Schulen ableiten laſſen. Einen hervorragenden Einfluß auf die individuelle Verſchiedenheit der Schüler übe der Berufsſtand aus, welchem die Schüler entſtammen und für welchen ſie beſtimmt ſeien. Davon ſei namentlich auch die Dauer der jedem Schüler für die Erwerbung einer allgemeinen Bildung geſtatteten Lehrzeit abhängig. Dieſe ſei am längſten bei denen, die ſtudiren wollten; ſie blieben nicht nur ſo lange auf dem Gymnaſium, bis ſie eben die Reife zur Univerſität erlangt hätten, ſondern widmeten ſich auch auf der letzteren durch Benutzung der philoſophiſchen Facultät neben der Berufsbildung ihrer allgemeinen Bildung. Ihnen ſtänden die Schüler aus den niedern Volksclaſſen gegenüber, welchen nur das geſetzliche Minimum der Schulzeit gegönnt ſei. Zwiſchen beiden Arten von Schülern ſtänden die, deren Schulzeit zwar über das ſchulpflichtige Alter hinausreiche, aber doch auch an eine gewiſſe durch den Beruf bedingte Grenze gebunden ſei, die Söhne der Induſtriellen, der Techniker, der den höheren bürgerlichen Kreiſen Angehörigen. Nach der Dauer der dem Schüler für ſeine allgemeine Bildung gelaſſenen Zeit müſſe ſich ſchon von Anfang an der Plan richten, der für ſeine geſammte Erziehung, alſo auch für den von der Schule zu übernehmenden Theil derſelben entworfen werde. Dazu komme aber für die vorliegende Frage noch die nothwendige Rückſicht auf den ſogenannten Abſchluß der Schulbildung.

Darunter sei die Zusammenfassung des einzelnen Wissens zu gewissen Gedankenkreisen und die Vereinigung dieser Gedankenkreise zu einem einheitlichen Ganzen zu verstehen. Auf diesem Abschlusse beruhe der Einfluß, welchen der Unterricht auf die Bildung der Persönlichkeit ausübe. Das Gymnasium habe einen vollen Abschluß der allgemeinen Bildung nicht zu erreichen; denn es weise über sich hinaus auf die Universität. Den Schülern der zweiten und dritten der oben bezeichneten Kategorien sei aber von der Schule ein solcher Abschluß zu geben; denn sie gingen von der Schule entweder unmittelbar ins Berufsleben oder auf Anstalten über, deren Ziel nicht mehr die allgemeine, sondern die Berufsbildung sei.

Aus allem Gesagten ergebe sich 1. die Nothwendigkeit von drei Arten allgemein bildender Schulen (Gymnasium, Realschule und Volksschule); 2. die Gestattung einer größeren Mannichfaltigkeit in Beziehung auf die Cursusdauer im Gebiete des Realschulwesens. Realschulen mit einer Cursusdauer von der Ausdehnung des Gymnasialcursus und höhere Bürgerschulen, in denen diejenige Bildung erreicht werde, welche der einjährige Freiwilligendienst voraussetze, möchten den hier ins Auge zu fassenden Grenzen entsprechen. Zwischen ihnen seien Anstalten mit mittlerer Cursusdauer zulässig; ihre Stellung solle aber nicht durch das Gesetz allgemein, sondern in jedem einzelnen Falle bestimmt werden. Eine Schule, welche als Ziel die für das Recht zum einjährigen Militairdienst erforderliche Bildung anstrebe, sei darum unerläßlich, weil man den Vielen, welche nach Erlangung jenes Rechtes die Schule verließen, keine Bildung wünschen dürfe, die des Abschlusses entbehre, der den sittlichen Werth der Bildung allein verbürge.

Für die Beibehaltung der beiden Bildungswege des Gymnasiums und der Realschule als vollständig gleichberechtigter sprach man sich noch mehrfach aus. Das Gymnasium sowohl wie die Realschule, so wurde bemerkt (Paur), gewähre eine organisch in sich abgeschlossene Bildung, jenes auf der Grundlage des Studiums der beiden classischen Sprachen, diese auf der Grundlage der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen und der neueren Sprachen; es sei zu wünschen, daß beide Bildungswege wie bisher von der Staatsregierung als einander coordinirt auch ferner anerkannt würden und als solche bestehen blieben; eine Vereinigung beider würde eine Verkürzung und Schädigung des einen wie des anderen mit sich führen, und dabei wahrscheinlich nach dem Drange der Zeitforderung die classische Vorbildung zu kurz kommen, was nicht zu wünschen sei.

In gleichem Sinne wurde ausgeführt (Meffert), daß es angesichts des weiten Umfanges des menschlichen Wissens unmöglich scheine, Eine höhere Schule zu schaffen, die für alle höheren Berufsfächer vorbereite; es sei daher neben dem Gymnasium eine zweite höhere Bildungsanstalt erforderlich, welche vorzugsweise die realisti-

ſchen Fächer betone, alſo eine der gegenwärtigen Realſchule erſter Ordnung ähnliche Anſtalt. Doch ſei es, damit dieſe zur Blüthe gelangen könne, neben Modificirung des gegenwärtig für die Realſchule 1. O. beſtehenden Lehrplanes nothwendig, daß derſelben die nämlichen Berechtigungen wie dem Gymnaſium zugeſtanden würden; dadurch allein könne der Realſchule ein Theil der beſſeren und begabteren Köpfe, die ſonſt erfahrungsgemäß das Gymnaſium an ſich ziehe, zugeführt und ihr geiſtiges Leben angeregt und veredelt werden. Geſchehe dies nicht, ſo werde die Realſchule ſchon von vornherein zu einem Zuſtande kümmerlichen Vegetirens verurtheilt, und der ihr eingepflanzte Keim der Verkümmerung werde ſchwer zu erſticken ſein.

Das Beſtehenlaſſen der Realſchule 1. O. als einer gleichberechtigten höheren Bildungsanſtalt neben dem Gymnaſium wurde noch von anderer Seite mehrfach befürwortet.

Es wurde hervorgehoben (Gallenkamp), daß man bei der Beantwortung der Frage 1, b. der Vorlage, in welcher gefragt werde, ob die Stellung der Realſchulen zwiſchen den Gymnaſien und den techniſchen Lehranſtalten ein Bedürfniß ſei, nicht nur das Verhältniß der Realſchule zu dem Gymnaſium, ſondern auch zu den techniſchen Lehranſtalten ins Auge faſſen müſſe. Unter ſolchen ſeien u. a. die von dem Handelsminiſterium reſſortirenden Provinzial-Gewerbeſchulen nach der Verordnung vom 5. Juni 1850 und vom 22. März 1870 zu verſtehen. Dieſe ſollten gleichzeitig niedere Fachſchulen und Vorbereitungsanſtalten für gewiſſe techniſche Hochſchulen ſein. Die Verbindung dieſer beiden Zwecke erſcheine unzuläſſig; die gedachten Lehranſtalten würden ſich vielmehr auf die Aufgabe der niederen Fachſchulen zu beſchränken haben. Neben ſolchen niederen techniſchen Fachſchulen und dem Gymnaſium ſei dann aber die Realſchule nothwendig. Dieſelbe habe auch ihrerſeits zu wiſſenſchaftlicher Arbeit vorzubilden, und namentlich für die Studien auf techniſchen Hochſchulen vorzubereiten, welchen die Mathematik Sprache und ſtets bereites Hülfsmittel ſein müſſe. Das Latein dürfe dieſen Schulen nicht als verbindlicher Lehrgegenſtand auferlegt werden.

Die Beibehaltung des realiſtiſchen Weges neben dem gymnaſialen wurde noch von mehreren anderen Seiten befürwortet (Klix, Schrader, Gandtner, Bonitz, Kern, Stieve, Fritſche), wenngleich die Auffaſſungen, welche man von der Bedeutung und der Einrichtung der neben dem Gymnaſium zuzulaſſenden Realſchule als einer höheren Unterrichtsanſtalt hatte, ſowohl bezüglich der Einrichtung des Lehrplans als auch der Gleichberechtigung mit dem Gymnaſium hinſichtlich der Zulaſſung zu den Univerſitätsſtudien nicht überall dieſelben waren.

Auf der einen Seite (Fritſche) dachte man ſich die zukünf-

tige Realschule als eine der bisherigen Realschule 1. O. nahekommende und mit dem Gymnasium verwandte Anstalt. Von letzterem werde sie wesentlich nur durch Abwesenheit des Griechischen im Lehrplan verschieden sein. Aber diese Realschule werde auch in Beziehung auf den sprachlichen Unterricht durch Zusammensetzung desselben aus einem Kranz verwandter Sprachen, des Lateinischen, Französischen, Englischen und Deutschen einen vollen Anspruch auf Gleichwerthigkeit mit dem Gymnasium haben. Namentlich auch das Lateinische glaubte man (Gandtner) nicht aufgeben zu sollen, sondern eher verstärken zu müssen, damit darin mehr als jetzt geleistet und dadurch ein Einblick in das Alterthum gewonnen werden könne; man war der Ansicht, daß in der Realschule recht wohl bis zur Lectüre einzelner horazischer Oden vorgeschritten werden könne.

Von anderer Seite wurde für zweckmäßiger gehalten, daß die Realschule wieder mehr auf ihren ursprünglichen Zweck zurückkehren und ihre Einrichtungen mehr für die Vorbildung von Technikern und Industriellen treffen müsse. Es wurde ausgeführt, daß von solchen Schulen das Latein fern zu halten sei, und bemerkt, daß solcher Schulen, da daneben noch höhere Bürgerschulen mit 6jährigem Cursus bestehen würden, voraussichtlich nur eine geringe Zahl erforderlich sein werde. Nicht für die Universität würden diese Schulen, sondern vorzugsweise für die technischen Hochschulen vorbereiten (Klix, Bonitz, Kern).

Von wieder anderer Seite (Schrader) wurde anerkannt, daß auch solche Schulen vorhanden sein müßten, welchen wie den aus einer natürlichen Entwickelung hervorgegangenen Realschulen 1. O. die Aufgabe höherer Bildungsanstalten zuzutheilen sei. Wollte man der Realschule ohne Latein den Vorzug geben, so werde man doch diesen Unterrichtsgegenstand für diejenigen Anstalten nicht entbehren können, welchen die ihnen jetzt zustehenden Rechte verbleiben sollten.

Es wurde bemerkt (Klix), daß solche Realschulen nach ihrer gegenwärtigen Entwickelung sich den Gymnasien immer mehr nähern würden.

Eine weitere bezüglich der Frage 1, b. der Vorlage geltend gemachte Ansicht ging dahin, daß der realistische Weg neben dem gymnasialen zwar beizubehalten, daß jedoch für beide Bildungswege ein gemeinsamer vorbereitender Ausgang erforderlich sei. Der wesentliche Vorzug der Gymnasien vor den gegenwärtigen Realschulen liege in dem gründlicheren Studium des Lateinischen und namentlich der Grammatik. Die Erkenntniß des Werthes dieses Studiums für allgemeine Bildung habe ganz zweckmäßig dahin geführt, von den alten Sprachen gerade das Lateinische in den Unterrichtsplan der Realschulen aufzunehmen. Indessen sei es daselbst bisher nicht genug als grundlegend für die ganze Bildung getrieben worden. Die-

ſem Umſtande vorzugsweiſe ſei auch die Verurtheilung des Lateins in der Realſchule zuzuſchreiben. In dieſer Hinſicht wünſchte man daher eine Modification des gegenwärtigen Lehrplans der Realſchule 1. O. Es ſei für beide Schulen, die Realſchule und das Gymnaſium, in dem nationalen Intereſſe einer möglichſt einheitlichen höheren Bildung auf der Baſis vorzugsweiſe des lateiniſchen Unterrichts eine gemeinſame Grundlage zu ſchaffen, die bis in die mittleren Claſſen ſich erſtrecke. In den oberen Claſſen dagegen müßten die Wege ſich ſcheiden (Löwe). Dabei ſeien aber beiderlei Anſtalten von unten auf nicht zu combiniren, ſondern getrennt zu halten; nur ihr Lehrplan ſei bis in die mittleren Claſſen gleichartig einzurichten.

Von anderer Seite (Reisacker) ging man in dieſer Richtung noch einen Schritt weiter. Man war der Anſicht, daß die Gymnaſialbildung durch ihre vorwiegende Beſchäftigung mit den alten Sprachen und durch die dadurch vermittelte Anknüpfung an die Vergangenheit und an die Cultur des Alterthums, am meiſten geeignet ſei, auf eine wiſſenſchaftliche Thätigkeit vorzubereiten, indem ſie der Jugend ruhige Sammlung geſtatte und ſie auf eine ideale Höhe hebe. Daß die Stoffe, welche auf dem Gymnaſium gelehrt werden, weiter abliegen von dem Leben der Gegenwart, ſei eben ein Vorzug; dazu komme, daß die alten Sprachen grundlegend ſeien für das Studium der neueren. Es müſſe daher der Unterricht im Lateiniſchen und Griechiſchen als Grundlage für alle höhere Bildung beibehalten oder adoptirt, daneben jedoch auch dem modernen Culturleben die nothwendige Berückſichtigung zu Theil werden. Dem letzteren werde zwar auch gegenwärtig ſchon auf dem Gymnaſium in beträchtlichem Maße Rechnung getragen; allein um eine genügende Grundlage auch für ſpätere realiſtiſche wiſſenſchaftliche Studien zu geben, ſei es nothwendig, den Lehrplan des Gymnaſiums zu modificiren; insbeſondere könne es nicht ſo bleiben, daß der naturwiſſenſchaftliche Unterricht in Quarta unterbrochen werde, daß Phyſik in Secunda auf eine Stunde wöchentlich beſchränkt ſei; das Gymnaſium müſſe in dieſer Richtung mehr thun; eine Schädigung der ſpecifiſchen Gymnaſialbildung werde daraus nicht hervorgehen. Es wurde daher von dieſer Seite befürwortet, für alle höheren Unterrichtsanſtalten Einen Lehrplan bis einſchließlich Secunda herzuſtellen. Für denſelben könne hinſichtlich der die realiſtiſche Richtung verfolgenden Schüler höchſtens zugeſtanden werden, daß das Griechiſche facultativ gemacht und dafür das Engliſche gelehrt werde. Hinter Secunda jedoch müſſe eine Theilung der Arbeit eintreten, und die Prima müſſe einen mehr propädeutiſchen Unterricht erhalten mit Rückſicht auf den ſpäteren Lebensberuf. Wenn die Schuljugend die vorgedachte gemeinſame Bildung bis einſchließlich Secunda erhalten habe, und dann nach der realiſtiſchen Seite gebildet

werde, dann werde es auch keinem Bedenken unterliegen, die in Prima nach der realistischen Seite gebildeten Abiturienten zu allen Universitätsstudien zuzulassen, mit Ausnahme allenfalls der Theologie. Dieser Plan einer gemeinsamen Anstalt mit Bifurcation der Prima werde um so leichter bei den Communen Eingang finden, als viele derselben, welche gegenwärtig zwei höhere Bildungsanstalten, eine Realschule und ein Gymnasium, erhalten müßten, künftighin mit einer einzigen solchen combinirten Anstalt würden auskommen können.

Dieser Ansicht und dem aus ihr hervorgehenden Vorschlage stimmte in allen wesentlichen Puncten Herr Kruse bei, während Herr Gandtner sich mit Entschiedenheit dagegen erklärte, weil dadurch eine völlige Umgestaltung des gymnasialen Lehrplanes nothwendig gemacht und in den gemeinsamen Classen so viel gegenseitige Concessionen erforderlich werden würden, daß schließlich keine der beiden Richtungen im Unterricht zu ihrem Rechte kommen würde.

Die gemeinsame Grundlage und die Herstellung einer möglichst weitgehenden Einheit in der höheren Bildung wurde indeß noch von anderer Seite (Ostendorf) für erstrebenswerth erklärt. Nur glaubte man den gemeinsamen Unterbau nicht nach dem Gymnasial-Lehrplane construiren zu sollen, weil vom pädagogischen und didaktischen Gesichtspuncte aus betrachtet der Realschullehrplan für die unteren Classen viel richtiger sei als der der unteren Gymnasialclassen.

Lasse man aber den Communen in der Einrichtung des Lehrplans den nöthigen freien Spielraum, so werde sich die Vereinigung des realistischen und humanistischen Bildungsweges nicht nur in den unteren Classen sondern überhaupt herstellen, so daß dann für beide Wege Eine Anstalt genügen könne.

Die Vereinigung beider Bildungswege in Einer Anstalt wurde noch von anderer Seite (Techow) für zulässig gehalten. Es wurde darauf hingewiesen, daß, wenn erst die gegenwärtig noch fehlenden Mittelschulen gegründet sein würden, in denen der Mittelstand seine Söhne nach seinen Wünschen ausbilden könne, Schulen, in denen die Jugend bis zum 15. oder 16. Lebensjahre eine Bildung erlange, wie sie für den Beruf und die dereinstige Theilnahme am staatlichen Leben erforderlich sei, außerdem aber auch für die eigene Fortbildung Grundlage und Anregung gewinne, wenn sodann jene Mittelschulen auch mit der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ausgestattet würden, die Zahl der Schüler der gegenwärtigen Realschule sich sehr erheblich mindern und die Realschulfrage sich wesentlich vereinfachen werde. Man werde dann durch höhere Unterrichtsanstalten nur noch für diejenigen zu sorgen haben, welche für wissenschaftliche Studien und gewisse Beamtenstellungen oder für die höheren technischen Fächer die erforderliche

Vorbildung ſuchen. Für die große Mehrzahl dieſer jungen Leute werde es dazu nur Einer Art der höheren Schulen, der Gymnaſien, bedürfen; von der gemeinſamen Grundlage der unteren und mittleren Stufe aus könne man zuletzt auch auf der oberſten das gleiche Ziel, die Entwickelung der Geiſteskräfte und die Erweckung des Intereſſes für wiſſenſchaftliche Studien ſehr wohl erreichen, wenn nur eine freiere Geſtaltung der Lehrpläne geſtattet und nicht alles von der Centralſtelle aus nach derſelben Norm geregelt werde. Es werde auch des Lernſtoffes nicht zu viel werden; nur ſolle man nicht ſchon auf der Schule einerſeits Philologen, andererſeits Techniker bilden wollen und nach beiden Seiten hin die zuläſſigen und wünſchenswerthen Beſchränkungen eintreten laſſen. Neben ſolchen Gymnaſien, welche den Realien einen größeren Raum gewähren, werde man außer den erwähnten Mittelſchulen nur noch in den Großſtädten oder beſonders induſtriellen Gegenden Realſchulen brauchen, die ohne alle altclaſſiſche Philologie an den neuen Sprachen, der Mathematik und den Naturwiſſenſchaften die Jugend ſo weit vorbilden, daß ſie für die techniſchen Fach- und Hochſchulen die nöthige Vorbildung erhalte.

Eine weitere Anſicht (Dillenburger) ging dahin, daß die Realſchule als höhere Unterrichtsanſtalt kein Bedürfniß ſei, und daß das Gymnaſium als alleinige höhere Bildungsanſtalt beſtehen müſſe. Es wurde von dieſer Seite ausgeführt, daß die gegenwärtige Realſchule ihre Entwickelung nicht nach den Bedürfniſſen des Lebens erhalten habe, ſondern, daß ſie nach den Anforderungen gewiſſer ſtaatlicher Reſſorts für beſtimmte Berufsfächer geſtaltet worden ſei. Der Unterricht in der Realſchule habe keinen Einheitspunct. Das Lateiniſche könne als ſolcher nicht angeſehen werden, daſſelbe ſchiebe ſich vielmehr wie ein Keil zwiſchen die anderen Unterrichtsfächer. Der Lehrer des Lateiniſchen könne in ſeinem Fache nicht wirken; er werde nirgends ausreichend unterſtützt, weder von ſeinen Collegen, noch von dem Publicum, welches das Latein für überflüſſig halte. Von den anderen Fächern ſuche jedes zu präponderiren, das Lateiniſche werde aber allgemein als das letzte Fach betrachtet. In den oberen Claſſen ſeien die Leiſtungen im Latein am geringſten; die Abiturienten verſtänden weniger Latein als ſie in den Mittelclaſſen verſtanden hätten, ſie beſäßen nicht einmal eine grammatiſche Bildung der niedrigſten Art, und wenn man die Hauptwirkung des Lateins in der durch das grammatiſche Studium herbeigeführten Bildung der Denkkraft ſuchen wolle, dann ſei das Latein in der Realſchule gar nichts werth. Die Anforderungen, welche an die Abiturienten geſtellt würden, daß ſie Livius, Salluſt, Horaz ſollten leſen können, würden von keiner Realſchule erfüllt. Dieſem Zuſtande laſſe ſich auch nicht durch Palliativmittel, durch eine geringe Erhöhung der Zahl der Unterrichtsſtunden ab-

helfen. Es sei vielmehr eine totale Aenderung erforderlich. Es müsse ein Gymnasium construirt werden, welches den berechtigten Anforderungen hinsichtlich der realistischen Fächer entspreche, ohne seine eigentlichen Grundlagen aufzugeben; namentlich dürfe das Griechische nirgends beseitigt oder als facultativ hingestellt werden; denn das Lateinische ohne das Griechische sei etwas Unvollständiges. Hierbei sei aber nöthig, daß die höheren Schulen entlastet würden durch Errichtung anderer Schulen, welche das wollten, was ursprünglich durch die Realschule bezweckt worden sei, also durch höhere Bürgerschulen ohne Latein, aber mit Französisch. Daneben seien für die Anforderungen der industriellen und mercantilen Verhältnisse Realschulen sozusagen zweiter Ordnung herzustellen, ohne Latein und mit dem Lehrplan etwa einer Gewerbeschule.

In wesentlicher Uebereinstimmung mit dieser Auffassung wurde von anderer Seite (Schäfer) ausgeführt, daß die Realschule überflüssig sei, und daß das Gymnasium auch die Aufgabe der gegenwärtigen Realschule I. O. erfüllen könne. Es wurde in dieser Beziehung bemerkt, die Abiturienten der Realschule seien entweder solche, die zu höheren technischen Lehranstalten übergehen, oder solche, welche eine gute allgemeine Bildung erlangen, oder endlich solche, welche die Universität besuchen wollten. Die ersteren, welche der wissenschaftlichen Technik sich widmen wollten, bedürften der Mathematik als des wesentlichsten Werkzeuges ihrer weiteren Studien, erreichten aber nach manchen Erfahrungen die Fertigkeit, dieses Werkzeug anzuwenden, auf der Realschule 1. O. meistens nicht, weil sie sich in der Regel zu sehr receptiv verhielten statt selbstthätig zu sein. Diese Schüler würden also besser thun, eine Gewerbeschule zu besuchen, wo auf die mathematische Ausbildung noch mehr Nachdruck gelegt werde. Diejenigen Abiturienten, welche eine höhere Bildung suchten, fänden dieselbe eben so gut und besser im Gymnasium. Die zur Universität abgehenden Schüler der Realschule 1. O. endlich könnten sich nach den bestehenden Bestimmungen entweder dem Studium der neueren Sprachen oder dem der Mathematik und der Naturwissenschaften widmen. Indessen jenes Sprachstudium bereite das Gymnasium ohne Zweifel weit besser vor; und wenn zum Studium der genannten exacten Wissenschaften die Realabiturienten mehr Kenntnisse als die Gymnasiasten mitbrächten, so werde bei geringen Aenderungen im Lehrplan der Gymnasien, die jedenfalls doch eintreten würden, der Gymnasial-Abiturient vollkommen im Stande sein, mit mindestens gleichem Erfolge jene Studien zu betreiben. Seien so die Realschulen nicht durchaus nothwendig, so würden sie in Zukunft auch nur in einzelnen Fällen existenzfähig bleiben. Dagegen sei die Gründung der deutschen Bürgerschule mit 6jährigem Cursus und der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst Bedürfniß.

Von einer anderen Seite (Reichensperger) wurde ausgeführt, daß eine Kluft in unserer Bildung in Folge des Nebeneinanderbestehens von Realschule und Gymnasium nicht zu finden sei; im Gegentheil seien Specialitäten wünschenswerth, und die realistische Bildung habe ihre volle Berechtigung, zumal da mit der classischen Bildung geschäftlich wenig anzufangen sei. Allein wenn der Staat daran gehe, das Unterrichtswesen neu zu organisiren und neue Anstalten zu gründen, so möge derselbe bedenken, daß nach Artikel 22. der Verfassungsurkunde der Unterricht frei sei und Jeder, der seine Befähigung nachgewiesen habe, Unterrichtsanstalten gründen könne. Man werde sich daher auf eine starke Concurrenz der Privat-Unterrichtsanstalten gefaßt machen müssen und überlegen, ob man sich diesen gegenüber bei Gründung der neuen Anstalten nicht beschränken müsse. Bei der Organisation dieser Anstalten werde es von großem Einfluß sein, ob die zu gründenden Mittelschulen die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst erlangten. Sei dies der Fall, dann würden von den höheren Unterrichtsanstalten viele Schüler abgezogen werden.

Ferner seien die Verhältnisse der Universitäten in Betracht zu ziehen, auf welchen die Abiturienten der höheren Unterrichtsanstalten ihre Studien fortsetzen sollten. Auf diesen Universitäten herrsche viel zu wenig Lehrfreiheit, dagegen zu viel Freiheit nichts zu lernen, wozu noch die überlangen Ferien kämen. Wenn demgegenüber auf dem Gymnasium zu viel Zwang herrsche, so schädige der plötzliche Uebergang das geistige Leben der Individuen. Daher seien auch in dieser Richtung Aenderungen zu treffen.

Was dann das Verhältniß zwischen realistischer und gymnasialer Bildung betreffe, so wünschte man von dieser Seite, daß die beiden Schulen sich wechselseitig mehr als bisher ergänzen und durchdringen möchten. Es sei gewiß der Mühe werth, den Versuch zu machen, beide zu einem einheitlichen Organismus zu verbinden. Blieben sie nebeneinander bestehen, so werde von dem Publicum stets danach gefragt werden, auf welcher Seite die ausgedehntere Berechtigung sei, welche Berechtigungen die andere Anstalt habe; ob die technischen Hochschulen nur von Realschul-Abiturienten besucht werden könnten, die Universitäten nur von Gymnasial-Abiturienten. Darüber aber sei bellum omnium contra omnes, wie man aus den über diese Frage abgegebenen Universitäts-Gutachten ersehen könne. Es werde schwer sein, bei Festhaltung der Zweitheilung jeder Schule zu allgemeiner Zufriedenheit in dieser Beziehung das rechte Theil zuzuweisen. Auch aus dieser Rücksicht sei eine Verschmelzung beider Anstalten zu wünschen. Um dies zu bewerkstelligen, müsse man die Gymnasien entlasten und dadurch Raum gewinnen für die Fächer der Realschule. Diese Entlastung sei auch sehr wohl möglich. Es könne die höhere Mathematik entbehrt werden, welche ohnehin

nur von wenigen auf dem Gymnasium recht begriffen werde; ebenso könne der Zeichenunterricht wegfallen.

Vor allem aber sei ein Punct zu erwägen, welcher allerdings wenig Aussicht haben werde, den Beifall der Versammlung zu erlangen, nämlich der, ob man nicht das Griechische im Gymnasium facultativ machen könne. Wenn behauptet worden sei, Lateinisch ohne Griechisch nütze wenig, so stehe dies mit den Erfahrungen des Lebens in Widerspruch und werde durch die Erfahrungen der Vergangenheit widerlegt. Es möge an die Glossatoren erinnert werden, welche durchgängig kein Griechisch verstanden hätten, und nichtsdestoweniger die scharfsinnigsten Köpfe in der römischen Jurisprudenz gewesen seien. Daß das Griechische in den Gymnasien so dominire wie gegenwärtig, sei noch nicht allzulange her, und vorher habe es auch scharfsinnige Leute gegeben. Ueberdies werde das Griechische in den Gymnasien von den meisten nur nothdürftig gelernt, und von den wenigsten, nachdem der Zwang aufhöre, noch weiter cultivirt. Damit solle indessen der hohe Werth, den das Griechische für die Bildung haben könne, nicht geläugnet werden; aber daß dasselbe zur Erlangung einer höheren Bildung durchaus nothwendig sei, das müsse bestritten werden.

Die Hauptsache für die vorliegende Frage sei, daß durch Weglassung des Griechischen Platz gewonnen werde für viele nothwendige Fächer, während es mit Beibehaltung des Griechischen, der höheren Mathematik u. s. w. nicht möglich sein werde, den realistischen Fächern im Lehrplane die gebührende Geltung zu verschaffen und die Einheit der höheren staatlichen Bildungsanstalten, wenn dieselbe eine wirkliche Verschmelzung und nicht das einseitige Bestehenlassen einer der vorhandenen beiden Anstalten sein solle, herzustellen. Wegen der Schwierigkeiten des Uebergangs zur Vereinigung möge man nicht sorgen. Der Uebergang werde, wenn er nicht plötzlich sondern allmählich vollzogen werde, nicht allzuschwierig sein, und das Resultat könne ein sehr erfreuliches werden.

Die vorgedachte Auffassung von der Gestaltung und den Aufgaben des Gymnasiums fand entschiedenen Widerspruch. Es wurde bemerkt (Bonitz), daß in den Gymnasien beide Richtungen, die naturwissenschaftlich-mathematische ebensowohl wie die humanistisch-philologische vertreten bleiben müßten. In ersterer Beziehung müsse aber insbesondere die Mathematik in dem Umfang erhalten bleiben, in welchem dieselbe gegenwärtig auf den Gymnasien gelehrt werde. Es werde in der Mathematik auf dem Gymnasium nichts verlangt, was eine besondere Begabung erfordere, und das Erforderte werde von den meisten Schülern ohne zu große Anstrengung erreicht. — Ebensowenig könne man aber der Beseitigung des Griechischen beistimmen; Homer, Sophokles und Demosthenes den Schülern vorzuenthalten, würde ein unverzeihliches Unrecht sein. Es könne zu-

gegeben werden, daß Jemand auch ohne Griechisch auf juristischem Gebiete Großes leisten könne; allein das Griechische fördere doch die sittliche und geistige Bildung in so hohem Maße, daß dessen Beseitigung eine schwere Schädigung der Gymnasialbildung einschließen würde.

Trotzdem aber, daß das Gymnasium, wenn es seine Pflicht erfülle, in Mathematik und Naturwissenschaften so viel leiste, daß es sich mit den gleichen Classen der Realschule wohl messen könne, sei es doch nicht für die gesammte höhere Bildung als ausreichend anzusehen. Das Gymnasium sei bestimmt zur Vorbildung für alle Universitätsstudien. Es gebe aber auch Gebiete, welche in der Höhe der wissenschaftlichen Ansprüche dem, was auf der Universität gelehrt werde, nicht nachständen, nämlich die Fächer der wissenschaftlichen Technik. Für diese reichten die Gymnasien nicht aus, und deshalb sei eine Zweitheilung der höheren Bildungsanstalten nothwendig.

Von anderer Seite (Jäger) wurde wiederum betont, daß die leitenden Classen des Volkes das Bedürfniß haben, sich auf der Grundlage einer gemeinsamen Bildung zu verständigen. Mithin müsse die Realschule, wenn dieselbe nach Gründung der Mittelschulen und nach Abgabe eines großen Theiles ihrer Schüler an dieselben noch lebensfähig bleiben wolle, mehr Fühlung mit dem Gymnasium suchen, und zwar auf der Basis des Lateinischen, welches gegenwärtig auf der Realschule nicht den ihm gebührenden Platz eines wissenschaftlichen Faches ersten Ranges einnehme, sondern so behandelt werde, daß die Forderungen, anstatt sich mit jeder Classe zu steigern, mit jeder Classe herabgestimmt werden müßten. Die hie und da bestehende Einrichtung, nach welcher der Stundenplan der Sexta und Quinta beider Anstalten identisch sei, müsse zur allgemeinen Einrichtung erhoben und noch weiter auf höhere Classen ausgedehnt werden. Der alleinige Unterschied zwischen Gymnasial- und Real-Bildung sei in das Griechische zu verlegen, so daß die Gymnasien das Griechische neben dem Lateinischen hätten, die anderen Anstalten nur das Lateinische. Auf diese Weise sei die Trennung beider Schulen auf das Unerläßliche zu beschränken.

Dieser Vorschlag wurde als ein Zurückgehen auf eine höchst unvollkommene Schulform, überdies auch als unausführbar bezeichnet (Ostendorf, Gandtner). Insbesondere wurde bemerkt, daß die Zeit, welche die eine Art der Schüler auf das Griechische verwendeten, für die anderen doch durch irgend etwas ausgefüllt werden müsse. Dies letztere möge aber sein was es wolle, so werde durch eine solche Einrichtung eine durchgreifende Verschiedenheit herbeigeführt; es werde dann wiederum zwei wesentlich verschiedene Arten von Schülern geben und das angestrebte Ziel einer Einheit der Bildung werde auf diese Weise nothwendig verfehlt.

Dritte Sitzung, 10. Octb. 1873.

Der Minister Dr. Falk gab zuerst ein Resümé der in den beiden ersten Sitzungen der Conferenz entwickelten Ansichten über die Frage 1, b. der Vorlage.

Darauf entwickelte der Referent, Geh. R. Wiese, seine Ansicht, daß im Realschulwesen der durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 unter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse allmählich geschaffene Zustand, zu welchem die opferwillige Thätigkeit der Communen viel beigetragen, nicht einfach beseitigt werden könne. An der Ueberzeugung von der Richtigkeit des Grundgedankens der Unterrichts- und Prüfungsordnung halte er fest; aber die bei ihrer Ausführung gemachten Erfahrungen seien für die weitere Entwickelung zu verwerthen. Dies betreffe namentlich die Stellung des lateinischen Unterrichts an der Realschule. Nach wie vor überzeugt von der bildenden Kraft eines zweckmäßig ertheilten Unterrichts im Lateinischen, finde er sich doch durch die an dem Erfolg desselben in der Mehrzahl der Realschulen gemachten Erfahrungen bestimmt, diesem Gegenstande für Realschulen nicht die entscheidende Bedeutung zuzuerkennen, die ihm bisher zugewiesen war.

Er schlage vor, die Beibehaltung des Lateinischen im Lehrplan frei zu geben und den Unterschied einer ersten und zweiten Ordnung der Realschulen aufzuheben. In der zweiten Ordnung seien bisher Anstalten sehr verschiedener Art zusammengefaßt gewesen; einige derselben, wie die beiden sogenannten Gewerbeschulen in Berlin, hätten, abgesehen vom Lateinischen, immer den Realschulen erster Ordnung gleichgestanden.

Bei Darstellung der durch Annahme seines Vorschlags entstehenden Veränderungen ging der Ref. davon aus, daß in der vollständigen Realschule die höhere Bürgerschule enthalten sei, und die Classen Sexta bis Secunda derselben umfasse. Die Aufnahme in die Sexta erfolge wie bei den Gymnasien und Progymnasien mit dem vollendeten 9ten Lebensjahre. Es könne demnach, wenn, wie es zweckmäßig sei, für die 3 unteren Classen die je einjährige, für die 3 oberen die je zweijährige Cursusdauer beibehalten werden, das Ziel der höheren Bürgerschule mit 16, das der Realschule mit 18 Jahren erreicht werden.

Hinsichtlich des Lehrplans scheine es ihm nach den bisherigen Erfahrungen jetzt wesentlich darauf anzukommen, daß derselbe im Unterrichtsstoff erleichtert, und daß im übrigen für seine Einrichtung größere Freiheit gewährt werde. Er stehe nicht an, die obligatorische Erlernung fremder Sprachen in den Real- und höh. Bürgerschulen auf zwei zu beschränken, und zwar entweder Französisch und Lateinisch oder Französisch und Englisch. Die Schulpatronate

würden ſich über dieſe Alternative zu entſcheiden haben; das Obligatoriſch gelte für alle Schüler; aber für diejenigen, welche für ihren künftigen Beruf die dritte nicht in den eigentlichen Lehrplan aufgenommene Sprache, alſo entweder das Lateiniſche oder das Engliſche, kennen müßten, ſei überall außerhalb des Lehrplans zur Erlernung derſelben Gelegenheit zu geben.

Für den zweijährigen Curſus der Prima, welche ſich zur Vollendung der Realſchule über den 5 Claſſen der höh. Bürgerſchule aufbaue, könne ſehr wohl ein Auseinandergehen nach zwei Richtungen, eine mathematiſch-naturwiſſenſchaftliche und eine dem Sprachſtudium zugewandte, geſtattet werden, während der Unterricht im Deutſchen, in der Geſchichte und Geographie und in der Religion beiden Abtheilungen gemeinſam bleibe.

Bei dieſem ſo in ſeinen Grundzügen mitgetheilten Vorſchlage ſetze er voraus, daß, wenn der Ausfall der einen fremden Sprache durch deſto energiſchere Betreibung der beiden anderen gedeckt werde, die den Real- und höh. Bürgerſchulen zugeſtandenen Berechtigungen nicht würden verkürzt werden.

Es werde, wenn der Vorſchlag zur Ausführung komme, nach wie vor Real- und höh. Bürgerſchulen mit und ohne Latein geben, eine Verſchiedenheit, die wie manche andere in der inneren Einrichtung für dieſes ganze Schulgebiet vollkommen zuläſſig erſcheine, und auch durch das Bedenken nicht verhindert werden dürfe, daß dadurch der Uebergang von einer Real- oder höh. Bürgerſchule auf eine andere erſchwert werden könne.

Der Referent ſprach in dieſem Zuſammenhange auch die Anſicht aus, daß die höh. Bürgerſchule ohne Latein mit einem 7jährigen Lehrcurſus, der von den Schülern im Alter von 16 Jahren abſolvirt ſein könne, einſtweilen einen Erſatz für die Mittelſchule bieten könne, welche allgemein als ein Bedürfniß angeſehen werde, und über die Herr Stadtſchulrath Hofmann zu Berlin eine ſehr beachtenswerthe Denkſchrift herausgegeben habe. Jedenfalls ſei in der gedachten höh. Bürgerſchule das Recht auf den einjähr. Militairdienſt ſichrer erreichbar: an entſcheidender Stelle habe man ſich wenigſtens bisher nicht entſchließen können, den ganz nach dem Hofmannſchen Plan eingerichteten Mittelſchulen daſſelbe werthvolle Recht in Ausſicht zu ſtellen; wovon der Grund wohl ebenſo in der Beſchränkung des Lehrplans auf Eine fremde Sprache wie darin liegen möge, daß die ganze Anſtalt nur auf die Zeit vom 9. bis zum 15. Lebensjahre berechnet ſei. —

An das Ende der höh. Bürgerſchule wollte der Referent überall eine Abgangsprüfung gelegt ſehen, deren Beſtehen in den vollſtändigen Realſchulen zugleich die nothwendige Bedingung des Uebergangs aus der Ober-Secunda in die Prima ſein müſſe.

Er hielt es ferner für unbedenklich (dies zugleich zur Beant-

wortung der Frage 1, d.), eine Verbindung der Real- und höh. Bürgerschulen mit Gymnasien und Progymnasien nach dem System der Bifurcation wie bisher zu gestatten, erklärt aber für wünschenswerth, daß die Trennung erst nach der Quarta eintrete, was sich durch ein Verschieben des Beginnes des griechischen Unterrichts auf Tertia erreichen lasse. Ein Nachtheil für die Wirksamkeit des griechischen Unterrichts sei nach seiner Ansicht aus dieser Veränderung für die Gymnasien nicht zu besorgen.

Von den Vorschlägen des Referenten fand besonders der, welcher die Einrichtung der bereits in den früheren Sitzungen von allen Seiten gewünschten Mittelschulen oder wie man sie lieber nennen wollte, deutschen höheren Bürgerschulen betrifft, Widerspruch.

Es wurde ausgeführt (Hofmann), die Gymnasien und Realschulen beendigten ihren Cursus normalmäßig mit dem vollendeten 18. und die Volksschulen den ihrigen mit dem vollendeten 14. Lebensjahre. Es gebe aber eine große Menge Menschen, welche ihre Söhne länger als bis zum 14., nicht aber bis zum vollendeten 18. Jahre in der Schule lassen könnten oder wollten. Diese ließen jetzt ihre Söhne die unteren und mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen besuchen und bewirkten dadurch, daß diese Anstalten oft nicht einmal mit doppelten Unterclassen ihre Oberclassen genügend füllen könnten. Hieraus entstehe ein zwiefacher Uebelstand: diese jungen Leute erhielten einen für ihren künftigen Beruf wenig geeigneten Unterricht, und sie erschwerten es den höheren Lehranstalten sehr, ihre eigentliche Aufgabe zu erfüllen. Hier könne nur durch Errichtung einer besonderen Art von Schulen geholfen werden. Für die Einrichtung dieser Schulen sei durchaus wesentlich:

1. sie müßten einen den künftigen Lebensverhältnissen ihrer Schüler angemessenen Unterricht bieten und denselben so einrichten, daß er in der zur Verfügung stehenden Zeit zu einem Abschluß gebracht werden könne;

2. sie dürften nicht eine Fortsetzung der Volksschule und nicht eine Vorbereitung für die Gymnasien oder Realschulen sein; das erste nicht, weil auch die Volksschule es bis zu einem gewissen Abschluß der Bildung bringen müsse, das zweite nicht, weil sie dann selbst einen Abschluß der Bildung nicht erreichen könnten.

3. Die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, welche die meisten der bezeichneten jungen Leute den höheren Lehranstalten zuführt, müsse von den Schülern der neuen Schule mit einem gleichen Aufwand von Zeit und Kraft erlangt werden können, wie in den höheren Lehranstalten; und mit dem Zeitpunct, wo diese Berechtigung hier erlangt werden könne, müsse in den neuen Schulen der Unterrichtscursus schließen.

Hienach müsse der Cursus der Mittelschulen 6jährig oder mit

Einschluß der Elementarclassen 9jährig sein; es müsse Latein vom Lehrplan ausgeschlossen werden und es sei auch räthlich, nur Eine fremde Sprache zu lehren, da man sonst zu einem befriedigenden Abschluß nicht gelangen könne.

Auch von anderer Seite (Ostendorf) wurde die vorgeschlagene Art des Aufbaus der Realschule auf die höhere Bürgerschule für bedenklich gehalten und die Erlernung zweier fremden Sprachen widerrathen. Es könne dann in keiner der beiden Sprachen etwas Erhebliches geleistet werden, wenn nicht der Unterricht in der Muttersprache darunter leiden sollte.

Ferner wurde der vorgeschlagene Cursus von 7 Jahren für zu lang erachtet, indem dabei die Schüler zwar normalmäßig mit dem vollendeten 16., thatsächlich aber in der Regel erst mit dem vollendeten 17. Lebensjahre die Schule würden absolviren können, während man erstreben müsse, daß der Abschluß in der Regel mit dem 16. Lebensjahr erfolge. Es würde daher ein 6jähriger Cursus und die Erlernung Einer fremden Sprache als das für die höh. Bürgerschule zu Begehrende gehalten.

Hr. Löwe sprach die Ansicht aus, der Referent habe mit der befürworteten Einrichtung der höh. Bürgerschule sein System durchbrochen. Er erklärte sich zugleich gegen diese Einrichtung, weil dieselbe dahin führen würde, daß die Realschulen gänzlich verschwinden.

Der Referent verwahrte sich dagegen, daß sein Vorschlag, welcher im wesentlichen nur die Unterscheidung zwischen Realschulen 1. und 2. Ordnung beseitigen wolle und für die Prima der Realschule eine größere Freiheit in der Gestaltung des Lehrplanes in Anspruch nehme, einen Bruch seines Systems involvire.

Hr. Löwe sprach sich ferner dagegen aus, daß in der vorgeschlagenen Schule die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst solle erreicht werden können. Er ging davon aus, daß man streben müsse, das Bildungsniveau der Nation zu erhöhen, nicht herabzudrücken; daß aber letzteres geschehe, müsse er fürchten, wenn die Berechtigung zum einjähr. Militairdienst an ein noch geringeres Maß der Bildung geknüpft werde, als bisher. Diese Wirkung würde nicht nur für Preußen eintreten, sondern sich auch den anderen Staaten des deutschen Reichs mittheilen und würde auch besonders nicht geeignet sein, die Qualität des Standes der Reserve- und Landwehr-Officiere, welche aus den einjährigen Freiwilligen hervorgehen, zu erhöhen.

Es wurde dieser Ansicht entgegengehalten (Gallenkamp), daß die abgeschlossene Bildung eines nach 6jährigem Cursus bei erfolgreicher Absolvirung desselben aus einer solchen höh. Bürgerschule Entlassenen an Intensität die Bildung des gegenwärtig zum

einjähr. Dienſt berechtigten Secundaners eines Gymnaſiums oder einer Realſchule 1. O. überragen werde.

Seitens des Dr. Löwe wurde noch darauf aufmerkſam gemacht, daß man demnächſt, nachdem die Kreisverfaſſung ſich eingelebt haben werde, an die Errichtung von Mittelſchulen für das flache Land gehen und durch deren Schaffung den drohenden Bruch zwiſchen Land- und Stadtbevölkerung ausgleichen müſſe. Die Berechtigung zum einjähr. Militairdienſt wünſche er jedoch für dieſe Schulen nicht, möchte ſie vielmehr um jeden Preis davon ferngehalten ſehen.

Hinſichtlich der Frage, um die es ſich zunächſt handelte, welche der beſtehenden Schulkategorien für entbehrlich zu halten ſeien, führte Hr. Oſtendorf aus, daß bei der dermaligen Schulorganiſation keine der beſtehenden Kategorien zu entbehren ſei; insbeſondere legte er dar, daß die Realſchule 1. O. in keinem Falle durch das gegenwärtige Gymnaſium entbehrlich gemacht werden könne.

Hr. Hofmann wollte unter höheren Lehranſtalten alle die Schulen verſtanden wiſſen, welche einerſeits eine größere Unterrichtszeit und beſſere Lehrkräfte und Lehrmittel als die Volksſchule hätten, und andererſeits nicht für ein beſtimmtes Fach vorbereiten wollten. Sie müßten zwiefacher Art ſein: 1. höhere Bürgerſchulen für Solche, welche nöthigenfalls bis zum vollendeten 16. Jahre in der Schule bleiben, und dann zu einem bürgerlichen Beruf übergehen wollten; dieſe Schulen müßten einen 6jährigen Curſus haben und das beſtandene Abgangsexamen müßte die Berechtigung zum einjähr. Dienſt geben; 2. höhere Lehranſtalten im engeren Sinne für die, welche ſich die zum wiſſenſchaftlichen Studium erforderliche Reife des Geiſtes erwerben wollten. Sie müßten alle einen 9jährigen Curſus haben, nicht aber dieſelben Lehrgegenſtände. Es ſei vielmehr bei dem jetzigen Stande der Wiſſenſchaften durchaus nöthig, zweierlei Vorbereitungsanſtalten zu haben, humaniſtiſche und realiſtiſche, Gymnaſien mit dem Hauptbildungsmittel der alten Sprachen, und Realſchulen mit dem Hauptbildungsmittel der Mathematik und der Naturwiſſenſchaften; denn zum ſelbſtändigen Studium einer Wiſſenſchaft könne man nur dadurch heranbilden, daß man den Schüler unter immer mehr zurücktretender Anleitung wiſſenſchaftlich arbeiten laſſe. Wiſſenſchaftliche Uebungen könne man aber nicht anſtellen, wenn die Schüler nicht wenigſtens in Einer Wiſſenſchaft erheblich weit vorgerückt ſeien. Deshalb, weil für das Hauptfach genügende Zeit vorhanden ſein müſſe, könne das Gymnaſium von ſeinen lateiniſchen und griechiſchen Stunden nichts abgeben, und die Realſchule ihr Latein nicht wohl beibehalten. Es ſei mithin auch eine Verſchmelzung beider Anſtalten in Eine nicht möglich, ohne ihre Leiſtungsfähigkeit für ihre eigentliche Auf-

gabe zu beeinträchtigen. Damit sei indessen kleineren Städten, welche die oberen Classen nicht füllen könnten, keineswegs verwehrt, Mischanstalten zu errichten; denn hier sei nur die Wahl, keine Schule oder eine nicht ganz geeignete.

Gegen die Beseitigung der Realschule 1. O. mit Latein sprach sich in ausführlicher Motivirung Hr. Fritsche aus. Zwischen Gymnasium und Realschule bestehe keineswegs ein so trennender Gegensatz, wie man häufig behaupten höre. Die Realschule schätze vollständig den Bildungswerth der das Gymnasium charakterisirenden classischen Studien und suche denselben sich anzueignen, insoweit es möglich. Das Bedürfniß umfassender Beschäftigung mit den lebenden fremden Sprachen nöthige sie unter Verzicht auf das Griechische sich auf das Latein zu beschränken. Andererseits sei das Gymnasium keineswegs eine ausschließlich humanistische Schulanstalt, sondern die volle Hälfte seiner Lectionen falle solchen Lehrgegenständen zu, die ebenso sehr der Realschule angehörten (Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaft). Eine absolute Trennung beider Bildungswege sei unzulässig, weil sie die Entscheidung der Eltern über den für ihre Söhne zu wählenden Lebensweg in ein zu frühes Lebensalter derselben lege, und weil nur die wenigsten Städte in der Lage seien, ihren Bürgern die sämmtlichen Kategorien von Schulen wirklich zur Wahl darzubieten. Eine vollkommene Verschmelzung der beiden Arten von Schulen sei nicht ohne Beeinträchtigung der bildenden Wirksamkeit jeder derselben ausführbar.

Es bleibe also nur übrig, den bisher eingeschlagenen Weg beizubehalten, daß sich auf gemeinsamem Unterbaue dann in ihrem oberen Theile die beiden Schulkategorien von einander scheiden, wobei es principiell gleichgültig und nur durch locale Verhältnisse bedingt sei, ob diese Einrichtung durch Bifurcation innerhalb derselben Schule oder durch getrennte Anstalten ausgeführt werde. Dabei seien die Mängel zu beseitigen, welche erfahrungsmäßig bisher den Erfolg der Realschulen beeinträchtigt hätten. Es sei also der gemeinsame Unterbau zu verstärken, nämlich dem Antrage des Referenten entsprechend bis einschließlich Quarta, und es sei dann in den getrennten mittleren und oberen Classen dem lateinischen Unterricht in der Realschule der zu einem wirklichen Erfolge erforderliche Raum zu geben. Hienach erachte er für nothwendig das Fortbestehen dreier Kategorien von Lehranstalten mit je 9jährigem Cursus: Gymnasium, Realschule mit Latein (welche er nach der beantragten Verstärkung ihres gymnasialen Elementes lieber Realgymnasium nennen würde) und Realschulen ohne Latein (neben welchen letzteren auch unvollständige Anstalten mit 7jährigem Cursus zuzulassen seien). Für die Realschule mit Latein (Realgymnasium) bilde die höhere Bürgerschule eine Vorbe-

reitungsanstalt, ebenso für die Realschule ohne Latein die höhere Bürgerschule ohne Latein.

Die von dem Referenten vorgeschlagene Aufhebung des Unterschiedes zwischen Realschulen erster und zweiter Ordnung wurde vom Dir. Gallenkamp mit Freude begrüßt. Derselbe erklärte in Betreff des Verhältnisses und der Aufgaben des Gymnasiums und der Realschule sowie in Betreff der Mittelschule (deutsche Bürgerschule) sich mit den vom Schulrath Hofmann entwickelten Ansichten in voller Uebereinstimmung zu befinden; er halte es für eine Nothwendigkeit, die Realschule von dem Unterricht im Latein zu entlasten. Den hohen Werth der Beschäftigung mit dem Lateinischen und Griechischen, sofern dieselbe fähig sei, zu einer lebendigen Anschauung des classischen Alterthums zu führen, irgend in Zweifel ziehen zu wollen, könne Niemandem einfallen. Wenn er aber den vielgerühmten Werth des bloßen Erlernens der lateinischen Sprache als formalen Bildungsmittels in Abrede stelle, so dürfe er sich dafür auf das vollgültige Zeugniß von Meistern des Fachs berufen. (Der Redner liest Stellen aus Böckh's Rede vom 3. August 1826 und aus Stanley's Rectoratsrede vom 1. April 1869 vor). Die Realschule könne ihre Aufgabe, zu wissenschaftlicher Arbeit auf ihrem Gebiete zu bilden, wie das Gymnasium auf dem seinigen, nur wie jenes durch Concentration lösen und dazu sei die Ausscheidung des Lateinischen nothwendig.

Ein facultativer Unterricht im Lateinischen könne in der Realschule nie als Bestandtheil des Lehrplans, nur als Nothbehelf in besonderen Verhältnissen, namentlich in kleinen Städten angesehen werden. —

Die Nothwendigkeit des Fortbestehens der Progymnasien wurde namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse kleinerer Städte, deren Bewohner im Falle der Aufhebung dieser Anstalten ihre Kinder in zu frühem Lebensalter auf auswärtige Schulen schicken müßten, von keiner Seite bestritten.

Vierte Sitzung, 11. Octb. 1873.

Die Discussion über die Frage 1,a der Vorlage wurde fortgesetzt.

Bezüglich der in Rede stehenden Unterrichtsanstalten wurde auch heute die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Fortbestehens der Progymnasien von keiner Seite in Zweifel gezogen.

Es wurde dabei die Frage angeregt (Kern), ob es sich nicht empfehle, Progymnasien für ganze Kreise herzustellen und dieselben zu bestimmten Gymnasien in Beziehung zu setzen, — sowie die

weitere Frage, ob nicht in ähnlicher Weise mehrere der obersten Classen entbehrende Realschulen in einen Zusammenhang mit einer vollständigen Realschule zu bringen seien.

Sodann wurde die Frage bezüglich des Verhältnisses zwischen Gymnasium und Realschule 1. O. weiter erörtert.

Für das Aufgehen der Realschule 1. O. in das Gymnasium sprachen Dir. Reisacker und Geh. R. Dillenburger.

Ersterer ging davon aus, daß bei der bisherigen Einrichtung, bei welcher von Quarta an der Bildungsweg der Realschulen von dem der Gymnasien sich scheide, der Zeitpunct für die Entscheidung über den künftigen Lebensberuf eines Schülers viel zu früh angesetzt sei; diese Entscheidung könne zweckmäßig erst nach absolvirter Secunda eintreten, und es sei daher bis einschließlich Secunda die Lehreinrichtung des Gymnasiums unterschiedslos auch für die zukünftigen Realschulen zu belassen. Erst die Prima habe sich in verschiedenen Richtungen, propädeutisch für die verschiedenen zu wählenden Lebensberufe, zu unterscheiden. Eine Trennung derselben in verschiedene selbständige Anstalten sei dazu nicht erforderlich; er halte es vielmehr für angemessen, diese divergirenden Primen in einem und demselben Gymnasium zu vereinigen. Nach diesem Plane würde für eine Stadt Eine Anstalt genügen; es werde durch diese Einrichtung auch dem Berechtigungsstreit ein Ende gemacht werden.

Geh. R. Dillenburger hielt unter der Voraussetzung, daß eine künftige deutsche höhere Bürgerschule nach dem Hofmann'schen Plane hergestellt werde, neben derselben das Bestehen besonderer Realschulen im allgemeinen für überflüssig und glaubte, daß die Gymnasien zusammen mit der deutschen Bürgerschule dem allgemeinen Bildungsbedürfniß genügen würden; neben ihnen würden nur ausnahmsweise für einzelne Gegenden Gewerbeschulen im Sinne der beiden Berliner für ein Bedürfniß zu erachten sein.

Gegen die Realschule nach dem Normalplan vom 6. October 1859 spreche u. a. auch die Unmöglichkeit, in derselben das Ziel im Lateinischen zu erreichen. Ebenso spreche die Erfahrung dagegen, daß in fast allen kleineren Städten die Realschulen in Gymnasien verwandelt würden, wie beispielsweise in Memel, Graudenz, Stolp, Burg, Neustadt in Oberschlesien u. a. und daß gerade in den Industriegegenden, wo man dies am wenigsten erwarten sollte, die Gymnasien bevorzugt würden; so in Beuthen, Kattowitz, Waldenburg und Königshütte.

In Bezug auf die Beweiskraft der erwähnten Thatsache wurde jedoch von anderer Seite (Meffert) bemerkt, der Umstand, daß viele Städte dem Gymnasium den Vorzug vor der Realschule gäben, habe weniger darin seinen Grund, daß etwa diese Communen der Ansicht seien, der Bildungszweck werde in dem Gymnasium

beſſer erreicht; vielmehr werde der Wechſel darauf zurückgeführt werden müſſen, daß ſolche Städte nicht zwei höhere Unterrichtsanſtalten, ſondern nur Eine unterhalten wollten, und das Gymnaſium deshalb wählten, weil daſſelbe thatſächlich den Weg zu weiteren Studien und weiterem Fortkommen überall öffne und mehr Berechtigungen gewähre.

Für die Beibehaltung zweier getrennter gleichberechtigter Anſtalten für eine vorzugsweiſe humaniſtiſche und eine vorzugsweiſe realiſtiſche Bildung der Jugend ſprach ſich auch Dir. Kern und Schulrath Schrader aus, welchem letzteren auch Schulrath Gandtner überall beiſtimmte.

Die überwiegende Mehrheit der Verſammlung war für ein Nebeneinandergehen des Gymnaſiums und der Realſchule.

In der weiteren Erörterung über die Organiſation der Realſchulen bildete wieder wie in der vorigen Sitzung, die dem Lateiniſchen einzuräumende Stellung den Mitttelpunct.

Während von einer Seite (Reisacker) die Beſeitigung des lateiniſchen Unterrichts für ſämmtliche in Rede ſtehende Unterrichts-Anſtalten außer dem Gymnaſium gefordert wurde, ſah man auf anderer Seite (Löwe, Meffert) die Beibehaltung des Lateins als eines obligatoriſchen Lehrgegenſtandes für nothwendig an.

Eine andere Anſicht (Schrader, Jäger) ging dahin, daß zwar Realſchulen mit Latein nicht zu entbehren ſeien, daß es jedoch auch Verhältniſſe gebe, für welche Realſchulen ohne Latein zweckmäßig ſeien. Es wurde von dieſer Seite befürwortet, für die Realſchulen den Unterricht im Lateiniſchen facultativ einzuführen, nicht in dem Sinne jedoch, daß das Erlernen für den einzelnen Schüler facultativ ſei, ſondern daß es den betreffenden Communen freigelaſſen werde, ob ſie den lateiniſchen Unterricht in ihren Realſchulen eingeführt haben wollten oder nicht.

Hr. Kern wünſcht das Lateiniſche von der Realſchule principiell ausgeſchloſſen zu ſehen, weil es darin nicht genügend Zeit und Raum finde, und weil es ein der Realſchule fremdartiger, durch den andern Unterricht, namentlich durch das Griechiſche nicht unterſtützter Lehrgegenſtand ſei. In kleineren Städten möge man die Aufnahme des Lateiniſchen in den Lehrplan der Realſchulen aus dem äußerlichen Grunde facultativ geſtatten, um dadurch den Uebergang von der einen in die andere Anſtalt zu erleichtern.

Mehrere Mitglieder der Conferenz (Schrader, Gandtner, Meffert, Jäger) ſprachen ſich bei dieſer Gelegenheit dahin aus, daß in jedem Falle die bisher in der Realſchule übliche Methode des lateiniſchen Unterrichts geändert werden müſſe, daß insbeſondere (Schrader) an Stelle der analytiſchen die ſynthetiſche Methode verbunden mit reichlicher Lectüre treten müſſe.

Es ſei die Wirkſamkeit des lateiniſchen Unterrichts auch dadurch

zu heben, daß ihm bei den Versetzungen das Gewicht eines Hauptgegenstandes beigelegt werde.

Die nämliche Frage, ob das Lateinisch für obligatorisch, facultativ oder ausgeschlossen erklärt werden müsse, wurde auch bezüglich der in Aussicht genommenen anderweit organisirten höh. Bürgerschule erörtert, welche nach dem Vorschlage des Referenten mit der Realschule zu einem Organismus verbunden werden soll.

Geh. R. Stieve knüpfte an die von dem Referenten zur Erläuterung seiner Ansichten aufgestellte Analogie an, daß die höh. Bürgerschule sich zur Realschule verhalten solle, wie das Progymnasium zum Gymnasium. Diese Vergleichung könne er nicht für treffend erachten, da das Progymnasium durch den einheitlichen Lehrplan des Gymnasiums einen festbestimmten Charakter habe, dagegen sowohl für die Realschule wie für die höh. Bürgerschule zwei verschiedene Arten, mit und ohne Latein, statuirt würden. Diesen Unterschied aber durch Hinzufügung eines facultativen Unterrichts in der lateinischen Sprache ermäßigen zu wollen, halte er um so weniger für zulässig, da ohnehin die höh. Bürgerschule mit fremdsprachlichem Unterrichte schwer belastet sei.

Seines Erachtens lasse sich die Frage über die Stellung des Lateins an den Realschulen nicht dadurch lösen, daß man das bisherige Nebeneinanderbestehen der Realschulen mit und ohne Latein beibehalte, und ihm nur seine principiell unterscheidende Bedeutung entziehe; sondern man werde sich in dieser Frage für ein Entweder — Oder entscheiden müssen. Ohne die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten zu verkennen, halte er doch für wahrscheinlich, daß man sich in diesem Dilemma für das Aufgeben des Latein an den Realschulen werde entscheiden müssen. Dieser Auffassung traten unter anderen auch die HH. Bonitz und Techow bei.

Ersterer bemerkte, den Antrag des Referenten, daß fortan die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Lateinischen in den Lehrplan der Realschulen keinen wesentlichen Unterschied derselben bilden solle, sich nicht aneignen zu können. Werde einmal das Lateinische aufgenommen, so könne dasselbe keine außer Rechnung zu lassende Rolle spielen, sondern mache in der That die Lehranstalt zu einer wesentlich anderen, und zwar entfremde es sie seines Erachtens der eigentlichen Aufgabe der Realschule und erschwere das Erfüllen derselben. Besonders bedenklich erscheine es ihm überdies, wenn behufs der für diese Art der Realschulen zulässigen Bifurcation dem Gymnasium Aenderungen z. B. in Betreff des Griechischen, sollten zugemuthet werden, welche den Gesammterfolg seines Unterrichts gefährden würden.

Der Referent erklärte hiergegen, daß nach seiner Auffassung die Realschule und höh. Bürgerschule ohne Latein allerdings den Charakter, welchen man diesen Schulen beilegen wolle, reiner repräsentire, daß man aber, wenn man sich auf den Boden der gegebenen Ver-

hältniſſe ſtelle, angeſichts der thatſächlichen Bedürfniſſe und Anforderungen die facultative Einführung des Lateins nicht werde abſchneiden können. Uebrigens ſolle auch nach ſeiner Anſicht das Lateiniſche nicht für den einzelnen Schüler facultativ ſein, ſondern der die betreffende Anſtalt beſitzenden Commune die Aufnahme freigeſtellt werden; die Bifurcation werde nur da eintreten können, wo an der betreffenden Anſtalt lateiniſch gelehrt werde.

Mit der Erörterung der vorgedachten Puncte verband ſich auch diesmal eine Erörterung über die Conſtruction der höh. Bürgerſchule, die Dauer des Lehrcurſus derſelben, ſowie das Lehrziel; es wurde dabei beſonders die Möglichkeit der vorgeſchlagenen Verſchmelzung mit der Realſchule beſprochen.

Der Vorſchlag des Referenten, der höh. Bürgerſchule einen ſiebenjährigen Curſus zu geben, fand neuen Widerſpruch; und es wurde von denen, welche darüber das Wort nahmen (Kern, Bonitz, Techow, Klix, Dillenburger, Hofmann), ein ſechsjähriger Curſus befürworte, der es geſtatte, daß der Abſchluß der Schule ſpäteſtens mit dem ſechszehnten Lebensjahre des Schülers erreicht ſei.

Daß auf der höh. Bürgerſchule Eine neuere Sprache, entweder Engliſch oder Franzöſiſch, obligatoriſch zu betreiben ſei, darüber ſchien eine Meinungsverſchiedenheit nicht zu beſtehen; auch war man einverſtanden darüber, daß es das Franzöſiſche ſein müſſe, und nur locale Bedürfniſſe dem Engliſchen den Vorzug zu geben veranlaſſen könnten.

Hr. Kern wünſchte der höh. Bürgerſchule den Charakter einer höheren Bildungsanſtalt noch dadurch zu wahren, daß er für die Lehrer das Erforderniß der Prüfung pro facultate docendi aufſtellte.

Daß dieſe höh. Bürgerſchule geeignet ſei, den Unterbau der Realſchule abzugeben, hierin fand der Referent bei Dir. Reisacker inſofern Zuſtimmung, als dieſer gleichfalls die Aufführung eines Oberbaues über der höh. Bürgerſchule wünſchte, jedoch in etwas anderer als der von dem Referenten vorgeſchlagenen Weiſe, nämlich nur zur Vorbereitung für gewerbliche Studien.

Gegen die Verſchmelzung der Realſchule mit der höh. Bürgerſchule wurde geltend gemacht (Bonitz), daß zwiſchen dem Ziele, welches durch die dem Bildungsbedürfniſſe des höheren Bürgerſtandes dienende höh. Bürgerſchule und eine dem Gymnaſium coordinirte Realſchule verfolgt werde, ein zu weiter Unterſchied ſei, als daß dieſe beiden Anſtalten auf Einem Grunde ruhen und ſogar bis zur Secunda einſchließlich zuſammen gehen könnten; denn ein Unterricht, welcher, wie in der höh. Bürgerſchule, darauf abzielen müſſe, in einem ſechsjährigen Curſus eine in ſich abgeſchloſſene und abgerundete Bildung zu geben, müſſe von vorne herein ganz anders

angelegt sein, als der Unterricht, wie ihn die Realschule erfordere, welche die einzelnen Fächer mit Rücksicht auf eine spätere höhere Ausbildung des Schülers behandele. Man hielt dafür (Dillenburger), daß die höh. Bürgerschule, wenn sie in der vorgeschlagenen Weise mit der Realschule combinirt würde, in eine zu vielseitige Aufgabe hineingerathe; auch würde sie sich ohne den Kopf der Prima stets als etwas unvollständiges fühlen. Ferner wurde auf den Mißstand hingewiesen, welcher dadurch entstehe, daß der Zweck der Realschule das Erlernen zweier neueren Sprachen (Englisch und Französisch) nothwendig mache, welche beide bereits in den unteren Classen begonnen werden müßten, während diese zwei Sprachen für die deutsche Bürgerschule offenbar zu viel seien. Eine Mehrbelastung der Schüler, insbesondere auch eine Vermehrung der Lehrstunden sei unbedingt abzulehnen.

Für die höh. Bürgerschule wünschte Geh. R. Dillenburger einen streng durchgeführten Normalplan, während Schul R. Klix eine gewisse Freiheit des Lehrplans je nach den Verhältnissen und localen Bedürfnissen für das Geeignetere hielt.

Bezüglich der an die Absolvirung der höh. Bürgerschule (der Mittelschule nach dem Hofmann'schen Plane, welche hiebei ausschließlich in Betracht gezogen wurde) zu knüpfenden Berechtigung, schloß sich die Debatte eng an die gestrige an.

Den von Dr. Löwe gegen die Gewährung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst geltend gemachten Gründen wurde wiederholt entgegengehalten (Bonitz, Techow), daß die Bildung eines nach einjährigem Besuche der Secunda abgehenden Schülers sicher nicht höher zu schätzen sei als die eines Abiturienten einer Mittelschule; jener verlasse den Weg der höheren Bildung, für welche allein Hr. Löwe die Berechtigung beanspruche, in seiner Mitte. Aber auch abgesehen davon sei eine Gefahr, daß der Stand der Reserve- und Landwehr-Officiere herabgedrückt werde, schon deshalb nicht vorhanden, weil diese gewählt würden; hierauf hatte auch Schulrath Klix Gewicht gelegt.

Dagegen wiederholte Hr. Löwe seine Ansicht, daß der Werth der Bildung, welche auf einer höh. Bürgerschule erworben werde, der in der Secunda eines Gymnasiums erworbenen Bildung nicht gleichgestellt werden könne, weil diese auf einem nach analytischer Methode ertheilten Sprachunterrichte beruhe. Ferner sei für ihn von Wichtigkeit, daß bisher Viele, welche allerdings nur um dieser Berechtigung willen in das Gymnasium eingetreten seien, allmählich Geschmack an der ihnen dort zu Theil werdenden Bildung bekämen und den eingeschlagenen Weg weiter verfolgten. Diese Kategorie werde der höheren Bildung nicht mehr zugeführt werden, wenn die Berechtigung an die Mittelschule geknüpft werde und das sei ein Verlust für die Nation.

Hierauf entgegnete Director Oſtendorf (im Anſchluß an Gallenkamp und Bonitz), daß die zum Abſchluß geführte Bildung, welche die Mittelſchule gebe, ſich im Leben fruchtbarer und haltbarer erweiſen werde, als die mitten im Curſus des Gymnaſiums abgebrochene. Der von Dr. Löwe befürchtete Verluſt an der Bildung der Nation ſei verſchwindend klein in Vergleichung mit dem Nachtheile, welchen die aus Secunda nach erlangter Berechtigung abgehenden Schülermaſſen bis dahin ihren Mitſchülern, die das Ziel der Schule anſtrebten, zufügten.

In Bezug auf die geſtrige Ausführung des Dr. Löwe, betreffend die ländlichen Mittelſchulen, ſei zu erwiedern, daß Mittelſchule nim Sinne Hofmann's, von denen allein hier die Rede ſei, auf dem Lande ſchwerlich entſtehen würden, weil ſie keinen Schüler finden würden; die Söhne aus den Claſſen der Bevölkerung, welche Dr. Löwe im Sinne habe, würden nicht vor dem elften Jahre die Reife zum Eintritt in ſolche Anſtalten erlangen und würden in der Regel ſieben Jahre zu ihrer Abſolvirung gebrauchen; bis zum 18. Jahre aber eine allgemeine Bildungsanſtalt zu beſuchen, ſei in ihren Verhältniſſen unmöglich. Auf dem Lande würden landwirthſchaftliche Mittelſchulen entſtehen, alſo Fachſchulen, und an ſolche werde kein Mitglied der Conferenz die Berechtigung zum einjährigen Militairdienſt knüpfen wollen; im Gegentheil man werde es hier wohl allgemein bedauern, daß der Staat irgend welchen Fachſchulen ſolche Berechtigung verliehen habe.

Für die Gewährung der Berechtigung an die höh. Bürgerſchule wurde noch (Klix, Kern) das Moment angeführt, daß dadurch ein ganz beſtimmtes Bildungsniveau für die Erlangung dieſer Berechtigung feſtgeſtellt werde, was bisher nicht der Fall geweſen ſei.

Unter Zuſtimmung hiezu betonte Schul-R. Hofmann ganz beſonders, daß dieſes Niveau nicht über die bisherigen mittleren Forderungen zu erheben, daß die Erlangung der Berechtigung nicht zu erſchweren ſei.

Die Frage, ob die Erreichung des Lehrzieles der höh. Bürgerſchule durch eine vor einem K. Prüfungs-Commiſſarius abgelegte Prüfung zu conſtatiren ſei, wurde theils bejaht (Techow, Dillenburger, Reisacker), weil durch ein nur von dem Lehrercollegium auszuſtellendes Zeugniß das Recht des Staates und die Erhaltung des geſetzlichen Niveaus nicht hinreichend geſichert ſei, theils (Kern, Gallenkamp) verneint; letzteres vorzugsweiſe aus dem pädagogiſchen Grunde, um der an ſich kurzen Lehrzeit die Rückſicht auf ein äußeres Ziel und die Gefahr des Memorirens für die Prüfung fern zu halten, und um die mit einem Prüfungs-Reglement nothwendig verbundene Uniformität zu vermeiden. Von einer dritten Seite (Bonitz, Hofmann) legte man dieſer Frage zwar nur untergeordnete Bedeutung bei, glaubte jedoch, daß das

Prüfungszeugniß so lange erforderlich sein werde, bis diese Schulen sich hinreichenden Credit erworben haben würden.

Der Minister gab hierauf ein Resümé der heute und gestern gepflogenen Debatte.

Bezüglich der höheren Bürgerschule bezeichnete er sodann als den Standpunct der Unterrichtsverwaltung, daß dieselbe die Durchführung eines fest bestimmten Normalplanes nicht für das Richtige erachten könne. Wie noch im letzten Jahre viele Schulen entstanden seien, die bezüglich des Unterrichtsplanes sich keineswegs alle deckten, wenn sie auch sämmtlich ihr Ideal in der von Dr. Hofmann befürworteten Schule erblickten, so werde auch in Zukunft eine große Mannichfaltigkeit erforderlich sein.

Die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst allgemein diesen Schulen zu ertheilen, werde nicht angehen; man müsse vielmehr sehen, wie das Privilegium im einzelnen concreten Falle zu erlangen sei.

## Fünfte Sitzung, 13. Octb. 1873.

Es wurde zunächst die Frage 1, d der Vorlage discutirt, ob die Combination von Gymnasial- und Realclassen nach dem sogenannten Bifurcationssystem ferner zulässig sei.

Es waren zu dieser Frage seitens des Dir. Reisacker und des Dir. Fritsche Stundenvertheilungspläne vorgelegt worden, in welchen das Bifurcationssystem, wie dasselbe nach der Absicht der Verfasser dieser Pläne sich gestalten würde, veranschaulicht wird.

Der erste von beiden Entwürfen (Reisacker) ist folgender:

## Lehrplan

für das Gymnasium gemäß Verf. v. 7. Jan. 1856. für die Realschule 1. O. gemäß Verf. v. 6. Octbr. 1859.

| | VI. | V. | IV. | III,1. | III,2. | II,1. | II,2. | I,1. | I,2. | | VI. | V. | IV. | III,1. | III,2. | II,1. | II,2. | I,1. | I,2. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Religion . . . . . | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Deutsch . . . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Latein . . . . . | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 8 | 8 | | 8 | 6 | 6 | 5 | 5 | 4 | 4 | 3 | 3 |
| Griechisch . . . . . | — | — | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | Englisch | — | — | — | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Französisch . . . . . | — | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | | — | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 |
| Geographie und Geschichte . . . . . | 2 | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | | 3 | 3 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Naturwissensch. . . | (2) | (2) | — | 2 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 6 | 6 | 6 | 6 |
| Mathematik und Rechnen . . . . . | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | 4 | 4 | 4 | 4 | | 5 | 4 | 6 | 6 | 6 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| Schreiben . . . . . | 3 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | | 3 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| Zeichnen . . . . . | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 |
| | 28 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | | 30 | 31 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 |

Vorstehenden Lehrplänen gegenüber werden die nachfolgenden vorgeschlagen, unter Combinirung sämmtlicher Classen bis Secunda einschließlich. (Die Berechtigung zum einjähr. Militairdienst bleibt wie bisher an das Zeugniß der Reife für Ober-Secunda geknüpft.) Für den 2jähr. Cursus der Prima tritt die Bifurcation ein. Der Unterricht in Prima ist vorwiegend zum Zwecke der höheren Berufsfächer wissenschaftlich-propädeutisch für das nachfolgende Studium an der Universität, im Polytechnikum u. a. einzurichten.

| | VI. | V. | IV. | III,1. | III,2. | II,1. | II,2. | | I,1. | I,2. | | I,1. | I,2. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Gymnasial-Prima. | | | Realschul-Prima. | |
| Religion | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | | 2 | 2 | | 2 | 2 |
| Deutsch | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | | 3 | 3 | | 3 | 3 |
| Latein | 10 | 10 | 10 | 9 | 9 | 8 | 8 | | 8 | 8 | | — | — |
| Griechisch | — | — | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | | 6 | 6 | | — | — |
| Französisch | — | — | — | 4 | 4 | 4 | 4 | | 2 | 2 | | 6 | 6 |
| Englisch | — | — | — | — | — | (2 f.) | (2 f.) | | — | — | | 4 | 4 |
| Geographie und Geschichte | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | | 3 | 3 | | 3 | 3 |
| Naturwissenschaften | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | | 2 | 2 | | 6 | 6 |
| Mathematik und Rechnen | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | | 4 | 4 | | 6 | 6 |
| Schreiben | 3 | 3 | — | — | — | — | — | | — | — | | — | — |
| Zeichnen | 2 | 2 | 2 | (2 f.) | (2 f.) | (2 f.) | (2 f.) | | (2 f.) | (2 f.) | | 2 | 2 |
| | 28 | 29 | 31 | 32 | 32 | 31 | 31 | | 30 | 30 | | (2 f.) | (2 f.) |
| | | | | (2 f.) | (2 f.) | (2 f.) | Zeichnen. | | 2 f. Zeichn. | — | | 32 | 32 |
| | | | | | | 2 f. | Englisch. | | | | | (2 f.) | 2 f. Zeichn. |

Zur Erläuterung und Begründung seines Plans bemerkte Hr. Reisacker, er sei bei seinem Entwurfe von der Ueberlegung ausgegangen, daß die Ueberlieferungen des classischen Alterthums das wesentlichste Bildungsmoment für die Jugend enthalten, und daß er diejenigen Schüler, welche eine höhere Bildung erstrebten, dieses Momentes so lange als möglich theilhaftig werden zu lassen wünsche. Daher und weil erst der Ober-Secundaner die Fähigkeit eines einigermaßen klaren Urtheils über den von ihm zu wählenden Beruf besitze, habe er in seinem Plan den Zeitpunct der Bifurcation erst nach Prima verlegt.

Die Bifurcation habe den Zweck, für den, welcher sich einem technischen Studium zu widmen wünsche, in der Real-Prima die dazu erforderliche Grundlage zu geben. Daß er in der Real-Prima das Lateinische und Griechische gänzlich habe ausfallen lassen, begründete er damit, daß erfahrungsgemäß die Schüler in der Prima vielfach bereits hinsichtlich einzelner ihnen nicht zusagender Lehrfächer erschlafften; der vorgelegte Plan würde durch die Gewährung einer Wahl zwischen beiden Richtungen den Zwang beseitigen, welcher die Ursache der sonst leicht eintretenden Erschlaffung bilde. Sein Plan schließe sich an die bestehende Organisation, insbesondere die der Gymnasien an; die Aenderungen, welche in dem gymnasialen Bildungswege von ihm vorgeschlagen seien, verfolgten den Zweck, ohne Schädigung des Charakters der gymnasialen Bildung doch der humanistischen Einseitigkeit entgegenzutreten. Vorausgesetzt sei übrigens, daß neben den von ihm entworfenen Anstalten, Mittelschulen von 6jährigem Cursus (nach dem Hofmann'schen Plane) und Gewerbeschulen von 9jährigem Cursus ohne Latein in der Weise der beiden Berliner bestehen müßten.

Der andere Entwurf (Fritsche) ist folgender:

# Stundenvertheilungsplan
## für Gymnasium und Realschule 1. O. (Realgymnasium) mit gemeinschaftlichen Unterclassen.

### Gymnasium (9 Jahre Cursusdauer)

| | Unterclassen. | | | Mittelclassen. | | | Oberclassen. | | | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | VI. | V. | IV. | U. III. | O. III. | U. II. | O. II. | U. I. | O. I. | |
| Religion | 2 3 | 2 3 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 18 20 |
| Deutsch | 3 2 | 3 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 3 3 | 3 3 | 22 20 |
| Latein | 10 10 | 10 10 | 10 10 | 10 10 | 10 10 | 10 10 | 10 10 | 8 8 | 8 8 | 86 86 |
| Griechisch | — | — | — 6 | 7 6 | 7 6 | 7 6 | 7 6 | 7 6 | 7 6 | 42 42 |
| Französisch | — | — 3 | 3 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 17 17 |
| Geschichte und Geographie | 3 2 | 3 2 | 4 3 | 4 3 | 4 3 | 3 3 | 3 3 | 3 3 | 3 3 | 30 25 |
| Mathematik und Rechnen | 5 4 | 5 3 | 5 3 | 3 3 | 3 3 | 4 4 | 4 4 | 4 4 | 4 4 | 37 32 |
| Naturwissenschaften | — 2 | 2 2 | 2— | 2 2 | 2 2 | 2 1 | 2 1 | 3 2 | 3 2 | 18 14 |
| Schreiben | 3 3 | 3 3 | — | — | — | — | — | — | — | 6 6 |
| Zeichnen | 2 2 | 2 2 | 2 2 | — | — | — | — | — | — | 6 6 |
| Summa | 28 28 | 30 30 | 32 30 | 32 30 | 32 30 | 32 30 | 32 30 | 32 30 | 32 30 | 282 268 |

### Realschule 1. O. (9 Jahre Cursusdauer)

| | Unterclassen. | | | Mittelclassen. | | | Oberclassen. | | | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | VI. | V. | IV. | U. III. | O. III. | U. II. | O. II. | U. I. | O. I. | |
| Religion | 2 3 | 2 3 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 18 20 |
| Deutsch | 3 4 | 3 4 | 2 3 | 2 3 | 2 3 | 2 3 | 2 3 | 3 3 | 3 3 | 22 29 |
| Latein | 10 8 | 10 6 | 10 6 | 7 5 | 7 5 | 6 4 | 6 4 | 6 3 | 6 3 | 68 44 |
| Französisch | — | — 5 | 5 5 | 5 4 | 5 4 | 5 4 | 5 4 | 4 4 | 4 4 | 33 34 |
| Englisch | — | — | — | 4 4 | 4 4 | 3 3 | 3 3 | 3 3 | 3 3 | 20 20 |
| Geschichte und Geographie | 3 3 | 3 3 | 4 4 | 4 4 | 4 4 | 3 3 | 3 3 | 3 3 | 3 3 | 30 30 |
| Mathematik und Rechnen | 5 5 | 5 4 | 5 6 | 6 6 | 6 6 | 5 3 | 5 5 | 5 5 | 5 5 | 47 47 |
| Naturwissenschaften | — 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 2 2 | 6 6 | 6 6 | 6 6 | 6 6 | 32 34 |
| Schreiben | 3 3 | 3 2 | — 2 | — | — | — | — | — | — | 6 7 |
| Zeichnen | 2 2 | 2 2 | 2 2 | — 2 | — 2 | — 2 | — 2 | — 3 | — 3 | 6 20 |
| Summa | 28 30 | 30 31 | 32 32 | 32 32 | 32 32 | 32 32 | 32 32 | 32 32 | 32 32 | 282 285 |

Die kleinen Zahlen bezeichnen die jetzt gültige Vertheilung.

Zu diesem Plan bemerkte Hr. Fritsche, seine Vorliebe für das Bifurcationssystem beruhe auf den darüber gemachten Erfahrungen. Die Hauptfrage bei der Construirung eines solchen Systems sei für ihn die, wieweit die gemeinschaftliche Grundlage hinaufreichen könne, wann die Bifurcation beginnen müsse. Die Vereinigung bereits mit Quinta aufhören zu lassen, gehe deshalb nicht an, weil da die Entscheidung über den künftigen Lebensberuf des Schülers noch nicht getroffen werden könne; die Scheidung dagegen noch weiter hinauszuschieben als bis hinter Quarta, sei deshalb nicht thunlich, weil der Unterricht im Griechischen, welchen er für die Realisten nicht obligatorisch zu machen wünsche, mit Tertia beginnen müsse. Etwanigen Bedenken in dieser Beziehung entgegne er, daß auch die alte Gymnasialbildung das Griechische erst in Tertia begonnen habe, und daß, wenn man, anstatt daß, wie seither, das Griechische von Quarta an 7 Jahre lang in 6 wöchentlichen Stunden gelehrt werde, künftig dasselbe in 7 wöchentlichen Stunden 6 Jahre lang betreibe, nach seiner Meinung mindestens ebensoviel gelernt werden könne als bisher, zumal, wenn man in denjenigen Schulen, welche nur Eine (2jährige) Tertia hätten, bezüglich des Griechischen ausnahmsweise einen 2jährigen getrennten Cursus in Tertia einführe.

Lateinisch halte er für beide Bildungsrichtungen für absolut erforderlich und habe es daher auch für beide durch den ganzen Unterricht durchgeführt; Französisch habe er, auch für das Gymnasium, und zwar mit 4 Stunden wöchentlich, von Quarta an beginnen lassen, weil heutzutage ein gebildeter Mann, welcher kein Französisch verstehe, sich nach seiner Ansicht lächerlich mache; Naturwissenschaften habe er dem Sextaner abgenommen, um ihn zu entlasten, und weil er den naturgeschichtlichen Unterricht in Sexta für Spielerei halte; Zeichnen habe er für die Realschule wenigstens facultativ beibehalten zu müssen geglaubt.

In der für seinen Plan vorausgesetzten Vermehrung der Anzahl der wöchentlichen Lectionen für das Gymnasium glaube er insofern kein Hinderniß sehen zu dürfen, als erfahrungsmäßig die größere Lectionenzahl der Realschulen den Schülern derselben keinerlei Nachtheil gebracht habe, namentlich auch nicht in Bezug auf ihre Sehkraft. Auf Einzelheiten weiter einzugehen unterlasse er, da es ihm nicht um Feststellung derselben, sondern um die Anerkennung des Princips seines an das Gegebene anknüpfenden Planes zu thun sei.

Principiell gegen das Bifurcationssystem als eine bestimmte Schulorganisation erklärten sich HH. Bonitz, Gallenkamp, Lucius, und enthielten sich deshalb einer in's einzelne gehenden Beurtheilung. Die Bifurcation gehe von der Ueberzeugung aus, daß sich mit den für den realistischen Weg erforderlichen Lehrgegenständen der Unterricht in den alten Sprachen in einem Umfange verbinden

lasse, welcher der Beschäftigung damit einen nützlichen Ertrag für die Bildung sichere. Auf Grund dieser Ueberzeugung werde der erste Theil des 9jährigen Cursus der Gymnasien und Realschulen in gleicher Weise eingerichtet; ob dann dieser gemeinsame Unterbau an derselben, sich sodann in zwei Richtungen trennenden Anstalt (Bifurcation) oder an getrennten selbständigen Anstalten hergestellt werde, mache principiell keinen Unterschied. Indem sie jene Ueberzeugung über die erfolgreiche Ausführbarkeit des altsprachlichen Unterrichts an Realschulen nicht theilten, vielmehr als die durch das thatsächliche Bildungsbedürfniß geforderten Schulen betrachteten 1. Gymnasium mit 9jährigem Cursus, 2. Realschule ohne Latein mit gleicher Cursusdauer, 3. Mittelschule (deutsche höhere Bürgerschule) mit 6jährigem Cursus —, glaubten sie in die specielle Kritik der Combinationsversuche nicht eintreten zu sollen. Die allgemeine Schulorganisation habe klare und bestimmte Typen für die bezeichneten drei Bildungswege aufzustellen. Mischformen, welche aus zwei ihrer Aufgabe entsprechenden Anstalten eine dritte nach beiden Seiten hin mangelhafte combinirten, seien als Nothbehelf, namentlich an kleinen Orten zuzulassen; ihre Einrichtung sei durch das specielle Bedürfniß bedingt und sei Sache der Verwaltung, welcher das Gesetz nur den erforderlichen Raum dazu zu lassen habe.

Gegen die Bifurcation sprachen sich ferner aus, ohne jedoch darum die Kritik der vorgelegten Pläne aufzugeben und zum Theil aus verschiedenen Gesichtspuncten HH. Kruse, Paur und Dillenburger. Die beiden ersteren billigten zwar das der Bifurcation zu Grunde liegende Princip, daß der Lectionsplan des unteren Theils der Gymnasien und der Realschulen gleich sei, und daß den Realschulen das classische Element der Bildung, das sie bisher besessen, unverkümmert belassen werde (gegen die Beseitigung des Lateins machte Herr Paur auch den Gesichtspunct geltend, daß durch dieselbe die Frage über Zulassung der Realschul-Abiturienten zur Universität schon entschieden sein würde); aber sie erachteten es zweckmäßiger, diesen in einem Theil übereinstimmenden Lehrgang an getrennten Anstalten, nicht an einer gemeinsamen, in zwei Arme auslaufenden zur Ausführung zu bringen. Bei einer gemeinsamen Lehranstalt sei zu besorgen, daß die philologisch tüchtigeren Lehrkräfte der gymnasialen Seite zufallen, und (Paur) daß nicht leicht der gemeinsame Director den beiden Bildungswegen ein gleiches Interesse zuwenden werde. Als den richtigen Zeitpunct der Trennung der beiden Bildungswege bezeichnete Herr Kruse Ober-Secunda, da die Erreichung der Militairberechtigung durch die Versetzung in diese Classe einen wesentlichen Abschnitt mache.

Hr. Dillenburger dagegen bezeichnete als die allgemein nothwendigen Formen der in Frage kommenden Schulen die drei

vorher aufgeführten, das 9jährige Gymnasium (das in Vergleichung mit der Norm von 1856 nur geringe Abänderungen bedürfe), die 9jährige Realschule ohne Latein, die 6jährige Mittelschule; die combinirten Formen, insbesondere die Bifurcation suchten dem Nothstande Rechnung zu tragen, indem dadurch den Eltern die Wahl unter den verschiedenen Bildungswegen für ihre Söhne weiter hinaus offen erhalten und den Schülern der Uebergang von den Schulen der einen Art zu denen der anderen erleichtert würde. Die Unsicherheit des Gedankens der Bifurcation erweise sich übrigens in der Verschiedenheit der Ansichten über den Zeitpunct der Trennung der beiden Wege; die jetzige Einrichtung setze dieselbe nach Quarta, Hr. Fritsche und in anderer, ihm billigenswerther scheinenden Weise die Schul-Conferenz von 1849 nach Tertia, Hr. Kruse nach Ober-Secunda, Hr. Reisacker nach Prima.

Eine andere Stellung zu den Bifurcationsplänen und speciell dem Reisacker'schen nahm Hr. Techow ein. Er ging davon aus, daß nothwendig zu errichten seien Mittelschulen mit 6jährigem Cursus und den bezeichneten Zielen und Rechten sowie Realschulen ohne Latein mit 9jährigem Cursus nach der Weise der beiden Berliner. Die Folge solcher Errichtungen werde sein, daß dann in mäßiger Zeit die bisherigen Realschulen erster Ordnung in Gymnasien, die bisherigen Realschulen ohne Latein in Gewerbeschulen nach Weise der beiden Berliner sich verwandeln würden, zur Förderung der allgemeinen bildenden Wirkung dieser Anstalten; denn das Latein auf den Realschulen ohne Verbindung mit dem Griechischen sei etwas Halbes und Hinkendes. Für die Gymnasien sei der Reisacker'sche Plan zu billigen, weil er die Mathematik und die Naturwissenschaften in ihr wohlbegründetes Recht einsetze und durch eine mäßige Verminderung der für das Latein bestimmten Stunden den Anlaß gebe, unnützen Ballast philologischen Apparates aus diesem Unterrichte zu entfernen, namentlich den aus bloßen Phrasensammlungen bestehenden sogenannten lateinischen Aufsatz und die lateinischen Sprechübungen. (Für diese Beschränkung im lateinischen Unterrichte sprechen sich auch die HH. Kruse, Paur, Ostendorf aus; von anderer Seite wurde die Erörterung dieser Frage auf die Discussion von Nr. 4 der Vorlage verschoben.) Der Reisacker'sche Plan sei deshalb annehmbar, weil dadurch weder das humanistische noch das realistische Element der Gymnasien geschwächt werde. Indem durch diese mäßigen Modificationen die Gymnasien nach allen Seiten ausreichend sein würden, werde hiedurch zugleich der Streit über Erlangung der Universitätsrechte geschlichtet sein.

Gegen den speciellen Inhalt der vorgelegten Bifurcationspläne wurden von den Mitgliedern der Conferenz, welche darauf eingingen (Gandtner, Dillenburger, Ostendorf, Kruse, Paur), hauptsächlich folgende Einwendungen erhoben:

Gegen den Reisacker'schen Plan: es sei unmöglich, die Realschüler mit dem griechischen Unterricht zu belasten. Das plötzliche Eintreten vollständiger Trennung des Lehrplans mit Prima nach vorheriger vollständiger Uebereinstimmung (statt eines allmählichen Ableitens in die Richtung des anderen Bildungsweges) sei nach beiden Seiten hin den vorausgehenden Classen sowie der Prima nachtheilig; denn die gänzliche Beseitigung des Lateinischen und Griechischen für die Realschüler in Prima müsse zur Folge haben, daß schon vorher das Interesse für die bald aufzugebenden Gegenstände abnehme, ein Umstand, der nicht nur für die Realschüler sondern auch für die Gymnasiasten der Secunda seine nachtheiligen Folgen haben werde. Andererseits seien für den als propädeutisch beabsichtigten Unterricht in der Prima die Realschüler nicht in dem Maße vorbereitet, daß sich dann dieser Unterricht in einer wahrhaft bildenden Weise ertheilen lasse; vielmehr würde zum Nachtheile der zeitigen Entwickelung noch mehr als bisher die bloß receptive Thätigkeit für einen großen Theil des Lehrstoffs in Anspruch genommen werden. Insbesondere reiche der in Secunda in nur 2 wöchentlichen, überdies durch die bloß facultative Stellung in ihrer Geltung gedrückten Stunden ertheilte englische Unterricht in keinem Falle aus, um zusammen mit dem 4 stündigen Unterricht der Prima die Realschüler zu der ihnen nöthigen Kenntniß der englischen Sprache zu bringen. Der Geographie und Geschichte sei in Sexta und Quinta nicht die für den Gegenstand unerläßliche Zeit zugewiesen (Dillenburger). Ueberhaupt könne dieser Plan in dem bis zur Secunda geführten philologischen Unterricht, namentlich im Griechischen, die Schüler nicht zu einem geistigen Besitz bringen, der die Schulzeit überdaure, und beeinträchtige doch zugleich durch diese Betonung der gymnasialen Seite des Unterrichts die Erreichung des für die Realschule unerläßlichen Ziels.

Was den Fritsche'schen Plan betrifft, so wurde die dem Gymnasium zugewiesene Verkürzung des griechischen Unterrichts um ein Jahr nicht von Allen, die sich darüber äußerten, für unbedenklich erachtet. Die Beseitigung des naturgeschichtlichen Unterrichts aus Sexta wurde als unbegründet und unzulässig bezeichnet.

Gemeinsam gegen beide Lehrpläne wurde geltend gemacht: erstens, ein Lehrplan, welcher von Tertia an den Zeichenunterricht mit nur 2 Stunden in bloß facultativer Stellung habe, könne überhaupt nicht als Lehrplan einer Realschule betrachtet werden; zweitens, während es eine unausweichliche Nothwendigkeit sei, auf Ermäßigung der bisherigen Lectionenzahl der Gymnasien und Realschulen hinzuarbeiten, zeigten die beiden Pläne vielmehr schon in den aufgestellten Ziffern eine erhebliche Vermehrung der bisherigen Zahlen; diese Ziffern drückten aber nicht einmal den wirklichen Thatbestand aus, sondern durch Hinzurechnung des Unterrichts im Sin-

gen und Turnen, durch die nothwendige Aufnahme des Zeichenunterrichts, durch die für den Reisacker'schen Plan nothwendige Vermehrung des englischen Unterrichts steigere sich diese Stundenzahl bis zu einer augenscheinlichen Unmöglichkeit. Und diese übertriebenen Ansprüche an die Zeit und die Arbeitskraft der Schüler ließen sich nicht durch kleine Modificationen im einzelnen auf das richtige Maß herabsetzen (wie das Hr. Reisacker allerdings für möglich erachtete), sondern seien die Folge der durch diese Pläne beabsichtigten Combination von zwei nicht zugleich erreichbaren Zielen.

Einverstanden mit dem den Bifurcationsplänen zu Grunde liegenden Gedanken, daß für alle das Ziel einer allgemeinen Bildung verfolgenden höheren Schulen der Unterbau ein gemeinsamer sein solle, verwarf Hr. Ostendorf entschieden die in den bisherigen Einrichtungen und die in den vorgelegten Plänen enthaltene Form dieses Unterbaues, dessen specifisch gymnasiale Weise eine erfolgreiche Ausführung des ganzen Baues bisher unmöglich gemacht habe und fernerhin unmöglich machen werde. Indem er für die Begründung dieser Ueberzeugung auf eine spätere Discussion über eine von ihm gestellte Thesis verwies, wo seine Ansicht ihre Erörterung finden werde, und für die Einzelausführung seines Planes auf die von ihm publicirte Schrift „das höhere Schulwesen unseres Staates" (1873), machte er in Bezug auf die eben vorliegende Frage folgende Grundsätze geltend:

Der gemeinsame Unterbau dürfe nicht nach dem Modell der einen Seite hergestellt werden, sondern müsse, beiden wirklich gemeinsam, jede der beiden Seiten zu ihrem Rechte gelangen lassen. Die Trennung der Wege müsse nicht an einer nach zufälligen Gesichtspuncten, sondern an der durch die natürliche Entwickelung des Schülers bestimmten Stelle eintreten, also am Ende des Knabenalters mit dem 14. Lebensjahre. Im Hinblicke auf die gegenwärtige Gestaltung der Wissenschaften und der Berufswege genüge nicht mehr eine Bifurcation, sondern sei eine Trifurcation erforderlich, nach den drei Richtungen: der classischen Philologie, der modernen Sprachen, der Mathematik und Naturwissenschaft. Endlich sei in den oberen Classen durch eine große Ermäßigung der obligaten Lehrstunden dafür zu sorgen, daß die Schüler an concentrirtem selbständigem Arbeiten Freude gewinnen und auch einen außerhalb der nothwendigen Erfordernisse ihres Bildungsweges liegenden Lehrgegenstand hinzunehmen könnten. Von diesem Gesichtspuncte aus kritisirte Hr. Ostendorf die vorgelegten Pläne.

Am Schlusse der Discussion kam Hr. Wiese auf seine beim Eingang derselben geäußerte Auffassung zurück, und bemerkte im wesentlichen:

Worauf es ankomme, sei Vereinfachung der bestehenden Einrichtungen, größere Freiheit in der speciellen Gestaltung des Lehr-

plans, soweit die Festhaltung des vorgezeichneten Zieles es zulasse, ferner Vermeidung der Ueberbürdung der Schüler durch massenhaften Lernstoff und die Menge der Lehrstunden, worunter wie die körperliche Entwickelung so auch die der geistigen Kraft und damit das erstrebte Ziel der Bildung leide.

Als die durch die Natur der Sache bestimmten, in ihrem Charakter reinen und einfachsten Formen der höheren Schulen allgemeiner Bildung betrachte auch er, da er seinerseits die Vereinigung der gymnasialen und realistischen Aufgabe in Einer Anstalt nicht für möglich halte, das 9jährige Gymnasium, die 9jährige Realschule (ohne Latein) und die sogenannte Mittelschule. Aber, wie er die thatsächlichen Verhältnisse in den Städten des Landes kenne, glaube er nicht, daß man mit Herstellung dieser reinen Formen ausreichen werde: man werde nach wie vor aus Rücksicht auf die Mannichfaltigkeit der Bedürfnisse auch Abweichungen davon im Lehrplan, in der Ausdehnung der Schulen und in Combinationen gestatten müssen, namentlich im Gebiet der Real-Lehranstalten, wo er auch ferner Realschulen mit Latein und über die Hofmann'sche Mittelschule hinausgehende höhere Bürgerschulen für unentbehrlich halte.

Die Bifurcation sei meistentheils eine Sache der Noth; aber man dürfe diese Noth nicht ignoriren, sondern wo sie sich finde, ihr möglichst zweckmäßig abzuhelfen suchen. Die vorgelegten Pläne hätten auf Verminderung der Ueberbürdung nicht genug Rücksicht genommen. Die Erfahrung habe nur zu oft gezeigt, daß, wenn der Lehrplan zur Ueberbürdung der Schüler Anlaß gebe, alle abwehrenden Verordnungen in Betreff der Ausführung eines solchen vergeblich seien. Auch sei die für manche Städte auf die Dauer nicht mehr abzuweisende Zusammenlegung der Unterrichtsstunden auf den Vormittag mit keinem der beiden Pläne vereinbar.

Für eine bifurcatorisch gestaltete Lehranstalt einen ganz geeigneten Director zu finden, der beiden Seiten gerecht werde, möge bisweilen schwierig sein; in den meisten Fällen habe aber bisher die Leitung solcher combinirter Anstalten immer noch Schulmännern übergeben werden können, die unbefangen und mit richtiger Einsicht beide Seiten trefflich gefördert hätte.

Wenn das Lateinische als Bildungsmittel durch die Verbindung mit dem Griechischen unzweifelhaft erheblich gewinne, so sei es doch deshalb weder zulässig, den Realschulen, wie Hr. Reisacker wolle, das Erlernen der griechischen Sprache aufzunöthigen, noch den Werth der lateinischen Sprache als Bildungsmittel für die Fälle zu leugnen (Techow), wo die griechische Sprache nicht hinzugenommen werden könne.

Der Minister gab hierauf das Resümé der Discussion über die vorgelegten Bifurcationspläne.

Im Anschluß an die zu Frage 1. der Vorlage über die ver-

schiedenen Kategorien der höheren Unterrichtsanstalten, deren Zweck und Stellung gepflogenen Verhandlungen referirte Hr. Wiese, veranlaßt durch die in der Sitzung vom 8. Octb. vom Dir. Gallenkamp über die Aufgabe der Provinzial-Gewerbeschulen gethanen Aeußerungen über letztere Schulgattung wie folgt:

Nach der Seite der Fachschulen habe der Organismus unseres Unterrichtswesens unklare Grenzen: die zu jenen gehörigen Provinzial-Gewerbeschulen haben sich zum Theil auf diesseitigem Gebiet angesiedelt. Ursprünglich Handwerkerschulen, seien sie als solche von dem Minister v. Altenstein dem Handelsministerium überwiesen worden. Ihre Organisation vom Jahre 1850 habe für die Aufnahme das Alter von 14 Jahren und ganz elementare Vorkenntnisse erfordert, um dann die Schüler zwei Jahre lang hauptsächlich in der Mathematik zu unterrichten und im Zeichnen zu üben. Nachdem sich aber die auf solche Weise erreichte Vorbildung namentlich zur Benutzung der Vorträge in der Gewerbeakademie als unzureichend erwiesen habe, sei 1870 eine Reorganisation der Gewerbeschulen erfolgt. Nach dieser werde die Aufnahme auch im Alter von mindestens 14 Jahren, aber an Vorkenntnissen „die Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung verlangt"; der Lehrcursus sei in diesen reorganisirten Schulen 3jährig: 2 theoretische Vorbereitungsclassen und 1 praktische Fachclasse. In den beiden theoretischen Classen werde auch allgemein wissenschaftlicher Unterricht ertheilt: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, aber in so wenigen Stunden, daß es unmöglich sei, neben der überwiegenden Vorbereitung für den späteren technischen Unterricht darin etwas einigermaßen Genügendes zu leisten. Die Aufgabe, gleichzeitig diesen doppelten Zweck zu erreichen, sei unlösbar, zumal bei der mangelhaften Vorbildung der meisten Schüler. Der Vorschlag, die erwähnte Reife für die Secunda durch ein von einem Gymnasium oder einer Realschule ausgestelltes Zeugniß constatiren zu lassen, sei abgelehnt worden; man habe eine Aufnahmeprüfung vorgezogen, verzichte aber dabei auf Kenntniß der alten Sprachen, so daß die Bezeichnung „Reife für die Secunda eines Gymnasiums" bedeutungslos geworden sei.

In derselben Richtung sei man aber noch weiter gegangen durch die Errichtung von Vorbereitungsclassen für den Eintritt in die Provinzial-Gewerbeschulen. Werde es mit deren Aufgabe genau genommen, so müßten sie im Lehrplan und in der Cursusdauer die Einrichtung von Progymnasien oder Pro-Realschulen bis incl. Ober-Tertia haben. Dies sei aber nicht der Fall, sondern bei verschiedener Einrichtung solcher Vorschulen suche man das Ziel der Aufnahme in die eigentliche Gewerbeschule allgemein in kürzerer Zeit zu erreichen, als es in den Gymnasien und Realschulen möglich ist.

Hinzukomme, daß dieſe Vorſchulen unter der Leitung des Gewerbeſchul-Directors ſtehen, der lediglich nach ſeiner Qualification für die Zwecke einer Gewerbeſchule als ſolcher gewählt werde. Gute Lehrkräfte für die allgemein bildenden Unterrichtsgegenſtände ſolcher Anſtalten zu finden, werde immer ſchwierig ſein. Da das Schulgeld geringer ſei als z. B. in den Realſchulen, ſo mache das Publicum von den Vorſchulclaſſen zahlreich Gebrauch; wogegen die eigentlichen Gewerbeſchulclaſſen meiſtens eine geringe Frequenz haben.

Referent war der Anſicht, daß jedenfalls die Vorſchulen von den Provinzial-Gewerbeſchulen zu trennen ſeien; ſie könnten, bemerkte er, in ihrer jetzigen Lage die ihnen zu ſtellende Aufgabe von Mittelſchulen nicht hinreichend erfüllen. Geſang- und Turnunterricht werde in ihnen nicht ertheilt, in den theoretiſchen Gewerbeſchulclaſſen auch kein Religionsunterricht. Das Fortbeſtehen ſolcher Vorſchulen und die gegenwärtige Art der Aufnahme in die Gewerbeſchulen halte er für eine Benachtheiligung der Intereſſen der allmeinen Unterrichtsverwaltung.

Hr. Gallenkamp trat dem Referenten in allen Puncten bei. Er bemerkte, eine Lehranſtalt könne nicht zugleich niedere Fachſchule und Vorbildungsanſtalt für eine höhere Fachſchule ſein; die niedere Fachſchule greife in techniſchen Dingen der höheren Fachſchule in unzweckmäßiger Weiſe vor, und gebe nicht diejenige Entwickelung der geiſtigen Kräfte, welche für wiſſenſchaftliche Studien erforderlich ſei. Er conſtatirte, daß die niedere Fachſchule, welche ein dringendes Bedürfniß ſei, verkümmere, und führte an, daß, während die Verfügung des Handelminiſters vom 5. Juni 1850 an erſter Stelle die Maurer und Zimmerleute als diejenigen nenne, denen die Gewerbeſchule dienen ſolle, ſich im Jahre 1859 auf den 25 preußiſchen Provinzial-Gewerbeſchulen zuſammen nur 367 ſolche Bauhandwerker befunden hätten, während auf der einzigen Bauhandwerker-Schule in Holzminden zu derſelben Zeit 708 Bauhandwerker die Aufnahme nachgeſucht hätten, von welchen der beſchränkten Räume wegen freilich nur 486 Aufnahme hätten finden können. In demſelben Jahre habe es in Preußen bei Maurer- und Zimmerleuten 9658 Meiſter und 131,587 Gehülfen und Lehrlinge gegeben. Dieſen Zahlen gegenüber erſcheine die Wirkſamkeit der Gewerbeſchulen für ihre eigentlichſte Aufgabe verſchwindend klein. Ueber die Wirkſamkeit der nach dem Reglement vom 2. Mai 1870 reorganiſirten Gewerbeſchule, wurde weiter bemerkt, könne man noch keine Erfahrungsreſultate angeben; allein ein Blick auf den Lehrplan genüge, um erkennen zu laſſen, daß die Aufgabe der Gewerbeſchule als niederer Fachſchule noch erſchwert ſei.

Aus naheliegenden Gründen hätten ſich die Directoren der Gewerbeſchulen mit beſonderer Vorliebe der Aufgabe gewidmet, ihre Schüler der Gewerbe-Akademie zuzuführen, und es ſei ihnen dies bei

ſehr vielen gelungen. Ueber den weiteren Erfolg könne man ſichere Thatſachen nicht anführen; nur das ſtehe feſt, daß die Zöglinge der Gewerbe-Akademie in zwei Claſſen ſich ſcheiden ließen, in ſolche, welche durch Gymnaſien und Realſchulen zu wiſſenſchaftlicher Arbeit vorgebildet ſeien, und in ſolche, welchen auf Prov.-Gewerbeſchulen eine Maſſe von Kenntniſſen und Fertigkeiten beigebracht worden ſei. Dieſe Erfahrung ſei es vorzugsweiſe, welche die Reorganiſation habe nothwendig erſcheinen laſſen; aber der Lehrplan vom 21. März 1870 ſtehe im Widerſpruch mit allen Principien geſunder Pädagogik und laſſe die Unmöglichkeit der Vereinigung der Ziele einer niederen Fachſchule und einer Anſtalt zur Vorbildung für wiſſenſchaftliche Studien auf dem Gebiete der Technik noch greller hervortreten.

Hr. Gallenkamp faßte ſeinen Vortrag dahin zuſammen, daß Gewerbeſchulen im Sinne niederer Fachſchulen ein dringendes Bedürfniß ſeien, daß von denſelben die Aufgabe der Vorbildung für wiſſenſchaftlich-techniſche Studien vollſtändig zu trennen und den höheren Lehranſtalten zu überlaſſen ſei; daß zur Vorbereitung für niedere Fachſchulen nicht Vorſchulen mit ihnen zu verbinden, ſondern daß dieſe Vorbereitung den höh. Bürgerſchulen oder verwandten ſie vertretenden Anſtalten zu überweiſen ſei; daß endlich den techniſchen Hochſchulen, Bau-, Gewerbe-, Berg-Akademie, polytechniſchen Schulen u. ſ. w. ihr Platz im Unterrichtsgeſetze anzuweiſen. Schließlich erklärte Hr. Gallenkamp, er müſſe im Intereſſe der einheitlichen nationalen Bildung für höchſt wünſchenswerth halten, daß dieſe Lehranſtalten dem Unterrichtsminiſter unterſtellt würden.

Die Urtheile der beiden Redner in Betreff der Provinzial-Gewerbeſchulen fanden allſeitige Zuſtimmung.

## Sechste Sitzung, 14. Octb. 1873.

Die weitere Discuſſion ſollte nach Anordnung des Miniſters die Nrr. 2, 3 und 4 (Lehrplan der Real- und höh. Bürgerſchulen, Zulaſſung der Realſchul-Abiturienten zu Univerſitätsſtudien, und Lehrplan der Gymnaſien) zuſammenfaſſen.

In Betreff des Lehrplans der Real- und höheren Bürgerſchulen äußerte der Referent, Geh. R. Wieſe, er habe bereits im Laufe der Verhandlungen über Nr. 1 der Vorlage, bei denen es unvermeidlich geweſen ſei, gelegentlich auch ſchon Nr. 2 und 3 zu berühren, ſich im weſentlichen dahin ausgeſprochen, daß er für Beibehaltung der Grundzüge des Lehrplans ſei, wie er

in der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Octb. 1859 für die Real- und höh. Bürgerschulen aufgestellt worden, daß er aber im Sinne eben dieses Reglements ein Recht der Communen auf freie Gestaltung des Lehrplans im einzelnen behufs der Berücksichtigung localer Bedürfnisse bereitwilligst anerkenne. So feste Normen, wie sie von Seiten des Staats für die Gymnasien und ebenso auch für die Elementarschulen nöthig, seien für das ganze Gebiet des Realschulwesens seiner Natur und Bestimmung nach nicht angemessen.

Daß ihm eine Vereinfachung des Lehrplans durch Einschränkung des fremdsprachlichen Unterrichts auf zwei fremde Sprachen, und damit eine Erleichterung der an die Schüler zu richtenden Anforderungen zulässig scheine, habe er ebenfalls bereits früher dargelegt; auch, daß er der Prima einen mehr propädeutischen Charakter für spätere höhere Studien gegeben wünsche, wodurch bei Fortdauer des gemeinsamen Unterrichts in mehreren Gegenständen eine facultative Sonderung für die übrigen bedingt sei (s. S. 29 ff.).

Für die Realschulen, welche den Unterricht im Lateinischen beibehalten, hielt der Referent die im Lehrplan dazu angesetzte Stundenzahl ausreichend, erklärte aber, es für vollkommen zulässig zu erachten, wenn das Maß der Anforderungen in diesem Gegenstande dahin ermäßigt würde, daß das sichere und leichte Verständniß etwa des Julius Cäsar und nicht schwieriger Stellen des Ovid als Ziel angenommen werde, möge man nun auf der obersten Stufe diese Autoren selbst lesen oder eine gute Chrestomathie gebrauchen. Er sehe in solcher Begrenzung den für Realschulen angemessenen und in ihnen erreichbaren Abschluß der Bildung in diesem Gegenstande, und könne es seinerseits mit der Idee der Realschule nicht vereinbar halten, daß man die Schüler auch in das Verständniß z. B. des Horaz und Tacitus einführen wolle; was natürlich nicht ausschließe, daß geeignete leichtere Partien, wie sie in Chrestomathien aufgenommen sind, auch von solchen Schriftstellern gelesen werden könnten.

Er beabsichtige indeß nicht, alle Gegenstände des Lehrplans durchzunehmen. Die bestehende Ordnung desselben habe sich im wesentlichen bewährt. Im einzelnen seien immer schon Abweichungen von dem im Reglement aufgestellten Plan gestattet worden; und dies werde künftig, je nach dem verschiedenen Umfange und den verschiedenen Lehrzielen der einzelnen Anstalten in noch weiterem Maße geschehen müssen. Auf einzelne kundgewordene Wünsche, z. B. hinsichtlich des Eintretens und der Pensenvertheilung des Geschichtsunterrichts Modificationen zuzulassen, erscheine unbedenklich. Aber man werde zuvörderst abzuwarten haben, in welche Kategorien sich die Real-Lehranstalten nunmehr sondern würden.

Daß es bei den Neugestaltungen des Lehrplans gelingen werde,

den Realſchulen das von Vielen vermißte Centrum eines dominirenden und allſeitig verbindenden Unterrichtsgegenſtandes zu geben, bezweifle er. Die Uneinigkeit darüber, welcher Gegenſtand dazu der geeignetſte ſein möchte, ſei ſehr groß. Viele wollen dieſe Stellung der Mathematik, Andere den Naturwiſſenſchaften, wieder Andere den Sprachen angewieſen ſehen; und unter dieſen ſei wieder ſtreitig, ob zu dem Zwecke das Lateiniſche, oder das Deutſche, oder das Franzöſiſche, oder das Engliſche den Vorzug verdiene. Seinerſeits ſehe er darin nur einen theoretiſchen Streit; die Sache habe die praktiſche Bedeutung nicht, welche ihr von Vielen beigelegt werde. Worauf es ankomme, ſei, daß der Unterricht in den verſchiedenen Gegenſtänden nebeneinander durch den Zuſammenhang und das methodiſche Verfahren der Lehrenden als Einheit wirke. Wollte man auch einen Gegenſtand durch eine überwiegende Stundenzahl als das eigentliche Centralfach bezeichnen, ſo würde er die Bedeutung eines ſolchen doch immer nur durch die didaktiſche Kunſt und Kraft der ihn vertretenden Lehrer und durch das richtige Verhältniß der übrigen zu demſelben gewinnen können. Es werde wohl ſo bleiben, daß die Wirkſamkeit der Schulen, die Art und der Grad ihrer Leiſtungen und ihr ganzer Charakter, hauptſächlich von den Lehrkräften abhängt. Wie es Gymnaſien gebe, aus denen vorzugsweiſe gute Lateiner hervorgingen, andere, in denen das Griechiſche, oder die Geſchichte oder die Mathematik mit einem Erfolge getrieben würden, hinter dem die übrigen Unterrichtsgegenſtände zurückblieben, ebenſo ſei nach ſeinen Wahrnehmungen auch die Wirkſamkeit der Realſchulen je nach den vorhandenen Lehrkräften eine ſehr ungleiche. Seinerſeits könne er dieſe Verſchiedenartigkeit für ein Uebel nicht anſehen: wolle man ſie dafür halten, ſo werde man es doch zu den unvermeidlichen rechnen müſſen.

Aus dem Geſagten werde hervorgehen, daß es ihm, bei Geſtattung größerer Freiheit in der den einzelnen Lehrgegenſtänden zuzuweiſenden Stundenzahl, in der Abgrenzung der Penſa u. ſ. w., vor allem auf ein zweckmäßiges methodiſches Verfahren ankomme. Die darüber in den Erläuterungen zur Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 1. Octb. 1859 gegebenen Andeutungen halte er, welche Modificationen der Realſchul-Lehrplan demnächſt auch erfahren möge, auch ferner beherzigenswerth. — Pflicht und Aufgabe der Directoren ſei es, das trennende Fachlehrerſyſtem von den Realſchulen fernzuhalten, und die Concentration des Unterrichts jeder Claſſe dadurch herbeizuführen oder zu unterſtützen, daß ſo viel wie möglich verwandte Unterrichtsgegenſtände in Eine Hand gelegt würden. Es komme noch immer vor, daß dieſelbe Claſſe für jede der verſchiedenen Sprachen einen anderen Lehrer habe, die bisweilen unter ſich nicht einmal in der grammatiſchen Terminologie übereinſtimmten, daß Geſchichte und Geographie zweien Lehrern in der-

ſelben Claſſe übertragen ſei u. dgl. m. Beſonders wichtig ſei in dieſer Hinſicht für Real- und höh. Bürgerſchulen der Zuſammenhang der Mathematik mit den Naturwiſſenſchaften; und daß der Zeichenunterricht mit beiden in nahe Verbindung geſetzt werde, ſei ein noch viel zu wenig beachtetes Erforderniß um letzteren für die Zwecke ſolcher Anſtalten fruchtbar zu machen.

Eine gleiche Aufmerkſamkeit wie das Nebeneinander des Unterrichts auf den einzelnen Claſſenſtufen erfordere das Nacheinander von unten nach oben: es müſſe den Lehrern jeder Anſtalt klar bewußt ſein, wie auf den einfachen erſten, feſt gelegten Grundlagen der Unterricht in jedem Gegenſtande ſich allmählich erweitere, d. h. in concentriſchen Kreiſen, in ſtetem Zuſammenhange des Späteren mit dem Früheren, von Claſſe zu Claſſe weiterzuführen ſei. — Von dem durchaus zuläſſigen Verfahren, einzelne Gegenſtände, die der Lehrplan nebeneinander ſtelle, eine Zeit lang nach einander zu treiben, ſei auf mehreren Anſtalten ein zweckmäßiger Gebrauch gemacht worden.

Endlich wolle er auch nicht unbemerkt laſſen, daß zu den Bedingungen des rechten Erfolgs der Ausführung des Lehrplans die Einhaltung der den einzelnen Unterrichtsgegenſtänden geſteckten Grenzen gehöre. Dieſelben würden in Folge eines nicht pädagogiſch geleiteten wiſſenſchaftlichen Strebens nicht blos in Realſchulen, ſondern auch in höh. Bürgerſchulen z. B. im Religionsunterricht und in der Betreibung der deutſchen Literaturgeſchichte gar oft überſchritten. In erſterem werde der Zweck des Unterrichts verkannt, wenn man mit Vernachläſſigung des Nothwendigen die Schüler dazu anhalte, eine Menge von kirchen- und dogmengeſchichtlichen Notizen in das Gedächtniß aufzunehmen, die nur für die theologiſche Wiſſenſchaft von Werth ſind.

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen über Nr. 2. ging der Referent mit dem Vorbehalt, auf Einzelnes, falls die ſpätere Debatte dazu Veranlaſſung biete, zurückzukommen, auf Nr. 3. der Vorlage, die Zulaſſung der Realſchul-Abiturienten zu den Univerſitätsſtudien, über.

Ueber das Hiſtoriſche der Sache bemerkte er, daß die Vorläufige Inſtruction vom Jahre 1832 nichts von einer Zulaſſung der Realſchüler zur Univerſität enthalte; die Landes-Schulconferenz von 1849 habe in derſelben Beziehung im allgemeinen das als wünſchenswerth angeſehen, was gegenwärtig beſtehe; die Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 beſtimme ausdrücklich die Realſchulen zur wiſſenſchaftlichen Vorbereitung für ſolche Berufsarten, zu denen Univerſitätsſtudien nicht erforderlich ſind. Dies habe aber nicht gehindert, in vielen Fällen junge Leute, die von

Realschulen abgegangen, behufs weiterer allgemeiner wissenschaftlicher Ausbildung zur Universität zuzulassen, jedoch nicht zu Fachstudien auf derselben.

Im December 1870 endlich sei eine Ministerial-Verfügung ergangen, durch welche die Maturitätszeugnisse der Realschulen 1. O. für die Inscription bei der philosophischen Facultät den Maturitätszeugnissen der Gymnasien gleichgestellt worden. Es sei damit nur in eine feste Ordnung gebracht was früher thatsächlich schon bestanden habe. Denn wenn vorher von denen, die ohne Gymnasial-Maturitätszeugniß zur Universität gekommen, ein Revers darüber gefordert worden sei, später keine Anstellung im Staatsdienst beanspruchen zu wollen, so seien solche junge Männer, wenn sie sich nachher gleichwohl zur Prüfung für das höhere Schulamt gemeldet, und den Besitz der nöthigen allgemeinen Bildung nachgewiesen hätten, insbesondere als Lehrer der neuern Sprachen bei der für den wachsenden Bedarf zu geringen Zahl solcher Lehrer, in vielen Fällen zum Examen pro facultate docendi zugelassen und alsdann im Staatsdienste angestellt worden. Unter solchen Umständen habe man für zweckmäßig ansehen müssen, den gedachten Revers lieber gar nicht mehr zu fordern.

Die Verfügung vom 7. Dcb. 1870 habe als eine Concession an die lautgewordenen Forderungen für die Realschulen angesehen werden können; sie sei aber viel mehr eine Folge der Erwägung gewesen, daß in einer Zeit, wo auf den Universitäten die Naturwissenschaften eine ausgedehntere Pflege finden als jemals früher, wo Pharmaceuten und der Landwirthschaft beflissene junge Leute daselbst berechtigten Zugang haben, auch denjenigen, welche eine wissenschaftliche Vorbereitungsanstalt, zu deren Hauptlehrgegenständen die Naturwissenschaften gehören, durchgemacht, die Thüren der Universitäten offen stehen müssen. Mitgewirkt habe auch die freiere Praxis in der Zulassung zu den akademischen Studien, welche man bei den Universitäten der neupreußischen Landestheile, namentlich in Göttingen und Kiel vorgefunden. Die ganze Zeit leide die frühere Exclusivität hinsichtlich des berechtigten Besuchs der Universitäten nicht mehr.

Etwas ganz anderes sei aber die Zulassung zu den späteren Staatsprüfungen; und auf diese komme es bei der ganzen Frage eigentlich am meisten an. Auch in dieser Beziehung habe die Verfügung vom 7. Dcb. 1870 zwar größere Freiheit gegeben, jedoch nicht ohne bestimmte Schranken zu setzen.

Von einigen Seiten sei neuerdings die maßlose Forderung gestellt, die Zulassung zu den Staatsprüfungen müsse Jedem ohne Unterschied gewährt werden, da es dem Staate gleichgültig sein könne, wie Jemand sich die erforderlichen Kenntnisse erworben habe, wenn er sie nur besitze; und ob dies der Fall sei, das möge er

prüfen. Die Consequenz dieser Auffassung, bemerkte der Referent, mache öffentliche Schulen und Universitäten überflüssig. Der Staat könne aber die Prüfung allein unmöglich als die nöthige Garantie für die von ihm geforderte Ausbildung betrachten, weil durch die Prüfung die geforderte Ausbildung, auf welche es bei der Zulassung zu dem Staatsamte ankomme, nicht ausreichend erforscht werden könne. Der Staat werde in der Regel die Garantie, welche in der zweckdienlichen Benutzung wohlgeordneter und von ihm beaufsichtigter Lehranstalten liege, nicht entbehren können. Auch in diesem Sinne habe das Allgem. Landrecht die Schulen zu Veranstaltungen des Staats gemacht.

Was die einzelnen Facultätsstudien und die darauf folgenden Staatsprüfungen betreffe, so werde es in der Conferenz wohl als selbstverständlich angesehen werden, daß für die Theologie, die Jurisprudenz und die classische Philologie auf Realschulen die geeignete Vorbildung nicht erworben werden könne; auch für die moderne Philologie sei der Weg durchs Gymnasium vorzuziehen. Streitig bleibe die Medicin. Aber auch für diese hätten Autoritäten der Wissenschaft den Gymnasien den Vorzug gegeben; und nach Lage der neueren Gesetzgebung sei die Gefahr nicht zu verkennen, daß die ärztliche Kunst ins Handwerksmäßige herabsinke, wenn dem Studium nicht eine wahrhaft wissenschaftliche und ideelle Grundlage gegeben werde. Der gegenwärtig bei den Gymnasial-Abiturienten allerdings meist vorhandene Mangel an den für das Studium der Medicin erforderlichen naturwissenschaftlichen Vorkenntnissen lasse sich seiner Ansicht nach auf der Universität viel leichter nachholen als der Mangel der allgemeinen Bildung, wie solche das Gymnasium gewähre. Uebrigens könne jenem Mangel durch einige Modificationen des Lehrplans der Gymnasien abgeholfen werden, worauf bei Nr. 4 einzugehen sei. Der wissenschaftliche und ideelle Sinn, das selbständige Urtheilsvermögen sei durchschnittlich bei den Realschul-Abiturienten in geringerem Grade vorhanden, als bei denen der Gymnasien. Dies sei im allgemeinen auch das Ergebniß der bekannten Universitäts-Gutachten; und die von einigen derselben den Realschulen gemachten Zugeständnisse seien doch meist an erst noch zu erfüllende Voraussetzungen geknüpft.

Wenn man aber die Universitäts-Professoren als mit der Ausbildung der Realschüler nicht genügend bekannt und aus sonstigen Gründen als nicht völlig competent bei dieser Frage erachten wolle, so führe er weiter an, daß kein einziges der neuerdings zu gutachtlichen Aeußerungen über die Realschulen veranlaßten Prov.-Schulcollegien und ebenso keine der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, bei welchen Behörden die nächste Kenntniß ihrer Leistungen vorauszusetzen sei, sich für eine Erweiterung der den Realschulen jetzt zustehenden Rechte ausgesprochen habe.

Schließlich wies der Referent auch darauf hin, daß in gegenwärtiger Zeit, wo die Universitäten schon in Gefahr sind, in vereinzelte Fachschulen zu zerfallen, der innere Zusammenhang der Universitas, die einst ein in sich gleichartiger geschlossener Organismus war, durch die ungleiche Vorbildung der Studirenden noch mehr gelockert werde; wenigstens dürfe der Staat durch seine Anordnungen diese Ungleichartigkeit nicht begünstigen.

Die Ansicht des Referenten über die Frage Nr. 3 der Vorlage ging demnach dahin, daß die Realschul-Abiturienten zwar zu den Universitätsstudien, nicht aber später zu allen Staatsprüfungen zuzulassen seien, sondern gemäß der Verfügung vom 7. Dcb. 1870 nur zu den Prüfungen, welche behufs der Anstellung für den Unterricht in den neueren Sprachen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften bestanden werden müssen.

Der für die Frage Nr. 4 zum Referenten bestellte Dr. Bonitz erklärte, zunächst die allgemeinen für die Beantwortung der Frage bestimmenden Gesichtspuncte bezeichnen zu wollen.

Das Gymnasium sei vom Anfange an Vorbereitungsanstalt zur Universität in ihrem ganzen Umfange gewesen. Zu einer Zeit nun, in welcher alle Wissenschaften noch von der Tradition aus dem classischen Alterthume abhängig und die lateinische Sprache die Verkehrssprache aller höher Gebildeten war, habe das Latein die hauptsächliche Aufgabe der Gymnasien gebildet, nicht zum Behufe einer sogenannten formalen Bildung, sondern als Schlüssel zu den literarischen Schätzen des Alterthums. Zeitig sei das Griechische hinzugekommen; geschichtlichen und mathematischen Unterricht habe schon Luther gefordert. Die Stellung einer für die gesammte Universität vorbereitenden Anstalt sei dem Gymnasium unverändert geblieben. In dem Maße aber, als wissenschaftliche Gebiete eine selbständige Bedeutung gewonnen, seien ihre Elemente in den Gymnasialunterricht aufgenommen worden, manchmal zunächst in überwältigendem Umfange, bis eingehende Erwägung das richtige Maß wieder hergestellt habe. Im Hinblicke hierauf habe man häufig dem Gymnasium einen encyklopädischen Charakter zugeschrieben; richtiger würde man die thatsächliche Aufgabe des Gymnasiums in der Weise bestimmen: das Gymnasium sucht bei seinen Schülern durch Arbeit in den Elementen das Interesse für die verschiedenen Hauptrichtungen menschlichen Erkennens zu wecken und hiedurch einerseits sie zu der Fähigkeit zu entwickeln, jedes einzelne Wissensgebiet zum Fachstudium zu erwählen, andererseits zwischen den einzelnen Fachstudien das Band des gegenseitigen Verständnisses und der Achtung zu erhalten.

So vereinige sich in dem Gymnasium die Tradition aus der

Vergangenheit, welcher manche Stimme die Gymnasien bereits ausschließlich zuweisen möchte, mit einer dem Fortschritte der Wissenschaften folgenden Entwickelung. Der conservative Charakter der Gymnasialeinrichtungen, den auch die folgenden Vorschläge tragen würden, beruhe nicht auf träger Bequemlichkeit, sondern auf der Scheu, durch Erfahrung Erprobtes gegen Unsicheres aufzugeben. Wenn man ein Abnehmen des pädagogischen Interesses im Lehrerstande wahrgenommen haben wolle, so sei allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß das Studium der Pädagogik als Wissenschaft abgenommen habe; dies stehe aber im Zusammenhange mit der gegenwärtig allgemeinen Abnahme des Interesses für philosophisches Studium. Daß aber von den Lehrern die didaktische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände eindringender Erwägung unterzogen werde, sei nicht nur aus Abhandlungen der betreffenden Zeitschriften und Verhandlungen der Directoren-Conferenzen zu ersehen, sondern mittelbar könnte selbst der Fortschritt in den instructiven Erlassen der Unterrichtsverwaltung als Zeugniß angeführt werden, insofern diese mit dem jeweiligen allgemeinen Stande der Didaktik in nothwendigem Zusammenhange ständen. Dem gegenüber, was über eine bisweilen wahrgenommene unzweckmäßige Interpretation der Schriftsteller, jedenfalls eine der schwersten Aufgaben des Unterrichts, geäußert worden, könne darauf hingewiesen werden, daß die erklärenden Schulausgaben der Schriftsteller sich als Ergebniß des wirklichen Unterrichts betrachten ließen; die derartigen Bücher aus der Gegenwart zeigten gegen die Vergangenheit einen schwerlich abzuleugnenden Fortschritt.

Die Vielseitigkeit des gymnasialen Unterrichts erschwere es allerdings, Schüler auf einem einzelnen Gebiete zu einer hervorragenden Virtuosität zu entwickeln. Ein solches Ziel zu erreichen würde leicht sein, wenn man das Preisgeben einiger Gegenstände verantworten könnte. Aber bei dieser nothwendigen Vielseitigkeit sei als Gesetz einzuhalten, daß jedem einzelnen Gegenstande so viel Zeit und Arbeit zuzuwenden ist, daß wirkliche Vertiefung in denselben und die Freude der Sicherheit in den Elementen erreicht werde, und geistige Kraft des Interesses und des Verständnisses bleibe; sonst sei ein Lehrgegenstand vielmehr aufzugeben. Die Folgen, welche in anderen Staaten eine zu kärgliche Anweisung von Zeit z. B. für die classischen Sprachen nach sich zöge, könnten als Warnung dienen.

Die bezeichneten allgemeinen Gesichtspuncte erklärte der Referent in den die einzelnen Lehrgegenstände betreffenden Anträgen einhalten zu wollen, zu denen er sodann überging.

Auf den Unterricht in der Religion näher einzugehen, würde Nr. 5 der Vorlage Anlaß bieten; er beschränke sich daher auf folgende zwei Bemerkungen: Erstens, es werde ihm von erfahrener Seite mitgetheilt, daß in Quinta 2 Stunden wöchentlich zu voll-

ständiger Erreichung des Lehrzieles ausreichten; in Sexta gleicher Weise auf das frühere Maß von 2 Stunden zurückzugehen, empfehle sich nicht für solche Gymnasien, welche keine Vorschule haben, also in Sexta einen größeren Theil der Zeit auf Herstellung der gleichmäßigen Gewöhnung und Ordnung bei den Schülern verwenden müßten. Zweitens, die mit begründeter Mißbilligung erwähnte Thatsache, daß der Religionsunterricht öfters das ihm gesteckte Ziel überschreite und sich einem Unterricht in Theologie nähere, habe seines Erachtens viel weniger in persönlicher Neigung der betreffenden Lehrer zur Mittheilung ihrer theologischen Gelehrsamkeit, als darin ihren Anlaß, daß in der Abiturientenprüfung häufig ein durch das Reglement schwerlich beabsichtigtes Maß historischer Kenntnisse erfordert werde.

In Betreff des lateinischen Unterrichts gehe Referent von der Voraussetzung aus, daß derselbe, wie bisher, in Sexta begonnen werde, und behalte sich die Erklärung seiner Ansicht über die Ostendorf'schen Thesen auf die Zeit vor, wenn diese zur Discussion gestellt würden.

Die in den bisherigen Verhandlungen gelegentlich vorgekommenen Vorschläge zur Minderung der dem Latein auf unseren Gymnasien zugewiesenen Stundenzahl seien meistens mit dem Antrage auf Beseitigung des lateinischen Aufsatzes in Verbindung gesetzt. Er könne diese Beseitigung nicht empfehlen. Daß das Lateinschreiben im Laufe selbst nur der letzten Jahrzehnte an praktischer Verwerthung, z. B. zur Publication wissenschaftlicher Arbeiten, eine erhebliche Einbuße erfahren, könne Niemand verkennen; dadurch habe aber der lateinische Aufsatz, falls er sich an die lateinische Lectüre, namentlich die prosaische, anschließe, an didaktischer Bedeutung zur Vertiefung und Verarbeitung der Lectüre nichts verloren. Es zeige sich an dem lateinischen Aufsatze nur dieselbe allmähliche Aenderung der Bedeutung, welche der Unterricht im Lateinischen überhaupt erfahren habe. Daß in der angedeuteten, vor kurzem von erfahrener Hand (Prof. Hirschfelder in der Zeitschrift f. d. Gymnasialwesen 1873. Heft 5.) dargestellten Weise behandelt, der lateinische Aufsatz den Erfolg des gesammten lateinischen Unterrichts auf der obersten Stufe trefflichst unterstütze, ohne irgend in verwerfliche Phrasenmacherei zu verfallen, liege in beachtenswerther Thatsache vor. Die Aufgabe der Uebersetzung deutscher Originaltexte in das Lateinische, welche man statt des Aufsatzes verlangen wolle, stelle in den meisten Fällen an den Umfang der Lectüre und die stilistische Beobachtung noch höhere Forderungen. Principiell müsse er sich gegen eine Verminderung der bisher dem Latein zugewiesenen Lectionenzahl erklären; wenn, was sehr wohl denkbar sei, das unerläßliche Erforderniß anderer Lehrgegenstände eine Minderung der lateinischen Lectionen in der einen oder anderen

Classe bewirken sollte, so werde sich dadurch der allgemeine Anspruch an die Zeit der Schüler kaum ändern, sondern es werde wohl der Minderung der Lectionenzahl eine Vermehrung der häuslichen Arbeit entsprechen.

Der Unterricht im Griechischen sei jedenfalls so weit zu führen, daß die Lectüre eine bildende, die Schulzeit überdauernde Bedeutung gewinne; das Interesse, welches die große Mehrheit der Schüler den in den oberen Classen gelesenen griechischen Dichtern und Prosaikern zuwende, spreche für die Erreichbarkeit dieses Zieles. Der sprachlichen Gründlichkeit in Auffassung der Lectüre habe das an die prosaische Lectüre anzuschließende griechische Extemporale in ähnlicher Weise zu dienen, wie es vorher beim lateinischen Aufsatze bezeichnet worden. In diesem Sinne sei Referent für Beibehaltung des griechischen Extemporales eingetreten, und glaube auf den betreffenden Aufsatz (Zeitschrift f. d. Gymnasialwesen 1871, S. 705 ff.) um so eher sich berufen zu dürfen, da derselbe die Zustimmung von Fachgenossen erhalten habe. In Betreff der Gesammtzahl der griechischen Lehrstunden am Gymnasium sei ein Antrag auf Minderung von keiner Seite gestellt; in dem Bifurcationsplan des Dir. Fritsche werde das Griechische zwar erst in der Tertia begonnen; aber es würden ihm zum Ersatz 7 wöchentliche Lectionen zugewiesen, unter Berufung darauf, daß 7 wöchentliche Lectionen während eines 6jährigen Cursus 6 wöchentlichen Lectionen während eines 7jährigen Cursus gleich kämen. Der Referent bestreitet die Anwendbarkeit des zweifellosen arithmetischen Satzes, daß $6 \times 7 = 7 \times 6$ ist, auf diese didaktische Frage. Werde die Anwendbarkeit zugegeben, so müsse ja auch, da $6 \times 3 = 3 \times 6 = 2 \times 9 = 1 \times 18$ ist, einem sechsjährigen Unterricht in 3 Wochenstunden ein dreijähriger in 6 oder ein zweijähriger in 9 oder ein einjähriger in 18 wöchentlichen Stunden gleichgesetzt werden. Das Täuschende in jener arithmetischen Begründung liege aber darin, daß die beiden Factoren einander an Größe möglichst nahe ständen. Indessen selbst den mäßigen Unterschied der 6 Jahrescurse gegen die bisherigen 7 könne der Referent nicht für gleichgültig erachten, und sich daher dem vom Geh. R. Wiese bereits erwähnten Vorschlage, den Anfang des Griechischen nach Tertia hinaufzuschieben, nicht anschließen. Referent glaube einen entscheidenden Werth darauf legen zu müssen, daß der ansehnliche Memorirstoff des griechischen Elementarunterrichts zeitig von den Schülern angeeignet werde und daß in Folge davon nach Ueberwindung der elementaren Schwierigkeiten genügende Zeit für ausgebreitete und intensive Lectüre bleibe. Die vollkommen berechtigte Absicht, welche diesem Vorschlage zu Grunde liege, die jetzt überbürdete Quarta zu entlasten, werde sich durch andere, nachher zu bezeichnende Mittel erreichen lassen. Dagegen müsse Referent denjenigen Grund für den späteren Beginn des griechischen Unter-

richtes, welcher aus der beabsichtigten Combination des Gymnasiums mit einer Kategorie der Realschulen entlehnt werde, als nicht zutreffend ablehnen; es scheine ihm nothwendig, vorher die für jede Kategorie von Schulen nach ihrer eigenthümlichen Aufgabe erforderliche Lehreinrichtung in Erwägung zu ziehen, ehe die Frage nach der Möglichkeit einer Combination oder einer durch die Umstände wünschenswerthen Mischform in Betracht gezogen werde.

Für den deutschen Unterricht habe in den letzten Jahren ein um dieses Lehrgebiet verdienter Schulmann (Laas) eine erheblich größere Stundenzahl beansprucht. Indessen werde selbst nach den Absichten des Urhebers dieses Vorschlages dadurch der deutsche in solchem Maße in einen rhetorischen Unterricht umgestaltet, wie Referent es nicht für Aufgabe des Gymnasiums halte; auch sei gegründete Sorge vorhanden, daß von den dem deutschen Unterricht zuzulegenden, und zugleich sehr dringenden Erfordernissen zu entziehenden, Lehrstunden nur sehr wenige Lehrer einen zu rechtfertigenden Gebrauch machen würden. Referent halte, wo nicht besondere Sprachverhältnisse Berücksichtigung erheischten, die jetzige Zahl der Lehrstunden bei richtiger Verwendung für ausreichend. Für diese richtige Verwendung in den unteren Classen habe jetzt eine auf gründlicher Fachkenntniß beruhende didaktische Erwägung richtige Weisungen gegeben, durch welche es möglich werde, zu einem den nothwendigen Inhalt und den wesentlichen Gang dieses Unterrichts in den unteren Classen normirenden Lehrplane zu gelangen. Ueber den deutschen Unterricht in den oberen Classen sei die an sich leichtere Verständigung bereits weiter gediehen. Was die Hauptschwierigkeit in diesen Classen betreffe, die Wahl geeigneter Aufgaben für den deutschen Aufsatz, so gäben die Mittheilungen der Programme unzweideutiges Zeugniß von der ihrer Lösung gewidmeten ernsten Aufmerksamkeit; in einem unbegreiflichen Contraste dazu stehe freilich das noch fortdauernde Erscheinen der werthlosesten Aufgabensammlungen.

Mit dem deutschen Unterrichte sei durch den jetzt geltenden Normalplan die philosophische Propädeutik in der Weise verbunden, daß die ihr zu widmende Zeit der des deutschen Unterrichts eingerechnet sei, auch gewöhnlich dieser Unterricht vom Lehrer des Deutschen in Prima ertheilt werde. Referent bedauert zwar, daß dieser Unterricht, der einen gewichtigen Einfluß auszuüben fähig und berechtigt sei, seine Selbständigkeit und damit einen Theil seiner Bedeutung verloren habe; doch erklärt er, die gegenwärtige Einrichtung billigen zu müssen, weil sie den thatsächlichen Verhältnissen entspreche. In einer Zeit, in welcher das Interesse an Philosophie so gesunken sei, daß es selbst schwer halte, die philosophischen Lehrstühle an den Universitäten zu besetzen, lasse es sich noch weniger erwarten, daß in dem Lehrstande der Gymnasien für diesen in der

propädeutischen Behandlung noch schwierigeren Gegenstand die geeigneten Kräfte sich in ausreichender Anzahl finden würden.

An der gegenwärtigen Einrichtung des französischen Unterrichts werde häufig und von verschiedenen Seiten getadelt, daß in den drei auf einander folgenden untersten Jahrescursen, Sexta, Quinta, Quarta, drei fremde Sprachen — die lateinische, französische, griechische — angefangen würden. Der Vorwurf erschien dem Referenten vollständig begründet, und der Uebelstand erheische Abhülfe. Wenn seinem Antrage entsprechend, welcher die Ueberzeugung der weitaus überwiegenden Mehrheit der Gymnasiallehrer ausdrücken dürfte, der Anfang des Griechischen in Quarta beibehalten werde, so sehe Referent kein anderes Mittel, als daß das Französische, gemäß einer früher theilweise bestandenen Einrichtung, auf Unter-Tertia verschoben werde. Freilich sei Referent um so weniger in der Lage, diese Einrichtung als an sich zweckmäßig zu empfehlen, da er nicht ersehe, wie sich in Tertia, bei den zweifellosen Ansprüchen anderer Lehrgegenstände, für das Französische mehr als 2 Wochenstunden würden herstellen lassen. Mit Rücksicht auf diesen nicht verkannten Uebelstand fügt der Referent zwei Bemerkungen bei. Erstens, der Aufgabe des Gymnasiums gehöre es auf diesem Lehrgebiete vornehmlich an, die französische Litteratur, namentlich die wissenschaftliche des einst zu wählenden Fachstudiums, zugänglich zu machen; er halte es daher für zweckmäßig, daß consequenter, als es bisher zu geschehen scheine, das Hauptgewicht auf die französische Lectüre gelegt werde, dagegen die Uebung im französisch Schreiben in zweite Linie gestellt werde. Zweitens halte er es für unerläßlich, daß die Unterrichtsverwaltung durch Stipendien an philologisch tüchtige Lehramtscandidaten behufs eines Studienaufenthaltes in Frankreich die Heranbildung tüchtiger Lehrer des Französischen in ungleich höherem Maße befördere, als dies bisher geschehen sei.

Für den Unterricht in der Geschichte und Geographie werde von manchen Seiten eine Erhöhung der Stundenzahl vorgeschlagen (der Vorschlag des Dir. Fritsche erhöht die Gesammtzahl der diesem Lehrgebiete zugewiesenen Stunden von 25 auf 30). Bei voller Würdigung der Bedeutung dieses Lehrgebietes betrachte Referent dennoch eine erhebliche Vermehrung der Lehrstunden für dasselbe mit einigem Bedenken, weil diese Lehrgegenstände trotz aller methodischen Mittel nicht in ähnlichem Maße, wie die Sprachen und die Mathematik, dem Schüler Anlaß zur Verarbeitung des Stoffes durch selbständige Production gebe. Aber anzuerkennen sei, daß der geographische Unterricht in Quinta die Erhöhung um eine wöchentliche Lection (von 2 auf 3) erfordere, und daß es sehr zweckmäßig sei, in Quinta einen auf Geschichte vorbereitenden Unterricht (1 Stunde Sagengeschichte oder auch Biogra-[illegible]es) aufzunehmen, dessen Ertheilung zugleich der Entwickelung

der Sprechfertigkeit zu gute kommen werde. Bei dieser Gelegenheit spricht der Referent sein Bedauern darüber aus, daß das Prüfungs-Reglement keinen Anlaß gebe, die Lehrbefähigung für Geographie, außer mit der für Geschichte, auch mit der für Naturgeschichte zu verbinden; der geographische Unterricht in den beiden untersten Classen habe vielmehr naturhistorischen als historischen Charakter.

In Betreff des mathematischen und des dazu vorbereitenden Rechenunterrichtes glaubt Referent auf die feste Aneignung der Elemente besondern Nachdruck legen zu sollen, weil dieselben schwerer als auf anderen Gebieten sich in einem späteren Lebensalter nachholen lassen und die für höhere Classen häufig angewendete Entschuldigung über mangelnde Begabung für Mathematik sich erfahrungsmäßig fast ausnahmslos auf mangelnde Sicherheit in den Elementen als ihren wahren Grund zurückführen lasse. Es erscheine demnach mißlicher, den Elementarunterricht zum Uebungsfelde von Probecandidaten zu machen, als den Unterricht in mittleren Classen. Der Lehrplan aber habe in zweierlei Hinsicht den Elementarunterricht zu fördern: Erstens sei der Rechenunterricht noch mehr, als es bereits geschehen, von solchen Kategorien von Aufgaben zu entlasten, deren Schwierigkeit nur in den, diesem Lebensalter fernliegenden und fremdbleibenden thatsächlichen (z. B. kaufmännischen) Verhältnissen liegen, und deren Durcharbeitung der arithmetischen Einsicht und Uebung keinen dem Zeitaufwande entsprechenden Ertrag gebe. Zweitens bedürfe die beweisende Geometrie einer elementaren Vorbereitung durch die s. g. geometrische Anschauungslehre, welche, von der beweisenden Geometrie wesentlich verschieden, nicht mit ihr so zusammenzufassen sei, wie dies in der Verfügung vom 7. Januar 1856 (Wiese, Verordnungen I. S. 32) geschehe, d. h. durch geometrisches Zeichnen, welches im Gebrauche von Lineal und Cirkel übe, und zugleich mit einem methodischen Zeichenunterrichte die geometrische Phantasie entwickele. Diesem Gegenstande sei in Quinta, neben dem unverkürzten Rechenunterrichte, jedenfalls eine Stunde wöchentlich anzuweisen. Ob der geometrische Unterricht selbst nach den Weisungen des angeführten Erlasses a. a. O. bereits in Quarta begonnen, oder auf Unter-Tertia aufgeschoben werde, hält Referent für etwas unerhebliches, worüber den einzelnen Lehranstalten freie Verfügung könne gelassen werden. Das Lehrziel auf dem mathematischen Gebiete glaubt Referent dem Gymnasium nicht höher stecken zu sollen, als jetzt geschehe; so werthvoll namentlich die von manchen Seiten gewünschte Aufnahme der analytischen Geometrie und der Anfangsgründe der Differentialrechnung in den Lehrplan des Gymnasiums sein würde, so besorge er doch, daß die beschränkte Zeit ein wirkliches Verständniß und ein Einleben in diese Gebiete nicht ermög-

liche. Aber auch bei dem jetzigen Lehrziele sei die durch den Normalplan von 1856 eingetretene Minderung der Stundenzahl in Tertia auf 3 nicht zweckmäßig; sie werde, um den ernstlichen Betrieb des geometrischen und des arithmetischen Unterrichtes zu ermöglichen, wieder auf 4 erhöht werden müssen. Den auf einander folgenden sechs Classen des Gymnasiums würden hiernach für den mathematischen und den dazu vorbereitenden Unterricht 4, 4, 3, 4, 4, 4, wöchentliche Lehrstunden zuzuweisen sein.

Für den naturgeschichtlichen Unterricht bestimmt der Lehrplan von 1856, daß er in VI und V ausfallen könne, in IV jedenfalls ausgesetzt werde. Der Referent weist nach, weshalb er diesen Theil der Verordnung weder seinem Inhalte noch seiner Begründung nach zu billigen vermöge, und beantragt, daß den beschreibenden Naturwissenschaften in den Classen von VI bis III einschließlich je 2 wöchentliche Stunden zugewiesen werden. Mit dem Schlusse der beschreibenden Naturkunde lasse sich vielleicht zweckmäßig eine Propädeutik der Physik verbinden, welche die Aufmerksamkeit auf diejenigen Naturerscheinungen lenke, deren Erklärung der nachherige physikalische Unterricht unternehme. In dem Lehrplane des physikalischen Unterrichtes sei es ein unverkennbarer Uebelstand, daß in den zwei Jahren der Secunda demselben nur Eine wöchentliche Stunde zugewiesen sei; der Erfolg des Unterrichts würde ein erheblich besserer sein, wenn ihm, bei Trennung der Secunda in Ober- und Unter-Secunda, erst in der Ober-Secunda 2 Stunden zugewiesen würden. Diese Aenderung, durch welche erfahrene Lehrer das Lehrziel für erreichbar erklären, würde sich ohne Vermehrung der absoluten Stundenzahl erreichen lassen, wenn die 5 jetzt der Mathematik und Physik zusammen in II zufallenden Stunden in Unter-Secunda sämmtlich der Mathematik zugewiesen würden, in Ober-Secunda 3 der Mathematik, 2 der Physik.

Für den Schreibunterricht in Quinta hält der Referent 2 Stunden für ausreichend; dagegen hält er es für zweckmäßig, wenn der Schule eine den Schülern unentgeltlich zu ertheilende Schreibstunde außerhalb der Lectionszeit zur Verfügung stehe, zu welcher zur Strafe Schlechtschreiber der Classen von IV aufwärts durch die Conferenz könnten verurtheilt werden, für so lange, bis eine ausreichende Besserung anerkannt werde.

Der Referent legt schließlich nachstehende Vergleichung der aus den gestellten Anträgen sich ergebenden Stundenvertheilung mit der jetzt geltenden vor:

Stundenvertheilung
(die jetzt geltenden Zahlen sind, wo sie von den vorgeschlagenen abweichen, in Klammern gesetzt.)

| | VI. | V. | IV. | III. | II. | I |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Religion | 3 | 2? | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Deutsch | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 |
| Lateinisch | 10 | 10 | 10 | 9 | 10 | 8 |
| Griechisch | — | — | 6 | 6 | 6 | 6 |
| Französisch | — | 0 (3) | 0 (2) | 2 | 2 | 2 |
| Geschichte und Geographie | 2 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Mathematik und Rechnen | 4 | 4 | 3 | 4 | 4 | 4 |
| Physik | — | — | — | — | 1 | 2 |
| Naturkunde | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — |
| Zeichnen | 2 | 2 | 2 | — | — | — |
| Schreiben | 3 | 2 | — | — | — | — |
| | 28 | 28 (30) | 30 | 30 | 30 | 30 |

Die von Dir. Bonitz noch beabsichtigten Bemerkungen über die Abiturientenprüfung, die Lehrerbildung und das Reglement der Lehramtsprüfung werden von dem Herrn Minister auf eine andere Stelle der Berathungen verschoben.

Siebente, achte und neunte Sitzung, 15., 16., 17. Octb. 1873.

In der auf vorstehende Referate folgenden Discussion über Nrr. 2, 3 und 4 der Vorlage wurde, was zunächst die Realschulen betrifft, dem Vorschlage des Referenten, für die Gestaltung des Lehrplans dieser Anstalten hinfort ein größeres Maß von Freiheit zu gestatten, allseitig zugestimmt. Man hielt es für praktischer, keinen im einzelnen unbedingt verbindlichen Lehrplan aufzustellen, vielmehr nur im allgemeinen die dabei maßgebenden Grundsätze zu fixiren. Durch solche Grundsätze solle namentlich dafür gesorgt werden, daß die allgemeine Bildung ein unverrückbares Ziel des Unterrichts bleibe und daß das Princip des erziehenden Unterrichts durch das Ueberwiegen der sprachlich-historischen, der sogenannten ethischen Lehrfächer, gewahrt werde (Kern).

Eine weiter gehende Bedeutung, als ein Bild der von ihm gedachten Realschule geben zu sollen, welches Modificationen nicht

ausschließe, erklärte auch Dir. Gallenkamp für nachstehenden von ihm vorgelegten Lehrplan nicht zu beanspruchen; es müßten jedoch alle solche Modificationen ihre Grenze daran finden, daß die Aufgabe der Realschule zu wissenschaftlicher Arbeit insbesondere durch und für Mathematik und Naturwissenschaften zu bilden, nicht beeinträchtigt werde.

| Lehrgegenstände. | VI | V | IV | III | II | I |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Religion | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Deutsch | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 |
| Französisch | 8 | 8 | 8 | 6 | 5 | 4 |
| Englisch | — | — | — | 4 | 4 | 3 |
| Geschichte und Geographie | 2 | 3 | 4 | 4 | 3 | 3 |
| Mathematik und Rechnen | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 |
| Naturwissenschaften | 2 | 2 | 3 | 4 | 6 | 8 |
| Zeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 |
| Schreiben | 3 | 3 | 2 | — | — | — |
| Summa | 29 | 30 | 31 | 31 | 32 | 32 |

Eine ähnliche Freiheit wie für die Gestaltung des Realschul-Lehrplans wurde von zwei Seiten auch für den Gymnasial-Lehrplan in Anspruch genommen (Klix, Ostendorf). Daß man indeß nicht jedem einzelnen Director gestatten könne, den jeweiligen Lehrplan nach seiner Ansicht umzugestalten, daß jene Freiheit in der zu sichernden Möglichkeit des Ueberganges von einer Anstalt zur anderen ihre Schranke finden müßte, und daß die Zielleistungen der Anstalten durch gemeinverbindliche Vorschriften über die Maturitätsprüfungen fest zu bestimmen seien, darin war man mit dem Referenten allgemein einverstanden.

Was die Lehrgegenstände der Realschule, und insbesondere die Frage betrifft, welche fremden Sprachen zu lehren seien, so begegnete der Vorschlag des Referenten, zwei fremde Sprachen, entweder Lateinisch und Französisch, oder Englisch und Französisch zu lehren, mehrfach abweichenden Ansichten.

Einige Mitglieder der Versammlung (Techow, Dillenburger, Bonitz, Hofmann, Kern, Gallenkamp, Reisacker) waren für gänzliche Ausschließung des Lateinischen von dem Lehrplan der Realschule. Andere (Paur, Fritsche, Meffert) wünschten den lateinischen Unterricht als wesentlichen Bestandtheil des Lehrplans aufrecht zu erhalten; noch andere ihn sogar erheblich zu verstärken (Schrader, Klix, Gandtner). Zum Theil ging man dabei von dem Wunsche nach einer Ausdehnung der den Realschul-

Abiturienten in Bezug auf Universitätsstudien zu ertheilenden Berechtigungen aus, um derentwillen man auch (Fritsche) für die jetzige Realschule erster Ordnung die Benennung „Realgymnasium" in Anspruch nahm. Der Referent (Wiese) erklärte sich gegen diese Bezeichnung: jedenfalls sei um sie zulässig zu machen, dann auch das eigentliche Gymnasium der Coordination wegen durch eine Beifügung zu determiniren.

Von anderer Seite wollte man die Realschule nicht auf zwei fremde Sprachen beschränkt sehen, sondern unter Beibehaltung des Lateinischen die Aufnahme sowohl des Französischen wie auch des Englischen in den Lehrplan gestattet wissen (Schrader, Gandtner).

Hr. Reichensperger erklärte, es nicht für möglich zu halten, daß in einer Realschule vier Sprachen mit Erfolg gelehrt würden, zumal da durch den nach seiner Ansicht übertriebenen Werth, welchen man auf eine umfangreiche Behandlung der Syntax zu legen pflege, das Maß der Anforderungen an die Schüler noch wachse. Er halte es für besser, in wenige Sprachen namentlich zum Zwecke ihres Gebrauches im Leben tiefer einzugehn, als viele Sprachen zu betreiben, in deren keiner der Schüler es weit bringen würde. Er empfahl daher, an fremden Sprachen Lateinisch und lediglich aus praktischen Gründen, Französisch für obligatorisch, Englisch dagegen nur für facultativ zu erklären. Dabei kritisirte derselbe die gegenwärtige Behandlung des Englischen auf den Realschulen, und glaubte insbesondere, daß zur Lectüre anstatt des durchgängig sowohl sprachlich zu schwierigen, als auch dem Verständniß der meisten Schüler nicht genügend zugänglichen Shakespeare besser die durchweg vortreffliche neuere englische Literatur gewählt werde. Der Referent war dagegen der Meinung, die Lectüre des Shakespeare könne, wenn man die richtige Auswahl treffe, in den Realschulen sehr wohl gelesen werden. Diese Meinung wurde auch von Anderen getheilt; Shakespeare's Julius Cäsar und Richard II., so wurde bemerkt, könne jeder reife Primaner lesen und verstehen (Meffert).

Von derselben Seite glaubte man an der Beibehaltung des Englischen, welches der später wissenschaftlich fortarbeitende Arzt, Naturforscher, Mathematiker nicht entbehren könne und welches auch als Mittel zur allgemeinen geistigen Bildung nicht unterschätzt werden dürfe, als eines obligatorischen Unterrichtsgegenstandes in dem Realschul-Lehrplan festhalten zu sollen. Dem gegenüber wurde jedoch (Klix) der facultative Charakter des Unterrichts im Englischen betont, jedoch nicht so, daß die Theilnahme von dem Belieben der einzelnen Schüler abhänge, sondern so, daß den Schulpatronaten überlassen würde, ob sie das Englische in den Lehrplan aufnehmen wollten oder nicht. Für den Fall eines obligatorischen Unterrichts im Englischen empfahl man (Gandtner),

daſſelbe, ähnlich wie das Franzöſiſche in den Gymnaſien, als Nebenfach zu behandeln.

Was die Ausdehnung der lateiniſchen Lectüre in den Realſchulen betrifft (vgl. S. 56), ſo fand es bei Mehreren keine Zuſtimmung, daß die Grenze nicht über Julius Cäſar hinaus geſetzt werden ſolle. Einige erklärten ſich auch gegen den Gebrauch von lateiniſchen Chreſtomathien. Dabei wurde die Anſicht ausgeſprochen, daß das Lateiniſche als das eigentlich wiſſenſchaftliche Element des Realſchul-Lehrplans, in den oberen Claſſen keinesfalls an Bedeutung und Umfang verlieren dürfe (Jäger, Meffert); ferner, daß, ſofern man überhaupt das Lateiniſche treibe, daſſelbe auch ſo weit getrieben werden müſſe, daß die Schüler zur Lectüre der Hiſtoriker bis Livius und Tacitus (Oſtendorf), oder doch wenigſtens bis zu Livius (Klix, Schrader, Gandtner) und den leichteren Reden des Cicero (Schrader) geführt würden.

Hr. Techow äußerte: wolle man nicht über Julius Cäſar hinausgehen, ſo könne die Betreibung des Lateiniſchen in den Realſchulen wohl für grammatiſche Uebungen Werth haben, gewähre aber nichts von dem Gehalt des claſſiſchen Alterthums, von dem, was noch jetzt fortlebe; die Schüler würden dann nicht ſo weit geführt, daß ſie Freude an ihrem Erwerb und Anregung zu weiterer Arbeit bekämen. Das Lateiniſche ſei dann auf den Ausſterbeetat geſetzt; darum ſolle man es lieber gleich ganz aufgeben; die logiſchen Uebungen, welche man mit der Grammatik erreichen wolle, ließen ſich auch an einem andern Material vornehmen.

Von anderer Seite wurde betont, daß auch die grammatiſche Seite nicht zu vernachläſſigen und namentlich in der Prima eingehender beachtet werden müſſe als bisher (Meffert). Hr. Oſtendorf war der Anſicht, daß man das von ihm für den lateiniſchen Unterricht bezeichnete Ziel (Livius und Tacitus) erreichen könne, wenn man das Lateiniſche von Tertia an mit 6 Stunden wöchentlich betreibe. Aus den unteren Claſſen wünſchte er das Lateiniſche verbannt zu ſehen, um Raum für andere Lehrgegenſtände zu gewinnen.

Von einer Seite (Fritſche) wurde beantragt, den deutſchen grammatiſchen Unterricht erheblich zu verkürzen, und im Ganzen dieſem Fach nur den Umfang zuzubilligen, der ihm auf den Gymnaſien zugeſtanden ſei. Von derſelben Seite wurde der Wunſch ausgeſprochen, daß die philoſophiſche Propädentik in den Unterrichtsplan der Realſchule aufgenommen werde.

Für das Rechnen wünſchte Hr. Gallenkamp in Sexta und Quinta der Realſchule den Unterricht auf 6 Stunden wöchentlich ausgedehnt und dafür die häuslichen Rechenaufgaben beſeitigt zu ſehen. Er wünſchte ferner, ebenſo wie der Referent für den Gymnaſial-Lehrplan es beantragt hatte, auch für die Realſchule, daß im

Rechnen die dem sogenannten bürgerlichen und kaufmännischen Rechnen angehörigen Begriffe, welche der Anschauung des Schülers fern liegen und ihm unfruchtbare Schwierigkeiten bereiteten, fern gehalten würden; die Schule solle die kaufmännische oder gewerbliche Lehrzeit in keiner Weise anticipiren, sondern für dieselbe vorbilden.

Was die naturwissenschaftlichen Fächer betrifft, so wurde von Dr. Schäfer der Realschule besonders für dieses Gebiet etwas mehr Freiheit der Bewegung vindicirt, schon in Tertia ein Unterricht zur Einleitung in die Physik und die Chemie und für die mathematische Geographie ein volles Semester in Anspruch genommen.

Von anderer Seite (Gandtner) wurde dagegen vorgeschlagen, den naturgeschichtlichen Unterricht mit Unter-Secunda abzuschließen und mit Chemie erst in Ober-Secunda zu beginnen. Als Grund dafür wurde vorzugsweise geltend gemacht, daß es wünschenswerth sei, den Abschluß in der Erfüllung gewisser Lehrpensen in Unter-Secunda zu erreichen, wodurch es vermieden werde, den Erwerb der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst an eine Stelle zu verlegen, wo ein Abschluß nicht gegeben sei. Aus demselben Grunde wurde von dieser Seite befürwortet, auch die Mineralogie nicht früher als in Ober-Secunda beginnen zu lassen. Geognosie, Anatomie der Pflanzen und dergleichen Fächer glaubte man auf dieser Seite für die Realschule ganz entbehren zu können. Hr. Gallenkamp erklärte dagegen, daß diese Maßregel sich mit der Aufgabe der Realschule, zu wissenschaftlicher Arbeit vorzubereiten, nicht vereinigen lassen würde.

Auf die Disciplin des Zeichnens legte derselbe für die Realschule besonderes Gewicht, und hob hervor, daß ein Lehrer der Naturwissenschaften in jedem Falle auch ein guter Zeichner sein müsse. — Bezüglich des Schreibunterrichts wurde bemerkt (Fritsche), daß derselbe in Quarta entbehrt werden könne.

Der oben erwähnte Wunsch, daß die Berechtigung zum einjährigen Militairdienste nach erlangter Reife für Ober-Secunda ertheilt werden möge, wurde auch von anderer Seite getheilt (Klix, Meffert) und deshalb nicht erst bei der Versetzung nach Prima, sondern schon bei der nach Ober-Secunda eine Prüfung verlangt.

Mit Rücksicht auf die jetzige Ausbildung der Realschullehrer wurde (Ostendorf) die Ansicht ausgesprochen, daß in den unteren Classen der Unterricht besser von tüchtigen seminaristisch gebildeten Lehrern gegeben werde und daß es bei dem immer mehr hervortretenden Mangel an akademisch gebildeten Lehrern ohnehin zu einer umfassenderen Verwendung von Elementarlehrern in der Realschule kommen müsse.

Diese Aeußerung gab dem Dir. Kern Veranlassung, die nicht

ausreichenden Veranstaltungen für die pädagogische Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen eingehender zu besprechen. Er gab zu, daß Elementarlehrer in manchen Fächern besser zu unterrichten verständen als wissenschaftlich gebildete Lehrer, fand aber die Ursache für diese Thatsache allein in der besseren pädagogischen Schulung der ersteren. Er wolle, wenn er eine gründlichere pädagogische Ausbildung der wissenschaftlich gebildeten Lehrer fordere, nicht derjenigen pädagogischen Bildung das Wort reden, welche in einer Aneignung von didaktischen Manieren bestehe, die man unrichtig als Methoden bezeichnet habe; aber das müsse gefordert werden, daß jeder junge Lehrer in sein Amt mitbringe eine Bekanntschaft mit den pädagogischen Grundbegriffen und die Fähigkeit, sein Thun in der Schule denkend in Beziehung zu setzen zu dem letzten Zwecke aller Erziehung, daß er mit dem Wesen der Unterrichtsmethoden und der verschiedenen Lehrformen sowie mit ihrer gegenseitigen Beziehung vertraut sei. Auch die tüchtigste Kenntniß des Unterrichtsstoffes befähige nicht dazu, ihn in einer den pädagogischen Zwecken entsprechenden Weise zum Eigenthume des jugendlichen Geistes zu machen. Wohl könne die bewährte Tradition der Schulen den Mangel pädagogischer Bildung theilweis ausgleichen; aber gerade die Realschulen entbehrten einer solchen Tradition noch, und die aus den Gymnasien kommenden Realschullehrer hätten, vielfach nicht zum Heile der Realschule, die Gymnasialtradition in die Realschule verpflanzt. Auf den meisten preußischen Universitäten werde kein pädagogisches Collegium gelesen oder es werde von Männern gelesen, welche der pädagogischen Praxis allzu fern ständen. Dem entspreche denn auch in der Regel das pädagogische Wissen, welches die Candidaten zur Prüfung pro facultate docendi mitbrächten. Zu den pädagogischen Vorlesungen müßte aber auch eine genügende Gelegenheit zur Einführung in die pädagogische Praxis kommen. Von der letzteren wolle er hier dahingestellt sein lassen, ob die Universitäten der rechte Ort für sie seien. Ohne die Wirksamkeit der bestehenden pädagogischen Seminare zu verkennen, müsse doch nach dieser Richtung weit mehr gefordert werden; es seien in größerer Zahl pädagogische Seminare mit Uebungsschulen zu gründen, wie sie in Jena und Leipzig seit langer Zeit mit großem Segen wirkten, und wie sie außer Deutschland theils beständen, theils gegründet werden sollten. Zum Schlusse verwies er auf dahin gehörige Verhandlungen der unlängst zu Gera abgehaltenen Realschullehrer-Versammlung.

Die zu Nr. 4 der Vorlage, den Lehrplan der Gymnasien betreffend, von dem Referenten (Bonitz) aufgestellten allgemeinen Grundsätze fanden vielfach Billigung. Nur wurde von Dir. Osten-

dorf bemerkt, daß dieſe Grundſätze bei den ſpeciellen Vorſchlägen für den Lehrplan nicht zur Geltung gebracht ſeien; er habe überhaupt nicht den Eindruck gewinnen können, als ob mit der Behauptung, das Gymnaſium ſolle den berechtigten Anforderungen des gegenwärtigen Lebens entgegen kommen, Ernſt gemacht werde; es ſcheine vielmehr nur zur Bildung künftiger Philologen beſtimmt, ſo ſehr weiſe man jede, auch die kleinſte Beſchränkung des altclaſſiſchen Sprachunterrichtes ab.

Was die einzelnen Lehrfächer anlangt, ſo wurde dem Vorſchlage des Referenten, den Religionsunterricht in Quinta um eine Stunde zu kürzen, von einer Seite (Dillenburger) widerſprochen, und die Beibehaltung der gegenwärtigen drei Unterrichtsſtunden daſelbſt empfohlen. Von anderer Seite (Techow) ging man dagegen noch weiter, und empfahl, nicht bloß in der Quinta, ſondern auch in der Sexta den Religionsunterricht auf zwei wöchentliche Stunden zu beſchränken; dies entſpreche ganz ſeinem Zweck in den unteren Claſſen, auf den Confirmandenunterricht vorzubereiten. Dazu reiche die beſchränktere Zeit vollkommen aus.

Für das Lateiniſche, in Bezug auf welches der Referent die Beibehaltung des gegenwärtigen Zuſtandes befürwortet hatte, glaubte Hr. Dillenburger für Quinta und Sexta zwei Stunden entbehren zu können, ohne die Erreichung der Claſſenziele zu gefährden. Die oberen Claſſen wünſchte er bezüglich der Syntax zu entlaſten, um mehr Spielraum für die Lectüre zu gewinnen; was gegenwärtig geleſen werde, bemerkte er, genüge nicht, den Schüler in den Geiſt des claſſiſchen Alterthums einzuführen. In Prima wünſche er überhaupt keinen grammatiſchen Unterricht mehr. Dagegen halte er mit dem Referenten die Uebung des lateiniſchen Aufſatzes und des lateiniſchen Sprechens für nutzbringend. Für die Beibehaltung des lateiniſchen Aufſatzes ſprach man ſich auch von anderer Seite aus (Schrader, Hofmann, Klix, Kruſe, Meffert). Doch wurde vom Dir. Kruſe die oft geforderte große Zahl der lateiniſchen Aufſätze nicht gebilligt.

Hr. Oſtendorf ſprach dagegen mit Entſchiedenheit gegen den lateiniſchen Aufſatz. Er führte aus, daß der Aufſatz doch nur als ein niedergeſchriebenes Sprechen betrachtet werden könne; das Sprechen in einer abgeſtorbenen Sprache aber ein Anachronismus ſei; woher es dann komme, daß der lateiniſche Aufſatz nur eine Phraſenſammlung darſtelle und an Werth für den Schüler dem lateiniſchen Scriptum weit nachgeſtellt werden müſſe. Dem wurde vom Schul R. Hofmann entgegnet: man ſei allgemein darüber einverſtanden, daß der lateiniſche Unterricht eine möglichſt vielſeitige Uebung im Denken ſein müſſe und daß er ſeine Aufgabe nicht erfülle, wenn er nicht die Schüler bis zu einem genauen Verſtändniß der alten Autoren fördere; ein ſolches ſei aber ohne Kenntniß

der Eigenthümlichkeiten der Sprache unmöglich. Deshalb werde allgemein gebilligt, daß wir beim grammatischen Unterricht aus einzelnen lateinischen Stellen die Regel abstrahiren und dann die Regel in deutschen Beispielen anwenden lassen, und ebenso, daß wir bei der lateinischen Lectüre den Umfang der Bedeutung der Worte in Vergleichung mit den entsprechenden deutschen erkennen lassen und dann durch Extemporalien, wie sie namentlich Nägelsbach empfehle, prüfen, ob die gewonnene Erkenntniß hinreichend genau und sicher sei. Ganz ebenso wichtig sei aber die Lehre vom Satzbau und von der Verbindung der Sätze. Warum sollte es denn hier genügen, die Regel zu finden und nicht auch sie anzuwenden? die Anwendung sei aber der lateinische Aufsatz, und hierin liege seine Nothwendigkeit. So wenig man Extemporalien schreiben lasse, damit der Schüler künftig Extemporalien schreiben könne, ebensowenig lasse man lateinische Aufsätze anfertigen, damit der Schüler künftig seine Gedanken lateinisch ausdrücken könne.

Was den griechischen Unterricht betrifft, so hatten sich die darauf bezüglichen Ausführungen des Referenten im allgemeinen gleichfalls der Zustimmung des überwiegenden Theils der Versammlung zu erfreuen. Insbesondere schloß man sich ihm darin an, daß mit dem Griechischen wie bisher in Quarta begonnen werden müsse (Dillenburger, Schrader, Techow); jedoch gab man (Dillenburger) auch zu, daß zu Gunsten der Bifurcation ein Versuch mit dem Beginn in Tertia gemacht werden könne (Dillenburger, Schrader).

Hr. Wiese erklärte, daß er die allgemeine Verlegung des griechischen Anfangsunterrichts nach Tertia, und zwar auch ohne eine Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl von 6 auf 7 da für zulässig erachte, wo die Tertia zwei getrennte Abtheilungen habe (Unter- und Ober-T.), zumal wenn es gelinge, die mittleren Classen der Gymnasien von dem hemmenden Element derjenigen Schüler zu befreien, welche das Gymnasium nur behufs der Erlangung des Rechts auf den einjährigen Militairdienst besuchen. Er wisse aus eigener Lehrererfahrung, daß das Griechische in Quarta mit dem besten Erfolge begonnen werden könne. Sich gleichwohl für die Veränderung zu erklären, bestimme ihn die Wahrnehmung, daß jetzt Quarta die geplagteste Classe sei und erleichtert werden müsse: da kämen zu den vorherigen Unterrichtsgegenständen auf einmal neu hinzu das Griechische, die Mathematik und die eigentliche Geschichte. In Quarta beginne für manche auch schon der Katechumenen-Unterricht. Von diesem Zuviel auf einmal rühre es her, daß thatsächlich nur wenige Schüler die Quarta in dem normalen Jahrescursus durchmachen. Anders würde sich die Sache stellen, wenn man den Beginn des Französischen nach Tertia verlegen könne. Aber er zweifle, daß dies heutzutage angehe; das Publicum würde

mit einem ſo ſpäten Anfang des Franzöſiſchen ſicherlich nicht zufrieden ſein.

Daß lieber das Griechiſche um eine Stufe weiter hinaufgerückt werde, ſei auch im Intereſſe der Anſtalten, wo eine Bifurcation ſtattfinde. Man habe mehr und mehr als zweckmäßig erkannt, die Trennung bei ſolchen nicht ſchon nach der Quinta eintreten zu laſſen, ſondern auch die Quarta noch gemeinſam zu erhalten. — Daß übrigens dieſer ſpätere Anfang des Griechiſchen nicht nothwendig geringere Leiſtungen darin zur Folge habe, könne nicht nur an ſüddeutſchen Gymnaſien, ſondern auch an einigen preußiſchen dargethan werden, wo ausnahmsweiſe dieſe Abweichung vom allgemeinen Lehrplan geſtattet worden, oder z. B. am Lyceum in Hannover, als herkömmlich beibehalten ſei, und von den betreffenden Directoren und Lehrern nur ungern würde aufgegeben werden. Die Landes-Schulconferenz von 1849 habe das Griechiſche auch erſt auf die unterſte Stufe des Ober-Gymnaſiums, d. h. in die Tertia, geſetzt; und dieſe Tertia habe noch dazu in der Regel nur einen einjährigen Curſus haben ſollen!

Einen von der herrſchenden Auffaſſung abweichenden Standpunct bezüglich des Griechiſchen nahm Hr. Reichenſperger ein. In Anbetracht deſſen, daß die meiſten Schüler Mittelgut ſeien und daß die Schule ſich nach dieſem Mittelgut zu richten habe, ſei es unrichtig, an die Schüler ſo hohe Forderungen zu ſtellen, wie es geſchehe. Von allen Seiten werde auch die Nothwendigkeit einer Herabſtimmung dieſer Forderungen anerkannt; aber die meiſten Lehrer wollten dieſelbe nur unter dem Vorbehalt, daß ihr ſpecielles Fach nicht angetaſtet werde. Er ſchlage vor, den griechiſchen Unterricht nicht ferner als obligatoriſch zu behandeln. Er verkenne zwar den hohen Werth des Griechiſchen nicht; aber der durch deſſen Beſeitigung als eines obligatoriſchen Unterrichtsgegenſtandes gewonnene Raum werde anderen unabweisbaren Fächern zu Gute kommen und eine gründlichere, wenn auch an Vielſeitigkeit geminderte Bildung der für die hohe Schönheit der griechiſchen Literatur und Kunſt ſchon zufolge ihrer Ueberhäufung mit Arbeiten wenig empfänglichen Schüler ermöglichen. Uebrigens könne er aber auch der Meinung derjenigen, welche eine claſſiſche Bildung ohne das Griechiſche ſich nicht zu denken vermöchten, nicht beipflichten; er ſei vielmehr der Anſicht, daß bezüglich des cultivirenden Einfluſſes des Griechiſchen vielfach Vorurtheile herrſchten; wenn dies paradox erſcheine, ſo ſei zu bemerken, daß ſchon manches vor noch gar nicht langer Zeit paradox erſchienen, was bereits heutzutage zu faſt allgemeiner Anerkennung gelangt ſei. Die ſeines Erachtens übertriebene Schätzung des Griechiſchen finde ſich auch vorzugsweiſe nur bei den heutigen Philologen, während dieſe Schätzung in der gelehrten Welt nicht ſtets dieſelbe geweſen ſei; auch heute

werde sich, falls das Griechische für facultativ erklärt werden sollte, in dem Mangel an Schülern für dasselbe und in den leeren Bänken gar bald die Meinung in der gebildeten Schicht als die überwiegende documentiren, welche in der Schätzung des Griechischen nicht so weit gehe als die Philologen. Dasselbe Maß der Schätzung werde sich ergeben, wenn man statistisch feststellen wollte, wie viele junge Männer, welche ihr Fach nicht dazu nöthigt, das Griechische nach Absolvirung des Gymnasiums noch fortbetrieben, wie viele Juristen und Mediciner beispielsweise auf den Universitäten philologische Vorlesungen über das Griechische hörten. Bei der Abmessung des Werthes des Griechischen für unsere Zeit müsse man doch auch die Früchte betrachten, welche das Griechenthum hervorgebracht habe, und dabei nicht übersehen, daß das Griechenthum es gewesen, welches die Entsittlichung in die altrömische Welt hineingetragen habe. Uebrigens habe er diese seine Meinung nur als eine ratio dubitandi abgeben wollen.

Dieser Auffassung des Griechischen wurde von mehreren Seiten entgegengetreten. Das Argument der leeren Bänke, so wurde bemerkt, werde sich ebensowohl für die meisten anderen Lehrgegenstände, sobald man sie für facultativ erkläre, insbesondere auch für das Lateinische, anführen lassen (Bonitz). Von anderer Seite (Reisacker) wurde ausgeführt, daß die Kenntniß des classischen Alterthums vorzugsweise gerade durch das Griechische vermittelt werde, und daß dies dafür durch das Lateinische nicht ersetzt werden könne. Daß durch das Griechenthum die Entsittlichung in die römische Welt getragen worden, müsse wenigstens in der Unbedingtheit, mit welcher es behauptet worden, bestritten werden; diese Wirkung sei vielmehr der Literatur des späteren entnationalisirten Griechenthums zuzuschreiben.

Es wurde ferner behauptet (Kruse), daß man mit geringerem Nachtheil etwas von Cicero als von Demosthenes in dem Gymnasium entbehren könne und daß die Beseitigung des Griechischen einen vernichtenden Schlag gegen unsere classische Bildung enthalten würde.

Hinsichtlich der Zahl der Unterrichtsstunden, welche für das Griechische zu beanspruchen seien, schien man allseitig dahin einverstanden, daß für dasselbe, wenn in Quarta begonnen würde, 6 und für den Fall des Beginns in Tertia 7 Stunden wöchentlich genügen würden. — Ebenso wenig machten sich in Beziehung auf das in der Lectüre zu erreichende Ziel von dem Vorschlage des Referenten abweichende Meinungen geltend.

Streitig war nur die Frage, ob das griechische Scriptum, die schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische, in Prima beizubehalten sei. Von einer Seite (Dillenburger) wurde der Wunsch ausgesprochen, daß das griechische Scriptum

(nicht Extemporale) der Prima erlassen werden und die gewonnene Zeit der Lectüre zugewendet werden möchte, für welche man es beklagen müsse, daß gegenwärtig in vielen Gymnasien nicht einmal Homer vollständig gelesen werde. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß das Scriptum die Lectüre unterstütze, und daß beim Wegfall desselben die Leistungen in der Lectüre sinken würden (Schrader), und daß dann, wie dies auf der Realschule im Lateinischen beobachtet worden sei, die angehenden Primaner in der Grammatik tüchtiger sein würden als die Abiturienten (Meffert). Der Referent (Bonitz) erklärte, daß sein Antrag ausschließlich auf das griechische Extemporale gegangen sei und er das griechische Scriptum als häusliche Arbeit für die Schüler nicht vorgeschlagen habe.

Den Ausführungen des Referenten bezüglich des deutschen Unterrichts wurde von keiner Seite entgegengetreten. — Hinsichtlich der philosophischen Propädeutik wurde vom Geh. R. Wiese auf die Circular-Verfügung vom 13. Dcb. 1862 hingewiesen, welche der Bedeutung der Sache für die Prima durchaus gerecht werde, allerdings aber einen befähigten Lehrer voraussetze. Wolle man die Propädeutik als einen selbständigen Unterrichtsgegenstand auf den Lehrplan setzen, so sei zu besorgen, daß darin die Grenzen der Schule leicht überschritten würden. Sie habe ihrerseits mit der Erweckung des Interesses an weiteren philosophischen Studien ihre Aufgabe hierin erfüllt.

Zu dem Vorschlage des Referenten, den Unterricht im Französischen erst in Tertia zu beginnen, äußerte man sich von einigen Seiten zustimmend (Jäger, Dillenburger, Schrader, Techow). Es wurde erwähnt, daß sich dafür auch Directoren-Conferenzen ausgesprochen hätten. Dabei wurde indeß auch für nothwendig erachtet, den späteren Beginn durch eine Erhöhung der Stundenzahl auf 3 (Dillenburger) oder 3 bis 4 (Jäger) auszugleichen, während man von anderer Seite (Techow) 2 Stunden für genügend erklärte, wenn man nur nicht Sprechfertigkeit, sondern eine feste grammatische Grundlage erreichen wolle. Diese Ansicht fand Unterstützung, indem man als das Ziel für das Französische in den Gymnasien weniger eine Fertigkeit in der Conversation, als die Fähigkeit, ein französisches Buch lesen zu können, bezeichnete (Dillenburger).

Von anderer Seite (Reichensperger) wurde der Beginn des französischen Unterrichts erst in Tertia für zu spät gehalten, und behauptet, daß man auf diese Weise nicht dazu gelangen werde, dem Schüler die nöthige Fertigkeit in der Lectüre beizubringen, vielmehr werde man höchstens etwa bis zum Télémaque fortschreiten können. Von derselben Seite wurde auch bemerkt, daß man, um gute Lehrkräfte für den Unterricht der französischen Sprache zu bekommen, geborene Franzosen verwenden müsse, da die

Erfahrung lehre, daß eine lebende Sprache richtig nur von ſolchen gelehrt werden könne, welche die Sprache als ihre Mutterſprache redeten.

Was den Unterricht in der Geſchichte und Geographie betrifft, ſo wurde zu dem Wunſche des Referenten, es möchte darauf Bedacht genommen werden, daß der geographiſche Unterricht in den unterſten Claſſen auch dem Lehrer der Naturgeſchichte (nicht ausſchließlich dem Hiſtoriker) zugewieſen werden könne, bemerkt, daß der Verwirklichung dieſes Wunſches der Mangel an dazu geeigneten Lehrern der Naturgeſchichte entgegenſtehen werde (Dillenburger). Von anderer Seite (Schrader) wurde die Meinung ausgeſprochen, daß wenigſtens für das Gymnaſium die Ertheilung des geographiſchen Unterrichtes durch den Lehrer der Geſchichte am angemeſſenſten erſcheine. — Der Wunſch des Referenten, daß der geographiſche Unterricht in Quinta verſtärkt werde, wurde von anderer Seite (Dillenburger) getheilt, und dabei hervorgehoben, daß in der Geographie gegenwärtig in den Gymnaſien zu wenig geleiſtet werde; man müſſe für den geſchichtlichen und geographiſchen Unterricht in Sexta und Quinta 4 Stunden wöchentlich anſetzen, und in dieſen Claſſen namentlich auch die antiken Mythen lehren, um die gegenwärtig in dieſer Beziehung in den oberen Claſſen hervortretende Unwiſſenheit zu beſeitigen.

Hr. Oſtendorf erklärte die Forderung von 2 Stunden wöchentlich für die Geographie in den Claſſen von Sexta bis Ober-Tertia incl. für unabweislich; dieſer Unterricht dürfe aber nicht in einer Weiſe betrieben werden, welche den Schüler lediglich receptiv bleiben laſſe, ſondern hier gerade müſſe die Productivität der Schüler durch Kartenzeichnen in Anſpruch genommen werden; nur wenn dies geſchehe, könne den Klagen der Civil- und Militair-Behörden über die in Bezug auf Geographie herrſchende Unwiſſenheit ein Ende gemacht werden.

Ueber das Unterrichtsziel in der Mathematik machten ſich verſchiedene Meinungen geltend. Während ſich die Mehrzahl derer, welche ſich hierüber äußerten, mit dem Referenten für Beibehaltung der gegenwärtigen Verhältniſſe ausſprach, wurde von anderer Seite (Reichensperger) hervorgehoben, daß der jetzige Unterricht des Gymnaſiums im allgemeinen zu weit gehe und nur unbedeutende Früchte trage. Es zeige ſich der geringe Erfolg beiſpielsweiſe in dem bekannten horror der Juriſten vor allen Rechnungsſachen; man fliege zu hoch und verliere dabei den Boden unter den Füßen. Um eine Beſſerung des Zuſtandes herbeizuführen, müßte nicht nur das Ziel des mathematiſchen Unterrichts niedriger geſteckt, ſondern auch darauf hingearbeitet werden, daß die elementare Mathematik gründlicher als bisher getrieben und dem Schüler gleichſam in Fleiſch und Blut gebracht werde.

Ein anderer Gesichtspunct wurde vom Dir. Gallenkamp aufgestellt. Derselbe suchte darzuthun, daß die Bildungsaufgabe des Gymnasiums die Aufnahme der Elemente der analytischen Geometrie und der Differentialrechnung fordere; nur dadurch könne der Gymnasial-Abiturient eine Vorstellung von der großen Culturarbeit auf dem Gebiete der Naturwissenschaft erhalten; nur so könne die Erweiterung einer immer bedenklicher werdenden Kluft zwischen den Gebildeten in der Nation vermieden werden; auch sei das wissenschaftliche Studium der Medicin ohne die Kenntniß dieser mathematischen Disciplinen nicht möglich. Er suchte darzuthun, daß die Aufgabe ohne Vermehrung der Stundenzahl und ohne Erschwerung der Arbeit durch Beseitigung unnöthiger Gegenstände, sowie nicht förderlicher, theilweise sogar schädlicher pedantisch betriebener Uebungen gelöst werden könne.

Dieser Vorschlag wurde von mehreren Seiten (Schäfer, Gandtner) für zu weit gehend befunden, und die Ansicht ausgesprochen, daß man wohl den einen oder andern kleineren Abschnitt des jetzigen Pensums ohne Schaden ausscheiden könne, daß aber damit noch nicht viel gewonnen sei; denn der Umfang des Pensums dürfe nicht, wie es im Vorschlage des Dir. Gallenkamp geschehe, mit Zugrundelegung der günstiger gestellten acht und mehrclassigen Gymnasien, sondern der weit zahlreicheren kleineren Anstalten von 6 bis 7 Classen normirt werden. Deshalb müsse das Pensum der Mathematik unverändert bleiben. In diesem letztern Sinne sprach sich auch Hr. Wiese aus. Dagegen stimmte Hr. Bonitz Dir. Gallenkamp soweit bei, daß er die Erreichung der von diesem aufgestellten Ziel für sehr wünschenswerth hielt; aber auch er hatte Zweifel an der Durchführbarkeit, und wünschte, daß diese im einzelnen durch eine nvollständig ausgearbeiteten Plan dargelegt werde, was auch zugesagt wurde.

Der Wunsch des Referenten Bonitz, zur Vorbereitung der Geometrie einen geometrischen Anschauungsunterricht einzurichten, wurde auch von anderer Seite (Dillenburger) getheilt; nur wünschte man diesen Unterricht der Quarta zuzuweisen und der Quinta lediglich das daselbst fleißig zu übende Rechnen zu überlassen.

Hinsichtlich der für den mathematischen Unterricht erforderlichen Stundenzahl fand sich keine erhebliche Meinungsverschiedenheit; nur wurde es von mehreren Seiten für nothwendig gehalten, daß dem mathematischen Unterricht durch sämmtliche Classen hindurch, also auch in Quarta, für welche der Referent sich mit 3 Stunden begnügen zu können geglaubt hatte, 4 Stunden zuzuwenden seien.

Was die Naturwissenschaften betrifft, so war man auf fast allen Seiten, von welchen über diesen Gegenstand gesprochen wurde, mit dem Referenten einverstanden, daß die durch den Gymnasial-Lehrplan von 1856 gewährte Möglichkeit, die drei unteren Classen

gänzlich ohne naturgeschichtlichen Unterricht zu lassen, beseitigt werde, und daß der naturwissenschaftliche Unterricht durch sämmtliche Classen des Gymnasiums mit 2 Stunden wöchentlich durchgeführt werden müsse (Gallenkamp, Techow, Ostendorf, Dillenburger, Gandtner, Kern, Reisacker, Schäfer). Es wurde angeführt, daß dafür sich auch die Directoren-Conferenzen von Preußen, Schlesien und Westfalen ausgesprochen hätten. Nur Hr. Schrader glaubte, diesen Unterricht in Tertia dann ausfallen lassen zu können, wenn in demselben mit Quarta nach dreijährigem Cursus ein bestimmter Abschluß erreicht worden sei. Von Dir. Ostendorf wurde dem entgegengehalten, daß dieser frühe Abschluß namentlich um der späteren Mediciner willen absolut unzulässig sei.

An dem Vorschlage des Referenten, mit dem naturgeschichtlichen Unterricht in Tertia einen propädeutischen Cursus für die Physik zu verbinden, und in Secunda durch Uebertragung der in dem Gymnasial-Lehrplan von 1856 für Mathematik und Physik gegebenen Stunden den physikalischen Unterricht für Unter-Secunda zu beseitigen und in Ober-Secunda mit 2 Stunden wöchentlich beginnen zu lassen, wurde (Ostendorf) ausgestellt, daß derselbe zwischen dem vorgeschlagenen propädeutischen Cursus in Tertia und dem Beginne des eigentlichen physikalischen Unterrichts in Ober-Secunda eine Lücke lasse, welche die Wirkung des propädeutischen Unterrichts illusorisch machen müsse. Der propädeutische Unterricht, so wurde bemerkt, könne nur dann von Nutzen sein, wenn demselben die experimentale Behandlung der Physik unmittelbar folge. Ferner wurde bemerkt, daß sich die vorgeschlagene Einrichtung des mathematischen und physikalischen Unterrichts in Secunda auch aus dem Grunde nicht ohne weiteres bewerkstelligen lasse, weil nicht immer ein für beide Fächer zugleich geeigneter Lehrer vorhanden sein werde; wogegen der Referent bemerkte, daß er nur die Stundenzahl für beide Fächer zusammengerechnet habe (5 Stunden für Mathematik und Physik, nämlich Unter-Secunda 5 St. Mathematik, Ober-Secunda 3 St. Mathematik, 2 St. Physik); Voraussetzung dabei sei nur, daß Secunda in Ober- und Unter-Secunda getrennt sei, nicht aber, daß die beiden Gegenstände demselben Lehrer müßten zugewiesen sein.

Hinsichtlich des Schreibunterrichts fanden die Ausführungen des Referenten keinen weiteren Widerspruch, als daß die Zweckmäßigkeit der von ihm vorgeschlagenen Straf-Schreibstunden für die Schlechtschreiber bezweifelt wurde (Dillenburger).

Das Hebräische wünschte Hr. Wiese für die Gymnasien als facultativen Unterrichtsgegenstand beibehalten zu sehen. Es befinde sich auf dem Lehrplan noch aus der Zeit des engeren Zusammenhanges der Schule mit der Kirche, und sei früher, noch durch das Abiturienten-Prüfungsreglement von 1834, um der Sprachvergleichung willen, auch für die künftigen Philologen obligatorisch gewesen. Es nicht zu beseitigen, dafür spreche besonders das Bedürfniß der

Schüler, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollten. Die nothwendigen elementaren Uebungen in Erlernung der Sprache würden von solchen viel leichter auf der Schule getrieben werden als auf der Universität, und ohne Kenntniß des Hebräischen würden sie exegetische Vorlesungen über das A. Testament nicht hören können, also nicht hinlänglich vorbereitet auf die Universität gehen. In solcher abstracten Ausschließlichkeit dürfe die Bestimmung der Gymnasien, daß sie allgemein wissenschaftlich, und nicht zu besonderen Fachstudien vorbereiten sollen, nicht genommen werden.

Von anderer Seite (Techow, Stieve) wurde jedoch gerade dies betont, das Hebräische diene nur einer bestimmten Fachwissenschaft, der Theologie, und gehöre deshalb nicht auf den Lehrplan des Gymnasiums. Von andern als Theologen, wurde behauptet (Techow), werde der hebräische Unterricht auf dem Gymnasium nicht benutzt, namentlich auch nicht von Philologen.

Daß der hebräische Unterricht nur im Interesse des Fachstudiums der Theologie ertheilt werde, wurde auch von Dr. Bonitz hervorgehoben; derselbe machte überdies darauf aufmerksam, daß nach der bestehenden Einrichtung dieser Unterricht facultativ nur für die Schüler sei, denen nach Maßgabe des von ihnen beabsichtigten Fachstudiums Theilnahme oder Nichttheilnahme freistehe, nicht für die Gymnasien, welche vielmehr zur Ertheilung dieses Unterrichts verpflichtet seien.

Von Geh. R. Wiese wurde mitgetheilt, daß ihm von beachtenswerthen Seiten der Wunsch zu erkennen gegeben sei, daß eine Unterweisung über die Geschichte der Kunst in den Lehrplan der obersten Classen unserer Gymnasien und Realschulen aufgenommen werden möge. Er wisse sehr wohl, wie anregend und bildend ein solcher Unterricht für eine empfängliche Jugend gemacht werden könne; besondere Stunden dafür anzusetzen halte er gleichwohl bei der schon vorhandenen Ausdehnung und Belastung des Lehrplans für bedenklich. Daß das Gebiet namentlich der alten Kunst den Schülern nicht verschlossen bleibe, dafür sei seitens der Unterrichtsverwaltung durch Hinweisung auf geeignete Schriften, Vertheilung und Empfehlung kunstgeschichtlicher Darstellungen u. dgl. m. gesorgt worden; es könne sich aber immer nur um eine gelegentliche Anwendung an passender Stelle bei anderem Unterricht handeln; und er wisse, daß demgemäß an mehreren Anstalten mit gutem Erfolg verfahren werde, und daß man an einigen bereits Sammlungen von Gipsabgüssen angelegt, auch die Schulräume mit solchen Gegenständen bildender Anschauung geschmückt habe. — Man war mit dieser Auffassung und Beschränkung allgemein einverstanden, und Hr. Dillenburger sprach die Erwartung aus, daß es auch künftig nicht an Lehrern fehlen werde, welche das Gebiet der Kunstgeschichte bei der lateinischen und griechischen Lectüre sowie gelegentlich beim Geschichtsvortrage in Betracht zögen.

Wiederholt wurde in den Verhandlungen auch die Abiturienten-Prüfung berührt und mehrfach der Wunsch geäußert, daß bei derselben kein zu hohes Gewicht auf den gedächtnißmäßig angeeigneten Lehrstoff gelegt werden möchte. Bestimmte Vorschläge für eine Abänderung des Reglements wurden nicht gemacht; es wurde nur von Klix das Aufgeben des englischen Aufsatzes für die Realschule und der Ersatz desselben durch ein Exercitium als erforderlich bezeichnet.

Von den bezüglich der Unterrichtspläne in der Versammlung entwickelten Principien wesentlich verschieden war der Vorschlag des Dir. Ostendorf. Er sprach den Wunsch aus, es möge durch das Gesetz gestattet werden, von der bisherigen Einrichtung, nach welcher der sprachliche Unterricht mit dem Lateinischen begonnen werde, abzugehen und denselben vielmehr mit einer neueren Sprache, und zwar mit der französischen, zu beginnen. Hr. Ostendorf bezeichnete den Einwand, den man gegen seinen bereits früher veröffentlichten Plan erhoben habe, daß nationale Bedenken dessen Ausführung verhindern würden, als nicht stichhaltig. Von einem solchen Widerstreben habe er wenigstens in den westlichen Provinzen nichts bemerkt. Ebensowenig könne von nationaler Gefahr die Rede sein, wenn man die Schüler erst Französisch lernen lasse, um dann das Hauptgewicht auf das Lateinische zu legen, für welches der französische Unterricht die Bedeutung eines propädeutischen Unterrichts haben solle.

Wenn man anführe, die Wahl der Reformatoren in Bezug auf die alten Sprachen dürfe nicht geändert werden, so sei dagegen zu bemerken, daß die Reformatoren das Lateinische und Griechische für ihre Schulen nicht gewählt hätten, um dadurch die Schüler formal zu bilden, sondern jene Sprachen seien unter den damaligen Verhältnissen als hauptsächliche Unterrichtsgegenstände mit Nothwendigkeit gegeben gewesen; ein anderer Grund höherer Bildung als durch das Lateinische habe damals unmöglich gelegt werden können. — Die Uebereinstimmung der Völker, welche gegen seinen Vorschlag sprechen solle, hielt Redner ebenfalls nicht von großer Bedeutung. Er bemerkte in dieser Beziehung, daß die romanischen Völker zum Lateinischen in einem ganz anderen Verhältniß ständen als das deutsche, da die Sprachen jener mehr oder weniger als Töchtersprachen des Lateinischen zu betrachten seien. — Wenn man sage, alle Versuche, durch eine neuere fremde Sprache hindurch erst zum Lateinischen fortzuschreiten, seien gescheitert, so sei dies nicht begründet; das moderne Gesammt-Gymnasium in Leipzig z. B. bestehe noch heute; und, wo die Versuche gescheitert seien, da seien es Experimente gewesen, die man durch widerwillige Lehrer habe machen lassen.

Für seinen Plan, erklärte Hr. Ostendorf, spreche die Natur der Dinge. Das Interesse der Schüler, worauf bei dem Unterricht so viel ankomme, werde bei neunjährigen Knaben mehr durch eine neuere Sprache als durch das Lateinische geweckt. Die Aussprache-Uebungen, die in späteren Lebensjahren nur ermüdend seien, hätten in jenem Alter etwas sehr Bildendes; sie gewöhnten an Aufmerksamkeit, Ordnung, Nettigkeit, und wirkten günstig auch auf die Aussprache des Deutschen zurück; die französischen Vocabeln erlernten sich leichter und sicherer als die lateinischen; denn im französischen Unterricht könne man im Anfangsunterricht stets an Dinge anknüpfen, welche der Schüler kenne, vielleicht gerade vor Augen sehe; im lateinischen Unterricht lasse sich dies nur in beschränktem Maße durchführen. Die Formenlehre der französischen Sprache sei für den neunjährigen deutschen Knaben bildender als die der lateinischen, und die Syntax der ersteren mindestens ebenso bildend als die der letzteren. Man müsse sich nur klar machen, was der grammatische Unterricht in einer fremden Sprache bei einem neunjährigen Knaben zunächst bezwecke. Die Formenlehre solle nicht etwa den Scharfsinn üben; dafür wirkten andere Unterrichtsgegenstände, namentlich in den späteren Schuljahren. Sie habe den Zweck, denken zu lehren; in den Wortformen seien Denkformen eingeschlossen. Folglich seien für den Knaben nicht blos alle Unregelmäßigkeiten, sondern auch alle Verschiedenheiten der Wortform für dasselbe Gedankenverhältniß werthlos. Fünf Declinationen und vier Conjugationen hätten durchaus nicht mehr bildende Kraft als Eine Declination und Eine Conjugation haben würden; im Gegentheil, eine solche Fülle von Formen könne den Knaben nur verwirren oder nehme wenigstens seine Aufmerksamkeit zu sehr für die Form in Anspruch, als daß er zu den darin eingeschlossenen Gedanken durchzudringen vermöchte. Der Mangel an jeder Declination in den romanischen Sprachen sei für den deutschen Knaben kein Nachtheil; er finde in jenen Sprachen Subject und Object durch die Stellung unterschieden, sehe Genitiv und Dativ durch Vorwörter ausgedrückt und müsse sich nun auf die Form in seiner Muttersprache besinnen; so dringe er in die Bedeutung dieser Formen ein und lerne denken, während bei dem Uebersetzen aus dem Lateinischen und in das Deutsche fast die ganze Aufmerksamkeit des Schülers durch die fremden Formen in Anspruch genommen werde, bei denen er sich zunächst nichts denke. Die Conjugation der romanischen Sprachen sei weit bildender als die der lateinischen; letztere fasse Aorist und Perfectum in Eine Form zusammen, desgleichen Conjunctiv und Conditionalis; erstere unterscheide in der einen wie in der anderen Hinsicht.

Um recht bildend zu sein, fuhr Hr. Ostendorf fort, müßten die Formen einer fremden Sprache einerseits einfach, andererseits

deutlich sein. Beide Eigenschaften träfen in der italiänischen Sprache zusammen. Da man aber diese aus bekannten Gründen nicht für den fremdsprachlichen Unterricht wählen könne, so ziehe er die einfacheren Formen der französischen Sprache den deutlicheren der lateinischen vor. — Die Syntax sei für die Bildung des logischen Denkens noch wichtiger als die Formenlehre. Aber auch in dieser Beziehung habe das Lateinische keinen Vorzug vor dem Französischen. In modernen Sprachen seien die Gedanken nicht minder scharf ausgeprägt als in den antiken; Fehler gegen die Logik träten da, wo die Formen abgestumpft seien, viel leichter und deutlicher hervor als bei den vollen Formen der alten Sprachen.

Redner deutete sodann noch auf eine Anzahl syntaktischer Erscheinungen in der lateinischen und in der französischen Sprache hin, die er mit einander vergleichen könne, und bemerkte, daß auch die verschiedene Art, wie die lateinische und andererseits die französische Grammatik betrieben werden könne, für den Anfang des fremdsprachlichen Unterrichts mit dem Französischen spreche.

Noch mehr spreche dafür der verschiedene Inhalt der Uebungssätze, an welchen man die lateinische und andererseits die französische Grammatik einüben könne. Im Französischen könne man dabei an das anknüpfen, was dem Knaben bekannt sei, die Beispiele aus dem ihn umgebenden Natur- und Menschenleben entnehmen, später zur Geschichte übergehen und solche Theile derselben wählen, die in deutscher Sprache bereits durchgenommen seien u. s. w. Dies sei ein natürlicher Unterrichtsgang; er entspreche der allmählichen Entwickelung des Schülers. Im Lateinischen dagegen sei ein ebenso natürlicher Unterrichtsgang nicht möglich. Es gebe kein für neunjährige Knaben passendes lateinisches Elementarbuch, weil es kein solches geben könne. Denn entweder entnehme der Verfasser die Beispiele dem gewöhnlichen Leben; dann komme, weil das Lateinische eine todte Sprache sei, etwas Unnatürliches heraus; oder man entnehme die Beispiele den alten Classikern oder bilde sie diesen nach; dann sei ein Doppeltes möglich: entweder beständen die Beispiele aus Sentenzen, welche für die Knaben unverständlich seien, oder sie enthielten Notizen aus der älteren Geschichte und Geographie, welche die Schüler oft in Einer Stunde durch alle Jahrhunderte der griechischen und römischen Zeit und durch alle Länder der alten Welt führten und in ihren Köpfen jene Gedankenlosigkeit und Verwirrung hervorbrächten, die man beim geschichtlichen Unterricht nur zu sehr zu beklagen habe.

Auch für die weitere Lectüre finde sich, wenn man mit dem Lateinischen beginne, kein passender Stoff. Bücher wie den Weller'schen Herodot wähle man nicht, weil sie modernes Latein enthalten. Man nehme vielmehr Chrestomathien mit Stücken aus Justin u. s. w., sowie den Cornelius Nepos, über deren Werthlosigkeit für

die geistige und sittliche Entwickelung der Jugend kein Streit herrsche. Auch ob Phaedrus und Ovid, ob für zwölfjährige Knaben Cäsar der geeignete Schriftsteller sei, unterliege erheblichen Zweifeln. Mehr als fraglich sei es auch, ob die größere Schwierigkeit der lateinischen Lectüre für noch so junge Knaben wirklich einen Vortheil enthalte.

Dem etwanigen Einwande, daß das Lateinische früh begonnen werden müsse, stellte Hr. Osteudorf die Frage entgegen, ob denn eine moderne Cultursprache, wenn sie dem Schüler bis zu einem gewissen Grade zu eigen werden solle, nicht früh begonnen werden müsse. Freilich, bemerkte er, könne man das Lateinische, wenn man es erst in dem Lebensalter der Unter-Tertianer beginne, nicht so betreiben, wie man es jetzt in Sexta betreibe; aber die ganze Art des lateinischen Unterrichts in Sexta sei auch nichts als ein Anachronismus.

Man frage ferner, ob sich im Lateinischen und im Griechischen noch genug leisten lasse, wenn man jenes drei Jahre später beginne. Er behaupte, dies sei möglich, selbst wenn alles, was jetzt gefordert werde, auch wirklich nothwendig wäre. Denn man beginne die alten Sprachen dann mit besser vorgebildeten Schülern und in besser gesichteten Classen; und namentlich jeder Realschul-Director kenne wohl aus eigener Erfahrung Beispiele genug, wie rasch tüchtige Knaben, welche durch das Betreiben einer neueren fremden Sprache vorgebildet sind, sich das Lateinische aneignen. Daß aber alles, was man jetzt in den alten Sprachen, namentlich in der lateinischen fordere, nothwendig sei, daß insbesondere das lateinisch Sprechen und der lateinische Aufsatz durch das anerkannte Endziel des altsprachlichen Unterrichts, in die Lectüre der Classiker einzuführen, erfordert werde, müsse er bestreiten. — Man habe behauptet, das Gymnasium verliere, wenn es den fremdsprachlichen Unterricht mit einer neueren Sprache beginne, seinen Mittelpunct, um den sich jetzt der gesammte Unterricht gruppire. Indeß sei er der auch von anderer Seite anerkannten Ansicht, daß der wahre Mittelpunct für jeden Schulunterricht nicht eine bestimmte fremde Sprache sein könne, sondern daß der wahre Mittelpunct nur ein idealer, und wie er hinzusetzen möchte, ein nationaler sei.

Wenn ferner die Behauptung richtig wäre, daß der einzelne Mensch in seiner Bildung denselben Weg gehen müsse, den die Menschheit gewandelt sei, dann müßte consequenter Weise der Unterricht damit beginnen, daß der Knabe zunächst in die Welt des Orients eingeführt werde, darauf Griechisch und später Lateinisch lernte. Ebensowenig habe der Einwand, daß es ein ὕστερον πρότερον sei, wenn man das Französische vor dem Lateinischen betreibe, irgend welche Bedeutung, da in jedem Unterrichtsfache und zwar aus guten pädagogischen Gründen gar oft dieselbe Ordnung

vorkomme. — Man habe ferner behauptet, das Studium der neueren Sprachen werde durch einen vorhergegangenen Unterricht im Lateinischen wesentlich gefördert; letzteres sei namentlich für die romanischen Sprachen Schloß und Schlüssel. Dem sei jedoch entgegenzuhalten, daß der voraufgehende lateinische Unterricht thatsächlich für die darauf folgende Erlernung des Französischen viel weniger Vortheile gewähre, als letzteres, wenn es voraufgehe, für das erstere biete. — Wenn man endlich sage, das voraufgehende Latein befähige den französischen Unterricht, praktischer zu sein, so verkenne man ganz und gar die Bedeutung der Unterrichtsfächer für die Schule. Ein Unterricht, der blos aus praktischen Gründen Werth habe, gehöre gar nicht in die Schule.

Es sei möglich, daß augenblicklich noch das Lateinische mehr didaktisch durchgebildet sei als die neueren Sprachen, obwohl man sich in einer starken Täuschung wiege, wenn man von einer feststehenden Methode des lateinischen Unterrichts rede; auch müsse er zugeben, daß es mehr Lehrer gebe, welche im Stande seien, in einer Sexta Latein zu lehren, als solche, welche in dieser Classe einen fruchtbaren französischen Unterricht ertheilen könnten. Aber diese Einwürfe würden blos dann von Bedeutung sein, wenn es sich darum handelte, den höheren Lehranstalten den Anfang des fremdsprachlichen Unterrichts mit dem Französischen zu oktroyiren, lasse sich aber nicht gegen den Anspruch verwenden, daß eine solche Einrichtung nur gestattet werden möge.

Hr. Ostendorf erklärte schließlich, er sei überzeugt, daß, wenn gestattet werde, seinen Plan, welcher nichts Absonderliches enthalte und dessen Grundgedanken von manchen Männern auf realistischer und selbst auf gymnasialer Seite getheilt würden, auszuführen, diese Ausführung im großen und ganzen — denn über Einzelnheiten könne man sehr wohl streiten — Nachahmung finden und daß in nicht zu langer Zeit schon der Mangel an Lehrern eine andere Organisation des höheren Schulwesens mit Nothwendigkeit herbeiführen werde. Gerade deshalb aber sei es zweckmäßig, die Ausführung seines Planes zu gestatten, damit später plötzliche Umwälzungen vermieden würden.

Gegen den Antrag des Dir. Ostendorf wurde eingewendet (Jäger), daß der entwickelte Plan neu und unter den Fachgenossen noch nicht hinlänglich erwogen worden sei, um in einer Versammlung discutirt zu werden, welche, wie die gegenwärtige, zur Berathung alsbald in die Praxis überzuführender Einrichtungen berufen sei. Von derselben Seite wurde erklärt, die Ausführung des Planes sei eine moralische Unmöglichkeit; es sei nicht möglich, drei Jahre nach dem französischen Kriege in Deutschland die französische Sprache für die Basis des höheren wissenschaftlichen Studiums

factisch zu erklären, die Sprache desjenigen Volkes, dessen Genius von dem unsrigen so durchaus verschieden sei.

Von anderer Seite (Wiese) wurde zugegeben, daß der vorgelegte Plan wohldurchdacht und von seinem Urheber so gerechtfertigt sei, daß jedenfalls ihm selber gestattet werden könne, ihn auszuführen, um die Probe zu machen. Wer das Französische genau kenne, werde weit entfernt sein, dieser Sprache die Eigenschaften abzusprechen, welche für einen grundlegenden grammatischen Unterricht erforderlich sind. Aber der sprachliche Gesichtspunct sei nicht der einzige, von wo die Sache betrachtet werde müsse. Wichtiger sei gerade jetzt der ethische. Der Knabe nehme bei Erlernung einer fremden Sprache mehr als Wörter und Formen in sich auf, und der eigenthümliche nationale Charakter der französischen Sprache verleugne sich auch in ihren Elementen nicht. Vielen Eltern würde es innerlich widerstreben, ihre Söhne so früh und in zahlreichen Stunden in die moderne französische Anschauungsweise eingeführt zu sehen; sie würden wünschen, daß dies erst dann geschehe, wenn der Knabe sich als Deutscher einigermaßen entwickelt und innerlich befestigt, oder auch an anderen Gegenständen des Unterrichts sich weiter vorgebildet habe. In dieser Hinsicht habe die lateinische Sprache, zumal in Vergleichung mit der französischen, unverkennbare Vorzüge, um als Grundlage des Sprachunterrichts im ersten Jugendalter benutzt zu werden: für dasselbe sei gerade die ruhige, plastische Einfachheit ihrer Formen, die durch das Alter eine gewisse Ehrwürdigkeit hätten, und ebenso der dem alltäglichen Gedankenkreise fern liegende Inhalt, in hohem Grade geeignet; die lateinisch-grammatischen Uebungen seien zur ersten Anregung und Bildung des Sprachsinns bei geschickter und pädagogischer Behandlung ein lange und viel bewährtes, unvergleichliches Mittel; die Gymnasien wenigstens könnten dies mit keinem anderen vertauschen.

In ähnlicher Weise wurde auch anderer Seite hervorgehoben (Jäger), daß es pädagogisch nicht richtig sei, den Knaben, welcher bereits eine Elementarschule durchgemacht habe, in eine dem ihn umgebenden Leben so nahe liegende Gedankenwelt einzuführen, da es darauf ankomme, ihn von dem Tagesleben der Gegenwart abzuziehen. In dieser Beziehung seien auch die in den lateinischen Vocabelbüchern zur Lectüre für die Knaben gewählten Sätze im allgemeinen gut gewählt und insbesondere sei, wie Hr. Stieve hinzufügte, die Aufnahme lateinischer Sentenzen in diese Bücher nur zu billigen.

Es wurden ferner von anderer Seite (Techow) die als Vorzug des französischen Sprachunterrichts bezeichneten Uebungen in der Aussprache als ein Moment bezeichnet, welches wegen der Schwierigkeit, die diese Uebungen bereiteten, und wegen des Eindruckes der Willkürlichkeit, den die französische Aussprache durch die vielen

ſtummen Buchſtaben und Sylben auf den Knaben mache, als ein Grund gegen die Zweckmäßigkeit des Beginnes mit dem Franzöſiſchen anzuführen ſei. Wenn ſodann geſagt werde, daß die neuere Sprache in dem Knaben ein größeres Intereſſe errege, weil ihm der Zweck des Lernens, die Verſtändigung mit anderen weitab wohnenden Menſchen, von Anfang an in die Augen ſpringe und dadurch ſeinen Eifer anſporne, ſo heiße es doch in der That, das Lernen nicht des Lernens wegen, ſondern eines hinzutretenden Nutzens wegen betreiben, und gerade ſolche Vorſtellungen ſeien am meiſten fernzuhalten; bei den alten Sprachen könnten ſie gar nicht entſtehen, und das ſei ein weſentlicher Vorzug derſelben.

Von dem Dir. Bonitz wurde zwar anerkannt, daß erfahrungsmäßig eine zu große Schwierigkeit des Franzöſiſchen für die Knaben nicht anzunehmen ſei, aber als zweifelhaft bezeichnet, ob, wenn der Grund mit dem Franzöſiſchen gelegt werde, das lateiniſche und Griechiſche, ſpäter begonnen, noch die Macht über den Schüler gewinnen werde, welche beſonders für die gymnaſiale Bildung nothwendig ſei.

Es wurde ferner hervorgehoben (Techow), daß ſich aus der durch die Betonung des Franzöſiſchen folgenden Beſchränkung des lateiniſchen Unterrichts das Eindringen in das claſſiſche Alterthum nicht in der erforderlichen Weiſe erreichen laſſe, auch angeführt, daß für den Beginn des fremdſprachlichen Unterrichts mit dem Lateiniſchen die Erfahrungen der Jahrhunderte ſprächen, weshalb auch die Geſtattung eines ſich über dieſe Erfahrungen hinwegſetzenden Verſuchs gegründete Bedenken gegen ſich habe.

Obwohl ſich noch mehrere Redner gegen den Oſtendorf'ſchen Plan ausſprachen und von einer Seite ſogar in Frage geſtellt wurde, ob demſelben überhaupt eine weitere Discuſſion zu widmen ſei, ſo wurde doch bemerkt (Wieſe, Bonitz), daß ein ſorgfältig durchgeführter Verſuch zu ſeiner Verwirklichung um ſo weniger abzulehnen ſei, da im Privatunterricht ein dieſem Plan gleichartiger Weg bisweilen ſchon mit Erfolg eingeſchlagen worden ſei. Hr. Wieſe wollte die Zulaſſung eines ſolchen Verſuches jedenfalls auf realiſtiſche Schulen beſchränkt ſehen; Hr. Bonitz erklärte es für wünſchenswerth, daß der Kern des Planes, Unterricht im Franzöſiſchen vor dem Lateiniſchen und ſo ein wirklich gemeinſamer Unterbau für Gymnaſium und Realſchule, auch für den gymnaſialen Bildungsweg durch Erfahrung erprobt würde; und wenn er auch nach dem thatſächlichen Standpunct der pſychologiſchen Wiſſenſchaft es nicht für möglich halte, den Erfolg mit voller Sicherheit zu verbürgen, ſo halte er doch einen mit Conſequenz durchgeführten Verſuch in dem Fall für unbedenklich, wenn Director und Lehrercollegium von der Zweckmäßigkeit des Planes überzeugt ſeien.

Zu Frage Nr. 3 der Vorlage, betreffend die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den Universitätsstudien, wurde zwar von keiner Seite eine Beschränkung oder Zurücknahme des durch die Verfügung vom 7. Dcb. 1870 den Realschulen Gewährten unbedingt verlangt, jedoch wurde theils allgemein (Dillenburger, Jäger, Reisacker), theils rücksichtlich des Studiums einzelner Fächer der Vorbildung auf Gymnasien vor der auf Realschulen der Vorzug gegeben. In letzterer Beziehung wurde von mehreren Seiten (Kern, Schrader, Klix, Fritsche) geäußert, daß zum gründlichen Studium der modernen Philologie die Kenntniß der classischen Philologie, für welche die Realschule keinen Grund lege, unumgänglich erforderlich sei. Es wurde die Frage aufgeworfen (Klix), ob der Realschule, falls dieselbe ohne Latein gelassen werden sollte, die Fähigkeit selbst zum Studium der Mathematik vorzubereiten, zuerkannt werden könne, und darauf hingewiesen, daß die großen Mathematiker, welche lateinisch geschrieben haben, von einem des Lateins Unkundigen nicht verstanden werden könnten. Letzterem Einwande wurde indessen (Gallenkamp) entgegnet, daß soviel Lateinisch, wie ein Fachmann nöthig habe, um diese Werke zu verstehen, ohne viel Mühe erlernt werden könne. — Hr. Kern erklärte sich principiell dafür, daß das Gymnasium, welches keinen Abschluß der allgemeinen Bildung gewähre, sondern diesen der philosophischen Facultät überlasse, seine Schüler zur Universität, die einen solchen Abschluß gebende Realschule die übrigen in das praktische Berufsleben der höheren bürgerlichen Kreise oder auf die technischen Hochschulen zu entlassen habe. Es liege jedoch keine res integra vor; eine Aufhebung der schon ertheilten Berechtigungen sei jedenfalls bedenklich. Darum aber seien, auch abgesehen von jenen principiellen Erwägungen, doch noch andere gewichtige Bedenken nicht zu unterdrücken. Diese hätten, was das Studium der Mathematik und Naturwissenschaften anlange, nicht darin ihren Grund, daß ein Realschul-Abiturient zum Studium dieser Fächer nicht befähigt sei; sie entsprängen vielmehr aus der Rücksicht auf die Ansprüche des Lehramts. Es scheine ihm durch eine verschiedene Schulbildung der Lehrer die Einheit der Bidung, welche die Mitglieder eines Lehrercollegiums verbinden müsse, gefährdet zu werden; auch darüber kämen ihm Zweifel, ob die Realschulbildung gerade bei denen, die sich der Mathematik und den Naturwissenschaften widmeten, die Vielseitigkeit des Interesses verbürge, die dem Lehrer eigen sein müsse, und ob sie die Richtung der geistigen Thätigkeit auf das Ethische gebe, die zum Wesen eines Erziehers gehöre. Außerdem hob er hervor, daß es nicht statthaft sei, falls Realschulen mit und solche ohne Latein bestehen sollten, etwa jenen die auf die Zulassung der Realschul-Abiturienten zur Universität bewilligten Berechtigungen zuzugestehen und sie diesen zu ver-

weigern; auf ſolche Weiſe würde der Unterſchied der Realſchulen erſter und zweiter Ordnung, den man mit Recht aufheben wolle, unter anderem Namen fortbeſtehen.

Bei der Erörterung der in Rede ſtehenden Frage wurde mehrfach auf die in derſelben abgegebenen Gutachten der Univerſitäten und der Provinzial-Schulcollegien Bezug genommen.

Den Gutachten der Univerſitäten war man von mehreren Seiten geneigt, nicht allzuviel Gewicht bezüglich der Entſcheidung der Berechtigungsfrage einzuräumen. Es wurde unter mehrfacher Zuſtimmung (Meffert, Fritſche, Gandtner) bemerkt (Paur), daß die Univerſitäten den höheren Unterrichtsanſtalten im allgemeinen indifferent gegenüberſtänden, und daß ſich aus einer Reihe von Gutachten ergäbe, wie wenig die betreffenden Facultäten über das Schulweſen informirt geweſen ſeien. Dazu komme, daß die Facultäten ſowohl als die Prov.-Schulcollegien meiſtens aus Solchen beſtänden, welche Gymnaſialbildung genoſſen hätten, und mithin den zu erörternden Fragen nicht überall mit völliger Unbefangenheit hätten gegenüber ſtehen können (Paur, Fritſche). Es wurde hervorgehoben, daß die vorliegende Frage nicht durch Berufung auf Autoritäten, ſondern nur durch das Gewicht der ſachlichen Gründe, von welchen für und gegen ſprechende ſowohl in den die Berechtigung abſprechenden als in den ſie anerkennenden Gutachten enthalten ſeien, ſowie durch die in einzelnen Fällen gemachten Erfahrungen entſchieden werden könne (Paur, Meffert).

Seitens des Referenten, Geh. R. Wieſe, wurde dem gegenüber die Unparteilichkeit und amtliche Objectivität in den Berichten der Prov.-Schulcollegien, in denen ſich mehrere frühere Directoren von Realſchulen befänden, betont.

Von Dr. Paur wurde weiter ausgeführt, daß im allgemeinen die nach dem Plan vom Jahre 1859 eingerichteten Realſchulen 1. O. mit Latein, welche reglementsmäßig eine allgemein wiſſenſchaftliche Bildung zu geben beſtimmt ſeien, mit ihrem dem Gymnaſialcurſus gleichkommenden 9jährigen Lehrcurſus für geeignet gehalten werden müßten, eine ſolche Bildung, welche zum Betreiben ſtreng wiſſenſchaftlicher Studien im allgemeinen befähige, eben ſo gut zu geben als die Gymnaſien. Die in manchen Univerſitäts-Gutachten enthaltene Behauptung, daß die Leiſtungen der Realſchul-Abiturienten auf der Univerſität ſich als geringe bewieſen hätten, ſei bis jetzt nichts weiter als eine Behauptung, da ſtatiſtiſches Material in dieſer Beziehung gänzlich fehle. Hätte ſich der Realſchul-Lehrplan von 1859 nicht bewährt, ſo hätte in der langen Zwiſchenzeit Remedur eintreten müſſen; da eine ſolche nicht eingetreten, ſo müſſe man annehmen, daß das Ziel des Planes erreicht ſei, alſo die Fähigkeit der Realſchule zur Ertheilung der oben charakteriſirten allgemein wiſſenſchaftlichen Bildung feſtſtehe; und dann könne die

Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Universitätsstudien nur befürwortet werden. Dafür, daß das Ziel einer der Gymnasialbildung gleichwerthigen Bildung in der Realschule erreicht werden könne und in der That erreicht werde, wies der Redner auf die Resultate einer persönlich vorgenommenen gründlichen Vergleichung der Kenntnisse und Fähigkeiten hin, welche er in den Primen zweier an demselben Orte (Görlitz) befindlichen höheren Unterrichtsanstalten, eines Gymnasiums und einer Realschule 1. O., sowie in den Abiturientenarbeiten dieser beiden Anstalten wahrgenommen habe. Er habe sowohl was die mündlichen als die schriftlichen Leistungen und das ganze Wesen und die Haltung der Schüler betreffe, wesentliche Unterschiede nicht beobachtet. Dem schriftlichen lateinischen Aufsatz des Gymnasiums hätten die beiden fremdsprachlichen Aufsätze der Realschule (englisch und französisch) ebenbürtig gegenüber gestanden und selbst in dem deutschen Aufsatz sei Gleichheit der Leistungen vorhanden gewesen: ein Resultat, welches bei dem gleichen Alter der Schüler, der gleichen Cursusdauer der beiden Bildungsanstalten und der gleichen Sorgfalt, welche seitens der Lehrer angewendet worden, nur als das natürliche erscheine.

Daß in dem deutschen Aufsatze, einem der wesentlichsten Momente zur Beurtheilung der geistigen Reife, die Realschul-Abiturienten den Gymnasial-Abiturienten völlig gleichständen, wurde von anderer Seite (Gandtner) bestritten; denn wenn auch die ersteren hinsichtlich der Fähigkeit ein angemessenes Thema richtig aufzufassen und sachgemäß zu disponiren, nicht zurückständen, so sei doch nicht zu verkennen, daß die Arbeiten der letzteren in Fülle des Stoffs und Gewandtheit der Form den Vorzug hätten. Dabei erklärte jedoch Hr. Gandtner nach seinen an einer combinirten Anstalt gemachten Erfahrungen nicht leugnen zu können, daß wissenschaftlicher Sinn in Realschulen ebensogut herangebildet werden könne wie in Gymnasien; bezüglich des Studiums der Medicin seien die Realschul-Abiturienten allerdings nach anderer Seite hin, aber im ganzen ebenso gut vorbereitet, wie die Gymnasial-Abiturienten. Es sei weder zu besorgen, daß der Standpunct der Universitäten durch Zulassung der Realschul-Abiturienten zu diesem Studium herabgedrückt, noch daß dadurch ein handwerksmäßiges Betreiben des ärztlichen Berufs befördert werde; denn diejenigen Realschüler, die nur nach möglichst schneller Erlangung einer günstigen materiellen Stellung trachteten, würden sich nicht der solchem Streben wenig günstigen wissenschaftlichen Laufbahn zuwenden.

Von anderer Seite wurde bestritten, daß die Realschul-Abiturienten hinsichtlich der Befähigung zum Betreiben wissenschaftlicher Studien den Gymnasial-Abiturienten gleichgestellt werden könnten. Es wurde behauptet, daß die Universität durch die Zulassung der Realschüler zu den Universitätsstudien, zumal durch eine unbeschränkte

Zulassung derselben, geschädigt werden würde; die Universitätslehrer würden genöthigt werden, in ihren Lehrvorträgen eine Stufe herabzusteigen (Jäger, Dillenburger, Reisacker, Techow), eine Behauptung, welcher von dem Dir. Ostendorf die Zustimmung mit dem Bemerken verweigert wurde, daß beispielsweise für die naturwissenschaftlichen Fächer das Element der Realschul-Abiturienten eher ein Hinaufsteigen des Tones der bezüglichen Vorlesungen ermögliche.

In ähnlicher Weise wurde von anderer Seite (Meffert) bemerkt, daß auch das Abiturientenzeugniß des Gymnasiums keine Garantie dafür biete, daß die auf dem Gymnasium vorbereiteten Mediciner ihr Studium wahrhaft wissenschaftlich betrieben; man könne behaupten, daß der strebsame Realschul-Abiturient das medicinische Studium wissenschaftlich betreiben werde, wogegen der des wissenschaftlichen Sinnes entbehrende Student der Medicin, selbst wenn er Gymnasialbildung genossen, immer nur einem Handwerker in Bezug auf seine Wissenschaft gleich zu achten sei.

Die gleichen Nachtheile, welche man von der erweiterten Zulassung der Realschul-Abiturienten für die Vorlesungen befürchtete, wurden auch bezüglich der philologischen Seminarien befürchtet, welchen sich das Element der Realschulen als nicht förderlich erweisen werde (Schrader).

Weiter wurde geäußert, der ohnedies durch das wachsende Auseinandergehen der verschiedenen Studienfächer bedrohte einheitliche Charakter der Universität als einer universitas literarum werde noch mehr gefährdet werden, wenn man nicht einmal mehr die einheitliche Vorbildung wenigstens im Princip festhalte (Reisacker, Techow). Dagegen wurde in Abrede gestellt, daß die Universität überhaupt noch eine universitas literarum repräsentire und behauptet, daß durch die Vervielfältigung der Disciplinen die Universität schon lange nicht mehr die ursprüngliche Gesammtanstalt darstelle, weshalb auch die Berechtigungsfrage weniger im ganzen als für die einzelnen Universitätsfächer erörtert werden müsse (Paur).

Dieser Gesichtspunct wurde auch von anderer Seite (Ostendorf) betont. Man bemerkte in dieser Beziehung, daß zu der allgemeinen abstracten Befähigung für wissenschaftliche Studien, abgesehen von der Befähigung zum Studium specieller Fächer, einmal der ideale Sinn, das Streben nach Wahrheit und dann ein gewisser Grad von Uebung der geistigen Kraft gehöre. Woran diese Kraft geübt sei, ob vorzugsweise an Mathematik und neueren Sprachen oder an alten Sprachen, könne zunächst, soweit die Befähigung zu Universitätsstudien im allgemeinen in Frage sei, nichts entscheiden. Daß auf der Realschule der Sinn, welcher nach Erfassung der Wahrheit strebt, und die geistige Kraft in gleichem Maße geübt werde, wie auf dem Gymnasium, werde schwerlich bestritten werden

können. Daß ferner zum Studium eines bestimmten Faches der besser befähigt sei, der seine geistige Kraft mehr an Dingen geübt habe, welche dem fraglichen Fache verwandt seien, als derjenige, welcher seine geistige Kraft an dem fraglichen Fache fernliegenden Dingen geübt habe, scheine in der Natur der Sache zu liegen. Die Frage, wie gut und wie schlecht der auf dem Gymnasium und der auf der Realschule gemachte Bildungsweg für die Universität vorbereite, könne hienach bei der großen Verschiedenheit der Universitätsstudien nur in Bezug die einzelnen Fächer beantwortet werden. Wenn die Gymnasien der gesammten Vorbereitung für die Universität genügen wollten, so könnten sie nicht in dem gegenwärtigen Zustande verbleiben; sondern müßten sich entweder in verschiedene Anstalten zur Vorbildung für die besonderen Facultätsstudien zertheilen oder so umgestaltet werden, daß sie nicht mehr wie bisher den einseitigen Zweck einer nur philologischen Vorbildung verfolgten.

Gegen die ausgedehnte Zulassung der Realschul-Abiturienten wurde hinwiederum geltend gemacht (Reisacker, Jäger), daß durch die Verschiedenartigkeit der Vorbildung der Dualismus dieser Bildung in die höheren Gesellschaftsclassen hineingetragen werde. Ein weiteres Bedenken wurde dem Interesse der Realschulen selbst entnommen, indem behauptet wurde (Jäger), daß, wenn man beiden Bildungsanstalten, dem Gymnasium und der Realschule, gleiche Berechtigung ertheile, die Rivalität zwischen den beiderlei Anstalten fortdauere und die Jugend durch übermäßige an sie gestellte Ansprüche die Kosten dieses Wettstreites tragen werde; die Realschule werde ferner von ihrem ursprünglichen Zwecke abgezogen werden, sich mehr dem Gymnasium nähern, und das Bildungsbedürfniß, welchem ursprünglich und eigentlich durch die Realschule hätte genügt werden sollen, werde unbefriedigt bleiben (Jäger, Schrader).

Dagegen wurde bemerkt (Ostendorf), daß eine Entfremdung der Realschule von ihrem ursprünglichen Zwecke, so lange von derselben die analytische Methode ferngehalten würde, nicht zu besorgen sei; gegen den Untergang aber durch die Anstrengungen des Wettkampfes zwischen Realschule und Gymnasium besitze die Jugend ein vortreffliches Schutzmittel, den Panzer der Trägheit.

Leichter gestalte sich diese ganze Frage, so wurde ausgeführt (Techow), wenn man künftig die Realschulen ganz ohne Latein hinstelle. Dann werde eine weitere Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den Universitätsstudien, als sie jetzt nach der Verfügung vom 7. Dcb. 1870 schon bestehe (zum Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen) nirgends gefordert werden; der Staat ertheile mit der Zulassung zur Universität kein Privilegium, sondern er gewähre nur das, was sich aus der Natur der Dinge mit Nothwendigkeit ergebe. Die geistige Reife, welche auf Anstalten verschiedener Art erreicht werde, könne gleichen

Werth haben; aber daraus folge nicht, daß ſie für beſtimmte Zwecke gleich geeignet ſei.

Für das Studium der Jurisprudenz hielt Hr. Paur die Realſchulbildung für zweckentſprechend, unter der Vorausſetzung, daß in der Realſchule das Lateiniſche in dem von ihm befürworteten Umfange betrieben werde. Der gegen die Zulaſſung der Realſchul-Abiturienten in mehreren Univerſitäts-Gutachten hervorgehobene Mangel der Ausbildung in der geſchichtlichen Disciplin, glaubte Hr. Paur, ſei in der That nicht vorhanden, indem auf der Realſchule die Geſchichte eben ſo gut gelehrt werde wie auf dem Gymnaſium.

Für die Zulaſſung der Realſchul-Abiturienten zum Studium der Jurisprudenz ſprach ſich auch Hr. Reichenſperger aus. Die Kenntniß der griechiſchen Sprache, welche dem Realſchüler mangelt, hielt derſelbe für das Studium der Jurisprudenz nicht für weſentlich, indem er ſich dafür, daß man auch ohne Griechiſch ein guter Juriſt werden könne, wiederholt auf das Beiſpiel der Gloſſatoren berief, und anführte, daß ſich die Juriſten weder auf der Univerſität, wo über griechiſche Jurisprudenz ſo gut wie gar nicht geleſen werde, noch in der Praxis mit dem Griechiſchen zu beſchäftigen pflegten. Das tüchtige Studium des Lateiniſchen, deſſen gegenwärtige ſelbſt bei den Hochſchulen ſich zeigende, wenn nicht von denſelben ausgehende Ebbe er beklagte, hielt er dagegen für durchaus weſentlich zum Studium der Jurisprudenz, und ſetzte, indem er ſich für die Zulaſſung der Realſchul-Abiturienten zu dem Studium der Jurisprudenz erklärte, das gründliche Betreiben des Lateiniſchen auf der Realſchule ebenſowohl voraus, wie dies ſeitens des Dr. Paur geſchehen war. Als Grund für die Zulaſſung der Realſchüler zum Studium der Jurisprudenz führte Hr. Reichenſperger noch an, daß die in dieſer Hinſicht zu billigende Richtung der Zeit dahin gehe, die Rechtspflege mehr zu germaniſiren und zu populariſiren, weshalb er denn wünſchen müſſe, dieſelbe nicht ausſchließlich in den Händen der zünftig-claſſiſch Gebildeten zu belaſſen, ſondern daß auch Elemente herangezogen würden, welche einen wiſſenſchaftlichen Bildungsgang anderer Art gemacht hätten. Er wies bei dieſer Gelegenheit auf die Leichtfertigkeit, mit welcher gegenwärtig durchgängig das Studium der Rechte betrieben werde, ſowie darauf hin, in welcher Weiſe dieſe Leichtfertigkeit durch das Uebermaß von Ferien, die damit zuſammenhangende Ergänzung der Collegien durch ſogenannte Druckbogen und die gänzlich mangelnde Controle der Studirenden in Bezug auf ihren Fleiß während der Studienzeit befördert werde.

Hr. Fritſche bemerkte in derſelben Richtung, daß er es für einen Vortheil halten müſſe, wenn durch das juriſtiſche Studium der Realſchüler in die höheren Verwaltungsbehörden mehr Männer

gelangten, welche etwas weniger vom Alterthum, desto mehr aber von modernen Sprachen und Wissenschaften verständen.

Für die Ansicht, daß die Realschul-Abiturienten zum Studium der Medicin nicht zugelassen werden könnten, wurden mehrfach (Dillenburger, Jäger) medicinische Autoritäten in Anspruch genommen; es wurde auf die in Frankreich gemachten Erfahrungen hingewiesen, woselbst die stattgehabte Ermäßigung der bei Zulassung zum Studium der Medicin gestellten Anforderungen sich nicht bewährt habe, und woselbst jetzt von Autoritäten die Richtigkeit des bisher in Deutschland innegehaltenen Princips anerkannt werde.

Von anderer Seite (Paur, Fritsche, Gandtner, Ostendorf) hatte man gegen die Zulassung der Realschul-Abiturienten zum Studium der Medicin unter der Voraussetzung, daß auf den Realschulen Latein gelehrt werde, kein Bedenken.

Hinsichtlich der den Realschul-Abiturienten durch die Verfügung vom 7. Dcb. 1870 gegebenen Berechtigungen wurde mehrfach der Wunsch geäußert, daß die an dieselbe sich anschließenden Beschränkungen in Bezug auf spätere Anstellung in Fortfall kommen möchten (Schrader, Gandtner).

Die Erörterung der Frage, für welche Fächer die Realschule genügend vorbereiten könne, führte naturgemäß zu einer Berücksichtigung der Frage, wie sich in dieser Beziehung Gymnasium und Realschule gegen einander abzugrenzen hätten.

In dieser Beziehung wurde von einer Seite (Hofmann) folgende Vergleichung gemacht: Rücksichtlich der geistigen Reife ständen Gymnasial- und Realschul-Abiturienten sich gleich, nicht aber in Betreff der zum Studium der einzelnen Wissenschaften erforderlichen Vorkenntnisse. Das gründliche Verständniß der alten Sprachen, welches zum Studium der Theologie, Jurisprudenz und Philologie nöthig sei, besäßen die Realschul-Abiturienten nicht, und, da ohne dies Verständniß jene Studien garnicht begonnen werden könnten, auch eine nachträgliche Erwerbung desselben durch „Nachlernen" während der Studienzeit nicht möglich sei (was auch von mehreren anderen Seiten hervorgehoben wurde), so könnten Realschul-Abiturienten zu ihnen nicht zugelassen werden. Andererseits seien die Vorkenntnisse der Gymnasial-Abiturienten für Medicin, Mathematik und Naturwissenschaften allerdings geringer als die der Realschul-Abiturienten; aber sie ständen immer noch so hoch, daß der wissenschaftliche Unterricht jener Fächer von da aus ohne erheblichen Nachtheil begonnen werden könne. Es müßten also die Gymnasial-Abiturienten zu allen wissenschaftlichen Studien zugelassen werden, die Realschul-Abiturienten zu allen außer Theologie, Jurisprudenz und Philologie und auch zu diesen Studien, sobald sie nachgewiesen hätten, daß sie die erforderliche Kenntniß der alten Sprachen besäßen.

Derſelbe hob als einen wichtigen Geſichtspunct noch folgenden hervor, dem auch der Referent (Wieſe) großes Gewicht beigelegt hatte: der Staat bedürfe für die Verleihung eines Staatsamtes Garantien, die nur durch einen richtigen Bildungsgang und durch die Staatsprüfung zuſammen gewährt werden; keins von beiden könne füglich entbehrt werden; wenn aber die Nothwendigkeit vorläge, eine Wahl zu treffen, ſo werde der Staat noch eher auf die Prüfung als auf den Nachweis der Zurücklegung eines entſprechenden Bildungsweges verzichten können.

Im Reſultate hievon abweichend war die Anſicht des Dir. Gallenkamp. Derſelbe erklärte, daß er um ſeine Auffaſſung darzulegen die techniſchen Hochſchulen mit in Betracht ziehen müſſe; daß er deshalb auch erörtern müſſe, wie weit die Gymnaſien für dieſe Anſtalten zweckmäßig vorbilden. Er müſſe wiederholt hervorheben, daß Gymnaſien und Realſchulen die Aufgabe haben, zu wiſſenſchaftlicher Arbeit vorzubilden, mit verſchiedenen Mitteln und für verſchiedene Gebiete der Wiſſenſchaft. Er wies die Beweiskraft der Univerſitäts-Gutachten wegen der in ihnen enthaltenen Irrthümer über die thatſächlichen Zuſtände, die aus ihnen und anderweit angezogenem Urtheile aus Frankreich wegen der fundamentalen Verſchiedenheit und daraus folgenden Unvergleichbarkeit der Verhältniſſe, zurück.

Im Anſchluß an die von dem Referenten dargelegten Anſichten hielt er dafür, daß die Frage, ob eine Schulbildung für ein beſtimmtes wiſſenſchaftliches Studium geeignet ſei, danach entſchieden werden müſſe, ob ſie bei einer hinreichend weitgreifenden allgemeinen Bildung zum Arbeiten auf dem beſonderen Gebiete der Wiſſenſchaft angeleitet und vorgebildet habe; er verwarf deshalb ebenfalls die Theorie des „Nachlernens", ſofern es ſich um fundamentale, für das betreffende Gebiet an ſich grundlegende und deshalb unentbehrliche Vorkenntniſſe handle; dagegen ſei es in jedem wiſſenſchaftlichen Gebiete zuläſſig, Hülfskenntniſſe, die nur äußerlich den Zugang zu gewiſſen Studien in dieſem Gebiete vermitteln, nachzuholen.

Er hielt dafür, die vom Gymnaſium gegebene Bildung ſei gut für das Studium der Theologie, der Jurisprudenz, der Philologie, der antiken und modernen, der Geſchichte und, trotz erheblicher Mängel, für Mathematik; der Student, welcher ſeine ganze Kraft dem rein wiſſenſchaftlichen Studium der Mathematik widme, könne die aus dieſen Mängeln hervorgehenden Schwierigkeiten ſehr wohl überwinden. Die Gymnaſialbildung ſei bedingungsweiſe gut für das Studium der Naturwiſſenſchaften und der Medicin, ſofern nämlich die Vorbildung in der Mathematik nach den vom Redner bei Berathung der Frage 4 gemachten Vorſchlägen verbeſſert werde; in Betreff der Medicin führt er für ſeine Anſicht die Autorität des Profeſſors Dr. du Bois-

Reymond an, welcher erklärt habe, daß die nach den bestehenden Vorschriften von dem Gymnasium gegebene Vorbildung zum wissenschaftlichen Studium der Physiologie unzureichend sei; andere hervorragende Physiologen hätten sich in gleichem Sinne ausgesprochen. Die Gymnasialbildung sei für das Studium des Baufachs nur in sofern zweckmäßig, als man darunter die Kunst der Architektur, nicht die Wissenschaft des Ingenieurs verstehe. Sie sei nicht gut, nicht geeignet für die chemisch-technischen, die mechanisch-technischen und die Ingenieur-Wissenschaften im engeren Sinne; für alle diese Studien sei gründliche Vorbildung in der Mathematik, eine solche, welche dieselbe zum stets bereiten Werkzeug mache, sie als Sprache dieser Wissenschaften gebrauchen lasse, nothwendig.

Die Bildung der Realschule reiner Form, wie sie durch seinen Lehrplan dargestellt worden, sei gut für alle chemisch-technischen, mechanisch-technischen und die Ingenieur-Wissenschaften im engeren Sinne, ebenso für Naturwissenschaft und Mathematik; die zum Verständniß der in lateinischer Sprache abgefaßten Schriften der großen Mathematiker nöthige Kenntniß des Lateinischen lasse sich mit geringer Mühe nachlernen; die hier dem Realschul-Abiturienten entgegenstehenden Schwierigkeiten seien viel geringer als die oben erwähnten, von dem Gymnasial-Abiturienten zu überwindenden. Größer seien nach dieser Seite die Schwierigkeiten in Betreff des Studiums der Medicin, doch auch hier noch bei weitem geringer, als die von der anderen Seite dem Gymnasial-Abiturienten entgegenstehenden; in Betreff der Kunst der Architektur sei das Verhältniß ein ähnliches. Jedenfalls seien hier beide Bildungswege gleichberechtigt.

Nicht gut, ungeeignet sei die von der Realschule gegebene Vorbildung für das Studium der Theologie, der Jurisprudenz, der Geschichte, der Philologie und zwar sowohl der modernen wie der antiken. In Bezug auf die moderne Philologie könne der Betrieb des Lateinischen auf den Realschulen, auch wenn er in der bei der Berathung über die Frage 2 mehrfach vorgeschlagenen Weise verstärkt werde, keinen Unterschied begründen. Redner berief sich hierbei auf die Autorität des Professors Mätzner.

Die Realschule mit Latein nach dem Normalplan vom 6. Octb. 1859 gebe eine durch die „Erläuterungen" zu der Unterrichts- und Prüfungsordnung wohl definirte allgemeine Bildung, aber sie vollziehe nicht und wolle nicht vollziehen die „Theilung der Arbeit", welche er in Uebereinstimmung mit anderen Mitgliedern der Conferenz auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Bildung für nothwendig halte; sie gebe keiner Gruppe von Unterrichtsobjecten solchen Raum, daß in ihr wissenschaftliche Uebungen angestellt werden können. Dadurch sei die mehrfach beklagte vorherrschende Receptivität der Abiturienten dieser Realschulen zu erklären. Er müsse



817430 A

Realſchulen mit Latein als eine Mittelform bei der Frage 3 außer Betracht laſſen; über ſie könne nur von der Verwaltung in jedem einzelnen Falle entſchieden werden.

Hr. Gallenkamp gelangt von den vorherigen Erörterungen nicht zu dem Schluß, daß der Zugang zu den höheren Studien nach den dort gegebenen Unterſcheidungen abzugrenzen ſei; vielmehr ſei er der Anſicht, daß trotz derſelben das Zeugniß der Reife von einem Gymnaſium oder einer Realſchule zur freien Wahl des Berufs, zum Beſuche aller höchſten wiſſenſchaftlichen und techniſchen Lehranſtalten des Staats und demnächſt zur Ablegung aller Staatsprüfungen berechtigen ſolle. Er ſei dieſer Anſicht, obgleich er nicht mit Paur die Univerſitäten für indifferent rückſichtlich des Bildungsgrades der Studenten halte; die techniſchen Hochſchulen ſeien es ebenſowenig; er halte ſie feſt, obgleich er nicht zweifle, daß falſche Berufswahlen getroffen werden würden. Solche würden auch jetzt und recht zahlreich getroffen; ſie ſeien ſogar nothwendige Folgen des jetzigen Syſtems der Privilegien; ein Gymnaſial-Abiturient müſſe ſich jetzt für wohl vorbereitet zu den Studien auf techniſchen Hochſchulen und zu dem der Medicin halten, was er in der Regel durchaus nicht ſei. Im jetzigen Syſtem trage der Staat die Verantwortlichkeit; nur der Einzelne könne und müſſe ſie tragen. Durch unſere ganze moderne Geſetzgebung gehe der Zug zur Selbſtverantwortlichkeit; auch auf dieſem Gebiete müſſe ſie voll und ganz zur Geltung kommen. Wenn geſagt worden ſei, die Conſequenz dieſes Vorſchlages würde ſein, daß jeder ohne allen Nachweis der Bildung zu den Univerſitäten und demnächſt zu den Staatsprüfungen gelangen könne, ſo ſei das irrig; es werde ein Zeugniß der Reife verlangt, welches nicht blos den Erwerb einer Summe von Kenntniſſen, ſondern namentlich auch ſittliche Reife und Reife des Urtheils documentire. Dadurch erledigten ſich die Bedenken in Betreff des Zuſtrömens von Halbgebildeten zu den Univerſitäten und die, daß der Staat in Betreff der Zulaſſung zu den Staatsämtern beſſere Garantie haben müſſe als die im Staatsexamen liegenden. Die Grenzen zwiſchen den einzelnen Gebieten der Wiſſenſchaften ſeien ſtets in Bewegung; ſie ließen ſich nicht durch ein Geſetz fixiren; jede Vinculirung werde die „Jagd nach Berechtigungen“, welche ſoviel Unruhe und dadurch ſoviel Nachtheil in die Schulen gebracht habe, zu einer dauernden machen. — Vermöge der erlangten Reife des Urtheils und des Charakters und unter dem Einfluſſe des Rathes der Eltern und der bisherigen Lehrer werde es beim Wegfall der Bevormundung ſeitens des Staates ſelten vorkommen, daß ein Abiturient eine Studienrichtung einſchlage, welche ſeiner Vorbildung nicht entſpreche. Wenn aber ein Einzelner die ſittliche und geiſtige Kraft in ſich finde, die entgegenſtehenden Schwierigkeiten zu überwinden, ſo werde er gewiß Aus-

gezeichnetes leisten, wie die Beispiele von Bessel, Faraday und vielen Anderen bewiesen. Er halte deshalb dafür, daß das Gesetz keine Abgrenzung ziehen dürfe und könne, daß es allen mit dem Zeugnisse der Reife von einer höheren Lehranstalt mit 9jährigem Cursus versehenen Abiturienten den Zugang zu allen höheren Studien und zu allen Staatsprüfungen erschließen müsse.

Die unbeschränkte Zulassung der Realschul-Abiturienten zur Universität wurde auch vom OL. Meffert befürwortet, welcher trotz des hohen Werthes der classischen Studien diejenigen Wissenschaften, auf denen die moderne Cultur überhaupt beruhe, jenen gleichstellen zu sollen glaubte, und der Ansicht war, daß, so lange eine Vereinigung dieser beiden Richtungen in Einer Schule sich nicht ausführen lasse, man den Realschul-Abiturienten dieselbe Freiheit in Bezug auf die Selbstbestimmung hinsichtlich der Wahl ihres Studiums einräumen müsse. Wenn die durch die eine oder andere Art der Vorbereitung gegebene Vorbildung für das eine oder andere Fach mangelhaft sei, so sei dies nicht hoch anzuschlagen, weil es als Regel nicht angenommen werden könne, daß sich Jemand einem der Natur seiner Vorbildung fernliegenden Studium widme; wenn dies aber doch vorkomme, so werde in der Regel die besondere Neigung und der damit verbundene größere Fleiß die Mängel der Vorbildung beseitigen; die immer noch bleibende Möglichkeit vereinzelter Schiffbrüche genüge aber nicht, die im allgemeinen von den jetzigen Lebens- und Culturverhältnissen und der Gerechtigkeit geforderte Gleichberechtigung im Principe zu versagen.

Was das Studium der technischen Fächer betrifft, so wurde auch von anderer Seite (Reichensperger) der Vorbildung der Realschule vor der des Gymnasiums unbedingt der Vorzug gegeben, hieran jedoch die Bemerkung geknüpft, daß für die Bildung des Architekten der Besuch technischer Hochschulen nicht absolut erforderlich sei, daß es im Gegentheil mit diesem Fache vielleicht besser bestellt sein würde, wenn dasselbe wieder mehr in der Art erlernt werde, wie es zu Zeiten der großen Bauperioden geschehen sei, nämlich durch unmittelbares Erlernen des Schülers von dem ausübenden Baumeister

Der Hr. Minister resümirte die Erörterungen und Ergebnisse der über die Fragen 2, 3, 4 der Vorlagen seit dem 14. Octb. gepflogenen Verhandlungen.

Man schritt hierauf zur Berathung über die Frage 1, c der Vorlage:

Sind, um eine allgemeine Volks- und Elementarschule herzustellen, die Vorschulen der Gym-

naſien und Realſchulen aufzuheben und die Errichtung ſolcher Anſtalten ferner nicht zu geſtatten?

Der Referent Prov. Schulrath Dr. Klix, legte dar, daß die höheren Schulen, welche die Schüler zur Univerſität vorbereiten, bis zum Anfang dieſes Jahrhunderts in ihrer unterſten Claſſe mit dem Elementarunterrichte begonnen und ihre Schüler in 5 und ſpäter in 6 Claſſen bis zur Univerſität geführt hätten. Als im Laufe dieſes Jahrhunderts die Aufgabe der Gymnaſien ſich erweiterte, dieſelben mit ihren 6 Claſſen den Lehrſtoff nicht mehr zu bewältigen vermochten und daher zur Aufnahme in die unterſten Claſſen von dem aufzunehmenden Schüler bereits den Beſitz einer gewiſſen Summe von Kenntniſſen fordern mußten, habe man die Knaben für das Gymnaſium theils durch Privatunterricht, theils durch private Vorſchulen, theils auch durch die Elementarſchulen vorbereitet. Die Vorſchulen in ihrer gegenwärtigen Geſtalt ſeien erſt ſeit etwa 30 bis 35 Jahren entſtanden, bald zu großer Gunſt gelangt und hätten ſich ſo vermehrt, daß gegenwärtig in Preußen von 435 höheren Unterrichtsanſtalten mindeſtens 200 ihre Vorſchulen hätten. Bedenken gegen dieſe Vorſchulen und deren Berechtigung ſeien erſt vor wenigen Jahren erhoben worden. Dieſe Bedenken ſeien vorzugsweiſe von Elementarlehrern ausgegangen, hätten in Debatten und Beſchlüſſen von Verſammlungen ihren Ausdruck gefunden, und würden im weſentlichen in der Weiſe begründet, daß man für die Volksſchule das Recht auf den Unterricht ſämmtlicher Kinder in Anſpruch nehme und die Exiſtenzberechtigung der fraglichen Vorſchulen beſtreite, weil ſich dieſelben nicht an die Volksſchule, ſondern an die höheren Unterrichtsanſtalten anſchlöſſen und der Volksſchule nicht nur die beſten Elemente, ſondern auch die pecuniären Mittel der wohlhabenderen Volksclaſſen entzögen.

Der Referent wies im Anſchluß hieran auf die noch weiter gehenden Befugniſſe hin, welche die extremſte Richtung jener Partei der Volksſchule vindicire, indem ſie fordere, daß es von ihrer Entſcheidung abhangen ſolle, ob und welche Knaben in dem beſtimmten Alter in eine höhere Bildungsanſtalt übergehen dürften. Die in Rede ſtehenden Vorſchulen ſeien indeß geboten durch das vorhandene Bedürfniß, die thatſächlichen Verhältniſſe; ſie ſeien gerechtfertigt durch ihren Zweck. Es ſei unmöglich, die Schularten anders zu geſtalten als aus dem vorhandenen Bedürfniß; nur wer die Verſchiedenheit der Menſchen, nach Beſchäftigung, Stellung u. ſ. w. aufheben könnte, würde im Stande ſein, eine allgemeine Volksſchule unter Ausſchluß jeder anderen Art von elementaren Bildungsanſtalten zu conſtruiren. Gleichartigkeit der Schüler ſei ein weſentliches Bedürfniß für eine Unterrichtsanſtalt; im Falle der Ungleichartigkeit müſſe erſt ein bedeutendes Maß von Zeit und Mühe

aufgewendet werden, um die Schüler so gleichartig zu machen, daß ein gemeinsamer Unterricht wirksam werden könne. Dazu komme die Ueberfüllung der Volksschule, welche gleichfalls die Erfolge des Unterrichts verzögere. Um eine höhere auf Universitätsstudien beruhende Bildung erlangen zu können, sei bereits nach den bestehenden Verhältnissen, wenn man die Universitätszeit mit einrechne, ein 15jähriger Aufenthalt auf Schulen erforderlich. Dieser Zeitraum müßte noch verlängert werden, wenn diejenigen, welche eine solche höhere Bildung erstrebten, hinsichtlich ihres ersten Unterrichts nur auf die Volksschule angewiesen werden sollten. Die Vorschulen seien also neben der Volksschule ein Bedürfniß; ihr Nutzen für die höheren Unterrichtsanstalten habe sich in vorzüglicher Weise bewährt und somit sei ihr Bestehen gerechtfertigt; die Idee der allgemeinen Volksschule müsse als ein Utopien betrachtet werden.

Die Ansicht des Referenten fand die ungetheilte Beistimmung der Versammlung.

Zwar wurde hervorgehoben, daß das Bestehen der von der Volksschule getrennten, zur Vorbereitung für die höheren Unterrichtsanstalten bestimmten Vorschulen auch eine Kehrseite habe, und den Nachtheil mit sich führe, daß sie die Scheidung der Stände schroffer hervortreten lasse (Ostendorf). Auch wurde auf das Beispiel einer Stadt hingewiesen (Jäger), in welcher keine Vorschule bestehe, weil die Elementarschule in völlig zufriedenstellender Weise die Schüler zum Eintritt in die Gymnasien und Realschulen vorbereite. Es wurde die Entbehrlichkeit der Vorschulen zwar als erstrebenswerth bezeichnet; allein man war allgemein darin einverstanden, daß solche Zustände als vereinzelte Ausnahme zu betrachten und das Bestehen besonderer, von der Volksschule getrennter Vorschulen zu den höheren Unterrichtsanstalten durchgängig ein Bedürfniß sei (Jäger, Techow, Ostendorf, Bonitz, Kern, Gallenkamp).

Die Vorschule, so wurde bemerkt (Kern), habe auch selbst vor der besteingerichteten Volksschule für den Zweck, der mit der Vorschule verfolgt werde, bestimmte Vorzüge; denn, wie jedem Unterricht ein einheitlicher Plan zu Grunde liegen müsse, so müsse ein Unterricht, welcher mit Rücksicht auf eine lange Jahre hindurch fortgesetzte Ausbildung ertheilt werde, von Anfang an ganz anders beschaffen sein, als ein Unterricht, welcher bestimmt sei, mit dem 14. Lebensjahre des Schülers abzuschließen, so daß ein Schüler, welcher drei Jahre die Vorschule besucht habe, wegen seiner größeren Entfernung von dem ihm gesteckten Ziele in seiner allgemeinen geistigen Reife streng genommen hinter dem Knaben, welcher drei Jahre die Volksschule besucht habe, zurückstehen müsse. Von dieser Seite wurde der Besuch der Vorschule als die für Aufnahme in eine höhere Unterrichtsanstalt zu fordernde Regel aufgestellt, während

der Uebergang von der Volksschule zu einer höheren Unterrichtsanstalt nur als etwas zu Gestattendes zu betrachten sei. Am schlechtesten würden die Schüler in der Regel von solchen Privatschulen vorbereitet, welche in zu früher Zeit die Zahl der Lehrgegenstände vermehrten. Da käme es vor, daß Schüler für die Sexta einer höheren Unterrichtsanstalt unreif wären, weil sie nicht genügend lesen und rechnen könnten, obwohl sie bereits Unterricht in einer oder sogar in zwei fremden Sprachen empfangen hätten.

Als eine besondere Wohlthat wurden die Vorschulen für die kleineren Städte bezeichnet (Techow), in denen sie die Kinder vor dem Uebel bewahrten, entweder durch Privatlehrer den für ihre höhere Ausbildung vorbereitenden Unterricht zu empfangen, oder in überfüllten Volksschulen allzulange aufgehalten zu werden. Die Bedenken, welche von der Scheidung der Stände hergenommen würden, seien doch mehr theoretischer Natur, da man gerade unseren höheren Schulen mit Recht nachrühmen könne, daß sie mehr als irgend eine andere öffentliche Einrichtung Standes- und Vermögensunterschiede verwischen (Bonitz).

Auch von dieser Seite wünschte man daher, daß das Bestehen und die Errichtung von Vorschulen fernerhin gestattet werde, erklärte aber, es bedauern zu müssen, wenn dazu übergegangen werden sollte, den Besuch der Vorschulen für die Zulassung zu den höheren Unterrichtsanstalten obligatorisch zu machen.

Das letzteres geschehe, wurde von keiner Seite befürwortet.

Der Minister constatirte die Einhelligkeit der Ansichten in der vorerörterten Frage.

Demnächst referirte Geh. R. Wiese zu den Fragen Nr. 5 und 6 der Vorlage:

5. Der Religionsunterricht.

a. Sind die über die Stellung desselben im Lehrplan der höheren Schulen und über die Religionslehrer, deren Ausbildung, Anstellung und Beaufsichtigung bestehenden allgemeinen Bestimmungen einer Abänderung bedürftig, eventl. welcher?

b. In welchem Maße ist bei Fortdauer des gegenwärtigen Verhältnisses das Unterrichtsbedürfniß der confessionellen Minderheit von Schülern derselben Anstalt zu berücksichtigen?

6. Ist es, wenn bei den höheren Schulen für den Religionsunterricht angemessen gesorgt ist,

nothwendig, außerdem Einrichtungen zu treffen oder beizubehalten, wodurch sie einen besonderen confessionellen oder kirchlichen Charakter darstellen?

Zu Nr. 5, a bemerkte der Referent, der Religionsunterricht sei gegenwärtig ein integrirender Theil des Lehrplans der höheren Schulen und je nach der Confession obligatorisch für die Schüler. Es sei kein Grund vorhanden, mit dieser in Deutschland Jahrhunderte alten Ordnung zu brechen. Und abgesehen von der geschichtlichen Seite der Sache, so spreche dafür auch die Idee der deutschen Schule, möge man an die Objecte des Unterrichts oder an das lernende Subject denken. Wie von den drei Gegenständen, Gott, Natur und Menschenwelt keiner im Lehrplan unvertreten sein dürfe, so müsse auch die Dreiheit der Geistesvermögen, das beobachtende, das logische und das ethische für den Zweck der Erziehung vereinigt bleiben und jedes derselben pädagogisch geübt werden; andernfalls werde der Organismus einer solchen Schule allgemeiner Geistesbildung zerstört. Der tiefste Grund alles Sittlichen sei aber die Religion. Der Staat könne, nehme er sie auch nur als Culturelement, dagegen so wenig gleichgültig sein wie gegen die Pflege der Wissenschaft und des Rechts; die Folgen einseitiger Verstandesbildung seien verderblich sowohl für den Staat wie für das sociale Leben. Behalte die Schule die Aufgabe der Erziehung, so nehme sie auch den ganzen Menschen in Anspruch, und es sei unnatürlich, wenn sich schon in seiner Jugend Staat und Kirche in ihn theilen wollten. — Gewiß, der Religionsunterricht werde nicht selten recht unzweckmäßig ertheilt: das nöthige aber nicht, ihn zu beseitigen, sondern, wie bei gleicher Wahrnehmung in jedem andern Unterricht auf Besserung Bedacht zu nehmen.

Durch die Verfügung vom 29. Februar 1872 sei die Dispensation vom Religionsunterricht der Schule gestattet worden, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen werde. Dies sei durch besondere Umstände nöthig geworden. Bisher sei von der Erlaubniß (außer beim Gymnasium in Braunsberg) ein kaum nennenswerther Gebrauch gemacht worden. Die Verfügung spreche ausdrücklich aus, an der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höheren Lehranstalten sowie an dem Lehrziel des Religionsunterrichts derselben werde durch die in der angegeben Weise gestattete Dispensation nichts geändert. Den weiteren Schritt zu thun, und den Religionsunterricht facultativ zu machen, müsse Ref. entschieden widerrathen; er stehe nicht an zu behaupten, daß es dann besser sein würde, ihn aufzuheben. Denn den Religionsunterricht facultativ machen heiße ihn für den eigentlichen Zweck der Schule entbehrlich erklären; und liege er außerhalb der organischen Einheit des Lehrplans, so werde er wie ohne directen Zusammenhang mit

demſelben, auch ohne beſtimmenden Einfluß in der Wirkſamkeit der Schule ſein.

In Betreff der Religionslehrer finde eine Verſchiedenheit zwiſchen den evangeliſchen und katholiſchen Statt. Der evangeliſche Religionsunterricht werde ſo viel wie möglich wiſſenſchaftlichen ordentlichen Lehrern anvertraut, die als ſolche dann im Stande wären, den Religionsunterricht mit anderen Gegenſtänden, z. B. mit der Geſchichte, dem Deutſchen, und mit dem ganzen inneren Leben der Anſtalt in fruchtbare Wechſelwirkung zu ſetzen. Bisweilen gehe es nicht anders, als daß Ortsgeiſtliche mit dem evangel. Religionsunterricht der höheren Schulen beauftragt würden. Aber abgeſehen davon, daß ſie mit der Anſtalt einen näheren Zuſammenhang nicht hätten, ſo ſeien ſie auch oft mit den Erforderniſſen der eigentlich ſchulmäßigen Behandlung des Gegenſtandes zu wenig bekannt; es komme vor, daß ſie noch in den oberſten Claſſen nach Art des Confirmandenunterrichts katechiſiren, oder daß ſie da den Gegenſtand zu theologiſch und univerſitätiſch nehmen, oder daß ſie mehr predigen als lehren.

Die katholiſchen Religionslehrer ſeien jetzt faſt ausſchließlich Kleriker, und würden gleich mit dem Range als Oberlehrer und meiſt in beſonderer Stelle zwiſchen den Oberlehrern und ordentlichen Lehrern angeſtellt. Während auf evangeliſcher Seite die Kirche mehr als Gemeinſchaft aufgefaßt werde, ſei katholiſch ihr Begriff als Inſtitution das Beſtimmende. Nach evangeliſcher Auffaſſung führe der Religionslehrer, da die Schule Staatsanſtalt, und der Staat die Lehrer anſtellt und beſoldet, ſein Amt im Auftrage des Staats, aber als Glied und unter Mitaufſicht der Kirche; nach katholiſcher lediglich im Auftrage des die Kirche repräſentirenden Biſchofs. Dieſer nehme deshalb einen Raum in der Schule ganz für ſich und ſeine Anordnungen in Anſpruch. Auf der evangel. Seite habe die Kirche ihren eigenen religiöſen Unterricht, der zur Confirmation führt, und von dem Religionsunterricht der Schule ſpecifiſch verſchieden ſei; aber beides müſſe ſich ergänzen. Sei auf der evangel. Seite die Sorge für Ausbildung und Prüfung der Religionslehrer ſowie die Einrichtung des Lehrplans und die Genehmigung der Lehrbücher Sache der ſtaatlichen Unterrichtsverwaltung, ſo verfahre dieſe dabei doch im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden, und es könne ja bei dem Zwecke des Religionsunterrichts nur im eigenen Intereſſe des Staates ſein, ſich in ſeinen Anordnungen nicht von demjenigen zu entfernen, was die betreffende kirchliche Gemeinſchaft, für welche die Jugend erzogen werden ſoll, innerlich zuſammenhält.

Seine beſondere wiſſenſchaftliche Vorbildung erhalte der evangel. Religionslehrer auf der Univerſität. Für die weitere Ausbildung, auch nach der Seite der Methodik des Unterrichts, werde einer

Anzahl von Candidaten seit 1856 in dem mit dem Pädagogium zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convict Gelegenheit gegeben. Die Prüfung werde bei den mit den Universitäten verbundenen wissenschaftl. Prüfungscommissionen abgelegt. — Die Beaufsichtigung des evangel. Religionsunterrichts sei gemäß der Instruction von 1829 Recht und Pflicht der General-Superintendenten; jedoch bestehe auch dabei keine Ausschließlichkeit, da die Prov. Schulräthe und die Ministerialräthe bei ihren Revisionen ebenfalls den Religionsunterricht berücksichtigen; die dabei nöthige Verständigung mit der Aufsicht von kirchlicher Seite habe niemals Schwierigkeit gemacht.

Der Ref. spricht den Wunsch aus, daß die hinsichtlich der Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Beaufsichtigung der evangel. Religionslehrer bestehende Ordnung beibehalten, und die der katholischen damit möglichst in Uebereinstimmung gebracht werde, also auch die erwähnte Bevorzugung der kathol. Religionslehrer in den Lehrercollegien aufhöre.

Im Lehrplan sei wünschenswerth, die bisherige wöchentl. Stundenzahl beizubehalten, also in Sexta und Quinta je 3 Stunden, weil da auch für das Gedächtnißwissen der Grund gelegt werde und die Schüler zugleich für den kirchlichen Katechumenenunterricht vorbereitet werden müßten. Nur bei sehr schwach besetzten Classen werde man diese Zwecke mit je 2 wöchentl. Stunden erreichen können. — Im Abiturientenexamen halte er für rathsam, mit Beseitigung der in Rheinland und Westfalen üblichen schriftlichen Prüfung die mündliche beizubehalten. In den zu Dresden im Octbr. v. J. abgehaltenen Conferenzen sei jedoch eine solche mündl. Religionsprüfung nicht zu den unerläßlichen Bedingungen der gegenseitigen Anerkennung der Maturitätszeugnisse gerechnet worden.

Zu 5, b: Gegenüber dem bisherigen Schwanken, bei welcher Zahl von Schülern der confessionellen Minderheit einer Anstalt seitens dieser ein besonderer Religionsunterricht für dieselben eingerichtet werden müsse, erklärt der Ref. bei der in dem Entwurf eines Unterrichtsgesetzes von 1869 angenommenen Zahl von 15 stehen zu bleiben. Zulässig scheine, dabei die betreffenden Schüler aus den verschiedenen höheren Lehranstalten derselben Stadt zusammenzunehmen. Zu verhüten sei aber, daß nicht zu ungleich vorbereitete Schüler dabei in Einer Classe vereinigt würden.

Zu 6: Für den Erziehungszweck der Schule müsse das Lehrercollegium soviel wie möglich zu innerer Einheit verbunden sein. Auch der Unterricht wirke erziehend; aber die tiefere sittliche Einwirkung beruhe auf der Religion. Darum halte er für das beste, wenn alle Lehrer derselben Anstalt Einer Confession angehören. Bei Alumnaten sei dies unerläßlich. Er gebe aber zu, daß bei der

jetzigen außerordentlichen Mischung der Schülerfrequenz die Ausschließlichkeit Einer Confession unter den Lehrern nicht mehr beibehalten werden könne, selbst da nicht, wo die betreff. Anstalt rechtlich einen evangel. oder kathol. Charakter habe. — Zu einem solchen Rechtsanspruch halte er übrigens keineswegs überall eine besondere Stiftungsurkunde für erforderlich; vielmehr müsse man den historischen Momenten dabei gleiche Bedeutung zuerkennen. Bei zahlreichen Gymnasien, die im 16. Jahrh. durch die Reformation entstanden, sei der ursprüngliche confessionelle Charakter unzweifelhaft, und doch sei es damals Keinem eingefallen, ihn in einer Urkunde zu fixiren.

Da indessen zu den gesetzlichen Erfordernissen der höheren Schulen ein besonderer confessioneller Charakter nicht gehöre, so sei bereits in mehreren Fällen aus Rücksicht auf die in der Schülerfrequenz stark vertretene andere Confession die überkommene confessionelle Ausschließlichkeit von Lehrercollegien abgeändert, z. B. bei dem Gymnasium zu Ratibor und dem Friedr. Wilhelmsgymn. zu Cöln; beide, ursprünglich als evangelische Anstalten gestiftet, seien jetzt thatsächlich paritätisch; wogegen z. B. die Gymnasien zu Conitz und Deutsch-Crone, wo die Zahl der evangel. Schüler größer sei als die der katholischen, noch keinen evangel. Lehrer haben, den Religionslehrer ausgenommen.

Könne bei Simultananstalten durch ihren gemeinsam christlichen Charakter der ethischen Erziehungsaufgabe immer noch genügt werden, so werde dies durch die Aufnahme jüdischer Lehrer erschwert; weshalb im Sinne des letzten Entwurfs eines Unterrichtsgesetzes die Anstellung und Beschäftigung jüdischer Lehrer an christlichen Schulen, wo sie nicht zu vermeiden, auf solche Gegenstände zu beschränken sein werde, welche, wie die Mathematik, mit der Religion nicht in näherem Zusammenhang stehen.

Der confessionelle Charakter einer Schule könne außer der Zusammensetzung des Lehrercollegiums auch in ihren Andachtsübungen erkennbar sein; desgleichen in besonderen Schul-Gottesdiensten, wie sie bei den kathol. Gymnasien, und auch bei evangel. Alumnaten herkömmlich. Einstweilen scheine es noch ein frommer Wunsch bleiben zu sollen, daß, wenn die Zugehörigkeit des einzelnen Schülers zu seiner Kirche im Religionsunterricht und in derartigen kirchlichen Gottesdiensten ihre Pflege und Befestigung finde, darüber hinaus, z. B. in der gemeinsamen Morgenandacht, beide christliche Confessionen sich vereinigen. Wie katholische Schüler vielfach ohne Anstoß im Gesangunterricht die Choräle des evangel. Gottesdienstes singen lernten, so könnten sie auch ohne Schaden ihrer confessionellen Besonderheit an Morgenandachten theilnehmen, die ein evangel. Lehrer abhalte, sofern darin das christlich Gemeinsame in angemessener Weise zum Ausdruck gebracht werde. Auf solche

Art auch zur Toleranz zu erziehen, würde nach beiden Seiten heilsam sein. Für jetzt müsse aber, wie er wohl einsehe, darauf noch verzichtet werden. —

Zehnte Sitzung, 18. Octb. 1873.

Die Tags zuvor von dem Referenten (Geh. R. Wiese) über die Stellung des Religionsunterrichts im Lehrplan der höheren Schulen entwickelten Ansichten wurden von der Mehrzahl Derjenigen, welche sich über die Frage äußerten, im wesentlichen getheilt.

Von einer Seite (Ostendorf) wurde indeß der Zweifel angeregt, ob nicht angesichts der gegenwärtigen kirchlichen Spaltungen der Religionsunterricht von dem Lehrplan der höheren Unterrichtsanstalten zu entfernen sein möchte. Jedenfalls brauche in denselben Religionsunterricht nur bis zum Eintritt des kirchlichen Katechumenenunterrichts, also nur in den drei unteren Classen ertheilt zu werden; nachher müsse in Bezug auf religiöse Dinge die Freiheit des Individuums anerkannt und die Sorge für die weitere religiöse Bildung ausschließlich der Kirche überlassen werden. In den drei unteren Classen dürfe der Religionsunterricht nicht facultativ sondern obligatorisch sein; dagegen gereiche die Beibehaltung des obligatorischen Religionsunterrichts auch in den oberen Classen der Religion zum Schaden. Hier werde er entweder, wenigstens könne dies bezüglich des evangelischen Religionsunterrichts behauptet werden, zu wissenschaftlich ertheilt, dann werde der einfache Glaube vor der Zeit geschädigt; oder er werde in der Weise des Katechumenenunterrichts gegeben, und dann beeinträchtige er den wissenschaftlichen Charakter der Schule.

Die Beibehaltung des Religionsunterrichts als eines obligatorischen Unterrichtsgegenstandes für den ganzen Lehrcursus der höheren Schulen wurde dagegen von anderer Seite (Techow, Bonitz, Paur, Dillenburger, Stieve) für nothwendig erklärt. Insbesondere wies Hr. Dillenburger auf den beachtenswerthen Vorgang der Organisationspläne von Süvern (1816) und die Altenstein'sche Verfügung vom 28. Juni 1826 hin, und war der Meinung, daß der Staat in dieser Beziehung einer Religionsgesellschaft nur insoweit Beschränkungen aufzuerlegen habe, als das öffentliche Wohl es erfordere (vgl. die Verordnung vom 29. Febr. 1872). Hr. Bonitz bemerkte, es sei ein wesentliches Moment zu einer allgemein wissenschaftlichen Bildung, daß der Schüler von dem Ursprung und der historischen Entwickelung der verschiedenen Confessionen, insbesondere seiner eigenen und von

dem concreten Inhalt dieſer letzteren ſichere und genaue Kenntniß habe; nur dadurch könne erreicht werden, daß die aus den höheren Unterrichtsanſtalten hervorgehenden gebildeteren Schichten der Nation den entgegengeſetzten Zeitſtrömungen auf religiöſem Gebiet nicht haltungslos gegenüberſtehen.

Dieſen principiellen Standpunct theilte im weſentlichen auch Hr. Reichenſperger. Derſelbe ſprach ſich dafür aus, daß die wiſſenſchaftliche Seite des Religionsunterrichts in den oberen Claſſen noch mehr betont werden möchte als gegenwärtig zu geſchehen ſcheine, was zur Wirkung haben werde, daß die Confeſſionen durch die Beſeitigung von obwaltenden Mißverſtändniſſen einander mehr genähert würden. Er empfahl, namentlich die Kirchengeſchichte und in derſelben beſonders die beiden Confeſſionen gemeinſame Geſchichte der erſten Jahrhunderte, der heroiſchen Zeit der Kirchengeſchichte, zu betreiben.

Ein Ausſcheiden des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan der Schule wurde auch darum für höchſt bedenklich erklärt, weil der Katechumenenunterricht den Religionsunterricht der Schule nicht zu erſetzen vermöge (Jäger). Es wurde ferner hervorgehoben, daß ſelbſt der religiös indifferente Staat die Verpflichtung habe, den Zwecken der Erziehung und den Bedürfniſſen des Individuums und der Religionsgemeinſchaften durch Gewährung des Religionsunterrichts in den Schulen gerecht zu werden, und dieſen Unterricht als einen obligatoriſchen hinſtellen müſſe; wobei nicht verkannt wurde, daß außerordentliche Zuſtände auch Abweichungen zulaſſen, ja nothwendig machen, und daß daher die Miniſterial-Verfügung vom 29. Febr. 1872, durch welche beim Nachweis eines genügenden Erſatzes die Dispenſation vom Religionsunterricht geſtattet werde, für gerechtfertigt gehalten werden müſſe (Dillenburger).

Getheilt waren die Anſichten darüber, welcher Umfang dem Religionsunterricht in den höheren Lehranſtalten zuzugeſtehen ſei, und wieviel Stunden ihm im Lehrplan angewieſen werden ſollten. Von der einen Seite (Techow) wurde die Anſetzung des Religionsunterrichts mit je 2 Stunden wöchentlich durch alle Claſſen hindurch für das richtige Maß gehalten. Von anderer Seite dagegen hielt man eine Kürzung des Religionsunterrichts in Quinta und Sexta für nicht gerechtfertigt, ſo insbeſondere hinſichtlich des katholiſchen Religionsunterrichts (Dillenburger), da dieſer nicht etwa den kirchlichen Unterricht vorbereite, ſondern bei der Parochial-Qualität der Religionslehrer dieſen mit in ſich aufzunehmen habe.

Uebereinſtimmend damit ſprach ſich Hr. Reichenſperger aus, welcher den Unterbau, wie überall ſo auch in Bezug auf den Religionsunterricht feſt begründet haben möchte; drei Stunden wöchentlich ſah er für die unteren Claſſen als das Minimum an, da man

dahin streben müsse, daß bis zur Tertia die positiven kirchlichen Satzungen sicher gelernt seien; er wies darauf hin, daß die Juden dem Religionsunterricht sogar sechs Stunden wöchentlich widmen, und daß die Christen in dieser Hinsicht nicht allzusehr zurückstehen dürften. In Bezug auf letzteren Punct wurde von anderer Seite (Ostendorf) bemerkt, daß es sich bei dem Religionsunterricht der Juden auch um das sprachliche Element des Hebräischen und speciell talmudische Kenntnisse handele, und daß daher die Vergleichung desselben für die vorliegende Frage nicht zutreffe.

Was die Frage betrifft, ob und inwieweit dem Religionsunterricht in der Abiturientenprüfung eine Stelle einzuräumen sei, so wurde die Beibehaltung des schriftlichen Religionsaufsatzes in der Maturitätsprüfung von mehreren Seiten (Jäger, Ostendorf u. a.) entschieden verworfen. Einen Religionsaufsatz bei der Maturitätsprüfung da einzuführen, wo er bisher nicht verlangt wurde, das wollte auch Hr. Dillenburger nicht befürworten; doch wünschte er an dem Bestehenden in dieser Beziehung nichts geändert, und den Aufsatz, wo derselbe herkömmlich gefordert werde, wie in Rheinland und Westfalen, beibehalten zu sehen.

Von anderer Seite wurde dafür gehalten, daß die Prüfung in der Religion überhaupt, also auch die mündliche Prüfung, aus dem Abiturientenexamen zu entfernen sei. Es wurde angeführt (Techow), daß die mündliche Religionsprüfung durch das Uebermaß des Memorirstoffes, welches besonders von jungen Theologen, wie man sie so häufig als Religionslehrer an den Gymnasien bekomme, den Schülern aufgebürdet werde, nicht selten zu einer Quälerei der Abiturienten führe; man könne dieses Prüfungsgegenstandes ohne Schädigung der Religion entbehren. Auch Hr. Jäger hielt die mündliche Prüfung in der Religion für entbehrlich, Hr. Ostendorf ihre Beseitigung aber für nothwendig, und zwar, weil durch diese Prüfung eine Ungleichheit in den Anforderungen an die Abiturienten entstehe und der Unterricht bei der nicht zu vermeidenden Rücksichtnahme auf das Examen an seiner erziehenden Kraft einbüße.

Von anderer Seite (Bonitz) glaubte man die mündliche Prüfung in der Religion, welche zur Ermittelung der Kenntnisse des Abiturienten über die geschichtliche Entwickelung seiner eignen Confession diene, aufrecht erhalten zu sollen, verlangte aber, daß die Anforderungen in Bezug auf den Memorirstoff nicht zu hoch gestellt werden dürften.

Mit Rücksicht auf das von dem Referenten über die verschiedene Stellung der katholischen und evangelischen Religionslehrer Gesagte wurde von anderer Seite (Stieve und Dillenburger) bemerkt, daß zwar gegenwärtig der katholische Religionsunterricht nur von Klerikern gegeben werde, daß dies jedoch nicht immer so gewesen sei, vielmehr beispielsweise in Westfalen vor noch nicht all-

zu langer Zeit auch Laien als katholische Religionslehrer geprüft und zugelassen worden seien.

Ferner wurde (Dillenburger) darauf hingewiesen, daß auch die katholischen Religionslehrer, ebenso wie die evangelischen, vom Staate, nicht vom Bischof angestellt würden, und daß, wenn bei der Formel, deren sich die Bischöfe bei der den Religionslehrern zu ertheilenden missio canonica bedienten, Uebergriffe vorgekommen, diese seitens des Staates zurückgewiesen worden seien, wie auch der bei der Vereidigung des Religionslehrers auf die Verfassung früher theilweise üblich gewesene Zusatz salvis ecclesiae juribus gegenwärtig in Wegfall gekommen sei und von der Kirche nicht mehr beansprucht werde. Die Erwerbung der Zustimmung des Bischofs zu der Anstellung des Religionslehrers sei bisher entweder durch Anfrage der Staatsbehörde bei dem Bischof oder in der Weise geschehen, daß es der Staat dem Religionslehrer überlassen habe, sich die Zustimmung des Bischofs und die missio canonica zu verschaffen. — Daß dies letztere allgemein geschehe, daß also der Staat bei der Anstellung des katholischen Religionslehrers sich um die missio canonica nicht kümmere, es vielmehr dem angestellten Religionslehrer überlassen müsse, sich dieselbe, wenn sie überhaupt nöthig sei, selbst zu erwirken, wurde von dem Dr. Techow als der richtige Standpunct bezeichnet. Derselbe wünschte überhaupt die Stellung des Staates in Bezug auf den Religionsunterricht als einen Theil des staatlichen Schulunterrichts mehr zu stärken und befürwortete daher wie der Referent die Beseitigung der bevorzugten Stellung, welche der katholische Religionslehrer in dem Lehrercollegium einnehme, und ebenso die Forderung einer Prüfung pro facultate docendi für dieselben. Alsdann werde auch bei den katholischen Schulamtscandidaten, welche den Religionsunterricht zu übernehmen hätten, die Einholung der missio canonica wegfallen; dies sei zur Herstellung der Gleichheit mit ihren evangelischen Collegen nothwendig und werde manchen ärgerlichen Streitigkeiten vorbeugen. Die Seelsorge für die katholischen Schüler könne füglich, wie bei den evangelischen, dem Geistlichen des Ortes anheimgegeben werden.

In Beziehung auf letzteren Vorschlag wurde darauf aufmerksam gemacht (Stieve), daß man die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall gestatten müsse, in welchem der Religionslehrer sein Amt nur als Nebenamt für eine confessionelle Minderheit von Schülern führe, indem man sonst häufig wegen Erlangung eines Religionslehrers in Verlegenheit gerathen würde.

Was die Stellung des katholischen Religionslehrers im Lehrercollegium betrifft, so bemerkte dazu der Hr. Minister, daß es ihm weder an sich richtig, noch mit den Grundsätzen des Normaletats vereinbar erscheine, die erwähnte exceptionelle Stellung des Re-

ligionslehrers beizubehalten; es müßten vielmehr für ihre Einreihung in das Lehrercollegium und ihr Aufsteigen in demselben die in diesen Beziehungen bestehenden allgemeinen Grundsätze Platz greifen. Demgemäß sei auch in neuerer Zeit bei Ausführung des Normaletats verfahren worden.

Bezüglich des staatlichen Aufsichtsrechts über den Religionsunterricht wurde in Anknüpfung an die bezüglichen Ausführungen des Referenten constatirt (Dillenburger), daß der Staat dieses Aufsichtsrecht neben der Mitaufsicht, welches die Kirche übe, stets ausgeübt habe, und zwar ebensowohl bei den katholischen wie bei den evangelischen Anstalten; insbesondere sei der katholische Religionsunterricht nicht nur durch den Bischof sondern auch seitens des Staats durch die Provinzial-Schulräthe visitirt worden. Hr. Techow bemerkte dabei, daß der Staat auf dem Gebiete der Schulaufsicht der Kirche zu viel concedirt und dadurch mancherlei Mißstände herbeigeführt habe. So entspreche die in den Unterrichtsgesetz-Entwurf von 1869 aufgenommene Bestimmung, nach welcher der Religions-Lehrplan der kirchlichen Behörde vorgelegt werden solle, und die Gewohnheit, bei der Einführung neuer Religions-Lehrbücher die Zustimmung der geistlichen Behörden einzuholen, unserer Verfassung nicht, die wohl im Art. 24 bei der Volksschule die möglichste Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse verlange und die Leitung des Religionsunterrichts den Religionsgesellschaften zuweise, nichts Derartiges aber in Beziehung auf die höheren Schulen festsetze. Ebensowenig sei es nach demselben Artikel in Verbindung mit Art. 23 zulässig, daß die evangelischen General-Superintendenten und die katholischen Bischöfe in die höheren Unterrichtsanstalten Zutritt erhielten, um den Religionsunterricht zu revidiren.

Von anderer Seite (Reichensperger) nahm man dagegen dies bestrittene Recht, insbesondere das Veto in Betreff der Religions-Lehrbücher für die legitimen Organe der Kirche als selbstverständlich in Anspruch.

Zu Frage 5, b der Vorlage, betreffend die Sorge für die confessionelle Minderheit der Schüler in Bezug auf den Religionsunterricht, erklärte sich Hr. Stieve mit dem Referenten einverstanden, daß der Anspruch auf Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichts, wie in dem Unterrichtsgesetz-Entwurf von 1869 an die Zahl 15 geknüpft werde. Von anderer Seite (Ostendorf) wurde behauptet, daß diese Ziffer zu gering sei, wenn man berücksichtige, daß sich diese Zahl aus Schülern von jeder Stufe der Anstalt, von Sexta bis zur Prima, zusammensetze, und es daher nothwendig werde, unter diesen Schülern bei Ertheilung des Religionsunterrichts wieder Abtheilungen zu machen. Eine bestimmte anderweite Ziffer wurde jedoch von dieser Seite nicht vorgeschlagen,

obgleich man die Nothwendigkeit der Beſtimmung einer feſten Zahl anerkannte. Es wurde darauf aufmerkſam gemacht (Dillenburger), daß man in früheren Entwürfen noch unter die Zahl 15, auf die Zahl 12, herabgegangen ſei; die Entſcheidung werde nach localen Verhältniſſen zu treffen ſein und es ſei vor allem wichtig, daß Gerechtigkeit nach beiden Seiten geübt werde. Außerdem wurden verſchiedene Beiſpiele angeführt, in denen für erhebliche confeſſionelle Minoritäten von Schülern kein beſonderer Religionsunterricht eingerichtet worden ſei.

Gegen die bisher durchſchnittlich beſtehende Praxis, daß bei der Frage, ob die zur Einrichtung eines beſonderen Religionsunterrichts erforderliche Schülerzahl vorhanden ſei, die Schüler ſämmtlicher Unterrichtsanſtalten derſelben Stadt zuſammengerechnet werden müßten, wurde von keiner Seite Bedenken erhoben.

Im Anſchluß daran wurde die Frage erörtert, ob die bezüglich des Religionsunterrichts im allgemeinen anzuerkennenden Grundſätze auch auf die Verhältniſſe der Juden Anwendung zu finden hätten. Es wurde ausgeführt (Paur), daß, wenn der Staat auf den Religionsunterricht überhaupt Werth lege, er es auch bei dem Religionsunterricht aller confeſſioneller Minderheiten thun müſſe. Bisher habe man jedoch den jüdiſchen Religionsunterricht an vielen Anſtalten gänzlich ignorirt; an anderen habe man ſich wenigſtens indifferent bewieſen. — Daß für den Religionsunterricht jüdiſcher Minoritäten in gleicher Weiſe wie für die Minoritäten anderer Confeſſionen geſorgt werde, wurde auch ſonſt (Stieve) befürwortet, während von anderer Seite (Bonitz) im Hinblick auf die Conflicte, die ſich aus dem im Judenthum ſelbſt vorhandenen Gegenſatze der Orthodoxie und der Reform ergeben würden, die Beibehaltung der ſeitherigen Praxis empfohlen wurde, nach welcher den jüdiſchen Schülern die Zeit für ihren außerhalb der Schule zu empfangenden Religionsunterricht freizugeben, die Sorge aber für den zu ertheilenden Unterricht den Eltern der Schüler zu überlaſſen ſei.

Ueber die Frage Nr. 6 der Vorlage erwieſen ſich die Meinungen der Verſammlung mehrfach getheilt. Von der einen Seite wollte man den confeſſionellen Charakter der einzelnen höheren Unterrichtsanſtalten, wo derſelbe beſtehe, gleichviel ob derſelbe ſich auf die ausdrückliche Beſtimmung einer Stiftung, auf den Sinn, in welchem die Stiftung nach Maßgabe der Verhältniſſe der Zeit und des Ortes gemacht ſei, oder auf Herkommen gründe, beibehalten wiſſen (Reichensperger). Es wurde ferner (Dillenburger) für den Fall, daß eine Stiftung über den Charakter der Unterrichtsanſtalt in confeſſioneller Beziehung nichts feſtſetze, in folgender Art unterſchieden: Anſtalten mit ſtiftungsmäßigem Charakter ſollen darin nicht tangirt werden; Anſtalten, welche ganz

oder überwiegend aus confessionellen Fonds erhalten würden, sollten den entsprechenden confessionellen Charakter behalten; aus Staatsfonds gegründete Anstalten hätten ihren Charakter durch die Bestimmung der Staats-Unterrichtsbehörde zu empfangen, welche sich für einen confessionellen oder für simultanen Charakter entscheiden könne; in gleicher Weise würden von Communen gegründete Anstalten ihren Charakter durch den legalen Beschluß der Gemeindevertretung erhalten; der Charakter der vom Staate subventionirten endlich sei durch eine Vereinbarung festzustellen.

Daß, wenn einer Anstalt urkundlich ein bestimmter confessioneller Charakter beigelegt sei, daran festgehalten werden müsse, darüber schien allseitiges Einverständniß zu herrschen. Es wurde jedoch betont (Techow), daß da, wo es sich bei der Frage, ob der Anstalt ein bestimmter confessioneller Charakter beizulegen sei, um Bezugnahme auf eine Stiftung handele, die Bestimmungen dieser Stiftung strict zu interpretiren seien, und daß, wofern die Stiftung die Beilegung des confessionellen Charakters nicht bestimmt und unzweideutig enthalte, in Anbetracht des Umstandes, daß der Staat ein paritätischer sei und der simultane Charakter als der regelrechte Zustand anzusehen sei, diese Regel Platz greifen müsse, also die Beilegung eines bestimmten confessionellen Charakters nicht statuirt werden könne.

Dagegen wurde von anderer Seite (Reichensperger) eingewendet, daß eine Stiftung nicht nur nach dem geschriebenen Buchstaben, sondern auch nach dem Willen des Stifters, welchem im Zweifel stets der Vorzug gebühre, interpretirt werden müsse; es könne daher wohl vorkommen, daß eine Stiftung, durch welche eine Unterrichtsanstalt gegründet sei, gar keine Bestimmung über die Confessionalität der Anstalt enthalte, und daß doch, wo auf den Willen des Stifters aus den Verhältnissen der Zeit und des Orts u. s. f. bei der betreffenden Stiftung sich schließen lassen könne, dieser Wille maßgabend sein müsse. Eine andere Interpretation würde gegen die bona fides verstoßen.

Dagegen wurde bemerkt, daß der Wille des Stifters nicht überall zu constatiren sei, daß z. B. Stiftungen und gesetzliche Einrichtungen zu einer Zeit getroffen sein können, wo der Begriff katholisch noch zweifellos gewesen, der es jetzt nicht mehr sei. — Von anderer Seite (Ostendorf) wurde noch bemerkt, daß gegenüber dem Willen des Stifters die veränderten Culturverhältnisse wesentlich in Betracht zu ziehen, und daß darüber hinaus das verfassungsmäßige Gesetz des Staates Geltung haben müsse, welches den höheren Schulen einen confessionellen Charakter nicht zulasse.

Bezüglich der von dem Referenten berührten Frage der Theilnahme der Schüler an kirchlichen Gottesdiensten und der gemein-

samen Andachtsübungen in den Schulen selbst kamen gleichfalls verschiedene Anschauungen in der Versammlung zum Ausdruck.

Es wurde bemerkt (Dillenburger), daß der Staat keine Veranlassung habe, derartige gottesdienstliche Einrichtungen, wo dieselben nicht beständen, anzuordnen; dagegen sprach man sich mehrfach (Reichensperger, Dillenburger) dafür aus, dieselben, wo sie sich fänden, beizubehalten. Daß, was die Katholiken betrifft, auf dem täglichen Besuch des Gottesdienstes durch die Schüler zu bestehen sei, wurde principiell von keiner Seite befürwortet. Hr. Reichensperger war der Ansicht, daß die Entscheidung in dieser Beziehung sich nach den localen Verhältnissen richten müsse. Es wurde (Dillenburger) als Beispiel, in welcher Weise die Sache im concreten Falle geregelt werden könne, auf ein von der Schulaufsichts-Behörde mit den kirchlichen Behörden getroffenes Abkommen Bezug genommen, in welchem die Theilnahme an zwei Wochengottesdiensten und an der Frohnleichnams-Procession als obligatorisch für die Schüler bezeichnet worden sei. Daß der katholische Religionslehrer die Theilnahme an dem Gottesdienste von den Schülern fordern könne, ergebe sich schon aus der Qualität des katholischen Religionslehrers als parochus der Schüler.

Die Schüler einer bestimmten Confession zur Theilnahme an einer von einem Geistlichen der anderen Confession oder doch dem Charakter der anderen Confession entsprechend gehaltenen Andachtsübung zu nöthigen, fand Hr. Dillenburger bedenklich, da es doch sehr fraglich sei, ob der dabei nöthige Tact stets werde eingehalten werden; und so fand man auch die Theilnahme katholischer Schüler am Singen oft dogmatisch confessionell gehaltener evangelischer Choräle nicht für angemessen. Von anderer Seite dagegen (Techow) wurde die Möglichkeit, solche gemeinsame Andachtsübungen abzuhalten, welche Schüler der evangelischen und katholischen Confession ohne Schädigung ihrer speciell confessionellen Ueberzeugungen besuchen könnten, für wohl ausführbar gehalten, und es wurde als ein Uebel bezeichnet, wenn der confessionelle Zwiespalt durch eine Scheidung der Jugend bei diesen Andachtsübungen in die Schule getragen werde. Ob Tactlosigkeiten vorkämen, welche diese gemeinsamen Andachten unmöglich machten, könne man abwarten; alsdann erst sei es Zeit, dagegen einzuschreiten.

Die Frage, ob es räthlich sei an höheren Unterrichtsanstalten confessionell gemischte Lehrercollegien zuzulassen, oder ob im Interesse der Einheit des Lehrercollegiums es sich mehr empfehle, an einer Anstalt stets nur Lehrer der gleichen Confession anzustellen, wurde von verschiedenen Seiten (Techow, Ostendorf) in dem Sinne beantwortet, daß der Charakter des Staates als eines paritätischen die Festhaltung an dem Princip der confessionellen Einheit des

Lehrercollegiums verbiete. Es wurden Beispiele angeführt (Jäger, Ostendorf), in denen sich eine gemischte Zusammensetzung des Lehrercollegiums wohl bewährt habe.

Von anderer Seite (Reichensperger) wurde in Bezug auf diese Frage die Berufung auf den paritätischen Charakter im Principe zwar als berechtigt anerkannt, jedoch betont, daß die confessionelle Mischung des Lehrercollegiums in der Ausführung zu großen Unzuträglichkeiten führen könne, und jedenfalls bei der Auswahl der Lehrer und des Dirigenten mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden müsse. Es wurde bemerkt, daß man zwar sage, für gewisse Lehrgegenstände sei die Confession des Lehrers absolut gleichgültig, es gäbe keine katholische Mathematik u. s. w.; allein es ließen sich auch religiös anscheinend ganz gleichgültige Stoffe beim Lehren in confessionell tendenziöser Weise behandeln. Daß solche Tendenzen sich beispielsweise bei der Auswahl von Aufgaben zu sprachlichen Uebersetzungen geltend machen könnten, wies Hr. Reichensperger aus M. Seyffert's „Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische" nach, indem er einzelne nach seiner Ansicht die Katholiken schwer verletzende Stellen aus Nr. 19 S. 92 ff. hervorhob.*)

Die Möglichkeit derartiger Unzuträglichkeiten wurde zwar nicht bestritten, jedoch war man überwiegend der Ansicht, daß dieselben als Ausnahme zu betrachten seien.

Was die Frage betrifft, ob an höheren Unterrichtsanstalten auch jüdische Lehrer angestellt werden könnten, und ob die Anstellung jüdischer Lehrer angemessen erscheine, so glaubte man auf einer Seite (Stieve) sich gegen ihre Zulassung noch strenger aussprechen zu müssen, als dies vom Referenten geschehen war.

Von anderer Seite (Techow, Paur) war man der Ansicht, daß die Anstellungsfähigkeit jüdischer Lehrer allgemein aufrecht zu erhalten und nur für dasjenige Fach, wo sich dies von selbst verstehe, auszuschließen sei, daß sich auch nicht absehen lasse, weshalb nicht ein Jude als Lehrer mit demselben Erfolg wirken könne, wie ein anderer. Es wurde in dieser Beziehung bemerkt (Techow), daß das erziehliche Moment, durch welches der Lehrer wirke, vorzugsweise in seiner Persönlichkeit und in dem von ihm gegebenen Beispiele liege, daß das Gefühl der Gottesbedürftigkeit und des Gottvertrauens gleich gut von Katholiken, Evangelischen und Juden geweckt werden könne; am allerwenigsten aber werde unter sittlich gebildeten Männern, wenn sie zu Einem Collegium gehörten, durch die Verschiedenheit der Confession der religiöse Frieden und ein einmüthiges Zusammenwirken gefährdet sein. Ganz unhaltbar sei

*) Der betreffende Abschnitt ist aus G. G. F. Hegel's Oratio de libertate evangelica in Friedemann Del. II. p. 110 ff. entnommen.

es, die Anstellung der Juden als Ausnahme zu gestatten; lasse man sie überhaupt zu, so müsse bei ihnen eben so gut, wie bei den Christen, allein die Tüchtigkeit für die zu besetzende Stelle maßgebend sein.

Der Minister constatirte, daß bei der Anstellung von Juden an höheren Unterrichtsanstalten, welche nicht stiftungsgemäß einen bestimmten confessionellen Charakter tragen, seitens der Unterrichtsverwaltung gegenwärtig in jedem einzelnen Fall geprüft werde, ob der geeignete Mann für die betreffende Stelle bezeichnet sei, und die Frage lediglich nach Maßgabe der gesammten concreten Verhältnisse Beantwortung finde.

Von anderer Seite (Bonitz) sprach man sich zwar für Zulassung jüdischer Lehrer bei höheren Unterrichtsanstalten aus, bemerkte jedoch, daß bei der Befürwortung der vollen Gleichberechtigung der Umstand nicht übersehen werden dürfe, daß der jüdische Lehrer, welcher den Vorschriften seiner Religion hinsichtlich der Feier sämmtlicher jüdischer Festtage nachkommen wolle, dadurch mit den Pflichten, welche ihm als Lehrer obliegen, in Collision gerathen müsse; übrigens scheine der Zweifel in Betreff der vollen Gleichberechtigung nicht ausschließlich und nicht einmal überwiegend durch die confessionelle Verschiedenheit, sondern mehr durch die nationale Verschiedenheit und Abgeschlossenheit der Juden veranlaßt zu sein.

Der Minister bemerkte in thatsächlicher Beziehung, die hervorgehobene Unvereinbarkeit der amtlichen Verpflichtungen eines jüdischen Lehrers mit den Satzungen seiner Religion habe zu Unzuträglichkeiten bisher nicht geführt; es sei aber selbstverständlich, daß, wer sich den Ordnungen einer Anstalt nicht fügen könne, nicht an derselben angestellt werden dürfe. Auf die Einwendung, daß damit gewissermaßen eine Prämie auf das Aufgeben der Religionsvorschriften gesetzt werde (Reichensperger), wurde von dem Minister entgegnet, daß eine solche Auffassung doch den bei Beurtheilung der vorliegenden Frage einzuhaltenden principiellen Gesichtspunct vollständig verschiebe, und überdies erfahrungsmäßig die Personen, welche die zu einer Anstellung als Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt erforderliche Befähigung nachgewiesen hätten, auf dem Standpuncte, welcher ihnen die Annahme einer Lehrerstelle aus Rücksichten der bezeichneten Art verbiete, ohnehin nicht zu stehen pflegten.

In Bezug auf den Grund, welcher gegen die Anstellung jüdischer Lehrer aus dem Gegensatz der Nationalität entnommen worden war, wurde bemerkt (Paur), daß ein gebildeter Jude in bürgerlichen und staatlichen Tugenden mit dem Christen zu wetteifern pflege, und daß der Gegensatz der Nationalität, wo derselbe sich noch finden sollte, bei Einräumung der vollen Gleichberechtigung verschwinden werde.

Noch wurde die Frage aufgeworfen, ob einem Juden auch ein Classen-Ordinariat übertragen werden könne, und von der Seite, von welcher die Gleichberechtigung der Juden gewünscht wurde, in dem Sinne beantwortet, daß der principiellen Bejahung nichts entgegenstehe, hier vielmehr, wie bei der Anstellung und Verwendung von Fall zu Fall entschieden werden müsse.

Der Minister resümirte die über die Fragen Nrr. 5 und 6 der Vorlage gepflogenen Verhandlungen.

Elfte Sitzung, 20. Octb. 1873.

Im Anschluß an Nrr. 5 und 6 der Vorlage hatte Hr. Bonitz folgende Frage gestellt:

„Für den Confirmandenunterricht der Gymnasiasten pflegt die gleiche Zahl von Semestern erfordert zu werden, wie bei anderen nicht in gleichem Maße vorgebildeten Confirmanden."

Es fragt sich,

„Ob das K. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in der Lage ist, bei den Predigern eine zweckmäßige Aenderung der jetzigen Einrichtung zu erwirken."

Hr. Bonitz erklärte, daß er ermächtigt sei, als sich dieser Frage anschließend die Herren Kern, Gallenkamp, Kruse, Fritsche, Jäger, Ostendorf, Paur, Techow zu nennen und begründete dieselbe in folgender Weise:

Das Verhältniß der Gymnasien und Realschulen zu dem an ihre evangelischen Schüler zu ertheilenden Confirmandenunterrichte sei durch die Circ.-Verf. vom 16. Octb. 1860 (Wiese, Verordn. und Ges. I, 84) geregelt; durch die Min.-Verf. v. 29. Febr 1872 sei es sodann für zulässig erklärt worden, Confirmanden während der Zeit des Katechumenenunterrichts von dem Religionsunterrichte der Schule zu dispensiren. Die Circ.-Verf. vom 16. Octb. 1860 beabsichtige den Collisionen vorzubeugen, welche zwischen den für den Confirmandenunterricht anzusetzenden Stunden und der Unterrichtszeit der Schule entstehen könnten. Auf den Inhalt der beiden Arten des Religionsunterrichtes bezögen sich nur zwei Sätze derselben, nämlich:

„der Religionsunterricht der Schule und der kirchliche Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht bilden jeder für sich ein selbständiges Ganzes. In den Gymnasien und Realschulen ist der Religionsunterricht ein integrirender Theil des Lehrplans jeder Classe"

und

„die gegenseitige Unabhängigkeit schließt jedoch nicht aus, daß auf dem Wege freier Verständigung ein Verhältniß der Ergänzung und Unterstützung zwischen dem Lehrplan der Schule und dem Gange des Katechumenen-Unterrichts hergestellt werde; es ist vielmehr zu wünschen, daß dies häufiger als bisher geschehe."

Das in dem letzten Satze bezeichnete Verhältniß finde thatsächlich auch in den Fällen Statt, wo eine besondere Vereinbarung über den Lehrgang nicht getroffen sei; denn Schüler der Gymnasien und Realschulen, welche drei Jahre hindurch einen die Erklärung des Katechismus einschließenden Religionsunterricht empfangen hätten, besäßen hierin jedenfalls eine schätzenswerthe Vorbereitung für den Confirmandenunterricht. Es könne daher nicht für zweckmäßig erachtet werden, daß nach der Sitte mancher Orte, z. B. Berlins, von den einem Gymnasium oder einer Realschule angehörigen Confirmanden dieselbe Zeitdauer des Katechumenenunterrichts beansprucht werde, wie von anderen nicht in gleichem Maße vorgebildeten Confirmanden. In diesem Verfahren liege eine Nichtachtung des an den höheren Schulanstalten gegebenen Religionsunterrichts, welche keinen thatsächlichen Grund für sich anführen könne. Denn der Religionsunterricht an denselben werde nur von solchen Lehrern ertheilt, welche eine besondere, die erste theologische Prüfung erfahrungsmäßig an Strenge oft übertreffende Prüfung bestanden hätten; die Feststellung des allgemeinen Lehrplans sei durch die Unterrichtsverwaltung im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde erfolgt, und den berufenen Organen der Kirche stehe das Recht zu, durch Inspection die Ausführung des Lehrplans zu überwachen.

Hienach erscheine der Wunsch berechtigt, es möge durch eine Verständigung mit den kirchlichen Behörden erreicht werden, daß der Confirmandenunterricht an Gymnasiasten und Realschüler, welche eventuell über ihre Vorkenntnisse sich durch eine Prüfung auszuweisen haben würden, auf ein Semester mit zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden beschränkt werde, außerdem aber auch, daß das bei manchen Predigern gegen Ende des Confirmandenunterrichts übliche Verdoppeln der Stundenzahl möglichst beseitigt werde; denn so anerkennenswerth der durch das Opfer an Zeit und Mühe bezeugte Eifer der Prediger sei, so leide doch, zumal diese Steigerung der Stundenzahl mit dem Semesterschlusse zusammentreffe, dadurch ebensosehr der Schulunterricht wie der Confirmandenunterricht, am schwersten aber die betreffenden Schüler selbst. Zwar sei nach dem Erlasse von 1860 der Director ermächtigt, die Dispensation vom Schulbesuch für weitere, durch den Confirmandenunterricht in Anspruch genommene Stunden

zu versagen; thatsächlich aber sei die Versagung in vielen Fällen unthunlich.

Die Mißstände, welche zu der Anfrage des Dir. Bonitz Veranlassung gegeben hatten, wurden von mehreren Seiten anerkannt (Hofmann, Schrader, Löwe); doch wurde (Hofmann, Löwe) die Ansicht ausgesprochen, daß der zur Abhülfe vorgeschlagene Weg den Uebelstand nicht völlig beseitigen werde. Es würde, so wurde bemerkt, auch bei der Beschränkung des Confirmandenunterrichts auf ein Semester, doch die den Schülern aufgebürdete Mehrzahl der Unterrichtsstunden, wenigstens für das betreffende Semester, bleiben, und dieses Uebermaß von Lehrstunden würde, abgesehen von dem darin an sich liegenden Uebel, auch der insbesondere für Berlin wünschenswerthen Verlegung des gesammten Unterrichts auf den Vormittag hinderlich sein. Als durchgreifende Abhülfe wurde daher empfohlen, die Schüler für die Dauer ihres Confirmandenunterrichts von dem Religionsunterricht in der Schule zu dispensiren und die betreffenden Stunden der Schule den Stunden des Confirmandenunterrichts parallel zu legen (Hofmann).

Zur Unterstützung dieses letzteren Vorschlags wurde noch angeführt (Löwe), daß der gleichzeitig von verschiedenen Seiten, der Schule und dem Geistlichen, ertheilte Religionsunterricht leicht verwirrend auf die Schüler wirken könne, und daß gerade die Altersstufe, auf welcher sich die Schüler zur Zeit des Confirmandenunterrichts befänden, eine Entlastung doppelt wünschenswerth mache. Dasselbe wurde auch von anderer Seite (Kruse) mit dem Bemerken empfohlen, daß der Lehrstoff des Religionsunterrichts in der Schule sich recht wohl so vertheilen lasse, daß der Unterricht ein Semester lang ohne Nachtheil versäumt werden könne. — Als schwierig wurde indeß die Verwirklichung dieses Vorschlags für den Fall bezeichnet, in welchem der Religionsunterricht in verschiedenen Classen von demselben Lehrer ertheilt würde, da derselbe dann nicht auf die gleichen Stunden angesetzt werden könne (Schrader). — Hr. Fritsche empfahl die bereits vereinzelt bestehende Einrichtung, nach welcher die Schüler der höheren Unterrichtsanstalten den kirchlichen Unterricht getrennt von den übrigen Katechumenen, nur ein Semester lang und mit nur Einer wöchentlichen Lehrstunde empfangen.

Nach den Ergebnissen der in dieser Angelegenheit zwischen den kirchlichen und den Schulbehörden wiederholt gepflogenen Verhandlungen war Geh. R. Wiese der Ansicht, daß zu ihrer weiteren Regelung wie bisher der Weg der Verständigung mit der geistlichen Behörde zu versuchen sei, wenngleich er einen durchgreifenden Erfolg nicht überall hoffen könne. Denn während die Visitationen des evangelischen Religionsunterrichts der höheren Lehranstalten durch die General-Superintendenten fast immer zufriedenstellende Resultate ergeben hätten, so werde seitens der Ortsgeistlichen selbst sehr häufig

darüber Klage geführt, daß gerade die von diesen Anstalten kommenden Katechumenen mangelhaft vorbereitet seien; wonach zu erwarten, daß die geistliche Behörde sich zur Gewährung einer Erleichterung gerade an diese Schülerkategorie nicht überall leicht bereit finden lassen werde. Er sprach sich jedoch auch seinerseits für den Versuch aus, den aus der angeblich geringen Qualification der betreffenden Schüler entnommenen Einwand dadurch zu beseitigen, daß man die Gewährung der gewünschten Erleichterung an die Ablegung einer Prüfung knüpfe. — Die Dispensation der Katechumenen und Confirmanden von dem Religionsunterricht der Schule sei durch die Verfügung vom 29. Febr. 1872 auf Nachsuchen der Eltern zwar gestattet; aber es sei nicht bestimmt worden, daß sie ohne weiteres für alle erfolgen müsse, da man den Schülern die Theilnahme am Unterricht der Schule ausdrücklich habe offen halten wollen.

Es wurden zwar Zweifel darüber laut, ob eine Verständigung mit der kirchlichen Oberbehörde für diese Angelegenheit erreicht werden könne (Löwe); der Herr Minister versprach indeß weitere Verhandlungen einzuleiten.

Frage Nr. 7 der Vorlage:

Man hat den öffentlichen Schulen neuerdings den Vorwurf gemacht, daß sie sich die Pflege des Bewußtseins deutscher Nationalität zu wenig angelegen sein lassen. Was kann zu demjenigen, was bereits in dieser Richtung geschieht, durch besondere Anordnungen neu hinzugefügt werden?

In seinem Referat hierüber ging Hr. Jäger davon aus, daß durch die Ereignisse der Jahre 1866 und 1870, deren Bedeutung er dahin zusammenfassen zu können glaubte, daß durch den größten der deutschen Territorialstaaten der deutsche Nationalstaat geschaffen worden, der Dualismus zwischen preußischem Staatsgefühl und deutschem Nationalbewußtsein beseitigt sei. Bei der Nothwendigkeit einer energischen und gewissermaßen egoistischen preußischen Politik, welche in den unfertigen Zuständen Deutschlands ihre Veranlassung gehabt habe, sei vor den Jahren 1866 und 1870 auch in der Schule von Schulräthen, Directoren und Lehrern die Betonung deutschen Nationalbewußtseins mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet worden. Jetzt dagegen sei man in der glücklichen Lage, preußisches Staatsgefühl und deutsches Nationalbewußtsein zusammen in der Jugend zu pflegen, und zwar so, daß man in den alten Provinzen von dem preußischen Staatsgefühl ausgehend das deutsche Nationalgefühl stärken könne und in den neuen Landestheilen sich an das deutsche Nationalbewußtsein wenden müsse, um dadurch das preußische Staatsgefühl zu wecken.

Um nun jene beiden Kräfte in der Jugend zu pflegen, ständen der Schule einerseits Mittel des Unterrichts, andererseits solche zu Gebote, welche aus dem Gesammtleben der Schule heraus als Schulsitte oder gewissermaßen als Naturleben der Schule sich entwickeln ließen. In letzterer Beziehung sei Ausschmückung der Classenzimmer und der Aula mit Bildern aus der vaterländischen Geschichte, Aufstellung von Gedenktafeln mit den Namen der im Kampfe für das Vaterland gefallenen Schüler der Anstalt u. dgl. m. zu empfehlen, nicht zu befehlen, wie man überhaupt auf diesem Gebiete sich hüten müsse, zu viel künstlich machen zu wollen.

Dasselbe gelte von einem andern wichtigen Theile dieses Gebietes, den Schulfesten. Deren besitze man neben localen Festen im allgemeinen zwei, den Geburtstag des Königs und die feierliche Entlassung der Abiturienten, während ein drittes, die Feier des Tages von Sedan, in der Entwickelung begriffen sei. Zunächst seien diese Feste nicht zu vermehren; man leide ohnehin an einem Zuviel der Feiertage, und da die Kirche, welche dieses Gebiet in Beschlag genommen, gewohnt sei, nichts von dem herzugeben, was sie einmal gewonnen, so sei eine Vermehrung der politisch-patriotischen, überhaupt der Schulfeste eine Unmöglichkeit.

Was nun diese Feste im Einzelnen betreffe, so seien für die vorliegende Frage vorzugsweise der königliche Geburtstag und die Sedanfeier ins Auge zu fassen. Etwas zu dem, was bei dem königlichen Geburtstag herkömmlich zu geschehen pflege, mittels besonderer Verordnung hinzuzufügen, erscheine nicht räthlich; es sei im Gegentheil vielleicht schon jetzt zu viel Tendenz und Absichtlichkeit, zu wenig natürliche Unmittelbarkeit dabei vorhanden; der Schüler werde häufig Jahr um Jahr in Festreden über die Aufgabe Preußens und Deutschlands belehrt, anstatt daß ihm etwa concrete Bilder aus der vaterländischen Geschichte, auch der Geschichte der vaterländischen Wissenschaft vorgeführt würden; ebenso seien die Declamationen von Gedichten zu ausschließlich tendenziös der preußischen und deutschen Geschichte entnommen, während es doch durchaus geeignet erscheine, daß bei Gelegenheit einer solchen Selbstdarstellung der Schule auch andere Stücke, z. B. das beziehungsreiche Uhland'sche ver sacrum oder auch Stücke aus antiken Tragödien u. s. w. zum Vortrage kämen. Im Uebrigen müsse der Tag, an welchem das gesammte Land um den höchsten Einheitspunct sich sammle, auch für die Schule einen ernsten, getragenen und, wenn man den Ausdruck nicht mißverstehen wolle, amtlich feierlichen, für preußische Schulen auch einen preußischen Charakter tragen.

Anders sei es bei dem Tage, der sich mehr und mehr zu einem deutschen Nationalfest gestalte, dem Tage von Sedan. Dieser müsse den Charakter eines Volksfestes auch für die Schule

tragen, also nicht mit einem feierlichen Redeact, sondern mit Liedern, Spaziergängen, Turn- und anderen Spielen begangen werden. Die Feier dieses Tages auch durch die Schule sei von solchem Werthe, daß er seinerseits bereit sei, in der Ferienfrage sein Votum mit Rücksicht auf die Ermöglichung dieser Feier abzugeben.

Was die im Unterricht gelegenen Mittel betreffe, so sei in dieser Beziehung jede Art von Tendenz fern und stets daran fest zu halten, daß für keinen Unterricht eine andere Tendenz gelten könne als die den Wahrheitssinn zu entwickeln. Aus diesem Grunde wolle Ref. auch nicht alle einzelnen Unterrichtsgegenstände nach ihrem möglichen Werthe für die Hebung des Nationalbewußtseins durchmustern, auch nicht den Gesangunterricht und den Unterricht im Deutschen, weil hier überall die fördernden Momente sofort in die Augen sprängen.

Die nächste Beziehung zu dem, was man von der Schule in Betreff der Pflege des nationalen Bewußtseins verlange, habe natürlich der Geschichtsunterricht. Auch für diesen wolle er selbstverständlich nichts von Tendenz und Absicht wissen; allein, was er hier vorschlage, halte er für eine wirkliche sachliche Verbesserung, eine Vereinfachung und Richtigstellung des vaterländischen Geschichtsunterrichts. Er schlage vor, den speciellen Unterricht in brandenburgisch-preußischer Geschichte aufzuheben und künftighin auf preußischen Gymnasien und Realschulen nur deutsche, und brandenburgisch-preußische Geschichte nur in organischem Zusammenhang mit dieser zu lehren. Die deutsche Geschichte komme jetzt zweimal im Cursus der höheren Schulen vor: einmal speciell als Pensum des 2jährigen Tertia-Cursus und dann als Bestandtheil der europäischen oder sogenannten Weltgeschichte seit 476 n. Chr. in Prima. Als künftiges Pensum der Tertia bezeichnete Referent für das erste Jahr deutsche Geschichte bis zum Jahre 1648, mit welchem Jahre der Sieg des Territorialismus entschieden sei und zugleich der preußische Staat schon als der deutsche Zukunftsstaat mächtig hervortrete, für das zweite Jahr der Tertia preußisch-deutsche Geschichte von 1648 bis 1815 bezw. 1870. Beim Beginn der deutsch-preußischen Geschichte würde die brandenburgische Geschichte als Einleitung durchzunehmen sein. Diese Eintheilung werde sich auch dadurch empfehlen, daß die Voraufnahme der deutschen Geschichte vor der preußischen ein besseres Verständniß der letzteren ermögliche.

An diesen Vorschlag knüpfte Hr. Jäger eine Erörterung der Frage, ob in Tertia der Geschichtsunterricht wie herkömmlich mit dem Jahre 1815, oder mit dem Jahre 1870 zu schließen sei. Er kam zu dem Resultate, daß man den eigentlichen Geschichtsunterricht am besten mit dem Jahre 1815 abschließe und dann die Periode von 1815 bis 1870 mehr als politische Geographie be-

handele. Als ſolche aber ſei dieſer Gegenſtand nicht zu entbehren, da ohne ihn die gegenwärtige politiſche Geſtaltung Deutſchlands nicht verſtändlich ſei. Dabei ſei auch dafür Gelegenheit gegeben, daß der Schüler die Verfaſſung und ſeine Pflichten als Staatsbürger nach Maßgabe ſeines Verſtändniſſes kennen lerne.

In Prima dagegen hielt es Referent für unmöglich, an der ſeitherigen Ausſchließung der Geſchichte von 1815 bis 1870 feſtzuhalten. Wenn man früher beim Jahre 1815 als an der Schwelle eines unbefriedigenden Geſchichtsabſchnittes Halt gemacht habe, ſo ſei jetzt, nachdem dieſe Geſchichtsperiode durch die Errichtung des Deutſchen Reichs einen befriedigenden Abſchluß gefunden, der Grund für das bisherige Verfahren beſeitigt. Die zur Behandlung dieſes Geſchichtsabſchnittes erforderliche Zeit, welche in jedem Falle beſchafft werden müſſe, könne gewonnen werden durch engere Zuſammenziehung des Früheren, beſonders relativ minder intereſſanter Abſchnitte, wie beiſpielsweiſe der merovingiſchen Zeit.

Eine etwanige Modification des bisherigen Geſchichtsunterrichts in dem vorentwickelten Sinne könne ſich natürlich nicht für einen Act der Geſetzgebung eignen, ſondern müßte durch eine Miniſterial-Verfügung angeordnet werden.

Dieſe Auffaſſungen fanden ziemlich allgemeine Zuſtimmung. Hr. Reichensperger erklärte indeß, die Frage Nr. 7 in etwas anderem Sinne als der Referent zu verſtehen. Er knüpfte an den bereits ausgeſprochenen Wunſch an, daß von der Schule für die Pflege der deutſchen Kunſt mehr geſchehen könne als bisher, und war der Anſicht, daß auch in dieſer Beziehung für die Stärkung des deutſchen Nationalbewußtſeins gewirkt werden müſſe. Die Zeit werde ſich dazu in der Schule wohl finden laſſen; wolle doch der Ref., daß ſie ſogar Kenntniß des öffentlichen Rechts vermittele, was ihm wenigſtens nicht unbedenklich erſcheine. Es ſei jedenfalls zu rügen, daß das chriſtliche germaniſche Ideal, ein freilich viel gemißbrauchtes Wort, wie überhaupt ſo auch in der Schule zu wenig gepflegt und insbeſondere hinter das antike Ideal zu ſehr zurückgeſetzt werde. Er wies darauf hin, daß die Geſchichte nicht nur auf Pergament geſchrieben, ſondern, und in noch höherem Maße, gebaut, gemalt und gemeißelt ſei. Welche Wichtigkeit dieſe Seite der Geſchichte habe, werde ſofort klar, wenn man nur die Frage aufwerfe, wie das Mittelalter ohne das Zeugniß ſeiner Kunſt beurtheilt werden würde. Die Folgen dieſer Vernachläſſigung ſeien ſehr zu beklagen; alle Reminiſcenzen deutſcher Kunſtherrlichkeit verſchwänden immer mehr, der äußere Charakter der modernen deutſchen Städte ſei nicht mehr ein germaniſcher; ſie ſeien nur mit Nachäffungen griechiſcher und römiſcher Bildungen erfüllt, welche, aus fremden, für unſer Land nicht zutreffenden Verhältniſſen erwachſen, noch obenein meiſt in der unverſtändigſten Weiſe durcheinander gewürfelt

und aus elendem Material gefertigt würden. Habe man doch eben wieder hier in Berlin ein Prachtgebäude, welches die Inschrift: „Für deutsche Kunst“ im Friese führte, in griechelndem Stile errichtet und ihm nach Möglichkeit die Form eines griechischen Tempels gegeben.

Auf diese Weise habe man, was einst die Griechen und später ebenso das deutsche Mittelalter gepflegt, den Sinn, welcher das Schöne und Gute als mit einander verwachsen erfasse, weder von der einen noch von der anderen Seite gewonnen; man habe die eine Bahn verlassen und eine andere unserm Wesen entsprechende Bahn nicht gefunden und nicht finden können. Demzufolge sei man zu einem Zustande gelangt, welcher sich genügend dadurch charakterisire, daß oft selbst intelligente Männer das gänzliche Abhandenkommen des im Mittelalter das ganze Volk und alle Gewerbe durchdringenden und veredelnden Kunstsinnes nicht einmal wahrzunehmen vermöchten, und gradezu entgegengesetzte Empfindungen als Liebhaberei für „mittelalterlichen Quark“ zu betrachten geneigt seien.

Die Herrschaft des Romanismus in unserem Kunstleben müsse man bedauern; und es sei zu constatiren, daß diejenigen, welche in anderer Beziehung am meisten gegen das Romanenthum zu eifern pflegten, in allem, was die Pflege der Kunst betreffe, für das Romanenthum, und zwar nicht einmal für das ächte, sondern für dessen Ausartungen thätig seien. Dieser verkehrten Richtung der deutschen Kunst sei es auch zuzuschreiben, daß das im Mittelalter zu so hoher Blüthe gelangte deutsche Kunsthandwerk gegenwärtig mit dem Kunsthandwerk anderer Nationen, welche, wie England, darin wieder an das Mittelalter anknüpften, nicht wetteifern könne, sondern in vieler Beziehung in einer für uns beschämenden Weise zurückstehe.

Hr. Reichensperger empfahl aus diesen Erwägungen, in dem geschichtlichen Unterricht der deutschen Cultur- und Kunstgeschichte einen Platz einzuräumen, durch dieselbe dem Schüler zum Bewußtsein und Verständniß zu bringen, welche Höhe der germanische Geist in der Kunst und gerade in der Baukunst erreicht habe, überhaupt das germanische Ideal in der Schule mehr zu pflegen als bisher.

In Bezug auf diese Ausführungen wurde von einer Seite (Stieve) hervorgehoben, daß die Größe Deutschlands neben der Pflege seines eigenen Wesens auch auf dem stets bethätigten Streben beruhe, alles Gute und Große, was sich bei andern Völkern finde, sich anzueignen. Er empfahl daher auch diese Eigenschaft des deutschen Volkes zur Belebung des Nationalbewußtseins in der Weise zu verwerthen, daß man an das auf der Schule betriebene, aber namentlich von den Schülern der oberen Classen oft über Gebühr vernachlässigte Turnen eine den gymnastischen Spielen der Griechen ähnliche Einrichtung anschließe und nach diesem Vor-

bilde Turnfeste herstelle, bei welchen als Siegespreise Eichenkränze zur Vertheilung gelangten. Seitens der Central-Turnanstalt könne leicht festgestellt werden, welche gymnastische Uebungen sich am besten zu diesen Festen eigneten. — Auf die im Gesang- und im Turnunterricht für den in Rede stehenden Zweck verwendbaren Mittel wurde auch von anderen Seiten nachdrücklich hingewiesen.

Hinsichtlich der Aufnahme der deutschen Kunstgeschichte in den Lehrplan der höheren Schulen nahm Hr. Wiese auf das früher über den Gegenstand von ihm Bemerkte Bezug (s. S. 83). Jetzt fehle es noch oft an Lehrern, welche die erforderlichen Kenntnisse besäßen; an einigen Anstalten habe man aber Kunstanschauungen in verschiedenem Unterricht schon sehr fruchtbar zu machen gewußt.

Um das Interesse der Schüler in dieser Richtung anzuregen, empfahl man (Reisacker), auf die Anschaffung von passenden Abbildungen sowie von geeigneten Werken für die Schülerbibliotheken hinzuwirken.

Frage Nr. 8 der Vorlage:

Von mehreren Seiten ist gebeten worden, die Stenographie als obligatorischen Lehrgegenstand bei den höheren Schulen einzuführen. Ist es rathsam darauf einzugehen?

Diese Frage wurde von dem Referenten, Dr. Kern, in verneinendem Sinne beantwortet. Er ging von der Bemerkung aus, daß die Stenographie zwar in einigen Staaten, z. B. in Bayern und Oesterreich, wenn nicht als obligatorischer, so doch als facultativer Lehrgegenstand der Schulen eingeführt worden sei und daß Sachsen sogar eine Bildungsanstalt für Lehrer der Stenographie besitze. Die mannichfache Anwendbarkeit der Stenographie sei nicht in Abrede zu stellen; aber was aus Utilitätsrücksichten gelernt werde, gehöre darum noch nicht in die Schule. Ein hervorragender Schulmann, der für die Einführung des in Rede stehenden Faches sei, habe sich doch dahin geäußert, daß seine Aufnahme in den Lehrplan der humanistischen und gymnasialen Anstalten bedenklicher sei als in den der technischen und realistischen Anstalten, welche auf praktische Berufsarbeiten vorbereiteten.

In der Widerlegung der gegen einen Schulunterricht in der Stenographie geltend gemachten Gründe sei man oft nicht glücklicher gewesen als in der Aufstellung der Gründe für denselben, namentlich derer, welche sich auf den angeblichen Beitrag bezogen, den die Stenographie zur formalen Bildung liefere. Der Unterricht in der Stenographie sei zunächst mit dem im Schreiben zu vergleichen. Schreiben lehre man in erster Linie als Mittel zum Zwecke; es sei ein ebenso unentbehrliches Mittel zum Zwecke der

Schule wie das Lesen. Dasselbe könne man nicht von der Stenographie und vom Lesen des Stenographirten sagen. Im strengen Sinne der Pädagogik sei bildend nur der Unterricht, der in den übrigen eingreife; aber selbst entschiedene Freunde des stenographischen Unterrichts führten gewichtige Gründe gegen die Anwendung der Stenographie im übrigen Unterrichte an. Aus diesen beiden Gründen dürfe man nicht an einen obligatorischen Unterricht in der Stenographie denken; also vielleicht an einen facultativen?

Auch dagegen müsse man sich erklären, da die Zahl der facultativen Fächer schon groß genug sei und da noch keines der stenographischen Systeme zu einer so unbestrittenen Anerkennung gekommen sei, um gewissermaßen auf eine staatliche Anerkennung, wie auch in der Einführung eines facultativen stenographischen Unterrichts liege, Anspruch zu haben. Manche der zu Gunsten der Aufnahme der Stenographie in den Schulunterricht veröffentlichten Schriften machten übrigens den Eindruck, als ob es sich mehr darum handele, ein bestimmtes stenographisches System mit Hülfe der Schule zur Geltung zu bringen, als die Frage im allgemeinen zu entscheiden. Alles zusammengenommen könne man sich nur dem Antrage anschließen, welchen im Jahre 1867 die Commission des Abgeordnetenhauses in Sachen des stenographischen Schulunterrichts einstimmig dem Hause unterbreitete. Ohne Bedenken sei es jedoch, in einzelnen Fällen zur Ertheilung von Privatunterricht in der Stenographie an Schüler einer Anstalt Classenzimmer derselben zur Verfügung zu stellen.

Die Schwierigkeit, welche der Einführung der Stenographie als eines eigentlichen Schulunterrichts-Gegenstandes durch die Verschiedenheit der stenographischen Systeme bereitet werde, wurde auch von anderer Seite hervorgehoben (Schäfer), und namentlich bemerkt, daß die Verschiedenheit der Hauptsysteme eine so totale sei, daß, wer nur Ein System kenne, die Schrift des anderen Systems nicht zu lesen verstehe.

Eine von dem Votum des Referenten abweichende Ansicht wurde nicht ausgesprochen.

Bei Gelegenheit dieser Frage wurde von dem Geh. R. Wiese die Verschiedenheit unserer Schrift zur Sprache gebracht, und als wünschenswerth bezeichnet, daß der Gebrauch der lateinischen Schrift allgemein werden möchte, auch im internationalen Interesse. Die gegenwärtig übliche deutsche Currentschrift sei eigentlich nur eine corrumpirte Form (Fractur) der lateinischen Schrift. Diese selbst habe eine mehr abgerundete, gleichmäßigere und fließendere Form, und werde bereits von Vielen, namentlich im Druck wissenschaftlicher Werke, der sogenannten deutschen Schrift vorgezogen. Die

dafür von Jacob Grimm in der Vorrede zum Deutschen Wörterbuch geltend gemachten Gründe seien noch nicht widerlegt worden.

Derselbe äußerte dabei, es scheine ihm keineswegs angemessen, die Sache von oben her durch Erlaß besonderer Verordnungen fördern zu wollen; die Praxis werde, wenn man sie nur nicht hindere, sondern ihr durch Beispiel und eine gewisse Begünstigung nachhelfe, allmählich zum Ziele der allgemeineren Verbreitung lateinischer Schrift kommen. Er verhehle sich aber nicht, daß die Consequenz derselben auch die Minuskel statt der großen Anfangsbuchstaben fordere, und diese Neuerung werde wahrscheinlich weniger leichten Eingang finden.

Hr. Reichensperger erklärte, nur damit nicht allgemeine Einstimmigkeit gefolgert werde, seinen Dissensus dahin kundgeben zu wollen, daß er die Nützlichkeit der Anwendung lateinischer Lettern, wo man für Ausländer schreibe, nicht bestreiten wolle, daß er sich aber im übrigen gegen das Aufgeben der sogenannten gothischen Buchstaben und namentlich auch der großen Anfangsbuchstaben für die Hauptwörter im Interesse der Bewahrung dieser deutschen Eigenthümlichkeit aussprechen müsse, ähnlich wie für die Pflege der Dialekte neben der des Hochdeutschen.

Frage Nr. 9 der Vorlage:

Ist auf gesetzliche Bestimmungen über den Umfang der Schulen, die Classenzahl und die Classenfrequenz Bedacht zu nehmen? Eventl. welche Bestimmungen würden in dieser Hinsicht zu treffen sein?

Der Referent über diesen Gegenstand, Schul R. Gandtner, glaubte die Progymnasien und höheren Bürgerschulen von der Besprechung ausschließen zu sollen, da ihre gewöhnliche Einrichtung zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß biete, eine erhebliche Zunahme ihrer Frequenz aber naturgemäß zur Umgestaltung in Gymnasien oder Realschulen führe.

Hinsichtlich der Gymnasien und Realschulen war er mit Anderen (Hofmann, Ostendorf) der Ansicht, daß die Normen über den Umfang der Schulen sowohl was die Classenzahl als auch was die Classenfrequenz betrifft, im Wege der Gesetzgebung festzusetzen seien.

Von einer Seite dagegen (Gallenkamp) glaubte man, daß wegen des zulässigen Maximums der Classenzahl besser keine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, da besondere Verhältnisse Ausnahmen oft unerläßlich oder doch wünschenswerth machen würden.

Für die höheren Unterrichtsanstalten sah der Referent die Zahl

von 8 bis 9 Classen für das Normale an. Er begründete diese Ansicht in nachstehender Weise: die Gymnasien und Realschulen umfassen in den kleinen Städten meist 6 Classen, die 3 unteren mit einjährigem, die 3 oberen mit zweijährigem Cursus. Die zunehmende Frequenz in den unteren Classen, sowie der Eintritt auswärtiger Schüler führen dann oft zur Theilung der Tertia in eine Ober- und Unter-Tertia mit je einjährigem Cursus, später auch wohl zu einer eben solchen Theilung der Secunda, so daß die Schule dann 8 Classen enthalte. Sehr selten trete der Fall ein, daß auch die Prima entsprechend getheilt werden müsse, daß also die Schule 9 aufsteigende Classen mit je einjährigem Cursus zähle. Die Einrichtung von 8 Classen sei die günstigste: sie erleichtere einerseits die Fortschritte der Schüler in den Classen Tertia und Secunda, in denen bei zweijährigem Cursus der Standpunct der Schüler noch sehr verschieden sei, und gestatte andererseits die leichte Uebersicht der ganzen Schule für den Director und ein enges Zusammenwirken des Lehrercollegiums.

Hr. Hofmann hielt dagegen, da der Cursus der höheren Unterrichtsanstalten ein neunjähriger sei, 9 Classen für den normalen Zustand. Eine Zusammenlegung der Ober- und Unter-Prima erklärte er zwar für zulässig aber nicht für normal halten zu können. Die Zusammenlegung verschiedener Curse in Eine Classe müsse jedoch mit Rücksicht auf die Verhältnisse kleinerer Städte, soweit es mit den Zwecken der Schule vereinbar sei, zugelassen werden. Für statthaft erklärte er die Vereinigung in den beiden oberen, für nicht statthaft in Tertia, da hier dasselbe Lehrpensum nicht zweimal durchgenommen werden dürfe, während in Secunda und Prima mit dem Stoff der Unterrichtsgegenstände, der Lectüre u. s. w. gewechselt könne. Hieraus ergab sich ihm die Ziffer 7 als das zulässige Minimum der Classenzahl, während der Referent in dieser Beziehung den gegenwärtigen Zustand, nach welchem auch 6 Classen statthaft sind, gelten lassen wollte.

Auch nach der entgegengesetzten Seite hin hielt der Referent die Abweichung von der normalen Classenzahl für zulässig, da die thatsächlichen Verhältnisse eine Vermehrung der Classen häufig unabweisbar machen. Denn, wenn man auch eine Vermehrung derselben über die Normalzahl hinaus in Mittelstädten durch das Verbot der Aufnahme auswärtiger Schüler hindern wollte, so würde darin in vielen Fällen eine ebenso große Härte liegen, als wenn man die kleineren Schulen auch bei geringerer Frequenz zur Theilung der Secunda und Tertia nöthigen wollte. In vielen Schulen, namentlich in denen der größeren Städte, habe daher auch die steigende Frequenz zu weiteren Theilungen der Classen und zur Einrichtung von Parallelcöten geführt, so daß, wie der Referent specieller darlegte, in der That alle Zahlen von 6 bis 18 Classen

vertreten seien. Bei diesen großen Anstalten seien meistens die Classen von Sexta bis Unter-Secunda in dieser Weise getheilt; darüber stehe dann eine einfache Ober-Secunda und Prima, oder die letztere sei noch in Ober- und Unter-Prima getheilt, so daß eine solche Schule aus 14 oder 15 Classen bestehe. Bei diesen bleibe nun durch den einfachen Oberbau der einheitliche Charakter der Schule gewahrt; würden dagegen, wie dies an einzelnen Anstalten der Fall sei, auch die Ober-Secunda, Unter- und Ober-Prima noch in coordinirte Cöten zerlegt, so falle die Anstalt in zwei Schulen unter Einem Director auseinander. Der Referent hielt daher dafür, daß die Zahl von 15 Classen in der Weise, daß Sexta bis Unter-Secunda in je zwei Parallelcöten getheilt werden, dagegen Ober-Secunda, Unter- und Ober-Prima einfach vorhanden seien, als Maximum der zulässigen Classenzahl festzusetzen sei.

Aber auch diesen Umfang, bemerkte er, könne er nur so lange für statthaft halten, als aus der Unter-Secunda wie bisher eine große Anzahl von Schülern in das praktische Leben überginge; sollte dagegen nach der Errichtung von Mittelschulen, deren Absolvirung zum einjährigen Militairdienst berechtige, die Anzahl der aus Unter-Secunda abgehenden Schüler erheblich abnehmen, so werde auch die Theilung der mittleren Classen beschränkt werden müssen, da sonst die Theilung der drei oberen Classen die unausbleibliche Folge sein würde.

Hr. Hofmann war in Bezug auf die zu statuirende Maximalzahl im wesentlichen der Meinung des Referenten; nur glaubte er, daß gewisse Verhältnisse dazu nöthigen würden, auch eine Theilung der oberen Classen in Parallelcöten zuzulassen, nämlich dann, wenn eine Schule für die oberen Classen viele Stipendien besitze, die für den im übrigen wünschenswerthen Fall der Trennung der Anstalt nicht getheilt werden könnten.

Hr. Ostendorf glaubte, 18 Classen als das Maximum zulassen zu sollen, da bei dem guten Einfluß, welchen die Einrichtung von Wechselcöten erfahrungsgemäß habe, er die Möglichkeit einer Theilung durch Wechselcöten auch für die oberen Classen nicht entbehren möchte. Eine Theilung der Anstalt in zwei verschiedene Anstalten werde durch die Einrichtung von Wechselcöten, welche vielmehr einen organischen Zusammenhang herstellten, nicht bewirkt. Die Theilung einer Classe in mehr als zwei Cöten wurde jedoch auch von dieser Seite als zu weitgehend erklärt. In gleichem Sinne sprach sich Hr. Gallenkamp aus.

Was sodann die Frage nach der zulässigen Classenfrequenz betrifft, so gab der Referent zunächst ein Bild des gegenwärtigen Thatbestandes, und bemerkte: über das Maximum der Classenfrequenz hätten bis jetzt allgemein gültige Bestimmungen nicht bestanden; doch sei es herkömmlich, daß in Gymnasien Prima

und Secunda nicht über 40, die anderen Classen nicht über 50 Schüler zählten, welche Zahlen indessen nicht in allen Provinzen festgehalten würden. Für die Realschulen sei durch die Unterrichtsordnung von 1859 das Maximum für die oberen Classen auf 30, für die mittleren auf 40, für die unteren auf 50 Schüler festgesetzt worden, wobei es fraglich geblieben, ob Unter-Secunda zu den oberen oder zu den mittleren Classen zu rechnen sei. Dieselben Maximalzahlen seien seitdem auch bei den Gymnasien mehr und mehr zur Geltung gekommen; in dem Entwurf zum Unterrichtsgesetz von 1869 seien jedoch als Maximalzahlen resp. 40, 50 und 60 angenommen worden.

Darüber, welche Maximalziffer für die Classenfrequenz sich zu gesetzlicher Fixirung eigne, war Referent der Ansicht, daß für die Bestimmung derselben die Schülerzahl maßgebend sein müsse, an welcher ein tüchtiger Lehrer seine Aufgabe im Unterricht vollständig erfüllen könne. Dies sei in den unteren Classen, in denen die Massenbeschäftigung der Schüler vorwiege, bei einer größeren Frequenz möglich als in den mittleren und oberen, wo eine individuellere Behandlung der Schüler mehr und mehr nöthig werde, und die Vorbereitung auf den Unterricht, sowie die Correctur der häuslichen Arbeiten die Kraft des Lehrers in höherem Maße in Anspruch nehme. Der Referent hielt die Zahl von 60 Schülern in den beiden unteren Classen an sich nicht für zu hoch, glaubte aber, die Annahme dieser Ziffer würde für die mittleren und oberen Classen die zu hohe Frequenz von 40 bis 50 Schülern zur Folge haben; er hielt es daher für angemessen, die in der Unterrichtsordnung für Realschulen von 1859 angeordneten Maximalzahlen von 30 für Prima und Secunda, 40 für Tertia und Quarta, 50 für Quinta und Sexta für die höheren Lehranstalten allgemein festzusetzen. Dabei verkannte Hr. Gandtner nicht, daß die Gesammtfrequenz der Schulen, wenn das bezeichnete zulässige Maximum erreicht werde, weit über das wünschenswerthe Maß hinaussteigen und noch die Zahl von 600 Schülern erreichen könne. Er war jedoch der Meinung, daß der Nothbehelf auf diesem Gebiete, namentlich für große Städte, noch längere Zeit das Gewöhnliche bleiben werde.

Hr. Hofmann pflichtete dem Referenten darin bei, daß für die unteren Classen die Ziffer 50 als Maximalzahl für die Classenfrequenz festzusetzen sei. Er hielt es dagegen nicht für geboten, eine gesetzliche Fixirung der Maximalfrequenz auch für die oberen Classen eintreten zu lassen; denn, wenn nur für die unteren Classen ein Maximum bestimmt sei, so mache es sich von selbst, daß in den oberen Classen nicht zu viele Schüler sich befänden; und selbst wenn die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst nicht mehr nur an die höheren Lehranstalten geknüpft sein werde, und nur

ſolche Schüler in das Gymnaſium kommen würden, welche ſtudiren wollten, ſo würden doch immer noch aus den mittleren Claſſen viele abgehen und die oberen Claſſen ſtets ſchwächer beſucht ſein als die unteren. Sollte aber trotzdem einmal die von dem Referenten vorgeſchlagene Maximalzahl von 30 reſp. 40 Schülern überſchritten werden, ſo könne dies doch nur ein vorübergehender Ausnahmezuſtand ſein, und es würde eine Härte enthalten, wenn man dieſes vorübergehenden Zuſtandes halber die Communen zu einer auch nur vorübergehenden Theilung der Claſſen nöthigen wollte. Er gab daher anheim, was die Maximalfrequenz der mittleren und oberen Claſſen anlange, eine dahin gehende Beſtimmung zu treffen, daß in ihnen die Zahl von 40 „in der Regel" nicht überſchritten werden dürfe. Die Maximalzahl 45 könne man in dem Falle zulaſſen, wenn ſie durch Verſetzung aufſteigender Schüler entſtanden ſei; dagegen wären von außen kommende zurückzuweiſen, wenn durch ihren Eintritt eine Ueberſchreitung der principiellen Maximalziffer herbeigeführt werde.

Dieſe Anſichten wurden im weſentlichen auch von Anderen, z. B. Gallenkamp, getheilt.

Von dem Referenten wurde endlich die Frage erörtert, inwieweit die Verbindung gewiſſer Schulen unter Einem Dirigenten für zuläſſig erachtet werden könne. Er glaubte dabei von dem Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium in Berlin und den Franckiſchen Stiftungen in Halle als von ſingulären Fällen abſehen zu können; wohl aber ſeien dahin zu rechnen die Verbindungen von Gymnaſien und Realſchulen, von Gymnaſien und höheren Bürgerſchulen, von Progymnaſien und höheren Bürgerſchulen.

Was die Combination von Gymnaſien und Realſchulen betreffe, ſo müſſe zugeſtanden werden, daß die Wahl eines geeigneten Directors und die Herſtellung eines einheitlichen Lehrercollegiums mit Schwierigkeiten verknüpft ſei. Der Referent hielt jedoch dafür, daß die Verbindung aus inneren und äußeren Gründen auch ferner in den Fällen geſtattet werden könne, in welchen beide Schulen einen gemeinſamen Unterbau hätten, in welchen alſo Latein zu den Unterrichtsgegenſtänden der Realſchule gehöre. Daſſelbe gelte auch für die Verbindung von Progymnaſium und höherer Bürgerſchule.

Dagegen glaubte Hr. Gandtner die Verbindung zwiſchen Gymnaſium und höherer Bürgerſchule nach ſeinen Erfahrungen als unzweckmäßig bezeichnen zu müſſen, weil die letztere nur als ein Anhängſel des Gymnaſiums erſcheine, welches zur Aufnahme der weniger befähigten Schüler beſtimmt ſei. Der Referent kam zu dem Schluß, daß die Verbindung von Gymnaſial- und Realclaſſen unter Einer Direction nur ſtatthaft ſei, wenn beide Schulen gleichen Umfang und gleiche Ziele haben. Schließlich machte er darauf aufmerkſam, daß ſich noch in manchen Städten Realſchulen und

Provinzial-Gewerbeschulen unter Einer Direction vereinigt fänden, und zwar entweder so, daß nur die Direction und eine Anzahl von Lehrern, oder auch so, daß ein Theil des Unterrichts beiden Schulen gemeinschaftlich sei. Die eine wie die andere Art der Verbindung hielt er für bedenklich: die letztere, weil die Vorbildung der Schüler eine sehr verschiedene sein müsse, die erstere, weil der Director für jede der beiden Schulen einem anderen Ressort unterstellt sei.

Der Minister resümirte die über Nr. 9 der Vorlage gepflogenen Verhandlungen.

Zwölfte Sitzung, 21. Octb. 1873.

Frage Nr. 10 der Vorlage:

„Haben sich die bestehenden Bestimmungen über das Aufnahmealter der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Classen bewährt? Eventl. welche Abänderungen erscheinen wünschenswerth?"

Hierüber führte der Referent, Geh. R. Dillenburger aus, daß die Bestimmung der Unterrichtsverfassung vom Jahre 1816, nach welcher der Knabe nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre in die höhere Schule eintreten solle, in den seit dieser Zeit erlassenen Bestimmungen, nämlich der Min.-Verfügung vom 24. Octb. 1837, der Min.-Verf. vom 7. Jan. 1856, sowie ferner in der Vorlage an die Landes-Schulconferenz von 1849 (es heißt hier: „in der Regel im Alter von 10 Jahren") und dem Unterrichtsgesetz-Entwurf von 1869 stets festgehalten worden sei, woraus erhelle, daß die Unterrichtsverwaltung innerhalb dieser fünfzig Jahre keinerlei Erfahrungen gemacht habe, welche eine Veränderung in der Bestimmung des Aufnahmealters hätten nothwendig erscheinen lassen.

Zu demselben Resultat, welches die Erfahrung bezüglich des Aufnahmealters als bewährt erwiesen habe, gelange man, wenn man die Bestimmung des Aufnahmealters von der Erwägung abhängig mache, welche Vorkenntnisse die höhere Schule von dem aufzunehmenden Schüler fordern müsse, sowie, innerhalb welcher Zeit diese Vorkenntnisse von einem im schulpflichtigen Alter stehenden, körperlich gesunden Knaben in einer gut geleiteten Elementarschule erworben werden könnten. Diese Anforderungen seien nach der Verordnung vom 24. Octb. 1837 dahin bestimmt, daß die Zöglinge bei der Aufnahme besitzen sollen: „Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, Kenntniß der Redetheile, eine leserliche und reinliche Handschrift, Fertigkeit Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben, Sicherheit in den vier

Grundrechnungen mit ganzen Zahlen, Bekanntschaft mit den Geschichten des A. u. N. Testaments." Die weiter gestellte Forderung, Kenntniß der elementaren Geographie von Europa und die Elemente des Zeichnens, sei gleich von Anfang an in desuetudinem gekommen. Da aber an den übrigen Anforderungen festgehalten werden müsse, und da erfahrungsgemäß feststehe, daß ein Knabe in drei Jahren dahin gelangen könne, diesen Anforderungen zu genügen; so ergebe sich, wenn die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahre beginne, ein Alter von 9 Jahren als das zur Aufnahme in eine höhere Lehranstalt angemessene. Es sei daher in dieser Beziehung an den bestehenden Bestimmungen festzuhalten.

Was die von dem aufzunehmenden Knaben geforderten Vorkenntnisse betrifft, so wurde von einer Seite (Bonitz) bemerkt, daß hinsichtlich der Anforderungen im Rechnen eine große Verschiedenheit der Praxis herrsche, indem beispielsweise bei mehreren Gymnasien die Fertigkeit im Dividiren mit nur einstelligem, bei anderen mit mehrstelligem Divisor verlangt würde. Es wurde daher der Wunsch ausgesprochen, daß in dieser Hinsicht die Aufnahmebedingungen etwas genauer formulirt werden möchten. Zugleich wurde es als ein Uebelstand bezeichnet, daß von den Elementarschulen, welche die Knaben vorbereiteten, in ihren Lehrzielen ein Einklang mit den für die Aufnahme in Sexta gestellten Anforderungen zu wenig gesucht werde.

Während man im allgemeinen dem von dem Referenten hinsichtlich des Aufnahmealters Vorgetragenen beipflichtete, wurden von einer Seite (Ostendorf) Zweifel angeregt, sowohl ob die geltenden Bestimmungen über den Eintritt des schulpflichtigen Alters mit dem vollendeten 6. Lebensjahre sich durchaus bewährt hätten, als auch, ob die gemachten Erfahrungen für die Angemessenheit der Bestimmung des vollendeten 9. Lebensjahres als Aufnahmealter für eine höhere Lehranstalt sprächen. In letzterer Beziehung wurden statistische Erhebungen darüber als wünschenswerth bezeichnet, wie viele von den mit dem Ablauf des 9. Lebensjahres in die Sexta aufgenommenen Knaben die Sexta in einem Jahre absolvirt hätten; aus solchen Erhebungen könne man dann einen Rückschluß bezüglich der Angemessenheit des Aufnahmealters machen.

Der Minister erklärte, daß nichts entgegenstehe, diese statistischen Erhebungen eintreten zu lassen.

Ein zu strenges Festhalten an dem Erforderniß des vollendeten 9. Lebensjahres für die Aufnahme wurde mehrfach widerrathen. Von der einen Seite wurde befürwortet, zu gestatten, daß drei Monate von dem regelmäßig erforderlichen Alter nachgelassen werden könnten (Schrader); von anderer Seite (Klix) glaubte man das Spatium auf sechs Monate ausdehnen und auch bei stärkerer Abweichung, wenn ein ärztliches Zeugniß die Aufnahme für unbedenklich

erkläre, dieselbe ausnahmsweise noch gestatten zu können; die Stelle eines ärztlichen Zeugnisses, wurde ferner bemerkt (Ostendorf), könne in manchen Fällen auch durch eine Prüfung des Aufzunehmenden im Turnen ersetzt werden.

Von anderer Seite (Bonitz, Gallenkamp) wurde dagegen empfohlen, bezüglich des Festhaltens an dem Minimum des Aufnahmealters mit Strenge zu verfahren, da verfrühte Aufnahme in der Regel einen verlängerten Aufenthalt in Sexta und Quinta nach sich ziehe.

Im Zusammenhange damit wurde auch die Frage angeregt, ob sich nicht die Bestimmung eines Maximalalters für die Aufnahme empfehlen dürfte. Hr. Bonitz hielt dafür, daß zwar solchen Knaben, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt hätten, der Eintritt in die Sexta nicht verweigert werden könne, fand es aber sehr bedenklich, daß auch über diese Altersgrenze hinaus die Aufnahme ohne weiteres gestattet sein solle. Er wünschte daher eine Bestimmung, welche die Directoren ermächtige, Knaben, welche das 12. Lebensjahr bereits überschritten hätten, zum Eintritt in die Sexta nicht zuzulassen, wenn es ihnen die Umstände zu erfordern schienen. Dieser Wunsch ward von mehreren Seiten getheilt und außerdem noch hinzugefügt, daß solche Altersgrenzen nicht bloß für die Sexta und die unteren Classen überhaupt, sondern namentlich auch für die Vorschulen festzusetzen sein würden (Kern).

Was die weiter in Nr. 10 der Vorlage gestellte Frage betrifft, ob die bestehenden Bestimmungen über die Cursusdauer sich bewährt haben, so wurde auch diese von dem Referenten bejaht. Er gab eine Uebersicht der in Bezug hierauf seit dem Jahre 1816 erlassenen Bestimmungen, und führte aus, daß nach dem Lehrplane von 1816 der Gesammtcursus des Gymnasiums bei einjähriger Sexta, Quinta, Quarta, zweijähriger Tertia und Secunda, und dreijähriger Prima 10 Jahre, nach der Verordnung von 1837 bei einjährigem Cursus der drei unteren und regelmäßig zweijährigem Cursus der drei oberen Classen 9 Jahre betragen habe, wobei jedoch eine Verkürzung desselben durch die Absolvirung von Tertia und Secunda in je 1½ Jahr für besonders befähigte Schüler nicht ausgeschlossen gewesen sei; daß zwar in der der Landes-Schulconferenz von 1849 gemachten Proposition dem in der Rheinprovinz bereits früher eingehaltenen Verfahren entsprechend der Cursus der drei unteren Classen als einjährig, der zwei oberen als zweijährig und der der Tertia als „in der Regel" ein Jahr betragend normirt worden, diese Bestimmung eines achtjährigen Gesammtcursus jedoch nicht zur Ausführung gekommen, vielmehr an der Bestimmung von 1837 festgehalten worden sei; so daß also gegenwärtig der regelmäßige Cursus des Gymnasiums 9, ausnahmsweise 8 Jahre dauere, wobei nur noch die durch das Abiturienten-Prüfungsreglement vom

4. Juni 1834 und durch die Bestimmungen vom Jahre 1856 eingeführte Modification bestehe, daß besonders tüchtige Schüler bereits nach $1\frac{1}{2}$jährigem Aufenthalt in der Prima zur Abiturientenprüfung zugelassen werden könnten, so daß danach der Gesammtcursus sogar auf $8\frac{1}{2}$ resp. $7\frac{1}{2}$ Jahre abgekürzt werden könne. — Dieselben Bestimmungen seien nach der Prüfungsordnung von 1859 auch für die Realschule 1. O. maßgebend.

Der Referent hielt diese Bestimmungen, welche einen normalen Abschluß der Gymnasial- resp. Realschul-Bildung mit dem vollendeten 18. Lebensjahre möglich machen, durch die Erfahrung bewährt; insbesondere war er der Ansicht, daß weder eine Kürzung der Cursusdauer der einzelnen Classen, noch eine Verlängerung derselben sich empfehle; für minder begabte oder minder fleißige Schüler verlängere sich die Cursusdauer durch nicht regelmäßig eintretende Versetzung von selbst.

Die Ausführungen des Referenten fanden durchweg Beistimmung; namentlich wurde auch befürwortet, für die Tertia den 2jährigen Cursus als Regel festzuhalten (Reisacker, Fritsche, Kern). Bezüglich der Realschule wurde bemerkt (Fritsche, Kern), daß dieselbe zwar theoretisch hinsichtlich der Cursusdauer dem Gymnasium gleichgestellt sei, indem sie wie dieses einen 9jährigen Cursus haben solle, die Bestimmung der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 jedoch, nach welcher die Cursusdauer der Tertia nur als „in der Regel" zwei Jahre dauernd festgesetzt sei, habe es bewirkt, daß von dieser Regel vielfach abgewichen werde, und daß die einjährige Tertia und somit ein nur 8jähriger Gesammtcursus der Realschule thatsächlich vielfach die Regel bilde. Es wurde daher der Wunsch ausgesprochen bei der künftigen Bestimmung der Cursusdauer für die Tertia den Cursus ebenso wie für die beiden obersten Classen schlechthin auf zwei Jahre festzusetzen. Hr. Ostendorf bemerkte jedoch, daß in Westfalen und Rheinland die 2jährige Tertia auf den Realschulen jetzt allgemein bestehe.

Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand kam auch die Frage zur Erörterung, ob die Classenpensen in Semestral- oder in jährigen Cursen zu absolviren seien. Im allgemeinen war man mit dem Referenten der Ansicht, daß die Semestralcurse im Princip zu verwerfen und einjährige Curse mit einjähriger Versetzung der Schüler vorzuziehen seien (Wiese, Schrader, Ostendorf, Kern, Klix, Gandtner, Gallenkamp). Zu Gunsten der Semestralcurse wurde angeführt, daß dieselben die Aufnahme in dem für die Schüler am besten passenden Lebensalter und eine angemessenere Versetzung ermöglichen, bei welcher es sich nicht wie bei den einjährigen Cursen um den Verlust eines ganzen Jahres auch da handele, wo das Zurückbleiben um ein halbes Jahr genügen würde. Auch werde durch sie dem Uebelstande vorgebeugt, welcher bei Jahrescursen

häufig vorkomme, daß bei dem ungleichen Anfange derſelben an den verſchiedenen Anſtalten ſelbſt einer und derſelben Provinz der Uebergang der Schüler von einer Anſtalt auf die andere ungemein erſchwert werde.

In Betreff der oberen Claſſen wurde zur Empfehlung halbjähriger Verſetzungen noch hervorgehoben, daß es für die fremdſprachliche Lection von großem Nutzen ſei und das Fortſchreiten der Schüler erheblich fördere, wenn in ihnen bereits etwas vorgerücktere Schüler neben neu eintretenden ſich befänden (Bonitz).

Indeſſen verkannte man auch von der Seite, wo dieſe Vortheile der Semeſtralcurſe anerkannt wurden, überwiegende Nachtheile nicht, und hielt dieſelben für die Beantwortung der Frage, welcher Curſuseintheilung der Vorzug zu geben ſei, um ſo mehr für entſcheidend, als der eine der für die Semeſtralcurſe geltend gemachten Gründe, die damit verbundene Erleichterung des Uebergangs eines Schülers zu einer Anſtalt mit einem anderen Aufnahmetermin, durch die Einführung eines für die Schulen der ganzen Monarchie maßgebenden übereinſtimmenden Aufnahmetermins beſeitigt werden könnte; eine dahin gehende Beſtimmung wurde als wünſchenswerth bezeichnet (Jäger, Dillenburger, Gandtner, Reisacker).

Die Nachtheile der Semeſtralcurſe wurden vor allem darin gefunden, daß dieſe und zwar vorzüglich in den unteren Claſſen, wo in dem Lehrſtoff nicht gewechſelt werden könne, eine zu flüchtige Durchnahme des Jahrespenſums während eines Semeſters, welche, wenn ſie auch zweimal geſchähe, doch hinter der gründlichen Durcharbeitung des Stoffs während eines Jahres in ihrem Erfolge zurückſtehen müßte, und außerdem bei der ungleichen Dauer und Beſchaffenheit der beiden Semeſter eine ungleichmäßige Ausbildung der Schüler nothwendig machten. Außerdem führten ſie in nicht wenigen Fällen eine noch weiter gehende Verkürzung des Geſammtcurſus herbei, da ſie die in keiner Weiſe gerechtfertigte Gelegenheit böten, den vorſchriftsmäßigen dreijährigen Aufenthalt der Schüler in den 3 unteren Claſſen um ein oder mehrere Semeſter zu beſchränken (Klix).

Trotz dieſer Nachtheile verkannte man indeß auch nicht, daß die Abſchaffung der Semeſtralcurſe für die Schulen, beſonders in großen Städten nur ſchwer durchführbar ſein werde. Zwar meinte man, für dieſe die Nachtheile der Semeſtralcurſe durch Einführung von Wechſelcöten paralyſiren zu können, welche ſich, wo ſie beſtänden, bereits wohl bewährt hätten (Schrader, Kern, Oſtendorf, Gallenkamp), und entgegnete auf den Einwand, daß die Einrichtung von Wechſelcöten einen für die Schüler nachtheiligen häufigen Wechſel der Lehrer herbeiführe (Dillenburger), daß ein ſolcher Wechſel bei den regelmäßig fortſchreitenden Schülern

nicht eintreten könne, während für die nicht regelmäßig fortschreitenden der Wechsel des Lehrers häufig gerade von Vortheil sei (Ostendorf). Eine wahrhaft erfolgreiche Wirksamkeit der Wechselcöten wurde jedoch von Dir. Reisacker nur da für möglich gehalten, wo sie durch die ganze Schule durchgeführt wären, mithin nur an Anstalten mit 18 Classen.

Dem Bedenken gegenüber, daß an den großen Anstalten, wie in Berlin, die Einrichtung von Wechselcöten thatsächlich an der Unmöglichkeit scheitere, bei ihr die bestehenden Normen der Frequenz aufrecht zu erhalten, da ein übermäßiges Anschwellen einzelner Abtheilungen nicht vermieden werden könne (Klix), wurde die Nothwendigkeit betont, zur Vermeidung dieses Mißstandes für die oberen Abtheilungen der Vorschule nur die Hälfte der zulässigen Schülerzahl zu gestatten; dadurch werde man auch den andern, jetzt vielfach schwer empfundenen Mißstand beseitigen, daß viele Knaben in den unteren Classen keine Aufnahme fänden (Gallenkamp, Ostendorf).

Außerdem wurde in Betreff der Vorschulen der Wunsch ausgesprochen, daß die unterste Classe derselben, wie dies in Süddeutschland häufig der Fall sei, unter Verminderung der Zahl der Unterrichtsstunden in zwei Abtheilungen getheilt werden möchte, so daß die eine Abtheilung täglich 2, die höhere täglich 3 Lehrstunden habe (Kern). Es wurde angeführt (Ostendorf), daß diese Einrichtung bereits und zwar ohne daß eine Vermehrung des Lehrerpersonals nothwendig geworden wäre, an der Vorschule zu Düsseldorf bestehe, und daß bei dieser Einrichtung die Schüler der unteren Abtheilung mit nur 12, die der oberen mit nur 16 wöchentlichen Stunden eben so gut fortschritten, als in der früher ungetheilten Classe mit 26 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Der Minister gab nunmehr eine Zusammenfassung der Verhandlungen über die Frage Nr. 10.

Die Fragen Nrr. 11 und 12 der Vorlage;

11. Ist das jetzt geltende Maximum der Zahl wöchentlicher Lehrstunden beizubehalten, eventl. zu erhöhen oder zu vermindern?

12. Ist auf Beseitigung des Nachmittagsunterrichts Bedacht zu nehmen; und wie kann die Schule außer dem Turnunterricht, der zweckmäßigen Einrichtung der Classenzimmer u. s. w. ihrer Pflicht, auch für das leibliche Wohl der Schüler Sorge zu tragen, mehr als bisher genügen?

Ueber beide Fragen referirte der Stadtschulrath Hofmann in nachstehender Weise:

Durch die Ministerial-Verfügung vom 24. Octb. 1837 sei nach vorgängigen eingehenden Untersuchungen festgestellt worden, daß die Zahl von 32 wöchentlichen Lehrstunden zulässig sei. Erwäge man aber, daß in derselben Verfügung die K. Schulcollegien angewiesen würden, eine Ueberschreitung dieser Zahl in keinem Falle und unter keinerlei Vorwand weiter zu dulden, und daß diese Zahl auch nur dann zulässig sein solle, wenn nur solche Schüler, welche hinsichtlich ihrer Gesundheit kein Bedenken erregten, aufgenommen würden, und wenn die Lehrer in den häuslichen Arbeiten das richtige Maß inne hielten, Bedingungen, welche niemals ganz erfüllt würden, so empfehle es sich, 30 wöchentliche Stunden als die richtige Stundenzahl anzunehmen. Man könne häusliche Arbeiten nicht entbehren, weil gewisse Dinge memorirt werden müßten, und weil selbständiges Arbeiten anders nicht gelernt werden könnte; man müsse ferner Zeit für Privatstunden übrig lassen, weil die Schule nicht jedem Talent und jedem Bedürfniß gerecht werden könne; man müsse endlich auch auf Hebung des Privatstudiums ernstlich bedacht sein, wenn nicht der rechte wissenschaftliche Sinn ganz verschwinden solle. Rechne man nun für alles dieses bei Schülern bis zum 15. Jahre 2, bei älteren Schülern 3 Stunden täglich, so gelange man mit 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden bei jenen zu 7, bei diesen zu 8 Stunden geistiger Anstrengung täglich; und dieses sei das höchste zulässige Maß für junge Menschen, deren Körper noch in der Entwickelung begriffen sei. So richtig das aber auch sei, bemerkte der Referent, so müsse er nach den vorangegangenen Berathungen über die Lehrpläne doch zugeben, daß man mit dem Turnen, dem Gesang und dem facultativen Unterricht in verschiedenen Gegenständen die Zahl von 30 wöchentlichen Lehrstunden überschreite.

Mit der Auffassung des Referenten, daß die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden so viel wie möglich zu beschränken sei, waren alle Mitglieder der Conferenz, welche sich zu der vorliegenden Frage äußerten, einverstanden (Gallenkamp, Dillenburger, Bonitz, Kern, Jäger, Techow, Ostendorf); insbesondere wurde die Nothwendigkeit auf eine Verringerung der Zahl der Unterrichtsstunden hinzuwirken, auch vom ärztlichen Standpuncte aus betont und im Zusammenhange damit der dringende Wunsch ausgesprochen, daß für die durch die regelmäßigen Unterrichtsstunden und die regelmäßigen häuslichen Arbeiten bereits bis zur äußersten Grenze des Zulässigen belasteten Schüler die sogenannten Strafarbeiten grundsätzlich aus der Reihe der in der Schule anzuwendenden Disciplinarmittel gestrichen werden möchten (Löwe). — Daß von Seiten der Schulverwaltung in dieser Hinsicht wiederholt Erinnerungen ausgegangen, wurde von Geh. R. Wiese zustimmend bemerkt.

Von Einigen wurde das vorgeschlagene Maximum von 30 Stunden, zu welchem noch Turnen, Gesang, facultativer

Unterricht, sowie bei der Realschule das Zeichnen und die Arbeiten im Laboratorium hinzuzurechnen seien, als zu hoch gegriffen (Kern, Ostendorf) bezeichnet. Während Jener (Kern) dem gesammten Unterrichte mit Einschluß des Unterrichts im Zeichnen, Gesang und Turnen nur 30 wöchentliche Stunden zugestehen wollte, und als das sicherste Mittel, dies zu ermöglichen, die Verbesserung der Methoden, also die gründliche pädagogische Bildung der Lehrer empfahl, glaubte Hr. Ostendorf, daß das nothwendig zu erstrebende Ziel der Beschränkung der Lehrstunden nur durch eine anderweitige Organisation des Schulwesens erreicht werden könne, durch welche die Schüler zunächst gesichtet würden, damit in die höheren Lehranstalten „nur eine Art geistiger Aristokratie" gelange; zugleich lehnte derselbe jede Erleichterung der Schüler durch eine Verminderung der häuslichen Arbeiten ab, da gerade diese den Hauptzweck der höheren Lehranstalten, die Schüler zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten vorzubereiten, am wesentlichsten zu fördern geeignet seien.

Von anderer Seite (Dillenburger) wurde, ohne daß man damit die Wichtigkeit der häuslichen Arbeiten in Abrede stellen oder das von dem Referenten für dieselben veranschlagte Zeitquantum als zu hoch bezeichnen wollte, auf das Uebermaß in den Hausaufgaben hingewiesen, durch welches, wie z. B. im Rechnen, einzelne Lehrer ihren mangelhaften Unterricht zu ergänzen strebten, und eine Beseitigung dieses Mißbrauchs als wünschenswerth bezeichnet. In Bezug auf diesen Unterrichtsgegenstand wurde für Sexta und Quinta sogar ein ausdrückliches Verbot häuslicher Arbeiten als erforderlich bezeichnet; es seien nur einzelne kleinere Uebungen im sauberen und correcten Schreiben von Rechnungen, die bereits in der Classe ausgeführt seien, als Anforderung an die häusliche Beschäftigung zu gestatten (Gallenkamp). — Als das wirksamste Mittel gegen eine Ueberbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten wurde bezeichnet, dem Classen-Ordinarius die Befugniß zu ertheilen, ein aus dem Classenbuch ersichtliches Uebermaß der Aufgaben abzustellen (Jäger).

Eine Erhöhung der von dem Referenten vorgeschlagenen Maximalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 32 wurde nur von Dir. Gallenkamp und zwar für die Realschule nothwendig erachtet, mit dem ausdrücklichen Bemerken jedoch, daß diese Vermehrung der Stundenzahl eine höhere Belastung der Schüler nicht herbeiführe. In diesen 32 Stunden seien aber die Arbeiten im Laboratorium sowie die obligatorischen Zeichenstunden inbegriffen, welche theils den Privatstudien, theils den facultativen Lehrstunden der Gymnasiasten gleichzuachten seien: größere geistige Anstrengung würde dadurch den Realschülern nicht zugemuthet; der Zeichen- und der hebräische Unterricht erhöhe auch für die oberen

Gymnasialclassen die Stundenzahl auf 32. — Der über die Bedeutung der Arbeiten im Laboratorium geäußerten Ansicht trat Hr. Kern bei. Von anderer Seite wurde aber betont, daß es sich dabei immer um Stunden handele, welche der Schüler in der Schule zuzubringen habe, und daß daneben noch der facultative Unterricht in Anschlag zu bringen sei (Ostendorf).

Eine Verminderung der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wurde von mehreren Seiten für die unteren Classen der höheren Lehranstalten für möglich gehalten (Dillenburger, Techow, Löwe, Bonitz, Jäger). Man glaubte in diesen Classen mit 28 Stunden wöchentlich auskommen zu können, zu welchem Resultate man jedoch, wie bemerkt wurde (Techow), nur gelangen werde, wenn man den Schreibunterricht beschränke und namentlich in Quarta ganz ausfallen lasse.

In dem Referat über Frage 12, die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts betreffend, erklärte Hr. Hofmann nur auf die Verhältnisse großer Städte Rücksicht nehmen und die Alumnate ganz ausschließen zu wollen. Für den Wegfall des Nachmittagsunterrichts machte er folgende Gründe geltend:

Es sei für die Erziehung von der größten Wichtigkeit, daß den Knaben die Möglichkeit gesichert bleibe, an dem Familienleben theilzunehmen; dies könne aber bei den Verhältnissen der großen Städte, welche die Zeit der gemeinsamen Mahlzeit in eine spätere Stunde zu rücken nöthigten, nur dann geschehen, wenn der Schulunterricht auf die Zeit von 8 bis 1 Uhr beschränkt würde. Es sei ferner nothwendig, der Jugend Zeit und Gelegenheit zur Erholung und zum Naturgenuß offen zu halten, was ohnehin in großen Städten sehr erschwert werde; endlich sei es bei der Weite der Schulwege von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wenn die wöchentliche Zahl derselben von 20 auf 12 ermäßigt werden könnte. Freilich könne die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts nicht erreicht werden, wenn der Confirmandenunterricht an seiner jetzigen Stelle liegen bleibe und dieselbe Dauer behalte. Er halte es aber für unbedenklich, daß dieser Unterricht auf ein halbes Jahr beschränkt und in zwei bestimmte Eckstunden des Vormittags gelegt werde, sowie daß die Confirmanden künftig nicht mehr an dem Religionsunterricht der Schule theilnehmen. Was den Einwand betreffe, ein 5stündiger Unterricht sei der Gesundheit schädlich, so sei darauf aufmerksam zu machen, daß schon jetzt vielfach 5 Stunden hintereinander ohne Nachtheil für die Schüler unterrichtet werde, daß der Unterricht von 2 bis 3 Uhr Nachmittags auch nicht der Gesundheit förderlich sei, und daß der Ermattung der Schüler hinreichend vorgebeugt werde, wenn die Lectionen zweimal unterbrochen würden, und die Schüler in diesen Pausen sich frei bewegen dürften, ferner, wenn, um den Aufenthalt in der frischen Luft und das er-

forderliche Oeffnen der Classenfenster auch bei schlechtem Wetter zu ermöglichen, die Schulhöfe mit offenen Hallen versehen würden. Demnach schlug der Referent vor, allen Unterricht mit Ausnahme des Turnens, des Gesanges und des facultativen Unterrichts in die Zeit von 8 bis 1 Uhr zu legen, und um ¾10 Uhr eine Pause von 30 Minuten, um 12 Uhr aber eine solche von 15 Minuten eintreten zu lassen.

Daß die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts für Berlin wünschenswerth, wenn auch mit Rücksicht auf den zu ertheilenden Nebenunterricht niemals völlig ausführbar sei, wurde in der Versammlung von keiner Seite in Zweifel gezogen. Ebenso gab sich in den über diese Frage abgegebenen Aeußerungen eine übereinstimmende Ansicht dahin kund, daß für die kleineren Städte die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts weder ein Bedürfniß noch wünschenswerth sei. Nur von einer Seite (Kruse) wurde behauptet, daß die meisten der für die Beschränkung des Nachmittagsunterrichts in den großen Städten geltend gemachten Gründe auch für die kleineren zuträfen, und daher überall wenigstens eine Verringerung des Nachmittagsunterrichts in der Weise zu erstreben sei, daß den Communen, welche in dieser Beziehung ihre Verhältnisse am besten zu beurtheilen vermöchten, Freiheit gegeben werde, anstatt der bisherigen zwei schulfreien Nachmittage deren wöchentlich vier ansetzen zu können.

Auf welche anderen Städte außer Berlin die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts auszudehnen sei, darüber wurden verschiedene Meinungen geäußert; man war indeß darüber einig, daß dieselbe nur da zulässig sei, wo die von dem Referenten zur Begründung seiner Meinung bezeichneten Verhältnisse und die Lebensgewohnheiten der Bewohner diese Einrichtung erheischten. Von einer Seite wurde diese Einrichtung nur für Berlin und höchstens für Städte wie Breslau, Cöln und Königsberg empfohlen; an allen anderen Orten werde sie sich als mit den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung im Widerspruch stehend erweisen (Techow).

Von anderer Seite (Reisacker, Jäger) wurde aus ähnlichen Rücksichten die Ausdehnung auf die genannten großen Städte positiv widerrathen; es wurde auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen (Reisacker), welche der bei einigen Anstalten bereits verwirklichte Wegfall des Nachmittagsunterrichts nach sich gezogen hätte, unter welchen namentlich sich die geltend mache, daß die Schüler über die längere freie Zeit nicht in vernünftiger Weise zu verfügen verständen; die Lebensgewohnheiten der betreffenden Städte ständen factisch mit dieser Einrichtung nicht in Einklang; weshalb denn auch, wenngleich nicht immer der Magistrat, so doch die Eltern und die Angehörigen der Schüler gegen den Wegfall des Nach-

mittagsunterrichts ſich in dieſen Städten ablehnend verhielten (Schrader).

Es wurde indeß bemerkt, daß die Verhältniſſe, welche für Berlin die Beſeitigung des Nachmittagsunterrichts nöthig machen, allmählich alle größeren induſtriellen Städte ergreifen, und daß die Geſchäftsleute ſich überall mehr und mehr gewöhnen würden, den ganzen Tag ohne Pauſe zu arbeiten, und die Schule ſich dieſen veränderten Verhältniſſen werde accommodiren müſſen (Löwe).

Mehrfach wurde empfohlen (Techow, Oſtendorf), die Frage wegen Beſeitigung des Nachmittagsunterrichts nicht allgemein zu beantworten, ſondern in dem Geſetz nur die Möglichkeit zu laſſen, daß dieſe Einrichtung bei nachgewieſenem und von der Unterrichtsbehörde anerkanntem Bedürfniß im Verwaltungswege getroffen werden könne, in welcher Beziehung von anderer Seite (Schrader) noch beſonders betont wurde, daß die Beſtimmung über dieſe Einrichtung keinesfalls den Communen überlaſſen werden dürfe, da, wie erwähnt, die Intentionen der ſtädtiſchen Vertretung der Natur der Sache nach mit den Wünſchen der Maſſe der Bevölkerung häufig nicht übereinſtimmten.

In Bezug auf die Frage, in welche Stunden der auf die Vormittage zu beſchränkende Schulunterricht zu verlegen ſei, wurde von Dir. Gallenkamp eine von den Vorſchägen des Referenten weſentlich abweichende Einrichtung befürwortet. Es wurde mit Rückſicht darauf, daß in Berlin während 6 Winterwochen die Sonne nach 8 Uhr aufgehe und in weiter nördlich gelegenen Städten dieſes Verhältniß noch ungünſtiger ſei, daß mithin ein Beginn des Unterrichts um 8 Uhr Morgens der Geſundheit, beſonders den Augen, nachtheilig ſei, der Vorſchlag gemacht, daß der geſammte Unterricht wenigſtens in Berlin im Winter auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags gelegt werde, und daß in dieſer Zeit vier Pauſen von je einer Viertelſtunde und um 12 Uhr eine Pauſe von einer halben Stunde angeſetzt werde, ſo daß jede Lection drei Viertelſtunden dauere.

Gegen dieſen Vorſchlag wurde jedoch Widerſpruch erhoben (Techow, Löwe, Schäfer). Es wurde bemerkt, daß ſo viele und ſo lange Pauſen weder zur Erholung der Schüler noch zum Lüften der Schulzimmer erforderlich, und daß ſie der zum Unterricht nöthigen geiſtigen Sammlung der Schüler nachtheilig ſein würden, ſowie ferner, daß durch die vorgeſchlagene Einrichtung der Unterricht zu weit in den Nachmittag hineinreiche. Nur der Zweifel, ob im Winter in Anbetracht des ſpäten Sonnenaufgangs für den Unterricht 5 Vormittagsſtunden gewonnen werden könnten, wurde als begründet anerkannt (Schäfer).

In Betreff der von dem Referenten vorgeſchlagenen Hauptpauſe wurde die Anſicht ausgeſprochen, daß dieſelbe nicht hinter die

zweite, sondern hinter die vierte Unterrichtsstunde zu legen sei (Dillenburger); wogegen von anderer Seite bemerkt wurde, daß erfahrungsgemäß die fünfte Lehrstunde auch bei vorhergegangener kürzerer Pause die Schüler nicht zu sehr anstrenge (Schäfer).

Was die Pflicht der Schule anlangt, auch für das leibliche Wohl der Schüler Sorge zu tragen, so wurden in dieser Beziehung verschiedene Vorschläge gemacht und Wünsche geäußert. Es wurde auf das Erforderniß großer, gut eingerichteter und gelüfteter, vom Straßenlärm möglichst abgelegener Schulzimmer hingewiesen. Zum Schutz gegen das Sonnenlicht wurde, um das bei Verwendung von Rouleaux im Sommer nothwendige Schließen der Fenster und das Absperren der frischen Luft zu vermeiden, die Anbringung von Marquisen empfohlen; es wurde vor der Anschaffung eiserner, insbesondere dünnwandiger Oefen gewarnt, welche leicht ins Glühen gerathen und die Luft mit Kohlenoxydgas vergiften; es wurde gerathen, die während jeder Pause zu bewirkende Lüftung der Zimmer streng zu controliren; es wurde ferner bemerkt, daß bei der Anlage von Schulgebäuden auf die absolut erforderliche Vermeidung des reflectirten Lichtes zu wenig geachtet werde. Die von dem Referenten empfohlene Errichtung offener Hallen zum Aufenthalt der Schüler in den Pausen bei nasser Witterung wurde trotz der dadurch verursachten ansehnlichen Kosten als dringend wünschenswerth bezeichnet. — Ebenso wurde der Wunsch ausgesprochen, daß im Interesse des leiblichen Gedeihens der Schüler der Turnunterricht verstärkt werden möge (Reisacker), und darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Uebung des Gesanges für die Gesundheit und die gute Entwickelung der Lungen nicht gleichgültig sei; weshalb empfohlen wurde, diesen Unterrichtsgegenstand jedenfalls als obligatorischen beizubehalten; die für denselben bestimmten Stunden dürften aber niemals nach dem Turnen anzusetzen sein (Löwe, Kern).

Als auf die Pflege der Gesundheit der Schüler gerichtet, kann endlich auch die Ertheilung des Rathes betrachtet werden (Dillenburger), daß bei Aufstellung des Lectionsplans darauf Bedacht genommen werde, diejenigen Unterrichtsgegenstände, welche die geistige Kraft des Schülers vorzugsweise in Anspruch nehmen, gleichmäßig auf die Woche zu vertheilen, und eine gleiche Rücksicht bezüglich der Vertheilung der schriftlichen Arbeiten walten zu lassen.

Der Minister resümirte die über Nr. 11 und 12 abgegebenen Vota.

Für die Discussion über die Frage Nr. 13 der Vorlage:

„Auf welches Maß wird die Gesammtdauer der jährlichen Ferienzeit zu bestimmen sein, und wie läßt sich in der Lage der Ferien eine größere Uebereinstimmung herbeiführen?"

gab der Referent, Geh. R. Wiese, zuvörderst eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes. Danach findet in Betreff der Ferien eine große Ungleichmäßigkeit Statt. Durch die letzte allgemeine Ferienordnung, vom Jahre 1858, ist zwar die Dauer festgesetzt: die jährliche Ferienzeit beträgt überall 10 bis 10½ Wochen; aber die Ausdehnung der durch die kirchlichen Feste veranlaßten Ferien sowie der großen Hauptferien und die Lage der letzteren sind sehr verschieden. Es ist bisher nicht gelungen, dabei das Interesse der Schüler, der Eltern und der Lehrer, die localen und klimatischen Verhältnisse u. a. m. in einer allgemein zufriedenstellenden Weise zu berücksichtigen. In Folge der mehr und mehr erleichterten Communication hat die frühere Ordnung manche Veränderung erfahren; aber die Wünsche der Betheiligten sind so verschieden, daß schließlich nur übrig zu bleiben scheint, an demjenigen festzuhalten, womit die Mehrzahl zufrieden und am wenigsten Nachtheil für die Schule verbunden ist. Die wesentlichste Verschiedenheit ist, ob die Hauptferien in der Mitte des Sommersemesters oder am Ende des Schuljahrs, im Herbst, liegen.

Das Schuljahr wird jetzt thatsächlich meist in zwei Semester und vier Quartale getheilt. Dabei sind große Sommerferien dann am wenigsten nachtheilig, wenn der Cursus jährig ist und zu Ostern beginnt, während das Quartal von Johannis bis Michaelis durch die Sommerferien zu sehr verkürzt wird, wenn zu Michaelis Abiturientenexamen und Versetzung stattfindet. Bei mehreren Anstalten wird das Jahr in drei Tertiale getheilt, mit dem Beginn zu Michaelis. In diesem Fall liegen die großen Ferien im Herbst; aber das dritte Tertial, von Ostern bis etwa in die Mitte des August, ist dabei in der Regel gegen die beiden anderen zu lang. Diese Verschiedenheiten finden sich nicht nur innerhalb der einzelnen Provinzen, sondern sogar in einigen Städten; bisweilen je nach der vorwiegenden Confession der Schulen, indem beispielsweise in Schlesien und Westfalen die evangelischen Anstalten große Sommerferien, die katholischen große Herbstferien haben. — Am wenigsten ist man mit der gegenwärtigen Einrichtung im Osten und Westen zufrieden; wobei aber die Wünsche weit auseinandergehen. Am meisten Gleichmäßigkeit herrscht in Brandenburg, Pommern und Sachsen, wo die herkömmlichen vierwöchentlichen Sommerferien beibehalten sind. — Eine große Verschiedenheit besteht noch in der

Freigebung von Festtagen außer der Ferienzeit, besonders von katholischen, was namentlich auch bei den Anstalten zu beachten, die zugleich von vielen evangelischen Schülern besucht werden.

Nach der Uebersicht des gegenwärtig Bestehenden äußerte der Referent seine Ansicht dahin, daß über die Vertheilung der Ferienzeit auch fernerhin durch die Gesetzgebung allgemein verbindliche Vorschriften nicht zu geben sein würden, vielmehr die unter Berücksichtigung der provinziellen und örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu treffende Anordnung derselben der Schulverwaltung überlassen werden könne.

Dabei erklärte derselbe, daß er die Möglichkeit einer durchgreifenden Neuordnung nur in einer Maßregel sehe, die gegenüber dem Althergebrachten vielleicht revolutionair erscheine, die aber mehr als jede andere eine allseitige Berücksichtigung der verschiedenen Interessen zulasse: es sei die, daß man den Anfang des Schuljahrs mit dem Anfang des bürgerlichen Jahres zusammenfallen lasse, und dann das Schuljahr in zwei Semester theile, welche durch die Hauptferien geschieden sind. Die Beweglichkeit des Osterfestes bringe dann weniger Ungleichmäßigkeit hervor als jetzt, und beide Schulsemester hätten an der einem geordneten Arbeiten günstigen Winterszeit gleichen Antheil.

Er wisse wohl, daß die Maßregel sehr weitgreifende Wirkungen haben würde: namentlich für die Universitäten, und zwar über Preußen hinaus; ebenso für die höheren Schulen im übrigen Deutschland, aber auch für den kirchlichen Katechumenenunterricht; ferner für den Eintritt beim Militair u. a. m.; auch der Uebergang in die neue Ordnung werde große Schwierigkeiten haben. Aber alles das dürfe seiner Meinung nach nicht davon zurückschrecken, wenn man an die zu erreichenden Vortheile denke. Den Universitäten, deren Sommersemester jetzt immer mehr zusammenschwinde, werde ein wesentlicher Dienst geleistet, wenn man bei ihnen dieselbe Jahreseintheilung herbeiführe; und nicht wenige gelegentlich befragte namhafte Universitätslehrer hätten ihm erklärt, daß sie dieselbe durchaus willkommen heißen würden.

In der Discussion über dies Referat äußerte Hr. Dillenburger hinsichtlich der katholischen Feiertage, daß principiell eine Verschiedenheit in dieser Beziehung nicht stattfinde, und daß die Directoren der Simultanschulen bei der Bestimmung, ob an den betreffenden katholischen Feiertagen der Schulunterricht ausfallen solle, sich danach zu richten hätten, ob die Majorität der Schüler der katholischen Confession angehöre oder nicht; wobei es sich von selbst verstehe, daß den katholischen Schülern, auch wenn sie die Minorität bildeten, an den katholischen Feiertagen stets Dispensation vom Schulunterricht ertheilt werde. Er müsse jedoch zugeben, daß in der Frage, welche von den katholischen Festtagen überhaupt in

der Schule freigegeben würden, keine Einstimmigkeit vorhanden sei; doch war er der Ansicht, daß es am besten sei, hier den localen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

In gleichem Sinne sprach sich auch Hr. Reichensperger aus; er empfahl, daß man die localen Gewohnheiten der Bevölkerung berücksichtigen möge; man könne dies um so eher thun und brauche es um so weniger allzugenau mit den katholischen Feiertagen zu nehmen, als deren Zahl bei weitem nicht mehr so groß sei wie früher. An manchen Orten würde die Nichtbeachtung eines Festtages seitens der Schule, wie z. B. des Fastnachts-Montags in Cöln, ohnehin fruchtlos sein. Die Regelung dieser Frage könne ohne Bedenken den einzelnen Directoren unter Zustimmung der Provinzial-Verwaltung überlassen bleiben.

Von anderer Seite (Jäger) wurde dagegen bemerkt, daß das Uebermaß der katholischen Feiertage störend auf den Unterricht wirke, und eine Regelung dieser Angelegenheit gewünscht werde.

Auch in Betreff der jüdischen Feiertage wurde eine gesetzliche Bestimmung derjenigen für erforderlich geachtet, an welchen die jüdischen Schüler von dem Schulbesuch zu dispensiren seien (Gandtner, Meffert).

Eine Verminderung oder Erhöhung der jetzigen Gesammtdauer der Schulferien hatte der Referent nicht für ein Bedürfniß erklärt, und auch von anderer Seite wurde ein Wunsch nach Aenderung in dieser Beziehung nicht geäußert.

Der Vorschlag des Referenten, eine größere Gleichmäßigkeit und bessere Ordnung in den Ferien dadurch herbeizuführen, daß hinfort der Anfang des Schuljahres mit dem des bürgerlichen Jahres zusammenfällt, wurde von vielen Mitgliedern der Conferenz ausdrücklich und lebhaft gebilligt (Dillenburger, Fritsche, Gandtner, Gallenkamp, Jäger, Meffert, Kern, Kruse, Schäfer) und zugleich erwähnt, daß sich bereits mehrere Directoren-Conferenzen für die vorgeschlagene Einrichtung ausgesprochen hätten. Gegen den Vorschlag sprach Niemand. Derselbe wurde von einer Seite vielmehr als so sehr im Interesse der Schule liegend bezeichnet, daß man rieth, ihn ohne weitere Rücksicht auf andere damit in Zusammenhang stehende Verhältnisse, welche sich der vollendeten Aenderung von selbst accommodiren würden, auszuführen (Kruse, Gallenkamp).

Hinsichtlich der Universitäten wurde dabei bemerkt, daß sogar die zu Leipzig, welche sich früher mit Rücksicht auf die Meßzeit einer derartigen Veränderung wenig günstig gezeigt hätte, derselben jetzt beizustimmen geneigt sein solle, und daß man um so eher die gleiche Zustimmung von den preußischen Universitäten erwarten dürfe (Fritsche). — Außer den Universitäten würden auch die technischen Lehranstalten und die militairischen Bildungsschulen von der vorge-

ſchlagenen Aenderung berührt werden; auch deren Anſchluß an die neue Einrichtung bezüglich ihrer Curſuseintheilung und Aufnahmetermine wurde als erforderlich bezeichnet. Endlich würde auch, wie der Referent bereits angedeutet, die vorgeſchlagene Einrichtung eine Veränderung der Zeit, in welcher der Confirmandenunterricht ertheilt werde, erfordern und auch in dieſer Richtung Verhandlungen nothwendig ſein.

Im Zuſammenhange mit dieſer Frage wurde eingehend die Lage der Hauptferien beſprochen und für dieſelbe eine allgemein verbindliche Beſtimmung dringend gewünſcht. Daß eine Zuſammenlegung der gegenwärtig an den meiſten höheren Schulen getrennten Sommer- und Herbſtferien ſtattfinden möge, wurde von mehreren Seiten als nothwendig bezeichnet. Man ſchlug vor, für die Hauptferien eine Dauer von 6 Wochen zu beſtimmen. Dieſe Dauer ſchien jedoch Manchem zu ausgedehnt (u. a. Bonitz); es wurde bemerkt, für die Schüler ſei eine ſo lange Unterbrechung des Unterrichts nachtheilig (Kalckhoff); wogegen von anderer Seite entgegnet wurde, daß dies dann nicht der Fall ſein werde, wenn der Beginn des Schuljahres dem allgemein ausgeſprochenen Wunſche entſprechend geregelt würde, dieſe Ferien alſo an einen Semeſterſchluß fielen, daß aber wohl die gegenwärtige Ferieneintheilung, bei welcher in die kurze Zeit zwiſchen den 4wöchentlichen Sommer- und den 2wöchentlichen Herbſtferien der Abſchluß der Schularbeit falle, eine der bezeichneten ähnliche Wirkung bei den Schülern ſich fühlbar mache (Paur).

Für die genauere Beſtimmung der Zeit, in welche die Hauptferien zu legen ſein würden, kam ebenſo wie bei der Frage über die Abgrenzung des Schuljahres und die Semeſtereintheilung, die Rückſicht auf außer der Schule liegende Verhältniſſe vielfach zur Sprache. Es wurde als wünſchenswerth bezeichnet, die Ferienzeit mit der für die Gerichtsferien ſeitens der Reichsgeſetzgebung zu beſtimmenden Ferienzeit in Einklang zu ſetzen (Bonitz); der gleiche Wunſch wurde bezüglich der Univerſitätsferien geäußert. Die allgemeine Anſicht ging dahin, daß die Hauptferien in die Zeit des Hochſommers, die allgemeine Reiſe- und Erholungszeit, zu legen ſeien. — Hr. Gallenkamp ſchlug die Zeit vom 15. Juli bis 26. Auguſt vor, Hr. Dillenburger, welcher in dieſer Beziehung auch die Beſchlüſſe der letzten ſchleſiſchen Directoren-Conferenz für ſich anführte, wollte die Ferien mit dem 1. Juli beginnen laſſen. Daß für die Hauptferien nicht der Herbſt ſondern die Sommerszeit, vorzugsweiſe der Juli, gewählt werden müſſe, dafür ſprachen ſich alle diejenigen aus, welche die vorgeſchlagene anderweite Abtheilung des Schuljahres befürworteten und dabei beſonders das geltend machten, daß die betreffenden Ferien dann nicht in die Mitte, ſondern an den Schluß eines Semeſters fallen würden. — Als ein Vorzug der

Sommerferien vor den Herbſtferien wurde auch angeführt, daß bei ihrer Einführung der Sedantag ſtets in die Schulzeit fallen werde (Gallenkamp, Jäger).

Die Univerſitäten, ſo wurde noch bemerkt, würden ſich vorausſichtlich die neue Ferienordnung ebenſo gern, wie die vorgeſchlagene Semeſter-Eintheilung aneignen, da gerade aus ihren Kreiſen am meiſten über die beſtehende Ferienordnung geklagt werde (Kruſe).

Von anderer Seite (Reichensperger) wurde jedoch die Anſicht ausgeſprochen, daß ſich ſelbſt hinſichtlich der Hauptferien nichts werde beſtimmen laſſen, ehe nicht die Gerichts- und die Univerſitätsferien neu geregelt wären, zumal die letzteren gegenwärtig nichts weniger als ſtreng eingehalten ſondern weit mehr als gut und nützlich ausgedehnt würden.

Hinſichtlich der herkömmlich weniger ausgedehnten Ferienzeiten, alſo der Weihnachts-, Oſter- und Pfingſt-Ferien, war man allgemein mit dem Referenten dahin einverſtanden, daß über die Dauer derſelben eine geſetzliche Anordnung nicht zu treffen ſei, die Beſtimmungen darüber vielmehr den Provinzialbehörden überlaſſen werden könnten. Doch wurde von der Seite, auf welcher man eine neue Abgrenzung des Schuljahres befürwortete, die Nothwendigkeit betont, die zwiſchen beide Semeſter fallenden Weihnachtsferien länger als die in das Semeſter fallenden Oſter- und Pfingſt-Ferien zu machen (Dillenburger).

Der Miniſter reſümirte die über die Frage Nr. 13 gepflogenen Verhandlungen. Hinſichtlich der wegen Verlegung des Anfangs des Schuljahres und der Zuſammenlegung der Hauptferien gemachten Vorſchläge bemerkte derſelbe, daß dabei der Anſchluß an die beſtehenden Univerſitätscurſe ſchwierig ſein werde; es handle ſich bei dieſer Frage nicht um die preußiſchen Univerſitäten allein, ſondern es ſei auch der Anſchluß der ſämmtlichen anderen deutſchen Univerſitäten, auch derer in der Schweiz und in Deutſch-Oeſterreich erforderlich, da die preußiſchen Univerſitäten ſich von den übrigen durch die einſeitige Annahme einer ſo durchgreifenden Aenderung nicht ſcheiden dürften. Um dieſen Anſchluß herbeizuführen, würden Verhandlungen mit den anderen Staaten nothwendig ſein.

Ueber die Frage Nr. 14 der Vorlage:

„Bei vielen höheren Lehranſtalten namentlich ſtädtiſchen Patronats beſtehen beſondere Curatorien. Sind die Befugniſſe derſelben und ihre Zuſammenſetzung geſetzlich zu regeln? Iſt es ferner ausführbar in analoger Weiſe auch bei den von Seiten des Staats unterhaltenen Schulen Curatorien zu beſtellen, an denen das zu-

nächst interessirte Publicum (die sogenannte Schulgemeinde) betheiligt ist?“

referirte Dir. Reisacker in folgender Weise:

Die bei einer beträchtlichen Zahl von höheren Bildungsanstalten bestehenden Curatorien sind verschiedenartig nach dem Umfange der Rechte und Befugnisse, welche sie namens der Patrone auszuüben haben, und nach ihrer Zusammensetzung. Die Verschiedenartigkeit hängt mit den eigenthümlichen Gründungsverhältnissen zusammen. Manche Schulen sind als frühere Annexe der Kirche aus älteren kirchlichen Fonds und Stiftungen hervorgegangen, manche sind Gründungen von Privaten oder besonderen Vereinen und Gesellschaften; ein großer Theil ist aus den Mitteln städtischer Gemeinden entstanden.

Die vorliegende Frage, ob die Befugnisse der Curatorien gesetzlich zu regeln sind, ist zu bejahen, doch mit dem Vorbehalte, daß die gesetzliche Regulirung keine rückwirkende Kraft auf das herkömmlich Bestehende erhalten und nur in Anwendung kommen darf bei künftigen neuen Gründungen. Der Staat wird die litera scripta und die traditionell gewordenen Rechtsanschauungen zu achten haben. Jede von ihm einseitig vorgenommene Aenderung wird zu leicht den Schein einer staatlichen Vergewaltigung annehmen. Alle Abänderung von herkömmlich Bestehendem wird nur auf dem Wege der freien Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den Patronen erfolgen dürfen. Für die neue gesetzliche Regelung muß als oberster Grundsatz gelten, daß alle Befugnisse der Curatorien ihre Einschränkung und Begrenzung finden müssen in dem oberen Aufsichtsrechte des Staates und in den normativen Bestimmungen, welche die Staatsregierung rücksichtlich der allgemeinen und höheren Bildungszwecke zu treffen veranlaßt ist. In dieser Hinsicht werden nun auch die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Theile nur negativer Natur sein können, zumal da bei Erwägung der besonderen thatsächlich bestehenden Verhältnisse der Curatorien sich ergeben muß, daß es für die Folge auch wesentlich darauf ankommt, ungehörige Ansprüche fernzuhalten.

Referent weist dann auf die in Wiese, Verordn. und Gesetze I, S. 313 ff. zusammengestellten Statuten verschiedener Curatorien hin und verliest zunächst aus einigen derselben (Gymnasium zu Burg S. 314, zu Wernigerode S. 315, Progymnasium zu Mörs S. 316, Realschule 2. O. zu Essen S. 319) diejenigen Bestimmungen, gemäß welchen die Curatorien namens der Patrone die besondere Aufgabe und Befugniß haben, den confessionellen Charakter der Anstalt zu wahren und zu vertreten.

Der confessionelle Charakter und die darauf bezüglichen Befugnisse kommen ganz wesentlich und hauptsächlich bei der Besetzung der Lehrerstellen in Betracht. Unter allen Umständen muß den Cu-

ratorien das Vorschlagsrecht der Lehrer zustehen. Doch bedarf es hinsichtlich der Confessionalität einer Beschränkung.

Es wird Privaten, besonderen Vereinen und Gesellschaften der gleichen confessionellen Richtung gesetzlich nicht zu verwehren sein, aus ihren Mitteln Anstalten mit bestimmtem confessionellen Charakter zu gründen, sofern nur diese Privaten, Vereine und Gesellschaften die Anstalten unter das Aufsichtsrecht des Staates stellen und allen gesetzlichen Anforderungen des Staates genügen. Doch wird es wohl verwehrt sein müssen den städtischen Gemeinden. Die Verleihung eines einseitigen confessionellen Charakters ist mit dem Wesen und der Zusammensetzung einer städtischen Gemeinde oder städtischen Vertretung unvereinbar. So wenig als der Staat nach seiner paritätischen Stellung gegenüber der gemischten confessionellen Bevölkerung berufen sein kann, Anstalten, die er aus dem allgemeinen Staatssäckel gründet, einen bestimmten confessionellen Charakter aufzuprägen, ebensowenig wird eine Stadtgemeinde, die doch immer mehr oder weniger confessionell gemischt ist, dazu berufen sein können. Sie wird, da doch Alle nach Maßgabe ihrer Kräfte zu demselben Stadtsäckel beitragen, selbst confessionellen Minderheiten Rechnung tragen müssen. Die städtische Gemeinde wird wegen des Umstandes, daß doch die weit überwiegende Mehrzahl dem christlichen Bekenntniß angehört, bei Besetzung der Lehrerstellen den christlichen Charakter der Schule zu beachten und aus gewichtigem pädagogischen, sittlichen und religiösen Interesse den Anforderungen des obligatorischen Religionsunterrichts zu entsprechen haben; doch wird es dabei sein Bewenden haben müssen.

Referent erklärt hiebei, daß er für seine Person den Segen, welcher in der Gleichheit der Confession des Lehrercollegiums einer höheren Anstalt liege, wohl zu schätzen wisse; doch könne er sich auch nicht dem gewichtigen Urtheile Derer verschließen, welche aus eigener Beobachtung die Thatsache des einträchtigen Zusammenwirkens eines confessionell gemischten Lehrercollegiums bezeugten (s. S. 117) und vor allem müsse er darauf Gewicht legen, daß eine Stadtgemeinde auch nicht selbst einer confessionellen Minderheit gegenüber unbillig und ungerecht erscheinen dürfe.

Nur in Einem Falle würde eine städtische Gemeinde zur Beilegung eines bestimmten confessionellen Charakters befugt sein dürfen, wenn sie in der Lage wäre mit ihren Mitteln mehrere höhere Bildungsanstalten zu gründen und dabei den verschiedenen Confessionen nach den obwaltenden Bedürfnissen gerecht werden wollte. Referent erinnert dabei an den Breslauer Schulstreit und erklärt, daß er für seine Person entschieden auf der Seite Derer gestanden, welche die Ausübung des Grundsatzes der iustitia distributiva forderten.

Referent verliest darauf aus anderen Statuten (Progymnasium

zu Mörs S. 318, Realschule 1. O. zu Cöln S. 332, Gymnasium zu Saarbrück S. 333) Bestimmungen über solche Befugnisse, welche die Einmischung in die eigentlichen inneren Angelegenheiten der Schule betreffen.

Zur Erhaltung des wünschenswerthen lebendigen Interesses muß den Curatorien alles Mögliche zugestanden werden, um sich über das innere Getriebe der Schule und über wichtigere Vorfälle informiren und im Einvernehmen mit dem Director und der vorgesetzten Schulbehörde zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse und zur Abstellung anerkannter Mißstände thätig mitwirken zu können. Das Nähere hierüber wird in besonderen Instructionen festzustellen sein, die ja auch der Genehmigung der Schulbehörde unterliegen müssen. Doch es liegt ganz im höheren Interesse der Schule, daß Director und Lehrercollegium für ihre Schulthätigkeit eine möglichst freie und selbständige Bewegung besitzen, und es wird sonach den Curatorien zu verwehren sein

a. jede directe Einwirkung auf Feststellung und Abstufung der Lehrpensa und auf Vertheilung der Lehr-Fächer und Stunden; b. jede directe Einwirkung auf die disciplinarische Behandlung der Schüler, selbst auf die Ausweisung von Schülern; c. jede directe Einwirkung auf die Disciplin bezüglich der Amtsführung der Lehrer.

Endlich aber wird den Curatorien das Recht der Verwaltung der äußeren und Vermögens-Angelegenheiten der Schule im weitesten Umfange zugetheilt bleiben müssen, so namentlich die Aufstellung des Etats und unbehinderte Verwendung der Etatsmittel. Nähere Bestimmungen, inwieweit die Genehmigung der Schulbehörde einzuholen ist, inwieweit dem Director die freie Verwendung gewisser Etatsmittel unter der Verpflichtung späterer Rechnungslegung zustehe, werden ebenfalls durch besondere Instructionen erfolgen müssen.

Bezüglich der Frage nach der Zusammensetzung der Curatorien wird schwerlich eine allgemeine gesetzliche Norm getroffen werden können. Die Zusammensetzung wird immer nach den besonderen Gründungsverhältnissen und nach dem Charakter und der Zahl der Interessenten verschiedenartig sein. Doch wird in allen Fällen erforderlich, daß der Director vollständig stimmberechtigtes Mitglied sei. Zu Curatorien städtischer Anstalten wird der Vorsitzende der städtischen Vertretung oder ein Delegirter desselben und wenigstens ein aus der Mitte der Stadtverordneten und von diesen gewähltes Mitglied gehören müssen. Die Minimalzahl wird sonach 3 betragen. Zur Verhütung von Schwerfälligkeit der Verwaltung dürfte als Maximalzahl 7 anzusetzen sein.

Was endlich die letzte Frage wegen Bestellung von Curatorien bei den von Seiten des Staates unterhaltenen Anstalten anbelangt, so muß es gewiß wünschenswerth erscheinen, daß das Publicum

oder die Schulgemeinde, welche in kleineren Städten mit der Stadtgemeinde zusammenfällt, lebendige Theilnahme an den Interessen der Schule bethätige; doch wird sich letzteres durch Einrichtung von Curatorien in Wahrheit nur in dem Falle fördern lassen, wenn diesen seitens des Staates möglichst ausgedehnte Rechte zuerkannt werden. Curatorien mit bloßem Begutachtungsrechte werden nimmer eine rechte Lebensfähigkeit besitzen. Andrerseits bleibt auch zu bedenken, daß Curatorien in mancher Hinsicht dem Geschäftsgange nicht förderlich sind, denselben erschweren und schleppend machen, und in dieser Beziehung wird die Einrichtung nur für Fälle besonderen Bedürfnisses empfohlen werden können.

In der sich hieran schließenden Besprechung wurde die Stellung der Curatorien, die ihnen beizulegenden Befugnisse und ihre Zusammensetzung erörtert.

Es wurden diejenigen Curatorien besprochen, welche die Rechte der Patronate üben; andere als derartige wurden überhaupt nicht als empfehlenswerth bezeichnet (Schrader, Klix, Gandtner, Bonitz); ihre Errichtung wurde besonders für Anstalten gemischten Patronats, auch für die vom Staate subventionirten Anstalten anstatt der Königlichen Compatronats-Commissarien, befürwortet (Gandtner). In dieser Richtung erscheine eine gesetzliche Bestimmung erforderlich, für welche die von dem Referenten angedeuteten Cautelen ihre Beachtung finden könnten. Doch wurde der Gesetzgebung das Recht vindicirt, im allgemeinen Interesse und zum Zweck der für die staatliche Leitung der Schulen nothwendigen Einheit im gebotenen Falle, wenn auch immer mit aller zulässigen Schonung im einzelnen, auch auf Stiftungen beruhende Rechte zu alteriren (Löwe); eine Ansicht, gegen welche vom Rechtsstandpunct aus Bedenken geäußert wurden (Reichensperger).

Die Curatorien, wie sie in der Regel an städtischen Anstalten vorkommen, sind dem Patronat untergeordnet, oft nur Deputationen der städtischen Behörden. Es sei, so führte Hr. Hofmann aus, die wesentliche Aufgabe derselben, die Interessen der an der Schule betheiligten Kreise zu vertreten und die Theilnahme derselben an der Anstalt lebendig zu erhalten. Deshalb müßten sie für alle Anstalten, auch für die staatlichen, errichtet und ihre Befugnisse gesetzlich geregelt werden. Diese hätten zu bestehen in dem Rechte, von den inneren Verhältnissen der Schule, dem Unterricht u. s. w. Kenntniß zu nehmen, in der Verwaltung des Vermögens und in dem Rechte der gutachtlichen Aeußerung bei der Feststellung des Lehrplans so wie bei der Wahl, der Entlassung und Beurlaubung der Lehrer; bei den städtischen Anstalten werde ihnen das Recht der Lehrerwahl zu übertragen sein.

Daß den Curatorien die Verwaltung der Externa zu überlassen sei, fand keinen Widerspruch; ein Eingreifen derselben in die Dis-

ciplin der Schule und eine Mitwirkung irgend welcher Art bei der Aufsicht über die Lehrer ward entschieden abgelehnt (Löwe, Ostendorf, Techow). Ihre Betheiligung an der Feststellung des Lehrplans fand insofern Befürwortung, als Vorlegung desselben zur Prüfung und Begutachtung verlangt wurde, um Aenderungen in demselben zu verhüten, durch welche die Intentionen, welche Patronate bei der Gründung von Anstalten gehabt hätten, illusorisch gemacht würden, und um es zu sichern, daß den vorhandenen localen Bedürfnissen stets Rechnung getragen werde (Hofmann, Techow).

Von anderer Seite wurde dagegen Einspruch erhoben, weil die geforderte Vorlegung der Lehrpläne immer nur eine zwecklose, Zeit kostende Formalität bleiben würde und den Curatorien auch sonst noch Gelegenheit bliebe, die in dieser Richtung gemachten Wahrnehmungen zur Geltung zu bringen (Löwe, Ostendorf, Fritsche, Schrader, Gandtner). Es sei den Curatoren der Einblick in das innere Leben der Schule nicht ängstlich zu versagen; es müsse ihnen namentlich der Zutritt zum Unterricht jederzeit verstattet werden, es müßte ihnen freistehen, ihre Bedenken und Wünsche in den Sitzungen der Curatorien zum Ausdruck zu bringen (Schrader, Gandtner, Ostendorf); nur dürfe der Besuch der Schule nie ohne Vorwissen des Directors stattfinden (Fritsche). Den Curatorien das Wahlrecht der Lehrer zu übertragen, wurde darum empfohlen, weil sie nur durch den Besitz dieses Rechtes wahrhaft lebensfähig werden könnten (Kruse, Techow, Fritsche, Jäger, Gandtner, Ostendorf).

Die von dem Referenten mit Rücksicht auf den confessionellen Charakter einzelner Anstalten und die darauf bezüglichen Befugnisse der betreffenden Curatorien gemachten Bemerkungen fanden von mehreren Seiten Beistimmung. Es wurde dabei der Wunsch geäußert, daß die vom Staat oder von Communen unterhaltenen Anstalten nicht als „confessionslos", sondern den factischen Verhältnissen entsprechend als „paritätisch" bezeichnet würden; auch möchte diese gewährleistete „Parität" in der Wirklichkeit strenger, als bisher in einzelnen Fällen geschehen sei, inne gehalten werden (Reichensperger).

Der Minister erklärt, daß diese Bezeichnung den Vorzug verdiene, auch vor der sonst wohl vorkommenden „simultan", und sich jetzt in officiellem Gebrauch befinde.

Der Referent fand jedoch auch Widerspruch: es solle für keine Anstalt ein bestimmter confessioneller Charakter zugelassen werden, theils um der confessionellen Eintracht willen (Techow), theils weil in streng confessionellen Anstalten, namentlich in den von Privaten oder von Vereinen gegründeten, der Unterricht vielfach zu wenig wissenschaftlich ertheilt werde (Hofmann). Der

letzten Behauptung trat Hr. Schrader entgegen; sie enthalte eine ungerechtfertigte und thatsächlich nicht begründete Verurtheilung der bestehenden Zustände.

Die Aeußerungen des Referenten über die Zusammensetzung der Curatorien wurden im wesentlichen gebilligt und insbesondere die Mitgliedschaft des Directors als selbstverständlich gefordert. Darüber aber, wie bei der Bildung der Curatorien die zunächst an der Schule betheiligten Kreise zu berücksichtigen seien, trat eine Verschiedenheit der Ansichten hervor.

Eine Vertretung des Patronats im Curatorium erschien durchweg nothwendig; ebenso wurde eine Vertretung der Gemeinde durch ein von der Stadtverordneten-Versammlung derjenigen Stadt, welche für den Unterhalt entweder ganz oder theilweise zu sorgen habe, gewähltes Mitglied empfohlen (Techow). Hr. Paur wünschte, daß die Curatorien aus der Mitte der Schulgemeinde, zu welcher die betreffende Anstalt gehöre, gewählt würden, weil in ihr die Theilnahme für dieselbe am lebendigsten sei und nur so die thatsächlich vorhandenen Interessen der Schule gegenüber wirksam wahrgenommen werden könnten. Die Stadtverordneten könnten als eigentliche Vertreter der Schulgemeinde nicht angesehen werden, weil für ihre Wahl wesentlich andere Rücksichten als die auf die Schule maßgebend seien, und ließen obenein in der Behandlung von Schulangelegenheiten vielfach ein sachgemäßes Urtheil vermissen: es sei daher von ihnen bei der Zusammensetzung der Curatorien Abstand zu nehmen.

Dagegen erhob sich von mehreren Seiten Widerspruch. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Begriff einer Schulgemeinde für höhere Lehranstalten vage und unfixirbar sei, und daß, wenn er als die Gesammtheit der Väter der die Schule besuchenden Schüler definirt werde, damit der thatsächlich an der Schule interessirte Kreis nicht umfaßt sei. Es wurde zugleich betont, daß die Stadtverordneten als Vertreter der Gemeinde, aus deren Mitteln die Schule unterhalten werde, auch in Schulangelegenheiten gelten müßten, ebenso wie die Landtags-Abgeordneten als competent für die Beschlußfassung auch in Schulangelegenheiten unzweifelhaft angesehen würden, obschon sie ohne jede Rücksicht auf Schulfragen gewählt seien (Klix). Auch der Umstand, daß die Väter der Schüler an den Schulfragen nicht selten persönlich betheiligt seien, wurde als bedenklich für eine objective Behandlung derselben bezeichnet (Reichensperger); es wurde auch bemerkt, daß die erforderliche Einsicht in die Angelegenheiten der Schule noch keineswegs durch die vorausgesetzte oder vorhandene Theilnahme an ihr gewährleistet sei (Jäger).

Hr. Hofmann machte noch darauf aufmerksam, daß in Communen, aus deren Mitteln mehrere höhere Lehranstalten unterhalten würden, die Bildung von Schulgemeinden für jede einzelne

praktisch unausführbar sei, und empfahl daher in diesem Falle die Errichtung eines einzigen Curatoriums für sämmtliche Anstalten der Stadt.

Er wies dabei auf die neue Kreisordnung hin und hielt es für räthlich, daß die Kreisvertretung bei der Bildung von Local-Curatorien herangezogen würde. Dies wurde aber schon darum für unthunlich erklärt, weil zahlreiche höhere Schulen für das Bedürfniß mehrerer Kreise zu sorgen hätten und es so für die Heranziehung mehrerer Kreisvertretungen an der principiellen Norm für ihre Betheiligung fehlen würde (Schrader). Außerdem hob Hr. Löwe hervor, daß, weil die Rechte überall den Pflichten entsprechen müßten, nur derjenigen Corporation die Verwaltung der Schule gebühre, welche sie aus ihren Mitteln unterhalte; darum sei von der sogenannten Schulgemeinde überhaupt abzusehen, und die Kreisvertretung könne nur dann in Betracht kommen, wenn sie die Kosten einer Schule übernehme oder einen Zuschuß zahle. Auch Hr. Reichensperger erklärte, weder in der sogenannten Schulgemeinde noch in der Kreisvertretung dasjenige Organ finden zu können, durch welches sich das „Laienelement" in der Schulverwaltung das berechtigte, ihm gebührende Gehör zu verschaffen vermöchte; er war der Meinung, daß nach dieser Seite hin die Neuordnung der Provinzial-Verwaltung abzuwarten sein dürfte, und daß die Provinzial-Vertretung, etwa mittels Bildung einer besonderen Commission zu diesem Zweck, ebenso für die Unterhaltung wie für die Beaufsichtigung der höheren Schulen herangezogen werden könnte.

Was den letzten Theil der Frage Nr. 14 anlangt, so wurde die Bestellung von Curatorien auch für die staatlichen Anstalten und zwar mit denselben Befugnissen wie die übrigen von einer Seite (Hofmann) befürwortet und den königlichen Behörden das Ernennungsrecht der Mitglieder vindicirt; sie wurde auch besonders aus dem Grunde empfohlen (Techow), weil durch ihre Thätigkeit den Prov.-Schulcollegien ein nicht unbedeutender Theil der äußeren Geschäfte abgenommen und ihnen dadurch die Möglichkeit gegeben werde, auf das innere Leben der Schulen durch häufigere Revisionen kräftiger einzuwirken. Indeß wurde die Zweckmäßigkeit in Uebereinstimmung mit den vom Referenten dargelegten Ansichten von mehreren Seiten bestritten; es wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Curatorien die Erledigung der Geschäfte oft und vielfach erschwert werden dürfte und namentlich die in Betreff der Geschäftserleichterung der Behörden ausgesprochene Erwartung für nicht begründet erklärt (Schrader, Jäger, Klix, Bonitz, Gandtner, Reichensperger).

Nach dem Schluß der Besprechung resümirte der Hr. Minister die Verhandlungen.

Bei der darauf folgenden Berathung über die Frage Nr. 15 der Vorlage:

„Iſt der Schule eine disciplinariſche Befugniß über die ihr anvertraute Jugend auch für deren Verhalten außerhalb der Schule zuzugeſtehen?"

war man mit dem Referenten, Dir. Kruſe, einverſtanden, daß zwar im allgemeinen die Aufgabe der Schule, ihre Schüler nicht nur zu belehren, ſondern auch zu erziehen, auf die Erziehung in der Schule zu beſchränken ſei, und ſie nicht die Verantwortung für die Erziehung außerhalb derſelben zu übernehmen habe. Andererſeits aber könne der Natur der Sache nach das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule nicht überall von ihrem Verhalten innerhalb derſelben getrennt werden. Da man principiell außerhalb der Schule das nicht dulden dürfe, was innerhalb derſelben verboten ſei, ſo müſſe der Schule die Befugniß beigelegt werden, in gewiſſen Fällen außerhalb derſelben begangene Vergehen der Schüler entweder ſelbſt zu ſtrafen oder die Beſtrafung derſelben zu fordern. Dabei könne es ſich nur fragen, auf welche Fälle dies Recht der Schule ſich zu erſtrecken habe, eventl. auf welche Fälle es, ohne den Intereſſen der Schule zu ſchaden, beſchränkt werden könne und müſſe.

In ähnlicher Weiſe wurde von Dir. Kern ausgeführt, daß die Erziehung in der Schule als Schulzucht aufzufaſſen ſei, als ſolche ſich daher zwar auf das Verhalten der Schüler in der Familie nicht zu beziehen habe, dagegen, um überhaupt aufrecht erhalten werden zu können, ſich nicht auf den Raum der Schule beſchränken, ſondern ſo weit gehen müſſe, als der Schüler ſich als Theil der Schule bewege.

Hr. Techow hob hervor, daß es ſich für das Geſetz im weſentlichen darum handeln werde, feſtzuſtellen, ob die fragliche Befugniß der Schule einzuräumen ſei oder nicht; die Entſcheidung hierüber müßte jedenfalls vom Geſetz getroffen werden, da der Schule eine ſolche Befugniß vielfach überhaupt beſtritten werde, auch durch die neue Gewerbegeſetzgebung vom 21. Juni 1869 den Gewerbtreibenden gegenüber zweifelhaft geworden ſei. Hr. Wieſe ſtimmte dem bei und fügte noch hinzu, daß durch geſetzliche Anordnung nur das Princip feſtzuſtellen, das Detail dagegen den Reglements der Verwaltung zu überlaſſen ſein werde.

Was die Fälle betrifft, in welchen die Zwecke der Schule den Beſitz einer Disciplinarbefugniß bezüglich des Verhaltens außerhalb der Schule erheiſchen, ſo wurde von dem Referenten unter Beiſtimmung (Techow) die Anſicht ausgeſprochen, daß ein weſentlicher Unterſchied zu machen ſei zwiſchen den einheimiſchen unter elterlicher Zucht ſtehenden Schülern und ſolchen, welche von außen kommend der elterlichen Zucht am Schulorte nicht unterworfen ſeien.

Unter allen Umständen, so führte der Referent aus, müsse sich die Schuldisciplin auf solche Vergehen erstrecken, welche in Beziehung auf die Schule ständen, z. B. Unehrerbietigkeit gegen einen Lehrer und dgl.; ebenso auf Handlungen, welche mehr an die Oeffentlichkeit träten und geeignet wären, die Schule durch den Schüler zu compromittiren, z. B. Straßenunfug, die Beschädigung und Entwendung fremden Eigenthums u. dgl. Zweifelhaft seien andere Fälle; so müsse es von den besonderen localen Verhältnissen abhangen, welche Stellung die Schule zum Besuch der Wirthshäuser oder zur Theilnahme am Tanzunterricht einzunehmen habe. — Außerdem komme dabei auch in Frage, ob die Schule berechtigt sei, Forderungen an die Schüler zu stellen, welche nicht unmittelbar mit dem Schulleben zusammenhingen: hier sei z. B. die Nöthigung zur Theilnahme an der Feier des h. Abendmahles und, wie Hr. Techow hinzufügte, auch der Zwang zum Besuche des Gottesdienstes nicht zu billigen, wenn auch eine pädagogische Einwirkung der Schule in dieser Richtung keineswegs auszuschließen sei, wie von anderer Seite (Wiese) bemerkt wurde.

In Bezug auf die auswärtigen Schüler war man (Kruse, Techow) der Ansicht, daß im Interesse der Schulzucht sowohl als im Interesse dieser Schüler selbst die Disciplinargewalt der Schule sich weiter erstrecken müsse als bezüglich der einheimischen, daß sie gewissermaßen die fehlende elterliche Zucht ersetzen und gleichsam als patria potestas delegata auf das ganze Verhalten derselben in und außer der Schule sich ausdehnen müsse.

Hr. Techow erklärte es für nothwendig, daß das dahin gehende Recht der Schule auch auf die Befugniß ausgedehnt werde, die häusliche Arbeitszeit der auswärtigen Schüler zu regeln und das häusliche Leben durch Besuche zu controliren. Die letzteren seien überhaupt als eine Pflicht der Lehrer zu bezeichnen. Dabei sei freilich jede kleinliche und polizeiliche Ueberwachung und Maßregelung zu vermeiden, und wenn irgendwo, so müsse sich hierbei der Einfluß der sittlichen Persönlichkeit geltend machen und ein fein gebildetes Tactgefühl bewähren; bei einheimischen Schülern aber seien solche Besuche nur zulässig, wenn sie von den Eltern ausdrücklich erbeten wären oder sich aus einem freundschaftlichen Verkehr mit dem Elternhause von selbst ergäben, dessen Schwelle in allen anderen Fällen die Grenze für die Aufsicht der Schule bilde.

Vierzehnte Sitzung, 23. Octb. 1873.

Frage Nr. 16 der Vorlage:

„Kann den angestellten Lehrern ein Ascensions-

recht zugestanden werden, und wie würde dasselbe eventl. rücksichtlich der Ausdehnung des Staats, der Verschiedenheit des Patronats der öffentlichen Lehranstalten und der in den einzelnen Fällen erforderlichen Unterrichtsqualification zu regeln sein?"

Ueber diesen Gegenstand referirte Schul R. Schrader. Daß der Mangel eines Ascensionsrechtes der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten als ein Uebelstand zu betrachten sei, welcher sich besonders für die Lehrer der Anstalten städtischen und Privatpatronats fühlbar mache, ward allgemein zugegeben, und es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß diese Frage, welche bisher von der Gesetzgebung noch nicht berührt sei, ihre gesetzliche Lösung finden möge. Man verkannte dabei die Schwierigkeiten nicht, welche mit der Lösung verbunden seien, hielt aber die Herstellung einer bestimmten Ascensionsordnung nicht nur zum Vortheil der Schulen und zur Sicherung und Regelung der materiellen Lage des Lehrerstandes, sondern auch aus anderen Rücksichten für geboten. Es wurde in dieser Beziehung hervorgehoben, daß durch die Gewährung eines Ascensionsanspruchs das Standesbewußtsein der Lehrer, das Bewußtsein einer größeren Corporation anzugehören, gestärkt werde, daß es die Aussichten der Einzelnen in Bezug auf die Möglichkeit einer Veränderung ihrer Stellung erweitere, und das Entstehen des gegenwärtig unter den Lehrern häufig zu findenden, und bei dem immer allgemeiner werdenden Drängen nach den großen Städten oft drückenden Bewußtseins verhindere, an einem kleineren Orte, wohin man einmal gekommen, für immer bleiben zu müssen (Löwe).

Der Referent that der Versuche Erwähnung, welche bereits früher zur Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit gemacht worden seien. Dahin rechnete er zunächst die Beschlüsse der Landes-Schulconferenz von 1849. Nach diesen sollte die Ascension auf die einzelnen Lehrcollegien beschränkt sein; es sollte bei Erledigung einer Stelle „in der Regel" Ascension innerhalb desselben Collegiums nach Maßgabe der Qualification der betreffenden Lehrer stattfinden. Für den Fall der Berufung eines Lehrers von außerhalb sollte der Anciennitätsanspruch der Lehrer der Anstalt „möglichst" geschont werden. Die ziemlich beträchtliche Minorität habe aber selbst dieses bedingte Ascensionsrecht bestritten, weil das Bedürfniß der Anstalten die ausschließliche Norm für die Wiederbesetzung der Stellen sein müsse. Referent hielt indeß auch den Beschluß der Majorität jener Versammlung, abgesehen davon, daß derselbe wegen seiner Unbestimmtheit sich zur Aufnahme in ein Gesetz nicht eigne, für nicht ausreichend, und die Beschränkung des Ascensionsrechtes auf Eine Anstalt für zu eng.

Ebensowenig, fuhr er fort, habe die Berathung des in den letzten Jahren entstandenen Lehrervereins der Provinz Preußen ein verwendbares Resultat geliefert, da derselbe auch nur zu der Alternative gelangt sei, daß entweder sämmtliche Anstalten Staatsanstalten werden, oder daß, da dies schwerlich angehe, an den städtischen Anstalten zur Ausgleichung der zunehmenden Unterschiede Alterszulagen gewährt werden müßten. — In der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses sei neuerdings bei Gelegenheit der Berathung einer Petition das Ascensionsrecht der Lehrer berührt worden; doch habe man die Schwierigkeiten, welche einer gesetzlichen Fixirung desselben entgegenstehen, nicht verkannt.

Für die Untersuchung der Frage, ob eine gesetzlich zu bestimmende Abhülfe des beregten Uebelstandes zu finden sei, ging Referent von folgenden Erwägungen aus:

Was die bei Staatsanstalten angestellten Lehrer betreffe, so lasse sich zunächst die Ascension nach Maßgabe des Dienstalters innerhalb derselben Anstalt denken. Abgesehen jedoch von dem durch die Verschiedenheit der wissenschaftlichen Befähigung bedingten Unterschiede, welcher bei der Besetzung der Ober- und der ordentlichen Lehrerstellen gemacht werden müsse, sei dies Gebiet der Ascension zu eng; unabweislich würde eine solche Einrichtung zu großer Ungleichmäßigkeit zwischen den verschiedenen Anstalten führen, welche gegenwärtig durch Versetzungen ausgeglichen werden könne.

Die Ascension durch den ganzen Staat gehe aber auf der anderen Seite zu weit, widerspreche dem Grundsatz der Decentralisation, bürde der Centralstelle eine übermäßige Arbeit auf, und würde nur denkbar sein, wenn sämmtliche Lehrer unbedingt der Versetzung gehorchen müßten.

Es bleibe sonach noch das Ascensionsrecht innerhalb derselben Provinz übrig. Dies lasse sich auf zwiefache Weise denken: entweder so, daß der ascensionsberechtigte Lehrer wirklich an die Anstalt versetzt würde, an welcher eine Vacanz entstehe, oder so, daß sämmtliche Staatsanstalten derselben Provinz einen Gesammt-Besoldungsetat erhielten, und daß dann nach Maßgabe desselben die Lehrer zwar an der betreffenden Anstalt blieben, aber im Gehalt ascendirten.

Die ersterwähnte Einrichtung sei unmöglich wegen der Verschiedenheit der in den einzelnen Collegien zu vertretenden Unterrichtsfächer; denn jede Anstalt habe sich für die erledigten Fächer zu ergänzen, und bei Versetzungen, welche ohne Rücksicht hierauf geschehen, könne leicht eine Anhäufung von Lehrern des gleichen Faches an Einer Anstalt entstehen. Ferner stehe der Umstand entgegen, daß die Lehrer weder immer von großen nach kleinen Städten (z. B. mit Rücksicht auf ihre wissenschaftlichen Arbeiten), noch von Anstalten mit besonderen Stiftungen (wie Wittwen- und

Waiſencaſſen) an andere ohne ſolche würden gehen wollen; und endlich ſei zu bedenken, daß man, auch abgeſehen von dem ſtiftungsmäßig feſtgeſtellten confeſſionellen Charakter einzelner Anſtalten, nicht beliebig proteſtantiſche Lehrer in Gegenden mit ungemiſchter oder überwiegend katholiſcher Bevölkerung ſchicken könne oder umgekehrt; dies würde ſowohl dem Intereſſe der Anſtalten als auch dem Intereſſe der Lehrer widerſtreiten.

Bezüglich der zweiten ins Auge gefaßten Eventualität, Aſcenſion der Lehrer innerhalb derſelben Provinz nach Maßgabe eines Beſoldungsetats und ohne mit der Aſcenſion verbundene Verſetzung, hatte der Referent das Bedenken, ob ſeitens der Finanzverwaltung, da die Einnahmen und Bedürfniſſe der einzelnen Anſtalten verſchieden ſeien, auf Errichtung eines ſolchen Geſammt-Beſoldungsetats für die einzelnen Provinzen werde eingegangen werden.

Der Miniſter bemerkte jedoch, daß auf dieſes Bedenken wohl ein beſonderes Gewicht nicht zu legen ſei, und wies darauf hin, daß ſich die gleiche Einrichtung auch bei den Richtern finde, welche innerhalb der einzelnen Departements aſcendirten; ein allgemeiner Etat finde ſich ferner für die Gerichts-Directoren und für die Staatsanwälte, bei welchen die Aſcenſion durch die ganze Monarchie ſtattfinde, ebenſo bei den Directoren und erſten Lehrern der Seminarien. Auch das verſchiedene Maß der Einnahmen der einzelnen Unterrichtsanſtalten biete keine beſondere Schwierigkeit für die Aufſtellung eines gemeinſamen Etats, da es für den Staat einerlei ſei, ob er dieſe Verſchiedenheit, ſoweit dieſelbe zu Ungleichheit der Lehrerbeſoldung führe, durch Vermehrung der Dotationen der hierin zurückſtehenden Anſtalten oder in dem Geſammtetat ausgleiche.

Der Referent glaubte indeß noch auf weitere Schwierigkeiten aufmerkſam machen zu müſſen, welche der Möglichkeit einer Aſcenſion durch eine ganze Provinz entgegenſtänden. Die weſentlichſte Reſtriction, bemerkte er, würde durch die erforderliche Aufrechthaltung des Unterſchiedes zwiſchen Ober- und ordentlichen Lehrern geboten werden; jede dieſer beiden Kategorien könnte nur unter ſich ein Recht auf Aſcenſion im Gehalte erhalten, die Beförderung aus ordentlichen zu Oberlehrerſtellen dürfte nur nach Maßgabe der wiſſenſchaftlichen Qualification und der Dienſtführung erfolgen. Aber auch bei dieſer Reſtriction müßten gleichwohl Ausnahmen geſetzlich zuläſſig ſein, falls nämlich die Behörde eine Berufung aus einer anderen Provinz erforderlich erachte. Denn ſolche Berufungen ſeien von Zeit zu Zeit nothwendig, einmal und vor allem im Intereſſe der Staatseinheit, welche es verlange, Angehörige verſchiedener Provinzen zu gemeinſamer geiſtiger Arbeit innerhalb deſſelben Collegiums zu verbinden, um die provinzielle Abgeſchloſſenheit zu verhindern; es treffe dies beſonders die peripheriſchen Provinzen.

Solche Berufungen seien ferner nöthig im Interesse des didaktischen und wissenschaftlichen Fortschritts sowohl der Lehrer als der Schüler. Würde der Lehrerstand jeder Provinz nur aus dieser selbst sich ergänzen, so entstehe leicht eine Einseitigkeit der Richtung, Mangel an gegenseitiger Befruchtung und eine allzugroße Abhängigkeit von der betreffenden Provinzial-Universität. Wie hoch man auch von der Bedeutung jeder einzelnen derselben denken möge, so repräsentire doch jede, natürlich mit periodischen Aenderungen und mit Ausnahme von Berlin, bestimmte wissenschaftliche Schulen, von denen zwar jede werthvoll und bedeutend für sich sei, deren einseitige und ausschließliche Fortsetzung in den höheren Lehranstalten aber bald zu einer lähmenden Einförmigkeit führen müßte. Wenn die Lehrer einer Provinz sich lange Jahre hindurch ausschließlich als Jünger eines bestimmten Meisters bildeten, so liege die Versuchung einer Abschließung gegen andere gleichberechtigte Richtungen der Wissenschaft allzunahe, und dies müsse schließlich auch die didaktische Frische und den Fortschritt der objectiven Methodik lähmen.

Auch deshalb, bemerkte der Referent ferner, müßten Lehrkräfte mitunter aus anderen Provinzen berufen werden, weil die Lehrer keineswegs gleichartig seien, so daß sie auch bei gleicher formeller Qualification beliebig für einander eintreten könnten; auch bei gleichen didaktischen Zielen bilde doch jede Anstalt ihren eigenthümlichen geistigen Organismus, und es müsse Sache der sorgfältigen Wahl und Erwägung sein, wie man bei eintretender Vacanz gerade diesem Gymnasium ein thätiges und fruchtbares Glied einfüge, um im Verein mit den übrigen und zur Anregung der übrigen an der Ausbildung der Schüler zu arbeiten.

Um aber derartige Berufungen zu ermöglichen, müßten dieselben mit Durchbrechung der Anciennität gestattet sein, da man für das Minimalgehalt schon anderwärts erprobte Kräfte nicht bekommen könne; namentlich würde dies für die von dem Mittelpuncte des Staates entfernten Provinzen schwierig sein.

Noch einer dritten Möglichkeit, die Ascension der Lehrer an den Staatsanstalten zu regeln, wurde von dem Referenten Erwähnung gethan, ohne daß derselbe jedoch diesen Modus empfehlen zu wollen erklärte. Es sei nämlich die Regelung noch in der Weise denkbar, daß für die ordentlichen Lehrer der bisherige Zustand verbliebe, und daß das Recht auf Ascension erst innerhalb der Oberlehrerstellen einträte.

Eine bestimmte Ascensionsordnung auch für die Lehrer an städtischen Anstalten einzuführen, erklärte Referent für nicht ausführbar. Es sei absolut unmöglich, daß den Communen als den Eigenthümern der Anstalten das Recht der Wahl und deshalb auch des Einschiebens beschränkt werde, selbst wenn sie dasselbe, was

allerdings öfters der Fall, rückſichtslos anwendeten. Ebenſowenig laſſe ſich denſelben vorſchreiben, daß jede für den Kreis ihrer Anſtalten ein Aſcenſionsrecht einführe; und ſelbſt wenn dies möglich wäre, ſo würde es den Lehrern nicht nützen; denn mit Ausnahme von Berlin habe keine Stadt der Monarchie über eine hinreichende Anzahl von Anſtalten zu verfügen, um die Concurrenz mit der ſo viel ausgedehnteren und leichteren Aſcenſion an den Staatsanſtalten zu beſtehen und die Unbilligkeit der Beſchränkung auf ihre wenigen eigenen Anſtalten auszugleichen. Wenn nun aber die Lehrer der Staatsanſtalten zwar ein Recht gegen die Berufung und das Einſchieben von Lehrern ſtädtiſcher Anſtalten hätten, dieſe aber gegen das Einſchieben von anderen Lehrern nicht geſchützt ſeien, ſo ergebe ſich daraus, daß die Lehrer der ſtädtiſchen Anſtalten noch ungleich ſchlechter geſtellt ſein würden, als bisher, wo ſie doch an Staatsanſtalten mit Beförderung verſetzt werden könnten, daß ſie ſomit einer ſehr trüben Zukunft entgegen ſähen und, daß, was im Intereſſe der allgemeinen Unterrichtsverwaltung nicht ſtark genug betont werden könne, dieſe Anſtalten aus Mangel an guten Lehrern, ja an Lehrern überhaupt, und aus Mangel an anregendem Wechſel innerhalb des Collegiums ſchließlich bis zu einem empfindlichen Grade verkommen müßten.

Schon jetzt, ſo bemerkte der Referent, eilten die Lehrer der ſtädtiſchen Anſtalten, mit der erwähnten Ausnahme von Berlin und vielleicht von einigen Provinzial-Hauptſtädten, mit ausgeſprochener Vorliebe den Staatsanſtalten zu, und, da der Staat die Wahl habe, ſo blieben den Communen vielfach die ſchwächeren Kräfte, ein Uebelſtand, welcher gegenwärtig im Intereſſe des Unterrichts aber zum Nachtheile der Aſcenſion von den Städten öfters durch Einſchub beſeitigt würde.

Eine völlige Ausgleichung dieſer Uebelſtände ſei auch dadurch nicht herbeizuführen, daß man den Communen die Verpflichtung zur Gewährung regelmäßiger Alterszulagen auferlege; denn Gehalt und Geldentſchädigung ſei für die Lehrer und das Gedeihen der Anſtalten nicht alles; viel wichtiger ſei die geiſtige Anregung und Befruchtung durch friſche anderweit erprobte Kräfte und die Erhaltung und Anregung eines geſunden Ehr- und Pflichtgefühls.

Die Schwierigkeiten der Löſung der in Rede ſtehenden Fragen wurden von allen Seiten anerkannt. Beſtimmte andere Vorſchläge zur Abhülfe, als die von dem Referenten erörterten wurden jedoch nicht gemacht.

Zu Frage Nr. 16 der Vorlage hatte Dir. Bonitz folgenden Antrag geſtellt:

„Es iſt dringend wünſchenswerth, daß in einem Schulgeſetz die Beſtimmung des „Rangverhältniſſes der

Lehrer im öffentlichen Leben" nicht übergangen werde (Vergl. Wiese, Verordnungen und Gesetze 2, 125)."

Der Antragsteller erklärte, daß der Wunsch, den Lehrern ein bestimmtes Rangverhältniß anzuweisen, bereits früher einmal an die Staatsregierung gelangt, jedoch mit dem Bemerken abgelehnt worden sei, daß die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten in der Rangstellung der Directoren auch die ihrige sehen möchten; es sei ferner hinzugefügt worden, daß eine solche Rangbestimmung leicht zu unangemessenen Parallelisirungen führen könnte. Man habe nun zwar vielfach die Meinung ausgesprochen, die Bestimmung ihres Ranges sei für die Lehrer ohne praktischen Werth. Da jedoch der Mangel eines bestimmten Ranges der Lehrer sich gegenwärtig bei Gelegenheit der Gewährung der Wohnungszulagen für die Staatsbeamten als ein großer materieller Nachtheil erwiesen habe, so halte er es im Interesse der Lehrer für dringend geboten, in das demnächstige Unterrichtsgesetz eine Bestimmung über ihr Rangverhältniß aufzunehmen, und zwar müsse er dies auf die Gefahr hin befürworten, daß diese Bestimmung, wie durch die erwähnte Schlußbemerkung der bezeichneten Verfügung angedeutet worden sei, in einer für die Lehrer minder befriedigenden Weise ausfallen könnte.

Der Minister bemerkte darüber, daß den Rang zu bestimmen Prärogativ der Krone sei, und daher eine Bestimmung über den Rang nicht durch das Unterrichtsgesetz erfolgen könne. Es sei nicht zu läugnen, daß das Wohnungszulage-Gesetz die Frage hinsichtlich des Rangverhältnisses der Lehrer habe praktisch erscheinen lassen; dagegen sei darauf aufmerksam zu machen, daß sich eine Regelung dieser Frage auch ohne Anknüpfung an den Rang denken lasse.

Hienach wurde auf das den Lehrern beizulegende Rangverhältniß nicht weiter eingegangen; dagegen regte SchulR. Klix die Frage an, ob es sich nicht empfehle, in der Prädicirung der an höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer eine Gleichheit zwischen Nord- und Süd-Deutschland zu bewirken, so daß alle ordentlichen Lehrer zur Unterscheidung insbesondere von den Elementarlehrern den Titel Oberlehrer und die etatsmäßigen Oberlehrer den Titel Professor erhielten.

Diesem Vorschlage traten mehrere Mitglieder der Versammlung bei (Dillenburger, Kern, Kruse, Jäger, Meffert, Reisacker). Es wurde bemerkt, daß die Gewährung dieser Prädicate sich auch deshalb empfehlen würde, weil an einigen Anstalten schon jetzt den etatsmäßigen Oberlehrern der Professortitel dem Herkommen gemäß ohne weiteres beigelegt werde, und in dem größten Theil des Westens die Lehrer von der Bevölkerung allgemein so prädicirt würden (Dillenburger). Es wurde ferner auf das Beispiel Sachsens hingewiesen, wo jeder Lehrer an einer höheren Un-

terrichtsanstalt den Titel Oberlehrer führe (Kern); auch wurde bemerkt, daß die Verleihung des Professortitels gegenwärtig an Bedingungen geknüpft sei, deren Erfüllung nicht selten durch nur äußere Umstände verhindert werde, und daher in manchen Fällen eine sehr erklärliche Mißstimmung hervorzurufen geeignet sei (Dillenburger), und schließlich betont, daß es im Interesse des Staates liege, den in der Wohnungsgeldfrage bereits gedrückten Lehrerstand in etwas höherem Maße zu ehren, als bisher geschehen sei: dadurch würde der Lehrerstand, welcher, als ein mühevoller bekannt, nicht besonders erstrebenswerth erscheine, in äußerem Ansehen gehoben und ihm dadurch mehr Elemente aus den gebildeteren Volksclassen zugeführt werden, als dies geschähe, wenn ihm die wünschenswerthe äußere Ehre versagt bliebe (Jäger).

Der Minister constatirte, daß über die Schwierigkeit der Frage Nr. 16 der Vorlage Einstimmigkeit vorhanden sei, daß aber auch der Wunsch nach einer befriedigenden Lösung derselben allseitig getheilt werde. Er erklärte in den gepflogenen Verhandlungen eine an die Unterrichtsverwaltung gerichtete Aufforderung zu erblicken, alles zu erwägen, um berechtigten Ansprüchen zu genügen, wie auch das Verlangen, den Lehrerstand mehr zu äußeren Ehren kommen zu lassen als bisher, seine Beachtung gefunden habe.

Hr. Techow hatte folgenden Antrag eingereicht:

„Die staatlichen Berechtigungen dürfen nur auf dem Wege des Gesetzes (durch das Unterrichtsgesetz zunächst) ertheilt und geregelt werden und knüpfen sich immer an den vollständigen Abschluß des Schulcursus an."

Er verzichtete jedoch auf eine Besprechung desselben, weil er an einem anderen Orte Gelegenheit finden werde, für denselben einzutreten.

Nr. 17 der Vorlage:

„Ist die gegenwärtig geltende Norm, wonach der Director einer höheren Schule zur Uebernahme wöchentlicher Lehrstunden bis zu 16, die etatsmäßigen Oberlehrer bis zu 22, die ordentlichen Lehrer bis zu 24, die technischen und Elementarlehrer bis zu 28 zu verpflichten sind, beizubehalten?

Ist den angestellten Lehrern die Uebernahme von Nebenämtern zu gestatten und unter welchen Bedingungen?

Wie weit können die angestellten Lehrer zur Vertretung verhinderter Collegen ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden?"

In Bezug auf die erſten dieſer Fragen, das Maximum der von den Directoren und Lehrern zu übernehmenden Unterrichtsſtunden betreffend, war man im allgemeinen der Anſicht, daß die gegenwärtig darüber geltenden Beſtimmungen zu billigen ſeien; es wurde auch ausgeſprochen, daß dieſelben einer Aenderung überhaupt nicht zu bedürfen ſcheinen, vielmehr unverändert beizubehalten ſeien (Klix, Fritſche).

Auch der Referent, Dir. Oſtendorf, glaubte, daß man Urſache gehabt habe, im allgemeinen mit den beſtehenden Beſtimmungen zufrieden zu ſein, und daß es ſich bei etwanigen Aenderungen nur um Einzelheiten handeln könne. Um zu beurtheilen, zu wieviel wöchentlichen Lehrſtunden die einzelnen Lehrer zu verpflichten ſeien, müſſe man ſich zwei Fragen vorlegen, einmal: wie viele Stunden täglich ein Lehrer geben könne, ohne daß ſein Unterricht anregende Friſche verliere, ſodann: wie hoch das Maß zu beſtimmen ſei, wenn mit Einſchluß der Vorbereitungen auf den Unterricht, der Correcturen, der nothwendigen Beſchäftigung mit einzelnen Schülern, der Cenſuren, Conferenzen u. ſ. w. eine achtſtündige Arbeitszeit — denn ein Mehr an täglicher amtlicher Arbeit könne füglich nicht gefordert werden — nicht überſchritten werden ſolle? Die Ferien ſeien dabei ganz außer Betracht zu laſſen; denn der Lehrer bedürfe derſelben, ganz abgeſehen von der nothwendigen Erholung, zu ſeiner Fortbildung, die nicht bloß in ſeinem eigenen Intereſſe, ſondern auch im Intereſſe der Schule liege. Eine beſtimmte für alle Fälle zutreffende Antwort auf die beiden vorgelegten Fragen, erklärte der Referent, laſſe ſich indeſſen nicht geben, da hierbei die Art der Unterrichtsfächer, die Claſſen, in denen der Unterricht ertheilt werde, und die Perſönlichkeit des Lehrers mit in Betracht kommen müßten. Man ſei auf dieſem Gebiete auf Erfahrungen angewieſen; da aber perſönliche Erfahrungen unſicher blieben, ſo könne man ſich nur an die beſtehenden Normen anſchließen.

Der Referent berichtete darauf, was die früheren Schulgeſetz-Entwürfe, die Miniſterial-Verfügungen vom 17. Aug. 1860 und vom 13. Mai 1863, und was endlich die erläuternden Bemerkungen zur Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realſchulen über die Zahl der wöchentlichen Lehrſtunden enthalten. Die Beſtimmung in letzteren, wonach die Zahl der Pflichtſtunden bei dem Director der Regel nach 12 nicht überſteigen darf, bei den Oberlehrern auf höchſtens 20, bei den ordentlichen Lehrern auf höchſtens 22, bei den wiſſenſchaftlichen Hülfslehrern auf höchſtens 24, bei den techniſchen Hülfslehrern auf höchſtens 26 feſtgeſetzt iſt, ſchien dem Referenten im allgemeinen richtig zu ſein. Doch war er der Anſicht, daß man bei der Feſtſetzung des Maximums der Pflichtſtunden auch auf die Ausdehnung der Schulen Rückſicht nehmen, und danach daſſelbe, namentlich für den Director verſchieden beſtimmen könne. Er be-

merkte in dieſer Beziehung, daß bei kleineren Anſtalten dem Director eine größere Anzahl von Lehrſtunden, beiſpielsweiſe bei Anſtalten von weniger als 100 Schülern wohl die Ertheilung von 16 Lehrſtunden, zugemuthet werden könne, während bei großen Schulen die Zahl ſich mindern müſſe, ſo daß bei Anſtalten mit über 500 Schülern von dem Director wohl kaum mehr als ſechs wöchentliche Unterrichtsſtunden zu verlangen ſein.

Dagegen wurde von anderer Seite (Bonitz) bemerkt, daß man dem Director auch bei großen Anſtalten zwölf wöchentliche Unterrichtsſtunden zumuthen könne, da die Ertheilung von Unterricht für den Leiter ſolcher Anſtalten gerade als die erfreulichſte Seite ſeines Verkehrs mit den Schülern betrachtet werden müſſe. Der Referent erwiederte, daß dieſe Anſchauungsweiſe wohl auch bei anderen Directoren ſich finden möge, daß ſie aber, wenn es ſich um das Maß einer Verpflichtung handele, nicht als Norm gelten könne.

Was die für die Lehrer zu beſtimmende Maximalzahl betrifft, ſo wünſchte der Referent, daß für dieſelbe die Unterſcheidung zwiſchen Oberlehrern, ordentlichen Lehrern und wiſſenſchaftlichen Hülfslehrern aufgegeben und dieſe Kategorien unter dem gemeinſchaftlichen Namen der wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer zuſammengefaßt werden möchten. Für dieſelben hielt er nun je nach der Frequenz der Anſtalt (150, 300, 500 Schüler) 22, 20 und 18 wöchentliche Unterrichtsſtunden für ein als Regel zu empfehlendes Maximum, ohne jedoch die abſolute Richtigkeit dieſer Zahlen für alle Fälle behaupten zu wollen, da hiebei auch noch andere Rückſichten modificirend einwirken könnten. — Für die Elementarlehrer, für welche die Größe der Anſtalten weniger ins Gewicht falle, glaubte er das Maximum der Pflichtſtunden je nach dem Umfang der Anſtalten auf 28 und 26 Stunden feſtſtellen zu ſollen. Von anderer Seite (Bonitz) wurde dagegen bemerkt, daß bei einer derartigen Feſtſetzung nicht ſowohl die Frequenz der Anſtalt, als die der betreffenden Claſſen maßgebend ſein, und das auch berückſichtigt werden müſſe, ob mit dem Unterricht Correcturen verbunden ſeien oder nicht. Hr. Techow war der Anſicht, daß eine Scala überhaupt nicht aufzuſtellen ſei, ſondern eine allgemeine Beſtimmung genüge, nach welcher das Maximum für den Director bis zu 12, bei allen übrigen Lehrern auf 18 bis 22 Stunden unter Berückſichtigung der individuellen Verhältniſſe feſtgeſetzt werde.

Der Referent hob weiter hervor, daß die Beſtimmungen über die Zahl der Pflichtſtunden nicht in das Unterrichtsgeſetz aufzunehmen, daß in dieſem vielmehr nur das Verhältniß der Zahl der Lehrer zur Zahl der Claſſen zur normiren ſei, welches beachtet ſein müſſe, damit eine Anſtalt als höhere Schule anerkannt werden könne. Alles Uebrige gehöre in Ausführungs-Verordnungen und ſei überhaupt Sache der Schulverwaltung.

Zu der zweiten Frage Nr. 17 bemerkte der Referent, daß die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, durch die Cabinets-Ordres vom 13. Juni 1839, vom 25. Juli 1840, und vom 25. Aug. 1841 von der ausdrücklichen Zustimmung der vorgesetzten Behörde abhängig gemacht worden sei; eine entsprechende Bestimmung finde sich auch in dem Schulgesetz-Entwurfe von 1850. Die Uebernahme von Functionen bei der städtischen Gemeindeverwaltung sei durch die Circular-Verfügungen vom 24. Febr. 1851 und vom 23. Apr. 1864 für ein Nebenamt erklärt worden. Letzteres schien dem Referenten mit dem Geiste des Verfassungsrechtes nicht wohl verträglich zu sein, da die Uebernahme von derartigen Functionen eine öffentliche Pflicht sei. Der Gesetzgeber, welcher ausdrücklich bestimmt habe, daß für den Eintritt in das Abgeordnetenhaus kein Urlaub erforderlich sei, obgleich durch denselben ein Beamter seinem Amte für längere Zeit ganz entzogen werde, habe gewiß nicht gewollt, daß für den Eintritt in ein Stadtverordneten-Collegium die vorgängige Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich sei. Von anderer Seite (Fritsche, Reichensperger) war man dagegen der Ansicht, daß es bedenklich sei und zu Inconvenienzen führen könne, wenn der Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlung ohne weiteres gestattet werde (Fritsche). Die Bestimmung aber, daß für den Eintritt in das Abgeordnetenhaus kein Urlaub erforderlich sei, habe ganz besondere Gründe, die hier nicht zutreffen würden; den Richtern sei die Uebernahme städtischer Aemter sogar unbedingt verboten (Reichensperger); wogegen von dem Referenten bemerkt wurde, daß die in dieser Beziehung maßgebenden Gründe auf die Verhältnisse der Lehrer nicht paßten. — Abgesehen von den Functionen bei der städtischen Verwaltung hielt der Referent es für durchaus gerechtfertigt, daß die Uebernahme von Nebenämtern durch eine vorgängige Zustimmung der vorgesetzten Behörde bedingt sei; denn der Beamte gehöre zunächst seinem Amte an. Im einzelnen unterschied er Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Uebernahme durch einen Lehrer im Interesse der Schule selbst liege, an welcher er angestellt sei, sodann solche, deren Uebernahme man im allgemeinen nicht hindern dürfe, ohne öffentliche Interessen zu schädigen, endlich solche, deren Uebernahme mehr oder weniger bedenklich sei. Zu der ersten dieser drei Classen glaubte er nicht rechnen zu sollen die hier und da noch vorkommende Vereinnahmung des Schulgeldes durch Lehrer, da dieselbe unter allen Umständen für unpassend zu erachten sei. Letztere Ansicht fand einigen Widerspruch (Bonitz, Reichensperger, Techow). Es wurde geäußert (Techow), daß die Schulgeldreception durch einen Lehrer nur da untersagt werden müsse, wo der Lehrer in Bezug auf seine Besoldung auf einen Antheil am Schulgeld angewiesen sei.

Zu der zweiten Classe rechnete der Referent namentlich die Ertheilung von Unterricht an anderen Schulen, die man oft nicht verbieten könne, ohne diese Schulen zu vernichten; zu der dritten, den bedenklichen Nebenämtern, die Thätigkeit im Dienste von Privaten, in der Industrie u. s. w. Nach dieser Seite hin, bemerkte er, müsse die Regel gelten: „Auskömmliche Gehälter, und dann keine Nebenbeschäftigung."

Was die Bedingungen betreffe, unter welchen die Uebernahme von Nebenämtern zu gestatten sei, so verstehe es sich von selbst, daß die Zustimmung der vorgesetzten Behörde stets nur auf Widerruf ertheilt werden könne. Außerdem müsse aber, wie das grundsätzlich auch bei den städtischen höheren Schulen von Berlin geschehe, jeder Lehrer eine größere Zahl von Stunden sich für Vertretung freihalten, damit, wenn dieselbe nothwendig werde, der Dirigent einen zweckmäßigen Vertretungsplan entwerfen könne.

In Bezug auf die Nebenämter wurde von anderer Seite (Klix) darauf hingewiesen, daß es sich im Interesse der Schule empfehle, mit der Zustimmung zur Uebernahme derselben sparsam zu verfahren, und, wenn nicht anderweite Interessen vorliegen, insbesondere bei der Gestattung von Unterricht an anderen Schulen regelmäßig über ein bestimmtes Maß, etwa 4 Stunden wöchentlich, nicht hinauszugehen.

Es wurde ferner die Frage aufgeworfen (Reichensperger), ob nicht durch das Gesetz hinsichtlich der Privatstunden, welche von den Lehrern an Schüler der eigenen Anstalt ertheilt würden, und ebenso hinsichtlich des Gebrauchs von Schulbüchern in Schulen, an welchen die Verfasser selbst angestellt seien, eine Regelung erfolgen könne.

Was den letzten Theil der Frage Nr. 17 der Vorlage betrifft, so war der Referent der Ansicht, daß man gegen eine Entschädigung für Vertretung an sich ein Bedenken nicht haben könne. Die Gewährung einer solchen Entschädigung widerspreche zwar vielleicht einer idealen Auffassung von dem Wesen eines Collegiums und der daraus resultirenden Verpflichtung der einzelnen Mitglieder desselben. Indessen seien doch, wie das auch in der Ministerial-Verfügung vom 22. Juni 1859 anerkannt werde, Billigkeitsrücksichten zu beachten. Er meinte, sobald sich die Nothwendigkeit einer dauernden Vertretung herausstelle, z. B. bei Einberufung eines Lehrers zum Heer, oder bei einer Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit, sei es billig, daß für die Vertretung sofort von Anfang an Entschädigung geleistet werde; in anderen Fällen, z. B. bei augenblicklicher Erkrankung eines Lehrers, möge die Vertretung bis zur Dauer von vierzehn Tagen, aber nicht darüber hinaus, unentgeltlich stattfinden. Im Extraordinarium eines jeden Etats müsse daher jedenfalls eine Summe für derartige Remunerationen

ausgeworfen werden. Manchen Schwierigkeiten werde man übrigens entgehen, wenn, wie das bereits zum Theil geschehe, in die Berufungsurkunde die Verpflichtung aufgenommen werde, daß jeder Lehrer zur unentgeltlichen Vertretung in vier Stunden wöchentlich verpflichtet sei. Dann aber müsse mit Rücksicht hierauf die Zahl der Pflichtstunden beschränkt werden.

Von mehreren Seiten (Meffert, Fritsche) sprach man sich dagegen aus, daß für Vertretung erkrankter Lehrer überhaupt eine Remuneration gezahlt werde, da solche Vertretungen Pflicht der Collegialität seien und dieses Verhältniß jedem Lehrer die Beruhigung gebe, daß im Falle eigener Erkrankung seine Vertretung, ohne daß dadurch Kosten verursacht würden, stattfinden werde.

Von anderer Seite (Klix) war man dagegen der Ansicht, daß die durch das Beispiel Berlins herbeigeführte Einrichtung, die Vertretung, auch wenn sie durch Erkrankung nothwendig geworden sei, zu remuneriren, sich nicht wohl beseitigen lasse. Man schlug vor, daß da, wo die Städte nicht so reich seien, jede Vertretung zu honoriren, den Lehrern die Verpflichtung auferlegt werde, in jedem Quartal erforderlichenfalls 12 Stunden unentgeltlich zu vertreten, und daß nur darüber hinaus ein Honorar in Anspruch genommen werden dürfe. Diesem Vorschlag wurde von einer Seite (Fritsche) mit dem Bemerken zugestimmt, daß die Verpflichtung zur unentgeltlichen Vertretung anstatt auf 12, auf 30 Stunden für das Quartal zu normiren sei. Von wieder anderer Seite wurde in dieser Beziehung die Ansetzung von 2 Stunden wöchentlich für das Vicariren befürwortet (Kruse). Dagegen wurde unter Anerkennung des in Berlin bestehenden Verfahrens bemerkt (Bonitz), daß, wenn für die Vertretung keine Remuneration gezahlt werde, für den Director bei der Anordnung derselben oft Schwierigkeiten entständen, da er dann oft mehr, als für den Unterricht wünschenswerth sei, auf eine gleichmäßige Heranziehung aller Lehrer zur Vertretung würde sehen müssen.

Gegen den Vorschlag, im voraus bestimmte Vertretungsstunden festzusetzen, wurde eingewendet, daß in der Regel keine anderen als die Lehrer der betreffenden Classe verwendet werden dürften, die mit den Schülern bekannt seien und die Zeit zweckmäßig zu verwenden wüßten. Dies aber würde sich bei gedachtem Vorschlage nicht durchführen lassen (Bonitz).

Hiemit waren die Berathungen über die in der Vorlage enthaltenen Fragen beendigt.

Verschiedene im Laufe der Verhandlungen vorgekommene Aeußerungen gaben Veranlassung, auf das Berechtigungswesen noch im besonderen einzugehen.

Geh. R. Wiese bemerkte darüber, die Berechtigungen seien allerdings als etwas Fremdartiges in die Thätigkeit der höheren Schulen hereingekommen und werden vielfach als eine Belästigung derselben empfunden; aber sie wieder abzuwerfen gehe eben nicht an. Wollten die Lehrer auch darauf verzichten, so würden es weder die Eltern, noch die Schulpatronate, noch die Behörden thun wollen; und schließlich würde man die anderen Ministerial-Ressorts nicht hindern können, nach wie vor den Schulzeugnissen Vertrauen zu schenken und bestimmte Wirkungen zuzugestehen. Die Berechtigungen seien also ein Factor, den man nicht ignoriren könne, sondern mit dem man rechnen müsse. Auch seien denselben, und es handle sich vorzugsweise um das Recht auf den einjähr. Militairdienst, wohlthätige Folgen für die allgemeine Volksbildung nicht abzusprechen, wie Preußen überhaupt dem Zusammenhang der Schule mit der allgemeinen Wehrpflicht schon viel Gutes verdanke. Es liege durchaus im Interesse der Unterrichtsverwaltung, zu zweckmäßiger Regelung dieser Angelegenheit bereitwilligst die Hand zu bieten. Verliehen werde aber die erwähnte Berechtigung, ebenso wie die meisten anderen, nicht vom Unterrichtsministerium — man wende sich mit Forderungen und Klagen in dieser Hinsicht sehr oft an eine falsche Adresse — sondern von den zuständigen anderen Ressorts, und so werde das Berechtigungswesen auch im Unterrichtsgesetz als solchem keine Stelle finden.

Was man in der jetzt bestehenden Einrichtung vermisse, sei Gerechtigkeit, weil eine Schulkategorie schwerere Bedingungen zu erfüllen habe als die andere. Man verlange also, daß zur Erwerbung der Militairberechtigung 1) überall ein möglichst gleicher Grad wissenschaftlicher Ausbildung gefordert werde; 2) daß die Berechtigung bei der einen Anstalt nicht in einem früheren Alter erworben werden könne als bei der anderen; 3) daß die Art der Erwerbung nicht verschieden sei, also überall entweder auf ein Zeugniß der Lehrer, oder auf Grund einer bestandenen Prüfung erfolge.

Die in 1. und 2. geforderte Gleichheit werde sich immer nur annähernd erreichen lassen. Beim Gymnasium werde die Reife für Ober-Secunda gefordert; es sei nicht rathsam, daran durch weiteres Vorschieben oder durch Zurücksetzen zu ändern. Könne man nun der an derselben Stelle erreichbaren Realschulbildung gleichen Werth zuschreiben, so sei dies doch nicht der Fall z. B. mit derjenigen Bildung, welche am Schluß der projectirten Mittelschulen erreicht sein werde, zumal wenn in denselben der fremdsprachliche Unterricht nach dem Plane des Stadt-Schulraths Hofmann auf das Französische beschränkt würde. Diese Ungleichheit könne aber als ein Uebel nicht angesehen werden; man wünsche allgemein die Benutzung solcher Mittelschulen, wozu sie der Berechtigung bedürfen; und kein Vater, der seinen Sohn ein Gymnasium oder eine Real-

ſchule durchmachen oder bis in die oberen Claſſen beſuchen laſſen wolle, werde wegen der etwas leichteren Erreichbarkeit der Militairberechtigung die Mittelſchule vorziehen.

Eine gleichmäßige Altersbeſtimmung für Erwerbung der Berechtigung könne nicht getroffen werden, wohl aber eine Beſtimmung über die gleiche Dauer des Lehrcurſus der betreffenden öffentlichen Schulen. Gehe man dabei wieder vom Gymnaſium aus, ſo könne daſelbſt bei dem Eintritt in die Sexta mit vollendetem 9. Lebensjahre die Berechtigung mit voll 15 Jahren erreicht werden; die meiſten Schüler ſeien aber nach Abſolvirung der Unter-Secunda älter. Die gleiche Dauer des Lehrcurſus bis zu der Stelle der Berechtigung, 6 Jahre, werde behufs derſelben bei den Anſtalten aller Kategorien zu fordern ſein. — Wenn von einigen Seiten vorgeſchlagen ſei, die Berechtigung nur beim Abſchluß der ganzen Schule zu gewähren, ſo klinge das recht gut und würde im Intereſſe der Schulen ſein, ſei aber nicht durchführbar. Wo z. B. ein Gymnaſium oder eine Realſchule die einzige höhere Lehranſtalt des Orts ſei, werde man doch diejenigen vom Beſuch derſelben nicht ausſchließen wollen oder können, deren Verhältniſſe die Abſolvirung der ganzen Anſtalt nicht zulaſſen.

In Betreff des dritten Punctes, bemerkte Hr. Wieſe, eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens herzuſtellen ſei ſehr wünſchenswerth, ſo daß alſo behufs der Erwerbung des Qualificationsatteſtes für den einjähr. Miltairdienſt entweder überall eine beſondere Prüfung beſtanden werden müſſe, oder überall ein Schulzeugniß genüge. Die Unterrichtsverwaltung könne jedoch letzteres nicht für zuläſſig erachten bei den noch unvollkommen ausgeſtatteten, in ſich noch wenig conſolidirten und noch gar nicht erprobten und bewährten öffentlichen Schulen, z. B. Progymnaſien und höheren Bürgerſchulen, denen ſie doch die Möglichkeit, ihren Schülern das betreffende werthvolle Recht auch ſchon zu verſchaffen, nicht vorenthalten wolle. Dazu ſei aber eine in Gegenwart eines Königl. Commiſſarius abzuhaltende Prüfung unerläßlich.

Daſſelbe ſei der Fall bei den Privatſchulen. Dieſe dürfe man nicht unberückſichtigt laſſen; die Regierung ſei nicht wenigen derſelben für ihre Wirkſamkeit zu aufrichtigem Dank verpflichtet, und müſſe wünſchen, daß neben der feſter geregelten Organiſation der öffentlichen Schulen auch für eine freiere Bewegung in pädagogiſchen Einrichtungen und didaktiſchen Verſuchen immer ein Raum bleibe. Aber eben dieſe den Privatanſtalten nothwendig zu gewährende größere Freiheit verhindere, daß bei denſelben das militair. Qualificationsatteſt anders als durch ein Examen erworben werde; es frage ſich auch, ob nicht zu beſtimmen, daß in ſolchen Anſtalten die Zöglinge nicht vor voll 16 Jahren zu dem Examen zugelaſſen werden dürfen.

Erweise sich somit die Prüfung bei einer nicht geringen Zahl von Schulen als nothwendig, so werde sie auch bei den anderen, also auch bei den Gymnasien und Realschulen, eingeführt werden müssen; andernfalls werde man erleben, daß nach wie vor sehr viele junge Leute aus Scheu vor der anderswo abzulegenden Prüfung in diese Schulen kommen werden, um sich das Qualificationszeugniß zu ersitzen, und dann abzugehen. Er verkenne nicht, wie unangenehm den höheren Lehranstalten die Einführung eines solchen Examens sein müsse, sehe aber nicht, auf welche andere Weise Schüler von ihnen mehr als bisher ferngehalten werden können, denen es lediglich auf Erwerbung des Militairzeugnisses ankomme. Guter Rath, was unter solchen Umständen zu thun, werde sehr willkommen sein.

Der Vortrag des Referenten wurde von allen Seiten beifällig aufgenommen. Insbesondere wurde hervorgehoben (Hofmann), es sei eine sehr heilsame Einrichtung, daß durch die Erreichung eines bestimmten Bildungsgrades die Berechtigung zum einjährigen Militairdienste erlangt werden könne, und daß auch die Absolvirung eines bestimmten Cursus in einer als tüchtig anerkannten Schule als genügender Nachweis dafür angesehen werde, daß die verlangte Bildungsstufe erreicht sei. Hiedurch werde die Bildung in immer weitere Schichten des Volkes getragen und zugleich ein genügender Schutz gegen oberflächliche Bildung geschaffen. Man müsse aber zugeben, daß die allerdings zu fordernde Gleichheit der Leistungen in deren Gesammtmaß gefunden werde, ohne daß darum die Leistungen im einzelnen dieselben zu sein brauchten. Würde dies nicht zugegeben, so würde durch jene Einrichtung sehr vielen jungen Leuten ein für ihre künftigen Verhältnisse ungeeigneter Unterricht so gut wie aufgezwungen. Auch dürfe man Schulen, die nach einem als richtig anerkannten Plane eingerichtet würden, das in Rede stehende Recht nicht erst dann geben wollen, wenn sie sich bewährt hätten; denn bevor ihnen das Recht zugesichert wäre, erhielten sie keine Schüler, seien also ganz außer Stande, sich zu bewähren. Dagegen könne recht wohl bei Schülern der zu errichtenden Bürgerschulen mit 6jährigem Cursus die Berechtigung von dem Bestehen einer Abgangsprüfung abhängig gemacht werden; es sei das allerdings eine Erschwerung der Forderungen für diese Schüler, aber die Erschwerung sei unbedeutend und die Abgangsprüfung im Beisein eines Königl. Commissarius sei ein sehr gutes Mittel, die neuen Bürgerschulen auf der erforderlichen Höhe zu erhalten.

Die Intention, daß zur Erlangung der Berechtigung nicht die bloße Absolvirung eines bestimmten Schulcursus und ein bloßes Schulzeugniß genügen, sondern daneben noch ein Examen gefordert werden möge, fand gleichfalls mehrfachen Anklang (Hofmann, Gallenkamp, Klix, Kruse), und wurde dafür insbesondere der

Grund geltend gemacht, daß durch die Einführung eines Examens das jetzt so oft vorkommende „Erfitzen" der Berechtigung beseitigt werde (Kruse).

Dagegen verkannte man nicht, daß die Einlegung eines Examen zwischen Unter- und Ober-Secunda, mithin an eine Stelle, an welcher für die Schule selbst ein bestimmter Abschluß nicht bestehe, nicht ohne Bedenken sei; bei den Realschulen könnte indeß dann die für den Uebergang nach Prima angeordnete Prüfung wegfallen (Klix, Bonitz). Als der einfachste Ausweg, so wurde bemerkt (Klix), würde es sich darstellen, wenn man für die Berechtigung lediglich die am Schluß der höheren Bürgerschule liegende Prüfung als maßgebend bezeichnete, und die Schüler der höheren Unterrichtsanstalten, welche die Bedingungen hinsichtlich der Absolvirung eines bestimmten Cursus erfüllt haben, zur Ablegung des Examens an diese Schulen verwiese. Indessen verhehlte man sich auch nicht die dagegen sprechenden Bedenken.

Schließlich erhielt Hr. Bonitz das Wort zur Begründung einiger Anträge die Prüfung der Lehramts-Candidaten betreffend.

Diese Anträge lauteten:

„Zu dem Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 12. Dcb. 1866.

1. Den gedruckten Doctor-Dissertationen inländischer Universitäten bei der Lehramts-Prüfung eine bloß facultative Geltung zu geben, ist nicht zweckmäßig. Ich beantrage, statt des ersten Absatzes von §. 14 zu setzen:

„Wenn ein Candidat bei seiner Meldung eine gedruckte Dissertation einreicht, auf deren Grund er, nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und öffentlichen Disputation, von einer inländischen philosophischen Facultät die philosophische Doctorwürde erhalten hat, so hat die Commission zu entscheiden, für welche der fachwissenschaftlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten die Dissertation als Ersatz zu betrachten ist."

2. Die Prüfung über die sogenannte „allgemeine Bildung" ist aufzugeben, insoweit sie nur die schwächere Wiederholung der Maturitätsprüfung ist. Beizubehalten dagegen ist die Prüfung über Philosophie und Pädagogik, und die Prüfung über solche Gebiete, welche die nothwendige Ergänzung des Hauptfaches sind (z. B. griechische und römische Geschichte zur classischen Philologie ꝛc. ꝛc.).

3. Die Unterscheidung der drei Zeugnißgrade in der durch das Reglement gegebenen Fassung erachte ich für unzweckmäßig, und beantrage statt derselben

erstens, daß diejenige Mittelmäßigkeit der Leistungen, welche als dritter Grad bezeichnet ist, vielmehr direct für ein Nichtbestehen der Prüfung erklärt werde,
zweitens, daß im übrigen durch die approbirenden Zeugnisse nur die unbedingte und die bedingungsweise Zulassung zum Lehramte unterschieden und die erstere denjenigen Candidaten zugesprochen werde, welche in einer in sich sachlich zusammenhangenden und eine Lehrerthätigkeit ausfüllenden Fachgruppe (wie dieselben §. 21. I, 2 verzeichnet sind, abgesehen von den dort erwähnten Nebenbefähigungen) die unbedingte Lehrbefähigung bis Prima erworben haben. (Auf die in §. 21. I, 2 verzeichneten Fachgruppen ist im allgemeinen hingewiesen, ohne daß dadurch Zweifel an der Zweckmäßigkeit einzelner Combinationen ausgeschlossen wären.)

4. §. 22, Abschnitt 6 lautet:

„Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien können auch bei Candidaten und Lehrern, welche ein Zeugniß ersten Grades erworben haben, behufs ihrer Beförderung in eine Oberlehrerstelle eine Nachprüfung anordnen, wenn diese seit der ersten Prüfung längere Zeit hindurch an öffentlichen Anstalten oder in den betreffenden Fächern in oberen Classen nicht unterrichtet haben." Ich beantrage die Aufhebung dieses Satzes, der das auf das Prüfungszeugniß begründete Recht gänzlich unsicher macht.

5. Das im §. 40 dem Provinzial-Schulrathe zugesprochene Recht, „in seiner Gegenwart eine oder mehrere Probelectionen halten zu lassen" bedarf in Betreff der für solche Probelectionen zu bestimmenden Classen und Gegenstände der Begrenzung durch eine authentische Erklärung.

6. Die durch das Reglement vorgeschriebene und zur rechtlichen Gültigkeit der Zeugnisse erforderliche collegiale Form der mündlichen Prüfung wird thatsächlich nur dann können ausgeführt werden, wenn in stark beanspruchten Prüfungs-Commissionen die am meisten betroffenen Prüfungsfächer doppelt besetzt werden."

Nachdem Hr. Bonitz eine kurze Darlegung der historischen Entwickelung des Prüfungswesens für das höhere Lehramt gegeben hatte, wandte er sich zunächst zur Begründung des dritten seiner Anträge, die Unterscheidung der drei Zeugnißgrade betreffend.

Als einen Hauptmange. der gegenwärtig bestehenden Unterscheidung hob er hervor, daß für die Ertheilung der Grade ein zu großes Gewicht auf die Nebenbefähigungen gelegt werde, woher es komme, daß die in den Graden enthaltene Bezeichnung der Lehrbefähigung für die oberen, mittleren und unteren Classen dem thatsächlichen Ergebniß des Examens häufig in keiner Weise entspreche, indem beispielsweise ein Candidat, welcher im Lateinischen, Griechischen und Deutschen die Prüfung durchaus mit Lob bestanden

habe, dem aber die Nebenbefähigung etwa in der Geschichte und Geographie abgehe, nur ein Zeugniß zweiten Grades erhalte, und man sonach für die Beurtheilung der Befähigung und Brauchbarkeit des Examinirten in dem Zeugnißgrade keinen Anhalt habe. Es sei nicht selten, daß Zeugnisse zweiten Grades von größerem Werth seien, als Zeugnisse des ersten. Außerdem führe die irrationelle Gradeintheilung dahin, daß häufig Lehrer den Zeugnißgrad durch Erlangung von Nebenbefähigungen zu erhöhen suchten, während es vielmehr im Interesse des Unterrichtes liege, daß der Lehrer gerade in seinem Hauptfache weiter arbeite.

Der unter Nr. 3 gestellte Antrag des Dir. Bonitz fand in der Versammlung neben Zustimmung (Dillenburger) auch mehrfachen Widerspruch, z. B. seitens der HH. Schrader, Klix, Wiese. Der letztere bemerkte dabei, daß der Umfang der gestellten Anträge zu groß und deren Gegenstand zu wichtig sei, als daß er bei der noch zu Gebote stehenden Zeit eingehend behandelt werden könnte.

Der Minister erklärte, daß auch er eine gründliche Durchberathung der vom Dir. Bonitz übrigens schriftlich motivirten Anträge bei der gegenwärtigen Gelegenheit gleichfalls nicht für möglich halte, daß er aber, auch ohne daß eine solche Berathung stattfände, Veranlassung nehmen werde, an diese Anträge Weiteres anzuknüpfen. Der Minister gab daher dem Antragsteller anheim, auf eine Erörterung seiner Anträge an dieser Stelle zu verzichten. Hr. Bonitz war damit einverstanden.

Es wurde noch ein an die Conferenz gerichtetes Schreiben verlesen, in welchem der Erlaß von Bestimmungen über die Dispensation vom Gymnasial-Abiturientenexamen empfohlen war. — Die Conferenz nahm davon Kenntniß.

Endlich wurde beschlossen, daß die definitive Feststellung der über die Verhandlungen der Conferenz aufgenommenen Protokolle einer Redactions-Commission übertragen werden solle. Zu Mitgliedern dieser Commission wurden (außer dem Protokollführer) die in Berlin wohnhaften, nicht dem Ministerium angehörigen Mitglieder der Versammlung bestellt. Schul R. Klix übernahm es, die Geschäfte der Commission zu leiten.

Geh. R. Dillenburger sprach sodann dem Minister den Dank der Versammlung für die Berufung der Conferenz und für die Leitung der Verhandlungen aus.

Der Minister erwiederte diesen Dank, wobei er erklärte, die Unterrichtsverwaltung werde alles, was in der Versammlung verhandelt worden sei, in weitere sorgfältige Erwägung nehmen, und schloß die Conferenz mit dem Wunsche, daß das Resultat derselben der Schule zum Wohl gereichen möge.

# Ueberſicht

## der beſprochenen Gegenſtände.

Das Realſchulweſen 7 ff. 52. 56 ff. 69 ff.
Aenderungsvorſchläge für daſſelbe 22 ff. 29 ff. 34 f. 48 f. 70 ff. 84.
Das Lateiniſche im Lehrplan der Realſchulen 15 ff. 21 f. 24. 28 ff. 35. 37 ff. 47 ff. 56. 70 ff.
Deutſch 17. 22. Engliſch 71. Geſchichte 124 f. Naturwiſſenſchaft 73. Rechnen 72 f. Zeichnen 73. 50.
Die höhere Bürgerſchule 39 ff.
Die Mittelſchule 23. 30 ff. 40 ff. 42.
Die Prov. Gewerbeſchulen 20. 53 ff.

De Lehrplan des Gymnaſiums 22. 61 ff. 70.
Griechiſch 27. 31. 64. 76 ff. Lateiniſch 63 f. 75 f. 89. Deutſch 65. Philoſoph. Propädeutik 65 79. Franzöſiſch 66. 79. Hebräiſch 82. Geographie und Geſchichte 66. 80. 124 f. Naturwiſſenſchaft 68. 81 f. Mathematik und Rechnen 67. 80. Schreiben 68. 82. 142.
Das Progymnaſium 35.

Gymnaſium und Realſchule verglichen 16 ff. 21 ff. 26. 33 f. 36 f. 97 ff.
Die Bifurcation 28. 42 ff. 47 ff. 51. 77. 133.
Combination verſchiedener Schulen 133 f.

Der Vorſchlag, den fremdſprachl. Unterricht mit dem Franzöſiſchen zu beginnen 14. 84 ff.
Kunſtgeſchichte in den höheren Schulen 83. 125.
Die Stenographie 127 ff.
Die lateiniſche und die deutſche Schrift 128 f.
Das Turnen 126. 145.
Pflege des Nationalgefühls in den höh. Schulen 122 ff.

Der Religionsunterricht 62. 75. 104 ff.
Confeſſionalität der höh. Schulen 108. 114 ff. 151 f. 155.
Der Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht 119 ff. 142.
Jüdiſcher Religionsunterricht 114.
Jüdiſche Lehrer an höh. Schulen 108. 117 ff.

Claſſenzahl der höheren Schulen 129 ff.
Vorſchulen 102 ff.
Claſſenfrequenz 131 ff.
Aufnahmealter der Schüler 134 ff.

Curſusdauer der einzelnen Claſſen 136 ff.
Wechſelcöten 131. 138 f.
Zahl der wöchentl. Lehrſtunden 140 ff.
Häusliche Arbeiten 140 f.
Wegfall des Nachmittagsunterrichts 142 ff.
Sorge für die Geſundheit der Schüler 145.
Ferien 146 ff.
Kathol. Feiertage 147 f.
Schulcuratorien und Schulgemeinde 151 ff.

Das Berechtigungsweſen 20. 166. 171 ff.
Die Berechtigung zum einjähr. Militairdienſt 32 f. 40. 42. 73. 172 ff.
Zulaſſung früherer Realſchul-Abiturienten zu Univerſitätsſtudien und Staatsprüfungen 58 ff. 91 ff.
Studium der Medicin 60. 93. 97 ff. der Jurisprudenz 60. 96 ff.

Vorbildung für das Lehramt 74. 91.
Prüfung für das Lehramt 67. 175 ff.
Aſcenſion der Lehrer 160 ff.
Rangverhältniß der Lehrer 164 ff.
Wöchentl. Stundenzahl der Lehrer 166 ff.
Nebenämter 169 f.
Gegenſeitige Vertretung der Lehrer 170 f.

Privatſchulen 173 f.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 14. März 1874.


### Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
(am 2. März 1874).

Chef:
Seine Excellenz Herr Dr. Falk, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:
Herr Sydow, Unter-Staats-Secretär.

### Abtheilungen des Ministeriums.

#### I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Director:
Herr Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:
Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).
„ Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
„ Dr. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
„ de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
„ Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.
„ Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
„ von Wussow, Geheimer Regierungs-Rath.
„ Lucanus, desgl.
„ Dr. Hübler, desgl.

# Centralblatt
für
# die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 14. März 1874.


## Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
(am 2. März 1874).

Chef:
Seine Excellenz Herr Dr. Falk, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:
Herr Sydow, Unter-Staats-Secretär.

### Abtheilungen des Ministeriums.

#### I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Director:
Herr Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:
Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).
„ Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
„ Dr. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
„ de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
„ Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.
„ Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
„ von Wussow, Geheimer Regierungs-Rath.
„ Lucanus, desgl.
„ Dr. Hübler, desgl.

Herr Bahlmann, Geheimer Regierungs-Rath.
" Barkhausen, desgl.
" Schallehn, desgl.
" Beinert, desgl.

## II. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Director:
Herr Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:
Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. Abth.
" Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. Abth.
" Dr. Wieſe, desgl.
" Dr. Olshauſen, desgl.*)
" de la Croix, desgl. — ſ. I. Abth.
" Dr. Stieve, desgl.
" Linhoff, desgl. — ſ. I. Abth.
" Dahrenſtädt, desgl.
" Wätzoldt, desgl.
" von Cranach, Geheimer Regierungs-Rath.
" von Wuſſow, desgl. — ſ. I. Abth.
" Lucanus, desgl. — ſ. I. Abth.
" Dr. Schneider, desgl.
" Dr. Schöne, desgl.
" Bahlmann, desgl. — ſ. I. Abth.
" Barkhauſen, desgl. — ſ. I. Abth.
" Schallehn, desgl. — ſ. I. Abth.
" Beinert, desgl. — ſ. I. Abth.
" Dr. Göppert, desgl.

## III. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Director:
Herr Sydow, Unter-Staats-Secretär — ſ. vorher.

Vortragende Räthe:
Seine Excellenz Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs, Geheimer Ober-Medicinal-Rath, General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medicinalweſens (mit dem Range eines General-Lieutenants).

*) ſcheidet zum 1. April d. J. aus.

Herr Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. und II. Abth.
„ Dr. Houſſelle, Geheimer Ober-Medicinal-Rath.
„ Dr. Frerichs, desgl. und Profeſſor.
„ de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. und II. Abth.
„ Dahrenſtädt, desgl. — ſ. II. Abth.
„ Dr. Eulenberg, Geheimer Medicinal-Rath.
„ Dr. Kerſandt, desgl.

Hülfsarbeiter:

Herr Dr. Bartſch, Obergerichts-Rath.
„ Fenner, Gerichts-Aſſeſſor.

---

Conſervator der Kunſtdenkmäler:

Herr von Quaſt, Geheimer Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klaſſe), auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

---

General-Inſpector des Taubſtummenweſens:

Herr Sägert, Geheimer Regierungs- und vortragender Miniſterial-Rath.

---

Veränderungen in der Zeit vom 1. Januar 1873 bis zum 2. März 1874:

Ausgeſchieden: Herr Unter-Staats-Secretär Dr. Achenbach.
Ernannt: zum Unter-Staats-Secretär: Herr Sydow, vorher Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Director im Miniſterium.
zu Directoren im Miniſterium und zu Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Räthen mit dem Range eines Raths erſter Klaſſe:
Herr Greiff, vorher Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath im Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, und
Herr Dr. jur. Förſter, vorher Geheimer Ober-Juſtiz- und vortragender Rath im Juſtiz-Miniſterium.
Geſtorben: Herr Geheimer Ober-Regierungs-Rath Bindewald.
Der Charakter als Geheimer Ober-Regierungs-Rath iſt beigelegt: den Herren Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen Linhoff, Dahrenſtädt und Wätzoldt.
Zum Geheimen Medicinal- und vortragenden Rath iſt ernannt: Herr Kerſandt, Regierungs-Medicinal-Rath.

Zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen ſind ernannt die Hülfsarbeiter:

Herr Dr. Schneider, Seminar-Director.
„ Dr. Schöne, Profeſſor.
„ Bahlmann, Kreisgerichts-Director.
„ Barkhauſen, Conſiſtorial-Rath.
„ Schallehn, Regierungs-Rath.
„ Beinert, desgl.
„ Dr. Göppert, ordentlicher Profeſſor.

Ausgetreten ſind die Hülfsarbeiter:

Herr Günther, Kreisgerichts-Director.
„ Winter, Gerichts-Aſſeſſor.
„ von Wolf, desgl.

Eingetreten ſind als Hülfsarbeiter:

Herr Bahlmann, Kreisgerichts-Director. — ſ. vorher.
„ Barkhauſen. Conſiſtorial-Rath. — desgl.
„ Schallehn, Regierungs-Rath. — desgl.
„ Beinert, desgl. — desgl.
„ Dr. Göppert, ordentlicher Profeſſor. — desgl.
„ Dr. Bartſch, Obergerichts-Rath.
„ Fenner, Gerichts-Aſſeſſor.

## Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruht, den bisherigen Geheimen Ober-Juſtiz-Rath und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Dr. jur. Franz Auguſt Alexander Förſter zum Director im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath mit dem Range eines Rathes erſter Klaſſe zu ernennen.

# I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

## 1) Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten bei Versetzungen von Staatsbeamten.

Berlin, den 13. Januar 1874.

Auf den Bericht vom 19. v. M. und J. benachrichtige ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, daß die dem Seminar-Director N. in Folge seiner Versetzung von H. nach N. zustehenden persönlichen Reisekosten auf — Thlr festgestellt worden sind und die dortige Königliche Regierung Anweisung erhalten hat, den Betrag durch ihre Hauptkasse zu zahlen. Ich überlasse dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, den ꝛc. N. hiervon in Kenntniß zu setzen, und bemerke gleichzeitig, daß die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 151) nach §. 11 des Gesetzes vom 24. März v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 122) durch die Bestimmungen des letzteren ersetzt worden sind.

Dagegen ist der Allerhöchste Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, durch das bezeichnete Gesetz nicht berührt. Es können daher, da die in dem Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855 §. 8 Abs. 2 erwähnte Vorschrift des §. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 als ein integrirender Theil des ersteren anzusehen ist, nicht etatsmäßig angestellte verheirathete Beamte im bezüglichen Fall die persönlichen Reisekosten nach den höheren Sätzen liquidiren. Die eben bezeichnete Bestimmung war aber auf den ꝛc. N. als bisher bereits etatsmäßig angestellten Beamten nicht anzuwenden.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle Vorstehendes in künftigen ähnlichen Fällen beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 49,827.

---

## 2) Beschaffung der Kosten für die Bureau-Einrichtungen der Kreis-Schulinspectoren.

Berlin, den 29. November 1873.

Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 8. d. M. wegen Bestreitung der Kosten des vom commissarischen Kreis-

Schulinspector N. angeschafften Actenregals eröffne ich der Königlichen Regierung, daß den Kreis-Schulinspectoren überlassen werden muß, die in dieser Beziehung von ihnen zur Erfüllung ihres Dienstes in ihren Wohnungen für nöthig erachteten Unkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Uebernahme auch nur eines Theils solcher Anschaffungskosten auf die Staatskasse würde zu weitgreifenden Consequenzen führen, die schließlich nicht allein die vollständige, bis aufs Kleinste gehende Einrichtung eines Bureaus, sondern auch dessen damit verbundene Inventarisirung und Controle umfassen würde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 44,232.

---

3) Berücksichtigung der amtlichen Stellung des Verfassers eines Schulbuches bei Empfehlung des letzteren.

Berlin, den 24. December 1873.

Es wird Ew. ꝛc. Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, daß sich an für den Schulgebrauch bestimmten litterarischen Productionen mehrfach Schulräthe und Seminar-Directoren betheiligen. So wünschenswerth dies an sich ist und so bestimmt vorausgesetzt werden kann, daß die von diesen Schulmännern gearbeiteten Bücher in den meisten Fällen mustergültig sein werden, so ist doch deren amtliche Empfehlung nicht unbedenklich. Namentlich muß diese dann begründeten Anstoß geben, wenn sie von einer Behörde ausgeht, welcher der Verfasser des in Rede stehenden Buches als Mitglied angehört oder mit welcher er in näherer amtlicher Beziehung steht. Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, die Königlichen Unterrichtsbehörden der dortigen Provinz gefälligst zur Beachtung dieser Andeutungen für die Zukunft aufzufordern.

Falk.

An
die Königlichen Herren Oberpräsidenten.
U. 48,749.

---

4) Controle über die Verwendung der Staatszuschüsse für Unterrichtsanstalten.

(Centrlbl. pro 1865 Seite 706 Nr. 272.)

Berlin, den 2. Februar 1874.

In der Circular-Verfügung vom 29. November 1865 (22,733 E. U.) ist nachgelassen, daß die Kassen der Institute der Unterrichts-Verwaltung, welche Bedürfnißzuschüsse aus Staatsfonds beziehen, beim Final-Abschluß Betriebsfonds zurückbehalten dürfen.

Dergleichen Betriebsfonds sind demnächst mehrfach zur Deckung von Mehrausgaben der folgenden Jahre verwendet worden und es hat auf diese Weise eine Vermischung der Fonds der Restverwaltung mit den Fonds der laufenden Verwaltung stattgefunden, was nach §. 24 der Instruction für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824 unstatthaft ist.

Unter Abänderung der gedachten Verfügung bestimme ich demnach im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, daß fortan

1) die Specialkassen beim Finalabschluß keine Betriebsfonds mehr und an Bestand event. nur soviel, als zur Deckung etwaiger Restausgaben erforderlich ist, zurückbehalten dürfen, und
2) daß dieselben auf die Bedürfnißzuschüsse, außer der am 1. Januar fälligen Rate pro I. Quartal, im Monat Januar so viel einziehen, um ultimo Januar mit ihrem Final-Abschluß nach Deckung der Ausgaben des abgelaufenen Jahres die Ersparnisse an dem Zuschuß für das abgelaufene Jahr an die Hauptkasse zurückliefern, und bis zum Eingehen zureichender eigenen Einnahmen des neuen Jahres die Verwaltung ohne Störung fortführen zu können.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat nach Lage der finanziellen Verhältnisse der betheiligten Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen ꝛc., sowie der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Präparanden-Anstalten u. s. w. den Betrag summarisch zu berechnen, bis zu welchem zur Ausführung der Bestimmung vor ad 2 jede einzelne Anstalt auf ihren Bedürfnißzuschuß schon im Monat Januar abzuheben voraussichtlich genöthigt sein wird, das Resultat dieser Berechnung den betreffenden Regierungs- resp. den Bezirks-Haupt-Kassen mitzutheilen und die Verwaltungen der Anstalten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die in der Verfügung vom 29. November 1865 vorgeschriebene, zur Justificirung der Haupt-Rechnung bestimmte Bescheinigung ist künftig wie folgt zu fassen:

> Daß die in der Rechnung des Gymnasiums ꝛc. zu N. N. pro 18... in Einnahme gestellten Beträge an Bedürfnißzuschüssen mit zusammen — Thlr — Sgr. — Pf. zu den Zwecken ihrer Bewilligung wirklich erforderlich gewesen sind, daß unter den mittels derselben und der sonstigen Einnahmen der genannten Anstalt bestrittenen Ausgaben keine, resp. keine weiteren Ausgaben zur Kapital-Ansammlung, als der Etat ausdrücklich anordnet, sich befinden, daß beim Rechnungs-Abschluß andere baare Bestände, als der Etat zur Uebertragung in das folgende Jahr ausdrücklich gestattet, oder zur Berichtigung bestimmt zu bezeichnender Ausgabe-

Reste haben reservirt werden müssen, nicht verblieben sind, und sonach auf die erhobenen Zuschuß-Beträge nichts, resp. nicht mehr als — Thlr — Sgr. — Pf. zurückzuliefern ist.

Sollte bei einzelnen Anstalten, weil die eigenen Einnahmen verhältnißmäßig bedeutend sind und die Fälligkeitstermine derselben zurückstehen, die Einziehung auch der vollen Jahresbeträge der Zuschüsse schon zu Anfang des Jahres nicht ausreichen um die Kasse im zahlungsfähigen Zustand zu erhalten, so ist zu erwägen, ob hier die Gewährung zeitweiser Vorschüsse, oder die Bewilligung dauernder Betriebsfonds sich mehr empfiehlt, und darüber eingehend zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

---

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Ertheilung der nöthigen Anweisung an Ihre Hauptkasse, mit der Veranlassung auch in Betreff der Institute der Medicinal-Verwaltung des dortigen Regierungs-Bezirks, welche Bedürfniß-Zuschüsse aus Staatsfonds empfangen und deren Rechnungen nicht an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer gehen, fortan in der vorstehend für die aus Staasfonds subventionirten Gymnasien ꝛc. angeordneten Weise zu verfahren.

Der Finanz-Minister. Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
Camphausen. Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien ꝛc.

I. 1680 F.-M.
U. II. 353. M. d. g. A.

---

## II. Akademien und Universitäten.

### 5) Prorectorat bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1873 Seite 67 Nr. 30.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 4. Februar d. J. die von dem General-Concil der Universität zu Königsberg vollzogene Wahl des ordentlichen Professors Dr. Friedländer zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1874 bis dahin 1875 bestätigt.

---

## 6) Studium der katholischen Theologie auf der Universität zu Inspruck in Beziehung auf Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in Preußen.

Berlin, den 20. Februar 1874.

Von verschiedenen Seiten ist mir die zuverlässige Mittheilung geworden, daß eine größere Anzahl der Zöglinge des geschlossenen geistlichen Seminars dortselbst sich nach Inspruck begeben hat, um bei der dortigen theologischen Facultät das Studium fortzusetzen. Die Einrichtungen dieser Facultät sind, sowohl was die Lebensweise der Studirenden, als auch was die Art, sowie den Inhalt und die Tendenzen des Unterrichts anlangt, nicht von der Beschaffenheit, daß das Studium bei dieser Facultät einen genügenden Ersatz für das im §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staats-Universität zu gewähren vermöchte. Demgemäß haben diejenigen Studirenden der katholischen Theologie, welche in Inspruck ganz oder theilweise ihr Studium absolviren, nicht darauf zu rechnen, daß ihnen Behufs ihrer dereinstigen Anstellung in einem inländischen geistlichen Amte mit Rücksicht auf das Studium in Inspruck auf Grund des §. 5 des gedachten Gesetzes Dispensation von dem Erforderniß eines dreijährigen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität werde ertheilt werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dies gefälligst in der dortigen Provinz auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Falk.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Günther
Hochwohlgeboren in Posen.

---

Vorstehende Verfügung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze auf alle Inländer Anwendung finden, welche die theologische Facultät in Inspruck besuchen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

B. 338.

## 7) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1872 bis dahin 1873.

(Centrbl. pro 1873 Seite 12 Nr. 5.)

| Universität resp. Akademie zu | Zahl der rite Promovirten: in der evangelisch-theologischen Facultät: Doctorgrad | in der evangelisch-theologischen Facultät: Licentiatengrad | in der katholisch-theologischen Facultät: Doctorgrad | in der katholisch-theologischen Facultät: Licentiatengrad | in der juristischen Facultät: Doctorgrad | in der medicinischen Facultät: Doctorgrad | in der philosophischen Facultät: Doctorgrad | Ueberhaupt | Außerdem Ehren-Promotionen: Zahl | Facultät |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Berlin | . | 1 | . | — | 4 | 105 | 15 | 125 | 1 | evang.-theol. — Doctorgrad. |
| Bonn | . | 1 | . | . | 1 | 35 | 16 | 53 | 2<br>1 | jurist. Facult.<br>medic. „ |
| Breslau | . | . | . | . | 1 | 28 | 17 | 46 | 1<br>2<br>1 | jurist. Facult.<br>medic. „<br>philos. „ |
| Göttingen | . | 1 | . | — | 43 | 19 | 83 | 146 | 2<br>1<br>2 | evang.-theol. Facult. — Doctorgrad.<br>jurist. Facult.<br>philos. „ |
| Greifswald | . | . | — | — | 4 | 55 | 4 | 63 | . | |
| Halle | . | . | — | — | 2 | 36 | 61 | 102 | 4<br>2 | evang.-theol. Facult. — Doctorgrad.<br>philos. Facult. |
| Kiel | . | . | — | — | . | 13 | 7 | 20 | 1<br>1 | medic. Facult.<br>philos. „ |
| Königsberg | . | . | — | — | 2 | 8 | 3 | 13 | . | |
| Marburg | . | 1 | — | — | . | 17 | 8 | 26 | 1 | philos. Facult. |
| Münster | — | — | . | 4 | — | — | 7 | 11 | 2<br>1 | kath.-theol. Facult. — Doctorgrad.<br>philos. Facult. |
| Summe | . | 4 | . | 4 | 57 | 316 | 224 | 605 | 25*) | |

*) und zwar: 7 in den evang.-theolog. Facultäten — Doctorgrad.
2 „ „ kath.-theol. „ — desgl.
4 „ „ juristischen „ — desgl.
4 „ „ medicinischen „ — desgl.
8 „ „ philosophischen „ — desgl.
= 25.

8) Ernennung der Mitglieder der Prüfungs-Commissionen für das erste juristische Examen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 72 Nr. 29.)

Berlin, den 13. Januar 1874.

Der Herr Justizminister hat für die dort bestehende Prüfungs-Commission für das erste juristische Examen bis auf Weiteres die Anordnung getroffen, daß eine Ernennung der aus den Rechtslehrern zu berufenden Mitglieder seinerseits nicht stattfindet, vielmehr dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission überlassen bleibt, die zu den einzelnen Prüfungen zuzuziehenden Rechtslehrer aus der Gesammtheit der an der dortigen Universität fungirenden Rechtslehrer, einschließlich der Privatdocenten, einzuberufen.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon zur gefälligen weiteren Mittheilung an die dortige juristische Facultät ergebenst in Kenntniß.

Falk.

An
die Königlichen Universitäts-Curatoren ꝛc.
zu N. N.
U. 48,695.

---

9) Einjährig freiwilliger Militärdienst der Mediciner.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitäts-Corps getroffenen Anordnungen erhält der §. 172 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 die nachstehende Fassung:

§ 172. Der einjährig freiwillige Dienst der Mediciner.

1) Zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigte Mediciner können ihrer Militärdienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten sechs Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen sechs Monate als Arzt genügen.

2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Bewilligung von Ausstand zum Dienstantritt (§. 159) finden auf die zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Mediciner in vollem Umfange Anwendung. Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen darf Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz ausnahmsweise eine Zurückstellung bis zum vollendeten 27. Lebensjahre verfügt werden.

3) Diejenigen Mediciner, welche ihrer activen Dienstpflicht theils mit der Waffe, theils als Arzt zu genügen wünschen, können die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe in jedem Semester ihres Studiums absolviren. Haben sie bei Ablauf dieser Zeit die

Approbation als Arzt noch nicht erlangt, so dürfen sie auf ihren Antrag zur Reserve entlassen werden, mit der Verpflichtung, die übrigen sechs Monate ihrer activen Dienstpflicht nach Absolvirung der Staatsprüfungen als Arzt zu dienen.

Behufs Erfüllung des Restes ihrer einjährigen Dienstzeit wird ihnen auf Ansuchen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus ertheilt.

4) Haben Mediciner während der Dauer des ihnen bewilligten Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt, oder das Studium der Medicin aufgegeben, so leisten sie ihre active Dienstpflicht, beziehungsweise den Rest derselben mit der Waffe ab.

5) Bei der Einstellung zu sechsmonatlicher Dienstzeit als einjährig freiwilliger Arzt ist die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils nicht gestattet, jedoch sollen die Wünsche der Betreffenden in Beziehung auf die Garnison möglichst berücksichtigt, und ihnen die Competenzen der Unterärzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vacanten Stellen verwandt werden.

6) Bei eintretender Mobilmachung finden alle dazu qualificirten, dienstpflichtigen Mediciner, gleichviel in welcher Weise sie etwa ihrer activen Dienstpflicht genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs im Sanitätsdienst Verwendung.

Berlin, den 21. October 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
von Kameke.

---

## 10) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centralbl. pro 1873 Seite 89 Nr. 35.)

Bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind im Laufe des Jahres 1873, von den correspondirenden Mitgliedern abgesehen, folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Es sind gestorben von den ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse:

Dr. Rose, Geh. Regierungs-Rath, ordentl. Professor in der philos. Facultät der Universität,

und der philosophisch-historischen Klasse:

Dr. Rudorff, Geh. Justiz-Rath, ordentl. Professor in der juriſt. Facultät der Universität,

desgl. von den auswärtigen Mitgliedern:

Dr. Frhr. von Liebig, Geh. Rath, Professor an der Universität zu München,

desgl. von den Ehren-Mitgliedern:

Davoud-Pascha Garabed Artin zu Constantinopel.

Eingetreten sind als ordentliche Mitglieder in die physikalisch-mathematische Klasse:

Dr. phil. Siemens, und

Dr. Virchow, ordentl. Professor in der medicin. Facultät der Universität,

in die philosophisch-historische Klasse:

Dr. Duncker, Geh. Regierungs-Rath und Director der Staats-Archive,

Dr. Hercher, Professor am Joachimsthalschen Gymnasium.

---

11) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird im Jahre 1874 im Gebäude der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin wiederum eine Ausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes in der Zeit vom 6. September bis 1. November stattfinden. Zufolge Bekanntmachung des Directoriums und des Senats der Königlichen Akademie vom 11. Februar d. J. (Deutscher Reichs- und Königl. Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 39 vom 14. Februar 1874) gelten für diese Ausstellung die früheren, im Centralblatt pro 1872 Seite 132 Nr. 61 mitgetheilten Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Kunstwerke bis zum 10. August cr. einzuliefern sind.

---

12) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben Directorium und Senat der Königl. Akademie der Künste zu Berlin unterm 28. Januar d. J. für die Geschichtsmalerei eine Bewerbung um das zu einer Studienreise nach Italien auf zwei Jahre bestimmte Stipendium Königlicher Stiftung von jährlich 750 Thlrn ausgeschrieben (Deutscher Reichs- und Königl. Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 28. vom 2. Februar 1874). Die Bedingungen für die Bewerbung sind die früheren (Centralbl. pro 1872 Seite 68 Nr. 35. I. b.) mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen bis zum 27. März d. J. erfolgen müssen.

Zufolge Bekanntmachung des Directoriums derselben Akademie vom 11. Februar d. J. (Deutscher Reichs- und Königl. Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 38 vom 13. Februar 1874) ist die Concurrenz

1. um den Michael Beer'schen Preis I. Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion

im laufenden Jahre für Geschichtsmalerei,

2. um den Michael Beer'schen Preis II. Stiftung für Bewerber aller Confessionen

im laufenden Jahre für Musiker mit einem Stipendium von je 750 Thlrn auf ein Jahr zu einer Studienreise nach Italien bestimmt. Die früheren Bedingungen (Centralbl. pro 1872 Seite 69, pro 1873 Seite 136, pro 1870 Seite 136) gelten im Wesentlichen auch für diese Bewerbungen mit der Maßgabe, daß ad 1 eine Scene aus der Sündfluth, ad 2 eine Composition des 130. Psalms einzusenden sind und zwar bis zum 15. Juli bezw. bis zum 1. Juni d. J. Die genaueren Angaben über die Preisaufgaben sind aus der angezogenen Bekanntmachung des Reichs- und Staats-Anzeigers Nr. 38 zu ersehen.

---

## 13) Kurze Mittheilungen.

### Erwerbung für die Königliche Bibliothek zu Berlin.

Die an handschriftlichen Schätzen reiche Musikabtheilung der Königlichen Bibliothek zu Berlin besitzt bereits theils durch Käufe, theils durch Geschenke, etwa 50 Stück Original-Manuscripte der Compositionen von Mozart. Gegen Ende v. J. hat dieselbe eine neue Bereicherung von großer Bedeutung erfahren. In dem Besitze der Gebrüder André in Offenbach befanden sich bisher aus der Erbschaft ihres Vaters, des Hofraths Anton André, welcher nach Mozart's Tode dessen gesammten handschriftlichen Nachlaß in 280 Nummern von der Wittwe gekauft hatte, noch 131 eigenhändige Manuscripte Mozart's, darunter 10 Opern, namentlich „Idomeneo" und „Così fan tutte", ein Oratorium, 5 Messen, 15 Symphonien ꝛc., im Ganzen 531 einzelne Compositionssätze. Mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs ist diese Sammlung jetzt für Staatsfonds angekauft und der Königlichen Bibliothek überwiesen worden.

---

## 14) Anbringung der Gesuche um Darleihung von Manuscripten ꝛc. aus auswärtigen Bibliotheken.

Berlin, den 13. December 1873.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Gesuche um Darleihung von Manuscripten ꝛc. aus auswärtigen öffentlichen Bibliotheken nicht direct an die betreffenden auswärtigen Behörden, sondern zum Zwecke der Vermittelung der erforderlichen gesandtschaftlichen Verwendung an mich zu richten sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. 46,310.

---

# III. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

## 15) Zuſammenſetzung der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen für das Jahr 1874.

(Centrbl. pro 1873 Seite 91 Nr. 37.)

Berlin, den 11. Februar 1874.

Die Königlichen Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen ſind für das Jahr 1874 wie folgt zuſammengeſetzt:

### 1. für die Provinz Preußen in Königsberg

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Wagner, Gymnaſialdirector, zugleich Director der Commiſſion,
Dr. Richelot, Geheimer Regierungsrath und Profeſſor,
Dr. Friedländer, Profeſſor,
Dr. Jordan, "
Dr. Schade, "
Dr. Bergmann, "
Dr. Maurenbrecher, "
Dr. Voigt, "
Dr. Schipper, "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Profeſſor in Braunsberg,
Dr. R. Caspary, Profeſſor,
Dr. Gräbe, "

### 2. für die Provinz Brandenburg in Berlin

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commiſſion,
Dr. Kirchhoff, Profeſſor,
Dr. Hübner, "
Dr. Schellbach, "
Dr. Droyſen, "
Dr. Meßner, "
Dr. Herrig, "
Dr. Kern, Gewerbeſchuldirector;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Braun, Profeſſor,
Dr. Schneider, "
Dr. Kempf, Gymnaſialdirector;

### 3. für die Provinz Pommern in Greifswald

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Fuchs, Profeſſor, zugleich Director der Commiſſion,
Dr. Kießling, Profeſſor,
Dr. Suſemihl, "

Dr. Hirsch, Professor,
Dr. Wellhausen, „
Dr. Schmitz, „

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Münter, Professor,
Dr. Schwanert, „
Dr. Schuppe, „
Dr. Brandt, Realschuldirector in Stralsund;

4. für die Provinzen Posen und Schlesien in Breslau

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Friedlieb, Professor,
Dr. Meuß, Consistorialrath und Professor,
Dr. Reifferscheid, Professor,
Dr. Schröter, „
Dr. Dilthey, „
Dr. Rückert, „
Dr. Carl Neumann, „
Dr. Erdmannsdörffer, „
Dr. Schmölders, „

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Ferdinand Cohn, Professor,
Dr. Löwig, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Meyer, Professor,
Dr. Nehring, „

5. für die Provinz Sachsen in Halle

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Director der Francke'schen Stiftungen und Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Keil, Professor,
Dr. Heine, „
Dr. Erdmann, „
Dr. Zacher, „
Dr. Dümmler, „
Dr. Schlottmann, „

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Giebel, Professor,
Dr. Heintz, „
Dr. Tschischwitz, Privatdocent;

### 6. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Wilmanns, Professor,
Dr. Thaulow, "
Dr. Weyer, "
Dr. Weinhold, "
Dr. Usinger, "
Dr. Weiß, "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius, Professor,
Dr. Eichler, "
Dr. Karsten, "
Dr. Ladenburg, "
Jansen, Gymnasial-Conrector,
Dr. Th. Möbius, Professor;

### 7. für die Provinz Hannover in Göttingen

Ordentliche Mitglieder:

Dr. W. Müller, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Sauppe, Hofrath und Professor,
Dr. Wachsmuth, Professor,
Dr. Lotze, Hofrath und Professor,
Dr. Stern, Professor,
Dr. Pauli, "
Dr. Th. Müller, "
Dr. Ritschl, "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Wappäus, Professor,
Dr. Grisebach, Hofrath und Professor,
Dr. Bödeker, Professor;

### 8. für die Provinz Westfalen in Münster

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Suffrian, Geheimer Regierungsrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath,
Dr. Langen, Professor,
Dr. Bisping, "
Dr. Storck, "
Dr. Niehues, "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Consistorialrath,
Dr. Hittorf, Professor,
Dr. Mall, „
Dr. Schwering, „

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg

Ordentliche Mitglieder:

Dr. L. Schmidt, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Heppe, Professor,
Dr. Nissen, „
Dr. Lange, „
Dr. Stegmann, „
Dr. Lucä, „
Dr. Herrmann, „
Dr. Stengel, „

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Greeff, Professor,
Dr. Carius, „
Dr. Melde, „
Dr. Dietrich, „

10. für die Rheinprovinz in Bonn

Ordentliche Mitglieder:

Dr. von Sybel, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Krafft, Consistorialrath und Professor,
Dr. Langen, Professor,
Dr. Bücheler, „
Dr. Lipschitz, „
Dr. Bona Meyer, „
Dr. Bischoff, „

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Simrock, Professor,
Dr. Troschel, „
Dr. Hanstein, „
Dr. Aug. Kekulé, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Clausius, „ „ „ „

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
U. II. 98.

## 16) Ausstellung für Zeichenunterricht in Berlin.

(Centrbl. pro 1873 Seite 415 Nr. 207.)

Berlin, den 24. Februar 1874.

Im Verfolg der Verfügung vom 12. Juni v. J. — U. 20,707 — übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium beifolgend — Exemplare des Ergänzungs-Programms für die Ausstellung des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichts im Jahre 1874 zur Aushändigung an die Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen Seines Ressorts mit dem Bemerken, daß die Ausstellung in den Ausstellungsräumen der hiesigen Königlichen Akademie der Künste in der Zeit vom 29. März bis zum 12. April cr. stattfindet und im Fall der Betheiligung etwaige Briefe ꝛc. nicht an den Professor Dr. Hertzer, sondern an den nunmehrigen Vorsitzenden des Comités für die Ausstellung, Hugo Troschel hierselbst, Möckernstraße Nr. 135, zu richten sind.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

---

Abschrift erhält die Königliche Regierung im Verfolg der Verfügung vom 12. Juni v. J. — U. 20,707 — mit gleicher Veranlassung für die Real-Lehranstalten Ihres Ressorts.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Regierungen.
U. IV. 542.

---

## 17) Fürsorge höherer Unterrichts-Anstalten für gute Handschrift ihrer Schüler.

Posen, den 6. December 1873

Da die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Breslau gelegentlich der Beurtheilung der Abiturienten-Arbeiten wiederholt die Handschrift der Abiturienten einzelner Anstalten zu tadeln Veranlassung gehabt hat und auch unsre Departements-Schulräthe die Bemerkung gemacht haben, daß nicht an allen höheren Lehranstalten der Schrift der Schüler die gebührende Sorgfalt gewidmet wird, so wollen Euer Wohlgeboren die Lehrer der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt auffordern, von den unteren Classen an mit größter Strenge auf eine saubere und sorgfältige Schrift der Schüler zu halten, damit dieselben an eine leserliche und gefällige Handschrift rechtzeitig gewöhnt werden.

Es wird dieſes um ſo eher erreicht werden, wenn ſämmtliche Lehrer der Anſtalt ſich einer leſerlichen und ſorgfältigen Handſchrift befleißigen und auch inſofern ihren Schülern zum Vorbilde dienen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
ſämmtliche Herren Gymnaſial- und Real-ſchul-Directoren und an die Rectoren der Progymnaſien zu N. N.

---

18) Verbot einer Betheiligung von Schülern höherer Unterrichtsanſtalten an der Zeitſchrift Walhalla.

Berlin, den 11. Februar 1874.

Als vor zwei Jahren durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg das Beſtehen von Schülervereinigungen zu meiner Kenntniß gebracht wurde, welche den Zweck hatten, eigene Productionen in einer für Schüler beſtimmten Zeitſchrift „Walhalla“ zu ſammeln und zu veröffentlichen, hielt ich nicht dafür, daß dies ohne Weiteres zu verbieten ſei, da Beſtrebungen dieſer Art, wenn ſie in ihren Grenzen bleiben, auch eine heilſame Wirkung auf die Theilnehmer haben können. Für nothwendig erklärte ich indeß, daß dasjenige, was die jungen Leute verbindet und beſchäftigt, dem Director der betreffenden Anſtalt oder einem der Lehrer, welchem ſie etwa beſonderes Vertrauen ſchenken, fortdauernd hinlänglich bekannt ſei, um ihm ein Urtheil darüber möglich zu machen, wie weit es ſich mit der Zucht und Ordnung, welche auf der Schule herrſchen muß, und mit ihren wiſſenſchaftlichen Aufgaben vertrage.

Seitdem ſind mir wiederholt Mittheilungen zugekommen, welche darauf ſchließen laſſen, daß die angegebenen Vorausſetzungen nicht mehr zutreffen, und daß die Controle ſeitens der Lehrer entweder gar nicht, oder mit zu großer Nachſicht geübt wird um allem Ungehörigen rechtzeitig vorzubeugen. Dabei iſt nicht zu verkennen, daß die Beaufſichtigung durch die große Ausdehnung, welche die Sache in Deutſchland und darüber hinaus allmählich gewonnen hat, ſehr erſchwert oder unmöglich gemacht wird.

Unter dieſen Umſtänden und da neuerdings die Anzeichen ſich gemehrt haben, daß das urſprünglich löbliche Unternehmen auf Abwege gerathen iſt und auszuarten beginnt, erachte ich für nothwendig, daß die Theilnahme daran den Schülern nicht länger geſtattet werde.

Demgemäß veranlaſſe ich das Königliche Provinzial-Schul-

collegium, in Seinem Bereich, soweit es erforderlich ist, Anordnung zu treffen, daß den Schülern jede Betheiligung an der „Walhalla" untersagt, und ein Zuwiderhandeln angemessen bestraft werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 627.

---

19) Höhe des Schulgeldes in den Vorschulklassen der Gymnasien.

(Centrbl. pro 1873 Seite 413 Nr. 205.)

Berlin, den 13. November 1873.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 31. v. M., daß es bei dem Schulgeldsatze von 24 Thlrn für die Vorschulklassen des dortigen Gymnasiums sein Bewenden behalten muß, da bei allen vom Staate zu unterhaltenden Anstalten grundsätzlich in den Vorschulklassen dasselbe Schulgeld zur Hebung kommen muß, wie in den unteren Gymnasialklassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Magistrat zu N.
U. 41,975.

---

20) Nachweis stattgehabter Revaccination bei Aufnahme der über zwölf Jahre alten Kinder in Schulen.

(Centrbl. pro 1871 Seite 705 Nr. 250.)

Berlin, den 7. Januar 1874.

Nach der Circular-Verfügung vom 31. October 1871 (Nr. 25,344) gehört zu den Erfordernissen für die Aufnahme in diejenigen öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, die Beibringung eines Attestes über die geschehene Schutzpockenimpfung resp. Revaccination. In welchem Fall die letztere stattgefunden haben muß, ist dabei nicht angegeben worden, bedarf aber nach vorliegenden Erfahrungen einer näheren Bestimmung.

Demgemäß wird die gedachte Verfügung hiermit dahin präcisirt, daß bei der Aufnahme von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr bereits überschritten haben, nicht blos der Nachweis der ersten

Impfung, sondern auch der stattgehabten Revaccination zu fordern ist.

Die Directoren resp. Rectoren der betreffenden Schulen sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und
sämmtliche Königliche Regierungen.

U. 42,183.
M. 7187.

---

21) Competenz zur Bewilligung von Unterstützungen an Subaltern- und Unterbeamte bei höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1873 Seite 208 Fol. 5 c.)

Berlin, den 5. Februar. 1874.

Auf den Bericht vom 15. v. M. genehmige ich, daß dem Schuldiener N. beim Gymnasium zu N. eine außerordentliche Unterstützung von — Thlrn aus Titel „Insgemein" des Etats der Anstalt gezahlt werde.

Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß solche Bewilligungen an active Subalternbeamte und Unterbediente bei aus Staatsfonds zu unterhaltenden resp. subventionirten höheren Unterrichts-Anstalten der diesseitigen Genehmigung bedürfen, daher Seitens des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums selbständige Bewilligungen dieser Art in Zukunft zu unterlassen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

U. II. 433.

---

# IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

22) Aufnahme in die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1873 Seite 166 Nr. 84.)

Berlin, den 10. Februar 1874.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten, welche der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, verwiesen.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten; weitere Auskunft geben die oben erwähnten gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 1624.

---

23) Ausschluß einer Prüfung bei Ascension ꝛc. der bei Erlaß der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 definitiv angestellten Lehrer.

Berlin den 28. Januar 1874.

Bei dem Erlasse der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872, betreffend das Volksschul-Präparanden- und Seminarwesen, ist überall dafür gesorgt worden, daß die Vorbereitung der Neugestaltung nicht störend in die bisherigen Einrichtungen eingreife. Diese Absicht ist auch bei der Bestimmung in al. 4 der die Prüfungs-Ordnung einleitenden Verfügung B. 2315 maßgebend gewesen, wonach die definitiv angestellten Lehrer ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange behalten, daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen können, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist. Ohne diese Bestimmung würde nicht nur die Umwandlung gehobener Elementarschulen in Mittelschulen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, sondern es würden auch Rectoren und Lehrer derartiger Schulen in den neuerworbenen Landestheilen, welchen nach dem dortigen Herkommen die Ablegung der theologischen Prüfungen zugleich die Zulassung zum mittleren Schuldienste erworben hatte, von der Möglichkeit ausgeschlossen, in denjenigen der älteren Provinzen überzugehen, welchem dadurch manche tüchtige Kraft entzogen würde. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 703.

---

24) Feſtſetzung einer Verpflichtung für Klaſſenlehrer an mehrklaſſigen Schulen zur Uebernahme von Lehrſtunden auch in anderen Klaſſen.

Auszug.

Berlin, den 26. Januar 1874.

Da Fälle, wie der vorliegende, daß Lehrer, welche eine Vocation als Klaſſenlehrer erhalten haben, ſich weigern in verſchiedenen Klaſſen Unterricht zu ertheilen, neuerdings häufiger vorgekommen ſind, wolle die Königliche Regierung erwägen, ob es ſich nicht empfehlen dürfte, der Beſtätigung derartiger Vocationen einen Vermerk beizufügen, durch welchen der Lehrer verpflichtet wird, auch in einer andern Klaſſe als in derjenigen, für welche er berufen wird, Unterricht zu ertheilen, wenn es der Schulaufſichtsbehörde im Intereſſe der Schulordnung nöthig erſcheint.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 403.

---

25) Allgemeine Gültigkeit der Vorſchrift über Ablegung der zweiten Lehrerprüfung vor definitiver Anſtellung.

Berlin, den 26. November 1873.

Bei Rückgabe der Anlage des Geſuchs vom 28. v. M. eröffne ich Ihnen, daß nach den beſtehenden Beſtimmungen die definitive Anſtellung der Lehrer von der Abſolvirung einer zweiten Prüfung abhängig iſt.

(cfr. Allgemeine Beſtimmungen vom 15. October 1872, Prüfungs-Ordnung I. §. 16. ff.)

Dieſe Beſtimmung gilt für alle Lehrer alſo auch die jüdiſchen, und macht es keinen Unterſchied, mit welchem Prädicat die erſte Prüfung beſtanden iſt, auch nicht woher das Einkommen der Schulſtelle fließt, an welcher die Anſtellung erfolgt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. 42,253.

---

## 26) Instruction für die Hauptlehrer und die Klassen-Lehrer an den zwei- und mehrklassigen Volksschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Düsseldorf, den 3. Januar 1874.

1) In den zwei- und mehrklassigen Volksschulen unseres Bezirkes wird gewöhnlich der erste Lehrer von uns als Hauptlehrer bezeichnet. In einzelnen Fällen können die Functionen des Hauptlehrers auch einem andern Lehrer der Anstalt übertragen werden.

Das amtliche Verhältniß, in welchem jeder Lehrer zum Schulvorstand, insbesondere zu dem Local-Schulinspector und den anderen Vorgesetzten steht, erleidet durch diese Instruction keine Veränderung.

2) Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mittheilungen an die Lehrer der Anstalt und für ihre Ermittlungen über die Zustände und Verhältnisse der Schule bedienen. Bei den hierdurch entstehenden schriftlichen Geschäften haben ihn die Klassenlehrer nach billigem Verhältniß zu unterstützen.

3) In allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten haben sich die Klassenlehrer zunächst an den Hauptlehrer zu wenden, ihm jederzeit gebührende Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen und Erinnerungen willig Folge zu leisten.

Der Hauptlehrer hat sein Verhältniß zu den Klassenlehrern als dasjenige eines älteren und erfahrenen Collegen und Rathgebers aufzufassen, der sich so zu ihnen zu stellen weiß, daß sie sich gerne seiner Führung überlassen.

Sollten dennoch Meinungsverschiedenheiten ohne Ausgleichung bleiben, so ist die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen; bis diese getroffen ist, sind die Anordnungen des Hauptlehrers vorläufig zu befolgen.

4) Insbesondere hat der Hauptlehrer nach Maßgabe der Anordnungen und unter der Aufsicht des Local-Schulinspectors sein Augenmerk darauf zu richten, daß der für die Schule festgesetzte Lehr- und Stundenplan streng beachtet, die für die einzelnen Klassen gestellten Unterrichtsziele erreicht und der in jeder mehrklassigen Schule unentbehrliche Zusammenhang und Stufengang des Unterrichts erhalten werde. Zu diesem Zwecke hat er das Recht, dem Unterrichte der Klassenlehrer, soweit es seine eigene Beschäftigung an der Schule gestattet, beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten (Hefte) der Kinder durchzusehen und von dem Lehrbericht (Tagebuch) Einsicht zu nehmen. Hierbei wird er es vermeiden, in den Unterricht einzugreifen oder gar in Gegenwart der Kinder Bemerkungen zu machen, welche irgend das Ansehen des Klassenlehrers schädigen könnten. Bemerkt er aber Abweichungen von den beste-

henden Bestimmungen oder sonstige Uebelstände und Mängel, welche er nicht selbst durch Rücksprache und freundliche Vorstellungen beseitigen kann, so hat er dem Schulinspector Anzeige zu machen.

5) Auch bei der Handhabung der Disciplin hat der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften zunächst selbstständig und unter eigener Verantwortung zu verfahren. Bei schwierigen Disciplinarfällen, welche außergewöhnliche Zuchtmittel erheischen, hat er sich aber mit dem Hauptlehrer in Verbindung zu setzen event. an ihn die Behandlung solcher Fälle abzugeben. Bei Ueberschreitung des Züchtigungsrechts von Seiten des Klassenlehrers hat der Hauptlehrer nöthigenfalls dem Schulvorstande Anzeige zu machen.

Bei etwaigen Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder wird der Klassenlehrer gut thun, sich zur möglichst baldigen Beseitigung derselben ebenfalls an den Hauptlehrer zu wenden.

6) Besonders hat der Hauptlehrer die Aufrechterhaltung der äußern Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Zwecke sorgt er dafür, daß die Lehrer $\frac{1}{4}$ Stunde vor Beginn der Schulzeit in ihren Klassen anwesend sind, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht ungebührlich verlängert und die Schüler während derselben beaufsichtigt werden, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nie ohne Aufsicht gelassen werden. Wenn ein Lehrer aus irgend einem Grunde plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Hauptlehrer anzuzeigen, welcher für die vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und dem Local-Schulinspector Anzeige zu erstatten hat. Auch hat der Hauptlehrer sein Augenmerk darauf zu richten, daß bei den Urlaubsertheilungen an Schulkinder von Seiten der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird.

7) Die Aufnahme neuer Schüler darf nur durch den Hauptlehrer vollzogen werden, welcher darauf zu achten hat, daß ohne besondere für jeden einzelnen Fall beizubringende schriftliche Genehmigung des Schulvorstandes kein Kind in die Schule eintritt, welches nicht dem Schulbezirk angehört. Der Hauptlehrer vertheilt auch die aufzunehmenden Schüler nach vorangegangener Prüfung, zu welcher die übrigen Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Klassen. Er leitet ferner, wenn dies nicht der Local-Schulinspector selbst übernimmt, unter Zuziehung der betreffenden Lehrer die Versetzung in die höheren Klassen und nimmt die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder nach Anweisung des Schulvorstandes entgegen und berichtigt danach die Verzeichnisse. Alle den abgehenden Kindern auszustellenden Zeugnisse hat er mit zu unterschreiben.

8) Endlich steht dem Hauptlehrer die specielle Aufsicht über das Schulgebäude und das Inventar der Anstalt zu.

Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in den sämmtlichen Klassenzimmern, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten, sowie auf dem Hofe Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schullocale ordnungsmäßig geheizt und die polizeilichen Bestimmungen beobachtet werden. Von allen in den Räumlichkeiten vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Schulvorstand schleunig in Kenntniß zu setzen. Die Schulutensilien, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnißlisten stehen unter seiner besonderen Aufsicht. Wenn Einzelnes hiervon unbrauchbar wird, hat er dem Schulvorstand zum Zwecke der Ergänzung schleunig Anzeige zu machen. Es ist seine Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein und guten Zustande der einzelnen zum Eigenthum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen. Die Vorschläge zur Ergänzung oder Neubeschaffung von Utensilien und Lehrmitteln nimmt er von den Klassenlehrern entgegen und unterbreitet sie mit seinen eigenen Anträgen dem Schulvorstande.

9) Bei den mehr als zweiklassigen Schulen wird sich zum Zwecke der Besprechung der Angelegenheiten derselben die Abhaltung von regelmäßig wiederkehrenden, natürlich außerhalb der Schulzeit liegenden Conferenzen unter der Leitung des Hauptlehrers empfehlen. Die Anwendung einer gleichmäßigen Methode beim Unterricht, die Herstellung eines stufenmäßigen Ineinandergreifens der Lehrthätigkeit der einzelnen Klassen, die Handhabung der Disciplin, die Förderung der äußeren Ordnung werden neben den aus den besonderen Verhältnissen jeder Schule sich ergebenden Gegenständen einen reichen Stoff der gemeinsamen Berathung für diese Conferenzen darbieten, welche bei angemessener Leitung zur Förderung der jüngeren Lehrer in der Tüchtigkeit für ihren Beruf, zur Belebung des Eifers aller Lehrer für den ihnen angewiesenenen Wirkungskreis und zum Gedeihen der Schule, an der sie thätig sind, wesentlich beitragen werden. Den Schulinspectoren steht es frei, diesen Conferenzen jederzeit beizuwohnen und an deren Berathungen Theil zu nehmen.

In Betreff der bisher von den Schulinspectoren abgehaltenen Lehrer-Conferenzen tritt durch die vorstehende Bestimmung keinerlei Aenderung ein.

10) Von der vorstehenden Instruction ist jedem Hauptlehrer und Klassenlehrer resp. jeder Lehrerin zur Nachachtung ausdrücklich Kenntniß zu geben.

---

Von der vorstehenden durch den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 17. d. M. (U. 45,238) ausdrücklich genehmigten und auch in unserem Amtsblatte abgedruckten Instruction erhalten Sie beifolgend — Exemplare. Von

dieſen iſt je eins für die dortige Regiſtratur und die Kreis-Schulinſpectoren des Kreiſes, je zwei aber ſind für die einzelnen mit beſonderen Vorſtänden verſehenen Schulen des Kreiſes berechnet, und zwar: eins für die vom Schulvorſtande geführten Acten, das andere für die von dem Hauptlehrer jeder Schule zu führende Sammlung der Schulverordnungen.

Demgemäß wollen Sie über die beifolgenden Exemplare verfügen.

Die Herren Local-Schulinſpectoren werden hierdurch beauftragt, das für jede ihrer Aufſicht unterſtehende Schule beſtimmte Exemplar bei den gegenwärtig im Amt befindlichen Lehrern und Lehrerinnen zur Kenntnißnahme und Beachtung circuliren und demnächſt von dem Hauptlehrer aufbewahren zu laſſen, jedem von jetzt ab neu eintretenden Lehrer und jeder neu eintretenden Lehrerin aber bei der Amtseinführnng von dieſer Verordnung gegen Namensunterſchrift Kenntniß zu geben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königl. Landräthe ꝛc.

---

27) Verleihung des Cantortitels an Lehrer, welche kein kirchliches Amt bekleiden.

Berlin, den 6. Januar 1874.

ꝛc.

Mit dem Cantortitel werden in der Regel die Inhaber beſtimmter Stellen im niederen Kirchendienſte bezeichnet, derſelbe iſt alſo an eine Stelle gebunden, zu deren Verwaltung eine weſentlich andre Befähigung erfordert wird, als zum Schuldienſte und welche auf einem anderen Lebensgebiete liegt, als dieſer. Die Verhältniſſe, unter denen früher ein Lehrer, welcher weder ein Cantorat inne hatte, noch Cantoratsfunctionen verſah, durch den betreffenden Titel geehrt wurde, ſtanden in unmittelbarem Zuſammenhange mit der damaligen Einrichtung namentlich der ſtädtiſchen Schulen und ſind bei der Geſtalt, welche die Volksſchule in den letzten Jahrzehnten gewonnen hat, nicht mehr maßgebend.

Ich veranlaſſe daher das Königliche Conſiſtorium, den Cantortitel fortan nicht mehr an Lehrer zu verleihen und auch bei den an mich gerichteten Anträgen auf Bewilligung einer Auszeichnung für verdiente Lehrer eine andere Form derſelben in's Auge zu faſſen.

An das Königl. Conſiſtorium zu N. in der Provinz Hannover.

---

Abſchrift erhält das Königliche Conſiſtorium zur Kenntnißnahme.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An die übrigen Königl. Conſiſtorien in der Provinz Hannover
und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. G. 47,192.

---

28) Elementarlehrer als Kreistags-Abgeordnete.

Berlin, den 24. November 1873.

Aus Anlaß eines Specialfalls hat der Herr Minister des Innern in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister sich dahin geäußert, daß keine Veranlassung vorliegen dürfte, die Zulässigkeit der Uebernahme eines Mandats als Kreistags-Abgeordneter seitens eines Staatsbeamten von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde desselben abhängig zu machen. Ich schließe mich dieser Auffassung an, und ist demgemäß, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne, die von dem Gemeindevorsteher N. und Genossen zu N. an den Herrn Minister des Innern gerichtete und von demselben an mich zur Erledigung gelangte Recursvorstellung vom 27. August d. J., betreffend die Versagung der Genehmigung für den Lehrer N. daselbst zur Uebernahme des Mandats als Kreistags-Abgeordneter, zu Gunsten der Recurrenten zu entscheiden. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, dieselben hiernach mit Bescheid zu versehen. Der ꝛc. N. hat jedoch seinem Vorgesetzten von der Anberaumung einer jeden Kreistagsitzung vor letzterer rechtzeitig Anzeige zu machen, bzw. Behufs seiner Theilnahme an derselben Urlaub nachzusuchen. Dieser Urlaub wird in einzelnen Fällen zu versagen sein, wenn dies in Umständen, welche die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten als durchaus nothwendig erscheinen lassen, seine Rechtfertigung findet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 41,362.

---

29) Nichtanrechnung der an Privatschulen zugebrachten Zeit bei Gewährung von Dienstalterszulagen an Lehrer.

(Centbl. pro 1873 Seite 470 Nr. 243.)

Berlin, den 24. Januar 1874.

Auf die Eingabe vom 12. d. M. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß nach den bestehenden Grundsätzen die an Privatunterrichtsanstalten zugebrachte Zeit den Lehrern bei Feststellung der zur Anwartschaft auf die Gewährung einer Dienstalterszulage berechtigenden Dienstzeit nicht in Anrechnung gebracht werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Herrn Conrector ꝛc.
U. III. 526.

---

## 30) Statistische Nachweisung über die Besetzung der

Ordentliche festdotirte Elementarlehrer- (resp. Lehrerinnen-) Stellen

waren am 15. Juni 1873

| Laufende Nr. | Regierungs- resp. Landdrostei- und Consistorial-Bezirke | 1. überhaupt vorhanden | 2. vacant | 3. durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden) verwaltet | 4. durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse mitversehen. | 5. ohne jede unterrichtliche Versorgung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Königsberg | 2364 | 145 | 48 | 94 | 3 |
| 2 | Gumbinnen | 1613 | 74 | 26 | 43 | 5 |
| 3 | Danzig | 986 | 28 | 19 | 3 | 6 |
| 4 | Marienwerder | 1500 | 38 | 23 | 13 | 2 |
| 5 | Berlin | 877 | — | — | — | — |
| 6 | Potsdam | 2612 | 118 | 27 | 91 | — |
| 7 | Frankfurt 1) | 2195 | 128 | 32 | 96 | — |
| 8 | Posen | 1797 | 99 | 16 | 54 | 29 |
| 9 | Bromberg | 1074 | 75 | 32 | 34 | 9 |
| 10 | Stettin | 1744 | 68 | 46 | 21 | 1[3]) |
| 11 | Cöslin | 1395 | 172 | 146 | 26 | — |
| 12 | Stralsund | 593 | 13 | 8 | 4 | 1 |
| 13 | Breslau | 2116 | 29 | 8 | 20 | 1 |
| 14 | Liegnitz | 1515 | 27 | 7 | 19 | 1 |
| 15 | Oppeln | 1750 | 54 | 3 | 48 | 3 |
| 16 | Magdeburg | 2090 | 84 | 22 | 57 | 5 |
| 17 | Bezirk der 3 gräfl. Stolberg'schen Consistorien | 127 | 4 | 1 | 3 | — |
| 18 | Merseburg | 1937 | 88[2]) | 66 | 22 | — |
| 19 | Erfurt | 873 | 37 | 18 | 19 | — |
| 20 | Schleswig | 2435 | 155 | 118 | 28 | 9[4]) |
| 21 | Hannover | 2564 | 157 | 42 | 108 | 7 |
| 22 | Hildesheim | 167 | 2 | — | — | 2 |
| 23 | Stade | 832 | 99 | 76 | 20 | 3 |
| 24 | Otterndorf | 35 | 1 | 1 | — | — |
| 25 | Osnabrück Evangel. | 155[5]) | 18 | 13 | 5 | — |
| 26 | do. Kathol. | 316 | — | — | — | — |
| 27 | Aurich | 351 | 9 | — | 5 | 4 |
| 28 | Ober-Kirchenrath Nordhorn | 60 | 2 | 2 | — | — |
| 29 | (Stift) Loccum | 8 | — | — | — | — |
| 30 | Münster | 704 | 8 | 8 | — | — |
| 31 | Minden | 818 | 31 | 8 | 23 | — |
| 32 | Arnsberg | 1573 | 119 | 54 | 61 | 4 |
| 33 | Cassel | 1780 | 108 | 6 | 101 | 1 |
| 34 | Wiesbaden | 1207 | 72 | — | 72 | — |
| 35 | Cöln | 1247 | 56 | 30 | 21 | 5 |
| 36 | Düsseldorf | 2375 | 238 | 170 | 54 | 14 |
| 37 | Coblenz | 1353 | 119 | 75 | 40 | 4[6]) |
| 38 | Trier | 1347 | 123 | 107 | 14 | 2 |
| 29 | Aachen | 1105 | 182 | 163 | 11 | 8 |
| 40 | Sigmaringen | 119 | — | — | — | — |
| | Summa | 49709 | 2780 | 1421 | 1230 | 129 |

1) die Rectorstellen an den Stadtschulen sind mit eingerechnet. 2) ad Col. 5 ist nach dem 15. Juni besetzt. 3) ad Col. 2. Zwei vacante Stellen werden durch frühere Lehrer verwaltet.

# Elementarlehrer-Stellen im Monat Juni 1873.

| Laufende Nr. | Regierungs- resp. Landdrostei- und Consistorial-Bezirke | Hülfslehrer- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen waren am 15. Juni 1873. 6. überhaupt vorhanden | 7. vacant | 8. durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden) verwaltet | 9. durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse mit versehen | 10. ohne jede unterrichtliche Versorgung | 11. Zahl der Stellen, welche von den in Col. 1 u. 6 angegebenen ordentlichen Lehrer- u. Hülfs-Lehrer-Stellen am 15. Juni 1873 durch weibliche Lehrkräfte verwaltet worden sind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Königsberg . . . | 18 | 8 | 6 | 1 | 1 | 83 |
| 2 | Gumbinnen . . . | 1 | — | — | — | — | 35 |
| 3 | Danzig . . . . | 21 | 9 | 6 | 3 | — | 73 |
| 4 | Marienwerder . . | 2 | — | — | — | — | 35 |
| 5 | Berlin . . . . | — | — | — | — | — | 163 |
| 6 | Potsdam . . . . | — | — | — | — | — | 36 |
| 7 | Frankfurt . . . | 13 | 6 | 1 | 5 | — | 24 |
| 8 | Posen . . . . | — | — | — | — | — | 20 |
| 9 | Bromberg . . . | — | — | — | — | — | 8 |
| 10 | Stettin . . . . | 2 | 1 | 1 | — | — | 45 |
| 11 | Cöslin . . . . | — | — | — | — | — | 16 |
| 12 | Stralsund . . . | 13 | 7 | 6 | 1 | — | 36 |
| 13 | Breslau . . . . | 408 | 150 | 46 | 97 | 7 | 95 |
| 14 | Liegnitz . . . . | 280 | 146 | 52 | 89 | 5 | 16 |
| 15 | Oppeln . . . . | 420 | 203 | 9 | 192 | 2 | 101 |
| 16 | Magdeburg . . . | — | — | — | — | — | 17 |
| 17 | Bezirk d. 3 gräfl. Stolberg'schen Consist. | — | — | — | — | — | 1 |
| 18 | Merseburg . . . | 3 | — | — | — | — | 15 |
| 19 | Erfurt . . . . | 3 | — | — | — | — | 38 |
| 20 | Schleswig . . . | 398 | 68 | 40 | 26 | 2 | 40 |
| 21 | Hannover . . . | 96 | 20 | 10 | 9 | 1 | 24 |
| 22 | Hildesheim . . . | 7 | — | — | — | — | 13 |
| 23 | Stade . . . . | 99 | 46 | 40 | 6 | — | 16 |
| 24 | Otternbdorf . . . | 8 | — | — | — | — | — |
| 25 | Osnabrück Evangel. | 4 | 4 | 1 | 3 | — | — |
| 26 | do. Kathol. | 22 | — | — | — | — | 29 |
| 27 | Aurich . . . . | 100 | 35 | 28 | 7 | — | 11 |
| 28 | Ob.-Kirchr. Norddhorn | 1 | — | — | — | — | — |
| 29 | (Stift) Loccum . . | — | — | — | — | — | — |
| 30 | Münster . . . . | 1 | — | — | — | — | 252 |
| 31 | Minden . . . . | 14 | 2 | 2 | — | — | 98 |
| 32 | Arnsberg . . . . | 3 | 3 | 3 | — | — | 227 |
| 33 | Cassel . . . . | 38 | 2 | — | 2 | — | 34 |
| 34 | Wiesbaden . . . | 135 | 32 | — | 32 | — | 8 |
| 35 | Cöln . . . . . | 14 | 5 | 4 | 1 | — | 355 |
| 36 | Düsseldorf . . . | 153 | 72 | 63 | 7 | 2 | 560 |
| 37 | Coblenz . . . . | 5 | 4 | 3 | 1 | — | 166 |
| 38 | Trier . . . . . | — | — | — | — | — | 249 |
| 39 | Aachen . . . . | — | — | — | — | — | 235 |
| 40 | Sigmaringen . . | 55 | 13 | 5 | 8 | — | 3 |
| | Summa | 2337 | 836 | 326 | 490 | 20 | 3177 |

4) ad Col. 5. Von den 9 Stellen sind 7 wieder besetzt. 5) ad Col. 1. Von den 155 Stellen sind 40 Halbtagsschulen. 6) ad Col. 5. Von den 4 Stellen sind 2 bereits wieder besetzt.

## 31) Anrechnung kirchlichen Einkommens auf die Lehrerbesoldung, speciell in der Provinz Schlesien.

(Centrbl. pro 1873 Seite 340 Nr. 172.)

Berlin, den 4. November 1873.

Auf die Vorstellung vom 8. März d. J. eröffne ich Ihnen, daß die Bestimmung, das kirchliche Einkommen auf die Lehrerbesoldungen anzurechnen, allgemeine Geltung hat und für Schlesien in dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 ihre Begründung findet. Der dortige Magistrat verlangt daher mit Recht, daß alle festen Einkünfte der Lehrer aus kirchlichen Aemtern bei Normirung des Stelleneinkommens angerechnet werden, und dadurch, daß hierbei die unfixirten kirchlichen Einnahmen, obgleich sie unstreitig einen Theil des Stelleneinkommens bilden und bei der Frage nach der Auskömmlichkeit desselben nicht außer Betracht bleiben können, reglementsmäßig außer Ansatz bleiben, wird den Rücksichten Rechnung getragen, welche bei gleichzeitiger Verwaltung eines Kirchen- und Schulamts billig erscheinen.

Hiernach kann Ihrem Antrage, dem dortigen Magistrat aufzugeben, Ihnen die Einkünfte aus ihren Kirchenämtern auf die Lehrerbesoldungen nicht anzurechnen, keine Folge gegeben werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
den Lehrer Herrn N. und Genossen zu N.
(in der Provinz Schlesien.)

U. 35,518.

---

## 32) Verwendung des dem Lehrer vocationsmäßig zugesicherten Brennmaterials.

(Centrbl. pro 1871 Seite 474 Nr. 173.)

Berlin, den 14. November 1873.

Bei Rücksendung der Acten eröffne ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom 12. August cr. und 2. October cr., daß ich die Beschwerde des Lehrers N. in N. vom 14. Januar cr. bezüglich der ihm zugemutheten Beheizung der Schulstube mit dem ihm vocationsmäßig zugesicherten Brennholz-Deputat nicht für unbegründet erachten kann.

Dem ꝛc. N. sind in der Vocation ausdrücklich zugesichert:

4 Klaftern kiefern Scheitholz à 108 Cbfß., wovon jedoch die Hauerlöhne und 7½ Sgr. Stammgeld zur Forstkasse zu entrichten sind.

Eine Verpflichtung zur Beheizung der Schulstube ist dem

Lehrer nicht auferlegt. Indem nun, wie in dem Erlasse vom 19. Februar 1859, bezw. dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. März 1847 (Centralblatt 1859 S. 568 ff.) näher ausgeführt ist, das vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Schullehrer zugesicherte Brennholz-Deputat nur für den Wirthschaftsbedarf desselben bestimmt ist und der Lehrer das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht, kann es nicht gerechtfertigt erscheinen, daß dem Lehrer N. angesonnen wird, aus den erwähnten 4 Klaftern Holz die Beheizung der Schulstube zu bestreiten, zumal nach dem mit dem Bericht vom 12. August cr. eingereichten und wieder angeschlossenen Gutachten des Kreisbaumeisters das bezeichnete Holzquantum für die Wirthschaftsbedürfnisse des Lehrers nicht ausreicht. Dieser Auffassung steht auch der Umstand nicht entgegen, daß durch das Rescript vom 14. August 1841 die fraglichen 4 Klaftern Holz „zur Beheizung der Schulstube" bewilligt sind, weil für die Ansprüche des Lehrers zunächst die Vocation maßgebend ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäß, die Angelegenheit auf andere Weise für die Dauer der Amtszeit des ꝛc. N. zu regeln, und die Gemeinde, falls ein gütliches Abkommen nicht zu erzielen ist, zur Lieferung des für das Schulzimmer erforderlichen Brennmaterials anzuhalten, bei der Neubesetzung der Stelle aber die Verwendung der jetzt aus fiskalischen Forsten zu liefernden 4 Klaftern Holz zur Beheizung der Schulstube ausdrücklich durch die Vocation bezw. den Dotationsplan sicher zu stellen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 41,410.

---

33) Unzulässigkeit der Gewährung einer persönlichen (s. g. Dienstalters-) Zulage an Elementarlehrer, deren Emeritirung bereits genehmigt ist.

Berlin, den 17. Januar 1874.

Auf den Bericht vom 24. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß nicht nur keinem emeritirten Elementarlehrer in Rücksicht auf sein Dienstalter eine nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni v. J. — U. 22,574 —*) zahlbare, zum Stelleneinkommen jedoch nicht gehörige und daher bei der Emeritirung außer Betracht bleibende, persönliche Zulage aus Staatsfonds

*) Centrbl. pro 1873 Seite 470.

zu gewähren oder zu belaſſen, ſondern auch bei Verleihung ſolcher Zulagen nach den maßgebenden allgemeinen Grundſätzen zu verfahren iſt (Verfg. vom 16. Auguſt 1872 — B. 1562 — und 3. Juni v. J. — U. 8466 — Centr.-Bl. 1873 S. 129 und 456), zumal die Lehrer überhaupt keinen Rechtsanſpruch auf derartige Zulagen haben. Einem Lehrer, deſſen Emeritirung bereits genehmigt oder entſchieden iſt, wenn eine der gedachten perſönlichen Zulagen fällig reſp. zahlbar wird, iſt ſomit für die bis zum thatſächlichen Eintritt in den Ruheſtand noch verfließende Zeit eine ſogenannte Dienſtalterszulage, welche er bekommen haben würde, wenn er im Amt verblieben wäre, nicht mehr neu zuzutheilen.

An die Königliche Regierung in N.

Abſchrift zur Nachricht und Beachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königlichen Regierungen, die Königlichen Conſiſtorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 39.

34) Gehaltszahlung an ſuspendirte Lehrer während der Entfernung vom bisherigen Amtsſitze und der Uebernahme einer andern Stellung.

(Centrbl. pro 1869 Seite 283; pro 1873 Seite 105.)

Berlin, den 19. Januar 1874.

Auf den Bericht vom 2. d. M., betreffend das Recursgeſuch des Schulcollegiums von N. gegen die angeordnete Zahlung des Suspenſionsgehalts an den in Disciplinar-Unterſuchung befindlichen Lehrer N., eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beſchwerde nicht für unbegründet erachten kann. Auch die ſuspendirten Beamten bleiben nach wie vor der disciplinariſchen Aufſicht der vorgeſetzten Behörden unterworfen und dürfen ſich insbeſondere ohne Genehmigung weder von dem bisherigen Amtsſitze entfernen, noch andere Stellungen übernehmen. Geſchieht letzteres, ſo berechtigt der §. 8. des Disciplinargeſetzes vom 21. Juli 1852 (Geſetz-Sammlung Seite 465 ff.), auch dem ſuspendirten Beamten die ihm belaſſene Hälfte des Gehaltes zu entziehen.

Indem dem Lehrer N. die Genehmigung zur Uebernahme ſeiner jetzigen Stellung in B. nicht ertheilt iſt, und ſich derſelbe eigenmächtig von ſeinem Amtsſitze entfernt hat, kann ich es ſomit nicht für gerechtfertigt erachten, daß die Schulgemeinde N. im Wege der adminiſtrativen Execution zur Zahlung der Gehaltshälfte an ꝛc. N. auch für die Zeit ſeiner Entfernung vom Amtsſitze angehalten wird, zumal demſelben beſondere Entſchuldigungsgründe nicht zur Seite ſtehen. Demgemäß veranlaſſe ich die Königliche Regierung, die be-

hufs zwangsweiser Beitreibung der Gehaltshälfte getroffenen Maßnahmen zurückzunehmen und den Lehrer N., wie auch das Schulcollegium hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 418.

---

35) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

1. Antrag auf Aenderungen des Gesetzes über die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

Berlin, den 10. December 1873.

Auf Ihre unter dem 1. October d. J. an das Königliche Staats-Ministerium gerichtete, von diesem an mich zur ressortmäßigen Erledigung abgegebene Vorstellung eröffne ich Ihnen, daß die bei Ausführung des Gesetzes vom 22. December 1869 wegen der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zu machenden Erfahrungen noch nicht so weit abgeschlossen sind, um schon gegenwärtig die Abänderung des Gesetzes in Aussicht zu nehmen. Im Besondern ist die sachverständige specielle Berechnung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kassen noch nicht zu Ende geführt und wird sich erst, nachdem dies geschehen, übersehen lassen, welche Zuschüsse nöthig sein würden, um diese Leistungsfähigkeit Behufs event. Erhöhung der Wittwenpensionen dauernd zu heben.

Eine Verminderung der Capitalisirung unter das von den Sachverständigen festgestellte Maß wird jedoch unzulässig sein. Es ergiebt dies folgendes Beispiel. Eine neu gegründete Wittwenkasse mit 1000 Theilnehmern würde nach etwa 70 Jahren voraussichtlich eine Anzahl von etwa 300 Wittwen zu versorgen haben. Wären am Schluß des ersten Jahres des Bestehens dieser mit 9 Thlrn für jedes Mitglied jährlich gespeisten Kasse 10 pensionsberechtigte Wittwen vorhanden, so erhielte jede derselben ohne das Princip der Capitalisirung den 10 Theil von 9000 Thlrn. d. i. 900 Thlr.; nach 70 Jahren dagegen würde jede der dann vorhandenen 300 Wittwen nur 30 Thlr an Pension erhalten. Die Ungerechtigkeit solches Verfahrens ist offenbar, denn diejenigen Wittwen, für welche im Durchschnitt das Wenigste an Beiträgen vereinnahmt ist, würden die höchsten Pensionen erhalten, während diejenigen Wittwen, auf welche im Durchschnitt das Entgegengesetzte zutrifft, die verhältnißmäßig niedrigsten Pensionen genießen würden. Es ist deshalb die Aufgabe der Sachverständigen, für die in Rede stehenden Kassen wie bei allen ähnlichen Anstalten eine Ausgleichung der Gegenwart mit der Zukunft durch Capitalisirungen herbeizuführen.

Was Ihren Antrag auf Zuwendung größerer Mittel aus der Staatskasse an die Wittwenkassen betrifft, so scheinen Sie die eigentliche Bedeutung der Bestimmung im §. 4. des allegirten Gesetzes, wodurch jeder Gemeinde ꝛc. ein jährlicher Beitrag für jede Lehrerstelle von 4 Thlrn auferlegt ist, zu verkennen. Hiernach sind für etwa 50,000 Lehrerstellen jährlich etwa 200,000 Thlr aufzubringen, welche von den Steuerzahlern statt durch Vermittelung der Staatskasse direct an die Wittwenkasse abgeführt werden. Es ist durch diese Bestimmung des Gesetzes dem Lehrerstande eine große dauernde Begünstigung gewährt worden, gegen welche eine mäßig stärkere Heranziehung desselben Standes zu Gunsten ihrer Familien um so weniger in das Gewicht fallen kann, als seit den letzten Jahren eine sehr wesentliche Erhöhung des Einkommens der Lehrer aus Staats- wie aus den Mitteln der zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten eingetreten ist. Hierneben besteht die Verpflichtung der Staatskasse zur Deckung etwaiger Insufficienzen bei den Wittwenkassen nach §. 5. a. a. O. Sind zur Deckung eines etwa hervortretenden Bedürfnisses gegenwärtig 6000 Thlr ausgesetzt, ohne daß diese Summe bis jetzt Verwendung gefunden hätte, so läßt sich doch mit Sicherheit nicht nur die Nothwendigkeit solcher Verwendung, sondern auch die einer erheblichen Steigerung der erwähnten Etatsposition für die Zukunft vorhersehn.

Hinsichtlich der Gehaltsverbesserungsgelder ist durch die Verfügung vom 13. Juni d. J. (Juniheft des diesjährigen Centralblatts S. 345) deren Erhebung auf das möglichst geringste Maß beschränkt; hierüber hinaus kann nur in denjenigen Fällen gegangen werden, wo die Berechnungen der Sachverständigen dies zulassen. Diese Berechnungen haben übrigens schon in 10 Fällen die Nachlassung von Beiträgen unter dem Maximalsatze und in 8 Fällen die Erhöhung der Pensionen über den Minimalsatz bei den einzelnen Bezirkskassen zur Folge gehabt.

Die Mittheilung dieses Bescheides auch an die Unterzeichner Ihrer Eingangs erwähnten Vorstellung aus dem Regierungsbezirk N. bleibt Ihnen überlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Lehrer Herrn N. und Genossen zu N.
U. 45,127.

---

## 2. Beitrag von Gehaltsverbesserungen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 679 und Seite 345.)

Berlin, den 5. December 1873.

Auf die Berichte vom 13. v. M., betreffend das Gesuch des israelitischen Lehrers N. zu N., der Lehrer N. ꝛc. um Rückerstattung

resp. Erlaß des Gehaltsverbesserungs-Beitrages zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es darauf ankommt, das Minimalgehalt für jeden Ort nach dessen localen Verhältnissen zu bestimmen. Wenn also die Königliche Regierung geglaubt hat, daß unter den gegenwärtigen Theuerungs- 2c. Verhältnissen die unterste Gehaltsstufe in N. eine für den betreffenden Lehrer unzulängliche war und deshalb deren Aufbesserung verfügt hat, so liegt eine Gehalts-Verbesserung vor, von welcher der fragliche Beitrag nicht zu zahlen ist. Dies trifft jedoch nur auf das Minimum des Elementarlehrer-Gehalts im bestimmten Orte zu und findet nicht Anwendung, wenn ein Lehrer von einer derartigen Stelle in eine höher dotirte in demselben Orte aufrückt, in welchem Fall der fragliche Beitrag unbedingt zu entrichten ist, und ebenso beim Einrücken des Lehrers in eine besser dotirte Stelle an einem andern Orte, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn das Einkommen dieser Stelle das absolute Minimalgehalt an dem betreffenden Orte ausmacht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 45,108.

---

# V. Volksschulwesen.

## 36) Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der Volksschule.

(Centrbl. pro 1873 Seite 682 Nr. 305.)

Berlin, den 12. Januar 1874.

In Erwiederung auf den gefälligen Bericht vom 16. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Localschulaufsicht in N. dem Vicar E. daselbst übertragen werde. Im Uebrigen bemerke ich, daß der ihm hiernach staatlicher Seits zu ertheilende Auftrag auch die Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichtes als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Elementarschule, umfaßt. Wem die hiervon principiell getrennt zu haltende specielle Leitung dieses Unterrichtes gemäß Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde zu übertragen, ist zunächst Sache der kirchlichen Oberen, und nicht des Staates. Der letztere würde nur dann Einspruch zu erheben, beziehungsweise einen Personenwechsel zu beanspruchen haben, sobald er seine Interessen verletzt oder gefährdet sieht. Ich habe daher auch dagegen nichts einzuwenden, wenn die Leitung des Religions-Unterrichtes, bei der noch beibehaltenen parochialen Verbindung zwischen N. und L., dem Pfarrer des letztgenannten Ortes, so lange

keine gegründeten Bedenken dagegen zu erheben sind, überlassen bleibe, und stelle ergebenst anheim, für die Benachrichtigung desselben hierüber mit dem auch von Ew. ꝛc. empfohlenen Bemerken gefälligst zu sorgen, daß die diesseitige staatliche Schulaufsicht durch die ihm überlassene Leitung des Religions-Unterrichtes nicht beschränkt werde.

Falk.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc.
U. 49,406.

---

37) Mitwirkung der Schule zur Unterweisung in dem neuen Münzgesetze.

Düsseldorf, den 20. December 1873.

Nachdem durch das Münz-Gesetz vom 9. Juli cr. verordnet worden ist, daß an Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen die Reichsgoldwährung von einem durch Kaiserliche Verordnung — eventuell durch Verordnung der Landesregierungen — zu bestimmenden Zeitpunkt ab zu treten hat, fällt sämmtlichen Unterrichtsanstalten öffentlichen und privaten Charakters die Aufgabe zu, die Jugend mit den Werthen der neuen gesetzlichen Münzen bekannt zu machen und im Rechnen mit denselben zu üben.

Wir bringen dies den betheiligten Lehrern und Lehrerinnen in Erinnerung, indem wir nachstehend zugleich die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über die Reichswährung zusammenstellen:

Bereits durch das Gesetz vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Ges. Bl. Nr. 404) ist vorgeschrieben worden, daß eine Reichsgoldmünze ausgeprägt werden soll, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden sollen, — daß der zehnte Theil dieser Goldmünze Mark heißen und in hundert Pfennige eingetheilt werden soll, — daß außer dieser Reichsgoldmünze von 10 Mark eine andere von 20 Mark geprägt und von der letzteren 69¾ Stück aus einem Pfunde feinen Goldes ausgebracht werden sollen.

Nach der bisherigen Thalerwährung gelten die neuen Goldmünzen:

das Zehnmarkstück: drei und ein drittel Thaler,
das Zwanzigmarkstück: sechs und zwei drittel Thaler.

Das Gesetz vom 9. Juli cr. hat ferner die Ausprägung folgender Münzen angeordnet:

1. Reichsgoldmünzen zu fünf Mark,
2) Silbermünzen: a. Fünf-, Zwei- und Ein-Markstücke,
b. Fünfzig- und Zwanzig-Pfennigstücke,

3) Nickelmünzen: Zehn- und Fünf-Pfennigstücke,
4) Kupfermünzen: Zwei- und Ein-Pfennigstücke.

Die Außerkurssetzung (Ungültigkeitserklärung) der alten Landesmünzen wird mindestens drei Monate vor Ablauf einer festzusetzenden vierwöchentlichen Einlösungsfrist durch den Bundesrath angeordnet und durch die zur Veröffentlichung von Landesverordnungen benutzten Blätter bekannt gemacht werden, und verweisen wir wegen der Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen auf die in dem Reichsgesetzblatt S. 375 abgedruckte Bekanntmachung des Bundesrathes vom 6. d. M. —

Bis dahin sind im ganzen Bundesgebiet bei allen Zahlungen anzunehmen:

a. an Stelle aller Reichsmünzen: die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu drei Mark;
b. an Stelle der Reichssilbermünzen: Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler, unter Berechnung des $\frac{1}{3}$ Thalerstücks zu einer Mark und des $\frac{1}{6}$ Thalerstücks zu einer halben Mark;
c. an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen: die nachstehend benannten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen, und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| $\frac{1}{12}$ | Thalerstück | zum | Werthe | von 25 | Pfennigen, |
| $\frac{1}{15}$ | " | " | " | " 20 | " |
| $\frac{1}{30}$ | " | " | " | " 10 | " |
| $\frac{1}{60}$ | Groschenstück | " | " | " 5 | " |
| $\frac{1}{50}$ | " | " | " | " 2 | " |
| $\frac{1}{100}$ u. $\frac{1}{120}$ | " | " | " | " 1 | " |
| Dreipfennigstücke | | " | " | $2\frac{1}{2}$ | " |

Die Lehrer und Lehrerinnen sämmtlicher zu unserm Ressort gehörigen Unterrichtsanstalten sind aufzufordern, die dazu bereits befähigte Jugend mit den Werthen der neuen Münzen bekannt zu machen und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß die zur Entlassung aus der Schule am nächsten Entlassungstermin reifen Kinder darin gehörig unterwiesen werden.

Zugleich sind sie sowohl wie die Herren Kreis- und Lokal-Schulinspectoren darauf aufmerksam zu machen, daß für den Rechenunterricht künftig solche Aufgabenhefte für die Schulkinder zu beschaffen sein werden, in denen das neue Münzsystem genügend berücksichtigt ist. — Wir verweisen dabei auf die in Stück 51. Nr. 1585 unseres Amtsblatts empfohlenen Rechenhefte von Kentenich, welche die gedachte Eigenschaft besitzen.

Sie erhalten beifolgend die nöthige Zahl von Abdrücken dieser Verfügung, um an jeden Lokal-Schulinspector eine gelangen zu

lassen, welcher sie bei den Lehrern und Lehrerinnen der unter seiner Aufsicht stehenden Schulen in Umlauf zu setzen und demnächst zu den Inspections-Acten zu nehmen haben wird. —

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise.

---

38) Empfehlung geschichtlicher Schriften für die Jugend.

Berlin, den 6. December 1873.

Im Verlage der Spamer'schen Buchhandlung zu Leipzig ist neuerdings eine Reihe von Schriften erschienen, welche vorzugsweise geeignet sind, in der preußischen Jugend den Sinn für vaterländische Geschichte zu wecken und zu stärken. Es gehören dazu theils Erzählungen aus der früheren Zeit, wie der Burggraf und sein Schildknappe von Richard Roth, der alte Derfflinger und sein Dragoner von Georg Hiltl; aus dem Tabakscollegium und der Zopfzeit; und der große König und sein Recrut von Franz Otto; theils solche aus der Zeit der Befreiungskriege und der letzten Kriege, wie das vaterländische Ehrenbuch von Franz Otto, das neue vaterländische Ehrenbuch von Oscar Höcker und Franz Otto; aus Moltkes Leben von Oscar Höcker und die illustrirte Chronik des deutschen Nationalkrieges von Hugo Schramm und Franz Otto. Ich mache die Königlichen Provinzial-Schulcollegien ꝛc. auf diese Schriften als zur Vertheilung als Schulprämien und zur Anschaffung für die Bibliotheken von gehobenen Volksschulen, Mittelschulen und Präparanden-Anstalten geeignet hierdurch aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchen-Rath zu Nordhorn.
U. 45,210.

---

39) Beschaffung der Kosten für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

(Centralbl. pro 1873 Seite 346 Nr. 176.)

Berlin, den 28. November 1873.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 1. d. M. Folgendes:

Bei der Bestimmung, daß die für die Einrichtung und die Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten in den

Volksschulen erforderlichen Kosten in derselben Weise, wie die übrigen Kosten der gesammten Schulverwaltung, also nöthigenfalls durch Erhöhung der Schulbeiträge, aufgebracht werden sollen, sind zunächst die in meiner Verfügung vom 27. Mai d. J. (U. 16,222) ausgeführten Rechtsgründe maßgebend gewesen. Es empfiehlt sich dieses Verfahren aber auch von dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus, da nur auf diese Weise Schwankungen in den für den Unterrichtszweck erforderlichen Einnahmen vermieden werden und der Einrichtung ein dauernder Bestand gesichert wird, während durch die Einziehung eines besonderen Stundengeldes der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten den Charakter einer Privatstunde erhalten und dadurch eine fortwährende Veranlassung zu Dispensationsgesuchen gegeben werden würde. Darin, daß der Unterricht nicht allen Kindern, sondern nur den Mädchen ertheilt wird, kann um so weniger ein Grund gegen die Bestreitung der Kosten desselben aus der Schulkasse hergeleitet werden, als auch die Kosten des Turnunterrichtes der Knaben der Schulkasse zur Last fallen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 4.3,539.

---

40) Verwaltung des Volksschulwesens im Jadegebiete.

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1873 Seite 105 Nr. 8100 publicirte Gesetz vom 22. März 1873 das Jadegebiet der Provinz Hannover einverleibt und durch Allerhöchste Ordre vom 31. März 1873 die Zulegung desselben zu dem Amte Wittmund, Kreis und Landdrosteibezirk Aurich, genehmigt worden ist, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Verwaltung des Volksschulwesens in diesem Gebiete dem Königlichen Consistorium zu Aurich übertragen.

---

41) Bildung der Schulbezirke nach räumlich begrenzten Districten, deren Grenzen in der Regel mit denen der politischen Gemeinden zusammenfallen.

Berlin, den 12. November 1873.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 29. September d. J. betreffend die Einschulung mehrerer Stellenbesitzer zu A. nach B., daß Ausschulungen und Einschulungen sich nicht auf bestimmte Persönlichkeiten, sondern nur auf die sämmtlichen beziehungsweise evangelischen oder katholischen Einwohner eines Ortes, oder sonst räumlich begrenzten Districts erstrecken

dürfen. Ueberhaupt ist darauf zu halten, daß die Grenzen der Schulgemeinden mit denen der politischen Gemeinden zusammenfallen und Ausnahmen hiervon nur aus gewichtigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen zugelassen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 38,541.

---

## 42) Bildung größerer Schulkörper in Beziehung auf die räumliche Ausdehnung des Bezirks.

(cfr. Centrbl. pro 1873 Seite 728 Nr. 331.)

### 1.

Berlin, den 5. September 1873.

Aus dem Bericht der Königlichen Regierung vom 12. Juli d. J. und dessen einstweilen zurückfolgenden Anlagen ist kein hinreichender Grund für die Nothwendigkeit zu entnehmen, den evangelischen Kirchschulbezirk N. zu verkleinern und einen besonderen Schulverband zu M. zu gründen.

Für die Ausschulung von M. resp. Errichtung einer eigenen Schule daselbst scheint nur die Ansicht maßgebend gewesen zu sein, daß drei Klassen bei einer Landschule weder im Schulinteresse, noch in dem der Lehrer für zweckmäßig zu erachten seien. Diese Ansicht steht mit meinen Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J., welche die Bildung mehrklassiger Schuleinrichtungen empfehlen, nicht im Einklang und würde nur für den Fall richtig sein, wenn die Entfernung der einzelnen Ortschaften vom Schulort so groß ist, daß ein regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erzielen ist. Dann würde der regelmäßige Besuch einer einklassigen Schule dem unregelmäßigen Besuch einer mehrklassigen Schule vorzuziehen sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 29,126.

---

### 2.

Berlin den 15. Januar 1874.

Vor weiterer Beschlußnahme auf den Bericht vom 23. October v. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, das Bedürfniß der Errichtung einer katholischen Schule in N. nochmals zu erwägen.

N. ist vom Schulort E. keine Viertelmeile entfernt. Da ein solcher Schulweg auf dem Lande nicht außergewöhnlich ist, so kann die unbedingte Nothwendigkeit, den Schulverband der beiden Gemeinden E. und N. aufzulösen und in letzterem Ort eine eigene Schule zu gründen, nicht anerkannt werden. Zudem würde sich die Errichtung einer zweiten Klasse bei der Schule in E. um so mehr empfehlen, als eine solche Einrichtung neben dem Vortheil einer zweiklassigen Schule die geringere Kostspieligkeit für sich haben würde, was in's Gewicht fällt, wenn die Betheiligten ohne Noth Wünsche hegen, zu deren Erfüllung sie die Mittel nicht bereit stellen können. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 47,936.

---

## 43) Aufbringung des Schulgeldes für Kinder armer Eltern in der Provinz Preußen.

(cfr. Centrbl. pro 1873 Seite 500 Nr. 256.)

Berlin, den 3. November 1873.

Auf die Vorstellung vom 26. Mai cr. eröffne ich dem Gemeinde-Vorstand, daß von der Wiedereinziehung des zur Anschaffung von Subsellien gewährten Vorschusses von — Thlrn Abstand genommen ist, ich mich aber nicht in der Lage befinde, auch dem Antrage, die Ausfälle an Armenschulgeld auf die Staatskasse zu übernehmen, zu entsprechen. Nach §. 43 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 hat Derjenige das Schulgeld für die Kinder armer Eltern zu entrichten, welchem gesetzlich die Verpflichtung zur Armenpflege obliegt.

Indem seit Anfang des Jahres 1872 die dortige Ortschaft zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben ist, ist derselben auch von diesem Zeitpunkte an die Verpflichtung zur Armenpflege zugefallen und fehlt es für den Fiscus somit an jeder Veranlassung, vom Jahre 1872 ab die entstandenen Ausfälle an Schulgeld zu decken. Was hingegen die Erstattung der Ausfälle pro 1871 anbelangt, so muß ich dem Gemeinde-Vorstand lediglich anheimgeben, die Nachzahlung unter Einreichung der bezüglichen Liquidation bei der Finanz-Abtheilung der Königlichen Regierung zu N. nachzusuchen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Gemeinde-Vorstand zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 36,563.

---

## 44) Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Schlesien. — Zwangsweise Gestellung eines Kindes zur Schule.

(Centrbl. pro 1867 Seite 364 Nr. 141.)
(desgl. pro 1873 Seite 726 Nr. 328.)

Berlin, den 3. November 1873.

In Verfolg der gefälligen Berichte vom 20. Februar und 21. August d. J., betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Schlesien, erklären wir uns mit Ew. Hochwohlgeboren dahin einverstanden, daß das in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln in Betreff der Ahndung der Schulversäumnisse noch bestehende Executiv-Verfahren nicht ferner beizubehalten ist.

Es ist vielmehr Anordnung zu treffen, daß fortan in der ganzen Provinz, wie bereits im Regierungsbezirke Liegnitz geschieht, die Schulversäumnisse als Uebertretungen in dem durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 245) vorgeschriebenen Verfahren verfolgt werden. Mit dieser, bereits in unserm Erlasse vom 22. April d. J. als nothwendig bezeichneten Aenderung wird gleichzeitig die Strafe für Schulversäumnisse hinsichtlich der evangelischen Schulen durch Polizei-Verordnungen der betreffenden Regierungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 festgesetzt werden müssen, weil es für diese Schulen in der dortigen Provinz an einer ausreichenden Strafbestimmung fehlt, während eine solche für die katholischen Schulen in dem §. 39 des Schul-Reglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz d. d. Potsdam, den 18. Mai 1801 enthalten ist. Indem diese neuen Polizei-Verordnungen den generellen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches angepaßt werden müssen, die erwähnte Strafbestimmung des gedachten Reglements hingegen der Abänderung auf gleiche Weise nicht unterliegt, weil dasselbe Gesetzeskraft hat; so wird allerdings in der beregten Beziehung ein sachlich nicht gerechtfertigter Unterschied zwischen den katholischen und evangelischen Schulen eintreten. Dieser Uebelstand läßt sich bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht vermeiden und wird erst durch das bevorstehende Unterrichtsgesetz seine Erledigung finden können.

Daß übrigens neben der Bestrafung der Eltern eine zwangsweise Gestellung der Kinder zur Förderung des regelmäßigen Schulbesuches zulässig erscheint, ist bereits in dem Erlasse des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9. Juli 1872 — U. 21,119 — (Centralblatt 1872 Seite 570) ausgeführt.

Demgemäß ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Königliche Regierung in Oppeln auf den wieder beigeschlossenen

Bericht vom 25. October v. J. in unserem Auftrage zu bescheiden und dieselbe, sowie die Königliche Regierung in Breslau zu veranlassen, die zur Einführung des erwähnten Verfahrens erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Abschrift der betreffenden Verordnungen und Verfügungen an uns einzureichen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern:
Ribbeck.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien
Herrn Freiherrn von Nordenflycht
Hochwohlgeboren zu Breslau.

II. 8,227. M. d. J.
U. 34,603. M. d. g. A.

---

45) Leistungen des Fiscus in der Provinz Preußen für zweite ꝛc. Lehrerstellen, deren Dotation derjenigen einer ersten Lehrerstelle von der Gemeinde gleichgestellt ist.

Berlin, den 12. December 1873.

Auf den Bericht vom 30. September cr. eröffne ich der Königniglichen Regierung, daß durch den ersten Nachtrag zum Dotationsplan der Kirchschule zu N. vom $\frac{\text{10. Mai}}{\text{6. Juli}}$ 1860 ausdrücklich für eine neu zu gründende dritte Lehrerstelle die Dotation ausgesetzt worden ist. Daß die Schulsocietät sich damit einverstanden erklärt hat, diese Stelle so zu dotiren, daß sie einer ersten Lehrerstelle gleichsteht, verpflichtet den Fiscus nicht, auch seiner Seits für den anzustellenden dritten Lehrer das zu leisten, was ihm an einen ersten Lehrer zu leisten obliegt. Nach den Bestimmungen der §§. 12 und 14 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 hat nur der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, so wie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, den Brennbedarf zu den Wirthschaftsbedürfnissen zu beanspruchen, aber nicht der zweite und dritte Lehrer. Fiscus in seiner Eigenschaft als Gutsherr ist daher nicht verpflichtet, dem dritten Lehrer in N. das Brennmaterial zum Wirthschaftsbedarf zu gewähren. Ein derartiger Anspruch läßt sich um so weniger begründen, als der dritte Lehrer nicht mehr ein alleinstehender ist, sondern, was auch dem Unterrichts-Interesse mehr entspricht, in einer von drei aufsteigenden Klassen den Unterricht ertheilen soll.

Ich muß das Monitum der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer daher für begründet erachten und weise die Königliche Regierung deshalb an, das gedachte Holzquantum in Wegfall zu

bringen. Da übrigens nach dem Bericht der Königlichen Regierung in Uebereinstimmung mit dem Bericht des Kreis-Schulinspectors vom 22. September c. anscheinend nur 2 Lehrer fungiren, welche in den vorhandenen 3 Klassen Halbtags-Unterricht ertheilen, so kann der Wegfall der fraglichen Mehrleistungen an Holz für den dritten Lehrer jetzt kaum Schwierigkeiten machen. Eventl. wird, wenn dadurch die Dotation der dritten Lehrerstelle unauskömmlich werden sollte, nach §. 39 a. a. O. die Schulgemeinde den erforderlichen Mehrbedarf aufzubringen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen.)
U. 41,488.

---

## 46) Begründung der Anträge auf Beihülfen aus dem zur Gründung neuer Schulstellen bestimmten Staatsfonds.

(Centrbl. pro 1873 Seite 112 Nr. 58.)

1.

Berlin, den 8. December 1873.

Auf den Bericht vom 22. October d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, nachdem ich von dem angemeldeten Bedürfniß im Allgemeinen Kenntniß genommen habe, daß Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihülfen zur Besoldung von Lehrern oder Lehrerinnen auf neu zu errichtenden Schulstellen fortan wieder in jedem Einzelfall in früher vorgeschriebener Weise unter Zuziehung der Finanz-Abtheilung zu begründen sind.

Es muß also die Nothwendigkeit der neuen Schuleinrichtungen und insbesondere auch die Höhe der Lehrerbesoldungen nach den drei Richtungen: Wohnung, Feuerung und sonstiger Bedarf*) in Rücksicht auf die jedesmaligen örtlichen Verhältnisse durch vorschriftsmäßige Verhandlung mit den Betheiligten**) in jedem Einzelfall ordnungsmäßig festgesetzt, in dieser Beziehung auch näher motivirt sein. Die nöthigen Schullocale müssen gesichert, und die Möglichkeit muß vorhanden sein, die neue Stelle mit einem geprüften Lehrer oder einer geprüften Lehrerin zu besetzen. Das Unterstützungsbedürfniß ist nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 8. Mai 1854 unter speciellem Nachweis der Einkünfte der etwa vorhandenen und der neu zu errichtenden Stellen,

*) Centrbl. pro 1873 Seite 101.
**) desgl. pro 1873 Seite 57.

sowie unter Erörterung der Aufbringungsweise der Schulunterhaltungskosten resp. der Beitrags-Verhältnisse der Betheiligten zu begründen. Nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 23. October 1856 — M. d. g. A. 17070 U. — M. d. J. I. B. 8949 — F. M. I. 13472 — ist das Vorzugsrecht der Gemeinde-Leistungen für die Schulen zu wahren.*) Die vorhandenen Leistungskräfte sind mithin vor Allem für das zunächst zu befriedigende Schulbedürfniß in Anspruch zu nehmen, nicht aber zu schonen, um sie angeblich für künftige anderweite Bedürfnisse zu reserviren. So befindet sich z. B. die Gemeinde N. keineswegs in ungünstigen Verhältnissen, und wenn später mit dem in Aussicht genommenen Kirchenbau vorgegangen werden muß, würde der Königlichen Regierung überlassen bleiben, wenn nöthig, das Bedürfniß einer einmaligen Beihülfe zu diesem Zweck vorschriftmäßig nachzuweisen. Ebensowenig darf davon abgesehen werden, sämmtliche Verpflichtete zur Befriedigung der Schulbedürfnisse heranzuziehen. Wenn z. B. in der Gemeinde N. für die vorhandenen 158 Schulkinder zwei Schulklassen bereits bestehen und bei solcher Schülerzahl anerkanntermaßen und nach meinen Verfügungen vom 9. Mai v. J. — U. 26459. — Central-Blatt 1872 Seite 367) und vom 5. Mai d. J. — U. 17,527 — (Central-Blatt 1873 S. 349) sowie nach meinen Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. die Errichtung einer dritten Klasse zu T. nicht unbedingt nothwendig ist, aber gewünscht wird, so hat die ganze, nicht gerade unbemittelte und mit Abgaben für Gemeindezwecke nur mäßig belastete Gemeinde N. für die Kosten aufzukommen. Ueberhaupt ist kein besonderes Gewicht darauf zu legen, wenn Gemeinden die Ausgaben für ihren gesammten Haushalt nicht aus ihren sonstigen Einkünften bestreiten können, sondern einen Theil der Ausgaben durch Umlagen decken müssen. Letzteres bildet im großen Ganzen die Regel, Ersteres die Ausnahme.

Im Allgemeinen empfehle ich, was die Höhe sowohl der in Aussicht zu nehmenden Besoldungen, als auch der vorzuschlagenden Beihülfen betrifft, das Bedürfniß streng ins Auge zu fassen und nicht außer Acht zu lassen, daß die veränderten Verkehrsverhältnisse voraussetzlich auch den Verpflichteten sehr wohl größere Aufwendungen für ihr Schulwesen gestatten, welches ihren eigensten Interessen dient.

Wenn die Anträge nach obigen Andeutungen vorbereitet sind und angegeben werden kann, von welchem Zeitpunkt ab; eine neue Schulstelle mit einem geprüften Lehrer besetzt werden kann, ist unter Darlegung des Sachverhalts in besonderen Berichten für die in Aussicht zu nehmende Staatsbeihülfe eine Bewilligungsperiode nach

*) Centrbl. pro 1868 Seite 481.

den jedesmaligen Verhältniſſen des Falls, alſo auch mit Rückſicht auf die Bewilligungsperioden für etwanige, bereits anderweit gewährte Staatsbeihülfen vorzuſchlagen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 42,916.

---

2.

Auszug.

Berlin den 27. December 1873.

Den Verpflichteten iſt ſtets ihre Obliegenheit gegen die Schule gegenwärtig zu halten. Daraus folgt, daß einerſeits hinſichtlich jeder einzelnen Lehrerſtelle nicht ohne Anhörung der Betheiligten und nicht ohne nähere Prüfung der beſonderen Verhältniſſe des Falls das Maß des Erforderlichen feſtgeſtellt werden kann; andererſeits, daß die Betheiligten dasjenige aufzubringen haben, was zur Befriedigung des in ſolcher Weiſe feſtgeſtellten Bedürfniſſes nothwendig iſt. Inſofern die Verpflichteten zur Erfüllung des Nothwendigen hinſichtlich der Lehrerbeſoldungen der Unterſtützung bedürfen, können ſie ſelbſtredend nur nach Maßgabe der verfügbaren Unterſtützungsmittel Staatsbeihülfe erwarten, denn dieſe Mittel ſind durch den geſetzlich feſtgeſtellten Staatshaushalts-Etat bemeſſen und die Behörden, welche mit den ihnen zur Verfügung geſtellten Staatsfonds beſtimmungsmäßig hauszuhalten haben, ſind nicht befugt, darüber hinaus Verbindlichkeiten einzugehen. Es darf ſonach vor Allem nicht vorkommen, daß Schulgemeinden Staatsbeihülfen zugeſagt werden, ohne die dazu erforderlichen Mittel bereit zu haben.

Außerdem darf nicht außer Acht bleiben, daß die veränderten Verkehrsverhältniſſe nicht nur das Bedürfniß hervorgerufen haben, die Lehrerbeſoldungen zu verbeſſern, ſondern auch die Verpflichteten verſchiedentlich in den Stand geſetzt haben, mehr als früher für ihre Schulen zu leiſten, denn unter Anderm können erhöhte Arbeitslöhne bei nicht fehlender Gelegenheit zur Verwerthung der Arbeitskräfte, geſteigerte Preiſe der Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und der Gewerbe bei vermehrten und vielfach erleichterten Abſatzwegen nicht ohne Einfluß auf die Beſtreitung der Schulunterhaltungskoſten Seitens der Verpflichteten bleiben.

Was die Verbeſſerung der ſtädtiſchen Lehrerſtellen anbelangt, ſo mache ich darauf aufmerkſam, daß die Königliche Regierung nicht ermächtigt iſt, unter Aufgabe des hergebrachten Syſtems feſter Stellengehälter in angemeſſener Abſtufung die Einführung des Sy-

stems beweglicher Gehaltsscalen unter Bestimmung von Minimal- und Maximalsätzen in Rücksicht auf das Dienstalter der Lehrer anzuordnen resp. zwangsweise durchzuführen. Noch weniger können der Königlichen Regierung die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um in solcher Weise die Verbesserung der Lehrerbesoldungen in den Städten zu unterstützen resp. das veränderte Besoldungssystem zur Geltung zu bringen, zumal im Allgemeinen anzunehmen ist, daß die Städte selber die Kraft haben müssen, ihre Volksschulbedürfnisse ausreichend zu befriedigen. Es würde zu weit führen und gewissermaßen eine Unbilligkeit gegen die überall nach ihrer vollen Leistungsfähigkeit für ihr Schulwesen in Anspruch genommenen ländlichen Schulgemeinden in sich schließen, sollte von dem in der Circular-Verfügung vom 22. Juli 1871 wiederum hervorgehobenen Grundsatz abgesehen werden, daß die Städte bei einigermaßen richtiger Verwendung ihrer Mittel nur ausnahmsweise der Staatsunterstützung zur angemessenen Besoldung ihrer Lehrer wirklich bedürfen und der dahin gehenden Forderung und Bewegung der Zeit auch im Allgemeinen leichter zu folgen vermögen, als die in der Regel kleineren ländlichen Schulgemeinden. Namentlich gilt dies von den größeren Städten. Die kleineren Städte, deren Verhältnisse sich mehr denen der ländlichen Schulgemeinden nähern, können sich sehr wohl, so wie diese, damit begnügen, ihren Lehrern feste, nach den örtlichen Verhältnissen auskömmlich bemessene und entsprechend abgestufte Stellengehälter zu sichern, wobei den älteren Lehrern die nach meiner Circular-Verfügung vom 18. Juni d. J.*) in Rücksicht auf das Dienstalter gewährbaren persönlichen Zulagen zu Gute kommen dürften. So anerkennenswerth es ist, wenn die Städte in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse sich die Vortheile von Schulanstalten zu sichern streben, welche über das Ziel der gewöhnlichen Volksschulen hinausgehen, so darf doch diesem Streben aus naheliegenden Gründen nur dann Vorschub geleistet werden, wenn die Städte der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung gegen die Elementarschulen in vollem Maße eingedenk bleiben und nicht aus der Verfolgung höherer Unterrichtsziele einen Vorwand glauben hernehmen zu können, um Staatsunterstützung für ihr Elementarschulwesen nachzusuchen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 44,248.

*) Centrbl. pro 1873 Seite 470.

47) Zulässigkeit der Subventionirung öffentlicher jüdischer Schulen aus den zur Aufbesserung der Lehrergehälter bestimmten Staatsfonds.

(Centrbl. pro 1873 Seite 366 Nr. 189.)

Auszug.

Berlin, den 4. December 1873.

Dabei bemerke ich für event. geeignete Fälle, daß die Verwendung der zur Aufbesserung der Lehrergehälter bestimmten Fonds auch für jüdische öffentliche Schulen, wiewohl sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli 1847 eine andere Stellung einnehmen, wie die christlichen Ortsschulen, doch nicht principiell oder ausdrücklich ausgeschlossen ist und daher unter Umständen wohl stattfinden kann. Fälle dieser Art werden z. B. dann vorliegen, wenn beim Unvermögen der zur Unterhaltung einer öffentlichen jüdischen Schule Verpflichteten das Fortbestehen derselben dringend wünschenswerth ist, weil eine anderweitige Beschulung der Kinder füglich nicht stattfinden kann, oder wenn das Eingehen der Schule die Nothwendigkeit der staatlichen Beihülfe in gleichem Maße zum Zweck ihres unerläßlichen Ersatzes durch anderweitige Unterbringung der Kinder erfordert.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. 44,245.

---

48) Behandlung der streitigen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schul-Bausachen.

Berlin, den 13. Januar 1874.

Im Anschluß an die Vorschriften in §. 135 X. Nr. 3 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 — Gesetz-Samml. S. 661 — bestimme ich

I. für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Posen und Westfalen

über die Behandlung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bausachen, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

1) Gegen die von den Regierungen in Angelegenheiten der bezeichneten Art erlassenen Resolute, soweit sie die Nothwendigkeit des Baues oder die Art seiner Ausführung betreffen, ist der Recurs an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zulässig.

2) Zur Anbringung und Rechtfertigung des Recurses ist eine präclusivische Frist zu bewilligen, welche in der Regel auf 21 Tage nach Publication des Resoluts zu bemessen ist, aus besonderen Gründen aber um 14 Tage verlängert oder bis auf 10 Tage abgekürzt werden darf.

3) Soweit die Resolute die Aufbringung der Kosten oder ihre Vertheilung unter die Interessenten zum Gegenstande haben, findet

gegen die von den Regierungen getroffene Entscheidung, welche sofort interimistisch vollstreckbar ist, nur der Rechtsweg statt.

4) In Betreff der Bauten an vereinigten Küster- und Schulhäusern bewendet es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 — Gesetz-Samml. Seite 392. —

II. Für die Provinzen Posen und Westfalen:

5) Die vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 1—3 kommen in den Provinzen Posen und Westfalen auch hinsichtlich der Schulbausachen zur Anwendung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Posen und Westfalen.
G. U. 48,138.

---

## 49) Antheil der Gemeinde am Erlös aus dem Abfalle des von dem Patron gelieferten Holzes zu Kirchen- ꝛc. Bauten.

Berlin, den 10. Januar 1874.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat sich bei Gelegenheit eines Specialfalls damit einverstanden erklärt, daß bei dem Bau von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, sofern beim Verkauf des Abfalls und der Spähne des Bauholzes Seitens des fiscalischen Patrons oder Gutsherrn ein Anspruch geltend zu machen ist, ein Antheil der Gemeinde an dem Erlöse, jedoch nur auf Höhe des Werths solcher Leistungen anerkannt werde, welche weder zu den unentgeltlich zu gewährenden Diensten und Nebenleistungen, noch zu den technischen Leistungen bei Bearbeitung des Bauholzes gerechnet werden können.

Indem ich der Königlichen Regierung dies mit Bezug auf die Verfügung vom 11. December 1846 zur Nachachtung zu erkennen gebe, bemerke ich zugleich, daß zur Feststellung des Antheils der Gemeinde an dem gedachten Erlöse es für die Revisionsinstanz genügt, wenn durch das Attest eines Bautechnikers, sei es des Kreisbaubeamten, sei es des mit der Leitung des Baus beauftragten sonstigen Technikers bescheinigt wird, daß die gedachten Nebenleistungen thatsächlich vorgekommen sind und die dafür in Anrechnung gebrachte Entschädigung angemessen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
G. U. 37,096.

---

## Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 58.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 18. Januar d. J. haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Bardeleben, Geh. Medic.-Rath und Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Beseler, Geh. Ob.-Reg.-Rath und Curator der Universität zu Bonn.
Dr. du Bois-Reymond, Geh. Medic.-Rath und Professor an der Universität zu Berlin.
Sydow, Unter-Staatssecretär im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

2) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Bellmann, Regierungs-, Consistorial- und Schulrath zu Breslau.
Dr. Möller, General-Superintendent der Provinz Sachsen zu Magdeburg.
Dr. Schultze, Geh. Medic.-Rath und Professor an der Univers. zu Bonn.
Dr. Veit, Geh. Medic.-Rath und Professor an der Univers. zu Bonn.
Dr. Virchow, Professor an der Univers. zu Berlin.

3) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Annecke, Superintendent und Pfarrer zu Conitz.
Dr. von Bar, Professor an der Univers. zu Breslau.
Dr. Dillmann, Professor an der Univers. zu Berlin.
Dörpfeld, Hauptlehrer zu Barmen.
Flössel, Superintendent und Pfarrer zu Quaritz, Krs Glogau.
Franz, Universitäts-Musikdirector zu Halle.
Dr. Friedländer, Professor an der Univers. zu Königsberg.
Dr. Fuchs, Professor und beständiges Mitglied des Curatoriums der Univers. zu Marburg.
Dr. Gandtner, Provinzial-Schulrath zu Berlin.
Haupt, Professor, Organist und Dirigent des Instituts für Kirchenmusik zu Berlin.
Henckel, Superintendent und Pastor zu Greifenberg i. P.

Dr. Hübler, Geh. Regier.-Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Jenne, kath. Pfarrer, Landdechant und Schulinſpector zu Warendorf,
Dr. Liebalt, Gymnaſial-Director zu Sorau.
Dr. Limpricht, Profeſſ. an der Univerſ. zu Greifswald.
Lucanus, Geh. Regier.-Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Neuner, Profeſſ. an der Univerſ. zu Kiel.
Peterſilie, Superintendent und Oberpfarrer zu Heldrungen, Krs Eckartsberga.
Piotrowski, Profeſſ. und Lehrer an der Kunſt-Akademie zu Königsberg.
Dr. Ritſchl, Profeſſ. an der Univerſ. zu Göttingen.
Rottmann, evangel. Pfarrer und Schulinſpector zu Lüdenſcheid, Krs Altena.
Rowet, Pfarrer, Landdechant und Schulinſpector zu Waldfeucht, Krs Heinsberg.
Dr. Schneider, Regierungs- und Schulrath zu Schleswig.
Scholl, Superintendent und Pfarrer zu Stromberg, Krs Kreuznach.
Schultz, Director des kath. Schullehrer-Seminars zu Heiligenſtadt.
Dr. Siefert, Gymnaſial-Director zu Flensburg.
Tyrol, Regierungs- und Schulrath zu Gumbinnen.
Lic. Wetken, Superintendent und Oberpfarrer zu Oſterwieck, Krs Halberſtadt.
Wichert, Director des Dom-Gymnaſiums zu Magdeburg.
Dr. Zacher, Profeſſ. an der Univerſ. zu Halle.

4) den Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe:

Dr. Kronecker, Profeſſ. an der Univerſ. zu Berlin.
Dr. Lotze, Hofrath und Profeſſ. an der Univerſ. zu Göttingen.

5) den Königl. Hausorden von Hohenzollern, und zwar

a. den Adler der Ritter:

Kayſer, Director des kath. Schullehrer-Seminars zu Büren.

b. den Adler der Inhaber:

Bachert, Lehrer zu Dt.-Crone.
Brüſch, Küſter und Lehrer zu Bredereiche, Krs Templin.
Dräger, Lehrer zu Strozewo-Hauland, Krs Chodzieſen.
Fülbier, Lehrer zu Roſenberg.
Gaßmann, Lehrer zu Küllſtedt, Krs Mühlhauſen.
Gießing, Lehrer und Präcentor zu Coadjuten, Krs Tilſit.
Hammer, Lehrer zu Groß-Krebs, Krs Marienwerder.

Pietſcher, Küſter und Lehrer zu Milmersdorf, Krs Templin.
Röſer, Lehrer, Cantor und Organiſt zu Halle a. d. S.
Schäffer, emerit. Küſter und Lehrer zu Jederitz bei Havelberg.
Schneider, Lehrer zu Schedlau, Krs Falkenberg.
Schwanbeck, Lehrer zu Clausdorf, Krs Dt.-Crone.
Tſcharnke, Lehrer an der lutheriſchen Privatſchule zu Bromberg.
Ulke, Lehrer zu Wirſitz.
Wegrich I., Lehrer zu Dachwig, Krs Erfurt.
Zimmer, Lehrer und Cantor zu Oels.

6) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Böttcher, Lehrer zu Bösdorf, Krs Plön.
Donig, Hauptlehrer zu Betſche, Krs. Meſeritz.
Franzen, Lehrer zu Havert, Krs Heinsberg.
Frieß, Lehrer zu Rech, Krs Merzig.
Hallſtein, Lehrer zu Lütkewiſch, Krs Weſtpriegnitz.
Happe, Cantor und Lehrer zu Langhelwigsdorf, Krs Bolkenhayn.
Hildebrandt, Polizei- und Kaſſendiener bei der Landesſchule zu Pforta.
Jacobſen, Pedell bei dem Gymnaſium zu Plön.
Kuß, penſionirter Lehrer zu Mackenzell, Krs Hünfeld.
Peters, Organiſt und Lehrer zu Reinfeld, Krs Stormarn.
Theinert, Pedell bei dem Marien-Gymnaſium zu Poſen.

---

## Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Der Hof- und Domprediger, Ober-Conſiſtorialrath Dr. Kögel im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten iſt zugleich zum Ephorus des Dom-Candidaten-Stifts in Berlin ernannt, — die Regierungs-Räthe Schallehn aus Stettin und Beinert aus Poſen, ſowie der ordentl. Profeſſor der Rechte Dr. Göppert aus Breslau ſind zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt,

der Regierungs- und Schulrath Spieker in Hannover iſt zum Provinzial-Schulrath,

der Director des Schullehrer-Seminars zu Eckernförde, Eismann zum Regierungs-Schul- und Conſiſtorial-Rath ernannt und als etatsmäßiges Mitglied der Regierung zu Potsdam überwieſen,

zu Kreis-Schulinſpectoren ſind ernannt worden

im Regierungsbezirk Danzig die commiſſariſchen Kreis-Schulinſpectoren Gymnaſiallehrer Dr. Scharfe zu Danzig, Lehrer Nitſch zu Berent und Lehrer Räder zu Carthaus,

im Regierungsbezirk Bromberg der commiſſ. Kreis-Schulinſpector Dr. Dittmar zu Gneſen,

im Regierungsbezirk Oppeln der Realſchul-Lehrer Dr. Montag zu Lublinitz ſowie der Seminarlehrer und commiſſ. Kreis-Schulinſpector Battig zu Ratibor.

## B. Univerſitäten, Akademien, ꝛc.

Univerſität zu Berlin: dem ordentl. Profeſſ. in der theolog. Facult. Ober-Conſiſtorial-Rath Dr. Tweſten, und dem ordentl. Profeſſ. in der medic. Facult. Geh. Medic.-Rath Dr. Ehrenberg iſt der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe mit dem Stern verliehen, — dem außerord. Profeſſ. Dr. Gurlt in der medic. Facult. die Erlaubniß zur Anlegung des Königl. Württembergiſchen Olga-Ordens ſowie des Bandes zu der ihm früher verliehenen Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinſchen goldenen Verdienſt-Medaille für Künſte und Wiſſenſchaften ertheilt, der Privatdocent Dr. Salkowski zum außerordentl. Profeſſ. in der medic. Facult. ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Droyſen in der philoſoph. Facult. der Adler der Comthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen, der ordentl. Profeſſ. Dr. von Treitſchke in Heidelberg zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult. ernannt, und der außerordentl. Profeſſ. Dr. Matz in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Halle in gleicher Eigenſchaft an die Univerſ. zu Berlin verſetzt,

der ordentl. Profeſſ. Dr. Schwanert an der Univerſ. zu Roſtock iſt zum ordentl. Profeſſ. in der juriſt. Facult., der außerordentl. Profeſſ. Dr. Brentano in Breslau, und der außerordentl. Profeſſ. Dr. Gröber an der Univerſ. in Zürich ſind zu ordentl. Profeſſoren in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Breslau ernannt,

Univerſität zu Göttingen: der ordentl. Profeſſ. der Rechte Conſiſtorialrath Dr. Meyer in Roſtock iſt unter Verleihung des Charakters als Geheimer Juſtizrath zum ordentl. Profeſſ. in der juriſt. Falult. ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Wappäus in der philoſoph. Facult. die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Kaiſerl. Braſilianiſchen Roſa-Orden ertheilt, der ordentl. Profeſſ. Dr. Fuchs in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Greifswald in gleicher Eigenſchaft an die Univerſ. zu

Göttingen verſetzt, der ordentl. Profeſſ. Dr. Ehlers an der Univerſ. zu Erlangen zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult. derſelben Univerſ. ernannt,

der Privatdoc. Dr. Eulenburg in Berlin iſt zum ordentl. Profeſſ. in der medic. Facult., — der ordentl. Profeſſ. Dr. Ulmann an der Univerſ. zu Dorpat, und der Privatdoc. Dr. Hiller an der Univerſ. zu Bonn ſind zu ordentlichen Profeſſoren, der Privatdoc. Dr. Minnigerode an der Univerſ. zu Göttingen iſt zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Greifswald ernannt,

der Privatdoc. Dr. H. Heydemann an der Univerſ. zu Berlin iſt zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Halle ernannt,

der Gymnaſiallehrer Dr. Volquardſen in Potsdam, und der ordentl. Profeſſ. Dr. Lübbert an der Univerſ. in Gießen ſind zu ordentl. Profeſſoren in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Kiel ernannt,

Univerſität zu Königsberg: dem ordentl. Profeſſ. Conſiſtorialrath Dr. Sieffert in der theolog. Facult. iſt der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen, — der ordentl. Profeſſ. Dr. Krüger an der Univerſ. zu Innsbruck zum ordentl. Profeſſ. in der juriſt. Facult., — der ordentl. Profeſſ. Dr. Wilmanns in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Kiel in gleicher Eigenſchaft an die Univerſ. zu Königsberg verſetzt und zum Ober-Bibliothekar der Königl. und Univerſitäts-Bibliothek daſelbſt ernannt, der Privatdoc. Dr. Quäbicker in Breslau zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult. derſelben Univerſ. ernannt,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Varrentrapp in Bonn iſt zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Marburg ernannt worden.

Dem Lehrer an der Akademie der Künſte und Directorial-Aſſiſtenten bei den Muſeen zu Berlin, Profeſſ. Weiß, iſt der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen,

dem Muſikdirector und Vice-Director Blumner an der Sing-Akademie zu Berlin das Prädicat „Profeſſor" verliehen,

an der Hochſchule für Muſik, Abtheilung für ausübende Tonkunſt, bei der Akademie der Künſte zu Berlin ſind der Kapellmeiſter Rappoldi und der Profeſſ. Haupt zu ordentl. Lehrern des Violin- reſp. Orgelſpiels ernannt worden.

Der Aſtronom Dr. Albrecht iſt als Sectionschef bei dem geodätiſchen Inſtitut zu Berlin angeſtellt worden.

## C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Grafen W. von Mirbach-Harff zum Ober-Director der rheinischen Ritterakademie in Bedburg ist bestätigt,
der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Deiters in Düren zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums zu Conitz übertragen,
den Oberlehrern
Dr. Grosse und Dr. Kammer am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Prß., und
Dr. Klemens am Luisenstädt. Gymnas. zu Berlin das Prädicat „Professor" verliehen,
der Oberlehrer Klopowski vom Marien-Gymnas. zu Posen an das kathol. Gymnas. zu Gr. Glogau versetzt,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Kretschmann am Gymnas. zu Memel,
Frd. Gust. Krause „ „ „ Marienwerder,
Dr. Dzialas „ Johannes-Gymnas. zu Breslau,
Dr. Fiebig „ Gymnas. zu Beuthen O. Schl.,
Dr. Richter „ „ „ Recklinghausen,
Dr. Vogt „ Apostel-Gymnas. zu Cöln,
der Lehrer Dr. Neuhaus vom Gymnas. zu Rössel ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu Conitz,
der Lehrer Dr. Ehlers von der höh. Bürgersch. zu Löwenberg als Oberlehrer an das Gymnas. zu Prenzlau, und
der Realschull. Dr. Fry zu Neiße als Oberlehrer an das Gymnasium zu Strehlen berufen,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Rössel der Schula.-Cand. Thurau,
zu Bartenstein „ „ Plaumann,
zu Strasburg „ „ Schaunsland,
zu Berlin, Gymnas. zum grauen Kloster, der Schula.-Cand. Dr. Lamprecht,
zu Berlin, Joachimsth. Gymnas., die Schula.-Cand. Kiesel und Dr. Stenzler, zugleich als Adjuncten,
zu Berlin, Friedr. Wilhelms-Gymnas., der Schula.-Cand. Schneider,
zu Berlin, Friedr. Werderscb.-Gymnas., der Schula.-Cand. Dr. Wollenburg,
zu Charlottenburg der Schula.-Cand. Dr. Lengnick,
zu Pyritz der Gymn.-Lehrer Dr. Zeidler aus Königsberg N. M.,
zu Treptow a. d. R. der Schula.-Cand. Dr. Wegener,
zu Stolp der Predigt- und Schul-Amts-Cand. Funck,
zu Schrimm der Hülfsl. Sienawski,
zu Breslau, Johannes-Gymnas., der Schula.-Cand. Dr. Badt,

zu Wohlau die Realſchull. Dr. Wenzel und Dr. Höhne aus Breslau,
zu Strehlen die Gymnaſ.-Lehrer Süß aus Brieg und Dr. Krauſe aus Schweidnitz,
zu Neiße der Realſchull. Auſten,
zu Neuſtadt Ob. Schleſ. der Schula.-Cand. Dr. Hatwig,
zu Stendal der Hülfsl. Sauer,
zu Wittenberg der Oberl. Dr. Münich vom Gymnaſ. zu Zerbſt, der Predigt- und Schul-Amts-Cand. Dr. Berkusky,
zu Osnabrück, Gymnaſ. Carolinum, der Schula.-Cand. Dr. Thyen,
zu Göttingen die Schula.-Cand. Dr. Köcher und Ahrens,
zu Coesfeld der Hülfsl. Nieberg von der Realſch. zu Münſter,
zu Hamm der Schula.-Cand. Dr. Meinecke,
zu Caſſel der Hülfsl. Paulus,
zu Marburg, „ Vogt,
zu Frankfurt a. M. der Hülfsl. Battenberg,
zu Neuß der Schula.-Cand. Bremer.

An der Ritterakademie zu Brandenburg iſt der Gymnaſiall. Dr. Schneider aus Parchim als Adjunct,
am Gymnaſ. zu Salzwedel der Schula.-Cand. Hirſchberg als Hülfslehrer angeſtellt worden.

Der Gymnaſiall. Ferd. Schneider zu Wittſtock iſt als Oberlehrer an das Progymnaſium zu Garz a. d. O. berufen,
es ſind als ordentl. Lehrer angeſtellt worden am Progymnaſ.
zu Sobernheim die Schula.Cand. Kaiſer und Müller,
zu Wipperfürth der Schula.-Cand. Wingerath.

Den Oberlehrern Hellwig an der Realſchule zu Erfurt und Dr. Schmick an der Realſchule zu Cöln iſt das Prädicat „Profeſſor“ verliehen,
der Oberl. Zſchech von der höh. Bürgerſch. zu Marienwerder in gleicher Eigenſchaft an die Realſchule zu Neumünſter berufen,
zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentl. Lehrer
Bertram und Dr. Bobertag an der Realſch. zum heil. Geiſt in Breslau,
Dr. Gerlach an der Realſch. II. O. zu Magdeburg,
Dr. Schwarz an der Realſch. zu Siegen,
Ferd. Schmidt am Realgymnaſ. zu Wiesbaden,
Dr. Deußen an der Realſch. zu Eſſen;
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Berlin, Luiſenſtädt.Gewerbeſch., der Schula.-Cand. Rehring,
zu Lübben der Schula.-Cand. Müller,

zum heil. Geiſt in Breslau die Realſchull. Dr. Nordtmeyer aus Grünberg, Stieff aus Tarnowitz und Zopf aus Leer, der Lehrer Bindewald von der höh. Bürgerſch. zu Striegau, und der wiſſenſch. Hülfsl. Mertins aus Elbing,
zu Grünberg der Cand. Muthreich,
zu Magdeburg, höh. Gewerbeſchule, der Hülfsl. Kanngießer,
zu Osnabrück der Schula.-Cand. Dr. Müller,
zu Lippſtadt der Hülfsl. Pölmahn,
zu Hagen die Schula.-Cand. Dr. P. Wolff und Dr. Rettig,
zu Siegen der Hülfsl. Dr. Stiebeling,
I. O. zu Frankfurt a. M. der Realſchull. Dr. Böttger aus Offenbach;

an der Realſchule
zu Stettin iſt der Schula.-Cand. Fleiſchfreſſer als Collaborator,
zu Altona der ſtädtiſche Lehrer Gabriel als Elementarlehrer,
zu Leer der Elementar- und Zeichenlehrer Wagener definitiv,
zu Hanau der Hülfsl. Bomm als Elementarl. angeſtellt worden.

Die Wahl des Dr. Seitz zum Rector der höh. Bürgerſchule in Marne iſt beſtätigt,

es ſind an der höheren Bürgerſchule
zu Quakenbrück der Schula.-Cand. Küſter, ſowie der Element.- und techniſche Lehrer Coordes definitiv,
zu Otterndorf der Conrector Dr. Behne dsgl.,
zu Einbeck der Schula.-Cand. Degenhardt dsgl.,
zu Lüdenſcheid der Elem.- und Turnl. Munk von der höh. Bürgerſch. zu Hersfeld als techniſcher Lehrer,
zu Biedenkopf der Hülfsl. Wackermann als ordentl. Lehrer,
zu Düren der Lehrer Velten aus Unna als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

## D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Der Seminar-Director Schultz zu Prtz. Friedland iſt in gleicher Eigenſchaft an das evang. Schull.-Semin. zu Cöslin, und

der Seminar-Director Flügge zu Stade in gleicher Eigenſchaft an das evang. Schull.-Semin. zu Eckernförde verſetzt,

der Seminarlehrer Köchy zu Osnabrück zum Seminar-Director ernannt und demſelben das Directorat des evang. Schull.-Semin. zu Lüneburg übertragen,

der Rector Dr. Jüngling zu Dorum zum Seminar-Director ernannt und demſelben das Directorat des evang. Schull.-Semin. zu Osnabrück übertragen,

es iſt am evang. Schull.-Semin.
zu Bromberg der Lehrer Bernh. Schmidt als Muſiklehrer angeſtellt,

zu Bunzlau der ordentl. Lehrer Höpfner zum ersten Lehrer befördert,
zu Elsterwerda der ordentl. Lehrer Lehmann zum ersten Lehrer befördert,
zu Osnabrück der Rector Davin zu Wildungen in Waldeck als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Rector Hensel an der Luisenschule und dem mit derselben verbundenen Seminar für Erzieherinnen zu Posen ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Der Rector Pusch an der Stadtschule in Cosel ist zum Vorsteher der Präparanden-Anstalt in Züls ernannt worden.

Der Vorsteher der provinzialständischen Taubstummenanstalt zu Schneidemühl, Gotsch ist zum Taubstummenanstalts-Director ernannt und demselben die Direction der Königl. Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Prß. übertragen worden.

An der Victoriaschule zu Berlin ist der wissensch. Lehrer Dr. Zernial zum Oberlehrer befördert worden.

---

Den Superintendenten Pfarrer Wandel zu Wirschkowitz im Kreise Militsch und Past. prim. Bronner zu Winsen a. d. Aller, sowie dem Pfarrer und Local-Schulinspector Fritze zu Gr. Dedeleben im Kreis Oschersleben ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
dem Superintendenten und Pfarrer Seekamp zu Oederquart im Amte Freiburg der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

---

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Bender, Schulrector zu Langenberg, Krs Mettmann,
Köcher, dsgl. zu Magdeburg,
Lichtenberger, Lehrer, Cantor und Organist zu St. Johann, Krs Saarbrücken,
Mand, erster Knabenlehrer an der kathol. Elementarschule zum heil. Castor in Coblenz;
den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Grove, Lehrer, Cantor und Küster zu Langenhagen, Amt Hannover,
Hermann, erster Knabenlehrer und Organist zu Zellerfeld,
Knappe, Rector und erster Lehrer an der evang. Werksschule auf der Eisengießerei bei Gleiwitz;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bentlin, evang. Lehrer zu Naſſenhuben, Landkrs Danzig,
Dyckerhoff, dsgl. zu Emmerich, Krs Rees,
Fechner, bish. dsgl. zu Schwerſenz, Krs Poſen,
Franck, bish. evang. Lehrer und Organiſt zu Mühlberg, Krs Erfurt,
Hauck, evangel. erſter Lehrer, Küſter und Organiſt zu Simmern,
Lehmann, bish. evang. Lehrer und Cantor zu Züllichau,
Neumann, bish. evang. Lehrer, Cantor und Organiſt zu Gollnow, Krs Naugard,
Rauſch, evang. Lehrer, Cantor und Küſter zu Karlsbrunn, Krs Saarbrücken,
Schneider, evang. Lehrer zu Kl. Noſſin, Krs Stolp,
Sutor dsgl. zu Wellesweiler, Krs Ottweiler;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Benter, Schullehrer zu Gödeſtorf, Amt Syke,
Böll, bish. evang. Lehrer zu Köppern, Amt Homburg,
Brandt, evang. Lehrer und Küſter zu Falkenwalde, Krs Randow,
Brühl, evang. Lehrer zu Mochholz, Krs Rothenburg,
Cloes, bish. dsgl. zu Frohnhauſen im Dillkreiſe,
Koch, evang. Lehrer zu Maldaiten, Krs Fiſchhauſen,
Krößſin, dsgl. und Küſter zu Soltnitz, Krs Neuſtettin,
Loos, evang. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Heddesheim, Krs Kreuznach,
Lüdemann, Schullehrer zu Döhlbergen, Amt Verden,
Mülder, dsgl. zu Schüttorf, Amt Bentheim,
Nicodemus, evang. Lehrer zu Beuerbach im Untertaunuskreiſe,
Prüllage, kath. Lehrer zu Metelen, Krs Steinfurt,
Reinberg, evang. Lehrer, Organiſt und Vorſänger zu Laasphe, Krs Wittgenſtein,
Teitge, bish. evang. Lehrer und Organiſt zu Groß-Ottersleben, Kreis Wanzleben,
Tuſchy, evang. Lehrer zu Muttrin, Krs Stolp,
Vahlbruch, Schullehrer zu Brünnighauſen, Amt Lauenſtein,
Vieth, kathol. Lehrer zu Weſtkirchen, Krs Warendorf,
Wachsmann, evang. Lehrer zu Salchau, Krs Gardelegen,
Weber, dsgl. und Organiſt zu Berg vor Eilenburg, Krs Delitzſch,
Wiedemann, kathol. Lehrer zu Kaubitz, Krs. Frankenſtein,
Wolff, bish. Lehrer und Küſter zu Fehrbellin, Krs Oſthavelland.

## Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult. der Univerſ. und beſtändige Secretär der Akademie der Wiſſenſchaften Dr. Haupt zu Berlin,

die ordentl. Profeſſoren Dr. Hilgers in der kathol.-theolog. Facult. und Geheim. Medic. Rath Dr. M. Schultze in der medic. Facult. der Univerſ. zu Bonn,
der außerord. Profeſſ. in der philoſ. Facult. der Univerſ. und Director der Kupferſtich-Sammlung der Muſeen Dr. Hotho zu Berlin,
die Gymnaſial-Oberlehrer: Profeſſ. Dr. Moiszistzig zu Conitz, Botzon zu Frankfurt a. d. O., Dr. Wolterstorff zu Halberſtadt und Profeſſ. Dr. Petermann zu Erfurt,
die Gymnaſiallehrer Dr. Malina zu Braunsberg und Boltz zu Marburg,
der Oberlehrer Bierbaum am Progymnaſium zu Friedeberg N. M.,
die Realſchullehrer Klinke zu Stralſund und Wagler zu Fraustadt,
der Director der höh. Bürgerſch. zu Frankfurt a. M., Dr. Paldamus,
der Lehrer Schorlemann an der höh. Bürgerſch. zu Uelzen,
der Director der Taubſtummen-Anſtalt zu Cöln, Gronewald.

In den Ruheſtand getreten:
der Regierungs-, Conſiſtorial- und Schulrath Hohnhorſt zu Potsdam, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
der Director der Kunſtkammer bei den Muſeen zu Berlin, Hauptmann a. D. Dr. Freiherr von Ledebur, und iſt demſelben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden,
der Lehrer an der Kunſtakademie zu Düſſeldorf, Profeſſor Hildebrandt,
die Gymnaſial-Oberlehrer Sanio zu Memel, Dr. Zeyß zu Marienwerder, Cammler zu Wittſtock, Profeſſor Dr. Neydecker am Friedr.-Wilh. Gymnaſ. zu Poſen, Profeſſ. Schweminski am Marien-Gymnaſ. zu Poſen, Pfau und Profeſſ. Dr. Merkel zu Quedlinburg, Profeſſ. Dr. Deichmann zu Hersfeld, Dr. Caspers zu Recklinghauſen,
der ordentl. Lehrer Eſſer am Gymnaſ. zu Düren, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Turn- und Elementarlehrer Friedemann am Pädagog. U. L. Fr. zu Magdeburg,
der Gymnaſial-Elementarlehrer Geyer zu Caſſel,
der Oberlehrer Stubba am evang. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau;

dem penſionirten Lehrer Barth an der höh. Bürgerſch. zu Frankfurt a. M. iſt der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Innerhalb der Preußiſchen Monarchie anderweit angeſtellt:

die Realſchullehrer Dr. Hilgers zu Hannover und Landgrebe zu Elberfeld,
der Oberlehrer Dr. Krebs an der höh. Bürgerſch. zu Wiesbaden,
der Lehrer Dr. Heß an der höh. Bürgerſch. zu Northeim,
der Director Landsberg am evang. Schullehrer-Seminar zu Lüneburg,
der erſte Lehrer Kindermann am evang. Schullehrer-Seminar zu Soeſt.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt:

die ordentl. Profeſſoren
Dr. Rindfleiſch in der medic. Facult. der Univerſ. zu Bonn,
Dr. Schöll in der philoſ. Facult. der Univerſ. zu Greifswald,
der Privatdoc. Dr. Boll in der medic. Facult. der Univerſ. zu Berlin,
der Oberlehrer Profeſſ. Dr. Matthießen am Gymnaſ. zu Huſum,
der ordentl. Lehrer Plew am Gymnaſ. zu Bartenſtein,
der Rector Dr. Löhbach am Progymnaſ. zu Andernach,
der Lehrer Dr. Frankenbach an der höh. Bürgerſchule zu Düren,

Anderweit ausgeſchieden:

auf ſeinen Antrag der Ober-Director der rheiniſchen Ritterakademie zu Bedburg, Kammerherr, Landrath a. D. und Ritterhauptmann Freiherr Raitz von Frentz,
auf ſeinen Antrag der Oberlehrer Bornträger am Gymnaſ. zu Prenzlau,
der Oberlehrer und Conrector Langenſiepen an der Realſchule zu Siegen.

---

**Abdruck des Inhaltes des Centralblatts iſt erwünſcht, doch wird um gefällige Angabe der Quelle gebeten.**

# Inhaltsverzeichniß des April-Heftes.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten S. 181. und 184.

1) Umzugskosten ꝛc. der Staatsbeamten S. 185. — 2) Kosten für die Bureau-Einrichtungen der Kreis-Schulinspectoren S. 185. — 3) Berücksichtigung der amtlichen Stellung des Verfassers eines Schulbuches bei Empfehlung des letzteren S. 186. — 4) Controle über die Verwendung der Staatszuschüsse für Unterrichtsanstalten S. 186.

5) Prorectorat bei der Universs. zu Königsberg S. 188. — 6) Studium der kathol. Theologie auf der Universs. zu Inspruck S. 189. — 7) Zahl der Promotionen im Jahre 1872/73. S. 190. — 8) Ernennung der Mitglieder der Prüfungscommissionen für das erste juristische Examen S. 191. — 9) Einjährig freiwilliger Militärdienst der Mediciner S. 191. — 10) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin S. 192. — 11) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin S. 193. — 12) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin S. 193. — 13) Erwerbung für die Königl. Bibliothek zu Berlin S. 194. — 14) Darleihung von Manuscripten aus auswärtigen Bibliotheken S. 194.

15) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungscommissionen S. 195. — 16) Ausstellung für Zeichenunterricht in Berlin S. 199. — 17) Gute Handschrift der Schüler S. 199. — 18) Zeitschrift „Walhalla" S. 200. — 19) Schulgeld in Gymnasial-Vorschulen S. 201. — 20) Revaccination von Schülern S. 201. — 21) Unterstützungen für Subalternbeamte ꝛc. an höh. Unt.-Anst. S. 202.

22) Aufnahme von Zöglingen in die Anstalten zu Droyßig S. 202. — 23) Ascension ꝛc. definitiv angestellter Lehrer ohne Prüfung S. 203. — 24) Unterrichtsstunden für Klassenlehrer auch in anderen Klassen S. 204. — 25) Allgemeine Gültigkeit der Vorschrift über Ablegung der zweiten Prüfung S. 204. — 26) Instruction für Haupt- und Klassenlehrer im Reg.-Bez. Düsseldorf S. 205. — 27) Cantortitel S. 208. — 28) Elementarlehrer als Kreistags-Abgeordnete S. 209. — 29) Dienstzeit an Privatschulen in Bezug auf Dienstalterszulagen S. 209. — 30) Nachweisung über die Besetzung der Elem.-Lehrerstellen S. 210. — 31) Anrechnung des kirchlichen Einkommens auf die Lehrerbesoldung, spec. in Schlesien S. 212. — 32) Verwendung des dem Lehrer zugesicherten Brennmaterials S. 212. — 33) Ausschluß der Gewährung persönl. Zulagen an Lehrer, deren Emeritirung bereits genehmigt ist S. 213. — 34) Gehaltszahlung an suspendirte Lehrer S. 214. — 35) Elementarlehrer-Wittwenkassen: Antrag auf Aenderung des Gesetzes. — Beitrag von Gehaltsverbesserungen S. 215.

36) Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts S. 217. — 37) Unterweisung in dem neuen Münzgesetze S. 218. — 38) Empfehlung geschichtlicher Schriften für die Jugend S. 220. — 39) Unterricht in weiblichen Handarbeiten S. 220. — 40) Verwaltung des Volksschulwesens im Jadegebiete S. 221. — 41) Bildung der Schulbezirke nach räumlich begrenzten Districten (politische Gemeinden) S. 221. — 42) Bildung größerer Schulkörper in Beziehg auf räumliche Ausdehnung des Bezirks S. 222. — 43) Schulgeld für Kinder armer Eltern in der Provinz Preußen S. 223. — 44) Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Schlesien. Zwangsweise Gestellung eines Kindes zu Schule S. 224. — 45) Leistungen des Fiscus für zweite Lehrerstellen in der Provinz Preußen S. 225. — 46) Begründung der Anträge auf Beihülfen aus dem Staatsfonds für neue Schulstellen S. 226. — 47) Subventionirung öffentlicher jüdischer Schulen aus Staatsfonds S. 230. — 48) Behandlung der streitigen Schul- ꝛc. Bausachen S. 230. — 49) Antheil der Gemeinde am Erlös aus dem Abfalle des vom Patron zu Bauten gelieferten Holzes S. 231.

Verleihung von Orden S. 232.

Personalchronik S. 234.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 25. April 1874.


## I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

### 50) Die Provinzial-Unterrichts-Behörden der Monarchie Mitte April 1874.

(Centrbl. pro 1867 Seite 193 Nr. 53.)

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungen sind außer den Präsidenten und Dirigenten lediglich die schulkundigen Mitglieder der betreffenden Abtheilung aufgeführt, bei den Consistorien in der Provinz Hannover die Mitglieder der Abtheilungen für das Volksschulwesen.

2. Die bei den Regierungen angestellten Schulräthe sind nach Maßgabe ihrer Functionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulcollegiums der Provinz und deshalb als solche in der folgenden Nachweisung hinter den Provinzial-Schulräthen aufgeführt.

#### I. Provinz Preußen.

1. Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg.

Präsident: Herr Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Horn, Ober-Präsident.
Director: = von Auerswald, Reg.-Vice-Präsident.
Mitglieder: = Hohenfeldt, Geh. Reg.-Rath, Justitiar.
= Dr. Schrader, (evang.) Prov.-Schulrath.
= Dr. Göbel, (kath.) Prov.-Schulrath.
= Gawlick, Reg.- und (evang.) Schulrath.
= Siegert, dsgl.

2. Regierung zu Königsberg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Herr Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Horn, Ober-Präsident.
= von Auerswald, Reg.-Vice-Präsident.

Abtheilungsdirigent: Herr Krossa, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: " Gawlick, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Siegert, dsgl.
" Dr. von Fricken, Reg.- und (kath.) Schulrath.

### 3. Regierung zu Gumbinnen.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Herr von Puttkamer.
Abtheilungsdirigent: vacat.
Mitglieder: Herr Tyrol, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Risch, dsgl.

### 4. Regierung zu Danzig.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Dieſt.
Abtheilungsdirigent: " von Saltzwedell, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: " Wanjura, Reg.- und (kath.) Schulrath.
" Ohlert, Reg.- und (evang.) Schulrath.

### 5. Regierung zu Marienweder.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Herr Graf zu Eulenburg, Land-Hofmeister im Königreich Preußen, Kammerherr.
Abtheilungsdirigent: " von Diederichs, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: " Henske, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Dr. Schulz, Reg.- und (kath.) Schulrath.

## II. Provinz Brandenburg.

### 1. Provinzial-Schulcollegium zu Berlin.

Präsident: Herr Wirklicher Geh. Rath von Jagow, Ober-Präsident.
Dirigent: " Reichenau, Geh. Reg.-Rath.
Mitglieder: " Sägert, Geh. Reg.-Rath und vortrag. Ministerial-Rath, General-Inspector des Taubstummen-Wesens.
" Dr. Klix, (evang.) Prov.-Schulrath.
" Dr. Gandtner, desgl.
" Wetzel, desgl.
" Nuglisch, Reg.-Assessor, Justitiarius.

### 2. Regierung zu Potsdam.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Herr Wirklicher Geh. Rath von Jagow, Ober-Präsident.
" von Schlotheim, Reg.-Vice-Präsident.

Abtheilungsdirigent: vacat.
Mitglieder: Herr Conditt, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Eismann, Reg.-, Conſiſt.- und (evang.) Schulrath.

### 3. Regierung zu Frankfurt a. O.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.)

Präſident: Herr Graf von Villers.
Abtheilungsdirigent: " von Selchow, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: " Reichhelm, Reg.-, Conſiſt.- und (evang.) Schulrath.
" Schumann, Reg.- und (evang.) Schulrath.

## III. Provinz Pommern.

### 1. Provinzial-Schulcollegium zu Stettin.

Präſident: Herr Wirklicher Geh. Rath Freiherr von Münchhauſen, Ober-Präſident.
Director: " von Jeetze, Reg.-Präſident.
Mitglieder: " Vettin, Conſiſtorial-Rath, Juſtitiar.
" Dr. Wehrmann, (evang.) Prov.-Schulrath.
" Crüger, Geh. Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Dr. Königk, Reg.- und (evang.) Schulrath.

### 2. Regierung zu Stettin.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.)

Präſidium: Herr Wirklicher Geh. Rath Freiherr von Münchhauſen, Ober-Präſident.
" von Jeetze, Reg.-Präſident.
Abtheilungsdirigent: " von Gronefeld, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: " Crüger, Geh. Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Dr. Königk, Reg.- und (evang.) Schulrath.

### 3. Regierung zu Cöslin.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.)

Präſident: Herr von Kamptz.
Abtheilungsdirigent: " Deetz, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: " Baron, Reg.-, Conſiſt.- und (evang.) Schulrath.
" Dittrich, dsgl.

### 4. Regierung zu Stralſund.

(Ohne Abtheilungen.)

Präſident: Herr Graf von Behr-Negendank.

Stellvertreter des Präſidenten: Herr Dietlein, Ober-Reg.-Rath.
Mitglied: " Dalmer, Reg.-, Conſiſt.- und (evang.) Schulrath.

## IV. Provinz Poſen.

### 1. Provinzial-Schulcollegium zu Poſen.

Präſident: Herr Günther, Ober-Präſident.
Director: " Steinmann, Reg.-Vice-Präſident.
Mitglieder: " Dr. Polte, Prof., (evang.) Prov.-Schulrath.
" Dr. Tſchackert, (kath.) Prov.-Schulrath.
" Jäkel, Reg.-, Conſiſt.- und (evang.) Schulrath.
(Die Geſchäfte des Juſtitiarius und Verwaltungsraths werden z. Z. commiſſariſch durch den Herrn Gerichts-Aſſeſſor Dr. Kügler verſehen.)

### 2. Regierung zu Poſen.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.)

Präſidium: Herr Günther, Ober-Präſident.
" Steinmann, Reg.-Vice-Präſident.
Abtheilungsdirigent: " von der Gröben, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: " Jäkel, Conſiſt.-, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Dr. Polte, (evang.) Prov.-Schulrath.
" Luke, Reg.- und (kath.) Schulrath.
" Dr. Tſchackert, (kath.) Prov.-Schulrath.

### 3. Regierung zu Bromberg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.)

Präſident: Herr von Wegnern.
Abtheilungsdirigent: " Otto, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: " Lic. Schmidt, Reg.- u. (kath.) Schulrath.
" Jungklaaß, Reg.- und (evang.) Schulrath.
Hülfsarbeiter: " Wendland, Kreis-Schulinſpector.

## V. Provinz Schleſien.

### 1. Provinzial-Schulcollegium zu Breslau.

Präſident: Herr Freiherr von Nordenflycht, Ober-Präſident.
Director: " Graf von Poninski, Reg.-Vice-Präſident.
Mitglieder: " Dr. Dillenburger, Geh. Reg.- und (kath.) Prov.-Schulrath.
" Dr. Sommerbrodt, (evang.) Prov.-Schulrath.
" Jüttner, Reg.- und (kath.) Schulrath.
" Ranke, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Dr. Richter, Conſiſt.-Rath, Juſtitiar.

### 2. Regierung zu Breslau.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Herr von Nordenflycht, Ober-Präsident.
" Graf von Poninski, Reg.-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: " von Willich, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: " Bellmann, Reg.-, Consist.- und (evang.) Schulrath.
" Jüttner, Reg.- und (kath.) Schulrath.
" Ranke, Reg.- und (evang.) Schulrath.

### 3. Regierung zu Liegnitz.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Herr Freiherr von Zedlitz-Neukirch.
Abtheilungsdirigent: " von Perbandt, Ober-Reg.-Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Mitglieder: " Bock, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Richter, Consist.-, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Lic. Arnold, Reg.-, kath. geistl. und Schulrath.

### 4. Regierung zu Oppeln.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Herr von Hagemeister.
Abtheilungsdirigent: " Ballhorn, Ober-Reg.-Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Mitglieder: " Prange, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Dreps, Reg.- und (kath.) Schulrath.
" Schylla, dsgl.

## VI. Provinz Sachsen.

### 1. Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg.

Präsident: Herr Staatsminister a. D. Freiherr von Patow, Ober-Präsident.
Director: " Dr. von Groß gen. von Schwarzhoff, Reg.-Vice-Präsident.
Mitglieder: " Dr. Schulz, Geh. Reg.-Rath.
" Dr. Todt, (evang.) Prov.-Schulrath.
" Wöpcke, Consist.-, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Menges, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Nitze, Consist.-Rath, Justitiar.

### 2. Regierung zu Magdeburg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.)

Präſidium: Herr Staatsminiſter a. D. Freiherr von Patow, Ober-Präſident.
" Dr. von Groß gen. von Schwarzhoff, Reg.-Vice-Präſident.
Abtheilungsdirigent: " Schmidt, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: " Wöpcke, Conſiſt.-, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Menges, Reg.- und (evang.) Schulrath.

### 3. Regierung zu Merſeburg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.)

Präſident: Herr Rothe.
Abtheilungsdirigent: " Freiherr von Korff, Ober-Reg.-Rath, Stellvertreter des Präſidenten.
Mitglieder: " Haupt, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Dr. Bezzenberger, desgl.

### 4. Regierung zu Erfurt.

(Abtheilung des Innern.)

Präſident: Herr von Kotze.
Abtheilungsdirigent: " von Tettau, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: " Bieck, Conſiſt.-, Reg.- und (evang.) Schulrath.
" Nagel, Diviſionspfarrer, mit Wahrnehmung der kath. geiſtlichen und Schulrathsſtelle interimiſtiſch beauftragt.

## VII. Provinz Schleswig-Holſtein.

### 1. Provinzial-Schulcollegium zu Kiel.

Präſident: Herr Wirkl. Geh. Rath Freiherr von Scheel-Pleſſen, Ober-Präſident,
Mitglieder: " Dr. Lahmeyer, (evang.) Prov.-Schulrath.
" Dr. theol. Schneider, Reg.- und (evang.) Schulrath in Schleswig.
" Chalybäus, Conſiſtorialrath, Juſtitiar.

### 2. Regierung zu Schleswig.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.)

Präſidium: Herr Bitter, Reg.-Vice-Präſident.
Abtheilungsdirigent: " Gehrmann, Ober-Reg.-Rath, Stellvertreter des Präſid.

Mitglieder: Herr Dr. theol. Schneider, Reg.- u. (evang.) Schulrath.
= Matzen, dsgl.

## VIII. Provinz Hannover.

### 1. Provinzial-Schulcollegium zu Hannover.

Präsident: Herr Graf zu Eulenburg, Ober-Präsident.
Director: = Rautenberg, Ober-Reg.-Rath. (commiss.)
Mitglieder: = Spieker, (evang.) Provinz.-Schulrath.
= Bosse, Reg.-Rath, Justitiar,
= Dr. Hagemann, Profess., (kath.) Prov.-Schulrath zu Hildesheim.
= Dr. Breiter, (evang.) Prov.-Schulrath.
= Dr. Häckermann, (evang.) Prov.-Schulrath.

### 2. Consistorien.

#### A. Evangelisch-lutherische und reformirte Consistorialbehörden.

a. Consistorium zu Hannover.
(Abtheilung für Volksschulsachen).

Director: Herr Bödeker.
Vorsitzender: = Rautenberg, Ober-Reg.-Rath, Stellvertreter des Directors.
Mitglieder: = Dr. Polchau, Cons.-Rath.
= Eickenrodt, dsgl., General-Superintendent der Grafschaften Hoya und Diepholz.
= Hempel, Cons.-Rath.
= Dr. Seffer, Reg.- und Schulrath.
= Leverkühn, desgl.
= Pabst, desgl.
= Kahle, Cons.-Rath.
= Hase, Cons.-Baurath.

b. Consistorium zu Osnabrück.
(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Directorium: Herr Rudorf, Reg.-Rath, mit der Führung des Directoriums beauftragt.
Mitglieder: = Münchmeyer, Cons.-Rath, Superintendent und 1. Prediger in Buer.
= Wellenkamp, Advocat. (commiss.)
Hülfsarbeiter: = Jüngling, Seminardirector. (commiss.)

c. Consistorium zu Stade.
(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Vorsitzender: Herr von Müller, Obergerichts-Director, commiss.

Mitglieder: = Dr. Sayer, Conſ.-Rath und General-Superintend. der Herzogth. Bremen u. Verden.
= Küſter, Conſ.-Rath.
= von Berger, Conſ.-Rath.
= Bahr, Ober-Gerichts-Aſſeſſor. (commiſſ.)
Hülfsarbeiter: = Dierke, Seminarlehrer.

d. Conſiſtorium zu Aurich.
(Abtheilung für Volksſchulſachen.)

Directorium: Herr Brandis, Ober-Gerichts-Rath, mit der Führung des Directoriums beauftragt.
Mitglieder: = Goſſel, Conſ.-Rath, luth. Gener.-Superintendent der Provinz Oſtfriesland.
= Bartels, Conſ.-Rath, ref. Gener.-Superintendent und Prediger zu Aurich.
= Haſſe, Reg.- und Schulrath.
= Schweckendieck, Reg.-Aſſeſſor. (commiſſ.)

e. Conſiſtorium zu Otterndorf.
(Abtheilung für Volksſchulſachen.)

Directorium: Herr Heſſe, Kreishauptmann zu Otterndorf, mit der Führung des Directoriums beauftragt.
Mitglieder: = Stille, Superintendent zu Steinau, geiſtlicher Aſſeſſor.
= Sturm, Superintendent zu Nordleda, geiſtlicher Aſſeſſor.
= Behrens, präſ. Schultheiß vom 1. Stande des Landes Hadeln.
= Dock, dsgl. vom 2. Stande ebendaſ.

f. Ober-Kirchenrath der Grafſchaft Bentheim zu Nordhorn.
(Abtheilung für Volksſchulſachen.)

Director: Herr Dr. Nordbeck zu Schüttorf.
Mitglieder: = Lucaſſen, Ober-Kirchenrath zu Neuenhaus.
= Sluyter, dsgl. zu Lage.
= Haſſe, Reg.- und Schulrath zu Aurich.

B. Katholiſche Conſiſtorial-Behörden.

a. Conſiſtorium zu Hildesheim.
(Abtheilung für Volksſchulſachen.)

Vorſitzender: Herr Werner, Ober-Conſ.-Rath, führt das Directorium.
Mitglieder: = Dr. Hagemann, Provinz.-Schulrath. (commiſſ.)
= Dettmer, Obergerichtsanwalt. (commiſſ.)

b. Consistorium zu Osnabrück.

(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Vorsitzender: Herr Wüstefeldt, Cons.-Rath.
Mitglieder: = Thiele, Cons.-Rath, Pfarrvicar zu St. Johann.
= Dr. Brandi, Cons.-Rath.

## IX. Provinz Westfalen.

### 1. Provinzial-Schulcollegium zu Münster.

Präsident: Herr Wirklicher Geheimer Rath von Kühlwetter, Ober-Präsident.
Director: = Delius, Reg.-Vice-Präsident.
Mitglieder: = Dr. Suffrian, Geh. Reg.- und (evang.) Prov.-Schulrath.
= Freiherr von Diepenbroick-Grüter, Consist.-Rath, Justitiar.
= Dr. Schultz, (kath.) Prov.-Schulrath.
= Smend, Cons.- und (evang.) Schulrath.
= Müller, Reg.- und (kath.) Schulrath.

### 2. Regierung zu Münster.

(Abtheilung des Innern.)

Präsidium: Herr Wirklicher Geheimer Rath von Kühlwetter, Ober-Präsident.
= Delius, Reg.-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: = Köhn von Jaski, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: = Smend, Cons.- und (evang.) Schulrath.
= Müller, Reg.- und (kath.) Schulrath.

### 3. Regierung zu Minden.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Eichhorn.
Abtheilungsdirigent: = von Schierstedt, Ob.-Reg.-Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Mitglieder: = Dr. von Ciriacy-Wantrup, Reg.- und (evang.) Schulrath.
= Ernst, Reg.- und (kath.) Schulrath.

### 4. Regierung zu Arnsberg.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Holzbrinck, Wirklicher Geheimer Rath.
Abtheilungsdirigent: = Keßler, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: = Buschmann, Reg.-, Cons.- und (evang.) Schulrath.
= Kroll, Reg.- und (kath.) Schulrath.

## X. Provinz Heſſen-Naſſau.

### 1. Provinzial-Schulcollegium zu Caſſel.

Vorſitzender: Herr von Bodelſchwingh, Ober-Präſident.
Stellvertreter: = Freiherr von Hardenberg, Reg.-Präſident.
Mitglieder: = Dr. Rumpel, (evang.) Prov.-Schulrath.
= Kretſchel, dsgl.
= Mittler, Geh. und Ober-Reg.-Rath, commiſſ. Juſtitiar.

### 2. Regierung zu Caſſel.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.)

Präſidium: Herr von Bodelſchwingh, Ober-Präſident.
= Freiherr von Hardenberg, Reg.-Präſident.
Abtheilungsdirigent: = Mittler, Geh. und Ober-Reg.-Rath.
Mitglied: = Pabſt, Geh. Reg.- u. (evang.) Schulrath.
Hülfsarbeiter: = Dr. Falkenheiner, Ober-Schulinſpector.

### 3. Regierung zu Wiesbaden.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.)

Präſident: Herr von Wurmb.
Abtheilungsdirigent: = de la Croix, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: = Bayer, Reg.- und (evang.) Schulrath.
= Dr. Eſſer, Reg.- und (kath.) Schulrath.

## XI. Rhein-Provinz.

### 1. Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz.

Präſident: Herr Dr. von Bardeleben, Ober-Präſident.
Director: = Konopacki, Reg.-Präſident.
Mitglieder: = Snethlage, Conſ.-Rath, Juſtitiar.
= Dr. Höpfner, (evang.) Prov.-Schulrath.
= Stiehl, Reg.- und (evang.) Schulrath.
(Die Stelle des kath. Prov.-Schulraths iſt z. Z. unbeſetzt, ſie wird commiſſ. verwaltet durch den Gymnaſialdirector Herrn Stauder.)

### 2. Regierung zu Coblenz.

(Abtheilung des Innern.)

Präſidium: Herr Dr. von Bardeleben, Ober-Präſident.
= Konopacki, Reg.-Präſident.
Abtheilungsdirigent: = Freiherr von Vincke, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: = Henrich, Reg.- und (kath.) Schulrath.
= Stiehl, Reg.- und (evang.) Schulrath.

### 3. Regierung zu Düsseldorf.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr Freiherr von Ende.
Abtheilungsdirigent: = Junker von Ober-Conraid, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: = Wittig, Reg.- und (kath.) Schulrath.
= Giebe, Reg.- und (evang.) Schulrath.

### 4. Regierung zu Cöln.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Bernuth.
Abtheilungsdirigent: = von Guionneau, Ober-Reg.-Rath.
Mitglieder: = Linnig, Reg.- und (kath.) Schulrath.
(Die Stelle des evang. Schulraths wird z. Z. commiss. verwaltet durch den Pfarrer Herrn Florschütz.)

### 5. Regierung zu Trier.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Wolff.
Abtheilungsdirigent: = von Krosigk, Ober-Reg.-Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Mitglieder: = Spieß, Ober-Conf.- u. (evang.) Schulrath.
= Dr. Kellner, Geh. Reg.- und (kath.) Schulrath.
Hülfsarbeiter: = Dr. Breuer, Oberlehrer.

### 6. Regierung zu Aachen.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Herr von Leipziger.
Abtheilungsdirigent: = Cläßen, Ober-Reg.-Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Mitglieder: = Stöveken, kath. geistl. und Schulrath.
= Roßhof, Conf.- evang. geistl. Reg.- und Schulrath.

## XII. Hohenzollernsche Lande.

### Regierung zu Sigmaringen.

(Ohne Abtheilungen.)

Präsident: Herr von Blumenthal
Mitglieder: = Longard, Reg.-Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
= Kohler, Schulrath und kath. Pfarrer.

## XIII. Jadegebiet.

Nachdem das Jadegebiet vom 1. April 1873 ab der Provinz Hannover, speciell dem Verwaltungsbezirke der Landdrostei Aurich, bezw. dem Kreise Aurich, Amte Wittmund einverleibt worden, ist die Verwaltung des Volksschulwesens dem Consistorium zu Aurich übertragen worden.

---

### 51) Gesetz, betreffend den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse. Vom 16. Februar 1874.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, nicht bestimmt, so beginnt dessen verbindliche Kraft in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1846 (Gesetz-Samml. S. 151), der Verordnung vom 1. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 743) und der Verordnung vom 29. Januar 1867 (Gesetz-Samml. S. 139) werden aufgehoben.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1874 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Grf. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

---

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1874 Stück 4 Seite 23 Nr. 8179.

52) Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. in der Provinz Hannover zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. Februar 1874.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die an Kirchen, Pfarren, Küstereien oder sonstige geistliche Institute, an kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer, höhere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, fromme und milde Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie an die zur Unterhaltung aller vorgedachter Anstalten bestimmten Fonds zu entrichtenden beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken ruhen, unterliegen, insofern sie nicht zu den öffentlichen Lasten gehören, der Ablösung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2.

Soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind, richtet sich die Ablösung der im §. 1. bezeichneten Reallasten nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 544) und der daselbst in Bezug genommenen Verordnung vom 28. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1670).

Die entgegenstehende Vorschrift im §. 17. des Gesetzes vom 3. April 1869 wird aufgehoben.

§. 3.

Der nach den Bestimmungen der hannoverschen Ablösungs-Ordnung festgestellte Jahreswerth der abzulösenden Abgaben und Leistungen (§. 6. der Verordnung vom 28. September 1867) wird:

1) wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25 fachen Betrage,
2) wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum $22^2/_9$ fachen Betrage,

durch Kapital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch Vermittelung der Rentenbank. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25 fachen beziehungsweise zum $22^2/_9$ fachen Betrage abzulösen.

---

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1874 Stück 4 Seite 21 Nr. 8178.

| Kapitel. | Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. (zu Thalersummen abgerundet.) Thlr | Im Jahre 1874 gegen das Jahr 1873 mehr. Thlr | weniger. Thlr |
|---|---|---|---|---|---|
| 121 | | Andere persönliche Ausgaben. | | | |
| | 3 | Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern . | 4,586 | 1,500 | — |
| | 4 | Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte . . . . . | 1,280 | — | — |
| | | Summe Titel 3 und 4 | 5,866 | 1,500 | — |
| | | Sächliche Ausgaben. | | | |
| | 5 | Miethe für Geschäftslocale und zu Bureau-Bedürfnissen . . . . . | 6,750 | 1,080 | — |
| | 6 | Zu Diäten und Fuhrkosten . . . . . | 20,980 | 9,930 | — |
| | | Tit. 5 und 6 übertragen sich gegenseitig. | | | |
| | | Summe Titel 5 und 6 | 27,730 | 11,010 | — |
| | | Summe Kapitel 121 | 116,631 | 17,285 | — |
| 122 | | Prüfungs-Commissionen. | | | |
| | 1 | Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Commissionen | 13,600 | 850 | — |
| | | Summe Titel 1 für sich | | | |
| 123 | | Universitäten. | | | |
| | | Zuschuß für die Universität | | | |
| | 1 | zu Königsberg . . . . . | 173,088 | 24,107 | — |
| | 2 | = Berlin . . . . . | 325,909 | 40,338 | — |
| | 2a | = Greifswald . . . . . | 17,320 | 17,320 | — |
| | 3 | = Breslau . . . . . | 155,915 | 16,320 | — |
| | 4 | = Halle . . . . . | 136,330 | 19,004 | — |
| | 5 | = Kiel . . . . . | 131,461 | 20,046 | — |
| | 6 | = Göttingen . . . . . | 47,171 | 4,520 | — |
| | 7 | = Marburg . . . . . | 113,924 | 15,350 | — |
| | 8 | = Bonn . . . . . | 208,386 | 21,835 | — |
| | 9 | für die theol. und philos. Akademie zu Münster . . . . . | 18,725 | 16,200 | — |
| | 10 | für das Lyceum zu Braunsberg . . . | 4,443 | 2,000 | — |
| | | Summe Titel 1 bis 10 | 1,332,672 | 197,040 | — |
| | | Zu Tit. 1 bis 10. Ersparnisse an den Fonds zu sächlichen Ausgaben können zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden. | | | |

| Kapitel. | Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. (in Thalersummen abgerundet.) Thlr | Im Jahre 1874 gegen das Jahr 1873 mehr. Thlr | weniger. Thlr |
|---|---|---|---|---|---|
| 123 | 10a | Zur Verstärkung des Titels „Insgemein" der Etats sämmtlicher Universitäten . . | 20,000 | 20,000 | — |
| | 11 | Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Univers., an der Akademie zu Münster und am Lyceum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Docenten . . . . . | 29,310 | — | 75,840 |
| | 11a | Zur Verbesserung der Besoldungen der ständigen wissenschaftlichen Beamten und Assistenten bei den Universitäts-Instituten | 14,950 | 14,950 | — |
| | 12 | Zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer . . . . . | 4,000 | — | — |
| | 13 | Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende . . | 24,060 | 6,750 | — |
| | | Ersparnisse, einschließlich derjenigen aus früheren Jahren, können zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden. | | | |
| | | Summe Kapitel 123 | 1,424,992 | 238,740 | 75,840 |
| | | | | 162,900 | |
| 124 | | Gymnasien und Realschulen. | | | |
| | 1 | Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds . . . . . | 67,938 | | |
| | 2 | Zuschüsse für vom Staate zu unterhaltende Anstalten und Fonds . . . . . | 748,765 | | |
| | 3 | Zuschüsse für vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten | 17,300 | | |
| | 4 | Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende, aber vom Staate zu unterstützende Anstalten . . . . . | 220,469 | | |
| | | Summe Titel 1 bis 4 | 1,054,472 | 136,860 | — |
| | 5 | Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. O. und zu Besoldungs-Verbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstal- | | | |

| Kapitel. | Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. (zu Thalersummen abgerundet.) Thlr | Im Jahre 1874 gegen das Jahr 1873 mehr. Thlr | weniger. Thlr |
|---|---|---|---|---|---|
| 121 | | Andere persönliche Ausgaben. | | | |
| | 3 | Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern . | 4,586 | 1,500 | — |
| | 4 | Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte . . . . . | 1,280 | — | — |
| | | Summe Titel 3 und 4 | 5,866 | 1,500 | — |
| | | Sächliche Ausgaben. | | | |
| | 5 | Miethe für Geschäftslocale und zu Bureau-Bedürfnissen . . . . . | 6,750 | 1,080 | — |
| | 6 | Zu Diäten und Fuhrkosten . . . . . | 20,980 | 9,930 | — |
| | | Tit. 5 und 6 übertragen sich gegenseitig. | | | |
| | | Summe Titel 5 und 6 | 27,730 | 11,010 | — |
| | | Summe Kapitel 121 | 116,631 | 17,285 | — |
| 122 | | Prüfungs-Commissionen. | | | |
| | 1 | Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Commissionen | 13,600 | 850 | — |
| | | Summe Titel 1 für sich | | | |
| 123 | | Universitäten. | | | |
| | | Zuschuß für die Universität | | | |
| | 1 | zu Königsberg . . . . . | 173,088 | 24,107 | — |
| | 2 | = Berlin . . . . . | 325,909 | 40,338 | — |
| | 2a | = Greifswald . . . . . | 17,320 | 17,320 | — |
| | 3 | = Breslau . . . . . | 155,915 | 16,320 | — |
| | 4 | = Halle . . . . . | 136,330 | 19,004 | — |
| | 5 | = Kiel . . . . . | 131,461 | 20,046 | — |
| | 6 | = Göttingen . . . . . | 47,171 | 4,520 | — |
| | 7 | = Marburg . . . . . | 113,924 | 15,350 | — |
| | 8 | = Bonn . . . . . | 208,386 | 21,835 | — |
| | 9 | für die theol. und philos. Akademie zu Münster . . . . . | 18,725 | 16,200 | — |
| | 10 | für das Lyceum zu Braunsberg . . . | 4,443 | 2,000 | — |
| | | Summe Titel 1 bis 10 | 1,332,672 | 197,040 | — |
| | | Zu Tit. 1 bis 10. Ersparnisse an den Fonds zu sächlichen Ausgaben können zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden. | | | |

| Kapitel. | Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. (in Thalersummen abgerundet.) Thlr | Im Jahre 1874 gegen das Jahr 1873 mehr. Thlr | weniger. Thlr |
|---|---|---|---|---|---|
| 123 | 10a | Zur Verstärkung des Titels „Insgemein" der Etats sämmtlicher Universitäten . . | 20,000 | 20,000 | — |
| | 11 | Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Univers., an der Akademie zu Münster und am Lyceum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Docenten . . . . . | 29,310 | — | 75,840 |
| | 11a | Zur Verbesserung der Besoldungen der ständigen wissenschaftlichen Beamten und Assistenten bei den Universitäts-Instituten | 14,950 | 14,950 | — |
| | 12 | Zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer . . . . . | 4,000 | — | — |
| | 13 | Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende . . | 24,060 | 6,750 | — |
| | | Ersparnisse, einschließlich derjenigen aus früheren Jahren, können zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden. | | | |
| | | Summe Kapitel 123 | 1,424,992 | 238,740 | 75,840 |
| | | | | 162,900 | |
| 124 | | Gymnasien und Realschulen. | | | |
| | 1 | Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds . . . . . | 67,938 | | |
| | 2 | Zuschüsse für vom Staate zu unterhaltende Anstalten und Fonds . . . . . | 748,765 | | |
| | 3 | Zuschüsse für vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten | 17,300 | | |
| | 4 | Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende, aber vom Staate zu unterstützende Anstalten . . . . . | 220,469 | | |
| | | Summe Titel 1 bis 4 | 1,054,472 | 136,860 | — |
| | 5 | Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. O. und zu Besoldungs-Verbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstal- | | | |

| Kapitel. | Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. (zu Thalersummen abgerundet.) Thlr | Im Jahre 1874 gegen das Jahr 1873 mehr. Thlr | weniger. Thlr |
|---|---|---|---|---|---|
| 124 | | ten, sowie für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichts-Anstalten . . . . . | 183,702 | — | 136,298 |
| | 6 | Sonstige Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen . . . . . | 8,000 | — | — |
| | 7 | Zu unvorhergesehenen Bauten und Reparaturen bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Gymnasien, Realschulen I. O. und sonstigen höheren Unterrichts-Anstalten . . . . . | 2,500 | 2,500 | — |
| | | Summe Kapitel 124 | 1,248,674 | 139,360 | 136,298 |
| | | | | 3,062 | |
| 125 | | Elementar-Unterrichtswesen. | | | |
| | 1 | Schullehrer-Seminarien Zuschüsse für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien . . . . . | 631,230 | 82,978 | — |
| | 2 | Präparanden-Anstalten, Zuschüsse . . . | 30,757 | 22,225 | — |
| | 3 | Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens . . . . | 82,807 | — | 17,193 |
| | | Summe Titel 1 bis 3 | 744,794 | 105,203 | 17,193 |
| | | | | 88,010 | |
| | | Elementarschulen. | | | |
| | 4 | Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer . . . . | 2,942,285 | 439,744 | — |
| | 5 | Behufs Errichtung neuer Schulstellen . . | 94,253 | — | 155,747 |
| | 6 | Zu Ruhegehalts-Zuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen . . . . . | 90,000 | 10,000 | — |
| | 7 | Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen und Reisekosten-Vergütungen für 60 Kreisschulinspectoren . . . . | 90,000 | | |
| | 7a | Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Remunerationen für die commissarische Verwaltung von Schulinspectionen . . . | 146,138 | 186,138 | — |
| | 7b | Zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspectoren im Nebenamt . . . . . | 50,000 | | |
| | | Zu Titel 7 und 7. b. Ersparnisse können zur Verstärkung von Tit. 7. a. verwendet werden. | | | |

| Kapitel. | Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. (zu Thalersummen abgerundet.) Thlr | Im Jahre 1874 gegen das Jahr 1873 mehr. Thlr | weniger. Thlr |
|---|---|---|---|---|---|
| 125 | 8 | Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen . . . . . | 62,000 | — | 2,500 |
| | | Summe Titel 4 bis 8 | 3,474,676 | 635,882 | 158,247 |
| | | | | 477,635 | |
| | 9 | Zur Ausbildung von Turnlehrern . . . | 23,000 | 10,840 | — |
| | 10 | Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Bedürfnißzuschüsse . . . . . | 16,846 | 163 | — |
| | 11 | Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten, Bedürfnißzuschüsse . . . | 78,928 | 3,240 | — |
| | 12 | Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen . . . . . | 47,212 | 47,212 | — |
| | 13 | Zu unvorhergesehenen Bauten und Reparaturen bei den Schullehrer-Seminarien | 2,500 | 2,500 | — |
| | | Summe Kapitel 125 | 4,387,956 | 629,600 | — |
| 126 | | Kunst- und Wissenschaft. | | | |
| | 1 | Zuschuß für die Akademie der Künste und die damit verbundenen Anstalten . . | 79,100 | 15,420 | — |
| | | Zuschuß für die Kunstakademie | | | |
| | 2 | zu Königsberg . . . . . | 9,660 | — | — |
| | 3 | " Düsseldorf . . . . . | 19,610 | 2,680 | — |
| | 4 | " Cassel . . . . . | 8,052 | — | — |
| | 5 | " Hanau . . . . . | 4,760 | 1,700 | — |
| | | Summe Titel 2 bis 5: 42,082 Thlr | | | |
| | 6 | Zuschuß für die Kunst-Museen zu Berlin | 184,895 | 2,000 | — |
| | 7 | Zuschuß für die Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . . . | 60,828 | 36,000 | — |
| | 8 | Zuschuß für die Königliche Bibliothek zu Berlin . . . . . | 53,370 | 4,400 | — |
| | | Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke. | | | |
| | 9 | Besoldungen . . . . . | 27,050 | 2,800 | — |
| | 10 | Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Anstalten, Sammlungen und Vereine . | 76,577 | 1,822 | — |
| | 11 | Zu verschiedenen andern Ausgaben . . | 9,236 | 1,443 | — |

| Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. (in Thalersummen abgerundet.) Thlr | Im Jahre 1874 gegen das Jahr 1873 mehr. Thlr | weniger. Thlr |
|---|---|---|---|---|
| 1a | Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien . . . . . | 1,400 | 1,400 | — |
| 2 | Zur Unterhaltung der Gebäude der wissenschaftlichen Anstalten und des Lagerhauses zu Berlin . . . . . | 7,300 | 2,050 | — |
| 3 | Zu Beihülfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Literaten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern . . . . | 40,000 | 17,500 | — |
| 14 | Zu Ankäufen von Kunstwerken für die Nationalgallerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik | 100,000 | 50,000 | — |
| | Summe Titel 9 bis 14 | 261,563 | 77,015 | — |
| | Summe Kapitel 126 | 681,838 | 139,215 | — |
| | **Cultus und Unterricht gemeinsam.** | | | |
| 1 | Besoldungen für 58 Schulräthe bei den Regierungen, 4 Schulräthe im Nebenamt, 8 geistliche Räthe, 1 geistl. und Schulrath im Nebenamt . . . . . | 102,879 | 486 | — |
| 2 | Zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht . . . . . | 600,000 | 88,965 | — |
| 3 | Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse und Lehrer | 471,333 | 250,000 | 4,571 |
| 4 | Zuschuß für die Stiftung mons pietatis | 12,671 | — | — |
| 5 | Zu Zuschüssen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen . . . | 11,000 | 5,000 | — |
| 7 | Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern . . . . . | 28,419 | 419 | — |
| 9 | Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Gymnasial- und Seminarlehrer . . . . . | 5,600 | 1,600 | — |
| 10 | Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und Unterstützungen für pensionirte Beamte . . | 16,800 | 4,800 | — |

| Kapitel. | Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. (in Thalersummen abgerundet.) Thlr | Im Jahre 1874 gegen das Jahr 1873 mehr. Thlr | weniger. Thlr |
|---|---|---|---|---|---|
| 127 | 11 | Zu Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder . . . . . | 1,000 | — | — |
| | 12 | Verschiedene andere Ausgaben für Cultus- und Unterrichtszwecke . . . . . | 33,291 | — | 10,013 |
| | | Summe Kapitel 127. Tit. 1 bis 5, 7, 9 bis 12 | 1,282,993 | 351,270 | 14,584 |
| | | | | 336,686 | |
| 129 | | Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . | 25,000 | — | — |
| | | Summe Kapitel 129 für sich | | | |
| | | **Zusammenstellung.** | | | |
| 121 | | Provinzial-Schulcollegien . . . . . | 116,631 | 17,285 | — |
| 122 | | Prüfungs-Commissionen . . . . . | 13,600 | 850 | — |
| 123 | | Universitäten . . . . . | 1,424,992 | 162,900 | — |
| 124 | | Gymnasien und Realschulen . . . . | 1,248,674 | 3,062 | — |
| 125 | | Elementar-Unterrichtswesen . . . . . | 4,387,956 | 629,600 | — |
| 126 | | Kunst und Wissenschaft . . . . . | 681,838 | 139,215 | — |
| 127 | | Cultus und Unterricht gemeinsam . . . | 1,282,993 | 336,686 | — |
| 129 | | Allgemeiner Dispositionsfonds . . . . | 25,000 | — | |
| | | Summe A. Dauernde Ausgaben | 9,181,684 | 1,289,598 | — |

| Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. Thlr |
|---|---|---|
| | **B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.** | |
| | Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken. | |
| | Universität in Königsberg. | |
| 4 | Zur Vervollständigung der Ausstattung des chemischen Laboratoriums der medicinischen Klinik . . . . . | 1,000 |
| | Latus | 1,000 |

| Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. Thlr |
|---|---|---|
| | Transport | 1,000 |
| 5 | Zur provisorischen Einrichtung eines agrikultur-chemischen Laboratoriums im landwirthschaftlichen Institut . . | 1,750 |
| 6 | Behufs Ausführung von außerordentlichen Reparaturen an den Universitätsgebäuden . . . . . | 8,300 |
| 7 | Zum Neubau eines Gebäudes für das physiologische Institut, 1. Rate . . . . . | 28,000 |
| 8 | Zur Errichtung einer Augenklinik . . . . . | 58,000 |
| 9 | Zum Bau der für das landwirthschaftliche Institut erforderlichen Gebäude, 2. Rate . . . . . | 40,000 |
| 10 | Zum Neubau der zu erweiternden chirurgisch. Klinik, 1. Rate | 50,000 |
| 11 | Zu Anschaffungen für die geognostische Sammlung . . | 480 |
| 12 | Behufs einer neuen systematischen Aufstellung, sowie zur Ergänzung und Katalogisirung der mineralogischen Sammlung . . . . . | 300 |
| 13 | Zur provisorischen Einrichtung einer Thierklinik . . . | 500 |
| | Summe Titel 4 bis 13 = 188,330 Thlr | |
| | **Universität in Berlin.** | |
| 14 | Zur Errichtung eines Gebäudes für das physiologische und physikalische Institut, 2. Rate . . . . . | 300,000 |
| 15 | Zur Errichtung eines astrophysikalischen Observatoriums 1. Rate, und zu Reise- und Umzugskosten für die für dasselbe zu berufenden Gelehrten . . . . . | 52,000 |
| 16 | Zur Errichtung eines Gebäudes für das Institut zur Herausgabe des astronomischen Jahrbuchs und das damit verbundene Seminar für astronomisch-mathematische Berechnungen . . . . . | 90,000 |
| 16a | Zur Einrichtung der Gas- und Wasserleitung, sowie zur Möbilirung des linken (2ten) Seitenflügels des pathologischen Instituts . . . . . | 9,000 |
| | Summe Titel 14 bis 16a. = 451,000 Thlr | |
| | **Universität in Breslau.** | |
| 17 | Zur Errichtung eines Gebäudes für das pathologisch-anatomische Institut, letzte Rate . . . . . | 22,525 |
| 18 | Zur Errichtung einer ophthalmiatrischen Klinik, 2. Rate | 40,000 |
| | Latus | 701,855 |

| Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. Thlr |
|---|---|---|
| | Transport | 701,855 |
| 19 | Zur baulichen Instandsetzung der Universitätsgebäude, 2. Rate . . . . . | 30,000 |
| | Summe Titel 17 bis 19 = 92,525 Thlr | |
| | **Universität in Halle.** | |
| 20 | Zum Ausbau der Dienerwohnung und des Lokals für Gasanalyse im chemischen Institut zu einem Laboratorium . . . . . | 2,020 |
| 21 | Zur Erneuerung des Abputzes des Universitätsgebäudes, Mehrbedarf . . . . . | 4,200 |
| 22 | Zur Anschaffung von Instrumenten, Mobilien, Materialien ꝛc. für den botanischen Garten . . . . . | 1,100 |
| 23 | Zum Neubau des Geschäftshauses, weiterer Mehrbedarf | 3,600 |
| 24 | Zur Erwerbung eines Bauplatzes für den Neubau der medicinischen Anstalten . . . . . | 140,000 |
| 25 | Zum Neubau der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik, 1. Rate . . . . . | 30,000 |
| 26 | Zum Neubau eines Gebäudes für die chirurgische Klinik, 1. Rate . . . . . | 30,000 |
| | Summe Titel 20 bis 26 = 210,920 Thlr | |
| | **Universität in Kiel.** | |
| 27 | Zur Erbauung eines Treppenvorbaues und eines römisch-irischen Bades für die akademischen Heilanstalten aus dem Vermögen der Universität . . . . 3,397 Thlr | — |
| 28 | Zum Neubau des Universitätsgebäudes, letzte Rate . . | 67,700 |
| 29 | Zur Herstellung des Observatoriums der Sternwarte, Mehrbedarf . . . . . | 3,767 |
| 30 | Zur Einrichtung eines provisorischen chemischen Laboratoriums . . . . . | 1,000 |
| 31 | Zu einmaligen Anschaffungen für das landwirthschaftliche Institut . . . . . | 1,200 |
| 32 | Zum Bau einer Baracke für die geburtshülfliche Klinik, Mehrbedarf . . . . . | 2,000 |
| | Summe Titel 27 bis 32 = 75,667 Thlr | |
| | Latus | 1,018,442 |

| Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. Thlr |
|---|---|---|
| | Transport | 1,018,442 |
| | **Universität in Marburg.** | |
| 33 | Zum Bau eines Gebäudes Behufs Unterbringung der Geschäftslokale und Auditorien, 2. Rate . . . . | 75,440 |
| | Summe Titel 33 = 75,440 Thlr | |
| | **Universität in Bonn.** | |
| 34 | Zum Neubau eines Gebäudes für das physiologische Institut, 1. Rate . . . . . | 75,000 |
| 35 | Für Einrichtungen im chemischen Institut . . . . . | 26,700 |
| 36 | Zur Anlage einer Umfluth und eines Grundablasses für den Poppelsdorfer Schloßweiher . . . . . | 3,985 |
| 37 | Zum Bau eines Gewächshauses für Warmhauspflanzen im botanischen Garten, Mehrbedarf . . . . . | 5,000 |
| | Summe Titel 34 bis 37 = 110,685 Thlr | |
| | **Akademie in Münster.** | |
| 38 | Zur Errichtung neuer Gebäude für die Akademie, 1. Rate. Aus dem Vermögen des Münsterschen Studienfonds . . . . . 50,000 Thlr | — |
| | **Zum Bau von Gymnasialgebäuden und zu anderen Gymnasialzwecken.** | |
| 39 | Zur Errichtung eines neuen Königl. Gymnasiums in Königsberg i. Pr., 1. Rate . . . . . | 31,681 |
| 40 | Zur Anschaffung von Utensilien für das Gymnasium in Bartenstein . . . . . | 4,000 |
| 41 | Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium in Gumbinnen . . . . . | 13,350 |
| 42 | Zum Neubau des Gymnasiums in Insterburg, 2. Rate | 50,000 |
| 43 | Zum Ankauf des Zillgitt'schen Grundstücks in Elbing für das dortige Gymnasium . . . . . | 3,000 |
| 44 | Zum Neubau eines Wohnhauses für den Director des Gymnasiums in Deutsch-Krone . . . . . | 8,000 |
| | Latus | 1,314,598 |

| Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. Thlr |
|---|---|---|
| | Transport | 1,314,598 |
| 45 | Zur Fortsetzung der bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin in Aussicht genommenen Bauten, insbesondere zur Vollendung der Vorschulgebäude, der Turnhalle und des Abtrittsgebäudes, sowie des Hintergebäudes für die Elisabethschule, 3. Rate . . . . | 21,750 |
| 46 | Zum Bau einer Turnhalle für das französische Gymnasium in Berlin . . . . . | 18,870 |
| 47 | Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium in Ostrowo, Mehrbedarf . . . . . | 700 |
| 48 | Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium in Gnesen | 7,160 |
| 49 | Zum Neubau des Domgymnasiums in Halberstadt, Mehrbedarf . . . . . | 13,304 |
| 50 | Zum Neubau des Gymnasiums in Schleusingen, Mehrbedarf . . . . . | 62,000 |
| 51 | Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium in Meldorf | 6,100 |
| 52 | Zum Bau eines neuen Klassengebäudes für das Progymnasium in Norden . . . . . | 17,750 |
| 53 | Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium in Aurich | 9,100 |
| 54 | Zur Einrichtung einer Turnhalle für das Gymnasium in Hadamar . . . . . | 1,820 |
| | Summe Titel 39 bis 54 = 268,585 Thlr | |
| | Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken. | |
| 55 | Zum Um- und Erweiterungsbau des Schullehrer-Seminars in Braunsberg, 3. Rate . . . . . | 10,446 |
| 56 | Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Osterode, letzte Rate . . . . . | 55,500 |
| 57 | Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Marienburg, 2. Rate . . . . . | 50,000 |
| 58 | Zum Bau des Schullehrer-Seminars in Berent, 1. Rate | 50,000 |
| 59 | Zur Einrichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars in Tuchel . . . . . | 2,500 |
| 60 | Zur Einrichtung eines evangelischen Schullehrer-Seminars in Löbau . . . . . | 2,280 |
| 61 | Zu baulichen Veränderungen im Schullehrer-Seminar in Graudenz . . . . . | 6,000 |
| | Latus | 1,649,878 |

| Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. Thlr |
|---|---|---|
| | Transport | 1,649,878 |
| 62 | Zum Neubau des Stadtschullehrer-Seminars in Berlin, 1. Rate | 80,000 |
| 63 | Zur Herstellung eines Waschsaals für die Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Köpenick, sowie eines zweiten Orgelzimmers und Anschaffung einer zweiten Orgel für diese Anstalt | 3,000 |
| 64 | Zur interimistischen Einrichtung eines neuen evangelischen Schullehrer-Seminars für den Reg.-Bez. Frankfurt | 2,000 |
| 65 | Zur interimistischen Einrichtung eines neuen evangelischen Schullehrer-Seminars für den Reg.-Bez. Potsdam | 2,000 |
| 66 | Zur Anschaffung von Lehrmitteln und Utensilien für das Schullehrer-Seminar in Pyritz | 1,700 |
| 67 | Zur Herstellung neuer Abtritts-Anlagen bei dem Schullehrer-Seminar in Paradies | 3,150 |
| 68 | Zur Abtragung der Passivschuld der Louisen-Stiftung (Lehrerinnen-Seminar) in Posen | 14,000 |
| 69 | Zur provisorischen Einrichtung eines neuen Schullehrer-Seminars im Reg.-Bez. Liegnitz | 2,500 |
| 70 | Zur ersten Einrichtung der vier neuen katholischen Schullehrer-Seminarien in Oberschlesien | 5,928 |
| 71 | Zum Bau eines Schullehrer-Seminars in Ueterſen, 2. Rate | 73,000 |
| 72 | Zur räumlichen Erweiterung des Schullehrer-Seminars in Tondern | 39,000 |
| 73 | Zur Einrichtung einer Uebungsschule für das Schullehrer-Seminar in Tondern | 500 |
| 74 | Zum Bau des Schullehrer-Seminars in Wunstorf, letzte Rate | 68,271 |
| 75 | Zur Einrichtung eines Interims-Seminars in Wunstorf | 2,700 |
| 76 | Zur anderweiten Organisation und Erweiterung des Schullehrer-Seminars in Alfeld | 12,838 |
| 77 | Zum Neubau eines evangelischen Schullehrer-Seminars in Bederkesa, letzte Rate | 46,206 |
| 78 | Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Aurich, letzte Rate | 55,700 |
| 79 | Zum Bau eines katholischen Schullehrer-Seminars in Warendorf, 1. Rate | 40,000 |
| | Latus | 2,102,871 |

| Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. Thlr |
|---|---|---|
| | Transport | 2,102,371 |
| 80 | Zur baulichen Erweiterung und zur Ergänzung des Inventars und der Unterrichtsmittel des Schullehrer-Seminars in Büren | 2,635 |
| 81 | Zum Bau eines Gebäudes für das evangelische Schullehrer-Seminar in Hilchenbach, 2. Rate | 60,000 |
| 82 | Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Homberg, 2. Rate | 50,000 |
| 83 | Zum Neubau des katholischen Schullehrer-Seminars in Fulda, 1. Rate | 50,000 |
| 84 | Zur Erweiterung der Lokale des Schullehrer-Seminars in Schlüchtern | 20,000 |
| 85 | Zum Wiederaufbau des abgebrannten Schullehrer-Seminars in Usingen, 1. Rate | 50,000 |
| 86 | Zur ersten Einrichtung des neuen evangelischen Schullehrer-Seminars in Mettmann, Rest | 3,000 |
| 87 | Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Mettmann, 1. Rate | 55,087 |
| 88 | Zuschuß zum Neubau eines Speisesaales und eines Klavierzimmers, und zum Umbau des Oekonomiegebäudes des Schullehrer-Seminars in Kempen | 2,345 |
| 89 | Zum Bau eines Gebäudes für das Schullehrer-Seminar in Wittlich, letzte Rate | 39,150 |
| 90 | Zum Bau eines Schullehrer-Seminars in Ottweiler, 2. Rate | 50,000 |
| 91 | Zu interimistischen Einrichtungen für das Seminar in Ottweiler | 860 |
| 92 | Zur Erwerbung des alten Abteigebäudes in Cornelymünster, Behufs Einrichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars | 40,000 |
| 93 | Zu Ausgaben Behufs Einführung des Schwimmunterrichts bei den Schullehrer-Seminarien | 3,000 |
| 94 | Zur Anschaffung von Lehrmitteln für sämmtliche Schullehrer-Seminarien | 15,000 |
| 95 | Mehrbedarf für den Seminarbau in Franzburg | 31,000 |
| | Summe Titel 55 bis 95 = 1,101,296 Thlr | |
| 96 | Behufs Verlegung der Blinden-Anstalt in Berlin nach Steglitz, Zuschuß | 50,500 |
| | Summe Titel 96 für sich = 50,500 Thlr | |
| | Latus | 2,624,948 |

| Titel. | Ausgabe. | Betrag für 1874. Thlr |
|---|---|---|
| | Transport | 2,624,948 |
| | Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern. | |
| 97 | Zur Herstellung von Mauern und Thoren zum Abschluß des Hofes der Kunstakademie in Königsberg . . . | 360 |
| 98 | Für das Siegesdenkmal auf dem Königsplatz zu Berlin, Mehrbedarf . . . . . | 37,273 |
| 99 | Zur Fortsetzung des Baues der National-Galerie in Berlin, 9. Rate . . . . . | 75,000 |
| 100 | Für die Akademie der Künste in Berlin zur Einrichtung von Ateliers für als Lehrer fungirende Künstler . . | 8,000 |
| 101 | Zu baulichen Veränderungen in der Gemälde-Galerie der Königlichen Museen in Berlin, 1. Rate . . . | 40,000 |
| 102 | Zum Umbau der Lichtöffnung an der nördlichen Kuppel des neuen Museums in Berlin . . . . . | 4,200 |
| 103 | Zur Vermehrung der ethnologischen Sammlungen in Berlin | 20,000 |
| 104 | Zum Einbinden der Handschriften-Sammlung der Königlichen Bibliothek in Berlin . . . . . | 2,000 |
| 105 | Einmalige Staatsbeihülfe zum Bau eines Kunst-Museums für die Provinz Schlesien . . . . . | 120,000 |
| 106 | Zuschuß zur Restauration des Kaiserhauses in Goslar . | 50,200 |
| | Summe Titel 97 bis 106 = 357,033 Thlr | |
| | Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben | 2,981,981 |

## Erläuterungen.

1. Kapitel 121 Titel 1. Provinzial-Schulcollegien. Unter den Mehrausgaben befinden sich die Durchschnitts-Besoldungen für 2 neu zu gründende Provinzial-Schulrathsstellen zu Cassel und zu Coblenz mit je 1850 Thlrn.
2. Kapitel 122 Titel 1. Prüfungs-Commissionen. Der Fonds zu Remunerationen ist um 2930 Thlr verstärkt, dagegen sind auf den neu gebildeten Titel 2 die Ausgaben für die theologischen Prüfungscommissionen zu Halle und für Schleswig-Holstein mit 2080 Thlrn übertragen.

3. Kapitel 123. Universitäten. a. Zur Verstärkung der Lehrkräfte sind neu ausgebracht Besoldungen und Besoldungszuschüsse
in Königsberg: für einen außerordentl. Professs. der allgemeinen Pathologie und Therapie,
in Berlin: für einen ordentl. Professs. der Physik, zwei Professs. bei dem astrophysikalischen Observatorium, für einen zweiten ordentl. Professs. der allgemeinen Chemie, für einen ordentl. Professs. der Erdkunde, für einen außerordentl. Professs. der Mathematik, für einen außerordentl. Professs. der englischen Sprache,
in Greifswald: für einen ordentl. Professs. der deutschen Philologie, für einen außerordentl. Professs. der Rechte, dsgl. der Chirurgie,
in Breslau: für einen außerordentl. Professs. in der medic. Facultät,
in Halle: für einen dritten ordentl. Professs. der classischen Philologie, für einen außerordentl. Professs. der Kirchengeschichte, dsgl. der Mineralogie,
in Kiel: für einen außerordentl. Professs. der Chirurgie, dsgl. der Mathematik,
in Bonn: für einen ordentl. Professs. in der juristl. Facultät, für einen außerordentl. Professs. in der juristl. Facultät, dsgl. der Physik, dsgl. der vergleichenden Sprachwissenschaft, dsgl. der Botanik,
in Münster: für Verstärkung der Lehrkräfte in der philosoph. Facultät.
b. Auf Titel 1 bis 10 sind aus dem Fonds zur Verbesserung der Besoldungen unter Titel 11 übertragen 94,550 Thlr, dagegen sind unter diesem Titel 11 neu bewilligt 18,710 Thlr.
c. die weiteren Mehrausgaben unter Titel 1 bis 10 treffen auf Institute und Sammlungen, akademische Verwaltung und Disciplin, u. s. w.
d. Für die Universität zu Göttingen ist ein bisher aus allgemeinen Staatsfonds gewährter Betrag von 11,080 Thlrn auf den Hannoverschen Klosterfonds übernommen.

4. Kapitel 124. Gymnasien und Realschulen. a. Die unter Titel 5 in Abgang gestellten 136,298 Thlr sind auf die Titel 2 bis 4 behufs Durchführung des Normal-Besoldungsetats bei den betreff. Anstalten übertragen.
b. Titel 2. Ein Gymnasium zu Königsberg i. Prß. wird neu begründet; die Gymnasien zu Marienburg, Graudenz, Charlottenburg, Frankfurt a. O., Groß-Strehlitz, Salzwedel, Celle und Stade, sowie die Realschulen zu Rawitsch und Leer werden vom Staat übernommen; das Pädagogium zu Putbus, die Gymnasien zu Münster, Paderborn, Coblenz, Düsseldorf,

Emmerich, Bonn und Trier, sowie das Progymnasium zu St. Wendel werden vom 1. Januar 1874 ab als Staatsanstalten behandelt.

c. Aus den Etatstiteln „Insgemein" der unter Titel 1 bis 4 aufgeführten Anstalten können denjenigen activen Subalternbeamten und Unterbedienten der resp. Anstalten, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einmalige Unterstützungen bewilligt werden.

d. Titel 5. Aus dem Fonds zur Erfüllung des Normaletats können auch, in so weit sich hierfür ein Bedürfniß herausstellt, den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichts-Anstalten, behufs Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Dirigenten und Lehrer, Beihülfen ertheilt werden.

5. Kapitel 125 Titel 1. Schullehrer-Seminarien. a. Zu einem vollständigen Seminar wird erweitert das Hülfsseminar zu Friedrichshoff; neu gegründet werden Seminarien zu Löbau und zu Tuchel in Westpr., zu Wunstorf, zu Dillenburg und je eins für die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt und Liegnitz; an Stelle des Ende Septbr v. J. aufgelösten Hülfsseminars zu Trarbach wird ein vollständiges Seminar zu Ottweiler gegründet.

b. Mehrausgaben sind ferner zur vollständigen Organisation neu gegründeter (mit der untersten Klasse eröffneter) Seminarien sowie zur Einrichtung eines dreijährigen Cursus bei einigen älteren Seminarien, desgleichen zur Verstärkung der Beköstigungsfonds und der Fonds zur Unterstützung der Seminaristen ausgebracht; die Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer zu Münster erhält einen Staatszuschuß von jährlich 2000 Thlrn, und ferner sind ausgebracht

1. zur Durchführung des Normal-Besoldungsetats für die Directoren und Lehrer 3000 Thlr jährlich,
2. zur Vermehrung der Lehrkräfte an den Seminarien, Besoldungen für 50 neue Lehrerstellen vom 1. April 1874 ab 24,750 Thlr.

6. Kapitel 125 Titel 2 und 3. Präparanden-Anstalten. a. Die bei dem Dispositionsfonds unter Titel 3 in Abgang gestellten 17,193 Thlr sind auf Titel 2 für die daselbst aufgeführten Anstalten übertragen.

b. Der Vermerk zu Kapitel 124 wegen der Unterstützungen für Subalternbeamte ꝛc. (vorsteh. Erläut. 4.c.) findet auch auf die unter Kapitel 125 Titel 1 und 2 genannten Anstalten Anwendung.

7. Kapitel 125 Titel 4. Ersparnisse an dem Fonds zu Besoldungen ꝛc. für Lehrer können in das folgende Jahr übertragen und zu ein-

maligen Ausgaben im Interesse des Elementar-Unterrichtswesens, insbesondere auch zum Ankauf und zur Melioration von Dienstländereien behufs dauernder Verbesserung des Einkommens unzulänglich dotirter Elementarlehrerstellen verwendet werden.

8. Kapitel 125 Titel 6. Ersparnisse an dem Fonds zu Ruhegehaltszuschüssen ꝛc. für Elementarlehrer können in das folgende Jahr übertragen und zu einmaligen persönlichen Bewilligungen für emeritirte Elementar-Lehrer und Lehrerinnen verwendet werden.

9. Kapitel 125. Auf das Dispositionsquantum unter Titel 9 zur Ausbildung von Turnlehrern sind die bisher aus Militärfonds gezahlten Besoldungen der zwei Lehrer an der Civilabtheilung der Central-Turnanstalt übernommen. Daneben ist der Fonds um 8,240 Thlr jährlich verstärkt worden.

10. Kapitel 125 Titel 12. Dieser Titel für gewerbliche Fortbildungsschulen ist gebildet durch Uebernahme von 2212 Thlrn von Kap. 125 Titel 4, Zuschüsse für Handwerks- und Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Cassel, Uebernahme von 9144 Thlrn von dem Etat der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung, und durch Bewilligung eines Dispositionsquantums von 35,856 Thlrn.

11. Kapitel 126 Titel 1. Akademie der Künste zu Berlin. Als Mehrausgaben sind zu erwähnen diejenigen zur Gründung einer Lehrerstelle für Bildhauerei, dsgl. für Malerei, dsgl. für den Unterricht im architektonischen Zeichnen (4600 Thlr); zur Erhöhung des Unterstützungsfonds für unbemittelte Eleven und der Reisestipendien (1200 und 700 Thlr); zur Erhöhung der Dotation der Kunstschule und des mit derselben verbundenen Seminars für Zeichenlehrer (1400 Thlr), und zur Erhöhung des Zuschusses der Hochschule für Musik (2600 Thlr).

12. Kapitel 126 Titel 7. Bei der Akademie der Wissenschaften sind die neu ausgebrachten 36,000 Thlr jährlich zur Erhöhung der Besoldungen und Ehrengehälter, zu neuen Besoldungen, zur Ausführung bezw. Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen, sowie zur Erhöhung des Fonds für Drucksachen bestimmt.

13. Kapitel 126 Titel 11. a. Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien. Die Söhne und Töchter Felix Mendelssohn-Bartholdy's haben sich bereit erklärt, den gesammten handschriftlichen musikalischen Nachlaß ihres Vaters dem Staate zur Aufnahme in die Königl. Bibliothek zu Berlin unter der Bedingung abzutreten, daß zwei Stipendien von je 700 Thlrn zur Ausbildung befähigter und strebsamer Musiker gegründet werden.

14. Aus dem Fonds Kapitel 127 Titel 2 zur Unterhaltung der Kirchen ꝛc. dürfen zu Bauten von kirchlichen Gebäuden, landesherrlichen Patronats, Verwendungen nur gemacht werden, wenn

das Patronat über die betreffende Kirche vor dem 1. Januar 1873 begründet worden ist.

15. Kapitel 127 Titel 5. Zuschüsse für Lehrer-Wittwen- ꝛc. Kassen. Etwaige Ersparnisse einschließlich der Bestände aus den Vorjahren können in das folgende Jahr übertragen und zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Elementarlehrern verwendet werden.

16. Kapitel 127 Titel 7, 9 und 10. Bestände bei diesen Pensions- ꝛc. Fonds können in das folgende Jahr übertragen werden.

17. Die Minderausgabe Kapitel 127 Titel 12 für Cultus- und Unterrichtszwecke besteht in Uebertragungen auf andere Kapitel und Titel.

18. Aus dem allgemeinen Dispositionsfonds Kapitel 129 können solchen Subaltern- und Unterbeamten, welche keinem mit einem Zuschusse aus Staatsfonds ausgestatteten Institute angehören und für welche die etatsmäßigen Unterstützungsfonds nicht bestimmt sind, im Falle des Bedürfnisses außerordentliche Unterstützungen gewährt werden.

---

54) Berücksichtigung des Wohnungsgeldzuschusses bei Normirung des Minimums der seitens der Civilbeamten zu versichernden Wittwen-Pension.

Berlin, den 23. November 1873.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich in der Anlage beglaubigte Abschrift derjenigen Verfügung, die der Herr Finanz-Minister hinsichtlich der Berechnung des $\frac{1}{3}$tels der Besoldung, mit welchem die Civilbeamten ihren Ehefrauen eine Pension bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt im niedrigsten Betrage zu versichern verpflichtet sind, unterm 3. d. M. an die sämmtlichen Behörden ꝛc. seines Ressorts gerichtet hat, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.

B. 2930.

---

Berlin, den 3. November 1873.

Nach der von dem Königlichen Staats-Ministerium auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 31. August 1824 erlassenen Bekanntmachung vom 12. November dess. J. (Ges.-S. S. 216) sind die Civilbeamten verpflichtet, ihren Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwen-

Verpflegungsanstalt eine Pension mit mindestens $\frac{1}{5}$ ihres Besoldungsbetrages zu versichern. Da nach §. 6. Abs. 2. des Gesetzes vom 12. Mai c. (Ges.-S. S. 209), betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, beziehungsweise nach §. 8. Schlußsatz des Reichsgesetzes vom 30. Juni c. (R. G. Bl. S. 167) diese Zuschüsse als Bestandtheil der Besoldung gelten, so sind dieselben bei Feststellung des 5. Theils des Gehalts in demjenigen vollen Betrage in Anrechnung zu bringen, welcher von dem Beamten zur Zeit der Pensionsversicherung bezogen wird.

Bei Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben oder Miethsentschädigung erhalten, ist der Wohnungsgeldzuschuß in Anrechnung zu bringen, welchen der betreffende Beamte nach seinem Amtssitze zur Zeit der Pensionsversicherung tarifmäßig erhalten würde, wenn ihm nicht Dienstwohnung oder Miethsentschädigung gewährt worden wäre.

Bei den Oberförstern, Förstern und Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten ist außerdem dem Gehalte, von welchem mindestens $\frac{1}{5}$ als Wittwenpension versichert werden muß, resp. die Revierförster- oder Hegemeister-Zulage, sowie der bei der Pensionirung bestimmungsmäßig zu berücksichtigende Werth des freien Feuerungsmaterials und zwar mit 50 Thlr. für Oberförster,

35 = für Verwaltung einer forstlichen Nebenbetriebsanstalt und

25 = für Revierförster, Hegemeister, Förster und Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten

hinzuzurechnen, wonach die betreffende Circular-Verfügung vom 28. März 1867 abgeändert bezw. ergänzt wird.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.

---

55) Berechnung der persönlichen Reisekosten und der Umzugskosten eines in ein höheres Amt berufenen Staatsbeamten.

Berlin, den 11. Februar 1874.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 12. December v. J., daß dem Seminar-Director N. die persönlichen Reisekosten nach den Sätzen für Seminar-Directoren zustehen, da er zur Zeit seiner Uebersiedelung von B. nach N. bereits zum Seminar-Director ernannt war, also den Rang eines solchen hatte.

Daß dagegen die Umzugskosten für diejenige Stellung, aus

welcher — nicht in die — die Versetzung erfolgt, berechnet werden, ist im §. 6. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 (Ges.-Sammlung Seite 190) ausdrücklich bestimmt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 48,078.

56) Nothwendigkeit und Bedeutung des sechswöchentlichen Seminarcursus seitens der Theologen.

Berlin, den 28. Februar 1874.

Unter Wiederanschluß des mit dem Bericht vom 26. v. M. vorgelegten Gesuchs des Candidaten N. in N. eröffne ich dem Königlichen Consistorium, daß bei der Bedeutung, welche das Amt des Schulinspectors in den letzten Jahren gewonnen hat, es unzulässig ist, die Candidaten der Theologie von dem Seminarbesuch zu entbinden, welcher ihnen nicht nur die Anschauung normalen Volksschulwesens, sondern auch im Verkehr mit dem Director und dem Lehrercollegium Gelegenheit bietet, sich über die wichtigsten Angelegenheiten der Volksschule zu belehren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Consistorium zu N.
U. III. 2450.

# II. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

57) Kurze Mittheilungen.

Wissenschaftliche Prüfungscommissionen zu Kiel und zu Greifswald.

(Centralbl. pro 1874 Seite 195 Nr. 15.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung

1. vom 26. Februar d. J. den nach Kiel berufenen Professor Dr. Volquardsen und an Stelle des von da versetzten Professors Dr. Wilmanns den dahin berufenen Professor Dr. Lübbert zu ordentlichen Mitgliedern der Königl. Wissenschaftl. Prüfungscommission daselbst, und

2. vom 17. März d. J. an Stelle des von Greifswald versetzten Professors Dr. Fuchs den Professor Dr. Kießling zum Director der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungscommission daselbst von Ostern d. J. ab auf drei Quartale ernannt.

58) Verzeichniß der auf Grund des §. 154. Nr. 3. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 anerkannten und classificirten höheren Lehranstalten des Preußischen Staats, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualification für den einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

(Aufgestellt im Monat November 1873.)

## A. Gymnasien.

### I. Provinz Preußen.

1. Friedrichscollegium zu Königsberg, anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
2. Altstädtisches Gymnasium daselbst, desgl.
3. Kneiphöffsches Gymnasium daselbst, desgl.
4. Gymnasium zu Memel, desgl.
5. " " Braunsberg, desgl.
6. " " Rastenburg, desgl.
7. " " Hohenstein, desgl.
8. " " Rössel, desgl.
9. " " Bartenstein, neuerdings anerkannt (noch nicht publicirt).
10. " " Gumbinnen, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
11. " " Insterburg, desgl.
12. " " Tilsit, desgl.
13. " " Lyck, desgl.
14. " " Danzig, desgl.
15. " " Neustadt, desgl.
16. " " Elbing, desgl.
17. " " Marienburg, desgl.
18. " " Marienwerder, desgl.
19. " " Culm, desgl.
20. " " Thorn, desgl.
21. " " Conitz, desgl.
22. " " Deutsch-Krone, desgl.
23. " " Graudenz, desgl.

### II. Provinz Brandenburg.

24. Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin, desgl.
25. Joachimsthalsches Gymnasium daselbst, desgl.
26. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst, desgl.
27. Französisches Gymnasium daselbst, desgl.
28. Friedrichs-Werdersches Gymnasium daselbst, desgl.
29. Friedrichs-Gymnasium daselbst, desgl.
30. Wilhelms-Gymnasium daselbst, desgl.
31. Luisenstädtisches Gymnasium daselbst, desgl.

32. Sophien-Gymnasium zu Berlin, anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
33. Kölnisches Gymnasium daselbst, desgl.
34. Gymnasium zu Potsdam, desgl.
35. " " Brandenburg, desgl.
36. Ritterakademie daselbst, desgl.
37. Gymnasium zu Spandau, desgl.
38. " " Charlottenburg, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).
39. " " Neu-Ruppin, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
40. " " Prenzlau, desgl.
41. " " Wittstock, desgl.
42. " " Freienwalde, desgl.
43. " " Frankfurt, desgl.
44. " " Königsberg N. M., desgl.
45. Pädagogium zu Züllichau, desgl.
46. Gymnasium zu Guben, desgl.
47. " " Sorau, desgl.
48. " " Cottbus, desgl.
49. " " Luckau, desgl.
50. " " Landsberg a. W., desgl.
51. " " Küstrin, desgl.

III. Provinz Pommern.

52. Marienstifts-Gymnasium zu Stettin, desgl.
53. Stadtgymnasium daselbst, anerkannt unterm 23. September 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 299).
54. Gymnasium zu Anklam, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
55. " " Pyritz, desgl.
56. " " Stargard, desgl.
57. " " Greifenberg, desgl.
58. " " Treptow a. R., desgl.
59. " " Demmin, anerkannt unter 24. September 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 517).
60. " " Cöslin, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
61. " " Colberg, desgl.
62. " " Neustettin, desgl.
63. " " Stolp, desgl.
64. " " Dramburg, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).
65. " " Stralsund, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
66. " " Greifswald, desgl.
67. Pädagogium zu Putbus, desgl.

## IV. Provinz Posen.

68. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
69. Marien-Gymnasium daselbst, desgl.
70. Gymnasium zu Lissa, desgl.
71. " " Krotoschin, desgl.
72. " " Ostrowo, desgl.
73. " " Schrimm, desgl.
74. " " Meseritz, desgl.
75. " " Bromberg, desgl.
76. " " Inowraclaw, desgl.
77. " " Gnesen, desgl.
78. " " Schneidemühl, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).

## V. Provinz Schlesien.

79. Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
80. Magdalenen-Gymnasium daselbst, desgl.
81. Friedrichs-Gymnasium daselbst, desgl.
82. Matthias-Gymnasium daselbst, desgl.
83. Johannes-Gymnasium daselbst, neuerdings anerkannt (noch nicht publicirt).
84. Gymnasium zu Oels, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
85. " " Brieg, desgl.
86. " " Ohlau, anerkannt unterm 21. November 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 405).
87. " " Schweidnitz, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
88. " " Glatz, desgl.
89. Ritterakademie zu Liegnitz, desgl.
90. Städtisches Gymnasium daselbst, desgl.
91. Gymnasium zu Jauer, desgl.
92. Evangelisches Gymnasium zu Glogau, desgl.
93. Katholisches Gymnasium daselbst, desgl.
94. Gymnasium zu Sagan, desgl.
95. " " Bunzlau, desgl.
96. " " Görlitz, desgl.
97. " " Lauban, desgl.
98. " " Hirschberg, desgl.
99. " " Oppeln, desgl.
100. " " Neiße, desgl.
101. " " Neustadt, anerkannt unterm 21. November 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 405).
102. " " Leobschütz, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).

103. Gymnasium zu Ratibor, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
104. " " Pleß, anerkannt unterm 21. November 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 405).
105. " " Gleiwitz, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
106. " " Beuthen, desgl.

VI. Provinz Sachsen.

107. Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
108. Dom-Gymnasium daselbst, desgl.
109. Gymnasium zu Stendal, desgl.
110. " " Seehausen, desgl.
111. " " Salzwedel, desgl.
112. " " Halberstadt, desgl.
113. " " Wernigerode, desgl.
114. " " Quedlinburg, desgl.
115. " " Burg, desgl.
116. Dom-Gymnasium zu Merseburg, desgl.
117. Lateinische Schule zu Halle, desgl.
118. Städtisches Gymnasium daselbst, desgl.
119. Gymnasium zu Wittenberg, desgl.
120. " " Torgau, desgl.
121. " " Eisleben, desgl.
122. Dom-Gymnasium zu Naumburg, desgl.
123. Landesschule Pforta, desgl.
124. Klosterschule zu Roßleben, desgl.
125. Gymnasium zu Zeitz, desgl.
126. " " Erfurt, desgl.
127. " " Mühlhausen, desgl.
128. " " Heiligenstadt, desgl.
129. " " Nordhausen, desgl.
130. " " Schleusingen, desgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

131. Gymnasium zu Schleswig, desgl.
132. " " Flensburg, desgl.
133. " " Hadersleben, desgl.
134. " " Husum, desgl.
135. " " Kiel, desgl.
136. " " Plön, desgl.
137. " " Rendsburg, desgl.
138. " " Meldorf, desgl.
139. " " Glückstadt, desgl.
140. " " Altona, desgl.

## VIII. Provinz Hannover.

141. Lyceum I. zu Hannover, anerkannt unterm 2. Septmber 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
142. Lyceum II. daselbst, anerkannt unterm 23. September 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 299).
143. Gymnasium zu Hameln, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
144. " Carolinum zu Osnabrück, desgl.
145. Raths-Gymnasium daselbst, desgl.
146. Gymnasium Georgianum zu Lingen, desgl.
147. " zu Meppen, desgl.
148. " " Aurich, desgl.
149. " " Emden, desgl.
150. " " Stade, desgl.
151. " " Verden, desgl.
152. " Johanneum zu Lüneburg, desgl.
153. " zu Celle, desgl.
154. " Josephinum zu Hildesheim, desgl.
155. " Andreanum daselbst, desgl.
156. " zu Clausthal, desgl.
157. " " Göttingen, desgl.
158. Klosterschule zu Ilfeld, desgl.

## IX. Provinz Westfalen.

159. Gymnasium zu Münster, desgl.
160. " " Warendorf, desgl.
161. " " Rheine, desgl.
162. " " Burgsteinfurt, desgl.
163. " " Coesfeld, desgl.
164. " " Recklinghausen, desgl.
165. " " Minden, desgl.
166. " " Herford, desgl.
167. " " Bielefeld, desgl.
168. " " Gütersloh, desgl.
169. " " Paderborn, desgl.
170. " " Höxter, anerkannt unterm 21. November 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 405)
171. " " Arnsberg, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
172. " " Brilon, desgl.
173. " " Soest, desgl.
174. " " Hamm, desgl.
175. " " Dortmund, desgl.
176. " " Bochum, anerkannt unterm 3. März 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 62.)

## X. Provinz Heſſen-Naſſau.

177. Gymnaſium zu Caſſel, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Geſetzblatt S. 497).
178. " " Marburg, desgl.
179. " " Hersfeld, desgl.
180. " " Fulda, desgl.
181. " " Hanau, desgl.
182. " " Rinteln, desgl.
183. " " Wiesbaden, desgl.
184. " " Weilburg, desgl.
185. " " Hadamar, desgl.
186. " " Montabaur, anerkannt unterm 14. September 1871 (Reichs-Geſetzblatt S. 333).
187. " " Frankfurt a. M., anerkannt unterm 2. Septbr. 1868 (Bundes-Geſetzblatt S. 497).

## XI. Rheinprovinz.

188. Gymnaſium an Marzellen zu Cöln, desgl.
189. " " der Apoſtelkirche daſelbſt, desgl.
190. Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium daſelbſt, desgl.
191. Kaiſer Wilhelm-Gymnaſium daſelbſt, anerkannt unterm 14. September 1871 (Reichs-Geſetzblatt S. 333).
192. Ritterakademie zu Bedburg, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Geſetzblatt S. 497).
193. Gymnaſium zu Bonn, desgl.
194. " " Münſtereifel, desgl.
195. " " Düſſeldorf, desgl.
196. " " Elberfeld, desgl.
197. " " Barmen, desgl.
198. " " Duisburg, desgl.
199. " " Eſſen, desgl.
200. " " Weſel, desgl.
201. " " Emmerich, desgl.
202. " " Cleve, desgl.
203. " " Kempen, desgl.
204. " " Neuß, desgl.
205. " " Coblenz, desgl.
206. " " Wetzlar, desgl.
207. " " Kreuznach, desgl.
208. " " Aachen, desgl.
209. " " Düren, desgl.
210. " " Trier, desgl.
211. " " Saarbrück, desgl.

## XII. Hohenzollernſche Lande.

212. Gymnaſium zu Hedingen, desgl.

Herzogthum Lauenburg.

213. Gymnasium zu Ratzeburg, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).

Fürstenthum Waldeck.

214. Gymnasium zu Corbach, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 47).

---

## B. Realschulen erster Ordnung.

### I. Provinz Preußen.

1. Städtische Realschule zu Königsberg, anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
2. Burgschule daselbst, desgl.
3. Realschule zu Wehlau, desgl.
4. " " Insterburg, desgl.
5. " " Tilsit, desgl.
6. Johannisschule zu Danzig, desgl.
7. Petrischule daselbst, desgl.
8. Realschule zu Elbing, desgl.
9. " " Thorn, desgl.

### II. Provinz Brandenburg.

10. Königliche Realschule zu Berlin, desgl.
11. Luisenstädtische Realschule daselbst, desgl.
12. Königsstädtische Realschule daselbst, desgl.
13. Dorotheenstädtische Realschule daselbst, desgl.
14. Friedrichs-Realschule daselbst, desgl.
15. Sophien-Realschule daselbst, anerkannt unterm 14. September 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 333).
16. Realschule zu Potsdam, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
17. " " Brandenburg, desgl.
18. " " Perleberg, desgl.
19. " " Prenzlau, anerkannt unterm 28. März 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 59).
20. " " Frankfurt, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
21. " " Landsberg a. W., desgl.

### III. Provinz Pommern.

22. Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin, desgl.
23. Realschule zu Colberg, desgl.
24. " " Stralsund, desgl.
25. " " Greifswald, desgl.

IV. Provinz Posen.

26. Realschule zu Posen, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
27. " " Fraustadt, desgl.
28. " " Rawicz, desgl.
29. " " Bromberg, desgl.

V. Provinz Schlesien.

30. Realschule zum h. Geist zu Breslau, desgl.
31. " am Zwinger daselbst, desgl.
32. " zu Reichenbach, anerkannt unterm 24. September 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 517).
33. " zu Grünberg, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
34. " " Görlitz, desgl.
35. " " Landeshut, desgl.
36. " " Sprottau, anerkannt unterm 24. September 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 517).
37. " " Neiße, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).

VI. Provinz Sachsen.

38. Realschule zu Magdeburg, desgl.
39. " " Halberstadt, desgl.
40. " " Aschersleben, desgl.
41. " " Halle, desgl.
42. " " Erfurt, desgl.
43. " " Nordhausen, desgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

44. Realschule zu Flensburg, anerkannt unterm 3. März 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 62).
45. " " Rendsburg, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).

VIII. Provinz Hannover.

46. Realschule zu Hannover, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
47. " " Osnabrück, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).
48. " " Leer, desgl.
49. " " Lüneburg, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
50. " " Harburg, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).
51. " " Hildesheim, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 47).
52. " " Göttingen, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).

53. Realschule zu Goslar, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 47).
54. " " Osterode, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).

IX. Provinz Westfalen.

55. Realschule zu Münster, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
56. " " Burgsteinfurt, desgl.
57. " " Minden, desgl.
58. " " Bielefeld, desgl.
59. " " Dortmund, desgl.
60. " " Lippstadt, desgl.
61. " " Hagen, desgl.
62. " " Siegen, desgl.
63. " " Iserlohn, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).

X. Provinz Hessen-Nassau.

64. Realschule zu Cassel, anerkannt unterm 23. September 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 299).
65. Realgymnasium zu Wiesbaden, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
66. Musterschule zu Frankfurt a. M., anerkannt unterm 23. Septbr 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 299).

XI. Rheinprovinz.

67. Königliche Realschule zu Cöln, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
68. Städtische Realschule daselbst, desgl.
69. Realschule zu Mülheim a. Rh., anerkannt unterm 23. Septbr 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 299).
70. " " Düsseldorf, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
71. " " Duisburg, desgl.
72. " " Mülheim a. d. R., desgl.
73. " " Ruhrort, desgl.
74. " " Elberfeld, desgl.
75. " " Barmen, desgl.
76. " " Crefeld, desgl.
77. " " Aachen, desgl.
78. " " Trier, desgl.

## C. Progymnasien.

I. Provinz Brandenburg.

1. Progymnasium zu Friedeberg N. M., anerkannt unterm 14. Septbr 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 333).

II. Provinz Pommern.

2. Progymnasium zu Belgard, anerkannt unterm 21. November 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 405).

III. Provinz Posen.

3. Progymnasium zu Rogasen, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 47).
4. = = Trzemeszno, anerkannt unterm 21. März 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 111).
5. = = Nakel, anerkannt unterm 23. September 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 299).

IV. Provinz Schlesien.

6. Progymnasium zu Groß-Strehlitz, anerkannt unterm 14. Septbr 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 333).

V. Provinz Hannover.

7. Progymnasium zu Norden, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).

VI. Provinz Westfalen.

8. Progymnasium zu Dorsten, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
9. = = Warburg, desgl.
10. = = Rietberg, desgl.
11. = = Attendorn, desgl.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

12. Progymnasium zu Dillenburg, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).

VIII. Rheinprovinz.

13. Progymnasium zu Siegburg, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
14. = = Wipperfürth, anerkannt unterm 3. März 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 62).
15. = = Mörs, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
16. = = M. Gladbach, desgl.
17. = = Andernach, desgl.
18. = = Linz, desgl.
19. = = Trarbach, desgl.
20. = = Neuwied, desgl.
21. = = Boppard, desgl.
22. = = Sobernheim, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).
23. = = Jülich, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).

## D. Realschulen zweiter Ordnung.

### I. Provinz Brandenburg.

1. Friedrichswerdersche Gewerbeschule zu Berlin, anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
2. Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst, desgl.
3. Realschule zu Lübben, desgl.
4. " " Spremberg, desgl.

### II. Provinz Sachsen.

5. Gewerbeschule zu Magdeburg, anerkannt unterm 21. März 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 111).

### III. Provinz Schleswig-Holstein.

6. Realschule zu Altona, anerkannt unterm 21. November 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 405).
7. " " Neumünster, anerkannt unterm 23. September 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 299).

### IV. Provinz Hessen-Nassau.

8. Realschule zu Hanau, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
9. " " Eschwege, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 47).
10. Realschule der israelit. Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M., anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
11. Realschule der israelit. Gemeinde daselbst, desgl.
12. Realschule zu Homburg v. d. Höhe, anerkannt unterm 24. Septbr 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 517).

### V. Rheinprovinz.

13. Realschule zu Essen, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
14. Gewerbeschule zu Remscheid, anerkannt unterm 23. September 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 299).

---

## E. Höhere Bürgerschulen.

### a. die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154. 2. d. der Militair-Ersatz-Instruction).

### I. Provinz Brandenburg.

1. Andreasschule zu Berlin, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).
2. Höhere Bürgerschule zu Wriezen, desgl.

II. Provinz Sachſen.

3. Höhere Bürgerſchule zu Delitzſch, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Geſetzblatt S. 47).
4. " " " Naumburg, anerkannt unterm 14. September 1871 (Reichs-Geſetzblatt S. 333).
5. " " " Weißenfels, anerkannt unterm 23. September 1873 (Centralblatt für das Deutſche Reich S. 299).

III. Provinz Schleswig-Holſtein.

6. Höhere Bürgerſchule zu Itzehoe, desgl.
7. " " " Schleswig, anerkannt unterm 21. März 1873 (Centralblatt für das Deutſche Reich S. 111).
8. " " " Huſum, desgl.
9. " " " Hadersleben, desgl.

IV. Provinz Hannover.

10. Höhere Bürgerſchule zu Nienburg, anerkannt unterm 23. Septbr 1873 (Centralblatt für das Deutſche Reich S. 299).
11. " " " Emden, neuerdings anerkannt (noch nicht publicirt).

V. Provinz Weſtfalen.

12. Höhere Bürgerſchule zu Lüdenſcheid, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Geſetzblatt S. 497).
13. " " " Schwelm, anerkannt unterm 28. März 1871 (Reichs-Geſetzblatt S. 59).
14. " " " Witten, anerkannt unterm 21. November 1872 (Reichs-Geſetzblatt S. 405).

VI. Rheinprovinz.

15. Höhere Bürgerſchule zu Crefeld, anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Geſetzblatt S. 497).
16. " " " M. Gladbach, desgl.
17. " " " Rheydt, desgl.
18. " " " Solingen, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Geſetzblatt S. 47).
19. " " " Lennep, anerkannt unterm 28. März 1871 (Bundes-Geſetzblatt S. 59).
20. " " " Weſel, anerkannt unterm 23. September 1873 (Centralblatt für das Deutſche Reich S. 299).
21. " " " Neuwied, anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Geſetzblatt S. 497).
22. " " " Eupen, desgl.
23. " " " Düren, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Geſetzblatt S. 47).
24. " " " Saarlouis, anerkannt unterm 21. Septbr 1872 (Reichs-Geſetzblatt S. 401).

b. die übrigen (§. 154. 2. f. ebenda).

I. Provinz Preußen.

1. Höhere Bürgerschule zu Pillau, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
2. " " " Gumbinnen, desgl.
3. " " " Jenkau, desgl.
4. " " " Marienwerder, desgl.

II. Provinz Brandenburg.

5. Höhere Bürgerschule zu Rathenow, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 47).
6. " " " Neustadt-Eberswalde, anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
7. " " " Luckenwalde, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).
8. " " " Crossen, anerkannt unterm 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
9. " " " Fürstenwalde, desgl.
10. " " " Guben, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).
11. " " " Cottbus, anerkannt unterm 21. Septbr 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 401).

III. Provinz Pommern.

12. Höhere Bürgerschule zu Wollin, desgl.
13. " " " Lauenburg, anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
14. " " " Stolp, desgl.
15. " " " Wolgast, anerkannt unterm 24. Septbr 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 517).

IV. Provinz Schlesien.

16. Höhere Bürgerschule zu Guhrau, anerkannt unterm 28. März 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 59).
17. " " " Kreutzburg, anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).

V. Provinz Sachsen.

18. Höhere Bürgerschule zu Eilenburg, anerkannt unterm 3. März 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 62).
19. " " " Langensalza, anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
20. " " " Mühlhausen, anerkannt unterm 21. Septbr 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 401).

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

21. Höhere Bürgerschule zu Segeberg, anerkannt unterm 23. Septbr 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 299).
22. " " " Sonderburg, desgl.

## VII. Provinz Hannover.

23. Höhere Bürgerſchule zu Hannover, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Geſetzblatt S. 79).
24. " " " Quakenbrück, anerkannt unterm 28. März 1871 (Reichs-Geſetzblatt S. 59).
25. " " " Lingen, anerkannt unterm 24. Septbr 1870 (Bundes-Geſetzblatt S. 517).
26. " " " Stade, anerkannt unterm 21. Septbr 1872 (Reichs-Geſetzblatt S. 401).
27. " " " Otterndorf, anerkannt unterm 14. Septbr 1871 (Reichs-Geſetzblatt S. 333).
28. " " " Celle, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Geſetzblatt S. 79).
29. " " " Uelzen, anerkannt unterm 24. Septbr 1870 (Bundes-Geſetzblatt S. 517).
30. " " " Hildesheim, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Geſetzblatt S. 79).
31. " " " Clausthal, anerkannt unterm 28. März 1871 (Reichs-Geſetzblatt S. 59).
32. " " " Einbeck, desgl.
33. " " " Northeim, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Geſetzblatt S. 79).
34. " " " Münden, anerkannt unterm 14. Septbr 1871 (Reichs-Geſetzblatt S. 333).

## VIII. Provinz Weſtfalen.

35. Höhere Bürgerſchule zu Bocholt, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Geſetzblatt S. 79).

## IX. Provinz Heſſen-Naſſau.

36. Höhere Bürgerſchule zu Caſſel, anerkannt unterm 24. Septbr 1870 (Bundes-Geſetzblatt S. 517).
37. " " " Schmalkalden, anerkannt unterm 14. Septbr 1871 (Reichs-Geſetzblatt S. 333).
38. " " " Hersfeld, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Geſetzblatt S. 47).
39. " " " Fulda, anerkannt unterm 21. Septbr 1872 (Reichs-Geſetzblatt S. 401).
40. " " " Hofgeismar, desgl.
41. " " " Marburg, anerkannt unterm 23. Septbr 1873 (Centralblatt für das Deutſche Reich S. 299).
42. " " " Wiesbaden, anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Geſetzblatt S. 497)
43. " " " Diez, neuerdings anerkannt (noch nicht publicirt).
44. " " " Biebrich-Mosbach, anerkannt unterm 14. Septbr 1871 (Reichs-Geſetzblatt S. 333).
45. " " " Geiſenheim, anerkannt unterm 24. Septbr 1870 (Bundes-Geſetzblatt S. 517).
46. " " " Limburg, desgl.

47. Höhere Bürgerschule zu Frankfurt a. M., anerkannt unterm 2. Septbr 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).
48. Selectenschule daselbst, anerkannt unterm 24. September 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 517).

X. Rheinprovinz.

49. Höhere Bürgerschule zu Kerpen, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 47.)
50. " " " Mayen, anerkannt unter 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497).

XI. Herzogthum Lauenburg.

51. Albinusschule zu Lauenburg, anerkannt unterm 21. November 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 405).

XII. Fürstenthum Waldeck.

52. Höhere Bürgerschule in Arolsen, anerkannt unterm 21. Septbr 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 401).

---

## F. Andere Lehranstalten (§. 154. 4. ebenda).

### a. Oeffentliche.

### b. Privat-Anstalten

### mit definitiv ertheilter Befugniß zur Abhaltung gültiger Entlassungsprüfungen.

1. Handels-Akademie zu Danzig, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 47).
2. Handelsschule zu Berlin, desgl.
3. Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne, desgl.
4. Schenk'sches Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg, anerkannt unterm 14. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 79).
5. Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn in Bonn, anerkannt unterm 10. März 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 47).

### c. Privat-Anstalten

### mit provisorischer Befugniß zur Abhaltung gültiger Entlassungsprüfungen.

1. Victoria-Institut des Dr. Imm. Schmidt zu Falkenberg bei Freienwalde a. O., (Schreiben des Reichskanzleramts vom 3. März 1872, R. K. A. 1543. B.).
2. Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin, anerkannt unterm 1. Octbr 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 310).
3. Steinhaus'sche Handelsschule zu Breslau, (Schreiben des Reichskanzleramts vom 14. September 1871, R. K. A. 13011.).
4. Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt, anerkannt unterm 1. Octbr 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 310).

5. Thurn'ſches Erziehungs-Inſtitut zu Altona, (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 28. März 1871, B. K. A. 3533.).
6. Nölle'ſche Handelsſchule in Osnabrück, (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 27. Juli 1870, B. K. A. 6634.).
7. Knickenberg'ſches Erziehungs-Inſtitut zu Telgte, (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 24. September 1870, B. K. A. 10086.).
8. Hofmann'ſches Erziehungs-Inſtitut zu St. Goarshauſen, (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 15. October 1869, B. K. A. 12596.).
9. Ruoff-Haſſel'ſches Erziehungs-Inſtitut zu Frankfurt a. M., (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 28. März 1871, B. K. A. 3533.).

---

# III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

## 59) Kurze Mittheilungen.

### Termin für den Seminarcurſus evangeliſcher Theologen zu Marienburg.

(Centrbl. pro 1870 Seite 731 Nr. 254.)

Für die Abſolvirung des ſechswöchentlichen Curſus der Candidaten der evangeliſchen Theologie am Schullehrer-Seminar zu Marienburg iſt der Anfangstermin auf den 15. October, bezw. auf Montag nach dem 15. October jeden Jahres verlegt worden.

---

## 60) Abriß der Muſikgeſchichte von Seminarlehrer Kothe.

Berlin, den 11. März 1874.

Der Seminarlehrer Muſikdirector Kothe zu Breslau hat im Verlag von F. E. C. Leuckart zu Leipzig einen „Abriß der Muſikgeſchichte" herausgegeben, welcher ſich nach ſachverſtändigem Gutachten zur Benutzung bei dem Seminar-Unterrichte, ſowie zur Privatlectüre der Seminariſten eignet. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium mache ich deshalb auf dies Werkchen aufmerkſam.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial Schulcollegien.
U. III. 2568.

---

## 61) Turncurſe für im Amt befindliche Elementarlehrer.

Berlin, den 11. März 1874.

Durch Circular-Verfügung vom 25. Februar 1865 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 167 Nr. 60) iſt die Einrichtung von Turncurſen für im Amt befindliche Elementarlehrer angeordnet worden. Dieſe Curſe ſollen nach dem im Centralblatt pro 1865

Seite 589 Nr. 223 mitgetheilten Betriebsplan abgehalten werden, den Leitfaden für den Turnunterricht, an dessen Stelle seit dem Jahre 1868 (Centralblatt pro 1868 S. 720 Nr. 233) der „Neue Leitfaden für den Turnunterricht in der Preußischen Volksschule“ getreten ist, den Theilnehmern zum vollen Verständniß bringen und dieselben überhaupt in den Stand setzen, sich die für den Betrieb des Turnens an Volksschulen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie eine richtige Methode zu erwerben. Die Ergebnisse der seither abgehaltenen Curse sind als günstige zu bezeichnen, wie u. a. auch mehrere im Centralblatt — aus neuester Zeit im Jahrgang 1873 Seite 28, 169 und 719 — veröffentlichte Berichte ersehen lassen.

Zwar besitzen die seit einer Reihe von Jahren aus den Schullehrer-Seminarien in den Schuldienst entlassenen Zöglinge größtentheils auch die Befähigung für den Turnbetrieb in der Volksschule, und seitens der in der Königlichen Central-Turnanstalt in größerer Anzahl ausgebildeten Elementarlehrer wird sowohl durch mustergültigen Unterricht auf die nächste Umgebung, als auch durch Vorträge und Besprechungen in den Lehrerconferenzen u. s. w. vielfach anregend gewirkt. Für diejenigen Lehrer aber, welche im Seminar keine ausreichende Anleitung erlangt haben, und für solche, welche einer Wiederholung und resp. einer Weiterbildung bedürfen, sind auch fernerhin solche Curse nothwendig. Ich wünsche dieselben daher, nachdem durch den Staatshaushaltsetat pro 1874 das Dispositionsquantum zur Ausbildung von Turnlehrern erhöht worden ist, fernerhin in größerem Umfange zur Ausführung zu bringen, als bei der Beschränktheit der Geldmittel bisher thunlich gewesen ist.

Mit wohl nur seltenen Ausnahmen werden dieselben an den Schullehrer-Seminarien während der Seminar- und Schulferien durch einen in der Civilabtheilung der Königlichen Central-Turnanstalt ausgebildeten Seminarlehrer unter Aufsicht des Seminar-Directors abzuhalten sein. Den Unterweisungen sind im Wesentlichen der erwähnte Betriebsplan und der „Neue Leitfaden“ zum Grunde zu legen. Danach stellt sich die Dauer eines Cursus auf etwa 4 Wochen. Es wird sich empfehlen, die Zahl von 20 Theilnehmern nicht zu überschreiten. Einstweilen genügt für jede Provinz Ein Jahrescursus; nur in besonders ausgedehnten Provinzen, in welchen sich eine größere Anzahl für den Turnbetrieb nicht vorgebildeter Lehrer befindet, mag zunächst auf zwei Jahrescurse Bedacht genommen werden.

Den die Curse leitenden Seminarlehrern werde ich entsprechende Remunerationen bewilligen. Manche Gemeinden werden vielleicht bereit sein, ihren Lehrern behufs Theilnahme an einem Cursus angemessene Beihülfen zu gewähren. Soweit dies nicht geschieht, können denjenigen Theilnehmern, welche nicht ohne Schädigung ihrer Familien-Verhältnisse die Kosten des Aufenthalts am Seminarorte

und der Her- und Hinreisen zu tragen im Stande sind, angemessene Unterstützungen in Aussicht gestellt werden.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich hiernach, mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium der Provinz, welches Abschrift dieser Verfügung erhält, in Verbindung zu treten. Den Bericht für das laufende Jahr will ich spätestens bis zum 1. Mai d. J. erwarten.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Consistorien der Prov. Hannover und den Königl. Oberkirchenrath zu Nordhorn.

---

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 2325.

---

62) Methodologische Curse zur Ausbildung von Lehrern für Ertheilung des deutschen Unterrichts in den von Kindern polnischer Zunge besuchten Schulen des Regierungsbezirks Posen.

Posen, den 16. März 1874.

Der erfolgreichen Durchführung der „Bestimmungen über den Sprach-Unterricht in den von Kindern polnischer Zunge besuchten Volksschulen der Provinz Posen“ vom 27. October v. J.*) wird bei einem großen Theile der Lehrer weniger Mangel an gutem Willen, als vielmehr der Mangel genügender Befähigung, den nunmehr in so bedeutend erweitertem Umfange zu betreibenden deutschen Unterricht in den genannten Schulen methodisch zu ertheilen, entgegenstehen.

Es erscheint daher wünschenswerth, daß solchen Lehrern Gelegenheit gegeben wird, zu sehen und zu hören, wie der qu. Unterricht mustergültig ertheilt wird. —

Zu diesem Zwecke werden zunächst an den Seminaren hierselbst und in Paradies methodologische Curse abgehalten werden, welche eine Anzahl solcher Lehrer, denen es an dem erforderlichen Geschick zur erfolgreichen Ertheilung des deutschen Unterrichts in utraquistischen Schulen mangelt, zugewiesen werden soll.

Diese Curse werden in diesem Jahre in der Zeit vom 10. bis 23. Mai und vom 7. bis 20. Juni abgehalten werden.

---

*) Centrbl. pro 1873 Seite 723 Nr. 327.

Außer diesen Cursen an den beiden Seminaren sollen zur Förderung des deutschen Sprachunterrichts einzelne besonders tüchtige, an utraquistischen Schulen arbeitende Lehrer ausgewählt werden, und diesen einige Lehrer, welche in nicht allzugroßer Entfernung wohnen, auf einige Zeit als Hospitanten zugewiesen werden, um dem mustergültigen Unterrichte derselben beizuwohnen.

Euer Wohlgeboren veranlassen wir demgemäß, uns binnen 14 Tagen

1. zwei Lehrer Ihres Inspectionsbezirks namhaft zu machen, für welche die Theilnahme an einem der vorerwähnten Seminar-Curse am meisten geboten erscheint,

2. zwei Lehrer Ihres Inspectionsbezirks in Vorschlag zu bringen, welche sich durch erfolgreiche Betreibung des deutschen Unterrichts in einer utraquistischen Schule besonders auszeichnen, und gleichzeitig diejenigen Lehrer namhaft zu machen, welche denselben als Hospitanten auf etwa 8 Tage zugewiesen werden könnten.

Besonders wünschenswerth würde es sein, wenn sich an der Schule Ihres Wohnorts ein solcher Mustercursus einrichten ließe und dadurch eine größere Betheiligung Ihrerseits bei der Sache ermöglicht würde.

Jedenfalls aber wollen Euer Wohlgeboren bei der Auswahl der Musterlehrer sorgfältig die localen Verhältnisse erwägen, insbesondere, ob an dem betreffenden Schulort für die dorthin zu weisenden Hospitanten die Möglichkeit vorhanden ist, Unterkommen und Verpflegung zu finden.

Denjenigen Lehrern, welche zur Theilnahme an einem der Seminar-Curse bestimmt oder als Hospitanten einem Musterlehrer zugewiesen werden, wird eine Entschädigung für die Kosten der Reise und des Aufenthalts am fremden Orte, den Musterlehrern eine entsprechende Remuneration gewährt werden.

Wir nehmen bei dieser Gelegenheit, unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 14. November v. J., Veranlassung, Euer Wohlgeboren dringend ans Herz zu legen, zu einer rationellen und erfolgreichen Durchführung der „Bestimmungen über den Sprachunterricht" auch Ihrerseits nach Kräften dadurch beizutragen, daß Sie bei Gelegenheit Ihrer Revisionen sowie der von Ihnen abzuhaltenden Lehrerconferenzen die Ihrer Inspection unterstellten Lehrer bezüglich der methodischen Betreibung des qu. Unterrichts mit Rath und That bereitwillig unterstützen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche katholische Kreisschulinspectoren
des Regierungs-Bezirks.

63) Bestimmungen für die Kündigung der Volksschullehrerstellen.

Potsdam, den 16. Februar 1874.

Die Berichte, durch welche zu unsrer Kenntniß gebracht wird, daß Lehrer ihre bisherige Stelle gekündigt haben, enthalten meistens nichts weiter, als die Anzeige der erfolgten Kündigung und die Bitte um Ueberweisung eines Ersatzmannes für den abgehenden Lehrer. Wir erfahren aus denselben nicht, an welchem Datum die Kündigung erfolgt ist, und sind also nicht im Stande, über den Termin der Entlassung mit Sicherheit zu entscheiden. Ebensowenig erfahren wir, ob der zu entlassende Lehrer fernerhin noch im Schulamt zu verbleiben und eine andere Stelle in unserem oder in einem auswärtigen Bezirk zu übernehmen beabsichtigt, oder ob er völlig und für immer aus dem Schulamt scheidet. Wir vermögen also das Erforderliche nicht anzuordnen, namentlich wegen der anderweiten Regelung der Militärverhältnisse der ausscheidenden Lehrer nichts zu veranlassen.

Nach der geltenden Militär-Ersatz-Instruction gehen nämlich in Seminarien gebildete Lehrer, welche vor vollendetem 32. Lebensjahre aus dem Schulamt entlassen werden, der Begünstigung verlustig, ihrer Militärpflicht durch nur sechswöchentliche Uebung zu genügen und werden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen, was die Herren Schulinspectoren den betreffenden Lehrern bemerklich machen wollen, da sich mehrfach ergeben hat, daß Lehrer, die das Schulamt aufgegeben haben, zu ihrem Nachtheil zu spät von diesem Umstande Kenntniß erhalten haben.

Die oben beregten unvollständigen Anzeigen haben Rückfragen, also unnöthige Schreibereien und lästige, selbst schädliche Verzögerungen des Geschäftsganges zur Folge. Um diese fernerhin zu vermeiden, verordnen wir hiermit, daß fortan jede Anzeige von der Stellenkündigung eines Lehrers über folgende Punkte bestimmte Angaben enthalten muß:

1. an welchem Tage (Datum) ist die Kündigung erfolgt?
2. zu welchem Termin wünscht der seine Stelle kündigende Lehrer entlassen zu werden?
3. beabsichtigt derselbe im Schulamte zu verbleiben oder aus demselben für immer zu scheiden? Wenn letzteres nicht der Fall ist, so ist
4. die Schulstelle namhaft zu machen, in welche der betreffende Lehrer überzugehen beabsichtigt, auch ist hierbei anzugeben, ob ihm dieselbe bereits verliehen oder doch begründete Aussicht auf ihre Verleihung vorhanden ist.
5. Falls der betreffende Lehrer völlig aus dem Schulamte scheidet, so ist anzuzeigen, ob und durch wen ihm die oben er-

wähnte anderweitige Regelung seiner Militärverhältnisse zur Kenntniß gebracht ist.

Lehrer, die ihre inne habende Stelle zu kündigen wünschen, haben ihre Kündigung fortan schriftlich anzubringen, entweder indem sie an die zuständige Schulbehörde eine schriftliche Eingabe richten, oder indem sie ihre Kündigung zu Protokoll verlautbaren. In jedem Falle sind die vorstehend sub 2 bis 5 bezeichneten Punkte dabei zu erörtern.

Diese Eingaben, bezugsweise Protokolle sind den Berichten beizufügen, welche die Stellenkündigung zu unsrer Kenntniß bringen, was in jedem Falle möglichst schleunig zu geschehen hat.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Ortsschulinspectoren
und an sämmtliche Stadt-Magistrate.

---

64) Uebernahme der Functionen eines Amtssecretärs seitens der Schullehrer.

(cfr. Centrbl. pro 1874 Seite 209 Nr. 28.)

Berlin, den 17. Februar 1874.

Auf den Bericht vom 21. v. M., betreffend die Annahme der Stelle eines Amts-Sekretairs Seitens der Schullehrer, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß eine allgemeine Verfügung darüber, ob die Genehmigung dazu zu ertheilen oder zu versagen sei, nicht ertheilt werden kann.

Die etwaigen Gesuche der Lehrer, ihnen die Genehmigung zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Amtsvorsteher oder zur Uebernahme der Function eines Amtssekretairs zu ertheilen, sind in den einzelnen Fällen unter Berücksichtigung aller hierbei in Betracht zu ziehenden Umstände zu prüfen und nur dann unter Vorbehalt des Widerrufs zu genehmigen, wenn die vorgängige sorgfältige Prüfung zu der Befürchtung keinen Anhalt giebt, daß das Interesse der Schule dadurch geschädigt werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. 1198.

---

65) Zahlungstermin für Lehrerbesoldungen, insbesondere der interimistisch angestellten Lehrer.

Berlin, den 3. November 1873.

In der nebst Anlage beigefügten Eingabe vom 15. v. M. hat der Ortsvorstand zu N. gegen die Vorauszahlung des Lehrergehalts in Quartalraten Beschwerde erhoben.

Dem Umstande, daß der Lehrer N. nur interimistisch angestellt ist und in N. zu beiben nicht beabsichtigt, läßt sich zwar eine Bedeutung nicht beilegen, da der ꝛc. N. seine Stelle nicht willkührlich verlassen darf und somit eine Benachtheiligung der Gemeinde in Beziehung auf die Gehaltszahlung nicht zu besorgen steht. Es fehlt aber überhaupt an einer gesetzlichen Grundlage, Gemeinden zur Vorauszahlung des Gehalts in Quartalraten an solche Lehrer, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, zu nöthigen; insbesondere trifft die Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 dieserhalb keine Disposition. Es wird daher, wie ich unter Verweisung auf die im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1872 Seite 29 abgedruckte Verfügung vom 21. October 1871 bemerke, auch im vorliegenden Falle die Zahlung des Gehalts in Monatsraten pränumerando dem grundsätzlich in der Regel einzuhaltenden Verfahren gemäß anzuordnen sein, wenn nicht besondere, z. B. hier unbekannte Umstände die Königliche Regierung zu der abweisenden Anordnung veranlaßt haben. In letzterer Beziehung erwarte ich eventl. Bericht; sonst wolle die Königliche Regierung Verfügung im angegebenen Sinne treffen und den Ortsvorstand in meinem Auftrage bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 39,583.

---

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Der Regierungs- und Schulrath Kretschel in Cassel ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium daselbst ausschließlich überwiesen,

zu Regierungs-Schulräthen sind ernannt

der Gymnasial-Lehrer Dr. von Fricken zu Paderborn, und ist derselbe der Regierung zu Königsberg i. Prß. überwiesen,

der Gymnasial-Oberlehrer Ernst zu Cassel, dsgl. der Regierung zu Minden,

der Gymnasial-Lehrer Linnig zu Cöln, dsgl. der Regierung zu Cöln,

der Seminar-Director Giebe zu Bromberg, dsgl. der Regierung zu Düsseldorf,

der Rector der höheren Bürgerschule zu Papenburg, Dr. Brandi ist zum Consistorialrath und schulkundigen Mitgliede des Consistoriums zu Osnabrück ernannt,

der Seminarlehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Kentenich in Gladbach zum Kreis-Schulinspector im Regierungsbezirke Düsseldorf ernannt worden.

## B. Universitäten, ꝛc.

An der Universität zu Berlin sind der außerord. Prof. Dr. Kiepert zum ordentl. Professs., der Lector der englischen Sprache Professs. Dr. Solly und der ordentl. Lehrer Dr. Frobenius an der Sophien-Realschule zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Facult. ernannt, und ist dem außerord. Professs. Dr. Poggendorff in der philos. Facult. der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,

der ordentl. Professs. Dr. Köster an der Universs. in Gießen ist zum ordentl. Professs. in der medic. Facult. der Universs. zu Bonn,

der Kreisgerichtsrath Eccius in Greifswald zugleich zum außerordentl. Professs. in der juristisch. Facult. der Universs. daselbst,

der Superintendent und Pfarrer Dr. theol. Wolters in Bonn zum ordentl. Professs. in der theolog. Facult., und der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Dittenberger in Quedlinburg zum ordentl. Professs. in der philosoph. Facult. der Universs. zu Halle,

der Privatdoc. Dr. Pochhammer in Berlin zum außerord. Professs. in der philosoph. Facult. der Universs. zu Kiel, und

der Docent des Kirchenrechts im Seminarium Theodorianum zu Paderborn Dr. jur. Hartmann zum ordentl. Professs. in der theolog. Facult. der theolog. und philosoph. Akademie zu Münster ernannt worden.

Der Geheime Regierungs-Rath und Professor Dr. Lepsius in Berlin ist zum Ober-Bibliothekar der Königl. Bibliothek zu Berlin,

der erste Custos der Universitäts-Bibliothek zu Berlin, Professor Dr. Koner zum Bibliothekar dieser Bibliothek ernannt worden.

Der Professs. Knaus in Düsseldorf ist zum Lehrer der Malerei und Vorsteher eines Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin,

der Musikdirector Bargiel zu Rotterdam zum Lehrer bei der akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für musikalische Composition, zu Berlin,

der Privatdoc. Dr. Wörmann in Heidelberg zum Lehrer der Kunstwissenschaften an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf ernannt und demselben das Prädicat „Professor" verliehen worden.

## C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der Regierungs-Präſident Freiherr von Zedlitz-Neukirch in Liegnitz iſt zum Curator der Ritter-Akademie und des St. Johannis-Stiftes daſelbſt ernannt,

der Oberlehrer Dr. Peters am Gymnaſ. in Heiligenſtadt zum Gymnaſial-Director ernannt und demſelben die Direction des Gymnaſiums zu Hadamar übertragen,

dem Director Dr. Hoche und dem Oberlehrer Profeſſ. Dr. Clauſen am Gymnaſ. zu Elberfeld iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

das Prädicat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Hahnemann an der lateiniſchen Hauptſchule der Franke'ſchen Stiftungen zu Halle a. d. S.,
Dr. Heimreich am Gymnaſ. zu Flensburg, und
Janſen " " " Kiel;

zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Ungewitter am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr.,
Schärffenberg am Gymnaſ. zu Raſtenburg,
Dr. Siebert dsgl. zu Hohenſtein,
Dr. Heyer und Dr. Thimm dsgl. zu Bartenſtein,
Laves und Kalanke dsgl. zu Lyck,
Urban und Dr. Lautſch dsgl zu Inſterburg,
Dr. Heinrichs dsgl zu Elbing,
Dr. Rindfleiſch dsgl. zu Marienburg,
Dr. Gronau dsgl. zu Strasburg W.Pr.,
Raabe dsgl. zu Culm,
Dr. Küttner am Franzöſiſchen Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Hiecke am Friedrichs-Werderſch. Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Steinberg und Dr. Bardt am Wilhelms-Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Fittbogen am Gymnaſ. zu Frankfurt a. O.,
Burghaus dsgl. zu Anclam,
Dr. Theodor Runge dsgl. zu Stargard i. Pomm.,
Dr. Hartmann dsgl. zu Neuſtettin,
Dr. Kretſchmer, Dr. Laves und Dr. Brieger am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Poſen,
Dr. Krauſe am Gymnaſ. zu Schrimm,
Dr. Günther und Leuchtenberger dsgl. zu Bromberg,
Schwarz dsgl. zu Inowraclaw,
Dr. Eichner dsgl. zu Gneſen,
Zielke dsgl. zu Schneidemühl,
Bleich dsgl. zu Krotoſchin,
Ludwig und Slawitzky am Matthias-Gymnaſium zu Breslau,
Beſchorner und Schiel am Gymnaſium in Glatz,
Hawlitſchka und Dr. Völkel dsgl. zu Gleiwitz,
Seemann und Wutke dsgl. in Neiße,

Dr. Karbaum, Dr. Rummler und Religionslehrer Dr. Grimm dsgl. zu Ratibor,
Dr. Müller dsgl. zu Stendal,
F. W. Schulze dsgl. zu Quedlinburg,
Schnack dsgl. zu Flensburg,
Dr. Sach dsgl. zu Schleswig,
Hartz dsgl. zu Hadersleben,
Kühlbrandt dsgl. zu Husum,
Dr. Jasper und Schüder dsgl. zu Altona,
Dr. Collmann dsgl. zu Glückstadt,
Boyens dsgl. zu Kiel,
Paul dsgl. zu Rendsburg,
Dr. Kolbe und Borchers am Andreas-Gymnasium zu Hildesheim,
Groon am Gymnasium zu Verden,
Dr. Schüßler an der Klosterschule zu Ilfeld,
Dr. Prätorius am Gymnasium zu Cassel,
Dr. Dieterich und Dr. Ritz dsgl. zu Hersfeld,
Dr. Montigny und Dr. Baumgarten dsgl. zu Coblenz,
Houben dsgl. zu Düsseldorf,
Werner und Humpert dsgl. zu Bonn,
Viro, Pohle und Straubinger dsgl. zu Trier und
die Religionslehrer Hermann und Peltzer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln;

als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium
zu Bartenstein der Oberl. Dr. Englich vom Gymnas. zu Schrimm,
zu Frankfurt a. d. O. der ordentl. Lehrer Dr. Kühne vom Friedr.-Werderschen Gymnasium zu Berlin,
zu Cottbus der Lehrer Dr. Mayer vom Gymnas. zu Bremen,
zu Colberg der Lehrer Dr. Backe aus Löwenberg,
zu Wongrowitz der Gymnasiallehrer Gerh. Heinr. Müller aus Beuthen Ob. Schles.,
zu Waldenburg der ordentl. Lehrer Dr. Schild vom Gymnas. zu Wittenberg,
zu Heiligenstadt der Progymnasial-Dirigent Dr. Schrammen aus Rheinbach,
zu Husum der ordentl. Lehrer Dr. von Fischer-Benzon vom Gymnas. zu Hadersleben,
zu Lingen der Oberlehrer Winkelmann von der Klosterschule zu Ilfeld,
zu Stade der Oberlehrer Dr. Kolbe vom Andreas-Gymnas. zu Hildesheim,
zu Ilfeld, Klosterschule, der Oberlehrer Scholz vom Gymnas. zu Lingen,

zu Minden der ordentl. Lehrer Dr. Bußmann vom Gymnas. zu Hamm;

das Prädicat „Oberlehrer" ist verliehen worden dem ordentl. Lehrer Görges am Gymnas. zu Lüneburg;

als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium:
zu Glatz der Lehrer Dr. Kubicki vom Gymnas. zu Gnesen,
zu Liegnitz, städtisch. Gymnas., der Schula.-Candid. Gent,
zu Ratibor der Schula-Candid. Galetsky,
zu Creuzburg der Gymnasiallehrer Dr. Lorenz aus Thorn,
zu Wernigerode der Schula.-Candid. Jordan;

dem Gesanglehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin, Musikdirector Würst, und
dem Zeichenlehrer Mantel am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin ist das Prädicat „Professor",
dem Gesanglehrer Schütze am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

Am Progymnasium zu Siegburg ist der Schula.-Candid. Dr. Gläser als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule
zu Rawitsch der ordentl. Lehrer Scholtze,
zu Elberfeld dsgl. Gust. Müller,
als Oberlehrer sind berufen an die Realschule
zu Elbing der ordentl. Lehrer Dr. Gützlaff vom Gymnas. zu Danzig,
zu Perleberg dsgl. Dr. Henke vom Gymnas. zu Stendal,
zu Lübben der Lehrer Weineck aus Hamburg,
zu Kiel der ordentl. Lehrer Borkenhagen von der Realsch. zu Perleberg,
zu Iserlohn der Adjunct Dr. Hollenberg vom Joachimsth. Gymnas. zu Berlin,
zu Essen der ordentl. Lehrer Andreas Meyer vom Apostel-Gymnas. zu Cöln,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Perleberg der ordentl. Lehrer Dr. Behrendt vom Gymnas. zu Cottbus, und der Schula.-Candid. Schwartze,
zu Neiße der Schula.-Candid. Dr. Sommerfeld,
zu Elberfeld der Lehrer Dr. Wendt vom Gymnas. zu Burgsteinfurt,
zu Crefeld dsgl. Dr. Schwabe vom Gymnas. zu Clausthal,

ie Wahl des Lehrers Dr. Gust. Meyer zum Rector der höher. Bürgersch. in Hannover ist bestätigt,

an der höher. Bürgersch. zu Bocholt ist der Lehrer Fr. Weber aus Schwyz als ordentl. Lehrer,
an der höher. Bürgersch. zu Saarlouis der Lehrer Kempen als Zeichen-, Schreib- und Turnlehrer angestellt worden.

## D. Seminarien.

Zu Seminar-Directoren sind ernannt:
der Gymnas.-Oberl. Wentzke zu Culm, und ist demselben die Direction des Schullehrer-Seminars zu Tuchel übertragen,
der Seminar-Director Paul zu Hamburg, dsgl. zu Prß. Friedland,
der Gymnas.-Lehrer Liebusch zu Quedlinburg, dsgl. zu Schlüchtern,
der erste Lehrer Dr. Sommer am Seminar in Metz ist zum Lehrerinnen-Seminar-Director ernannt und demselben die Direction des Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn übertragen,
es sind ernannt worden zu ersten Seminarlehrern
am Schull.-Semin. zu Ziegenhals der Seminarlehrer Heinze aus Ober-Glogau,
am interimistischen Schull.-Semin. zu Rosenberg O. Schl. der Rector Illgner aus Königshütte,
am Schull.-Semin. zu Barby der Seminarlehrer Müller aus Weißenfels,
am Schull.-Semin. zu Montabaur der Lehrer Meister,
am Schull.-Semin. zu Ottweiler der Seminarlehrer Worst aus Usingen;
als ordentliche Seminarlehrer sind angestellt worden bei dem Schullehrer-Seminar
zu Graudenz der Uebungsschul-Lehrer Nagel daselbst,
zu Bunzlau der Waisenhauslehrer Wäber daselbst,
zu Ober-Glogau der Gymnasial-Gesanglehrer Rector Förster aus Oppeln,
zu Sagan der Seminarlehrer Richter aus Bunzlau,
zu Segeberg der Lehrer Kaper von der Districtsschule zu Nord-Lindholm,
zu Tondern die Lehrer Stoltenberg zu Bovenau und Todsen zu Rohrkarr,
zu Hannover der Seminarlehrer Alpers aus Stade,
zu Stade der Seminarlehrer Jastram aus Hannover,
zu Alfeld der Pfarrer Eilers zu Baltrum, und der Seminar-Hülfslehrer Vollmer zu Alfeld,
zu Neuwied der Seminarlehrer Menard aus Mörs;
als Hülfslehrer sind angestellt worden bei dem Schullehrer-Seminar
zu Alfeld den Präparandenlehrer Heinze aus Elze,

zu Osnabrück der Lehrer Emil Schulz von der Mittelschule zu Sorau,
zu Montabaur der Lehrer Briel.

---

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife: dem Dechanten und Schulpfleger Antwerpen zu Deutz bei Cöln,
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem bisher. Kreisschulinspector Pfarrer Cäsar zu Birken im Dillkreise.

---

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Kämper, Rector der Bürgerschule zu Minden,
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Boltze, evang. Lehrer und Cantor zu Milow, Krs Jerichow II,
Frühling, bisher. kath. Lehrer zu Mülheim a. Rhein,
Wangrin, evang. Lehrer und Küster zu Jagow, Krs Pyritz,
Zuchhold, evang. Subrector und Organist zu Friedeberg N. M.
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Deseler, emerit. Lehrer, Organist und Cantor zu Prenzlau,
Faulstich, Schull. zu Rothemann, Krs Fulda,
Gensch, evang. Lehrer und Küster zu Dümde, Krs Jüterbog-Luckenwalde,
Häckner, evang. Lehrer zu Woischwitz, Krs Breslau,
Reese, dsgl. und Küster zu Sabow, Krs Pyritz,
Reisbach, evang. Lehrer, Organist und Küster zu Wiepersdorf, Krs Jüterbog-Luckenwalde,

---

## Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Provinzial-Schulrath Dr. Lucas bei dem Provinz.-Schulcollegium zu Coblenz,
der Oberlehrer und Prorector Professf. Dr. Probsthan am Gymnas. zu Stargard i. Pom.,
der Oberlehrer Dr. Jänicke an der Sophien-Realsch. zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Lemcke an der Louisenstädt. Gewerbeschule zu Berlin,
der Oberlehrer Fritsche an der Realsch. zu Görlitz,
der technische Lehrer Krell an der höh. Bürgersch. zu Saarlouis.

In den Ruhestand getreten:
der Geheime Ober-Regierungs- und vortrag. Rath Dr. Olshausen im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden,

der (evang.) Regierungs-Schulrath Bogen zu Düſſeldorf,
der Oberlehrer Profeſſ. Dr. Chambeau am Franzöſ. Gymnaſ. zu Berlin, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Oberlehrer Niethe am Gymnaſ. zu Königsberg N. M.
der Conrector Peters dsgl. zu Anclam, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Conrector Löber am Gymnaſ. zu Stade,
die ordentl. Lehrer Franz Schröder I. am Gymnaſ. zu Münſter, und Dr. Waas am Gymnaſ. zu Elberfeld,
der Director der Realſchule zu Wehlau, Friederici,
der Oberlehrer Suttinger an der Realſchule zu Lübben,
der Rector Callin an der höh. Bürgerſch. zu Hannover, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:
der ordentl. Profeſſ. Dr. Reinkens in der kathol.-theolog. Facult. der Univerſ. zu Breslau,
die ordentl. Lehrer Ziegler am Louiſenſtädt. Gymnaſ. zu Berlin, und Dr. Greeven am Gymnaſ. zu Elberfeld,
der Director der Sophien-Realſchule Profeſſor Dr. Bertram zu Berlin,
der Director Vormbaum am Schull.-Sem. zu Petershagen,
der Lehrer Reimer an der Taubſtummen-Anſtalt zu Berlin.

Dsgl. außerhalb der Preußiſchen Monarchie:
der ordentl. Profeſſ. Dr. Erdmannsdörffer in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Breslau,
der Director Dr. Hoche am Gymnaſ. zu Elberfeld,
der Oberlehrer Dr. Vorländer dsgl. zu Minden,
der Lehrer Dr. Curtius dsgl. zu Weſel,
der Director Sander am Schullehrer-Semin. zu Schlüchtern.

Auf ihre Anträge ausgeſchieden:
der Wirkl. Geheime Rath Graf von Zedlitz-Trützſchler aus dem Amt als Curator der Ritter-Akademie und des St. Johannisſtiftes zu Liegnitz,
der Oberlehrer Dr. Anton am Gymnaſ. zu Eſſen,
die ordentl. Lehrer Laudien am Friedrichs-Werderſchen Gymnaſ. zu Berlin und Dr. Bäber am Gymnaſ. zu Wernigerode.

Anderweit ausgeſchieden:
der Lehrer Mroczek am Gymnaſ. zu Bunzlau.

# Inhaltsverzeichniß des Mai-Heftes.

50) Provinzial-Unterrichtsbehörden der Monarchie S. 245. — 51) Gesetz, betreffend den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse S. 256. — 52) Gesetz über die Ablösung der Realberechtigungen der Schulinstitute ꝛc. in der Provinz Hannover S. 257. — 53) Staats-Ausgaben für öffentlichen Unterricht ꝛc. im Jahre 1874 S. 259. — 54) Wohnungsgeldzuschuß in Beziehung auf die Höhe der zu versichernden Wittwen-Pension S. 276. — 55) Reise- und Umzugs-Kosten-Entschädigung für einen in ein höheres Amt berufenen Staatsbeamten S. 277. — 56) Seminarcursus der Theologen S. 278.

57) Wissenschaftliche Prüfungscommissionen zu Kiel und zu Greifswald S. 278. — 58) Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußischen Staates S. 279.

59) Termin für den Seminarcursus von Theologen zu Marienburg S. 294. — 60) Musikgeschichte von Kothe S. 294. — 61) Turncurse für im Amte stehende Lehrer S. 294. — 62) Methodologische Curse zur Ausbildung von Lehrern für Ertheilung des deutschen Unterrichts in den von Kindern polnischer Zunge besuchten Schulen des Regierungs-Bezirks Posen S. 296. — 63) Kündigung in Volksschullehrerstellen S. 298. — 64) Elementarlehrer als Amtssecretäre S. 299. — 65) Zahlungstermin für Lehrerbesoldungen S. 299.

Personalchronik S. 300.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 23. Mai 1874.


## I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

66) Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen, welche in Ausübung eines staatlichen Aufsichtsrechtes getroffen sind.

Im Namen des Königs!

Auf den von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Paderborn anhängigen Proceßsache

des Bischöflichen Stuhles zu Paderborn, vertreten durch den Bischof Dr. Conrad Martin, Klägers,

wider

den Königlichen Fiscus, vertreten durch den Königlichen Ober-Präsidenten von Westphalen, Verklagten,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In einer bei dem Kreisgericht zu Paderborn von dem dortigen Rechtsanwalt V. als Bevollmächtigten des Bischofs daselbst angebrachten Besitzstörungsklage vom 6. October v. J. gegen den Königlichen Fiscus, vertreten durch den Ober-Präsidenten von Westphalen, ist Folgendes vorgetragen worden:

In Folge der kirchlichen Gesetze des Jahres 1873 habe der Minister der geistlichen Angelegenheiten der theologisch-philosophischen Lehranstalt zu Paderborn, dem Seminarium Theodorianum die staatliche Anerkennung versagt und der Ober-Präsident habe am 3. August 1873 den Bischof ersucht, die dem Theodorianum und den Professoren an demselben bisher eingeräumten Localitäten und Gärten, welche Eigenthum des Paderborner Studienfonds seien, zum 1. October ej. a. zu räumen resp. räumen zu lassen. Auf die ablehnende Antwort des Bischofs sei derselbe vom Ober-Präsidenten in Kenntniß gesetzt worden, daß letzterer, indem er die Kündigung der gesammten Localitäten wiederhole, den Landrath Freiherrn von B. beauftragt habe, als sein Commissarius bei der Uebergabe zu fungiren. Der Bischof habe zwar auch hiergegen protestirt, aber am 1. October ej. a. sei der Landrath im Collegiengebäude erschienen und habe dort die Professoren des Collegii und den mit Vollmacht des Bischofs versehenen Domcapitular K. angetroffen, welche die Uebergabe verweigerten und gegen jedes einseitige Verfahren protestirten. Von der Anwendung von Gewalt habe der Landrath mit der Modification Abstand genommen, daß er die Benutzung der beiden Hörsäle des Seminarii Theodoriani zu dem bisherigen Zwecke unter allen Umständen untersagte und die Eingänge zu den Sälen unter Siegel legte, obschon ꝛc. K. erklärt hatte, daß er darin eine Besitzstörung und eine Behinderung in der Ausübung eines Rechtes erblicke. Wegen dieser Besitzstörung werde nun Klage erhoben.

Da das Seminarium Theodorianum nach dem vom Minister genehmigten Statute vom 8. Mai 1844 eine lediglich unter Leitung des Bischofs stehende kirchliche Lehranstalt sei, so stehe diesem deren Vertretung zu. Die im Gebäude des Exjesuiten-Collegii belegenen Hörsäle seine zwar nach der Meinung des Bischofs mit der Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 Eigenthum des bischöflichen Stuhles geworden; indeß solle die Klage auf diesen Titel nicht gestützt werden, um nicht Gelegenheit zu einem Competenz-Conflicte zu geben. Aber wenigstens habe der Bischof an diesen Sälen ein durch Verjährung und durch Vertrag erworbenes Nutzungsrecht, in dessen vollständigem Besitze er sich bis unmittelbar vor der Turbation befunden habe. Sollte sich der Verklagte auf §. 13. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 berufen, so bestimme dieser, daß der Minister, nicht aber der Ober-Präsident ermächtigt sei, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzuhalten, oder die Anstalt zu schließen; der Minister habe die für die Anstalt bestimmten, aus dem Haus Bürenschen Fonds und aus dem Studienfonds herrührenden Mittel gesperrt; aber wenn diese Fonds auch, wie bestritten werde, Staatsmittel wären, so sei er nur ermächtigt, entweder einzuhalten, oder die Anstalt zu schließen, nicht Beides

zugleich; keinesfalls stehe ihm oder dem Ober-Präsidenten die Selbsthülfe zu. Deshalb werde beantragt:

> den Verklagten zu verurtheilen, die an den beiden Hörsälen des Seminarii Theodoriani angelegten Siegel zu entfernen und sich jeder Störung des Klägers in dem Rechte auf Benutzung dieser Säle zu enthalten.

Das Gericht beraumte einen Termin zur Klagebeantwortung an; der Ober-Präsident erhob aber vor dessen Eintritt durch Beschluß vom 25. October 1873 den Competenz-Conflict, worauf das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt worden ist. In dem Beschlusse ist ausgeführt: Das Seminarium Theodorianum sei statutenmäßig eine unter Aufsicht des Bischofs stehende kirchliche Anstalt, welche den Zweck hat, als philosophisch-theologische Lehranstalt die wissenschaftliche Vorbildung des künftigen Clerus der Diöcese zu vermitteln; sie unterliege daher den Bestimmungen in den §§. 6. und 9. bis 13. des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873. Nach Erlaß dieses Gesetzes habe der Bischof es abgelehnt, den Lehrplan der Anstalt und die sonstigen Nachweisungen vorzulegen, um die staatliche Anerkennung zu erlangen, wodurch der Minister der geistlichen Angelegenheiten sich zu der Erklärung veranlaßt gesehen habe, daß das Studium auf diesem Seminare nicht geeignet sei, das Universitäts-Studium zu ersetzen.

Gleichzeitig habe derselbe eine Revision der trotzdem unter Staatsaufsicht verbleibenden Anstalt angeordnet und, nachdem diese Revision theils vom Bischofe vereitelt worden, theils unbefriedigend ausgefallen sei, auf Grund des §. 13. des cit. Gesetzes die Einstellung der Zahlungen für das Seminar aus dem Paderborner Studienfonds und dem Haus Bürenschen Fonds verfügt. In einem ferneren Erlasse an den Ober-Präsidenten habe der Minister für den Fall, daß der Bischof in seinem Widerstande gegen die vollständige Durchführung jener staatlichen Revision verharren sollte, darauf hingewiesen, daß alsdann zu weiteren executiven Mitteln werde übergegangen werden müssen und in dieser Beziehung zu berücksichtigen sein werde, daß unter den Staatsmitteln, deren Einbehaltung §. 13. l. c. gestatte, nicht nur baare Zuschüsse, sondern jede materielle Unterstützung, insbesondere auch die Gewährung der Localitäten für den Unterricht und die Wohnungen der Lehrer zu verstehen seien und daß demnach die Frage, ob und welche Bedenken etwa entgegenstehen möchten, event. dem Theodorianum die demselben und den Professoren an demselben eingeräumten Localitäten und Gärten, welche zu dem Ex-Jesuiten-Collegium gehören und Eigenthum des Paderborner Studienfonds sind, zu entziehen, schon jetzt zu erörtern sein werde, damit eintretenden Falles die Räumung zum 1. October 1873 verfügt werden könne. Darauf habe der Ober-Präsident, da jene Realitäten in Ansehung der darauf bezüg-

lichen Rechtsverhältniſſe und der Dispoſition über dieſelben ganz auf gleicher Linie mit den zur Unterhaltung des Theodorianum ausgeſetzten Geldmitteln des Paderborner Studienfonds und des Haus Bürenſchen Fonds ſtänden, die Stellung des Biſchofs der Ausführung des Geſetzes vom 11. Mai 1873 gegenüber aber ſtets dieſelbe geblieben ſei, den Biſchof mittelſt Schreibens vom 6. Auguſt ej. erſucht, die dem Theodorianum und reſp. den Profeſſoren an demſelben bisher eingeräumten Localitäten und Gärten, welche Eigenthum des Paderborner Studienfonds ſeien, zum 1. October ej. zu räumen reſp. räumen zu laſſen. Ueber dieſes Schreiben und die darauf erfolgte, die Kündigung abweiſende Antwort habe er dem Miniſter Bericht erſtattet, welcher dem Provinzial-Schulcollegium davon Kenntniß gegeben habe. Am 1. October ej. a. hätten der biſchöfliche Bevollmächtigte und die Profeſſoren ſich geweigert, dem Landrath von B. als Commiſſar des Ober-Präſidenten die verlangten Schlüſſel herauszugeben und die Hörſäle, Wohnungen und ſonſtigen Localitäten zu räumen, worauf der Commiſſar ſich unter Vorbehalt thatſächlicher Räumung darauf beſchränkt habe, die beiden vom Theodorianum bisher benutzten Hörſäle mittelſt Anlegung eines Lederſtreifens an den Eingängen unter Verſchluß und Siegel zu legen und deren Benutzung zu dem bisherigen Zwecke zu unterſagen. Eine Schließung der Anſtalt ſei in dieſer Maßregel nicht enthalten. Wenn nun der Biſchof aus dieſem Anlaſſe gegen den durch den Ober-Präſidenten vertretenen Fiscus eine Beſitzſtörungsklage angeſtellt und dieſelbe auf Eigenthums- oder jedenfalls auf Beſitzrechte geſtützt habe, ſo werde dem entgegen, abgeſehen von dem Mangel der Activ- und Paſſiv-Legitimation behauptet, daß der Studien- und Haus Bürenſche Fonds dem Staate gehöre und die Benutzung der Gebäude dem Seminar nur widerruflich überlaſſen ſei. Hauptſächlich aber ſei im vorliegenden Falle die Zurückziehung der fraglichen Localitäten lediglich als eine nothwendige Conſequenz der von dem Biſchofe dem Geſetze vom 11. Mai 1873 gegenüber eingenommenen widerſtrebenden Stellung auf Grund der §§. 6. und 9. bis 13. l. c. angeordnet worden und ſie ſtelle ſich daher als eine auf der Staatsſouverainetät beruhende und aus dem Geſetze fließende Verwaltungsmaßregel dar, über deren Geſetzmäßigkeit nach §. 13. l. c. nicht die Gerichte, ſondern allein der dort erwähnte Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu entſcheiden berufen erſcheine. Der Kläger hat die Verwerfung des Competenz-Conflicts verlangt. Nach ſeiner Anſicht war der Ober-Präſident zu deſſen Erhebung nicht befugt, weil es ſich hier um einen Competenzſtreit zwiſchen dem Königl. Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten und den gewöhnlichen Gerichten handle, alſo zwiſchen verſchiedenen Gerichten, während das Geſetz vom 8. April 1847 den Provinzialbehörden nur dann dieſe Conflictserhebung geſtatte, wenn die Com-

petenz zwiſchen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ſtreitig ſei. Aber auch den Königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten hält der Kläger in dieſer Sache nicht für zuſtändig, weil der Fall des §. 13. des Geſetzes vom 11. Mai 1873 nicht vorliege, indem man die Entziehung des Gebrauchs der Hörſäle nicht zu dem Einbehalten von Staatsmitteln rechnen könne und indem die Sperrung der Säle durch den Ober-Präſidenten und nicht durch den Miniſter erfolgt ſei, welchem allein §. 13. l. c. die Ermächtigung zur Einbehalder Staatsmittel ertheilt habe. Endlich meint der Kläger, daß der Ober-Präſident, wenn er das Nutzungsrecht des Seminars an den Sälen beſtreite, überſehen habe, daß die Selbſthülfe nur dann zuläſſig erſcheine, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu ſpät kommen würde.

Das Kreisgericht zu Paderborn hält den erhobenen Competenz-Conflict für unbegründet, weil §. 13. des Geſetzes vom 11. Mai 1873 den Miniſter nur ermächtige, Mittel, die ſich im Beſitze des Staates befinden, einzubehalten, aber nicht Gebäude, die ſich nicht im Beſitze der Regierung befinden, via facti für ſich ſelbſt durch Anlegung der Siegel in Beſitz zu nehmen. Das Appellationsgericht zu Paderborn erachtet dagegen den Competenz-Conflict für gerechtfertigt, indem ſich die den Rechtsſtreit bildende und auf §. 13. l. c. ſich ſtützende Handlung als eine reine Verwaltungsmaßregel darſtelle. Sie ſei polizeilicher Natur und entziehe ſich als ſolche ſchon nach dem Geſetze vom 11. Mai 1842 dem Rechtswege. An Stelle der in dieſem Geſetze vorgeſehenen Beſchwerde ſei nach Errichtung des Kgl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten die Berufung an dieſen Gerichtshof getreten, vor wie nach aber die Entſcheidung über die hier vorliegende Handlung den ordentlichen Gerichten entzogen geblieben.

Der Annahme des Appellationsgerichts, daß der erhobene Competenz-Conflict begründet iſt, muß beigetreten werden. Der Ober-Präſident hat, indem er die Hörſäle durch Verſiegelung der Benutzung des Seminars entziehen ließ, in geſetzlicher Vertretung und mit Genehmigung des Miniſters gehandelt in der Abſicht, dadurch von der im §. 13. des Geſetzes vom 11. Mai 1873 ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Dieſer §. lautet in den Abſätzen 1 und 3:

> Werden die in den §§. 9—11. enthaltenen Vorſchriften oder die getroffenen Anordnungen der Staats-Behörden nicht befolgt, ſo iſt der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anſtalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anſtalt zu ſchließen. Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Geſetzmäßigkeit der nach dieſem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Ver-

fügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. ꝛc.

Der Einwand des Klägers, daß ein Competenz-Conflict zwischen diesem Gerichtshofe und den gewöhnlichen Gerichten vorliege, welchen der Ober-Präsident auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 nicht erheben könne, schließt die Behauptung in sich, daß der unterzeichnete Gerichtshof zur Entscheidung unzuständig sei, weil dessen Beruf sich nur auf die Schlichtung der Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden erstreckt. Allein die Zulässigkeit der Berufung bei dem Kgl. Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schließt nicht aus, daß die Maßregel, um welche es sich handelt, eine solche ist, welche an sich zum Geschäftskreise des Ministers der geistlichen Angelegenheiten gehört und von welcher behauptet wird, daß ihre Anordnung innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse liege. Der erhobene Conflict schwebt daher zwischen diesem Minister und dem ordentlichen Gerichte und über einen solchen Competenz-Conflict hat der unterzeichnete Gerichtshof unzweifelhaft zu befinden. Von einem Competenz-Conflict zwischen dem ordentlichen Gerichte und dem Kgl. Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten kann jedenfalls so lange nicht die Rede sein, als nicht durch die wirkliche Einlegung der Berufung bei demselben der Fall eingetreten ist, für welchen ihm der §. 13. l. c. eine Competenz beiliegt. Es bedarf daher keiner Erörterung darüber, ob jener Gerichtshof als ein Verwaltungsgerichtshof und im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1847 als eine Verwaltungsbehörde anzusehen ist oder nicht. Wenn nun der Ober-Präsident in Vertretung des Ministers auf Grund des ersten Absatzes im §. 13. l. c. verfügt und der dritte Absatz dieses §. eine Berufung gegen diese Verfügung an den Kgl. Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten zugelassen hat, so folgt schon daraus von selbst, daß nicht außerdem die ordentlichen Gerichte wegen des nämlichen Gegenstandes angegangen werden dürfen und daß dies auch die Auffassung des Gesetzgebers gewesen ist, ergiebt sich aus den Verhandlungen des Herrenhauses, welches den dritten Absatz dem §. 13. l. c. hinzugefügt hat. Die auf den ersten Absatz des §. 13. l. c. gestützte Anordnung würde aber auch aus allgemeineren Gründen durch eine Besitzstörungsklage vor Gericht nicht angefochten werden dürfen. Denn könnte man mit dem Appellationsgerichte die Verfügung der Ober-Präsidenten als eine polizeiliche Verfügung ansehen, so würde der §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 das Verlangen einer Wiederherstellung des früheren Zustandes ausschließen, welches der Klageantrag des Bischofs enthält. Die Entziehung der von dem Seminar benutzt gewesenen Hörsäle ist jedoch mehr als eine polizeiliche Verfügung; sie ist eine Maßregel zur Geltendmachung des Aufsichtsrechtes über eine kirchliche Anstalt,

welches im §. 9. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Neuem dem Staate ausdrücklich eingeräumt worden ist, und dieses Aufsichtsrecht gehört nach Vorschrift des §. 13. Tit. 13. Thl. II. Allg. Landr. zu den Majestätsrechten des Staats. Gegen die Ausübung eines Hoheitsrechtes findet aber nach Inhalt des durch die Allerhöchste Ordre vom 4. December 1831 (G. S. S. 255. ff.) sanctionirten Berichtes des Staats-Ministeriums vom 16. November ej. a. ein privatrechtlicher Widerspruch nicht statt; am allerwenigsten darf derselbe gegen den Fiscus, als den Vertreter des Staats-Vermögens geltend gemacht werden, von welchem dieser Hoheitsact nicht ausgegangen ist. Demungeachtet bedeutet der Klageantrag des bischöflichen Stuhles auf Verurtheilung des Fiscus, die an den beiden Hörsälen des Seminarii Theodoriani angelegten Siegel zu entfernen und sich jeder Störung des Klägers in dem Rechte auf Benutzung dieser Säle zu enthalten, nichts anderes, als das Verlangen, daß der Staat den Gebrauch, den er von seinem Hoheitsrechte gemacht hat, rückgängig machen und auf denselben nicht weiter zurückkommen solle und zwar um deswillen, weil der Kläger vermeint, auf die dauernde Benutzung der Säle einen auf Vertrag und Verjährung beruhenden privatrechtlichen Anspruch zu haben. Inwiefern dieser Anspruch zu Recht besteht, ist unerheblich, da derselbe unter allen Umständen der Ausübung des Hoheitsrechtes weichen muß. Ebensowenig kommt es auf die unzutreffende Hinweisung des Klägers auf die Unzulässigkeit der Selbsthülfe an, weil nicht die Geltendmachnng eines Privatrechtes des Fiscus, sondern eine Staatsaction in Frage steht. Nicht minder gleichgültig sind die Behauptungen des Klägers, daß der Ober-Präsident zur Vertretung des Ministers nicht befugt, und daß der Letztere durch §. 13. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Entziehung der Benutzung der Hörsäle Seitens des Seminars nicht ermächtigt gewesen sei, indem diese Einwendungen sich nur gegen die Art der Ausübung des Hoheitsrechtes richten, welche der Beurtheilung der ordentlichen Gerichte entzogen ist.

Demzufolge war der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig zu erklären.

Berlin, den 10. April 1874.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

# II. Universitäten und Akademien.

## 67) Confession in Beziehung auf Zulassung zur Habilitation als Privatdocent.

Berlin, den 24. März 1874.

Durch eine Eingabe des dem jüdischen Glauben angehörenden Gerichtsassessors a. D. Dr. jur. N. zu N., welcher sich an der dortigen juristischen Facultät als Privatdocent zu habilitiren wünscht, ist meine Aufmerksamkeit darauf gelenkt worden, daß im §. 32. Al. 2. des Reglements der Facultät vom 13. September 1840 unter den Erfordernissen für die Zulassung zur Habilitation als Privatdocent unter Anderm auch die christliche Confession des Bewerbers aufgeführt ist.

Gegenüber dem Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 kann ich die längere Aufrechthaltung der fraglichen Vorschrift nicht für statthaft erachten und will daher den §. 32. alin. 2. des Facultäts-Reglements, soweit er dieselbe enthält, hiermit ausdrücklich aufheben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, der juristischen Facultät, sowie dem Herrn Rector und dem Senat der dortigen Universität diesen meinen Erlaß zur Kenntniß zu bringen.

Falk.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu N.
U. I. 1335.

---

## 68) Statut der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.

Die zur Königlichen Akademie der Künste gehörige Hochschule für Musik besteht aus der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 31. März 1833 errichteten Abtheilung für musikalische Composition und der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 10. März 1869 am 1. October 1869 in's Leben getretenen Abtheilung für ausübende Tonkunst.

### A. Abtheilung für musikalische Composition.

§. 1.

Die Abtheilung für musikalische Composition bezweckt den höheren Unterricht in der theoretischen Musik und die Ausbildung geschickter Componisten mit Ausschluß aller die Ausübung der Musik betreffenden Unterweisung, welche der Abtheilung für ausübende Tonkunst anheimfällt.

Insbesondere umfaßt der Unterricht den Contrapunkt und die musikalische Formenlehre, sowie die Uebung in freier Composition nach den drei Hauptgattungen der kirchlichen, der dramatischen und der Instrumental- und Kammermusik.

§. 2.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

Die Aufnahme von Schülern erfolgt an den genannten Terminen durch das Directorium der Königlichen Akademie der Künste gemäß der spätestens 6 Wochen zuvor von demselben zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung über den Anfangstermin des Unterrichts und den Tag der Aufnahmeprüfung.

Nach Beginn eines Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel unzulässig.

§. 3.

Zur Aufnahme in die Abtheilung für musikalische Composition ist erforderlich:

1) ein Lebensalter zwischen dem 16. und 25. Lebensjahr;
2) eine untadelhafte sittliche Führung;
3) eine allgemeine Bildung, welche der Reife für die Secunda einer höheren Lehranstalt entspricht;
4) eine für berufsmäßige Ausbildung genügende musikalische Begabung und Vorbildung. Insbesondere wird Vertrautheit mit den Elementen der musikalischen Theorie und Uebung in deren Anwendung, sowie Gewandtheit in der Behandlung eines musikalischen Instruments, besonders des Claviers vorausgesetzt.

   Auch wird auf eine Vorübung im Gesang vorzugsweise Gewicht gelegt.

Die Aspiranten haben sich bei dem Directorium der Königlichen Akademie der Künste spätestens 14 Tage vor Beginn des Cursus schriftlich zu melden und dabei

a. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf,
b. einen genügenden Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen ad 1 bis 3,
c. ihre bisher gefertigten musikalischen Arbeiten und Compositionen

vorzulegen.

Diejenigen, welche auf Grund dieser Vorlagen geeignet erscheinen, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen und haben dabei unter Aufsicht der Lehrer der Abtheilung die ihnen vorgelegten Probeaufgaben im Akademie-Gebäude auszuarbeiten.

Eine Dispensation von den ad 1 und 3 genannten Bedingungen kann ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluß der Lehrer bei

vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten gewährt werden; in Bezug auf die unter 2 und 4 genannten ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

Die nach dem Ergebniß dieser Prüfung Aufzunehmenden sind von den Lehrern dem Directorium zu melden und erhalten von diesem gegen Erlegung der Inscriptions-Gebühren, welche denen der Zöglinge anderer Kunstfächer gleichstehen, eine auf die nächstfolgenden 3 Jahre gültige Matrikel als Schüler der Königlichen Akademie der Künste.

Hospitanten sind unzulässig.

Der Unterricht ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich.

§. 4.

Die aufgenommenen Schüler haben das Recht, sich nach ihrer Wahl einem der Lehrer der Abtheilung anzuschließen. Der Lehrer ist verpflichtet, alsdann die Ausbildung des Schülers zu übernehmen und nach bestem Wissen und Gewissen zu leiten, wofern nicht durch gegenseitige Uebereinkunft der Lehrer der Schüler einem andern überwiesen wird. Auch ist es zulässig, daß ein Schüler den Unterricht mehrerer Lehrer gleichzeitig in Anspruch nehme. Insbesondere liegt es den Lehrern des Contrapunktes und der musikalischen Formenlehre ob, den Schülern, soweit dies sich als nothwendig herausstellt, ergänzenden Unterricht in diesen Fächern zu ertheilen.

§. 5.

Die Schüler sind zum Besuch der bei der Akademie der Künste gehaltenen Vorträge über Aesthetik, Kunstgeschichte, Poesie, Mythologie und andere die allgemeine Bildung betreffende Gegenstände sowie zur Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür gültigen Bestimmungen berechtigt.

Auch steht den Lehrern und Schülern der Abtheilung der unentgeltliche Zutritt zu den von der anderen Abtheilung zu veranstaltenden Aufführungen zu.

§. 6.

Schüler der Abtheilung für ausübende Tonkunst können mit Genehmigung des Directors derselben unter Erfüllung der Bestimmungen des §. 4. gleichzeitig in die Abtheilung für musikalische Composition aufgenommen werden. Sie haben alsdann die Inscriptionsgebühren erst in dem Falle zu zahlen, wenn sie aus der Abtheilung für ausübende Tonkunst ausscheiden und Schüler der Abtheilung für musikalische Composition zu bleiben wünschen. So lange sie der ersteren angehören, haben sie keinen Anspruch auf die für die Schüler der letzteren bestimmten Unterstützungen (§. 9.).

Den Schülern der Abtheilung ist es gestattet, mit Genehmigung ihrer Lehrer die Aufnahme in die Abtheilung für ausübende Tonkunst unter den §. 16. festgesetzten Bedingungen nachzusuchen.

§. 7.

Den Schülern ist auf ihren Wunsch bei ihrem Ausscheiden aus dem Unterricht, wofern sie sich dessen würdig gezeigt haben, ein von dem Directorium der Akademie und von ihren Lehrern unterzeichnetes Zeugniß über den bewiesenen Fleiß und die gemachten Fortschritte zu ertheilen.

§. 8.

Die Schüler haben den Unterricht regelmäßig zu besuchen und die gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich anzufertigen. Ein etwaiges Ausbleiben ist dem betreffenden Lehrer immer vorher unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Schüler, welche wegen Mangels an Fleiß, wegen sittlich anstößigen Betragens oder eines zu Tage tretenden Mangels an Begabung den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen, können auf Beschluß des Lehrer-Collegiums von dem Directorium der Akademie ohne Weiteres entlassen werden und haben den Anspruch auf ein Abgangszeugniß verwirkt.

§. 9.

Talentvollen und bedürftigen Schülern kann aus dem etatsmäßig dafür bestimmten Fonds und nach Maßgabe seiner Höhe eine monatliche Unterstützung bis zu 10 Thlrn zunächst auf ein Halbjahr, bei andauerndem Fleiß und sichtlichen Fortschritten auch auf ein weiteres Halbjahr bewilligt werden.

§. 10.

Von Zeit zu Zeit können die vorzüglichen Arbeiten der Schüler, wenn sie von den Lehrern der Abtheilung dessen als würdig erkannt werden, nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkannt und überreicht werden. Dieselben sollen vorzugsweise in Compositionen klassischer Meister oder in anerkannten theoretischen Werken, in besonderen Fällen in der großen silbernen akademischen Medaille oder einer entsprechenden Geldprämie bestehen.

Ohne Genehmigung ihres Lehrers dürfen die Schüler eigene Compositionen weder öffentlich zur Aufführung bringen, noch durch den Druck publiciren. Für diejenigen, welche zugleich Schüler der Abtheilung für ausübende Tonkunst sind, bedarf es hierzu außerdem der Genehmigung des Directors derselben.

§. 11.

Alle 3 Jahre kann auf den deshalb an das vorgesetzte Ministerium zu richtenden Antrag der Lehrer, für die vorgeschrittenen Schüler der Abtheilung eine Concurrenz-Aufgabe zur Erlangung eines größeren namhaften Preises gestellt werden, die entweder aus

einer, mehrere Nummern umfaſſenden geiſtlichen oder weltlichen Cantate oder aus einer Symphonie oder einer andern größeren Inſtrumental-Compoſition beſtehen muß. Die Zuerkennung dieſes Preiſes erfolgt unter dem Vorſitz des Directors der Akademie durch die muſikaliſchen Mitglieder des Senats und die Lehrer der Abtheilung, ſowie ſämmtliche hier anſäſſige ordentliche Mitglieder der muſikaliſchen Section der Akademie nach Stimmenmehrheit.

§. 12.

Die Lehrer, mit Ausnahme etwaiger, auf Widerruf anzuſtellender Hülfslehrer, ſtehen zu dem Geſammt-Organismus der Königlichen Akademie der Künſte in demſelben Verhältniß, wie alle übrigen Lehrer derſelben und nehmen an den Rechten und Beneficien derſelben gleichen Theil. Sie ſind deshalb dem Directorium derſelben namhaft zu machen. Sie werden von dem Miniſter auf Vorſchlag der Mitglieder der muſikaliſchen Section des Senats und der Lehrer der Abtheilung ernannt.

Die Lehrer dürfen an Privatinſtituten keinen Compoſitions-Unterricht ertheilen.

§. 13.

Die Hauptferien fallen mit denen der Abtheilung für ausübende Tonkunſt zuſammen in die Monate Auguſt und September, vorbehaltlich einer in einzelnen Fällen zu treffenden beſonderen Uebereinkunft der Lehrer untereinander, von welcher dem Miniſter durch das Directorium Anzeige zu erſtatten iſt.

Abweſenheit für die Dauer einer Woche während des Curſus iſt dem Directorium anzuzeigen.

Zu einer Abweſenheit von längerer Dauer während des Curſus bedürfen die Lehrer der Genehmigung des Miniſters.

## B. Abtheilung für ausübende Tonkunſt.

§. 14.

Die Abtheilung für ausübende Tonkunſt bezweckt einestheils die höhere Ausbildung im Solo- und Chor-Geſang und im Solo- und Zuſammen-Spiel der Orcheſterinſtrumente, des Claviers und der Orgel, ſowie zum Lehrerberuf für dieſelben Fächer, anderntheils die Veranſtaltung muſikaliſcher Aufführungen unter Verwerthung der von ihr ausgebildeten Kräfte.

Muſikaliſcher Elementar-Unterricht wird nur in einzelnen Fächern und nur in ſoweit ertheilt, als er neben dem Hauptſtudium zur Ergänzung der allgemein-muſikaliſchen Bildung unentbehrlich erſcheint. Der Unterricht im Clavierſpiel und der muſikaliſchen Theorie iſt für alle Schüler mit Ausnahme derer, welche ausſchließlich entweder Eleven der Chorſchule oder Mitglieder des

Chors sind, obligatorisch. Ebenso sollen die Schüler soweit irgend möglich, an der Chorschule Theil nehmen; ein besonderes Honorar haben sie dafür nicht zu entrichten.

Den Schülern der Abtheilung ist es gestattet, mit Genehmigung des Directors zugleich die Aufnahme in die Abtheilung für musikalische Composition unter den vorgeschriebenen Bedingungen nachzusuchen. Die Aufnahme erfolgt alsdann ohne Erlegung einer besonderen Immatriculationsgebühr.

Wollen die Schüler, nach ihrem Ausscheiden aus der Abtheilung für ausübende Tonkunst, noch Schüler der andern Abtheilung verbleiben, so haben sie die Inscriptionsgebühr nachträglich zu entrichten. Erst von diesem Zeitpunkt ab können sie an den für die Schüler der Abtheilung für musikalische Composition ausgesetzten Unterstützungen (§. 9.) Theil nehmen.

§. 15.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjährlicher Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen. Die Aufnahme in den Chor findet nur einmal jährlich, zu Ostern Statt.

Nach Beginn eines Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§. 16.

Zur Aufnahme in die Abtheilung für ausübende Tonkunst ist erforderlich:

1) das vollendete 16. Lebensjahr;
2) eine untadelhafte sittliche Führung;
3) eine allgemeine Bildung, welche bei den männlichen Aspiranten der Reife für die Secunda einer höheren Lehranstalt entspricht;
4) eine für berufsmäßige Ausbildung genügende musikalische Begabung und Vorbildung.

Ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen ad 1—3 sind bei der Meldung zur Aufnahme beizubringen. Ueber die Bedingungen ad 4 haben sich die Aspiranten durch Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung vor dem Director und dem Lehrer-Collegium auszuweisen. (vergl. §. 23.)

Eine Dispensation von den Nr. 1 und 3 genannten Bedingungen kann ausnahmsweise von dem Director unter Zuziehung des Fachlehrers bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten gewährt werden; in Bezug auf die unter Nr. 2 und 4 genannten ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

Schüler der Abtheilung für musikalische Composition bedürfen, wenn sie die Aufnahme in die Abtheilung für ausübende Tonkunst nachsuchen (§. 6.), hierzu der schriftlichen Genehmigung ihrer Lehrer.

§. 17.

Den Termin der Aufnahmeprüfung bestimmt der Director und veranlaßt rechtzeitig mit Genehmigung des Ministers die Veröffentlichung der nöthigen Bekanntmachungen.

Derselbe verfügt die Aufnahme der Aspiranten, welche den in §. 16. vorgeschriebenen Bedingungen genügen, und macht dem Directorium der Königlichen Akademie der Künste von derselben Anzeige.

§. 18.

Schüler, welche wegen Mangels an Fleiß, wegen eines sittlich anstößigen Betragens oder eines zu Tage tretenden Mangels an Begabung den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen, können durch den Director, auf Beschluß des Lehrer-Collegiums, ohne Weiteres entlassen werden.

In dringenden Fällen ist der Director befugt, einem Schüler den Besuch des Unterrichts und der Institutsräume sofort, vorbehaltlich der Entscheidung über die Entlassung, zu untersagen.

§. 19.

Die Schüler sind verpflichtet, wenn der Director es bestimmt, in den von der Abtheilung für ausübende Tonkunst zu veranstaltenden öffentlichen Aufführungen mitzuwirken. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung desselben sich weder anderweit öffentlich hören, noch eigene Compositionen zur öffentlichen Aufführung bringen oder durch den Druck veröffentlichen lassen. Für letzteres beides bedarf es bei denjenigen, welche zugleich Schüler der Abtheilung für musikalische Composition sind, außerdem der Genehmigung des dortigen Fachlehrers.

Die Schüler der Gesangsklasse, welche sich zum Lehrerberuf ausbilden, sind verpflichtet, zur sichereren Erreichung dieses Ziels, auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers derselben, nach eingeholter Genehmigung des Directors, wöchentlich bis zu 6 Stunden zu ertheilen.

Der Vorsteher der Gesangsklasse ist befugt, einzelne Mitglieder der Soloklassen in Fällen, wo der Chorgesang der Entwickelung ihrer Stimmen schaden würde, von demselben zu dispensiren.

§. 20.

Der vollständige Cursus für die Ausbildung eines Schülers dauert in der Regel drei Jahre. Die Aufnahme verpflichtet zum Besuch der Anstalt auf mindestens ein Jahr. Ueber einen längeren, als dreijährigen Besuch der Anstalt hat der Director zu befinden.

Die Schüler, welche aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies mindestens vier Wochen vor Schluß des Semesters dem Director schriftlich anzuzeigen.

Schülern, welche nach dem Urtheil des Directors und der betreffenden Fachlehrer die wünschenswerthe Reife in einem oder mehreren Fächern erreicht haben, wird hierüber von Amtswegen ein Zeugniß ausgestellt; dieselben haben sich zu diesem Zwecke der Lösung besonders zu stellender Aufgaben zu unterziehen.

Alle den durch die Hochschule für ausübende Tonkunst ausgebildeten Musikern zu gewährenden Vortheile können nur auf Grund eines solchen Zeugnisses der Reife erlangt werden.

§. 21.

Die männlichen Schüler der Abtheilung für ausübende Tonkunst werden in gleicher Weise, wie die der Abtheilung für musikalische Composition, als Schüler der Königlichen Akademie der Künste angesehen und sind zur Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der genannten Akademie, sowie zur Benutzung der Bibliothek der Akademie berechtigt.

§. 22.

Das jährliche Honorar beträgt für die Schüler der Gesangsklasse in der Abtheilung für Sologesang und für Ausbildung zum Lehrerberuf Thlr 100, in der Chorschule Thlr 20; für die Schüler der Instrumentalklasse in der Regel Thlr 80, doch soll dasselbe für den Contrabaß und die Blasinstrumente vorläufig auf Thlr 50 ermäßigt werden; für Mitglieder des Chors, soweit sie nicht ohnehin Schüler der Anstalt sind, beträgt das Honorar jährlich Thlr 10. Das Honorar ist in halbjährlichen Raten praenumerando zu zahlen. Schüler, welche entweder entlassen werden müssen (§. 18.) oder freiwillig vor dem Schluß eines Semesters ausnahmsweise auszuscheiden wünschen, haben kein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Unvermögenden Schülern von vorzüglicher Begabung kann von dem Minister oder unter Zustimmung des Ministers vom Director Erlaß oder Ermäßigung des Honorars bewilligt werden. Die Zahl der Freistellen, von denen zwei halbe einer ganzen gleich gerechnet werden, soll in der Regel den vierten Theil der gesammten Schülerzahl nicht übersteigen.

Nicht einbegriffen in diese Rechnung werden die für Schüler des Contrabasses und der Blasinstrumente insbesondere bestimmten Freistellen.

§. 23.

Vorgeschrittene Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausübung der Kunst nicht zum Lebensberuf erwählt haben, können, wofern sie den im §. 16. genannten Bedingungen notorisch genügen, nach vorgängiger Meldung von dem Director gegen Entrichtung eines Honorars von 60, bezw. 50 und 30 Thlrn auf ein halbes Jahr

zu dem Unterricht im Sologesang und Instrumentenspiele zugelassen werden. Sie verpflichten sich für diese Zeit, gleich den übrigen Schülern, zur genauen Befolgung der allgemeinen Unterrichtsordnung und der besonderen Anweisungen des Directors, sowie zur Mitwirkung in den während der Zeit von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen, sei es als Solisten, sei es im Chor oder Orchester.

Personen, welche für ein halbes Jahr 60, bezw. 50 und 30 Thlr gezahlt haben, wird, wenn sie länger zu bleiben wünschen, der entsprechende Erlaß an dem Honorar für das zweite Semester gewährt.

§. 24.

Der Director der Abtheilung für ausübende Tonkunst wird mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt.

Die weiteren ordentlichen Lehrer und den zugleich als Bibliothekar fungirenden Secretair ernennt der Minister auf Vorschlag des Directors.

Die übrigen mitwirkenden Lehrkräfte werden unter Zustimmung des Ministers von dem Director, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen.

Das Letztere gilt auch von der festen oder provisorischen Anstellung des Castellans und etwaigen weiteren Dienstpersonals.

§. 25.

Der Director, die Lehrer, mit Ausnahme der unter Vorbehalt des Widerrufs angestellten Hülfslehrer, und der Secretair stehen zu dem Gesammtorganismus der Königlichen Akademie der Künste in demselben Verhältnisse, wie alle übrigen Lehrer der Akademie und nehmen an den Rechten und Beneficien derselben gleichen Theil. Es sind deshalb die Lehrer dem Directorio der Königlichen Akademie der Künste namhaft zu machen.

§. 26.

Die an die Abtheilung für ausübende Tonkunst berufenen Lehrer und der Secretair stehen in dieser Eigenschaft zunächst und unmittelbar unter der Leitung des Directors derselben.

Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors das Lehrer-Collegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berath und etwa erforderliche Gutachten abgiebt.

Ueber diese Sitzungen ist von dem Secretair ein Protocoll zu führen, welches nach Vorlesung und Genehmigung von dem Director und Secretair vollzogen wird.

§. 27.

Die sämmtlichen an der Abtheilung beschäftigten Lehrer der Orchesterinstrumente sind gehalten, soweit ihre etwaigen anderen

amtlichen Verpflichtungen es gestatten, die von dem Institut veranstalteten öffentlichen Musikaufführungen, nach Anweisung des Directors, mit ihrem Talente zu unterstützen. Die Regulirung der hierfür event. zu gewährenden Honorare bleibt vorbehalten. Dagegen sind sie nicht befugt, ohne Genehmigung des Ministers an anderen musikalischen Instituten zugleich Unterricht zu übernehmen. Zur Mitwirkung in öffentlichen Musikaufführungen bedürfen die Lehrer der Genehmigung des Directors, welche nur unter schriftlicher Angabe der Gründe versagt werden kann.

§. 28.

Wenn der Director auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und davon dem Minister Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm jedoch ein solcher Urlaub bei seiner Anstellung besonders zugesichert ist, genügt die Anzeige von dem Antritt desselben, von der bestellten Vertretung und von der Wiederaufnahme der Geschäfte.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Director zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 29.

Die Hauptferien fallen mit denen der anderen Abtheilung (§. 13.) zusammen in die Monate August und September.

§. 30.

Die Anordnung und Leitung der von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen ist dem Director vorbehalten, welcher von denselben dem Minster, vor Erlaß der Ankündigung, Anzeige macht. Die Lehrer und Schüler beider Abtheilungen haben freien Zutritt zu denselben. Der etwaige Reinertrag ist für die Zwecke dieser Abtheilung der Hochschule bestimmt.

§. 31.

Der Director wird in den die Verwaltung der Anstalt betreffenden Angelegenheiten durch einen Verwaltungsrath unterstützt, dessen Mitglieder, auf den Vorschlag des Directors, von dem Minister ernannt werden und dieses Amt als ein unbesoldetes Nebenamt im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 235) führen.

§. 32.

Der Verwaltungsrath hat dem Director in den geschäftlichen Angelegenheiten des Instituts berathend zur Seite zu stehen. Insbesondere hat er sich über die ihm vorgelegten Angelegenheiten gut-

achtlich zu äußern und kann Anträge, welche er zur Förderung der Anſtalt geeignet hält, an den Director und durch dieſen an den Miniſter bringen. Er faßt ſeine Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit.

§. 33.

Dem Director, welcher den Conferenzen des Verwaltungsrathes beizuwohnen berechtigt iſt, verbleibt die ungetheilte Verantwortlichkeit auch für die Verwaltung des Inſtituts; unbeſchadet derſelben iſt er befugt, ſich bei Vollziehung der bezüglichen Schriftſtücke durch ein von ihm zu beſtimmendes Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten zu laſſen.

Berlin, den 12. Januar 1874.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

---

# III. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

## 69) Weitere Erörterung von Fragen des höheren Schulweſens.

Berlin, den 13. April 1874.

In der im October v. J. hier abgehaltenen Conferenz über Fragen des höheren Schulweſens hat ein freier perſönlicher Meinungsaustauſch ſtattgefunden, der weiteren amtlichen Verhandlungen zur Vorbereitung dienen ſollte. Die jetzt gedruckt vorliegenden Protokolle laſſen ebenſo die je nach den verſchiedenen Standpuncten von einander abweichenden Auffaſſungen deſſelben Gegenſtandes, wie die Uebereinſtimmung erkennen, welche über mehrere wichtige Fragen in der Verſammlung vorhanden war. Bevor ich dies Material für Anordnungen im Verwaltungswege wie für den Entwurf eines Unterrichtsgeſetzes weiter verwerthe, wünſche ich über die in der Conferenz beſprochenen Hauptgegenſtände zuvörderſt noch die Anſicht der Schulbehörden als ſolcher kennen zu lernen.

Indem ich daher dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in Verfolg meiner vorläufigen Mittheilung vom 10. v. M. hiebei noch zwei Exemplare der Protokolle überſende, veranlaſſe ich Daſſelbe über die nachſtehenden Puncte eine gutachtliche Aeußerung abzugeben. Ich wünſche, daß dies in gedrängter Kürze geſchehe, und daß auf theoretiſche Erörterungen nur ſo weit eingegangen werde, als die Motivirung der Anſicht, zu welcher das Königliche Provinzial-Schulcollegium ſich vereinigt, ſolche unentbehrlich macht.

Im Allgemeinen iſt dabei hinſichtlich der Arten des höheren Schulweſens feſtzuhalten, daß eine Verſchmelzung von Gymnaſium

und Realschule nicht in Aussicht genommen wird, vielmehr beide Kategorien ungeachtet des Gemeinschaftlichen und ihrer gegenseitigen Beziehungen ferner als nebeneinander bestehend zu denken sind.

## 1. Die Realschule.

a. Was nach den bisherigen Erfahrungen dem Realschulwesen vor Allem Noth thut, ist Vereinfachung, sowohl in der Eintheilung des ganzen Gebiets wie im Lehrplan, und für letzteren größere Freiheit der Einrichtungen.

b. Zu diesem Zweck wird hinsichtlich der Eintheilung genügen, daß nur zwei Formen unterschieden werden: Realschule und höhere Bürgerschule. Die Aufnahme oder Ausschließung des Unterrichts im Lateinischen begründet keine Verschiedenheit der Benennung.

Als Realschulen gelten alsdann nur diejenigen Anstalten, welche wie das Gymnasium einen 9jährigen Lehrcursus haben, während die mit Berechtigungen versehenen Anstalten ähnlicher Art, aber geringerer Ausdehnung amtlich höhere Bürgerschulen heißen, mag auch die ortsübliche Bezeichnung hie und da eine andere sein.

Die sogenannte Mittelschule wird hienach, wenn sie einen 6jährigen Cursus und im Lehrplan zwei fremde Sprachen hat, ebenfalls zur Kategorie der höheren Bürgerschulen gehören. Die Berechtigung, auf Grund wohlbestandener Abgangsprüfungen Qualificationsatteste für den einjährigen Militairdienst auszustellen, wird solchen Anstalten, wenn sie zweckmäßig eingerichtet und ausgestattet sind, nicht versagt werden.

c. Der Lehrplan kann dadurch erleichtert werden, daß sowohl in den Realschulen wie in den höheren Bürgerschulen die Zahl der zu erlernenden fremden Sprachen auf zwei (Französisch und Lateinisch oder Französisch und Englisch) beschränkt, und daß für die drei letzten Jahre des Lehrcursus der vollständigen Realschule Dispensation von einzelnen Lehrgegenständen, z. B. vom Zeichnen, gestattet wird.

Für diese drei letzten Jahre erscheint außerdem eine größere Freiheit in der Gestaltung des ganzen Lehrplans überall da zulässig, wo die Zahl der Schüler und der vorhandenen Lehrkräfte die Einrichtung gesonderter Abtheilungen gestattet.

d. Die Realschule nimmt dadurch in ihren obersten Classen (Ober-Secunda und Prima) keineswegs den Charakter einer Fachschule an, will vielmehr nur die intensivere Betreibung einer beschränkteren Zahl allgemein wissenschaftlicher Lehrgegenstände ermöglichen.

Gemeinsam allen Schülern während der drei Jahre bleibt der Unterricht in der Religion, im Deutschen, in der Geschichte und Geographie.

e. Der Lehrgang der höheren Bürgerschule, und ebenso der ersten sechs Jahre einer vollständigen Realschule, d. h. bis zu der Stelle, wo die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst erworben werden kann, ist für alle Schüler der betreffenden Anstalt derselbe.

Der Unterricht im Lateinischen ist dabei als facultativ anzusehen nicht für den einzelnen Schüler, sondern für die Anstalt überhaupt.

f. Das Qualificationsatteſt für den einjährigen Militairdienst wird überall nur auf Grund einer zu diesem Zweck abgehaltenen Prüfung ausgestellt (vgl. S. 173 der Protocolle).

g. Es ist zulässig, die höheren Bürgerschulen über den allgemeinen 6jährigen Cursus hinaus je nach den besonderen Bedürfnissen des Orts und zur Erhaltung aller der bisher den Realschulen 2ter Ordnung zugestandenen Berechtigungen um eine Classe zu erweitern.

h. Der Abschnitt, welchen die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 hinter die Tertia verlegte, wird bei den Realschulen um ein Jahr weiter hinausgerückt. Es fragt sich, um wie viel die in §. I, 4 des erwähnten Reglements angegebenen Forderungen in den Sprachen, der Mathematik, der Naturkunde, der Geographie und Geschichte deshalb zu erhöhen sind.

i. Für diejenigen Realschulen, bei welchen für die drei letzten Jahre parallele Abtheilungen nicht eingerichtet werden können, bleiben die Forderungen der Maturitätsprüfung mit Ausnahme der Gegenstände, welche etwa, wie das Lateinische, vom Lehrplan abgesetzt, oder, wie das Zeichnen, in den oberen Classen facultativ geworden sind, im Wesentlichen dieselben, wie sie in der Unterrichts- und Prüfungsordnung angegeben sind.

Wo eine Sonderung möglich ist, wird sie zweckmäßig zwei Abtheilungen schaffen, deren eine den Schwerpunct in die Erlernung der fremden Sprachen, die andere in die Beschäftigung mit der Mathematik und den Naturwissenschaften legt. Es fragt sich, um wieviel in diesem Fall die Forderungen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung bei der Abiturientenprüfung nach beiden Seiten hin zu erhöhen, resp. zu ermäßigen sind.

k. Ist es angemessen, die bisherige Unterscheidung von „vorzüglich, gut, genügend, nicht bestanden" aufzugeben, und auch in den Entlassungszeugnissen der Real- und der höheren Bürgerschulen nur „reif und nicht reif" oder „bestanden und nicht bestanden" zu unterscheiden?

Nicht zu übersehen ist dabei, daß der relative Begriff „reif" bei den Gymnasien auf die Universität hinweist, daß aber bei den Reallehranstalten eine entsprechende bestimmte Beziehung nicht stattfindet.

1. Da für die Entschließung in Betreff der vorgeschlagenen größeren Freiheit bei Einrichtung des Lehrplans der drei letzten Jahre einer vollständigen Realschule für alle Betheiligten die Berechtigungsfrage von besonderer Wichtigkeit ist, so habe ich die Herren Ressort-Minister um Auskunft ersucht, ob sich in dieser Beziehung etwas ändern würde, wenn in Realschul-Zeugnissen eine Kenntniß der lateinischen Sprache nicht nachgewiesen ist.

Nach den mir in Folge dessen zugegangenen Erklärungen würde ohne diese Kenntniß die Aufnahme versagt werden:

in die Königliche Bauakademie hieselbst, falls die Absicht ist, sich später den Staatsprüfungen im Baufach zu unterziehen;

ebenso in die Königlichen Forstakademien zu Neustadt E. W. und zu Münden.

Nicht minder bleibt Kenntniß der lateinischen Sprache eine Bedingung der Zulassung zur Ausbildung für den Staatsdienst im Bergfach;

desgleichen der Zulassung zur Fähnrichsprüfung und der Dispensation von derselben;

ebenso für der Laufbahn als Marine-Officier;

desgleichen für die Zulassung zur Militair-Intendantur,

und für den höheren Postdienst.

Für die Pharmaceuten und die der Thierarzneikunde Beflissenen bleibt eine Kenntniß der lateinischen Sprache gleichfalls nach wie vor allgemeines Erforderniß.

Hievon wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium die betreffenden Schulpatronate bei den wahrscheinlich bevorstehenden Verhandlungen in Kenntniß zu setzen haben.

## 2. Die Bifurcation.

In Rücksicht auf die während der ersten Schuljahre in vielen Fällen noch vorhandene Ungewißheit über die Wahl des Bildungsweges erscheint es angemessen, die Einrichtung der Schulen nach dem Bifurcationssystem nicht nur nach wie vor zu gestatten, sondern auch die Trennung in eine gymnasiale und eine mehr realistische Richtung weiter hinauf zu verlegen, so daß der Unterricht nicht in zwei, sondern in den drei unteren Classen (Sexta, Quinta, Quarta) noch ungeschieden bleibt.

Eine nothwendige Folge davon würde sein, daß auf den Gymnasien der griechische Unterricht erst in der Tertia beginnt, welche Classe dann für diesen Gegenstand immer in eine Ober- und Unter-Tertia getheilt werden müßte (vgl. S. 64 und 76 der Protokolle).

### 3. Das Gymnasium.

a. Daß es wünschenswerth ist, die Quarta zu entlasten (vgl. das vorstehend No. 2 Bemerkte), geht auch aus den statistischen Erhebungen hervor, nach denen die Mehrzahl der Schüler längere Zeit als ein Jahr braucht, um sich das jetzige Pensum der Classe mit hinlänglicher Sicherheit anzueignen.

b. Ist das Verhältniß in der Zahl wöchentlicher Stunden, welche jetzt dem Unterricht im Deutschen, Lateinischen und Griechischen zugewiesen sind, beizuhalten, oder abzuändern, event. wo und in welchem Maß?

c. Verdient der Vorschlag, das Französische erst in Unter-Tertia zu beginnen, Billigung? (Vgl. S. 66 u. 79.)

d. Kann die wünschenswerthe größere Ausdehnung des naturwissenschaftlichen Unterrichts im Gymnasium in der S. 68 (vgl. S. 82) vorgeschlagenen Weise zur Ausführung gebracht werden?

e. Ist das Unterrichtsziel in der Mathematik zu erhöhen? (Vgl. S. 67 u. 81.)

f. Tabellarische Uebersicht der jedem obligatorischen Lehrgegenstande des Gymnasiums nach der Ansicht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in den einzelnen Classen zu widmenden wöchentlichen Stundenzahl.

### 4. Eintheilung des Schuljahres.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Ausführung des Vorschlages (S. 147), den Anfang des Schuljahres mit dem Anfange des bürgerlichen Jahres zusammenfallen zu lassen, unzweifelhaft verbunden sein würde, kann nicht hindern, denselben in nähere Erwägung zu ziehen. Jedenfalls wird es von Interesse sein, die Ansichten der Schulbehörden des Staats darüber festzustellen.

### 5. Das Lehramt.

a. Ist auf die Abänderungen des Reglements für die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts vom 12. December 1866 Bedacht zu nehmen, welche S. 175 ff. in Vorschlag gebracht worden sind?

b. Es ist wünschenswerth, für die Ascension der Lehrer eine allgemein gültige Ordnung festzusetzen. Welche Gesichtspuncte werden dafür maßgebend sein müssen? (Vgl. S. 160 ff.)

Es ist nicht nothwendig, das Gutachten auf die vorstehenden Puncte zu beschränken. Dasselbe kann vielmehr auch auf andere in den Protokollen besprochene oder berührte Gegenstände, zumal wenn sie für die Aufstellung eines Unterrichtsgesetzes von Wichtigkeit sind, ausgedehnt werden.

Die Berichterſtattung wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium ſo viel wie möglich beſchleunigen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 1752.

---

70) Befähigungszeugniſſe aus der Central-Turnanſtalt.
(Centrbl. pro 1873 Seite 273 Nr. 137.)

Berlin, den 22. April 1874.

An dem Curſus für Civileleven in der Königlichen Central-Turnanſtalt während des Winters 1873/74 haben Theil genommen und am Schluſſe deſſelben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnaſtiſchen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anſtalten erhalten:

1) Bach, Seminar-Hülfslehrer zu Weißenfels,
2) Bährmann, Lehrer am Militär-Knaben-Erziehungsinſtitut zu Annaburg,
3) Blankenburg, Lehrer an der Vorſchule des Gymnaſiums zu Wittſtock,
4) Böwering, Elementarlehrer zu Münſter,
5) Booz, dsgl. zu Warſow bei Stettin,
6) Buſchmann, Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Nienburg,
7) Dräger, Elementarlehrer zu Freienwalde a. O.,
8) Engel, dsgl. zu Mühlhauſen i. Th.,
9) Engelhardt, Lehrer zu Bernburg,
10) Eulert, Lehrer an der Vorſchule des Gymnaſiums zu Göttingen,
11) Feſſel, Elementarlehrer zu Halle a. S.,
12) Frickmann, dsgl. zu Mücheln, Reg.-Bez. Merſeburg,
13) Gauſebeck, dsgl. zu Brochterbeck, Kr. Tecklenburg,
14) Gronke, dsgl. am Gymnaſium zu Wittenberg,
15) Hartung, Seminar-Hülfslehrer zu Homberg,
16) Hein, Elementarlehrer zu Neuſtadt E. W.,
17) Henning, Lehrer an der Mittelſchule zu Cöthen,
18) Hillger, Seminar-Hülfslehrer zu Brühl,
19) Ihnen, Lehrer am Progymnaſium zu Norden,
20) Kahl, Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Striegau,
21) Kauer, Seminar-Hülfslehrer zu Neuwied,
22) Klemm, Elementarlehrer zu Weißenfels,
23) Klinge, Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Uelzen,

24) Klocke, Elementarlehrer z. Z. in Berlin,
25) Dr. Knape, Realſchullehrer zu Sonderburg,
26) Lechleitner, Elementarlehrer zu Oberaula, Krs Ziegenhain,
27) Looſe, Elementarlehrer und Gymnaſial-Turnlehrer zu Neu-Ruppin,
28) Ludwig, Elementarlehrer zu Rawitſch,
29) Mann, dsgl. zu Charlottenburg,
30) Neumann, dsgl. zu Templin,
31) Nowinski, dsgl. zu Schwedenhöhe bei Bromberg,
32) Oppermann, Seminarlehrer zu Alfeld,
33) Plog, Elementarlehrer zu Neufahrwaſſer bei Danzig,
34) Reum, Realſchullehrer zu Hagen,
35) Ritter, Seminarlehrer zu Koſchmin,
36) Römer, Elementarlehrer zu Grimmen, Reg.-Bez. Stralſund,
37) Röſener, Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Witten,
38) Roſenſtock, Elementarlehrer zu Eſchwege,
39) Schmickler, Turnlehrer zu Bonn,
40) Dr. Schmolling, ordentl. Lehrer am Marienſtifts-Gymnaſium zu Stettin,
41) Schulz, Ferd., Elementarlehrer zu Treptow a. d. R.,
42) Schulz, Friedr., dsgl. zu Quedlinburg,
43) Dr. Schwabe, Realſchullehrer zu Crefeld,
44) Sickan, Elementarlehrer zu Königshütte, Reg.-Bez. Oppeln,
45) Vogt, dsgl. zu Berlin,
46) Walde, dsgl. zu Goldberg, Reg.-Bez. Liegnitz,
47) Weber, dsgl. z. Z. in Berlin,
48) Woltmann, Lehrer an der Vorſchule des Gymnaſiums zu Aurich,
49) Zillikens, Elementarlehrer zu Stolberg, Reg.-Bez. Aachen.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Direction der Königlichen Central-Turnanſtalt für die Eleven ausgeſtellten Zeugniſſe Auskunft.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 4662.

---

## 71) Befähigungszeugniſſe aus der Turnlehrerprüfung.

(Centrbl. pro 1873 Seite 275 Nr. 138.)

Berlin, den 24. April 1874.

In der Turnlehrerprüfung am 24. und 25. März d. J. haben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnaſtiſchen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anſtalten erlangt:

1) Dr. Biſchoff, Candidat des höheren Schulamts, Hülfslehrer an der Friedrichs-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin,
2) Bohn, Studirender der Philoſophie, z. Z. in Berlin,
3) Coym, Lehrer am großen Militär-Waiſenhauſe zu Potsdam,
4) Dümchen, dsgl.,
5) Heukeshoven, Lehrer und Turnlehrer zu Neuſtadt Ob. Schleſ.,
6) Huth, Candidat des höheren Schulamts und Realſchul-Hülfslehrer zu Frankfurt a. O.,
7) Kiebſch, Gemeindeſchullehrer zu Berlin,
8) Kohlrauſch, Studirender der Philoſophie, z. Z. in Göttingen,
9) Menzel, Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Potsdam.
10) Schumacher, Gymnaſial-Hülfslehrer zu Prenzlau.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungscommiſſion für die genannten Lehrer ausgefertigten Zeugniſſe Auskunft.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 4762.

---

# IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

72) Zahl der Lehrer an den Schullehrer-Seminarien. — Einrichtung und Lehrkräfte der Uebungsſchule.

Auszug.

Berlin, den 25. März 1874.

Für den Seminar- und Schulunterricht ſind nothwendig, aber auch vollſtändig ausreichend die Lehrkräfte, welche jeder wohl eingerichteten Lehrerbildungsanſtalt von jetzt ab gewährt werden ſollen, nämlich außer dem Director und dem erſten Lehrer vier ordentliche Seminarlehrer, worunter ſich der Uebungsſchullehrer befindet, und ein Hülfslehrer. —

Dem Bedürfniß des Seminars genügt neben der einklaſſigen eine dreiklaſſige Schule. Daſſelbe hat alſo kein Intereſſe eine fünf- bezw. ſechsklaſſige Uebungsſchule zu erhalten, und der Staat daher auch keine Veranlaſſung, für dieſen Zweck erhebliche Aufwendungen zu machen. Er muß vielmehr beanſpruchen, daß ihm, wenn aus der Uebernahme einer Schule wie die N'er Knabenſchule Mehrkoſten erwachſen, dieſe im Weſentlichen durch die Darbietungen der Commune befriedigt werden.

Ich kann daher das Königliche Provinzial-Schulcollegium nur veranlaſſen, die Uebungsſchulfrage in andere Wege zu leiten und dabei feſtzuhalten, daß die Stadtbehörden in N. die Forderung der Anſtellung eines beſonderen Lehrers für jede Klaſſe fallen laſſen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 48080.

---

## 73) Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorſteherinnen.

Berlin, den 24. April 1874.

Die anliegende Prüfungs-Ordnung tritt nach §. 28. derſelben vom 1. October d. J. ab an Stelle der die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorſteherinnen regelnden bisherigen Beſtimmungen, ſoweit letztere nicht geſetzliche Kraft haben.

Diejenigen Perſonen, welche nach dieſen Beſtimmungen bis zum 1. October d. J. die Prüfung beſtanden haben, ſind auch ſpäter befugt, nach Maßgabe der auf Grund ihres Zeugniſſes erworbenen Befähigung Unterricht zu ertheilen, bezw. eine Schule zu leiten.

Perſonen, welche bis zum 1. October d. J. gar keine Prüfung beſtanden haben, bei Erlaß dieſer Verfügung aber in einer öffentlichen Schule bereits proviſoriſch Unterricht ertheilen oder dieſelbe leiten, dürfen in dieſer Thätigkeit noch drei Jahre verbleiben, ihr längeres Verbleiben oder ihre definitive Anſtellung iſt aber von der vorherigen Ablegung der erforderlichen Prüfung abhängig.

Das Nämliche gilt von ſolchen Perſonen, welche bei Erlaß dieſer Verfügung an einer öffentlichen Schule proviſoriſch als Lehrerin oder Vorſteherin fungiren und bis zum 1. October d. J. nur eine geringere, als die für ihre Stelle künftig erforderliche Befähigung durch ein Prüfungs-Zeugniß dargethan haben.

Diejenigen Perſonen, welche bei Erlaß dieſer Verfügung an einer öffentlichen Schule als Lehrerin oder Schulvorſteherin definitiv angeſtellt ſind, bleiben im Beſitz ihrer bisherigen Berechtigung; ſie können daher auch innerhalb der Grenzen derſelben aſcendiren, oder eine andere gleichartige Stelle übernehmen, ohne daß ſie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Perſonen, welche bei Erlaß dieſer Verfügung auf Grund der ihnen ertheilten Erlaubniß an Privatſchulen unterrichten oder ſolche leiten, ohne die dafür jetzt vorgeſchriebene Prüfung abgelegt zu haben, ſind nicht nur befugt, an der betreffenden Schule weiter zu unterrichten, bezw. dieſelbe weiter zu leiten, ſondern ſie können auch

an eine andere gleichartige Schule übergehen, ohne das sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Durch §§. 5, 7, 21. der Prüfungs-Ordnung sind die Prüfungen sowohl der Lehrerinnen, wie der Vorsteherinnen dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums überwiesen und ist einem Commissarius dieser Behörde die Leitung derselben übertragen. Da bezüglich der Auswahl dieser Commissarien keine Beschränkung beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgehalten wird, bei derselben als Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums den Vorsitz führen.

Nach §. 8. der Prüfungs-Ordnung müssen die Bewerberinnen am Tage der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ein Dispens von dieser Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist nicht mehr gestattet und es haben auch diejenigen Bewerberinnen dieselbe zu erfüllen, welche die Prüfung an einer privaten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt ablegen.

Bis die Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten Zeit gehabt haben werden, den ihnen nunmehr vorgezeichneten Zielen entsprechende neue Lehrpläne aufzustellen und durchzuführen, ist bei Beurtheilung der Leistungen der Bewerberinnen noch ein milderer Maßstab anzulegen.

Das den Bewerberinnen auf Grund der bestandenen Prüfung ausgestellte Zeugniß befähigt dieselben zu definitiver Anstellung auch in den Regierungs-Bezirken, wo diese bisher erst nach Ablegung einer zweiten (Wiederholungs-) Prüfung verfügt wurde. Dagegen behalten die allgemeinen Vorschriften über die provisorische Anstellung der Lehrerinnen und das Recht der Schulaufsichtsbehörden, dieselbe erst dann zu einer definitiven zu erheben, wenn sich die betreffende Lehrerin in zwei- bis fünfjährigem Schuldienste bewährt hat, bis auf Weiteres ihre Geltung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien,
Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien
der Provinz Hannover und den Königlichen
Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. II. 1618.

---

## Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

### §. 1.

Zur Ertheilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind

nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

## I. Prüfung der Lehrerinnen.

### §. 2.

Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungs-Prüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt oder vor einer dazu ernannten besonderen Prüfungs-Commission abgelegt.

### §. 3.

Zur Abhaltung einer Entlassungs-Prüfung sind berechtigt die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Droyßig, Münster, Paderborn und Posen.

Außerdem kann die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungs-Prüfung auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums solchen Anstalten widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben.

Die Entlassungs-Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums von dem Lehrer-Collegium der betreffenden Anstalt abgehalten.

### §. 4.

Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungs-Prüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfniß besondere Commissionen gebildet.

Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungs-Prüfung an Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gestattet.

### §. 5.

Die Prüfungs-Commission (§. 4. Abs. 1) besteht aus einem Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums als Vorsitzendem und aus drei bis fünf anderen vom Ober-Präsidenten der Provinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Regierungs-Schulräthen, den Directoren, sowie den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden.

### §. 6.

Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchen-Schulen zu verbinden.

§. 7.

In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schul-Collegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 8.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

§. 9.

Die Meldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schul-Collegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

§. 10.

Die Prüfung ist eine theoretische, — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 11.

In der schriftlichen Prüfung haben sämmtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exercitium, diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exercitium zu fertigen.

Bewerberinnen, welche für den Unterricht in Volksschulen die Befähigung zu erlangen wünschen, können die Prüfung im Französischen ablehnen.

§. 12.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Themata für den deutschen Aufsatz sind so zu wählen, daß hinlängliche Bekanntschaft

mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuches gestattet.

§. 13.

Die Arbeiten (§. 11.) sind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen. Sie werden unter Aufsicht und in Clausur gefertigt.

§. 14.

Vor Beginn der Arbeiten (§. 13.) haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§. 15.

Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Commission abgelegt und verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre sowie über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchen- bezw. der Volksschule.

§. 16.

Die praktische Prüfung (Lehrproben) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will. Jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplanes der betreffenden Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 17.

Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1. In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, Kenntniß des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß im Stande sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indeß an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den

Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständniß aus dem Gedächtniß wiedergeben und erklären.

2 Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichtes, einige Kenntniß von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendliteratur.

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichts-Gebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen, Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen, zusammenhängende Kenntniß der preußischen Geschichte.

5. In der Geographie: Neben einer specielleren Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine allgemeine Kenntniß der politischen Geographie der fünf Erdtheile und der Hauptsachen aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien kennen und anzuwenden wissen.

6. In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Cultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimath; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den anderen, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntniß der zweckmäßigsten Hülfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen u. dergl.

7. In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experimentes.

8. In der Pädagogik: Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes; Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9. Im Gesange: Sicherheit im Singen eines vorgelegten

Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesanglehre.

10. Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichtes und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Unterricht in den unter 10 genannten Gegenständen zu erwerben wünschen, haben auch die technische Fertigkeit in denselben vorschriftsmäßig nachzuweisen.

11. (facultativ) In der französischen Sprache: Correcte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

§. 18.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter §. 17. 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10. genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nachzuweisen:

1. Im Deutschen: Correctheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und mit der Jugendliteratur, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntniß der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprach-Unterrichts.

2. Im Französischen und im Englischen: Correcte Aussprache, Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchen-Schulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig, sowohl mündlich wie schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntniß der Literaturgeschichte.

3. In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen, besonders der preußischen Geschichte.

§. 19.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protocoll geführt.

Die Leistungen in denselben werden nach den Prädicaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesammtergebniß der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des §. 17. in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den

Anforderungen des §. 18. in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§. 20.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugniß über die Befähigung zum Unterrichte an Volks- bezw. an mittleren und höheren Mädchenschulen.

In dem Zeugnisse wird das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen angegeben. In ein Gesammt-Prädicat (eine Zeugnißnummer) werden diese Urtheile nicht zusammengefaßt.

## II. Prüfung der Schulvorsteherinnen.

§. 21.

Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der in Gemäßheit des §. 4. ernannten Commission abgelegt.

§. 22.

Die Termine für die Prüfung werden im Anschlusse an diejenigen für die Lehrerinnen-Prüfung von dem Provinzial-Schul-Collegium festgesetzt und in derselben Weise, wie diese veröffentlicht.

§. 23.

Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§. 24.

Die Meldung geschieht bei dem Provinzial-Schul-Collegium mindestens 3 Monate vor dem für die Prüfung angesetzten Termine. Der Meldung sind außer den in §. 9. erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

§. 25.

Die Bewerberinnen erhalten von dem Provinzial-Schul-Collegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hülfsmittel benützt seien.

§. 26.

Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die specielle Methodik und die Kenntniß der Lehrmittel sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande.

Wo das Zeugniß über die Lehrerinnen-Prüfung Lücken in den positiven Kenntniſſen anzeigt, oder wo ſolche während der Prüfung über die methodiſche Behandlung der einzelnen Lehrgegenſtände erſichtlich werden, geht die Prüfung auch auf dieſe nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksſchulen erworben haben, wenn ſie Vorſteherinnen mittlerer und höherer Mädchenſchulen zu werden wünſchen, die Prüfung in Bezug auf die im §. 18. bezeichneten Forderungen in der deutſchen, der franzöſiſchen und der engliſchen Sprache, ſowie in der Geſchichte, nachzuholen.

§. 27.

Auf Grund der beſtandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugniß, daß ſie zur Leitung von Volksſchulen für Mädchen, bezw. von mittleren und höheren Mädchenſchulen befähigt ſeien.

III. Schluß-Beſtimmungen.

§. 28.

Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt mit dem 1. October 1874 in Kraft.

§. 29.

Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von vier Thalern zu zahlen.

§. 30.

Die Beſtimmungen dieſer Prüfungs-Ordnung finden auf ſolche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich in einem oder mehreren der im §. 17. Nr. 9 und 10 bezeichneten Gegenſtände zu unterrichten wünſchen.

Für dieſe Lehrerinnen bewendet es bis auf Weiteres bei den beſtehenden Vorſchriften.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

---

## 74) Urlaub für Lehrer zur Theilnahme an der deutſchen Lehrerverſammlung.

(Centrbl. pro 1872 Seite 293 Nr. 131.)

Berlin, den 26. Februar 1874.

Die 21. allgemeine deutſche Lehrerverſammlung ſoll in Breslau und zwar in der Zeit vom 27. bis 30. Mai d. J. abgehalten werden. Ich veranlaſſe die Königliche Regierung ꝛc., die Schulinſpectoren Ihres Bezirks dahin mit Anweiſung zu verſehen, daß denjenigen

Lehrern, welche an der Versammlung Theil zu nehmen wünschen, der erforderliche Urlaub für die nicht schulfreie Zeit in der Pfingstwoche ertheilt werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, sowie an die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 1484.

---

75) Vertretung vacanter Schulstellen durch benachbarte Lehrer: Remuneration, Innehaltung der Unterrichtszeit in den eigenen Schulen.

Berlin, den 14. Februar 1874.

Unter den im Bericht der Königlichen Regierung vom 29. v. M. angezeigten Umständen genehmige ich, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Erledigung einer mit Staatsbeihülfe unterhaltenen Lehrerstelle eine Vertretung durch benachbarte Lehrer stattfinden muß und die Mittel, welche Seitens der zur Befriedigung der Schulbedürfnisse Verpflichteten beibringlich sind, zur Bestreitung der Stellvertretungskosten nicht hinreichen, auch auf die für den entsprechenden Zeitraum fälligen Raten jener Staatsbeihülfen soweit als unvermeidlich, zurückgegriffen werden darf.

Uebrigens ist bei Stellvertretungen der gedachten Art dafür zu sorgen, daß die stellvertretenden Lehrer an ihren eigenen Schulen die ordnungsmäßige Unterrichtszeit nicht kürzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 1579.

---

76) Berufungsrecht der Gutsherrschaft für Lehrerstellen nach Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt.

(cfr. Centrbl. pro 1865 Seite 181 Nr. 65.)

Berlin, den 7. April 1874.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J., betreffend die Berechtigung der Gerichtsobrigkeit zur Bestellung des Schullehrers, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich mit der Ausführung in dem Berichte mich nur einverstanden erklären und der Königlichen Regierung demgemäß darin nur beipflichten kann, daß durch die im §. 46. der Kreisordnung vom 13. December 1872 aus-

gesprochene Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt das nach §. 22. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise nach dem Schulreglement vom 8. Mai 1801 den Gutsherrschaften zustehende Recht auf Anstellung des Schullehrers nicht aufgehoben ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Schlesien.)
U. III. 2570.

---

77) Erfordernisse für die Rechtsverbindlichkeit einer Berufung in ein Lehramt.

Berlin, den 17. März 1874.

Mit der Ausfertigung der für die S. in G. als Lehrerin in N. bestimmten Vocation allein war, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf die Beschwerde vom 13. Januar c. erwiedere, die Anstellung derselben noch nicht perfect. Die Sache hätte ihren Abschluß erst in der ohnehin zwangsweise nicht erreichbaren Annahme der Vocation von Seiten der S. beziehungsweise mit dem factischen Antritt des Lehramtes erhalten. Weder das Eine noch das Andere ist erfolgt. War somit einerseits die S. selbst berechtigt, vor Annahme der Bestallungsurkunde von ihren früheren Erklärungen zurückzutreten, so war andererseits die Königliche Regierung in N. als berufende Behörde befugt, die von ihr ausgehende Ernennung der S., umsomehr, da sie ihre Bewerbung aus anzuerkennenden Gründen widerrief, wie geschehen für wirkungslos zu erklären und zurückzuziehen. Eine vorgängige Anhörung der städtischen Schulbehörde, deren Unterbleiben im vorliegenden Falle bei der durch die Umstände bedingten Eile nicht auffallen darf, hätte die Sache selbst nicht ändern können, wie denn auch die über die Kündigung der Stellen von Seiten der Lehrer ergangene Bestimmung (Circular-Verfügung vom 10. Februar 1857)*) hier nicht anwendbar erscheint, also auch nicht verletzt sein kann, da, wie gesagt, die S. das ihr zugedachte Amt in N. noch nicht inne hatte. Ich kann hiernach dem von Ew. Hochwohlgeboren gestellten Antrage, die wieder angeschlossene Verfügung der Königlichen Regierung in N. vom 3. Januar c. aufzuheben, nicht stattgeben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Oberbürgermeister Herrn N. Hochwohlgeboren zu N.
U. III. 2279.

*) Centrbl. pro 1859 Seite 301 Nr. 89.

### 78) Wohnungsbedarf der Landschullehrer.

(Centrbl. pro 1872 Seite 499 Nr. 192.)

Berlin, den 26. Februar 1874.

Auf den Bericht vom 31. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die zurückfolgende Beschwerde des Lehrers N. zu N. vom 13. Juli v. J. über die Unzulänglichkeit seiner Dienstwohnung nicht als unbegründet zurückgewiesen werden kann.

Ein Wohngelaß von einer Stube und einer Kammer von so beschränktem Umfange, wie es im vorliegenden Fall sich darbietet, kann auf die Dauer dem Bedürfniß nicht genügen. Der Lehrer hat vielmehr einen durch die Rücksicht auf die Sitte, die Gesundheit und das wirkliche Bedürfniß unterstützten Anspruch auf Einrichtung eines zweiten Wohnzimmers von entsprechender Größe oder wenigstens einer zweiten Kammer. In der Regel ist die Familienwohnung eines Landschullehrers, abgesehen von den erforderlichen Wirthschaftsräumen, auf zwei geräumige heizbare Stuben und eine dritte Stube oder Kammer, welche als Gelaß im Dachgeschoß und am Giebel desselben gewöhnlich herzustellen ist, zu bemessen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Geeignete in die Wege leiten und den Bittsteller bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung in N.
G. I. 1243.

---

# V. Volksschulwesen.

### 79) Empfehlung geschichtlicher Schriften für die Jugend.

(Centrbl. pro 1874 Seite 220 Nr. 38.)

Berlin, den 2. Februar 1874.

Mit Bezug auf §. 12. der Lehrordnung für die Königlichen Schullehrer-Seminare vom 15. October 1872 und auf die Verfügung vom 6. December v. J. mache ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. auf diejenigen Schriften von Ferdinand Schmidt aufmerksam, in welchen sich der Verfasser die besondere Aufgabe gestellt hat, den Sinn für vaterländische Geschichte zu wecken und zu stärken.

Es sind dies außer den größeren Geschichtswerken, wie Preußens Geschichte in Wort und Bild, und der Geschichte der neuesten

Zeit, theils Darstellungen hervorragender Ereignisse oder entscheidender Kämpfe, wie die Geschichte des siebenjährigen Krieges, der Freiheitskriege, der Befreiung Schleswig-Holsteins und des Franzosenkrieges, theils Erzählungen, welche die Zustände jener Zeiten veranschaulichen sollen, wie der Burggraf von Nürnberg, Oranienburg und Fehrbellin, aus der Jugendzeit des großen Kurfürsten u. s. w.

Während sich die Schriften der letzteren Art besonders zu Schulprämien in Volks- und Mittelschulen eignen, empfiehlt sich die Aufnahme der anderen in die Schüler-Bibliothen der Präparanden-Anstalten und Schullehrer-Seminare.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen, die Kgl. Consistorien der Provinz Hannover und den Kgl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 47,173.

---

80) Aus einem Gutachten über: Langhoff: Chemie für Mittelschulen. Berlin 1873.

Die Auswahl des Stoffes, der ausführlicher Betrachtung unterzogen ist, ist mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mittelschule und die des Volkslebens getroffen. Dieselbe muß als eine durchaus verständige und sachgemäße bezeichnet werden. Die Darstellung ist klar, einfach, leicht faßlich und anregend. Dabei ist überall gründlich und wissenschaftlich zu Werke gegangen, auch sind bei den speciell behandelten Gegenständen die Ergebnisse der neuesten Forschungen nicht unerwähnt geblieben. Die bereits druckfertige zweite Hälfte des Buches wird folgende Gegenstände behandeln:

Die Eigenschaften der Metalle, ihre Eintheilung, die Geschichte ihrer Entdeckung und ihre Anwendung. Die Eigenschaften und den Charakter der Basen. Die wichtigsten Verbindungen der Metalle. Das Aluminium und die Thonerde-Verbindungen und im Anschluß hieran die Bodenarten und deren wichtigste Bestandtheile, eine leichtausführbare Methode den Boden zu analysiren, die Dungmittel und Düngergarten. Die Pflanzen-Bestandtheile.

Und auch in dieser zweiten Hälfte wird überall auf die nothwendigen Gesetze und Sätze der Theorie der Chemie hingewiesen und mit den behandelten Gegenständen allgemein Wissenschaftliches in Verbindung gebracht werden.

Ferner wird der Herr Verfasser demnächst einen Auszug aus seinem Lehrbuch erscheinen lassen, der dem Lehrer als Leitfaden,

dem Schüler als Repetitions-Büchlein dienen kann. Während der Preis des Lehrbuches etwa 1 Thlr. 10 Sgr. betragen wird, wird der erwähnte Leitfaden nur wenige Groschen kosten.

Endlich beabsichtigt Herr ꝛc. Langhoff auch ein populär gefaßtes chemisches Handwörterbuch herauszugeben, das lexicalisch geordnet für den Gebrauch der Lehrer bestimmt ist.

Mit dem Lehrbuch, dem Leitfaden und dem Handwörterbuch dürfte den Bedürfnissen der Mittelschule, die durch die Einführung des Unterrichts in der Chemie hervorgerufen sind, in umfänglicher Weise entsprochen sein. Schon die vorliegende Schrift hat die Aufgabe, dem seminaristisch gebildeten Mittelschullehrer ein Buch in die Hände zu geben, das ihn befähigt, sich mit den wichtigsten Lehren der Chemie übersichtlich, mit den ausführlich behandelten Gegenständen gründlich bekannt zu machen, sich also auf den von ihm zu ertheilenden Unterricht genügend vorzubereiten, erfolgreich gelöst. Ich stehe darum auch nicht an, die in Rede stehende Schrift für diejenigen Kreise, für welche sie zunächst bestimmt ist und für den Selbstunterricht überhaupt als durchaus geeignet zu bezeichnen.

Auch für den Seminar-Unterricht erscheint sie mir nach Form und Inhalt geeignet.

Die Schrift von Langhoff vermeidet die Fehler, die sich in den meisten ähnlichen Büchern finden, sie behandelt die für die Schule und das Leben wichtigen chemischen Objecte durchweg gründlich und dergestalt, daß der junge Lehrer mit ihrer Hilfe sicher zu lehren vermag, auch über die Auswahl des zu Lehrenden nicht im Unklaren bleibt, und wenn er den Trieb der Fortbildung besitzt, das Studium rein wissenschaftlicher Werke über Chemie mit Erfolg betreiben wird, da er dafür in ausreichendem Maße vorgebildet ist, wenn er die Schrift von Langhoff durchgearbeitet hat.

Letztere gewährt auch den Vortheil, daß sie durch ihre leicht faßliche Darstellung den Seminaristen die Vorbereitung auf die Lehrstunde ermöglicht und dem Lehrer gestattet, zumeist nur repetitorisch zu verfahren, und dabei sich zu überzeugen, ob die Vorbereitung mit völligem Verständniß erfolgt ist, so daß sein Unterricht sich nur auf Berichtigung und, soweit nöthig, auf Erläuterung beschränken darf, was bei dem großen dem Seminar-Unterricht überwiesenen Lehrgebiet und der verhältnißmäßig geringen Lehrstundenzahl als ein nicht zu unterschätzender Vortheil erachtet werden muß. Denn soll der Seminar-Unterricht den vorgeschriebenen Lehrstoff bewältigen, so wird ein möglichst beschleunigtes Verfahren nicht vermieden werden können. Dieses kann aber den Fehler der Ungründlichkeit nur dadurch vermeiden, daß dem eigentlichen Lehrverfahren Selbstunterricht vorarbeitet und zur Seite geht.

Endlich dürfte sich die Chemie für Mittelschulen von Langhoff dem Seminar-Unterricht zum Grunde zu legen, auch darum empfehlen,

weil dieselbe voraussichtlich in den mehrklassigen Volks- und Mittelschulen ziemlich allgemein in Gebrauch genommen werden wird und es sich bekanntlich vortheilhaft erweist, daß die Lehrer nach denjenigen Lehrbüchern unterrichtet werden, die sie später bei ihrem Unterricht zum Grunde legen.

Schließlich gestatte ich mir, mein Urtheil über die Chemie für Mittelschulen von Langhoff dahin zusammen zu fassen:

daß dieselbe zum Selbstunterricht und als Lehrbuch für Mittelschulen vorzüglich geeignet ist, daß sie auch dem Seminar-Unterricht in der Chemie mit großem Vortheil zum Grunde gelegt werden würde, daß indeß den betreffenden Seminarlehrern daneben noch eine Anleitung zum Experimentiren zu ertheilen wünschenswerth sein dürfte.

---

## 81) Littauische Sprache in der Volksschule.

Berlin, den 8. April 1874.

Auf die den deutschen Sprachunterricht in littauischen Volksschulen betreffende Eingabe, welche mir von dem Herrn Abgeordneten N. übergeben worden ist, eröffne ich Ew. ꝛc. und den Mitunterzeichnern derselben das Folgende.

Wenn in dem Ihnen auf eine Immediateingabe ertheilten Bescheide vom 11. Juli v. J., welchen ich wieder beifüge, zugesagt worden ist, daß die littauischen Kinder auch künftig vollständig littauisch lesen und schreiben lernen würden, so widersprechen dem die von dem Herrn Ober-Präsidenten von Horn erlassenen Bestimmungen vom 24. Juli pr.*) in keiner Weise. Es ist ausdrücklich angeordnet worden, daß die littauischen Kinder auf der Oberstufe im littauischen Lesen und Schreiben unterrichtet werden sollen. Dies geschieht in der Absicht, sie dadurch zum Lesen und Verstehen der Bibel und des Gesangbuchs in ihrer Muttersprache vollständig zu befähigen.

Wenn ferner bestimmt ist, daß auf der Unterstufe und bis die littauischen Kinder Deutsch zu verstehen im Stande sind, der Religionsunterricht in der Muttersprache der Kinder zu ertheilen ist, so hat die Befürchtung, als würden die littauischen Kinder in der evangelischen Heilserkenntniß und in ihrem religiösen, bezw. kirchlichen Leben geschädigt, keinen Grund.

Durch die Pflege, welche die Muttersprache im Hause erfährt, werden die betreffenden Kinder immer befähigt sein, nicht bloß an dem häuslichen, sondern auch an dem in littauischer Sprache abge-

---

*) Centrbl. pro 1873 Seite 486.

haltenen öffentlichen Gottesdienste mit Nutzen theilzunehmen. Andererseits werden sie aber auch durch die jetzt angeordnete Betreibung der deutschen Sprache in den Stand gesetzt werden, wenn sie außerhalb Littauens sich aufzuhalten genöthigt sind, dem deutschen Gottesdienste zu ihrer Erbauung beizuwohnen.

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Unterrichtsverwaltung nichts ferner liegt, als die littauische Sprache auszurotten. In Folge der neuen Bestimmungen soll nur erreicht werden, was sich bei der früheren Unterrichtsweise nicht hat erreichen lassen, und was doch auch nach Ihrer Ansicht als nothwendig und nützlich anerkannt wird, daß die littauischen Kinder vollständig Deutsch lernen. Auf welchem Wege und in welcher Weise dies Ziel erreicht werden kann und soll, wird zu bestimmen der Unterrichtsverwaltung umsomehr mit Vertrauen überlassen werden können, als eine rücksichtsvolle Behandlung der Sache, soweit dies ohne Schädigung dieser selbst möglich ist, durchweg in der Absicht liegt und entsprechende Anweisung in Bezug auf die littauischen Schulen von mir ertheilt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn ꝛc.
U. III. 2162.

---

## 82) Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

(Nothwendigkeit der Ertheilung, Beschaffung der Remuneration der Handarbeitslehrerin, auch für die als solche fungirende Ehefrau eines Lehrers.)

Berlin, den 29. December 1873.

Auf die Eingabe vom 20. October d. J., hier eingegangen am 15. d. M., eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten bei der Volksschule obligatorisch ist und nicht wegfallen darf.

Die Remuneration für die Handarbeitslehrerin ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu beschaffen. Das Gehalt des Lehrers kommt hierbei, auch wenn seine Ehefrau als Handarbeitslehrerin fungirt, nicht in Betracht, da der Lehrer zur Ertheilung des erwähnten Unterrichts nicht verpflichtet ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Gutsbesitzer Herrn ꝛc.
U. 48,046.

---

der Schulvorstand befugt auch zum Besten der Schul- resp. Gemeindekasse über dieselben zu verfügen.

9. Der Unterricht umfaßt die Fertigkeiten des Strickens, Nähens, Stopfens, Flickens, Wäschezeichnens und Wäschezuschneidens.

10. Die sämmtlichen Schülerinnen werden in der Regel in drei Stufen zu theilen sein. Die dritte Stufe lernt Stricken und die Anfänge des Nähens, die zweite setzt das Nähen fort und lernt das Flicken und Stopfen hinzu, die erste übt die erlernten Fertigkeiten auch an schwierigeren Arbeiten weiter und lernt Wäschezeichnen und Wäschezuschneiden hinzu.

11. Die Lehrerin hat mit allem Fleiß auf Ordnung, auf Sauberkeit, auf ununterbrochene Beschäftigung aller Abtheilungen und Kinder zu halten, auf jeder Stufe Sicherheit des Könnens zu erzielen, ehe sie zu einer weiteren fortschreitet, und den Kindern nicht blos äußerlich zu zeigen, was sie thun sollen, sondern ihnen dies auch in klarer Rede zu beschreiben und sie anzuleiten, dies in gleicher Weise zu thun.

12. Soweit die Lehrerin eines Hülfsmittels, namentlich betreffs der Stufenfolge der einzelnen Uebungen bedarf, ist ein solches für die Schule anzuschaffen. Als geeignet hierzu sind unter anderen zu bezeichnen: Rosalie Schallenfeld, der Handarbeit-Unterricht in den Schulen. II. Auflage. Frankfurt a. M. 1868 (Preis 10 Sgr.) und Story, der Handarbeits-Unterricht in den Mädchenschulen Württembergs. Stuttgart 1872. (Preis 7½ Sgr.)

13. Andere weibliche Handarbeiten, als die unter 9 genannten, sind bei nur zweistündigem und bei allen Abtheilungen mit gemeinschaftlichem Unterricht gar nicht, bei mehr als zweistündigem und bei für die verschiedenen Abtheilungen gesondertem Unterricht nur dann zu lehren, wenn in jenen Handarbeiten durchaus befriedigende Leistungen erzielt sind.

14. Die vorstehenden Anordnungen sind vom Beginne des diesjährigen Sommerhalbjahrs an zur Ausführung zu bringen. Zu dem Zweck ist jedem Schul-Vorstand des dortigen Inspectionsbezirks von von den hier beigefügten — Exemplaren dieser Verfügung eins zur Beachtung zuzufertigen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
des Bezirks.

---

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Landraths-Amt zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Landraths-Aemter des Bezirks und das Oberbürgermeister-Amt hier.

---

## 85) Häusliche Schularbeiten für Privat-Mädchenschulen.

Oppeln, den 4. März 1874.

Aus den Berichten, welche über das Maß der häuslichen Schularbeiten in den Privat-Mädchenschulen eingereicht worden sind, haben wir entnehmen müssen, daß nicht überall in diesen Schulen das Verhältniß der auf diese Arbeit zu verwendenden Zeit zu der Durchschnittskraft der Schülerinnen richtig erkannt und danach das zulässige Maß bestimmt worden ist. Namentlich ist die Menge und die Schwierigkeit der häuslichen Schularbeiten mehr nach der Kraft der befähigtern Schülerinnen als nach der mittleren Begabung der Mehrzahl bemessen worden. Ebenso haben diese Arbeiten mehrfach den Unterricht in der Schule ergänzen sollen in einer Weise, welche den Haupt-Accent auf den häuslichen Fleiß legt, während derselbe auf der unmittelbaren Inanspruchnahme der Schülerinnen im Unterricht selbst ruhen soll.

Ueberall ist festzuhalten, daß es für den Zweck des Jugendunterrichts auf den geistigen Verkehr mit den Schülern und Schülerinnen in der Lehrstunde selbst ankommt, um sie zu freudiger Selbstthätigkeit anzuregen. Sehr zu Unrecht werden die schriftlichen häuslichen Arbeiten vielfach für das Wichtigste im Schulunterricht gehalten und wird dabei ein leiblich und geistig abstumpfendes, mechanisches Verfahren befolgt. Die Zahl der von den Schülerinnen zu haltenden Hefte hat mehrfach zugenommen; neben den eingeführten Lehrbüchern werden noch allerlei unnöthige Ausarbeitungen, Abschriften, Reinschriften schon gefertigter Arbeiten u. dgl. verlangt, und was ausschließlich Sache mündlicher Uebung sein sollte, wird in ungewöhnlicher Ausdehnung zu schriftlichen Hausarbeiten benutzt.

In der Regel wird die unverhältnißmäßige Zunahme häuslicher Schularbeiten für ein Zeichen angesehen werden können, daß es den betreffenden Lehrkräften an Sinn und Geschick fehlt, die Lehrstunde ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen, und in vielen Fällen wird darin die Ursache ungenügender Fortschritte der Schülerinnen zu suchen sein.

Um den Nachtheilen, welche die Ueberbürdung der Schülerinnen mit häuslichen Schularbeiten für die leibliche Entwickelung und Gesunderhaltung haben muß, vorzubeugen, ist deshalb überall darauf zu halten, daß für Lehrgebiete, welche es gestatten, gedruckte Leitfäden und Lehrbücher in Gebrauch genommen und alle schriftlichen Hausarbeiten in diesen Gebieten untersagt werden. So z. B. in den Realien, in der Geschichte und Literaturgeschichte und in der Religionslehre. Ferner sind die Pensen für den häuslichen Fleiß in den Fremdsprachen, insbesondere in der obersten Klasse, sorgfältig zu überwachen, um nicht bei Präparationen zu Uebersetzungen den

Schülerinnen unverhältnißmäßig viel Zeit und Kraftaufwand zuzumuthen.

In Zukunft ist es als Maximum anzusehen, wenn die Schülerinnen der Unterstufe eine, die der Mittelstufe eine und eine halbe, die der Oberstufe zwei Stunden täglich zur Bewältigung der häuslichen Schularbeiten in Anspruch genommen werden.

Wir veranlassen Sie daher, durch die Herren Local-Schul-Inspectoren die Privat-Mädchenschulen in dieser Beziehung sorgfältig beobachten zu lassen, und da, wo Zuwiderhandlungen bemerkt werden, hierüber alsbald an uns zu berichten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Schul-Inspectoren
des Regierungsbezirks Oppeln.

---

## 86) Schulen mit zwei Lehrern und drei Klassen.

Trier, den 24. Februar 1874.

Paragraph 4 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872, betreffend die Einrichtung des Volksschulwesens, ordnet an, daß Schulen mit zwei aufsteigenden Klassen in dreiklassige umzugestalten sind, wenn die Zahl der Kinder über 120 steigt. Es sollen alsdann auf die dritte Klasse wöchentlich 12 Stunden, auf die zweite 24 und auf die erste Klasse 28 Unterrichtsstunden kommen.

Dieser wichtige Paragraph ist nach unserer Erfahrung bis jetzt noch nicht im verdienten Maße beachtet worden. Es scheint dies darin zu beruhen, daß er vielleicht nicht überall vollkommen verstanden wurde, und daß man dabei wohl auch an drei Schulsäle gedacht haben mag. Es handelt sich jedoch ebenso wenig um eine Vermehrung der Räumlichkeiten als des Lehrpersonales; dagegen wird der Schwerpunkt in der richtigen Gestaltung des Lectionsplanes zu erblicken sein, welcher so einzurichten ist, daß von drei Hauptabtheilungen immer nur zwei die Unterrichtsräume benutzen, die dritte aber frei bleibt. Aus dem entsprechend eingerichteten Lectionsplane geht aber auch überzeugend hervor, daß die in Rede stehende Einrichtung den betheiligten Lehrern die Arbeit und die gestellte Aufgabe nicht nur wesentlich erleichtert, sondern auch eine wirkliche Verkürzung der eigentlichen Unterrichtszeit keineswegs herbeiführt. Die Lehrer haben es zunächst immer nur mit ein und derselben Bildungsstufe zu thun, also mit im Wissen und Können sowie im Alter durchschnittlich gleichartigen Kindern, während sie in der gewöhnlichen zweiklassigen Schule in jeder Klasse allermindestens zwei verschiedene Abtheilungen haben, sonach aber

auch ihre Thätigkeit sehr zersplittern müssen. Vielfach treten sogenannte stille Beschäftigungen an die Stelle des unmittelbaren Unterrichts; — jeder praktische Lehrer weiß aber, daß solche oft nur in stillen Müßiggang ausarten und der Disciplin und regem Geistesleben wenig förderlich sind. Erwägt man, daß der Unterstufe (III. Klasse) zumeist Kinder von 6 bis höchstens 8 Lebensjahren angehören, so wird bei sachverständigen Schulmännern wie bei Aerzten kein Zweifel darüber obwalten, daß 12 Unterrichtsstunden für dieses zarte Alter genügen und der Gesundheit und leiblichen Entwickelung nur förderlich sein können. Außerdem ist wohl zu beachten, daß das Lehrpersonal durch die Eintheilung in drei aufsteigende Klassen für den jedesmaligen Unterricht nur eine mäßige Schülerzahl erhält und daher bedeutend nachhaltiger wirken, die Individualität mehr berücksichtigen kann. Der erziehliche Einfluß, welcher bei dem Massenunterrichte so sehr leidet, kann durch diese Einrichtung nur gewinnen.

Die Zahl der Unterrichtsstunden soll in einer solchen Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen wöchentlich 64 betragen. Es liegt daher in der Billigkeit, daß diese Stunden auf beide Lehrer gleichmäßig vertheilt werden. Da für die Oberklasse 28 Stunden festgesetzt sind, so werden dem Ersten Lehrer noch 4 Stunden in der zweiten Klasse zufallen, während dem zweiten die übrigen Stunden in der zweiten und dritten Klasse zu überweisen sind. Am angemessensten wird es ferner sein, wenn die Kinder durchschnittlich zwei Jahre auf der Unterstufe, auf jeder der beiden Oberstufen aber drei Jahre, also in Summa acht Jahre in der Schule verweilen.

Diese kurzen Ausführungen reichen hin, um die sehr bedeutenden Vortheile klar zu machen, welche der erwähnte Paragraph der Allgemeinen Bestimmungen den Lehrern und Schulen bietet. In dem wir schließlich noch das Beispiel eines Lectionsplanes folgen lassen, welcher den Grundzügen des Paragraphen möglichst entspricht, hegen wir die Erwartung, daß unsere Schulaufsichtsbehörden und Lehrer dieser Einrichtung volle Aufmerksamkeit widmen und zu deren Verwirklichung gern die Hand bieten. Wir lassen jedem der Herren Landräthe 25 Exemplare dieser Verfügung zugehen, um für deren Verbreitung unter den Schulvorständen und Lehrern Sorge zu tragen und nach Jahresfrist zu berichten, ob und welche Schulen Ihres Kreises etwa entsprechend umgestaltet wurden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königl. Herren Landräthe und
den hiesigen Herrn Ober-Bürgermeister.

## Lectionsplan für eine dreiklassige Schule mit zwei Schulzimmern und zwei Lehrkräften.

(Allgem. Bestimmungen vom 15. October 1872 §. 4. B.)

| Stunden. | Montag. | Dienstag. | Mittwoch. | Donnerstag. | Freitag. | Samstag. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8—9. | I. Klasse: biblische Geschichte.<br>II. „ Dsgl. | I. Lesen mit Sprachlehre.<br>II. Dsgl. | I. Religion.<br>II. Dsgl. | I. Bibl. Geschichte.<br>II. Dsgl. | I. Dictirschreiben (Gedichte, Geschäftsaufsätze ꝛc.)<br>II. Dictiren. (Rechtschreiben.) | I. Raumlehre.<br>II. Freischreiben (Aufsatz). |
| 9—10. | I. Lesen mit Abschreiben.<br>II. Dsgl. | I. Schreiben.<br>II. Dsgl. | I. Zeichnen mit Formenlehre.<br>II. Zeichnen. | I. Lesen mit Abschreiben.<br>II. Lesen mit Memoriren von Gedichten ꝛc. | I. Schreiben.<br>II. Dsgl. | I. Zeichnen.<br>II. Religion (Evangelium, Lied, Gebet). |
| 10—11. | I. Rechnen.<br>II. Dsgl. | I. Rechnen.<br>II. Dsgl. | I. Freischreiben (Aufsatz).<br>III. Bibl. Geschichte ½ St., Lesen mit Schreiben ½ St. | I. Rechnen.<br>II. Dsgl. | I. Rechnen.<br>II. Dsgl. | I. Gesang.<br>III. Lesen u. Schreiben. |
| 11—12. | I. Vaterl. Geschichte.<br>II. Dsgl. | I. Geographie.<br>II. Gesang. | I. Gesang.<br>III. Lesen mit Schreiben. | I. Geschichte.<br>II. Geographie. | I. Geographie.<br>II. Gesang. | I. Religion (Evangelium, Katechism.).<br>III. Lesen u. Schreiben ½ St., Katechismus, Lied ꝛc. ½ St. |
| 2—3. | I. Naturlehre.<br>III. Bibl. Geschichte ½ St., Lesen mit Schreiben ½ St. | II. Geographie (Naturlehre).<br>III. Bibl. Geschichte oder Katechism. ½ St., Lesen und Schreiben ½ St. | Frei. | I. Naturgeschichte.<br>III. Religion, Lied, Gebet ½ St., Lesen mit Schreiben ½ St. | II. Naturgeschichte.<br>III. Bibl. Geschichte ½ St., Lesen mit Schreiben ½ St. | Frei. |
| 3—4. | I. Turnen (Handarbeit).<br>III. Lesen mit Schreiben ½ St., Rechnen ½ St. | II. Turnen (Handarbeit).<br>III. Lesen und Schreiben ½ St., Rechnen ½ St. | | I. Turnen (Handarbeit).<br>III. Lesen mit Schreiben ½ St., Rechnen ½ St. | II. Turnen (Handarbeit).<br>III. Lesen mit Schreiben ½ St., Rechnen ½ St. | |

I. Klasse 28 Stunden, II. Klasse 24 Stunden, III. Klasse 12 Stunden, Summa 64 Stunden.

Im Sommer kann der Unterricht auch um 7 Uhr beginnen.

## 87) Herstellung und Gliederung mehrklassiger Volksschulen.

1.

Berlin, den 29. November 1873.

Die allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October v. J. bezeichnen unter Nr. 1. als normale Volksschuleinrichtung an erster Stelle die mehrklassige Volksschule. Sie fordern unter Nr. 7. da, wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, deren Vereinigung zu einer mehrklassigen, und indem sie unter Nr. 12. die Volksschule sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen, gliedern lassen, erscheinen als die entsprechendsten Einrichtungen die dreiklassige Volksschule, wo jeder Stufe eine Klasse, und die sechsklassige, wo jeder Stufe zwei Klassen zugewiesen sind.

Daß die sechsklassige Volksschule als ein besonders günstiger Schulorganismus anzusehen ist, erhellt auch aus Nr. 1. der allgemeinen die Mittelschule betreffenden Bestimmungen, wo gestattet wird, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

Hiernach ist eine bis zu sechs Klassen erweiterte Volksschuleinrichtung nicht bloß zulässig — das war auch schon vor dem Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen der Fall —; sondern sie ist erstrebenswerth. In Folge dessen ist selbst in kleineren Städten die Vereinigung der vorhandenen unentwickelten Schuleinrichtungen zu einem mehrgliedrigen Ganzen angebahnt und unter Genehmhaltung der Aufsichtsbehörde in's Leben gerufen worden. In den großen Städten ist dies die Regel. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 3510.

---

2.

Berlin, den 30. Januar 1874.

Es war vorauszusehen, daß bei der anderweiten Organisation des Volksschulwesens von der von den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 (B. 2312.) zugelassenen Einrichtung, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten, in vielen Fällen Gebrauch gemacht werden würde. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Schuleinrichtungen, welche bei einer derartigen Organisation in Frage kommen und die, weil sie aus localen Bedürfnissen heraus sich entwickelt haben, Be-

rücksichtigung verdienen, hat sich die Schulverwaltung von jeder Mechanisirung fern zu halten und unter Festhaltung der maßgebenden Grundsätze den organisatorischen Bestrebungen auf diesem Gebiete möglichst freie Bahn zu lassen. Von dieser Erwägung ausgehend, kann ich dasjenige, was die Königliche Regierung in Betreff der sechsklassigen Stadtschule zu N. unter dem 17. Juli v. J. verfügt hat, nur zum Theil billigen. Anderes läßt sich so, wie es gefordert worden ist, nicht aufrecht erhalten.

Es ist richtig, daß der der Recursvorstellung der städtischen Schul-Deputation vom 26. August v. J. beigefügte Lehrplan der bestehenden Bestimmung, die Verfolgung höherer Unterrichtsziele dürfe die Volksschule nicht benachtheiligen, nicht in gehöriger Weise gerecht wird. Es gewinnt den Anschein, als ob die elementare Bildung ihren Abschluß finden solle mit Absolvirung der drei untern Klassen. Dieselben werden ausdrücklich als Unter-, Mittel- und Oberstufe bezeichnet. Der letztern, im Schulorganismus der vierten Klasse, werden bereits das dritte Hauptstück des Katechismus, Reformations- und vaterländische Geschichte als Unterrichtsstoff zugewiesen. Ist es aber, wie sich vermuthen läßt, bei Entwerfung des Lehrplans nicht in Absicht gewesen, an dieser Stelle schon die Elementarbildung abzuschließen, und wird angenommen, daß diejenigen Kinder, welche die Ziele der Mittelschulbildung nicht erreichen können, doch noch weiter von der vierten Klasse an aufsteigen, so werden diese genöthigt, in der dritten Klasse einen werthlosen Anfang im Französischen zu machen, während sie auch in den Realien einen Abschluß nicht erreichen. Es ist hiernach zutreffend, was die Königliche Regierung bemerkt, daß durch eine derartige Einrichtung die Unterrichtsziele der Volksschule benachtheiligt werden. Diesem Uebelstande läßt sich nur dadurch begegnen, daß für den weiter geführten und abschließenden Volksschulunterricht besondere Klassen errichtet werden. Da jedoch die Frequenzverhältnisse hier nicht bekannt sind, so läßt sich nicht mit Sicherheit urtheilen, welche anderweite Organisation am angemessensten sein möchte. Ich gebe aber zur Erwägung, ob nicht unter Reduction der Parallelklassen die Klassenstufen zu vermehren sein werden, ein Gedanke, welchem sowohl in der Recursvorstellung der Schuldeputation als auch in der Eingabe einer Anzahl N.'er Bürger vom 12. September v. J. Ausdruck gegeben worden ist. Gestatten es die Verhältnisse, so kann unter gänzlicher Aufhebung der Parallelklassen eine Einrichtung auch dahin getroffen werden, daß drei Unterklassen als ein für die Volks- und für die Mittelschule gemeinsamer Unterbau construirt werden, von da aus eine Gabelung eintritt und der Volksschule noch zwei, der Mittelschule noch vier Klassen zugewiesen werden. Bei einer derartigen Bifurcation erledigt sich auch das Bedenken der Königlichen Regierung gegen den obligatorischen Charakter des fremdsprachlichen

Unterrichts. Er wird dann eben nur in den Mittelschulklassen ertheilt. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 36,131.

---

88) Competenzverhältnisse in Beziehung auf die Entlassung aus der Volksschule.

Berlin, den 5. Februar 1874.

Auf den die Entlassung dissidentischer Kinder aus der Schule zu N. betreffenden Bericht vom 2. August v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung das Folgende.

Der Schulbesuch und was damit zusammenhängt, also auch die Entlassung aus der Schule, gehört unzweifelhaft in das Bereich der Schulaufsicht und fällt unter das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872. Die Befreiung von der Schulpflichtigkeit von einem bestimmten Zeitpunkte an muß daher von der Stelle ausgehen, welche mit dem Auftrag zur Schulaufsicht versehen ist. Bedarf es im einzelnen Falle eines Altersdispensens für die Entlassung, so ist dieser von den Eltern des betreffenden Kindes, gleichviel welcher kirchlichen oder religiösen Gemeinschaft dieselben angehören, an der bezeichneten Stelle zu beantragen. Ist der Schulinspector, wie im vorliegenden Falle, zugleich evangelischer Geistlicher, so wird er sich dieserhalb nicht für befugt erachten dürfen, die Kinder evangelischer Eltern, welche bei dem Entlassungstermin die Altersreife noch nicht erlangt haben, ohne den bestimmten Antrag auf Altersdispens aus der Schule zu entlassen. Die hier wieder beigeschlossenen Berichtsanlagen ergeben, daß sich der Pastor N. hierzu auch nicht für befugt gehalten hat. Dem gegenüber erscheint es dann aber auch nicht als zulässig, daß die Entlassung dissidentischer Kinder erfolgt, wenn deren Eltern diesen Altersdispens bei der betreffenden Schulaufsichtsinstanz nicht nachgesucht haben. Ob jedoch ein Kind hinsichtlich seiner in der Schule erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entlassung reif sei, darüber hat in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 der vom Staat mit der Schulaufsicht beauftragte Local- bezw. Kreis-Schulinspector zu befinden, und kommt es nur darauf an, daß bei Beurtheilung der concreten Fälle überall mit gleichem Maße gemessen werde.

In diesem Sinne habe ich bereits unter dem 11. April 1872 verfügt, es sei mit Strenge darauf zu halten, daß hinsichtlich der Entlassung der evangelischen und dissidentischen Kinder aus der

Schule zu N. unter den gleichen localen Verhältniſſen auch gleichmäßig verfahren werde. Ich überlaſſe der Königlichen Regierung, hiernach das für eine durchweg gleichmäßige Behandlung der Sache etwa noch Erforderliche den Betheiligten kundzugeben und anzuordnen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 32,124.

---

89) Ausſchluß des Rechtswegs bei Beſchwerden über Züchtigung eines Schulkindes durch den Schul-Inſpector.

(Centralbl. pro 1871 S. 487. Nr. 181.)

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu A. erhobenen Conflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu U. modo dem Königlichen Appellationsgericht zu H. anhängigen Injurien-Prozeßſache

des Kötters N. zu B., Klägers und Appellaten
wider
den Pfarrer P. zu C., Verklagten und Appellanten

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieſer Sache für unzuläſſig und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Verklagte hat am 5. December v. J. den 10jährigen Sohn des Klägers wegen unkeuſcher Handlungen durch Stockſchläge körperlich gezüchtigt. Nach einem mit der Klage überreichten Atteſte fand der Arzt bei einer am folgenden Tage vorgenommenen Unterſuchung, „an den posterioribus des Knaben namentlich an dem rechten Hintertheile eine blau ſugillirte Anſchwellung von der Größe einer Handfläche.“ Kläger behauptete in der vom 10. December v. J. datirten Klage, daß ſich noch an dieſem Tage mehrere blutunterlaufene Anſchwellungen vorfänden und der Knabe bei jeder Bewegung die heftigſten Schmerzen empfinde; er beantragte die Beſtrafung des Verklagten wegen Mißhandlung. Nach dieſem Antrage iſt in erſter Inſtanz in contumaciam auf 3 Thaler Geldbuße eventl. 1 Tag Haft erkannt.

Nachdem Verklagter appellirt hat, iſt durch Plenarbeſchluß der

Regierung zu A. vom 11. Juli d. J. der Conflict erhoben, welchen das Appellations-Gericht zu H. in seinem gutachtlichen Bericht als begründet annimmt. Sonstige Erklärungen sind nicht eingegangen.

Nach Bezeugen der Regierung hat Verklagter die Züchtigung als Kreis- und Local-Schul-Inspector vorgenommen, und ist dies auch vom Kläger nicht bestritten. Das Züchtigungsrecht des Verklagten ergiebt sich aus den §§. 49 ff. Tit. 12. Thl. II. Allg. Land-R.

Nach der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (G. S. S. 149.) darf die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können; Züchtigungen aber, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

Gesundheitschädliche Folgen sind im vorliegenden Falle weder durch das erwähnte ärztliche Attest nachgewiesen, noch in der Klage behauptet. Hiernach mußte ohne Zweifel der erhobene Conflict für begründet erachtet werden.

Berlin, den 14. November 1873.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

## 90) Schulzucht bei außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten der Kinder.

(Centralbl. pro 1872 S. 33 u. S. 35.)

Berlin, den 9. März 1874.

Auf die Vorstellung vom 20. November v. J. eröffne ich Ihnen nach vorgängiger Anhörung der Königlichen Regierung in N. Folgendes:

Die generelle Verfügung dieser Behörde vom 23. April 1872 regelt das Eingreifen und die Handhabung der Schuldisciplin für die Fälle, daß Kinder unter 12 Jahren Handlungen begehen, welche sich objectiv als Verletzung der Strafgesetze darstellen und mit den gesetzlich bestimmten Strafen zu belegen wären, wenn nicht der §. 55. des deutschen Strafgesetzbuches die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, überhaupt ausschlösse. Von den Handlungen dieser Art sind diejenigen zu unterscheiden, welche sich als Ungezogenheiten gemeiner Art characterisiren. Begehen die einer bestimmten Schule angehörigen Kinder derartige Ungezogenheiten außerhalb derselben, so ist der Lehrer einer solchen Schule wohl befugt, gegen dieselben mit den

innerhalb der Schulzucht liegenden Strafmitteln auch dann einzuschreiten, wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern und deren Mitwirkung unthunlich erscheint oder die Wirkung des Zuchtmittels dann nicht erreicht werden würde. Es ist jedoch dabei als Regel festzuhalten, daß die Angelegenheit in der Schule selbst mit dem Kinde erörtert und dort der Strafact vorzunehmen sei, um der möglichen Auffassung vorzubeugen, als enthielte das pflichtmäßige Einschreiten des Lehrers eine Uebereilung oder einen Eingriff in das elterliche Erziehungs- und Züchtigungsrecht. Mit Rücksicht auf dies Recht wird es sich daher jedenfalls empfehlen, in den Fällen, welche zwar nicht unter die erwähnte Verfügung vom 23. April 1872 fallen, jedoch ihrer Erheblichkeit wegen eine schwere Bestrafung erheischen, zuvörderst den Eltern Mittheilung zu machen und ihnen auf Erfordern die Züchtigung zu überlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
Falk.

An
den Herrn Rector N. Wohlgeboren zu N.
U. III. 809.

## 91) Größe der Schulzimmer in Beziehung auf die zulässige Zahl der Schulkinder.

(Centralbl. pro 1873 Seite 115 Nr. 61.)

Berlin, den 28. Februar 1874.

Auf den Bericht vom 6. d. M., betreffend den Erweiterungsbau des evangelischen Schulgebäudes in N., und den Rekurs der Schulgemeindemitglieder L. und Genossen daselbst vom 14. December v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 22. August v. J. hiermit aufgehoben, weil die Ausführung desselben keine normalen Zustände schaffen würde, beziehungsweise dasselbe nicht genügend begründet ist. In ersterer Beziehung ist nämlich zu bemerken, daß der durch das Resolut angeordnete Erweiterungsbau die Herstellung einer einzigen Schulstube für 100 Kinder bezweckt, nach Nr. 2 der allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 aber mehr als 80 Kinder in der einklassigen Volksschule nicht zusammen unterrichtet werden sollen. Für 100 Kinder sind somit zwei Klassen nothwendig, sofern nicht die Halbtagsschule gewählt wird. Wenn aber die letztere stattfindet, ist die bisherige Localität ausreichend. Ferner ist das Resolut nicht genügend begründet, insofern als die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Lehrerwohnung, wie sie nach dem Plane durch Hinzunahme der bisherigen Schulstube beabsichtigt wird, in den Vorlagen nicht dargethan ist.

Hiernach ist die Angelegenheit anderweit in Erwägung zu

ziehen, resp. gemäß §. 135. X. der Kreis-Ordnung dem Kreis-Ausschuß zur Entscheidung zu unterbreiten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. I. 1543.

---

92) Staatsbeihülfe zum Bau und zur Unterhaltung einer Schule: Bedürfniß und Nachweis desselben, insbesondere durch bautechnische Unterlagen.

Berlin, den 26. November 1873.

Auf den Bericht vom 27. September d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie die Voraussetzung nicht zutrifft, daß die gesammten Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung einer zweiten Schule in N. aus Staatsfonds gewährt werden sollen. Eine Staatsbeihülfe zu den erforderlichen Bauten resp. zu der nach den concreten Verhältnissen zu bemessenden Ausstattung der Stelle kann nur insofern erwartet werden, als das Bedürfniß, für den einen oder den andern Zweck mit Staatsfonds hinzuzutreten, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen, also auch unter Einreichung vorschriftsmäßiger Prästations-Nachweisungen, speciell begründet wird, wobei die Anträge auf Bauunterstützung von denen auf Bewilligungen zur Lehrerbesoldung gesondert zu halten sind.

Von den Vorlagen zum Bau zweier Schulhäuser in N. sind nur die Baupläne geprüft. Die Revision der Berechnungen konnte wegen deren nicht prüfungsfähiger Form nicht erfolgen, da die Baukosten nach Einheitsmaßen der bebauten Grundfläche von dem Kreis-Baubeamten geschätzt, daher jeder technischen Beurtheilung entzogen sind, auch eine derartige Kostenermittelung nicht der Instruction entspricht, welche der Erlaß vom 12. September 1842 für die Begründung der Anträge auf Staatsunterstützung zur Erleichterung der dabei mitwirkenden Baubeamten gegeben hat. Bedarf es nach dieser Instruction in den betreffenden Fällen auch keiner detaillirten und speciellen Veranschlagung, so sind die Berechnungen doch stets auf Grund der Ergebnisse aufzustellen, welche die Erfahrung für die Kosten gleichartiger Gebäude geliefert hat, die daher als maßgebender Anhalt zu bezeichnen sind. Insofern aber Abweichungen der zu errichtenden, von den als maßgebende Grundlage adoptirten Gebäuden in Construction oder Technik beabsichtigt werden, so sind die daraus hervorgehenden Mehr- oder Minderkosten durch technische Berechnung, für welche zahlreiche Beispiele gegeben sind, in solcher

Form nachzuweisen, welche der technischen Beurtheilung nicht entzogen ist.

Hiernach hat die Kgl. Regierung den Baukostenbedarf in vorschriftmäßiger Form nachzuweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 43,236.

---

93) Begründung der Anträge auf Staatsbeihülfen zu Schulbauten und zu Lehrerbesoldungen.

(Centralbl. pro 1873 Seite 685 Nr. 309.)

Berlin, den 28. November 1873.

Mit Bezug auf die Verfügung von 15. April d. J. (U. 10591) und die Circular-Verfügung vom 30. v. M. (F. M. I. 14957. — M. d. g. A. U. 41133.) eröffne ich der Königlichen Regierung, daß, soweit zur Ausführung von Bauten Behufs Errichtung neuer Schulstellen Staatsbeihülfen in Aussicht genommen werden, das Bedürfniß in der für die Bewilligung von Gnadengeschenken vorgeschriebenen Weise zu begründen ist. Auch die Nothwendigkeit von Staatsbeihülfen zur Besoldung von Lehrern auf neu zu gründenden Schulstellen ist fortan stets wieder in der früher vorgeschriebenen Weise, unter Anderen also unter speciellem Nachweis der Einkünfte der vorhandenen Lehrerstellen, Motivirung der Höhe des Einkommens der neuen Stelle nach den concreten Verhältnissen, Erörterung der Aufbringungsweise der Schulunterhaltungskosten resp. der Beitragsverhältnisse der Betheiligten, Einreichung einer der Circular-Verfügung vom 8. Mai 1854 entsprechenden summarischen Prästations-Nachweisung und Bezeichnung einer den Verhältnissen des Falls angemessenen Bewilligungsperiode, darzulegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 37057.

---

## Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Dem Provinzial-Schulrath Dr. Schrader zu Königsberg iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens dritter Klaſſe ertheilt,

zu Kreis-Schulinſpectoren ſind ernannt worden im Regierungsbezirk Marienwerder: die bisher. Rectoren und commiſſar. Kreis-Schulinſpectoren Gerner in Prß. Friedland und Uhl in Conitz,

Oppeln: die bisher. Gymnaſiallehrer und commiſſar. Kreis-Schulinſpectoren Dr. Gieſe in Neiße, Woitylak in Pleß, Marx in Gleiwitz und Skladny in Beuthen.

### B. Univerſitäten.

Der außerordentl. Profeſſ. an der Univerſ. zu Breslau, Oberbergrath a. D. Dr. Wesky iſt zum ordentl. Profeſſor, und die Privatdocenten Dr. Gerſtäcker und Dr. von Martens ſind zu außerordentl. Profeſſoren in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Berlin ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. der Rechte Geh. Juſtizrath Dr. von Stintzing an der Univerſ. zu Bonn iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

der außerordentl. Profeſſ. an der Univerſ. in Berlin Dr. Thomé zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Greifswald ernannt,

dem außerordentl. Profeſſ. der Theologie Dr. Guericke an der Univerſ. zu Halle der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe, und dem ordentl. Profeſſ. der Rechte Geh. Juſtizrath Dr. Witte an derſelben Univerſ. der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen worden.

Der Ober-Stabsarzt und Privatdoc. Dr. Burchardt zu Königsberg iſt in die medicin. Facult. der Univerſ. zu Berlin, nachdem er hierher zurückverſetzt worden, als Privatdocent wieder eingetreten.

### C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der Gymnaſial-Director Dr. Frick in Potsdam iſt zum Director des Gymnaſiums in Rinteln, und

der Rector des Progymnaſiums zu Attendorn, Wiedmann, zum Director dieſer zu einem Gymnaſium erweiterten Anſtalt ernannt,

die Wahl des Rectors Dr. Zahn in Mörs zum Director des aus dem bisherigen Progymnasium entwickelten Gymnasiums daselbst bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Profess. Dr. Klapper am Gymnas. zu Aachen ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,
dem Oberlehrer Dr. Conrads am Gymnas. zu Essen der Titel „Professor" beigelegt,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Szelinski am Gymnas. zu Strasburg i. Westpr.,
Dr. Max Hoffmann am Gymnas. zu Guben,
Arendt am Französ. Gymnas. zu Berlin,
Görlitz am Gymnas. zu Schrimm, und
Salkowski am Gymnas. zu Memel.

Die Berufung des Lehrers Dr. Fr. W. Meyer an der Luisenstädt. Realschule in Berlin zum Oberlehrer am Gymnas. in Cottbus (Centrbl. 1873 Seite 563) ist rückgängig geworden.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium
zu Potsdam der Oberl. Vogel vom Gymnas. zu Treptow a. d. R.,
zu Groß-Strehlitz der Oberlehrer Dr. Ustymowicz vom Marien-Gymnas. zu Posen,
zu Attendorn der Progymnas.-Oberl. Bigge daselbst und der Oberl. Dr. Peiffer zu Mühlhausen i. Elsaß, und
zu Trier der ordentl. Lehrer Dr. Buschmann von der Realschule zu Cöln.

Das Prädicat „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentl. Lehrern
Rochel am Gymnas. zu Neustadt i. Westpr., und
Plagge am Gymnas. zu Essen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Strasburg i. Westpr. der Lehrer Altendorf aus Heilsberg,
zu Berlin, Friedr.-Werdersch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Kallenberg vom Friedr.-Wilhelms-Gymnas. daselbst und der Schula.-Candid. Dr. Nottebohm,
zu Berlin, Sophien-Gymnas., der ordentl. Dr. Clausen von der Luisenstädt. Realschule daselbst,
zu Prenzlau der Schula.-Cand. Weineck,
zu Wittstock der Gymnas.-Oberl. Dr. Neumann aus Pyritz,
zu Cüstrin der Schula.-Candid. Dr. Wetzel,
zu Magdeburg, Domgymnas., der Realschullehrer Schädel aus Barr im Elsaß und der Schula.-Candid. Dr. Dittmar,

zu Stendal der Gymnasiallehrer Dr. Berkusky aus Wittenberg, der Realschullehrer Dr. Gantzer aus Magdeburg und der Gymnasiallehrer Dr. Hebestreit aus Nordhausen,
zu Halberstadt der Adjunct Dr. Scheibe von der Klosterschule zu Roßleben,
zu Burg der Schula.-Candid. Backs,
zu Wittenberg dsgl. Dr. Genther,
zu Roßleben, Klosterschule, der Gymnasiallehrer Dr. Bußenius aus Torgau,
zu Erfurt der Schula.-Candid. Brandis,
zu Flensburg der Gymnasiallehrer Dr. Maaß aus Seehausen,
zu Hadersleben der Schula.-Candid. Dr. Hagge,
zu Husum der Gymnas.-Hülfsl. Dr. Mannhardt aus Bielefeld,
zu Altona der Schula.-Candid. Dr. Claußen,
zu Hannover, Lyceum II., der Gymnasiallehrer Ey aus Flensburg,
zu Hameln der Schula.-Candid. Dr. Ziegeler,
zu Lingen der Lehrer Dr. Fricke vom Andreas-Gymnas. zu Hildesheim,
zu Stade der Schula.-Candid. Dr. Schwarze,
zu Hildesheim, Andreas-Gymnas., der Gymnasiallehrer Dr. Grumme aus Lingen und der Schula.-Candid. Dr. Timme,
zu Clausthal die Schula.-Candid. Friedrich und Adam,
zu Ilfeld, Klosterschule, die Schula.-Candid. Dr. Kühlewein und Heynacher,
zu Warendorf der Hülfslehrer Bäumer,
zu Burgsteinfurt der Schula.-Candid. Dr. Weidemann,
zu Herford der Hülfsl. Edler vom Gymnas. zu Burgsteinfurt,
zu Warburg der Schula.-Candid. und Hülfsl. Dr. Barkholt,
zu Brilon der Schula.-Candid. Böhmer,
zu Hamm der Schula.-Candid. und Hülfsl. Gottbrecht und der ordentl. Lehrer Rich. Fischer vom Progymnas. zu Friedeberg N. M.,
zu Dortmund der Hülfsl. Bert,
zu Attendorn der Schula.-Candid. Küster,
zu Frankfurt a. M. die Hülfslehrer Caumont und Dr. Trommershausen,
zu Duisburg der Schula.-Candid. Mutzbauer,
zu Trier der Schula.-Candid. zu Kelzenberg.

An dem Gymnas. zu Strasburg i. Westpr. ist der Vicar Lic. Olszowski aus Graudenz als kathol. Religionslehrer,
an der Landesschule zu Pforta der Collaborator Dr. Kleemann von der lateinischen Hauptschule zu Halle als Adjunct,
an dem Gymnas. und der Realsch. zu Bielefeld der Realschull. Schlee aus Hamburg als Lehrer für neuere Sprachen,

an dem Gymnaſ.
zu Halberſtadt der Schula.-Candid. Dr. Mahrenholtz als wiſſenſchaftl. Hülfslehrer,
zu Naumburg der Lehrer Kindler als Elementarlehrer,
zu Marburg der Hülfslehrer Müller als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Gymnaſiallehrers Dr. Buchwald in Görlitz zum Rector des Progymnaſ. zu Fürſtenwalde, und
die Berufung des Gymnaſiallehrers Brüggemann in Trier zum Rector des Progymnaſ. zu Boppard iſt genehmigt,
als ordentl. Lehrer ſind angeſtellt worden am Progymnaſium
zu Sangerhauſen der Gymnaſiall. Dr. von Hagen aus Mühlhauſen,
zu Boppard der Schula.-Candid. Dörkes,
zu Sobernheim der Schula.-Candid. Dr. Wenders.

Dem Oberlehrer Cornelius an der Realſchule zu Elberfeld, und
dem Lehrer Albold an der Realſch. zu Erfurt iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,
der Gymnaſ.-Oberl. Dr. Storch zu Memel als Oberlehrer an die Realſch. zu Reichenbach i. Schleſ. berufen,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
auf der Burg zu Königsberg i. Prß. der techniſche Lehrer Witt,
zu Magdeburg, Realſch. II. O. (Gewerbeſchule), die Hülfsl. Dr. Reichau und Dr. Meder von der Friedrichs-Realſch. zu Berlin,
zu Nordhauſen der Schula.-Candid. Reinſch,
zu Kiel der ordentl. Lehrer Wilke von der höh. Bürgerſch. zu Wollin,
zu Altona der Hülfsl. Dr. Ohlſen und der Schula.-Candid. Dr. Beckmann,
zu Osnabrück der Lehrer Dr. Franßen,
zu Leer der Schula.-Candid. Bermpohl,
zu Goslar der Lehrer Dr. Hemme,
zu Frankfurt a. M., Muſterſchule, der Hülfsl. Dr. Maue, der Gewerbeſch.-Lehrer Dr. Daſſe aus Elberfeld, der Seminarl. Becker aus Segeberg, und der Stadtſchul-Lehrer Geiſt aus Wismar,
zu Hanau der Lehrer Langsdorf vom Privatgymnaſ. zu Birkenruh in Livland;
als Elementarlehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Iſerlohn der Lehrer Brune aus Minden,
zu Caſſel der Lehrer Erdmann daſelbſt,

zu Frankfurt a. M., israelit. Realsch., der Lehrer Frank aus Hechingen.

Es sind definitv angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Sonderburg der Schula.-Candid. Dr. Knape,
zu Wandsbeck der Gymnasiall. Dr. Wald aus Neu-Ruppin,
zu Hannover die Schula.-Candidaten Wolper und Dr. Fischer,
zu Einbeck der Schula.-Candid. Lichtenberg,
zu Limburg der Hülfslehrer Hagelüken als ordentl. Lehrer,
zu Frankfurt a. M. der Lehrer Steitz von der höh. Töchterschule zu Fulda, der Lehrer Müller aus Soden, und der Lehrer Fertig von der Hassel'schen Unterrichtsanst. zu Frankfurt a. M.

## D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Der Seminar-Director Spohrmann zu Koschmin ist in gleicher Eigenschaft an das neu gegründete Schullehrer-Seminar zu Sagan, und
der Seminar-Director Paasche zu Hilchenbach in gleicher Eigenschaft an das Schull.-Seminar zu Petershagen versetzt,
zu Seminar-Directoren sind ernannt
der erste Seminarlehrer Göbel zu Reichenbach O. L., und ist demselben die Direction des neu gegründeten Schull.-Seminars zu Löban i. Westprß. übertragen,
der erste Seminarlehrer Schönwälder zu Koschmin, desgl. des Schull.-Seminars zu Koschmin,
der erste Seminarlehrer Vater zu Bromberg, desgl. des Schull.-Seminars zu Bromberg,
der Seminarlehrer O. Schröter zu Posen, desgl. des Schull.-Seminars zu Fulda,
der Religionslehrer Langen an der höheren Bürgersch. zu Eupen, desgl. des interimistischen Schull.-Seminars zu Elten im Regierungsbezirke Düsseldorf,
als erste Lehrer sind angestellt worden am Schull.-Seminar
zu Alt-Döbern der Rector Rößler zu Dahme,
zu Tondern der Seminarlehrer Dr. Blügel, vorher zu Neuwied,
zu Mettmann der Seminarlehrer Bornemann zu Mörs,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Schull.-Seminar
zu Sagan die Seminarlehrer Baumert zu Reichenbach, und Springer zu Wunstorf,
zu Segeberg der Lehrer Plenkner zu Schleswig,
zu Schlüchtern der Lehrer Spengler von der höh. Bürgersch. zu Rotenburg,
an dem Schull.-Semin. zu Mörs ist der Candid. der Theologie Pflanz aus Neudeck O. Schles. als ordentl. Lehrer provisorisch angestellt,

an das Schull.-Semin. zu Mettmann der Seminar-Muſiklehrer Kropf aus Waldau verſetzt,
als Muſiklehrer iſt angeſtellt worden am Schull.-Seminar zu Waldau der Elementarl. Fehr,
als Hülfslehrer ſind angeſtellt worden am Schull.-Seminar zu Oranienburg der Lehrer Graßmann zu Kyritz,
zu Cöslin der Lehrer Wilh. Meyer zu Neuſtettin,
zu Liebenthal der Lehrer-Subſtitut Stütze zu Breslau, und der Lehrer Klink zu Leobſchütz,
zu Peiskretſcham der Lehrer Joh. Fiſcher zu Zabrze,
zu Fulda der Lehrer Weber zu Burghaun.

Dem Lehrer Mertelsmann iſt die Stelle des Vorſtehers der Präparanden-Anſtalt zu Melle definitiv übertragen,
der Stadtſchullehrer Zimnik in Myslowitz zum zweiten Lehrer an der Präparanden-Anſtalt zu Oppeln ernannt worden.

Bei der Waiſen- und Schulanſtalt zu Bunzlau iſt der Hülfslehrer Kauſchke definitiv angeſtellt worden.

---

Dem Pfarrer und Landdechanten Büdgenbach zu Iversheim im Kreiſe Rheinbach iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

---

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:
Ulrich, Lehrer an der Bürger-Knabenſchule zu Goslar,
Schäffer, Lehrer und Cantor zu Niederbörry, Amt Hameln;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bangel, evang. Lehrer und Organiſt zu Jeesau, Krs Prtz. Eylau,
Friedrich, evang. Lehrer und Küſter zu Weltewitz, Krs Delitzſch,
Früauf, evang. Lehrer und Organiſt zu Groß-Mühlatſchütz, Krs Oels,
Nietſchmann, evang. Lehrer und Küſter zu Döſſel, im Saalkrs,
Roock, kathol. Lehrer zu Penkuhl, Krs Schlochau,
Weinhardt, evang. Lehrer und Cantor zu Groß-Himſtedt, Amt Marienburg, Provinz Hannover,
von Wyſocki, kathol. Lehrer zu Lesno, Krs Conitz;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Gerth, evang. Lehrer und Cantor zu Rügenwalde, Krs Schlawe,
Jacob, dsgl. zu Schönborn, Krs Liegnitz,
Rode, evang. erſter Lehrer, Küſter und Organiſt zu Methler, Krs Hamm,
Zeitz, evang. Lehrer zu Friedewald, Krs Altenkirchen.

---

## Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der ordentl. Profess. der Rechte Geheime Justizrath Dr. Ribbentrop an der Univers. zu Göttingen,
die Gymnasial-Directoren
Dr. Rothmaler zu Nordhausen, und
Dr. Klein zu Bonn,
der Oberl. Profess. Dr. Klander am Gymnas. zu Plön,
der Lehrer Dr. Glosl an der Realsch. zu Osnabrück,
der Lehrer Heymann an der israelit. Realsch. zu Frankfurt a. M.,
der Elementarl. Stahl an der höh. Bürgersch. zu Wiesbaden.

In den Ruhestand getreten:
Dem in den Ruhestand getretenen Regierungs-Schulrath Bogen zu Düsseldorf (Seite 307 des vorigen Heftes) ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
der Gymnasial-Director Dr. Rieß zu Rinteln, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
der Prorector Niemann am Gymnas. zu Guben, der Oberlehrer Profess. Rempel am Gymnas. zu Hamm, und der ordentl. Lehrer Dr. Cramer am Gymnas. zu Müstereifel, und ist diesen drei Lehrern der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
Bezüglich des Seminar-Directors Vormbaum zu Petershagen ist die Angabe Seite 307 des vorigen Heftes dahin zu berichtigen, daß derselbe nicht in ein anderes Amt im Inlande berufen worden, sondern in den Ruhestand getreten ist.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:
der Lehrer Dr. Tombo an der Realschule zu Eschwege,
der Lehrer Jacobi an der höh. Bürgersch. zu Hersfeld.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:
der Lehrer Zschech am Pädagogium zu Magdeburg,
die ordentl. Lehrer
Körner an der Realsch. zu Altona,
Reimmann dsgl. zu Goslar, und
Dr. Nover an der Selectenschule zu Frankfurt a. M.

Auf ihre Anträge ausgeschieden:
der Elementarlehrer Weidner am Gymnas. zu Essen,
der ordentl. Lehrer Lohmeyer an der höh. Bürgersch. zu Uelzen.

# Inhaltsverzeichniß des Juni-Heftes.

66) Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen, welche in Ausübung eines staatlichen Aufsichtsrechts getroffen sind S. 309.

67) Confession in Beziehung auf Zulassung zur Habilitation als Privatdocent S. 316. — 68) Statut der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin S. 316.

69) Weitere Erörterung von Fragen des höheren Schulwesens S. 326. — 70) Befähigungszeugnisse aus der Central-Turnanstalt S. 331. — 71) Desgl. aus der Turnlehrerprüfung S. 332.

72) Zahl der Lehrer an den Schullehrer-Seminarien. — Einrichtung und Lehrkräfte der Uebungsschule S. 333. — 73) Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen S. 334. — 74) Urlaub für Lehrer zur Theilnahme an der deutschen Lehrer-Versammlung S. 342. — 75) Vertretung vacanter Schulstellen S. 343. — 76) Lehrer-Berufungsrecht nach Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt S. 343. — 77) Erfordernisse für die Rechtsverbindlichkeit einer Berufung in ein Lehramt S. 344. — 78) Wohnungsbedarf der Landschullehrer S. 345.

79) Empfehlung geschichtlicher Schriften für die Jugend S. 345. — 80) Gutachten über Langhoff's Chemie für Mittelschulen S. 346. — 81) Littauische Sprache in der Volksschule S. 348. — 82 bis 84) Schulunterricht in weiblichen Handarbeiten S. 349 u. 350. 85) Häusliche Schularbeiten für Privat-Mädchenschulen S. 353. — 86) Schulen mit zwei Lehrern und drei Klassen S. 354. — 87) Herstellung und Gliederung mehrklassiger Volksschulen S. 357. — 88) Competenz-Verhältnisse bei Entlassung aus der Volksschule S. 359. — 89) Ausschluß des Rechtsweges bei Beschwerden über Züchtigung eines Kindes durch den Schulinspector S. 360. — 90) Schulzucht bei außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten der Schulkinder S. 361. — 91) Größe der Schulzimmer in Beziehung auf die zulässige Zahl der Schulkinder S. 362. — 92) Staatsbeihülfe zum Bau und zur Unterhaltung einer Schule: Bedürfniß und Nachweis desselben, insbesondere durch bautechnische Unterlagen S. 363. — 93) Begründung der Anträge auf Staatsbeihülfen zu Schulbauten und zu Lehrerbesoldungen S. 364.

Personalchronik S. 365.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 30. Juni 1874.


## I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

### 94) Impfgesetz. Vom 8. April 1874.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;

2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und,

*) publicirt durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1874 Stück 11 Seite 31 No. 996.

falls ſie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuſtändige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4. Iſt die Impfung ohne geſetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, ſo iſt ſie binnen einer von der zuſtändigen Behörde zu ſetzenden Friſt nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß früheſtens am ſechſten, ſpäteſtens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgeſtellt werden.

§. 6. In jedem Bundesſtaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterſtellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, ſowie für die Vorſtellung der Impflinge (§. 5) werden ſo gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächſt belegenen Impforte mehr als fünf Kilometer entfernt iſt.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liſte der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuſtändigen Behörde aufgeſtellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorſteher der betreffenden Lehranſtalten eine Liſte anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Liſten, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb ſie ganz oder vorläufig unterblieben iſt.

Nach dem Schluſſe des Kalenderjahres ſind die Liſten der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Liſten wird durch den Bundesrath feſtgeſtellt.

§. 8. Außer den Impfärzten ſind ausſchließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeſchriebenen Form Liſten zu führen und dieſelben am Jahresſchluß der zuſtändigen Behörde vorzulegen.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu ſorgen, daß eine angemeſſene Anzahl von Impfinſtituten zur Beſchaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinſtitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derſelben Liſten zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte ſind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, ſoweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8 Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt,

wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

---

95) Höhe der Diäten und Reisekosten bei Dienstreisen des eine Stelle commissarisch verwaltenden Beamten.

Berlin, den 18. Mai 1874.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 14. Januar d. J. und im Verfolg der in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister erlassenen Verfügung vom heutigen Tage ergebenst, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. September 1841. — Minist.-Bl. f. d. i. V. pro 1842, S. 10. — als durch das Gesetz vom 24. März v. J. — Ges.-Samml. S. 122 — aufgehoben anzusehen ist, weil dieselbe nur zur Ergänzung der Verordnung vom 28. Juni 1825 — Ges.-Samml. S. 163 — gedient hat, und daß es mithin nicht angängig ist, auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre dem Dr. N. für die während der commissarischen Verwaltung einer Schulrathsstelle bei der dortigen Königlichen Regierung von ihm gemachten Dienstreisen die Diäten und Reisekosten nach den Sätzen für die Beamten der 4. und 5. Rangklasse zu bewilligen. Ebensowenig kann dies aber auf Grund der Bestimmung im Schlußsatze des §. 10. des Gesetzes vom 24. März v. J. geschehen, da dieselbe nicht die Ermächtigung gewährt, einem einzelnen Beamten für die mit einem Commissorium verbundenen Dienstreisen höhere Diäten und Reisekosten zu bewilligen, als ihm nach §. 1. dieses Gesetzes zustehen.

Hiernach kann der desfallsige Anspruch des Dr. N. um so

weniger als begründet anerkannt werden, als die in der Allerhöchsten Ordre vom 25. September 1841 in Bezug genommenen Referendarien ebenfalls nur zu der Klasse des §. 1. No. 5 des Gesetzes vom 24. März v. J. gehören.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Regierungs-Präsidium zu N.
U. IV. 2300.

---

96) Grenzen für Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses.

Berlin, den 9. März 1874.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 28. November pr. im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister ergebenst Folgendes:

Der §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai v. J. berechtigt jeden unmittelbaren Staatsbeamten, welcher eine etatsmäßige Stelle bekleidet und seine Besoldung aus der Staatskasse erhält, zum Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses. Hierbei ist hinsichtlich etwaiger Modificationen und Bedingungen, unter welchen die Anstellung erfolgt ist, ein Unterschied nicht gemacht worden. Bei der Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses kommt es mithin nicht auf die Art der Anstellung, sondern darauf an, daß der betreffende Beamte überhaupt in einer etatsmäßigen, ihn vollbeschäftigenden Stelle dauernd angestellt ist, mithin die Stelle wirklich bekleidet und nicht blos vorübergehend commissarisch verwaltet. Es müssen demnach auch diejenigen Beamten, welche, wie z. B. die Boten, Amtsdiener, Forstklassen-Rendanten ꝛc., nach den bestehenden Vorschriften nur auf Kündigung, resp. unter Vorbehalt des Widerrufs in etatsmäßigen Stellen wirklich angestellt sind, als solche angesehen werden, welchen der Wohnungsgeldzuschuß gesetzmäßig zusteht.

Dagegen sind alle diejenigen Beamten von dem Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen, welche etatsmäßige Stellen nur vorübergehend, resp. commissarisch verwalten und dafür eine Remuneration, wenn auch in Höhe der Besoldung der betreffenden Stelle, beziehen. Beamte oder Militär-Anwärter ꝛc., welche zunächst „auf Probe" angenommen werden, um ihre Qualification darzulegen, werden in der Regel nur als commissarische Verwalter der ihnen übertragenen Stellen angesehen werden können, indem ihnen bei ihrer Berufung die etatsmäßige Anstellung erst nach Ablauf der Probezeit in Aussicht gestellt zu werden pflegt. Derartige Anwärter haben während der Probezeit einen Anspruch auf den Bezug des

Wohnungsgeldzuschusses nicht. Es kommen jedoch auch Fälle vor, in welchen die etatsmäßige Anstellung der Beamten unter gleichzeitigem Vorbehalt einer Probezeit erfolgt, wie dies z. B. bei Ernennung der Kreiskassen-Rendanten üblich ist, um solche Beamte ohne Weiteres in andere Stellen versetzen zu können, wenn sie sich wider Erwarten für die ihnen überwiesenen Stellen nicht hinreichend qualificirt zeigen sollten. In diesen Fällen wird jedoch den Beamten die betreffende Stelle mit allen Competenzen wirklich verliehen; es liegt mithin eine Anstellung mit zeitweisem Vorbehalt des Widerrufs vor und es findet demnach auch kein Bedenken, den betreffenden Beamten den Wohnungsgeldzuschuß zu gewähren.

Nach diesen Grundsätzen kann dem bei dem pflanzenphysiologischen Institut der dortigen Universität auf Probe fungirenden Aufwärter N. der Wohnungsgeldzuschuß während der Probezeit nicht gewährt werden, da derselbe nach dem Bericht vom 28. November pr. auf Probe „angenommen" ist, mithin eine Anstellung desselben noch nicht stattgefunden hat.

An
den Königlichen UniversitätsCurator ꝛc. zu N.

---

Abschrift hiervon erhalten Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
die übrigen Königlichen Universitäts-Curatoren und Curatorien.

---

Abschrift hiervon erhält das Kgl. Provinzial-Schulcollegium im Verfolg der Verfügung vom 7. Juli v. J. (U. 22463) Centrbl. pro 1873 Seite 409 No. 201 zur Kentnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. I. 1109.

---

97) Bestimmung des Rangverhältnisses der Beamten in den neuerworbenen Provinzen bezüglich der Wohnungsgeldzuschüsse.

Berlin, den 13. März 1874.

Auf den Bericht vom 17. November pr. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß bei Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses für die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten des

ehemaligen Herzogthums Naſſau in Gemäßheit des Geſetzes vom 12. Mai v. J. nicht die zu Naſſauiſcher Zeit beſtandenen Verhältniſſe maßgebend ſind. Dem Tarif zu dem allegirten Geſetz liegen ausſchließlich die Preußiſchen Rangverhältniſſe zu Grunde und iſt überall da, wo nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Februar 1817 reſp. den dieſe ergänzenden Beſtimmungen einem Beamten eine beſtimmte Rangſtellung nicht beiwohnt, nach §. 2. alin. 3. des Geſetzes vom 12. Mai pr. zu verfahren. ꝛc.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provizial-Schulcollegium zu Caſſel.
U. II. 1094.

---

98) Verfahren in Disciplinar-Unterſuchungen bei erfolgter Anmeldung der Berufung aber unterlaſſener Einreichung einer Rechtfertigungsſchrift.

Berlin, den 18. März 1874.

Die Königliche Regierung hat in der mit dem Berichte vom 10. d. M. eingereichten Nachweiſung über die Disciplinar-Unterſuchungen gegen Lehrer unter No. 14, betreffend die Disciplinar-Unterſuchung gegen den Lehrer N. zu N., bemerkt, daß der Angeſchuldigte zwar rechtzeitig die Berufung an das Königliche Staats-Miniſterium angemeldet, in der am 27. Februar d. J. abgelaufenen Friſt jedoch nicht gerechtfertigt, mithin die bezügliche Plenar-Entſcheidung der Königlichen Regierung die Rechtskraft beſchritten habe. Dieſe Schlußfolgerung iſt eine irrige, indem die Anmeldung der Berufung zur Wahrung dieſes Rechtsmittels genügt und die Verabſäumung der zur Einreichung der Rechtfertigungsſchrift geſetzlich beſtimmten oder auf Antrag gewährten Friſt, ſowie das Unterlaſſen der Einreichung einer Rechtfertigungsſchrift überhaupt den Verluſt des rechtzeitig angemeldeten Rechtsmittels nicht zur Folge hat. Dies ergiebt ſich aus den §§. 43. 44. des Disciplinar-Geſetzes vom 21. Juli 1852 (Geſ.-Samml. S. 465), insbeſondere aus den Worten im §. 44 „die etwa eingegangene Appellationsſchrift".

Demgemäß veranlaſſe ich die Königliche Regierung, in der bezeichneten Sache das weitere Verfahren nach §§. 44. 45. a. a. O. unverzüglich eintreten zu laſſen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 1392.

---

99) Entſchädigung für Kreisſchulinſpectoren im Nebenamt.

Berlin, den 29. Januar 1874.

Auf den Bericht vom 4. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß den Superintendenten als Kreis-Schulinſpectoren für Abhaltung der Schulreviſionen in ihrem Schulaufſichtsbezirk Tagegelder und Fuhrkoſten aus Centralfonds nicht bewilligt werden können. Kommt es darauf an, denjenigen, welche die Kreis-Schulinſpection im Nebenamt verſehen, für die damit verbundenen Unkoſten eine Schadloshaltung zu Theil werden zu laſſen, ſo kann dies nur durch eventuelle Gewährung einer Remuneration erfolgen. Erhält ein ſolcher Kreis-Schulinſpector aber einen Specialauftrag Seitens der Königlichen Regierung, ſo iſt es Ihre Sache, aus dortigen Fonds reglementsmäßige Diäten und Fuhrkoſten zu gewähren.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 48,310.

---

## II. Univerſitäten und Akademien.

100) Rector- und Decanenwahl bei der Univerſität zu Greifswald.

(Centralbl. pro 1873 Seite 214 No. 109.)

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 27. März d. J. die Wahl des Profeſſors Dr. Grohe zum Rector der Königlichen Univerſität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1874 bis dahin 1875, ſowie die für denſelben Zeitraum getroffenen Wahlen der Profeſſoren Dr. Cremer, Dr. Häberlin, Dr. Hüter und Dr. Baier zu Decanen reſp. der theologiſchen, juriſtiſchen, mediciniſchen und philoſophiſchen Facultät dieſer Univerſität beſtätigt.

---

101) Anrechnung der auf Italieniſchen Univerſitäten zugebrachten Studienzeit der Mediciner auf das Quadriennium.

Berlin, den 30. März 1874.

Auf Ihre Anfrage vom 11. d. M. dient Ihnen zum Beſcheide, daß nach den gegenwärtigen Beſtimmungen ein auf einer italieniſchen Univerſität zugebrachtes, beglaubigt nachgewieſenes, der Medicin

gewidmetes Studiensemester auf die vierjährige für Mediciner vorgeschriebene Studienzeit in Anrechnung gebracht werden darf.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Candidaten der Medicin Herrn N. zu N.
M. 1526.

---

### 102) Kurze Mittheilungen.

**Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.**

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin hat zufolge einer in No. 102 des Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeigers vom 1. Mai d. J. veröffentlichten Bekanntmachung vom 28. April d. J. bei der von Rohr'schen Stiftung eine Concurrenz für das Fach der Bildhauerei unter Aussetzung eines Preises von 1500 Thlrn zu einer einjährigen Studienreise eröffnet. Der Bewerber hat ein oder mehrere von ihm selbst erfundene und ausgeführte Bildwerke, deren Gegenstand freigestellt bleibt, in rundem Werk oder Relief, in Gruppen oder einzelnen Figuren, sowie in beliebigem Material bis zum 30. October d. J. einzusenden. Im Uebrigen sind die in der Bekanntmachung vom 15. März 1872 (Centrbl. pro 1872 Seite 211) angegebenen Bedingungen maßgebend.

---

Ferner hat die Kgl. Akademie nach einer in No. 113 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 15. Mai d. J. veröffentlichten Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. bei der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler unter Aussetzung eines Preises von 1000 Thlrn zu einer Studienreise durch Deutschland, Frankreich und Italien eine Concurrenz eröffnet. Die Anmeldungen müssen bis zum 1. August d. J. geschehen, die Arbeiten bis zum 1. März k. J. eingesandt werden. Im Uebrigen gelten die Bedingungen der Bekanntmachung vom 7. Juli 1870 (Centrbl. pro 1870 Seite 391).

---

## III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

### 103) Kurze Mittheilungen.

**Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Breslau.**

(Centrbl. pro 1874 Seite 195 No. 15.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 11. April d. J. die bei der Königl. Wissenschaftlichen

Prüfungscommission zu Breslau im ersten Quartal d. J. von dem Professor Dr. Erdmannsdörffer versehenen Functionen nach erfolgter Abberufung desselben von Breslau für das zweite, dritte und vierte Quartal d. J. dem zur Commission bereits gehörigen Professor Dr. Neumann übertragen.

---

104) Titel Oberlehrer für Lehrer an Progymnasien.

Berlin, den 23. März 1874.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Eingabe vom 26. v. M., daß Ihrem Antrage wegen Verleihung des Oberlehrertitels an den zweiten ordentlichen Lehrer des dortigen Progymnasiums, Dr. N., zur Zeit nicht entsprochen werden kann, da grundsätzlich Oberlehrer nur bei vollständigen höheren Lehranstalten zu ernennen sind, und die bei Progymnasien vorkommenden Ausnahmen auf denjenigen Lehrer beschränkt bleiben müssen, welcher in Behinderungsfällen den Rector zu vertreten hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Progymnasial-Rector ꝛc.
U. II. 1090.

---

105) Empfehlung von Werken für das Studium der Kunst des Alterthums.

Berlin, den 28. Mai 1874.

Zu den weniger kostspieligen Werken, welche zu einem gründlicheren Studium der Kunst des Alterthums geeignet sind, und in dieser Beziehung auch den Lehrern höherer Schulen empfohlen zu werden verdienen, gehören die „Heroen- und Göttergestalten der griechischen Kunst, erläutert von Alex. Conze; Wien 1874". Die erschienene erste Abtheilung, 51 Tafeln enthaltend, kostet 4 Thlr.

Ebenso die „Denkmäler der Baukunst, herausgegeben von Studirenden der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin; Berlin, Beelitz"; bis jetzt 8 Lieferungen; Preis jeder Lieferung 25 Sgr.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Gymnasial- und Realschul-Directoren auf beide Werke aufmerksam zu machen, und ihnen die Anschaffung für die Lehrerbibliotheken zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 1947.

---

106) Unzulässigkeit des Rechtswegs in Betreff der Schulzucht außerhalb der Schulzeit und des Schullocals und durch einen andern als den Klassenlehrer.

(cfr. Centrbl. pro 1861 Seite 717 No. 259.)

Berlin, den 13. Februar 1874.

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu N. erhobenen Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Injurien-Proceßsache des Rittmeisters M. zu N. Klägers

wider

den Oberlehrer Dr. N. zu B. Verklagten, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Verklagte ist Oberlehrer am Gymnasium in B. Dieselbe Anstalt besuchte im October 1872 der 16jährige Sohn des Klägers als Schüler der Tertia. Nach der Behauptung des Klägers begegnete sein Sohn in Begleitung mehrerer Mitschüler am 27. October 1872 auf einem Spaziergange dem Verklagten. Nachdem die Schüler den Verklagten grüßend passirt hatten, soll ein Schüler gefragt haben, wer der Verklagte sei. Ein anderer Schüler, Namens B., habe geantwortet, das sei der Dr. N. — genannt der kleine N. Hierauf habe der Verklagte den Sohn des Klägers herangerufen, wiederholt in's Gesicht geschlagen und einen ganz unverschämten Bengel genannt. Auf Grund dieses, beim Ausbleiben des Verklagten im Termine zur Klagebeantwortung und zum weiteren Verfahren in contumaciam für zugestanden erachteten Thatbestandes hat der Commissarius des Königl. Kreisgerichts zu B. für Injurien-Sachen durch Erkenntniß vom 22. Februar 1873 den Verklagten der thätlichen und wörtlichen öffentlichen Beleidigung resp. Mißhandlung des Sohnes des Klägers für schuldig erachtet und unter Auferlegung der Kosten zu 5 Thlr. Geldbuße, event. 3 Tagen Gefängniß verurtheilt, auch dem Kläger das Recht zuerkannt, den verfügenden Theil des Erkenntnisses durch einmalige Insertion in die B.'sche Zeitung auf Kosten des Verklagten bekannt zu machen.

Innerhalb der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels hat das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N. mittels Beschlusses vom 27. März 1873 den Conflict auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben, weil die Handlung des Verklagten ein Act der Schulzucht sei, eine wirkliche Verletzung aber, von deren Vorhandensein

die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 — Ges.-Samml. Seite 149 — die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung abhängig mache, nicht behauptet sei. Der Kläger und das Königl. Kreisgericht zu B. erachten den Conflict für unbegründet, das Königliche Appellationsgericht zu N. dagegen für begründet.

Dieser letzteren Auffassung muß beigetreten werden. Die Handlung des Verklagten characterisirt sich als ein Act der Schulzucht, obwohl der Verklagte nicht der Klassenlehrer des Sohnes des Klägers war und obgleich die Handlung auf öffentlicher Straße vorgenommen worden ist. Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung wegen einer solchen Handlung ist nach No. 6 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 bedingt durch die Zufügung einer wirklichen Verletzung. Eine solche ist nicht behauptet. Hieraus folgt, daß die Frage, ob der Verklagte bei seinem Vorgehen gegen den Sohn des Klägers das ihm zustehende Züchtigungsrecht mißbraucht oder unrichtig angewendet hat, nur seiner vorgesetzten Aufsichtsbehörde, nicht aber dem Richter zusteht. Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

107) Cursus für Civileleven in der Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1873 Seite 275 No. 139.)

Berlin, den 1. Juni 1874.

In der hiesigen Königlichen Central-Turnanstalt wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven beginnen. Für die Aufnahme und für die Anmeldung sind die Bedingungen und die Circular-Verfügung vom 1. Mai v. J. (U. 16,134) maßgebend.

Die Königliche Regierung ꝛc. hat hiernach das Weitere zu veranlassen und spätestens bis zum 15. August d. J. zu berichten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

---

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung hinsichtlich der Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 6445.

---

# IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

108) Verzeichniß der Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare des preußischen Staates.

(Centrbl. pro 1872 Seite 215 Nr. 102.)

### I. Provinz Preußen.

(9 evangel., 4 kathol. Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kath. Sem. Director: Herr Dr. theol. Treibel.
2. Preuß. Eylau, evang. Sem. " " Mahraun.
3. Friedrichshoff, dsgl. " " Dittmann.
4. Königsberg i. Pr. dsgl. " " Henning.
5. Waldau, dsgl. " " Maaß.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Angerburg, evang. Sem. Director: Herr Skrodzki.
7. Karalene, dsgl. " " Triebel.

c. Regierungsbezirk Danzig.

8. Berent, kath. Sem. Director: Herr Damroth.
9. Marienburg, evang. Sem. " " Borowski.

d. Regierungsbezirk Marienwerder.

10. Prß. Friedland, evang. Sem. Director: Herr Paul.
11. Graudenz, kath. Sem. " " Jordan.
12. Löbau, evang. Sem. " " Göbel.
13. Tuchel, kath. Sem. " " Wentzke.

### II. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Semin., 1 evangel. Lehrerinnen-Semin.)

a. Stadt Berlin.

14. Berlin, evang. Sem. für Stadtschulen. Director: Herr Schultze.
15. Berlin, evang. Lehrerinnen-Sem. " " Merget.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

16. Cöpenick, evang. Sem. Director: Herr Schaller.
17. Kyritz, dsgl. " " Kietz.
18. Neu-Ruppin, dsgl. Dirigent: " Friese.
19. Oranienburg, dsgl. Director: " Böckler.

### c. Regierungsbezirk Frankfurt.

20. Alt-Döbern, evang. Sem. Director: Herr Kern.
21. Droſſen, dsgl. " " Gabriel.
22.*) Königsberg N.M., dsgl. Dirigent: " Beſig.
23. Neuzelle, dsgl. und Waiſenhaus. Director: " Heiber.

## III. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Semin., 1 evangel. Hülfs-Lehrer-Semin.)

### a. Regierungsbezirk Stettin.

24. Cammin, evang. Sem. Director: Herr Hauffe.
25. Pölitz, dsgl. " " Crüger.
26. Pyritz, dsgl. " " Supprian.

### b. Regierungsbezirk Cöslin.

27. Bütow, evang. Sem. Director: Herr Kahle.
28. Cöslin, dsgl. " " Schultz.
29. Dramburg, dsgl. " " Sperber.

### c. Regierungsbezirk Stralſund.

30. Franzburg, evang. Sem. Director: Herr Bünger.
31. Gingſt, evang. Hülfsſem. Dirigent: " Schenk, Superintendent.

## IV. Provinz Poſen.

(2 evang., 3 kathol. Lehrer-Semin., 1 Lehrerinnen-Semin.)

### a. Regierungsbezirk Poſen.

32. Koſchmin, evang. Sem. Director: Herr Schönwälder.
33. Paradies, kath. Sem. " " Dr. theol. Warminski.
34. Poſen, dsgl. " " Lic. theol. Speers.
35. Poſen, Lehrerinnen-Sem. " " Dr. Barth.

### b. Regierungsbezirk Bromberg.

36. Bromberg, evang. Sem. Director: Herr Vater.
37. Exin, kath. Sem. " " Kubowicz.

## V. Provinz Schleſien.

(6 evangel. 10 kathol. Lehrer-Semin.)

### a. Regierungsbezirk Breslau.

38. Breslau, kath. Semin. Director: Herr Marks.
39. Habelſchwerdt, dsgl. " " Dobroſchke.
40. Münſterberg, evang. Semin. " " Holtſch.
41. Steinau a. d. O. dsgl. und Waiſenhaus " " Wendel.

*) Das Seminar zu Königsberg N.-M. wird Anfang October d. J. eröffnet werden.

### b. Regierungsbezirk Liegnitz.

42. Bunzlau, evang. Sem., Waisen- u. Schul-Anstalt. Director: Herr Lang.
43. Liebenthal, kath. Sem. " " Klose.
44. Reichenbach O.L., evang. Sem. " " Seidel.
45. Sagan, dsgl. " " Spohrmann.

### c. Regierungsbezirk Oppeln.

46. Creutzburg, evang. Sem. Director: Herr Semerák.
47. Ober-Glogau, kath. Sem. " " Schäfer.
48.*) Oppeln, dsgl. " " Dr. Ziron.
49. Peiskretscham, dsgl. " " Kokott.
50. Pilchowitz, dsgl. " " Braun.
51. Rosenberg, interim. kath. Sem. " " Dr. Weiß.
52. Ziegenhals, dsgl. " " Dr. Kretschmer.
53.**) Zülz, dsgl. " (noch nicht ernannt.)

## VI. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Semin., 1 kathol. Lehrer-, 1 evangel. Lehrerinnen-Semin.)

### a. Regierungsbezirk Magdeburg.

54. Barby, evang. Sem. Director: Herr Schwarz.
55. Halberstadt, dsgl. " " Kehr.
56. Osterburg, dsgl. " " Eckolt.

### b. Regierungsbezirk Merseburg.

57. Delitzsch, evang. Sem. Director: Herr Trinius.
58.***) Droyßig, evang. Lehrerinnen-Sem., Gouvernanten-Institut und Pensionat. " " Kritzinger.
59. Eisleben, evang. Sem. " " Clingestein.
60. Elsterwerda, dsgl. " " Materne.
61. Weißenfels, dsgl. " " Bethe.

### c. Regierungsbezirk Erfurt.

62. Erfurt, evang. Sem. Director: Herr Naumann.
63. Heiligenstadt, kath. Semin. " " Schultz.

## VII. Provinz Schleswig-Holstein.

(3 evangel. Lehrer-Semin.)

64. Eckernförde, evang. Sem. (Schleswig) Director: Herr Flügge.

---

*) Das Seminar zu Oppeln wird bald eröffnet werden.
**) Das Seminar zu Zülz gleichfalls (spätestens Anfang Septbr d. J.)
***) Diese Anstalten stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

65. Tondern, evang. Sem. (Schleswig) Director Herr Richter.
66. Segeberg, dsgl. (Holstein) " " Lange.

### VIII. Provinz Hannover.

(8 evangel. Lehrer-Semin., 1 kathol. Lehrer-Semin.)

a. Landdrosteibezirk Hannover.

67. Hannover, evang. Sem. Director: Herr Müller.
68. Wunstorf, dsgl. " " Knoke.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

69. Alfeld, evang. Sem. Director: Herr Dr. Schumann.
70. Hildesheim, kath. Sem. " " Wedekin.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

71. Lüneburg, evang. Sem. Director: Herr Köchy.

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

72. Neuenhaus, reform. Landschullehrer-Vorbildungsanst. Dirigent: Herr Lucassen, Pfarrer.
73. Osnabrück, evang. Sem. Director: Herr Dr. Jüngling.

e. Landdrosteibezirk Stade.

74. Stade, evang. Semin. Director: Herr Diercke.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

75. Aurich, evang. Sem. Director: Herr van Senden.

### IX. Provinz Westphalen.

(3 evangel., 2 kathol. Lehrer-Semin., 2 kathol. Lehrerinnen-Semin.)

a. Regierungsbezirk Münster.

76. Langenhorst, kath. Sem. Director: Herr Lechtappe.
77. Münster, kath. Lehrerinnen-Sem. " " Spiegel.

b. Regierungsbezirk Minden.

78. Büren, kath. Sem. Director: Herr Dr. Kayser, Prof.
79. Paderborn, kath. Lehrerinnen-Sem. " " Dr. Sommer.
80. Petershagen, evang. Sem. " " Paasche.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

81. Hilchenbach, evang. Sem. Director: Herr Dr. Boobstein.
82. Soest, dsgl. " " Fix.

### X. Provinz Hessen-Nassau.

(6 Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Cassel.

83. Fulda, kath. Sem. Director: Herr Schröter.
84. Homberg, evang. Sem. " " Dömich.
85. Schlüchtern, dsgl. " " Liebusch.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

86. Dillenburg. Dirigent: Herr Richter.
87. Montabaur. Director: " Kehrein.
88. Usingen. " " Hardt.

### XI. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(4 evangel. 4 kathol. Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Coblenz.

89. Boppard, kath. Sem. Director: Herr Dr. Dapper.
90. Neuwied, evang. Sem. " " Bode.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

91. Elten, kath. Sem. Director: Herr Langen.
92. Kempen, dsgl. " " Ostertag.
93. Mettmann, evang. Sem. " " Hildebrand.
94. Mörs, dsgl. " " Presting.

c. Regierungsbezirk Cöln.

95. Brühl, kath. Sem. Director: Herr Alleker.

d. Regierungsbezirk Trier.

96. Ottweiler, evang. Sem. Dirigent: Herr Worst.

---

## 109) Vorbereitender Erlaß wegen Erweiterung von Schullehrer-Seminarien.

Berlin, den 9. Mai 1874.

Die Beseitigung des gegenwärtigen Lehrermangels ist in jüngster Zeit vorzugsweise durch Errichtung neuer Schullehrer-Seminare angestrebt worden. Es liegt auf der Hand, daß das erwünschte Ziel auf diesem Wege nicht vollständig erreicht werden kann und daß es nicht unbedenklich ist, dauernde Einrichtungen zu treffen, um vorübergehenden Uebelständen zu begegnen. Es empfiehlt sich daher zur Erwägung, ob nicht in den Bezirken, wo der Lehrermangel noch nicht überwunden ist, die Zahl der Zöglinge an den bestehenden Seminaren erhöht werden könnte. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich demgemäß, Sich über die Ausführ-

barkeit einer Erweiterung derjenigen Seminare der dortigen Provinz zu äußern, welche weniger als neunzig Zöglinge haben und zugleich anzugeben, mit welchen Kosten dieselbe verbunden sein würde. Da die Seminaristen, welche über die bisherige Zahl hinaus aufgenommen würden, im Externat wohnen könnten, wird es sich voraussichtlich nur um eine Erhöhung des Unterstützungsfonds handeln.

Dem betreffenden Berichte sehe ich binnen vier Wochen entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

U. III. 5508.

## 110) Lehrcurse in Physik, Chemie und Zeichnen für Seminarlehrer.

Berlin, den 2. Mai 1874.

Um den Unterricht in der Physik und der Chemie, sowie den im Zeichnen an denjenigen Seminaren, welchen es noch an einem für diese Gegenstände hinreichend befähigten Lehrer fehlt, zu fördern, sollen in diesem Herbste mehrwöchentliche Lehrcurse eingerichtet werden, in welchen jüngere Seminarlehrer praktische Anleitung zur Ertheilung des bezeichneten Unterrichts erhalten. Dieselben werden außer einer ihren wirklichen Auslagen entsprechenden Reisekosten-Entschädigung eine Beihülfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes an dem Orte, wo der Cursus abgehalten wird, erhalten.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium möglichst bald, spätestens bis zum 31. d. M. zu berichten, welche Seminarlehrer der dortigen Provinz einer weiteren Ausbildung in der Physik und Chemie oder im Zeichnen bedürftig, aber doch soweit vorgebildet sind, um an einem solchen Lehrcursus mit Erfolg theilzunehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provizial-Schulcollegien.

U. III. 4240.

## 111) Kurze Mittheilungen.

### Vorträge für Volksschullehrer im Seminar zu Berlin.

(Centrbl. pro 1873 Seite 278 No. 140.)

Bei dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin hat während des Winters 1873/74 für Volksschullehrer der Seminar-Director

Schultze Vorträge über die Geschichte der Pädagogik von Luther bis zu den Philanthropisten gehalten und der Seminarlehrer Fechner methodische Uebungen im Rechnen mit Gleichungen, Reihen und Logarithmen veranstaltet.
Von den Zuhörern, deren Anzahl 105 betragen hat, ist nach vorliegendem Bericht eine lebendig interessirte Theilnahme bewiesen worden.

---

112) Vertrag, betreffend eine Privat-Präparanden-Anstalt.

Der nachstehende Vertrag ist von dem Herrn Minister mit der Bedingung genehmigt worden, daß in denselben noch ein Paragraph aufgenommen werde, in welchem sich der Verwaltungsrath der Präparanden-Anstalt verpflichtet, armen Zöglingen, welche derselben von dem Provinzial-Schulcollegium überwiesen werden, unentgeltlichen Unterricht zu gewähren.

Zwischen dem Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium in N., und dem Verwaltungsrathe der evangelischen Präparanden-Anstalt zu B. wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

1. Die evangelische Präparanden-Anstalt für Seminar-Aspiranten zu B. erhält als Beitrag zu ihrer Unterhaltung aus Staatsfonds vom 1. Januar d. J. ab den Betrag von jährlich — Thlrn wörtlich ꝛc. in Quartalraten postnumerando.

2. Dagegen übernimmt der Verwaltungsrath dieser Anstalt die Verpflichtung, daß diese dauernd der Vorbildung von geeigneten Jünglingen zum Eintritt in die evangelischen Seminarien des Staats, insbesondere in diejenigen des Regierungsbezirks N. sich widmet, daß dieselbe hierbei die nach den „Vorschriften für die Aufnahme-Prüfungen in den Königlichen Schullehrer-Seminarien" bei dem Eintritt in die Seminarien zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten als ihr Lehrziel ansieht, daß sie ihren Lehr- und Einrichtungsplan der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums unterbreitet, daß sie sich der Inspection eines von der gedachten Behörde ihr dazu bezeichneten Seminar-Directors unterwirft und daß neue Lehrer und Leiter für sie nur nach vorher eingeholter Zustimmung derselben Behörde bestellt werden.

3. Dieser Vertrag ist jederzeit kündbar und erlischt nach Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderquartals.

4. Derselbe ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, und von jedem der Contrahenten gelesen und unterschrieben.

N. den

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

B. den

Der Verwaltungsrath der Präparanden-Anstalt.

---

## 113) Grundzüge für die Verwaltung und Beaufsichtigung des Präparandenbildungswesens in der Provinz Hannover.

### Ressort.

§. 1.

Die Beaufsichtigung des Präparandenbildungswesens ressortirt theils von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, theils von den Königlichen Consistorien.

§. 2.

Der Aufsicht des Provinzial-Schulcollegiums sind unterstellt alle Königlichen Präparanden-Anstalten und außerdem alle diejenigen größeren Anstalten, welche der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dieser Behörde ausdrücklich überweist. Alle übrigen Präparanden-Anstalten, — welche hier im weiteren Verlauf als „private" bezeichnet werden —, sowie die einzelnen Präparandenbildner stehen unter der Aufsicht der Königlichen Consistorien.

### Errichtung.

§. 3.

Bei Errichtung von Präparanden-Anstalten Seitens des Provinzial-Schulcollegiums sind die betreffenden Consistorien mit ihren Wünschen zu hören. In dem Falle, daß bei den betreffenden Anstalten Geistliche und Lehrer verwandt werden sollen, welche zugleich im öffentlichen Kirchen- resp. Schuldienste stehen, bedarf es hinsichtlich dieser Verwendung des Einverständnisses des betreffenden Consistoriums.

### Aufsichtsführung.

§. 4.

Das Provinzial-Schulcollegium übt seine Aufsicht über die ihm unterstellten Präparanden-Anstalten theils unmittelbar, theils durch einen besonders dazu beauftragten Seminar-Director aus.

§. 5.

Das Consistorium beaufsichtigt die privaten Anstalten ebenfalls theils unmittelbar, theils durch die betreffenden Kreisschulinspectoren.

Außerdem sind die Reisen der Seminar-Directoren zum Besuche der Volksschulen möglichst so einzurichten, daß dieselben eine Inspicirung einer oder mehrerer vom Consistorium zu bezeichnenden Präparanden-Anstalten damit verbinden können.

Die Reiseberichte der Seminar-Directoren, welche durch das Provinzial-Schulcollegium an das Consistorium gehen, haben sich, wie über den Befund der Schulen, so auch über den Befund der Präparanden-Anstalten auszusprechen.

## Lehrplan.

### §. 6.

Die Revision und Bestätigung der für die Präparanden-Anstalten maßgebenden Lehrpläne erfolgt Seitens des Provinzial-Schulcollegiums.

### §. 7.

Die privaten Präparandenbildner sind zur Einreichung des Lehrplanes behuf Revision und Bestätigung desselben nur dann verpflichtet, wenn sie für sich Remunerationen oder für ihre Zöglinge Unterstützungen aus Staatsfonds beanspruchen. Die eventuelle Einreichung der Lehrpläne erfolgt nicht direct beim Provinzial-Schulcollegium, sondern durch Vermittelung der Kreisschulinspectoren und der Consistorien, wobei sich die bezirksweise Sammlung der eingereichten Lehrpläne empfiehlt.

## Revision.

### §. 8.

In den dem Provinzial-Schulcollegium unterstellten Präparanden-Anstalten finden regelmäßige, periodische Revisionen durch einen Commissarius dieser Behörde (Schulrath, Seminar-Director ꝛc.) statt.

## Jahresprüfung.

### §. 9.

Die Zöglinge der privaten Präparanden-Anstalten und Präparandenbildner werden jährlich einmal durch den Kreisschulinspector zu einer Prüfung versammelt und empfangen darüber ein Prüfungszeugniß.

## Meldung fürs Seminar.

### §. 10.

Bei der Meldung zur Aufnahmeprüfung für das Seminar ist außer den im §. 4. der „Vorschriften über die Aufnahmeprüfung" in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 erforderten Attesten noch vorzulegen:

a. von den Zöglingen der unter Aufsicht des Provinzial-Schulcollegiums stehenden Anstalten ein Schulzeugniß, ausgestellt von dem Vorsteher und dem Lehrer-Collegium der Anstalt.
b. von den Zöglingen privater Präparandenschulen die Zeugnisse über den Ausfall der vor dem Kreisschulinspector bestandenen Jahresprüfungen.

## Jahresbericht.

### §. 11.

Die Kreisschulinspectoren reichen alljährlich vor dem 1. Juli eine tabellarische Uebersicht des Präparandenbildungswesens ihrer

Inspection, soweit sie darüber die Aufsicht führen, nach dem bekannten Schema (§. 7. des betreffenden Consistorial-Ausschreibens: Hannover, den 10. Juni 1869. Nr. 23, Osnabrück, 8. Juli 1869. Nr. 8, Aurich, 15. Juli 1869.) an das Königliche Consistorium ein, welches davon wie bisher dem Provinzial-Schulcollegium Mittheilung macht.

Andererseits theilt das Provinzial-Schulcollegium zu demselben Termine den einzelnen Consistorien eine Uebersicht über die Frequenz der in dem bezüglichen Bezirke unter seiner Aufsicht stehenden Präparanden-Anstalten zur Kenntnißnahme mit.

§. 12.
Fonds.

Die Fonds für die seiner Aufsicht unterstellten Präparanden-Anstalten hat das Provinzial-Schulcollegium zu verwalten. Die Verwendung der Unterstützungen für private Unternehmungen steht den Consistorien zu, wobei Communication mit dem Provinzial-Schulcollegium sich empfiehlt.

---

Die vorstehenden, auf Vereinbarung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums und der Königlichen Consistorien beruhenden, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 23. December 1873 (U. 45, 213) genehmigten Grundzüge bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Hannover, den 13. Februar 1874.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

---

114) Gutachten über die Verwendbarkeit von Dr. Fr. Otto's pädagogischer Zeichenlehre im Unterrichte an den Volks- und Mittelschulen, sowie an den Seminaren.

Nachdem durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 der Zeichen-Unterricht für jede Volksschule obligatorisch geworden, und demgemäß auch an die Mittelschulen und Seminarien erhöhte Anforderungen gestellt sind, liegt das dringende Bedürfniß vor nach einem Leitfaden, welcher auf bestem Wege das vorgesteckte Ziel erreichen läßt und allen Lehrern gleich und leicht zugänglich ist.

Ein solcher Lehrgang müßte

1) den Unterrichtsstoff elementar behandeln,
2) den Uebungsstoff streng begrenzen,
3) für den Klassenunterricht angelegt sein,
4) als wesentliche Grundlage die Anschauung festhalten,

5) außer dem Nachzeichnen vor allen Dingen dem Naturzeichnen gerecht werden,
6) den Weg zeigen, wie die geistige Selbstthätigkeit der Schüler anzuregen.

Dr. Fr. Otto's pädagogische Zeichenlehre für Volks-, Mittel- und höhere Schulen erfüllt diese Bedingungen in einer bis jetzt, wie ich glaube, unübertroffenen Weise.

Das Vorwort theilt in allgemeinen Umrissen die geschichtliche Entwickelung der Methode des Zeichenunterrichts mit. Der „allgemeine Theil" macht den Zeichenlehrer mit der Bedeutung und Aufgabe seines Unterrichts in prägnanter Kürze bekannt und zeigt ihm Mittel und Wege, in zweckmäßiger Weise seine Aufgabe zu lösen. — Es dürfte gegen diese Ausführungen kaum Erhebliches einzuwenden sein.

Im „besondern Theil" ist ein zweckmäßiger Lehrgang dargeboten, der namentlich dem Anfänger sehr willkommen sein muß. Und da überall auch die Literatur des betreffenden Unterrichtszweiges in ausführlichster Weise Erwähnung gefunden, so sind jedem strebsamen Lehrer die Wege gezeigt, wie er sich weiter informiren kann.

Die Grundlage für das Zeichnen, die Elementarstufe des Zeichenunterrichts, welche das 1.—4. Schuljahr umfaßt, bildet das stigmographische Zeichnen.

Dieses, eine Erfindung der neueren Zeit, giebt jedem Lehrer, sei er auch noch so ungeübt in der Zeichenkunst, die Möglichkeit, einen erfolgreichen Zeichenunterricht in der Schule zu ertheilen.

Mit vollem Recht betont der Verfasser den Vorzug dieses Verfahrens für den Massenunterricht, welcher dadurch erleichtert wird. Er begegnet den Vorwürfen der meisten Zeichenlehrer gegen diese Methode: daß nämlich Auge und Hand der Kinder verwöhnt, das Zeichnen rein mechanisch, Verständniß und Phantasie dabei zu wenig geweckt würde. Er weist aber auch die Ausartung einiger stigmographischer Aufgabensammlungen, welche sogar ausgeführte Landschaften, Thiere ꝛc. bringen, unbedingt zurück.

Daß er Schiefertafel und Schieferstift vom Zeichenunterricht ganz ausschließt, dürfte allerdings das Gegentheil von dem bewirken, was der Verfasser erstrebt: das Zeichnen in der Volksschule heimisch zu machen; denn das häufige Anschaffen von Zeichenheften würde auf Widerstand von Seiten der Eltern unbemittelter Schüler stoßen, und in Folge dessen ein gleichheitlicher Massenunterricht unmöglich werden. Dieser Stein des Anstoßes läßt sich jedoch beseitigen durch Benutzung der von Fr. Huther, Seminarlehrer in Kaiserslautern, herausgegebenen und von Dr. Rein selbst empfohlenen „Sammlung von Aufgaben für die Schiefertafel nach der stigmographischen Methode". Auch hat die Fr. Korn'sche Verlagshandlung in Nürnberg unzerbrechliche

Schiefertafeln mit fixirtem Punktnetz anfertigen lassen und stellt solche zum Selbstkostenpreise zur Verfügung.

Aus dem Kapitel über das Freihandzeichnen verdient zunächst hervorgehoben zu werden das geometrische Zeichnen, welches sehr viel Brauchbares für's praktische Leben enthält und da, wo beschränkte Ausdehnung des ganzen Unterrichts geboten, als der hauptsächlichste Theil desselben anzusehen ist. — Strenge Begrenzung beobachtet der Verfasser auch hier; so überweist er z. B. das eigentliche constructive Zeichnen, die Anfertigung von Auf- und Grundrissen nach gegebenen Bedingungen dem Fachzeichenunterricht. Was er giebt, ist für jede Mittelschule mehr als ausreichend; übrigens ist die Erweiterung des Uebungsstoffes, wo sie räthlich erscheinen sollte, überall offen gelassen und angedeutet. Ganz vorzüglich ist die Anleitung zu Aufgaben „bloß durch's Wort".

Am ausführlichsten ist das perspectivische Zeichnen behandelt; und zwar in so gründlicher, instructiver Weise, daß gerade dieser Abschnitt Otto's Zeichenlehre ganz besonders verwendbar macht auch für den Seminarunterricht, in welchem das perspectivische Zeichnen bisher vielfach nichts weniger als erfolgreich betrieben worden ist.

In dem vorgezeichneten Lehrgange erscheint das perspectivische Körperzeichnen erst in der obersten Klasse, für Schüler, die wenigstens im 13. Jahre stehen; denn sein Verständniß setzt unbestritten eine gewisse Verstandesreife voraus.

Andererseits erfordert die Ertheilung dieses Unterrichts bei dem Lehrer einen solchen Grad der Einsicht in die Perspective, eine Herrschaft über diesen Gegenstand, daß er ihn nach Umständen modificiren, gegebenen Verhältnissen anbequemen kann. Unterrichtet man nach Vorlegeblättern, so zeigen diese dem Lehrer und Schüler, wie die Copie werden soll; läßt man nach Körpern zeichnen, so ist die Sache eine andere, zumal im Klassenunterricht. Hier können Musterzeichnungen nicht helfen.

Praktische Durchübung und wiederholtes Studium des in Otto's Zeichenlehre Gebotenen dürfte zur erfolgreichen Ertheilung des perspectivischen Zeichenunterrichts befähigt machen.

Elementar geht der Verfasser auch hier zu Werke; denn er bringt die zu entwickelnden Gesetze nicht in systematischer Folge nach einer wissenschaftlichen Anordnung, sondern in einer nach methodischen Rücksichten getroffenen Reihe. Darum auch sind die allgemeinen Sätze nicht vorangestellt und durch Nachfolgendes erklärt, sondern es wird zuerst die unmittelbare Wahrnehmung einer Erscheinung vermittelt und dann zur Auffindung ihrer Ursache und des Gesetzes, nach dem sie erfolgt, in entwickelnder Darstellung vorgeschritten.

Die gestellten Aufgaben sind mannigfaltig und muthen auch dem Schüler etwas zu. Wenn irgend möglich, werden freilich noch andere Gegenstände, als die angeführten Modelle gezeichnet werden müssen. Die gegebene Reihe von Aufgaben läßt sich auch hier mannigfach erweitern und ergänzen.

Weniger eingehend ist die Schattenlehre behandelt; ihre Wichtigkeit wird aber vom Verfasser anerkannt, denn er giebt dem betreffenden Abschnitt das Motto: „Licht und Schatten sind die Seele der Zeichnung". — Für das Elementarzeichnen im weiteren Sinne (welches ja das im ganzen Buche abgehandelte Zeichnen umfaßt) sind die gestellten Aufgaben, wenn sie mit Vielseitigkeit behandelt und gelöst werden, völlig ausreichend. Da auch hier die betreffende Literatur genannt ist, so kann jeder Lehrer, der weiteren Rath braucht, ihn leicht finden. Gewiß dankenswerth ist es auch, daß auf zweckentsprechende Vorlagen aufmerksam gemacht ist.

Otto's Zeichenlehre kann demnach jedem Lehrer angelegentlichst empfohlen werden. Als „pädagogische" kennzeichnet sie sich fast auf jeder der 110 Seiten. Die in §. 12 pag. 15 bis 17 aufgeführten allgemeinen Grundsätze, die Methode des Zeichenunterrichts betreffend, sind nicht bloße Theorien geblieben, sondern haben überall praktische Durchführung und strenge Beobachtung gefunden.

---

115) Termin für Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen für in den Ruhestand tretende Schullehrer.

Berlin, den 16. Mai 1874.

In neuerer Zeit sind Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen für Schullehrer, zu welchen die Emeritirung der letzteren den äußeren Anlaß abgab, mehrfach erst nach erfolgter Emeritirung bei mir gestellt worden. Dies muß vermieden werden, und bestimme ich daher unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 5. November 1867 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 686), den Termin für derartige Anträge bei Amtsjubiläen betreffend, daß die Berichte der Provinzial-Unterrichtsbehörden spätestens 4 Wochen vor dem Tage der Versetzung in den Ruhestand bei mir eingehen müssen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Kgl. Consistorien der Provinz Hannover und den Kgl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 5,665.

---

## 116) Anerkennung der im Königreich Sachsen erlangten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen in Preußen.

(cfr. Centrlbl. pro 1871 Seite 22 Nr. 15.)

Berlin, den 18. Mai 1874.

Dem Königlichen Ministerium beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 1. d. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich nach Einsicht des mir mitgetheilten Regulativs über die Prüfung von Lehrerinnen keinen Anstand nehme, die im Königreich Sachsen erlangten Prüfungs-Zeugnisse für Lehrerinnen auch für die betreffenden Schulanstalten der Preußischen Monarchie anzuerkennen, und habe ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien und Regierungen hiernach mit Anweisung versehen.

Der Königl. Preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Sächsische Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Dresden.

---

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien und Regierungen, sowie die Consistorien der Provinz Hannover.

U. II. 2307.

---

## 117) Verwendung der Ersparnisse bei dem Staatsfonds zur Verbesserung von Lehrerstellen.

Berlin, den 18. Mai 1874.

Auf den Bericht vom 27. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß Ihr Verfahren bei Verwendung der vorjährigen Ersparnisse beim Fonds zur Verbesserung der Lehrerstellen mit den ergangenen Vorschriften nicht im Einklang steht.

Unterm 14. März d. J., also nach dem am 10. Februar d. J. bewirkten Final-Abschluß, zeigte die Königliche Regierung an, daß aus dem Vorjahre bei dem gedachten Fonds im Ganzen — Thlr. Ersparnisse vorhanden seien, deren Sie zur Verwendung nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 24. Februar d. J. bedürfe. Mag die Königliche Regierung immerhin am 14. März d. J. noch nicht im Besitz der Circular-Verfügung vom 7. März d. J. gewesen sein,

so schreibt doch schon die Circular-Verfügung vom 8. August v. J.*) vor, daß die von den damals überwiesenen — Thlrn und den schon früher zu Stellenzulagen bewilligten Summen Seitens der Königlichen Regierung nicht zur Verwendung kommenden Beträge alljährlich durch den Final-Abschluß als erspart in Abgang zu stellen und auf diese Weise an die General-Kasse des Ministeriums zu meiner weiteren Disposition durch Verrechnung abzuführen seien. Der Schluß der Circular-Verfügung vom 8. August v. J. gestattet der Königlichen Regierung nun wohl, unter dem dort angeführten Vorbehalt, mir Vorschläge zur Verwendung der hierher abgeführten Ersparnisse bis zum 1. April jeden Jahres zu machen, räumt der Königlichen Regierung aber nicht die Befugniß ein, über die beim Final-Abschluß nicht verwendeten Beträge selbstständig zu verfügen.

Inwieweit die Königliche Regierung über die Heimfälle und Ersparnisse bei den in Rede stehenden Fonds vor dem Final-Abschluß verfügen darf, ergiebt die Circular-Verfügung vom 8. Mai 1872 — U. 9756. —**). Nach derselben ist der Königlichen Regierung die Verwendung von Ersparnissen zum Ankauf von Schuldienstländereien oder zu deren Melioration u. s. w. ausdrücklich untersagt. Nach der Circular-Verfügung vom 24. Februar d. J. — U. III. 2184 — ist jedoch gemäß des in den diesjährigen Staatshaushalts-Etat aufgenommenen bezüglichen Vermerks meiner Entschließung vorbehalten, auf näher motivirte Vorschläge der Königlichen Regierung, insbesondere auch über die Bewilligung von Mitteln aus dem Gesammtbetrag der hierher abgeführten Ersparnisse zum Ankauf oder zur Melioration von Schuldienstländereien zu befinden. Da indeß jener Vermerk erst für den diesjährigen Staatshaushalts-Etat Geltung hat, so kann auch erst über diesjährige Ersparnisse, also erst im nächsten Jahre in der gedachten Weise meinerseits disponirt werden. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. 5371.

---

## 118) Zahlungs-Termin für Zulagen der Lehrer in der Provinz Hannover.

(cfr. Centrbl. pro 1874 Seite 299 Nr. 65.)

Berlin, den 9. Mai 1874.

Auf den Bericht vom 4. März d. J. veranlasse ich das Königliche Consistorium unter Bezugnahme auf die Circular-

*) Centrbl. pro 1873 Seite 476.
**) Centrbl. pro 1872 Seite 293.

Verfügungen vom 5. September 1868 — U. 23,903 — und 5. Mai 1869 — U. 13,608 — (Centralblatt 1869 S. 271), vom 1. Juli d. J. ab die nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 7. März d. J. — U. 41,569 II. — aus Kapitel 125 Titel 4 des Etats der geiſtlichen und Unterrichts-Verwaltung an Lehrer oder Lehrerinnen erfolgenden zeitweiligen Bewilligungen nicht nur gegen Quittungen der Lehrer oder Lehrerinnen, gleichviel ob die Zahlungen unmittelbar aus einer Staatskaſſe oder durch Vermittelung einer Gemeinde-, Schul- oder ſonſtigen Kaſſe der öffentlichen Verwaltung geſchehen, ſondern auch durchgängig in monatlichen Raten praenumerando leiſten zu laſſen, wobei den Empfängern die Abhebung der Beträge für das Vierteljahr im letzten Monat deſſelben unbenommen bleibt.

Frühere entgegenſtehende miniſterielle Beſtimmungen, namentlich diejenigen vom 8. Juli 1853 werden hierdurch aufgehoben.

An
das Königl. Conſiſtorium zu N. in der Provinz Hannover.

---

Abſchrift zur Nachricht und Beachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königl. Conſiſtorien in der Provinz Hannover
und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U III. 3213.

---

# V. Volksſchulweſen.

119) Nähere Bezeichnung des Ausdrucks „Liederheft“ in den Allgemeinen Beſtimmungen vom 15. October 1872.

Berlin, den 22. April 1874.

In den Allgemeinen Beſtimmungen vom 15. October 1872, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußiſchen Volksſchule, iſt sub Nr. 11 unter den Lernmitteln für die Schüler auch ein Liederheft aufgeführt. Darunter iſt nicht eine Sammlung von Liedertexten verſtanden, ſondern ein Heft, welches ſowohl die Texte als auch die Melodien, bezw. nur die letztern enthält.

Hiernach kann die von dem ꝛc. N. zu N. beabſichtigte Herausgabe einer Liedertextſammlung als ein Bedürfniß nicht anerkannt werden, und ermächtige ich die Königliche Regierung auf den Bericht

vom 2. Dezember v. J., denselben auf das hier wieder beigefügte Recursgesuch ablehnend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 46,030.

---

120) Anforderungen an das Lesebuch für obere Klassen von Volksschulen.

(Auszug aus einem Bericht einer Königl. Regierung.)

Soll der deutsche Unterricht in der Volksschule die in ihm gelegene bildende und erziehende Kraft ihrem ganzen Umfange nach entfalten, so muß derselbe sich auf ein Schullesebuch stützen, welches aus dem reichen Geistesschatze unseres Volkes das Beste in Auswahl darbietet. Soll es Quelle einer nationalen Volksbildung werden, so muß es die Jugend vertraut machen mit der deutschen Sprache, dem deutschen Lande und dem deutschen Volke, — drei Wissensgebiete, die sich gegenseitig umschlingen und bedingen, und die einen Boden bilden, in welchen die geistigen Lebenswurzeln unserer Jugend tief hineingesenkt werden müssen. Dieser hohen Bestimmung des Lesebuches gemäß fordern wir für dasselbe folgenden Inhalt:

### I. Volksthümliche Litteratur,

bei der die Auswahl nicht blos darauf zu sehen hat, daß das Beste und für den deutschen Volkscharakter Bezeichnendste ausgewählt wird, sondern sie wird auch den geistigen Standpunkt der Schüler zu berücksichtigen haben.

#### 1. Deutsches Volksmärchen:

Quellen sind außer den Sammlungen der Gebrüder Grimm und Bechsteins die verschiedenen landschaftlichen Sammlungen wie Wolf, Simrock, Kuhn, Kuhn und Schwartz, Meier, Müllenhoff, Sommer ꝛc.

Mit dem Märchen verbindet sich die Thierfabel.

#### 2. Deutsche Volkssage.

Quellen sind außer den genannten Märchensammlungen, die meist auch Sagen enthalten, die Sammlungen von Haupt, Stöfler, Pröhle, Bander, Kuhn ꝛc.

Hierbei ist besondes auf die Landschaft Rücksicht zu nehmen und zur Illustration für den Unterricht in der Heimathskunde das Beste von den an bestimmte Personen und Locale sich anknüpfenden Sagen der Heimath aufzunehmen.

Auch die an Pflanzen anknüpfenden Sagen, in denen des deutschen Volkes fromme und sinnige Naturbetrachtung sich ausspricht, z. B. B. v. Pergers deutsche Pflanzensagen, dürfen ebenso wenig übergangen werden, wie einige Blumensagen. Sagen von der Linde, von dem Flachse, dessen Sagenkreis tiefe Blicke in die stille und treue Arbeitsfreudigkeit des deutschen Volkes thun läßt.

### 3. Deutsche Heldensage.

Aus unseren großen National-Epopöen sind einige Proben als Ausgangs- und Anknüpfungs-Punkte für weitere Erzählungen und Erläuterungen in guter Uebersetzung aufzunehmen.

Außerdem sind einige Sagen, z. B. der gute Gehrhard von Cöln, in welcher Sage sich die anschaulichsten Bilder von altdeutschem Bürgerleben, von der Art des altdeutschen Handels ꝛc. entrollen, vollständig zu geben.

### 4. Deutsches Volkslied.

Unter diesem Abschnitt sind die köstlichsten Blüthen des deutschen Gemüthes aufzunehmen, jene Lieder, die aus der Brust des Volkes entsprungen sind, als Wander-, Jäger-, Hirten-, Soldaten-, Handwerks-, Abend-, Morgen-, Berg-, Wald-, Spiel- und Kinderlieder erklingen.

5. Daneben sind die volksthümlich gewordenen Vaterlands-, Freiheits- und Naturlieder nicht zu vergessen.

6. Von Volkssprüchen, Sprichwörtern und Sinnsprüchen soll das Lesebuch auch eine gute Auswahl bieten; ebenso

7. von den Schwänken und Räthseln.

## II. Classische Litteratur.

Neben der volksthümlichen Litteratur muß aber auch die classische, sowohl in prosaischen wie poetischen Stücken in gewissem Maße vertreten sein. Es ist unmöglich, hier ein Verzeichniß dessen zu geben, was aus den Dichtern des 18. und 19. Jahrhunderts in das Lesebuch aufzunehmen wäre; wir wollen uns daher darauf beschränken, zu bemerken, daß es einen gewissen eisernen Bestand von classischen Stücken giebt, die in keinem Lesebuche fehlen dürfen, und daß die Namen Gellert, Claudius, Hölty, Hölderlin, Lessing, Göthe, Schiller, vor allen Uhland, aber auch Hebel, Auerbach, O. v. Horn, G. Schwab, Körner, Arndt, Chamisso, Schenkendorf, Rückert, Hoffmann von Fallersleben u. s. w. würdig vertreten sein müssen.

## III. Verhältniß des Lesebuches zu den Realien.

Es gehören allerdings auch naturhistorische, geographische, geschichtliche und andere realistische Aufsätze in das Lesebuch; aber diese haben nicht den Zweck, den speciellen Unterricht in diesen Fächern

zu ersetzen oder demselben zur Grundlage zu dienen; vielmehr sollen sie den Real-Unterricht nur ergänzen, in Fluß bringen und über einzelne Parthien durch anmuthige Darstellungen den Horizont des Lesenden erweitern; im übrigen aber muß auch für diese Stoffe der oberste Gesichtspunkt, daß das Lesebuch ein deutsches Buch sein soll und die Grundlage der nationalen Bildung, für die Auswahl der Stücke maßgebend sein. Beiden Zwecken wird das Lesebuch gerecht, wenn es mit der Natur und Gestaltung des Landes bekannt macht; von dem deutschen Boden, den deutschen Culturpflanzen, den deutschen Hausthieren handelt, Bilder aus dem friedlichen Naturleben der Schäfer, Hirten ꝛc., Bilder von dem Wein-, Berg- und Ackerbau und vor allem aus dem deutschen Walde darbietet. Vor allem hat es die Geschichte des deutschen Volkes in unverfälschten Bildern wiederzuspiegeln.

Haben wir so kurz den Inhalt des Lesebuches skizzirt, so wollen wir noch bezüglich der Form der Lesestücke hinzufügen, daß dieselbe nicht minder wichtig bei der Auswahl ist, und daß neben der Mustergiltigkeit in dieser Beziehung auch dem Bedürfnisse Rechnung zu tragen ist, daß das Lesebuch für die schriftlichen Uebungen der Schule nicht blos Muster, sondern auch Anhaltspunkte für die verschiedensten Arten der Aufsätze biete.

Der Grundsatz, daß nur Originalstücke ausgewählt werden, und zwar aus den besten Schriftstellern, daß somit eigene Arbeiten der Verfasser ausgeschlossen sind, bleibt für alle Theile des Buches bindend.

Einen confessionellen Charakter darf das Lesebuch nicht tragen. Die confessionellen Elemente gehören in den Katechismus und in das Gesangbuch; beim Lesebuche steht die nationale Seite im Vordergrund. Die sittliche Bildung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

---

121) Gemeindebeitrag zur Unterhaltung einer öffentlichen jüdischen Schule.

Berlin, den 11. September 1873.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf den Bericht vom 2. Juli d. J. ergebenst Folgendes:

Da in N. die Unterhaltung der Ortsschulen aus städtischen Mitteln erfolgt, können nach §. 67 No. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 — Ges.-Samml. S. 276 — auch die Juden einen Anspruch auf eine Beihülfe aus Communalmitteln zur Unterhaltung der dort bestehenden öffentlichen jüdischen Schule erheben.

Eine solche Beihülfe ist ihnen demgemäß auch für 1872 gewährt. Daß dieselbe aber unter einseitiger Berücksichtigung des Betrages der Communalabgaben der jüdischen Einwohner bemessen w-

den, steht, wie wir in dem Erlaß vom 29. Januar c.*) — Minist.-Bl. f. i. V. Jahrg. 1873 S. 115 — bereits ausgeführt haben, mit den Bestimmungen des §. 67 unter No. 3 a. a. O. nicht im Einklang.

Danach soll bei der Bemessung der städtischen Beihülfe vielmehr neben den Communalabgaben der jüdischen Einwohner auch der Betrag der aus den Communalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Communalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, in Betracht gezogen und die Höhe der städtischen Beihülfe unter Berücksichtigung der gesammten in Betracht kommenden Verhältnisse auf ein billiges Maß festgesetzt werden.

Andrerseits ist freilich auch die Annahme des jüdischen Gemeindevorstandes in der Beschwerdeschrift vom 28. Februar d. J., daß die bisherige Beihülfe von 49 Thlr. lediglich in Erfüllung der Bestimmung unter No. 4 a. a. O. von der Stadt N. zu leisten sei, nicht gerechtfertigt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen von diesen Gesichtspunkten aus die Angemessenheit der in Rede stehenden Beihülfe nochmals prüfen und den Versuch einer Vereinbarung machen, event. Sich darüber gutachtlich äußern, auf welchen Betrag unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Beihülfe aus Communalmitteln festzusetzen sei.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern.
Ribbeck.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Sydow.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc.

I. A. 7796, M. d. J.
U. 25978. M. d. g. A.

---

## 122) Behandlung der Schulversäumnisse in der Provinz Preußen.

Auszug.

Berlin, den 19. März 1874.

Ich will die Königliche Regierung zu der Anweisung an den Kreisschulinspector ermächtigen, den Schulvorständen des N.'er Kirchspiels unter Hinweis auf meinen Erlaß vom 17. Juli v. J. (Centr.-Bl. für 1873 Seite 686) zu eröffnen, daß das Recht der Polizeibehörden, die Schulversäumnißstrafe festzusetzen, auch das Recht involvire, die Erheblichkeit der bei den einzelnen Schulversäumnissen

*) Centrbl. pro 1873 Seite 185 No. 103.

vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu prüfen und über dieselben zu befinden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
U. III. 3186.

---

123) Von Vincke'sches Provinzial-Blinden-Institut in Westfalen.

Nach §. 5 des im Centralblatte pro 1859 Seite 375 abgedruckten Statuts für das von Vincke'sche Provinzial-Blinden-Institut in Westfalen steht die obere Leitung der Anstalt der Provinzial-Vertretung zu, welche zur Ausübung ihrer Befugnisse eine aus ihrer Mitte oder aus den Mitgliedern eines früheren Landtags zu wählende Commission von einem zum andern Landtage bestellt.

Nachdem die Verwaltung der Provinzial-Anstalten in Westfalen gemäß dem Regulativ vom 15. Septbr 1871 (Ges.-Samml. S. 457) auf den Provinzial-Landtag und dessen ständischen Verwaltungs-Ausschuß übergegangen ist, haben Seine Majestät der Kaiser und König in Folge einer Petition des Povinzial-Landtages durch Allerhöchste Ordre vom 10. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß der erwähnte §. 5 des Statuts die nachstehende Fassung erhalte:

„Die obere Leitung der Anstalt steht den Organen des Provinzial-Verbandes von Westfalen (dem Provinzial-Landtage, dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse, beziehungsweise der Commission dieses Ausschusses) nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzial-Vermögens und der Provinzial-Anstalten in der Provinz Westfalen vom 15. Septbr 1871 zu. Auf den ständischen Verwaltungs-Ausschuß, beziehungsweise die Commission dieses Ausschusses gehen alle Befugnisse über, welche das Statut vom 8. Dcmbr 1851 der Landtags-Commission zuweist."

---

124) Feststellung der Leistungskraft der Verpflichteten bei Nachsuchung von Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten.

Berlin, den 26. November 1873.

Nach der Circular-Verfügung vom 9. Januar d. J. $\frac{\text{M. f. H. III. } 19{,}820}{\text{F. M. Nr. } 189}$ M. d. g. A. 39,505 U. G.) kann von den in der Circular-Verfügung vom 2. November 1837 — 14,556 II. M. d. g. A., IV.a. 9,635

F. M. — vorgeschriebenen Individual-Repartitionen zur Beschlußnahme, ob und in welchem Umfange Bauunterstützungen aus Staatsfonds zu Gunsten von Kirchen- resp. Schul-Verbänden flüssig zu machen sind, nicht abgesehen werden. Um aber die Aufstellung dieser Nachweisungen thunlichst zu vereinfachen und zugleich deren Gleichförmigkeit zu erzielen, bestimmen wir Folgendes:

1. Es kann davon abgesehen werden, die nicht zu den Grundbesitzern gehörenden Beitragspflichtigen einzeln zu verzeichnen, bei jedem der grundbesitzenden Beitragspflichtigen den Flächeninhalt und den Verkehrswerth ihrer Besitzungen, die Größe ihres Haus- und Viehstandes, die Art ihres Erwerbes und ihre Beiträge für Communal-, Kreis- und Provinzialzwecke, bei den gewerbetreibenden Beitragspflichtigen Art und Umfang ihres Gewerbebetriebs und bei den Hauseigenthümern die Höhe ihrer Feuerkassenbeiträge aufzuführen.

2. Was die Gruppirung der Beitragspflichtigen anlangt, so ist deren Sonderung nach den Unterscheidungen zwischen Grund- resp. Hauseigenthümern und anderen Einwohnern beizubehalten.

3. Ist daran festzuhalten, sämmtliche mit Grund- oder Hausbesitz versehene Mitglieder, einschließlich der zu einer besonderen Gruppe zu vereinigenden Forensen, einzeln zu verzeichnen und unter sich, bei den ländlichen Gemeinden nach den innerhalb derselben bestehenden Kategorien von Bauern, Halbbauern, Büdnern oder dergl., oder, wo solche Abstufungen fehlen, nach der Höhe der Grund- resp. Gebäudesteuerbeträge ihrer Besitzungen, zusammen zu stellen.

4. Bei den einzelnen grundbesitzenden Beitragspflichtigen bleibt zu verzeichnen, mit welchen Schulden sie beschwert sind, und welche Leistungen an Staatssteuern, an procentualem Zuschlag der letzteren für fortdauernde Communal-, Kreis- und Provinzialzwecke, ferner an fortdauernden Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben (wobei hinsichtlich derjenigen Gemeinden, in welchen auch diese Abgaben durchgehends mittels einheitlichen Zuschlages zur Staatssteuer erhoben werden, gleichfalls die Angabe des bezüglichen Procentsatzes genügt) und an sonst etwa vorkommenden Societätsbeiträgen, sowie an gutsherrlichen resp. Rentenbankrenten ihnen obliegen.

5. Alle nicht grundbesitzenden Beitragspflichtigen sind nur summarisch unter Angabe der in jede einzelne Stufe der Klassen- oder Einkommensteuer treffenden Zahl von Haushaltungen bezw. Einzelnsteuernden aufzuführen. Ebenso sind bei diesen zu jeder Stufe, soweit nicht schon mit der Angabe über den allgemein feststehenden Procentsatz des Zuschlages zur Staatssteuer auszureichen ist, nur summarisch die Beträge derjenigen Abgaben zu verzeichnen, welche die Beitragspflichtigen der betreffenden Stufe zusammengenommen an Abgaben einerseits zu Communal-, Kreis- und Provinzial-Zwecken, sowie andrerseits für Kirche, Pfarrei und Schule zu zahlen haben.

6. Das Gewerbesteuer-Aufkommen ist bei den grundbesitzenden Beitragspflichtigen speciell zu verzeichnen, bei allen übrigen Contribuenten auf die Angabe des von ihnen zur Hebung gelangenden Gesammtbetrages mit summarischer Anführung der Zahl der zu dieser Steuer veranlagten, nicht grundbesitzenden Verbandsmitglieder zu beschränken und die diesfällige Angabe am Schluß der bezüglichen Columne zu machen.

7. Die in die Repartition aufzunehmenden Columnen zum Nachweis der umgelegten Baubeiträge, sowie der für beibringlich resp. nicht beibringlich zu erachtenden Beiträge sind unter Angabe des angewendeten Vertheilungsmaßstabes in der zuerst gedachten Columne mit der Maßgabe beizubehalten, daß bei den summarisch nach Steuerstufen zusammengefaßten Contribuenten auch die Beiträge, welche auf die Contribuenten jeder Stufe fallen, summarisch verzeichnet werden.

8. Bei Aufstellung von Repartitionen für städtische Gemeinden sind mit Rücksicht darauf, daß in letzteren stets eine Anzahl von Beamten zu sein pflegt, welche nur einer beschränkten Heranziehung zu den Gemeinde- und Societäts-Abgaben unterliegen, die zu dieser Kategorie zählenden Contribuenten in einer gesonderten Gruppe aufzuführen.

9. Außerdem sind die von dem Kreislandrath resp. Amt und hiernächst von der Finanz-Abtheilung der Regierung resp. Landdrostei über die Individual-Repartition und das Leistungsvermögen der Betheiligten abzugebenden Aeußerungen für die Folge darauf zu erstrecken, — und dieserhalb ist eine ausdrückliche Anordnung zu ertheilen, — daß regelmäßig das Verhältniß des derzeitigen Verkehrswerths des in der betreffenden Gemeinde vorhandenen Grundbesitzes zum Betrage der Grundsteuer vermerkt und ferner angegeben wird, ob nach der Ueberzeugung des Landraths resp. Amts, der Finanz-Abtheilung der Regierung resp. Landdrostei bei der Einschätzung zur Klassen- und Einkommensteuer in der That die volle Leistungsfähigkeit der betreffenden Contribuenten Berücksichtigung gefunden hat, event. in wieweit überschläglich dies als nicht erreicht anzunehmen ist.

Zur Ausführung obiger Anweisungen ist beifolgendes anleitendes Schema (a) entworfen.

Die Minister

der Finanzen. Camphausen.

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Falk.

An

die Königl. Regierungen, Landdrosteien, Consistorien und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

I 18,037 Fin.-Min.
G. U. 41,734 M. d. g. A.

| Namen und Qualität der Ortschaft. | Contribuenten. Lfde. No. | Contribuenten. Namen. | Schulden-Stand. thlr. | Grund- und Gebäude-steuer. thlr. | sg | Einkommen- und Klassen-steuer. thlr. | sg | Gewerbe-steuer. thlr. | sg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N. Königl. Dorf. | | A. Bauern. | | | | | | | |
| | 1 | N. . . . . | 1000 | 10 | — | 30 | — | — | — |
| | | B. Halbbauern. | | | | | | | |
| | 2 | N. . . . . | keine | 5 | — | 10 | — | — | — |
| | | C. Hausbesitzer. | | | | | | | |
| | 3 | N. . . . . | 500 | 2 | — | 4 | — | 6 | — |
| | | D. Contribuenten ohne Grundbesitz. | | | | | | | |
| | | 1. Einkommensteuer-pflichtige. | | | | | | | |
| | 4—6 | in Stufe 6 . . . | — | — | — | 180 | — | — | — |
| | 7—9 | „ „ 2 . . . | — | — | — | 108 | — | — | — |
| | | 2. Klassensteuerpflichtige. | | | | | | | |
| | 10—15 | in Stufe 7 . . . | — | — | — | 60 | — | — | — |
| | 16—96 | „ „ 1 . . . | — | — | — | 80 | — | — | — |
| | | 3. mit Einkommen von weniger als 140 thlr. jährl. | | | | | | | |
| | 97—98 | 2 . . . . . | — | — | — | — | — | — | — |
| | | E. Forensen. | | | | | | | |
| | 99 | N. . . . . | 500 | 5 | — | — | — | | — |
| | | F. Beamte. | | | | | | | |
| | 100 | N., Kreisgerichtsdirector | — | 10 | — | 54 | — | — | — |
| | 101 | N., Pfarrer . . . | — | — | — | 30 | — | — | — |
| | | | | | | | | 40 | — |
| | | | | | | | | zusammen von 10 Personen. | |
| Summa | 101 | | 2000 | 32 | | 556 | | 46 | |

| Procentualer Zuschlag der Staatssteuern für fortdauernde Communal-, Kreis- und Provinzialzwecke. | Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben summirt. | | Sonstige Societäts-Abgaben (Deich-Abgaben ꝛc.) | | Gutsherrliche, Rentenbank-Renten. | | Baubeiträge | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | aufzubringen nach dem Maßstabe der Grund und Klassen steuer. | | beibringlich. | | Ausfall. | |
| | thlr. | sgr. | thlr. | sgr | thlr. | sgr. | thlr. | sgr. | thlr. | sgr. | thlr. | sgr. |
| 50 pct. zur Grundsteuer 50 pct. zur Klassen- resp. Einkommensteuer. | 6 | 20 | 2 | — | 10 | — | 80 | — | 80 | — | — | — |
| | 2 | 15 | 2 | — | 8 | — | 30 | — | 30 | — | — | — |
| Bemerkungen. | | | | | | | | | | | | |
| Bei Gemeinden, wo ein andrer Vertheilungsmaßstab, etwa nach Flächeninhalt des Grundbesitzes, nach Qualität der Höfe ꝛc. üblich ist, sind die Communal-Beiträge der Contribuenten zu jedem derselben einzeln zu verzeichnen. | 1 | — | — | — | — | — | 12 | — | 12 | — | — | — |
| | 30 | — | — | — | — | — | 360 | — | 360 | — | — | — |
| | 18 | — | — | — | — | — | 216 | — | 216 | — | — | — |
| | 10 | — | — | — | — | — | 120 | — | 120 | — | — | — |
| Zuschläge und Beiträge, welche für außerordentliche Communal- ꝛc. Zwecke vorübergehend erhoben werden, sind neben denjenigen für die fortdauernden Communal- ꝛc. Zwecke gesondert zu verzeichnen. | 13 | 10 | — | — | — | — | 160 | — | 80 | — | 80 | — |
| | — | 5 | — | — | — | — | 2 | — | 2 | — | — | — |
| | — | 25 | — | — | — | — | 10 | — | 10 | — | — | — |
| | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 277 thlr. 15 sgr. | 84 | 15 | 4 | — | 18 | — | 990 | — | 910 | — | 80 | — |

## 125) Massivbauprämie bei Schulbauten in der Provinz Preußen.

Berlin, den 16. Mai 1874.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat unter den von Ew. Excellenz in dem gefälligen Bericht vom 28. Januar d. J. dargelegten Umständen beschlossen, bei Schulbauten in Domainendörfern der dortigen Provinz die Zahlung der Massivbauprämie aus dem Patronatsbaufonds schon alsdann zuzulassen, wenn blos das Schulhaus allein und nicht gleichzeitig auch die sonstigen zur Schule gehörigen Gebäude massiv hergestellt werden. Hierbei darf jedoch, wie schon in meinem Erlaß vom 29. December v. J. hervorgehoben ist, die Massivbauprämie für den gesammten, das Schulgehöft bildenden Gebäudecomplex unter allen Umständen nur einmal bewilligt werden. Ferner ist im Sinne des §. 45 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 ein Gebäude nur dann als massiv anzusehen, wenn nicht allein die Umfassungswände und das Dach, sondern auch die Mehrzahl der inneren Wandungen zu ebener Erde massiv hergestellt sind. Hiernach modificirt sich mein Erlaß an die Königl. Regierungen der dortigen Provinz vom 25. Januar 1872 — U. 135.*)

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, die letzteren nach Maßgabe obiger Bestimmungen behufs Einhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens gefälligst mit Weisung zu versehen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Förster.

An
den Königl. Ober-Präsidenten Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Horn, Excellenz in Königsberg.
G. III. 2002.

---

## 126) Verleihung der Rechte der juristischen Person.

(Centrbl. pro 1873 Seite 734 No. 334.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 29. Novbr v. J. dem Rabbiner-Seminar für das orthodoxe Judenthum zu Berlin,
2. vom 25. Dcmbr v. J. dem Elberfelder Erziehungs-Verein zu Elberfeld,
3. vom 27. Febr. d. J. der von dem Kaufmann Bärwald zu Nakel begründeten Stipendienstiftung für israelitische Studirende, (s. nachsteh. Seite 413 No. 127,21).

---

*) Centrbl. pro 1872 Seite 310 Nr. 140.

4. vom 13. März d. J. dem zu Löwenberg im Reg.-Bez. Liegnitz errichteten evangelischen Kreis-Rettungshause für sittlich verwahrloste Kinder,

5. vom 13. März d. J. dem Dinter-Verein zu Königsberg i. Prß., welcher sich die Förderung der Volksbildung durch Einrichtung und Unterhaltung von s. g. Kleinkinderschulen zur Aufgabe gestellt hat, (s. nachsteh. Seite 413 No. 127,28).

6. vom 13. März d. J. der zu Berlin von der Frau M. Johnson geb. Marcus mit einem Kapital von 4000 Thlrn unter dem Namen „Johnson'sche Stiftung für israelitische Theologen zur Förderung ihrer Studien" begründeten Stiftung.

---

127) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1873 Seite 734 No. 335.)

1. Der zu Berlin verstorbene Geheime Kanzlei-Director a. D. Grasse hat der evangelischen Stadtschule zu Lüben im Reg.-Bez. Liegnitz die Summe von ca. 8700 Thlrn testamentarisch zugewendet.

2. Die Rentnerin Wittwe Bremer geb. de Groot zu Düsseldorf hat dem katholischen Waisen-Verein daselbst einen Nachlaß von 37,523 Thlrn 21 Sgr. 6 Pf. zugewendet.

3. Die Wittwe des General-Lieutenants von Gansauge zu Berlin hat der Universität daselbst ein Kapital von 5000 Thlrn zur Gründung eine Stipendiums für evangelische Studirende der Geschichte und Numismatik oder der Archäologie geschenkt.

4. Der Taubstummen-Anstalt zu Cöln ist von dem früheren Director derselben, Gronewald, ein Nachlaß von 21,163 Thlrn 2 Sgr. 6 Pf. zugewendet worden.

5. Der Rentner Lax zu Minden hat der Stadtgemeinde Minden 6000 Thlr zu Schulzwecken vermacht.

6. Der Kaufmann K. H. Lob zu Elberfeld hat der Stadtgemeinde daselbst einige Legate ausgesetzt, darunter ein solches von 2000 Thlrn für Waisenkinder, welche besondere Anlage zeigen und als Lehrer oder Lehrerinnen ausgebildet werden können.

7. Die Stände des Kreises Striegau haben der Stadt Striegau zur Erbauung eines Gebäudes für die höhere Bürgerschule eine einmalige Beihülfe von 2006 Thlrn bewilligt.

8. Die Wittwe des Brauerei-Besitzers Endler, geb. Knevels zu Bamberg hat der katholischen St. Andreasschule zu Halberstadt einen 9 Morgen 96 Quadratruthen großen Acker vermacht.

9. Der Ackerer Falkenberg zu Stockem im Reg.-Bez. Aachen hat dem Waisenhause zu Eupen Immobilien zum Werthe von 1165 Thlrn vorbehaltlich der lebenslänglichen Nutznießung für seinen Bruder vermacht.

10. Der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau ist von der Wittwe Strobach, geb. Sachs, daselbst ein Nachlaß von ungefähr 1400 Thlrn und
von dem Fräulein Doroth. Fritsch daselbst ein Nachlaß von ungefähr 1700 Thlrn zugewendet worden.

11. Die Wittwe des Geheimen Medicinal-Raths und Professors Dr. Romberg zu Berlin hat die von ihrem Ehegatten hinterlassene medicinische Bibliothek der Universität daselbst für deren Bibliothek geschenkt.

12. Die Ehegatten Pfarrer Niederstein zu Lüdenscheid im Kreis Altena haben der evangelischen Kirchengemeinde daselbst die Summe von 2000 Thlrn geschenkt, von welcher 1500 Thlr zur Begründung einer Freistelle im städtischen Waisenhause für ein evangelisches Waisenkind bestimmt sind.

13. Der Rittergutsbesitzer J. W. Moßner zu Berlin hat der National-Galerie daselbst 8 Gemälde und
den Museen daselbst 35 Gemälde, 22 Miniaturbilder, 145 Gegenstände in Elfenbein und Knochen, 7 Gegenstände in Holz, 128 dergleichen in Metall und 1 Spiegel
letztwillig zugewendet.

14. Der Commerzienrath Schüll zu Birkesdorf im Kreise Düren hat der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Düren zur Stiftung einer Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen der Pfarrer und der Lehrer an den Schulen der beiden evangelischen Gemeinden zu Düren ein Kapital von 5000 Thlrn geschenkt.

15. Der Uhrmacher Fischhaupt zu Minden hat der Stadt Minden die Summe von 5000 Thlrn vermacht und bestimmt, daß die Zinsen
von 1000 Thlrn zur Bezahlung des Schulgeldes für Schüler der Bürgerschule, und
von 1000 Thlrn. zu demselben Zwecke für Schüler des Gymnasiums oder der Realschule verwendet werden.

16. Der Oberamtmann a. D. Soltenborn zu Göttingen hat der Universität daselbst zur Gründung einer „Soltenborn's Stipendien-Stiftung" ein Kapital von ungefähr 92,000 Thlrn und ein Wohnhaus nebst Garten (zu 12,000 Thlrn veranschlagt) vermacht.

17. Der Professor der Medicin Dr. Lauer zu Greifswald hat seine Sammlungen getrockneter Vegetabilien, Phanerogamen wie Kryptogamen, dem Königl. Herbarium zu Berlin vermacht.

18. Die verwittwete Frau Geheime Commerzien-Rath A.

Mendelssohn zu Berlin hat der Kaiserin-Augusta-Stiftung zu Charlottenburg 2000 Thlr geschenkt.

19. Der Freiherr von Diergardt zu Bonn hat der Rettungs-Anstalt zu Schildesche im Reg.-Bez. Minden die Summe von 2000 Thlrn zur Begründung einer Freistelle für einen Zögling der mit diesem Rettungshause verbundenen Präparanden-Anstalt geschenkt.

20. Die verwittwete Oberforstmeister von Steffens zu Eschweiler im Reg.-Bez. Aachen hat der Stadtgemeinde Eschweiler die Summe von 27,700 Thlrn in Werthpapieren zu Gunsten bedürftiger Waisenkinder geschenkt.

21. Der Kaufmann Bärwald zu Nakel im Reg.-Bez. Bromberg hat mit einem Kapital von 3000 Thlrn eine Stipendienstiftung für israelitische Studirende gegründet. (S. vorsteh. Seite 410 No. 126,3.)

22. Der Rittergutsbesitzer Polednik zu Lissek im Kreise Rybnik hat der „Polednik'schen Stiftung zum heiligen Joseph für Armenversorgung und Kindererziehung" daselbst zwei Hypotheken-Kapitalien von 5700 Thlrn und 3000 Thlrn geschenkt.

23. Der Dr. med. Kosch zu Königsberg i. Prß. hat dem Dinter-Verein zur Gründung und Unterhaltung von Kleinkinderschulen daselbst die Summe von 2000 Thlrn vermacht. (S. vorsteh. Seite 411 No. 126,5.)

24. Der Sanitätsrath Dr. Grötzner zu Breslau hat der Universität daselbst zur Gründung einer „Dr. Grötzner'schen Stipendien-Stiftung" für Studirende einen Nachlaß von 10- bis 15,000 Thlrn zugewendet.

25. Die Wittwe Henriette Elkan geb. Kahna zu Berlin hat den Baruch-Auerbach'schen Waisen-Erziehungs-Anstalten für jüdische Knaben und für jüdische Mädchen daselbst zwei Legate von je 3000 Thlrn ausgesetzt.

26. Das Fräulein H. Haarmann zu Witten im Kreise Bochum hat der evangelischen Kirchengemeinde daselbst einige Legate ausgesetzt, darunter ein Kapital von 2000 Thlrn als Beitrag für den Gründungsfonds eines evangelischen Waisenhauses.

27. Der Kaufmann K. H. Lob zu Elberfeld (s. vorsteh. No. 6) hat der katholischen Pfarrkirche daselbst einige Legate ausgesetzt, darunter ein solches von 1000 Thlrn, dessen Zinsen zur Beschaffung von Arbeitsmaterial für arme Kinder der katholischen Näh- und Strickschule verwendet werden sollen. Die daraus gefertigten Sachen werden als Prämien an Mädchen vertheilt.

28. Der Apotheker Rögner zu Schönau im Reg.-Bez. Liegnitz hat der evangelischen Schule daselbst ein Legat von 5000 Thlrn vermacht.

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Der Obergerichts-Rath Dr. Bartsch aus Celle ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt,

der Director des Gymnasiums zu Aachen, Dr. Stauder zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz überwiesen,

der Pfarrer Dr. Falckenheiner in Cassel zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Cassel überwiesen,

der Pfarrer Florschütz in Iserlohn zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Cöln überwiesen,

zu Kreis-Schulinspectoren sind ernannt worden im Regierungsbezirk
Posen der Rector und commissarische Kreis-Schulinspector Dr. Hippauf in Wreschen,
Bromberg der Gymnasiallehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Dr. Bonstedt in Schneidemühl.

### B. Universitäten, ꝛc.

Dem ordentl. Profess. in der medic Facult. der Univers. und beständigen Secretär der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Geheimen Medic.-Rath Dr. du Bois-Reymond ist zur Anlegung des Königl. Baierischen Maximilian-Ordens für Wissenschaft und Kunst, sowie dem außerordentl. Profess. in der philos. Facult. der Univers. und Mitgliede der Akademie der Wissenschaften Dr. Poggendorff daselbst zur Anlegung des Officierkreuzes vom Königl. Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden, sowie des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Großherzogl. Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmüthigen die Erlaubniß ertheilt,

die Privatdocenten Dr. med. und phil. Herm. Cohn und Dr. phil. Lindner in Breslau sind zu außerordentl. Professoren in der medicin. und bezw. in der philosoph. Facult. der Univers. daselbst ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Brugsch in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen, z. Z. in Cairo, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden, sowie des Großherrlich Türkischen Medschidje-Ordens fünfter Klasse ertheilt, der außerordentl. Profess. Dr. Hübner zum ordentlichen Profess. in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen ernannt,

der Privatdoc. Dr. Köhler zum außerordentl. Profess. in der medic. Facult. der Univers. zu Halle ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. in der medic. Facult. der Univerſ. zu Kiel, Geheimen Medicinalrath Dr. Esmarch die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes zweiter Klaſſe vom Königl. Schwediſchen Nordſtern-Orden ertheilt,

dem ordentl. Profeſſ. in der juriſt. Facult. der Univerſ. zu Königsberg, Geheimen Juſtizrath Dr. Sanio der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen,

der Privatdoc. Dr. Schulin zum außerordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Facult. der Univerſ. zu Marburg ernannt worden.

Als Privatdocenten ſind eingetreten bei der Univerſität
zu Greifswald in die philoſoph. Facult.: Dr. Fr. Vogt,
zu Halle in die philoſoph. Facult.: Dr. Fr. Schmitz.

Dem Sectionschef Dr. Börſch bei dem geodätiſchen Inſtitut zu Berlin iſt das Prädicat „Profeſſor“ verliehen worden.

## C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Die Wahl des Gymnaſiallehrers Dr. Hechelmann in Münſter zum Director des Gymnaſ. zu Warburg iſt beſtätigt,

der Progymnaſialrector Profeſſ. Spieß in Dillenburg zum Gymnaſial-Director ernannt und demſelben die Direction des Gymnaſiums daſelbſt übertragen,

dem Gymnaſial-Director Dr. Jäger zu Cöln die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens dritter Klaſſe ertheilt,

dem Gymnaſial-Director Dr. Probſt zu Eſſen der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen,

den Oberlehrern Dr. Groſſer am Gymnaſ. zu Barmen und Dr. Renvers am Gymnaſ. zu Aachen das Prädicat „Profeſſor“ beigelegt,

der Oberlehrer Gerſtenberg am Gymnaſ. zu Rendsburg in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Plön berufen,

am Gymnaſ. zu Waldenburg der ordentl. Lehrer Püſchel zum Oberlehrer befördert,

dem ordentl. Lehrer Dr. Wahlenberg am Apoſtel-Gymnaſ. zu Cöln das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium:
zu Anclam der Lehrer A. B. Lehmann daſelbſt und der Lehrer Dr. Buth von der höh. Bürgerſch. zu Lauenburg i. Pomm.,
zu Pyritz der Gymnaſiallehrer Klohn aus Guben,
zu Cöslin der Gymnaſiallehrer Dr. Hanncke aus Colberg,
zu Stolp der Schula.-Candid. Dr. Kaſten,
zu Stralſund der Schula.-Candid. Jahnke,
zu Putbus, Pädagogium, der Rector Dr. Menſch aus Gollnow ſowie die Schula.-Candid. Lange und Dr. O. Ritter, zugleich als Adjuncten,

zu Breslau, Johannes-Gymnaſ., der Schula.-Candid. Harczyk,
zu Schweidnitz der Lehrer Lorenz aus Freiburg,
zu Waldenburg der Schula.-Candid. Dr. Pätzold,
zu Glogau, evangl. Gymnaſ., der Schula.-Candid. Dr. Helbig,
zu Görlitz der Gymnaſ.-Hülfsl. Nietzſche aus Altona,
zu Lauban der Progymn.-Lehrer von Zittwitz aus Gartz,
zu Leobſchütz der Hülfsl. Schröder,
zu Beuthen, Ob.-Schl., der Gymnaſ.-Lehrer Bröckerhoff,
zu Lüneburg der Schula.-Candid. Barmeyer,
zu Hildesheim, Joſeph. Gymnaſ., die Schula.-Candidaten Beelte, Scheidt, Büren und Dr. Heskamp,
zu Cöln, Kaiſer Wilhelm Gymnaſ., der Schula.-Candid. Winſchuh,
zu Bedburg, Ritter-Akademie, der Schula.-Candid. Dr. Theis,
zu Münſtereifel der Schula.-Candid. Balg.

Bei dem Gymnaſium
zu Greifenberg iſt der Schula.-Candid. Dr. Röſener, und
zu Stolp der Schula.-Candid. Dr. Joh. Hoffmann als wiſſenſchaftl. Hülfslehrer,
zu Caſſel der Lehrer Stern daſelbſt als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Es iſt am Progymnaſium
zu Gartz a. O. der Schula.-Candid. Dr. Weyland als ordentl. Lehrer und der Hülfsl. Rieck aus Neuſtettin als wiſſenſchaftl. Hülfslehrer,
zu Wipperfürth der Schula.-Candid. Dr. Böing als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Dem Director Dr. Kern an der Luiſenſtädt. Gewerbeſchule zu Berlin iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens dritter Klaſſe ertheilt,
es ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Stettin der Schula.-Candid. Modritzki als Collaborator,
zu Stralſund die Schula.-Candid. Block und Förſter als ordentl. Lehrer,
zu Breslau, Realſch. zum heil. Geiſt, der Schula.-Candid. Weiſe als ordentl. Lehrer,
zu Grünberg die Schula.-Candid. Dr. Schulze und P. Friedrich als ordentl. Lehrer,
zu Münſter der Seminar-Hülfslehrer Treuge aus Langenhorſt als Elementarlehrer,
zu Frankfurt a. M., Muſterſchule, die Hülfslehrer Stadelmann und Bautz als ordentl. Lehrer,
zu Frankfurt a. M., iſraelitiſche Realſch., die Lehrer Dr. Röder, Dr. Trieber und Kunkel als ordentl. Lehrer,

zu Cöln der Progymnaſ.-Lehrer Dr. Bohren aus M. Gladbach als ordentl. Lehrer,
zu Elberfeld die Schula.-Candid. Hengſtenberg, Heydenreich und Wenkel als ordentl. Lehrer,
zu Remſcheid der proviſ. Religionslehrer Bümming definitiv.

Dem ordentl. Lehrer Penſchke und dem Zeichenlehrer Ludwig an der Realſch. zu Frankfurt a. O. iſt der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Die Wahl des Gymnaſiallehrers Dr. Erdmann in Paderborn zum Rector der höheren Bürgerſchule in Papenburg iſt beſtätigt,
der Lehrer Dr. Neuendorf vom Real-Gymnaſ. zu Wiesbaden als Oberlehrer an die höhere Bürgerſch. zu Düren berufen,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höheren Bürgerſchule
zu Uelzen der Schula.-Candid. Reibſtein,
zu Northeim der Gymnaſ.-Lehrer Dr. Gooß aus Verden,
zu Wupperfeld der proviſ. Lehrer Iſaac,
zu Solingen der Civilerzieher Dr. Kähler vom Cadettenhauſe zu Bensberg,
zu Lennep der proviſ. Lehrer Klingenburg.

## D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Dem Director Clingeſtein am evang. Schull.-Semin. zu Eisleben iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,
der Oberlehrer Dr. Zitzon am Gymnaſ. in Oppeln zum Seminar-Director ernannt und demſelben die Direction des interimiſt. kathol. Schullehrer-Semin. zu Oppeln übertragen,
der Seminarlehrer Diercke in Berlin zum Seminar-Director ernannt und demſelben die Direction des evang. Schullehrer-Semin. zu Stade übertragen,
dem Seminarlehrer Richter zu Sagan die Stelle eines erſten Seminarlehrers und Dirigenten des neu gegründeten Schull.-Semin. zu Dillenburg übertragen,
am kathol. Schull.-Semin. zu Breslau der Muſikdirector Kothe zum erſten Seminarlehrer befördert,
am evang. Schull.-Semin. zu Reichenbach O. L. der Lehrer Dr. Preiſche von der höheren Töchterſchule zu Görlitz als erſter Lehrer angeſtellt,
der erſte Lehrer Frieſe am Seminar zu Alt-Döbern in gleicher Eigenſchaft an das neu errichtete evang. Schull.-Semin. zu Neu-Ruppin verſetzt,
der Rector Böſe zu Oldenburg als erſter Lehrer an das evang. Schull.-Semin. zu Soeſt berufen,

dem Seminar-Muſiklehrer Waldbach zu Prß. Eylau das Prädicat „Muſikdirector“ beigelegt,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Schull.-Semin.
zu Kyritz der Lehrer Hinze aus Charlottenburg,
zu Neu-Ruppin der Seminarlehrer Adam aus Kyritz,
zu Breslau der Hülfslehrer Elsner,
zu Bunzlau der Lehrer Volkmann von der Seminar-Uebungsſchule zu Creutzburg,
zu Oppeln der Lic. theol. Schröter aus Geppersdorf,
zu Halberſtadt der Realſch.-Lehrer André aus Lippſtadt,
zu Segeberg der Rector Eckert aus Schroda,
zu Petershagen der Seminarlehrer Kerrl aus Stade,
zu Uſingen der Seminarlehrer Köckert aus Homberg,
zu Dillenburg der Lehrer Schüßler von der höh. Töchterſch. zu Caſſel,
zu Neuwied der Candidat Hechtenberg und der Rector Magnus aus Soltau.

Am evang. Schull.-Semin. zu Münſterberg iſt der Candid. der Theologie Hanuſa als Hülfslehrer,

an der Uebungsſchule des evang. Schull.-Semin. zu Tondern der Lehrer Michelſen von der Waiſenhausſchule daſelbſt als Lehrer angeſtellt worden.

Der Lehrer Cioſſek in Reichthal iſt zum Lehrer an der Präparanden-Anſtalt in Züls, Kreis Neuſtadt Ob. Schleſ., ernannt worden.

---

Es iſt verliehen worden der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife dem Superintendenten und Paſt. prim. Mehwald zu Neiße,

der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe den Superintendenten und Pfarrern Wendt zu Selſingen, Amt Bremervörde, und Habenicht zu Seelze, Amt Linden.

---

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:
Hardt, evang. Lehrer zu Lierſchied im Rheingaukreiſe,
Lang, Oberlehrer an der Mittelſchule zu Wiesbaden,
Maurer, Lehrer an derſelben Schule,
Reuter, bisher erſter evang. Lehrer zu Vierſen, Krs Gladbach;

den Adler der Inhaber des Königl. Haus-Ordens von Hohenzollern:
Jödicke, erſter Lehrer an der Andreas-Parochialſchule zu Erfurt,
Müller, evang. Kirchſchullehrer und Organiſt zu Juditten, Krs Königsberg i. Prß.,
Müller, Joh., Lehrer zu Siegen,
Schulz, Fr. W., evang. Hauptlehrer zu Elbing,

Thiel, evang. Lehrer und Cantor zu Ober-Panthenau, Krs Nimptsch,
Viebeg, evang. Lehrer, Küster und Organist zu Klein-Glienicke bei Potsdam,
Worst, bish. evang. Lehrer und Organist zu Guhrau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Fiedler, evang. Lehrer zu Wachsdorf, Krs Sagan,
Jurgschat, dsgl. zu Naußeden, Krs Tilsit,
Vockenroth, dsgl. und Küster zu Röhrda, Krs Eschwege,
Zwetzky, bish. evang. Lehrer und Organist zu Etgersleben, Krs Wanzleben,
Rungenhagen, Altsitzer, bisher Schulvorsteher zu Cleveſche Häuser, Krs Ruppin.

## Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren
Dr. Rödiger in der philos. Facult. der Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
Dr. Usinger in der philos. Facult. der Univers. zu Kiel,
Dr. Weißenborn dsgl. zu Marburg,
Geheimer Regier.-Rath Dr. Winiewski in der philos. Facult. der Akademie zu Münster,
Oberlehrer und Prorector Funck am Gymnas. zu Aurich,
ordentl. Lehrer Pagel am Gymnas. zu Meppen,
ordentl. Lehrer Koppe am Progymnas. zu Gartz a. d. O.,
Inspector Klemens am Waisenhause zu Bunzlau.

In den Ruhestand getreten:

Regierungs- und Schulrath Dr. Milewski zu Minden,
Gymnasiallehrer Witzel zu Hanau,
Realschul-Lehrer Koch zu Frankfurt a. d. O., und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der Director der Sophien-Realschule zu Berlin, Professor Dr. Bertram,
Oberlehrer Wenzel an der höheren Bürgerschule zu Düren.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der Privatdocent in der philos. Facult. der Univers. und Oberlehrer an der Realschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle, Dr. Tschischwitz,
der ordentl. Lehrer Lemme am Gymnasium zu Anclam.

# Inhaltsverzeichniß des Juli-Heftes.

94) Impfgesetz S. 373. — 95) Höhe der Diäten und Reisekosten bei Dienstreisen des eine Stelle commissarisch verwaltenden Beamten S. 376. — 96) Wohnungsgeld-Zuschuß: Grenzen für die Bewilligung S. 377. — 97) Dsgl. Bestimmung des Rangverhältnisses der Beamten in den neu erworbenen Provinzen S. 378. — 98) Berufung in Disciplinar-Untersuchungen S. 379. — 99) Entschädigung für Kreis-Schulinspectoren im Nebenamt S. 380.

100) Rector- und Decanen-Wahl zu Greifswald S. 380. — 101) Medicinisches Studium auf Italienischen Universitäten S. 380. — 102) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin S. 381.

103) Wissenschaftl. Prüfungs-Commission zu Breslau S. 381. — 104) Oberlehrer-Titel für Progymnasiallehrer S. 382. — 105) Empfehlung von Werken für das Studium der Kunst des Alterthums S. 382. — 106) Unzulässigkeit des Rechtsweges in Betreff der Schulzucht außerhalb der Schulzeit ꝛc. S. 383. — 107) Cursus für Civileleven in der Central-Turnanstalt S. 384.

108) Verzeichniß der Königlichen Seminarien S. 385. — 109) Vorbereitender Erlaß wegen Erweiterung von Schullehrer-Seminarien S. 389. — 110) Lehrcurse für Seminarlehrer in Physik ꝛc. S. 390. — 111) Vorträge für Volksschullehrer im Seminar zu Berlin S. 390. — 112) Vertrag bezüglich einer Privat-Präparanden-Anstalt S. 391. — 113) Präparanden-Bildungswesen in der Provinz Hannover S. 392. — 114) Gutachten über Otto's pädagogische Zeichenlehre 394. — 115) Termin für Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen für in den Ruhestand tretende Schullehrer S. 397. — 116) Anerkennung der im Königreich Sachsen erlangten Lehrerinnen-Prüfungszeugnisse in Preußen S. 398. — 117) Verwendung der Ersparnisse bei dem Staatsfonds zur Verbesserung von Lehrerstellen S. 398. — 118) Zahlungstermin für Zulagen der Lehrer in der Provinz Hannover S. 399.

119) Nähere Bezeichnung des Ausdrucks „Lieberheft" in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 S. 400. — 120) Anforderungen an das Lesebuch für obere Klassen von Volksschulen S. 401. — 121) Gemeindebeitrag für eine öffentliche jüdische Schule S. 403. — 122) Behandlung der Schulversäumnisse in der Provinz Preußen S. 404. — 123) von Vincke'sches Provinzial-Blinden-Institut in Westfalen S. 405. — 124) Feststellung der Leistungskraft der Verpflichteten bei Nachsuchung von Bau-Unterstützungen S. 405. — 125) Massivbauprämie bei Schulbauten in der Provinz Preußen S. 410.

126) Verleihung der Rechte einer juristischen Person S. 410. — 127) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung S. 411.

Personalchronik S. 414.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 31. Juli 1874.


## I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

128) Auszug aus dem Gesetz, betreffend die im Jahre 1875 vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staatsausgaben. Vom 4. Juni 1874.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Da für das Jahr 1875 der Staatshaushalts-Etat nicht vor dem Beginn des Jahres zur Feststellung gelangen wird, so wird die Staatsregierung, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1875, ermächtigt, die im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1874 unter den dauernden Ausgaben vorgesehenen Staatsausgaben bis zum 1. April 1875 in den Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln für das Jahr 1874 bewilligten Summen aus den Einnahmen des Jahres 1875 fortleisten zu lassen.

Die gleiche Ermächtigung wird ertheilt zur Fortleistung von Ausgaben

a. zur Fortsetzung von Bauten, für welche in dem Staatshaushalts-Etat für 1874 unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Abschlagsraten von dem veranschlagten Gesammtkostenbedarf ausgebracht sind,

b. ꝛc.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juni 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

*) Das Gesetz ist publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1874 Stück 17 Seite 240 Nr. 8210.

129) Verneinung der Frage: ob im Geltungsbereich der Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 in den Gemeinde-Kirchenrath gewählte Staatsbeamte zur Uebernahme des Aeltesten-Amtes die Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen.

Berlin, den 15. Juli 1874.

Auf den Bericht vom 5. Mai d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Frage, ob Staatsbeamte, welche in den Gemeinde-Kirchenrath gewählt sind, zur Uebernahme des Aeltesten-Amtes die Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung verneinend zu beantworten ist.

Die Stellung in den Gemeinde-Körpern ist mit Besoldung nicht verbunden; sie ist auch als ein Nebenamt im Sinne der Dienst-Disciplin nicht anzusehen, da sie nach dem Zusammenhange der Kirchen-Gemeinde- ꝛc. Ordnung vom 10. September v. J. vielmehr einen dem kirchlichen Gemeinwesen zu leistenden Dienst darstellt, welcher, wenn er ohne Grund verweigert wird, mit kirchlichen Strafmitteln zu erzwingen ist.

Für den gewiß seltenen Fall, daß die Führung eines Gemeindeamtes mit amtlichen Dienstverhältnissen unvereinbar sein sollte, hat die Kirchen-Gemeinde- ꝛc. Ordnung im §. 41. die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes vorgesehen, und da die vorgesetzte Dienstbehörde eines Beamten in der dienstlichen Disciplin das Mittel besitzt, ihn erforderlichen Falls zur Ablehnung oder Niederlegung des Gemeindeamtes anzuhalten, so ist hierin eine genügende Sicherheit dafür gegeben, daß die berechtigten Interessen des öffentlichen Dienstes unter der Erfüllung der Gemeindepflichten nicht leiden.

Hiernach ist der den Rector N. zu N. betreffende Fall anderweitig zur Erledigung zu bringen und Abschrift der von der Königlichen Regierung deshalb zu erlassenden Verfügung mir einzureichen.

Was insbesondere die Wahl von richterlichen Beamten in den Gemeinde-Kirchenrath betrifft, so theile ich der Königlichen Regierung die von dem Herrn Justiz-Minister aus Anlaß eines ähnlichen Falles getroffene Anordnung vom 3. d. M. abschriftlich zur Kenntnißnahme mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. I. 4483.

## 130) Zweckmäßigste Ventilation und Heizung der Schulzimmer.

### 1.

Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Durch Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. Mai 1872 ist die unterzeichnete Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen beauftragt worden,

> diejenigen Punkte zu bezeichnen, welche für eine zweckmäßige Ventilationseinrichtung in den Schulzimmern als maßgebend erachtet werden sollen, damit den Schulaufsichtsbehörden für die zum Schutze der Gesundheit der Schuljugend zu treffenden Maßnahmen, eventuell Behufs Vervollständigung des bis jetzt vorhandenen Materials eine geeignete Unterlage an die Hand gegeben werden könne.

Die äußere Veranlassung zu diesem Auftrage bot eine wissenschaftlich-technische Controverse, welche sich in Folge eines von dem Regierungs- und Baurathe N. zu N. unter dem 8. Januar 1871 erstatteten Gutachtens über die Ventilationseinrichtung der Schulzimmer zwischen diesem Beamten und dem Oberlehrer N. zu N. erhoben hatte. Das Provinzial-Schulcollegium hatte den Herrn Minister um eine Prüfung und Entscheidung der streitigen Punkte gebeten, und nachdem auch der Herr Handels-Minister in einer sehr umfangreichen und die Frage der Schulventilation von vielen Seiten behandelnden Denkschrift vom 27. März 1872 es abgelehnt hatte, die physiologischen Voraussetzungen der streitenden Parteien zu entscheiden, so ist nunmehr der Wissenschaftlichen Deputation nicht nur die Berichterstattung über die beregten Streitfragen, sondern auch zugleich die im Eingange erwähnte, erweiterte Aufgabe übertragen worden.

Zur eventuellen Benutzung bei unserem Gutachten ist uns unterm 23. Juni 1872 außerdem eine anonyme Schrift: „Zur Schulgesundheitspflege. Beglaubigte Zahlen, betreffend die Schulhäuser und Schulzimmer von 10 meist größeren Gemeinden der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf“ übersendet worden, zu welcher weitere Ergänzungen sich in dem Correspondenz-Blatt des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1872 Nr. 6—7 finden.

Bei der Schwierigkeit der vorliegenden Frage und ihrer Connexität mit der Frage der Heizeinrichtungen erschien es erwünscht, außer dem bisher bekannten und literarisch zugänglichen Material auch die neuesten Erfahrungen der großen Städte des Landes zu kennen, da die beträchtliche Zahl neuer Schulbauten, welche in den

letzten Jahren ausgeführt und in Gebrauch genommen sind, das Gebiet des empirischen und theoretischen Wissens in beiden Beziehungen nicht unbeträchtlich erweitert hat. Auf den Antrag unseres Referenten hat der Herr Minister die Magistrate von Berlin, Breslau, Cöln, Königsberg, Magdeburg, Hannover, Cassel und Frankfurt a. M. aufgefordert, über die Ergebnisse und Erfahrungen in den Communalschulen ihrer Städte zu berichten. Diese Berichte sind inzwischen eingegangen, und das Gutachten, welches wir in Nachstehendem ganz gehorsamst erstatten, wird dieselben zugleich mit berücksichtigen.

## Gutachten.

Reine atmosphärische Luft, wie sie im Freien vorhanden ist, stellt eine regelmäßige Mischung von nahezu 21 Raumtheilen Sauerstoff und etwas über 79 Raumtheilen Stickstoff dar; ihr Kohlensäuregehalt in 100 Theilen schwankt zwischen 0,03—0,05, höchstens bis 0,06 Raumtheilen. Diese reine Luft ist nicht bloß gute, sondern die beste Luft.

In Zimmern findet sich fast beständig ein höherer Antheil von Kohlensäure und in Schulzimmern ist derselbe bis zu 0,7 Raumtheilen auf 100, und noch mehr gemessen worden. Da diese unreine Luft außer der Kohlensäure, welche an sich bei reichlicherer Anwesenheit ein schädlicher Stoff ist, noch andere schädliche Bestandtheile zu führen pflegt, so kann sie auch ohne Weiteres als schlechte Luft bezeichnet werden.

Wenn im Allgemeinen die Zunahme der Kohlensäure in der Zimmerluft als ein Maß der steigenden Verschlechterung zu betrachten ist, so fragt es sich, wann diese Verschlechterung merkbar wird. Hierauf ist zu antworten, daß eine absolute Grenze zwischen merkbar unreiner und unmerkbar unreiner Luft nicht besteht. Jeder Mensch verhält sich seiner Individualität nach hierin verschieden: der eine nimmt einen Grad der Verunreinigung kaum wahr, bei dem ein anderer sich unbehaglich oder geradezu unwohl befindet. Ja, derselbe Mensch reagirt je nach seinem Befinden auf gleiche Verunreinigung sehr verschieden. Wer aus ganz reiner Luft in unreine eintritt, nimmt oft auch geringe Grade der Verunreinigung deutlich wahr, für welche er kurze Zeit, nachdem er in dem Zimmer verweilt hat, jede Empfindung verloren hat. Wenn daher gesagt wird, eine Luft, welche mehr als 0,1 pCt Kohlensäure enthält, sei nicht mehr behaglich, so kann eine solche Erklärung weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin eine allgemeine Gültigkeit haben. Indeß wird allgemein zugestanden werden, daß jede weitergehende Verunreinigung für eine größere Zahl von Personen unbehaglich wird, und so erklärt es sich, daß andere Untersucher eine Beimischung von 0,15—0,2 pCt oder von $1\frac{1}{2}$—2 Theilen auf 1000

als die Grenze der merkbar unreinen Luft hingestellt hatten. Das Gutachten des Bauraths N., welches gleichfalls diese Grenze acceptirt, ist daher nur insofern incorrect, als es diese Zahlen als die Grenze der guten Luft bezeichnet; sie bedeuten nichts, als die Grenze für die, einer größeren Zahl von Menschen noch gut erscheinende Luft.

Man hat sich daran gewöhnt, die noch gut erscheinende, wenngleich schon unreine Luft als unschädlich oder doch relativ unschädlich zu betrachten. Dies kann zugestanden werden für kurzen Aufenthalt. Aber es ist unrichtig für langen Aufenthalt, selbst wenn die Dauer desselben keine ununterbrochene ist. Selbstverständlich wird ein Gefangener, der Wochen, Monate oder Jahre mit ganz kurzen Unterbrechungen in der Kerkerluft zubringt, anders davon afficirt werden, als ein Schüler, der nur gewisse Tagesstunden in der Schulluft zubringt. Indeß 6 Stunden sind der 4te Theil des Tages, und wenn von dem Rest außerdem noch 10 Stunden Schlafzeit in schlecht ventilirten Schlafräumen zugebracht werden, so hat die unreine Luft Zeit genug, auf den Organismus zu wirken. Man darf diese Wirkung durchaus nicht unterschätzen. Jedes an sich schwächliche, zartere Schulkind zeigt nach einer gewissen Zeit des Schulbesuches schon in seinem Aussehen, seiner Farbe, seiner Haltung, seinen Bewegungen, seiner Geistesthätigkeit die schwächenden Folgen der unreinen Schulluft. Die öffentliche Gesundheitspflege hat daher die Güte oder Schlechtigkeit der Luft nicht bloß nach den acuten, sondern auch nach den chronischen Wirkungen zu bemessen, und diese letzteren treten oft mit großer Deutlichkeit hervor, wo die ersteren ganz unbemerkt bleiben.

Daher ist es richtiger, die Grenze der schädlichen Luft tiefer herabzusetzen, als die Grenze der allgemein merkbar unreinen Luft, und es ist mehr zutreffend, 1 per Mille als die zulässige Maximalzahl der Verunreinigung zu nehmen, als $1\frac{1}{2}$ oder 2 per Mille.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es unmöglich ist, in geschlossenen Räumen, namentlich in Zimmern durch irgend eine Art der Ventilation ganz reine Luft zu erhalten. Man muß sich eben damit begnügen, die Luft so rein als möglich zu erhalten, und wenn es irgendwo gelingt, die Verunreinigung durch Kohlensäure bis auf einen Betrag von 1 per Mille herabzubringen, so darf dies als ein überaus glänzendes Ergebniß angesehen werden. In der großen Mehrzahl aller Fälle wird man sich beschränken müssen, dieser Maximalgrenze einigermaßen nahe zu kommen.

Es muß hier aber besonders betont werden, daß dasjenige, was wir hier über merkbar unreine Luft gesagt haben, in keiner Weise auf solche Merkmale Bezug hat, welche durch den Geruchssinn wahrgenommen werden. Wir wollen die Bedeutung dieser Merkmale keineswegs unterschätzen. Wo der Geruchssinn eines in

ein Schulzimmer eintretenden Menschen unangenehm afficirt wird, da fehlt es sicherlich entweder an Reinlichkeit, oder an Ventilation. Aber nicht alle schädlichen Stoffe sind riechbar und gerade die Kohlensäure ist es in den hier in Betracht kommenden Mengen durchaus nicht. So kann es geschehen, daß eine sehr übelriechende Luft in unserm Sinne weniger unrein ist, als eine wenig oder fast gar nicht riechende. In einem Schulzimmer, in welches am Morgen sämmtliche Schulkinder mit durchnäßten Kleidungsstücken und Fußbekleidungen eintreten, wird schon nach einer Viertelstunde eine sehr übelriechende Luft sein, ohne daß jedoch die Zusammensetzung der Luft eine so schlechte ist, als wenn dieselbe Zahl von Kindern 3 Stunden in demselben Raume mit trockenen Kleidern und Schuhen verweilt hat, wo die Nase vielleicht nur eine sehr mäßige Veränderung wahrnimmt.

Es geht aus dieser Betrachtung hervor, daß es nicht einfach der Wahrnehmung oder dem Gefühl des Lehrers oder gar eines Schuldieners überlassen werden kann, die Ventilation in Gang zu setzen oder zu unterbrechen. Dies würde höchstens in Bezug auf zwei Verhältnisse zutreffen, nämlich außer für die riechbaren Stoffe für die Temperatur. Jedoch sollte die Bestimmung der letzteren auch nicht bloß der Empfindung des Lehrers überlassen werden, sondern es sollte angeordnet werden, daß in jedem Schulzimmer ein Thermometer vorhanden sein muß, damit ein objectives Maß für Minimal- und Maximaltemperatur gewonnen werde.

Gerade in Bezug auf die schädlichsten Verunreinigungen der Zimmerluft fehlt es nicht bloß an genügenden, sinnlich wahrnehmbaren Merkmalen, sondern auch an einer einfachen und sofort anzuwendenden Methode der objectiven Bestimmung. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als beständige Einrichtungen zu treffen, welche auch ohne besonderes Zuthun functioniren. Die Erfahrung der großen Städte und selbst der höheren Schulen, wo physikalisch gebildete Lehrer vorhanden sind, hat nur zu häufig gezeigt, daß jede Ventilations-Einrichtung, welche einer stetigen Beaufsichtigung und Regulation bedarf, außer Gebrauch kommt, wenn sie nicht geradezu gemißbraucht wird. Die Schuldiener sind fast ausnahmslos für derartige Aufgaben unbrauchbar, und die Lehrer gewöhnen sich selten an eine solche Einwirkung, zumal da ihnen ein objectives Kriterium für die Zeit des Eingreifens nicht gegeben werden kann. Somit bleibt nichts übrig, als eine beständig wirksame Einrichtung herzustellen.

Es versteht sich von selbst, daß neben einer solchen Einrichtung gelegentlich Hülfseinrichtungen in Bewegung gesetzt werden müssen, um für besondere Fälle eine Verstärkung der Ventilation herbeizuführen. Solche Fälle sind die Verunreinigung der Luft durch riechende Stoffe oder die zu starke Steigerung der Temperatur.

Hier wird sich je nach Umständen durch Oeffnung der Fenster, der Thüren, der Ofenklappen und Ofenthüren, wo sie vorhanden sind, besonderer Ventilationsklappen, sei es in den Zwischenstunden, sei es während der Unterrichtszeit, aushelfen lassen. Aber man sollte nicht, wie es so oft gerathen und ausgeführt wird, solche Hülfsmaßregeln als die Hauptsache hinstellen, und zwar um so weniger, als gerade für die Jahreszeit, wo die Ventilation am meisten nöthig ist, die kalte nämlich, das Oeffnen der Fenster und Thüren oder der in ihnen befindlichen Ventilationsklappen theils aus Rücksicht auf die Erkältung des Zimmers, theils aus Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler nur in sehr beschränktem Maße und unter großer Vorsicht zugelassen werden kann.

Die Forderung einer beständig wirksamen Ventilations-Einrichtung begründet sich auf die beständige Verunreinigung der Luft durch die natürlichen Lebensverrichtungen der Schüler. Die ausgeathmete Luft und die Hautausdünstung sind die beiden hauptsächlichen Mittel dieser Verunreinigung. Kohlensäure und Wasser sind die beiden Hauptbestandtheile sowohl der Ausathmungsluft, als auch der Hautausdünstung, neben welchen, namentlich durch die Haut, freilich noch manche andere und wahrscheinlich keineswegs unschädliche Stoffe ausgeschieden werden. Die Aufgabe der beständig wirksamen Ventilation wird es also sein, Kohlensäure, Wasserdampf und die sonstigen Stoffe fortwährend und wenigstens annähernd in der Menge, in welcher sie in die Zimmerluft gelangen, nach außen zu entfernen, und das Maß der Ventilation bestimmt sich nach dem letzteren Verhältnisse. Da nun die Kohlensäure unter den verschiedenen Ausscheidungsstoffen die beständigste Größe ist und die meiste Wichtigkeit besitzt, so kann sie auch als Anhalt für die Berechnung der erforderlichen Ventilation angesehen werden.

Die durch die Haut ausgeschiedene Kohlensäure beträgt etwa $\frac{1}{100}$ bis höchstens $\frac{1}{30}$ der durch die Lunge ausgeschiedenen, und sie hat daher auf die Berechnung einer auf wenige Stunden des Tages beschränkten Verunreinigung der Luft nur geringen Einfluß. Fast alle Untersucher über die Ventilation haben sie daher außer Betracht gelassen, und sich nur an die Lungenkohlensäure gehalten.

Letztere beträgt nach den besten Untersuchungen normal beim Erwachsenen 4,8 in 100 Raumtheilen der Ausathmungsluft, demnach bei einer Quantität von 6 Liter in 1 Minute ausgeathmeter Luft 258 Cubik-Centimeter, oder in 1 Stunde etwas über 15 Liter. Diese Zahl darf als eine nicht zu hohe angenommen werden, da die auf anderen Wegen gewonnene Summe der 24stündigen Gesammt-Ausscheidung an Kohlensäure 455,500 Cubik-Centimeter ergiebt, was ein noch höheres Maß — fast 19 Liter — für die Stunde berechnen läßt.

Die Differenz zwischen der Kohlensäure-Ausscheidung eines Er-

wachsenen und derjenigen eines Kindes ist nicht ganz so groß, wie in dem N'er Gutachten angenommen ist (die Hälfte). Vielmehr zeigen die vorliegenden Untersuchungen, daß bei dem weiblichen Geschlechte der Unterschied ganz gering ist, bei dem männlichen höchstens $\frac{1}{5}$—$\frac{1}{6}$ beträgt. Es erklärt sich dies aus der viel energischeren Wirkung der Umsetzungsvorgänge in der Kindheit. Jedenfalls kann zugestanden werden, daß für die jüngeren Altersklassen, also namentlich für Elementarschulen das Bedürfniß der Ventilation um die Hälfte, bei höheren Schulen um ein Drittel geringer ist, als bei erwachsenen Männern. Bei Töchterschulen können dieselben Zahlen zu Grunde gelegt werden, da der Gasaustausch der Mädchen von dem der Knaben nicht wesentlich differirt, während dies allerdings bei erwachsenen Frauen gegenüber den Männern in erheblichem Grade der Fall ist.

Die in dem N'er Gutachten angezogene Zahl von 60 Cubikmeter frischer Luft für den Kopf und die Stunde, welche von Herrn von Pettenkofer als nothwendiges Maß einer ausreichenden Ventilation aufgestellt ist, beruht auf einer etwas geringeren Annahme der stündlichen Kohlensäure-Abscheidung, nämlich auf der Annahme einer Abscheidung von nur 12 Liter für 1 Stunde und einer Ausathmung von nur 5 Liter Luft in 1 Minute. Es ist dabei angenommen, daß die ausgeathmete Luft 40 pro Mille, die freie atmosphärische Luft 0,5 pro Mille, eine gute Zimmerluft nicht über 0,7 pro Mille Kohlensäure enthält, und daß 1 Mensch in einem geschlossenen Raum $\frac{40}{0{,}7-0{,}5} = \frac{40}{0{,}2} = 200$ mal so viel frische Luft, als er ausgeathmet hat, gebraucht, wenn die Luft im Raume stets gut bleiben soll. Diese Rechnung ergiebt bei einer stündlichen Ausathmung von 300 Liter Luft das Bedürfniß einer stündlichen Zufuhr von 60,000 Liter = 60 Cubikmeter frischer Luft.

Wenn das N'er Gutachten diese Forderung für die Schulen bis auf 22 Cubikmeter herabsetzt, so kann zugestanden werden, daß erfahrene Männer noch niedrigere Forderungen stellen. Der General Morin verlangt für Primärschulen nur 12—15 Cubikmeter für Kind und Stunde, für höhere Schulen (écoles des adultes) 15—20 Cubikmeter. Herr von Pettenkofer betont dagegen mit Recht die verhältnißmäßig starke Kohlensäure-Production der Knaben. Auch wir können als wissenschaftliche Basis der zu stellenden Ansprüche nicht weiter heruntergehen, als daß wir, gegenüber der nach den correcteren Zahlen berechneten Forderung von 75 Cub.-Meter für Erwachsene als Minimal-Ventilationsgröße für den Kopf und die Stunde in Elementarschulen 30, in höheren Schulen 50 Cub.-Meter frische Luft bezeichnen.

Die Gegenrechnung des Oberlehrers N., der nur $2\frac{1}{2}$—3 Cubikfuß neuer Luft pro Person und Stunde zugestehen will, be-

ruht auf ganz falschen Prämissen. Er geht davon aus, daß der größere Theil des eingeathmeten Sauerstoffes, nämlich $\frac{3}{4}$, nicht verbraucht, sondern unverändert wieder ausgeathmet werde, und daß daher nur $\frac{1}{4}$ der eingeathmeten Luft unbrauchbar gemacht sei. Er verkennt dabei, daß es sich nicht um den Sauerstoff, sondern um die Kohlensäure handelt, weil diese letztere nicht als eine negative, sondern als eine positive Schädlichkeit oder, anders ausgedrückt, als ein Gift wirkt. Die Rechnung kann daher auch nur auf die Kohlensäure basirt werden. Dazu kommt, daß die Mischung der eintretenden Luft mit der im Zimmer befindlichen keine gleichmäßige und schnelle ist und daß namentlich die Diffusion der Kohlensäure sich erst allmählich vollzieht, woraus folgt, daß eine stärkere Verdrängung der verunreinigten Luft und ihr Ersatz durch frische reine Luft (nicht ihre Mischung) als das eigentlich zu lösende Problem bezeichnet werden muß.

Wenn das Obergutachten des Handelsministeriums in Bezug auf die Größe der Ventilation die Stadt- und Landschulen unterscheidet, so kann ein solcher Unterschied zugestanden werden, aber es ist schwer, dafür irgend ein numerisches Maß anzugeben. Auch treffen die Voraussetzungen dieses Obergutachtens insofern nicht ganz zu, als sie die Einflüsse der Gewöhnung zu gering anschlagen. Der menschliche Organismus besitzt bekanntlich eine nicht geringfügige Fähigkeit, sich bis zu einem gewissen Maße auch schädlichen Verhältnissen anzupassen. Die Geschichte der Giftwirkungen liefert dazu zahlreiche Beispiele. So verhält es sich auch mit der Kohlensäure-Wirkung. Menschen, welche überwiegend in freier Luft zu leben gewohnt sind, ertragen eine kohlensäuerige Atmosphäre ungleich schlechter, als solche, die viel im Zimmer zu verweilen genöthigt sind, und so sehr es den Stadtkindern zu gönnen ist, daß die Schulstube ihnen einen gewissen Ersatz für die Mängel der elterlichen Wohnung leistet, so ist doch nicht minder darauf zu bestehen, daß dem Landkinde ein nicht zu großer Gegensatz der Schulluft gegenüber der freien Luft des Feldes aufgezwungen werde. Mit dem Schulzwange ist auch die Verpflichtung des Staates eine größere geworden, und wenn die größere Ausdehnung des Turnunterrichtes, namentlich eine zweckmäßige Abwechselung zwischen Turn- und Schulstunden eine Art von Correctiv darstellt, so ist doch damit die Pflicht der Gesammtheit nicht erschöpft.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die bautechnischen Angaben zu machen, wie die von uns, auf Grund wissenschaftlicher Thatsachen aufgestellte Forderung zu verwirklichen ist. Hierüber wird schließlich nur die Praxis entscheiden, wenn dieselbe mehr, als es bisher geschehen ist, durch wissenschaftliche Untersuchungen controllirt wird. Es fehlt bei uns immer noch eine eigentliche Schulhygieine.

Weder die schwierige Frage über die Gesundheit der Schulkinder,

welche ohne medicinische Betheiligung schwerlich gelöst werden wird, noch die Frage über den chemischen Zustand der Luft in ventilirten und nicht ventilirten Schulzimmern ist bis jetzt in ausgiebiger Weise in Angriff genommen. Unserer Meinung nach sollten diese Aufgaben durch die Königliche Staatsregierung für gewisse Einzelschulen je nach den verschiedenen Schulkategorien durch eigentliche Sachverständige praktisch bearbeitet werden.

Was die Ventilation selbst betrifft, so wollen wir zunächst darauf aufmerksam machen, daß dieselbe keineswegs in der ganzen Größe, in welcher wir dieselbe formulirt haben, durch künstliche Einrichtungen herzustellen ist. Es ist bekannt, daß eine sehr beträchtliche Erneuerung der Luft und selbst eine massenhafte Abfuhr der Kohlensäure durch die sogenannte natürliche Ventilation bewerkstelligt wird. Dieselbe vollzieht sich durch die Spalten der Fenster und Thüren, durch das Mauerwerk selbst, und sie wird verstärkt durch allerlei accidentelle Abfuhrwege, wie sie die Heizung, das Oeffnen der Thüren u. s. w. mit sich bringt. Man wird daher von vornherein zugestehen können, daß für die künstliche Ventilation eine kleinere Aufgabe übrig bleibt, als wir sie oben berechnet haben. Auch das Handelsministerium hat diesen Punkt berührt, und wir schließen uns ganz der Meinung an, daß hier nur die praktische Erfahrung sichere Grundlagen liefern kann.

Leider können wir darin der Ansicht des Handelsministeriums nicht ganz beitreten, daß die Communal-Verwaltungen der größeren Städte auf diesem Versuchsfelde bereits energisch vorangeschritten seien. Unseres Wissens haben dieselben ihre Anstrengungen überwiegend in der Verfolgung der Heizungsaufgaben erschöpft und die Ventilation ist dabei nur nebenher studirt worden. Insbesondere fehlt es fast ganz an genügenden Untersuchungen der Schulluft. Die uns zugegangenen Berichte der Magistrate aus den 8 größten Städten des Königreiches bestätigen dies. Einige derselben erkennen einfach an, daß für Ventilation bisher noch wenig oder nichts geschehen sei; andere gestehen zu, daß die Anlagen ihren Zweck vielfach nicht erfüllt haben; andere endlich, obwohl für den Augenblick befriedigt, erkennen doch an, daß weitere Verbesserungen nothwendig sind.

Und doch handelt es sich hier vorwiegend um größere Schul-Anstalten, bei denen Centralheizungen mit ihrer vollkommneren Einrichtung zulässig sind. Für die Landschulen ist noch weniger erreicht, und selbst die Modellhäuser der Wiener Ausstellung haben in dieser Beziehung wenig Anhaltspunkte ergeben. Fast überall recurrirt man zuletzt auf die Ventilation durch die Fenster.

Mit Recht hat die Berliner Städtische Schuldeputation in einem, auch durch das Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung (1871) veröffentlichten Berichte sich gegen diese „schädliche Gewohnheit“ energisch ausgesprochen und erklärt, daß „die Unvorsichtigkeit der Lehrer

beim Oeffnen der Fenster und Thüren die Ursache mancher Erkrankungen geworden" sei. Ob diese Erkrankungen, wie hinzugefügt wird, nur vorübergehende gewesen sind, wäre erst genauer festzustellen. Gewiß hat der anonyme Verfasser der uns mitgetheilten Schrift „Zur Schulgesundheitspflege" Recht, wenn er diese „Zugluft-Ventilation" als eine völlig unrationelle bezeichnet (S. 49). Die Gefahr der Erkältung für diejenigen Schüler, welche sich in der Nähe des Fensters befinden, ist eine sehr große, und der Umstand, daß man besondere Einrichtungen der Oberfenster hat, ändert nur wenig in dem Effect. Aber die Hartnäckigkeit, mit welcher das Lehrerpersonal auch da, wo andere Ventilations-Einrichtungen bestehen, an dieser schädlichen Gewohnheit festhält, zeigt doch, wie man es überall empfindet, daß gerade die Zufuhr der frischen Luft die Hauptsache ist.

Die bisherigen Ventilations-Einrichtungen der Schulen sind vorwiegend von dem entgegengesetzten Bestreben ausgegangen: man suchte Auswege für die verdorbene Luft und setzte vielfach voraus, daß die frische Luft ihren Weg in das Schulzimmer schon von selbst finden werde, höchstens daß man noch Luftscheiben oder Drehscheiben in die Fenster einsetzte. Auch das Gutachten des Handelsministeriums empfiehlt eine ähnliche Einrichtung und beruft sich deswegen auf die Anlagen im hiesigen Charité-Krankenhause, welche nach seiner Angabe „erfahrungsmäßig die hygienischen Anforderungen sowohl an die Salubrität des erzielten Luftwechsels, als an die Beseitigung ansteckender Krankheitsstoffe erfüllt haben." Zu unserm Bedauern müssen wir diese Angabe für unbewiesen halten: Die Erfahrungen sowohl auf der Gebäranstalt, als auf den chirurgischen Abtheilungen haben unseres Wissens vielmehr dargethan, daß diese Anlagen ganz unzureichend sind, und daß selbst ein großes Maß individueller Aufmerksamkeit Seitens der Aerzte nicht genügt hat, die schwersten Uebelstände fern zu halten. Wir wollen mit dieser Erklärung nicht in Zweifel ziehen, daß namentlich die in der Charité, wie anderswo gebräuchliche Theilung der Abzugskanäle in je zwei ungleiche Hälften durch eine senkrechte Scheidewand nützlich ist, aber wir müssen die Meinung festhalten, daß die Zufuhr frischer Luft in dem genannten Krankenhause nicht in genügender und zweckmäßiger Weise vorgesehen ist.

Versuche in einem Münchener Schulhause haben schon vor Jahren gezeigt, daß der Abfluß der Luft aus den Zimmern durch jede beliebige Art von Oeffnungen oder Kanälen ohne Schwierigkeit vor sich geht, wenn die Luft mit genügendem Drucke eintritt. Nur da, wo ein solcher Druck nicht zu erzielen ist, wird die Hauptwirkung in die Abflußröhren zu verlegen sein. Die Bedingungen für die eine oder die andere Art der Einrichtung sind nicht nur sehr verschieden für größere und kleinere Schulanstalten, sondern auch und

faſt noch mehr für die Jahreszeiten. Wir unterſcheiden in letzterer Beziehung Winter-, Sommer- und Uebergangs-Ventilation.

Die Winter-Ventilation ſollte überall durch das Einbringen von friſcher warmer Luft bewirkt werden. Wie dieſes am billigſten geſchehen kann, wird nach den Verhältniſſen des Ortes und der Schule ſelbſt zu ermeſſen ſein. Immerhin wird man entweder eine beſondere Luftheizung im Keller einrichten müſſen, und wir erſehen aus den Berichten der Magiſtrate von Berlin, Caſſel und Frankfurt a. M., daß man ſich ſchließlich dieſem Syſtem zugewandt hat; oder man wird die einſtrömende kalte Luft in irgend einer Weiſe mit dem Zimmerofen in Berührung bringen und über demſelben ausſtrömen laſſen müſſen. Beide Formen ſind in dem N.'er Gutachten auch für Landſchulen in Vorſchlag gebracht und als finanziell ausführbar hingeſtellt. Das Obergutachten des Handelsminiſteriums erhebt dagegen gewichtige Zweifel, indem es auf die größeren Ausgaben für Brennmaterial hinweiſt, welche dadurch bedingt werden würden, und welche leicht den Widerſpruch der verpflichteten Gemeinden hervorrufen könnten. Unſeres Erachtens kann eine ſolche Betrachtung nicht entſcheiden. Iſt eine genügende Winter-Ventilation ohne Zufuhr erwärmter friſcher Luft nicht ausführbar, ſo müſſen auch die Mittel dazu beſchafft werden. Daß mehr Brennmaterial verbraucht werden wird, iſt ſicher, denn die Ventilation iſt nur ſo lange wirkſam, als der Heizapparat genügend warm iſt, und wenn dieſelbe 3 oder 4 Stunden anhalten ſoll, ſo genügt es nicht, den Ofen vor dem Beginn der Schulzeit zu feuern, und auch ſchon vor derſelben zu ſchließen, ſondern es wird nöthig, das Feuer noch eine längere Zeit zu erhalten, beziehungsweiſe es nach einiger Zeit zu erneuern. Wir wollen übrigens beſonders bemerken, daß im Allgemeinen die Luftheizung vom Keller aus uns den Vorzug zu verdienen ſcheint, wo es ſich um Neubauten von Schulhäuſern handelt, wobei dann übrigens zu erwägen ſein würde, ob bei genügendem Luftwechſel die Höhe der Schulzimmer nicht (unbeſchadet des für jedes Kind erforderlichen Cubikraumes) vermindert und damit die Leichtigkeit ihrer Erwärmung nicht geſteigert werden könnte.

Die Sommer-Ventilation hat ungleich größere Schwierigkeiten, zumal wenn die Temperatur der Atmoſphäre hohe Grade erreicht. In größeren Anſtalten wird man nicht umhin können, beſondere Einrichtungen dafür zu treffen, ſei es durch Pulſion, ſei es durch Aſpiration. Wenn man in der letzten Zeit der Aſpiration meiſt den Vorzug gegeben hat und ſich durch beſondere Lockfeuer, Gasflammen und dergl. hilft, ſo dürfte doch darüber nicht zu überſehen ſein, daß die Bewegung eines einfachen Flügelrades oder eines andern Apparates nicht gerade eine Dampfmaſchine vorausſetzt, ſondern daß der Technik manche

andere bewegende Kräfte zur Verfügung stehen. Auf dem Lande wird der Aspiration der Vorzug zu geben sein, welche sich, wenn auch nicht ganz vollständig, dadurch erreichen läßt, daß das Abzugsrohr in den Schornstein verlegt wird. Die gewöhnliche Feuerung zur Zubereitung des Mittagsessens wird genügen, um gerade während der wärmsten Tageszeit einen ascendirenden Luftstrom zu erzeugen.

Wenn wir auch während des Sommers das Oeffnen der Fenster nicht empfehlen, so entsprechen wir damit der thatsächlichen Gewohnheit nicht weniger Landschullehrer, welche nicht einmal außer der Schulzeit neue Luft einlassen. Aber wir halten allerdings dafür, daß, sei es in den Fenstern, sei es an anderen, vielleicht von den Schulbänken entfernteren Stellen, für das Einströmen der äußeren Luft Oeffnungen vorhanden sein müssen. Nur sollten diese größer sein, als die jetzt gebräuchlichen Luft- oder Drehscheiben, und sie sollten mit einem Netz von Drath-Gaze oder einem porösen Blech geschlossen sein, so daß die Luft durch eine ausgedehntere Fläche, jedoch vielfach unterbrochen, einströmt. Diese, von Herrn Scharrath in vielleicht nicht überall anwendbarer Form empfohlene Methode war in dem amerikanischen Schulhause der Wiener Ausstellung in der Art angebracht, daß unter dem Fenster ein langer Schlitz durch einen siebförmigen Trog geschlossen war.

Was endlich die Uebergangs-Ventilation in den kühleren Tagen des Frühlings und des Herbstes, wo nicht geheizt wird, anbetrifft, so wird sie sich im Ganzen der Sommer-Ventilation anschließen müssen. Gerade in dieser Periode, wo die Temperatur-Differenz zwischen der Zimmer- und Draußenluft am geringsten ist, wird die Nothwendigkeit einer pulsorischen oder aspiratorischen, jedenfalls einer künstlichen Einrichtung am meisten anerkannt werden müssen. Die mehrstöckigen Gebäude der städtischen Schulen, welche an sich für die Ventilation größere Schwierigkeiten darbieten, können ohne sehr ausgiebige Einrichtungen dieser Art eine zureichende Lufterneuerung nicht erzielen. Es ist dies bekanntlich der Zeitpunkt, wo epidemische Krankheiten, namentlich der Typhus, die Masern, die Diphtheritis, sich mit besonderer Vorliebe ausbreiten, und es wird nicht verkannt werden können, daß gerade für die Entfernung der Keime dieser Krankheiten eine starke Bewegung der Luft und eine directe Verdrängung der alten Schichten von höchster Wichtigkeit ist.

Wir verfehlen nicht, darauf hinzuweisen, daß jede Art der künstlichen Erleuchtung das Ventilationsbedürfniß bedeutend steigert, da hier neue und sehr wirksame Kohlensäure-Quellen eingefügt werden. Wir erinnern ferner an die Gefahr der eisernen Oefen und namentlich an ihre Durchlässigkeit im glühenden Zustande für schädliche Gase. Wir halten es endlich für nöthig, daß besondere Räume für die Ablegung der Ueberkleider, Ueberschuhe, Regenschirme u. s. w. sowie für Waschein richtungen, die hier und da schon im Gebr

ſind, allgemein angenommen werden, und daß die Fußböden, um ſie vor dem Eindringen unreiner, ſtinkender und faulender Stoffe zu bewahren, geölt oder gefirnißt und ihre Fugen verkittet werden müßten. Jede Art der Reinlichkeit, welche neu eingeführt wird, vermindert um etwas das Ventilationsbedürfniß.

Berlin, am 3. Januar 1874.

Die Königliche Wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinal-Weſen.

---

2.

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat dieſes Gutachten der Abtheilung für das Bauweſen im Königl. Miniſterium für Handel ꝛc. mitgetheilt, von welcher auf Grund deſſelben in einem Schreiben vom 7. Mai d. J. für die Aufſtellung von Schul-Bauplänen folgende Geſichtspunkte empfohlen worden ſind.

Im Allgemeinen wird davon auszugehen ſein, daß

1) im Winter nur vorgewärmte, friſche Luft den Schulzimmern, ſo lange ſie beſetzt ſind, zugeführt und die verdorbene Luft durch Abſaugung entfernt wird und

2) im Sommer der äußeren Luft Eintritt gewährt wird, ohne die Schüler dem Zugwinde auszuſetzen.

Die erſte Bedingung wird, wenn es ſich nur um die Heizung eines einzigen Saales handelt, durch Mantelöfen zu erreichen geſucht, deren innerer Kern den Feuerheerd enthält, während der Raum zwiſchen Kern und Mantel mit friſcher Luft aus dem Freien angefüllt wird, die, indem ſie ſich an dem inneren Kern erwärmt, in das Zimmer tritt und dieſes ebenfalls erwärmt. Damit zugleich eine gute Ventilation erfolgt, wird ein oberhalb des Fußbodens des Zimmers ausmündender, gemauerter Schacht hergeſtellt, in deſſen Mitte das gußeiſerne Rauchrohr des Ofens aufſteigt. Indem die ſtrahlende Wärme des Rauchrohrs einen aufſteigenden Luftſtrom im Ventilationsſchachte erzeugt, entzieht dieſer die am ſtärkſten verunreinigte Luft, die, weil ſie die ſchwerere iſt, dicht am Fußboden lagert, dem Schulſaale und es kann die vorgewärmte friſche Luft nun um ſo bequemer in den Schulſaal eintreten.

Bei größeren Schulen wendet man jetzt faſt allgemein eine vollſtändige Central-Luftheizung an, deren Caloriferen im Keller aufgeſtellt werden.

Für den Sommer werden Lüftungs-Flügel in den Fenſtern mit Nutzen angewendet, auch wird für dieſe Zeit eine im Ventilationsſchachte unmittelbar unterhalb der Zimmerdecke befindliche Klappe zu öffnen ſein, um die im Zimmer entwickelten Dünſte möglichſt raſch abzuleiten.

---

131) Wohnungsgeld-Zuschuß resp. Miethsvergütung für die Dienstwohnung eines vom Amte suspendirten Beamten.

Berlin, den 31. Januar 1874.

Das Königliche Consistorium ꝛc. erhält in der Anlage Abschrift einer Seitens des Herrn Finanz-Ministers in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern unterm 30. v. M. an die sämmtlichen Provinzialbehörden dortigen Ressorts erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die vom Amte suspendirten Beamten, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.

G. III. 130.

---

Berlin, den 30. December 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 16. Juli d. J., daß den vom Amte suspendirten Beamten der Wohnungsgeld-Zuschuß nach dem Gesetze vom 12. Mai d. J. nicht vorenthalten werden darf, da die Bewilligung desselben nicht von dem Ermessen der vorgesetzten Behörden der Beamten abhängig ist, die letzteren vielmehr auf denselben unmittelbar aus dem Gesetze einen rechtlichen Anspruch erwerben. Der Wohnungsgeld-Zuschuß gilt jedoch nach §. 6. alinea 2. des Gesetzes vom 12. Mai d. J., von gewissen hier nicht interessirenden Beziehungen abgesehen, als ein Theil der Besoldung und ist deshalb den suspendirten Beamten nach Maßgabe der Bestimmung im §. 51. des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 während der Dauer der Amtssuspension nur in Höhe der Hälfte des tarifmäßigen Betrages zu gewähren.

Zur Begegnung fernerer Zweifel wird hierbei noch Folgendes bemerkt:

Diejenigen suspendirten Beamten, welche eine Dienstwohnung inne haben und dieselbe während ihrer Suspension fortbenutzen, haben nach §. 4. des Gesetzes vom 12. Mai d. J. auf den Wohnungsgeld-Zuschuß keinen Anspruch. Nach der ferneren Bestimmung im §. 4. l. c. sind die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, um den Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses zu kürzen. Nach dieser Bestimmung ermäßigt sich die Miethsforderung des Staats um denjenigen Betrag, welchen der Beamte an Wohnungsgeld-Zuschuß zu empfangen haben würde, wenn er keine Dienstwohnung inne hätte. Da nun den vom Amte suspendirten Beamten nach §. 51. des

Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 nur die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeld-Zuschusses zusteht, so ist auch die von ihnen zu entrichtende Miethsvergütigung während der Dauer der Amtssuspension nur um den halben Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses zu kürzen, wogegen der danach verbleibende Rest der Miethsvergütigung aus der ihnen zustehenden Gehaltshälfte zu berichtigen ist.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

132) Superrevision von Kostenanschlägen bei Bauten.

(Centralbl. pro 1868 Seite 387 No. 138.)

Berlin, den 10. Juni 1874.

Dem ꝛc. lasse ich hierbei Abschrift einer mir mitgetheilten Circular-Verfügung des Herrn Handels-Ministers vom 16. v. M. nebst der Anlage derselben, betreffend die geschäftliche Behandlung der Bausachen, zur Kenntnißnahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien,
Consistorien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
G. III. 3056. u. 2783. U. M.

---

Berlin, den 16. Mai 1874.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittelst des in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. M. in Abänderung der Dienst-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 §. 21. sub 9, der Cabinets-Ordre vom 28. August 1836 und des Allerhöchsten Erlasses vom 30. März 1868 zu bestimmen geruht, daß bei fiscalischen Bauten die Einholung der ministeriellen Genehmigung und die Einreichung der Anschläge zur Superrevision nur stattzufinden hat für Neubauten, welche die Summe von 1000 Thalern und für Reparaturbauten, welche die Summe von 3000 Thalern übersteigen, sowie, daß in denjenigen Fällen, in welchen Bauten nicht ausschließlich auf fiscalische Kosten ausgeführt werden, für dieselben jedoch ein Beitrag aus Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz, geleistet wird, die Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bauentwürfe nur dann eintreten muß, wenn ein zu befürwortendes

Gnadengeschenk, oder der Werth des vom Fiscus zu gewährenden Bauholzes die Höhe von 1000 Thalern bei Neubauten und von 3000 Thalern bei Reparaturbauten übersteigt. Die Allerhöchste Bestimmung hat diese Erleichterungen auch auf solche Bauten ausgedehnt, hinsichtlich deren die Superrevision nachträglich von der Ober-Rechnungs-Kammer verlangt wird, oder der Antrag auf Superrevision versäumt worden sein sollte.

Diesen Allerhöchsten Bestimmungen füge ich in Rücksicht auf die wünschenswerthe Entlastung der Local-Baubeamten und im Einverständniß mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und mit dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, für je ihre Ressorts, die folgenden Bestimmungen hinzu:

Bei fiscalischen Bauten, welche nicht zum Ressort der Militär-Verwaltung oder der Verwaltung der Domainen und Forsten gehören, bedarf es fernerhin der Veranschlagung, sowie der Revision und Abnahme durch die Beamten der allgemeinen Bau-Verwaltung in der Regel nur dann, wenn die Bauausführung den Kostenbetrag von 100 Thalern übersteigt. Auch bedarf es in der Regel der Bescheinigung der Bauhandwerker-Rechnungen für Herstellungen, deren Kosten unter 100 Thalern bleiben, nicht mehr.

Diesen Erleichterungen hinsichtlich der Revision der Bauausführungen und der Bescheinigung der Bauhandwerker-Rechnungen liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß bei unbedeutenderen Bauten und baulichen Handwerkerleistungen auch der Laie im Stande sei, die Angemessenheit der Ausführung und des Preises zu beurtheilen. Es bleibt daher auch künftig hinsichtlich solcher baulichen Aenderungen und Einrichtungen, welche die Construction des Gebäudes berühren, ohne Rücksicht auf deren Kostenbetrag bei der Mitwirkung der Baubeamten, sowohl was die vorhergehende Feststellung wegen deren Zulässigkeit, als was ihre demnächstige Revision und Abnahme betrifft. Ebenso muß die Revision auch fernerhin in allen Fällen eintreten, wo es sich um Vorkehrungen handelt, zu deren Beurtheilung es einer besonderen, nur dem Bauverständigen beiwohnenden Sachkenntniß bedarf.

Was die Bescheinigung der Bauhandwerker-Rechnungen betrifft, so findet die Erleichterung auf diejenigen Fälle keine Anwendung, wo die bauende Behörde die angesetzten Preise übertrieben hoch findet, oder Grund zu haben glaubt, ihrem Urtheile über deren Angemessenheit zu mißtrauen.

Die älteren Bestimmungen, insbesondere der Circular-Erlasse vom 31. December 1842, vom 6. Juni 1857 und vom 21. Februar 1858 werden, soweit sie den vorstehenden widersprechen, hiermit aufgehoben.

Behufs Zufertigung an die Kreis- und Local-Baubeamten sind Exemplare beigefügt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

An
die Königlichen Regierungen und Landdrosteien,
sowie die Königl. Ministerial-Baucommission.

---

Auf Ihren Bericht vom 15. April d. J. bestimme Ich in Abänderung der Dienst-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 §. 21. sub 9., der Cabinets-Ordre vom 28. August 1836 und Meines Erlasses vom 30. März 1868, daß bei fiscalischen Bauten die Einholung der ministeriellen Genehmigung und die Einreichung der Anschläge zur Superrevision nur stattzufinden hat für Neubauten, welche die Summe von 1000 Thalern und für Reparaturbauten, welche die Summe von 3000 Thalern übersteigen. Ebenso soll in denjenigen Fällen, in welchen Bauten nicht ausschließlich auf fiscalische Kosten ausgeführt werden, für welche vielmehr nur ein Beitrag aus Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz, geleistet wird, die Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bauentwürfe nur dann eintreten müssen, wenn ein zu befürwortendes Gnadengeschenk, oder der Werth des vom Fiscus zu gewährenden Bauholzes die Höhe von 1000 Thalern bei Neubauten und von 3000 Thalern bei Reparaturbauten übersteigt. Diese Erleichterungen sollen auch auf bereits ausgeführte, resp. veranschlagte Bauten Anwendung finden, hinsichtlich deren die Superrevision nachträglich von der Ober-Rechnungs-Kammer verlangt wird, oder der Antrag auf Superrevision Seitens der Regierung versäumt ist.

Berlin, den 20. April 1874.

Wilhelm.
gez. Achenbach.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

133) Verrechnung der Staatsfonds zu Schulaufsichtskosten.

Berlin, den 24. Juni 1874.

Nachdem durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat der bisherige Fonds „zur Vermehrung der Schulaufsichtskräfte ꝛc.“ — Cap. 125. Tit. 7. des Etats der geistlichen und Unterrichts-Ver-

waltung — eine veränderte Fassung und anderweite Eintheilung in drei verschiedene Titel und zwar:

1) Titel 7. „zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen und Reisekosten-Vergütungen für Kreis-Schulinspectoren,"
2) Titel 7a. „zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Remunerationen für die commissarische Verwaltung von Schul-Inspectionen,"
3) Titel 7b. „zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspectoren im Nebenamt"

erhalten hat, ist es nothwendig geworden, daß die bisher im Jahre 1873 und früher allgemein auf Tit. 7. Cap. 125. zur Zahlung angewiesenen fortlaufenden Besoldungen und Remunerationen für Kreis- und Local-Schulinspectoren auf die betreffenden Titel übertragen und dort verrechnet werden, sofern es nicht bereits in Folge meiner Circular-Verfügung vom 9. März d. J. (U. 41,569. II.) geschehen sein sollte.

Es sind demnach vom 1. Januar d. J. ab

1) unter Titel 7. die Besoldungen und Reisekosten-Vergütungen sowohl der festangestellten, als auch der bereits im vorigen Jahre commissarisch beschäftigten (vollbesoldeten) weltlichen Kreis-Schulinspectoren,
2) unter Titel 7a. die fortlaufenden und einmaligen Remunerationen der commissarischen Kreis- und Local-Schul-Inspectoren,
3) unter Titel 7b. die fortlaufenden und einmaligen Remunerationen für Kreis- und Local-Schulinspectoren im Nebenamt (und zwar der Regel nach Geistliche, mit deren Stellung die Schulaufsicht früher gesetzlich oder auf Grund besonderer Bestimmungen verbunden war und denen dieselbe auch jetzt noch belassen ist)

zu verrechnen und die gezahlten Beträge, soweit sie nicht bereits etatsmäßig sind, bis auf Weiteres dort als Mehrausgabe über den Etat nachzuweisen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, Ihre Haupt-Kasse hiernach mit Instruction zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und die Königl. Consistorien ꝛc. in der Provinz Hannover.
U. IV. 1816.

## 134) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1873

| Nr. | Universitäten ꝛc. zu | Evangelisch-theologische Facultät | | | Katholisch-theologische Facultät | | | Juristische Facultät. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ordentliche Professoren. | außerordentliche Professoren. | Privatdocenten. | ordentliche Professoren. | außerordentliche Professoren. | Privatdocenten. | ordentliche Professoren. | außerordentliche Professoren. | Privatdocenten. |
| 1. | Berlin . . . . . | 6[1] | 5 | 5 | — | — | — | 10 | 3 | 3 |
| 2. | Bonn . . . . . | 6 | 1 | 1 | 5 | 2 | 1 | 10 | 3 | . |
| 3. | Breslau . . . . . | 7[2] | . | 1 | 6 | . | 1 | 6 | 2 | . |
| 4. | Göttingen . . . . | 6 | 2 | 1[3] | — | — | — | 9 | 1 | . |
| 5. | Greifswald . . . . | 5 | . | . | — | — | — | 6 | . | . |
| 6. | Halle . . . . . | 7 | 6 | 1 | — | — | — | 6 | 1 | . |
| 7. | Kiel . . . . . | 5 | . | 1 | — | — | — | 5 | . | 2 |
| 8. | Königsberg . . . . | 6 | . | . | — | — | — | 5 | 1 | . |
| 9. | Marburg . . . . . | 5 | 1 | 1 | — | — | — | 6 | 2 | 3 |
| 10. | Münſter . . . . . | — | — | — | 5 | 2 | 1 | — | — | — |
| 11. | Braunsberg . . . . | — | — | — | 3 | 1 | — | — | — | — |
| | Summe | 53 | 15 | 11 | 19 | 5 | 3 | 63 | 13 | 8 |
| | | 79 | | | 27 | | | 84 | | |

1) Darunter 1 Prof. honor.
2) Desgl. 1 Prof. honor.
3) Außerdem 2 leſende Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften.
4) Beide Lehrer der neueren Sprachen ſind ordentliche Profeſſoren in der philoſoph. Facultät.
5) Der Lehrer der Tonkunſt iſt außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Winter-Semester 1873/74.

Seite 524 Nr. 270.)

| Medicinische Facultät. | | | Philosophische Facultät. | | | Zusammen. | | | | Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftlichen ꝛc. Unterricht | Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten ꝛc. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ordentliche Professoren. | außerordentliche Professoren. | Privatdocenten. | ordentliche Professoren. | außerordentliche Professoren. | Privatdocenten. | ordentliche Professoren. | außerordentliche Professoren. | Privatdocenten. | überhaupt Docenten. | | |
| 13 | 13 | 37 | 29[6][7] | 33 | 22 | 58 | 54 | 67 | 179 | 2 | 4 |
| 9 | 5 | 4 | 29 | 15 | 11 | 59 | 26 | 17 | 102 | 2[8] | 2[9] |
| 8 | 8 | 16 | 24 | 13[7] | 7 | 51 | 23 | 25 | 99 | 3 | 4 |
| 10 | 7 | 5 | 31[6] | 14 | 10 | 56 | 24 | 16 | 96 | 2 | 8 |
| 9 | 4 | 4 | 16 | 5 | 3 | 36 | 9 | 7 | 52 | . | 3 |
| 11 | 2 | 9 | 22 | 12 | 9 | 46 | 21 | 19 | 86 | 1 | 5 |
| 7 | 3 | 6[10] | 19 | 1 | 5 | 36 | 4 | 14 | 54 | 2 | 2 |
| 10 | 2 | 12 | 24 | 4 | 4 | 45 | 7 | 16 | 68 | 2 | 3 |
| 9 | 3 | 4 | 18 | 3 | 6 | 38 | 9 | 14 | 61 | . | 2 |
| — | — | — | 7 | 8 | 4 | 12 | 10 | 5 | 27 | . | 1 |
| — | — | — | 4 | . | 1 | 7 | 1 | 1 | 9 | — | — |
| 86 | 47 | 97 | 223 | 108 | 82 | 444 | 188 | 201 | 833 | 14 | 34 |
| 230 | | | 413 | | | | | | | | |

6) Darunter 1 Prof. honor.
7) Desgl. 2 Prof. honor.
8) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
9) Darunter 1 Prof. honor.
10) Außerdem 1 Lehrer der Zahnheilkunde.

## 134) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1873

| Nr. | Universitäten ꝛc. zu | Evangeliſch-theologiſche Facultät | | | Katholiſch-theologiſche Facultät | | | Juriſtiſche Facultät. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ordentliche Profeſſoren. | außerordentliche Profeſſoren. | Privatdocenten. | ordentliche Profeſſoren. | außerordentliche Profeſſoren. | Privatdocenten. | ordentliche Profeſſoren. | außerordentliche Profeſſoren. | Privatdocenten. |
| 1. | Berlin | 6[1] | 5 | 5 | — | — | — | 10 | 3 | 3 |
| 2. | Bonn | 6 | 1 | 1 | 5 | 2 | 1 | 10 | 3 | . |
| 3. | Breslau | 7[2] | . | 1 | 6 | . | 1 | 6 | 2 | . |
| 4. | Göttingen | 6 | 2 | 1[3] | — | — | — | 9 | 1 | . |
| 5. | Greifswald | 5 | . | . | — | — | — | 6 | . | . |
| 6. | Halle | 7 | 6 | 1 | — | — | — | 6 | 1 | . |
| 7. | Kiel | 5 | . | 1 | — | — | — | 5 | . | 2 |
| 8. | Königsberg | 6 | . | . | — | — | — | 5 | 1 | . |
| 9. | Marburg | 5 | 1 | 1 | — | — | — | 6 | 2 | 3 |
| 10. | Münſter | — | — | — | 5 | 2 | 1 | — | — | — |
| 11. | Braunsberg | — | — | — | 3 | 1 | . | — | — | — |
| | Summe | 53 | 15 | 11 | 19 | 5 | 3 | 63 | 13 | 8 |
| | | 79 | | | 27 | | | 84 | | |

1) Darunter 1 Prof. honor.
2) Desgl. 1 Prof. honor.
3) Außerdem 2 leſende Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften.
4) Beide Lehrer der neueren Sprachen ſind ordentliche Profeſſoren in der philoſoph. Facultät.
5) Der Lehrer der Tonkunſt iſt außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Winter-Semester 1873/74.

Seite 524 Nr. 270.)

| Medicinische Facultät. | | | Philosophische Facultät. | | | Zusammen. | | | | Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftlichen ꝛc. Unterricht | Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten ꝛc. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ordentliche Professoren. | außerordentliche Professoren. | Privatdocenten. | ordentliche Professoren. | außerordentliche Professoren. | Privatdocenten. | ordentliche Professoren. | außerordentliche Professoren. | Privatdocenten. | überhaupt Docenten. | | |
| 13 | 13 | 37 | 29[6][7] | 33 | 22 | 58 | 54 | 67 | 179 | 2 | 4 |
| 9 | 5 | 4 | 29 | 15 | 11 | 59 | 26 | 17 | 102 | 2[8] | 2[8] |
| 8 | 8 | 16 | 24 | 13[7] | 7 | 51 | 23 | 25 | 99 | 3 | 4 |
| 10 | 7 | 5 | 31[9] | 14 | 10 | 56 | 24 | 16 | 96 | 2 | 8 |
| 9 | 4 | 4 | 16 | 5 | 3 | 36 | 9 | 7 | 52 | . | 3 |
| 11 | 2 | 9 | 22 | 12 | 9 | 46 | 21 | 19 | 86 | 1 | 5 |
| 7 | 3 | 6[10] | 19 | 1 | 5 | 36 | 4 | 14 | 54 | 2 | 2 |
| 10 | 2 | 12 | 24 | 4 | 4 | 45 | 7 | 16 | 68 | 2 | 3 |
| 9 | 3 | 4 | 18 | 3 | 6 | 38 | 9 | 14 | 61 | . | 2 |
| — | — | — | 7 | 8 | 4 | 12 | 10 | 5 | 27 | . | 1 |
| — | — | — | 4 | . | 1 | 7 | 1 | 1 | 9 | — | — |
| 86 | 47 | 97 | 223 | 108 | 82 | 444 | 188 | 201 | 833 | 14 | 34 |
| 230 | | | 413 | | | | | | | | |

6) Darunter 1 Prof. honor.
7) Desgl. 2 Prof. honor.
8) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
9) Darunter 1 Prof. honor.
10) Außerdem 1 Lehrer der Zahnheilkunde.

## 135) Ueberſichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1873

### I. Summariſche

| Nr. | Universität ꝛc. zu | Evangeliſch-theologiſche Facultät. | | | Katholiſch-theologiſche Facultät. | | | Juriſtiſche Facultät. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Preußen. | Nichtpreußen. | zuſammen. | Preußen. | Nichtpreußen. | zuſammen. | Preußen. | Nichtpreußen. | zuſammen. |
| 1. | Berlin . . . . . | 152 | 21 | 173 | — | — | — | 481 | 79 | 560 |
| 2. | Bonn . . . . . | 53 | 4 | 57 | 105 | 5 | 110 | 221 | 22 | 243 |
| 3. | Breslau . . . . . | 44 | 1 | 45 | 93 | 1 | 94 | 332 | 4 | 336 |
| 4. | Göttingen . . . . . | 88 | 13 | 101 | — | — | — | 197 | 89 | 286 |
| 5. | Greifswald . . . . | 28 | . | 28 | — | — | — | 72 | 3 | 75 |
| 6. | Halle . . . . . | 199 | 20 | 219 | — | — | — | 149 | 10 | 159 |
| 7. | Kiel . . . . . | 50 | 3 | 53 | — | — | — | 16 | 3 | 19 |
| 8. | Königsberg . . . . | 58 | 1 | 59 | — | — | — | 199 | 3 | 202 |
| 9. | Marburg . . . . | 51 | 3 | 54 | — | — | — | 47 | 4 | 51 |
| 10. | Münſter . . . . . | — | — | — | 210 | 20 | 230 | — | — | — |
| 11. | Braunsberg . . . | — | — | — | 7 | . | 7*) | — | — | — |
| | Summe | 723 | 66 | 789 | 415 | 26 | 441 | 1714 | 217 | 1931 |

*) Die Studirenden der Theologie am Lyceum zu Braunsberg ſind nach Abſolvirung des Triennii, nachdem ſie die Exmatrikel genommen, bisher immer ſogleich Alumnen des Prieſterſeminars geworden, um als ſolche noch ein viertes Jahr praktiſche Theologie zu ſtudiren. In den Frequenzliſten wurden dieſelben (Cleriker genannt) alsdann noch den immatriculirten Studirenden bei-

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester 18$^{73}/_{74}$.

Seite 526 Nr. 271.)

## Uebersicht.

| Medicinische Facultät. | | | Philosophische Facultät. | | | Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden. | | | Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt. | Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen. | Nichtpreußen. | zusammen. | Preußen. | Nichtpreußen. | zusammen. | Preußen. | Nichtpreußen. | zusammen. | | |
| 231 | 102 | 333 | 519 | 172 | 691 | 1383 | 374 | 1757 | 1816 | 3573 |
| 128 | 9 | 137 | 209 | 57 | 266 | 716 | 97 | 813 | 35 | 848 |
| 162 | 7 | 169 | 412 | 11 | 423 | 1043 | 24 | 1067 | 19 | 1086 |
| 115 | 39 | 154 | 335 | 124 | 459 | 735 | 265 | 1000 | 18 | 1018 |
| 270 | 17 | 287 | 120 | 18 | 138 | 490 | 38 | 528 | 12 | 540 |
| 119 | 27 | 146 | 385 | 109 | 494 | 852 | 166 | 1018 | 22 | 1040 |
| 50 | 7 | 57 | 34 | 6 | 40 | 150 | 19 | 169 | 32 | 201 |
| 134 | 27 | 161 | 180 | 5 | 185 | 571 | 36 | 607 | 10 | 617 |
| 117 | 28 | 145 | 149 | 19 | 168 | 364 | 54 | 418 | 15 | 433 |
| — | — | — | 179 | 8 | 187 | 389 | 28 | 417 | 4 | 421 |
| — | — | — | 3 | . | 3 | 10 | . | 10 | 6*) | 16 |
| 1326 | 263 | 1589 | 2525 | 529 | 3054 | 6703 | 1101 | 7804 | 1989 | 9793 |

gezählt. Nach der in neuerer Zeit eingetretenen Trennung dieser Cleriker von den andern Studirenden werden die ersteren von jetzt an nicht mehr den immatriculirten Studirenden der Theologie zugerechnet, sondern als zum Besuche der Vorlesungen berechtigt aufgeführt werden.

## Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1873 zum Winter-Semester $18\frac{73}{74}$ ergiebt sich aus folgender Tabelle:

| | Im Sommer-Semester 1873 waren immatriculirt | Davon sind abgegangen | Es sind demnach geblieben | Im Winter-Semester $18\frac{73}{74}$ sind hinzugekommen | Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semester $18\frac{73}{74}$. |
|---|---|---|---|---|---|
| Berlin . . . . | 1590 | 535 | 1055 | 702 | 1757 |
| Bonn . . . . . | 785[1]) | 365 | 420 | 393 | 813 |
| Breslau . . . . | 976 | 216 | 760 | 307 | 1067 |
| Göttingen . . . | 992[2]) | 293 | 699 | 301 | 1000 |
| Greifswald . . . | 496[3]) | 159 | 337 | 191 | 528 |
| Halle . . . . . | 938[4]) | 285 | 653 | 365 | 1018 |
| Kiel . . . . . | 158 | 42 | 116 | 53 | 169 |
| Königsberg . . . | 569[5]) | 107 | 462 | 145 | 607 |
| Marburg . . . | 381[6]) | 113 | 268 | 150 | 418 |
| Münster . . . . | 334[7]) | 82 | 252 | 165 | 417 |
| Braunsberg . . . | 14[8]) | 6 | 8 | 2 | 10 |
| Summe | 7233[9]) | 2203 | 5030 | 2774 | 7804 |

1) einschließlich von 9 nachträglich Immatriculirten.
2) dsgl. „ 14 „ „
3) dsgl. „ 1 „ „
4) dsgl. „ 9 „ „
5) dsgl. „ 5 „ „
6) dsgl. „ 1 „ „
7) dsgl. „ 1 „ „
8) dsgl. = 40. „ „

9) Mit Bezug auf die Erläuterung auf voriger Seite wird bemerkt, daß vorstehend die Cleriker (6) von dem Bestande aus dem vorigen Semester abgesetzt worden sind.

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,
b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst).

| | Preußen mit dem Zeugniß der Reife. | Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.) | Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.) |
|---|---|---|---|
| Berlin | 460 | 1 | 58 |
| Bonn | 158 | . | 51 |
| Breslau | 359 | 2 | 51[1] |
| Göttingen | 239 | . | 96 |
| Greifswald | 89 | . | 31[2] |
| Halle | 235 | 2 | 148 |
| Kiel | 27 | . | 7 |
| Königsberg | 163 | . | 17 |
| Marburg | 89 | . | 60 |
| Münster | 177 | . | 2 |
| Braunsberg | 3 | . | . |
| Summe | 1999 | 5 | 521 |
| | | 2525 | |

3. In Berlin befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten

133 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
35 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
805 Eleven der Bau-Akademie,
75 Berg-Akademiker,
660 Studirende der Gewerbe-Akademie,
34 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
68 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in Bonn: | 27 | Preußen | und | 8 | Nichtpreußen, | zusammen | 35 |
| in Göttingen: | 17 | „ | „ | 3 | „ | „ | 20 |
| in Greifswald: | 9 | „ | „ | 8 | „ | „ | 17 |
| | = 53 | „ | „ | 19 | „ | „ | 72 |

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

1) Darunter 41 Pharmaceuten.
2) Darunter 9 Studirende an der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena.

## II. Immatriculirte

| Provinzen, Landestheile. | Berlin. | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | nach der Facultät | | | | | | | | | nach | | | |
| | evangelisch-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte. | philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften. | philosophische: Cameralien und Landwirthschaft. | philosophische: Pharmacie und Zahnheilkunde. | philosophische: zusammen. | Summe. | evangelisch-theologische | katholisch-theologische | juristische | medicinische |
| Preußen | 6 | 77 | 22 | 28 | 9 | — | 5 | 42 | 147 | — | 1 | 2 | 3 |
| Brandenburg | 84 | 167 | 78 | 147 | 70 | 1 | 12 | 230 | 559 | — | — | 5 | 4 |
| Pommern | 25 | 40 | 20 | 26 | 14 | — | 2 | 42 | 127 | 1 | — | 2 | 1 |
| Posen | 3 | 62 | 41 | 26 | 7 | 1 | 1 | 35 | 141 | — | — | — | — |
| Schlesien | 6 | 47 | 21 | 30 | 17 | — | 4 | 51 | 125 | — | — | 5 | 1 |
| Sachsen | 13 | 38 | 16 | 28 | 20 | 2 | 4 | 54 | 119 | — | — | 3 | — |
| Schleswig-Holstein | 2 | 3 | 1 | 1 | 1 | — | — | 2 | 8 | — | — | — | — |
| Hannover | 2 | 7 | 2 | 7 | 2 | 1 | 1 | 11 | 22 | — | — | 1 | 1 |
| Westphalen | 5 | 16 | 12 | 9 | 6 | — | 2 | 17 | 50 | 20 | 1 | 49 | 15 |
| Hessen-Nassau | — | 4 | 4 | 3 | 1 | — | — | 4 | 12 | 1 | — | 4 | 5 |
| Rheinprovinz | 6 | 22 | 14 | 20 | 6 | — | 5 | 31 | 73 | 31 | 103 | 150 | 97 |
| Hohenzollern | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Summe II. | 152 | 484 | 231 | 325 | 153 | 5 | 36 | 519 | 1383 | 53 | 105 | 221 | 128 |
| Davon sind im Winter-Semester 1814 immatriculirt worden | 44 | 227 | 62 | 86 | 50 | 4 | 36 | 176 | 509 | 22 | 44 | 135 | 44 |

## Preußen.

| Bonn. | | | | | | Breslau. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangelisch-theologische | katholisch-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| 1 | 1 | 1 | 1 | 4 | 10 | — | 2 | 24 | 4 | 7 | 6 | — | 4 | 17 | 47 |
| 3 | 1 | 3 | — | 7 | 16 | 2 | — | 4 | 3 | 5 | 2 | — | — | 7 | 16 |
| 2 | — | 2 | — | 4 | 8 | — | — | 3 | 2 | 3 | 2 | — | 1 | 6 | 11 |
| — | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | 3 | 52 | 33 | 44 | 23 | — | 5 | 72 | 161 |
| 2 | 2 | 1 | — | 5 | 11 | 41 | 88 | 247 | 117 | 184 | 92 | — | 31 | 307 | 800 |
| 1 | — | 3 | — | 4 | 7 | — | — | 2 | — | 1 | — | — | — | 1 | 3 |
| — | — | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | 1 | 5 | 2 | 13 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 13 | 3 | 1 | 5 | 22 | 107 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 |
| 8 | 1 | 1 | — | 10 | 90 | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 2 |
| 82 | 28 | 8 | 20 | 138 | 519 | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 2 |
| — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 117 | 37 | 27 | 28 | 209 | 716 | 44 | 93 | 332 | 162 | 244 | 127 | — | 41 | 412 | 1043 |
| 38 | 13 | 15 | 29 | 95 | 340 | 5 | 25 | 116 | 32 | 43 | 22 | — | 40 | 105 | 283 |

| Provinzen, Landestheile. | Göttingen. | | | | | | | | | Greifs | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | nach der Facultät | | | | | | | | | nach der | | |
| | evangelisch-theologische | juristische | medicinische | philosophische | | | | | Summe. | evangelisch-theologische | juristische | medicinische |
| | | | | Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | zusammen. | | | | |
| Preußen | — | 2 | — | 4 | 2 | 1 | — | 7 | 9 | — | 6 | 30 |
| Brandenburg | — | 10 | 6 | 9 | 2 | — | — | 11 | 27 | 4 | 10 | 27 |
| Pommern | 1 | 8 | 1 | 2 | 2 | — | — | 4 | 14 | 22 | 29 | 39 |
| Posen | — | 3 | — | 3 | — | — | — | 3 | 6 | — | 3 | 40 |
| Schlesien | 1 | 7 | 3 | 3 | 2 | — | — | 5 | 16 | — | 5 | 43 |
| Sachsen | — | 17 | 11 | 31 | 7 | 1 | 1 | 40 | 68 | 2 | 8 | 11 |
| Schleswig-Holstein | — | 5 | 1 | 3 | 6 | 1 | — | 10 | 16 | — | 1 | 1 |
| Hannover | 81 | 80 | 83 | 98 | 52 | 15 | 39 | 204 | 448 | — | 1 | 3 |
| Westphalen | 1 | 33 | 5 | 13 | 4 | — | 1 | 18 | 57 | — | 5 | 42 |
| Hessen-Nassau | 4 | 15 | 3 | 13 | 4 | 2 | 1 | 20 | 42 | — | 4 | 34 |
| Rheinprovinz | — | 17 | 2 | 10 | 3 | — | — | 13 | 32 | — | — | — |
| Hohenzollern | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe II. | 88 | 197 | 115 | 189 | 84 | 20 | 42 | 335 | 735 | 28 | 72 | 270 |
| Davon sind im Winter-Semester 18$\frac{7}{8}$ immatriculirt worden | 11 | 70 | 22 | 51 | 20 | 9 | 14 | 94 | 197 | 12 | 34 | 63 |

| wald. | | | | | | Halle. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Baukunde. | zusammen. | Summe. | evangelisch-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Baukunde. | zusammen. | Summe. |
| 6 | 2 | 2 | 2 | 12 | 48 | 3 | 13 | 7 | 6 | 1 | 26 | — | 33 | 56 |
| 7 | 1 | — | 2 | 10 | 51 | 27 | 25 | 9 | 19 | 10 | 17 | 4 | 50 | 111 |
| 34 | 16 | 3 | 10 | 63 | 153 | 8 | 3 | 3 | 5 | — | 4 | 2 | 11 | 25 |
| 2 | 2 | 1 | 1 | 6 | 49 | 5 | 3 | 8 | 3 | — | 5 | 1 | 9 | 25 |
| 5 | 2 | 3 | 3 | 13 | 61 | 16 | 10 | 6 | 15 | 7 | 16 | 2 | 40 | 72 |
| 6 | 2 | — | — | 8 | 29 | 111 | 80 | 49 | 100 | 43 | 44 | 4 | 191 | 431 |
| 2 | 1 | — | 1 | 4 | 6 | 1 | — | 3 | 1 | — | 4 | — | 5 | 9 |
| 1 | — | — | — | 1 | 5 | — | 3 | 3 | 3 | — | 15 | — | 18 | 24 |
| 1 | 1 | — | — | 2 | 49 | 11 | 10 | 16 | 3 | 2 | 2 | — | 7 | 44 |
| 1 | — | — | — | 1 | 39 | — | 1 | — | 2 | — | 2 | 1 | 5 | 6 |
| — | — | — | — | — | — | 17 | 1 | 12 | 11 | 3 | 2 | — | 16 | 46 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 3 |
| 65 | 27 | 9 | 19 | 120 | 490 | 199 | 149 | 119 | 168 | 66 | 137 | 14 | 385 | 852 |
| 22 | 13 | 7 | 19 | 61 | 170 | 36 | 62 | 40 | 49 | 17 | 71 | 14 | 151 | 289 |

| Provinzen, Landestheile. | Kiel. nach der Facultät | | | | | | | | | Königs nach der | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangelisch-theologische | juristische | medicinische | philosophische: philosophie, philologie und Geschichte. | philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften. | philosophische: Cameralien und Landwirthschaft. | philosophische: Pharmacie und Zahnheilkunde. | philosophische: zusammen. | Summe. | evangelisch-theologische | juristische | medicinische |
| Preußen | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 54 | 194 | 123 |
| Brandenburg | — | — | — | 1 | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — |
| Pommern | — | — | 1 | — | 1 | — | 2 | 3 | 4 | 3 | 1 | 5 |
| Posen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 4 |
| Schlesien | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Sachsen | — | 1 | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 3 | — | — | — |
| Schleswig-Holstein | 50 | 13 | 37 | 21 | 3 | 2 | 3 | 29 | 129 | — | 1 | — |
| Hannover | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — |
| Westphalen | - | — | 3 | — | — | — | — | — | 3 | 1 | 2 | — |
| Hessen-Nassau | — | 1 | 4 | — | — | — | — | — | 5 | — | — | 1 |
| Rheinprovinz | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — |
| Hohenzollern | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe II. | 50 | 16 | 50 | 22 | 5 | 2 | 5 | 34 | 150 | 58 | 199 | 134 |
| Davon sind im Winter-Semester 1874 immatriculirt worden | 7 | 5 | 10 | 3 | 2 | 1 | 3 | 9 | 31 | 12 | 55 | 16 |

| berg. | | | | | | Marburg. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Baukunde. | zusammen. | Summe. | evangelisch-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Baukunde. | zusammen. | Summe. |
| 105 | 46 | — | 15 | 166 | 537 | 1 | — | 3 | — | 1 | — | — | 1 | 5 |
| 3 | — | — | — | 3 | 3 | — | 3 | 2 | 1 | — | — | 1 | 2 | 7 |
| 4 | — | — | — | 4 | 13 | — | — | 1 | 2 | — | — | 1 | 3 | 4 |
| 4 | 1 | — | — | 5 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1 | — | — | — | 1 | 2 | — | — | — | 3 | 1 | — | — | 4 | 4 |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 5 | 2 | 4 | — | 2 | 8 | 15 |
| — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 3 | — | — | — | — | — | 4 |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 2 | 6 | — | 1 | — | 5 | 6 | 15 |
| — | — | — | — | — | 3 | 3 | 13 | 24 | 2 | 5 | — | 7 | 14 | 54 |
| — | 1 | — | — | 1 | 2 | 42 | 18 | 59 | 45 | 35 | — | 19 | 99 | 218 |
| — | — | — | — | — | — | 3 | 9 | 14 | 4 | 2 | — | 6 | 12 | 38 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 117 | 48 | — | 15 | 180 | 571 | 51 | 47 | 117 | 59 | 49 | — | 41 | 149 | 364 |
| 19 | 9 | — | 15 | 43 | 126 | 15 | 24 | 38 | 18 | 18 | — | 12 | 48 | 125 |

| Provinzen, Landestheile. | Münster. | | | | | Braunsberg. | | | Gesammtzahl | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | nach der Facultät | | | | | nach der Facultät | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| | katholisch-theologische | philosophische: Philologie und Geschichte. | philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften. | philosophische: zusammen. | Summe. | katholisch-theologische | philosoph.: Philos., Philol. ꝛc. | Summe. | evangelisch-theologische | katholisch-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philologie und Geschichte. | philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften. | philosophische: Cameralien und Landwirthschaft. | philosophische: Pharmacie und Zahnheilkunde. | philosophische: zusammen. | überhaupt. |
| Preußen . . | 8 | 4 | — | 4 | 12 | 7 | 3 | 10 | 64 | 18 | 318 | 193 | 164 | 68 | 30 | 27 | 289 | 882 |
| Brandenburg | — | — | — | — | — | — | | — | 117 | — | 224 | 129 | 195 | 86 | 21 | 19 | 321 | 791 |
| Pommern . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | 86 | 73 | 78 | 35 | 9 | 18 | 140 | 359 |
| Posen . . . | 1 | 1 | — | 1 | 2 | — | — | — | 9 | 4 | 124 | 126 | 83 | 33 | 8 | 8 | 132 | 395 |
| Schlesien . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 64 | 88 | 321 | 192 | 243 | 123 | 20 | 40 | 426 | 1091 |
| Sachsen . . | 6 | 2 | 1 | 3 | 9 | — | — | — | 127 | 6 | 148 | 93 | 171 | 78 | 50 | 11 | 310 | 684 |
| Schleswig-Holstein . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 53 | — | 24 | 46 | 28 | 11 | 8 | 4 | 51 | 174 |
| Hannover . . | 15 | 9 | 1 | 10 | 25 | — | — | — | 84 | 15 | 95 | 100 | 123 | 57 | 36 | 47 | 263 | 557 |
| Westphalen . | 109 | 85 | 10 | 95 | 204 | — | - | — | 41 | 110 | 128 | 118 | 126 | 31 | 3 | 15 | 175 | 572 |
| Hessen-Nassau | 1 | 4 | 1 | 5 | 6 | — | — | — | 47 | 1 | 47 | 111 | 76 | 44 | 5 | 21 | 146 | 352 |
| Rheinprovinz . | 69 | 51 | 7 | 58 | 127 | — | — | — | 57 | 172 | 199 | 141 | 178 | 50 | 10 | 31 | 269 | 838 |
| Hohenzollern . | 1 | 3 | — | 3 | 4 | — | — | — | — | 1 | — | 4 | 3 | — | — | — | 3 | 8 |
| Summe II. | 210 | 159 | 20 | 179 | 389 | 7 | 3 | 10 | 723 | 415 | 1714 | 1326 | 1468 | 616 | 200 | 241 | 2525 | 6703 |
| Davon sind im Winter-Semester $18\frac{7}{74}$ immatriculirt worden | 34 | 117 | 8 | 125 | 159 | — | 2 | 2 | 164 | 103 | 728 | 327 | 448 | 172 | 107 | 182 | 909 | 2231 |

## III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

| Land. | Berlin. | | | | | | | | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | nach der Facultät | | | | | | | | |
| | evangel.-theologische | juristische | medicinische | philosophische | | | | | |
| | | | | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | |
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | |
| Anhalt | . | 4 | 2 | 1 | 5 | . | . | 6 | 12 |
| Baden | 1 | 5 | . | 2 | 1 | . | . | 3 | 9 |
| Baiern | . | . | 2 | 2 | 1 | . | . | 3 | 5 |
| Braunschweig | . | 2 | . | 3 | 1 | . | . | 4 | 6 |
| Bremen | . | 1 | . | . | . | . | 1 | 1 | 2 |
| Elsaß-Lothringen | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hamburg | . | 2 | 5 | 5 | . | . | . | 5 | 12 |
| Hessen, Großherzogthum | . | 4 | 1 | 2 | . | . | . | 2 | 7 |
| Lauenburg | . | 3 | . | . | . | . | . | . | 3 |
| Lippe-Detmold | . | . | 1 | 1 | . | . | . | 1 | 2 |
| „ -Schaumburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lübeck | . | 2 | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Mecklenburg-Schwerin | . | 8 | 3 | 13 | 2 | . | . | 15 | 26 |
| „ -Strelitz | . | . | 1 | 1 | . | . | . | 1 | 2 |
| Oldenburg | . | 1 | 2 | 1 | 1 | . | . | 2 | 5 |
| Reuß | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Sachsen, Königreich | . | . | . | 1 | 3 | . | . | 4 | 4 |
| „ , Großherzogthum | . | 1 | 1 | 4 | . | . | . | 4 | 6 |
| „ , Herzogthümer | . | . | 3 | 3 | 1 | . | . | 4 | 7 |
| Schwarzburg | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 1 |
| Waldeck | . | 1 | . | 1 | . | . | . | 1 | 2 |
| Würtemberg | 2 | . | . | 2 | . | . | . | 2 | 4 |
| Summe III. 1. | 3 | 34 | 21 | 43 | 15 | . | 1 | 59 | 117 |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | . | . | 1 | 5 | 2 | . | . | 7 | 8 |
| Summe III. 2. | . | | 1 | 5 | 2 | . | | 7 | 8 |

| Land. | Bonn. nach der Facultät | | | | | | | | | | Bres nach der | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangel.-theologische | katholisch-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften. | philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft. | philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde. | philosophische: zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | katholisch-theologische | juristische | medicinische |
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Anhalt | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | 1 | . |
| Baden | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Baiern | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 |
| Braunschweig | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . |
| Bremen | 1 | . | 5 | . | 1 | . | . | . | 1 | 7 | . | . | . | . |
| Elsaß-Lothringen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hamburg | . | . | 1 | . | 6 | . | 1 | 1 | 8 | 9 | . | . | . | . |
| Hessen, Großherzogthum | . | . | 1 | 1 | 2 | . | . | . | 2 | 4 | . | . | . | . |
| Lauenburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lippe-Detmold | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ -Schaumburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lübeck | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | 1 | 2 | . | . | . | . |
| Mecklenburg-Schwerin | . | . | 1 | . | 2 | . | 1 | . | 3 | 4 | . | . | 2 | . |
| „ -Strelitz | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Oldenburg | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 1 | 2 | . | 1 | . | . |
| Reuß | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Sachsen, Königreich | . | . | 2 | . | 2 | 2 | . | . | 4 | 6 | . | . | 1 | . |
| „ , Großherzogthum | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ , Herzogthümer | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | 1 | 2 | . | . | . | . |
| Schwarzburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Waldeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Würtemberg | . | . | 1 | 1 | . | 1 | . | . | 1 | 3 | . | . | . | . |
| Summe III. 1. | 1 | 1 | 13 | 3 | 15 | 5 | 3 | 1 | 24 | 42 | . | 1 | 4 | 1 |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | . | . | 3 | 1 | . | . | . | . | . | 4 | . | . | . | 1 |
| Summe III. 2. | . | . | 3 | 1 | . | . | . | . | . | 4 | . | . | . | 1 |

| lau. | | | | | | Göttingen. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| 1 | 1 | . | . | 2 | 3 | . | 2 | 1 | . | . | . | . | . | 3 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | 4 | 1 | 2 | 1 | . | . | 3 | 8 |
| . | . | . | . | . | . | 6 | 17 | 12 | 16 | 10 | . | 1 | 27 | 62 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | . | . | 2 | 6 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 3 | . | . | . | 3 | 4 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | 18 | 1 | 2 | 5 | 1 | . | 8 | 28 |
| . | . | . | . | . | . | . | 4 | . | . | 2 | . | 2 | 4 | 8 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 2 |
| . | . | . | . | . | . | } . | . | 2 | 2 | . | . | . | 2 | 4 |
| . | . | . | . | . | . | | | | | | | | | |
| . | . | . | . | . | . | . | 4 | . | 1 | . | . | . | 1 | 5 |
| . | . | . | . | . | 2 | . | 10 | . | 2 | 2 | . | . | 4 | 14 |
| . | . | . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . | 3 |
| . | . | . | . | . | 1 | . | 6 | 3 | 5 | 4 | . | 1 | 10 | 19 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | 2 | 2 |
| . | 1 | . | . | 1 | 2 | . | 2 | 1 | 1 | 3 | . | 3 | 7 | 10 |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 2 | . | . | . | 2 | 3 |
| . | . | . | . | . | . | . | 2 | 2 | 1 | . | . | . | 1 | 5 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | 2 | . | 3 | . | . | . | 3 | 6 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | 2 | 2 |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 3 | . | . | 3 | 4 |
| 1 | 2 | . | . | 3 | 9 | 11 | 78 | 24 | 46 | 31 | 1 | 7 | 85 | 198 |
| 2 | . | . | . | 2 | 3 | . | 1 | . | 2 | 1 | 2 | . | 5 | 6 |
| 2 | . | . | . | 2 | 3 | . | 1 | . | 2 | 1 | 2 | . | 5 | 6 |

| Land. | Greifswald. | | | | | | | | | nach | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | nach der Facultät | | | | | | | | Summe. | | | |
| | evangel.-theologische | juristische | medicinische | philosophische | | | | | | evangel.-theologische | juristische | medicinische |
| | | | | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | | | | |
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | | | | |
| Anhalt | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | 2 | 7 | 4 | 7 |
| Baden | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . |
| Baiern | . | . | . | . | 1 | 1 | . | 2 | 2 | . | 1 | 2 |
| Braunschweig | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 1 |
| Bremen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . |
| Elsaß-Lothringen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hamburg | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . |
| Hessen, Großherzogthum | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Lauenburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lippe-Detmold | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ -Schaumburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Lübeck | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . | . | . |
| Mecklenburg-Schwerin | . | . | 5 | 1 | 1 | . | 4 | 6 | 11 | . | 1 | 1 |
| „ -Strelitz | . | . | 4 | . | 1 | . | 1 | 2 | 6 | . | 1 | 2 |
| Oldenburg | . | 1 | 3 | . | . | 1 | . | 1 | 5 | . | . | 2 |
| Reuß | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Sachsen, Königreich | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 |
| „ , Großherzogth. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ , Herzogthümer | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Schwarzburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 2 |
| Waldeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 |
| Würtemberg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 1. | . | 2 | 15 | 1 | 4 | 3 | 5 | 13 | 30 | 10 | 10 | 23 |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . |
| Summe III. 2. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . |

| Halle. | | | | | | Kiel. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| 10 | 3 | 3 | 1 | 17 | 35 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 1 | . | 1 | 4 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 3 | 1 | 4 | 7 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | 4 | . | 5 | 5 | 1 | . | 2 | . | . | . | . | . | 3 |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 1 | 1 | . | . | 2 | 4 |
| . | . | 4 | . | 4 | 6 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 4 | . | 4 | 6 | 1 | . | 2 | 1 | . | . | . | 1 | 4 |
| 3 | . | . | . | 3 | 4 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 7 | . | 7 | 8 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | 2 | . | 3 | 3 | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 1 | 2 |
| 3 | 1 | 5 | . | 9 | 9 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | 3 | . | 4 | 8 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 19 | 4 | 36 | 2 | 61 | 104 | 3 | . | 7 | 2 | 1 | . | 1 | 4 | 14 |
| . | . | 13 | . | 13 | 15 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 13 | . | 13 | 15 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

| Land. | Königsberg. nach der Facultät: evangel.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Sanitätskunde. | zusammen. | Summe. | nach: evangel.-theologische | juristische | medicinische |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | | | | |
| Anhalt | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Baden | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Baiern | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Braunschweig | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Bremen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Elsaß-Lothringen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hamburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hessen, Großherzogthum | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Lauenburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lippe-Detmold | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| „ -Schaumburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Lübeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Mecklenburg-Schwerin | . | . | . | . | . | . | . | . | . | } . | . | 2 |
| „ -Strelitz | . | . | . | . | . | . | . | . | . | | | |
| Oldenburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Reuß | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . |
| Sachsen, Königreich | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . | . | 3 |
| „ , Großherzogth. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| „ , Herzogthümer | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Schwarzburg | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 1 | . | . | 1 |
| Waldeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 |
| Würtemberg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 1. | . | . | . | 2 | 1 | . | . | 3 | 3 | . | 3 | 22 |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 2. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

| Marburg. | | | | | | Münster. | | | | | Braunsberg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | |
| philosophische | | | | | | | philosophische | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Baupolizeikunde. | zusammen. | Summe. | katholisch-theologische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | zusammen. | Summe. | |
| . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | 2 | 2 | 4 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| . | 1 | . | . | 1 | 2 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | 1 | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . |
| . | 3 | . | . | 3 | 4 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | 1 | 1 | 3 | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | . | 1 | 2 | 3 | 15 | 4 | . | 4 | 19 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | 1 | 1 | 3 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| . | 1 | . | . | 1 | 4 | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . |
| 2 | 5 | . | 6 | 13 | 38 | 15 | 4 | . | 4 | 19 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

| Land. | Gesammtzahl nach der Facultät: evangel. theologische | kathol. theologische | juristische | medicinische | philosophische: philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | philosophische zusammen. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | | |
| Anhalt | 7 | . | 12 | 13 | 12 | 9 | 4 | 1 | 26 | 58 |
| Baden | 1 | . | 5 | 3 | 2 | 1 | . | 2 | 5 | 14 |
| Baiern | . | 1 | 5 | 7 | 4 | 3 | 2 | . | 9 | 22 |
| Braunschweig | 6 | . | 21 | 14 | 19 | 13 | 3 | 2 | 37 | 78 |
| Bremen | 3 | . | 9 | 1 | 2 | 1 | . | 1 | 4 | 17 |
| Elsaß-Lothringen | 1 | . | . | . | 3 | . | . | . | 3 | 4 |
| Hamburg | 2 | . | 21 | 8 | 14 | 5 | 7 | 2 | 28 | 59 |
| Hessen, Großherzogthum | . | . | 9 | 4 | 4 | 5 | . | 2 | 11 | 24 |
| Lauenburg | 1 | . | 3 | . | 1 | . | . | . | 1 | 5 |
| Lippe-Detmold | . | . | 2 | 5 | 3 | . | . | . | 3 | 10 |
| „ -Schaumburg | | | | | | | | | | |
| Lübeck | 1 | . | 6 | 3 | 3 | 2 | . | . | 5 | 15 |
| Mecklenburg-Schwerin | . | . | 29 | 19 | 19 | 6 | 5 | 6 | 36 | 81 |
| „ -Strelitz | | | | | | | | | | |
| Oldenburg | 1 | 16 | 9 | 13 | 12 | 6 | 5 | 2 | 25 | 64 |
| Reuß | . | . | . | 1 | 6 | . | . | . | 6 | 7 |
| Sachsen, Königreich | . | . | 5 | 6 | 4 | 10 | 7 | 3 | 24 | 35 |
| „ , Großherzogthum | . | . | 2 | 4 | 7 | . | 2 | 1 | 10 | 16 |
| „ , Herzogthümer | . | . | 3 | 7 | 8 | 2 | 5 | 1 | 16 | 26 |
| Schwarzburg | 2 | . | 3 | 3 | 6 | . | 3 | . | 9 | 17 |
| Waldeck | 1 | . | 1 | 4 | 3 | 1 | . | . | 4 | 10 |
| Würtemberg | 2 | . | 2 | 1 | 3 | 4 | . | . | 7 | 12 |
| Summe III. 1. | 28 | 17 | 144 | 116 | 135 | 68 | 43 | 23 | 269 | 574 |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | 2 | . | 4 | 3 | 9 | 3 | 15 | . | 27 | 36 |
| Summe III. 2. | 2 | . | 4 | 3 | 9 | 3 | 15 | . | 27 | 36 |

| Land. | Berlin. nach der Facultät | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | philosophische | | | | | |
| | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Baukunst. | zusammen. | Summe. |
| **3. Uebrige europäische Staaten.** | | | | | | | | | |
| Belgien | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Dänemark | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Frankreich | 1 | . | . | 2 | . | . | . | 2 | 3 |
| Griechenland | . | 3 | . | 1 | 1 | 1 | . | 3 | 6 |
| Großbritannien | 2 | . | 3 | 2 | 4 | . | . | 6 | 11 |
| Italien | 1 | 1 | . | 5 | 1 | . | . | 6 | 8 |
| Niederlande | . | 3 | 1 | . | . | . | . | . | 4 |
| Oesterreichische nicht deutsche Länder | 3 | 3 | 1 | 20 | 3 | . | . | 23 | 30 |
| Portugal | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rumänien | . | 5 | 3 | 3 | . | . | . | 3 | 11 |
| Rußland | . | 7 | 33 | 9 | 4 | 1 | . | 14 | 54 |
| Schweden und Norwegen | | 2 | 2 | . | . | . | . | . | 4 |
| Schweiz | 6 | 2 | 4 | 8 | 4 | . | . | 12 | 24 |
| Serbien | . | 1 | 5 | 1 | . | . | . | 1 | 7 |
| Spanien | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Türkei | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| Summe III. 3. | 13 | 27 | 53 | 51 | 17 | 2 | . | 70 | 163 |
| **4. Außereuropäische Länder.** | | | | | | | | | |
| Afrika | . | . | 2 | . | . | . | . | . | 2 |
| Amerika | 5 | 15 | 19 | 24 | 7 | . | . | 31 | 70 |
| Asien | . | 3 | 6 | 3 | 1 | 1 | . | 5 | 14 |
| Australien | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 4. | 5 | 18 | 27 | 27 | 8 | 1 | . | 36 | 86 |
| Summe III. 1—4. | 21 | 79 | 102 | 126 | 42 | 3 | 1 | 172 | 374 |
| Hiervon sind im Winter-Semester $18\frac{7}{74}$ immatriculirt worden | 16 | 50 | 41 | 59 | 24 | 2 | 1 | 86 | 193 |

| Land. | Bonn. | | | | | | | | | | Bres | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | nach der Facultät | | | | | | | | | | nach der | | | |
| | evangel.-theologische | kathol.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften. | philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft. | philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde. | philosophische: zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | kathol.-theologische | juristische | medicinische |
| **3. Uebrige europäische Staaten.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Belgien | . | . | 1 | . | 2 | . | . | . | 2 | 3 | . | . | . | . |
| Dänemark | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Frankreich | . | . | . | 1 | 1 | 2 | . | . | 3 | 4 | . | . | . | 1 |
| Griechenland | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Großbritannien | 1 | . | 1 | . | 6 | 2 | . | . | 8 | 10 | . | . | . | . |
| Italien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Niederlande | 1 | . | . | 2 | 1 | 2 | 1 | . | 4 | 7 | . | . | . | . |
| Oesterreichische nicht deutsche Länder | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . |
| Portugal | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rumänien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rußland | . | . | 2 | . | . | 1 | 2 | . | 3 | 5 | . | . | . | 3 |
| Schweden und Norwegen | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | 2 | 2 | . | . | . | . |
| Schweiz | . | 4 | . | . | 1 | . | 1 | . | 2 | 6 | . | . | . | 1 |
| Serbien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Spanien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Türkei | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Summe III. 3. | 3 | 4 | 6 | 3 | 12 | 7 | 5 | . | 24 | 40 | 1 | . | . | 5 |
| **4. Außereuropäische Länder.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Afrika | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Amerika | . | . | . | 1 | 6 | 3 | . | . | 9 | 10 | . | . | . | . |
| Asien | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Australien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 4. | . | . | . | 2 | 6 | 3 | . | . | 9 | 11 | . | . | . | . |
| Summe III. 1—4. | 4 | 5 | 22 | 9 | 33 | 15 | 8 | 1 | 57 | 97 | 1 | 1 | 4 | 7 |
| Hiervon sind im Winter-Semester 184$\frac{4}{5}$ immatrikulirt worden | 3 | 5 | 11 | 3 | 14 | 10 | 6 | 1 | 31 | 53 | 1 | . | 1 | 4 |

| lan. | | | | | | Göttingen. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Bahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Bahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 2 | . | . | . | 2 | 3 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | 2 | 2 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| . | | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 | . | . | 3 | 3 |
| 2 | . | . | . | 2 | 3 | . | 2 | 1 | 1 | . | . | . | 1 | 4 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 3 | 1 | . | . | 4 | 7 | . | 2 | 1 | 6 | 2 | . | . | 8 | 11 |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| . | . | . | . | . | 1 | . | 2 | . | 5 | . | . | . | 5 | 7 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 5 | 1 | . | . | 6 | 12 | . | 8 | 3 | 14 | 8 | . | . | 22 | 33 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | 2 | 1 | 12 | 7 | 5 | . | . | 12 | 27 |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | 2 | 2 | 12 | 7 | 5 | . | . | 12 | 28 |
| 8 | 3 | . | . | 11 | 24 | 13 | 89 | 39 | 69 | 45 | 3 | 7 | 124 | 265 |
| 2 | . | . | . | 2 | 8 | 6 | 37 | 14 | 26 | 17 | . | 4 | 47 | 104 |

| Land. | Greifswald. nach der Facultät | | | | | | | | | nach | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangel.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische |
| **3. Uebrige europäische Staaten.** | | | | | | | | | | | | |
| Belgien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Dänemark | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Frankreich | . | . | . | .. | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Griechenland | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Großbritannien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . |
| Italien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Niederlande | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Oesterreichische nicht deutsche Länder | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 1 | 3 | . | . |
| Portugal | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rumänien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rußland | . | 1 | 2 | . | . | 4 | . | 4 | 7 | 1 | . | 3 |
| Schweden und Norwegen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Schweiz | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Serbien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Spanien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Türkei | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 3. | . | 1 | 2 | . | . | 5 | . | 5 | 8 | 5 | . | 3 |
| **4. Außereuropäische Länder.** | | | | | | | | | | | | |
| Afrika | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Amerika | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 | . | 1 |
| Asien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Australien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 4. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 | . | 1 |
| Summe III. 1—4. | . | 3 | 17 | 1 | 4 | 8 | 5 | 18 | 38 | 20 | 10 | 27 |
| Hiervon sind im Winter-Semester 18$\frac{7}{4}$ immatriculirt worden | . | 1 | 9 | . | 1 | 5 | 5 | 11 | 21 | 9 | 6 | 8 |

| Halle. | | | | | | Kiel. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Facultät | | | | | Summe. | nach der Facultät | | | | | | | | Summe. |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | 1 | . | . | . | 1 | 3 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | 1 | . | . | 1 | 2 | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 6 | . | 6 | 6 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 8 | . | 8 | 11 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | 7 | . | 8 | 12 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | 2 | . | 3 | 3 | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 2 | 1 | 27 | . | 30 | 38 | . | 3 | . | 1 | 1 | . | . | 2 | 5 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 2 | . | 3 | . | 5 | 9 | . | . | . | .. | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 2 | . | 3 | . | 5 | 9 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 23 | 5 | 79*) | 2 | 109 | 166 | 3 | 3 | 7 | 3 | 2 | . | 1 | 6 | 19 |
| 10 | 2 | 39 | 2 | 53 | 76 | 1 | . | 3 | . | 1 | . | . | 1 | 5 |

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

| Land. | Königsberg. nach der Facultät | | | | | | | | | nach | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | philosophische | | | | | Summe. | | | |
| | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | | evangel.-theologische | juristische | medicinische |
| **3. Uebrige europäische Staaten.** | | | | | | | | | | | | |
| Belgien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Dänemark | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Frankreich | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Griechenland | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Großbritannien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Italien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Niederlande | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Oesterreichische nicht deutsche Länder | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 | . | . |
| Portugal | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rumänien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rußland | 1 | 3 | 27 | 1 | . | . | . | 1 | 32 | . | . | 1 |
| Schweden und Norwegen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Schweiz | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . | . | . |
| Serbien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Spanien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Türkei | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 3. | 1 | 3 | 27 | 1 | 1 | . | . | 2 | 33 | 3 | . | 2 |
| **4. Außereuropäische Länder.** | | | | | | | | | | | | |
| Afrika | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Amerika | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 3 |
| Asien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Australien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 4. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 4 |
| Summe III. 1—4. | 1 | 3 | 27 | 3 | 2 | . | . | 5 | 36 | 3 | 4 | 28 |
| Hiervon sind im Winter-Semester 18½ immatriculirt worden | . | . | 18 | 1 | . | . | . | 1 | 19 | 2 | 2 | 9 |

| Marburg. | | | | | | Münster. | | | | | Braunsberg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | |
| philosophische | | | | | | | philosophische | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | katholisch-theologische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | zusammen. | Summe. | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | 2 | . | . | 2 | 2 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 1 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | 2 | . | . | . | 2 | . |
| . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | 2 | 2 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | 2 | . | . | 2 | 7 | 3 | 3 | . | 3 | 6 | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| 3 | 1 | . | . | 4 | 8 | 1 | 1 | . | 1 | 2 | . |
| . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 3 | 1 | . | . | 4 | 9 | 2 | 1 | . | 1 | 3 | . |
| 5 | 8 | . | 6 | 19 | 54 | 20 | 8 | . | 8 | 28 | . |
| 5 | 3 | . | 4 | 12 | 25 | 1 | 5 | . | 5 | 6 | . |

| Land. | Gesammtzahl nach der Facultät: evangel.-theologische | kathol.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | philosophische zusammen. | überhaupt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **3. Uebrige europäische Staaten.** | | | | | | | | | | |
| Belgien | . | . | 1 | . | 2 | . | . | . | 2 | 3 |
| Dänemark | . | 1 | 2 | . | 1 | . | . | . | 1 | 4 |
| Frankreich | 1 | . | . | 2 | 3 | 2 | . | . | 5 | 8 |
| Griechenland | 1 | . | 4 | . | 3 | 3 | 2 | . | 8 | 13 |
| Großbritannien | 4 | . | 2 | 3 | 9 | 9 | . | . | 18 | 27 |
| Italien | 1 | . | 1 | . | 5 | 2 | 1 | . | 8 | 10 |
| Niederlande | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 | 5 | 7 | . | 13 | 23 |
| Oesterreichische nicht deutsche Länder | 10 | . | 6 | 2 | 23 | 3 | 9 | . | 35 | 53 |
| Portugal | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rumänien | . | . | 5 | 3 | 3 | . | . | . | 3 | 11 |
| Rußland | 2 | . | 15 | 70 | 20 | 8 | 14 | . | 42 | 129 |
| Schweden und Norwegen | . | . | 3 | 2 | 1 | . | 2 | . | 3 | 8 |
| Schweiz | 6 | 4 | 4 | 5 | 17 | 6 | 3 | . | 26 | 45 |
| Serbien | . | . | 1 | 5 | 1 | . | . | . | 1 | 7 |
| Spanien | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| Türkei | . | . | 1 | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 3 |
| Summe III. 3. | 26 | 7 | 48 | 98 | 89 | 38 | 39 | . | 166 | 345 |
| **4. Außereuropäische Länder.** | | | | | | | | | | |
| Afrika | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | 3 |
| Amerika | 10 | 1 | 17 | 36 | 43 | 16 | 3 | . | 62 | 126 |
| Asien | . | 1 | 4 | 7 | 3 | 1 | 1 | . | 5 | 17 |
| Australien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 4. | 10 | 2 | 21 | 46 | 46 | 17 | 4 | . | 67 | 146 |
| Summe III. 1–4. | 66 | 26 | 217 | 263 | 279 | 126 | 101 | 23 | 529 | 1101 |
| Hiervon sind im Winter-Semester 18$\frac{7}{8}$ immatriculirt worden | 38 | 6 | 108 | 109 | 122 | 58 | 52 | 17 | 249 | 510 |

## 136) Statut für das historische Seminar der Königlichen Universität in Breslau.

§. 1.

Das historische Seminar hat die Aufgabe seine Mitglieder in die wissenschaftliche Methode historischer Forschung und Darstellung einzuführen.

§. 2.

Das Seminar gliedert sich in drei von einander unabhängige gleichberechtigte Abtheilungen, von welchen die eine für alte Geschichte, jede der beiden andern für mittlere und neuere bestimmt ist.

§. 3.

In jeder Abtheilung werden in Uebungen, die in der Regel einmal wöchentlich 2stündig stattfinden, historische Quellen gelesen und erläutert und kritische Untersuchungen angestellt, sowie monographische Abhandlungen nach den Quellen von den Mitgliedern gearbeitet. Es wird den letzteren zugleich in den Uebungsstunden Gelegenheit gewährt, sich in mündlicher Discussion und längern, freien Vorträgen zu üben.

§. 4.

Studirende, welche an dem Seminar theilnehmen wollen, haben in die von ihnen gewählte Abtheilung in der Regel zuerst als außerordentliche Mitglieder einzutreten und sich deshalb bei deren Dirigenten zu melden. Im Verlauf des ersten Semesters ihrer Theilnahme sind sie verpflichtet, eine Arbeit einzureichen, nach deren wissenschaftlichem Werthe der Dirigent der Abtheilung entscheidet, ob der Verfasser unter die ordentlichen Mitglieder, deren Zahl in jeder Abtheilung nicht größer als 12 sein darf, aufzunehmen ist. Nur diejenigen Studirenden, welche, nachdem sie bereits in einer Abtheilung ordentliche Mitglieder geworden sind, in eine der beiden andern überzutreten wünschen, können von deren Dirigenten ohne Weiteres als ordentliche Mitglieder derselben aufgenommen werden.

§. 5.

Die ordentlichen Mitglieder des Seminars sind verpflichtet, die Uebungen der von ihnen gewählten Abtheilungen regelmäßig zu besuchen, und in jedem Jahr ihrer Theilnahme mindestens eine wissenschaftliche Arbeit einzureichen.

§. 6.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht nachkommen, oder durch ihr Verhalten sich als störend für die Zwecke des Seminars erweisen, können von dem Dirigenten der Abtheilung von fernerer Theilnahme am Seminar ausgeschlossen werden. Ihre Wiederaufnahme in irgend eine Abtheilung kann nur durch gemeinschaftlichen Beschluß der drei Dirigenten erfolgen.

§. 7.

Ein besonderes Honorar wird von den Mitgliedern des Seminars nicht entrichtet.

§. 8.

Von der dem Seminar bewilligten Dotation von 350 Thlrn jährlich sind je 100 Thlr für jede der drei Abtheilungen zu Prämien für die hervorragendern wissenschaftlichen Jahresarbeiten ihrer ordentlichen Mitglieder, 50 Thlr dagegen zur Vermehrung der Handbibliothek des Seminars bestimmt. Die Vorschläge zur Prämiirung sind von dem Director jeder Abtheilung selbstständig an den Universitäts-Curator zu richten. Sollte aber in einer der Abtheilungen die Summe von 100 Thlrn wegen Mangels an der Prämiirung würdigen Arbeiten in einem Jahre nicht zur völligen Vertheilung gelangen, so kann der Rest nach gemeinschaftlichem Beschluß der drei Dirigenten entweder für die Seminarbibliothek verwendet, oder für die folgenden Jahre zu außerordentlicher Prämiirung in derselben Abtheilung disponibel gehalten werden.

Berlin, den 12. Juni 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

U. I. 2330.

---

137) Preisaufgaben der Beneke'schen Stiftung bei der Universität zu Göttingen.

Die philosophische Facultät der Georgia Augusta wünscht eine Darstellung der Versuche, die vom Alterthum ab zu einer Philosophie der Geschichte gemacht worden sind, diejenigen jedenfalls eingeschlossen, um welche sich gegenwärtig der Streit der Meinungen bewegt. Dem Bearbeiter überläßt sie, inwieweit es ihm möglich ist, religiöse Anschauungen verschiedener Völker und Zeiten, Ueberzeugungen hervorragender Historiker und andere unentwickelte Elemente von Ansichten, die sich in Poesie und Wissenschaft finden, kurz und fruchtbar zu verwerthen; Vollständigkeit verlangt sie in Bezug auf die Lehren, die als formulirte Theorien hervorgetreten sind, und zwar mit Rücksicht auf die Zeitumstände, unter denen sie entstanden, und mit einer Auseinandersetzung darüber, inwieweit und in welchem Sinne die geschichtlichen, geographischen, statistischen, linguistischen und naturwissenschaftlichen Data, auf welche sie sich beriefen, an dem jetzigen Zustand dieser Wissenschaften gemessen, zur Aufstellung geschichtsphilosophischer Gesetze berechtigen.

Die Bearbeitungen dieser Aufgabe sind bis zum 31. August 1876 dem zeitigen Decan der philosophischen Facultät zu Göttingen in deutscher, lateinischer, französischer oder englischer Sprache einzu-

reichen. Jede eingesandte Arbeit muß mit einem Motto und mit einem versiegelten, den Namen und die Adresse des Verfassers enthaltenden Couvert, welches dasselbe Motto trägt, versehen sein.

Der erste Preis wird mit 500 Thlrn Gold in Friedrichs'dor, der zweite mit 200 Thlrn Gold in Friedrichsd'or honorirt. Die Verleihung der Preise findet 1877 am 11. März, dem Geburtstage des Stifters, in öffentlicher Sitzung der Facultät statt.

Gekrönte Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigenthum ihrer Verfasser.

Im Uebrigen sind über die Beneke'sche Stiftung die Götting. Gel. Anzeige v. J. 1870, 2. April zu vergleichen.

Göttingen, 6. Juni 1874.

Die philosophische Facultät der Georgia Augusta.
Dr. Ernst von Leutsch, d. Z. Decan.

---

138) Gesetz, betreffend die Bereitstellung einer Summe von 340,000 Thalern zum Ankauf der Suermondt'schen Sammlung von Gemälden und Handzeichnungen älterer Meister aus den Verwaltungsüberschüssen des Jahres 1873. Vom 31. Mai 1874.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staats-Regierung wird zum Ankauf der dem Rentier Suermondt zu Aachen gehörigen Sammlung von Gemälden und Handzeichnungen älterer Meister die Summe von Dreihundert und vierzig Tausend Thalern aus den Verwaltungsüberschüssen des Jahres 1873 zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Der Finanz-Minister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. von Kameke. Achenbach.

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1874 Stück 15 Seite 211 Nr. 8203.

## 139) Institut für archäologische Correspondenz.

(Centrbl. pro 1871 Seite 340 No. 123.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 18. Mai d. J. die Umwandlung des Instituts für archäologische Correspondenz in eine Anstalt des Deutschen Reichs zu genehmigen geruht.

Die Allerhöchste Ordre vom 18. Mai d. J. und die von dem Bundesrathe genehmigten, von Seiner Majestät bestätigten Statuten sind durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger vom 2. Juni d. J. Nr. 127 veröffentlicht worden.

---

## 140) Preise bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centralbl. pro 1872 S. 532; pro 1871 S. 408.)

Am 2. Juli d. J. feierte die Königliche Akademie der Wissenschaften in öffentlicher Sitzung den Geburtstag Leibnizens. ꝛc.

Herr Kummer trug darauf als Sekretair der physikalisch-mathematischen Klasse folgenden Bericht über die Steinerschen mathematischen Preisaufgaben vor:

In der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage des Jahres 1872 hatte die Akademie aus dem Steinerschen Legate folgende Preisfrage gestellt:

Ein convexes Polyeder sei seiner Art nach gegeben, d. h. dergestalt, daß man die Anzahl seiner Flächen, seiner Kanten, seiner Ecken kennt, daß man für jede Fläche die Kanten und Ecken, welche ihren Umfang bilden, und die Anordnung in der sie auf einander folgen, angeben kann, daß man ebenso für jede Ecke die Flächen und Kanten, welche in ihr zusammenstoßen, und die Anordnung, in welcher sie auf einander folgen, angeben kann. Von einem in so weit bestimmten convexen Polyeder sei überdies für jede ihrer Flächen der Inhalt gegeben. Alsdann soll das Polyeder so bestimmt werden, daß sein Volumen ein Maximum wird.

Die Lösung dieser Aufgabe, welche bisher nur für den Fall des Tetraeders geleistet worden ist, d. h. die Angabe sämmtlicher Bedingungen, welche im Fall des Maximums erfüllt sein müssen, wird für alle convexen Polyeder gewünscht. Einer geometrischen Lösung muß eine zur Begründung ihrer Richtigkeit genügende analytische Erläuterung beigefügt sein.

Die Akademie behält sich vor, wenn die Aufgabe in ihrer Allgemeinheit nicht gelöst werden sollte, den Preis einer specielleren z. B. nur für eine bestimmte Klasse von Polyedern geltenden Lösung zuzuerkennen, vorausgesetzt, daß das gewonnene Ergebniß als ein

wesentlicher Schritt zur Erledigung der vorliegenden Frage anzusehen ist.

Da an dem für die Einlieferung der Preisarbeiten festgesetzten Termine, dem 1. März 1874, keine Bearbeitung dieser Preisaufgabe eingegangen ist, so hat die Akademie beschlossen, sie unter denselben Bedingungen zu erneuern. Als ausschließende Frist für die Einsendung der Arbeiten, welche deutsch, lateinisch, französisch oder englisch verfaßt sein können, wird nun der 1. März 1876 festgesetzt. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Aeußeren eines versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 600 Thalern erfolgt in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Juli 1876.

Da nach den Statuten der Steinerschen Stiftung die Preise, für welche sich keine Bewerber gefunden haben, als Anerkennung für anderweitige verdienstliche Leistungen im Gebiete der Geometrie zu verwenden sind, so hat die Akademie den am heutigen Tage fälligen Preis von 600 Thalern dem Herrn Luigi Cremona, Director der polytechnischen Schule in Rom, als Anerkennung für seine ausgezeichneten geometrischen Arbeiten zuerkannt.

Hierauf trug Herr Mommsen die Ergebnisse der akademischen Preisaufgaben und die neu zu stellenden vor.

Bewerbungsschriften um die aus dem von Miloszewskischen Legate von der philosophisch-historischen Klasse im Jahre 1865 gestellte und in den Jahren 1868 und mit verdoppeltem Preis 1871 wiederholte Preisfrage, betreffend die Fragmente der älteren Peripatetiker, waren nicht eingegangen, so daß der Preis nicht vertheilt werden konnte. Die philosophisch-historische Klasse der Akademie setzte an deren Stelle die folgende neue Aufgabe aus diesem Legate:

> Die Akademie verlangt eine ins Einzelne eingehende Untersuchung über den Einfluß, welchen die englische Philosophie auf die deutsche Philosophie des 18. Jahrhunderts geübt hat, und über die Benutzung der Werke englischer Philosophen durch die deutschen Philosophen dieses Zeitraums.

Ferner stellt dieselbe die folgende zweite Preisfrage:

> Der Ursprung und die Abfassungszeit der uns unter Plutarchos Namen überlieferten Schrift περὶ τῶν ἀρεσκόντων τοῖς φιλοσόφοις, ihr Verhältniß zu den uns bekannten verwandten Darstellungen, die für sie benützten Quellen und die Art ihrer Benutzung sollen untersucht werden.

Die ausschließende Frist für die Einsendung der Arbeiten für beide Preisaufgaben ist der 1. März 1877. Der Preis beträgt für die erste 200 Ducaten, für die zweite 100 Ducaten. Die Preisvertheilung erfolgt in der öffentlichen Sitzung am Leibniztage 1877.

Hierauf verlas Herr Mommsen den von der vorberathenden

Commiſſion der Bopp-Stiftung, beſtehend aus den Herren Kuhn, Lepſius, Müllenhoff, Weber und Profeſſor Steinthal erſtatteten Bericht.

Die für dies Jahr zur Dispoſition ſtehende Summe von 450 Thalern iſt dem Profeſſor G. J. Ascoli in Mailand für die im erſten Bande ſeines Archivio glottologico Italiano enthaltenen Saggi Ladini zuerkannt worden.

Das Vermögen der Stiftung iſt auf Elf Tauſend Sieben Hundert Thaler vermehrt worden.

---

### 141) Kurze Mittheilungen.

Friedensklaſſe des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1873 Seite 545 No. 272.)

Seine Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruht,
den General-Feldmarſchall Grafen von Moltke zu Berlin,
den Profeſſor Dr. von Sybel zu Bonn,
den Profeſſor Semper zu Wien,
den Profeſſor Dr. Kirchhoff zu Heidelberg,
den Profeſſor Dr. Argelander zu Bonn,
den Profeſſor Dr. Max Müller zu Oxford, früher zu Straßburg, und
den Bildhauer Profeſſor Hähnel zu Dresden
nach ſtattgehabter Wahl zu ſtimmfähigen Rittern des Ordens pour le mérite für Wiſſenſchaften und Künſte zu ernennen.*)

---

## III. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

### 142) Kurze Mittheilungen.

Zuſammenſetzung Wiſſenſchaftlicher Prüfungscomiſſionen.

(Centralbl. pro 1874 Seite 195 und 278.)

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung

---

*) Geſtorben ſind die Ritter deutſcher Nation:
Seine Majeſtät der König Johann von Sachſen,
der Geheime Regierungs-Rath und Profeſſor Dr. von Raumer zu Berlin,
der Ober-Baurath und Profeſſor Zieblaud zu München,
der Geheime Regierungs-Rath und Profeſſor Dr. Roſe zu Berlin,
der Geheime Regierungs-Rath und Profeſſor Dr. Hanſen zu Gotha,
der Profeſſor Dr. Haupt zu Berlin, und
der Director der Königlichen Akademie der Künſte zu München, Profeſſor von Kaulbach.

1. vom 12. Mai d. J. zum ordentlichen Mitgliede der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungscommission zu Greifswald den Professor Dr. Thomé daselbst für das 2te, 3te und 4te Quartal d. J. ernannt,

2. vom 15. Juni d. J. zum außerordentlichen Mitgliede der Königl. Wissensch. Prüfungscommission zu Halle bis zum Schlusse des laufenden Jahres an Stelle des von dort abberufenen Privatdocenten Dr. Tschischwitz den Professor Dr. Ulrici ernannt,

3. vom 18. Juni d. J. genehmigt, daß bei der Königl. Wissensch. Prüfungscommission zu Kiel die von dem verstorbenen Professor Dr. Usinger versehenen Functionen bis auf Weiteres dem Professor Dr. Volquardsen übertragen werden.

---

## 143) Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten.

(Centrbl. pro 1873 Seite 392 Nr. 200.)

| Nr. | Bisherige Bezeichnung der Anstalt. | Provinz. | Die Anstalt ist anerkannt worden als | unterm |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Höhere Bürgerschule zu Bartenstein. | Preußen. | Gymnasium. | 13. November 1873. |
| 2. | Höhere Lehranstalt zu Strasburg W. Pr. | desgl. | desgl. | 31. März 1874. |
| 3. | Johannes-Gymnasium zu Breslau. | Schlesien. | desgl. | 13. November 1873. |
| 4. | Höhere Lehranstalt zu Patschkau. | desgl. | desgl. | 31. März 1874. |
| 5. | Progymnasium zu Groß-Strehlitz. | desgl. | desgl. | desgl. |
| 6. | Höhere Lehranstalt zu Waldenburg. | desgl. | desgl. | 6. Mai 1874. |
| 7. | Progymnasium zu Warburg. | Westfalen. | desgl. | 31. März 1874. |
| 8. | Progymnasium zu Attendorn. | desgl. | desgl. | desgl. |
| 9. | Progymnasium zu Dillenburg. | Hessen-Nassau. | desgl. | 26. März 1874. |
| 10. | Progymnasium zu Moers. | Rheinprovinz. | desgl. | 13. März 1874. |

| Nr. | Bisherige Bezeichnung der Anstalt. | Provinz. | Die Anstalt ist anerkannt worden als | unterm |
|---|---|---|---|---|
| 11. | Höhere Lehranstalt zu Nakel. | Posen. | berechtigtes Progymnasium. | 12. Juni 1873. |
| 12. | Höhere Lehranstalt zu Rheinbach. | Rheinprovinz. | desgl. | 16. März 1874. |
| 13. | Realschule zu Cassel. | Hessen-Nassau. | Realschule erster Ordnung. | 20. September 1873. |
| 14. | Realschule zu Kiel. | Schleswig-Holstein. | Realschule zweiter Ordnung. | 27. April 1874. |
| 15. | Höherer Bürgerschule zu Breslau (vormals erste städtische Mittelschule). | Schlesien. | berechtigt zur Ausstellung gültiger Qualifications-zeugnisse für den einjährigen Militärdienst. | 8. April 1874. |
| 16. | Höhere Lehranstalt zu Löwenberg. | desgl. | höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859. | 22. April 1874. |
| 17. | Höhere Lehranstalt zu Sonderburg. | Schleswig-Holstein. | desgl. | 18. September 1873. |
| 18. | Höhere Bürgerschule zu Marne. | desgl. | desgl. | 12. Mai 1874. |
| 19. | Höhere Bürgerschule zu Papenburg. | Hannover. | desgl. | 30. Mai 1874. |
| 20. | Höhere Lehranstalt zu Diez. | Hessen-Nassau. | desgl. | 29. October 1873. |
| 21. | Höhere Lehranstalt zu Biedenkopf. | desgl. | desgl. | 15. April 1874. |
| 22. | Höhere Bürgerschule zu Ems. | desgl. | desgl. | 30. Mai 1874. |

Berlin, den 16. Juni 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. II. 2021.

---

144) Gegenseitige Anerkennung der Maturitätszeugnisse der Gymnasien in den Staaten des Deutschen Reiches.

Berlin, den 11. Juni 1874.

Nachdem durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes Veranlassung gegeben war, für die militärischen wie für die Civil-Ver-

hältnisse auf einen freieren Gebrauch der von den höheren Schulen des Bundesgebietes ausgestellten Zeugnisse Bedacht zu nehmen, wurden auf diesseitigen Vorschlag seitens der verbündeten Regierungen sachkundige Beamte der Schulverwaltung zu einer Ende Januar 1868 hier abgehaltenen Conferenz delegirt, um durch deren Vorberathung für die demnächstige Vereinbarung der Regierungen selbst eine Grundlage zu gewinnen.

Die Vorschläge der Conferenz wurden von sämmtlichen Regierungen angenommen und mit Benutzung ihrer Angaben über die danach in den verschiedenen Kategorien gleichzustellenden Lehranstalten erfolgte unter dem 2. September 1868 im Bundes-Gesetzblatt (Seite 497 ff.) die Bekanntmachung des ersten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

Der Natur der Sache nach konnte die gedachte Conferenz in mancher Beziehung nur als eine vorläufige angesehen werden und eine Wiederholung zur weiteren Besprechung gemeinsamer Interessen des höheren Schulwesens wurde von allen Theilnehmern gewünscht.

Die Erfahrungen an den in Folge der ersten Conferenz getroffenen Einrichtungen haben weiteres Material für eine zweite Berathung geliefert, besonders aber die Consequenzen, welche sich aus der Errichtung des Deutschen Reichs und der damit zusammenhangenden Erweiterung des Geltungsgebietes der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 für das Unterrichtswesen ergaben, eine Verständigung der deutschen Schulverwaltungen nach verschiedenen Seiten hin als wünschenswerth erscheinen lassen.

Mit Rücksicht hierauf habe ich die Abhaltung einer zweiten Conferenz in Vorschlag gebracht, welche im October 1872 zu Dresden stattgefunden hat. Die Ergebnisse derselben sind auf Grund der den betheiligten Staatsregierungen darüber von mir unter dem 30. December 1872 gemachten Vorschläge Gegenstand weiterer Verhandlungen gewesen. Es kam darauf an, zur Wahrung der Selbständigkeit jedes einzelnen Staats die angestrebte Einigung auf das Nothwendige und durch das gemeinsame Interesse Aller Gebotene zu beschränken. Die eingegangenen Erklärungen lassen keinen Zweifel darüber, daß hinsichtlich der allgemeinen Principien der Verwaltung des höheren Schulwesens zwischen den deutschen Staatsregierungen Uebereinstimmung stattfindet, und daß die Bereitwilligkeit vorhanden ist, in allem Wesentlichen demgemäß auch die besonderen Einrichtungen zu conformiren.

Einer der wichtigsten Gegenstände der Verhandlungen ist die gegenseitige Anerkennung der Maturitätszeugnisse der Gymnasien gewesen und die Einigung darüber auf der aus der Anlage (a.) ersichtlichen Grundlage erfolgt.

Demgemäß sind vom Michaelistermin d. J. ab die von den außerpreußischen deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse als den preußischen gleichgeltend anzusehen, und bedarf es daher für Preußen einer ausdrücklichen Anerkennung derselben meinerseits ferner nicht mehr.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium setze ich hiervon behufs weiterer Veranlassung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Provizial-Schulcollegien, abschriftlich zur Nachachtung an sämmtliche Königl. Wissenschaftliche Prüfungscommissionen ꝛc.

U. II. 2525.

a.

Behufs gleicher Geltung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in allen öffentlichen Verhältnissen, sind die deutschen Staatsregierungen übereingekommen bei den Gymnasien fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gesammte Cursusdauer des vollständigen Gymnasiums beträgt mindestens 9 Jahre. Die Aufnahme in die unterste Classe erfolgt dabei in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre.

2. Bei einem Anstaltswechsel geschieht die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt, und nicht in eine höhere Klasse oder Abtheilung, als danach die Reife bei ihm vorhanden ist. Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Cursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen.

3. Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern ertheilt, welche sich über ihre Qualification genügend ausgewiesen haben.

4. Die Zulassung zur Maturitätsprüfung oder die Dispensation von einer der dabei reglementsmäßig zu erfüllenden Bedingungen, z. B. da, wo die oberen Classen einen je 2jährigen Cursus haben, von der vollständigen Absolvirung des 2jährigen Cursus der ersten Classe, kann nicht von einer Patronats- oder Regierungsbehörde verfügt werden, sondern bleibt von dem Urtheil der Prüfungscommission des Gymnasiums abhängig. In Fällen außerordentlicher Art kann eine derartige Dispensation nur von der Centralbehörde des betreffenden Staats gewährt werden.

5. Gegenstände der Maturitätsprüfung sind auf allen Gymnasien die deutsche, lateinische, griechische, französische Sprache,

Mathematik und Geschichte. Die übrigen Lehrobjecte sind nicht nothwendig auch Gegenstände der Prüfung.

Schriftliche Clausurarbeiten sind überall ein deutscher Aufsatz, eine lateinische Arbeit (Aufsatz oder Extemporale oder beides) und die Lösung mathematischer Aufgaben. Darüber hinaus auch eine Uebersetzung ins Deutsche, Griechische, Französische u. a. zu verlangen, bleibt der Anordnung jedes Staats überlassen.

6. Als Maßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife gelten im allgemeinen diejenigen Anforderungen, welche das preußische Prüfungsreglement dafür aufstellt.

Dabei ist ausnahmsweise die Compensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist namentlich in dem gegenseitigen Verhältniß der Mathematik zu den alten Sprachen anwendbar. In dem Gegenstande, für welchen die Compensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

7. Bei jeder mündlichen Maturitätsprüfung ist ein Regierungscommissarius zugegen. Derselbe hat die Zeugnisse mit zu vollziehen.

Es ist zulässig, ausnahmsweise auch den Director des Gymnasiums zum Regierungscommissarius zu bestellen.

In solchem Fall hat derselbe bei seiner Unterschrift auch diese außerordentliche Function bemerklich zu machen.

8. Bei der schließlichen Berathung über die Gewährung oder Versagung eines Zeugnisses der Reife sind stimmberechtigt nur die in der ersten Klasse unterrichtenden wissenschaftlichen Lehrer, der Regierungscommissarius, und bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Gymnasien außerdem ein Vertreter des betreffenden Patronats, und, wo ein solches besteht, des Ephorats oder Scholarchats.

9. Die Zuerkennung eines Zeugnisses der Reife darf nicht durch den gewählten Beruf des Schülers motivirt werden.

10. Für die Form der Zeugnisse gelten behufs ihrer leichten und sicheren Benutzbarkeit folgende Bestimmungen:

Es muß sofort erkennbar sein, von welchem Gymnasium das Zeugniß ausgestellt, und daß es ein Zeugniß der Reife ist. Im Eingange giebt dasselbe den vollständigen Namen, den Geburtstag und Ort, den Stand des Vaters und die Religion oder Confession des Schülers an; ebenso, wann er in das Gymnasium aufgenommen worden ist, event. welche Anstalt er vorher besucht hatte, wie lange er den oberen Classen, namentlich der ersten angehört hat, und welchem Studium er sich zu widmen beabsichtigt.

Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht blos auf die be-

ſtandene Prüfung, ſondern auf den in den einzelnen Gegenſtänden, welche mit leicht erkennbarer Unterſcheidung aufzuführen ſind, überhaupt erlangten Grad des Wiſſens und der Fertigkeit.

Werden die Urtheile in Zahlen ausgedrückt, ſo iſt deren Werth auf dem Zeugniß anzugeben. Die Ausfertigung geſchieht unter einem beſtimmten Datum.

11. Junge Leute, welche die Prüfung als Extraneer abzulegen wünſchen, können dies in der Regel nur in demjenigen Staate thun, welchem ſie angehören. Ausnahmen von dieſer Regel müſſen durch zureichende Gründe motivirt ſein.

Die Extraneer können ſich das Gymnaſium nicht wählen, bei welchem ſie ſich prüfen laſſen wollen, ſondern haben darüber die Beſtimmung der betreffenden Schulaufſichts-Behörde einzuholen.

---

145) Unentgeltliche Vertretung eines verſtorbenen Lehrers einer höheren Unterrichtsanſtalt durch die Lehrer der letzteren während der Gnadenzeit.

Berlin, den 30. Mai 1874.

Auf den Bericht vom 31. März d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die darin für einige Lehrer des Gymnaſiums zu N. beantragten Gratificationen aus der Schulkaſſe denſelben nicht bewilligt werden können, erſtlich, weil nach einem allgemeinen Verwaltungsgrundſatz die Vertretung eines verſtorbenen Collegen während des ſeiner Wittwe zuſtehenden Gnadenquartals von den Lehrern derſelben Anſtalt unentgeltlich zu leiſten iſt; ſodann aber, weil über die Erſparniſſe der Schulkaſſe vom vergangenen Jahre jetzt nicht mehr zu Zwecken wie der angegebene disponirt werden darf.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II 1838.

---

146) Verfahren bei Gründung und Beſetzung einer neuen Lehrerſtelle an einer vom Staate ſubventionirten höheren Unterrichtsanſtalt. — Folgen der Nichterfüllung des Normaletats bei ſtädtiſchen Anſtalten. — Abſtufung der Beſoldungen.

Berlin, den 18. Mai 1874.

Auf den Bericht vom 20. v. M., den Lehrerbeſoldungs-Etat an der Realſchule zu N. betreffend, eröffne ich dem Königlichen

Provinzial-Schulcollegium, daß bei den aus Staatsfonds subventionirten Gymnasien und Realschulen I. Ordnung im Falle der Gründung neuer Lehrerstellen die Gesammtsumme der Besoldungen jedesmal um das Durchschnittsgehalt von 1050 Thlrn erhöht werden muß, und die Besetzung einer neuen Lehrerstelle erst dann genehmigt werden kann, wenn die gedachte Erhöhung stattgefunden und die Vermehrung der Lehrkräfte die Zustimmung der Landesvertretung durch die Genehmigung des in den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat ersichtlich gemachten erhöhten Besoldungstitels erhalten hat.

Dagegen muß bei denjenigen höheren Unterrichts-Anstalten, welche aus Staatsfonds keinen Bedürfnißzuschuß beziehen, von besonderen Maßnahmen zur Erfüllung und Innehaltung des Normal-Etats in Ermangelung einer gesetzlichen Unterlage abgesehen werden, da es sich nicht um Erfüllung einer streng gesetzlichen, mittels Execution unmittelbar durchführbaren Verpflichtung der Patronate handelt.

Die fortgesetzte Weigerung der Privatpatronate, bei den von ihnen zu unterhaltenden höheren Unterrichts-Anstalten den Normal-Etat vom 20. April 1872 dauernd innezuhalten, wird selbstverständlich zur Folge haben, daß die besseren Lehrkräfte die Anstalt verlassen, und letztere selbst verkümmert, Verhältnisse, welche eine besonders sorgfältige Ueberwachung derartiger Anstalten bedingen, weil, wenn in Folge des fortwährenden Lehrerwechsels die Leistungen der Anstalt in erheblichem Maße nachlassen sollten, event. eine Minderung ihrer Berechtigungen in nähere Erwägung zu ziehen sein würde. Es kann daher den städtischen Behörden nur auf das Angelegentlichste empfohlen werden, den Normal-Etat vom 20. April 1872 in vollem Umfange einzuführen und bei Gründung neuer Stellen den Besoldungs-Etat um das Durchschnittsgehalt von 1050 Thlrn zu erhöhen, da die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, soweit es die Kräfte der Commune gestatten, im Verhältniß zu den Vortheilen, welche der Stadt aus dem Fortbestehen und der Integrität der Anstalt fortdauernd erwachsen, ein immerhin geringfügiges und der Stadt ohne jede Unbilligkeit anzusinnendes Opfer ist.

Was nun die Besoldungs-Scala selbst betrifft, so ist eine angemessene Abstufung der Gehälter der Lehrer an den vom Staat zu unterhaltenden resp. subventionirten Gymnasien ꝛc. zwar üblich und durch innere wie äußere Gründe auch durchaus gerechtfertigt, indeß wird dieselbe durch den Normal-Etat vom 20. April 1872 keineswegs vorgeschrieben, vielmehr kann jeder Oberlehrer- und ordentlichen Lehrerstelle das Durchschnittsgehalt von 1050 Thlrn beigelegt werden, weil der Normal-Etat nur fordert, daß die Besoldungen der Oberlehrer und der ordentlichen Lehrer der Normal-Besoldungssumme entsprechen sollen, d. h. der Summe, welche sich ergiebt, wenn man

die Zahl der in Betracht kommenden Stellen multiplicirt mit dem Durchschnittsgehalt von 1050 Thlrn.

Eine Abstufung der Besoldungen, wie solche bei den aus Staatsfonds subventionirten Gymnasien üblich ist, liegt aber nicht nur im Interesse der Lehrer selbst, sondern auch der Anstalten, da bei einer Normirung der Besoldungen, wie sie die städtischen Behörden in N. in Aussicht nehmen, den Stellen-Inhabern nur ganz unwesentliche Verbesserungen für die Zukunft in Aussicht gestellt werden können, mithin ein fortwährender Wechsel in sämmtlichen Lehrerstellen sich erwarten läßt.

Unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit den städtischen Behörden in N. nochmals ins Benehmen treten und einen anderweiten Beschluß derselben im Wege der gütlichen Vorstellung herbeizuführen suchen, von dem Erfolg dieser Verhandlungen aber seiner Zeit Anzeige machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provizial-Schulcollegium zu N.
U. II. 2178.

---

147) Besoldungen der Elementar- und technischen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten privaten Patronats.

Berlin, den 2. Mai 1874.

Auf Grund der Verfügung vom 14. Juli v. J. — U. 26,380. — sind die Besoldungen der vollbeschäftigten Elementar- und technischen Lehrer an den vom Staat zu unterhaltenden höheren Unterrichtsanstalten

a. in Berlin auf 500 Thlr bis 1000 Thlr im Durchschnitt 750 Thlr,
b. in allen anderen Orten auf 400 Thlr bis 800 Thlr im Durchschnitt 600 Thlr

mit der Maßgabe bemessen worden, daß die Zahl dieser Lehrerstellen an den sämmtlichen staatlichen höheren Unterrichtsanstalten von Berlin resp. einer jeden Provinz multiplicirt im ersteren Fall mit dem Durchschnittssatz von 750 Thlrn, im letzteren mit dem Durchschnittssatz von 600 Thlrn die Gesammtbesoldungs-Summe für Berlin resp. jede Provinz ergiebt.

Aus diesem Anlaß sind nun von einzelnen Elementarlehrern an nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten an mich Gesuche um Aufbesserung ihrer Besoldungen nach den vorbemerkten Normen gerichtet worden.

So sehr ich es im Interesse des Unterrichtswesens wünschen muß, daß den Elementar- und technischen Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten privaten Patronats die zur Erhaltung und Förderung ihrer Berufsfreudigkeit unter den gegenwärtigen Preisverhältnissen erforderliche, ihren Leistungen angemessene Besoldung gewährt werde, so kann doch von Seiten des Staats, nachdem bei Durchführung des Normal-Etats vom 20. April 1872 den an höheren Unterrichtsanstalten städtischen ꝛc. Patronats befindlichen Elementar- ꝛc. Lehrern bereits eine Besoldungsverbesserung in der Regel erwirkt worden ist, die von den Bittstellern gewünschte Regelung ihrer Besoldungen schon deshalb nicht wohl durchgeführt werden, weil bei sehr vielen höheren Unterrichtsanstalten städtischen Patronats die an diesen angestellten Elementar- und technischen Lehrer mit den Lehrern derselben Kategorie an den mittleren und niederen Schulen des Ortes rangiren, und von den betreffenden Patronaten die Lösung dieses durchaus im Interesse der gesammten Elementar- ꝛc. Lehrer des bezüglichen Ortes liegenden Verhältnisses nicht verlangt werden kann, ohne entweder die Commune oder die betheiligten Lehrer zu schädigen. Dagegen halte ich es für durchaus geboten, für die Elementar- und technischen Lehrerstellen an den höheren Unterrichtsanstalten einschließlich der Progymnasien und höheren Bürgerschulen, wenn und soweit etwa nicht die im Vorstehenden erörterten Verhältnisse entgegenstehen, ein Besoldungs-Minimum von 400 Thlrn anzustreben und den betreffenden Patronaten eine weitere allmälige Aufbesserung der einzelnen Stelleninhaber unter Berücksichtigung der Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen desselben Orts in der Weise anzuempfehlen, daß das dem einzelnen Lehrer über diesen Minimalbetrag von 400 Thlrn aus städtischen ꝛc. Fonds zu gewährende Mehr eine persönliche pensionsberechtigte Zulage ist, auf welche der Nachfolger im Amt keinen Anspruch hat und welche bei dem Abgang des betreffenden Stelleninhabers den städtischen ꝛc. Fonds wieder zufließt, und dürfte es sich empfehlen, die Höhe der dem einzelnen Lehrer zu gewährenden Besoldungszulage so zu bestimmen, daß Seitens des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums dem betreffenden Patronat diejenige Besoldungssumme angegeben wird, welche der Lehrer nach seiner Anciennetät ꝛc. haben würde, wenn er an einer höheren Unterrichtsanstalt staatlichen Patronats der Provinz angestellt wäre. Soweit zur Verbesserung derartiger Stellen über den Betrag von 400 Thlrn hinaus aber Mittel aus Staatsfonds bereits überwiesen sind, werden diese Mittel bei Erledigung solcher Stellen den Staatsfonds wieder zuzuführen sein, was ich bei Ueberweisung von Zuschüssen zur Durchführung des Normal-Etats bereits dadurch angedeutet habe, daß bei Stellen-Erledigungen ohne diesseitige Genehmigung dem Amtsnachfolger kein höheres Gehalt als 400 Thlr gegeben werden darf.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit den Patronaten sämmtlicher zu seinem Ressort gehörigen höheren Unterrichtsanstalten ins Benehmen treten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 873.

148) Besoldungen der Dirigenten und wissenschaftlichen Lehrer an Realschulen zweiter Ordnung.

Berlin, den 21. Mai 1874.

Auf den Bericht vom 29. November v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium mit Bezug auf meine Verfügung vom 28. März d. J. (U. II. 1194.), daß es nicht thunlich erscheint, für die Regelung der Besoldungs-Verhältnisse der Dirigenten und wissenschaftlichen Lehrerstellen bei den Realschulen 2ter Ordnung eine allgemeine Norm festzustellen, da diese Anstalten ganz abgesehen von ihrer sehr geringen Anzahl unter sich nach ihren Aufgaben, Einrichtungen und Bedürfnissen der Gleichartigkeit entbehren.

Soweit einzelne dieser Schulen wirklich höher stehen als die vollberechtigten Progymnasien und höheren Bürgerschulen oder auch nur als solchen Anstalten gleichstehende anzusehen sind und nach ihrer Organisation eine bestimmte größere Anzahl wissenschaftlicher Lehrerstellen stets haben müssen, werden die Besoldungen der letzteren auch allerdings nach dem Durchschnittssatz von 950 Thlrn zu reguliren sein. Soweit bei den Realschulen 2ter Ordnung jene Bedingungen aber nicht zutreffen, muß es dagegen auch fernerhin der besonderen Prüfung jedes einzelnen Falles vorbehalten bleiben, ob und welche Besoldungsverbesserungen für einzelne oder alle Lehrerstellen herbeizuführen sind.

Aus den von den Provinzial-Schulcollegien zu Stettin, Magdeburg, Kiel, Cassel und Coblenz und der Regierung zu Düsseldorf in dieser Angelegenheit erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß bei einem nicht unerheblichen Theil dieser Realschulen der Durchschnittssatz von 950 Thlrn theils überschritten, theils nahezu erfüllt ist, so daß es sich nur um eine sehr geringe Anzahl Fälle handeln wird, in denen aus Staatsfonds subventionirte oder dieserhalb noch zu subventionirende Realschulen 2ter Ordnung einer Aufbesserung der Lehrerbesoldungen noch bedürfen möchten.

Daß behufs Herbeiführung dieser Aufbesserungen die eigenen Einnahmen der Anstalten entsprechend gesteigert werden müssen, und namentlich die Erfüllung des Durchschnitts-Schulgeldsatzes von

24 Thlrn zu verlangen ist, wenn die Bewilligung von Bedürfnißzuschüssen aus allgemeinen Staatsfonds in Aussicht genommen werden soll, auch der Nachweis erbracht werden muß, daß das Eingehen der Anstalt das öffentliche Interesse schädigen würde, bedarf nach dem Vorgang bei der Regulirung der Lehrerbesoldungen an den Gymnasien und Realschulen 1ster Ordnung keiner weiteren Erörterung.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlasse ich, hiernach bezüglich der zu Seinem Aufsichtskreis gehörigen Realschulen 2ter Ordnung zu N. und N. das weiter Erforderliche anzuordnen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

---

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit Bezug auf die Verfügung vom 28. März d. J. (U. II. 1194.) zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 2312.

---

149) Empfehlung des Werkes Friedrich Wilhelm III. und seine Söhne König Friedrich Wilhelm IV. und Kaiser und König Wilhelm.

Berlin, den 20. Juni 1874.

Von dem Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Stillfried ist unlängst zum Besten des Augusta-Hospitals hieselbst herausgegeben worden: „Friedrich Wilhelm III. und seine Söhne König Friedrich Wilhelm IV. und Kaiser und König Wilhelm; drei Lebensskizzen nebst einer Stammtafel und vier Kunstbeilagen." — In Betracht des Gegenstandes und seiner quellenmäßigen Darstellung, sowie des Zwecks, für welchen der Ertrag bestimmt ist, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die höheren Lehranstalten Seines Ressorts auf die Schrift aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß, wenn die Bestellungen für Schulen direct an die Verlagshandlung von Alexander Duncker hieselbst gerichtet werden, von derselben das Exemplar unter dem Ladenpreise mit 1½ Thlr berechnet wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 2978.

---

150) Behandlung der Ueberschüsse bei einer vom Staate unterhaltenen oder subventionirten höheren Unterrichtsanstalt.

(Centrbl. pro 1873 Seite 154 Nr. 79.)

Berlin, den 28. April 1874.

Auf den Bericht vom 28. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß ich dem wiederholten Antrage auf Bewilligung einer Summe von — Thlrn aus dem bei der Gymnasialkasse zu N. am Schlusse des vorigen Jahres verbliebenen Bestande Behufs Vervollständigung der Bibliothek des Gymnasiums ꝛc. nicht zu entsprechen vermag. Die Uebertragung dieser Summe aus dem Jahre 1873 in die Rechnung pro 1874 ist, da der Betrag nicht zu Deckung von Restausgaben für das verflossene Jahr dienen, vielmehr zu den erst in diesem Jahre zu bewirkenden Anschaffungen verwendet werden soll, nach den Bestimmungen der Instruction für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. December 1824 unzulässig. Daß die letztere auf alle Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse beziehen, Anwendung findet (cfr. §. 9. des Gesetzes vom 27. März 1872, Ges.-Samml. S. 278), unterliegt keinem Zweifel.

Die Königlichen Gymnasien dürfen hiernach Bedürfnißzuschüsse nur erheben, soweit sie erforderlich sind, resp. müssen die zu viel erhobenen zurückliefern. Diese über das Bedürfniß erhobenen Beträge zurückzubehalten und für Ausgaben des folgenden Jahres zu reserviren, ist unstatthaft.

Hiernach kann ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium nur überlassen, das weiter Erforderliche anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 1927.

151) Zurücklieferung eines über das Bedürfniß erhobenen Staatszuschusses einer höheren Unterrichtsanstalt. — Kürzung eines Bedürfnißzuschusses aus Staatsfonds.

Berlin, den 4. Mai 1874.

Auf den Bericht vom 17. d. M. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium unter Hinweis auf die im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1865 Seite 706 Nr. 272 abgedruckte Circular-Verfügung meines Herrn Amtsvor-

gängers vom 29. November 1865 und die Circular-Verfügung vom 2. Februar d. J. — Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1874 Seite 186 Nr. 4 —, daß die nach dem Final-Abschluß pro 1873 im verflossenen Jahr bei der Realschulkasse zu N. verbliebenen Bestände ausschließlich der Bestände des Baufonds und der etwa zu Restausgaben erforderlichen Beträge auf den zu Ungebühr bezogenen Bedürfnißzuschuß abzuliefern sind, da letzterer seiner Natur nach nur soweit abgehoben werden darf, als es zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben unbedingt nothwendig ist.

Die Auffassung des Curatoriums der Anstalt kann ich als zutreffend nicht anerkennen.

Der Bedürfnißzuschuß von jährlich — Thlrn ist allerdings zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen bewilligt, aber eben nur deshalb, weil die eigenen Einnahmen der Anstalt damals zur Verbesserung der Gehälter nicht hinreichten. Ergiebt sich nun im Laufe der Zeit, daß die Anstaltskasse im Stande ist, sei es in Folge von wirklichen Mehreinnahmen, sei es in Folge von Ersparnissen an Ausgabetiteln, die Mittel zu jenen Gehaltsaufbesserungen ganz oder theilweis zu übernehmen, so folgt selbstverständlich daraus, daß in dem betreffenden Jahre, wo die Anstaltskasse hierzu im Stande ist, der aus Staatsfonds bewilligte Bedürfnißzuschuß auch nur nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses abgehoben werden darf.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse, wegen Rückerstattung des nach Vorstehendem etwa zuviel erhobenen Staatszuschusses das Geeignete anzuordnen, bemerke ich, daß eine Kürzung des Staatszuschusses erst in Erwägung zu ziehen sein wird, wenn sich herausstellt, daß letzterer auf die Dauer im vollen Umfange nicht erforderlich ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium in N.
U. II. 2048.

---

## 152) Schulgelderlaß für auswärtige Schüler einer städtischen höheren Unterrichtsanstalt, welche einen Staatszuschuß bezieht.

Berlin, den 21. Mai 1874.

Dem Lehrer N. in L. ist, wie dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium bekannt, zur Erhaltung seines Sohnes auf dem Gymnasium in N. wiederholt eine Beihülfe aus diesseitigen Fonds gewährt worden. Nach dem Bericht vom 21. Februar d. J. hat

das städtische Patronat der Anstalt dem Knaben, obwohl er, wie ausreichend bezeugt wird, ein musterhafter Schüler ist, die Schulgeldzahlung deshalb nicht erlassen, weil er nicht aus N. sei.

Wenn städtische Schulpatronate, welche ihre Anstalten lediglich aus eigenen Mitteln erhalten, die Freistellen nur an einheimische Schüler gewähren, so kann dies nicht gehindert werden; bei Anstalten aber, welche aus allgemeinen Staatsfonds so erhebliche Zuschüsse empfangen, wie es bei dem N.'er Gymnasium der Fall ist, dürfen die auswärtigen Schüler von dem gedachten Beneficium nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulcollegium, den Magistrat in N. darauf aufmerksam zu machen, und auch den Königlichen Compatronats-Commissarius daselbst in Kenntniß davon zu setzen, damit er Veranlassung nehme, für eine verhältnißmäßige Berücksichtigung guter und bedürftiger auswärtiger Schüler der Anstalt Sorge zu tragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 2059.

---

# IV. Volksschulwesen.

## 153) Gewerbliche Fortbildungsschulen. Staatszuschüsse für dieselben.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat dieses Jahres Mittel zu Zuschüssen für gewerbliche Fortbildungsschulen bereit gestellt worden sind, ist die Möglichkeit geboten, dieser ebensowohl für die Befestigung der sittlichen Tüchtigkeit der aus der Volksschule entlassenen Jugend als für die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit der arbeitenden Klassen überaus bedeutungsvollen Einrichtung eine kräftige Förderung angedeihn zu lassen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, nicht nur den bereits bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen eine eingehende Sorgfalt zuzuwenden, sondern auch zur Errichtung neuer Anstalten dieser Art in geeigneter Weise die Anregung zu geben und es als Ziel anzusehn, daß möglichst in allen gewerblichen Städten des Bezirkes Fortbildungsschulen bestehn, bestimme ich über

die Bewilligung der Zuschüsse aus Staatsmitteln für derartige Anstalten Folgendes:

1. Nur solchen gewerblichen Fortbildungsschulen, welche nach einem in Gemäßheit der beiliegenden Grundzüge (Anlage a.) für ihre Einrichtung entworfenen, von der Königlichen Regierung genehmigten Lehrplane arbeiten und die sonst von Aufsichtswegen zu stellenden Bedingungen erfüllen, können Staatszuschüsse in Aussicht gestellt werden.

2. Die Bewilligung eines neuen Staatszuschusses ist ferner in der Regel nur für solche Fortbildungsschulen zulässig, deren Besuch auf Grund eines nach §§. 106. und 142. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen Ortsstatutes obligatorisch ist.

Von dieser Bedingung darf ausnahmsweise nur da abgesehen werden, wo nach Lage der Verhältnisse mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß die betreffende Schule auch ohne Schulzwang allgemein besucht sein werde, daß also die Absicht der bezüglichen Bestimmungen auch ohne zwingendes Ortsstatut zu erreichen sei.

3. Da eine gedeihliche Weiterentwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen erst dann mit Sicherheit zu erwarten ist, wenn sich die Gemeinden derselben annehmen, so ist deren Mitwirkung für ihre Pflege und Unterhaltung überall in Anspruch zu nehmen, wo die Bewilligung von Staatszuschüssen beantragt wird.

Demnach sind solche für die von der Gemeinde selbst errichteten Fortbildungsschulen nur dann zu gewähren, wenn die Gemeinde die Kosten für Local, Heizung und Beleuchtung allein trägt und außerdem für die übrigen Zwecke der Schule mindestens den gleichen Beitrag leistet, wie der Staat. Die Einnahmen aus etwaigem Schulgelde werden dabei nicht als Leistung der Gemeinde behandelt.

Ebenso ist da, wo Vereine oder andere Verbände eine Fortbildungsschule begründet haben, die Gewährung eines Staatszuschusses davon abhängig zu machen, daß auch die Gemeinde einen Zuschuß gewährt. Der Staatszuschuß kann auch in diesem Falle bis zur Höhe des Gemeindebeitrages bewilligt werden.

4. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt zunächst auf drei Jahre.

Ich gebe der Königlichen Regierung anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen und die erforderlichen Anträge für die einzelnen Anstalten motivirt zu stellen. Wenn ein Staatszuschuß zur Höhe von Fünfhundert Thalern oder darüber beantragt wird, was voraussichtlich nur in vereinzelten Fällen geschehen dürfte, ist der Etat der Anstalt zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen außer denen in der Provinz Hessen-Nassau.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß sich vorstehende Bestimmungen nur auf diejenigen Fortbildungsschulen des dortigen Bezirks beziehen, für welche neue Bewilligungen beantragt werden sollen.

An
die Königlichen Regierungen der Provinz Hessen-Nassau und die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover.

---

Abschrift erhält das Königliche Consistorium zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß weitere Veranlassung von der Königlichen Landdrostei erwartet wird, zu deren Ressort das Fortbildungsschulwesen in der dortigen Provinz gehört.

An
die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

---

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit Bezug auf den Bericht vom 26. Mai v. J. zur Kenntnißnahme und mit dem Anheimgeben weiterer Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. II. 3090.

---

a.

## Grundzüge
### für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und mit der Richtung auf die Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit und Gewerbstüchtigkeit zu erweitern.

Bei der großen Verschiedenheit in der Entwickelung der Industrie in den einzelnen Landestheilen und der Mannigfaltigkeit der Stufen, bis zu welchen der Unterricht der Volksschule in denselben geführt wird, ist die Aufstellung eines allgemein gültigen Normalplanes für die gewerbliche Fortbildungsschule noch nicht an der Zeit. Schon jetzt sind indeß für deren Einrichtung folgende Grundsätze bei Ausarbeitung der Special-Lehrpläne zu beachten.

A. Die normal eingerichtete Fortbildungsschule hat zwei Stufen, deren jede sich in mehrere Klassen gliedern kann.

I. Die **Unterstufe** hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung des Zöglinges im Hinblick auf seinen Beruf zu fördern; sie umfaßt demnach thunlichst sämmtliche Lehrgegenstände der Oberklassen gehobener Volksschulen; selbstverständlich mit Ausnahme der Religion. Die Lehrgegenstände sind sämmtlich obligatorisch.

II. Die Aufgabe der **oberen Stufe** ist die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit des Zöglinges insbesondere. Die Auswahl der Lehrgegenstände für diese Stufe bestimmt sich nach den gewerblichen Verhältnissen des Ortes, an welchem sich die Schule befindet, insofern nämlich an dem einen Orte mehr die Ausbildung für das gewerbliche Leben im weiteren Sinne, an einem andern die Ausbildung für den geschickten Betrieb eines Handwerks im Bedürfnisse der Schüler liegen kann.

1. In den gewerblichen Fortbildungsschulen im weiteren Sinne sind demgemäß auf der Oberstufe neben den zu I. bezeichneten Lehrgegenständen namentlich Physik uud Chemie, bürgerliches und kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Handels-Correspondenz zu lehren. Wo ein Bedürfniß darnach vorhanden ist, können auch fremde Sprachen als facultativer Lehrgegenstand in den Lehrplan aufgenommen werden. Durch den Unterricht in denselben ist nicht sowohl eine genaue Kenntniß der Grammatik als diejenige Fertigkeit der Zöglinge im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache anzustreben, welche für den Geschäftsverkehr nothwendig ist.

2. In den eigentlichen Handwerker-Fortbildungsschulen bildet der Zeichenunterricht den Hauptlehrgegenstand und sollen auf denselben möglichst acht wöchentliche Lehrstunden verwendet werden. Wo dies ausführbar ist und der Unterricht in mindestens zweijährigem Cursus fortgeführt werden kann, ist als Ziel anzusehn: im Freihandzeichnen Sicherheit und Fertigkeit in der Darstellung von Flachornamenten, Blattformen, einfachen Körpern, Gefäßen und Geräthen nach der Natur; im Zirkelzeichnen nach Einübung des Zeichnens einfacher Flächenmuster und wichtiger geometrischer Constructionen Fertigkeit in der Darstellung von einfachen Körpern, Holzverbindungen und Maschinentheilen.

Die gleiche Stundenzahl wie dem Zeichenunterrichte ist der Fortsetzung des Unterrichtes in den zu I. bezeichneten Lehrgegenständen zu widmen. Insbesondere ist neben dem Unterrichte im Rechnen und den Naturwissenschaften der Einführung der Zöglinge in die Geschichte und die Volkslitteratur ihres Vaterlandes eine besondere Sorgfalt zuzuwenden.

3. Gestatten oder erfordern es die Verhältnisse des Ortes, auf der Oberstufe einer mehrfach gegliederten gewerblichen Fortbildungsschule die unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke neben einander zu verfolgen, so steht dem selbstverständlich nichts entgegen.

4. Die Zöglinge der Oberstufe (1—3) können von der Theilnahme an dem Unterrichte in den ihren Beruf nicht unmittelbar berührenden Gegenständen dispensirt werden; doch ist dabei zu vermeiden, daß sie ihre Theilnahme auf die ausschließlich auf das Berufsleben gerichteten Gegenstände beschränken. Es ist vielmehr darauf zu halten, daß jeder Schüler sich auch an dem Unterrichte betheilige, welcher die Befestigung seiner sittlichen Tüchtigkeit zur Aufgabe hat.

5. Die entsprechend vorgebildeten Zöglinge können sofort in eine der zur Oberstufe (1—3) gehörigen Klassen aufgenommen werden. Solchen Zöglingen ist erforderlichen Falls ausnahmsweise die gleichzeitige Theilnahme an dem Zeichen-Unterrichte auf der Unterstufe zu gestatten.

B. Wo es nicht angeht, der vorstehend gegebenen Norm entsprechend die beiden Stufen der gewerblichen Fortbildungsschule in besonderen Klassen zum Ausdruck zu bringen, sondern nur eine einklassige Schule eingerichtet werden kann, ist in dem Lehrplane derselben vorzugsweise die Aufgabe der Unterstufe zu berücksichtigen; doch nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß befähigtere oder besser vorgebildete Schüler auch zu ihrer Weiterbildung Gelegenheit finden.

C. Bezüglich der Einrichtung und Ausstattung der Lehrzimmer, sowie der Beschaffung der Lehrmittel gelten die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen für die Volks- und Mittelschulen.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

---

## 154) Ländliche Fortbildungsschulen.

Berlin, den 2. Juli 1874.

Nachdem nunmehr für die weitere Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen eine sichere Grundlage gewonnen ist, liegt es in meiner Absicht, auch den ländlichen Fortbildungsschulen eine festere Gestalt zu geben.

Zu diesem Zwecke ist zuvörderst eine genauere Einsicht in den gegenwärtigen Zustand dieser Schulen erforderlich als durch die auf meine Verfügungen vom 30. April und 21. November v. J. U. 17,518 und 42,259 eingegangenen Berichte ermöglicht wird.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung ꝛc. möglichst bald, jedenfalls aber vor dem 1. August d. J., zu berichten, wie viele ländliche Fortbildungsschulen im dortigen Bezirke bestehen, ob dieselben, bezw. wie viele derselben in mehrere Klassen gegliedert sind, und von wem der Unterricht ertheilt wird Ferner ist anzu-

geben, über welche Lehrgegenstände sich der Unterricht verbreitet, insbesondere in wie vielen Schulen er eine bestimmte Beziehung auf die Landwirthschaft nimmt und in wie vielen Schulen er nur den Charakter einer Wiederholung des Volksschulunterrichts hat, auch an wie vielen Tagen er wöchentlich ertheilt wird. Ferner wolle die Königliche Regierung ꝛc. mittheilen, welche Beiträge die Gemeinden zur Unterstützung der in Rede stehenden Schulen leisten, so wie von wem sonst die Unterhaltung derselben ausgeht, ob die Lehrer Remunerationen erhalten und in welcher Höhe dieselben bemessen werden.

Die betreffenden Angaben sind mit möglichster Genauigkeit und Bestimmtheit in statistischer Form zusammenzustellen, wobei das Formular, welches der Verfügung vom 21. November v. J. beigefügt war, mit den nöthigen Abänderungen zu Grunde zu legen ist.

Endlich erwarte ich noch eine gutachtliche Aeußerung über die Bedingungen, an welche die Bewilligung von Staatszuschüssen zu knüpfen sein wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen der Monarchie,
die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover
und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. II. 3465.

## 155) Lehrmittel für Mittelschulen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 722 Nr. 325.)

Berlin, den 30. Juni 1874.

Auf die Vorstellung vom 18. d. M. eröffne ich dem Magistrat Folgendes:

In der allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 (B. 2312.), betreffend die Mittelschulen, wird unter Nr. 3. bezüglich der Inventarien bestimmt, daß dieselben den höheren Lehrzwecken dieser Schulen entsprechen, sowie was sie demgemäß mehr enthalten müssen. Dies setzt voraus, daß dasjenige, was für die Volksschule nothwendig ist, auch in der Mittelschule sich finden muß.

Hiernach kann von Beschaffung einer Geige für die dortige Mittelschule nicht abgesehen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Magistrat zu N.

U. III. 7513.

## Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Medicinal-Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und ordentl. Profeſſor in der medic. Facult. der Univerſ. zu Berlin, Dr. Frerichs iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes vom Großherzogl. Mecklenburgiſchen Hausorden der wendiſchen Krone ertheilt,

dem Superintendenten und Kreis-Schulinſpector Nödelchen zu Cracau im Kreiſe Jerichow I. der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife, und dem Schulpfleger, Pfarrer und Landdechanten Cleſiſch zu Hüchelhoven im Kreiſe Bergheim der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

zu Kreis-Schulinſpectoren ſind ernannt worden im Regierungsbezirk Poſen der bish. Gymnaſiallehrer und commiſſ. Kreis-Schulinſpector Lux zu Oſtrowo,

Düſſeldorf der bish. Gymnaſiallehrer und commiſſ. Kreis-Schulinſpector Bauer zu Mörs.

### B. Univerſitäten, Akademien ꝛc.

Univerſität zu Berlin: dem ordentl. Profeſſ. Dr. Berner in der juriſt. Facult. iſt zur Anlegung des Comthurkreuzes des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Franz-Joſeph-Ordens, und dem ordentl. Profeſſ. in der philoſ. Facult. Geheimen Reg.-Rath Dr. Helmholtz zur Anlegung des Commandeurkreuzes des Königl. Italieniſchen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens die Erlaubniß ertheilt, — der Director des ſtädtiſchen ſtatiſtiſchen Bureau's Dr. Schwabe in Berlin zugleich zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult. ernannt, — dem Cuſtos Dr. Cabanis am zoologiſchen Muſeum der Univerſ. das Prädicat „Profeſſor" verliehen,

der Privatdoc. Dr. Zuntz in Bonn zum außerord. Profeſſ. in der medic. Facult. der Univerſ. daſelbſt ernannt,

an der Univerſ. zu Breslau dem ordentl. Profeſſ. in der medic. Facult. Geheimen Medic.-Rath Dr. Lebert der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen, — der Privatdoc. Dr. Alfred Dove in Leipzig zum außerord. Profeſſ. in der philoſ. Facult. ernannt,

an der Univerſ. zu Halle dem ordentl. Profeſſ. Dr. Wolters in der theolog. Facult. der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, — dem ordentl. Profeſſ. in der juriſt. Facult. Geheimen Juſtizrath Dr. Witte die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes erſter Klaſſe vom Königl. Sächſiſchen Albrechts-Orden,

sowie des Commandeurkreuzes erster Klasse vom Herzogl. Anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären ertheilt, — der Privatdoc. Dr. Aug. Müller zum außerord. Professs. in der philos. Facult. ernannt,

an der Univers. zu Kiel dem ordentl. Professs. in der philos. Facult. und Director des botanischen Gartens Dr. Eichler die Erlaubniß zur Anlegung des Officierkreuzes vom Kaiserl. Brasilianischen Rosen-Orden ertheilt, — der frühere Professs. an der Kaiserl. Russischen Univers. zu Dorpat, Dr. Schirren in Dresden zum ordentl. Professs. in der philos. Facult. ernannt,

an der Univers. zu Königsberg der Privatdoc. Dr. Samuel zum außerordentl. Professs. in der medic. Facult. ernannt worden.

Dem Dr. Eduard Dobbert ist die Stelle eines Lehrers der Kunstgeschichte an der Akademie der Künste zu Berlin definitiv verliehen und demselben das Prädicat „Professor" beigelegt,

an der bei der Akademie der Künste zu Berlin bestehenden Hochschule für Musik dem Director derselben Professs. Joachim die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt, — der Musik-Director Bargiel als ordentl. Lehrer und der Hülfslehrer Härtel als ordentl. Lehrer der Theorie bei der Abtheilung für ausübende Tonkunst angestellt,

dem Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf Professor Knaus die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes vom Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden ertheilt worden.

Der Director des städtischen Museums und Privatdocent Dr. Jordan in Leipzig ist zum Director der National-Gallerie zu Berlin ernannt worden.

## C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Director des Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin Professs. Dr. Bonitz ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

die Wahl des Gymnasial-Directors Professors Dr. Volkmann in Görlitz zum Director des Gymnas. zu Elberfeld bestätigt,

den Professoren Dr. Hartmann, Dr. Curth und Dr. Bollmann am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

das Prädicat „Professor" ist beigelegt

den Oberlehrern Dr. Simon und Dr. Dumas am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,

dem Oberlehrer Kerstен am Kölnischen Gymnas. zu Berlin,

dem technischen Hülfslehrer Musikdirector Küster am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin,
dem Oberlehrer Dr. Tell am Gymnas. zu Nordhausen,
der ordentl. Lehrer Dr. Tramm vom Marienstifts-Gymnas. zu Stettin ist als Oberlehrer am Gymnas. zu Anclam,
der Gymnasiallehrer Dr. Hense zu Münster und der Rector des bisherigen Progymnasiums zu Warburg, Havenecker sind als Oberlehrer am Gymnas. zu Warburg angestellt,
der Gymnasial-Oberlehrer Kuhse zu Lyck ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Dillenburg berufen,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Lazarewicz am Gymnas. zu Culm,
Dr. Quedefeld " " zu Freienwalde a. d. O.,
Dr. Dorschel " " zu Stargard i. Pomm.,
Dr. Tägert " " zu Cöslin,
Dr. Anton " " zu Oels,
Dr. Schulthes " " zu Rendsburg,
der Religionslehrer Dr. van Endert am Apostel-Gymnas. zu Cöln ist zum Oberlehrer ernannt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Memel der Schula.-Candid. Hübner,
zu Elbing " " " Dr. Rich. Schultz,
zu Marienburg " " " K. A. Fr. Schulze,
zu Berlin, Gymnas. zum grauen Kloster, der Schula.-Candid. Dr. Kränzlin,
zu Potsdam die Schula.-Candid. Schmolke und John,
zu Charlottenburg der Schula.-Candid. Dr. Nohl,
zu Prenzlau " " " Rättig und der Gymnasiallehrer Dr. Völker aus Minden,
zu Wittstock der Schula.-Candid. Dr. Zillgenz,
zu Guben der Gymnasiallehrer Helm aus Anclam und der Schula.-Candid. Dr. Fengler,
zu Cottbus der Schula.-Candid. Engel,
zu Quedlinburg die Hülfslehrer Loff und Dr. Düning,
zu Minden der Hülfslehrer Fuhlhage,
zu Gütersloh der commiss. Gymnasiallehrer Dr. Benicken aus Glogau.

Die Wahl des Dirigenten der höheren Lehranstalt zu Schlawe, Dr. Becker zum Rector des nunmehrigen Progymnasiums daselbst ist genehmigt worden.

Dem Realschuldirector Dr. Schellen zu Cöln ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Orden der Königl. Italienischen Krone ertheilt,

dem Oberlehrer Dr. Bolze an der Sophien-Realschule zu Berlin das Prädicat „Professor“ beigelegt,
die Lehrer Schlichting und Dr. Stimming an der Realschule zu Kiel sind zu Oberlehrern ernannt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Berlin, Louisenstädt. Realsch., der Schula.-Candid. Dr. Müllenhoff,
zu Berlin, Dorotheenstädt. Realsch., der Lehrer Dr. Lüttge aus Braunschweig,
zu Berlin, Sophien-Realsch., der Schula.-Candid. Dr. Perlewitz,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gewerbeschule, die Schula.-Candid. Dr. Lange und Dr. Bischoff,
zu Perleberg der Schula.-Candid. Hubert,
zu Magdeburg, Realsch. I. O., die Schula.-Cand. Dr. Dankwortt und Rademacher,
zu Siegen der Schula.-Candid. Deichmann.

Der ordentl. Lehrer Schur bei der höher. Bürgerschule zu Wollin ist zum Oberlehrer ernannt,
dem ersten Lehrer Dr. Deventer an der höher. Bürgersch. zu Guhrau der Oberlehrer-Titel verliehen,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höher. Bürgersch.
zu Gumbinnen der Elementarlehrer Klein,
zu Mühlhausen der Schula.-Candid. Dr. Naumann,
zu Marne der Lehrer Nißen.

## D. Seminarien, ꝛc.

Der Seminarlehrer Dr. Boodstein zu Hamburg ist zum Königlich Preußischen Seminar-Director ernannt und demselben das Directorat des evang. Schullehrer-Seminars zu Hilchenbach übertragen,
der Dirigent des evang. Schull.-Seminars zu Ottweiler, Worst zum Seminar-Director ernannt und demselben das von ihm provisorisch verwaltete Directorat dieses Seminars übertragen,
es sind angestellt worden als erste Lehrer
der Diaconus Besig zu Herrnstadt an dem zu Königsberg in der Neumark neu errichteten Schullehrer-Seminar,
der Seminarlehrer Lotz zu Schlüchtern am Schull.-Semin. zu Usingen;
dsgl. als ordentliche Lehrer am Schullehrer-Seminar
zu Friedrichshoff der commiss. Seminarlehrer Erwin,
zu Berlin, Sem. für Stadtschulen, der Gemeindelehrer Sprockhoff zu Berlin,
zu Königsberg N. M. der Organist und Lehrer Hesse zu Zörbig,

zu Creuzburg O. Schl. der Prediger Lochmann an der Hofkirche zu Breslau,
zu Heiligenstadt der Lehrer Werner daselbst,
zu Wunstorf der Lehrer Peters zu Verden,
zu Stade der am Seminar beschäftigte Lehrer Wilckens,
zu Kempen der Lehrer Cüppers daselbst;

dsgl. als Musiklehrer am Schullehrer-Seminar
zu Reichenbach Ob.-Lauf. der Cantor und Lehrer Engelbrecht zu Staßfurt;

dsgl. als Hülfslehrer am Schullehrer-Seminar
zu Braunsberg der Lehrer Matern zu Wormditt,
zu Exin " " Ewert zu Briesen,
zu Reichenbach O. L. " " Künzel zu Schweidnitz,
zu Creuzburg O. Schl. " " Dörr zu Myslowitz.

An der Taubstummen-Anstalt zu Berlin ist der Hülfslehrer Riemann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

---

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Breuer, kathol. Hauptlehrer zu Cöln;

den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Dr. Kleinpaul, Rector an der höheren Töchterschule für Mittel- und Ober-Barmen,
Weidner, bish. evang. Rector und Hülfsprediger zu Neustadt O. Schles.;

den Adler der Inhaber des Königl. Haus-Ordens von Hohenzollern:
Bethmann, evang. Lehrer und Cantor zu Westerhausen, Krs Aschersleben,
Caspers, kath. Lehrer zu Jüchen, Krs Grevenbroich,
Gemmer, emerit. evang. Lehrer zu Lennep,
Kleinert, evang. Lehrer, Cantor und Organist zu Quedlinburg,
Mahrenholz, Lehrer an der Vorschule der Realschule zu Halberstadt,
Marquardt, bish. evang. Lehrer zu Rose, Krs Deutsch-Crone,
Pelle, bish. evang. Hauptlehrer zu Cöln,
Schmidt, Fr. W., evang. Lehrer und Küster zu Zartzig, Krs Saatzig,
Stelmachowski, kath. Lehrer zu Strzelno, Krs Inowraclaw;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Ahrens, evang. Lehrer und Küster zu Ritze, Krs Salzwedel,
Gombert, bish. evang. Lehrer zu Gramzow, Krs Angermünde,
Hebell, evang. Lehrer und Küster zu Ibra, Krs Ziegenhain,
Rübel, evang. Lehrer und Organist zu Breckerfeld, Krs Hagen,

Schmerſo, evang. Lehrer, Küſter und Cantor zu Oſtheeren, Krs Stendal,
Sperlich, evang. Lehrer zu Schadewinkel und Falkenhayn, Krs Neumarkt,
Steding, Schullehrer zu Ihme, Amt Hannover,
Timmerſcheid, kath. Lehrer zu Schuir, Landkreis Eſſen,
Otto, Schuldiener am Gymnaſ. zum grauen Kloſter zu Berlin.

## Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der ordentl. Profeſſor Dr. Anſchütz in der juriſt. Facult. der Univerſ. zu Halle,
der außerord. Profeſſ. Dr. Maßmann in der philoſ. Facult. Univerſ. zu Berlin,
der Gymnaſial-Director Dr. Siefert zu Flensburg,
der Oberlehrer Profeſſ. Hülſen am Gymnaſ. zu Naumburg,
der Gymnaſiallehrer Dr. Droyſen zu Krotoſchin,
der Oberlehrer Vorwerk an den Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten zu Droyßig.

In den Ruheſtand getreten:

der Gymnaſial-Director Profeſſor Braun zu Braunsberg, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen worden,
der Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Giefers zu Paderborn,
der Rector Stäffler am Progymnaſium zu Trarbach,
der ordentl. Lehrer Dr. Göpel an der Friedrichs-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin,
der erſte Lehrer Feyé am Schullehrer-Seminar zu Uſingen, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Director Dr. Paulſen an der Taubſtummen-Anſtalt zu Schleswig.

Anderweit ausgeſchieden:

der ordentl. Lehrer Lucht am Gymnaſ. zu Marienburg.

# Inhaltsverzeichniß des August-Heftes.

128) Auszug aus dem Gesetz bezüglich der im Jahre 1875 vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staatsausgaben S. 421. — 129) Uebernahme des Aeltesten-Amtes in einer Kirchengemeinde seitens eines Staatsbeamten S. 422. — 130) Zweckmäßigste Ventilation und Heizung der Schulzimmer S. 423. — 131) Wohnungsgeld-Zuschuß resp. Miethsentschädigung eines vom Amte suspendirten Beamten S. 435. — 132) Superrevision der Kostenanschläge bei Bauten S. 436. — 133) Verrechnung der Staatsfonds zu Schulaufsichtskosten S. 438.

134) Zahl der Lehrer an den Universitäten ꝛc. im Winter 1873/74 S. 440. — 135) Frequenz der Universitäten im Winter 1873/74 S. 442. — 136) Statut für das historische Seminar zu Breslau S. 469. — 137) Preisaufgaben bei der Benecke'schen Stiftung zu Göttingen S. 470. — 138) Erwerbung der Suermondt'schen Gemälde- ꝛc. Sammlung S. 471. — 139) Umwandlung des Instituts für archäologische Correspondenz in eine Reichsanstalt S. 472. — 140) Preise bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin S. 472. — 141) Friedensklasse des Ordens pour le mérite S. 474.

142) Zusammensetzung Wissenschaftlicher Prüfungscommissionen S. 474. — 143) Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten S. 475. — 144) Gegenseitige Anerkennung der Maturitätszeugnisse der Gymnasien in den Staaten des Deutschen Reiches S. 476. — 145) Unentgeltliche Vertretung eines verstorbenen Lehrers während der Gnadenzeit S. 480. — 146) Gründung und Besetzung einer neuen Lehrerstelle an einer vom Staate subventionirten höheren Unterrichts-Anstalt. — Folgen der Nichterfüllung des Normaletats bei städtischen Anstalten. — Abstufung der Lehrerbesoldungen S. 480. — 147) Besoldungen der Elementar- und technischen Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten privaten Patronats S. 482. — 148) Besoldungen der Dirigenten und Lehrer an Realschulen 2. O. S. 484. — 149) Empfehlung des Werkes: Friedrich Wilhelm III. ꝛc. S. 485. — 150 u. 151) Ueberschüsse bei einer vom Staate unterhaltenen oder subventionirten höheren Unterrichts-Anstalt, Kürzung des Bedürfnißzuschusses S. 486. — 152) Schulgelderlaß für auswärtige Schüler einer vom Staate subventionirten höheren Unterrichts-Anstalt S. 487. —

153) Gewerbliche Fortbildungsschulen. Staatszuschüsse für dieselben S. 488. — 154) Ländliche Fortbildungsschulen S. 492. — 155) Lehrmittel für Mittelschulen S. 493.

Personalchronik S. 494.

Druck von J. G. Starcke in Berlin.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 23. September 1874.


## I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

156) Anfertigung von Zusammenstellungen der Bestimmungen im Geschäftskreise der Kreisausschüsse in Schulsachen.

Berlin, den 30. Juli 1874.

Um den Kreisausschüssen in ihren Geschäften auf dem Gebiete der Schule eine Erleichterung zu gewähren und, soweit als thunlich, die fernere Aufrechthaltung der bisher von den Schulaufsichtsbehörden befolgten Verwaltungsgrundsätze zu sichern, hat die Königliche Regierung zu Oppeln für ihren Verwaltungsbezirk eine Zusammenstellung der gesetzlichen und administrativen Bestimmungen im Geschäftskreise der Kreisausschüsse in Schulsachen der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke aufstellen lassen.

Indem ich der Königlichen Regierung ein Exemplar hiervon übersende, unterlasse ich nicht, Derselben gleichzeitig die Anfertigung einer ähnlichen Zusammenstellung für den dortigen Bezirk dringend zu empfehlen und sehe ich der Einreichung eines Exemplars derselben seiner Zeit entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen.
U. III. 8068.

157) Behandlung der Schulbausachen mit Rücksicht auf die Vorschriften der Kreisordnung vom 13. December 1872.

Berlin, den 11. Mai 1874.

Mit der Art und Weise, in welcher die Königl. Regierung nach Inhalt des Berichts vom 26. Januar d. J. die Schulbausachen mit Rücksicht auf die Vorschriften der Kreisordnung vom 13. December 1872 zu behandeln beabsichtigt, bin ich im Allgemeinen einverstanden.

Daraus, daß die Wirksamkeit des Kreis-Ausschusses auf streitige Schulbausachen beschränkt ist, folgert die Königl. Regierung mit Recht, daß die Schulbausachen auch ferner von den Verwaltungsbehörden bis zu dem Zeitpunkt zu bearbeiten sind, wo das Bedürfniß einer resolutorischen Entscheidung über die Nothwendigkeit des Baues, die Art seiner Ausführung oder das Beitrags-Verhältniß hervortritt. Wo die Interessenten über diese Punkte einig sind, tritt die Wirksamkeit der Verwaltungs-Justiz-Behörden überhaupt nicht ein, vielmehr sind die Beschlüsse der Interessenten, sofern sie zu Bedenken keinen Anlaß geben, von der Königl. Regierung zu bestätigen und erforderlichen Falls im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen.

Hinsichtlich derjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit des Kreis-Ausschusses gehören, ist, soweit ihre Betreibung bei den Verwaltungs-Justiz-Behörden nicht einfach den Betheiligten überlassen werden kann, daran festzuhalten, daß als Organ für die Wahrnehmung der den Schulaufsichts-Behörden anvertrauten Interessen der Schulvorstand einzutreten verpflichtet ist. Dies gilt auch in dem Falle, wenn die Mitglieder des Schulvorstandes persönlich die Auffassung der Aufsichtsbehörde über das, was Noth thut, nicht theilen. Sollte aber ein Schulvorstand sich weigern, die Rechte der Schule nach Maßgabe der Anordnungen der Königl. Regierung vor den Verwaltungs-Justiz-Behörden wahrzunehmen, so erübrigt nur, der Schule in analoger Anwendung des §. 659. II. 11. A. L.-R. einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen. Dagegen kann es, wenn die Interessenten einstimmig einem von der Aufsichtsbehörde für nothwendig erkannten Schulbau widersprechen, nicht für zulässig erachtet werden, daß Seitens der Königl. Regierung die Nothwendigkeit des Baues resolutorisch festgesetzt werde.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, nach vorstehenden Gesichtspunkten zu verfahren. Sollten sich bei der Behandlung dieser Sachen in der Praxis weitere Bedenken ergeben, welche eine diesseitige Entscheidung nöthig machen, so wolle die Königl. Regierung Ihre Zweifel in Anlehnung an concrete Fälle vortragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
Königliche Regierung zu N.
I. 1035.

158) Competenz der Schulaufsichtsbehörden in Bezug auf Normirung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer und auf die Kosten für Schulbedürfnisse nach Emanation der Kreisordnung vom 13. December 1872.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Auf die Vorstellung vom 13. v. M. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß ich mich nicht veranlaßt finden kann, die von der Königl. Regierung in N. angeordnete zwangsweise Beitreibung der Beiträge zu den Erhöhungen der Lehrerbesoldungen in Folge der bei dem Kreisausschusse eingelegten Beschwerde zu sistiren oder Maßregeln zur Sicherung der Rückerstattung zu treffen. Die in der Beschwerdeschrift enthaltene Ausführung, daß die administrative Execution wegen der Beschreitung des Rechtsweges fernerhin nicht mehr statthaft sei, kann um so weniger für zutreffend erachtet werden, als der Kreisausschuß keine richterliche Behörde bildet und die Einlegung einer Beschwerde bei dem Kreisausschusse somit der Beschreitung des Rechtsweges nicht gleich steht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den General-Bemächtigten ꝛc.

---

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme mit folgenden Bemerken:

Nach der s. l. r. beigefügten Vorstellung vom 13. v. M. hat der N. durch seinen General-Bevollmächtigten Beschwerde bei dem Kreisausschusse darüber erhoben, daß er als Gutsherr nach Maßgabe des Schulreglements vom 18. Mai 1801 zu den Beiträgen herangezogen ist, welche zur Aufbringung des den Lehrern bewilligten Mehreinkommens erforderlich waren. Wenn die Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 in dem §. 135. X. Nr. 1.

> „die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemäßheit des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241)"

den Kreisausschüssen beilegt, so kann aus dieser Bestimmung nicht gefolgert werden, daß dem Kreisausschusse die Competenz beiwohne, über die Nothwendigkeit der Einkommenserhöhung der Schullehrer an sich zu befinden; vielmehr gebührt die Normirung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer, so wie die Bestimmung darüber, welche Kosten zur Bestreitung der Schulbedürfnisse überhaupt erforderlich sind, nach wie vor lediglich den Schulaufsichtsbehörden, sofern nicht

eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist. Für diese Auffassung spricht nicht allein die vorhin wörtlich angegebene Fassung der Nr. 1. X. des §. 135., sondern auch die Bestimmungen unter Nr. 2. und 3. daselbst, von denen die erstere den Kreisausschüssen bei der Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer nur die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien überträgt, während die letztere, auf die Schulbausachen bezügliche Bestimmung ausdrücklich zwischen der Nothwendigkeit des Baues und der Aufbringung der durch denselben entstehenden Kosten unterscheidet und ausnahmsweise auch die Entscheidung über die Nothwendigkeit von Schul-Neu- und Reparaturbauten den Kreisausschüssen zuweiset. Es kann sich demnach in dem vorliegenden Falle die Entscheidung des Kreisausschusses nur über die Frage erstrecken, ob der Beschwerdeführer zu den Personen gehört, welche die durch die Gehaltsaufbesserung entstandenen Mehrkosten aufzubringen verpflichtet sind und ob diese Mehrkosten unter den Verpflichteten nach Maßgabe des gültigen Beitragsfußes richtig vertheilt sind. Bei der principiellen Wichtigkeit der vorliegenden Beschwerdesache habe ich geglaubt, der Königlichen Regierung meine vorstehende Auffassung nicht vorenthalten zu sollen. Zugleich veranlasse ich Dieselbe, sofern die Beschwerde gegen die Königliche Regierung gerichtet ist, von den Befugnissen, welche in derartigen Fällen der §. 143. der Kreisordnung den öffentlichen Behörden einräumt, Gebrauch zu machen, im Falle einer den bisher von den Verwaltungsbehörden festgehaltenen Grundsätzen widersprechenden Entscheidung von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen und über den Ausgang der Sache seiner Zeit unter Rücksendung der Beschwerdeschrift zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. 6005.

---

## II. Universitäten und Akademien.

159) Bestätigung der Wahlen von Rectoren und Decanen an Universitäten.

(Centrbl. pro 1873 Seite 522 Nr. 268.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 17. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Mommsen

zum Rector der Universität zu Berlin für das Studienjahr 1874/75 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1. vom 27. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Lipschitz zum Rector, sowie der Professoren Dr. Mangold, Dr. Reusch, Geh. Justizraths Dr. von Schulte, Dr. Sämisch und Dr. Usener zu Decanen bezhw. der evangelisch-theologischen, der katholisch-theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn für das Universitätsjahr 1874/75,

2. vom 15. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Schröter zum Rector der Universität zu Breslau für das Universitätsjahr 1874/75,

3. vom 15. Juli d. J. die Wahl des Professors Hofraths Dr. Grisebach zum Prorector der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1874 bis dahin 1875,

4. vom 27. August d. J. die Wiederwahl des dermaligen Rectors Professors Dr. Neuner zum Rector der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1875/76,

5. vom 11. August d. J. die Wiederwahl des dermaligen Rectors Professors Dr. Lucä zum Rector der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1874/75,

6. vom 27. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Storck zum Rector, sowie der Professoren: Domcapitulars Dr. Reinke und Dr. Langen zu Decanen bezhw. der katholisch-theologischen und der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1874/75.

---

160) Zulassung zur Doctorpromotion in der juristischen Facultät der Universität zu Königsberg ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses.

Berlin, den 14. August 1874.

Auf den mir von Ew. Excellenz unter dem 29. v. M. überreichten Antrag der dortigen juristischen Facultät vom 21. v. M. will ich die in §. 65. der Statuten derselben enthaltene Vorschrift, daß, wer sich bei ihr um den Doctorgrad bewerben will, sich zur christlichen Religion bekennen muß, hierdurch aufheben und zugleich bestimmen, daß bei dem bei der juristischen Promotion zu leistenden Doctoreide es dem Doctoranden freigestellt bleiben soll, ob er am Schluß den Worten Ita me deus adjuvet eine besondere seinem

religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel in lateinischer Sprache beifügen wolle.

Ew. Excellenz überlasse ich ergebenst die gefällige Mittheilung dieser Statuten-Aenderung an die dortigen akademischen Behörden.

Falk.

An
den Königl. Universitäts-Curator, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten, Herrn von Horn Excellenz in Königsberg.

U. I. 4183.

---

161) Erforderniß vierjährigen medicinischen Studiums für die Zulassung nicht-preußischer Candidaten zur Doctorpromotion bei der medicinischen Facultät der Universitäten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 189 Nr. 45.)

Berlin, den 27. Juli 1874.

Im Verfolg des Berichts vom 14. d. M. will ich unter Abänderung des Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 23. November 1867 (U. 23,032.) hierdurch bestimmen, daß künftig auch für die Zulassung von nicht-preußischen Candidaten zur Doctorpromotion bei der dortigen medicinischen Facultät der Nachweis eines vierjährigen medicinischen Universitäts-Studiums erforderlich sein soll.

Das Königliche Universitäts-Curatorium wolle die medicinische Facultät deshalb mit der nöthigen Anweisung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Universitäts-Curatorium zu N. N.

U. I. 3915.

---

162) Statuten des juristischen Seminars der Universität Breslau.

§. 1.

Das juristische Seminar hat die Aufgabe, durch Uebungen in der Exegese der Rechtsquellen, in der Entscheidung praktischer Rechtsfragen, in der Anfertigung selbständiger Arbeiten rechtswissenschaftlichen Inhalts und durch Conversatorien über rechtswissenschaftliche Disciplinen die Studirenden zu einer selbstthätigen Aneignung des ihnen überlieferten Stoffes anzuregen und im juristischen Denken zu schulen.

§. 2.

Dieſem Zweck ſollen geeignete unentgeltliche Vorleſungen dienen, welche im Lections-Verzeichniß als dem Seminar angehörig beſonders zu bezeichnen ſind. Die juriſtiſche Facultät iſt verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Semeſter eine dem Bedürfniß der Studirenden entſprechende Anzahl ſolcher Vorleſungen und zwar zunächſt ſeitens der ordentlichen Profeſſoren gehalten werden. Auch Vorleſungen der außerordentlichen Profeſſoren und der Privatdocenten können auf Beſchluß der Facultät, wenn ſie es für wünſchenswerth erachtet, als im Seminare gehalten im Kataloge bezeichnet und als ſolche behandelt werden.

§. 3.

Der Zutritt zu dieſen Vorleſungen ſteht jedem hier inſcribirten Studiosus juris unter denſelben Bedingungen frei, wie zu den übrigen Gratis-Vorleſungen. Der betreffende Docent darf jedoch, ſofern er es zweckmäßig erachten ſollte, zu einer beſtimmten als „im juriſtiſchen Seminar" angekündigten Vorleſung nur eine beſchränkte Zahl von Theilnehmern zuzulaſſen, die Zahl der dazu ſich meldenden Studirenden auf das geeignete Maaß herabſetzen.

Es iſt ferner darauf zu ſehen, daß an praktiſchen Uebungen nur Solche Theil nehmen, welche die erforderliche theoretiſche Vorleſung bereits gehört haben, und es dürfen daher Studirende, bei welchen dies nicht zutrifft, durch den betreffenden Docenten davon ausgeſchloſſen werden.

§. 4.

Die Facultät beſtimmt, wie viel von den für jedes Semeſter verfügbaren Mitteln zu Preiſen für die Theilnehmer an den Uebungen ausgeſetzt werden ſoll, und überweiſt am Schluſſe des Semeſters den einzelnen Docenten, welche Uebungen im Seminar gehalten haben, nach Maaßgabe des Bedürfniſſes und der ſonſt in Betracht kommenden Umſtände einen Theil dieſer Summe zur Vertheilung an diejenigen Studirenden, welche einer Prämie ſich würdig bezeigt haben.

Die Preiſe dürfen nicht unter 20 und nicht über 90 Mark betragen. Die Namen der Prämiirten werden dem Decan vor Schluß des Semeſters zur Bekanntmachung am ſchwarzen Brett angezeigt. Der zuerkannte Preis kann auf den Wunſch des Prämiirten auch in juriſtiſchen Büchern zu dem ungefähren Werthbetrage ausgehändigt werden, in welche der betreffende Docent eine Dedication einſchreibt. Es können Prämien ertheilt werden, nicht nur für ſchriftliche Arbeiten, ſondern auch für ſonſt, z. B. durch ſorgfältige und gute Vorbereitung u. ſ. w., bewieſenen beſondern Fleiß.

§. 5.

Für das Seminar wird eine Bibliothek aus den Mitteln gegründet, welche die Facultät dafür aus den für das Seminar überhaupt verfügbaren Mitteln in jedem Semester aussetzen wird. Die Bibliothek wird in den Räumen der Studenten-Bibliothek aufgestellt, und werden die Bücher durch die Amanuenſen der letzteren nach dem darüber ſeitens der Facultät mit dem Curator der Studenten-Bibliothek zu vereinbarenden Modus an die Mitglieder des Seminars ausgeliehen.

§. 6.

Die Rechnung des Seminars wird vom Decan geführt. Die etwa nicht verwendeten Beträge der Jahresdotation können nach Beſchluß der Facultät entweder zu Prämiirungen in den folgenden Semeſtern oder zur Vermehrung der Bibliothek verwendet werden.

§. 7.

Alljährlich hat der abgehende Decan über die Thätigkeit des Seminars während ſeines Amtsjahres an mich durch Vermittelung des Univerſitäts-Curators Bericht zu erſtatten.

Berlin, den 14. Auguſt 1874.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

U. I. 3371.

---

163) Wahl neuer Mitglieder der Akademie der Künſte zu Berlin.

Seine Kaiſerliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutſchen Reichs und von Preußen iſt von der Königlichen Akademie der Künſte zu ihrem Ehrenmitgliede erwählt und hat Höchſtderſelbe die Gnade gehabt, die Wahl anzunehmen.

Desgleichen hat die Königliche Akademie der Künſte in ihren Plenar-Verſammlungen vom 27. März und 9. April nachſtehende Wahlen vollzogen und haben dieſelben die Genehmigung des Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Hrn Dr. Falk Excellenz erhalten.

Es ſind gewählt worden zu ordentlichen einheimiſchen Mitgliedern die Maler: Wilhelm Gentz, F. Graf Harrach, Ludwig Paſſini, Profeſſor Anton von Werner; der Bildhauer B. Afinger, der Baurath Profeſſor F. Adler, der Königliche Baumeiſter H. Ende, der Kupferſtecher Paul Habelmann, der Xylograph Albert Vogel, der Muſiker Director Profeſſor Joſeph Joachim.

Zu ordentlichen auswärtigen Mitgliedern: die Maler: Heinrich von Angeli in Wien, Alt sen. in Wien, Alma-Tadema in Brüssel, Professor A. Bromeis in Cassel, Professor W. Camphausen in Düsseldorf, Franz Defregger in München, Professor Anselm Feuerbach in Wien, Bricket-Foster in London, Eduard von Gebhard in Düsseldorf, Max Girimski in München, Hofmaler Professor Friedrich Kaulbach in Hannover, W. Lindenschmit in München, Hans Mackart in Wien, Director Professor Johann Aloysius Matejko in Krakau, Professor Arthur Georg Freiherr von Ramberg in München, Professor Dr. Adrian Ludwig Richter in Dresden, Professor J. Röting in Düsseldorf, Julius Scholz in Dresden, Professor Eduard Steinle in Frankfurt a. M.; die Architekten: Hofrath und Professor Ludwig Bohnstedt in Gotha, Freiherr von Hasenauer in Wien, Ober-Baurath Leins in Stuttgart, Baurath Professor Franz Georg Nicolai in Dresden, Heinrich Müller in Bremen, Baumeister Neureuther in München, Baurath Julius Raschdorff in Cöln, Kaiserlich Königlicher Ober-Baudirector Professor Friedrich Schmidt in Wien; die Kupferstecher: Nicolaus Barthelmeß in Düsseldorf, Hermann Eichens in Paris, Professor Jacobi in Wien, Professor Xaver Steifensand in Düsseldorf, Rudolph Stang in Düsseldorf, Friedrich Weber in Basel; die Musiker: Componist Johann Brahms in Wien, Kapellmeister Carl Reinecke in Leipzig, Professor Niels Wilhelm Gade in Kopenhagen.

Berlin, am 25. Juli 1874.

Das Directorium und der Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Im Auftrage: Ed. Daege. O. F. Gruppe.

Bekanntmachung.

---

## 164) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1874 Seite 193 Nr. 12.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August, Vormittags 11 Uhr, in Anwesenheit des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Falk Excellenz eine öffentliche Sitzung, in welcher der Jahresbericht von dem Secretär der Akademie, Professor Dr. Gruppe, erstattet und über den Erfolg der diesjährigen Bewerbung um den von Sr. Hochseligen Majestät Friedrich Wilhelm III. gestifteten Preis, sowie über die in die Hände der Akademie gelegten anderweitigen Preisbewerbungen Mittheilung gemacht wurde.

Die diesjährige Bewerbung um den Staatspreis war für das Fach der Geschichtsmalerei ausgeschrieben, nur Ein Bewerber hatte sich gemeldet, dieser aber bewies schon in der Vorprüfung sich zu wenig vorbereitet, als daß die Fortsetzung der Concurrenz und die Ausführung der Hauptaufgabe gestattet werden konnte.

Die Concurrenz der ersten Michael-Beerschen Stiftung, an welcher nur Bekenner der mosaischen Religion Antheil nehmen können, war eröffnet für das Fach der Geschichtsmalerei; da bis zum festgesetzten Termine sich kein Bewerber gemeldet hatte, kam die Concurrenz gleichfalls nicht zu Stande. Für die Concurrenz der zweiten Michael-Beerschen Stiftung für Bewerber ohne Unterschied des Bekenntnisses, diesmal für das Fach der Musik eröffnet, hatten sich rechtzeitig sieben Bewerber gemeldet, die sämmtlich die Bedingungen für die Zulassung erfüllten. Die Hauptaufgabe war die fünfstimmige Composition des 130. Psalms nach Luthers Uebersetzung. Der Preis wurde zuerkannt dem Oskar Pasch, zur Zeit in Berlin, geboren in Frankfurt a. O.; zugleich wurde eine ehrenvolle Erwähnung der Arbeiten des Arnold Krug zu Hamburg beschlossen.

Berlin, den 6. August 1874.

Das Directorium der Königlichen Akademie der Künste.
Im Auftrage: Ed. Daege. O. F. Gruppe.

Bekanntmachung.

---

165) Außerordentliche Preisbewerbung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1874 Seite 193 Nr. 12.)

Da, wie die vorstehende Bekanntmachung ergiebt, das bei der Königl. Akademie der Künste zu Berlin bestehende Reise-Stipendium Königlicher Stiftung im laufenden Jahre nicht verliehen werden konnte, so haben mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Directorium und Senat unterm 19. August d. J. (Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 195 vom 20. August) eine außerordentliche Preisbewerbung im Fache der Geschichtsmalerei eröffnet, bei welcher von der Clausur-Arbeit Abstand genommen werden soll.

Der Bewerber hat einzusenden:

1) ein für die Concurrenz bestimmtes, von ihm selbst erfundenes und ausgeführtes historisches Gemälde, dessen Gegenstand frei gestellt bleibt;

2) eine in Oelfarben ausgeführte Skizze, darstellend: nach Odyssee XII. 158 ff. Odysseus, an den Mastbaum gebunden, hört den Gesang der Sirenen;

3) von ihm gemachte Studien;
4) ein curriculum vitae, aus welchem der Gang seines Studiums ersichtlich ist.

Zugleich hat derselbe nachzuweisen: 1) daß er ein Preuße ist und die in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der Königlich preußischen Akademien oder dem Städelschen Institut in Frankfurt a. M. gemacht hat; 2) daß er das dreißigste Jahr nicht überschritten hat; 3) er hat schriftlich an Eides Statt zu versichern, daß die eingereichten Arbeiten von ihm selbst ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt sind.

Der Termin der Ablieferung der concurrirenden Arbeiten ist festgesetzt auf den 1. December d. J.

Die Ertheilung des Preises geschieht am 20. December.

Der Preis besteht in einem Stipendium zu einer Studienreise nach Italien auf zwei auf einander folgende Jahre, für jedes derselben im Betrage von Eintausend Thalern.

---

## III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

166) Ausschluß einer besonderen Ernennung des Directors einer städtischen höheren Unterrichtsanstalt zum Königlichen Director bei der durch das Staatshaushalts-Gesetz genehmigten Uebernahme der Anstalt seitens des Staates.

Berlin, den 25. Juli 1874.

Auf den Bericht vom 15. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß es einer besonderen Ernennung des Realschul-Directors Dr. N. in N. zum Königlichen Director nicht bedarf, weil in allen solchen Fällen durch die Allerhöchste Vollziehung des Staatshaushalts-Gesetzes, welches die Uebernahme der betreffenden früher städtischen Anstalten auf den Staat enthält, auch die veränderte Stellung der Directoren und Lehrer ausgesprochen und sanctionirt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
das Königliche Provizial-Schulcollegium zu N.
U. II. 3302.

---

## 167) Ausschluß der Bezeichnung einer bestimmten Stelle in den Vocationen für Lehrer an Königlichen Anstalten.

(cfr. Centrlbl. pro 1866 Seite 663 Nr. 269.)

1.

Berlin, den 11. Mai 1874.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß Lehrer auf den Wortlaut ihrer Berufungsurkunden den Anspruch gründeten, in der Reihenfolge der Lehrer der betreffenden Anstalt immer eine bestimmte Stelle einzunehmen. Dadurch kann, wie die Erfahrung gezeigt hat, die wahlberechtigte Behörde bei einer Vermehrung der Lehrerzahl verhindert werden, in der Besetzung der Stellen das Interesse der Anstalt ausreichend zu berücksichtigen.

Ich bestimme deshalb, daß hinfort in den Vocationen für Lehrer an königlichen Anstalten keine bestimmte Stelle bezeichnet, sondern außer dem Betrage des Einkommens nur angegeben wird, daß der Betreffende als Oberlehrer, ordentlicher Lehrer, Hülfslehrer, technischer oder Elementarlehrer berufen wird, um auf solche Weise den Anspruch des Lehrers auf den in der bezeichneten Lehrerkategorie liegenden Rang und die ihm zugesicherte Gehaltscompetenz zu beschränken.

Daß bei denjenigen Vocationen, welche von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu bestätigen sind, nach demselben Grundsatz verfahren werde, wird den Schulpatronaten zu empfehlen sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 1324.

---

2.

Berlin, den 20. Juli 1874.

Die Circular-Verfügung vom 11. Mai d. J. (U. II. 1324.) beabsichtigt, wie ich dem Königl. Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 3. v. M. erwiedere, nicht, die bisherige Unterscheidung zwischen der Bestallung der Lehrer und dem Zufertigungsrescript aufzuheben.

Demgemäß bleibt bei der Berufung von Lehrern an königliche Anstalten die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens nach wie vor dem Zufertigungsrescript vorbehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 2976.

## 168) Höhe des Schulgeldes in den Vorschulklassen höherer Unterrichtsanstalten.

(Centralbl. pro 1874 Seite 201 Nr. 19.)

Berlin, den 28. April 1874.

Auf den Bericht vom 16. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß ich mich mit einer Herabsetzung des Schulgeldes bei der mit dem Progymnasium zu N. verbundenen Vorschule nicht einverstanden erklären kann.

Eine im Einklange mit den allgemein maßgebenden Grundsätzen angeordnete Schulgelderhöhung schon nach einem halben Jahr wieder rückgängig zu machen, halte ich selbst dann für bedenklich, wenn wirklich eine erhebliche Frequenzabnahme als Folge der Schulgelderhöhung anzusehen, resp. fernerhin zu besorgen wäre. Im vorliegenden Falle dürfte Letzteres nicht ohne Weiteres anzunehmen sein, zumal nach den bezüglichen Verhandlungen des Abgeordneten-Hauses vom 25. Februar cr. die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß andere Ursachen, wenn nicht allein, so doch theilweise die Frequenzverminderung herbeigeführt haben mögen.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls muß ich in Consequenz der maßgebenden Grundsätze für die Behandlung der lediglich dem Elementar-Unterricht dienenden Vorschulen bei den höheren Lehranstalten daran festhalten, daß, sobald bei den Nächstbetheiligten ein hinreichend starkes Bedürfniß der Benutzung einer solchen Vorschule nicht mehr besteht, dieselben sich vielmehr mit Rücksicht auf die gleichzeitige Hebung der städtischen Elementarschulen an deren Benutzung genügen lassen wollen, dann auch kein Anlaß besteht, die Vorschule auf öffentliche Kosten ferner zu erhalten und etwa durch Herabsetzung des Schulgeldes auf eine ihr sonst fehlende Frequenz künstlich hinzuwirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 1921.

---

## 169) Verhütung des Gasthausbesuches seitens der Schüler höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1872 Seite 78 No. 44.)

Stettin, den 24. April 1874.

In Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in Betreff der Neigung der Schüler höherer Lehranstalten zu Gasthausbesuchen in neuerer Zeit gemacht und auf der vorjährigen Pommerschen Directoren-Conferenz besprochen worden sind, und in Folge eines dort

gestellten Antrages haben wir durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten den Königlichen Regierungen in der Provinz den Wunsch ausgedrückt, daß durch eine Polizei-Verordnung den Gastwirthen, Restaurateuren, Conditoren u. dgl. an den Orten der höheren Lehranstalten oder in unmittelbarer Nähe derselben die Verabreichung von Speisen und Getränken an Schüler, welche sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben befänden, unter Androhung von Geldstrafen und eventuell Concessionsentziehung verboten werden möchte.

Die Königliche Regierung zu Stettin hat hierauf unter dem 9. Februar d. J. die in Abschrift (a.) beigefügte Polizei-Verordnung erlassen und durch das Amtsblatt veröffentlicht.

Indem wir Ew. Wohlgeboren hierauf aufmerksam machen, erwarten wir, daß Sie in den zu Ihrer Kenntniß gelangenden Fällen Uebertretungen dieser Verordnung der Polizeibehörde anzeigen und auf die Bestrafung des schuldigen Wirthes antragen werden. Zugleich veranlassen wir Sie, den Ihnen untergebenen Lehrern von dieser Verordnung Mittheilung zu machen und denselben dabei dringend nahe zu legen, daß sie im Zusammenwirken mit Ihnen zur Bekämpfung jener mit einer gedeihlichen Schulerziehung sich nicht vertragenden Neigung auch die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel umsichtig und nachdrücklich anwenden und durch Ermahnung und Warnung, wie durch das eigene Beispiel, die Schüler zu einem ernsten, nüchternen, den Aufgaben ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und sittlichen Erziehung ungetheilt zugewandten Lebenswandel anleiten.

Ueber die weiter in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen und namentlich darüber, ob sich die hierbei mitgetheilte Polizei-Verordnung als ausreichend erwiesen habe, erwarten wir im April künftigen Jahres Ihren Bericht.

Königliches Provinzial-Schulcollegium von Pommern.

An
die Herren Gymnasial-Directoren ꝛc. im Regierungsbezirke Stettin.

Entsprechende Anordnungen sind für die Regierungsbezirke Cöslin und Stralsund erlassen.

---

a.

Stettin, den 9. Februar 1874.

## Polizei-Verordnung,

betreffend die Verabreichung von Speisen oder Getränken Seitens der Gast- und Schankwirthe an Schüler öffentlicher Lehranstalten u. s. w.

Aus Anlaß wiederholter Klagen der Schulbehörden über mißbräuchliche Duldung des Besuchs von Schülern in Gast- und Schank-

wirthschaften, Conditoreien u. s. w. bestimmen wir auf Grund des §. 11. in Verbindung mit §. 6. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

§. 1.

Kein Gast- oder Schankwirth (Inhaber von Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften oder sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken) darf Schülern öffentlicher Lehranstalten im Orte letzterer Speisen oder Getränke zum Genusse auf der Stelle verabreichen, oder ihnen die Theilnahme an Belustigungen in seinen Localien gestatten, außer wenn die mitanwesenden, und dem Wirth als solche bekannten Eltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher der Schüler die Verabreichung resp. die Theilnahme ausdrücklich genehmigen.

§. 2.

Auf die Schüler der Navigationsschule und der Navigations-Vorschulen findet §. 1. keine Anwendung.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im §. 1. werden mit Geldbuße bis zum Betrage von zehn Thalern, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißhaft bestraft.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern.

---

170) Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Königlichen Landesschule Pforta übergeben wollen.

(Centralbl. pro 1864 Seite 413 Nr. 164.)

Für Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Königlichen Landesschule in Pforta anvertrauen wollen, wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Königliche Landesschule Pforta ist, der Absicht ihrer Stifter und ihrer eigenthümlichen Verfassung nach, eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, in der eine bestimmte Anzahl junger Leute evangelischer Confession innerhalb eines gesetzlich bestimmten Zeitraums, vom reiferen Knabenalter an bis zum Uebergange auf die Universität, für das höhere wissenschaftliche Leben oder für den eigentlichen Gelehrtenberuf vorbereitet wird.

Es kann und soll daher die Aufnahme in dieselbe nur solchen

Knaben gestattet sein, an denen, neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit, eine ernste Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu den höheren Studien wahrnehmbar ist, und welche nicht blos eine allgemeine Bildung für den bürgerlichen und geselligen Bedarf, sondern eine tüchtige Vorbereitung für die Anforderungen des gelehrten Standes zu erhalten wünschen.

§. 2.

Obwohl diese Schule eine Wohlthätigkeits-Anstalt insofern ist, als die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung zum größten Theil von ihr selbst bestritten werden, so darf sie doch keineswegs als eine Verpflegungs-Anstalt für Söhne dürftiger Eltern angesehen werden. Es ist den Behörden Alles daran gelegen, daß die Wohlthaten in derselben zwar bedürftigen, aber zugleich talentvollen und für die gelehrten Studien vorzüglich geeigneten Knaben zu Theil werden, und nur bei gleichen Anlagen und Vorkenntnissen der Aufzunehmenden soll die größere Dürftigkeit als ein Moment der Entscheidung zu Gunsten der Letzteren gelten.

Eben so unstatthaft und der wichtigen Bestimmung dieser Landesschule widerstreitend ist die Voraussetzung, daß Jünglinge von verdorbenen Sitten, die vielleicht schon von andern Schulen als nutzlose oder schädliche Glieder ausgestoßen worden, dieser Anstalt übergeben werden könnten, um durch die in ihr Statt findende strenge Zucht auf einen besseren Weg gebracht zu werden.

Wie wohlmeinend auch dieses Vertrauen sein mag, so ist doch die nahe Gemeinschaft solcher sittlich vernachläßigten Zöglinge für die Gesammtheit der Uebrigen zu bedenklich, als daß die Aufnahme derselben je zuläßig sein könnte.

§. 3.

Da schon bei der Aufnahme ein Entwickelungsgrad des Geistes und Körpers vorausgesetzt wird, wobei der Zögling einer festen Regel und strengeren Ordnung aus eigener Kraft zu folgen vermag, so ist zum Eintritt in die Anstalt erforderlich:

a) daß der Aufzunehmende das zwölfte Jahr zurückgelegt habe. Das Alter von 12 bis 14 Jahren ist in jeder Hinsicht für die Aufnahme das geeignetste.

Nach zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre kann die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn der Aufzunehmende in der mit ihm anzustellenden Prüfung (§. 18.) mindestens für Tertia superior, nach zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre nur dann, wenn er mindestens für Secunda inferior reif befunden wird. Ausnahmen hiervon werden von uns nur in einzelnen Fällen gestattet werden, wo etwa die Verspätung in

der Ausbildung des Aufzunehmenden durch besondere Umstände verursacht ist; auch behalten wir uns vor, in diesem Falle die Aufnahme an besondere Bedingungen zu knüpfen.

b. daß die Gesundheit und normale Beschaffenheit seines Körpers hinlänglich bescheinigt werde, wobei zu bemerken ist, daß Schwerhörigkeit, Blödsichtigkeit, auffallende Schwere der Zunge und Stottern Fehler sind, die sich am wenigsten mit der ganzen Einrichtung der Landesschule vertragen.

c. daß er nicht sittlich verwöhnt oder vernachlässigt sei. (§. 1. 2.)

d. daß er die §. 4. näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, auch sich eine hinlängliche Geübtheit im Auswendiglernen erworben habe.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme (§. 6.) beizufügen:

1) ein Geburts- und Taufschein;
2) ein Gesundheitsatteſt;
3) ein ärztliches Atteſt über die innerhalb der beiden letzten Jahre an dem Aufzunehmenden vollzogene Schutzblattern-Impfung oder Nach-Impfung, ohne welches die Aufnahme nicht stattfinden kann;
4) ein von der Anstalt, worin der Knabe bisher erzogen wurde, oder von seinem bisherigen Privatlehrer ausgestelltes ausführliches und ganz bestimmtes Zeugniß über seine Sitten, Anlagen und Kenntnisse. Auch dann, wenn der Knabe nicht unmittelbar von einer andern Schule nach Pforta kommt, auf einer solchen aber vor längerer oder kürzerer Zeit gewesen ist, muß das ihm bei seinem Abgange von dort ausgestellte Zeugniß mit eingeschickt werden.

Ueber das, was bei Gesuchen um Königliche Stellen noch erfordert wird, vergleiche §. 6. 9. 10. und 15.

## §. 4.

Für die Aufnahme in Unter-Tertia werden im Ganzen dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, wie auf anderen Gymnasien der Monarchie für dieselbe Klasse, also:

a. in der deutschen Sprache: richtiges Lesen: eine reine, deutliche, möglichst feste Handschrift, und Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache in dem Grade, daß der Aufzunehmende im Stande sei, seine Gedanken schriftlich und mündlich, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung und die Grammatik, auszudrücken.

b. in dem Lateinischen: Kenntniß der grammatischen Formen und Hauptregeln, die Fertigkeit, ein auf dieselben berechnetes Exercitium aus dem Deutschen in's Lateinische und mündlich eine leichte Stelle aus dem Cornelius, Cäsar oder Ovidius

ohne grobe Fehler zu überſetzen; ein ausreichender Vorrath von Wörtern und Bekanntſchaft mit den Regeln der lateiniſchen Proſodie und den Anfangsgründen der Verskunſt.

c. im Griechiſchen: fertiges, richtiges Leſen; fertiges und richtiges Decliniren und Conjugiren, und zwar letzteres auf die regelmäßige Conjugation der Verba in ω. Aus dem Deutſchen in's Griechiſche muß der Aufzunehmende leichte Sätze, wie ſie zu Anfange des erſten Curſus von Jacob's Elementarbuche ſtehen, mit richtiger Beobachtung der Accente übertragen und aus dem Griechiſchen in's Deutſche ein leichtes hiſtoriſches Stück, wie ſie der zweite Curſus des eben erwähnten Buches enthält, überſetzen können.

d. im Franzöſiſchen wird das Durchſchnittsmaaß von Kenntniſſen vorausgeſetzt, welches der Unterricht in einer preußiſchen Gymnaſial-Quinta und Quarta zu erreichen pflegt. (Von einer beſonderen Prüfung kann in dem Falle abgeſehen werden, daß die Leiſtungen des Recipienden im Franzöſiſchen durch das Zeugniß einer ſtaatlich anerkannten Lehranſtalt als genügend bezeichnet ſind.)

e. in der Geſchichte und Geographie: in jener Ueberſicht der Hauptperioden und ihrer wichtigſten Ereigniſſe; in dieſer eine allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer phyſiſchen und politiſchen Eintheilung und eine genauere Bekanntſchaft mit der Geographie Deutſchlands und vorzüglich des preußiſchen Staates.

f. in der Mathematik:

aa. in der Arithmetik: volle Fertigkeit und Sicherheit im Numeriren und praktiſchen Rechnen bis zur ſogenannten einfachen Regel de tri in ganzen Zahlen und Brüchen (gemeinen wie Decimalbrüchen) einſchließlich;

bb. in der Geometrie: praktiſche Bekanntſchaft mit den in den Elementen der ebenen Geometrie vorkommenden Linien, Winkeln, Figuren; Fertigkeit in der Angabe ihrer Eintheilung, gegenſeitigen Verwandtſchaft und Verſchiedenheit und im Gebrauche des Lineals und Zirkels zur Conſtruction derſelben Raum-Größen.

g. in der Religion: Sicheres Auswendigwiſſen der Hauptſtücke des lutheriſchen Katechismus und einer Anzahl von geiſtlichen Liedern, Kenntniß der Hauptbeweisſtellen der chriſtlichen Religionslehre und Bekanntſchaft mit der bibliſchen Geſchichte und der Bedeutung der chriſtlichen Feſte.

Anmerkung. In Betreff derjenigen Knaben, welche durch Privatunterricht vorbereitet worden, iſt den Vätern oder deren Stellvertretern, namentlich wenn ſie weiter entfernt wohnen, drin-

gend anzuempfehlen, daß sie ihre Söhne oder Pflegebefohlenen bei einem benachbarten Gymnasium einer vorläufigen Prüfung unterwerfen lassen, um auf diese Art zu einem sicheren Urtheil über dieselben zu gelangen.

§. 5.

In Bezug auf diejenigen, welche nach §. 3. a. nur in Obertertia oder in Untersecunda aufgenommen werden können, werden die Anforderungen in entsprechender Weise gesteigert. Es wird daher neben verhältnißmäßig größerer Sicherheit in den §. 4. bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten noch im Besondern gefordert:

a. daß sie in der deutschen Sprache einige Gewandtheit in freien schriftlichen Aufsätzen und im mündlichen Vortrag besitzen;

b. im Lateinischen, daß sie verhältnißmäßig schwerere Exercitien aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzen können und einige Uebung in der lateinischen Verskunst besitzen, und für Untersecunda noch besonders, daß sie außer den oben bezeichneten Schriften auch die leichteren Reden und Briefe des Cicero und die Fasten des Ovid verstehen;

c. in der Geschichte, daß sie mit der griechischen und römischen, und wenn sie in Untersecunda aufgenommen werden wollen, auch mit der mittlern und neuern Geschichte im Umriß bekannt sind;

d. in der Geographie, daß sie eine genügende Bekanntschaft mit den bedeutendsten europäischen und außereuropäischen Ländern in physischer und politischer Hinsicht besitzen;

e. in der Mathematik:

aa. für Obertertia, daß sie die Anfangsgründe der Buchstabenrechnung und die Planimetrie bis zur Lehre von den Parallelogrammen mit Ausschluß der Gleichflächigkeit derselben;

bb. für Untersecunda, daß sie die Proportionslehre und die Rechnung mit entgegengesetzten Zahlgrößen und die Sätze der Planimetrie von der Gleichflächigkeit bis zum pythagoreischen Satze einschließlich inne haben;

f. daß sie in der Religion eine verhältnißmäßig genauere und umfassendere Kenntniß der heiligen Schrift und der wichtigsten Glaubenswahrheiten besitzen.

§. 6.

Die Eltern und Vormünder, welche für einen mit diesen unerläßlichen Vorkenntnissen ausgerüsteten Knaben um die Aufnahme nachsuchen wollen und denselben einer der letzteren unmittelbar vorangehenden Prüfung unterwerfen zu können glauben, haben ihre Gesuche wenigstens drei Monate vorher bei der unterzeich-

neten Behörde oder den in den folgenden Paragraphen genannten resp. Collatoren anzubringen.

§. 7.

Die bei der Landesschule Pforta gegründeten Stellen sind:

A) 140 Freistellen, bestehend aus 60 königlichen, 69 städtischen, 5 Domstift-Naumburgischen, 5 adeligen Geschlechtsstellen und der sogenannten Organistenstelle.
B) 20 alte Koststellen.
C) 20 neufundirte Koststellen.
D) 20 Extraneerstellen.

§. 8.

Königliche Stellen, welche von der unterzeichneten Behörde vergeben werden, sind im Ganzen 100.

Unter diesen sind 34 Königliche Freistellen, deren Collatur durch den Königlichen Fiscus von den ehemals zu derselben berechtigten Königlich Sächsischen Städten abgelöst ist. Diese sollen laut Königlicher Cabinetsordre vom 16. Juli 1840 an solche Bewerber aus allen Provinzen verliehen werden, welche der unterzeichneten Behörde halbjährlich durch eine in den Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen zusammenzustellende, von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten ihr zuzufertigende Uebersicht namhaft gemacht worden sind.

§. 9.

Die übrigen königlichen Stellen, welche zur unmittelbaren Collatur der unterzeichneten Behörde gehören, sind: 10 ordentliche Gnadenstellen, 8 außerordentliche Gnadenstellen, 5 Capellstellen, 3 Famulaturstellen, bei welchen letzteren dem Rector das Vorschlagsrecht zusteht. Diese Stellen sind insgesammt Freistellen. Dazu kommen 20 alte Koststellen, für welche jährlich ein Kostgeld von 25 Mfl. (65 Mark 62 Pf.) an die Schulkasse gezahlt wird.

Gesuche um diese Stellen, welche

a. zunächst für evangelische Knaben, die im Herzogthum Sachsen und zwar zu einer Zeit geboren sind, wo auch ihre Eltern preußische Unterthanen im Herzogthum waren, und zur Zeit der Verleihung der Stelle noch sind; demnächst
b. aber auch für Knaben, deren Eltern zur Zeit der Verleihung der Stelle preußische Unterthanen im Herzogthum sind, gegründet sind, —

und unter diesen vorzugsweise an Bedürftige und Unbegüterte auf Grund genügender Bescheinigung wirklicher Bedürftigkeit verliehen werden, müssen bei der unterzeichneten Behörde unter Beifügung der §. 3. bezeichneten Zeugnisse angebracht werden.

§. 10.

Außer obigen Alumnatstellen sind vom diesseitigen Gouvernement wegen der großen Anzahl von Gesuchen, die nicht immer befriedigt werden können, noch 20 neufundirte Koststellen bei der Anstalt gestiftet, für welche ein Kostgeld von 240 Mark jährlich an die Schulkasse entrichtet wird. Die Percipienten dieser für Unterthanen aus allen Provinzen gegründeten Stellen haben sonst Alles frei und stehen ganz in dem Verhältnisse der Alumnen. Gesuche um diese Koststellen werden mit den §. 3. erwähnten Attesten an die unterzeichnete Behörde gerichtet.

§. 11.

Für den Anfang werden in der Regel nur neufundirte Koststellen verliehen, die übrigen von der Aufsichtsbehörde zu vergebenden Stellen, insbesondere die Königlichen ganzen Freistellen werden in der Regel erst nach einiger Zeit und an solche Schüler verliehen, die sich durch Fleiß und Betragen bewährt haben und die zugleich bedürftig sind. Ausnahmen sind insbesondere bei Waisen zulässig.

Für diejenigen Stellen, welche noch nicht durch die unterzeichnete Behörde definitiv verliehen sind, wird dem Rector eine größere Anzahl Knaben bezeichnet. Dieselben werden zunächst nur zur Prüfung zugelassen. Der Rector und das Lehrercollegium wählen diejenigen aus, die am meisten geeignet erscheinen. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Provinzial-Schul-Collegii und dessen definitiven Bestimmung über die ihnen zu gewährende Beneficiatenstelle.

§. 12.

Freistellen, über welche das Patronatsrecht den Städten des Herzogthums Sachsen zusteht, sind 69, nämlich folgende für nachbenannte Städte: 1 Belgern, 1 Belzig, 1 Bitterfeld, 1 Brehna, 1 Brück, 3 Delitzsch, 1 Düben, 1 Eckartsberga, 1 Eilenburg, 1 Freiburg, 1 Gräfenhaynchen, 1 Herzberg, 1 Jessen, 1 Kemberg, 1 Kindelbrück, 4 Langensalza, 1 Laucha, 1 Liebenwerda, 1 Mücheln, 2 Mühlberg, 7 Naumburg, 1 Niemegk, 1 Osterfeld, 1 Ortrand, 1 Prettin, 5 Sangerhausen, 1 Schlieben, 1 Schmiedeberg, 1 Schweinitz, 1 Senftenberg, 2 Tennstädt, 1 Thamsbrück, 3 Torgau, 1 Uebigau, 1 Wahrenbrück, 3 Weißenfels, 2 Weißensee, 3 Wittenberg, 1 Zahna, 1 Zörbig, 5 Zeitz.

Wer eine dieser Stellen, welche gleichfalls nur für Angehörige des Herzogthums Sachsen im Sinne des §. 9. bestimmt sind, nachsuchen will, hat sein Gesuch unter Beibringung der oben §. 3. gedachten Zeugnisse bei der betreffenden Stadtbehörde einzureichen; es gilt aber hierbei als ausdrückliches Gesetz: daß der Eingeborne der Stadt vor dem Auswärtigen, der Arme vor dem Begüterten, der

Geſchicktere vor dem weniger Geſchickten Vorzug hat. Die Stadtbehörden haben nach geſchehener Wahl die Genehmigung derſelben bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium nachzuſuchen, von welchem ſodann auch das Erforderliche wegen der Aufnahme verfügt wird.

Sowohl dieſe wie die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Freiſtellen werden den Percipienten für ihre ganze Schulzeit (§. 32.), nicht für einen willkürlichen Zeitraum, ertheilt. Auch dürfen dieſelben ohne die bei uns nachgeſuchte und gewährte Genehmigung niemals ein halbes Jahr oder noch länger zu Gunſten einzelner Bewerber unbeſetzt gelaſſen werden. In jedem Falle, wo gegen dieſe Anordnung gefehlt wird, fällt das Beſetzungsrecht einer ſolchen offenen Stadt- oder Patronatsſtelle der unterzeichneten Behörde auf die nächſten ſechs Jahre reſp. auf die nächſte Verleihungsperiode (§. 33.) anheim. Desgleichen werden Stellen, deren Verleihung nicht ſpäteſtens acht Tage vor dem Aufnahmetermine angezeigt iſt, von der unterzeichneten Behörde beſetzt.

§. 13.

Das Domſtift zu Naumburg vergiebt 5 Freiſtellen, und zwar 1 die Ritterſchaft, 2 das Domkapitul, 2 die Herrenfreiheit. Daß Eingeborene den Auswärtigen, Bedürftige bei gleicher Qualification den Wohlhabenden vorangehen, iſt auch bei der Collation dieſer Stellen geſetzlich, wie denn überhaupt die oben §. 9. und 12. beſchriebene Modalität auch hier Statt findet.

§. 14.

Adelige Geſchlechtsſtellen ſtehen zu: 2 den Grafen von Marſchall, 2 den von Wolffersdorf, 1 dem Beſitzer des Ritterguts Großmehlen, und ſind urſprünglich für Söhne dieſer Familien geſtiftet; ſie können aber auch andern qualificirten Knaben von den Collatoren ertheilt werden.

§. 15.

Die erſt ſpäter gegründete Organiſtenſtelle, deren jedesmaliger Percipient unter Aufſicht und Leitung des Muſikdirectors in der Kirche und im Betſaale die Orgel zu ſpielen verpflichtet iſt, wird von dem Rector beſetzt.

§. 16.

Expectanzen auf alle vorgenannten Stellen werden nicht ertheilt, ſondern die Collation findet erſt einige Monate vor der zu Oſtern und Michaelis eintretenden Erledigung ſtatt.

§. 17.

Die Zahl der Extraneerſtellen, die als außerordentliche anzuſehen ſind, iſt auf 20 feſtgeſetzt und darf nur mit ausdrücklicher

Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums überschritten werden.

Unter den Extraneern werden solche Schüler verstanden, die zwar an dem Unterricht in der Anstalt Theil nehmen, aber für Wohnung und Verpflegung bei einem Lehrer nach einem mit demselben zu treffenden Privatabkommen bezahlen. (In der Regel werden 1050 Mark Cour. dafür entrichtet.)

Uebrigens stehen sie in Ansehung der Schulzucht den Alumnen gleich und müssen sich ohne Ausnahme allen Gesetzen und Anordnungen der Schule unterwerfen.

Wegen Aufnahme eines Extraneers muß die Genehmigung der unterzeichneten Behörde entweder durch die Angehörigen selbst oder durch denjenigen Lehrer, zu dem der Knabe in Kost kommen soll, eingeholt werden; auch sind dem Gesuche die §. 3. vorgeschriebenen Atteste beizufügen. Nur die dreizehn ordentlichen Lehrer sind berechtigt, junge Leute als Extraneer in Kost zu nehmen.

Als Extraneer können auch Ausländer aufgenommen werden.

§. 18.

Die Aufnahme findet in zwei Hauptterminen des Jahres, im Frühjahre Donnerstags und Freitags nach dem Osterfeste, und im Herbste am ersten Montage und Dienstage im October Statt.

Für den Fall, daß unabwendbare Hindernisse, wie Krankheiten und dergl., es einem oder dem andern unmöglich machen, sich zur Zeit der Haupttermine einzustellen, sollen, wenn es nöthig ist, noch zwei Nebentermine zur Aufnahme und zwar der Montag nach Jubilate und der vierte Montag im October nachgegeben werden. Es müssen aber diejenigen, welche sich an den hier genannten Nebenterminen aufnehmen lassen wollen, durch Zeugnisse — die womöglich noch vor den Hauptterminen, jedenfalls aber thunlichst bald an den Rector einzusenden sind, — hinlänglich bescheinigen, daß sie zur Zeit der Haupttermine, durch unvermeidliche Ursachen verhindert, nicht eintreffen konnten. Wenn der Bewerber in dem Termin sich nicht einfindet, auch der Rector eine Anzeige über die Gründe davon nicht erhält, wird angenommen werden, der Betheiligte verzichte auf die Stelle, und über dieselbe anderweitig verfügt werden.

§. 19.

Die bei der Aufnahme seit den ältesten Zeiten üblichen Gebühren bestehen in 32 Mark, einem Eintrittsgeschenk an die Kasse der Schulbibliothek (als Minimum 3 Mark) und 50 Pf. für den Aufwärter.

Sonst findet bei der Aufnahme keine andere Ausgabe Statt; namentlich darf demjenigen Obern unter den Schülern, dem der Neuankommende zu nächster Aufsicht und Nachhülfe in den Ele-

menten übergeben wird, kein Geschenk gemacht werden, indem der Obere, wenn er ein solches annimmt, darüber zur Verantwortung gezogen wird.

Die Gebühren, die jeder zu entrichten hat, der zu der gesetzlichen Zeit die Schule verläßt, oder früher von ihr abgeht oder auch entfernt werden muß, betragen 31 Mark 25 Pf. und für den Aufwärter 50 Pf.

Die Gebühren bei der Aufnahme und dem Abgange werden durch den Tutor für Extraneer und für Alumnen durch den Rendanten der Alumnatskasse an das Schul-Rentamt abgeführt.

## §. 20.

Die jährlichen Ausgaben, welche sich bestimmen lassen, sind:

a. 54 Mark jährlicher Beitrag zur Schulkasse von jedem Inhaber einer neufundirten Koststelle, 36 Mark desgleichen von jedem Inhaber einer der übrigen Stellen. Ganz Unbemittelten kann der Beitrag zur Schulkasse, auf Grund des beizubringenden Bedürftigkeits-Attestes, gleich bei ihrem Eintritte vom Rector erlassen werden; Extraneer dagegen zahlen immer 108 Mark für Theilnahme am Unterricht und sonstigen Einrichtungen der Anstalt. Die Zahlung selbst geschieht durch den Rendanten der Alumnatskasse resp. durch den Tutor des Extraneers an das Schul-Rentamt in vierteljährlichen Raten, die auch bei dem noch nicht vollendeten oder erst angefangenen Vierteljahre oder auch in Fällen längerer Abwesenheit eines Zöglings zu entrichten sind. Diese Anordnung findet auch ihre Anwendung auf die unter b und c aufgeführten Zahlungen.

b. 18 Mark dem Waschmanne für das Reinigen der gewöhnlichen Wäsche. Es ist jedoch gestattet, bei den Eltern und Angehörigen waschen zu lassen.

c. 10 Mark für Wichsen der Schuhe und Stiefeln.

d. 8—10 Mark ungefähr zur Bestreitung kleiner Unkosten, Scheibengeld, Sömmerung der Betten, Kegelgeld ꝛc.

Anmerkung. In Ansehung des Taschengeldes ist es der Bestimmung der Eltern und Vormünder überlassen, ob sie es und wie viel sie bewilligen wollen. Als Maximum ist aber 75 Pf. wöchentlich festgestellt, das auch bei Extraneern nicht überschritten werden darf.

Für Privatzeichenstunde wird, wenn 5 Schüler zusammentreten, für 2 Stunden wöchentlich 5 Mark vierteljährlich bezahlt. Für Clavierstunden zahlt jeder Schüler für jede Stunde 1 Mark.

In neuern romanischen Sprachen, mit Ausnahme der französischen, sowie im Clavierspiel und in anderer Instrumentalmusik wird nur privatim, in der französischen Sprache aber, im Singen, Schönschreiben, Zeichnen und in der Gymnastik öffentlich und un-

entgeltlich Unterricht ertheilt und zwar so, daß sich der Unterricht in der französischen Sprache auf alle Klassen, im Schönschreiben auf die beiden untern Klassen erstreckt.

§. 21.

Die übrigen in den vorstehenden Paragraphen nicht aufgeführten Ausgaben können nicht genau angegeben werden und hängen von dem freien Willen der Eltern und Vormünder ab; es wird indeß denselben die größte Einfachheit und möglichste Beschränkung in dieser Beziehung, besonders in Hinsicht der Kleidung, zur strengen Pflicht gemacht, und haben dieselben sich die Schuld lediglich allein beizumessen, wenn ihnen hierin ein Mehraufwand zur Last fällt.

§. 22.

Zur Verhütung alles unnöthigen und zur möglichsten Erleichterung des nöthigen Aufwandes ist die Einrichtung getroffen, daß alles zur Bekleidung der Zöglinge gehörige Material, was in Pforta selbst angeschafft werden soll, als Tücher, Sommerzeuge, Halsbinden, Täschnerarbeit, nur von bestimmten Kaufleuten und Täschnern in Naumburg und anderswo, mit welchen die Tutoren (§. 26.) sich in Verbindung gesetzt haben, nach eingeholter schriftlicher Erlaubniß von Seiten der Letztern durch die Schüler bezogen werden darf. In gleicher Absicht ist ein Buchhändler verpflichtet worden, den Schülern durch Vermittelung der Tutoren die nöthigen Bücher und Karten zu den billigsten Preisen zu liefern, sowie auch in Pforta selbst Anstalten zur Beschaffung des erforderlichen Schreibmaterials getroffen sind. Endlich sind auch für die Anfertigung und Ausbesserung des Bedarfs der Schüler an Kleidern, Schuhwerk, für Buchbinderarbeit u. s. w. bewährte Handwerker aus der Nähe angestellt und verpflichtet, und zwar in der Regel je zwei jeder Art, zwischen denen der Schüler zu wählen hat, damit den Uebelständen der Nichtconcurrenz vorgebeugt werde.

Alle Geldzahlungen für gelieferte Artikel der Bekleidung, für Bücher und Schreibmaterial dürfen nur durch die Tutoren resp. den Rendanten der Alumnatskasse an die Kaufleute, Lieferanten und Handwerker gehen. Eltern oder Vormünder, welche Zöglinge der Anstalt mit Geld zum eigenmächtigen Ankaufe von Kleidern, Büchern und dergl. versehen, haben sich allein die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben, die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen daraus hervorgehen können. Dagegen bleibt es Eltern oder Vormündern unbenommen und wird selbst dringend empfohlen, ihre Kinder und Pfleglinge während der Ferien mit neuen Kleidungsstücken auszustatten, oder ihnen auch nach Pforta selbst Tuch, Sommerzeug und dergleichen sowohl verarbeitet, wie unverarbeitet zu übersenden.

§. 23.

Jeder aufzunehmende Zögling muß, außer mindeſtens doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerke, mitbringen:

a. eine Matratze nebſt Keilkiſſen und einer wollenen oder wattirten Decke. Die Matratze darf nicht über 1,73 M. lang und nicht über 0,73 M. breit ſein; auch iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß ſie nicht von übermäßiger Stärke ſei, damit der Transport von einem Schlafſaale zum andern ohne beſondere Beſchwerde ſtattfinden könne. Wer ſeinem Sohne oder Pflegebefohlenen keine Matratze mitgiebt, muß es ſich gefallen laſſen, daß eine ſolche auf Koſten des Neuaufgenommenen ſofort von dem betreffenden Tutor oder von der Hausverwaltung der Schule angeſchafft werde. Federbetten ſind im Sommer nicht geſtattet; nur für den Winter ſoll der Gebrauch einer leichten Federdecke vergönnt ſein, ſtatt welcher indeß bei denen, die daran nicht gewöhnt ſind, auch eine zweite wollene Decke dienen kann. Auch iſt ein Strohſack von oben bezeichneter Länge und Breite entweder mitzubringen oder ſogleich anzuſchaffen;
b. doppelte Betttücher und doppelte Ueberzüge;
c. 6 Hemden;
d. 6 Paar Strümpfe;
e. 4 Servietten;
f. 4 Handtücher;
g. Schreibzeug;
h. 1 Koffer;

Mit vorſtehend angegebenen Effecten ſoll jeder aufzunehmende Zögling vollſtändig verſehen ſein. Ein mehreres von Kleidung und Wäſche mitzubringen, iſt einzelnen nicht verwehrt. Kleidung und Wäſche muß mit dem vollſtändig ausgeſchriebenen Geſchlechtsnamen bezeichnet ſein.

Dagegen iſt das Mitbringen von Degen, Rappieren, Schießgewehr, Feuerzeug, Sporen, Commoden und größeren muſikaliſchen Inſtrumenten verboten.

§. 24.

An Büchern für den Schulunterricht in den unterſten Klaſſen werden erfordert:

1) eine deutſche Bibel;
2) Ellendt's lateiniſche Schulgrammatik, herausg. von Seyffert;
3) Deutſches Leſebuch für Gymnaſien und Realſchulen, 3. und 4. Theil, 4. Aufl. beſ. von Koberſtein;
4) Krüger's griechiſche Grammatik (die kleinere);
5) Voigt's Leitfaden der Geographie;
6) ein lateiniſch-deutſches Lexicon von Georges, Freund, Klotz, Ingerslev u. a. m.;

7) ein deutsch-lateinisches Lexicon;
8) das-griechisch-deutsche Lexicon von Passow oder Pape;
9) das deutsch-griechische Lexicon von Rost (8. Auflage, Göttingen 1860), Pape oder Franz;
10) Julius Caesar rec. Nipperdey;
11) Ovidii Opera, soweit sie in der Klasse gelesen zu werden pflegen;
12) Jacob's Elementarbuch der griechischen Sprache, 1. und 2. Cursus;
13) Gradus ad Parnassum von Friedemann oder von Koch (Leipzig 1860);
14) Schulgrammatik der französischen Sprache von Plötz;
15) ein Atlas der alten Geographie (der zu Weimar oder der zu Gotha erschienene, oder der Handatlas von Kiepert oder „Zehn Karten zur alten Geschichte" von Kiepert, Berlin 1861);
16) ein Handatlas der neuren Geographie (z. B. kleiner Schulatlas von Weiland oder Stieler, Handatlas des Letztern, Düsseldorfer Schulatlas, Handatlas von Sydow);
17) ein Reißzeug.

Mit alten Büchern darf unter den Schülern kein Handel getrieben werden, daher die Eltern nicht darauf rechnen dürfen, auf diesem Wege ihren Kindern den Bedarf an Schulbüchern zu verschaffen.

§. 25.

Bei der mündlichen Prüfung und der Aufnahme können die Väter und Vormünder selbst gegenwärtig sein, jedoch müssen sie sich während der Berathung des Lehrercollegiums über die Aufnahme ihrer Söhne und Pflegebefohlenen und über den denselben anzuweisenden Platz entfernen.

§. 26.

Um die Zöglinge außer der allgemeinen beständigen Aufsicht der Lehrer, worunter sie stehen, noch einer besonderen und näheren Leitung zu übergeben, ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Schüler mit allen seinen Angelegenheiten sogleich bei seiner Aufnahme von dem Rector einem ordentlichen Lehrer als seinem künftigen Tutor noch besonders überwiesen wird. In der Regel findet hierbei die Reihenfolge der Lehrer mit Einschluß des Rectors statt; jedoch wird auf die Wünsche der Eltern, wenn sie aus früherer Bekanntschaft oder auf Grund einer andern nähern persönlichen Beziehung ihren Sohn einem bestimmten Lehrer empfehlen wollen, Rücksicht genommen. Es ist indeß nöthig, daß die Eltern und Vormünder, die einen Lehrer besonders zum Tutor ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wünschen, sich mit diesem, resp. mit dem Rector vor dem Re-

ceptionstermine in Correspondenz setzen, widrigenfalls sie nicht erwarten dürfen, einen zu spät ausgesprochenen Wunsch berücksichtigt zu sehen.

§. 27.

In dem Verhältniß des Tutors, der durch die nahen und vielfachen Berührungen, worin er mit dem an ihn Empfohlenen kommt, und durch freundliche Annäherung und väterliche Ermunterung auf das Gemüth, die Sittlichkeit, den Fleiß und die Ordnungsliebe des Schülers unmittelbar zu wirken sucht, auch in etwa eintretenden schwierigen Fällen, wie bei Krankheiten oder andern unglücklichen Ereignissen, rathend und helfend dem Zögling zur Seite steht und überall zwischen Eltern und Kind, wie zwischen Eltern und der Schule vermittelnd und verständigend eintritt, liegt so viel Fruchtbares und Wohlthätiges, daß darin die Eltern und ihre Stellvertreter die stärkste Aufforderung finden werden, den Tutoren ihrer Kinder ein volles und wohlmeinendes Vertrauen zu schenken, ohne welches die wahre Absicht dieser Einrichtung gänzlich verfehlt, und durch welches allein die nicht geringe Mühwaltung, die für die Lehrer daraus erwächst, erleichtert und vergolten wird.

Mit dieser wesentlichen Ansicht ist es unverträglich, wenn Eltern die Regelung der Ausgaben als das einzige oder auch nur als das Hauptgeschäft des Tutors betrachten, wenn sie irgend eine Angelegenheit, die für das äußere oder innere Leben des Zöglings von Bedeutung ist, z. B. außerordentliche Reisen, Curen, Veränderungen des Studienplans, Abgang ꝛc. mit ihren Kindern verhandeln und festsetzen, ohne vorher das Urtheil und den Rath des Tutors vernommen, ihn wenigstens benachrichtigt zu haben, oder sich wohl gar Verheimlichungen, Beschönigungen und Entstellungen in Bezug auf ihre Kinder vielleicht gemeinschaftlich mit ihnen gegen ihn erlauben.

§. 28.

Für die eigentliche Kassenführung der Alumnen ist ein Rendant angestellt, welcher anstatt der Tutoren die Auszahlungen für und an die Alumnen besorgt, soweit sich nicht die Tutoren dieselben vorbehalten, darüber Rechnung führt und vierteljährlich und zwar immer in der ersten Hälfte des auf den Abschluß des Vierteljahres folgenden Monats die Rechnung nebst Belegen an die Väter oder deren Stellvertreter einsendet. Die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe der Empfohlenen wird jedoch nur von den Tutoren geführt, indem, abgesehen von den an die Schulkasse zu leistenden, durch deren Quittung zu belegenden Zahlungen, keine Ausgabe ohne einen von dem betreffenden Tutor unterschriebenen Zettel geschehen darf und die von dem Kassenführer an die Väter oder deren Stellvertreter einzusendende Rechnung von dem Tutor revidirt und durch seine Unterschrift als richtig anerkannt wird.

Es ist dem Rendanten durch die ihm von der unterzeichneten Behörde ertheilte Instruction streng untersagt, für irgend einen Alumnus außer in Kranheitsfällen Vorschüsse zu leisten, und ist deshalb, damit es nicht an den nöthigen Mitteln fehle, angeordnet worden, daß für jeden neu aufgenommenen Schüler bei seinem Eintritte außer dem Eintrittsgelde und dem Beitrage zur Bibliothek (§. 19.), je nachdem ihm eine Freistelle oder eine alte Koststelle oder eine neu fundirte Koststelle verliehen worden ist, ein Vorschuß von resp. 75 M., 90 M. oder 180 M. an den Rendanten eingezahlt und dieser Vorschuß von Vierteljahr zu Vierteljahr durch weitere Einzahlung immer wieder ergänzt werden soll, wofern den Vätern oder deren Stellvertretern nicht von dem Kassenführer mit Genehmigung des Rectors ein höherer oder niedrigerer Betrag bezeichnet wird. Zugleich ist von uns bestimmt worden, daß, wenn der Aufforderung zur Einzahlung auch nach geschehener Erinnerung nicht Folge geleistet wird, dem Rector hiervon Anzeige gemacht werden soll, der, wenn die Beschaffung der Gelder nicht bewirkt werden kann, ermächtigt ist, die Entlassung des Schülers bei uns zu beantragen.

Der Rendant erhält für dieses Geschäft von jedem Alumnus eine Remuneration von jährlich 6 M., welche in Quartalraten pränumerando in Rechnung gestellt werden.

## §. 29.

Alle Sendungen von Geld an die Schüler, unter welchem Namen und von wem es auch geschehen möge, sind zur Verhütung von Unregelmäßigkeit und zur Aufrechthaltung der Ordnung ein für alle Mal auf das Strengste untersagt. Nahrungsmittel zu senden, ist bei der reichlichen Kost der Alumnen überflüssig und wird nicht gewünscht, da es zu mancherlei Unfug Anlaß giebt.

Nur für die Weihnachten mag es gestattet bleiben, eine Ergötzlichkeit oder ein angemessenes Geschenk in Geld für die Zurückbleibenden zu überschicken, jedoch muß letzteres stets an den Tutor übersandt werden, dessen Beurtheilung es überlassen ist, ob er dasselbe ganz oder nur theilweise in die Hände des Empfohlenen zu geben für zweckmäßig befindet. Sonst, wenn auch der Tutor mit Genehmigung der Eltern für gut erachtet, dem Empfohlenen nach dem Hinaufrücken in die erste Klasse kleine Summen zu eigner Verwaltung und Berechnung zu übergeben, muß das Geld dennoch bis zum Abgange an den Tutor resp. den Rendanten der Alumnatskasse gesandt werden. Gegen die Zeit des Abgangs selbst wird es besonders nöthig sein, die noch zu machenden Ausgaben durch sattsamen Vorschuß zu decken, keineswegs aber darf den Schülern selbst, die wohl bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden, der Abgangsgebühren, des Reisegeldes, verschiedener Remuneratio-

nen ꝛc., früher gemachte heimliche Schulden bezahlen wollen und auf dieſe Hoffnung hin ſolche Schulden machen, Geld überſandt werden.

Eltern oder Verwandte, die dieſen mit der Disciplin der Anſtalt im genaueſten Zuſammenhange ſtehenden Anordnungen entgegen ihren Kindern oder Angehörigen ohne Wiſſen der Tutoren Geld ſchicken oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitgeben, haben zu gewärtigen, daß dieſelben ohne Weiteres von der Anſtalt entfernt werden.

§. 30.

Auf längere Zeit zu verreiſen, iſt für alle Zöglinge nur während der Sommerferien, welche vom 1. Juli bis 4. Auguſt incl. dauern, und in den Weihnachtsferien, welche vom 22. December bis 6. Januar dauern, geſtattet.

Aus mancherlei, auch ſittlichen Gründen iſt es, gemachten Erfahrungen zufolge, nothwendig, daß die größere Ferienzeit im Sommer von Allen zum Verreiſen und zu einer neubelebenden Erholung benutzt werde, zumal da während dieſer Ferien aller Unterricht wegfällt und im Schulhauſe wegen der durch die nöthigen Reparaturen und Reinigungen der Locale verurſachten Unruhen das Wohnen der Schüler nicht gedeihlich iſt. In den Sommerferien muß daher jeder Zögling verreiſen. Aus ähnlichen Gründen iſt auch das Verreiſen in den Weihnachtsferien in der Regel als höchſt wünſchenswerth zu empfehlen.

Uebrigens haben die Eltern und Vormünder, beſonders die entfernter wohnenden, in Zeiten gegen die Tutoren ſich zu erklären, ob und wohin und auf welche Art ihre Söhne und Pflegebefohlenen reiſen ſollen, auch das nöthige Reiſegeld mitzuſchicken oder ſofern das letztere wegen bereits geleiſteten Vorſchuſſes nicht nöthig iſt, die dazu beſtimmte Summe genau namhaft zu machen.

Dürftigen Schülern kann beſonders in dem Falle, wenn die weitere Entfernung ihres Heimathsortes einen größern Aufwand an Reiſekoſten nöthig macht, eine Reiſeunterſtützung gewährt werden. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche eine ſolche Unterſtützung in Anſpruch nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Geſuch einige Wochen vor den Ferien und wenn es Berückſichtigung findet, am Schluſſe derſelben Quittung über den bewilligten Betrag bei dem Rector einzureichen.

Während der Abweſenheit der Zöglinge von der Anſtalt werden die Eltern oder Vormünder darauf ſehen, daß ſie alle ihnen aufgegebenen Ferienarbeiten mit möglichſter Sorgfalt zu Stande bringen und ſich nicht mit der Schuldisciplin unverträgliche Sitten und Neigungen, wie Tabakrauchen oder Tabakſchnupfen, Kartenſpiel ꝛc. angewöhnen, welche ſie mit ſich ſelbſt und mit den Schulgeſetzen in Widerſpruch bringen und ſie nach ihrer Rückkehr der

Gefahr aussetzen, durch das heimliche Fortführen dieser Gewöhnungen sich das Mißfallen ihrer Lehrer und empfindliche Disciplinarstrafen zuzuziehen.

Endlich wird den Eltern zur besondern unerläßlichen Pflicht gemacht, ihre Söhne den Termin der Rückkehr pünktlich einhalten zu lassen, da das Längerausbleiben durch nichts als durch eingetretene mit einem glaubwürdigen ärztlichen Atteste zu bescheinigende Krankheit entschuldigt werden kann.

§. 31.

In allen Erkrankungsfällen wird den Alumnen in einem besonderen Krankenlocale die eigene Wartung und angemessene Speisung nebst ärztlicher und wundärztlicher Pflege unentgeltlich zu Theil. Doch sind hierin die Kosten für die nöthigen Heilmittel und Arzeneien nicht mit inbegriffen, welche von den resp. Eltern oder Vormündern getragen werden müssen.

In schweren Krankheitsfällen, wo der Dienst des bestellten Krankenwärters nicht ausreicht und es, nach Gutachten des Arztes, noch des außerordentlichen Beistandes anderer Personen zur Pflege, zu Nachtwachen u. s. f. bedarf, sind die Eltern oder Vormünder verpflichtet, die außerordentliche Hülfe besonders zu vergüten.

§. 32.

Halbjährlich, um Ostern und Michaelis, wird Examen gehalten und über einen jeden Zögling vom gesammten Lehrercollegio eine Censur abgefaßt, dieselbe vom Klassen-Ordinarius unterzeichnet und den Eltern oder Vormündern durch den Tutor zugesendet.

Nach Maßgabe dieser Censur und auf den Grund der motivirten Urtheile sämmtlicher an dem Unterricht der betreffenden Klasse theilnehmenden Lehrer werden vom Rector die erforderlichen Schul- und Abgangszeugnisse für die Einzelnen ausgefertigt.

§. 33.

Die Dauer des vollständigen Lehrcursus in Pforta ist für alle Alumnen ohne Ausnahme und auch für die inländischen Extraneer auf Sechs Jahre so festgesetzt, daß in der Regel auf jede der 4 Klassen von Untertertia bis Obersecunda 1 Jahr, auf Prima 2 Jahre gerechnet werden.

Wer nach zwei Jahren nicht aus der untersten Klasse oder nach anderthalb Jahren nicht aus einer der übrigen Klassen, mit Ausschluß der ersten, versetzt werden kann, muß als untüchtig entfernt werden. Wer dagegen bei der Aufnahme in eine höhere Klasse kommt oder aus der untersten Klasse schon nach einem halben Jahre versetzt wird und dann regelmäßig fortrückt, ist nicht gehalten, das Sexennium auf der Anstalt, sondern nur das Biennium in Prima zuzubringen.

Wenn Eltern oder Vormünder Veranlassung finden, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen vor Beendigung ihres vollen Schulcursus von der Anstalt abzurufen, so haben sie dieses in Zeiten dem Rector und dem Tutor ihres Sohnes oder Mündels anzuzeigen und sich das nöthige Abgangszeugniß vom Ersteren zu erbitten. In diesem wird die Ursache des früheren Abganges ausdrücklich bemerkt. Eben so wird in den Zeugnissen für solche Zöglinge, die grober Ungesetzlichkeiten und Vergehen wegen von der Schule entfernt werden müssen, jedesmal die Ursache ihrer Entfernung von der Anstalt ausdrücklich aufgeführt.

Zum Abiturienten-Examen können in der Regel nur diejenigen zugelassen werden, welche zwei Jahre in der Prima gesessen haben.

In besonderen Fällen kann Schülern, die sich durch Fleiß und gute Aufführung empfehlen, auch nach Verlauf des Sexenniums ihre Schulzeit um ein halbes, auch wohl ganzes Jahr mit Beibehaltung ihrer Alumnatstelle, auf Grund einer mit dem Lehrer-Collegium gepflogenen Berathung, durch den Rector verlängert werden.

§. 34.

Zöglingen der Anstalt, die sich während des Aufenthaltes auf derselben durch Fleiß und sittliches Verhalten ausgezeichnet haben, und die der Unterstützung bedürftig sind, können folgende Universitätsstipendien verliehen werden:

a. die vier Königlichen Stipendien,
b. die vom Kurfürsten Moritz gestifteten,
c. das Ilgensche, d. das Keil-, e. das Koberstein-, f. das Baldamus-Stipendium.

Das Collaturrecht übt in Bezug auf a das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg auf Vorschlag des Lehrercollegiums aus, in Bezug auf d die Frau Professor Keil, in Bezug auf die übrigen das Lehrercollegium.

Die in a genannten Stipendien sind an den Besuch einer preußischen Universität, b und c an den der Universität Leipzig geknüpft.

Die Peter-, Steinhart-, Hesse- und Gütschow-Stiftung werden erst später in Wirksamkeit treten.

§. 35.

Nach vorstehenden Bestimmungen, wodurch die unterm 10. Februar 1864 erlassene Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta übergeben wollen, außer Gültigkeit gesetzt wird, haben diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta anzuvertrauen gesonnen sind, sich überall zu achten.

Von dem, was die Schulgesetze und die Schulordnung selbst vorschreiben, wird jeder Zögling bei seinem Eintritt in die Anstalt vollständig in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 20. Juni 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Sachsen.

---

# IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

171) Einrichtung eines pädagogischen Cursus für evangelische Predigtamts-Candidaten im Seminar zu Königsberg i. Prß.

(Centrbl. pro 1864 Seite 480; pro 1867 Seite 289.)

An dem vor einigen Jahren gegründeten evangelischen Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Prß. können Candidaten des evangelischen Predigtamtes fortan ebenfalls den sechswöchentlichen Seminarcursus absolviren. Der Beginn dieses pädagogischen Cursus ist auf Mitte October jeden Jahres, und die Zahl der gleichzeitig Theilnehmenden auf höchstens vier festgesetzt.

---

172) Ausstellung von Vocationen für Seminar-Hülfslehrer.

Berlin, den 17. August 1874.

Auf den Bericht vom 10. v. M. trete ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium darin bei, daß diejenigen Seminar-Hülfslehrer, welche vollbeschäftigt sind und eine demgemäß nach dem Normaletat vom 31. März v. J. normirte, im Seminaretat ausgebrachte Besoldung beziehen, ein Anstellungs-Decret zu erhalten haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 8495.

---

## 173) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1873 Seite 415 Nr. 208.)

Berlin, den 1. August 1874.

Bei den diesjährigen Entlassungs-Prüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben erlangt das Zeugniß der Befähigung

I. zum Eintritt in das Lehramt an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1. Dorothea Abel zu Mühlhausen,
2. Emma Bieber zu Goldbach bei Gotha,
3. Emma Calezki zu Pleß,
4. Gertrud Dincklage zu Geestemünde,
5. Anna Elmenthaler zu Rhein, Kreis Lötzen,
6. Hedwig Eyßner zu Friedeberg N. M.,
7. Helene Gädke zu Berlin,
8. Agnes von Häseler zu Naumburg a. S.,
9. Martha Heyland zu Gera,
10. Clara v. d. Kuhlen zu Herringen, Kreis Hamm,
11. Anna Lüdicke zu Boldekow, Kreis Anclam,
12. Louise Preſtel zu Emden,
13. Martha Schlitte zu Halle a. S.,
14. Marie Schwarzkopf zu Landeshut,
15. Agnes von Steinäcker zu Lünen, Kreis Dortmund,
16. Thereſe Triebel zu Wettin im Saalkreiſe,
17. Agnes Waida aus Pleß, jetzt zu Droyßig,
18. Clara von Wedelſtädt zu Minden;

II. zum Eintritt in das Lehramt an Elementar- und Stadtſchulen:

1. Ottilie Behling zu Roggow, Kreis Belgard,
2. Florentine Böck zu Labes, Kreis Regenwalde,
3. Louiſe Brinkmann zu Arnsberg,
4. Auguſte Dittmar zu Oberrieden, Kreis Witzenhauſen,
5. Agnes Erdmann zu Croſſen a. O.,
6. Wilhelmine Fiſcher zu Bordesholm, Kreis Kiel,
7. Auguſte Fitzler zu Plön,
8. Thereſe Härter zu Schleuſingen,
9. Bertha Hauck zu Ottweiler,
10. Ida Kowalk zu Schwetz,
11. Helene Lutherer zu Wongrowiec,
12. Karoline Rauch zu Gröden, Kreis Liebenwerda,
13. Karoline Reinking zu Schnathorſt, Kreis Lübbecke,

14. Thekla Rostalska zu Creuzburg, Kreis Rosenberg,
15. Anna Schöttler zu Gütersloh,
16. Lina Siddinghaus zu Unna,
17. Lina Simoni zu Sorau,
18. Clara Steingräber zu Havelberg, Kreis West-Priegnitz,
19. Minna Trebitz zu Beutnitz, Großherzogthum Sachsen-Weimar,
20. Helene Wilhelmi zu Herborn.

Den Grad der Befähigung ergeben die Entlassungszeugnisse; auch ist der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig bereit, über die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 8731.

---

## 174) Unterstützung der Seminaristen.

Berlin, den 6. Juli 1874.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium scheint von der Voraussetzung auszugehen, daß aus dem etatsmäßigen Unterstützungsfonds der bei 90 Zöglingen sich ergebende Durchschnittssatz jedem Seminaristen ohne Rücksicht auf seine eigenen Verhältnisse im Laufe eines Jahres an Unterstützungen gewährt werden muß. Eine solche Auffassung ist nicht zu billigen, vielmehr auch hier grundsätzlich festzuhalten, daß den wirklich bedürftigen Seminaristen event. erheblich mehr als jener Durchschnittssatz zugewendet werden kann, die besser situirten Zöglinge bei Gewährung von Unterstützungen aber weniger zu berücksichtigen event. ganz auszuschließen sind. Es wird sich also im vorliegenden Falle zunächst fragen, ob nicht ein Theil der Seminaristen den ihnen anscheinend seither voll gewährten Durchschnittssatz an Unterstützungen je nach ihren Verhältnissen ganz oder theilweise entbehren kann, um hieraus die Unterstützungen für die ärmeren Zöglinge aus Anlaß der jetzt liquidirten Mehrkosten entsprechend zu erhöhen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 7564.

---

## 175) Empfehlung der Zeitschrift: Deutsche Jugend, von Lohmeyer.

Berlin, den 12. August 1874.

Die seit dem Jahre 1872 von dem Schriftsteller Julius Lohmeyer hierselbst unter Mitwirkung hervorragender Schriftsteller und Zeichner in illustrirten Monatsheften herausgegebene Zeitschrift: „Deutsche Jugend" empfiehlt sich durch die Angemessenheit des dargebotenen Stoffes und durch die Ausführung der beigegebenen Holzschnitte. Dieselbe ist daher ebensowohl als Muster guter Jugendlitteratur zur Aufnahme in die Bibliotheken der Schullehrer-Seminare, wie zur Verwendung als Prämie, namentlich in Mädchenschulen vorzüglich geeignet.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien ꝛc. ꝛc. veranlasse ich demgemäß, die Seminardirectoren der Provinz und die Vorstände der mittleren und höheren Mädchenschulen Ihres Verwaltungsbezirkes auf die genannte Zeitschrift aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, sowie die Königlichen Regierungen der Monarchie, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 6121.

---

## 176) Prüfungen für das Amt eines Hauptlehrers an den Gemeindeschulen zu Berlin.

Berlin, den 17. August 1874.

Nach dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 18. v. M. will ich die in dem Erlasse vom 15. October 1872 — B. 2315. — enthaltene Bestimmung wegen Prüfung der Hauptlehrer an hiesigen Gemeindeschulen dahin abändern, daß von Ostern 1876 an nur solche Gemeindeschullehrer, welche die Prüfung für Mittelschulen bestanden haben, von Ostern 1878 ab nur solche, welche außerdem die Prüfung pro rectoratu abgeleistet haben, zu Hauptlehrern an hiesigen Gemeindeschulen befördert werden dürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.

U. III. 8815.

---

177) Ausschluß einer Bescheinigung ꝛc. seitens der Regierungen auf den Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen. Erwähnung der Mitgliedschaft einer Lehrerin bei einem geistlichen Orden in dem Prüfungszeugniß.

Berlin, den 30. Juni 1874.

In Verfolg der Berichte vom 5. December v. J. und 17. Februar d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung auf die Anfrage ob den Zeugnissen der Schulamts-Candidatinnen, welche Mitglieder eines geistlichen Ordens oder einer Genossenschaft sind, gemäß des §. 15. der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. October 1872 die Bescheinigung der Qualification der Candidatin für die provisorische Verwaltung eines Elementar-Schulamtes oder überhaupt irgend eine Bescheinigung Seitens der Königlichen Regierungen beizufügen ist,

daß die erwähnte Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 auf Lehrerinnen keine Anwendung findet und eine Vorschrift, durch welche die Beifügung eines Attestes Seitens der Königlichen Regierungen hinsichtlich der Zeugnisse der Lehrerinnen angeordnet ist, zur Zeit nicht besteht. Auch die inzwischen erlassene und am 1. October d. J. in Kraft tretende Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April d. J. enthält keine dem §. 15. a. a. O. entsprechende Bestimmung. Ich erachte für ausreichend, daß in den Fällen, in welchen die Candidatinnen einem geistlichen Orden oder einer Genossenschaft angehören, dieses thatsächliche Verhältniß Seitens der Prüfungs-Commission in dem Zeugnisse erwähnt wird. Dagegen sind den Zeugnissen der Lehramts-Candidatinnen, mögen dieselben Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft sein oder nicht, Seitens der Königlichen Regierung in Zukunft keine Bescheinigungen oder sonstige Vermerke mehr beizufügen.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien sind mit entsprechender Anweisung versehen.

An
die Königliche Regierung zu N.

---

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

---

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, in den Zeugnissen derjenigen Lehramts-Candidatinnen, welche einer geistlichen Genossenschaft angehören, in Zukunft Seitens der Prü-

fungs-Commission vermerken zu lassen, daß die Candidatin Mitglied der näher zu bezeichnenden geistlichen Genossenschaft sei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 3784.

---

178) Prüfung von Privatlehrerinnen in neueren Sprachen.

(Centrbl. pro 1870 Seite 590; pro 1874 Seite 334.)

Berlin, den 13. Juli 1874.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 27. v. M., daß die durch den Erlaß vom 30. September 1870 — U. 13,566 — gestattete Prüfung in den neueren Sprachen für solche Lehrerinnen, welche in Familien oder in Privatanstalten Unterricht in diesen Sprachen ertheilen wollen, durch die Bestimmungen über die Lehrerinnenprüfungen vom 24. April d. J. — U. II. 1618 — nicht hat ausgeschlossen werden sollen, sondern bis auf Weiteres auch fernerhin noch ausnahmsweise abgehalten werden darf. Da der oben allegirte Erlaß die betreffende Prüfung nicht als Regel, sondern nur als vereinzelte Ausnahme zuläßt, und da ausdrücklich vorgeschrieben ist, die allgemeine wie die pädagogische Bildung in geeigneter Weise zu erforschen, auf die Methodik des Sprachunterrichts speciell einzugehen und die praktische Befähigung durch eine Lehrprobe zu ermitteln, so ist auch unter Zulassung einer solchen Special-Prüfung die Möglichkeit gegeben, dafür Sorge zu tragen, daß jede untüchtige Person von dem Lehrstand fern gehalten wird und es ist Sache der Prüfungs-Commissionen streng darauf zu sehen, daß dies wirklich geschehe. Dazu sind allerdings sowohl genaue Ermittelungen Behufs der Zulassung zur Prüfung als auch strenges Festhalten an den für das Bestehen derselben gestellten Bedingungen unerläßlich.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

---

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien (ausgenommen N.) und sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 3597.

---

179) Anerkennung der im Herzogthum Sachsen-Meiningen erlangten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen in Preußen.

(Centrbl. pro 1874 Seite 398 Nr. 116.)

Berlin, den 6. August 1874.

Dem Herzoglichen Staats-Ministerium beehre ich mich im Anschluß an mein Schreiben vom 21. November v. J. ganz ergebenst mitzutheilen, daß ich nach Kenntnißnahme der für die Prüfung der Zöglinge des dortigen Lehrerinnen-Seminars bestehenden Bestimmungen keinen Anstand nehme, die den Seminaristinnen von der Herzoglichen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisse der Reife auch für das diesseitige Staatsgebiet als gültig anzuerkennen.

Hierbei darf ich indeß wohl voraussetzen, daß, da dortseits bereits ein Anschluß an die für Preußen früher geltenden Bestimmungen über die Lehrerinnen-Prüfungen stattgefunden hat, dies auch bezüglich der Allgemeinen Bestimmungen vom 24. April d. J. geschehen werde.

Ein Exemplar dieser Bestimmungen verfehle ich nicht, ganz ergebenst beizufügen.

Falk.

An
das Herzogliche Staats-Ministerium zu Meiningen.

---

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
und Königliche Regierungen der Monarchie, die
Königlichen Consistorien der Provinz Hannover
und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. II. 3989.

180) Einstellung des Disciplinar-Verfahrens gegen Lehrer mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung.

Berlin, den 30. Juli 1874.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 9. d. M., daß ich Bedenken trage, das Disciplinar-Verfahren gegen den Districts-Schullehrer N. in N. auf Grund des §. 33. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 einzustellen.

Die Vorschrift des §. 33. hat die Natur einer Ausnahmebestimmung; sie ist aber, wie in dem von Ew. Hochwohlgeboren in

Bezug genommenen Reſcripte meines Herrn Amtsvorgängers vom 8. Juni 1866*) hervorgehoben wird, nicht als das normale Correctiv in ſolchen Fällen zu erachten, wo die Beweisaufnahme den bei Einleitung der Unterſuchung vorausgeſetzten Thatbeſtand nicht in dem Grade beſtätigt, daß auf ein die Amtsentſetzung ausſprechendes Urtheil des Disciplinargerichtshofes gerechnet werden kann.

Vielmehr muß es in ſolchen Fällen in der Regel dem Disciplinargerichtshofe überlaſſen bleiben, falls er die Amtsentſetzung nicht glaubt verhängen zu ſollen, gemäß §. 38. des allegirten Geſetzes auf eine Ordnungsſtrafe zu erkennen. Die Verhängung einer ſolchen in die Hände des Reſſortchefs zu legen, muß insbeſondere da für bedenklich erachtet werden, wo, wie im vorliegenden Falle, der Angeſchuldigte in Beziehung auf die ihm zur Laſt gelegten Anſchuldigungen keineswegs durchweg geſtändig iſt, ſondern dieſelben zum Theil wenigſtens beſtreitet. Es wird daher, um den Grad ſeiner Schuld zu ermeſſen, auf die Würdigung von Beweiſen ankommen, welche dem dazu berufenen Gerichtshofe um ſo weniger wird entzogen werden können, als dem nicht geſtändigen Angeſchuldigten zugleich die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels wird offen gehalten werden müſſen, welche ihm nicht gegeben wäre, falls von hier aus eine Ordnungsſtrafe gegen ihn feſtgeſetzt würde.

Ew. Hochwohlgeboren ſtelle ich hiernach ergebenſt anheim, dem Disciplinar-Verfahren Fortgang zu geben.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Königlichen Regierungs-Vice-Präſidenten
Herrn N. Hochwohlgeboren zu N.
U. III. 8680.

---

181) Disciplinariſche Aufſicht über ſuspendirte Lehrer; Gehaltszahlung bei Entfernung vom Amtsſitze.

(Centrbl. pro 1874 Seite 214 Nr. 34.)

Berlin, den 30. Juli 1874.

Auf die Vorſtellungen vom 16. und 30. v. M. eröffne ich Ihnen, daß auch die ſuspendirten Beamten der disciplinariſchen Aufſicht ihrer vorgeſetzten Behörden unterworfen ſind und ſich ohne deren Genehmigung nicht vom Amtsſitze entfernen dürfen. Da Ihre Behauptung, daß eine ſolche Genehmigung Ihnen ertheilt ſei, als begründet nicht angeſehen werden kann, Sie vielmehr die Entfernung vom Amtsſitze vorgenommen haben, bevor Ihnen eine Genehmigung dazu von der vorgeſetzten Behörde ertheilt war, ſo finde

*) Centrbl. pro 1866 Seite 387.

ich mich außer Stande, den Magistrat in N., der nach §. 8. des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465 ff.) die Ihnen sonst während der Amtssuspension gebührende Gehaltshälfte einbehalten hat, zur Zahlung derselben anzuhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den ehemaligen Lehrer Herrn N.
U. III. 8394.

182) Staatsfonds zu persönlichen Zulagen an ältere Elementar-Lehrer und Lehrerinnen.

(Centralbl. pro 1873 Seite 470 Nr. 243.)

Berlin, den 9. Juli 1874.

Wie ich der Königlichen Regierung bereits in meiner Circular-Verfügung vom 25. Februar d. J. — U. III. 2188 — mitgetheilt, sind durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat mir noch weiter 400,000 Thlr zur Disposition gestellt, um an ältere Elementar-Lehrer und Lehrerinnen mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit persönliche Zulagen (sogenannte Dienstalterszulagen) zu gewähren. Unter Hinzurechnung der durch den Staatshaushalts-Etat pro 1873 bewilligten 700,000 Thlr stehen somit im Ganzen 1,100,000 Thlr zu diesem Zweck zur Disposition.

Nachdem die durch die obengedachte Verfügung erforderten Berichte und Uebersichten jetzt sämmtlich eingegangen und geprüft worden sind, hat nunmehr die Vertheilung dieser disponibeln Summe auf die einzelnen Bezirke erfolgen können. Indem ich vorweg bemerke, daß, da das Bedürfniß der einzelnen Bezirke sich alljährlich ändert, ich es für nothwendig erachten muß, bis auf Weiteres auch alljährlich eine anderweite Vertheilung der Hauptsumme vorzunehmen, bewillige ich nunmehr der Königlichen Regierung für das laufende Jahr aus derselben die Summe von — Thlrn. Davon werden die schon durch die Verfügungen vom 18. Juni und 9. August 1873 U. 22,574 und 30,722 überwiesenen — Thlr, soweit dieselben nicht bereits auf den Etat pro 1874 gebracht sind, demnächst durch declarirende Verfügung dem Etatssoll hinzugesetzt werden. Der Rest mit — Thlrn ist dagegen in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung pro 1874 unter Cap. 125. Tit. 4. Abtheil. III. Pos. 2 als Mehrausgabe nachzuweisen.

Der von obiger Summe zu sogenannten Dienstalterszulagen nicht zur Verwendung kommende Betrag ist am Jahresschluß durch den Finalabschluß als erspart in Abgang zu stellen und auf diese Weise an die General-Kasse des Ministeriums zu meiner weiteren Disposition durch Verrechnung abzuführen.

Pünktlich und allerspätestens bis zum 1. April des nächsten Jahres ist bei Erstattung des Berichts über die Verwendung der zu bestimmungsmäßiger Gewährung sogenannter Dienstalterszulagen überwiesenen Mittel, unter kurzer näherer Motivirung der Verhältnisse, eine nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 25. Februar d. J. — U. III. 2188 — aufgestellte und hinsichtlich der künftigen Bedarfsumme erläuterte neue Uebersicht einzureichen. Dieselbe hat also insbesondere zu ergeben, wie viel Lehrer und Lehrerinnen mit den vorschriftsmäßigen Zulagesätzen 1874 bedacht, und wie viel Lehrer und Lehrerinnen mit den vorschriftsmäßigen Zulagesätzen 1875 zu bedenken sind, resp. welche Bedarfsumme sich für 1875, unbeschadet vorschriftsmäßiger Anrechnung anderweiter persönlicher Zulagen oder Heranziehung der zu solchen Zulagen verfügbaren Mittel, herausstellt. In gleicher Weise ist sodann später sowohl in Betreff der In-Abgang-Stellung und Abführung der nicht verwendeten Beträge als in Betreff der Einreichung der Berichte und Uebersichten alljährlich zu verfahren.

In Betreff der Anweisung und Zahlung der sogenannten Dienstalterszulagen an die einzelnen Personen bestimme ich ferner Folgendes:

Den Lehrern und Lehrerinnen, welche nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni v. J. mit Rücksicht auf ihr Dienstalter persönliche Zulagen empfangen können, sind solche vom 1. Januar 1874 ab in folgenden Beträgen zu gewähren:

den Lehrern statt der bisherigen 20 Thlr und 40 Thlr, resp. 30 Thlr und 60 Thlr pro Jahr,

den Lehrerinnen statt der bisherigen 12 Thlr und 24 Thlr, resp. 20 Thlr und 40 Thlr desgleichen; und zwar allen für die bereits abgelaufene Zeit sofort, für die Zukunft in den üblichen Raten pränumerando.

Soweit aber zur Anweisung dieser Beträge in ihrem vollen Umfange die nach Obigem und nach den Verfügungen vom 18. Juni und 9. August v. J. zu sogenannten Dienstalterszulagen bewilligten Fonds nicht hinreichen, sind die zu sonstigen persönlichen Zulagen bestimmten dortigen Fonds in Anspruch zu nehmen. Dies muß überall um so mehr ausführbar sein, als schon früher vorgeschrieben worden ist, daß die zu anderweiten persönlichen Zulagen überwiesenen Fonds zu sogenannten Dienstalterszulagen mit zu verwenden seien, und in Rücksicht auf die in stetigem Fortschreiten gebliebene Aufbesserung der Stellengehälter als sicher anzunehmen ist, daß das Bedürfniß zu persönlichen Zulagen aus anderen Ursachen, als wegen vorgerückter Dienstjahre, sich vermindert hat. Deshalb wird auch bestimmt erwartet, daß die obengedachten Dienstalterszulagen von resp. 30 Thlrn, 60 Thlrn, 20 Thlrn und 40 Thlrn durchweg voll und ohne Zwischenstufen mit Hülfe der anderweit zu

persönlichen Zulagen zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden, und daß nur in ganz vereinzelten, nicht vorherzusehenden Ausnahmefällen von der Regel abgewichen werde. Für solche Ausnahmefälle ist meine Genehmigung einzuholen. Die Zulagen von 30 Thlrn resp. 20 Thlrn für die erste Dienstaltersstufe der Lehrer resp. Lehrerinnen sind aber unter allen Umständen zu gewähren, wo überhaupt die Anwartschaft auf eine sogenannte Dienstalterszulage anzuerkennen ist.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen 1—5. der Circular-Verfügung vom 18. Juni und bei der Verfügung vom 9. August v. J. auch für die jetzt erhöhten Zulagen, insbesondere in Betreff ihrer jederzeitigen Widerruflichkeit, sowie für alle sonst in Betracht kommenden Gesichtspunkte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Consistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 7853.

---

183) Dienstalterszulagen für Elementarlehrer: Veranlassung zur Entziehung, Ausschluß einer Nachzahlung an suspendirte Lehrer. — Termin für Erhebung von Besoldungszulagen aus Staatsfonds.

Berlin, den 2. Juni 1874.

Auf den Bericht vom 7. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß wenn die Dienstführung eines Lehrers oder dessen Verhalten in oder außer dem Amt zu wünschen übrig läßt, der Königlichen Regierung zwar freisteht, ihn durch jedes zulässige Mittel zur Ordnung anzuhalten und nöthigenfalls im Wege des Disciplinar-Verfahrens aus dem Amte zu entfernen. Nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni v. J.*) soll aber erst die Suspension vom Amte den Wegfall der persönlichen Zulagen, welche Lehrern mit Rücksicht auf ihr Dienstalter ohne Rechtsanspruch und jederzeit widerruflich aus Staatsfonds verliehen worden sind, nach sich ziehen.

Die den vom Amte suspendirten Lehrern vorenthaltenen sogenannten Dienstalterszulagen aus Staatsfonds, welche einen Theil des Stelleneinkommens nicht bilden, sind, auch wenn Freisprechung erfolgt, nicht nachzuzahlen.

Bewilligungen aus Staatsfonds zu Lehrerbesoldungen, mögen dieselben Stellenzulagen, persönliche Zulagen oder sogenannte Dienst-

*) Centrbl. pro 1873 Seite 470.

alterszulagen ſein, ſind in monatlichen Raten praenumerando zu zahlen, wobei es jedoch den Empfängern unbenommen bleibt, die Beträge vierteljährlich im letzten Monat des Vierteljahrs zu erheben.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 5971.

---

184) Ausſchluß der Anwendung des Geſetzes vom 22. December 1869 auf die von Gemeinden zu gewährenden Lehrer-Wittwen-Penſionen. Zugehörigkeit aller öffentlichen Elementarlehrer zu einer Wittwenkaſſe.

(Centralbl. pro 1870 Seite 160.)

Berlin, den 24. Juni 1874.

Dem Königlichen Conſiſtorium überſende ich hiermit die Vorſtellung des Magiſtrats zu N. vom 1. d. M., betreffend die Volksſchullehrer-Wittwenkaſſe, zur Ordnung der Sache mit dem Bemerken, daß, wie ſchon die Direction der genannten Kaſſe unterm 9. April d. J. richtig ausgeführt hat, das Geſetz vom 22. December 1869 ſich nicht auf Lehrer-Wittwen-Penſionen bezieht, welche eine Commune aus irgend welchem Grunde den Hinterbliebenen der von ihr angeſtellten Lehrer gewährt, ſondern allein auf die Hinterbliebenen ſolcher öffentlicher Lehrer, welche Mitglieder einer unter öffentlicher Leitung ſtehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe bei ihrem Tode waren oder in Zukunft ſein werden. Es gehören aber auf Grund deſſelben Geſetzes, nachdem es Geltung erlangt hat, gegenwärtig alle öffentliche Elementarlehrer zu einer ſolchen Kaſſe, alſo auch diejenigen zu N. Da eine beſondere Kaſſe daſelbſt nach den Vorlagen nicht beſteht, ſo gehören die dortigen Lehrer zu der Kaſſe der Provinz Hannover. Es folgt hieraus, daß die öffentlichen Elementarlehrer zu N. die Beiträge gleich den ſonſtigen Lehrern der Provinz für die Provinzialkaſſe zu zahlen haben und, daß die Commune verpflichtet iſt, die Communalbeiträge nach §. 4. des allegirten Geſetzes zu entrichten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förſter.

An
das Königliche Conſiſtorium zu N.
in der Provinz Hannover.
G. III. 3410.

---

185) Militär-Dienstpflicht der aus dem Schulamt entlassenen Elementarlehrer.

(Centralbl. pro 1868 Seite 262.)

Cöslin, den 27. April 1874.

Im §. 8. der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 ist bezüglich der Militär-Dienstzeit der Schulamts-Candidaten bestimmt, daß, wenn ein militärpflichtiger Candidat des Elementar-Schulamts resp. Elementar-Lehrer vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, er noch zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden kann.

Wir finden uns veranlaßt, Angesichts des Umstandes, daß seit einiger Zeit hier und da Lehrer vor vollendetem 31. Lebensjahre ausscheiden, um sich anderen Beschäftigungen und Lebensstellungen zuzuwenden, auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Im §. 46. 3. der oben gedachten Militär-Ersatz-Instruction ist bezüglich der im §. 8. ibidem näher Bezeichneten verordnet:

„Wenn ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Commando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen."

Dieser Verordnung ist dann zu entsprechen, wenn Lehrer der bezeichneten Kategorie aus einem Schulamte austreten, ohne in ein anderes öffentliches Lehramt überzutreten.

Nur durch den Uebertritt in ein solches Lehramt ist eine Bürgschaft dafür gegeben, daß nicht eine Entlassung resp. ein Austritt aus dem Schulamte „für immer" vorliegt.

Euer Hochwürden werden daher beauftragt, in jedem Falle, wo ein Lehrer vor vollendetem 31. Lebensjahre aus einem Schulamte austritt, den Nachweis zu verlangen, daß derselbe in ein anderes öffentliches Schulamt übertritt. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist in Gemäßheit des vorgedachten §. 46. a. a. O. die nöthige Mittheilung von der erfolgten Entlassung des Lehrers aus seinem Amte an die betreffende Ersatzbehörde zu machen resp. zu bewirken.

Ob der betreffende Lehrer nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist, bleibt dann dem Ermessen der Ersatzbehörden dritter Instanz überlassen.

Von gegenwärtiger Verfügung ist sämmtlichen Lehrern durch die betreffenden Local-Schul-Inspectoren Mittheilung zu machen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
des Regierungs-Bezirks.

# IV. Volksschulwesen.

## 186) Lehrmittel der Volksschule. Religionsunterricht in der Volksschule.

(cfr. Centrbl. pro 1873 Seite 288 No. 148.)

Berlin, den 24. Februar 1874.

Auf den Bericht vom 21. November v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich der Auffassung, welcher Dieselbe in Ihren Erlassen vom 18. und vom 24. März v. J., betreffend die Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October 1872 Ausdruck gegeben hat, meine unbedingte Zustimmung nicht zu ertheilen vermag.

In §. 9. der bezeichneten Allgemeinen Verfügung sind die Lehrmittel genannt, welche für den vollen Unterrichtsbetrieb in der Volksschule erforderlich sind und ohne welche der Lehrer die ihm in derselben gestellte Aufgabe nicht zu lösen vermag. Bei Bestimmung dieser Lehrmittel ist die Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit vieler Schulgemeinden maßgebend gewesen, und es hat darum auch eine Beschränkung auf das Unentbehrliche stattgefunden. Umsomehr muß es überraschen, daß die Königliche Regierung in der Verfügung vom 18. März v. J. sämmtliche Schulen einer ganzen Diöcese von der Verpflichtung zur Anschaffung eines Globus entbunden und die allmähliche Anschaffung der anderen Lehrmittel gestattet hat, ohne auch nur einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem dieselbe erfolgt sein müsse.

Weiterhin ist im §. 16. der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 über die Ertheilung des Unterrichtes in der biblischen Geschichte dahin Bestimmung getroffen, daß auf der Mittelstufe eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte, auf der Oberstufe eine zusammenhängende Darstellung von dieser, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt, gegeben werden solle. Dementsprechend ist unter §. 18. angeordnet, daß die Perikopen, deren geschichtlicher Inhalt an die ihm gebührende Stelle im Zusammenhange der Geschichte verwiesen ist, am Sonnabend vorgelesen und nur kurz ausgelegt werden sollen. Das Memoriren der Perikopen ist ausdrücklich untersagt und auch für die biblische Geschichte ist das Einlernen nicht gestattet, sondern eine lebendige, die Gemüthsbildung fördernde Behandlung derselben gefordert.

Im Widerspruche mit diesen Bestimmungen läßt es die Verfügung vom 18. März v. J. zu, daß diejenigen evangelischen Perikopen, welche Wunderthaten des Herrn und Gleichnisse betreffen, außerhalb des Zusammenhanges, wie biblische Historien behandelt werden, so daß diese, deren Reihe nach dem Lehrplane der dortigen

Schulen im eigentlichen biblischen Geschichtsunterrichte allzudürftig sei, dadurch eine Vervollständigung erfahren. Es ist klar, daß die Schulkinder auf diese Weise weder eine Einsicht in den Zusammenhang der heiligen Geschichte, noch eine Anschauung von dem Lebensbilde ihres Erlösers gewinnen. Was ihnen statt dessen gegeben wird, geht aus der Anforderung hervor, daß sie die bezeichneten Perikopen sich als ein sicheres Eigenthum aneignen sollen.

Auffällig ist dabei noch die Bestimmung, daß die ausführlichere Behandlung nur den Perikopen zu Theil werden soll, welche Wunderthaten und Gleichnisse des Herrn behandeln. Zu diesen gehören diejenigen der christlichen Feste nicht; es würden also gerade diese in dem Religions-Unterrichte der Mittel- und Oberklasse der Volksschulen der Diöcese N. gar nicht zur ausführlicheren Erklärung kommen.

Der Bestimmung in §. 19. al. 4. 5. der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872, wonach die drei ersten Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus als das Pensum der Volksschule im Katechismus-Unterrichte bezeichnet sind und die Behandlung der beiden andern Hauptstücke dem Confirmanden-Unterrichte überlassen wird, liegt die Absicht zu Grunde, die besonderen Aufgaben des evangelischen Religions-Unterrichtes der Volksschule und der pfarramtlichen Unterweisung der Kinder gegen einander abzugrenzen. In Gemäßheit der Uebereinstimmung, welche sich gerade in dieser Beziehung bei den Sachverständigen der verschiedensten Parteien und Richtungen geltend gemacht hat, ist der Schule aufgegeben worden, die drei Stücke zu treiben, welche nach dem eigenen Zeugnisse der Reformatoren „gründlich und überflüssig begreiffen, was einem Christen zu wissen noth ist," während es dem Katechumenen-Unterrichte überlassen worden ist, die Kinder tiefer in das besondere Bekenntniß ihrer Gemeinde einzuführen und ihnen die Lehre von den Sacramenten, für deren angemessene Behandlung die theologische Bildung des Lehrers kaum entbehrlich ist, zu geben.

Für Gegenden, in denen die Geistlichen diese Aufgabe im Confirmanden-Unterrichte, etwa wegen des Umfanges der Parochie oder aus anderen besonderen Gründen nicht zu leisten vermögen, ist eine Ausnahme gestattet.

Daß solche besondere Verhältnisse in den meisten Gemeinden des Kreises N. nicht stattfinden, ergiebt sich schon daraus, daß ein entsprechender Antrag nur in Bezug auf die Schule zu N. gestellt war. Die Königliche Regierung hatte also um so weniger Veranlassung, die Bestimmung des §. 19. der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 für eine ganze Diöcese zu modificiren, als es Ihr nicht entgangen sein kann, daß der von vielen Geistlichen gegen dieselbe erregte Widerspruch seine Quelle nicht im richtigen Verständnisse der Aufgaben des evangelischen Religions-Unterrichtes habe.

Endlich geht die Forderung, daß die Kinder 60 Choralmelodien lernen ſollen, weit über das Maß deſſen hinaus, was in der Volksſchule erreicht werden kann.

Die Königliche Regierung wolle von den vorſtehend gegebenen Geſichtspunkten aus die von Ihr bezüglich der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 erlaſſenen Special-Verfügungen modificiren und Abſchrift der betreffenden Erlaſſe einreichen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 46,511.

---

187) Pflege des Sinnes für ſchonende Behandlung der Thiere bei der Volksjugend.

(Centralbl. pro 1873 Seite 347 Nr. 177.)

Oppeln, den 20. Mai 1874.

Die Anbahnung, Förderung und nachhaltige Pflege des Sinnes für ſchonende Behandlung der Thiere bei der Volksjugend haben wir bereits in früheren Verfügungen aus den Jahren 1856 und 1859 als eine wichtige erziehliche Aufgabe für die Lehrer in den Land- und Stadtſchulen bezeichnet. In Folge deſſen haben ſich zu unſerer Genugthuung namentlich ältere Lehrer durch die Beachtung und Löſung dieſer Aufgabe ein dankenswerthes Verdienſt erworben. Je größer die Gefährdung der allgemeinen Volksgeſittung ſein mußte, wenn die aufwachſende Jugend alles rechten Verſtändniſſes und Gefühls für ſchonende menſchliche Behandlung der Thiere baar bliebe, und an muthwilliger Thierquälerei, an leichtſinniger Wegnahme der Eier und jungen Vögel aus den Neſtern, an ſträflichem Wegfangen der nützlichen Vögel, insbeſondere der Singvögel, ihre unverſtändige oder boshafte Freude ſuchte und fände; deſto ernſter tritt an den Jugendlehrer die Nothwendigkeit heran, in aller zuläſſigen Weiſe und bei jeder ſich darbietenden paſſenden Gelegenheit im Unterricht und neben demſelben die Kinder von ſolchen, die innere Rohheit und die ſittliche Verwilderung des Sinnes offenbarenden Verirrungen durch väterliche und nachdrückliche Ermahnung abzubringen, unter Umſtänden auch dem ernſten Mahnwort die angemeſſene Beſtrafung folgen zu laſſen.

Schon in der Schule können und ſollen die Kinder in ſoweit mit Achtung vor den Geſchöpfen Gottes in der Natur erfüllt und es ſoll ihre ſittliche Erziehung ſchon von Anfang an ſo dirigirt werden, daß ſie vor aller frevelhaften Beſchädigung, Zerſtörung und Quälerei derſelben Abſcheu empfinden lernen.

Wir veranlassen daher auf Anregung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die Königlichen Kreisschul-Inspectoren, den Lehrern überall aufs Neue es lebhaft an's Herz zu legen, daß sie, in Unterstützung der löblichen Bestrebungen der Thierschutz-Vereine, es nicht versäumen sollen, schon früh in die kindlichen Gemüther den humanen, schonenden Sinn gegen die Thiere pflanzen zu helfen und daß sie rohen Ausschreitungen böswilliger Kinder gegen die Thiere kräftig entgegen treten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Schul-Inspectoren
des Regierungs-Bezirks Oppeln.

---

## 188) Herstellung von Simultan-Volksschulen.

Auszug.

Berlin, den 18. Mai 1874.

Hinsichtlich der von dem Magistrat beabsichtigten allgemeinen Herstellung simultaner Schulkörper bemerke ich, daß das Rescript vom 16. Juni v. J.*), auf welches sich Derselbe beruft, den Königlichen Regierungen nicht hat zu gleichmäßiger Beachtung vorgeschrieben, sondern durch die Veröffentlichung nur im Allgemeinen erkennbar gemacht werden sollen, daß die Herstellung von Simultanschulen nicht grundsätzlich abzulehnen und einer dahin zielenden Organisation namentlich da, wo es sich um Communalschulen handelt, nicht entgegenzutreten sei.

Dementsprechend wird die Königliche Regierung den auf Reorganisation des gesammten dortigen Volksschulwesens, einschließlich des jüdischen, gerichteten Intentionen mit dem Ziele, überall dort simultane Schulanstalten herzustellen, principiell nicht entgegentreten. Es bedarf aber, um den einzelnen Fall richtig zu beurtheilen, für die Aufsichtsbehörde der Einsicht in den gesammten Reorganisationsplan und wird der Magistrat daher, ehe weiter mit Einrichtung einzelner Simultanschulen vorgegangen wird, der Königlichen Regierung einen solchen Plan zur Genehmigung vorzulegen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. III. 4323.

---

*) Centrbl. pro 1873 Seite 498 Nr. 254.

189) Ausschluß des Rechtswegs bei Beschwerden über Leistungen für Schulen, speciell über die Höhe der Entschädigung, welche die Verwaltungsbehörde bei Weigerung des Verpflichteten für den die Leistnng bewirkenden Dritten festsetzt.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu G. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu H. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers K. zu E., Klägers,

wider

die Dorfgemeinde E., Verklagte,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kläger ist als Mitglied der Gemeinde E. verpflichtet, Deputatholz für die Schule zu R. anzufahren. Da er die Anfuhr nicht rechtzeitig bewirkte, so hat der Ortsvorstand von E. dieselbe durch einen Dritten ausführen lassen und den dadurch entstandenen Kostenbetrag von 2 Thlrn von dem Kläger eingezogen.

Der Letztere hat darauf wider die Dorfgemeinde E. bei dem Kreisgericht H. Klage erhoben, in welcher er behauptet, daß die Kosten der ihm obliegenden Anfuhr von Deputatholz für die Schule zu R. nach den örtlichen Verhätnissen auf höchstens 20 Sgr. anzuschlagen seien. Der Antrag des Klägers ist dahin gerichtet, daß die Verklagte zur Zahlung von 1 Thlr 10 Sgr. verurtheilt werde. In dem zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung anberaumten Termine ist die Verklagte nicht erschienen, dieselbe ist sodann durch Contumacial-Urtheil des Kreisgerichts zu H. vom 21. Januar 1873 dem Klageantrage entsprechend verurtheilt worden. Bevor dieses Erkenntniß die Rechtskraft erlangte, ist durch Beschluß der Königlichen Regierung zu G. vom 8. Februar 1873 der Competenz-Conflict erhoben und hierauf das Rechtsverfahren eingestellt worden. Eine Erklärung der Parteien ist nicht eingegangen.

Die Königliche Regierung zu G. stützt ihren Beschluß darauf, daß die dem Kläger gesetzlich obliegende Leistung für die Schule zu R. auf seine Kosten im Wege der administrativen Execution durch einen Dritten zur Ausführung gebracht sei und daß eine Beschwerde über die Höhe der hierdurch enstandenen, gleichfalls im Wege der

administrativen Execution festgestellten und beigetriebenen Kosten bei den vorgesetzten Verwaltungsbehörden, nicht aber im Rechtswege zu verfolgen sei. Das Königliche Kreisgericht zu H. hält den Rechtsweg für zulässig, weil der Kläger einen Ersatz für vermeintliche Beschädigung beanspruche und dieser Anspruch nicht mit einer Verletzung der Form oder Ausführung der administrativen Execution in Verbindung stehe, sondern als ein rein privatrechtlicher aufzufassen sei. Das Königliche Appellations-Gericht zu J. hält den Competenz-Conflict aus den von der Regierung geltend gemachten Gründen für begründet.

Diese letztere Ansicht erscheint als die zutreffende. Die Verpflichtung des Klägers als Mitgliedes der Gemeinde E. zur Anfuhr von Holz für die Schule zu R. beruht auf der Vorschrift des §. 45. Nr. 5. der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Ges.-Samml. 1846 S. 1.). Mithin handelt es sich um eine Leistung, welche nach der Allerh. Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198), bezw. §. 15. des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) im Verwaltungswege zu erzwingen ist. Die Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909) rechnet im §. 1. Nr. 14. zu den Gegenständen, welche im Wege der Verwaltungs-Execution beizutreiben sind,

> „die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind."

Ferner bestimmt der §. 3. Abs. 2. dieser Verordnung:

> „Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird."

Die Beschwerde darüber, daß der Ortsvorstand von E. für die in Frage stehende Leistung einen zu hohen Betrag festgesetzt, verwandt und von dem Kläger beigetrieben habe, gehört mithin zu den von der Verfolgung im Rechtswege ausgeschlossenen Mängeln des Verfahrens.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 13. Juni 1874.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

## 190) Verwaltung und Verwendung der Schulverſäumniß-Strafgelder in der Provinz Preußen.

Berlin, den 31. Juli 1874.

Der Königlichen Regierung laſſe ich die Anlagen des Berichtes vom 29. v. M. mit dem Eröffnen wieder zugehen, daß ich die Beſchwerde des Schulvorſtehers N. und Genoſſen in N. gegen die Verwaltung und Verwendung der dortigen Schulſtrafgelder für unbegründet nicht erachten kann. Der §. 4. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 beſtimmt, daß die Schulverſäumnißſtrafen für Zwecke der Schule verwendet werden ſollen. Es ſteht ſomit an und für ſich Nichts entgegen, daß ſie unter Anderem auch dem beſonderen Zwecke der Anſchaffung von Lehr- und Lernmitteln dienen. Dagegen fehlt es an einer geſetzlichen Grundlage für die zu N. beſtehende Einrichtung, wonach dieſe Gelder von dem Local-Schulinſpector aſſervirt und von dieſem — wenn auch unter gewiſſenhafter Rechnungslegung — verwendet werden. Die Schulverſäumnißſtrafen ſind vielmehr, als eine Intrade der Schulkaſſe, gleich den übrigen im §. 67 der Schulordnung bezeichneten Abgaben und Leiſtungen zur Schulkaſſe einzuziehen. Die Dispoſition über dieſe Einnahme ſteht aber nach der Beſtimmung des §. 32. sub 2. a. a. O. dem Schulvorſtande und nicht dem Local-Schulinſpector zu. Selbſtverſtändlich hat die Aufſichtsbehörde darauf zu halten, daß der entſprechende Betrag der Intraden der Schulkaſſe behufs Anſchaffung der nöthigen Lehrmittel verfügbar iſt. Für die Anſchaffung der Lernmittel, insbeſondere für arme Kinder, können dagegen nach §. 68. a. a. O. nur die Ueberſchüſſe der Schulkaſſe verwendet werden und hat auch hierüber in erſter Linie der Schulvorſtand zu befinden.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich, hiernach die Beſchwerdeführer auf ihre Vorſtellung vom 1. Mai d. J. mit entſprechendem Beſcheide zu verſehen und mir Abſchrift der Verfügung einzureichen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen.)
U. III. 8694.

## 191) Ausschluß von Staatsbeihülfen zu Schulbauten nach erfolgter Bauausführung.

(Centrbl. pro 1873 Seite 689 Nr. 312.)

Berlin, den 19. März 1874.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 28. Januar d. J., bei dessen Erstattung die Finanz-Abtheilung hätte zugezogen werden sollen, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Antrag auf Bewilligung einer Staatsbeihülfe von — Thlrn zu den Kosten der auf dem katholischen Schulgehöft zu N. seit dem Jahre 1867 ausgeführten Bauten nicht genügend begründet und das Verfahren, die Bauten vorschriftswidrig ohne vorherige Sicherung der Baumittel ausführen zu lassen, durch die vorliegenden Angaben nicht gerechtfertigt ist.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 28. Januar c. läßt außer Acht, daß es sich bei der gegenwärtigen Lage der Sache nur um Tilgung von Bauschulden handelt, welche die Betheiligten freiwillig übernommen haben, es mithin nicht mehr darauf ankommt, aus dem Gesichtspunkt allgemeiner Fürsorge des Staats für Befriedigung der Schulbedürfnisse, aus Staatsfonds eine Unterstützung zu erst auszuführenden Schulbauten zu gewähren, wobei der vorherige Nachweis des wirklichen Bedürfnisses als wesentlich maßgebend festzuhalten wäre. Für solche Fälle giebt §. 153. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung den Verwaltungsbehörden ein ausreichendes Mittel an die Hand, um einer Gefährdung des Bestandes der Gemeinden, falls sie von ihren Gläubigern zu sehr gedrängt werden, vorzubeugen. Was die Königliche Regierung dagegen anführt, erscheint nicht durchgreifend. Auch würde es zu weit führen, es in das Belieben der Gemeinden zu stellen, ohne vorherige Sicherung der Mittel Bauten ausführen zu lassen und hinterher zur Beseitigung der ihnen oder den Bauunternehmern daraus erwachsenden Verlegenheiten die Staatskasse in Anspruch zu nehmen. Die Königliche Regierung weise ich daher an, Maßregeln zu treffen, durch welche für die Folgezeit die Beachtung der bestehenden Bestimmungen gesichert wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung in N.
G. I. 991.

## 192) Auszug aus dem Jahresbericht über die schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1873.

(Centrbl. pro 1873 Seite 441 Nr. 219.)

| | Zahl der Zöglinge | | | | | | Religions-verhältniß | | | Aus dem Regierungsbezirk | | | Aus andern Provinzen oder Ausländer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | überhaupt. | in der Anstalt, männliche. | in der Anstalt, weibliche. | in der Anstalt, Summa. | außer der Anstalt, männliche. | außer der Anstalt, weibliche. | evangelisch. | katholisch. | jüdisch. | Breslau. | Liegnitz. | Oppeln. | |
| Ende 1872 verblieben | 78 | 51 | 27 | 78 | — | — | 45 | 33 | — | 40 | 16 | 22 | — |
| aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1873 | 20 | 13 | 7 | 20 | — | — | 12 | 8 | — | 9 | 7 | 4 | — |
| im Laufe von 1873 waren Zöglinge | 98 | 64 | 34 | 98 | — | — | 57 | 41 | — | 49 | 23 | 26 | — |
| im Laufe von 1873 gingen ab | 18 | 12 | 6 | 18 | — | — | 10 | 8 | — | 9 | 4 | 5 | — |
| Ende 1873 verblieben | 80 | 52 | 28 | 80 | — | — | 47 | 33 | — | 40 | 19 | 21 | — |

| | Schulunterricht, männliche. | Schulunterricht, weibliche. | Schulunterricht, Summa. | Musikunterricht, männliche. | Musikunterricht, weibliche. | Musikunterricht, Summa. | Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht, männliche. | Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht, weibliche. | Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht, Summa. | und zwar als Erwachsene aufgenommen m. | w. | S | aus der Schule der Anstalt eingetreten m. | w. | S. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ende 1872 erhielten | 20 | 14 | 34 | 17 | 9 | 26 | 16 | 7 | 23 | — | — | — | — | — | — |
| dazu kamen im Jahre 1873 | 9 | 6 | 15 | 10 | 2 | 12 | 4 | 7 | 11 | 1 | 1 | 2 | 3 | 6 | 9 |
| Unterricht erhielten im Ganzen | 29 | 20 | 49 | 27 | 11 | 38 | 20 | 14 | 34 | — | — | — | — | — | — |
| im Laufe des Jahres 1873 gingen ab | 4 | 7 | 11 | 5 | 2 | 7 | 6 | 4 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| Ende 1873 verblieben | 25 | 13 | 38 | 22 | 9 | 31 | 14 | 10 | 24 | — | — | — | — | — | — |

Fünfunddreißig Zöglinge haben Freistellen und zwar
a. Königliche: 6
b. Provinzialständische: 20
c. durch besondere Stiftungen gegründete: 8.

Ein Knabe und vier Mädchen evangelischer Confession genossen den Confirmanden-Unterricht des Herrn Propst Dietrich und wurden am 24. April confirmirt. Von den katholischen Zöglingen erhielten zwei Knaben und zwei Mädchen den vorbereitenden Unterricht des Herrn Subregens Dr. Krawutzki und wurden am 20. April zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen.

Am Schlusse der am 12. Juli abgehaltenen öffentlichen Prüfung sind 16 Zöglinge in ihre Heimath entlassen worden.

Von denselben haben 6 die Korbmacherei, 3 die Seilerei gelernt und sind nach wohl bestandener Prüfung vor der städtischen Prüfungs-Commission mit den darüber ausgestellten Gesellenzeugnissen entlassen worden, 3 haben die sogenannten gemischten Arbeiten und das Anfertigen von Körben aus grünen Weidenruthen gelernt, die Mädchen die in der Anstalt gelehrten weiblichen Arbeiten. Fünf der entlassenen Zöglinge haben auch musikalische Instrumente spielen und Flügel stimmen gelernt. Sechs derselben haben das Schreiben erlernt und erhielten jeder eine Hebold'sche Schreibtafel nebst Zubehör zum Geschenk, damit sie auch in ihrer Heimath die erworbene Fertigkeit nutzbar fürs Leben machen können. Dagegen hatten nur Zwei noch die Fähigkeit die Stuttgarter Blindenschrift zu lesen; die harte Arbeit hatte das Tastgefühl in den Fingerspitzen der Meisten sehr verringert. Die beiden Ersteren erhielten je ein Exemplar des Evangelii Mathäi in Blindenschrift zum Geschenk. Zur Anschaffung von Handwerkszeug oder von Arbeitsmaterial wurden, wie es seit einer langen Reihe von Jahren üblich ist, jedem der Entlassenen, die sich der Wohlthat würdig geführt haben, fünf Thaler mitgegeben. Für Fleiß und gute Führung erhielten am Prüfungstage außerdem 1 Knabe und 2 Mädchen die von Wohlthätern gestifteten Prämien mit je fünf Thalern.

Außer diesen sechszehn Zöglingen mußten im Laufe des Jahres 1873 noch zwei Mädchen wegen andauernder Kränklichkeit in ihre Heimath entlassen werden. Der Gesundheitszustand der Zöglinge konnte im Allgemeinen befriedigend genannt werden, zwar erkrankten nicht wenige derselben, wurden jedoch meist nach kurzer Zeit als genesen aus dem Krankenhospital entlassen.

## Verleihung von Orden.

Von den Perſonen, denen Seine Majeſtät der König aus Anlaß Allerhöchſtihrer Anweſenheit in der Provinz Hannover Orden zu verleihen geruht haben, gehören dem Reſſort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife:

der Geheime Regierungs-Rath und ordentl. Profeſſor Dr. Hanßen an der Univerſ. zu Göttingen;

den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe:

der Conſiſtorial-Director Bödeker zu Hannover,
der Hofrath und ordentl. Profeſſor Dr. Griſebach an der Univerſ. zu Göttingen;

den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe:

der Director der höheren Töchterſchule Dr. Dieckmann zu Hannover,
der Director der Kloſterſchule Dr. Schimmelpfeng zu Ilfeld,
der Director der Realſch. I. O. Dr. Schuſter zu Hannover;

den Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe:

der Ober-Medicinal-Rath und ordentl. Profeſſor Dr. Baum an der Univerſ. zu Göttingen;

den Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe:

der Geheime Juſtiz-Rath und ordentl. Profeſſor Dr. Thöl an der Univerſ. zu Göttingen,
der Geheime Hofrath und ordentl. Profeſſor Dr. Haſſe an der Univerſ. zu Göttingen,
der Conſiſtorial-Rath und lutheriſche General-Superintendent Goſſel zu Aurich;

den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:

der Oberlehrer Dr. Dörries am Gymnaſium zu Hameln;

den Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

der Gymnaſial-Director Dr. Ahrens zu Hannover,
der Gymnaſial-Director Dr. Schweckendieck zu Emden.

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist die Erlaubniß zur Anlegung des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes erster Klasse ertheilt, der Geheime Medicinal und vortragende Rath Dr. Eulenberg in demselben Ministerium zum Geheimen Ober-Medicinal-Rath ernannt,

der Seminarlehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Spohn in Allenstein zum Kreis-Schulinspector im Regierungsbezirk Königsberg ernannt worden.

### B. Universitäten ꝛc.

Universität zu Berlin: in der medicinisch. Facultät ist der außerordentl. Professor Dr. Westphal zum ordentl. Professor, und der Privatdoc. Dr. Fritsch zum außerordentl. Professor ernannt, — in der philosoph. Facultät sind der ordentl. Professor Hofrath Dr. Vahlen an der Univers. zu Wien, der ordentl. Professor Dr. Jagić an der Univers. zu Odessa, sowie der Professor an der Gewerbe-Akademie und außerordentl. Professor an der Univers. Dr. Rammelsberg in Berlin zu ordentl. Professoren, der Privatdocent Dr. Tietjen zum außerordentl. Professor ernannt,

der ordentl. Professor der kathol. Theologie am Lyceum zu Braunsberg, Dr. Menzel ist in gleicher Eigenschaft in die kathol.-theolog. Facult. der Univers. zu Bonn versetzt, — dem ordentl. Professor Dr. Bücheler in der philosoph. Facult. derselben Univers. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

an der Universit. zu Breslau der Privatdoc. Dr. Schloßmann daselbst zum außerordentl. Professor in der juristisch Facult., — der ordentl. Professor Dr. Biermer an der Univers. in Zürich zum ordentl. Professor in der medicin. Facult. ernannt und demselben der Charakter als Geheimer Medicinalrath verliehen,

an der Universit. zu Göttingen der ordentl. Professor Dr. Ritschl in der theolog. Facult. zum Consistorialrath, und der ordentl. Professor Dr. Waitz in der philosoph. Facult. zum Geheimen Regierungsrath,

an der Univers. zu Greifswald der ordentl. Professor an der Univers. in Zürich Dr. Hölder zum ordentl. Professor in der jurist. Facult., und der ordentl. Lehrer Dr. Wilmanns am Gymnas. zum grauen Kloster in Berlin zum ordentl. Professor in der philosoph. Facult.,

der frühere ordentl. Honorar-Profeſſ. an der Univerſ. zu Berlin Dr. Boretius zum ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Facult. der Univerſ. zu Halle,

der Privatdoc. Dr. Peterſen in Kiel zum außerordentl. Profeſſ. in der medicin. Facult. der Univerſ. daſelbſt ernannt worden.

Als Privatdocenten ſind eingetreten bei der Univerſität

zu Berlin: in die philoſoph. Facultät Dr. Wittmack, z. Z. Cuſtos des landwirthſchaftl. Muſeums, Dr. von Willamowitz-Möllendorf, und Dr. Dames, z. Z. Aſſiſtent am mineralog. Muſeum,

zu Göttingen: in die philoſoph. Facult. Dr. Lang.

Dem General-Secretär der Muſeen Geheimen Regierungsrath Dielitz zu Berlin iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Ehren-Comthurkreuzes des Großherzoglich Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſtordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt worden.

## C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der Gymnaſial-Director Dr. von Raczek zu Neuſtadt Ob. Schl. iſt in gleicher Eigenſchaft an das kathol. Gymnaſ. zu Glogau berufen,

der Gymnaſial-Director Dr. Albert Müller zu Plön in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Flensburg, und

der Gymnaſial-Director Dr. Waldeyer zu Leobſchütz in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Bonn verſetzt,

der Director des ſtädtiſch. Gymnaſ. in Patſchkau, Rösner zum Director des Königl. Gymnaſ. zu Leobſchütz ernannt,

der Gymnaſ.-Oberlehrer Profeſſ. Dr. Heimreich in Flensburg zum Gymnaſial-Director ernannt und demſelben die Direction des Gymnaſ. zu Plön übertragen,

der Gymnaſ.-Oberlehrer Dr. Schwenger in Düren zum Gymnaſial-Director ernannt und demſelben die Direction des Gymnaſ. zu Aachen übertragen;

es iſt beſtätigt worden die Wahl

des Gymnaſial-Directors Dr. Volz in Wittſtock zum Director des Gymnaſ. zu Potsdam,

des Oberlehrers Profeſſ. Dr. Krüger an der Thomasſchule in Leipzig zum Director des Gymnaſ. zu Görlitz,

des Oberlehrers Dr. Jung am kathol. Gymnaſ. in Glogau zum Director des Gymnaſ. zu Neuſtadt O. Schl., und

des Gymnaſ.-Directors Dr. Anton in Burg zum Director des Domgymnaſ. zu Naumburg a. S.;

dem Vorſteher des Victoria-Inſtituts zu Falkenberg bei Freienwalde a. O. Dr. Imman. Schmidt iſt der Director-Titel verliehen.

Dem Oberlehrer Freydanck am Domgymnaſ. zu Magdeburg iſt das Prädicat „Profeſſor" beigelegt.

Es ſind als Oberlehrer verſetzt worden an das Gymnaſium
zu Culm der ordentl. Lehrer Löffler vom Gymnaſ. zu Deutſch-Crone,
zu Conitz die Oberlehrer Dr. Müller vom Gymnaſ. zu Gneſen und Weçlewski vom Gymnaſ. zu Culm,
zu Gneſen der Oberl. Dr. Rummler vom Gymnaſ. zu Ratibor,
zu Oppeln der ordentl. Lehrer Hanſel vom Gymnaſ. zu Glatz,
zu Ratibor der Oberl. Profeſſ. Dr. Stein vom Gymnaſ. zu Conitz, zugleich als Prorector,
zu Coblenz der Prorector und Oberl. Dr. Schlüter vom Gymnaſ. zu Ratibor.

Es ſind als Oberlehrer berufen worden an das Gymnaſium
zu Poſen, Marien-Gymnaſ., die ordentl. Lehrer Dr. Haſſenkamp von der Realſchule zu Bromberg und Ronke von dem Gymnaſ. zu Oſtrowo,
zu Groß-Strehlitz der Oberl. Dr. Wilh. Neumann vom Gymnaſ. zu Wittſtock und der ordentl. Lehrer Dr. Gombert vom Gymnaſ. zu Königsberg N. M.

Es ſind zu Oberlehrern befördert worden am Gymnaſium
zu Breslau, Eliſabeth-Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Ulrich,
zu Glogau, kathol. Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Lic. theol. Langer,
zu Paderborn der ordentl. Lehrer Hülſenbeck.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Berlin, Gymnaſ. zum grauen Kloſter, der ordentl. Lehrer Dr. Rohl vom Gymnaſ. zu Charlottenburg,
zu Poſen, Marien-Gymnaſ., der Schula.-Candid. Reisky vom Matthias-Gymnaſ. zu Breslau,
zu Oſtrowo der Hülfsl. Dr. Dolega vom Marien-Gymnaſ. zu Poſen,
zu Breslau, Eliſabeth-Gymnaſ., der Schula.-Candid. Herm. Schmidt,
zu Ohlau der Lehrer Dr. Gemoll vom Gymnaſ. zu Wohlau,
zu Ratibor der Lehrer Dr. Roſenberg vom Gymnaſ. zu Altona,
zu Neuſtadt O. Schl. der Schula.-Candid. Ondruſch,
zu Beuthen O. Schl. der Hülfsl. Honika,

zu Patschkau der Hülfsl. Klösel,
zu Celle der Schula.-Candid. Böse,
zu Recklinghausen der Schula.-Candid. Huckestein und der Hülfsl. Dr. Holle,
zu Cassel der Hülfsl. Kius,
zu Cöln, Apostel-Gymnas., der Schula.-Candid. Schmitter,
zu Elberfeld der Schula.-Candid. Möhlmann,
zu Wesel der Lehrer Dr. Thiele aus Halle,
zu Emmerich der Schula.-Candid. Manns,
zu Düren = = = Deutsch;

Der Hülfslehrer von Jarochowski am Marien-Gymnas. zu Posen ist in gleicher Eigenschaft an das Matthias-Gymnas. zu Breslau versetzt,

der Seminar-Hülfsl. Hennig in Kyritz zum technischen Lehrer am Gymnas. zu Essen ernannt worden.

Die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. Ungermann in Coblenz zum Rector des Progymnas. zu Rheinbach ist bestätigt,

die Ernennung des Gymnasiallehrers Dr. Schweikert in Coblenz zum Rector des Progymnas. zu Andernach genehmigt,

an dem Progymnasium
zu Fürstenwalde ist der Gymnasiallehrer Zimmermann zu Landsberg a. W. als Oberlehrer,
zu Friedeberg N. M. der Gymnasiallehrer Dr. Guttmann zu Greifswald als ordentl. Lehrer,
zu St. Wendel der Schula.-Candid. Unger als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule
der Francke'schen Stiftungen zu Halle der ordentl. Lehrer Dr. Siebeck,
zu Altona der ordentl. Lehrer Dr. Beckmann,
zu Ruhrort = = Hersmann;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Görlitz der Gymnasiallehrer Dr. Schneider aus Buchsweiler,
zu Landeshut der Schula.-Candid. Wenzel,
zu Leer = = = Dr. Röver,
zu Wesel = = = Dr. Czwalina.

Die Wahl des Lehrers Haas an der höheren Bürgerschule in Limburg a. d. L. zum Rector dieser Anstalt ist bestätigt,

der Progymnasiallehrer Dr. Thele in Erkelenz zum Rector der höh. Bürgersch. zu Hechingen ernannt;

es sind an der höheren Bürgerschule
zu Celle der Schula.-Candid. Dr. Weerth,

zu Witten der Reallehrer Dr. Koch aus Darmstadt, und
zu Biebrich der provis. Lehrer Stritter als ordentliche Lehrer,
zu Cassel der Hülfslehrer Hartmann als ordentl. Lehrer und die Hülfslehrer Laus und Bach als Elementarlehrer,
zu Marburg der provis. Zeichenlehrer Schürmann definitiv angestellt worden.

## D. Seminarien, Präparanden-Anstalten ꝛc.

Als erste Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Friedrichshoff der Rector Küster zu Berent,
zu Koschmin, der Realschullehrer Dr. Thiemann zu Görlitz,
zu Paradies der ordentl. Seminarlehrer Samietz zu Exin,
zu Bromberg der frühere Rector und Hülfsprediger Snoy, bisher am Seminar zu Friedrichshoff beschäftigt;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Marienburg der Rectorats-Verweser von Horn zu Gerdauen,
zu Weißenfels der Pfarrer und Localschulinspector Stahn zu Zinna,
zu Hilchenbach der Lehrer Gliese zu Großdorf,
zu Soest der Diaconus und Rector Gruber zu Muskau;
als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Prß. Eylau der Lehrer Kirsch zu Heiligelinde,
zu Königsberg i. Prß. der Lehrer Kucharski zu Gehsen,
zu Waldau der Lehrer Dibbel an der Bachmannschen Stiftung bei Memel,
zu Angerburg der Lehrer Holzlehner daselbst,
zu Karalene = = Friedr. Fischer zu Ballethen,
zu Marienburg = = Lucks daselbst,
zu Dramburg der bei diesem Seminar beschäftigte Lehrer Schrank,
zu Creuzburg der Lehrer Schüttler daselbst,
zu Osterburg = = Gockisch zu Berlin.

Bei der Louisenschule zu Posen ist die Erzieherin und provis. Lehrerin Herrmann als erste Lehrerin angestellt worden.

Der Lehrer König ist zum Lehrer an der Präparanden-Anstalt in Züls ernannt worden.

Der Lehrer Löbe bei der Taubst.-Anstalt zu Liegnitz ist an die Taubstummen-Anstalt zu Homberg berufen worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Benſemann, Organiſt und emeritirter kath. Lehrer zu Oliva bei Danzig,
Cuylen, Lehrer zu Burgwaldniel, Krs Kempen,
Feuerſtein, evang. Lehrer und Cantor zu Sagan,
Greger, evang. Lehrer zu Ließau, Krs Marienburg,
Ihmann, kath. Lehrer und Chorrector zu Camenz, Krs Frankenſtein,
Koſtka, kath. Lehrer zu Kujau, Krs Neuſtadt Ob. Schl.,
Menge, bish. evang. Lehrer und Küſter zu Balſter, Krs Dramburg,
Poſch, evang. Lehrer und Cantor zu Ober-Weiſtritz, Krs Schweidnitz,
Rohde, bish. Gemeindeſchullehrer zu Berlin,
Seidel, evang. Lehrer und Organiſt zu Schnellewalde, Krs Neuſtadt Ob. Schl.
Wagner, evang. Lehrer zu Herrenſohr, Krs Saarbrücken;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Meyer, Hauptſchullehrer, Organiſt und Küſter zu Wulsdorf, Amt Lehe,
Neumann, kath. Lehrer zu Strickerhäuſern, Krs Hirſchberg,
Schmidt, evang. Lehrer zu Mühnitz, Krs Trebnitz,
Sindram, Cantor, Lehrer und Küſter zu Schwarzfeld, Amt Herzberg,
Zühlke, evang. Lehrer und Küſter zu Karnkewitz, Krs Schlawe.

## Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der ordentl. Profeſſor Geheime Juſtiz-Rath Dr. Heydemann in der juriſt. Facult. der Univerſ. zu Berlin,
der ordentl. Profeſſ. Dr. Mendelsſohn in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Bonn,
der Oberlehrer Dr. Rudolphi am Gymnaſ. zu Erfurt,
die ordentl. Lehrer Oeſtreich am Gymnaſ. zu Röſſel und Meineking am Rathsgymnaſ. zu Osnabrück,
der Lehrer Matthiea an der Muſterſchule zu Frankfurt a. M.,
der Oberlehrer Dr. Römer an der höh. Bürgerſch. zu Caſſel.

In den Ruheſtand getreten:

die Oberlehrer Dr. Bertram am Cölniſchen Gymnaſ. zu Berlin, Profeſſ. Olawski am Gymnaſ. zu Liſſa, Dr. Salzmann am Gymnaſ. zu Münſter, und Profeſſ. Dr. Klapper am Gymnaſ. zu Aachen.

der Conrector Roſe am Gymnaſium zu Hameln,
der ordentl. Lehrer Penſchke an der Realſchule zu Frankfurt a. O.,
der Zeichenlehrer Müller an der höh. Bürgerſch. zu Wiesbaden,
die erſte Lehrerin Träger an der Auguſta-Schule zu Berlin.

Im Reichsdienſte angeſtellt:

der Cuſtos Dr. Potthaſt an der Königl. Bibliothek zu Berlin.

Innerhalb der Preußiſchen Monarchie anderweit angeſtellt:

der Seminar-Oberlehrer Winckelmann zu Osnabrück.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt:

die ordentl. Profeſſoren Geheime Medicinal-Rath Dr. Lebert in der medic. Facult. der Univerſ. zu Breslau, und Dr. Bekker in der juriſt. Facult. der Univerſ. zu Greifswald,
die außerordentl. Profeſſoren Dr. Thomä in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Halle, und Dr. Schulin in der juriſt. Facult. der Univerſ. zu Marburg,
die Privatdocenten Lic. Dibelius in der theolog. Facult. der Univerſ. zu Berlin, und Dr. Perls in der medic. Facult. der Univerſ. zu Königsberg,
der Oberlehrer und Prorector Dr. Schnelle am Gymnaſ. zu Hamm,
der Lehrer Dr. Schellens am Kaiſer Wilhelm Gymnaſ. zu Cöln,
der Oberlehrer Dr. Böttcher an der Realſchule zu Altona.

Auf ihre Anträge entlaſſen:

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Rohling in der theolog. Facult. der Akademie zu Münſter,
der ordentl. Lehrer Fiſcher am Progymnaſ. zu Friedeberg N. M.
der Lehrer Held an der höh. Bürgerſch. zu Diez,
der Hülfslehrer Stubenvoll am Schullehrer-Seminar zu Waldau.

Anderweit ausgeſchieden:

die ordentl. Lehrer Dr. Domeier am Pädagogium zu Magdeburg, und Dr. Rienow am Gymnaſ. zu Spandau,
der erſte Lehrer Lic. Radziejewski am kath. Schullehrer-Seminar zu Paradies.

# Inhaltsverzeichniß des September-Heftes.

156) Zusammenstellungen der Bestimmungen im Geschäftskreise der Kreisausschüsse in Schulsachen S. 501. — 157) Behandlung der Schulbausachen mit Rücksicht auf die Vorschriften der Kreisordnung S. 502. — 158) Competenz der Schulaufsichtsbehörden in einigen Schulsachen nach Emanation der Kreisordnung S. 503.

159) Bestätigung von Rector- und Decanen-Wahlen S. 504. — 160) Doctorpromotion in der juristischen Facultät der Universität zu Königsberg S. 505. — 161) Doctorpromotion nicht-preußischer Candidaten der Medicin S. 506. — 162) Statuten des juristischen Seminars der Universität zu Breslau S. 506. — 163) Neue Mitglieder der Akademie der Künste zu Berlin S. 508. — 164) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin S. 509. — 165) Außerordentl. Preisbewerbung desgl. S. 510.

166) Ausschluß einer besonderen Ernennung des Directors einer städtischen höheren Unterrichtsanstalt zum Königl. Director bei der durch das Staatshaushalts-Gesetz genehmigten Uebernahme der Anstalt durch den Staat S. 511. — 167) Ausschluß der Bezeichnung einer bestimmten Stelle in den Vocationen für Lehrer an Königl. Anstalten S. 512. — 168) Höhe des Schulgeldes in den Vorschulklassen S. 513. — 169) Verhütung des Gasthausbesuches seitens der Schüler, Provinz Pommern S. 513. — 170) Nachrichten über die Landesschule zu Pforta S. 515.

171) Pädagogischer Cursus für Theologen am evangelischen Seminar zu Königsberg i. Prß. S. 533. — 172) Ausstellung von Vocationen für Seminar-Hülfslehrer S. 533. — 173) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig S. 534. — 174) Unterstützung der Seminaristen S. 535. — 175) Empfehlung des Werkes: Deutsche Jugend, von Lohmeyer S. 536. — 176) Prüfungen für das Amt eines Hauptlehrers zu Berlin S. 536. — 177) Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen: Ausschluß einer Bescheinigung seitens der Regierung, Erwähnung der Mitgliedschaft der Lehrerin bei einem geistlichen Orden S. 537. — 178) Prüfung der Privatlehrerinnen in neueren Sprachen S. 538. — 179) Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen aus Sachsen-Meiningen in Preußen S. 539. — 180) Einstellung des Disciplinar-Verfahrens gegen Lehrer mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung S. 539. — 181) Disciplinarische Aufsicht über suspendirte Lehrer; Gehaltszahlung bei Entfernung vom Amtssitze S. 540. — 182 u. 183) Staatsfonds zu persönlichen Zulagen an ältere Lehrer: Verstärkung und Verwendung des Fonds, — Entziehung, Nachzahlung, Termin für Erhebung der Zulagen S. 541 u. 543. — 184) Lehrer-Wittwenkassen: Besondere Verpflichtungen von Gemeinden, Zugehörigkeit aller öffentlichen Elementarlehrer zu einer Kasse S. 544. — 185) Militärdienstpflicht der aus dem Schulamt entlassenen Elementarlehrer S. 545

186) Lehrmittel für Volksschulen. Religionsunterricht in der Volksschule S. 546. — 187) Pflege des Sinnes für schonende Behandlung der Thiere bei der Volksjugend S. 548. — 188) Herstellung von Simultanschulen S. 549. — 189) Rechtsweg bei Beschwerden über Leistungen für Schulen S. 550. — 190) Verwaltung und Verwendung der Schulversäumniß-Strafgelder in der Provinz Preußen S. 552. — 191) Ausschluß von Staatsbeihülfen zu Schulbauten nach erfolgter Bauausführung S. 553. — 192) Blinden-Unterrichtsanstalt zu Breslau, Jahresbericht S. 554.

Verleihung von Orden S. 556.

Personalchronik S. 557.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 31. October 1874.


## I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

193) Gesetz, betreffend die Cautionen der Staatsbeamten. Vom 25. März 1873.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältniß Caution zu leisten.

Dasselbe gilt von solchen Beamten, welchen vermöge ihres Amtes anderweitig die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder Gelder oder geldwerther Gegenstände obliegt.

§. 2.

Sofern nach bisherigem Rechte gewisse Klassen von Staatsbeamten noch aus anderen, als den im §. 1. bezeichneten Gründen zur Stellung einer Amtscaution verpflichtet sind, können dieselben auch ferner dazu herangezogen werden.

---

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1873 Stück 6 Seite 125 Nr. 8106.

§. 3.

Die Klaſſen der zur Cautionsleiſtung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verſchiedenen Dienſtſtellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leiſtenden Amtscautionen werden durch Königliche Verordnung beſtimmt.

§. 4.

Die Amtscaution iſt durch den cautionspflichtigen Beamten zu beſtellen. Die Beſtellung derſelben durch eine andere Perſon iſt zuläſſig, ſofern dem Staate an der Caution dieſelben Rechte geſichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten ſelbſt geſtellten Caution zugeſtanden haben würden.

§. 5.

Die Amtscautionen ſind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staats oder des Deutſchen Reichs nach deren Nennwerthe zu leiſten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Fauſtpfande.

§. 6.

Die Cautionen ſind bei denjenigen Kaſſen, welche zur Aufbewahrung derſelben von den Verwaltungs-Chefs im Einverſtändniß mit dem Finanzminiſter werden beſtimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einſchließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweiſe desjenigen Zinsſcheins, an deſſen Inhaber die neue Zinsſchein-Serie ausgereicht wird. Die fauſtpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren ſind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, ſobald der Empfangsſchein über die Niederlegung ertheilt iſt.

Die Zinsſcheine für einen vier Jahre nicht überſteigenden Zeitraum werden dem Cautionsbeſteller belaſſen, beziehungsweiſe nach Ablauf dieſes Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsſcheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsſcheine erfolgt durch die Kaſſe. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloſung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 7.

Die Beſtellung der Amtscaution iſt vor der Einführung des Beamten in das cautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgeſetzte Dienſtbehörde ermächtigt iſt, den Beamten die nachträgliche, durch Anſammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beſchaffung der Caution ausnahmsweiſe zu geſtatten und in welcher Art dann die Anſammlung zu erfolgen hat, wird im Wege der Verordnung (§. 3.) beſtimmt.

§. 8.

Im Wege der Verordnung (§. 3.) wird die Höhe der Caution auch für den Fall beſtimmt, daß ein Beamter gleichzeitig mehrere

cautionspflichtige Aemter verwaltet. Soweit danach die Bestellung einer Amtscaution und deren Vertheilung auf die einzelnen Aemter zu erfolgen hat, haftet die ganze Caution für jedes einzelne Amt aushülfsweise.

§. 9.

Die für den Fall der Vereinigung mehrerer cautionspflichtigen Aemter in einer Person maßgebenden Vorschriften sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein cautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein cautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§. 10.

Die Amtscaution haftet für alle von dem cautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§. 11.

Steht eine der nach §. 10. aus der Caution zu deckenden Forderungen zur Execution, so ist die dem cautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Deutschen Reichs belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Cautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 6.) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Staat ist nicht verpflichtet, im Falle des Concurses die verpfändeten Werthpapiere in die Concursmasse einzuliefern.

§. 12.

Nach Beendigung des cautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Caution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheines oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Documents zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Documents kann nach dem Ermessen der dem cautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 13.

Die dem Staate gestellten Amtscautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt der im §. 3. erwähnten Verordnung zur Cautions-

leiſtung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet ſind, werden zurückgegeben, beziehungsweiſe auf den in der Verordnung beſtimmten Betrag ermäßigt.

§. 14.

Beamte, welche zur Zeit des Erlaſſes der im §. 3. erwähnten Verordnung in einem Dienſtverhältniſſe ſtehen, für welches nach den bis dahin geltenden Vorſchriften es der Cautionsleiſtung entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in dieſem Geſetze vorgeſchriebenen Art bedurfte, können, ſo lange ſie in derſelben dienſtlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Geſetzes und der Verordnung (§. 3.) eine Caution zu ſtellen oder die geſtellte Caution zu erhöhen, beziehungsweiſe dieſelbe durch eine den Vorſchriften dieſes Geſetzes entſprechende Caution zu erſetzen.

Inwieweit ein ſolcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet iſt, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Anſammlung der Caution zu verwenden, wird im Wege der Verordnung beſtimmt.

§. 15.

Bis zu einer gemäß den §§. 3. 7. 8. erfolgenden Abänderung im Wege der Verordnung behält es bezüglich der durch dieſelbe zu regelnden Verhältniſſe bei den bisherigen Vorſchriften ſein Bewenden, jedoch können Cautionserhöhungen, welche in Folge von Gehaltserhöhungen nothwendig geworden ſind, nach näherer von dem Reſſortchef in Gemeinſchaft mit dem Finanzminiſter zu treffender Beſtimmung durch Anſammlung angemeſſener Gehaltsabzüge beſchafft werden.

§. 16.

Die Beſtimmungen in den §§. 52. bis 58. der Notariatsordnung für das vormalige Königreich Hannover vom 18. September 1853 (Hannoverſche Geſetz-Samml. 1853 I. S. 345) werden aufgehoben.

Die Rückgabe der von den dortigen Notaren geſtellten Cautionen erfolgt nach Maßgabe der Vorſchrift im zweiten Abſatze des §. 58. des angezogenen Geſetzes.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürſt v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphauſen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

194) Verordnung, betreffend die Cautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums. Vom 10. Juli 1874.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3. 7. 8. und 14. des Gesetzes, betreffend die Cautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873. (Ges.-Samml. S. 125) was folgt:

§. 1.

Die zur Cautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtscautionen ergeben sich aus der Anlage. Wo danach die Höhe der Caution mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung des Amtes verschieden bemessen oder wo dieselbe innerhalb gewisser Grenzen festzusetzen ist, wird die nähere Bestimmung durch den Verwaltungs-Chef getroffen. Der Mindestbetrag der Caution ist 50 Thlr., höhere Beträge müssen durch 50 theilbar sein.

§. 2.

Soweit für Beamte, denen die Verwaltung, die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geldern oder geldwerthen Gegenständen nur im Nebenamt obliegt, besondere Bestimmungen über die Cautionsleistung nicht gegeben sind, entscheidet der Verwaltungs-Chef, ob und welche Caution von denselben nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten ist. Die Höhe der Caution darf in diesem Falle das Doppelte der für das Nebenamt gewährten Vergütung nicht übersteigen.

§. 3.

Beamten, welche eine Caution von 500 Thlr. oder weniger zu leisten haben, bei Uebertragung des cautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Caution nicht im Stande sind, kann von dem Verwaltungs-Chef oder der von demselben zu beauftragenden Behörde ausnahmsweise gestattet werden, die Bestellung der Caution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Caution und dürfen in keinem Falle jährlich weniger als 25 Thlr. betragen.

Die gleiche Befugniß steht dem Verwaltungs-Chef beziehungsweise der von demselben zu beauftragenden Behörde hinsichtlich solcher cautionspflichtigen Beamten zu, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Caution in ein Amt mit höherer Cautionspflicht versetzt werden. Die jährlichen Abzüge müssen

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1874 Stück 20 Seite 260 Nr. 8224.

in dieſem Falle mindeſtens den zehnten Theil der Cautionserhöhung betragen.

§. 4.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlaß dieſer Verordnung die Beſchaffung der für ihr Dienſtverhältniß erforderlichen Caution durch Anſammlung von Gehaltsabzügen geſtattet worden iſt, bewendet es bei der getroffenen Feſtſetzung.

§. 5.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere cautionspflichtige Staatsämter, ſo genügt die Beſtellung einer Caution zu dem für eines dieſer Aemter vorgeſchriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeſchriebenen Cautionsſätze verſchieden, ſo iſt die Caution nach dem höchſten Satze zu leiſten.

§. 6.

Wird nach Maßgabe des §. 5. eine Geſammtcaution für mehrere Aemter beſtellt, ſo kann durch den Verwaltungs-Chef beſtimmt werden, wie viel von dem Geſammtbetrage der Caution auf jedes einzelne Amt zu rechnen iſt. Dieſe Vertheilung muß in allen Fällen erfolgen, wenn ein cautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein cautionspflichtiges Amt im Dienſte des Deutſchen Reichs verwaltet.

§. 7.

Beamte, welche in dem im §. 14. des Geſetzes bezeichneten Falle ſich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Anſammlung der Caution zu verwenden. Der Verwaltungs-Chef oder die von demſelben zu beauftragende Behörde iſt jedoch ermächtigt, die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu geſtatten.

§. 8.

Die Anſammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (§§. 3. 4. und 7.) erfolgt bei derjenigen Kaſſe, welcher die Aufbewahrung der vollen Caution obliegt. Der Verwaltungs-Chef kann jedoch im Einvernehmen mit dem Finanz-Miniſter beſtimmen, daß die Gehaltsabzüge bis dahin, daß aus den angeſammelten Beträgen eine cautionsfähige Obligation zu beſchaffen iſt, auch bei einer anderen Kaſſe aufbewahrt werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegegeben Inſel Mainau, den 10. Juli 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphauſen.

195) Verordnung, betreffend die Cautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Vom 20. Juli 1874.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3. 7. 8. und 14. des Gesetzes, betreffend die Cautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Cautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtscautionen ergeben sich aus der Anlage.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli d. J., betreffend die Cautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260 ff.), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 20. Juli 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Justizminister:
Camphausen. Falk.

---

Verzeichniß
der cautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Cautionsbeträge.

**Im Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**

A. Zur Cautionsleistung verpflichtet sind nachstehende Beamtenklassen:

1) bei der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
der Rendant und der Controleur;
2) bei der Universität Königsberg:
der Rendant und der Controleur der Universitätskasse;

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1874 Stück 22 Seite 283 Nr. 8228.

3) bei der Universität Greifswald:
der Rendant und der Controleur der Universitäts- und Administrationskasse;
4) bei der Universität Breslau:
der Rendant und der Controleur der Universitätskasse;
5) bei der Universität Halle:
der Rendant und der Controleur der Universitätskasse, sowie der Verwaltungs-Inspector der medicinisch-chirurgischen Klinik;
6) bei der Universität Kiel:
der Rendant der Universitätskasse und der Rendant und Rechnungsführer bei den akademischen Heilanstalten;
7) bei der Universität Göttingen:
der Rendant der Universitätskasse und der Verwalter des Ernst-August-Hospitals;
8) bei der Universität Marburg:
der Rendant der Universitätskasse;
9) bei der Universität Bonn:
der Rendant und der Controleur der Universitätskasse;
10) bei der Kasse der Königlichen Kunstmuseen zu Berlin:
der Rendant und der Controleur;
11) bei dem Charité-Krankenhause zu Berlin:
der Rendant und der Controleur der Charitékasse und der Oeconomie-Inspector;
12) Kassendiener.

B. Die Höhe der Caution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | den Rendanten der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten | 6000 Thlr |
| | den Controleur derselben . . . . . | 1400 " |
| 2) | den Rendanten der Universitätskasse zu Königsberg | 3000 " |
| | den Controleur derselben . . . . . | 1000 " |
| 3) | den Rendanten der Universitäts- und Administrationskasse zu Greifswald . . . . . | 3000 " |
| | den Controleur derselben . . . . . | 1000 " |
| 4) | den Rendanten der Universitätskasse zu Breslau | 3000 " |
| | den Controleur derselben . . . . . | 1000 " |
| 5) | den Rendanten der Universitätskasse zu Halle . | 3000 " |
| | den Controleur derselben . . . . . | 1000 " |
| | den Verwaltungs-Inspector der medicinischen und chirurgischen Universitätsklinik zu Halle . . | 600 " |
| 6) | den Rendanten der Universitätskasse zu Kiel . . | 3000 " |
| | den Rendanten und Rechnungsführer bei den akademischen Heilanstalten zu Kiel . . . . . | 1500 " |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7) | den Rendanten der Universitätskasse zu Göttingen das Doppelte des Jahresbetrages der bezüglichen Vergütung, | | |
| | den Verwalter des Ernst-August-Hospitals zu Göttingen . . . . . | 1000 | Thlr |
| 8) | den Rendanten der Universitätskasse zu Marburg | 3000 | = |
| 9) | den Rendanten der Universitätskasse zu Bonn . . | 3000 | = |
| | den Controleur derselben . . . . . | 1000 | = |
| 10) | den Rendanten und den Controleur der Kasse der Königlichen Kunstmuseen zu Berlin das Doppelte des Jahresbetrages der bezüglichen Vergütungen, | | |
| 11) | den Rendanten der Charitékasse zu Berlin . . | 3000 | = |
| | den Controleur derselben . . . . . | 1000 | = |
| | den Oeconomie-Inspector des Charité-Krankenhauses zu Berlin . . . . . | 1000 | = |
| 12) | Kassendiener . . . . . bis zu | 200 | = |

196) Function des Landrathes als Commissarius der Regierung und zugleich als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Berlin, den 30. September 1874.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf die Vorstellung vom 23. Juli d. J., daß wir die volle Mitwirkung der Herren Landräthe in den Kreisausschüssen in allen von dem letzteren gemäß §. 135. der Kreisordnung zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen für dringend wünschenswerth erachten. Nicht minder wünschenswerth und oft wohl unentbehrlich wird aber den Königlichen Regierungen das vorgängige Gutachten der Herren Landräthe in solchen Angelegenheiten sein. Es fragt sich daher, ob jene Mitwirkung der Herren Landräthe in der That überall da für ausgeschlossen zu erachten ist, wo sie als Commissarien der Regierung sich bereits gutachtlich geäußert haben. Nach §. 139. Absatz 2 der Kreisordnung sollen Mitglieder im Kreisausschusse bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten nicht mitwirken, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben. Nun ist aber der Landrath als solcher Commissarius der Regierung, auch bei seinem Gutachten unbeeinflußt, und in derselben Eigenschaft, nämlich als Landrath, ist er nach §. 136. a. a. O. Vorsitzender des Kreisausschusses. Die Bestimmung des §. 139. Absatz 2 a. a. O. kann hiernach unseres Erachtens auf die Herren Landräthe in Fällen der gedachten Art keine Anwendung finden.

Unter diesen Umständen finden wir keinen Grund, Ew. Hochwohlgeboren von der Abgabe des Gutachtens, welches die Königliche

Regierung zu N. von Ihnen in der Angelegenheit, betreffend die Ansammlung eines Schulbaufonds in der Gemeinde N., erfordert hat, zu entbinden.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Königlichen Landrath ꝛc. zu N.

I. K. O. 1232. M. d. J.
U. III. 11,376. M. d. g. A.

---

197) Behandlung der Schulbausachen mit Rücksicht auf die Vorschriften der Kreisordnung.

(Centrbl. pro 1874 Seite 502 Nr. 157.)

Berlin, den 14. September 1874.

Die Auslegung, welche die Königliche Regierung in dem Bericht vom 15. Februar cr. der Bestimmung des §. 135. X. 3 der Kreisordnung in Betreff der Competenz des Kreisausschusses zur resolutorischen bezw. interimistischen Entscheidung streitiger Schulbausachen giebt, können wir für zutreffend nicht erachten.

Nach der gedachten Bestimmung hat der Kreisausschuß in solchen streitigen Schulbausachen, welche nicht gleichzeitig die Küsterei betreffen, zu entscheiden:

a. über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schul-Neu- und Reparaturbauten, und
b. über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und über die Vertheilung dieser Kosten unter den hierzu Verpflichteten.

Die Königliche Regierung faßt diese Bestimmung dahin auf, daß eine Schulbausache nur dann als eine streitige anzusehen und die Competenz des Kreisausschusses demgemäß nur dann begründet sei, wenn unter den Interessenten Streit über die Ausführung eines Schulbaues in einer der vorgedachten beiden Beziehungen entsteht, während nach Ihrer Ansicht in dem Falle, wo die Schulaufsichtsbehörde die Ausführung eines Schulbaues fordert, sämmtliche oder einzelne Interessenten aber die Nothwendigkeit desselben bestreiten, eine streitige Schulbausache nicht vorliegt. In Fällen der letzteren Art hält sich die Königliche Regierung für befugt, den erhobenen Widerspruch Ihrerseits durch Verfügung zurückzuweisen und den von Ihr für nothwendig erachteten Bau event. im Wege der Execution zur Ausführung bringen zu lassen.

Diese Auffassung entspricht jedoch nicht dem Sinne des Gesetzes. Die Bestimmungen im §. 135. unter Nr. X. der Kreisordnung waren in der Regierungs-Vorlage nicht enthalten, sie beruhen viel-

mehr auf einem Amendement der Commission des Abgeordnetenhauses, zu dessen Erläuterung von dem Berichterstatter, dem Abgeordneten von Rauchhaupt, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. März 1872 (Stenographischer Bericht S. 1470) Folgendes bemerkt worden ist:

„Diese Bestimmung (Nr. X.) ist von der Commission neu „hinzugefügt. Sie werden aus der Regierungs-Vorlage ent„nehmen, daß im §. 113. die Betheiligung des Kreisaus„schusses an der Verwaltung des Schulwesens des Kreises „dem Unterrichtsgesetz vorbehalten war. Es schien zweck„mäßig, jetzt schon einige Bestimmungen vorweg zu nehmen, „bei welchen man sich vollständig in der Lage befand, zu „übersehen, ob der Kreisausschuß im Stande sein würde, „an Stelle der Regierung zu treten. Hierbei handelt „es sich zunächst um die Entscheidung von Beschwerden über „die Heranziehung zu Schulbeiträgen ꝛc. Das Dritte betrifft „die resolutorische beziehungsweise interimistische Entscheidung „in streitigen Schulbausachen. In dieser Hinsicht hat der „Kreisausschuß zunächst zu entscheiden über die Nothwendig„keit und die Art der Ausführung von Schul- Neu- und „Reparaturbauten. Gegen diese Entscheidung ist mit Aus„schluß des ordentlichen Rechtsweges die Berufung an das „Verwaltungsgericht zulässig. Jetzt ist an die Stelle „der Regierung der Kreisausschuß getreten und in zweiter „Instanz das Verwaltungsgericht."

Hiernach ist die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, die resolutorische Entscheidung über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schulbauten in allen denjenigen Fällen an die Kreisausschüsse zu übertragen, in welchen dieselbe bisher den Regierungen zustand. Letztere hatten aber, nach den bestehenden Bestimmungen — wie die Königliche Regierung selbst in Ihrem Berichte bemerkt — über die Frage der Nothwendigkeit eines Schulbaues auch in den Fällen, wo über diese Frage nicht sowohl unter den Interessenten, als vielmehr zwischen diesen und der Schulaufsichtsbehörde Streit entstand, nicht durch einfache Verfügung, sondern durch Resolut zu entscheiden.

Die streitigen Schulbausachen gehören nach §. 140. der Kreisordnung zu den streitigen Verwaltungssachen, welche in dem in den §§. 141. ff. vorgeschriebenen contradictorischen Verfahren zu erledigen sind.

Es wird daher die Königliche Regierung, wenn bei der von Ihr als Schulaufsichtsbehörde angeordneten Verhandlung mit den Interessenten über die Ausführung eines Schulbaues von Seiten der letzteren die Nothwendigkeit des Baues bestritten oder der Art der Ausführung widersprochen wird und eine gütliche Einigung nicht

gelingt, den Schulvorstand oder im Falle der Weigerung des letzteren einen besonderen Mandatar (Ortsschulinspector, Kreisbaubeamten ꝛc.) zu beauftragen haben, die Entscheidung des Kreisausschusses herbeizuführen und zu diesem Behufe demselben in Gemäßheit des §. 141. der Kreisordnung eine besondere Klageschrift einzureichen.

An
die Königliche Regierung zu N.

---

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Regierungen der östlichen Provinzen ausschließl. Posen.

I. K. O. 1296. M. d. J.
G. III. 4684. M. d. g. A.

---

198) Verfahren bei Uebertragung etatsmäßiger Pensionen, Unterstützungen ꝛc. von einer Provinzialkasse auf eine andere.

Berlin, den 4. September 1874.

Auf den Bericht vom 11. v. M., betreffend die Uebertragung der an den Pastor a. D. N. gegenwärtig in B. zu zahlenden jährlichen Unterstützung von dem Etat der Regierungs-Hauptkasse zu E. auf den zu M., eröffne ich dem Königlichen Consistorium, daß es bei Uebertragungen etatsmäßiger Pensionen, Unterstützungen ꝛc. von einer Provinzialkasse auf die andere der Mitwirkung der Centralinstanz nicht bedarf.

Die Regierungs-Hauptkassen haben, sobald sie von der Verlegung des Wohnsitzes eines Pensionairs ꝛc. nach einem anderen Departement Kenntniß erhalten, hievon der vorgesetzten Regierung ꝛc. Anzeige zu machen, welche letztere diejenige Regierung ꝛc., in deren Bezirk der Pensions-Empfänger seinen Wohnsitz genommen, um Uebernahme der Pension ꝛc. auf ihre Hauptkasse zu requiriren hat.

Die Königliche Regierung zu E. ist veranlaßt, hiernach auch hinsichtlich der Unterstützung des ꝛc. N. zu verfahren.

An
das Königliche Consistorium zu N.

---

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit der Veranlassung, hiernach in Zukunft zu verfahren und Ihre Hauptkasse zu instruiren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N. und sämmtliche übrige Königliche Regierungen.

G. I. 5229.

---

199) Verfahren bei Ausführung des Rohbaues fiscalischer Gebäude zum Schutze gegen nachtheilige Witterungseinflüsse.

Berlin, den 3. September 1874.

Auf den Bericht vom 15. Juli cr., betreffend den Neubau des Schullehrer-Seminars zu N., erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc., Abtheilung für das Bauwesen, es bei dem fortdauernden Mangel technischer Kräfte gegenüber dem vielseitigen Bedürfniß der Staatsbauten bisher nicht gelungen ist, eine geeignete und qualificirte Persönlichkeit als technischen Beistand für den Bau zu gewinnen, auch eben so wenig bestimmt werden kann, in welcher Frist der angestrebte Erfolg zu realisiren sein wird.

Aus der Einsicht des bauamtlichen Berichts hat sich die Ober-Baubehörde jedoch veranlaßt gesehen, auf die Nachtheile, welche das für die geschäftliche Behandlung der Ausführung eingeschlagene Verfahren zur Folge haben muß, aufmerksam zu machen.

Nach dem Bericht des Kreisbaubeamten ist nämlich die Verdingung des Hauptgebäudes und der Nebenbauten in der Art erfolgt, daß der Angriff derselben im verflossenen Frühjahr geschehen, die Vollendung des Rohbaues und Herstellung der Bedachungen dagegen erst für den Herbst des nächsten Jahres bestimmt ist. Der aus dieser Anordnung erwachsende Nachtheil besteht in der unvermeidlichen Thatsache, daß nicht allein die halbfertigen Mauerkörper während des kommenden Winters den schädlichen Einwirkungen der ungünstigsten Jahreszeit ausgesetzt sind, sondern daß auch alle atmosphärischen Niederschläge in den ausgeschachteten Kellerräumen sich sammeln müssen, ohne irgend welche Mittel der Ableitung zu finden, und daß die sämmtlichen exponirten Mauerkörper in einem Maße von der daraus resultirenden Einwirkung der Nässe inficirt werden müssen, welches die sanitätische Beschaffenheit der Bauwerke dauernd schädigen wird, weil die eingedrungene Feuchtigkeit erfahrungsmäßig nicht durch technische Mittel entfernt werden kann, und weil andrerseits die technischen Vorkehrungen, welche die Trocken-

haltung eines Theils der Kellermauern durch Verblendung mit Ziegeln, Isolirspalten ꝛc. bezwecken, ganz illusorisch werden müssen. Das Abdecken der unfertigen Mauern mit Brettern und sonstigen Schutzmitteln gewährt gegen diese Nachtheile nur eine ganz ungenügende Abwehr, weil es nur die senkrecht herabfallenden Niederschläge aufnimmt, gegen die seitwärts antreibenden Regen- oder Schneefälle jedoch keine Sicherheit bietet, und da auf eine interimistische Bedachung des Gesammt-Bauwerks wegen der übermäßigen Kosten stets verzichtet werden muß, so lassen sich die obigen nachtheiligen Folgen nur dadurch beseitigen, daß die für den Rohbau des Hauptgebäudes erforderliche Gesammtleistung in 2 ungefähr gleiche Hälften zerlegt werde, von denen die eine im ersten, die zweite im nächsten Baujahr begonnen und dergestalt gefördert wird, daß die Eindeckung jeder Hälfte vor Eintritt des jeder Bau-Campagne folgenden Winters zur Ausführung gelangt. Da die verschiedenen Compartiments des Hauptgebäudes schon wegen der abweichenden Zahl ihrer Stockwerke die erwähnte Theilung erleichtern, ist das eben erwähnte Verfahren in jedem concreten Falle vorzuziehen und sind nur diejenigen technischen Mittel in Anwendung zu bringen, mittels deren die aus dem Anschluß der neuen an die fertigen Bautheile etwa zu besorgenden Nachtheile vermieden werden.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

---

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und event. Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulcollegien,
die Königl. Regierungen und die Königl.
Consistorien der Provinz Hannover.
U. III. 9398.

---

200) Anweisung von Abschlagszahlungen bei Entrepriſebauten.

Berlin, den 1. October 1874.

Der Herr Minister für Handel ꝛc. hat in einer Circular-Verfügung vom 7. August d. J. wegen Anweisung von Abschlagszahlungen bei Entrepriſebauten ein Verfahren angeordnet, welches ich auch in dem diesseitigen Geschäftsbereiche zur Anwendung gelangen lassen will.

Ich füge daher Abschrift der bezeichneten Verfügung zur Beachtung und weiteren Veranlassung bei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Landdrosteien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
G. III. 5066.

---

Berlin, den 7. August 1874.

Nach der Bestimmung in Nr. 5 des Circular-Erlasses vom 30. November 1826, das Verfahren bei Justification der Kosten für Entrepriſebauten und das Verfahren bei Zahlung der Baugelder betreffend, sollen Zwischenzahlungen nur auf Grund und unter Zufertigung des Zeugnisses des Baubeamten, daß der Bau bis zu dem bestimmten Punkte vorgerückt sei, von der Regierung angewiesen werden dürfen. Da es dringend wünschenswerth erscheint, daß die Bauunternehmer so schleunig als möglich wegen ihrer Forderungen befriedigt werden, so will ich, zugleich im Interesse der thunlichsten Geschäftserleichterung der Localbaubeamten, für mein Ressort eine Modification dieser Bestimmung eintreten lassen und die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen, die Anweisung von Abschlagszahlungen in den Fällen, in denen dies nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen und nach der in jedem einzelnen Falle besonders vorzunehmenden Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse und Persönlichkeiten unbedenklich erscheint, den Localbaubeamten zu übertragen.

Zur Wahrung der Sicherheit der fiscalischen Kassen bestimme ich dabei ausdrücklich, daß in allen solchen Fällen die Anweisung der in ausreichender Höhe zu normirenden Schlußzahlung der Regierung vorbehalten bleibt und die von den Baubeamten, der ihnen event. ertheilten Ermächtigung gemäß direct anzuweisenden Zwischenzahlungen nicht den vollen Werth der ausgeführten Arbeiten repräsentiren dürfen, vielmehr ein Mehrwerth der letzteren im Betrage von mindestens 10% unberichtigt bleiben muß. Gleichzeitig ordne ich an, daß die Regierung in einem jeden Falle, in welchem Sie den Baubeamten die Anweisung von Zwischenzahlungen überläßt, Ihrer Hauptkasse eine General-Ordre, bis zu welchem Gesammtbetrage sie den Anweisungen der Baubeamten Folge zu leisten hat, ertheile und den letzteren aufgebe, von den auf ihre Anweisung erfolgten Abschlagszahlungen Ihr jedesmal mit diesen gleichzeitig oder doch unmittelbar nachher unter Ueberreichung einer die Höhe

der Abschlagszahlungen rechtfertigenden Berechnung Anzeige zu machen.

Der Minister für Handel ꝛc.
Dr. Achenbach.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien sowie an die Ministerial-Bau-Commission hierselbst.

III. 14183.

---

201) Beschränktes Submissions-Verfahren bei fiscalischen Bauausführungen oder Verdingung derselben aus freier Hand.

(Centralbl. pro 1874 Seite 436 Nr. 132.)

Berlin, den 9. October 1874.

Die Herren Minister der Finanzen und für Handel ꝛc. haben wegen Anwendung eines beschränkten Submissions-Verfahrens bei fiscalischen Bauausführungen oder Verdingung derselben aus freier Hand die abschriftlich angeschlossene Circular-Verfügung vom 8. v. M. erlassen. Die darin getroffenen Anordnungen, welche sich als eine Consequenz der die Veranschlagung ꝛc. fiscalischer Bauten betreffenden Bestimmungen in der Circular-Verfügung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 16. Mai d. J. darstellen, will ich auch auf Bauten des diesseitigen Ressorts Anwendung finden lassen, wovon ich das Königliche Consistorium ꝛc. im Anschluß an die Verfügung vom 10. Juni d. J. (G. III. 3056. U. M.) zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß setze.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.

G. III. 5337.

---

Berlin, den 8. September 1874.

Nach unserer Circular-Verfügung vom 10. November v. J. bildet die Anwendung des öffentlichen Submissions- und Licitations-Verfahrens bei fiscalischen Bauausführungen zwar nach wie vor die Regel; falls jedoch Gründe vorliegen, von demselben abzusehen, soll es dazu der Genehmigung der Regierung (Landdrostei) und, falls die Genehmigung ertheilt wird, einer Anzeige darüber bei uns nur dann bedürfen, wenn der Werth der baulichen Ausführung den Betrag von 50 Thalern übersteigt.

Nachdem durch meine, des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, im Einverständnisse mit sämmtlichen betheiligten Herren Ressortchefs erlassene Verfügung vom 16. Mai d. J. die Grenze für das Erforderniß der Veranschlagung, Revision und Abnahme bei fiscalischen Bauten, soweit dieselben nicht zum Ressort der Militair- oder der Domainen- und Forstverwaltung gehören, auf 100 Thlr hinaufgerückt worden ist, haben wir auf denselben Betrag die Grenze hinaufzurücken beschlossen, innerhalb deren die Baubeamten nach Befinden des Falles selbstständig das beschränkte Submissions-Verfahren, oder die Verdingung aus freier Hand an die Stelle des öffentlichen Submissions- und Licitations-Verfahrens treten zu lassen befugt sind.

Bei Bauausführungen, deren Werth unter dem Betrage von 100 Thlrn bleibt, bedarf es daher, soweit dieselben zu unserem Ressort gehören, künftighin der Einholung der Genehmigung der Königlichen Regierung zur Umgehung des öffentlichen Submissions- ꝛc. Verfahrens nicht mehr und dementsprechend auch keiner uns zu erstattenden Anzeige. Dabei muß jedoch auch fürderhin strenge an dem Grundsatze festgehalten werden, daß ein beschränktes Submissionsverfahren, oder die Verdingung aus freier Hand nur dann eintreten darf, wenn davon ein besserer Erfolg mit Bestimmtheit erwartet werden kann.

Wir haben von dieser unserer Anordnung den übrigen Herren Ressortchefs mit dem Anheimstellen Kenntniß gegeben, nach Befinden für ihre Ressorts gleichartige Anordnungen zu treffen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Dr. Achenbach.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, die Königliche Ministerial-Bau-Commission und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

III. 15524. M. f. H.

I. 14525.
II. 16102.
III. 12562.
IV. 9530.
} F. M.

# II. Univer=

202) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Uni= zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1874

| Nr. | Universitäten ꝛc. zu | Evangeliſch-theologiſche Facultät. ordentliche Profeſſoren. | Honorar-Profeſſoren. | außerordentl. Profeſſoren. | Privatdocenten. | Katholiſch theologiſche Facultät. ordentliche Profeſſoren. | außerordentl. Profeſſoren. | Privatdocenten. | Juriſtiſche Facultät. ordentliche Profeſſoren. | außerordentl. Profeſſoren. | Privatdocenten. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Berlin . . . | 5 | 1 | 5 | 4 | — | — | — | 10 | 3 | 3 |
| 2. | Bonn . . . | 6 | . | 1 | 1 | 4 | 2 | 1 | 10 | 3 | . |
| 3. | Breslau . . | 6 | 1 | . | 1 | 5 | . | 1 | 6 | 2 | 1 |
| 4. | Göttingen . . | 6 | . | 2 | 2[2] | — | — | — | 9 | 1 | 1 |
| 5. | Greifswald . . | 5 | . | . | . | — | — | — | 5 | 1 | . |
| 6. | Halle . . . | 8 | . | 6 | 1 | — | — | — | 6 | 1 | . |
| 7. | Kiel . . . . | 5 | . | . | 1 | — | — | — | 5 | . | 2 |
| 8. | Königsberg . . | 5 | . | . | . | — | — | — | 6 | 1 | . |
| 9. | Marburg . . | 5 | . | 1 | 1 | — | — | — | 6 | 3 | 2 |
| 10. | Münſter . . | — | — | — | — | 6 | 2 | 1 | — | — | — |
| 11. | Braunsberg . | — | — | — | — | 3 | 1 | . | — | — | — |
| | Summe | 51 | 2 | 15 | 11 | 18 | 5 | 3 | 63 | 15 | 9 |
| | | 79 | | | | 26 | | | 87 | | |

1) Außerdem 2 leſende Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften.

2) Beide Lehrer der neueren Sprachen ſind ordentliche Profeſſoren in der philoſ. Facultät.

# ſitäten.

versitäten, der Akademie zu Münſter und dem Lyceum
Sommer-Semeſter 1874.

Seite 440 Nr. 134.)

| Mediciniſche Facultät. | | | Philoſophiſche Facultät. | | | | Zuſammen. | | | | | Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthſchaftlichen ꝛc. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde. | Perſonal für den Unterricht in Stenographie, Muſik, Fechten, Reiten ꝛc. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ordentliche Profeſſoren. | außerordentl. Profeſſoren. | Privatdocenten. | ordentliche Profeſſoren. | Honorar-Profeſſoren. | außerordentl. Profeſſoren. | Privatdocenten. | ordentliche Profeſſoren. | Honorar-Profeſſoren. | außerordentl. Profeſſoren. | Privatdocenten. | überhaupt Docenten. | | |
| 13 | 14 | 34 | 30[3]) | 1 | 35 | 18 | 58 | 2 | 57 | 59 | 176 | 1 | 4 |
| 8 | 5 | 4 | 29 | . | 14 | 9 | 57 | . | 25 | 15 | 97 | 2[4]) | 2[4]) |
| 8 | 8 | 16 | 25 | 2 | 9 | 6 | 50 | 3 | 19 | 25 | 97 | 3 | 4 |
| 10 | 7 | 5 | 32 | 1 | 14 | 8 | 57 | 1 | 24 | 16 | 98 | 2 | 8 |
| 9 | 4 | 4 | 17 | . | 6 | 4 | 36 | . | 11 | 8 | 55 | . | 3 |
| 11 | 2 | 9 | 23 | . | 12 | 12 | 48 | . | 21 | 22 | 91 | . | 5 |
| 7 | 3 | 6 | 20 | . | 2 | 6 | 37 | . | 5 | 15 | 57 | 2 | 2 |
| 10 | 2 | 11 | 25 | . | 4 | 5 | 46 | . | 7 | 16 | 69 | 2 | 3 |
| 9 | 3 | 4 | 19 | . | 3 | 6 | 39 | . | 10 | 13 | 62 | . | 2 |
| — | — | — | 7 | . | 8 | 4 | 13 | . | 10 | 5 | 28 | . | 1 |
| — | — | — | 4 | . | . | 1 | 7 | . | 1 | 1 | 9 | . | . |
| 85 | 48 | 93 | 231 | 4 | 107 | 79 | 448 | 6 | 190 | 195 | 839 | 12 | 34 |
| 226 | | | 421. | | | | | | | | | | |

3) Der Lehrer der Tonkunſt iſt außerordentlicher Profeſſor in der philoſ. Facultät.

4) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorleſungen.

## 203) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1874

### I. Summarische

| Nr. | Universität ꝛc. zu | Evangelisch-theologische Facultät. | | | Katholisch-theologische Facultät. | | | Juristische Facultät. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Preußen. | Nichtpreußen. | zusammen. | Preußen. | Nichtpreußen. | zusammen. | Preußen. | Nichtpreußen. | zusammen. |
| 1. | Berlin . . . . | 126 | 13 | 139 | — | — | — | 413 | 60 | 473 |
| 2. | Bonn . . . . | 54 | 8 | 62 | 124 | 9 | 133 | 219 | 27 | 246 |
| 3. | Breslau . . . | 41 | . | 41 | 87 | . | 87 | 332 | 3 | 335 |
| 4. | Göttingen . . . | 76 | 20 | 96 | — | — | — | 194 | 103 | 297 |
| 5. | Greifswald . . | 26 | . | 26 | — | — | — | 77 | 4 | 81 |
| 6. | Halle . . . . | 189 | 19 | 208 | — | — | — | 162 | 13 | 175 |
| 7. | Kiel . . . . | 54 | 6 | 60 | — | — | — | 17 | 5 | 22 |
| 8. | Königsberg . . | 57 | 1 | 58 | — | — | — | 205 | 3 | 208 |
| 9. | Marburg . . . | 44 | 3 | 47 | — | — | — | 61 | 6 | 67 |
| 10. | Münster . . . | — | — | — | 218 | 17 | 235 | — | — | — |
| 11. | Braunsberg . . | — | — | — | 7 | . | 7 | — | — | — |
| | Summe | 667 | 70 | 737 | 436 | 26 | 462 | 1680 | 224 | 1904 |

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1874.

Seite 442 Nr. 135.)

## Uebersicht.

| Medicinische Facultät. | | | Philosophische Facultät. | | | Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden. | | | Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt. | Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen. | Nichtpreußen. | zusammen. | Preußen. | Nichtpreußen. | zusammen. | Preußen. | Nichtpreußen. | zusammen. | | |
| 207 | 92 | 299 | 541 | 157 | 698 | 1287 | 322 | 1609 | 1371 | 2980 |
| 114 | 12 | 126 | 195 | 65 | 260 | 706 | 121 | 827 | 31 | 858 |
| 164 | 6 | 170 | 367 | 16 | 383 | 991 | 25 | 1016 | 20 | 1036 |
| 100 | 35 | 135 | 352 | 126 | 478 | 722 | 284 | 1006 | 6 | 1012 |
| 264 | 17 | 281 | 126 | 17 | 143 | 493 | 38 | 531 | 9 | 540 |
| 143 | 20 | 163 | 393 | 100 | 493 | 887 | 152 | 1039 | 16 | 1055 |
| 44 | 12 | 56 | 47 | 9 | 56 | 162 | 32 | 194 | 17 | 211 |
| 129 | 32 | 161 | 167 | 5 | 172 | 558 | 41 | 599 | 4 | 603 |
| 106 | 26 | 132 | 155 | 29 | 184 | 366 | 64 | 430 | 10 | 440 |
| — | — | — | 200 | 7 | 207 | 418 | 24 | 442 | 9 | 451 |
| — | — | — | 2 | . | 2 | 9 | . | 9 | 7*) | 16 |
| 1271 | 252 | 1523 | 2545 | 531 | 3076 | 6599 | 1103 | 7702 | 1500 | 9202 |

*) Darunter 6 exmatriculirte Cleriker.

## Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester $18\frac{73}{74}$ zum Sommer-Semester 1874 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

| | Im Winter-Semester $18\frac{73}{74}$ waren immatriculirt | Davon sind abgegangen | Es sind demnach geblieben | Im Sommer-Semester 1874 sind hinzugekommen | Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1874 |
|---|---|---|---|---|---|
| Berlin . . . . | 1757 | 552 | 1205 | 404 | 1609 |
| Bonn . . . . . | 830[1] | 250 | 580 | 247 | 827 |
| Breslau . . . . | 1067 | 237 | 830 | 186 | 1016 |
| Göttingen . . . | 1010[2] | 331 | 679 | 327 | 1006 |
| Greifswald . . . | 530[3] | 133 | 397 | 134 | 531 |
| Halle . . . . . | 1034[4] | 278 | 756 | 283 | 1039 |
| Kiel . . . . . | 173[5] | 65 | 108 | 86 | 194 |
| Königsberg . . . | 621[6] | 122 | 499 | 100 | 599 |
| Marburg . . . | 420[7] | 120 | 300 | 130 | 430 |
| Münster . . . . | 437[8] | 67 | 370 | 72 | 442 |
| Braunsberg . . . | 10 | 1 | 9 | — | 9 |
| Summe | 7889[9] | 2156 | 5733 | 1969 | 7702 |

1) einschließlich von 17 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. „ 10 „ „
3) desgl. „ 2 „ „
4) desgl. „ 16 „ „
5) desgl. „ 4 „ „
6) desgl. „ 14 „ „
7) desgl. „ 2 „ „
8) desgl „ 20 „ „
9) desgl. = 85. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

| | Preußen mit dem Zeugniß der Reife. | Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.) | Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.) | Zusammen. |
|---|---|---|---|---|
| Berlin . . . . . | 488 | 2 | 51 | 541 |
| Bonn . . . . . | 155 | . | 40 | 195 |
| Breslau . . . . | 320 | 1 | 46 | 367 |
| Göttingen . . . | 257 | . | 95 | 352 |
| Greifswald . . . | 78 | . | 48[1] | 126 |
| Halle . . . . . | 260 | 1 | 132 | 393 |
| Kiel . . . . . | 44 | 2 | 1 | 47 |
| Königsberg . . . | 150 | . | 17 | 167 |
| Marburg . . . . | 89 | . | 66 | 155 |
| Münster . . . . | 198 | . | 2 | 200 |
| Braunsberg . . . | 2 | . | . | 2 |
| Summe | 2041 | 6 | 498 | 2545 |

3. In Berlin hören außer den immatriculirten Studirenden die Vorlesungen:
133 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
27 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
und sind zum Hören der Vorlesungen außerdem berechtigt:
662 Eleven der Bau-Akademie,
60 Berg-Akademiker,
420 Studirende der Gewerbe-Akademie,
6 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
57 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in Bonn: | 27 | Preußen und | 11 | Nichtpreußen, | zusammen | 38 |
| in Göttingen: | 17 | „ „ | 4 | „ „ | „ | 21 |
| in Greifswald: | 10 | „ „ | 7 | „ „ | „ | 17 |
| | = 54 | „ „ | 22 | „ „ | „ | 76 |

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

1) Darunter 10 Studirende an der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena.

## II. Immatriculirte

| Provinzen, Landestheile. | Berlin. | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | nach der Facultät | | | | | | | | | nach | | | |
| | evangelisch-theologische | juristische | medicinische | philosophische | | | | | Summe. | evangelisch-theologische | katholisch-theologische | juristische | medicinische |
| | | | | Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Baba-heilkunde. | zusammen. | | | | | |
| Preußen | 8 | 65 | 17 | 26 | 9 | — | 1 | 36 | 126 | — | 1 | 4 | 2 |
| Brandenburg | 76 | 130 | 87 | 169 | 79 | 1 | 14 | 263 | 556 | 2 | — | 7 | 1 |
| Pommern | 19 | 40 | 18 | 27 | 16 | — | 4 | 47 | 124 | 1 | — | 6 | — |
| Posen | 3 | 56 | 35 | 23 | 11 | — | 5 | 39 | 133 | — | — | — | — |
| Schlesien | 5 | 42 | 16 | 30 | 16 | 1 | 3 | 50 | 113 | — | — | 9 | 1 |
| Sachsen | 8 | 31 | 9 | 28 | 18 | 1 | 4 | 51 | 99 | — | — | 2 | — |
| Schleswig-Holstein | 1 | 4 | 2 | 2 | 1 | — | — | 3 | 10 | — | — | 1 | — |
| Hannover | 2 | 7 | — | 7 | 2 | — | 1 | 10 | 19 | 1 | — | 3 | 3 |
| Westphalen | 3 | 7 | 13 | 7 | 6 | — | 1 | 14 | 37 | 15 | 3 | 44 | 14 |
| Hessen-Nassau | — | 3 | 3 | 4 | 1 | — | — | 5 | 11 | 1 | — | 2 | 3 |
| Rheinprovinz | 1 | 27 | 7 | 15 | 6 | — | 2 | 23 | 58 | 34 | 120 | 141 | 90 |
| Hohenzollern | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Summe II. | 126 | 413 | 207 | 338 | 165 | 3 | 35 | 541 | 1287 | 54 | 124 | 219 | 114 |
| Davon sind im Sommer-Semester 1874 immatriculirt worden | 18 | 104 | 49 | 87 | 48 | 1 | 7 | 143 | 314 | 27 | 31 | 58 | 23 |

## Preußen.

| Bonn. | | | | | | Breslau. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Facultät | | | | | Summe. | nach der Facultät | | | | | | | | | Summe. |
| philosophische | | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | zusammen. | | evangelisch-theologische | katholisch-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | zusammen. | |
| — | — | 1 | — | 1 | 8 | — | 3 | 18 | 7 | 8 | 7 | — | 2 | 17 | 45 |
| 5 | 1 | 3 | — | 9 | 19 | 2 | — | 6 | 5 | 4 | 2 | — | — | 6 | 19 |
| 2 | — | 2 | — | 4 | 11 | — | — | 5 | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 3 | 9 |
| — | — | 2 | — | 2 | 2 | 2 | 3 | 56 | 28 | 41 | 25 | — | 4 | 70 | 159 |
| 1 | 2 | 2 | — | 5 | 15 | 35 | 81 | 241 | 121 | 157 | 79 | — | 30 | 266 | 744 |
| 1 | — | 3 | 1 | 5 | 7 | 2 | — | 2 | — | 1 | 1 | — | — | 2 | 6 |
| 1 | — | 1 | 1 | 3 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | 1 | 3 | 1 | 9 | 16 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 11 | 5 | — | 2 | 18 | 94 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 2 |
| 8 | — | 1 | — | 9 | 15 | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — | 1 | 2 |
| 81 | 27 | 9 | 13 | 130 | 515 | — | — | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | 2 | 4 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 114 | 36 | 27 | 18 | 195 | 706 | 41 | 87 | 332 | 164 | 213 | 117 | — | 37 | 367 | 991 |
| 36 | 9 | 10 | 6 | 61 | 200 | 8 | 4 | 85 | 20 | 30 | 23 | — | 16 | 69 | 186 |

| Provinzen, Landestheile. | Göttingen. nach der Facultät | | | | | | | | | Greifs nach der | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangelisch-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | philosophische zusammen. | Summe. | evangelisch-theologische | juristische | medicinische |
| Preußen | — | 5 | 2 | 3 | 4 | — | — | 7 | 14 | — | 5 | 31 |
| Brandenburg | — | 16 | 6 | 11 | 3 | — | — | 14 | 36 | 2 | 13 | 25 |
| Pommern | — | 6 | 1 | 2 | 3 | — | — | 5 | 12 | 21 | 36 | 43 |
| Posen | — | 3 | 1 | 4 | — | — | — | 4 | 8 | — | 3 | 38 |
| Schlesien | 1 | 12 | — | 5 | 3 | — | — | 8 | 21 | — | 8 | 40 |
| Sachsen | — | 13 | 7 | 31 | 11 | — | 1 | 43 | 63 | 3 | 6 | 10 |
| Schleswig-Holstein | — | 3 | 2 | 2 | 6 | 1 | - | 9 | 14 | — | — | — |
| Hannover | 69 | 76 | 68 | 98 | 70 | 17 | 33 | 218 | 431 | — | 1 | 3 |
| Westphalen | 1 | 32 | 6 | 10 | 4 | — | 1 | 15 | 54 | — | 5 | 45 |
| Hessen-Nassau | 4 | 8 | 5 | 11 | 3 | 2 | 1 | 17 | 34 | — | — | — |
| Rheinprovinz | 1 | 20 | 2 | 9 | 3 | — | — | 12 | 35 | — | — | 29 |
| Hohenzollern | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe II. | 76 | 194 | 100 | 186 | 110 | 20 | 36 | 352 | 722 | 26 | 77 | 264 |
| Davon sind im Sommer-Semester 1874 immatriculirt worden | 19 | 69 | 22 | 47 | 43 | 5 | 6 | 101 | 211 | 9 | 33 | 46 |

| wald. | | | | | | Halle. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Bahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangelisch-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Bahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| 7 | 1 | 2 | 4 | 14 | 50 | 2 | 14 | 13 | 8 | 2 | 20 | — | 30 | 59 |
| 9 | — | — | 3 | 12 | 52 | 28 | 26 | 14 | 25 | 14 | 18 | 4 | 61 | 129 |
| 34 | 16 | 3 | 15 | 68 | 168 | 9 | 4 | 3 | 6 | — | 2 | 1 | 9 | 25 |
| 2 | 1 | 2 | 2 | 7 | 48 | 4 | 6 | 11 | 5 | — | 2 | 2 | 9 | 30 |
| 2 | 1 | 3 | 3 | 9 | 57 | 18 | 11 | 9 | 14 | 5 | 19 | 2 | 40 | 78 |
| 7 | 1 | — | 1 | 9 | 28 | 98 | 89 | 58 | 105 | 50 | 36 | 5 | 196 | 441 |
| 2 | — | — | 2 | 4 | 4 | — | — | 2 | 1 | — | 2 | — | 3 | 5 |
| — | — | — | — | — | 4 | 2 | 1 | 3 | 2 | — | 15 | — | 17 | 23 |
| 1 | 1 | — | — | 2 | 52 | 14 | 9 | 14 | 6 | 1 | 2 | 1 | 10 | 47 |
| — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 3 | — | 1 | — | 4 | 6 |
| 1 | — | — | — | 1 | 30 | 13 | 2 | 12 | 11 | 2 | — | 1 | 14 | 41 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 3 |
| 65 | 21 | 10 | 30 | 126 | 493 | 189 | 162 | 143 | 186 | 74 | 117[1] | 16 | 393 | 887 |
| 14 | 6 | 3 | 15 | 38 | 126 | 44 | 57 | 41 | 54 | 19 | 25 | 6 | 104 | 246 |

1) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

| Provinzen, Landestheile. | Kiel. | | | | | | | | | Königs | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | nach der Facultät | | | | | | | | | nach der | | |
| | evangelisch-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte. | philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften. | philosophische: Cameralien und Landwirthschaft. | philosophische: Pharmazie und Zahnheilkunde. | philosophische: zusammen. | Summe. | evangelisch-theologische | juristische | medicinische |
| Preußen | — | 1 | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 3 | 56 | 200 | 116 |
| Brandenburg | — | — | — | 2 | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — |
| Pommern | — | — | — | 1 | — | — | 2 | 3 | 3 | — | 1 | 5 |
| Posen | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 5 |
| Schlesien | — | 2 | — | 1 | — | — | — | 1 | 3 | — | 1 | 1 |
| Sachsen | — | — | — | 1 | — | — | — | 1 | 1 | — | — | 1 |
| Schleswig-Holstein | 53 | 9 | 36 | 25 | 5 | 1 | 6 | 37 | 135 | — | 1 | — |
| Hannover | 1 | 2 | 3 | — | 1 | — | — | 1 | 7 | — | — | — |
| Westphalen | — | 1 | 2 | — | — | — | 1 | 1 | 4 | 1 | 1 | — |
| Hessen-Nassau | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — | 3 | — | — | 1 |
| Rheinprovinz | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Hohenzollern | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe II. | 54 | 17 | 44 | 30 | 7 | 1 | 9 | 47 | 162 | 57 | 205 | 129 |
| Davon sind im Sommer-Semester 1874 immatriculirt worden | 15 | 10 | 7 | 12 | 3 | — | 4 | 19 | 51 | 12 | 27 | 18 |

| berg. | | | | | | Marburg. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangelisch-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| 99 | 39 | — | 14 | 152 | 524 | — | 2 | 6 | 3 | 1 | — | — | 4 | 12 |
| 2 | — | — | — | 2 | 2 | — | 1 | 1 | — | 1 | — | 1 | 2 | 4 |
| 4 | 1 | — | — | 5 | 11 | — | 4 | 3 | — | — | — | — | — | 7 |
| 5 | — | — | — | 5 | 11 | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 2 |
| 1 | — | — | — | 1 | 3 | — | 1 | — | 3 | — | — | — | 3 | 4 |
| — | — | — | — | — | 1 | — | 3 | 7 | 3 | 4 | — | 1 | 8 | 18 |
| — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — | 3 |
| — | — | — | — | — | — | — | 3 | 8 | 1 | 3 | — | 3 | 7 | 18 |
| 1 | — | — | — | 1 | 3 | 1 | 21 | 23 | 3 | 2 | — | 9 | 14 | 59 |
| — | — | — | — | — | 1 | 42 | 23 | 44 | 51 | 30 | — | 20 | 101 | 210 |
| 1 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | 2 | 10 | 6 | 3 | — | 7 | 16 | 29 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 113 | 40 | — | 14 | 167 | 558 | 44 | 61 | 106 | 70 | 44 | — | 41 | 155 | 366 |
| 19 | 9 | — | 6 | 34 | 91 | 8 | 26 | 26 | 24 | 9 | — | 9 | 42 | 102 |

| Provinzen, Landestheile. | Münster. | | | | | Braunsberg. | | | Gesammtzahl | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | nach der Facultät | | | | | nach der Facultät | | | nach der Facultät | | | | | | | | | |
| | katholisch-theologische | philosophische | | | Summe. | katholisch-theologische | philosoph.-philol. | Summe. | evangelisch-theologische | katholisch-theologische | juristische | medicinische | philosophische | | | | | überhaupt. |
| | | Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | zusammen. | | | | | | | | | Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | zusammen. | |
| Preußen | 6 | 4 | — | 4 | 10 | 7 | 2 | 9 | 66 | 17 | 314 | 195 | 160 | 64 | 23 | 21 | 268 | 860 |
| Brandenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | 110 | — | 199 | 139 | 227 | 100 | 22 | 22 | 371 | 819 |
| Pommern | 2 | — | — | — | 2 | — | — | — | 50 | 2 | 102 | 74 | 77 | 37 | 7 | 23 | 144 | 372 |
| Posen | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | 3 | 126 | 120 | 80 | 37 | 6 | 13 | 136 | 394 |
| Schlesien | — | — | — | — | — | — | — | — | 59 | 81 | 327 | 188 | 214 | 106 | 25 | 38 | 383 | 1038 |
| Sachsen | 6 | 1 | 1 | 2 | 8 | — | — | — | 111 | 6 | 146 | 92 | 178 | 86 | 40 | 13 | 317 | 672 |
| Schleswig-Holstein | — | — | — | — | — | — | — | — | 54 | — | 19 | 44 | 33 | 12 | 5 | 9 | 59 | 176 |
| Hannover | 27 | 12 | 1 | 13 | 40 | — | — | — | 75 | 27 | 94 | 88 | 124 | 78 | 35 | 38 | 275 | 559 |
| Westphalen | 94 | 77 | 12 | 89 | 183 | — | — | — | 35 | 97 | 121 | 118 | 116 | 31 | 2 | 15 | 164 | 535 |
| Hessen-Nassau | 3 | 6 | 1 | 7 | 10 | — | — | — | 48 | 3 | 38 | 59 | 83 | 36 | 4 | 21 | 144 | 292 |
| Rheinprovinz | 79 | 76 | 6 | 82 | 161 | — | — | — | 50 | 199 | 193 | 151 | 201 | 48 | 9 | 23 | 281 | 874 |
| Hohenzollern | 1 | 2 | 1 | 3 | 4 | — | — | — | — | 1 | 1 | 3 | 2 | 1 | — | — | 3 | 8 |
| Summe II. | 218 | 178 | 22 | 200 | 418 | 7 | 2 | 9 | 667 | 436 | 1680 | 1271 | 1495 | 636 | 178 | 236 | 2545 | 6599 |
| Davon sind im Sommer-Semester 1874 immatriculirt worden | 33 | 36 | 2 | 38 | 71 | — | — | — | 160 | 68 | 469 | 252 | 359 | 171 | 44 | 75 | 649 | 1598 |

## III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

| Land. | Berlin. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | nach der Facultät | | | | | | | Summe. |
| | evangel.-theologische | juristische | medicinische | philosophische | | | | |
| | | | | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Bauhülfskunde. | zusammen. |
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | |
| Anhalt | . | 4 | . | 1 | 3 | . | 1 | 5 | 9 |
| Baden | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 1 | 2 |
| Baiern | . | 1 | 1 | 1 | 3 | . | . | 4 | 6 |
| Braunschweig | . | . | . | 2 | 1 | . | . | 3 | 3 |
| Bremen | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | 2 |
| Elsaß-Lothringen | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hamburg | . | . | 2 | 3 | . | . | . | 3 | 5 |
| Hessen, Großherzogthum | . | 5 | 1 | 2 | . | . | . | 2 | 8 |
| Lauenburg | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Lippe-Detmold | . | . | 2 | 1 | . | . | . | 1 | 3 |
| „ -Schaumburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lübeck | . | 2 | 1 | . | . | . | . | . | 3 |
| Mecklenburg-Schwerin | 1 | 3 | 3 | 6 | 1 | . | . | 7 | 14 |
| „ -Strelitz | . | 1 | 1 | 2 | . | . | . | 2 | 4 |
| Oldenburg | . | 1 | 1 | 1 | 1 | . | . | 2 | 4 |
| Reuß | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Sachsen, Königreich | . | . | 2 | 3 | 1 | . | . | 4 | 6 |
| „ , Großherzogthum | . | . | 1 | 4 | 2 | . | . | 6 | 7 |
| „ , Herzogthümer | . | 6 | 2 | 5 | . | . | . | 5 | 13 |
| Schwarzburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Waldeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Würtemberg | . | 2 | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Summe III. 1. | 1 | 28 | 18 | 31 | 13 | . | 1 | 45 | 92 |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | . | . | . | 4 | 3 | . | . | 7 | 7 |
| Summe III. 2. | . | . | . | 4 | 3 | . | . | 7 | 7 |

| Land. | Bonn. nach der Facultät | | | | | | | | | | Bres nach der | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangel.-theologische | kathol.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte | philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften | philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft | philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde | philosophische: zusammen | Summe. | evangel.-theologische | kathol.-theologische | juristische | medicinische |
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Anhalt | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . |
| Baden | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Baiern | . | 2 | 1 | . | . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . |
| Braunschweig | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Bremen | 1 | . | 5 | 1 | 1 | . | 1 | . | 2 | 9 | . | . | . | . |
| Elsaß-Lothringen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hamburg | 1 | . | 2 | . | 5 | . | 1 | . | 6 | 9 | . | . | . | . |
| Hessen, Großherzogthum | . | . | 2 | . | 1 | . | . | . | 1 | 3 | . | . | . | . |
| Lauenburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lippe-Detmold | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ -Schaumburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lübeck | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . |
| Mecklenburg-Schwerin | . | . | . | . | 4 | . | 1 | . | 5 | 5 | . | . | 1 | . |
| „ -Strelitz | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . |
| Oldenburg | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . |
| Reuß | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Sachsen, Königreich | . | . | 2 | 2 | 2 | 1 | . | . | 3 | 7 | . | . | 1 | . |
| „ , Großherzogthum | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ , Herzogthümer | . | . | 1 | . | 2 | . | . | . | 2 | 3 | . | . | . | . |
| Schwarzburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Waldeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Würtemberg | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 1 | 2 | . | . | . | . |
| Summe III. 1. | 2 | 2 | 16 | 3 | 16 | 2 | 5 | . | 23 | 46 | . | . | 3 | . |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | 1 | . | 3 | . | . | . | . | . | . | 4 | . | . | . | 1 |
| Summe III. 2. | 1 | . | 3 | . | . | . | . | . | . | 4 | . | . | . | 1 |

| Jan. | | | | | | Göttingen. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| 1 | 1 | . | . | 2 | 2 | . | 3 | 1 | . | . | . | . | . | 4 |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| . | . | . | . | . | . | . | 4 | 2 | 3 | . | . | . | 3 | 9 |
| . | . | . | . | . | . | 5 | 24 | 11 | 12 | 8 | . | 2 | 22 | 62 |
| . | . | . | . | . | . | 2 | 3 | . | 1 | 2 | . | . | 3 | 8 |
| . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | 2 | . | . | . | 2 | 4 |
| . | . | . | . | . | . | 2 | 13 | . | 5 | 2 | 1 | . | 8 | 23 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | 3 | . | . | 2 | . | 1 | 3 | 7 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 3 | . | . | . | 3 | 4 |
| . | . | . | . | . | . | } . | 3 | 2 | 1 | . | . | . | 1 | 6 |
| . | . | . | . | . | . | | | | | | | | | |
| . | . | . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . | 3 |
| . | . | . | . | . | 1 | 1 | 11 | 1 | 2 | 2 | 1 | . | 5 | 18 |
| . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | 3 | 2 | . | . | 5 | 7 |
| . | . | . | . | . | . | . | 4 | 3 | 4 | 3 | . | 1 | 8 | 15 |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | 1 | 2 |
| . | . | . | . | . | 1 | 2 | 4 | 1 | 1 | 3 | . | 2 | 6 | 13 |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 2 | 1 | . | . | 3 | 4 |
| . | . | . | . | . | . | . | 2 | 1 | 5 | . | . | . | 5 | 8 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | 5 | . | 5 | . | . | . | 5 | 11 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 5 | . | . | . | 5 | 6 |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 1 | 2 |
| 1 | 1 | . | . | 2 | 5 | 18 | 87 | 22 | 55 | 27 | 2 | 6 | 90 | 217 |
| 3 | . | . | . | 3 | 4 | . | . | . | . | 1 | 2 | . | 3 | 3 |
| 3 | . | . | . | 3 | 4 | . | . | . | . | 1 | 2 | . | 3 | 3 |

| Land. | Greifswald. nach der Facultät: evangel.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | nach: evangel.-theologische | juristische | medicinische |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **I. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | | | | |
| Anhalt | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | 2 | 7 | 4 | 6 |
| Baden | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . |
| Baiern | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Braunschweig | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 1 | . | 1 | 2 |
| Bremen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Elsaß-Lothringen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hamburg | . | 1 | . | . | . | 1 | . | 1 | 2 | . | 1 | . |
| Hessen, Großherzogthum | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 |
| Lauenburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lippe-Detmold | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ -Schaumburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 |
| Lübeck | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . | . | . |
| Mecklenburg-Schwerin | . | . | 5 | 1 | 1 | . | 3 | 5 | 10 | . | 1 | 1 |
| „ -Strelitz | . | . | 2 | . | 1 | . | 1 | 2 | 4 | . | 1 | 2 |
| Oldenburg | . | . | 3 | . | . | . | . | . | 3 | . | . | . |
| Reuß | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Sachsen, Königreich | . | . | 2 | 1 | . | . | . | 1 | 3 | . | . | 2 |
| „ , Großherzogth. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ , Herzogthümer | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 |
| Schwarzburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . |
| Waldeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Würtemberg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 1. | . | 2 | 14 | 2 | 3 | 1 | 5 | 11 | 27 | 9 | 12 | 17 |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 2. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

| Halle. | | | | | | Kiel. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| 9 | 3 | 2 | . | 14 | 31 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | 1 | 2 |
| . | . | 1 | . | 1 | 2 | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| . | . | 3 | . | 3 | 6 | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 1 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | 2 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | 2 | . | 3 | 4 | . | 1 | 2 | . | . | . | . | . | 3 |
| . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 2 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 2 | 1 | . | . | 3 | 5 |
| . | 1 | 2 | . | 3 | 5 | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | 1 | 3 |
| . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 3 | . | 3 | 3 | 2 | 1 | 2 | 1 | . | . | . | 1 | 6 |
| 2 | . | . | . | 2 | 3 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | 1 | 7 | . | 8 | 10 | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| 1 | . | 2 | 1 | 4 | 4 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| 1 | 1 | 3 | . | 5 | 7 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | 3 | . | 4 | 6 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| 15 | 6 | 29 | 1 | 51 | 89 | 4 | 3 | 12 | 6 | 3 | . | . | 9 | 28 |
| . | 1 | 13 | . | 14 | 14 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | 1 | 13 | . | 14 | 14 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

| Land. | Königsberg. nach der Facultät | | | | | | | | | nach | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangel.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften. | philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft. | philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde. | philosophische: zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische |
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | | | | |
| Anhalt | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Baden | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 4 |
| Baiern | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Braunschweig | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Bremen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Elsaß-Lothringen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hamburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hessen, Großherzogthum | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Lauenburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lippe-Detmold | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ -Schaumburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Lübeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Mecklenburg-Schwerin | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| „ -Strelitz | . | . | . | . | . | . | . | . | . | | | |
| Oldenburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Reuß | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Sachsen, Königreich | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 2 |
| „ , Großherzogth. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| „ , Herzogthümer | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 1 |
| Schwarzburg | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 1 | . | . | 1 |
| Waldeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Würtemberg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Summe III. 1. | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 1 | . | 4 | 22 |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 2. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

| wald. | | | | | | Halle. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangelisch-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| 7 | 1 | 2 | 4 | 14 | 50 | 2 | 14 | 13 | 8 | 2 | 20 | — | 30 | 59 |
| 9 | — | — | 3 | 12 | 52 | 28 | 26 | 14 | 25 | 14 | 18 | 4 | 61 | 129 |
| 34 | 16 | 3 | 15 | 68 | 168 | 9 | 4 | 3 | 6 | — | 2 | 1 | 9 | 25 |
| 2 | 1 | 2 | 2 | 7 | 48 | 4 | 6 | 11 | 5 | — | 2 | 2 | 9 | 30 |
| 2 | 1 | 3 | 3 | 9 | 57 | 18 | 11 | 9 | 14 | 5 | 19 | 2 | 40 | 78 |
| 7 | 1 | — | 1 | 9 | 28 | 98 | 89 | 58 | 105 | 50 | 36 | 5 | 196 | 441 |
| 2 | — | — | 2 | 4 | 4 | — | — | 2 | 1 | — | 2 | — | 3 | 5 |
| — | — | — | — | — | 4 | 2 | 1 | 3 | 2 | — | 15 | — | 17 | 23 |
| 1 | 1 | — | — | 2 | 52 | 14 | 9 | 14 | 6 | 1 | 2 | 1 | 10 | 47 |
| — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 3 | — | 1 | — | 4 | 6 |
| 1 | — | — | — | 1 | 30 | 13 | 2 | 12 | 11 | 2 | — | 1 | 14 | 41 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 3 |
| 65 | 21 | 10 | 30 | 126 | 493 | 189 | 162 | 143 | 186 | 74 | 117[1] | 16 | 393 | 887 |
| 14 | 6 | 3 | 15 | 38 | 126 | 44 | 57 | 41 | 54 | 19 | 25 | 6 | 104 | 246 |

1) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

| Land. | Gesammtzahl nach der Facultät | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangel.-theologische | kathol.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: philosophie, philologie u. Geschichte. | philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften. | philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft. | philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde. | philosophische: zusammen. | Summe. |
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | | |
| Anhalt | 7 | . | 12 | 11 | 11 | 7 | 3 | 1 | 22 | 52 |
| Baden | . | . | 2 | 6 | 1 | 2 | . | 1 | 4 | 12 |
| Baiern | . | 2 | 7 | 4 | 4 | 3 | 1 | . | 8 | 21 |
| Braunschweig | 5 | . | 25 | 15 | 16 | 11 | 3 | 3 | 33 | 78 |
| Bremen | 3 | . | 9 | 4 | 2 | 2 | 1 | . | 5 | 21 |
| Elsaß-Lothringen | 2 | . | . | . | 2 | . | . | . | 2 | 4 |
| Hamburg | 3 | . | 18 | 4 | 14 | 2 | 5 | 1 | 22 | 47 |
| Hessen, Großherzogthum | 2 | . | 10 | 3 | 3 | 5 | . | 2 | 10 | 25 |
| Lauenburg | 1 | . | 1 | . | 3 | . | . | . | 3 | 5 |
| Lippe-Detmold | . | . | 4 | 7 | 3 | . | . | . | 3 | 14 |
| „ -Schaumburg | | | | | | | | | | |
| Lübeck | 1 | . | 5 | 3 | 3 | 2 | . | . | 5 | 14 |
| Mecklenburg-Schwerin | 3 | . | 20 | 18 | 20 | 8 | 5 | 6 | 39 | 80 |
| „ -Strelitz | | | | | | | | | | |
| Oldenburg | 2 | 15 | 8 | 11 | 11 | 5 | 3 | 2 | 21 | 57 |
| Reuß | . | . | 2 | . | 3 | . | . | . | 3 | 5 |
| Sachsen, Königreich | 2 | . | 9 | 11 | 7 | 7 | 7 | 3 | 24 | 46 |
| „ „ Großherzogthum | . | . | 1 | 3 | 7 | 3 | 2 | 1 | 13 | 17 |
| „ „ Herzogthümer | . | . | 12 | 5 | 14 | 1 | 3 | 1 | 19 | 36 |
| Schwarzburg | 2 | . | 6 | 1 | 6 | . | 3 | 1 | 10 | 19 |
| Waldeck | 1 | . | . | 1 | 5 | 2 | 1 | . | 8 | 10 |
| Würtemberg | . | . | 4 | 1 | . | 3 | . | . | 3 | 8 |
| Summe III. 1. | 34 | 17 | 155 | 108 | 135 | 63 | 37 | 22 | 257 | 571 |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | 1 | . | 3 | 1 | 7 | 5 | 15 | . | 27 | 32 |
| Summe III. 2. | 1 | . | 3 | 1 | 7 | 5 | 15 | . | 27 | 32 |

| berg. | | | | | | Marburg. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangelisch-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie und Geschichte. | Mathematik und Naturwissenschaften. | Cameralien und Landwirthschaft. | Pharmacie und Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| 99 | 39 | — | 14 | 152 | 524 | — | 2 | 6 | 3 | 1 | — | — | 4 | 12 |
| 2 | — | — | — | 2 | 2 | — | 1 | 1 | — | 1 | — | 1 | 2 | 4 |
| 4 | 1 | — | — | 5 | 11 | — | 4 | 3 | — | — | — | — | — | 7 |
| 5 | — | — | — | 5 | 11 | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 2 |
| 1 | — | — | — | 1 | 3 | — | 1 | — | 3 | — | — | — | 3 | 4 |
| — | — | — | — | — | 1 | — | 3 | 7 | 3 | 4 | — | 1 | 8 | 18 |
| — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — | 3 |
| — | — | — | — | — | — | — | 3 | 8 | 1 | 3 | — | 3 | 7 | 18 |
| 1 | — | — | — | 1 | 3 | 1 | 21 | 23 | 3 | 2 | — | 9 | 14 | 59 |
| — | — | — | — | — | 1 | 42 | 23 | 44 | 51 | 30 | — | 20 | 101 | 210 |
| 1 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | 2 | 10 | 6 | 3 | — | 7 | 16 | 29 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 113 | 40 | — | 14 | 167 | 558 | 44 | 61 | 106 | 70 | 44 | — | 41 | 155 | 366 |
| 19 | 9 | — | 6 | 34 | 91 | 8 | 26 | 26 | 24 | 9 | — | 9 | 42 | 102 |

| Land. | Bonn. nach der Facultät | | | | | | | | | | Bres nach der | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangel.-theologische | katholisch-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte | philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften | philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft | philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde | philosophische: zusammen | Summe | evangel.-theologische | katholisch-theologische | juristische | medicinische |
| **3. Uebrige europäische Staaten.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Belgien | . | . | 3 | . | 2 | . | . | . | 2 | 5 | . | . | . | . |
| Dänemark | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Frankreich | . | . | . | 1 | 2 | 3 | . | . | 5 | 6 | . | . | . | 1 |
| Griechenland | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Großbritannien | . | . | . | . | 6 | 1 | . | . | 7 | 7 | . | . | . | . |
| Italien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Niederlande | . | 2 | . | 2 | 2 | 1 | 1 | . | 4 | 8 | . | . | . | . |
| Oesterreichische nicht deutsche Länder | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . |
| Portugal | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . |
| Rumänien | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . |
| Rußland | . | . | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | . | 5 | 8 | . | . | . | 2 |
| Schweden und Norwegen | . | . | . | . | . | 1 | 2 | . | 3 | 3 | . | . | . | . |
| Schweiz | 1 | 5 | . | . | 2 | . | 1 | . | 3 | 9 | . | . | . | 1 |
| Serbien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Spanien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Türkei | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . |
| Summe III. 3. | 3 | 7 | 8 | 4 | 17 | 9 | 5 | . | 31 | 53 | . | . | . | 4 |
| **4. Außereuropäische Länder.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Afrika | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Amerika | 1 | . | . | 3 | 5 | 5 | 1 | . | 11 | 15 | . | . | . | . |
| Asien | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 |
| Australien | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Summe III. 4. | 2 | . | . | 5 | 5 | 5 | 1 | . | 11 | 18 | . | . | . | 1 |
| Summe III. 1—4. | 8 | 9 | 27 | 12 | 38 | 16 | 11 | . | 65 | 121 | . | . | 3 | 6 |
| Hiervon sind im Sommer-Semester 1874 immatrikulirt worden | 7 | 2 | 8 | 8 | 15 | 4 | 3 | . | 22 | 47 | . | . | 2 | 1 |

| lan. | | | | | | Göttingen. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | philosophische | | | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Bahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Bahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | 1 | 2 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | 5 | 2 | . | . | 7 | 7 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 | . | . | 3 | 3 |
| 3 | 1 | . | . | 4 | 4 | . | 3 | 1 | . | . | . | . | . | 4 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 5 | 1 | . | . | 6 | 8 | . | 7 | . | 7 | 2 | . | . | 9 | 16 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| . | . | . | . | . | 1 | . | 4 | . | 3 | . | . | . | 3 | 7 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 1 |
| 9 | 2 | . | . | 11 | 15 | . | 15 | 1 | 17 | 9 | . | . | | 42 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | | | | |
| . | . | . | . | . | . | 2 | 1 | 12 | 2 | 5 | | | | |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | | | | | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | | | | | |
| . | . | . | . | . | 1 | 2 | 1 | 12 | 2 | | | | | |
| 13 | 3 | . | . | 16 | 25 | 20 | 103 | 35 | 74 | | | | | |
| 3 | . | . | . | 3 | 6 | 8 | 53 | 7 | 37 | | | | | |

| Land. | Bonn. nach der Facultät | | | | | | | | | | Bres nach der | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangel.-theologische | kathol.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte | philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften | philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft | philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde | philosophische: zusammen | Summe | evangel.-theologische | kathol.-theologische | juristische | medicinische |
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Anhalt | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . |
| Baden | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Baiern | . | 2 | 1 | . | . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . |
| Braunschweig | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Bremen | 1 | . | 5 | 1 | 1 | . | 1 | . | 2 | 9 | . | . | . | . |
| Elsaß-Lothringen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hamburg | 1 | . | 2 | . | 5 | . | 1 | . | 6 | 9 | . | . | . | . |
| Hessen, Großherzogthum | . | . | 2 | . | 1 | . | . | . | 1 | 3 | . | . | . | . |
| Lauenburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lippe-Detmold | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ -Schaumburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lübeck | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . |
| Mecklenburg-Schwerin | . | . | . | . | 4 | . | 1 | . | 5 | 5 | . | . | 1 | . |
| „ -Strelitz | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . |
| Oldenburg | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . |
| Reuß | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Sachsen, Königreich | . | . | 2 | 2 | 2 | 1 | . | . | 3 | 7 | . | . | 1 | . |
| „ , Großherzogthum | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ , Herzogthümer | . | . | 1 | . | 2 | . | . | . | 2 | 3 | . | . | . | . |
| Schwarzburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Waldeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Würtemberg | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 1 | 2 | . | . | . | . |
| Summe III. 1. | 2 | 2 | 16 | 3 | 16 | 2 | 5 | . | 23 | 46 | . | . | 3 | . |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | 1 | . | 3 | . | . | . | . | . | . | 4 | . | . | . | 1 |
| Summe III. 2. | 1 | . | 3 | . | . | . | . | . | . | 4 | . | . | . | 1 |

| Ian. | | | | | | Göttingen. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| 1 | 1 | . | . | 2 | 2 | . | 3 | 1 | . | . | . | . | . | 4 |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| . | . | . | . | . | . | . | 4 | 2 | 3 | . | . | . | 3 | 9 |
| . | . | . | . | . | . | 5 | 24 | 11 | 12 | 8 | . | 2 | 22 | 62 |
| . | . | . | . | . | . | 2 | 3 | . | 1 | 2 | . | . | 3 | 8 |
| . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | 2 | . | . | . | 2 | 4 |
| . | . | . | . | . | . | 2 | 13 | . | 5 | 2 | 1 | . | 8 | 23 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | 3 | . | . | 2 | . | 1 | 3 | 7 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 3 | . | . | . | 3 | 4 |
| . | . | . | . | . | . | . | 3 | 2 | 1 | . | . | . | 1 | 6 |
| . | . | . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . | 3 |
| . | . | . | . | . | 1 | 1 | 11 | 1 | 2 | 2 | 1 | . | 5 | 18 |
| . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | 3 | 2 | . | . | 5 | 7 |
| . | . | . | . | . | . | . | 4 | 3 | 4 | 3 | . | 1 | 8 | 15 |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | 1 | 2 |
| . | . | . | . | . | 1 | 2 | 4 | 1 | 1 | 3 | . | 2 | 6 | 13 |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 2 | 1 | . | . | 3 | 4 |
| . | . | . | . | . | . | . | 2 | 1 | 5 | . | . | . | 5 | 8 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | 5 | . | 5 | . | . | . | 5 | 11 |
| . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 5 | . | . | . | 5 | 6 |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 1 | 2 |
| 1 | 1 | . | . | 2 | 5 | 18 | 87 | 22 | 55 | 27 | 2 | 6 | 90 | 217 |
| 3 | . | . | . | 3 | 4 | . | . | . | . | 1 | 2 | . | 3 | 3 |
| 3 | . | . | . | 3 | 4 | . | . | . | . | 1 | 2 | . | 3 | 3 |

| Land. | Greifswald. nach der Facultät | | | | | | | | | nach | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangel.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische |
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | | | | |
| Anhalt | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | 2 | 7 | 4 | 6 |
| Baden | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . |
| Baiern | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Braunschweig | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 1 | . | 1 | 2 |
| Bremen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Elsaß-Lothringen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hamburg | . | 1 | . | . | . | 1 | . | 1 | 2 | . | 1 | . |
| Hessen, Großherzogthum | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 |
| Lauenburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lippe-Detmold | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ -Schaumburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 |
| Lübeck | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . | . | . |
| Mecklenburg-Schwerin | . | . | 5 | 1 | 1 | . | 3 | 5 | 10 | . | 1 | 1 |
| „ -Strelitz | . | . | 2 | . | 1 | . | 1 | 2 | 4 | . | 1 | 2 |
| Oldenburg | . | . | 3 | . | . | . | . | . | 3 | . | . | . |
| Reuß | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Sachsen, Königreich | . | . | 2 | 1 | . | . | . | 1 | 3 | . | . | 2 |
| „ , Großherzogth. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ , Herzogthümer | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 |
| Schwarzburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . |
| Waldeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Würtemberg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 1. | . | 2 | 14 | 2 | 3 | 1 | 5 | 11 | 27 | 9 | 12 | 17 |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 2. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

| Halle. | | | | | | Kiel. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| 9 | 3 | 2 | . | 14 | 31 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | 1 | 2 |
| . | . | 1 | . | 1 | 2 | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| . | . | 3 | . | 3 | 6 | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 1 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | 2 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | 2 | . | 3 | 4 | . | 1 | 2 | . | . | . | . | . | 3 |
| . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 2 | 1 | . | . | 3 | 5 |
| . | 1 | 2 | . | 3 | 5 | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | 1 | 3 |
| . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 3 | . | 3 | 3 | 2 | 1 | 2 | 1 | . | . | . | 1 | 6 |
| 2 | . | . | . | 2 | 3 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | 1 | 7 | . | 8 | 10 | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| 1 | . | 2 | 1 | 4 | 4 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| 1 | 1 | 3 | . | 5 | 7 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | 3 | . | 4 | 6 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| 15 | 6 | 29 | 1 | 51 | 89 | 4 | 3 | 12 | 6 | 3 | . | . | 9 | 28 |
| . | 1 | 13 | . | 14 | 14 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | 1 | 13 | . | 14 | 14 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

| Land. | Königsberg. nach der Facultät: evangel.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | nach: evangel.-theologische | juristische | medicinische |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | | | | |
| Anhalt | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Baden | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 4 |
| Baiern | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Braunschweig | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Bremen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Elsaß-Lothringen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hamburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Hessen, Großherzogthum | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Lauenburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Lippe-Detmold | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| „ -Schaumburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Lübeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Mecklenburg-Schwerin | . | . | . | . | . | . | . | . | . | } . | . | 2 |
| „ -Strelitz | . | . | . | . | . | . | . | . | . | | | |
| Oldenburg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Reuß | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Sachsen, Königreich | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 2 |
| „ , Großherzogth. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| „ , Herzogthümer | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 1 |
| Schwarzburg | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 1 | . | . | 1 |
| Waldeck | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Würtemberg | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Summe III. 1. | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 1 | . | 4 | 22 |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 2. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

| Marburg. | | | | | | Münster. | | | | | Braunsberg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | |
| philosophische | | | | | | | philosophische | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | kathol.-theologische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | zusammen. | Summe. | |
| . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | 1 | 1 | 5 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | 2 | . | . | 3 | 5 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | 1 | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . |
| . | 3 | . | 1 | 4 | 5 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | . | . | 1 | 2 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | . | 2 | 3 | 5 | { . | . | . | . | . | . |
| 1 | 1 | . | 1 | 3 | 5 | 15 | 4 | . | 4 | 19 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | 1 | 1 | 5 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | . | 1 | 2 | 5 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| . | 2 | . | . | 2 | 3 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| 5 | 8 | . | 8 | 21 | 47 | 15 | 4 | . | 4 | 19 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

| Land. | Gesammtzahl nach der Facultät | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangel.-theologische | kathol.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften. | philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft. | philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde. | philosophische: zusammen. | Summe. |
| **1. Uebrige Reichsländer.** | | | | | | | | | | |
| Anhalt | 7 | . | 12 | 11 | 11 | 7 | 3 | 1 | 22 | 52 |
| Baden | . | . | 2 | 6 | 1 | 2 | . | 1 | 4 | 12 |
| Baiern | . | 2 | 7 | 4 | 4 | 3 | 1 | . | 8 | 21 |
| Braunschweig | 5 | . | 25 | 15 | 16 | 11 | 3 | 3 | 33 | 78 |
| Bremen | 3 | . | 9 | 4 | 2 | 2 | 1 | . | 5 | 21 |
| Elsaß-Lothringen | 2 | . | . | . | 2 | . | . | . | 2 | 4 |
| Hamburg | 3 | . | 18 | 4 | 14 | 2 | 5 | 1 | 22 | 47 |
| Hessen, Großherzogthum | 2 | . | 10 | 3 | 3 | 5 | . | 2 | 10 | 25 |
| Lauenburg | 1 | . | 1 | . | 3 | . | . | . | 3 | 5 |
| Lippe-Detmold | . | . | 4 | 7 | 3 | . | . | . | 3 | 14 |
| „ -Schaumburg | | | | | | | | | | |
| Lübeck | 1 | . | 5 | 3 | 3 | 2 | . | . | 5 | 14 |
| Mecklenburg-Schwerin | 3 | . | 20 | 18 | 20 | 8 | 5 | 6 | 39 | 80 |
| „ -Strelitz | | | | | | | | | | |
| Oldenburg | 2 | 15 | 8 | 11 | 11 | 5 | 3 | 2 | 21 | 57 |
| Reuß | . | . | 2 | . | 3 | . | . | . | 3 | 5 |
| Sachsen, Königreich | 2 | . | 9 | 11 | 7 | 7 | 7 | 3 | 24 | 46 |
| „ , Großherzogthum | . | . | 1 | 3 | 7 | 3 | 2 | 1 | 13 | 17 |
| „ , Herzogthümer | . | . | 12 | 5 | 14 | 1 | 3 | 1 | 19 | 36 |
| Schwarzburg | 2 | . | 6 | 1 | 6 | . | 3 | 1 | 10 | 19 |
| Waldeck | 1 | . | . | 1 | 5 | 2 | 1 | . | 8 | 10 |
| Würtemberg | . | . | 4 | 1 | . | 3 | . | . | 3 | 8 |
| Summe III. 1. | 34 | 17 | 155 | 108 | 135 | 63 | 37 | 22 | 257 | 571 |
| **2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.** | | | | | | | | | | |
| Oesterreich, cisleithanische Länder | 1 | . | 3 | 1 | 7 | 5 | 15 | . | 27 | 32 |
| Summe III. 2. | 1 | . | 3 | 1 | 7 | 5 | 15 | . | 27 | 32 |

| Land. | Berlin. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | nach der Facultät | | | | | | | | |
| | evangel.-theologische | juristische | medicinische | philosophische | | | | | Summe. |
| | | | | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Bahnheilkunde. | zusammen. | |
| **3. Uebrige europäische Staaten.** | | | | | | | | | |
| Belgien | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Dänemark | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Frankreich | 1 | . | . | 2 | . | . | . | 2 | 3 |
| Griechenland | . | 2 | 1 | 2 | . | 1 | . | 3 | 6 |
| Großbritannien | 1 | . | 4 | 3 | 3 | . | . | 6 | 11 |
| Italien | 1 | . | . | 4 | . | . | . | 4 | 5 |
| Niederlande | . | 1 | 2 | . | 1 | . | . | 1 | 4 |
| Oesterreichische nicht deutsche Länder | 4 | 3 | 3 | 20 | 4 | . | . | 24 | 34 |
| Portugal | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rumänien | . | 5 | 2 | 6 | . | . | . | 6 | 13 |
| Rußland | . | 6 | 38 | 10 | 5 | . | . | 15 | 59 |
| Schweden und Norwegen | . | . | 2 | . | 1 | . | . | 1 | 3 |
| Schweiz | 4 | 1 | 2 | 5 | 3 | . | . | 8 | 15 |
| Serbien | . | 1 | 5 | 1 | 1 | . | . | 2 | 8 |
| Spanien | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Türkei | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 3. | 11 | 19 | 59 | 53 | 18 | 1 | . | 72 | 161 |
| **4. Außereuropäische Länder.** | | | | | | | | | |
| Afrika | . | . | 2 | . | . | . | . | . | 2 |
| Amerika | 1 | 12 | 7 | 21 | 7 | . | . | 28 | 48 |
| Asien | . | 1 | 6 | 4 | 1 | . | . | 5 | 12 |
| Australien | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 4. | 1 | 13 | 15 | 25 | 8 | . | . | 33 | 62 |
| Summe III. 1—4. | 13 | 60 | 92 | 113 | 42 | 1 | 1 | 157 | 322 |
| Hiervon sind im Sommer-Semester 1874 immatriculirt worden | 4 | 19 | 25 | 29 | 12 | . | 1 | 42 | 90 |

| Land. | Bonn. nach der Facultät | | | | | | | | | | Bres nach der | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangel.-theologische | katholisch-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften. | philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft. | philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde. | philosophische: zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | katholisch-theologische | juristische | medicinische |
| **3. Uebrige europäische Staaten.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Belgien | . | . | 3 | . | 2 | . | . | . | 2 | 5 | . | . | . | . |
| Dänemark | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Frankreich | . | . | . | 1 | 2 | 3 | . | . | 5 | 6 | . | . | . | 1 |
| Griechenland | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Großbritannien | . | . | . | . | 6 | 1 | . | . | 7 | 7 | . | . | . | . |
| Italien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Niederlande | . | 2 | . | 2 | 2 | 1 | 1 | . | 4 | 8 | . | . | . | . |
| Oesterreichische nicht deutsche Länder | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . |
| Portugal | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . |
| Rumänien | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . |
| Rußland | . | . | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | . | 5 | 8 | . | . | . | 2 |
| Schweden und Norwegen | . | . | . | . | . | 1 | 2 | . | 3 | 3 | . | . | . | . |
| Schweiz | 1 | 5 | . | . | 2 | . | 1 | . | 3 | 9 | . | . | . | 1 |
| Serbien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Spanien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Türkei | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . |
| Summe III. 3. | 3 | 7 | 8 | 4 | 17 | 9 | 5 | . | 31 | 53 | . | . | . | 4 |
| **4. Außereuropäische Länder.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Afrika | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Amerika | 1 | . | . | 3 | 5 | 5 | 1 | . | 11 | 15 | . | . | . | . |
| Asien | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 |
| Australien | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Summe III. 4. | 2 | . | . | 5 | 5 | 5 | 1 | . | 11 | 18 | . | . | . | 1 |
| Summe III. 1—4. | 8 | 9 | 27 | 12 | 38 | 16 | 11 | . | 65 | 121 | . | . | 3 | 6 |
| Hiervon sind im Sommer-Semester 1874 immatriculirt worden | 7 | 2 | 8 | 8 | 15 | 4 | 3 | . | 22 | 47 | . | . | 2 | 1 |

| lau. | | | | | | Göttingen. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Bahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Bahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | 1 | 2 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | 5 | 2 | . | . | 7 | 7 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 | . | . | 3 | 3 |
| 3 | 1 | . | . | 4 | 4 | . | 3 | 1 | . | . | . | . | . | 4 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 5 | 1 | . | . | 6 | 8 | . | 7 | . | 7 | 2 | . | . | 9 | 16 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| . | . | . | . | . | 1 | . | 4 | . | 3 | . | . | . | 3 | 7 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | 1 |
| 9 | 2 | . | . | 11 | 15 | . | 15 | 1 | 17 | 9 | . | . | 26 | 42 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | 2 | 1 | 12 | 2 | 5 | . | . | 7 | 22 |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | 2 | 1 | 12 | 2 | 5 | . | . | 7 | 22 |
| 13 | 3 | . | . | 16 | 25 | 20 | 103 | 35 | 74 | 42 | 4 | 6 | 126 | 284 |
| 3 | . | . | . | 3 | 6 | 8 | 53 | 7 | 37 | 9 | 1 | 1 | 48 | 116 |

| Land. | Greifswald. nach der Facultät: evangel.-theologische | juriſtiſche | mediciniſche | philoſophiſche: philoſophie, philologie u. Geſchichte. | Mathematik u. Naturwiſſenſchaften. | Cameralien u. Landwirthſchaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zuſammen. | Summe. | nach: evangel.-theologiſche | juriſtiſche | mediciniſche |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **3. Uebrige europäiſche Staaten.** | | | | | | | | | | | | |
| Belgien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Dänemark | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Frankreich | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Griechenland | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Großbritannien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . |
| Italien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Niederlande | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Oeſterreichiſche nicht deutſche Länder | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 1 | 5 | . | 1 |
| Portugal | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rumänien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rußland | . | 1 | 2 | . | . | 4 | . | 4 | 7 | 1 | . | 2 |
| Schweden und Norwegen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Schweiz | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Serbien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Spanien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Türkei | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Summe III. 3. | . | 1 | 2 | . | . | 5 | . | 5 | 8 | 7 | 1 | 3 |
| **4. Außereuropäiſche Länder.** | | | | | | | | | | | | |
| Afrika | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Amerika | . | 1 | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 3 | 3 | . | . |
| Aſien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Auſtralien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 4. | . | 1 | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 3 | 3 | . | . |
| Summe III. 1—4. | . | 4 | 17 | 2 | 3 | 7 | 5 | 17 | 38 | 19 | 13 | 20 |
| Hiervon ſind im Sommer-Semeſter 1874 immatriculirt worden | . | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 6 | 8 | 4 | 7 | 5 |

| Halle. | | | | | | Kiel. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | | | | |
| philosophische | | | | | | | | | philosophische | | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | evangel.-theologische | juristische | medicinische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | 2 | 1 | . | . | . | . | . | . | 3 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| . | . | 2 | . | 2 | 2 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 6 | . | 6 | 6 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 8 | . | 8 | 14 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 2 | . | 8 | . | 10 | 13 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 1 | . | 1 | 2 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 2 | . | 25 | . | 27 | 38 | 2 | 2 | . | . | . | . | . | . | 4 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 4 | . | 4 | . | 8 | 11 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 4 | . | 4 | . | 8 | 11 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 21 | 7 | 71*) | 1 | 100 | 152 | 6 | 5 | 12 | 6 | 3 | . | . | 9 | 32 |
| 5 | 3 | 12 | 1 | 21 | 37 | 3 | 2 | 6 | 5 | 1 | . | . | 6 | 17 |

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

| Land. | Königsberg. nach der Facultät: evangel.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | nach: evangel.-theologische | juristische | medicinische |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **3. Uebrige europäische Staaten.** | | | | | | | | | | | | |
| Belgien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Dänemark | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Frankreich | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Griechenland | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Großbritannien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Italien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Niederlande | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 |
| Oesterreichische nicht deutsche Länder | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 | . | . |
| Portugal | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rumänien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Rußland | 1 | 3 | 32 | 2 | 1 | . | . | 3 | 39 | . | 1 | 1 |
| Schweden und Norwegen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Schweiz | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . | . | . |
| Serbien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Spanien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Türkei | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 3. | 1 | 3 | 32 | 2 | 2 | . | . | 4 | 40 | 3 | 2 | 2 |
| **4. Außereuropäische Länder.** | | | | | | | | | | | | |
| Afrika | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Amerika | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Asien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Australien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Summe III. 4. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Summe III. 1—4. | 1 | 3 | 32 | 2 | 2 | . | 1 | 5 | 41 | 3 | 6 | 26 |
| Hiervon sind im Sommer-Semester 1874 immatriculirt worden | . | . | 7 | . | 1 | . | 1 | 2 | 9 | . | 4 | 11 |

| Marburg. | | | | | | Münster. | | | | | Braunsberg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Facultät | | | | | | nach der Facultät | | | | | |
| philosophische | | | | | | | philosophische | | | | |
| Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | Cameralien u. Landwirthschaft. | Pharmacie u. Zahnheilkunde. | zusammen. | Summe. | kathol.-theologische | Philosophie, Philologie u. Geschichte. | Mathematik u. Naturwissenschaften. | zusammen. | Summe. | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | 2 | . | . | 2 | 2 | . | . | . | . | . | . |
| 2 | . | . | . | 2 | 2 | . | 1 | . | 1 | 1 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | 1 | . | . | 1 | 3 | 1 | . | . | . | 1 | . |
| . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | . | . | . | 1 | 1 | . | 1 | . | 1 | 1 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 3 | 3 | . | . | 6 | 13 | 2 | 2 | . | 2 | 4 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | 1 | . | . | 2 | 4 | . | 1 | . | 1 | 1 | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | 1 | . | . | 2 | 4 | . | 1 | . | 1 | 1 | . |
| 9 | 12 | . | 8 | 29 | 64 | 17 | 7 | . | 7 | 24 | . |
| 7 | 4 | . | 2 | 13 | 28 | 1 | . | . | . | 1 | . |

| Land. | Gesammtzahl nach der Facultät | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | evangel.-theologische | kathol.-theologische | juristische | medicinische | philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte. | philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften. | philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft. | philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde. | philosophische zusammen. | überhaupt. |
| **3. Uebrige europäische Staaten.** | | | | | | | | | | |
| Belgien | . | . | 3 | . | 2 | . | . | . | 2 | 5 |
| Dänemark | 2 | 1 | 1 | . | 1 | . | . | . | 1 | 5 |
| Frankreich | 1 | . | . | 2 | 4 | 3 | . | . | 7 | 10 |
| Griechenland | 1 | . | 3 | 1 | 3 | 2 | 1 | . | 6 | 11 |
| Großbritannien | 2 | . | 1 | 4 | 17 | 6 | . | . | 23 | 30 |
| Italien | 1 | . | . | . | 4 | 1 | 2 | . | 7 | 8 |
| Niederlande | . | 3 | 2 | 5 | 2 | 6 | 7 | . | 15 | 25 |
| Oesterreichische nicht deutsche Länder | 12 | . | 8 | 5 | 23 | 5 | 9 | . | 37 | 62 |
| Portugal | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| Rumänien | . | . | 5 | 2 | 7 | . | . | . | 7 | 14 |
| Rußland | 2 | . | 20 | 78 | 28 | 11 | 13 | . | 52 | 152 |
| Schweden und Norwegen | . | . | . | 2 | . | 3 | 2 | . | 5 | 7 |
| Schweiz | 5 | 5 | 5 | 3 | 12 | 4 | 1 | . | 17 | 35 |
| Serbien | . | . | 1 | 5 | 1 | 1 | . | . | 2 | 8 |
| Spanien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Türkei | 1 | . | 2 | . | 1 | . | 1 | . | 2 | 5 |
| Summe III. 3. | 27 | 9 | 51 | 107 | 105 | 43 | 36 | . | 184 | 378 |
| **4. Außereuropäische Länder.** | | | | | | | | | | |
| Afrika | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | 3 |
| Amerika | 7 | . | 14 | 25 | 34 | 18 | 6 | . | 58 | 104 |
| Asien | 1 | . | 1 | 7 | 4 | 1 | . | . | 5 | 14 |
| Australien | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| Summe III. 4. | 8 | . | 15 | 36 | 38 | 19 | 6 | . | 63 | 122 |
| Summe III. 1—4. | 70 | 26 | 224 | 252 | 285 | 130 | 94 | 22 | 531 | 1103 |
| Hiervon sind im Sommer-Semester 1874 immatriculirt worden | 26 | 3 | 96 | 71 | 103 | 36 | 17 | 7 | 163 | 359 |

## 204) Nothwendigkeit eines mindestens zweisemestrigen Universitäts-Studiums behufs Zulassung zur Prüfung als Apotheker.

Berlin, den 28. Juli 1874.

Obwohl nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. Juli a. pr. Nr. 3. (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 31. p. 354 und 355) die Zulassung zur Prüfung als Apotheker abgesehen von den übrigen Erfordernissen durch den Nachweis eines mindestens einjährigen Universitäts-Studiums bedingt ist, so sind dennoch mehrfach Fälle vorgekommen, daß Candidaten schon innerhalb des zweiten Studiensemesters Seitens des Universitäts-Curatoriums zur Prüfung zugelassen worden sind und diese in Folge dessen vor beendigter Studienzeit angetreten, ja in einzelnen Fällen auch sogar beendigt haben. Ein derartiges Verfahren darf um so weniger gebilligt werden, als nach den bisher gemachten Erfahrungen schon ein Universitäts-Studium von zwei vollen Semestern selbst für begabtere und ausnahmsweise fleißige Studirende der Pharmacie nur eben als ausreichend erachtet werden kann, um den heutigen Anforderungen der Wissenschaft zu genügen und demnach zu befürchten steht, daß jene laxe Handhabung der auf die Zulassung zur Prüfung bezüglichen Vorschriften von nachtheiligem Einfluß auf die wissenschaftliche Durchbildung der Pharmaceuten sein wird. Außerdem enthält eine solche vorschriftswidrige Abkürzung der Studienzeit auch geradezu eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Candidaten, welche ihre Prüfung vor einer Examinations-Commission, wo die gesetzlichen Zulassungsvorschriften genau beobachtet werden, zu absolviren haben.

Das Königliche Universitäts-Curatorium wolle demnach mit Strenge darauf achten, daß für die Zukunft dortselbst nur solche Candidaten der Pharmacie zur Prüfung als Apotheker zugelassen werden, welche der Bestimmung der qu. Bekanntmachung vom 18. Juli a. pr. Nr. 3. gemäß ein zweisemestriges Universitäts-Studium wirklich vollständig zurückgelegt und dies durch das in vorschriftsmäßiger Weise frühestens 14 Tage vor dem Schlusse des zweiten Studiensemesters denselben auszustellende Abgangszeugniß von der Universität nachgewiesen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Curatorien der Preußischen Universitäten.

M. 3430. U. I. 3609.

## 205) Einjährig freiwilliger Militairdienst der Mediciner.

(Centrbl. pro 1868 Seite 267.)

Berlin, den 21. October 1873.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitäts-Corps getroffenen Anordnungen erhält der §. 172. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 die nachstehende Fassung:

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst der Mediciner.

1) Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediciner können ihrer Militairdienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten sechs Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen sechs Monate als Arzt genügen.

2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Bewilligung von Ausstand zum Dienstantritt (§. 159.) finden auf die zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten Mediciner in vollem Umfange Anwendung. Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen darf Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz ausnahmsweise eine Zurückstellung bis zum vollendeten 27. Lebensjahre verfügt werden.

3) Diejenigen Mediciner, welche ihrer activen Dienstpflicht theils mit der Waffe, theils als Arzt zu genügen wünschen, können die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe in jedem Semester ihres Studiums absolviren. Haben sie bei Ablauf dieser Zeit die Approbation als Arzt noch nicht erlangt, so dürfen sie auf ihren Antrag zur Reserve entlassen werden, mit der Verpflichtung, die übrigen sechs Monate ihrer activen Dienstpflicht nach Absolvirung der Staatsprüfungen als Arzt zu dienen.

Behufs Erfüllung des Restes ihrer einjährigen Dienstzeit wird ihnen auf Ansuchen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus ertheilt.

4) Haben Mediciner während der Dauer des ihnen bewilligten Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt, oder das Studium der Medicin aufgegeben, so leisten sie ihre active Dienstpflicht, beziehungsweise den Rest derselben mit der Waffe ab.

5) Bei der Einstellung zu sechsmonatlicher Dienstzeit als einjährig freiwilliger Arzt ist die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils nicht gestattet, jedoch sollen die Wünsche der Betreffenden in Beziehung auf die Garnison möglichst berücksichtigt, und ihnen die Competenzen der Unterärzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vacanten Stellen verwandt werden.

6) Bei eintretender Mobilmachung finden alle dazu qualificirten, dienstpflichtigen Mediciner, gleichviel in welcher Weise sie etwa ihrer

activen Dienstpflicht genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs im Sanitätsdienst Verwendung.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Eck.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: von Kameke.

Bekanntmachung.

---

## III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

206) Diäten und Reisekosten der Oberlehrer an Gymnasien, Rectoren der Progymnasien ꝛc.

(cfr. Centrlbl. pro 1866 Seite 129 Nr. 55.)

Berlin, den 10. September 1874.

Auf den Bericht vom 24. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Inhaber der etatsmäßigen Oberlehrerstellen an den Gymnasien und denselben gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalten, sowie die Rectoren der vollberechtigten Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Realschulen II. (zweiter) Ordnung bei Dienstreisen die Diäten und Reisekosten nach den Sätzen ad IV. (vier) des §. 1. des Gesetzes vom 24. März v. J. (Ges.-Samml. 1873 S. 122) zu liquidiren haben.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

---

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 4584.

---

207) Besoldung der Directoren an den nicht vom Staate allein und direct zu unterhaltenden Gymnasien ꝛc.

Berlin, den 30. September 1874.

Auf den Bericht vom 12. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, wie die Verfügung vom 3. Juni 1872 (U. 18139) — Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1872 Seite 327 — lediglich die damals in Betreff der Besoldungssätze der Directoren an den vom Staat allein und direct zu unter-

haltenden Gymnasien ꝛc. bestandenen thatsächlichen Verhältnisse als Anhalt genommen hat und in Betreff der vom Staat in Gemeinschaft mit Dritten, von Communen, Stiftungen ꝛc. zu unterhaltenden Gymnasien ꝛc. die Bedeutung hat, daß für diejenigen Directoren der betreffenden Anstalten, welche bereits am 3. Juni 1872 die in der gedachten Verfügung angegebene Dienstzeit zurückgelegt hatten, die eben da bezeichneten Gehaltssätze damals ausgebracht werden sollten. Es erhellt dies auch bereits aus der Verfügung vom 5. December 1872 (U. 38426) — Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1872 S. 744. —

Hiernach ist bei Durchführung des Normal-Etats vom 20. April 1872 an dem städtischen Gymnasium zu N. dem Director N., welcher unter dem 19. August 1864 als solcher bestätigt worden ist und somit am 3. Juni 1872 eine mehr als fünfjährige Dienstzeit vollendet hatte, seiner Zeit auf Grund der Verfügung vom 3. Juni 1872 ein Gehalt von jährlich 1600 Thlr. zugebilligt worden.

Hieraus folgt, wie die Annahme des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums eine irrthümliche ist, daß dem ꝛc. N. um deswillen, weil er jetzt eine zehnjährige Dienstzeit vollendet habe, eine Zulage von 100 Thalern gebühre und demgemäß die Erhöhung des Staatszuschusses um 100 Thlr. zum Zweck der Verbesserung des Einkommens des Directors um diesen Betrag eintreten müsse. Gegen eine solche Erhöhung ist indeß dann nichts zu erinnern, wenn der Mehrbedarf entweder aus den eigenen Mitteln der Anstalt oder aus städtischen Fonds bereit gestellt werden kann. Ob nicht der Titel „Insgemein" des Etats der Anstalt hinreichende Mittel bietet, um diese Gehalts-Erhöhung eintreten zu lassen, hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium nochmals eingehend zu prüfen, andernfalls ist bei der Bedeutung, welche die Person des Directors für das Gymnasium selbst und damit indirect für die an dem Bestehen und Gedeihen des letzteren besonders interessirte Stadt hat, wohl mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die Commune ihr Interesse an der Erhaltung eines bewährten Directors für die Anstalt durch Gewährung eines angemessenen Zuschusses aus städtischen Fonds bethätigen wird.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

---

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die sämmtlichen andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 4991.

208) Schließung des Alumnats bei dem Marien-Gymnasium zu Posen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. September d. J. zu genehmigen geruht, daß das Alumnat bei dem Marien-Gymnasium zu Posen mit dem Ablaufe des Sommer-Semesters 1874 geschlossen, demnächst aber wegen Auflösung der Anstalt, sowie wegen Verwendung der ihr gewidmeten Mittel zur Gründung von Stipendien für bedürftige und würdige Schüler der drei oberen Klassen bei den Königlichen Gymnasien der Provinz Posen Verfügung getroffen werde.

In Folge dieses Allerhöchsten Erlasses ist die Schließung der Anstalt verfügt.

---

209) Verfahren bei Beschränkung der Aufnahme neuer Schüler im Falle der Ueberfüllung einer höheren Unterrichtsanstalt.

Berlin, den 31. August 1874.

Auf den Bericht vom 28. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß der Antrag auf Ausschließung auswärtiger Schüler von der Aufnahme in das Gymnasium zu N. zur Genehmigung nicht geeignet ist. Die Anstalt als Königliches Gymnasium ist nicht für das Bedürfniß der Stadt N. ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt. Erheischt daher die Ueberfüllung des Gymnasiums eine Beschränkung der Aufnahme neuer Schüler, so ist solche nur dadurch zu bewirken, daß die zuletzt Angemeldeten abgewiesen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 4055.

---

210) Vorauszahlung eines Staatszuschusses bei höheren Unterrichtsanstalten; Ausschluß einer Vorauszahlung bei vorhandenem Kapitalvermögen der Anstalt.

Berlin, den 21. August 1874.

Auf den Bericht vom 22. Juni cr. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß es zur Vorauszahlung des vollen Staatszuschusses des Gymnasiums zu N. einer besonderen Anweisung von hier aus an die dortige Königliche Regierung nicht bedarf. In dieser Beziehung hat vielmehr das Königliche Pro-

vinzial-Schulcollegium Selbst nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 2. Februar cr. (M. d. g. A. U. II. 353. und F.-M. I. 1680)*) die Sache zu ordnen.

Im Uebrigen aber erscheint es nicht nothwendig, der Kasse der genannten Anstalt zur Bestreitung der am 1. Juli jeden Jahres fälligen Ausgaben einen Vorschuß von — Thlrn aus der Staats-Kasse zu gewähren. Die Anstalt besitzt ein Kapital-Vermögen von mehr als — Thlrn. Es ist daher dem am 1. Juli bei der Kasse derselben regelmäßig eintretenden Geldmangel dadurch abzuhelfen, daß aus dem Kapitalbestande etwa 1000 bis 1200 Thlr flüssig gemacht und durch Belegung bei der Bank oder bei der Sparkasse zu N. derart beweglich gehalten werden, daß sie, event. nach vorheriger Kündigung, soweit als nöthig jederzeit erhoben und bis zum Eingang der erst später zur Erhebung gelangenden Schulgelder ꝛc. zu den am 1. Juli fälligen Gehaltszahlungen verwendet werden können.

Der ult. 1873 verbliebene Bestand der Kasse von — Thlrn wird an die allgemeinen Staats-Fonds zurückzuliefern sein, soweit er nicht etwa zur Deckung von Rest-Ausgaben — cf. §. 24. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer — erforderlich ist. Darüber, ob und wie weit letzteres der Fall ist, erwarte ich zunächst noch Anzeige.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provizial-Schulcollegium zu N.
U. II. 4352.

---

# IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

211) Allmähliche Ergänzung des Lehrerpersonals an einem in der Entwickelung begriffenen Seminar; Zahl der Lehrer an einem vollständigen Seminar.

(Centrbl. pro 1874 Seite 333 Nr. 72.)

Berlin, den 29. August 1874.

ꝛc. In den nächstjährigen Etat für das Schullehrer-Seminar zu N. ist vom 1. Januar ab die Stelle eines dritten ordentlichen Lehrers und außerdem vom 1. Juli ab die eines Directors aufzu-

*) Centrbl. pro 1874 Seite 186 No. 4.

nehmen, während der vierte ordentliche Lehrer und der Hülfslehrer erst bei Eröffnung des dritten Cursus angestellt werden, so daß von da an das Lehrercollegium aus dem Director, einem ersten, vier ordentlichen und einem Hülfslehrer bestehend vollständig gebildet wäre.

Die Stelle des Uebungslehrers ist in dem Etat nicht besonders aufzuführen, da es eine solche im bisherigen Sinne in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 und des Normal-Besoldungsetats vom 31. März v. J. nicht mehr giebt, sondern das Ordinariat der Uebungsschule nur eine Function ist, mit welcher einer der ordentlichen Lehrer des Seminars betraut wird, und welche sogar, wenn es die Verhältnisse der Anstalt nöthig machen, ohne irgend einen Wechsel im Lehrercollegium von einem Lehrer auf einen anderen übertragen werden kann. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 8782.

---

212) Unterrichtssprache bei dem Religions-Unterricht und polnischer Sprachunterricht in den Seminarien der Provinz Posen.

Posen, den 31. Mai 1874.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 30. v. M. die leitenden Gesichtspunkte bezüglich der Unterrichtssprache beim Religionsunterricht und bezüglich des polnischen Sprachunterrichs in den Seminarien der hiesigen Provinz hingestellt hat, ordnen wir nunmehr Nachstehendes an.

Da einerseits die nicht deutschen Seminaristen des Deutschen so weit mächtig sein müssen, daß ihnen das Verständniß des in deutscher Sprache ertheilten Religionsunterrichts keine Schwierigkeiten machen kann, die angehenden Lehrer aber auch im Stande sein müssen, überall da, wo dem §. 2. der Bestimmungen vom 27. October v. J.*) gemäß auch für die Kinder polnischer Zunge die deutsche Sprache als Unterrichtssprache beim Religionsunterricht einzuführen ist, diesen Unterricht in deutscher Sprache zu ertheilen, andrerseits aber die Seminaristen des in polnischer Sprache ertheilten Religionsunterrichts nicht entbehren können, weil sie selbst ihn auf den untern Stufen der Volksschule so zu ertheilen haben: so wird der Religionsunterricht in den katholischen Seminarien in der Weise eingerichtet werden müssen, daß der Forderung nach

*) Centrbl. pro 1873 Seite 723.

beiden Seiten hin vollkommen Genüge geschieht. Dies wird der Fall sein, wenn entsprechend demjenigen, was für die Volksschulen vorgeschrieben ist, in den Seminarien die Religionsstoffe der Unterstufe, also hauptsächlich biblische Geschichte, ganz oder vorzugsweise in polnischer, diejenigen der Oberstufe, also hauptsächlich die Religionslehre, ganz oder vorzugsweise in deutscher Sprache behandelt werden, jedes Mal aber gegen das Ende der Unterrichtsstunde eine Wiederholung des in derselben durchgenommenen Pensums in der andern Sprache, bei der biblischen Geschichte in der deutschen, bei der Religionslehre in der polnischen, stattfindet. Jedenfalls müssen die Seminaristen in den Stand gesetzt werden, die biblische Geschichte auch deutsch zu erzählen, und alle religiösen Memorirstoffe müssen auch in deutscher Sprache angeeignet werden.

Bei einem derartig eingerichteten Religionsunterrichte werden die Seminaristen mehr, als dies bisher geschehen konnte, für ihre Lehrversuche in der Seminar-Uebungsschule, deren Unterrichtsbetrieb überall nach den Bestimmungen vom 27. October v. J. einzurichten ist, vorbereitet sein und demnächst auch mit einem größeren praktischen Geschick zur Ertheilung des utraquistischen Unterrichtes ausgerüstet in die Arbeit der Volksschule treten.

In den evangelischen Seminarien hat es bei der bisherigen Einrichtung, den Religionsunterricht sämmtlichen Zöglingen in der deutschen Sprache zu ertheilen, sein Bewenden.

Ebenso verbleibt für alle Seminarien die polnische Sprache Unterrichtsgegenstand.

Für die katholischen Anstalten ist die bisher für diesen Unterricht angesetzt gewesene Zeit von 6 Stunden in der Unter-, 5 Stunden in der Mittel- und 4 Stunden in der Oberklasse zu reduciren auf beziehungsweise 4, 4 und 2 Stunden. Die hierdurch gewonnene Zeit ist vorzugsweise dem deutschen Sprachunterrichte zuzuweisen. Sollte die Schwierigkeit der Berücksichtigung beider Sprachen bei Ertheilung des Religions-Unterrichtes es nothwendig erscheinen lassen, um das Ziel sicher zu erreichen, die Zahl der für diesen Unterricht angesetzten Stunden um etwas zu erhöhen, so darf ein Theil der frei gewordenen Zeit auch dazu verwendet werden; dies darf jedoch nur nach Einholung unserer besonderen Genehmigung geschehen.

In den evangelischen Seminarien gestattet das geringere Bedürfniß noch eine anderweitige Reduction. In Koschmin sind bei 75 Zöglingen 20 pCt., also 15, in Bromberg bei der gleichen Zahl 10 pCt., also 7—8 Schüler zur Theilnahme am Unterrichte im Polnischen heranzuziehen. Verpflichtet dazu sind alle Zöglinge, welche von Hause aus polnischer Zunge sind oder einige Kenntniß des Polnischen mitbringen. Reicht die Zahl solcher Zöglinge nicht aus, um das Bedürfniß an utraquistischen Lehrern zu decken, so sind

deutsche Seminaristen dafür zu gewinnen, und werden solche Zöglinge vorzugsweise mit Beneficien zu bedenken und von einzelnen Dienstleistungen zu dispensiren sein; event. ist der Herr Minister bereit, in geeigneten Fällen mit Extra-Unterstützungen zu Hülfe zu kommen. Ein Zwang ist vorerst nicht anzuwenden, und wird, wenn dies nothwendig erscheinen sollte, besonderer Bericht erwartet.

Für die im Polnischen zu unterrichtende Abtheilung in den evangelischen Seminarien sind wöchentlich 4 Stunden anzusetzen.

In den Präparanden-Anstalten ist nach denselben Grundsätzen zu verfahren, und sind dem Unterricht in der polnischen Sprache in einklassigen Anstalten 4, in zweiklassigen der Unterstufe 4 und der Oberstufe 3 Stunden zuzuweisen.

Ew. ꝛc. wollen hiernach unverzüglich in dem unter Ihrer Leitung stehenden Seminar das Erforderliche veranlassen, auch die unter Ihrer Inspection stehenden einzeln arbeitenden Präparandenbildner und Präparanden-Anstalten mit Weisung versehen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
sämmtliche Herren Seminar-Directoren
der Provinz Posen.

---

## 213) Einrichtungsplan der Lehrerfortbildungsanstalt in Stettin.

Für die in der Ueberschrift genannte Anstalt ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an Stelle des im Centralblatt pro 1869 Seite 525 Nr. 189 mitgetheilten Einrichtungsplanes der nachfolgende getreten:

Stettin, den 4. Juli 1874.

§. 1.

Die Lehrerfortbildungsanstalt in Stettin, deren Kosten durch einen freiwillig gewährten und jederzeit widerruflichen Beitrag der städtischen Behörden bestritten werden, wird von der Stadt-Schuldeputation geleitet.

§. 2.

Zur Theilnahme an dem in ihr ertheilten Unterrichte werden alle Elementarschullehrer von öffentlichen und von privaten Schulen unentgeldlich zugelassen.

§. 3.

Die Gegenstände des Unterrichtes sind:

1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Mathematik, 4. Beschreibende Naturwissenschaften, 5. Geschichte, 6. Geographie, 7. Physik, 8. Chemie, 9. Musik.

§. 4.

Die in §. 3. genannten Unterrichtsgegenstände werden in vierjährigem Turnus gelehrt, so zwar, daß in jedem Schuljahre in zweien derselben in je zwei wöchentlichen Stunden Unterricht ertheilt wird. Außerdem wird Unterricht in der Musik ertheilt, so oft ein Bedürfniß dazu hervortritt.

§. 5.

Beim Beginn eines Cursus wird ein Lehrplan aufgestellt, in welchem unter genauer Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 für die einzelnen Gegenstände festgestellten Ziele der zur Behandlung kommende Stoff mit Angabe der zu Grunde gelegten Lehrbücher genau bezeichnet wird. Dieser Plan wird den Theilnehmern beim Beginn des Unterrichts als Anhalt mitgetheilt.

§. 6.

Nach Beendigung eines Lehrcursus findet auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 17. August 1874 U. III. 9034. unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, eine Prüfung statt, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben den im Unterrichte gebotenen Wissensstoff sich angeeignet und damit in den betreffenden Fächern die durch die Allgemeinen Bestimmungen von den Lehrern an Mittelschulen geforderten Kenntnisse erworben haben.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Königlichen Commissarius als Vorsitzendem, aus dem Stadtschulrathe und dem betreffenden Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt hat.

Die Mitglieder der Stadtschuldeputation sind der Prüfung beizuwohnen berechtigt.

Außerdem kann der Königliche Commissarius auch anderen Personen den Zutritt gestatten.

Der Prüfungsmodus im Einzelnen wird nach Analogie der in den Allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Prüfungsvorschriften durch eben denselben festgesetzt.

§. 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird nach dem oben genannten Rescripte des Herrn Ressort-Ministers bei Ablegung der Mittelschullehrer-Prüfung den betreffenden Lehrern die Prüfung in den bezüglichen Unterrichtsgegenständen erlassen. Die erworbenen Prädicate werden in das Befähigungszeugniß als Mittelschullehrer aufgenommen event. ergänzungsweise nachgetragen.

Die Stadtschuldeputation.

# V. Elementarschulwesen.

214) Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine im Ersatzjahr 1873/74 eingestellten Ersatzmannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1873 Seite 680 Nr. 304.)

| Laufende Nr. | Regierungs-Bezirk / Provinz | Eingestellte Ersatzmannschaften | | | | | ohne Schulbildung pro cent |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | mit Schulbildung | | | ohne Schulbildung | überhaupt | |
| | | in der deutschen Sprache | nur in der Muttersprache | zusammen | | | |
| 1. | Königsberg . | 3701 | 375 | 4076 | 339 | 4415 | 7,68 |
| 2. | Gumbinnen . | 2128 | 324 | 2452 | 275 | 2727 | 10,08 |
| 3. | Danzig . . . | 1175 | 103 | 1278 | 198 | 1476 | 13,41 |
| 4. | Marienwerder | 2073 | 379 | 2452 | 410 | 2862 | 14,33 |
| I. | **Preußen** | **9077** | **1181** | **10258** | **1222** | **11480** | **10,64** |
| 5. | Berlin . . . | 109 | — | 109 | 1 | 110 | 0,90 |
| 6. | Potsdam . . | 4072 | — | 4072 | 43 | 4115 | 1,04 |
| 7. | Frankfurt . . | 3832 | — | 3832 | 68 | 3900 | 1,74 |
| II. | **Brandenburg** | **8013** | **—** | **8013** | **112** | **8125** | **1,37** |
| 8. | Stettin . . . | 2432 | 1 | 2433 | 38 | 2471 | 1,53 |
| 9. | Cöslin . . . | 2100 | 3 | 2103 | 45 | 2148 | 2,09 |
| 10. | Stralsund . . | 681 | — | 681 | 18 | 699 | 2,57 |
| III. | **Pommern** | **5213** | **4** | **5217** | **101** | **5318** | **1,89** |
| 11. | Posen . . . | 1843 | 1603 | 3446 | 704 | 4150 | 16,96 |
| 12. | Bromberg . . | 1107 | 464 | 1571 | 270 | 1841 | 14,66 |
| IV. | **Posen** | **2950** | **2067** | **5017** | **974** | **5991** | **16,26** |
| 13. | Breslau . . | 4727 | 54 | 4781 | 116 | 4897 | 2,37 |
| 14. | Liegnitz . . . | 3360 | 5 | 3365 | 41 | 3406 | 1,20 |
| 15. | Oppeln . . . | 2483 | 2137 | 4620 | 419 | 5039 | 8,31 |
| V. | **Schlesien** | **10570** | **2196** | **12766** | **576** | **13342** | **4,31** |
| 16. | Magdeburg . | 2739 | — | 2739 | 19 | 2758 | 0,69 |
| 17. | Merseburg . | 2947 | — | 2947 | 19 | 2966 | 0,64 |
| 18. | Erfurt . . . | 1348 | — | 1348 | 9 | 1357 | 0,66 |
| VI. | **Sachsen** | **7034** | **—** | **7034** | **47** | **7081** | **0,66** |
| VII. | **Schleswig-Holstein** | **3038** | **25** | **3063** | **19** | **3082** | **0,62** |

| Nr. | Regierungs-Bezirk / Provinz | Eingestellte Ersatzmannschaften | | | | | ohne Schulbildung pro cent |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | mit Schulbildung | | | ohne Schulbildung | überhaupt | |
| | | in der deutschen Sprache | nur in der Muttersprache | zusammen | | | |
| VIII. | **Hannover** | **6267** | — | **6267** | **76** | **6343** | **1,20** |
| 19. | Münster . . | 1419 | — | 1419 | 7 | 1426 | 0,49 |
| 20. | Minden . . . | 1695 | — | 1695 | 46 | 1741 | 2,64 |
| 21. | Arnsberg . . | 2395 | — | 2395 | 25 | 2420 | 1,03 |
| IX. | **Westphalen** | **5509** | — | **5509** | **78** | **5587** | **1,39** |
| 22. | Cassel . . . | 2747 | — | 2747 | 30 | 2777 | 1,08 |
| 23. | Wiesbaden . | 1844 | — | 1844 | 7 | 1851 | 0,37 |
| X. | **Hessen-Nassau** | **4591** | — | **4591** | **37** | **4628** | **0,79** |
| 24. | Coblenz . . | 2029 | — | 2029 | 12 | 2041 | 0,58 |
| 25. | Düsseldorf . | 4014 | — | 4014 | 26 | 4040 | 0,64 |
| 26. | Cöln . . . . | 2115 | — | 2115 | 21 | 2136 | 0,98 |
| 27. | Trier . . . | 2029 | — | 2029 | 17 | 2046 | 0,83 |
| 28. | Aachen . . . | 1670 | 12 | 1682 | 5 | 1687 | 0,29 |
| XI. | **Rheinprovinz** | **11857** | **12** | **11869** | **81** | **11950** | **0,67** |
| XII. | **Hohenzollern** | **215** | — | **215** | **1** | **216** | **0,46** |
| XIII. | **Lauenburg** | **190** | — | **190** | — | **190** | **0,00** |
| | **Summe** | **74,524** | **5,485** | **80,009** | **3,324** | **83,333** | **3,98** |

215) Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen des Regierungsbezirks Frankfurt.

Frankfurt a.O., den 25. April 1874.

Anliegend empfangen Euer Hochwürden und Hochehrwürden 1 Exemplar unserer, die allgemeine Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten betreffenden Verfügung vom 28. Februar cr. für die Acten der dortigen Kreis-Schulinspection. Darüber, ob und inwieweit unseren Anordnungen in den einzelnen Schulen, welche Ihrer Aufsicht unterstellt sind, Genüge geschehen ist, wollen Sie Sich im Laufe des Jahres Ueberzeugung verschaffen und bis zum Schlusse desselben an uns Bericht erstatten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

Frankfurt a.O., den 28. Februar 1874.

Durch die Allgemeine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. October 1872 über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule ist angeordnet, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt werde. Demgemäß ist bereits durch unsere sämmtlichen Local-Schulinspectoren zugefertigte Verfügung vom 26. November 1872 bestimmt worden, daß der genannte Lehrgegenstand in den Lectionsplan aller ländlichen und städtischen Schulen des Bezirks einzufügen ist. Zur weiteren und durchgreifenden Ordnung der Angelegenheit finden wir uns veranlaßt, die nachfolgenden allgemein maßgebenden Bestimmungen zu treffen:

1. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten beginnt ebenso bei einklassigen wie bei mehrklassigen Schulen in der Regel auf der Mittelstufe. Nur da, wo die Halbtagsschule besteht, kann von demselben die niedere Altersklasse der zur Mittelstufe gehörigen Mädchen (in der Verf. vom 26. Nov. 1872 mit IIb. bezeichnet) noch frei gelassen werden.

2. Von der Einführung dieses Unterrichts darf nur da, und auch da nur bis auf Weiteres abgesehen werden, wo keine zur Ertheilung des Unterrichts geeignete Lehrerin zu haben ist. Alle derartigen Fälle sind bis zum 1. Juli cr. zur Kenntniß der Kreis-Schulinspectoren zu bringen, welche, wofern sie Bedenken tragen sollten, den einstweiligen Ausfall des Unterrichts zu genehmigen, unsere Entscheidung herbeizuführen haben. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn etwa späterhin aus den angeführten Gründen der Unterricht irgendwo für länger als ein halbes Jahr wieder eingestellt werden müßte.

3. Von der Theilnahme am Unterricht können nur solche Mädchen dispensirt werden, bei denen dies aus Gesundheitsrücksichten erforderlich ist. Der Local-Schulinspector, welchem die Entscheidung zusteht, ist nöthigenfalls berechtigt, die Beibringung eines ärztlichen Attestes zu erfordern.

4. Es ist zulässig, die Mädchen aus den verschiedenen Klassen resp. Abtheilungen in eine Handarbeits-Klasse zu vereinigen, sofern die Gesammtzahl derselben 40 nicht übersteigt. Ist dies der Fall, so sind zwei, steigt die Zahl der Schülerinnen über 80, so sind drei Handarbeits-Klassen einzurichten.

5. Die Zahl der wöchentlich in jeder Handarbeits-Klasse zu ertheilenden Stunden soll mindestens zwei betragen, auch da, wo nach unserer Verf. v. 26. Nov. 1872 für Turnen resp. Handarbeits-Unterricht in der Halbtags- oder in der Sommerschule nur eine Stunde festgesetzt ist. Es ist in diesem Falle der Gesammtzahl der Unterrichtsstunden für die Mädchen eine Stunde wöchentlich zu-

zulegen. Eine Vermehrung der Lehrstunden bis auf wöchentlich vier ist statthaft. Falls diese eintritt, darf in mehrklassigen Schulen die für Raumlehre vorgesehene Zeit für die Unterweisung der Mädchen in Handarbeiten verwendet, im Uebrigen aber den durch die Allgemeine Verf. v. 15. Oct. 1872 und unsere Verf. vom 26. Nov. 1872 festgesetzten Lectionen nichts abgebrochen werden. Steigt die Zahl der Schülerinnen über 20, so sind die Lectionen thunlichst 2stündig einzurichten und demgemäß die beiden wöchentlichen Lehrstunden im Lectionsplan hinter einander zu legen.

6. Der Handarbeits-Unterricht darf jedenfalls nur einer solchen Lehrerin übertragen werden, die eines guten Rufes genießt und neben der erforderlichen Fertigkeit die Befähigung besitzt, Disciplin zu halten und lehrend auf Kinder einzuwirken. Der beste Fall ist der, wenn dieser Unterricht von einer sonst schon an der Schule angestellten Lehrerin ertheilt werden kann. Wo dies, wie zumeist auf dem Lande, nicht möglich ist, wird er am geeignetsten an Lehrer-Frauen, Wittwen oder Töchter zu übertragen sein. Die Entscheidung über die Qualification steht dem Local-Schulinspector zu.

7. Welche Vergütung der Lehrerin zu gewähren ist, das muß, da Niemand zur Uebernahme des Unterrichts verpflichtet ist, zwar in jedem einzelnen Falle der Vereinbarung überlassen werden. Als Minimalsatz aber wird im Allgemeinen für je 2 wöchentliche Lehrstunden der Betrag von 1 Thlr pro Monat oder 12 Thlrn pro anno festgestellt. Dieser oder der sonst vereinbarte Betrag ist von den Schulgemeinden in derselben Weise aufzubringen, wie das Baargehalt der Lehrer, so weit das Letztere nicht aus dem Schulgelde fließt.

8. Der Unterricht beschränkt sich auf Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen, Wäschezeichnen und, wo das Bedürfniß es erfordert und die Lehrerin die entsprechende Fertigkeit besitzt, Wäschezuschneiden. Die Ertheilung des Unterrichts regelt die beiliegende Instruction, welche der Lehrerin abschriftlich zur genauesten Nachachtung mitzutheilen ist.

9. Die für den Unterricht erforderlichen Materialien sind von den Eltern zu liefern. Sind diese hierzu nicht gewillt oder nicht im Stande, so erfolgt die Beschaffung des Nothwendigen auf Kosten der Schulkasse, oder, wo eine solche nicht vorhanden sein sollte, auf Kosten der Schulgemeinde, die den ev. erforderlichen Betrag durch Hausväterbeiträge aufzubringen hat. In diesem Falle sind die von den Kindern gefertigten Arbeiten zum Besten der Schulkasse zu verwerthen. Am meisten wird es sich empfehlen, einen zur Bestreitung des Bedürfnisses ausreichenden Betrag der Handarbeits-Lehrerin zu überweisen, welche am Schlusse jedes Schuljahres über die Verwaltung desselben dem Schulvorstande Rechnung zu legen hat.

In jedem Falle ist ein Schrank oder ein verschließbarer Kasten

mit der entsprechenden Einrichtung zur Aufbewahrung der Materialien sowie der Arbeiten der Kinder von der Schulgemeinde anzuschaffen.

10. Die Lehrerin hat den Unterricht planmäßig zu ertheilen und ist deshalb dem Local-Schulinspector, dessen Aufsicht sie sich zu unterwerfen hat, verantwortlich. Sie führt eine Versäumniß-Liste, sowie Verzeichnisse über die für Rechnung der Schulkasse angeschafften Materialien und angefertigten Arbeiten.

11. Versäumnisse der Handarbeitsstunden werden ebenso bestraft wie sonstige Schulversäumnisse.

12. Die ordentlichen Schulprüfungen und Schulrevisionen haben sich auch auf den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu erstrecken und ist der Befund in den an uns zu erstattenden Revisions-Berichten darzulegen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Schulvorstände und städtische
Schul-Deputationen des Bezirks.

---

## Instruction für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten.

1. Die Lehrerin, welche in jeder Stunde höchstens 40 Mädchen zu leiten hat, hat sich vor allen Dingen der Aufrechthaltung einer guten Disciplin zu befleißigen.

2. Die Schülerinnen sind im Lehrzimmer so zu vertheilen, bezw. die Subsellien in der Art für die Lection zu ordnen, daß die Lehrerin mit Leichtigkeit zu jeder Schülerin treten kann.

3. Mit aller Strenge hat die Lehrerin bei den Mädchen auf die größte Sauberkeit, sowie darauf zu halten, daß die der Schule gehörenden Materialien in gutem Zustande verbleiben.

4. Sämmtliche Mädchen müssen in jeder Stunde gleichmäßig beschäftigt werden. Hat die Lehrerin in derselben Stunde mehrere Abtheilungen gleichzeitig zu unterweisen, so wird sie sich aus den älteren und geübteren Schülerinnen Gehilfinnen heranzubilden bemüht sein. Jedenfalls sind dieselben behufs rascherer Vertheilung der Arbeiten beim Beginn der Lectionen und behufs Einsammlung derselben am Schlusse in geordneter Weise heranzuziehen.

5. Da der Unterricht auf der Mittelstufe, also etwa mit dem vollendeten 8. oder 9. Lebensjahre der Mädchen beginnt, so wird sich derselbe auf 5 oder 6 Schuljahre füglich in der folgenden Weise vertheilen können:

1. Jahr: Die Anfänge des Strickens.
2. = Strümpfestricken, die Anfänge des Nähens.
3. = Erlernung der verschiedenen Nähte und des Flickens.

4. Jahr: Wäſchenähen (leichtere Arbeiten) und Erlernung des Wäſchezeichnens.
5. = Wäſchenähen und Erlernung des Stopfens.
6. = Wäſchenähen (ſchwierigere Arbeiten) und Erlernung des Zuſchneidens von Weißzeug.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das früher Gelernte, z. B. das Strumpfſtricken, auch auf ſpäteren Stufen zeitweiſe geübt werden kann.

6. Der Unterricht iſt möglichſt klaſſenmäßig, d. h. ſo zu ertheilen, daß alle Mädchen derſelben Abtheilung möglichſt gleichmäßig weiter geführt werden.

7. Zu dem Ende iſt es erforderlich, daß die Lehrerin den Kindern nicht blos zeigt, was ſie thun und wie ſie es thun ſollen, ſondern daß ſie ihnen dies auch mit beſtimmten Worten ſagt, und daß auch die Kinder ſich über das von ihnen zu Vollbringende ausſprechen lernen.

8. Der Fortſchritt muß namentlich in den Anfängen ein möglichſt langſamer ſein, damit auch die ſchwächeren Kinder bei regem Fleiße mit fortzukommen im Stande ſind.

9. Jeder Unterrichtszweig muß wiederum in kleinere Stufen gegliedert werden. Als Hilfsmittel hierfür zum Gebrauche der Lehrerin empfehlen wir:

Merget, Anweiſung, die nothwendigſten weiblichen Handarbeiten ſchulgerecht anzufertigen. Berlin 1861 (Preis 6 Sgr.)

Amalie Matthias, die Nadelarbeit für den Hausbedarf, 2. Aufl. Berlin 1873 (Preis 15 Sgr.)

Roſalie Schallenfeld, der Handarbeits-Unterricht in Schulen, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1868 (Preis 10 Sgr.)

Hory, der Handarbeits-Unterricht in den Mädchenſchulen Würtembergs, Stuttgart 1872 (Preis $7\frac{1}{2}$ Sgr.)

10. Andere Arten von weiblichen Handarbeiten, als die im §. 5. genannten, z. B. das Häkeln, das Sticken ꝛc. ſind bis auf Weiteres von dem eigentlichen Schulunterrichte ausgeſchloſſen.

---

## 216) Befugniß bürgerlicher Gemeinden zur Uebernahme der den Schulſocietäten obliegenden Laſten auf den Communaletat.

(Centrbl. pro 1872 Seite 308 Nr. 139.)

Berlin, den 20. Juni 1874.

Auf die an mich, den Miniſter des Innern, unter dem 16. Februar cr. gerichtete Vorſtellung, in welcher Sie ſich darüber beſchweren,

daß auf Grund eines Gemeindebeschlusses die Ausgaben für das Schulwesen in der Gemeinde N. auf den Communaletat übernommen worden seien und der Herr Ober-Präsident die hiergegen erhobene Beschwerde abgelehnt habe,

eröffnen wir Ihnen, daß die politischen Gemeinden befugt sind, auf Grund eines ordnungsmäßig zu Stande gekommenen Gemeindebeschlusses diejenigen Lasten, welche den in ihrem Bezirke liegenden Schulsocietäten obliegen, auf den Communaletat zu übernehmen.

Die Beschwerde ist daher um so weniger begründet, als den katholischen Einwohnern zu N. besondere Lasten aus ihrer Zuweisung zu der katholischen Schule in H. nicht erwachsen, da die auf sie fallenden Beiträge zur Unterhaltung dieser Schule aus Mitteln der Gemeinde N. geleistet werden.

Unter diesen Umständen muß die erhobene Beschwerde zurückgewiesen und die auf dem Oberpräsidial-Erlasse vom 29. Juli pr. beruhende Entscheidung der Regierung zu N. vom 6. August pr. aufrecht erhalten werden.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Herrn N. zu N.
I. B. 4557. M. d. J.
U. III. 7263 M. d. g. A.

---

217) Unzulässigkeit der Einrichtung einer einklassigen öffentlichen Confessionsschule neben den mehrklassigen städtischen Schulen; Nichtverpflichtung der bürgerlichen Gemeinde zu Beiträgen für eine solche und für eine confessionelle Privatschule.

(Centrbl. pro 1873 Seite 181 und Seite 306.)

Berlin, den 19. August 1874.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 3. v. M., die Verhältnisse der katholischen Schule in N. betreffend, daß nach dem Resultat der angestellten Ermittelungen der eingeschlagene Weg nicht weiter verfolgt werden kann. Denn es entspricht nicht einer zweckmäßigen Schul-Organisation, in einer Stadt von circa 10,000 Einwohnern neben mehrklassigen städtischen Schulen für 33 schulpflichtige katholische Kinder eine besondere einklassige öffentliche Schule einzurichten.

Die Stadtgemeinde N., welche angemessener Weise die Kinder ihrer katholischen Einwohner in derselben Art beschulen will, wie die Kinder der übrigen Einwohner, nämlich durch Aufnahme der-

selben in die bestehenden mehrklassigen städtischen Schulen unter Fürsorge für Ertheilung des confessionellen Religions-Unterrichts, kann daher weder zur Einrichtung einer besonderen katholischen Communal-Schule, noch zur Subventionirung der bisherigen katholischen Privatschule genöthigt werden. Daß Letztere von der Königlichen Regierung für eine öffentliche Schule erklärt worden ist, ändert hierin nichts, denn wie die Königliche Regierung jetzt selbst anerkennt, ist jene Erklärung erfolgt, ohne daß vorher festgesetzt worden, wer zur Unterhaltung dieser Schule, insbesondere auch in baulicher Beziehung, verpflichtet ist und wie die Schule organisirt werden soll.

Wollen die katholischen Einwohner von N. die dortigen vorhandenen öffentlichen, von der Stadt unterhaltenen Schulen nicht benutzen, so bleibt ihnen unbenommen, sich nach wie vor der seit einer Reihe von Jahren dort bestehenden katholischen Privatschule zu bedienen. Die Stadtgemeinde N. aber kann nicht für verpflichtet erachtet werden, zur Unterhaltung dieser Schule irgend welche Beiträge zu leisten.

Ich ermächtige daher die Königliche Regierung, die Erklärung der katholischen Privatschule zu N. für eine öffentliche und die daran geknüpften weiteren Anordnungen zurückzuziehen und die Betheiligten hiernach zu bescheiden, den Magistrat zu N. unter Bezugnahme auf seine Petition an das Haus der Abgeordneten vom 23. November v. J. und seine an mich gerichtete Beschwerde vom 23. März d. J., welche hierdurch ihre Erledigung gefunden haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. 8478.

---

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schneider im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist die Erlaubniß zur Anlegung des Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes erster Klasse ertheilt,

zu Kreis-Schulinspectoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke
Königsberg i. Prß.: Rector Czygan zu Hohenstein, Pfarradjunct Franz Schröder zu Prökuls, Rector und Hülfsprediger Zabawa zu Neidenburg, und Rector Kob zu Ortelsburg,
Oppeln: Hauptlehrer und commissar. Kreis-Schulinspector Porske zu Cosel.

## B. Universitäten.

Dem ordentl. Professor in der philosoph. Facultät der Universität und beständigen Secretär der Akademie der Wissenschaften Dr. Kummer zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,

der Privatdoc. Dr. Schloßmann zu Breslau ist zum außerordentl. Professor in der jurist. Facult. der Universität zu Bonn (nicht zu Breslau, wie Seite 557 des vorigen Heftes irrthümlich gemeldet) ernannt,

dem außerordentl. Profess. in der medicin. Facult. der Universit. zu Breslau und bisherigen Prosector Dr. Grosser der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Privatdoc. Dr. Ebstein zu Breslau zum ordentl. Profess. in der medicin. Facult. der Univers. zu Göttingen, und

der Oberlehrer Dr. Stahl am Gymnas.an Marzellen in Cöln zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten bei der Universit. zu Berlin in die philosoph. Facult. der Assistent an dem physikal. Laboratorium Dr. Reesen, früher Privatdoc. an der Univers. zu Göttingen.

## C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Director Dr. Kayser in Beuthen Ob.-Schl. ist zum Director des Gymnas. zu Sagan, und

der Gymnasial-Director Dr. Pähler in Montabaur zum Director des Gymnas. zu Wiesbaden ernannt,

der Gymnas.-Oberlehrer Professor Urban in Görlitz zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Königl. Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Prß. übertragen,

die Wahl des Gymnas.-Oberlehrers Dr. Wentzel in Glatz zum Director des Gymnas. zu Beuthen Ob.-Schl. bestätigt worden.

Dem Profess. Dr. Schellbach am Friedr. Wilh.-Gymnas. zu Berlin ist der Rothe-Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

dem ordentl. Lehrer Dr. Blaß am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin das Prädicat „Professor" beigelegt,

an der Klosterschule zu Roßleben der ordentliche Lehrer Dr. Steudener II. zum Professor befördert,

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Putzler am Gymnasium zu Görlitz,
Dr. Bernhardt " " zu Erfurt,
Hävernick " " zu Aurich,

Dr. Wormſtall am Gymnaſ. zu Münſter, und
Viefhaus " " zu Burgſteinfurt;
als Oberlehrer ſind berufen worden an das Gymnaſium
zu Creuzburg Ob.-Schl. der Rector Jarklowski daſelbſt,
zu Quedlinburg der Gymnaſial-Oberlehrer Anz zu Heidelberg,
zu Naumburg der Oberlehrer Dr. Köſtler von der höh. Bürgerſchule daſelbſt,
zu Fleusburg der ordentl. Lehrer Dr. Flebbe vom Andreas-Gymnaſ. zu Hildesheim,
zu Hamm der Gymnaſ.-Lehrer Genz zu Sorau,
zu Attendorn der Collabor. Ramdohr vom Lyceum I. zu Hannover,
zu Dillenburg der Rector Hetzel zu Limburg,
zu Düren der Gymnaſ.-Lehrer Dr. Maur zu Coblenz;
das Prädicat „Oberlehrer" iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Heinicke am Gymnaſ. zu Hohenſtein,
Dr. Heußner " " " Caſſel.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Königsberg, Altſtädt. Gymnaſ., der Schula.-Candid. Rauſchning,
zu Lyck der Schula.-Candid. Thiem,
zu Marienburg " " Ernſt Schmidt,
zu Conitz der proviſ. Lehrer Böſe,
zu Culm der Schula.-Candid. Dr. Tomaczewski,
zu Spandau " " " Dr. Kuntzemüller,
zu Prenzlau der Hülfsl. Dr. Rehmann zu Gera,
zu Wittſtock der Gymnaſ.-Lehrer Becker zu Arnſtadt,
zu Königsberg N. M. " " Dr. Richter zu Bielefeld,
zu Magdeburg, Pädagogium, die Schula.-Candidaten Dr. Hertel und Albracht ſowie der Gymnaſiallehrer Dr. Knaut zu Oels,
zu Halberſtadt der Schula.-Candid. Jordan,
zu Merſeburg der ordentl. Lehrer Dr. Rademacher von der Realſch. I. O. zu Magdeburg,
zu Zeitz der Gymnaſiallehrer Dr. Wegener zu Treptow a. d. R.,
zu Erfurt " " Dr. Heinzelmann zu Halberſtadt,
zu Schleuſingen der Candid. der Theologie und des Schulamtes Dr. Zange,
zu Hannover, Lyceum I., der Gymnaſ.-Lehrer Dr. Meyer zu Meldorf,
zu Aurich der Lehrer Dr. Bußmann von der höh. Bürgerſch. zu Northeim, und der Lehrer Dr. Schäfer von der höh. Bürgerſch. zu Nienburg,

zu Cassel der Gymnasiallehrer Wagner zu Wiesbaden,
zu Hanau " " " Ricker zu Hadamar,
zu Hadamar " " " Krämer zu Fulda,
zu Trier der Schula.-Candid. Hagelüken.

Dem Gesanglehrer an dem Gymnas. und der höh. Töchterschule und Cantor Dr. Thierfelder zu Brandenburg a. d. H. ist das Prädicat „Musik-Director" beigelegt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. M. Schmidt am Progymnas. in Trarbach zum Rector dieser Anstalt ist genehmigt,
dem Progymnas.-Lehrer Dr. Lummerzheim zu St. Wendel das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der Oberlehrer Dr. Weck am Gymnasium zu Ratibor ist in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Reichenbach i. Schles. berufen.
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Löw an der Königl. Realschule zu Berlin,
Dr. Steuer an der Königsstädt. Realsch. zu Berlin,
Dr. Thieme an der Sophien-Realsch. zu Berlin.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Spremberg der Lehrer Düwell von der höh. Bürgersch. zu Fürstenwalde,
II. O. zu Magdeburg der Lehrer Dr. Horstmann von der Provinz.-Gewerbeschule zu Liegnitz,
zu Kiel: Dr. Luppe, Schweder, Wagemann und Dose,
zu Altona der Gymnasiallehrer Dr. Mehmel zu Kiel,
zu Hannover die Schula.-Candidaten Hornemann und Dr. Kasten, sowie der Lehrer Leimbach von der höh. Bürgersch. zu Schmalkalden,
zu Osnabrück der Lehrer Dr. Kohlschütter von der höh. Bürgersch. zu Rathenow,
zu Goslar der Schula.-Candid. Redepenning,
zu Cassel der Lehrer Schantz von der höh. Bürgersch. zu Biedenkopf,
zu Frankfurt a. M., Musterschule, der Gymnasiallehrer Bohnemann aus Meldorf.

Die Wahl des Rectors der höh. Bürgersch. zu Neustadt E. W., Dr. Wilh. Fischer zum Rector der höheren Bürgersch. zu Lennep, und
die Wahl des Lehrers Dr. Höffling zum Rector der höheren Bürgersch. zu Dülken ist bestätigt,
der ordentl. Lehrer Mühlpfordt an der höh. Bürgersch. zu Löwenberg i. Schl. zum Oberlehrer ernannt;

es ſind als ordentliche Lehrer angeſtellt worden an der höheren Bürgerſchule

zu Marienwerder der Schula.-Candid. Böhme,
zu Rathenow der Realſchullehrer Mehnert zu Görlitz,
zu Northeim der Schula.-Cand. Dr. Röſener,
zu Wiesbaden der Realſchullehrer Stephan zu Lübben,
zu Diez der Lehrer Widicke zu Deetzbühl.

## D. Seminarien, Präparanden-Anſtalten.

Der erſte Lehrer Urlaub am Seminar zu Waldau iſt in gleicher Eigenſchaft an das Schullehrer-Seminar zu Prß. Friedland verſetzt,

der Vorſteher der Präparandenanſtalt zu Schmiedeberg, Marſchall zum erſten Lehrer an dem von Poſen nach Rawitſch verlegten Schullehrer-Seminar ernannt,

am Schullehrer-Seminar zu Osnabrück der ordentl. Lehrer Davin zum erſten Lehrer befördert,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Heiligenſtadt der wiſſenſchaftl. Hülfslehrer Funke vom Gymnaſium zu Brilon,
zu Osnabrück der ordentl. Seminarlehrer Lieſe zu Petershagen,
zu Petershagen der Pfarrer Lorch zu Willershauſen;

der Schula.-Candid. Marquardt zu Frauenburg iſt bei dem Schullehrer-Semin. zu Berent proviſoriſch angeſtellt,

als Hülfslehrer ſind angeſtellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Cammin der Lehrer Fiebing, z. Z. in Berlin,
zu Franzburg der Seminar-Hülfslehrer Genz zu Cammin,
zu Bunzlau der Lehrer Sturm zu Mallmitz,
zu Sagan der Seminar-Hülfslehrer Nordheim zu Steinau,
zu Ober-Glogau der Lehrer Borkert zu Emanuels-Segen,
zu Halberſtadt der Seminar-Hülfslehrer Straube zu Weißenfels.

Der nach Seite 561 des diesjährigen Septemberheftes am Schullehrer-Seminar zu Waldau angeſtellte Hülfslehrer heißt Dellin (nicht Dibbel).

Der Lehrer Högelund an der ſtädtiſchen Schule zu Apenrade iſt als erſter Lehrer an die Präparanden-Anſtalt daſelbſt berufen worden.

---

Dem Inſpector Dieck bei der höheren und der Bürger-Töchterſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

---

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Eggert, evang. Lehrer und Organiſt zu Prauſt, Krs Danzig,
Hoffmann, evang. Lehrer und Küſter zu Kuſchern, Krs Guben,
July, kath. Lehrer zu Bleialf, Krs Prüm,
Knabe, evang. Lehrer zu Kemnitz, Krs Sorau,
Lammers, kath. Lehrer zu Wiedenbrück,
Liske, evang. Lehrer zu Beeskow,
Preß, dsgl. und Küſter zu Soldin,
Rolle, evang. Lehrer und Cantor zu Benneckenſtein, Krs Nordhauſen,
Scharff, kath. Lehrer zu Himmelwitz, Krs Groß-Strehlitz,
Schlug, dsgl. zu Vilich, Krs Bonn,
Thomä, evang. Schulrector zu Laucha, Krs Querfurt,
Weczerek, kath. Lehrer und Organiſt zu Deutſch Krawarn, Krs Ratibor,
Weingärtner, kath. Lehrer zu St. Johann, Krs Saarbrücken,
Wiemuth, dsgl. zu Großbartloff, Krs Heiligenſtadt,
Ziem, evang. Lehrer zu Memel;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Deutſchmann, kath. Lehrer zu Neuwalde, Krs Sagan,
Dobberkau, evang. Lehrer und Küſter zu Rochau, Krs Stendal,
Filke, kath. Lehrer zu Altſtadt-Neuland, Krs Neiße,
Groppler, evang. Lehrer zu Lingwarowen, Krs Darkehmen,
Heupel, bish. Lehrer zu Donsbach im Dillkreiſe,
Hoffmann, evang. Lehrer zu Schönfließ, Krs Guben,
Klatt, dsgl. zu Biſkupice, Krs Schroda,
Loock, dsgl. und Küſter zu Wollin,
Malchin, dsgl. dsgl. zu Sadenbeck, Krs Oſtpriegnitz,
Meinecke, Lehrer zu Blumlage vor Celle,
Nebel, Lehrer und Küſter zu Lüdersburg, Amt Bleckede,
Neunherz, Lehrer zu Kleutſch, Krs Frankenſtein,
Otten, dsgl. zu Enger-Spreckens im Conſiſtorialbezirke Stade,
Schmidt, dsgl. zu Basdahl, Amt Bremervörde,
Schubert, evang. Lehrer und Küſter zu Dolgelin, Krs Lebus,
Schulz, kath. Lehrer zu Warlack, Krs Heilsberg,
Schwabe, evang. Lehrer zu Duchawe, Krs Militſch,
Schwankhaus, dsgl., Küſter und Organiſt zu Holte, Amt Osnabrück,
Sylveſter, evang. Lehrer und Küſter zu Sarbske, Krs Lauenburg.

## Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der ordentl. Profeſſ. in der juriſt. Facult. der Univerſ., Geh. Ober-Tribunals-Rath a. D. Dr. Homeyer zu Berlin,
der außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult. der Univerſ. und Director des ſtädtiſchen ſtatiſtiſchen Bureaus Dr. Schwabe zu Berlin,
der Oberlehrer Weiß an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
der Elementarlehrer Schneider am Gymnaſium zu Eisleben,
der Inſpector Hill an der Taubſtummen-Anſtalt zu Weißenfels.

In den Ruheſtand getreten:

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Friedhoff in der kathol.-theolog. Facult. der Akademie zu Münſter,
der Director der Kunſt-Akademie zu Königsberg, Profeſſ. Dr. Roſenfelder, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen worden,
der Director des katholiſchen Gymnaſ. zu Glogau, Dr. Wentzel, und iſt demſelben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden,
der Director des Gymnaſ. zu Sagan, Dr. Flögel, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
der Director des Gymnaſ. zu Naumburg, Dr. Förtſch,
der Director des Gymnaſ. zu Wiesbaden, Dr. Schwartz, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe verliehen worden,
der Oberlehrer Weyl am Kneiphöfſchen Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß.,
der Profeſſ. Dr. Pomtow am Joachimsthalſchen Gymnaſ. zu Berlin,
der Oberlehrer Dr. Rath am Eliſabeth-Gymnaſ. zu Breslau,
der Subrector und Oberlehrer Thielemann am Gymnaſ. zu Merſeburg,
der Profeſſ. Sickel an der Kloſterſchule zu Roßleben, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Oberlehrer Dr. Hudemann am Gymnaſ. zu Plön,
dem in den Ruheſtand getretenen Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Giefers zu Paderborn (Seite 499 des diesjährigen Auguſtheftes) iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Director Blauel an der Realſchule zu Oſterode,
der Oberlehrer Profeſſor Dr. Huberdt an der Königl. Realſchule zu Berlin,

der Oberlehrer Dr. Bader an der Königsstädt. Realschule zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Oberlehrer Proff an der Realschule zu Mülheim a. Rh., und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der ordentl. Lehrer Dezes an der höheren Bürgerschule zu Saarlouis, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Vorsteher der Blinden-Anstalt zu Neu-Torney bei Stettin, Gröpler, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der erste Lehrer Werner an der Waisenanstalt zu Langendorf, und ist demselben der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der ordentl. Lehrer Dannenberg an der Realschule zu Spremberg,

der ordentl. Lehrer Dr. Knape an der höh. Bürgersch. zu Sonderburg,

der Hülfslehrer Klapschke am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die außerordentl. Professoren Dr. Bickell und Dr. Mall in der philosoph. Facult. der Akademie zu Münster,

der geistliche Inspector und Convicts-Vorsteher Professs. Dr. Schulze bei dem Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,

der ordentl. Lehrer Dr. Schädel am Domgymnas. zu Magdeburg,

der Oberlehrer Gropius am Gymnas. zu Naumburg,

der Lehrer Vollbrecht am Lyceum II. zu Hannover.

Auf ihre Anträge entlassen:

der ordentl. Lehrer Dittmar am Kölnischen Gymnas. zu Berlin,

der Oberlehrer Titius an der Realschule zu Reichenbach,

der Lehrer Homburg an der höheren Bürgerschule zu Diez,

der erste Lehrer Riech am Schullehrer-Seminar zu Prß. Friedland.

Anderweit ausgeschieden:

der Religionslehrer Lic. Michalski am Marien-Gymnasium zu Posen.

# Inhaltsverzeichniß des October-Heftes.

193—195) Cautionen der Staatsbeamten S. 565, 569, 571. — 196) Function des Landraths als Commissarius der Regierung und zugleich als Vorsitzender des Kreisausschusses S. 573. — 197) Behandlung der Schulbausachen S. 574. — 198) Uebertragung von Pensionen ꝛc. von einer Provinzialkasse auf eine andere S. 576. — 199) Schutz der in Ausführung begriffenen Bauten gegen Witterungseinflüsse S. 577. — 200) Abschlagszahlungen bei Entrepriſebauten S. 578. — 201) Beschränktes Submissionsverfahren bei Bauten S. 580.

202) Zahl der Lehrer an den Universitäten im Sommer-Semester 1874 S. 582. — 203) Zahl der Studirenden auf den Universitäten, desgl. S. 584. — 204) Dauer des Universitäts-Studiums der Pharmaceuten S. 611. — 205) Einjährig freiwilliger Militärdienst der Mediciner S. 612.

206) Diäten und Reisekosten der Gymnasial-Oberlehrer ꝛc. S. 613. — 207) Besoldung der Directoren an den nicht vom Staat allein und direct unterhaltenen Gymnasien ꝛc. S. 613. — 208) Alumnat bei dem Marien-Gymnasium zu Posen S. 615. — 209) Beschränkung der Aufnahme neuer Schüler bei Ueberfüllung einer Anstalt S. 615. — 210) Vorauszahlung eines Staatszuschusses, Ausschluß der Vorauszahlung bei vorhandenem Vermögen der Anstalt S. 615.

211) Zahl der Lehrer an einem vollständigen Seminar, allmähliche Ergänzung des Lehrerpersonals an einem in der Entwickelung begriffenen Seminar S. 616. — 212) Unterrichtssprache bei dem Religionsunterricht und polnischer Sprachunterricht in den Seminarien der Provinz Posen S. 617. — 213) Lehrer-Fortbildungsanstalt zu Stettin S. 619.

214) Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannschaften S. 621. — 215) Weibliche Handarbeiten in den Schulen des Regierungsbezirks Frankfurt S. 622. — 216) Uebernahme von Schullasten seitens der bürgerlichen Gemeinden S. 626. — 217) Confessionsschulen neben städtischen Schulen; Nichtverpflichtung der bürgerlichen Gemeinde zu Beiträgen für erstere und für confessionelle Privatschulen S. 627.

Personalchronik S. 628.

Druck von J. A. Starcke in Berlin.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 30. November 1874.


## I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

218) Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amts für die Jahre 1874 und 1875.

In Ausführung der §§. 4. und 8. des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai v. J. — Gesetz-Samml. S. 191 — sind die Prüfungs-Commissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amts für das laufende und nächste Jahr wie folgt zusammengesetzt:

I. **Commissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.**

1. In Halle a. S., Provinz Sachsen.

Dr. Jacobi, Professor, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Schlottmann, Professor,
Dr. Beyschlag, dsgl.

2. In Königsberg, Provinz Preußen.

Dr. Voigt, Professor und Pfarrer, zugleich Vorsitzender der Commission,
Freiherr Dr. von Gutschmid, Professor,
Dr. Cohelevius, dsgl.

3. In Berlin, Provinz Brandenburg.

Dr. Dorner, Ober-Consistorialrath, zugleich Vorsitzender der Commission,

Dr. Nitzsch, Professor,
Dr. Kleinert, Professor und Pfarrer.

4. In Stettin, Provinz Pommern.

Dr. Wehrmann, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Baier, Professor,
Dr. Heydemann, Gymnasial-Director.

5. In Posen, Provinz Posen.

Dr. Polte, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Schwartz, Professor und Gymnasial-Director,
Reichard, Consistorialrath.

6. In Breslau, Provinz Schlesien.

Dr. Reuter, Professor, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Dilthey, Professor,
Dr. Palm, dsgl.

7. In Münster, Provinz Westphalen.

Dr. Smend, Consistorialrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Bona-Meyer, Professor,
Dr. Schäfer, dsgl.

8. In Coblenz, Rheinprovinz.

Dr. Höpfner, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Bona-Meyer, Professor,
Dr. Schäfer, dsgl.

9. In Hannover, Provinz Hannover.

Dr. Thilo, Ober-Consistorialrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Wagemann, Professor,
Dr. Wiedasch, dsgl.

10. In Kiel, Provinz Schleswig-Holstein.

Schwartz, Consistorialrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath,
Dr. Volquardsen, Professor.

11. In Marburg, Regierungsbezirk Cassel.

Dr. Heppe, Professor, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Lucae, Professor,
Dr. Weingarten, dsgl.

12. In Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Lehmann, Consistorialrath in Wiesbaden, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Weingarten, Professor,
Die Ernennung des dritten Mitgliedes bleibt vorbehalten.

II. **Commissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.**

1. In Emden, Provinz Hannover.

Bartels, Consistorialrath, General-Superintendent in Aurich, zugleich Vorsitzender der Commission,
Hasse, Regierungs- und Schulrath,
Dr. Schweckendieck, Gymnasial-Director.

2. In Breslau, Provinz Schlesien.

Dr. Reisacker, Gymnasial-Director, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Dilthey, Professor,
Die Ernennung des dritten Mitgliedes bleibt vorbehalten.

3. In Münster, Provinz Westphalen.

Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Niehues, Professor,
Dr. Storck, dsgl.

4. In Bonn, Rheinprovinz.

Dr. Simrock, Professor, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Bona-Meyer, Professor,
Dr. Schäfer, dsgl.

Die Errichtung gleichartiger Commissionen in den Provinzen Preußen und Hessen-Nassau ist vorbehalten.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen Seitens der Vorsitzenden der einzelnen Commissionen erfolgen.

Berlin, den 12. November 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
G. I. 6240.

219) Reſſortverhältniß bei den Handwerker-Fortbildungsſchulen im Regierungsbezirk Sigmaringen.

(Centralbl. pro 1873 Seite 450 Nr. 223.)

Berlin, den 17. Februar 1874.

Wir ſetzen die Königl. Regierung davon in Kenntniß, daß nach einem zwiſchen uns getroffenen Uebereinkommen die Handwerker-Fortbildungsſchulen des dortſeitigen Verwaltungsbezirks vom 1. Januar d. J. an aus dem Reſſort des Miniſteriums für Handel ꝛc. ausgeſchieden und auf das des Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ſind.

ꝛc.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Der Miniſter für Handel ꝛc.
Im Auftrage: Jebens.

An
die Königliche Regierung zu Sigmaringen.

U. III. 1081. M. d. g. A.
IV. 16,480. M. f. H.

## II. Univerſitäten und Akademien.

220) Einrichtungen zur Pflege der Lehre von den Kinderkrankheiten an den Univerſitäten.

Berlin, den 5. November 1874.

Die mir von Ew. Wohlgeboren unter dem 29. Januar d. J. eingereichte Denkſchrift über Einrichtungen zur beſſern Pflege der Lehre von den Kinderkrankheiten an den Univerſitäten habe ich ſämmtlichen mir unterſtellten mediciniſchen Facultäten zur Begutachtung zugehen laſſen. Nachdem ich die Berichte derſelben einer ſorgfältigen Prüfung unterzogen habe, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß es ſich nicht empfehlen würde, die von Ihnen angerathenen Einrichtungen zu treffen.

Unzweifelhaft iſt es ein dringendes Bedürfniß, daß dem angehenden Arzte möglichſt ausgedehnte Gelegenheit gegeben werde, die Krankheits-Proceſſe des kindlichen Alters und ihre Therapie gründlich kennen zu lernen. Ich lege daher hohen Werth darauf, daß es dafür an unſern Univerſitäten weder an theoretiſchen Vorleſungen, noch an kliniſcher Unterweiſung fehle, und werde auch gern bereit ſein, entſprechende beſondere Beſtrebungen einzelner akademiſcher Docenten nach Thunlichkeit zu fördern. Aber ich vermag es nicht

für sachlich geboten zu erkennen, die Lehre von den innern, chirurgischen und Augenkrankheiten der Kinder zusammengefaßt als eine selbständige Specialdisciplin zu behandeln und dementsprechend überall besondere Professuren der Kinderheilkunde in diesem Sinne zu begründen. Auch halte ich eine Aenderung des jetzigen Zustandes nicht für nothwendig, nach welchem über die verschiedenen Krankheiten der Kinder zusammen mit denen der Erwachsenen in den verschiedenen entsprechenden Abschnitten der ärztlichen Staatsprüfung examinirt wird. Die Errichtung besonderer Kliniken für Kinderkrankheiten endlich, wie deren übrigens eine bereits in Berlin besteht, ist überhaupt nur an den Universitäten in den größten Städten praktisch ausführbar, indem anderwärts einerseits für selbständige Institute zu geringes wirklich für den Unterricht brauchbares Material vorhanden ist, andererseits eine Benachtheiligung der gewöhnlichen Kliniken erwartet werden müßte. Die Gefahr der Zersplitterung des Unterrichtsstoffes wird auch der Begründung specieller Kinder-Polikliniken häufig entgegenstehen und die letztere nur unter besondern persönlichen und örtlichen Verhältnissen meinerseits unterstützt werden können.

Uebrigens wird die von Ew. Wohlgeboren in dankenswerther Weise veranlaßte Erörterung der fraglichen Angelegenheit mir Anlaß geben, darauf hinzuwirken, daß in den bestehenden Kliniken, soweit es noch nicht geschehen, aber nach den Umständen ausführbar ist, für die aufgenommenen Kinder besondere Abtheilungen errichtet, mit den für die Behandlung ansteckender Krankheiten erforderlichen Räumlichkeiten und mit besondern Pflegerinnen versehen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den dirigirenden Arzt des Kinderspitals Herrn Dr. N.
Wohlgeboren zu N.

M. 2473.
U. I. 3925.

221) Nachweisung der Anzahl der seit dem Sommer 1851 in jedem Semester auf den deutschen Universitäten immatriculirten, den acht altländischen preußischen Provinzen angehörigen Studirenden der evangelischen Theologie.

Aus Anlaß eines Beschlusses der deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz zu Eisenach, welche in ihrer Sitzung am 5. Juni 1872 zum Zweck eines Referats über Abnahme der Candidaten des Predigtamts mehrere hierauf bezügliche Fragen zur Beantwortung seitens der einzelnen verbundenen Kirchenregierungen aufgestellt hat, sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in Bezug auf die seiner Aufsicht unterstellten Provinzen statistische Ermittelungen unter Anderem über die Frequenz des theologischen Studiums vom Jahre 1851 ab bis jetzt veranlaßt worden. Die desfallsige, in der Ueberschrift näher bezeichnete Nachweisung wird hier mitgetheilt.

| Semester. | Berlin. | Bonn. | Breslau. | Greifswald. | Halle. | Königsberg. | Leipzig. | Tübingen. | Erlangen. | Auf den übrigen deutschen Universitäten (nach ungefährer Berechnung.) | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Sommer 1851 | 144 | 43 | 58 | 22 | 282 | 37 | c. 9 | -- | 2 | 7 | 604 |
| Winter 1851/52 | 139 | 42 | 51 | 22 | 290 | 39 | 9 | — | 6 | 7 | 605 |
| Sommer 1852 | 128 | 49 | 49 | 26 | 302 | 42 | 9 | — | 7 | 7 | 619 |
| Winter 1852/53 | 133 | 46 | 45 | 27 | 276 | 45 | 11 | 1 | 6 | 7 | 597 |
| Sommer 1853 | 141 | 47 | 37 | 25 | 283 | 52 | 12 | 1 | 6 | 7 | 611 |
| Winter 1853/54 | 155 | 46 | 38 | 30 | 280 | 50 | 13 | 2 | 6 | 7 | 627 |
| Sommer 1854 | 160 | 41 | 45 | 28 | 316 | 67 | 11 | 4 | 7 | 8 | 687 |
| Winter 1854/55 | 174 | 46 | 54 | 28 | 299 | 74 | 15 | — | 7 | 8 | 705 |
| Sommer 1855 | 171 | 46 | 64 | 32 | 327 | 71 | 20 | 2 | 15 | 8 | 756 |
| Winter 1855/56 | 198 | 52 | 69 | 23 | 349 | 83 | 22 | 1 | 20 | 8 | 825 |
| Sommer 1856 | 223 | 61 | 66 | 25 | 380 | 85 | 21 | 4 | 23 | 9 | 897 |
| Winter 1856/57 | 241 | 55 | 67 | 35 | 389 | 93 | 16 | 11 | 27 | 9 | 943 |
| Sommer 1857 | 256 | 60 | 83 | 30 | 393 | 101 | 12 | 10 | 42 | 10 | 997 |
| Winter 1857/58 | 261 | 49 | 86 | 29 | 388 | 113 | 10 | 20 | 49 | 12 | 1,017 |
| Sommer 1858 | 252 | 49 | 91 | 30 | 402 | 121 | 14 | c. 21 | 56 | 12 | 1,051 |
| Winter 1858/59 | 275 | 53 | 101 | 28 | 429 | 139 | 12 | 22 | 37 | 16 | 1,112 |
| Sommer 1859 | 265 | 41 | 112 | 38 | 428 | 136 | 14 | 21 | 37 | 16 | 1,111 |
| Winter 1859/60 | 279 | 50 | 113 | 36 | 438 | 126 | 16 | 11 | 40 | 16 | 1,125 |
| Sommer 1860 | 271 | 52 | 107 | 30 | 443 | 130 | 16 | 41 | 48 | 16 | 1,154 |
| Winter 1860/61 | 303 | 66 | 93 | 25 | 423 | 129 | 13 | 35 | 47 | 16 | 1,150 |
| Latus | 4,169 | 994 | 1,432 | 569 | 7,117 | 1,733 | 275 | 210 | 488 | 206 | 17,193 |

| Semester. | Berlin. | Bonn. | Breslau. | Greifswald. | Halle. | Königsberg. | Leipzig. | Tübingen. | Erlangen. | Auf den übrigen deutschen Universitäten (nach ungefährer Berechnung.) | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | 4,169 | 994 | 1,432 | 569 | 7,117 | 1,733 | 275 | 210 | 488 | 206 | 17,193 |
| Sommer 1861 | 321 | 65 | 97 | 22 | 410 | 123 | 15 | 43 | 45 | 16 | 1,157 |
| Winter 1861/62 | 345 | 70 | 113 | 25 | 388 | 119 | 20 | 19 | 36 | 17 | 1,152 |
| Sommer 1862 | 370 | 54 | 115 | 26 | 381 | 116 | 24 | 29 | 41 | 24 | 1,180 |
| Winter 1862/63 | 365 | 54 | 105 | 22 | 371 | 104 | 18 | 24 | 42 | 16 | 1,121 |
| Sommer 1863 | 338 | 66 | 92 | 27 | 378 | 110 | 16 | 33 | 51 | 16 | 1,127 |
| Winter 1863/64 | 329 | 54 | 91 | 27 | 350 | 116 | 9 | 31 | 56 | 14 | 1,077 |
| Sommer 1864 | 308 | 51 | 103 | 17 | 333 | 118 | 14 | 43 | 48 | 14 | 1,049 |
| Winter 1864/65 | 310 | 58 | 96 | 22 | 326 | 112 | 14 | 39 | 36 | 12 | 1,025 |
| Sommer 1865 | 282 | 61 | 93 | 26 | 324 | 107 | 16 | 40 | c. 34 | 12 | 995 |
| Winter 1865/66 | 300 | 54 | 95 | 20 | 318 | 96 | 18 | 29 | 32 | 10 | 972 |
| Sommer 1866 | 296 | 52 | 87 | 17 | 301 | 85 | 23 | 52 | c. 28 | 10 | 951 |
| Winter 1866/67 | 335 | 64 | 79 | 17 | 306 | 90 | 24 | 18 | 24 | 10 | 967 |
| Sommer 1867 | 314 | 64 | 77 | 22 | 325 | 80 | 20 | 24 | 23 | 14 | 963 |
| Winter 1867/68 | 289 | 43 | 67 | 26 | 314 | 77 | 20 | 22 | 16 | 15 | 889 |
| Sommer 1868 | 269 | 47 | 68 | 30 | 280 | 81 | 33 | 35 | 19 | 12 | 874 |
| Winter 1868/69 | 261 | 40 | 66 | 32 | 273 | 75 | 36 | 22 | 13 | 10 | 828 |
| Sommer 1869 | 222 | 62 | 64 | 28 | 259 | 79 | 50 | 34 | 14 | 16 | 828 |
| Winter 1869/70 | 248 | 58 | 57 | 23 | 245 | 77 | 50 | 28 | 15 | 14 | 815 |
| Sommer 1870 | 203 | 52 | 53 | 25 | 264 | 71 | 45 | 51 | 8 | 16 | 788 |
| Winter 1870/71 | 224 | 34 | 63 | 19 | 252 | 77 | 56 | 18 | 3 | 16 | 762 |
| Sommer 1871 | 218 | 43 | 66 | 19 | 260 | 79 | 60 | 18 | 10 | 18 | 791 |
| Winter 1871/72 | 228 | 45 | 61 | 17 | 252 | 78 | 69 | 11 | 14 | 16 | 791 |
| Sommer 1872 | 214 | 39 | 50 | 21 | 223 | 78 | 64 | 36 | 13 | 16 | 754 |
| Winter 1872/73 | 196 | 38 | 45 | 26 | 216 | 68 | 80 | 23 | 16 | 17 | 725 |
| Sommer 1873 | 157 | 51 | 49 | 26 | 200 | 60 | 87 | 34 | 21 | 13 | 698 |
| Winter 1873/74 | 148 | 52 | 44 | 28 | 198 | 58 | 87 | 24 | 15 | 13 | 667 |
| Summe 1851/74 | 11,259 | 2,365 | 3,428 | 1,179 | 14,864 | 4,067 | 1,243 | 990 | 1,161 | 583 | 41,139 |
| Durchschnittssumme aus den 46 Semestern 1851/74, also durchschnittlich per Semester | $244\frac{35}{46}$ | $51\frac{19}{46}$ | $74\frac{24}{46}$ | $25\frac{29}{46}$ | $323\frac{6}{46}$ | $88\frac{18}{46}$ | $27\frac{1}{46}$ | $21\frac{24}{46}$ | $25\frac{11}{46}$ | $12\frac{31}{46}$ | $894\frac{15}{46}$ |

Von der vorstehend ermittelten Durchschnittszahl repräsentirt der 3. Theil (nämlich von den das theologische Studium umfassenden 6 Semestern je 2 Semester) die Zahl der Theologen, welche in dem Zeitraum 1851/74 durchschnittlich jährlich nach Beendigung des theologischen Studiums von den Universitäten abgegangen sind 298

## 222) Charlotten-Stiftung für Philologie.

Das nachfolgende, auf Grund der Bestimmungen der Erblasserin aufgestellte Statut ist durch Allerhöchste Ordre vom 8. September 1874 landesherrlich genehmigt worden.

### Statut der Charlotten-Stiftung für Philologie.

§. 1. Die Charlotten-Stiftung für Philologie ist eine der gemeinnützigen Stiftungen, welche die am 8. März 1871 zu Pietra Santa bei Livorno verstorbene Frau Wittwe Charlotte Stiepel, geb. Freiin von Hopffgarten, in ihrem am 1. September 1869 zu London errichteten Testamente mit der Bestimmung gegründet hat, daß diese Stiftungen sämmtlich den Namen „Charlotten-Stiftung" tragen sollen.

§. 2. Die Charlotten-Stiftung für Philologie hat die Rechte einer juristischen Person.

Ihren Sitz und Gerichtsstand hat sie in Berlin.

Curator der Stiftung ist der jedesmalige Kanzler des Deutschen Reiches. Demselben steht die unbeschränkte Verwaltung des Vermögens der Stiftung, auch die Verfügung über die Substanz desselben und die Vertretung der Stiftung nach außen in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen Fällen zu, in welchen die Gesetze behufs Wahrnehmung der Rechte einer dritten Person die Beibringung einer Specialvollmacht erfordern.

§. 3. Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doctorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste amtliche Anstellung sind. Privatdocenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

§. 4. Mit der wissenschaftlichen Leitung der Stiftung ist die Königlich preußische Akademie der Wissenschaften beauftragt. Die philosophisch-historische Klasse der Akademie wählt eine ständige Commission, welche die Aufgaben aus dem Gebiete der Philologie bestimmt, die eingelieferten Arbeiten prüft und dem Verfasser derjenigen Arbeit, welche die meiste oder, falls keine anderen Arbeiten eingegangen sind, an sich die genügende Befähigung zeigt, das Stipendium der Stiftung als Preis zuerkennt. Die Klasse berichtet hierüber an die Akademie, nach deren Genehmigung und in deren Namen die Bekanntmachungen erfolgen.

§. 5. In jedem vierten Jahre macht die Akademie die Preisaufgabe in der auf den Anfang des Monats Juli fallenden öffentlichen Sitzung am Leibniztage und dann durch die Zeitungen bekannt.

Die Verkündigung der im Jahre 1874 zu stellenden Preisaufgabe erfolgt ausnahmsweise in einer der gewöhnlichen Sitzungen

der Akademie und durch die Zeitungen vor dem Ablauf des Monats October genannten Jahres.

§. 6. Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März des der Verkündigung der Preisaufgabe folgenden Jahres an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruch zu versehen, und in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Bewerbers anzugeben, und der Nachweis zu liefern, daß die im §. 3. bestimmten Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen.

§. 7. In der öffentlichen Sitzung am nächsten Leibniztage, zuerst am Leibniztage des Jahres 1875, ertheilt die Akademie der als des Preises würdig befundenen Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genusse der zur Zeit jährlich $4\frac{1}{2}$ pCt. betragenden Zinsen des Stiftungskapitals von Zehntausend Thalern auf die jedesmalige Dauer von vier Jahren.

Das Stipendium wird dem Stipendiaten in vier Jahresraten gewährt, von denen die erste am Leibniztage des Jahres der Verleihung des Preises, die drei übrigen je am 1. Juli der nächstfolgenden Jahre zur Zahlung gelangen.

§. 8. Ertheilt die Akademie keiner der eingereichten Arbeiten den Preis, so stellt sie in derselben Sitzung eine neue Aufgabe oder wiederholt die ungelöste.

Diejenigen Zinsen des Stiftungskapitals, welche bis zum 1. Juli 1874 schon aufgekommen sind und künftig etwa in Ermangelung eines zum Genusse Berechtigten unverwendet bleiben werden, sind zur Erhöhung des Kapitals bestimmt, um in geeigneten Fällen zur Ertheilung von Nebenpreisen zu dienen.

Berlin, den 30. Juli 1874.

Der Reichskanzler.
(L. S.) Im Auftrage: Eck.

---

In Gemäßheit dieses Statuts und zwar zunächst des §. 5. Abs. 2 hat die Königl. Akademie der Wissenschaften in ihrer Sitzung vom 15. October d. J. die Stellung der folgenden ersten Preisaufgabe beschlossen:

> Es soll dargestellt werden das Verhältniß der Sprache des römischen Rechtsbuches für Curätien (Lex Romana Utinensis) zur schulgerechten Latinität und zwar nur hinsichtlich der Nominalflexion und der Verwendung der Casusformen.

Die Arbeiten der Bewerber um das Stipendium sind bis zum 1. März 1875 an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruch zu versehen. In einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Bewerbers anzu-

geben, und der Nachweis zu liefern, daß die im §. 3. des Statuts bestimmten Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen. Die Verkündigung des Ergebnisses dieser Bewerbung erfolgt am Leibniztage 1875 und hat in Folge dessen der Stipendiat das Anrecht auf ein vierjähriges Stipendium von jährlich 450 Thlrn, von welchen der erste Jahresbetrag am Tage der Verkündigung, die drei folgenden am 1. Juli resp. 1876, 1877, 1878 zur Zahlung gelangen.

Es ist ferner von derselben Stifterin ein einmaliges Stipendium von 2000 Thlrn ausgesetzt worden zum Zweck der Reise eines geeigneten Philologen nach Italien und dessen dort dem Studium der Alterthümer dieses Landes zu widmenden Aufenthalts. In Gemäßheit der weiteren Bestimmungen der Stifterin wird Bewerbern um dieses Stipendium von der Königlichen Akademie die folgende Preisaufgabe gestellt:

> Die bekannten oder durch Vergleichung anderer Handschriften mit Wahrscheinlichkeit sich ergebenden Lesarten des verlorenen Codex Spirensis der dritten Decade des Livius sollen zusammengestellt und geprüft werden zur Feststellung des Verhältnisses dieser Handschriften zu dem Puteanus und zur Sicherung der Grundlagen der Kritik dieses Textes.

Für die Bewerbung um dieses Stipendium sind dieselben Bedingungen maßgebend, welche §. 3. des Statuts der Charlotten-Stiftung vorschreibt. Die Arbeiten der Bewerber um dieses Stipendium sind gleichfalls bis zum 1. März 1875 an die Königliche Akademie der Wissenschaften einzusenden unter denselben Modalitäten, wie sie bei der erstgestellten Preisfrage bezeichnet worden sind. Die Verkündigung des Ergebnisses der Bewerbung erfolgt am Leibniztage 1875 und ist der Gesammtbetrag des Stipendiums alsdann sofort zu erheben.

---

# III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

## 223) Kurze Mittheilungen.

### Benennung des Gymnasiums zu Burg.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 21. October d. J. zu genehmigen geruht, daß das städtische Gymnasium zu Burg im Kreise Jerichow I. fortan den Namen Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin in der Bezeichnung „Victoria-Gymnasium" führe.

224) Höhere Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualification für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

In dem Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1874 Seite 279 ist ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten im Ressort der Preußischen Unterrichts-Verwaltung, im Herzogthum Lauenburg und im Fürstenthum Waldeck, welche die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualification für den einjährig freiwilligen Militärdienst besitzen, abgedruckt. Diese Lehranstalten sind mit Ausschluß der Privatanstalten mit provisorischer Befugniß zur Abhaltung gültiger Entlassungsprüfungen unter F. c. Nr. 1 bis 9 auf Seite 293/294 in dem durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1874 Seite 55 als Anlage der Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes vom 24. Januar d. J. publicirten Verzeichnisse enthalten.

Seitdem ist die gleiche Berechtigung folgenden Anstalten im Ressort der Preußischen Unterrichts-Verwaltung und im Herzogthum Lauenburg, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, beigelegt worden:

1. nach der Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes vom 18. März 1874 (Centrbl. für das Deutsche Reich Seite 105):

**Höhere Bürgerschulen.**

a. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154. 2. d. der Militär-Ersatz-Instruction).

Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld.

b. Die übrigen (§. 154. 2. f. ebenda).

Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Breslau.

**Andere Lehranstalten.**

(§. 154. 4. ebenda.)

Privatanstalten.

Provinz Schlesien.

Das Pädagogium zu Niesky.

2. nach der Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes vom 30. September 1874 (Centrbl. für das Deutsche Reich Seite 346 und Seite 356) mit dem Bemerken, daß die unter E. 2. aufge-

führten Anſtalten die bezeichneten Zeugniſſe nur auf Grund einer im Beiſein eines Regierungs-Commiſſars abgehaltenen wohlbeſtandenen Entlaſſungsprüfung, für welche das Reglement von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt, ausſtellen dürfen:

## A. Gymnaſien.

a. Provinz Preußen.

Das Gymnaſium zu Strasburg i. Weſtprß.

b. Provinz Schleſien.

Das Gymnaſium zu Groß-Strehlitz,
= = = Patſchkau,
= = = Waldenburg.

c. Provinz Weſtfalen.

Das Gymnaſium zu Attendorn,
= = = Warburg.

d. Provinz Heſſen-Naſſau.

Das Gymnaſium zu Dillenburg.

e. Rheinprovinz.

Das Gymnaſium zu Mörs.

## B. Progymnaſien.

Rheinprovinz.

Das Progymnaſium zu Rheinbach.

## C. Realſchulen zweiter Ordnung.

Provinz Schleswig-Holſtein.

Die Realſchule zu Kiel.

## D. Höhere Bürgerſchulen.

a. Die den Gymnaſien in den entſprechenden Klaſſen gleichgeſtellten (154. 2. d. der Militär-Erſatz-Inſtruction).

Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusſchule zu Lauenburg.

b. Die übrigen (§. 154. 2. f. ebenda).

a. Provinz Schleſien.

Die zweite höhere Bürgerſchule zu Breslau.
Die höhere Bürgerſchule zu Löwenberg.

b. Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Marne.

c. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Papenburg.

d. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Biedenkopf,
" " " " Ems.

## E. Andere Lehranstalten.

### 1) Oeffentliche.

### 2) Privatanstalten.

a. Provinz Brandenburg.

Das Victoria-Institut des Dr. Imman. Schmidt zu Falkenberg.

b. Provinz Schlesien.

Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau.

---

225) Katholische Gottesdienst-Ordnung für höhere Lehranstalten.

Berlin, den 22. October 1874.

Aus den von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in dem Bericht vom 12. v. M. angegebenen Gründen genehmige ich die Wiederherstellung der bis zum Jahre 1852 geltend gewesenen katholischen Gottesdienst-Ordnung für die höheren Lehranstalten der dortigen Provinz.

Vom 1. k. Mts. an hat demgemäß der Gottesdienst wieder an Sonn- und Feiertagen Vormittags aus einer Messe mit Predigt und an den Communion-Tagen Nachmittags aus einer besonderen Andacht zu bestehen und es ist an höchstens zwei Wochentagen eine Messe vor dem Schulunterricht zu halten, welcher durch dieselbe selbstredend in keiner Weise verkürzt werden darf. Das Lehrer-Collegium jeder einzelnen Anstalt hat darüber zu bestimmen, ob und wie oft in den angegebenen Grenzen der Gottesdienst in der Woche angemessen sei.

In dem Convicte in Emmerich und der Ritter-Akademie in Bedburg kann in Rücksicht der dort bestehenden besonderen Verhältnisse der tägliche Gottesdienst für die Convictoristen bezw. Pensionäre vorläufig beibehalten werden.

Für den Winter sind die Anstalts-Directoren bezw. Rectoren noch besonders zu ermächtigen, wegen eintretender Witterungsverhältnisse sämmtliche Schüler von dem Gottesdienst an Wochentagen zeitweilig zu dispensiren.

Ob die gemeinschaftliche Communion an den Anstalten alle sechs oder acht Wochen zu feiern sei, kann dem Beschlusse der Lehrercollegien der einzelnen Anstalten überlassen werden, jedenfalls darf aber zur Theilnahme an derselben und zum Beiwohnen der Andacht an den Communions-Nachmittagen ein Zwang nicht stattfinden.

Ebenso ist auch die Begleitung der Frohnleichnams-Procession Lehrern und Schülern nicht als eine obligatorische aufzuerlegen, die Theilnahme aber an Processionen, welche an Werktagen abgehalten werden, den Schülern während der üblichen Schulstunden nicht zu gestatten.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium das Erforderliche an die Directoren bezw. Rectoren der betreffenden Anstalten zu erlassen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Coblenz.

---

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Provinzial-Schulcollegien zu Königsberg, Posen, Breslau, Magdeburg, Hannover, Münster, Cassel.
U. II. 5082.

---

226) Zwischenraum zwischen dem Abgange von einer höheren Lehranstalt und der Zulassung zur Schulprüfung zum Zwecke der Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung.

Berlin, den 29. October 1874.

Seidem gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 5. Mai 1870 die Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig gemacht worden ist, in welcher Beziehung die Königlichen Provinzial-Schulcollegien durch die Circular-Verfügung vom 28. October 1871 (Nr. 18691)*) mit Anweisung versehen sind, ist es in mehreren Provinzen wiederholt vorgekommen, daß junge Leute sich bei dem Königlichen Pro-

*) Centrbl. pro 1872 Seite 10.

vinzial-Schulcollegium zu der vorgeschriebenen Prüfung meldeten, welche nach erst halb- oder einjährigem Besuch der Secunda einer öffentlichen höheren Lehranstalt, nur ein halbes Jahr oder noch kürzere Zeit sich privatim weiter hatten vorbereiten lassen. Eine derartige Beschleunigung ist nicht im Sinne der vorgedachten Allerhöchsten Ordre, deren Absehen vielmehr auf eine gründliche wissenschaftliche Vorbereitung gerichtet ist. Im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister ergänze ich deshalb die Circular-Verfügung vom 28. October 1871 durch die Bestimmung, daß den früheren Schülern eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung die Darlegung der Reife für die Prima nur nach Ablauf derjenigen Zeit zu gestatten ist, welche sie auf der Schule zu diesem Zwecke gebraucht haben würden.

Es ist also im Allgemeinen bei der Zulassung zu den betreffenden Prüfungen nach Analogie der auf die Maturitäts-Prüfungen bezüglichen Circular-Verfügung vom 11. December 1851 *) zu verfahren.

Durch diese Bestimmung soll jedoch eine billige Berücksichtigung außerordentlicher Fälle, in denen eine um ein halbes Jahr frühere Zulassung durch das Alter des Aspiranten und andere persönliche Umstände, oder durch die Art seiner Vorbildung wohl motivirt erscheint, nicht ausgeschlossen werden. Die jedesmalige Entschließung über eine solche Ausnahme bleibt der pflichtmäßigen Erwägung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums überlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 5472.

---

# IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

227) Stellung der etatsmäßigen Seminar-Hülfslehrer in Beziehung auf Beförderung zu ordentlichen Seminarlehrern und auf Gehalt.

Berlin, den 20. October 1874.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 20. August d. J., betreffend die Anstellung des Hilfslehrers N. in N., das Folgende.

*) Centrbl. pro 1872 Seite 490.

Nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872, Prüfungsordnung III. §. 1. sind Seminar-Hilfslehrer zur Ablegung der Rectoratsprüfung nicht verpflichtet. Insofern etatsmäßige Stellen für sie vorhanden sind und an der Qualification der Betreffenden nichts zu bemängeln ist, findet ihre Anstellung Statt und sie erhalten ein Anstellungsdecret (cfr. Erlaß vom 17. August d. J. U. III. 8495)*). Wenn in der Verfügung vom 14. August cr. gesagt worden ist, daß dem zum Hilfslehrer berufenen N. eine angemessene Frist zur Absolvirung der Rectoratsprüfung zu bestimmen sei, so ist nicht zu übersehen, daß dies mit dem Zusatz angeordnet ist: „wenn derselbe im Seminardienst zu bleiben beabsichtigt". Das kann nur den Sinn haben, daß ꝛc. N. auf Beförderung in eine ordentliche Seminarlehrerstelle nicht zu rechnen habe, wenn er die Rectoratsprüfung nicht ablegt. Dies ergiebt sich zwar, wie das Königliche Provinzial-Schulcollegium richtig bemerkt, aus den Allgemeinen Bestimmungen, Prüfungsordnung III. §. 1. Da jedoch derselbe §. auch gestattet, Lehrer bei ihrer Berufung in Seminarlehrerstellen von der Ablegung der Rectoratsprüfung zu entbinden, so hat der betreffende Zusatz den Sinn, daß bei dem ꝛc. N. sowie überhaupt bei keinem Hilfslehrer, wenn es sich um Beförderung in eine ordentliche Seminarlehrerstelle handelt, etwa mit Rücksicht auf die in mehrjährigem Schuldienst bewiesene Tüchtigkeit von der Rectoratsprüfung abgesehen wird. Außerdem ist zu erwägen, daß durch die Berufung zum Seminarhilfslehrer auch die Weiterbeförderung im Seminardienst indicirt ist, wenn sie auch erst realisirt werden kann, nachdem die Rectoratsprüfung absolvirt ist.

Was schließlich die Besoldung der vollbeschäftigten Hilfslehrer anlangt, so bemerke ich, daß dieselben hinter den ordentlichen Seminarlehrern rangiren und diesen in der Anciennetät nicht gleich gestellt werden können.

Hiernach erledigen sich die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in Betreff der Anstellung der Hilfslehrer an den Seminarien in Anregung gebrachten Fragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 10232.

---

*) Centrbl. pro 1874 Seite 533 Nr. 172.

228) Deckung eines Deficits bei Seminarkassen. Unzulässigkeit der Ueberschreitung einzelner Etats-Fonds. Unvorhergesehene Mehrausgaben bei den etatsmäßigen Baufonds.

Berlin, den 10. August 1874.

Auf die Berichte vom 28. Februar d. J., 2. und 6. März d. J., betreffend die Deckung der bei den Schullehrer-Seminarkassen zu N. und N. pro 1873 entstandenen Deficits, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß die zu diesem Zwecke erbetenen einmaligen Zuschüsse aus Central-Fonds nicht bewilligt werden können.

Das bei den gedachten Anstalten vorhandene Deficit stellt sich für die Staatskasse als eine Restausgabe pro 1873 dar, zu deren Deckung ein Restenfonds nicht disponibel ist. Dasselbe ist vielmehr nach den bestehenden Bestimmungen aus den Fonds der laufenden Verwaltung ohne deren Ueberschreitung zu bestreiten und sind deshalb die Anstalts-Directoren anzuweisen, die für das verflossene Jahr noch ungedeckten Mehrausgaben durch Ersparnisse bei der laufenden Verwaltung wieder auszugleichen. Sollte eine derartige Ausgleichung in einzelnen Fällen auch bei Beobachtung thunlichster Sparsamkeit nicht möglich sein und mithin zur Deckung der laufenden Ausgaben der Anstalt sich die Ueberweisung eines extraordinairen Zuschusses als nothwendig erweisen, so werde ich einer entsprechenden Bewilligung seiner Zeit nicht entgegen sein. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle daher unter entsprechender Motivirung der demgemäß bei den Fonds der laufenden Verwaltung eintretenden Etats-Ueberschreitungen gegen Ende des Jahres, jedenfalls aber rechtzeitig **vor dem** Final-Abschluß einen diesfälligen Antrag stellen, damit die Mehrausgaben event. noch in der diesjährigen Rechnung berücksichtigt werden können.

Nach den vorliegenden Kassen-Abschlüssen sind auch in mehreren Fällen die Etats-Fonds der Seminarien „zu Unterrichtsmitteln" theils nicht unerheblich überschritten und für diese Mehrausgaben ebenfalls in den liquidirten einmaligen Zuschüssen besondere Deckungsmittel beantragt worden. Diese Fonds sind als feststehende Fonds anzusehen, bei welchen die Ausgaben sich nach den vorhandenen Mitteln richten müssen, und wenn dennoch in einem Jahre Mehrausgaben vorkommen, so sind solche unter allen Umständen durch Ersparnisse bei demselben Fonds im nächsten Jahre wieder auszugleichen.

Die Anstalts-Directoren sind hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß auch bei dem Fonds „zu Unterstützungen für die Zöglinge" nur

mit besonderer Genehmigung und nach Ueberweisung der erforderlichen Deckungsmittel Mehrausgaben zugelassen werden dürfen.

Auch sind in einzelnen Fällen bei den etatsmäßigen Baufonds der Seminarien zum Theil nicht unerhebliche Mehrausgaben entstanden. Wenn es sich dabei um außergewöhnliche bauliche Herstellungen bei einzelnen Anstalten handelt, so sind die desfallsigen Kosten nicht als Mehrausgabe bei den betreffenden Seminarien zu verrechnen, sondern es ist darüber in jedem einzelnen Falle zuvor an mich zu berichten, damit event. die Deckungsmittel aus Central-Fonds überwiesen werden können.

Ebenso sind endlich alle nicht zu den gewöhnlichen Unterhaltungskosten der Seminarien zu zählenden Ausgaben, für welche die etatsmäßigen Mittel der einzelnen Anstalten nicht bestimmt und die somit als unvorhergesehene Ausgaben anzusehen sind, nicht auf die Anstaltsfonds als Mehrausgabe zu übernehmen, sondern die erforderlichen Mittel in jedem Falle besonders bei mir zu beantragen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

---

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 7426.

---

229) Grundsätze für die Verwendung der Unterstützungsfonds bei Seminarien und Präparanden-Anstalten.

Berlin, den 31. October 1874.

Bei Prüfung der Anträge auf Erhöhung der Fonds zur Unterstützung der Zöglinge der Schullehrer-Seminare und Königlichen Präparanden-Anstalten ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Seminar-Directoren und Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalten der Meinung sind, es seien allen Zöglingen der gedachten Anstalten gleiche Beträge aus den Unterstützungsfonds zuzuwenden.

Diese Auffassung ist unrichtig. Es ist vielmehr bei den einzelnen Zöglingen das obwaltende Bedürfniß zu berücksichtigen und diesem entsprechend den unbemittelten oder weniger bemittelten ein höherer, als der nach dem Durchschnittssatze sich ergebende Betrag, den besser situirten Zöglingen aber eine geringere oder gar keine Unterstützung zu gewähren.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Seminar-Directoren und Vorsteher von Königlichen Präparanden-Anstalten auf diese Grundsätze aufmerksam zu machen und dieselben auch Seinerseits bei Prüfung der Anträge auf Erhöhung der Unterstützungsfonds, sowie bei Aufstellung des Etats für die in Rede stehenden Anstalten in Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 12634.

---

## 230) Entwurf eines Vertrages über eine Privat-Präparanden-Anstalt.

(Centrbl. pro 1874 Seite 391 Nr. 112.)

Zwischen der Königlichen Regierung zu N. und dem Rector N. zu N. ist über die Begründung und Fortführung einer Privat-Präparanden-Anstalt folgender Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten abgeschlossen worden.

§. 1.

Der Rector N. zu N. übernimmt vom (Tage) ab die Verpflichtung, geeignete Zöglinge zum Eintritt in die Schullehrer-Seminarien des Staates, insbesondere des Regierungsbezirks N. beziehungsweise der Provinz N., vorzubereiten.

§. 2.

Als Ziel der Vorbereitung gilt, die nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 für die Aufnahmeprüfung an Seminarien vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten an die Präparanden zu vermitteln.

Der Lehrplan, nach welchem die Anstalt arbeitet, wird von der Königl. Regierung im Einvernehmen mit dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N. festgestellt.

§. 3.

Der Rector N. als Vorsteher der Privat-Präparanden-Anstalt zu N. hat die zur Durchführung des Lehrplanes erforderlichen Lehrkräfte heranzuziehen; jedoch ist zur Annahme eines jeden Lehrers die Genehmigung der Königl. Regierung erforderlich.

§. 4.

Es wird Schulgeld erhoben; dasselbe wird bedürftigen Zöglingen theilweise oder ganz erlassen.

§. 5.

Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht der Königl. Regierung, doch muß sie sich auch der Revision durch einen von dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N. ernannten Commissarius unterwerfen.

§. 6.

Als Gegenleistung für die von dem Rector N. übernommene Verpflichtung gewährt die Unterrichts-Verwaltung bei einer Zahl von mindestens 20 Zöglingen vom (Tage) ab einen Zuschuß von jährlich — Thlrn, welcher in vierteljährlichen Raten postnumerando an den Vorsteher der Anstalt Rector N. gezahlt wird.

Ergiebt sich am Schlusse des Jahres, daß die Zahl der Zöglinge abgenommen hat, so tritt eine entsprechende Verminderung dieses Zuschusses ein.

§. 7.

Am Schlusse jedes Schuljahres hat der Vorsteher der Anstalt einen Verwaltungsbericht an die Königl. Regierung zu erstatten.

§. 8.

Die Vertragschließenden behalten sich beiderseitig eine vierteljährliche Kündigung dieses Vertrages dahin vor, daß die Kündigung vor Ablauf des Jahres oder vor dem 1. Juli zu erfolgen hat und alsdann der Vertrag Ende März des folgenden beziehungsweise Ende September desselben Jahres erlischt.

---

Anmerkungen.

1. Es versteht sich von selbst, daß die Anstalt bezhw. deren Vorsteher für die nöthigen Unterrichtsräume, deren Heizung, Reinigung und Ausstattung mit Utensilien, sowie für die zur Durchführung des Lehrplanes erforderlichen Lehrmittel zu sorgen hat, weshalb es einer Erwähnung dieser Punkte im Vertrage nicht bedarf.

2. Ebensowenig sind in letzterem Bestimmungen über die Unterbringung der Zöglinge, die Höhe des Schulgeldes, die Einnahme, welche der Vorsteher für sich in Anspruch nimmt, die Remunerationen der Lehrer, die Verwendung des Staatszuschusses zu treffen, da es der Unterrichts-Verwaltung zunächst nur darauf ankommt, gehörig vorgebildete Seminar-Präparanden aus der Anstalt hervorgehen zu sehen, und es ihr fern liegt, den Vorsteher bezhw. die an Errichtung und Fortführung der Anstalt gemeinsam betheiligten Lehrer in der freien Bewegung zur Erreichung des vorgesteckten Zieles zu beschränken (cfr. Circular-Verfügung vom 9. Juli 1873 — Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 421).

3. Nicht minder bleibt in dem Vertrage die Gewährung einer etwa nothwendigen einmaligen Beihülfe zum Zwecke der ersten Einrichtung der Unterrichtslocalien, zur Anschaffung musikalischer Instrumente u. dergl. unerwähnt.

---

231) Bezeichnung und Zweck der zweiten Lehrerprüfung.

Berlin, den 26. September 1874.

Aus dem Berichte vom 3. d. M. habe ich gern ersehen, daß es im dortigen Regierungsbezirke nur noch zwei Lehrer giebt, welche sich länger als sechs Jahre im provisorischen Amte befinden, und daß deren definitive Anstellung unmittelbar bevorsteht.

Wenn übrigens die Königliche Regierung in Ihrem Berichte die zweite Prüfung der Volksschullehrer wiederholt als Nachprüfung bezeichnet, so mache ich darauf aufmerksam, daß diese Bezeichnung den Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 nicht entspricht und zu der Annahme berechtigt, als werde der Zweck dieser zweiten Prüfung dortseits nicht richtig erkannt.

Ich bemerke deshalb Folgendes. Die Prüfungsordnung vom 6. October 1854 hatte eine Nachprüfung der Schulamtsbewerber angeordnet, welche in der Circular-Verfügung vom 30. März 1857 (Centralblatt 1859 Seite 414 ff.) auch als Wiederholungs-Prüfung bezeichnet wird. Durch diese Ausdrücke waren indeß einzelne Prüfungscommissionen zu einem Verfahren verleitet worden, welches selbst mit dem materiellen Inhalt der früheren Verfügungen im directen Widerspruche stand, indem dieselben nicht, wie wörtlich vorgeschrieben war, das Maß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen praktischen Selbstständigkeit des Examinanden feststellten, sondern mit einer gewissen Peinlichkeit ihr Hauptaugenmerk darauf richteten, ob derselbe auch noch im Besitze desselben Maßes positiver Kenntnisse sei, welches er bei seiner ersten Prüfung in jedem einzelnen Gegenstande dargethan hatte.

Um derartige irrige Auffassungen zu verhüten, sind in den §§. 21—26. I. der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 Bestimmungen bezüglich der zweiten Prüfung erlassen worden, welche die Aufgabe derselben außer Zweifel stellen und ist insbesondere durch §. 23. al. 2. der bezeichneten Prüfungs-Ordnung die Ablegung der Lehrprobe als das wesentlichste Stück der Prüfung angegeben worden.

Dadurch erhält diese Prüfung aber einen durchaus selbstständigen Charakter und wird demgemäß auch in §. 16. ausdrücklich als zweite Prüfung bezeichnet. Zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche auch in neuester Zeit nicht ausgeblieben sind,

wird es von Belang sein, daß die Königliche Regierung für die bezeichnete Prüfung die Namen „Nachprüfung, Wiederholungsprüfung" vermeidet und vielmehr lediglich die Bezeichnung „zweite Prüfung" anwendet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 10704.

232) Kündigungsfrist für Lehrer an höheren Töchterschulen.

Berlin, den 15. October 1874.

Der Oberlehrer Dr. N. an der dortigen höheren Töchterschule, welchen ich in die erste Lehrerstelle an der — Anstalt berufen habe, hat mir angezeigt, daß seine Entlassung erst zum 31. März k. J. genehmigt sei, wenn es nicht etwa gelingt, eine andere geeignete Lehrkraft zu gewinnen, die das Amt zum 1. Januar k. J. antreten kann. Der Magistrat geht dabei von der Annahme aus, daß die für höhere Lehranstalten geltende Bestimmung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist auch bei der dortigen höheren Töchterschule Platz greife. Diese Annahme ist indeß nicht zutreffend, da die höheren Töchterschulen den höheren Lehranstalten im Sinne des Gesetzes nicht eingereiht sind. Es finden daher auf diese Anstalten die für Volksschulen bestehenden Bestimmungen Anwendung und diese setzen eine dreimonatliche Kündigungsfrist fest. Auch ist es von keiner Bedeutung, ob der einer solchen Schule angehörende Lehrer den Titel Oberlehrer führt oder nicht. Demzufolge würde der ꝛc. N. zum 1. Januar k. J. zu entlassen sein. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. III. 11605.

233) Untersagung einer eigenmächtigen Veräußerung des Deputatholzes seitens der Lehrer in der Provinz Preußen.

(Centralbl. pro 1861 Seite 357; pro 1860 Seite 228.)

Berlin, den 14. September 1874.

In dem Geltungsbereiche der Schulordnung vom 11. December 1845 ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Schullehrer das Holz, welches ihnen zur Heizung der Schulstube und der Wohnung resp. zum Wirthschaftsbedarf vom Fiscus, von anderen

Patronen oder den Schulgemeinden geliefert wird, ungeachtet der von den Aufsichtsbehörden erlassenen Verbote ganz oder zum Theil verkauft und dadurch theils die gehörige Beheizung des Schullocals beeinträchtigt, theils sich außer Stand gesetzt haben, bei ihrem Abgange den für das laufende Jahr noch erforderlichen Theil des Holzes dem Amtsnachfolger in natura zu gewähren. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, untersagen wir hiermit den Lehrern jede eigenmächtige Veräußerung des Deputatholzes und bestimmen insbesondere, daß in Zukunft bei jeder Neubesetzung einer Stelle, sowie bei jeder neuen Regulirung oder Erhöhung des Einkommens dem betreffenden Lehrer zum Protocoll oder in der Vocation zu eröffnen,

daß das Deputatholz nicht sofort in sein volles und unumschränktes Eigenthum übergehe, er dasselbe vielmehr nur zur Heizung der Schulstube beziehungsweise zur Befriedigung seiner Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisse zu verwenden habe und ein etwaiges Ersparniß nur mit besonderer, schriftlicher Erlaubniß des Schulvorstandes und des Local-Schulinspectors resp. in Städten mit einer solchen Erlaubniß der Schul-Deputation zu veräußern befugt sei.

Jede Veräußerung des Deputatholzes ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung ist mit größter Strenge disciplinarisch zu ahnden oder geeigneten Falls strafrechtlich zu verfolgen. In letzterer Beziehung machen wir die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß das Königliche Ober-Tribunal mehrfach, insbesondere in den Erkenntnissen vom 3. März 1869 und 27. Juni v. J. angenommen hat, daß die in ähnlicher Lage wie die Lehrer befindlichen Forstbeamten, welche das ihnen zu ihren persönlichen Bedürfnissen gewährte Deputatholz ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde veräußern, sich einer criminalrechtlich strafbaren Unterschlagung schuldig machen.

Wir veranlassen die Königliche Regierung, nach Maßgabe dieses Erlasses zu verfahren und die Schulinspectoren, sowie sämmtliche Lehrer des Bezirks von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

An
die Königlichen Regierungen zu Gumbinnen,
Danzig, Marienwerder.

---

Abschrift erhält die Königliche Regierung in Verfolg der Berichte vom 10. Juni und 6. December 1871 zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Hagen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu Königsberg.
II. b. 16,706. F. M.
U. III. 9304. M. d. g. A.

# V. Elementarschulwesen.

234) Widerruflichkeit der Staatszuschüsse zu Lehrerbesoldungen; periodische Prüfung der Fortdauer des Bedürfnisses.

Berlin, den 8. September 1874.

Nach den bestehenden Vorschriften sind jährliche Staats-Beihülfen oder Bedürfnißzuschüsse, welche ergänzungsweise zur Besoldung von Lehrern oder Lehrerinnen gewährt werden, jederzeit widerruflich und, um die Nothwendigkeit derartiger Unterstützungen je nach den concreten Verhältnissen des Einzelfalls nach Verlauf einiger Zeit von Neuem zu prüfen, event. entbehrlich werdende Beträge anderweit bestimmungsmäßig verwenden zu können, aus geschäftlichen Verwaltungsrücksichten mit bestimmten Bewilligungsperioden bis zu zehn Jahren zahlbar zu machen. Letzteres schließt nicht aus, solche Staatsunterstützungen auch innerhalb der Bewilligungsperioden ganz oder theilweise zurückzuziehen, wenn sich inzwischen ergiebt, daß die zur Befriedigung der Schulbedürfnisse Verpflichteten in den Stand gelangt sind, die gedachten Beträge ganz oder theilweise aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bringe ich diese Grundsätze hierdurch mit der Bestimmung in Erinnerung, nicht nur fortan bei jeder Neubewilligung von Bedürfnißzuschüssen der in Rede stehenden Art letztere stets ausdrücklich als „jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfen" mit einer bestimmten Bewilligungsperiode zu bezeichnen, sondern auch hinsichtlich schon bewilligter Bedürfnißzuschüsse den Betheiligten in geeigneter Weise zu erkennen zu geben, daß diese Bewilligungen jederzeit widerruflich seien.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Regierungen, Landdrosteien, Consistorien in der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.

U. III. 9101. G. I.

---

235) Mitwirkung der Finanz-Direction zu Hannover zur Feststellung der Leistungskraft der Verpflichteten bei Nachsuchung von Staatsbeihülfen zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten.

(Centrbl. pro 1874 Seite 405 Nr. 124.)

Berlin, den 3. November 1874.

Nach Nr. 9 unserer Circular-Verfügung vom 26. November v. J. — I. 18037. F. M. G. U. 41734 M. d. g. A. — wegen Auf-

stellung der Individual-Repartitionen zur Beschlußnahme, ob und in welchem Umfange Bauunterstützungen aus Staatsfonds zu Gunsten von Kirchen- und Schul-Verbänden zu befürworten sind, sollen die von dem Kreislandrath resp. Amt und hiernächst von der Finanz-Abtheilung der Regierung resp. von der Landdrostei über die Individual-Repartition und das Leistungs-Vermögen der Betheiligten abzugebenden Aeußerungen für die Folge sich auch darauf erstrecken, daß regelmäßig das Verhältniß des derzeitigen Verkehrswerthes des in der betreffenden Gemeinde vorhandenen Grundbesitzes zum Betrage der Grundsteuer vermerkt und ferner angegeben werde, ob nach der Ueberzeugung des Landraths resp. Amts, der Finanz-Abtheilung der Regierung resp. von der Landdrostei bei der Einschätzung zur Klassen- und Einkommensteuer in der That die volle Leistungsfähigkeit der betreffenden Contribuenten Berücksichtigung gefunden hat, event. in wieweit überschläglich dies als nicht erreicht anzunehmen ist. Bei späterer Erwägung, daß die Landdrosteien mit der Veranlagung der directen Staatssteuern nicht befaßt sind, daß über das Leistungsvermögen der Baupflichtigen und über die Fragen, in welchem Verhältniß der derzeitige Verkehrswerth des in der baupflichtigen Gemeinde vorhandenen Grundbesitzes zum Betrage der Grundsteuer steht, resp. ob bei der Einschätzung zur Klassen- und Einkommensteuer in der That die volle Leistungsfähigkeit der betreffenden Contribuenten Berücksichtigung gefunden hat, event. inwieweit überschläglich dies als nicht erreicht anzunehmen ist, die Landdrosteien in der Regel nicht ohne vorhergehenden Schriftwechsel mit der Finanz-Direction in Hannover sich zu äußern im Stande sein werden, hat sich eine Vereinfachung des Verfahrens empfohlen und bestimmen wir hierdurch zur Abkürzung desselben, daß die bezügliche Aeußerung von der genannten Finanz-Direction, welche hiervon Abschrift erhalten hat, unmittelbar erfordert werde.

An
die Königlichen Landdrosteien und Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sowie den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn.

---

Abschrift zur Nachricht und Beachtung unter Beifügung eines Exemplars unserer Circular-Verfügung vom 26. November v. J. nebst Beilage.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Meineke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

I. 18697. F. M.
G. III. 5609. M. d. A.

236) Ermittelung des Bedarfs von Brennmaterial für Schulhäuser nach der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung.

Oppeln, den 26. October 1874.

Seit Erlaß unserer Verfügungen vom 18. Juli 1846 und vom 24. April 1856, betreffend die Ermittelung des jährlichen Bedarfs an Brennmaterial für Schulhäuser, ist die neue Maß- und Gewichts-Ordnung eingeführt worden.

Um bei den von jetzt ab neu aufzustellenden Ermittelungen obiger Art zeitraubende Umrechnungen zu ersparen, ist hierselbst folgende Tabelle aufgestellt worden:

I. Bei Feuerung mit kiefernem Kloben- oder Leibholz:

| | | Kbm. |
|---|---|---|
| 1. | Für 100 Kbm. zu erwärmenden Raumes der Schulstuben | 5,4 |
| 2. | = 100 = = = = der Wohnräume | 10,8 |
| 3. | = 1 Erwachsenen zum Kochen und Waschen . . . . | 0,835 |
| 4. | = 1 Kind = = . . . . | 0,417 |

Außerdem in einzelnen besonders zu begründenden Fällen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5. | Für 1 Erwachsenen zum Brodbacken, Flachs- und Obstdörren | | 0,742 |
| 6. | = 1 Kind = = = | | 0,371 |
| 7. | = 1 Kuh | falls das zum Brühen des Viehfutters erforderliche Wasser nicht durch eine bereits oben berücksichtigte Feuerung heiß gemacht werden kann. | 0,742 |
| 8. | = 1 Ferse oder 1 Schwein | | 0,371 |
| 9. | = 100 Kbm. zu erwärmenden Raumes der Gesindestube | | 5,4 |

II. Bei Feuerung mit anderen Brennmaterialien.

Zunächst ist der Bedarf an kiefernem Klobenholz nach vorstehenden Sätzen und aus diesem der Bedarf an anderem Brennmaterial zu berechnen, wobei die Heizkraft von 1 Kbm. kiefernem Klobenholz der Heizkraft nachstehender Quantitäten gleich zu setzen ist:

1 Kbm. kiefern Klobenholz = 0,8 Kbm. hartem Holz,
= 1,5 = Astholz,
= 0,9 Tonnen oder 3,3 Centner Steinkohlen,
= 1,5 Tonnen oder 5,5 Centner Grußkohlen,
= 0,93 Kbm. Wiesentorf bester Qualität, wovon 1 Kbm. 605 K. wiegt,
= 1,85 Kbm. Wiesentorf schlechter Qualität, wovon 1 Kbm. 272 K. wiegt.

Für sämmtliche vorgenannte Brennmaterialien ist ein lufttrockener Zustand angenommen.

Die ermittelten Ansätze entsprechen gewöhnlichen örtlichen und baulichen Verhältnissen und Einrichtungen.

Die unter außergewöhnlichen Verhältnissen erforderlichen Abweichungen von diesen Ansätzen sind jedesmal zu begründen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämmtlichen Königlichen Herren Landräthe und
Kreis-Baubeamten des Regierungs-Bezirks.

---

237) Bedeutung des Worts: „Hausväter" bezüglich der Schullasten.

(Centralbl. pro 1873 Seite 115 Nr. 60.)

Berlin, den 10. October 1874.

Auf den Bericht vom 22. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beschwerde des Magistrats in N. vom 18. August d. J. wegen Befreiung des Büreaugehülfen N. von den dortigen Schulbeiträgen nicht für unbegründet erachten kann.

Der in der Verfügung vom 28. Juli d. J. ausgesprochenen Ansicht, daß der Begriff „Hausvater" als identisch anzusehen ist mit dem Begriffe „Vorsteher eines selbstständigen Haushalts" und daß demnach unter demselben alle männlichen, zum Abschlusse von Rechtsgeschäften berechtigten Personen zu subsumiren sind, welche entweder als Häupter von Familien in Folge eigener Haushaltungen von den Haushaltungen Dritter unabhängig sind, oder welche, ohne an der Spitze eigener Familien zu stehen, doch dem Haushalte Dritter nicht angehören, und dieserhalb auch fremden Hausordnungen nicht unterworfen sind, kann ich nicht beipflichten. Da in den §§. 30. 34. 35. II. 12. Allgem. Landrechts von den Einwohnern, welche zu einer Schule gewiesen sind, und resp. von den Mitgliedern der Schulgemeinde die Rede ist, so können, wie auch Seitens des Königlichen Ober-Tribunals in dem Erkenntnisse vom 8. October 1866 (Archiv für Rechtsfälle Band 65 Seite 53) ausgeführt ist, unter den „Hausvätern," deren der §. 29 a. a. O. gedenkt, eben nur die selbstständigen Einwohner und Mitglieder der Schulgemeinde verstanden werden. Von dieser Fassung gehen auch die in dem Berichte der Königlichen Regierung bezeichneten Erlasse vom 27. Januar 1860*) (Minist.-Bl. für die innere Verw. S. 27) und vom 31. Januar 1870 (U. 31,616. — Centralblatt S. 182) aus. Der Umstand, daß der Bü-

*) Centrbl. pro 1860 Seite 120 Nr. 48.

reaugehülfe N. in N. neben seinem Baargehalte bei seinem Principal noch freie Wohnung erhält, hebt dessen Selbstständigkeit in dem oben vorausgesetzten Sinne nicht auf und kann, wie in anderen Fällen wiederholt entschieden ist (z. B. Erlaß vom 13. November 1873 U. 41,434), eine Befreiung von den Schullasten nicht begründen.

Indem ich hiernach die dortige Verfügung vom 28. Juli d. J. hiermit aufhebe, veranlasse ich die Königliche Regierung, die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen und insbesondere den Magistrat der Stadt N. auf dessen anbei zurückfolgende Beschwerde vom 18. August d. J. entsprechend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 11,519.

---

## 238) Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Posen.

### Zweck der Anstalt.

§. 1. Die Anstalt hat den Zweck, taubstumme Kinder aus der Provinz Posen polnischer Abkunft, beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Confession, durch Unterricht und Erziehung zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

Daneben verfolgt die Anstalt den Zweck, die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, nach Möglichkeit zu verbreiten.

### Art der Zöglinge.

§. 2. Die Zöglinge der Anstalt bestehen:

a. aus solchen, bei denen die Sorge für die Unterbringung, Unterhaltung und Erziehung die Anstalts-Direction übernimmt und die desfallsigen Kosten aus Provinzialmitteln entweder ganz oder theilweise in der Art bestritten werden, daß die Angehörigen einen bestimmten Zuschuß an die Anstaltskasse entrichten;

b. aus solchen, für deren Unterbringung und Unterhaltung in Posen die Angehörigen selbst sorgen, und denen die Theilnahme am Unterricht in der Anstalt gegen Schulgeld oder unentgeltlich gestattet wird.

§. 3. Bei den Zöglingen §. 2. b. steht der Anstalts-Direction das Recht und die Pflicht zu, zu prüfen und darüber zu wachen, ob die Unterbringung derselben eine angemessene ist, und wenn darüber an die Angehörigen gemachte Mittheilungen keine Abhülfe

zur Folge haben, den Ausschluß der Zöglinge von dem Unterrichte in der Anstalt in Antrag zu bringen.

### Anträge wegen Aufnahme der Zöglinge.

§. 4. Alle Anträge wegen Aufnahme von Zöglingen für die Anstalt sind an die „Provinzialständische Verwaltungs-Commission in Posen" zu richten.

Denselben sind beizufügen:

a. ein Tauf- resp. Geburts-Attest,

b. ein Attest über die bewirkte Schutzpockenimpfung,

c. ein ärztliches Attest, daß der Aufzunehmende taubstumm aber körperlich gesund und bildungsfähig, insbesondere in seinen geistigen Eigenschaften nicht geschwächt oder gar blödsinnig sei.

In dem Aufnahme-Gesuche ist anzugeben, ob der Aufzunehmende in die Kategorie der Zöglinge §. 2. a., oder b. fallen wird.

In dem ersteren Falle ist ferner beizubringen:

d. eine Erklärung der betreffenden Ortsbehörde, den Zögling nach bewilligter Aufnahme kostenfrei in die Anstalt zu überbringen, denselben auch jederzeit auf vorangegangene Aufforderung der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission auf eigene Kosten zurückzunehmen, sei es nun nach erlangter Ausbildung oder aus irgend einem Grunde auch früher, und

e. ein Attest der Ortspolizeibehörde über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern resp. Angehörigen des Aufzunehmenden.

Die Beibringung des letzterwähnten Attestes ist auch hinsichtlich der Zöglinge §. 2. b. erforderlich, wenn für dieselben Nachlaß in der Entrichtung des Schulgeldes gewünscht wird.

§. 5. Die Provinzialständische Verwaltungs-Commission verfügt auf die nach den Bestimmungen des §. 4. gestellten Anträge, sie bewilligt die Aufnahme entweder sofort, oder setzt die Angemeldeten zur späteren Berücksichtigung auf die Exspectantenliste oder weist die Gesuche ab.

Sie bestimmt für den Fall der Aufnahme den Betrag des Unterhaltungskostenzuschusses resp. des Schulgeldes, welcher für den Zögling von den Angehörigen zu entrichten ist (§. 2.).

### Alter der Aufzunehmenden.

§. 6. Die Zöglinge dürfen zur Zeit ihrer Aufnahme nicht unter acht und nicht über zwölf Jahre alt sein.

### Dauer des Aufenthaltes.

§. 7. Die Dauer des Aufenthaltes der Zöglinge in der Anstalt beträgt, wenn es die Rücksicht auf die notirten Anwärter zuläßt, 6 Jahre; jedoch bildet bei den Knaben das 16., bei den Mädchen das 15. Lebensjahr in der Regel den Schluß des Unterrichtscursus.

### Hausordnungen.

§. 8. Die den Localverhältnissen gemäß Seitens der Anstaltsdirection oder mit Genehmigung derselben aufgestellten Hausordnungen müssen von den Zöglingen genau beobachtet werden.

### Entlassung der Zöglinge.

§. 9. Die Entlassung der Zöglinge wird von der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission verfügt, wenn die Ausbildung derselben billigen Anforderungen entsprechend vollendet ist, oder ausnahmsweise, wenn das Wohl der Anstalt dies erfordert, ferner wenn die Zöglinge die Bedingungen oder Voraussetzungen, welche ihrer Aufnahme zu Grunde gelegen haben, nicht erfüllen, insbesondere wenn wegen andauernder Kränklichkeit, oder wegen fortgesetzten Unfleißes, oder wegen wiederholter Widersetzlichkeit, oder Unfügsamkeit derselben in die Hausordnung die Hoffnung auf die Erreichung des Abschlusses ihrer Ausbildung ausgeschlossen bleibt.

### Lehrgegenstände für die Zöglinge.

§. 10. 1) Articulation der menschlichen Sprache in fortlaufender Verbindung von Sprechen und Absehen, Schreiben und Lesen und im gleichmäßigen Fortschritte mit dem Unterrichte in der Sprache;

2) Sprachunterricht, als Anschauungsübung, Begriffs- und Verstandesbildung überhaupt;

3) Rechnen;

4) Religion, als biblische Geschichte und Lehre;

5) Schönschreiben;

6) Zeichnen;

7) Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen aus dem Gebiete der Naturkunde, Geographie und Geschichte;

8) Turnunterricht;

9) Unterricht der weiblichen Zöglinge in weiblichen Handarbeiten, wie Stricken, Nähen, Schneidern u. s. w.

### Sorge für das weitere Fortkommen der Zöglinge.

§. 11. Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge zu sorgen übernimmt die Anstalt nicht.

### Verwaltung der Anstalt.

#### I. Im Allgemeinen.

§. 12. Die Verwaltung der Anstalt regelt sich zunächst nach den Bestimmungen des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. August 1871 genehmigten Regulativs (Ges.-Samml. für 1871 S. 385 bis 389).

## II. Curator.

§. 13. Der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission bleibt es vorbehalten, einen besonderen Curator für die Anstalt zu bestellen, welcher seine Function als Ehrenamt übernimmt, und zu dessen Auswahl die Zustimmung des Ober-Präsidenten erforderlich ist.

a. Der Curator vermittelt den amtlichen Schriftwechsel zwischen der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission einerseits und den Beamten der Anstalt andererseits;

b. derselbe behält die Anstalt in beständiger Obhut, sei es nun durch jederzeitige Localrevision, durch Conferenzen oder Besprechungen mit den Beamten, oder in anderer, als zweckdienlich erscheinender Weise;

c. als Kassencurator hält er die allmonatlichen, sowie die außerordentlichen Kassenrevisionen ab, sowohl der Hauptkasse als auch der Arbeitskasse;

d. alle Einnahme-Quittungen werden von ihm mitvollzogen, alle Ausgaberechnungen vor der Zahlung von ihm geprüft und zur Zahlung angewiesen, ausgenommen alle im Etat speciell für die Empfangsberechtigten festgestellten Ausgaben;

e. die aufgestellte Jahresrechnung unterliegt vor ihrer Absendung an die Provinzialständische Verwaltungs-Commission seiner Vorrevision;

f. endlich trifft er provisorisch alle Anordnungen, welche so dringend sind, daß wegen Zeitverlust die Genehmigung der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission nicht zuvor eingeholt werden kann, jedoch immer vorbehaltlich dieser Genehmigung.

## III. Anstaltsdirection.

§. 14. Die Direction der Anstalt führt der von der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission eingesetzte Vorsteher.

Die Rechte und Pflichten desselben werden, insoweit sie nicht bereits aus diesem Reglement hervorgehen, durch eine besondere von der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission zu erlassende Instruction bestimmt.

Insbesondere wird bemerkt:

a. der Vorsteher ist der unmittelbare Vorgesetzte der bei der Anstalt angestellten Lehrer und Beamten, und haben diese seinen Anordnungen Folge zu leisten;

b. derselbe schließt die Contracte im Interesse der Anstalt ab, jedoch unter Zuziehung und Zustimmung des Curators;

c. die Anstellung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer und Beamten, der An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausleihung von Kapitalien, die Ausstellung von Vollmachten, Schuldurkunden, Pfandentsagungen und Cessionen, die Führung von Processen, die Einführung neuer organischer Einrichtungen, die Anordnung bau-

licher Veränderungen oder Reparaturen, deren Kosten den Betrag von 20 Thlrn übersteigen, und die Ertheilung des Zuschlags bei allen Submissionen oder Minus-Licitationen, welche für Arbeiten und Lieferungen für die Anstalt ausgeschrieben werden, bleiben der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission vorbehalten;

d. innerhalb jedes Etatstitels des Specialetats der Anstalt ist der Vorsteher unter Zuziehung und Zustimmung des Curators, jedoch mit Beachtung der dazu getroffenen Anordnungen der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission zu verfügen berechtigt. Die Ueberschreitung einzelner Etatstitel ist nur nach vorher ertheilter Genehmigung der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission gestattet;

e. der Vorsteher besorgt die gesammte Correspondenz mit der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission, den Kreis- und Communal-Behörden, Eltern, Vormündern ꝛc. Er ist für die Führung sämmtlicher Listen, Bücher und Acten der Anstalt verantwortlich.

### Disciplin.

§. 15. Dem Vorsteher wird die Handhabung der Disciplin vertrauensvoll überlassen. Derselbe wird, da die Anstalt Knaben und Mädchen enthält, auf das Verhalten beider Geschlechter sehen und angemessene Einrichtungen nicht nur für die Lehr- sondern auch für die Erholungsstunden treffen, außerdem darauf achten, daß bei der Theilnahme von Schulamtsbewerbern und Schullehrern an dem Unterrichte in der Anstalt die sittliche Erziehung, namentlich der weiblichen Zöglinge, gewahrt bleibe.

### Pflege der Zöglinge.

§. 16. Bei den Zöglingen §. 2. a. sorgt die Anstalt für die sämmtlichen leiblichen Bedürfnisse durch Gewährung der Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Wäsche, Reinhaltung und ärztlichen Hülfe.

### Inventarium.

§. 17. Der Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß sowohl die Wäsche als auch die Kleidungsstücke und die Bereinigungsutensilien zu allen Zeiten in genügender Anzahl resp. genügendem Maße vorhanden sind und die schadhaften Gegenstände rechtzeitig ausgebessert werden.

Alle diese Gegenstände und die sonst der Anstalt gehörigen Utensilien sind in das Inventarien-Verzeichniß einzutragen, für dessen Führung der Vorsteher verantwortlich ist.

### Kassen-Verwaltung.

§. 18. Die Führung der Kasse ist dem Vorsteher der Anstalt resp. einem anderen von der Provinzialständischen Verwaltungs-

Commission zu erwählenden Qualificirten, erforderlichen Falls gegen Bestellung einer angemessenen Caution, als Rendanten zu übertragen.

Der Vorsteher der Anstalt ist verpflichtet, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde die Führung der Kasse ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

Der Rendant hat binnen sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres von den gesammten Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, mit Berücksichtigung der etwa ertheilten besonderen Vorschriften, Rechnung zu legen, dieselbe zur Prüfung einzureichen und die bei letzterer gezogenen Monita zu erledigen.

## Ordnung der Verbreitung der Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten.

§. 19. Alle zwei Jahre sollen in der Anstalt zehn bis fünfzehn Schullehrer bezw. Schulamts-Candidaten aus der Provinz acht Wochen hindurch behufs Erlernung der Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, theoretisch und praktisch unterwiesen werden.

Diese Schullehrer und Schulamts-Candidaten werden von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, nach vorangegangener Verständigung mit der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission nach Posen beordert. Sie sind während der Dauer ihres Verhältnisses zu der Anstalt dem Vorsteher derselben untergeben und haben die Weisungen desselben und sämmtliche Ordnungen der Anstalt zu befolgen und zu beachten.

Eine Verpflichtung für das Unterkommen und die Verpflegung dieser Personen zu sorgen, übernimmt die Provinzialständische Verwaltung nicht; jedoch wird, vorausgesetzt, daß die Gemeinden bezw. der Staat zur Bestreitung der desfallsigen Kosten Entsprechendes leisten, nach Bedürfniß dazu die Gewährung von Beihülfen aus ständischen Mitteln in Aussicht gestellt.

§. 20. So lange die Verbindung der Anstalt mit dem hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar fortdauert, wird die Function des Vorstehers vom Seminar-Director versehen.

Doch liegt bis zur Bestellung eines selbstständigen technisch vorgebildeten Vorstehers die Leitung der theoretischen und praktischen Ausbildung der Schullehrer und Schulamts-Candidaten dem ersten Hauptlehrer ob.

Posen, den 20. April 1874.

Provinzialständische Verwaltungs-Commission.

---

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 6. des Regulativs vom 16. August 1871, betreffend die Verwaltung der pro-

vinzialſtändiſchen Anſtalten und Einrichtungen für Irre, Taubſtumme und Blinde, ſowie zur Unterſtützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Poſen (Geſ.-Samml. S. 385 u. ff.) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 25. Mai 1874.

(L. S.)

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: von Klützow.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

---

239) Bedingungen der Aufnahme in die Provinzial-Taubſtummen-Anſtalt zu Stettin.

Zuſtand der Aufzunehmenden.

1. Die Anſtalt iſt nur für ſolche Kinder beſtimmt, welche in Folge von Taubheit oder Schwerhörigkeit ſtumm ſind und ſich noch im ſchulfähigen Alter befinden. Desgleichen für ſolche, die erſt ſpäter taub geworden und der Gefahr ausgeſetzt ſind, ſtumm zu werden.

Ausgeſchloſſen von der Aufnahme ſind Blödſinnigſtumme, ſowie Sprachorganſtumme, d. h. Kinder, welche hören, aber nicht ſprechen können.

Erweiſt ſich ein Kind als bildungsunfähig, ſo wird es aus der Anſtalt entlaſſen.

Kein Kind darf der Anſtalt krank oder unrein überbracht werden.

Alter derſelben.

2. Die geeignetſte Zeit zum Eintritt in die Anſtalt iſt das Alter von 7 bis 9 Jahren.

Dringend zu rathen iſt, daß ſolche Kinder, welche im ſchulfähigen Alter durch Krankheit das Gehör verlieren, der Anſtalt ſofort übergeben werden, damit die Sprache erhalten bleibe.

Dauer der Schulzeit.

3. Bei der Bewilligung der Aufnahme wird darauf gerechnet, daß die Kinder die zur völligen Ausbildung nöthige Unterrichtszeit in der Anſtalt verbleiben. Sechs Jahre ſind zu einer nothdürftigen Ausbildung mindeſtens erforderlich; ein Aufenthalt aber von weniger als 4 Jahren iſt, wie hiermit ausdrücklich ausgeſprochen wird, für die Kinder völlig nutzlos.

Zeit der Aufnahme.

4. Das Anſtaltsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni. Der Eintritt der neu aufzunehmenden Kinder geſchieht am Schluß der Sommerferien jedes Jahres. Der Tag des

Eintritts wird den Eltern resp. Interessenten besonders angezeigt. Anmeldungen, welche nach dem 30. Juni eingehen, finden für das laufende Anstaltsjahr keine Berücksichtigung.

Pflegegeld.

5. Die Anstalt hat kein Internat und kann daher ganz- oder halbfreie Unterkunft nicht gewähren.

Es steht den Eltern frei, ihre Kinder selbst in der Stadt unterzubringen, wobei nur die Zustimmung der Anstalt vorbehalten bleibt. Jedoch ist letztere auch bereit, ihrerseits für die Unterkunft der Kinder zu sorgen; sie verlangt und gewährt in diesem Falle ein jährliches Pflegegeld von 48 Thlr. (144 Mark.) Die betreffenden Pfleger haben die Verpflichtung, für Nahrung, Wohnung, Bett, Reinigung der Wäsche und Ausbesserung der Kleider zu sorgen, und die Pfleglinge wie ihre eigenen Kinder zu behandeln, wogegen ihnen nicht verwehrt werden kann, sie auch zu solchen häuslichen Verrichtungen zu verwenden, wozu eigene Kinder verwandt zu werden pflegen. Etwaige Kosten für ärztliche Behandlung dieser Kinder und Medicin trägt die Anstalt.

Schulgeld.

6. Außer dem Pflegegeld ist für den Unterricht ein jährliches Schulgeld von 12 Thlrn (36 Mark) zu zahlen. Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann ein theilweiser oder auch ein völliger Erlaß desselben gewährt werden.

Für die Unterrichtsmittel haben die Angehörigen der Kinder zu sorgen, Bedürftige können auch hier von der Anstalt Unterstützung erhalten.

Modus der Zahlungen.

7. Pflege- und Schulgeld sind in viertel- oder halbjährlichen Raten pränumerando frankirt an die Anstaltskasse einzusenden.

Kleidung.

8. Für Kleidung haben die Eltern resp. Angehörigen zu sorgen. Bei der Aufnahme muß jedes Kind ausgestattet sein mit einem Sonntags- und einem Alltags-Anzug, an Wäsche hat es namentlich mitzubringen: 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 4 Taschentücher und zwei Halstücher. Wünschenswerth sind außerdem die nöthigen passenden Flicken zum Ausbessern, so wie Stopfwolle. Die beiden Anzüge müssen vollständig, neu, — wenigstens in durchaus brauchbarem Zustande — rein und sauber übergeben werden, ebenso die Wäsche.

Atteste.

9. Bei Einreichung der Aufnahmegesuche, welche an den Vorstand der Anstalt zu richten sind, ist der Nachweis zu führen, daß rücksichtlich der Pockenimpfung den bestehenden Verordnungen gemäß verfahren worden ist. Außer diesem Nachweise sind folgende Atteste einzureichen:

a) Taufschein;
b) Auskunft über die zum Unterhalte des Kindes Verpflichteten, seien es einzelne oder juristische Personen;
c. bescheinigter Revers der (oder des) Verpflichteten (cfr. b.), daß sie für die Zahlung aufkommen;
d. Angabe des Geistlichen oder Lehrers über etwaige Blutsverwandtschaft der Eltern untereinander, sowie über andere bekannt gewordene Ursachen der Taubheit.

Austritt.

10. Der Austritt aus der Anstalt kann nur nach vierteljährlicher Kündigung geschehen; wird dieselbe verabsäumt, so muß das Pflege- und Schulgeld für das dem Austritt folgende Quartal unverkürzt an die Anstalts-Kasse gezahlt werden.

Confirmation.

11. Die Anstalt sorgt auch für Confirmanden-Unterricht und Confirmation der Kinder. Honorirung des Geistlichen, sowie Beschaffung der Einsegnungskleider bleibt den Eltern überlassen.

Entlassung.

12. Die Confirmation, welche nach Erlangung der sittlichen Reife und des gesetzlichen Alters erfolgt, schließt den Unterrichts-Cursus der Kinder nicht nothwendig ab; dieselben sind vielmehr auch nach der Einsegnung, wenn nöthig, noch in der Anstalt zu belassen. Das Urtheil hierüber muß sich die Anstalt in jedem Falle vorbehalten, und wird von den Eltern erwartet, daß sie sich demselben fügen.

Die Anstalt befindet sich Elisabethstraße Nr. 5, und ist dem Publicum gegenüber durch den jedesmaligen Vorsteher, gegenwärtig Herrn Böttcher, vertreten.

Stettin, den 21. September 1874.

Königliches Provinzial-Schulcollegium von Pommern.

---

## 240) Kurze Mittheilungen.

Wegfall der Collecten für die Taubstummenanstalten in der Rheinprovinz.

Die Kirchen- und Haus-Collecten für die Taubstummen-Lehranstalten der Rheinprovinz, über welche in dem Centralblatt bisher alljährlich, zuletzt im Jahrgang 1873 Seite 505 Nachrichten gegeben sind, werden nach dem laufenden Jahre in Wegfall kommen, nachdem durch den neuen Etat der Provinzial-Verwaltung für die Bedürfnisse der rheinischen Taubstummenpflege ausreichend gesorgt und der Ausfall der Collecte vorgesehen worden ist.

---

## Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Akademien.

Dem Vorſteher der Geſangsabtheilung in der akademiſchen Hochſchule für Muſik, Abtheilung für ausübende Tonkunſt, zu Berlin, Adolf Schulze iſt der Profeſſortitel verliehen worden.

### B. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der Dirigent des Gymnaſ. zu Groß-Strehlitz, Gymnaſial-Oberlehrer Guſt. Schröter iſt zum Gymnaſial-Director ernannt, und demſelben die Direction des genannten Gymnaſiums übertragen,

es iſt beſtätigt worden die Wahl

des Oberlehrers Dr. Görlitz am Matthias-Gymnaſ. in Breslau zum Director des Gymnaſ. zu Patſchkau,

des Prorectors Dr. Hartung am Gymnaſ. in Jauer zum Director des Gymnaſ. zu Burg,

des Gymnaſ.-Oberlehrers Dr. Werneke in Paderborn zum Director des Gymnaſ. zu Montabaur.

An der Ritter-Akademie zu Liegnitz iſt der Oberlehrer Dr. Pfudel zum Profeſſor befördert,

das Prädicat „Profeſſor“ iſt beigelegt den Gymnaſial-Oberlehrern Dr. Koſſinna zu Tilſit, und Dr. H. W. Schäfer zu Flensburg;

die Wahl des Gymnaſ.-Oberlehres Dr. Münſcher in Torgau zum Prorector am Gymnaſ. zu Jauer iſt beſtätigt;

zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer Knobbe am Kneiphöfſchen Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß., Dr. Pappenheim am Cölniſchen Gymnaſ. zu Berlin, Dr. Franzky am Gymnaſ. zu Spandau, Lademann = = zu Greifswald, Dr. Wachendorf am Matthias-Gymnaſ. zu Breslau, Dr. Hüſer am Gymnaſ. zu Paderborn, Spielmann = = zu Warburg, Dr. Wahle = = zu Montabaur,

dsgl. ſind zu Oberlehrern befördert worden der Inſpector Leske an der Ritter-Akademie zu Liegnitz, der Religionslehrer Krahe am Gymnaſ. zu Düſſeldorf;

die Gymnaſiallehrer Dr. Viertel zu Königsberg i. Prß. und von Morſtein in Poſen ſind zu Oberlehrern am Wilhelms-Gymnaſium zu Königsberg i. Prß.,

am Gymnaſium zu Lyck iſt der ordentliche Lehrer Beck zum Oberlehrer ernannt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Posen, Friedr.-Wilh.-Gymnas., der Hülfsl. Bindseil aus Liegnitz,
zu Posen, Marien-Gymnas., der Gymnas.-Hülfsl. Giese aus Münster,
zu Schrimm der Progymnas.-Lehrer Spribille aus Trzemeschno,
zu Gnesen der Lehrer Grünberg vom Pädagog. zu Ostrowo bei Filehne, und der Schulamts-Candid. Giesen vom Gymnas. zu Coblenz,
zu Wohlau der ordentl. Lehrer Dr. Schütt vom Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
zu Glatz der Hülfsl. Miedzychodzki vom Gymnas. zu Ostrowo,
zu Gr.-Glogau, evang. Gymnas., der Schula.-Candid. Mühlenbach,
zu Sagan der Schula.-Candid. Dr. von Karwowski,
zu Görlitz die Schula.-Candidaten Dr. Wetzold und Hübner,
zu Hirschberg der Schula.-Candid. Bielus,
zu Meldorf der Lehrer König vom Gymnas. zu Glückstadt, und der Lehrer Gödecke von der Mittelschule zu Elmshorn,
zu Hannover, Lyceum II., der Schula.-Candid. Schmidt,
zu Osnabrück, Rathsgymnas., = = = Wietfeldt,
zu Münster der Hülfsl. Püning von der Realschule daselbst, der Schula.-Candid. und Hülfsl. Schucht, der ordentl. Lehrer Gruchot vom Gymnas. zu Rheine, der Hülfsl. Brungert,
zu Elberfeld der Lehrer Velten von der höh. Bürgersch. zu Düren,
zu Mörs der Schula.-Candid. Dr. Hermes,
zu Coblenz der ordentl. Lehrer Dr. Paczkowski vom Gymnas. zu Gnesen.

Als Elementarlehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Oppeln der Lehrer Blümel von der Mittelschule zu Ratibor,
zu Gleiwitz = = Gebauer,
zu Warburg = = Pranghe aus Geseke.

Dem Progymnasial-Lehrer Dr. Ehlinger zu Boppard ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,
am Progymnas. zu Trarbach der Schula.-Candid. Dr. Imme als ordentl. Lehrer,
am Progymnas. zu Rietberg der Lehrer Luce als Elementarlehrer angestellt worden.

Es sind an der Realschule
II. O. (höheren Gewerbeschule) zu Magdeburg der ordentl. Lehrer Dr. Reidemeister,

zu Caſſel die ordentl. Lehrer Dr. Wittich, Dr. Hornſtein und Dr. Siebert zu Oberlehrern befördert worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Frauſtadt der ordentl. Lehrer Aſt vom Fried.-Wilh.-Gymnaſ. zu Poſen,
zu Bromberg der Schula.-Candid. Dr. Oſiecki,
zu Neumünſter der Lehrer Pleines von der Realſch. zu Malchin, und der Schula.-Candid. Kröſch,
zu Lippſtadt der Schula.-Candid. Dr. Frenkel,
zu Düſſeldorf " " " Dr. Neuß,
zu Elberfeld " " " Wugk,
zu Crefeld der Vorſchullehrer Stader daſelbſt.

An der Realſchule zu Lippſtadt iſt der Lehrer Höcke daſelbſt als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Es ſind als ordentliche Lehrer angeſtellt worden an der höheren Bürgerſchule
zu Marne der Hülfsl. Dr. Rüter,
zu Celle der Schula.-Candid. Demong,
zu Caſſel der Hülfsl. Dr. Mülhaupt.

---

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:
Schwane, evang. Lehrer zu Osnabrück;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Piper, evang. Lehrer und Küſter zu Greiffenberg i. Pomm.,
Reich, Lehrer zu Bockenheim, Krs Hanau,
Schulze, evang. Lehrer, Cantor und Organiſt zu Zabakuk, Krs Jerichow II.;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Wedekind, Lehrer zu Nienburg,
Kramm, Bote an der Kunſtakademie zu Caſſel.

---

## Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der ordentl. Profeſſ. in der juriſt. Facult. der Univerſ., Geheime Juſtizrath Dr. Bluhme zu Bonn,
der Director Dr. Jordan am Gymnaſ. zu Soeſt,
die Oberlehrer Profeſſor Dr. Fiedler und Stephan am Gymnaſ. zu Leobſchütz,
der Lehrer Buckendahl an der Realſchule zu Düſſeldorf.

Auf ſeinen Antrag iſt entlaſſen:
der ordentl. Lehrer Biskupski am Progymnaſ. zu Trzemeſchno.

# Inhaltsverzeichniß des November-Heftes.

218) Zuſammenſetzung der Prüfungs-Commiſſionen für die wiſſenſchaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geiſtlichen Amts S. 637. — 219) Reſſortverhältniß bei den Handwerker-Fortbildungsſchulen im Regierungsbezirk Sigmaringen S. 640.

220) Einrichtungen an den Univerſitäten zur Pflege der Lehre von den Kinderkrankheiten S. 640. — 221) Anzahl der ſeit 1851 auf den deutſchen Univerſitäten immatriculirten Studirenden der evangeliſchen Theologie aus den altländiſchen preußiſchen Provinzen S. 642. — 222) Charlotten-Stiftung für Philologie S. 644.

223) Benennung des Gymnaſiums zu Burg S. 646 — 224) Verzeichniß höherer Lehranſtalten in Bezug auf die Militärberechtigung S. 647. — 225) Katholiſche Gottesdienſt-Ordnung für höhere Lehranſtalten S. 649. — 226) Zwiſchenraum zwiſchen dem Abgange von einer höheren Lehranſtalt und der Zulaſſung zur Schulprüfung für die Portepeefähnrichs-Prüfung S. 650.

227) Stellung der etatsmäßigen Seminar-Hülfslehrer in Beziehung auf Beförderung zu ordentlichen Seminarlehrern und auf Gehalt S. 651. — 228) Deficit bei Seminarkaſſen, Etatsüberſchreitungen ꝛc. S. 653. — 229) Verwendung der Unterſtützungsfonds bei Seminarien und Präparanden-Anſtalten S. 654. — 230) Entwurf eines Vertrages über eine Privat-Präparanden-Anſt. S. 655. — 231) Bezeichnung und Zweck der zweiten Lehrerprüfung S. 657. — 232) Kündigungsfriſt für Lehrer an höheren Töchterſchulen S. 658. — 233) Deputatholz der Lehrer in der Provinz Preußen S. 658.

234) Widerruflichkeit der Staatszuſchüſſe zu Lehrerbeſoldungen; periodiſche Prüfung des Bedürfniſſes S. 660. — 235) Mitwirkung der Finanz-Direction zu Hannover zur Feſtſtellung der Leiſtungskraft der Verpflichteten bei Nachſuchung von Staatsbeihülfen zu Schul- ꝛc. Bauten S. 660. — 236) Ermittelung des Bedarfs an Brennmaterial für Schulhäuſer nach der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung S. 662. — 237) Bedeutung des Wortes „Hausväter" bezüglich der Schullaſten S. 663. — 238) Taubſtummen-Anſtalt zu Poſen, Reglement S. 664. — 239) Desgl. zu Stettin, Aufnahme-Bedingungen S. 670. — 240) Taubſtummen-Anſtalten in der Rheinprovinz, Wegfall der Collecten S. 672.

Perſonalchronik S. 673.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 31. December 1874.


### Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. Falk den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

---

# I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

241) Verordnung, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 2. November 1874.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten 1868 S. 1, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt 1867 S. 133), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

## Artikel I.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Januar 1869, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten von 1869 S. 209, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt von 1869 S. 15), finden hinsichtlich der an den öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten mit den in den nachstehenden Artikeln II. und III. enthaltenen Maßgaben Anwendung.

## Artikel II.

In den im Artikel I. der Verordnung vom 18. Januar 1869 bezeichneten Fällen tritt an die Stelle der in dem Staatsdienstgesetz vom 9. Juli 1855 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt S. 191) angegebenen Behörden, insbesondere auch der Ober-Schulbehörde und ihres Vorsitzenden, Unser Provinzial-Schulcollegium zu Kassel.

## Artikel III.

Unser Provinzial-Schulcollegium zu Kassel bildet das Disciplinargericht erster Instanz, insofern der Beschuldigte nicht von Uns angestellt oder bestätigt ist.

## Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

---

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1874 Stück 28 Seite 353 Nr. 8244.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

---

# II. Universitäten und Akademien.

242) Rectorat an der Universität zu Halle.

(Centralbl. pro 1873 Seite 328 Nr. 160.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 19. Mai d. J. die auf den ordentlichen Professor Dr. Fitting gefallene Wahl zum Rector der Universität zu Halle für das Universitätsjahr vom 12. Juli 1874 bis dahin 1875 bestätigt.

---

243) Verleihung goldener Medaillen an Künstler.

(Centrbl. pro 1872 Seite 724; pro 1874 Seite 193.)

Berlin, den 28. November 1874.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Berücksichtigung der von dem Directorium und dem Senat in dem Berichte vom 28. v. M. erstatteten und Allerhöchstdenselben von mir angezeigten Vorschläge in Betreff der Ertheilung goldener Medaillen an Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille für Kunst:

1) dem Historienmaler Professor Franz Adam in München,
2) dem Historienmaler Alma-Tadema in London,
3) dem Landschaftsmaler Edmund de Schampheleer in Brüssel;

II. die kleine goldene Medaille für Kunst:

1) dem Historienmaler Franz Defregger zu München,
2) dem Genremaler G. von Bochmann in Düsseldorf,
3) dem Historienmaler Gabriel Max in München,
4) dem Genremaler Adolph Echtler in München,
5) dem Genremaler Alois Schönn in Wien,

6) dem Bildhauer Ugo Zannoni in Mailand,
7) dem Bildnißmaler Gustav Gräf in Berlin,
8) dem Kupferstecher Professor Stang zu Düsseldorf,
9) dem Genremaler Professor C. Gussow in Carlsruhe,
10) dem Historienmaler A. von Werner in Berlin,
11) dem Thier- und Genremaler O. Gebler in München.

Dem Directorium und dem Senat übersende ich anbei die hiernach erforderlichen drei großen und elf kleinen goldenen Medaillen zur Aushändigung an die genannten Künstler und mit dem Anheimgeben, die Veröffentlichung der erfolgten Allerhöchsten Bewilligung zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Directorium und den Senat der Königlichen Akademie der Künste hier.

U. IV. 5884.

---

## 244) Kurze Mittheilungen.

### Benutzung der Königl. Bibliothek zu Berlin durch Volksschullehrer daselbst.

Um dem Lehrerstande den Zugang zu den litterarischen Hülfsmitteln, welche die Königl. Bibliothek zu Berlin darbietet, möglichst zu erleichtern, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 22. Mai d. J. die Anordnung getroffen, daß jeder zu Berlin festangestellte Volksschullehrer zur Entnahme von Büchern aus derselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Bibliotheks-Ordnung gegen Beibringung eines für ihn von dem städtischen, dem Elementarschulwesen vorgesetzten Schulrath ausgestellten Bürgschaftscheines befugt sein soll.

---

## 245) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrlbl. pro 1873 Seite 708 Nr. 319.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahres 1873 außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern = 457 Gegenstände neu eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahres 1873 in die ebendaselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, und zwar außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern, neu eingetragen worden:

1) nach dem Vertrage mit Großbritannien vom $\frac{13.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1846 und dem Zusatz-Vertrage vom $\frac{14.\ \text{Juni}}{13.\ \text{August}}$ 1855 in das Verzeichniß
für Kunstsachen 4, und
für Bücher und musikalische Compositionen 34,

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 3, und
für Bücher und musikalische Compositionen 5,

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321, pro 1871 Seite 411) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 32, und
für Bücher und musikalische Compositionen 708,

4) nach der Uebereinkunft mit Italien vom 12. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 381) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 1, und
für Bücher und musikalische Compositionen 234,

5) nach der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 579) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen — Gegenstände.

---

## 246) Kurze Mittheilungen.

### Beihülfe für die Kaulbach-Stiftung zu Nürnberg.

Seine Majestät der Kaiser und König haben der Kaulbach-Stiftung zu Nürnberg, welche die Gewährung von Stipendien an talentvolle deutsche Künstler bezweckt, eine Beihülfe von 500 Gulden (285 Thlrn 21 Sgr. 5 Pf.) zu bewilligen geruht.

---

# III. Gymnasial- und

## 247) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1873

### I. General-Uebersicht von der Frequenz der

| 1. Laufende Nummer. | 2. Provinzen. | 3. Zahl der Gymnasien. | 4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer. | Wissenschaftliche Hülfslehrer. | Technische Lehrer. | Geistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen. | Probe-Candidaten. | an den mit denselben verbundenen Vorschulen. | 5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1872/73. in d. Gymnasien. | in den Vorschulen. | Gesammt- a) auf Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Kl. IV. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Preußen . . . | 24[1] | 262 | 27 | 35 | 13 | 21 | 33 | 7116 / 99[1] | 832 / 37[1] | 717 | 1237 | 1917 | 1278 |
| 2 | Brandenburg . . | 28 | 392 | 41 | 64 | 1 | 28 | 49 | 8911 | 1729 | 837 | 1631 | 2659 | 1676 |
| 3 | Pommern . . . | 16 | 165 | 34 | 31 | 3 | 1 | 24 | 4387 | 720 | 449 | 746 | 1143 | 846 |
| 4 | Posen . . . . | 12 | 135 | 21 | 14 | 16 | 4 | 14 | 3659 | 412 | 334 | 624 | 1045 | 694 |
| 5 | Schlesien . . . | 32[2] | 335 | 34 | 68 | 32 | 26 | 25 | 9045 / 207 | 968 / —[2] | 950 | 1614 | 2518 | 1685 |
| 6 | Sachsen . . . | 24[3] | 252 | 25 | 51 | 9 | 17 | 20 | 5733 | 394 | 733 | 1118 | 1741 | 1136 |
| 7 | Schleswig-Holstein | 10 | 115 | 4 | 17 | — | 4 | 9 | 1429 | 186 / 17[4] | 171 | 249 | 371 | 337 |
| 8 | Hannover . . . | 18 | 167 | 17 | 31 | 2 | 13 | 22 | 3146 | 571 | 435 | 594 | 837 | 585 |
| 9 | Westphalen . . | 18 | 170 | 24 | 16 | 20 | 26 | 4 | 3748 | 83 | 724 | 853 | 900 | 475 |
| 10 | Hessen-Nassau . | 11 | 124 | 16 | 24 | 11 | 4 | 3 | 2178 | 8 | 307 | 504 | 695 | 414 |
| 11 | Rheinprovinz . | 24 | 255 | 44 | 45 | 24 | 16 | 20 | 5735 | 720 | 644 | 938 | 1309 | 892 |
| 12 | Hohenzollern . | 1 | 9 | — | 3 | 1 | — | — | 173 | — | 19 | 32 | 42 | 31 |
| | Summe | 218 | 2381 | 287 | 399 | 132 | 160 | 223 | 55565 | 6677 | 6320 | 10140 | 15177 | 10099 |
| | Gymnasium zu Corbach | 7 | 1 | 2 | — | — | — | 107 | — | 21 | 13 | 31 | 27 |

1) Zugang: Das Gymnasium zu Strasburg in Westpreußen. — 2) Zugang: Das Gymnasium zu Groß-Strehlitz. — 3) Abgang: Das Pädagogium zu Halle a./S. (eingegangen). —

### II. General-Uebersicht

| 1. Laufende Nummer. | 2. Provinzen. | 3. Zahl der Progymnasien. | 4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer. | Wissenschaftliche Hülfslehrer. | Technische Lehrer. | Geistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen. | Probe-Candidaten. | an den mit denselben verbundenen Vorschulen. | 5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1872/73. in den Progymnasien. | in den Vorschulen. | Gesammt- a) auf Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Kl. IV. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Preußen . . . | 1[1] | 6 | — | 1 | 2 | -- | 1 | 142[1] | 23[1] | — | 10 | 27 | 41 |
| 2 | Brandenburg . | 1 | 5 | 2 | 2 | 1 | — | — | 100 | — | — | 19 | 19 | 30 |
| 3 | Pommern . . | 2 | 10 | 4 | 2 | — | — | 3 | 294 | 67 | 3 | 27 | 115 | 54 |
| 4 | Posen . . . . | 3 | 19 | 4 | 2 | 4 | — | 3 | 404 | 53 | — | 65 | 98 | 93 |
| 5 | Schlesien . . . | —[2] | — | — | — | — | — | — | —[2] | — | — | — | — | — |
| | Sachsen . . . | 2 | 5 | 1 | 2 | 1 | — | — | 125 | — | — | — | 35 | 37 |
| | nnover . . | 1 | 6 | — | 1 | — | — | 1 | 104 | 19 | — | 10 | 22 | 22 |
| | estphalen . . | 5 | 26 | 1 | 5 | 5 | — | — | 401 | — | — | 115 | 93 | 54 |
| | n-Nassau . | 1 | 6 | 1 | 1 | 2 | — | — | 106 | — | — | 18 | 33 | 28 |
| | provinz . | 13 | 65 | 24 | 19 | 16 | — | — | 1187 | — | — | 144 | 262 | 190 |
| | Summe | 29 | 148 | 37 | 35 | 31 | — | 8 | 2863 | 162 | 3 | 408 | 704 | 549 |

# Real-Lehranstalten.

## der Real-Lehranstalten.

Seite 652 Nr. 293.)

Gymnasien des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen

| 6. Frequenz im Sommer-Semester 1873. | | | | | | | | | 7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| den Gymnasien. | | | | b) in den Vorschulen. | | | | | auf den Gymnasien | | | | in den Vorschulen | | | |
| Kl. V | Kl. VI. | Ueberhaupt. | Darunter neu Aufgenommene. | Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Ueberhaupt. | Darunter neu Aufgenommene. | evangelisch. | katholisch. | Dissidenten. | jüdisch. | evangelisch. | katholisch. | Dissidenten. | jüdisch. |
| 1349 | 1435 | 7933 | 719 | 922 | 296 | 19 | 1237 | 368 | 5816 | 1366 | — | 751 | 988 | 112 | — | 137 |
| 1647 | 1810 | 10260 | 1349 | 1027 | 1183 | — | 2210 | 481 | 8720 | 201 | — | 1339 | 1875 | 49 | — | 286 |
| 879 | 934 | 4997 | 610 | 554 | 434 | — | 988 | 268 | 4609 | 35 | — | 353 | 988 | 2 | — | 98 |
| 739 | 715 | 4141 | 482 | 353 | 205 | — | 558 | 146 | 1601 | 1574 | 6 | 960 | 322 | 114 | — | 122 |
| 1719 | 1870 | 10356 | 1104 | 684 | 384 | 191 | 1259 | 291 | 5085 | 3711 | — | 1560 | 841 | 129 | — | 289 |
| 1041 | 1043 | 6812 | 1079 | 307 | 289 | — | 596 | 202 | 6466 | 267 | 5 | 74 | 576 | 3 | 2 | 15 |
| 348 | 337 | 1813 | 384 | 229 | 54 | 28 | 311 | 108 | 1752 | 29 | — | 32 | 307 | 3 | — | 1 |
| 700 | 729 | 3880 | 734 | 513 | 304 | 95 | 912 | 341 | 3193 | 569 | — | 118 | 837 | 39 | — | 26 |
| 629 | 638 | 4219 | 471 | 124 | 32 | — | 156 | 73 | 1909 | 2152 | — | 158 | 126 | 14 | — | 16 |
| 384 | 342 | 2646 | 468 | 20 | — | — | 20 | 12 | 1965 | 605 | — | 76 | 9 | 10 | — | 1 |
| 1036 | 1103 | 5972 | 237 | 402 | 415 | — | 817 | 97 | 2015 | 3769 | — | 188 | 448 | 344 | — | 25 |
| 26 | 28 | 178 | 5 | — | — | — | — | — | 18 | 160 | — | — | — | — | — | — |
| 10547 | 10984 | 63207 | 7642 | 5135 | 3596 | 333 | 9064 | 2387 | 43149 | 14438 | 11 | 5609 | 7217 | 829 | 2 | 1016 |
| 11 | 15 | 118 | 11 | — | — | — | — | — | 107 | 2 | — | 9 | — | — | — | — |

1) Die Vorschule des Gymnasiums zu Ploen (bis Ostern 1873 Privatanstalt).

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

| 6. Frequenz im Sommer-Semester 1873. | | | | | | | | 7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| den Progymnasien. | | | | b) in den Vorschulen. | | | | auf den Progymnasien | | | in den Vorschulen | | | |
| Kl. V. | Kl. VI. | Ueberhaupt. | Darunter neu Aufgenommene. | Kl. I. | Kl. II. | Ueberhaupt. | Darunter neu Aufgenommene. | evangelisch. | katholisch. | jüdisch. | evangelisch. | katholisch. | jüdisch. | |
| 37 | 39 | 154 | 12 | 48 | — | 48 | 25 | 46 | 98 | 10 | 11 | 26 | 11 | |
| 26 | 39 | 133 | 33 | — | — | — | — | 119 | — | 14 | — | — | — | |
| 76 | 82 | 357 | 63 | 65 | 41 | 106 | 39 | 323 | 2 | 32 | 95 | 1 | 10 | |
| 117 | 130 | 503 | 99 | 78 | 21 | 99 | 46 | 238 | 140 | 125 | 45 | 25 | 29 | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 55 | 50 | 177 | 52 | — | — | — | — | 174 | 2 | 1 | — | — | — | |
| 30 | 52 | 136 | 32 | 29 | — | 29 | 10 | 120 | 1 | 15 | 29 | — | — | |
| 70 | 88 | 420 | 19 | — | — | — | — | 44 | 335 | 41 | — | — | — | |
| 26 | 30 | 135 | 29 | — | — | — | — | 126 | 9 | — | — | — | — | |
| 282 | 376 | 1254 | 67 | — | — | — | — | 361 | 842 | 51 | — | — | — | |

## Vorschulen, sowie des Gymnasiums zu Corbach im Fürstenth. Waldeck

| 1. Laufende Nummer. | 2. Provinzen. | 8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Gymnasien: Inländer: aus d. Schulort. | auf den Gymnasien: Inländer: von auswärts. | auf den Gymnasien: Ausländer. | in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort. | in den Vorschulen: Inländer: von auswärts. | in den Vorschulen: Ausländer. | Gesammt-Abgang: a) von: auf: mit dem Maturitäts-Zeugniß. | auf: andere Gymnasien. | auf: Progymnasien. | auf: Realschulen I. Ordnung. | auf: Realschulen II. Ordnung. | auf: zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen. | auf: sonstige Stadtschulen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Preußen | 4236 | 3602 | 95 | 971 | 251 | 15 | 150 | 186 | — | 98 | — | 11 | 64 |
| 2 | Brandenburg | 7314 | 2852 | 94 | 2076 | 123 | 11 | 147 | 255 | — | 90 | 9 | 32 | 51 |
| 3 | Pommern | 2872 | 2084 | 41 | 827 | 160 | 1 | 82 | 102 | 9 | 31 | 8 | 14 | 26 |
| 4 | Posen | 2194 | 1909 | 38 | 487 | 71 | | 82 | 108 | 10 | 19 | | 4 | 17 |
| 5 | Schlesien | 5568 | 4726 | 62 | 1146 | 103 | 10 | 198 | 259 | 6 | 58 | 8 | 27 | 30 |
| 6 | Sachsen | 3503 | 3087 | 222 | 515 | 72 | 9 | 136 | 133 | 7 | 27 | 6 | 5 | 26 |
| 7 | Schleswig-Holstein | 1169 | 535 | 109 | 282 | 24 | 5 | 34 | 26 | — | 3 | 6 | 3 | 21 |
| 8 | Hannover | 2336 | 1424 | 110 | 842 | 45 | 25 | 69 | 77 | — | 41 | 1 | 23 | 18 |
| 9 | Westphalen | 2589 | 1595 | 35 | 146 | 9 | 1 | 243 | 69 | 3 | 17 | 1 | 5 | 23 |
| 10 | Hessen-Nassau | 1510 | 1065 | 71 | 4 | 15 | 1 | 36 | 57 | — | 4 | 1 | 5 | 2 |
| 11 | Rheinprovinz | 3827 | 2030 | 115 | 790 | 22 | 5 | 295 | 131 | 9 | 91 | — | 31 | 63 |
| 12 | Hohenzollern | 84 | 87 | 7 | — | — | — | 10 | 4 | — | — | — | — | — |
| | Summe | 37212 | 24996 | 999 | 8086 | 895 | 83 | 1479 | 1417 | 44 | 479 | 40 | 150 | 341 |
| Gymnasium zu Corbach | | 48 | 35 | 35 | — | — | | 5 | 4 | — | 1 | — | — | — |

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

| 1. Laufende Nummer. | 2. Provinzen. | 8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Progymnasien: Inländer: aus d. Schulort. | auf den Progymnasien: Inländer: von auswärts. | auf den Progymnasien: Ausländer. | in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort. | in den Vorschulen: Inländer: von auswärts. | in den Vorschulen: Ausländer. | Gesammt-Abgang: a. von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien. | Realschulen I. Ordnung. | Realschulen II. Ordnung. | zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen. | ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien. | andere Progymn. | Realschulen I. Ordn. | Realschulen II. Ordn. | zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen. | sonstige Stadtschulen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Preußen | 48 | 104 | 2 | 19 | 27 | 2 | 1 | | | | 6 | | | | | 7 |
| 2 | Brandenburg | 72 | 55 | | | | | | | | | 1 | | | | | |
| 3 | Pommern | 188 | 168 | 1 | 81 | 25 | | | | | | 4 | | | | | 5 |
| 4 | Posen | 261 | 234 | 8 | 69 | 30 | | | | | | 15 | 2 | 1 | | | 3 |
| 5 | Schlesien | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | Sachsen | 97 | 74 | 6 | | | | 2 | 2 | | | 1 | | 1 | | | |
| 7 | Hannover | 99 | 37 | — | 24 | 5 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 |
| 8 | Westphalen | 243 | 173 | 4 | — | — | — | 36 | — | — | — | 12 | — | 3 | — | — | 3 |
| 9 | Hessen-Nassau | 76 | 59 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| | Rheinprovinz | 708 | 536 | 10 | — | — | — | 25 | 2 | — | — | 24 | 5 | 2 | — | — | 8 |
| | Summe | 1798 | 1440 | 31 | 193 | 87 | 2 | 64 | 4 | — | — | 65 | 7 | 7 | — | — | 27 |

## während des Sommer-Schulsemesters 1873.

| 9. im Sommer-Semester 1873. | | | | | | | | | | | | | | | 10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1873 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| den Gymnasien | | | | | | | | | b) von den Vorschulen | | | | | | | |
| | zu anderweiter Bestimmung aus | | | | | | | | | auf | | | | | | |
| durch Tod. | Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Kl. IV. | Kl. V. | Kl. VI. | zu unermittelterm Zweck. | Ueberhaupt. | durch Tod. | Gymnasien und Progymnasien. | Real-Lehranstalten. | sonstige Stadtschulen. | zu unermittelterm Zweck. | Ueberhaupt. | in den Gymnasien. | in den Vorschulen. |
| 17 | 35 | 109 | 93 | 48 | 26 | 27 | — | 864 | 5 | 371 | 9 | 43 | — | 428 | 7069 | 809 |
| 15 | 53 | 192 | 111 | 52 | 34 | 26 | — | 1057 | 2 | 227 | 64 | 70 | — | 363 | 9203 | 1847 |
| 5 | 27 | 99 | 55 | 28 | 17 | 8 | — | 501 | 1 | 166 | 18 | 16 | — | 201 | 4496 | 787 |
| 7 | 18 | 65 | 100 | 55 | 31 | 33 | — | 549 | 2 | 178 | 6 | 13 | — | 199 | 3592 | 359 |
| 20 | 55 | 213 | 225 | 127 | 97 | 61 | — | 1384 | 3 | 182 | 37 | 50 | — | 272 | 8972 | 987 |
| 15 | 36 | 94 | 59 | 46 | 14 | 6 | — | 610 | — | 26 | 7 | 8 | — | 41 | 6202 | 555 |
| 3 | 9 | 37 | 4 | 5 | 3 | 6 | — | 157 | 2 | 1 | 1 | 20 | — | 24 | 1656 | 287 |
| 7 | 12 | 38 | 17 | 18 | 14 | 14 | — | 349 | 1 | 51 | 2 | 10 | — | 64 | 3531 | 848 |
| 5 | 27 | 95 | 60 | 33 | 13 | 16 | — | 610 | — | — | — | 5 | — | 5 | 3609 | 151 |
| 3 | 9 | 30 | 36 | 13 | 10 | 7 | — | 213 | — | 1 | — | 1 | — | 2 | 2433 | 18 |
| 13 | 32 | 173 | 101 | 79 | 87 | 57 | — | 1172 | 3 | 222 | 4 | 61 | — | 290 | 4800 | 527 |
| — | — | 6 | 1 | 4 | 4 | 4 | — | 33 | — | — | — | — | — | — | 145 | — |
| 110 | 313 | 1141 | 862 | 508 | 350 | 265 | — | 7499 | 19 | 1425 | 148 | 297 | — | 1889 | 55708 | 7175 |
| | | | | | | | | Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters | | | | | | | 55565 | 6677 |
| | | | | | | | | Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1873 | | | | | | | mehr 143 | mehr 498 |
| — | 2 | 1 | 2 | 3 | — | — | — | 18 | — | — | — | — | — | — | 100 | — |
| | | | | | | | | Gegen das vorhergehende Semester weniger | | | | | | | 7 | — |

## des Sommer-Schulsemesters 1873.

| 9. im Sommer-Semester 1873. | | | | | | | | | | | | | | | 10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1873 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Progymnasien | | | | | | | | | b) von den Vorschulen | | | | | | | |
| | zu anderweiter Bestimmung aus | | | | | | | | | auf | | | | | | |
| durch Tod. | Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Kl. IV. | Kl. V. | Kl. VI. | zu unermittelterm Zweck. | Ueberhaupt. | durch Tod. | Gymnasien und Progymnasien. | Real-Lehranstalten. | sonstige Stadtschulen. | zu unermittelterm Zweck. | Ueberhaupt. | in den Progymnasien. | in den Vorschulen. |
| — | — | 5 | 3 | 4 | 3 | — | — | 29 | — | 22 | — | 2 | — | 24 | 125 | 24 |
| — | — | 4 | 2 | 1 | — | — | — | 8 | — | — | — | — | — | — | 125 | — |
| 1 | — | 3 | 7 | 7 | 3 | — | — | 30 | — | 20 | — | 4 | — | 24 | 327 | 82 |
| 2 | — | 12 | 11 | 12 | 12 | 5 | — | 75 | — | 11 | — | 18 | — | 29 | 428 | 70 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 4 | — | 1 | — | 11 | — | — | — | — | — | — | 166 | — |
| — | — | — | 1 | 3 | 2 | — | — | 8 | — | 1 | — | — | — | 1 | 128 | 28 |
| — | — | 21 | 6 | 12 | 8 | 5 | — | 106 | — | — | — | — | — | — | 314 | — |
| — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | 132 | — |
| — | — | 23 | 26 | 20 | 17 | 23 | — | 175 | — | — | — | — | — | — | 1079 | — |
| 3 | — | 69 | 56 | 64 | 45 | 34 | — | 445 | — | 54 | — | 24 | — | 78 | 2824 | 204 |
| | | | | | | | | Bestand am Schluß des vorigen Semesters | | | | | | | 2863 | 162 |
| | | | | | | | | Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1873 | | | | | | | mehr | mehr |

## III. General-Uebersicht

| 1. Laufende Nummer. | 2. Provinzen. | 3. Zahl der Realschulen. | 4. Zahl der Lehrer an den Realschulen. Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer. | Wissenschaftliche Hülfslehrer. | Technische Lehrer. | Cursgegenstände, welche den Religionsunterricht erheischen. | Probe-Candidaten. | an den mit denselben verbundenen Vorschulen. | 5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁷⁄₇₈ in den Realschulen. | in den Vorschulen. | Gesammt- a) auf den Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Kl. IV. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **A. Realschulen** | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Preußen | 9 | 97 | 16 | 16 | 3 | 7 | 11 | 2701 | 310 | 197 | 450 | 715 | 624 |
| 2 | Brandenburg | 12 | 161 | 19 | 25 | 1 | 11 | 31 | 4297 | 970 | 168 | 669 | 1409 | 940 |
| 3 | Pommern | 4 | 38 | 5 | 5 | — | — | 5 | 1116 | 133 | 73 | 222 | 326 | 264 |
| 4 | Posen | 4 | 51 | 6 | 6 | 8 | — | 8 | 1230 | 257 | 46 | 202 | 410 | 282 |
| 5 | Schlesien | 9 | 106 | 4 | 20 | 11 | 8 | 8 | 2493 | 253 | 150 | 365 | 700 | 562 |
| 6 | Sachsen | 6 | 81 | 9 | 20 | 5 | 3 | 9 | 2373 | 269 | 146 | 416 | 700 | 530 |
| 7 | Schleswig-Holstein | 2 | — | — | — | — | — | — | 136 | — | 12 | 42 | 86 | 74 |
| 8 | Hannover | 9 | 85 | 11 | 17 | 2 | 9 | 12 | 2280 | 381 | 161 | 530 | 736 | 538 |
| 9 | Westphalen | 9 | 76 | 10 | 9 | 12 | 4 | — | 1527 | — | 139 | 330 | 578 | 375 |
| 10 | Hessen-Nassau | 3 | 34 | 5 | 6 | 4 | 2 | 9 | 730 | 226 | 50 | 148 | 240 | 135 |
| 11 | Rheinprovinz | 12[1] | 141 | 17 | 27 | 12 | 4 | 15 | 3034 / 175[1] | 451 / 39[1] | 183 | 474 | 751 | 628 |
| | Summe | 79 | 870 | 102 | 151 | 58 | 48 | 108 | 22092 | 3289 | 1325 | 3848 | 6051 | 4952 |
| | **B. Realschulen** | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Brandenburg | 4 | 52 | 7 | 14 | 1 | 5 | 8 | 1169 | 358 | 59 | 180 | 205 | 294 |
| 2 | Pommern | 1 | 10 | 2 | 2 | — | — | 3 | 180 | 40 | — | 7 | 44 | 53 |
| 3 | Sachsen | 1 | 9 | 3 | 8 | 1 | 2 | — | 473 | — | 32 | 79 | 104 | 135 |
| 4 | Schleswig-Holstein | 3[2] | 25 | 8 | 9 | — | 3 | 4 | 405 / 324[2] | 7 / 101[2] | 27 | 82 | 143 | 216 |
| 5 | Hessen-Nassau | 5 | 44 | 16 | 14 | 2 | — | 13 | 875 | 438 | 84 | 143 | 183 | 222 |
| 6 | Rheinprovinz | 2 | 19 | 4 | 3 | — | — | 4 | 581 | 181[2] | 19 | 33 | 67 | 176 |
| | Summe | 16 | 159 | 40 | 50 | 4 | 10 | 32 | 4007 | 1125 | 221 | 524 | 746 | 1096 |

1) Zugang: Die Realschule zu Mülheim a. Rhein.
2) Zugang: Die Realschule in Kiel.

von der Frequenz der Realſchulen des Preußiſchen Staats und der mit

| 6. Frequenz im Sommer-Semeſter 1873. | | | | | | | | | | 7. Der Confeſſion nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Realſchulen. | | | | b) in den Vorſchulen. | | | | | | auf den Realſchulen | | | | in den Vorſchulen | | | |
| Kl. V. | Kl. VI. | Ueberhaupt. | Darunter neu Aufgenommene. | Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Kl. IV. | Ueberhaupt. | Darunter neu Aufgenommene. | evangeliſch. | katholiſch. | Diſſidenten. | jüdiſch. | evangeliſch. | katholiſch. | Diſſidenten. | jüdiſch. |
| **I. Ordnung.** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 559 | 598 | 3143 | 442 | 314 | 166 | — | — | 480 | 170 | 2790 | 102 | — | 251 | 427 | 24 | — | 29 |
| 901 | 891 | 4978 | 681 | 615 | 643 | — | — | 1258 | 288 | 4292 | 99 | — | 587 | 1077 | 25 | — | 156 |
| 187 | 203 | 1275 | 159 | 112 | 57 | — | — | 169 | 36 | 1199 | 19 | — | 57 | 153 | 1 | — | 15 |
| 304 | 278 | 1522 | 292 | 192 | 235 | 24 | — | 451 | 194 | 932 | 264 | — | 326 | 265 | 74 | — | 112 |
| 652 | 606 | 3035 | 542 | 208 | 110 | 57 | — | 375 | 122 | 2045 | 635 | — | 355 | 292 | 61 | — | 22 |
| 617 | 507 | 2916 | 543 | 163 | 253 | — | — | 416 | 147 | 2724 | 63 | 16 | 113 | 384 | 11 | 7 | 14 |
| — | — | 214 | 78 | — | — | — | — | — | — | 210 | 1 | — | 3 | — | — | — | — |
| 508 | 421 | 2894 | 614 | 275 | 177 | 161 | — | 613 | 232 | 2633 | 85 | — | 176 | 559 | 15 | — | 39 |
| 270 | 243 | 1935 | 408 | — | — | — | — | — | — | 1328 | 469 | — | 138 | — | — | — | — |
| 156 | 132 | 861 | 131 | 110 | 110 | 116 | — | 336 | 110 | 735 | 53 | — | 73 | 302 | 3 | — | 31 |
| 672 | 706 | 3414 | 205 | 258 | 352 | — | — | 610 | 120 | 1983 | 1181 | — | 250 | 378 | 188 | — | 44 |
| 4826 | 4585 | 26187 | 4095 | 2247 | 2103 | 358 | — | 4708 | 1419 | 20871 | 2971 | 16 | 2329 | 3837 | 402 | 7 | 462 |
| **II. Ordnung.** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 298 | 327 | 1363 | 194 | 229 | 201 | — | — | 430 | 72 | 1246 | 35 | — | 82 | 398 | 13 | — | 19 |
| 57 | 62 | 223 | 43 | 29 | 24 | — | — | 53 | 13 | 176 | 4 | — | 43 | 48 | — | — | 5 |
| 107 | 94 | 551 | 78 | — | — | — | — | — | — | 522 | 5 | — | 24 | — | — | — | — |
| 194 | 189 | 851 | 122 | 71 | 52 | 43 | — | 166 | 58 | 801 | 6 | — | 44 | 161 | 3 | — | 2 |
| 193 | 256 | 1081 | 206 | 309 | 182 | 95 | — | 586 | 148 | 456 | 52 | — | 573 | 297 | 18 | — | 271 |
| 169 | 212 | 676 | 95 | 113 | 102 | — | — | 215 | 34 | 416 | 210 | — | 50 | 133 | 79 | — | 3 |
| 1018 | 1140 | 4745 | 738 | 751 | 561 | 138 | — | 1450 | 325 | 3617 | 312 | — | 816 | 1037 | 113 | — | 300 |

3) In Folge irrthümlicher Liſtenführung bei der Realſchule in Remſcheid gegen die vorige Ueberſicht um 23 Vorſchüler niedriger.

denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des Sommer-

| 1. | 2. | 8. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) | | | | | | Gesammt-Abgang | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | auf den Realſchulen | | | in den Vorſchulen | | | | | | | | | a) von |
| Laufende Nummer. | Provinzen. | Inländer | | Ausländer. | Inländer | | Ausländer. | mit dem Zeugniß der Reife. | auf | | | | | |
| | | aus d. Schulort. | von auswärts. | | aus d. Schulort. | von auswärts. | | | andere Realſchulen I. Ordnung. | andere Realſchulen II. Ordnung. | zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen | ſonſtige Stadtſchulen. | Gymnaſien. | Progymnaſien. |
| | **A. Realſchulen** | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Preußen . . . . | 2120 | 988 | 35 | 424 | 51 | 5 | 34 | 24 | — | 2 | 37 | 11 | — |
| 2 | Brandenburg . . | 3831 | 1071 | 76 | 1187 | 66 | 5 | 28 | 44 | 24 | 7 | 25 | 19 | 1 |
| 3 | Pommern . . . | 920 | 354 | 1 | 168 | 1 | — | 18 | 2 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| 4 | Poſen . . . . | 940 | 527 | 55 | 396 | 52 | 3 | — | 16 | — | 1 | 19 | 20 | — |
| 5 | Schleſien . . . | 1779 | 1172 | 84 | 325 | 50 | — | 23 | 16 | 1 | 3 | 66 | 16 | 1 |
| 6 | Sachſen . . . . | 1492 | 1261 | 163 | 400 | 16 | — | 24 | 12 | 1 | 6 | 25 | 20 | 6 |
| 7 | Schleswig-Holſtein | 107 | 107 | – | — | — | — | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | — |
| 8 | Hannover . . . | 1795 | 910 | 189 | 553 | 54 | 6 | 5 | 21 | — | 5 | 35 | 7 | — |
| 9 | Weſtphalen . . | 1237 | 671 | 27 | — | — | — | 8 | 17 | — | 2 | 19 | 10 | 1 |
| 10 | Heſſen-Naſſau . . | 664 | 164 | 33 | 322 | 9 | 5 | — | 11 | 4 | — | — | — | — |
| 11 | Rheinprovinz . . | 2656 | 678 | 80 | 573 | 32 | 5 | 56 | 26 | 1 | 12 | 70 | 18 | 2 |
| | Summe | 17541 | 7903 | 743 | 4348 | 331 | 29 | 197 | 190 | 31 | 40 | 298 | 121 | 12 |
| | **B. Realſchulen** | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Brandenburg . . | 1131 | 204 | 28 | 402 | 28 | — | 2 | 1 | — | 6 | 13 | 2 | — |
| 2 | Pommern . . . | 164 | 59 | — | 46 | 7 | — | — | 13 | — | — | — | 2 | — |
| 3 | Sachſen . . . . | 286 | 262 | 3 | — | — | — | 3 | 1 | — | — | 9 | 1 | — |
| 4 | Schleswig-Holſtein | 634 | 132 | 85 | 152 | 12 | 2 | — | 1 | — | 6 | 9 | 2 | 1 |
| 5 | Heſſen-Naſſau . . | 841 | 146 | 94 | 558 | 22 | 6 | — | 3 | 4 | 4 | 7 | 2 | 1 |
| 6 | Rheinprovinz . . | 515 | 157 | 4 | 201 | 14 | — | 5 | — | — | — | 5 | — | — |
| | Summe | 3571 | 960 | 214 | 1359 | 83 | 8 | 10 | 19 | 4 | 16 | 43 | 9 | 2 |

## Schulsemesters 1873.

| 9. im Sommer-Semester 1873. | | | | | | | | | | | | | | | 10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1873 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| den Realschulen | | | | | | | | | b) von den Vorschulen. | | | | | | | |
| | zu anderweiter Bestimmung aus | | | | | | | | | auf | | | | | | |
| durch Tod. | Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Kl. IV. | Kl. V. | Kl. VI. | zu unermittelterm Zweck. | Ueberhaupt. | durch Tod. | Real-Lehr-Anstalten. | sonstige Stadtschulen. | Gymnasien und Progymnasien. | zu unermittelterm Zweck. | Ueberhaupt. | in den Realschulen. | in den Vorschulen. |
| **I. Ordnung.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | 11 | 72 | 70 | 40 | 13 | 8 | -- | 328 | 2 | 99 | 22 | 4 | — | 127 | 2815 | 353 |
| 7 | 17 | 167 | 113 | 47 | 25 | 8 | — | 532 | 3 | 210 | 31 | 16 | — | 260 | 4446 | 998 |
| 1 | 6 | 52 | 13 | 17 | 8 | 6 | — | 126 | — | 36 | 6 | — | — | 42 | 1149 | 127 |
| 1 | 4 | 34 | 31 | 10 | 5 | 2 | — | 143 | — | 54 | 15 | 16 | — | 85 | 1379 | 366 |
| 3 | 13 | 58 | 51 | 26 | 24 | 12 | — | 313 | — | 33 | 16 | 1 | — | 50 | 2722 | 325 |
| 6 | 7 | 71 | 41 | 35 | 9 | 7 | — | 270 | — | 1 | 11 | 8 | — | 20 | 2646 | 396 |
| — | 2 | 12 | 2 | — | — | — | — | 20 | — | — | — | — | — | — | 194 | — |
| 4 | 8 | 73 | 42 | 13 | 9 | 1 | — | 223 | 4 | 4 | 5 | 3 | — | 16 | 2671 | 597 |
| 1 | 11 | 64 | 37 | 19 | 12 | 13 | — | 214 | — | — | — | — | — | — | 1721 | — |
| 5 | 1 | 24 | 14 | 5 | 4 | 2 | — | 70 | 4 | 3 | — | 1 | — | 8 | 791 | 328 |
| 1 | 18 | 131 | 51 | 43 | 59 | 40 | — | 528 | 2 | 152 | 13 | 11 | — | 178 | 2896 | 432 |
| 35 | 98 | 758 | 465 | 255 | 168 | 99 | — | 2767 | 15 | 592 | 119 | 60 | — | 766 | 23420 | 3922 |
| | | | | | | | | | | | | | | Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) | 22092 | 3289 |
| | | | | | | | | | | | | | | Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1873 | mehr 1328 | 633 |
| **II. Ordnung.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | 22 | 31 | 33 | 24 | 13 | 5 | — | 154 | — | 57 | 25 | 10 | — | 92 | 1209 | 338 |
| — | — | 1 | 4 | 5 | — | — | — | 25 | — | 13 | 1 | 3 | — | 17 | 198 | 36 |
| 2 | 6 | 4 | 9 | 4 | — | 2 | — | 41 | — | — | — | — | — | — | 510 | — |
| 1 | 11 | 4 | 7 | 5 | 1 | — | — | 48 | 2 | 1 | — | 1 | — | 4 | 803 | 162 |
| — | 20 | 6 | 5 | 6 | 2 | 2 | — | 62 | 2 | 39 | 6 | 1 | — | 48 | 1019 | 538 |
| — | 2 | 1 | 6 | 11 | 6 | 3 | — | 39 | — | 36 | 3 | — | — | 39 | 637 | 176 |
| 5 | 61 | 47 | 64 | 55 | 22 | 12 | — | 369 | 4 | 146 | 35 | 15 | — | 200 | 4376 | 1250 |
| | | | | | | | | | | | | | | Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) | 4007 | 1125 |
| | | | | | | | | | | | | | | Also am Schluß des Sommer-Semesters 1873 | mehr 369 | 125 |

## IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren Bürgerschulen ꝛc.

| 1. Laufende Nummer. | 2. Provinzen. | 3. Zahl der höheren Bürgerschulen. | 4. Zahl der Lehrer an d. höheren Bürgerschulen. Rectoren und ordentliche Lehrer. | Wissenschaftliche Hülfslehrer. | Technische Lehrer. | Geistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen. | Probe-Candidaten. | an den mit denselben verbundenen Vorschulen. | 5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1872/73. in den höheren Bürgerschulen. | in den Vorschulen. | Gesammt- a) auf den Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Kl. IV. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Zu Abgangs-Prüfungen berechtigte** | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Preußen . . . | 4 | 24 | 2 | 4 | — | — | 1 | 510 | 73 | — | 44 | 113 | 107 |
| 2 | Brandenburg . | 9 | 48 | 10 | 10 | — | — | 10 | 1110 | 300 | — | 112 | 284 | 297 |
| 3 | Pommern . . | 4 | 18 | 4 | 3 | — | — | 6 | 372 | 165 | — | 35 | 93 | 113 |
| 4 | Schlesien . . . | 2 | 11 | 1 | 2 | 2 | — | — | 207[1] | — | — | 25 | 40 | 61 |
| 5 | Sachsen . . . | 6 | 38 | 4 | 8 | 1 | — | 5 | 579 | 113 | — | 71 | 158 | 177 |
| 6 | Schleswig-Holstein | 6[2] | 20 | — | — | — | — | 1 | 160 / 151[2] | — / 8[2] | — | 60 | 103 | 100 |
| 7 | Hannover . . . | 14 | 53 | 12 | 10 | 1 | — | 12 | 1321 | 353 | 28 | 234 | 383 | 393 |
| 8 | Westphalen . . | 4 | 21 | 6 | 4 | 4 | — | 2 | 397 | 45 | — | 45 | 83 | 106 |
| 9 | Hessen-Nassau . | 12[3] | 91 | 10 | 29 | 12 | — | 26 | 1676 / 112[4] | 732 / — | 90 | 254 | 383 | 473 |
| 10 | Rheinprovinz . | 12[5] | 72 | 11 | 9 | 10 | — | 5 | 1441[5] | 100[5] | 1 | 195 | 339 | 261 |
| | Summe | 73 | 396 | 60 | 79 | 30 | — | 68 | 8036 | 1889 | 119 | 1075 | 1999 | 2068 |
| | Höhere Bürgerschule zu Arolsen . . . . | | 5 | 1 | 3 | 1 | — | 2 | 86 | 4 | — | 20 | 29 | 15 |
| **B. Noch nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen,** | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Preußen . . . | 1 | 3 | — | 1 | 1 | — | — | 28 | — | — | 1 | 1 | 7 |
| 2 | Schlesien . . . | 2[6] | 11 | 3 | 3 | 2 | — | 3 | 88 / 64[6] | 55 / 8[6] | — | 11 | 26 | 47 |
| 3 | Schleswig-Holstein | 1[7] | 4 | — | — | — | — | 1 | 70[7] | — | — | — | — | 14 |
| 4 | Hannover . . . | 2 | 2 | 4 | 1 | — | — | 1 | 139 | 18 | — | 29 | 52 | 46 |
| 5 | Hessen-Nassau . | 3[8] | 14 | 3 | 6 | 3 | — | 1 | 234[8] | 41 | — | 22 | 64 | 55 |
| 6 | Rheinprovinz . . | 1[9] | 3 | 3 | 1 | — | — | 2 | 163[9] | 106[9] | — | — | 51 | 35 |
| 7 | Hohenzollern . . | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | 51[10] | — | — | — | — | 7 |
| | Summe | 11 | 38 | 14 | 13 | 6 | — | 8 | 837 | 228 | | 63 | 194 | 221 |

1) Nach Berichtigung irrthümlicher Angaben bei der höheren Bürgerschule in Creuzburg gegen die vorige Uebersicht 13 Schüler weniger.

2) Zugang: Die höhere Bürgerschulen zu Seegeberg und Sonderburg.

3) Japanese (in Stade.)

4) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Marburg.

5) Abgang: Mülheim a. Rhein.

des Preußiſchen Staats und der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen

| 6. Frequenz im Sommer-Semeſter 1873 | | | | | | | | | | 7. Der Confeſſion nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| höheren Bürgerſchulen. | | | | b) in den Vorſchulen. | | | | | | auf den höheren Bürgerſchulen | | | | in den Vorſchulen | | | |
| Kl. V. | Kl. VI. | Ueberhaupt. | Darunter neu Aufgenommene. | Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Kl. IV. | Ueberhaupt. | Darunter neu Aufgenommene. | evangeliſch. | katholiſch. | Diſſidenten. | jüdiſch. | evangeliſch. | katholiſch. | Diſſidenten. | jüdiſch. |
| höhere Bürgerſchulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 152 | 185 | 601 | 91 | 76 | 35 | — | — | 111 | 38 | 569 | 15 | — | 17 | 104 | 1 | — | 6 |
| 359 | 347 | 1399 | 289 | 216 | 219 | — | — | 435 | 135 | 1303 | 14 | — | 82 | 403 | 1 | — | 31 |
| 105 | 124 | 470 | 98 | 130 | 92 | — | — | 222 | 57 | 410 | 6 | 1 | 53 | 208 | 2 | — | 12 |
| 64 | 71 | 261 | 54 | — | — | — | — | — | — | 171 | 53 | — | 37 | — | — | — | — |
| 204 | 166 | 776 | 197 | 113 | 100 | — | — | 213 | 100 | 767 | 2 | — | 7 | 212 | — | — | 1 |
| 59 | 76 | 398 | 87 | 15 | — | — | — | 15 | 7 | 388 | 6 | — | 4 | 15 | — | — | — |
| 333 | 284 | 1655 | 334 | 268 | 240 | — | — | 508 | 155 | 1489 | 97 | 1*) | 68 | 488 | 8 | — | 12 |
| 129 | 155 | 518 | 121 | 57 | 11 | — | — | 68 | 23 | 412 | 83 | — | 23 | 57 | 11 | — | — |
| 557 | 539 | 2306 | 518 | 453 | 321 | 279 | 66 | 1119 | 387 | 1663 | 494 | — | 149 | 886 | 174 | — | 59 |
| 329 | 420 | 1545 | 104 | 139 | 13 | — | — | 152 | 52 | 738 | 738 | — | 69 | 66 | 85 | — | 1 |
| 2291 | 2367 | 9929 | 1893 | 1465 | 1031 | 279 | 66 | 2843 | 954 | 7910 | 1508 | 2 | 509 | 2439 | 282 | — | 122 |
| 28 | 18 | 110 | 24 | 18 | — | — | — | 18 | 14 | 99 | 1 | — | 10 | 14 | — | — | 4 |
| sowie ſonſtige in der Organiſation begriffene Real-Lehranſtalten. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 5 | 29 | 1 | — | — | — | — | — | — | 23 | 3 | — | 3 | — | — | — | — |
| 45 | 53 | 182 | 30 | 49 | 31 | — | — | 80 | 17 | 136 | 40 | 1 | 5 | 60 | 15 | — | 5 |
| 36 | 44 | 94 | 24 | 33 | 13 | — | — | 46 | 46 | 86 | — | — | 8 | 40 | — | — | 6 |
| 27 | 30 | 184 | 45 | 18 | 22 | — | — | 40 | 22 | 90 | 81 | — | 13 | 4 | 36 | — | — |
| 63 | 85 | 289 | 55 | 47 | — | — | — | 47 | 6 | 241 | 33 | — | 15 | 35 | 6 | — | 6 |
| 46 | 68 | 210 | 47 | 56 | 50 | — | — | 106 | — | 204 | 6 | — | — | 102 | 4 | — | — |
| 16 | 31 | 54 | 3 | — | — | — | — | — | — | 6 | 44 | — | 4 | — | — | — | — |
| 248 | 316 | 1042 | 205 | 203 | 116 | — | — | 319 | 91 | 786 | 207 | 1 | 48 | 241 | 61 | — | 17 |

6) Zugang: Die höhere Bürgerſchule zu Löwenberg.
7) Zugang: Wandsbeck. — Abgang: Seegeberg und Sonderburg.
8) Abgang: Marburg.
9) Zugang: Die höhere Schule in Barmen-Wupperfeld.
10) Nach Berichtigung irrthümlicher Angaben gegen die vorige Ueberſicht 8 Schüler weniger.

## sowie der höheren Bürgerschule zu Arolsen im Fürstenthum Waldeck

| 1. Laufende Nummer | 2. Provinzen. | 3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer: aus dem Schulort. | von auswärts. | Ausländer. | in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort. | von auswärts. | Ausländer. | Gesammt-Abgang: a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf | mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien. | Realschulen I. Ordnung | Realschulen II. Ordnung | ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien. | Progymnasien. | Realschulen I. Ordn. | Realschulen II. Ordn. | anderen Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen | sonstige Stadtschulen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Zu Abgangs-Prüfungen berechtigte** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Preußen . . . | 324 | 271 | 6 | 100 | 10 | 1 | 6 | – | 1 | – | 10 | – | 3 | – | – | 7 |
| 2 | Brandenburg . . | 1049 | 346 | 4 | 391 | 44 | – | – | – | – | – | 9 | – | 22 | 1 | 3 | 24 |
| 3 | Pommern . . . | 351 | 119 | – | 185 | 37 | – | – | – | – | – | 3 | – | 2 | – | 1 | 1 |
| 4 | Schlesien . . . | 154 | 107 | – | – | – | – | 1 | – | – | – | 4 | – | 2 | – | – | 1 |
| 5 | Sachsen . . . . | 499 | 266 | 11 | 192 | 20 | 1 | 1 | – | 1 | – | 7 | – | 7 | – | 4 | 11 |
| 6 | Schleswig-Holstein | 272 | 120 | 6 | 15 | – | – | 2 | 1 | 4 | – | 2 | – | – | – | – | 5 |
| 7 | Hannover . . . | 1166 | 438 | 51 | 447 | 59 | 2 | 22 | – | 2 | – | 7 | – | 13 | 3 | 2 | 6 |
| 8 | Westphalen . . | 354 | 164 | – | 61 | 7 | – | 3 | – | 1 | – | 4 | – | 5 | 1 | – | 6 |
| 9 | Hessen-Nassau . . | 1716 | 506 | 84 | 967 | 137 | 15 | 25 | 5 | 2 | – | 6 | – | 3 | 3 | 13 | 30 |
| 10 | Rheinprovinz . . | 1022 | 512 | 11 | 133 | 18 | 1 | 13 | 6 | 6 | – | 3 | 1 | 11 | 1 | 5 | 5 |
| | Summe | 6907 | 2849 | 173 | 2491 | 332 | 20 | 73 | 12 | 17 | – | 55 | 1 | 68 | 9 | 28 | 96 |
| | Höhere Bürgerschule zu Arolsen . . | 58 | 51 | 1 | 14 | 4 | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | 3 |
| **B. Noch nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Preußen . . . | 26 | 3 | – | – | – | – | – | – | – | – | 1 | – | – | – | – | 1 |
| 2 | Schlesien . . . | 119 | 62 | 1 | 50 | 30 | – | – | – | – | – | 4 | – | 3 | – | – | 2 |
| 3 | Schleswig-Holstein | 47 | 47 | – | 20 | 25 | 1 | – | – | – | – | 2 | – | 1 | – | – | – |
| 4 | Hannover . . . | 118 | 58 | 8 | 40 | – | – | 2 | – | 1 | – | – | – | – | – | – | – |
| 5 | Hessen-Nassau . . | 237 | 51 | 1 | 38 | 7 | 2 | 2 | – | – | – | 2 | – | 2 | – | 1 | 7 |
| 6 | Rheinprovinz . . | 184 | 26 | – | 104 | 2 | – | – | – | 2 | – | – | – | – | – | – | – |
| 7 | Hohenzollern . . | 31 | 17 | 6 | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| | Summe | 762 | 264 | 16 | 252 | 64 | 3 | 4 | – | 3 | – | 9 | – | 6 | – | 1 | 10 |

während des Sommer-Schulsemesters 1873.

| 9. Im Sommer-Semester 1873. | | | | | | | | | | | | | | | | 10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1873 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| höheren Bürgerschulen | | | | | | | | | b) von den Vorschulen | | | | | | | | |
| durch Tod. | zu anderweiter Bestimmung aus | | | | | | zu unermittelstem Zweck. | Ueberhaupt. | durch Tod. | auf | | | zu unermittelstem Zweck. | Ueberhaupt. | | | |
| | Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Kl. IV. | Kl. V. | Kl. VI. | | | | Gymnasien und Progymnasien | Real-Lehranstalten. | Stadtschulen. | | | | in den höheren Bürgerschulen. | in den Vorschulen. |
| **höhere Bürgerschulen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | — | 4 | 12 | 11 | 11 | 9 | — | 75 | 1 | 2 | — | 5 | — | 8 | | 526 | 103 |
| 1 | — | 16 | 32 | 14 | 7 | 4 | — | 133 | 3 | 3 | 24 | 17 | — | 47 | | 1266 | 388 |
| 1 | — | 5 | 11 | 8 | 2 | 2 | — | 36 | — | 1 | 34 | 5 | — | 40 | | 434 | 182 |
| 1 | — | 3 | 4 | 7 | 4 | — | — | 27 | — | — | — | — | — | — | | 234 | — |
| — | — | 14 | 3 | 8 | 4 | 2 | — | 62 | — | 1 | — | 8 | — | 9 | | 714 | 204 |
| — | — | 17 | 9 | — | 2 | 5 | — | 47 | — | — | — | — | — | — | | 351 | 15 |
| 2 | 1 | 11 | 26 | 19 | 6 | — | — | 120 | 2 | 1 | 9 | 4 | — | 16 | | 1535 | 492 |
| — | — | 4 | 5 | 10 | 4 | 2 | — | 45 | 1 | — | 3 | 3 | — | 7 | | 473 | 61 |
| 5 | 4 | 17 | 25 | 29 | 11 | 7 | — | 185 | 3 | 66 | 32 | 3 | — | 104 | | 2121 | 1015 |
| — | — | 54 | 38 | 16 | 30 | 30 | — | 219 | — | — | 24 | 6 | — | 30 | | 1326 | 122 |
| 11 | 5 | 145 | 165 | 122 | 81 | 61 | — | 949 | 10 | 74 | 126 | 51 | — | 261 | | 8980 | 2582 |
| | | | | | | | | Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{73}/_{73}$ (Col. 5.) | | | | | | | | 8036 | 1899 |
| | | | | | | | | Also am Schluß des Sommer-Semesters 1873 | | | | | | | | mehr 944 | 693 |
| — | — | — | 1 | 4 | — | — | — | 8 | — | — | — | — | — | — | | 102 | 18 |
| | | | | | | | | Gegen das vorhergehende Semester mehr | | | | | | | | 16 | 14 |
| **sowie sonstige in der Organisation begriffene Real-Lehranstalten.** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | — | — | — | — | 2 | — | — | 4 | — | — | — | — | — | — | | 25 | — |
| 1 | — | 1 | 2 | 3 | 1 | 1 | — | 18 | — | — | — | 1 | — | 1 | | 164 | 79 |
| — | — | — | — | — | — | 1 | — | 4 | — | — | — | 1 | — | 1 | | 90 | 45 |
| 1 | — | 3 | 4 | 1 | — | — | — | 12 | — | — | — | — | — | — | | 172 | 40 |
| — | — | 3 | 10 | 6 | 1 | 1 | — | 35 | — | — | 1 | 4 | — | 5 | | 254 | 42 |
| — | — | — | 2 | — | — | — | — | 4 | — | — | 2 | — | — | 2 | | 206 | 104 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | 54 | — |
| 2 | — | 7 | 18 | 10 | 4 | 3 | — | 77 | — | — | 3 | 6 | — | 9 | | 965 | 310 |
| | | | | | | | | Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{72}/_{73}$ (Col. 5.) | | | | | | | | 837 | 228 |
| | | | | | | | | Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1873 | | | | | | | | mehr 128 | 82 |

# IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

## 248) Rangverhältnisse, Amtsverrichtungen und Diensteinkommen der Seminarlehrer.

Berlin, den 25. November 1874.

Auf den Bericht vom 27. v. M., die Rangverhältnisse und Amtsverrichtungen am Seminar zu N. betreffend, eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß es einen eigentlichen Rang-Unterschied zwischen den ordentlichen Seminarlehrern, zu welchen auch die Ordinarien der Uebungsschulen gehören, nicht giebt. Das Diensteinkommen derselben wird in Gemäßheit der betreffenden Bestimmungen des Normal-Besoldungs-Etats vom 31. März 1873 unter Berücksichtigung des Dienstalters und der Bedeutung der Anstalt bemessen. Die Vertheilung der Lehrgegenstände und der sonstigen Verrichtungen unter die einzelnen Lehrer geschieht unter Berücksichtigung ihrer Befähigung durch den Director, selbstverständlich nicht ohne Zustimmung, bezw. Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums.

Es steht daher ebensowenig der Uebertragung des Ordinariats der Uebungsschule zu N. an den dortigen Seminarlehrer N., als der ausschließlichen Beschäftigung des ꝛc. W., welcher bereits etatsmäßiger Seminarlehrer ist und dem N. in der Anciennität vorangeht, im Seminar selbst ein Bedenken entgegen, wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium nach Anhörung des Directors N. dieselbe für wünschenswerth erachtet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 12806.

## 249) Zahl der von den Seminarlehrern zu ertheilenden Lehrstunden.

Berlin, den 5. December 1874.

Die durch meinen Erlaß vom 26. Mai v. J. angeordnete Ermittelung über die Zahl der von den Seminar-Directoren und Seminar-Lehrern zu ertheilenden Unterrichtsstunden hatte den Zweck festzustellen, ob und in wieweit an den Seminarien in Folge der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 (B. 2314.) eine Vermehrung der Lehrkräfte nothwendig sei. Die Durchschnitts-

berechnung hat diese Nothwendigkeit herausgestellt und die Vermehrung ist erfolgt. Ich habe indeß keine Veranlassung, jetzt die Zahl der von jedem Lehrer zu ertheilenden Unterrichtsstunden zu normiren. Es kommen in dieser Beziehung bei den einzelnen Seminarien so verschiedene Momente in Betracht, daß ich von einer allgemeinen Anordnung Abstand nehme und es dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlassen muß, unter Berücksichtigung der bei den einzelnen Anstalten obwaltenden Verhältnisse selbständig in der Sache Bestimmungen zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 13780.

250) Promemoria, betreffend die Frage, ob mit den Seminaren für Lehrerinnen Einrichtungen zu verbinden sind, durch welche angehende Lehrerinnen und Erzieherinnen die zweckmäßige Beschäftigung mit Kindern von 4 bis 6 Jahren lernen.

Nicht um die Pflege von kleinen Kindern überhaupt, vom zartesten Alter an, wie sie zum Beispiel in sog. Kleinkinderbewahranstalten stattfinden soll, handelt es sich in der vorliegenden Frage; sondern darum, wie Kinder in den zwei bis drei Jahren, welche dem schulpflichtigen Alter unmittelbar voraufgehen, zweckmäßig zu beschäftigen sind. Daß die Leitung derartiger Kinder, wenn nicht in die Hände der Mutter, am besten in weibliche Hände zu legen ist, werden wir als allgemein anerkannt voraussetzen dürfen. Nicht minder klar aber ist es, daß die zweckmäßige Beschäftigung solcher Kinder sich nicht von selbst versteht, die Leitung derselben nicht ohne Weiteres in die Hände jedes beliebigen jungen Mädchens gelegt werden kann, sondern daß es eines Verständnisses von der vorliegenden Aufgabe und einer Anleitung zu ihrer Lösung bedarf. Was wird nun näher liegen, als derartige Einrichtungen, durch welche dies ermöglicht wird, mit den Seminaren für Lehrerinnen zu verbinden?

Ein zwiefaches Bedürfniß unsrer Zeit scheint diese Verbindung dringend zu empfehlen. Zwar sind wir durchaus nicht der Ansicht, daß die Lehrerinnen von den öffentlichen Schulen fern zu halten sind; ja wir glauben, daß Töchterschulen ohne die Mitwirkung von Lehrerinnen, namentlich auch in den höheren Klassen, ihre erziehliche Aufgabe nicht vollständig erfüllen werden; — allein ein Hauptgebiet für die Thätigkeit von Lehrerinnen wird immer der Unterricht in kleineren Kreisen, der Unterricht im Schooße der Familie sein. Und je mehr es im Zusammenhange mit den socialen und intellectuellen Umwälzungen

unsrer Tage an Lehrern fehlt, desto mehr wird dies der Fall sein, desto mehr wird das Bedürfniß nach tüchtig durchgebildeten Hauslehrerinnen steigen. Von einer Hauslehrerin aber erwartet man, daß sie nicht blos Kinder im ersten schulpflichtigen Alter zu unterrichten, sondern daß sie auch die Kinder zweckmäßig zu beschäftigen wisse, welche vor dem schulpflichtigen Alter stehen, in denen der Thätigkeitsdrang sich lebendiger zu regen beginnt.

Noch mehr wird obige Verbindung durch ein zweites Bedürfniß unsrer Tage nahegelegt. Man mag es bedauern, daß die Familie unsrer Tage, daß die Mütter, die geborenen Erzieherinnen der Kinder, die Fürsorge für die Beschäftigung und Leitung ihrer Kleinen bis zum vollendeten sechsten Jahre nicht mehr allgemein zu übernehmen im Stande sind; allein die Thatsache ist vorhanden, in den höheren wie in den niederen Ständen, und läßt sich nicht leugnen. Als einen Fortschritt können wir es freilich mit Fröbel u. A. nicht ansehen, daß den Müttern um anderweitiger Pflichten willen die wichtigste ihrer Pflichten abgenommen werden soll; allein der Staat hat mit gegebenen Factoren zu rechnen, und mit diesen das möglichst günstige Resultat zu erreichen. Das Bedürfniß nach Kleinkinderschulen, Kindergärten, Aufsichtsschulen für die Kinder von 4 bis 6 Jahren ist vorhanden, und zwar gar nicht erst seit heute und gestern. So theilt z. B. schon die Allg. Schul-Ordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 die Schulen in Aufsichtsschulen, in Elementarschulen und Hauptschulen, und sagt von den ersteren in §. 31 und 32:

„Die Aufsichtsschulen beabsichtigen, außer dem für das erste jugendliche Alter passenden Unterricht, hauptsächlich die Aufsicht über die Kinder, wenn die Geschäfte der Eltern sie verhindern, diese selbst zu übernehmen; sie sind daher ausschließlich für die kleinsten Kinder unter sechs Jahren bestimmt. Auch wird es in keinem Falle jemandem zur Pflicht gemacht, die unter seiner Vorsorge stehenden Kinder diese Schulen besuchen zu lassen." „Die Aufsichtsschule kann am füglichsten einer dazu geschickten Frau anvertraut werden." Demgemäß sind denn auch in der Provinz derartige Aufsichtsschulen in nicht geringer Anzahl vorhanden, und es wird nun nicht darauf ankommen, dieselben um gewisser Mängel willen zu beseitigen, sondern sie in geordnete Bahnen zu lenken, die Aufgaben solcher Schulen klar festzustellen, und geeignete Kräfte für die Leitung derselben heranzubilden. Wo aber sollte dies besser geschehen können, als auf den Seminaren für Lehrerinnen?

Es frägt sich nun aber, ob es, wenn wünschenswerth, auch möglich ist, mit den Lehrerinnen-Seminaren Einrichtungen zu verbinden, durch welche die angehenden Lehrerinnen und Erzieherinnen die zweckmäßige Beschäftigung mit Kindern von 4 bis 6 Jahren lernen. ir zweifeln an dieser Möglichkeit nicht, wenn anders der Cursus

der Lehrerinnen-Seminare, wie wir dies auch aus anderen Gründen für nothwendig erachten, ein dreijähriger ist. Da wird es denn zunächst erforderlich sein, daß in der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre, ja schon in der Geschichte der Pädagogik, auf die Natur und Bedürfnisse der Kinder dieses Alters eingehender als bisher Rücksicht genommen wird. An mancherlei Anknüpfungspunkten hierzu wird es dem umsichtigen Seminarlehrer in den Schriften der Pädagogen und Psychologen von Amos Comenius' Mutterschule an bis auf Rousseau's Emil und Fröbel's Kinderschriften herab nicht fehlen. Es wird darauf ankommen, den präparatorischen Charakter der Aufsichtsschulen mit Klarheit festzustellen, und aus denselben alles dasjenige auszuscheiden, was in sie mit Unrecht aus dem Gebiete des Elementarschulunterrichts hineingezogen worden ist. Es wird darauf ankommen zu untersuchen, was in diese Schulen von den Fröbelschen Spielen hinübergenommen werden kann, und was dagegen, als der Natur des Kindes nicht entsprechend, von denselben fernzuhalten und auszuschließen ist.

Die theoretische Anweisung wird aber nicht ausreichen, um die angehenden Lehrerinnen zu einer zweckmäßigen Beschäftigung mit Kindern von 4 bis 6 Jahren zu befähigen, sondern es werden auch bei den Lehrerinnen-Seminaren dahin zielende praktische Einrichtungen zu treffen sein; kurz, es wird sich empfehlen, mit jedem Lehrerinnenseminar einen Kindergarten in Verbindung zu setzen. Den Namen des Kindergartens möchte ich als einen bezeichnenden gern beibehalten sehen, obwohl der Fröbelsche Kindergarten als Ganzes genommen mir als eine ausreichende Lösung der hier vorliegenden pädagogischen Aufgabe nicht erscheint. Einen Kindergarten ins Leben zu rufen, wird an keinem Seminarorte bei dem fast überall vorhandenen Bedürfnisse mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Von großer Wichtigkeit ist es aber, daß die Einrichtung desselben von vorn herein eine annäherungsweise mustergiltige ist. Hierzu rechne ich vor Allem, daß ausreichende Räumlichkeiten nebst Spielplatz und Garten vorhanden sein müssen; daß die Zahl der Kinder eine beschränkte, 40 nicht übersteigende ist; daß die Leitung des Kindergartens in die Hände einer Hauptlehrerin gelegt wird, der die Seminaristinnen der Oberklasse in wechselnder Folge als Gehilfinnen zur Seite stehen.

Der specielle Erziehungs- und Unterrichtsplan wird sich nach den äußeren Verhältnissen vielfach modificiren müssen und auch unschwer modificiren können. Was aber die im Allgemeinen in dem Kindergarten zu erstrebenden Leistungen der Kinder betrifft, so gestatte ich mir nur, auf gewisse Hauptpunkte hinzuweisen, von deren Beachtung resp. Vermeidung mir die gedeihliche Entwicklung jeder derartigen Anstalt abzuhängen scheint. Dazu rechne ich vor allen Dingen, daß aller Lese- und aller Schreibunterricht von den Kindergärten

fern gehalten werden soll. Beide Thätigkeiten sind viel zu kunstvoll und zu schwierig, als daß sie einem so zarten Kindesalter zugemuthet werden dürften, und was etwa auf dieser Stufe mit vieler Mühe und meist recht mechanisch erreicht wird, das läßt sich erfahrungsmäßig später viel leichter und weit sichrer erreichen. Dagegen möchte ich die naturgemäße Vorstufe alles Lesens, das Sprechen als die unterrichtliche Hauptaufgabe des Kindergartens, und das, was sich auf dem Wege des Sprechens, ohne jede Zuhilfenahme des Lesens und Schreibens, mit Kindern dieses Alters behandeln läßt, als das eigentliche Unterrichtsgebiet des Kindergartens bezeichnen. Das Sprechen wird sich aber naturgemäß an das Wahrnehmen, das Anschauen, und zwar zunächst an das Anschauen realer Gegenstände, und später erst an das Anschauen guter Bilder anschließen. Mit diesen Sprechübungen wird sich dann leicht das Erlernen von Sprüchen und kleinen, sinnigen Gedichten verbinden lassen, und die Förderung des Gedächtnisses des Kindes, das sich nicht auf die Hilfe eines Buches verlassen kann, möchte ich als eine zweite wichtige Aufgabe des Kindergartens bezeichnen. An die Anschauungsübungen werden sich aber auch die ersten Zeichenübungen, das „Malen auf der Schiefertafel," und an die Gedächtnißübungen die ersten Singübungen anschließen können. Endlich wird auch das Rechnen in der Form des Zählens und werden namentlich auch bei Mädchen leichtere Handarbeiten, zu denen indeß das Stricken nicht zu rechnen sein dürfte, unter die Arbeitsbeschäftigungen des Kindergartens aufgenommen werden können.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber ist es, daß in dem Kindergarten Ruhe und Thätigkeit, Arbeitsbeschäftigung und Spielbeschäftigung in angemessenem Wechsel auf einander folgen; daß das Spiel, namentlich in der ersten Zeit, entschieden vorwaltet; daß nicht etwa das Spiel dem Kinde selbst wieder zur Arbeit gemacht wird; daß gemeinsame, von der Lehrerin geleitete Spiele und Spiele der einzelnen Kinder nur unter der Aufsicht der Lehrerin mit einander wechseln, und daß bei den letzteren der Neigung des Kindes ein möglichst großer Spielraum gewährt wird; daß endlich auch bei allen Arbeitsbeschäftigungen der streng schulmäßige Charakter möglichst fern gehalten wird. Nur Folgsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit werden in dem Kindergarten nicht minder, als in der eigentlichen Schule zu erstreben sein, und diese werden sich auch bei Kindern dieses Alters auf dem Wege der Gewöhnung, wenn es der Lehrerin weder an Milde noch an Ernst fehlt, unschwer erreichen lassen.

251) Commissarien der Bischöfe bezw. der Ordinariate zu den Prüfungscommissionen für Lehrerinnen.

Berlin, den 14. November 1874.

Ew. Excellenz haben Sich in dem gefälligen Bericht vom 22. v. M. dahin ausgelassen, daß nach Ihrer Auffassung den mit der Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen für Lehrerinnen betrauten Organen der Königlichen Staats-Regierung das Recht zustehe, die Zuziehung solcher von den Bischöfen bezw. den Ordinariaten designirten Commissarien abzulehnen, deren Persönlichkeit erweislich zu der Mitwirkung bei der in Rede stehenden Prüfung nicht geeignet ist.

Dieser Auffassung kann ich nur beitreten und ersuche Ew. Excellenz daher ergebenst, in der Angelegenheit Ihren Vorschlägen entsprechend das Weitere zu veranlassen.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. zu N.

---

Abschrift hiervon lasse ich Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst zugehen.

Falk.

An
die sämmtlichen andern Herren Ober-Präsidenten.
U. II. 5687.

---

252) Gebrauch des Evangelischen Schul-Liederschatzes von Sperber in den Seminarien.

Berlin, den 19. November 1874.

Nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 (B. 2311. Nr. 20.) sollen in der Volksschule da, wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen werden.

Dem entsprechend ist auch in den mit den Seminarien verbundenen Uebungsschulen zu verfahren und wird daher auch hierauf bei Behandlung des Kirchenliedes im Unterrichte der Seminaristen die gebührende Rücksicht zu nehmen sein. Das Seminar hat jedoch die weitere Aufgabe (cfr. Allg. Best. v. 15. October B. 2314. §. 19. Al. 4 und 5), das Kirchenlied in seiner Entwickelung zu behandeln, und soll an einer Auswahl von Liedern die Geschichte der kirchlichen Dichtung veranschaulicht werden.

Zu diesem Zwecke hat der Seminar-Director Sperber zu Dramburg eine chronologisch geordnete Sammlung der vorzüg-

lichsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder unter dem Titel: Evangelischer Schul-Liederschatz (Gütersloh. Verlag von E. Bertelmann 1874) herausgegeben.

Gegen den Gebrauch dieser Sammlung in den Seminarien findet sich nichts zu erinnern, und werden die Königlichen Provinzial-Schulcollegien hierdurch ermächtigt, da, wo von den Directoren ein bezüglicher Antrag gestellt wird, den Gebrauch des Buchs zu genehmigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

U. III. 12933.

---

253) Empfehlung der Bildertafeln für Geschichte ꝛc. aus dem Verlage von Nieter.

(Centrbl. pro 1871 Seite 608 Nr. 233.)

Berlin, den 27. November 1874.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 23. September 1871 — U. 23049. —, durch welche mein Herr Amtsvorgänger die im Verlage von Hermann Nieter hierselbst erschienenen, auf die Landwirthschaft und die Naturwissenschaften bezüglichen Abbildungen empfohlen hat, mache ich darauf aufmerksam, daß nunmehr in demselben Verlage weitere Bildertafeln erschienen sind, welche bestimmt sind, dem Unterrichte in der Geschichte, im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten zu dienen und deren Ausführung derjenigen der früher erschienenen durchaus nicht nachsteht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen der Monarchie, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 13138.

---

254) Ausschluß revers mäßiger Verpflichtung der Präparanden zum späteren Eintritt in ein Seminar der Provinz.

(cfr. Centrbl. pro 1872 Seite 694 Nr. 246.)

Berlin, den 17. November 1874.

Im Anschluß an den Erlaß vom 24. September d. J., die Präparanden-Anstalt zu N. betreffend, eröffne ich dem Königlichen

Provinzial-Schulcollegium in Beziehung auf die im Bericht vom 10. Juli cr. angeregte Frage, daß es mir nicht geeignet erscheint, von den Präparanden bei ihrem Eintritt in die Anstalt einen Aufnahme-Revers zu erfordern, in welchem dieselben die Verpflichtung übernehmen, demnächst in ein Seminar der Provinz einzutreten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 12,935.

---

## 255) Bericht über einen Turncursus für im Amte stehende Elementarlehrer.

Durch Circular-Verfügung vom 11. März d. J., abgedruckt im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 294 Nr. 61, sind vierwöchentliche Turncurse für im Amte befindliche Elementarlehrer in allen Provinzen des Staates während des laufenden Jahres in Aussicht genommen. Von den Berichten, welche über diese Curse von den Leitern derselben erstattet worden, wird nachstehend derjenige des Seminarlehrers Jänicke zu Halberstadt im Auszuge mitgetheilt.

### A. Statistisches.

Durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 6. Juli 1874 wurde dem gehorsamst Unterzeichneten aufgegeben, einen Turncursus mit Elementarlehrern abzuhalten.

Von den 24 Lehrern, welche durch die Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merseburg zu demselben einberufen waren, hatten sich 19 eingefunden.

Die Cursisten standen in dem Alter von 20 bis 48 Jahren und zwar waren

| | | |
|---|---|---|
| 9 | Cursisten . . . . . | 20—24 Jahr |
| 5 | " . . . . . | 25—30 " |
| 3 | " . . . . . | 31—34 " |
| 2 | " . . . . . | 47—48 " |

### B. Unterrichtsplan.

Nachdem die zur Theilnahme an dem Turncursus beorderten Lehrer sich am 11. Juli bei dem Herrn Seminardirector Kehr vorschriftsmäßig gemeldet, eröffnete derselbe Montag, den 13. Juli, den Cursus mit einer ernsten Ansprache an die Cursisten über den hohen Werth des Turnens in pädagogischer Beziehung, worauf der Unterricht sofort seinen Anfang nahm.

Derselbe wurde nach Maßgabe des vorgeschriebenen Betriebsplanes (Centralblatt 1865 S. 589 ff.) mit der Abweichung geordnet, daß die 4 × 26 Stunden des vierwöchentlichen Cursus auf

einen dreiwöchentlichen so vertheilt werden mußten, daß in der ersten Woche 32, in der zweiten und dritten Woche 36 Stunden abgehalten wurden. Diese Abweichung erschien darum geboten, weil von den vierwöchentlichen Seminarferien bereits eine Woche verflossen war und eine Ausdehnung des Cursus über die Ferien hinaus vielfache Störungen im Seminar-Unterrichte hervorgerufen haben würde. So ließ sich nur durch Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl annähernd das vorgeschriebene Ziel erreichen: „den gesammten Inhalt des „„Leitfadens für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen““ Berlin 1868 den zur Theilnahme am Unterricht berufenen Lehrern zum vollen Verständniß und die Uebungen desselben zur Anschauung und sachgemäßen Durchführung zu bringen."

Demgemäß wurden täglich 4—5 Stunden für den praktischen Turnunterricht, 1 Stunde für den anatomischen und 1 Stunde für den methodischen Unterricht ausgeworfen. 4 Stunden fielen auf Vormittag von 6—10 Uhr, 2—3 Stunden auf Nachmittag von 5—7, resp. 8 Uhr, an kühleren Tagen von 3—5, resp. 6 Uhr.

Die Vertheilung der Unterrichtsstoffe gestaltete sich in der Weise, daß Glieder- und Ordnungsübungen, Geräth- und Gerüstübungen und Instruction mit einander abwechselten, so daß eine Ueberanstrengung der Cursisten vermieden wurde.

## C. Unterrichtsbetrieb.

Der Unterricht zerfiel in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

I. In den theoretischen Stunden kam zur Behandlung

a. Der Bau des menschlichen Körpers und die in demselben begründeten Bewegungsformen mit angeknüpften Weisungen und Warnungen für den Unterricht im Turnen,

speciell:

a. Das Knochengerüst und die Gelenkverbindungen.
b. Die wichtigsten Muskeln und Muskelgruppen, namentlich der obern Schicht.
c. Das Nervensystem, besonders in seiner Beziehung zum Muskelleben.
d. Bau und Function der Organe des vegetativen Lebens: das Herz, das Blut und seine Bahnen, die Organe der Respiration, der Verdauung und Ausscheidung.
e. Die erste Behandlung leichter Verletzungen auf dem Turnplatze.

Zwei Skelette, die sogenannten Bock'schen Modelle für den anatomischen Unterricht, die großen anatomischen Tafeln von Fiedler und die kleinern von Kußner, dazu mehrere Schädel und andre wesentliche Skelettheile dienten zur Veranschaulichung.

β. Die Geschichte und rationelle Betriebsweise des Turnens.

1. Geschichte.

a. Die Gymnastik bei den alten Culturvölkern, besonders der Griechen und Römer.
b. Die Leibesübungen im deutschen Mittelalter.
c. Aerztliche und pädagogische Stimmen für Einführung der Leibesübungen vom XVI—XVIII Saec.
d. Die Gymnastik im Dessauer Philantropin.
e. Gutsmuths.
f. Jahn.
g. Friesen und Eiselen.
h. Die Breslauer Turnfehde und die Turnsperre. Die Schrift von Dr. Lorinser.
i. Die Wiederbelebung des Turnens. Kabinetsordre vom 6. Juni 1842. Die Ministerialverfügung vom 7. Februar 1844.
k. Organisation des Turnens in Preußen durch Maßmann.
l. Das System von Ling-Rothstein.
m. Das Schulturnen von Spieß.
n. Der Preußische Leitfaden für den Turnunterricht in seinem Verhältniß zum Ling'schen und Spieß'schen System.

2. Turnbetrieb.

Folgende Themata kamen zur eingehenden Besprechung:

a. Der Einfluß des Turnens auf den ganzen Organismus des Menschen und der pädagogische Zweck desselben für die Volksschule.
b. Stellung des Turnunterrichts zur Schule.
c. Die Freiübungen auf und von der Stelle.
d. Die Bewegungen der obern und untern Extremitäten.
e. Die Kopf- und Rumpfbewegungen.
f. Die verschiedenen Stellungen, Gang- und Laufformen.
g. Tactogymnastische und tactische Uebungen in ihrem Verhältnisse zu einander.
h. Turngeräthe und Turngerüste.
i. Die Frei- und Geräthsprünge.
k. Werth und Gruppirung der Turnspiele.
l. Zeit, Uebungsraum und Abstufung des Turnunterrichts, Anordnung der Uebungen in den Unterrichtsstunden; das Commando.

II. In den praktischen Stunden wurden während des dreiwöchentlichen Cursus die drei Stufen des „Neuen Leitfadens" in der Weise durchgearbeitet, d. h. zur Anschauung und sachgemäßen Durchführung gebracht, daß in jeder Woche eine Stufe ihre Erledigung fand.

Von den Freiübungen sind sämmtliche Gliederübungen auf und

von dem Ort sicher und nach Vorschrift eingeübt; einige Stützübungen traten noch hinzu.

Die Ordnungsübungen gipfelten in der Einübung zweier einfachen Reigen nach der Melodie: „Alle Vögel sind schon da" und „Erwacht, erwacht ihr Schläfer."

Von den Geräthübungen sind die Uebungen mit den Stäben, mit dem Schwungseil, an dem Hoch- und Weitspringel durchgenommen. Sie wurden durch Ziehübungen mit dem Nackenseil und durch Springübungen am Bock erweitert.

Die Gerüstübungen am Barren, Reck, Schwebebaum, den Steig- und Klettergerüsten sind vorgeführt und geübt worden.

Mit Ausnahme der Ballspiele sind sämmtliche Turnspiele des „Neuen Leitfadens" theils auf dem Turnplatze, theils auf Turnfahrten zur Ausführung gelangt.

## D. Weiterbildung der Cursisten.

Zur Befestigung des Gehörten und Gelernten und zum Weiterstudium dienten die häuslichen schriftlichen Ausarbeitungen, die Lectüre und das Excerpiren der zur Benutzung gebotenen Turn- und allgemeinen Erziehungs-Schriften, sowie der Werke anthropologischen Inhalts.

Jeder Schüler hatte den „Neuen Leitfaden" und Bocks „Bau des menschlichen Körpers" in Händen.

Um den Aufenthalt der cursirenden Lehrer am Seminar auch nach anderer Seite hin fruchtbar zu machen, wurden ihnen die naturhistorischen Sammlungen und der physikalische Apparat des Seminars geöffnet. Sie erhielten Zutritt zu der Portrait-Sammlung aus dem Nachlasse Gleims, an die sich ein nicht unbedeutendes Stück deutscher Literaturgeschichte knüpft. Die interessanten Baudenkmäler der alten Bischofstadt wurden gemeinsamer eingehender Besichtigung unterworfen. Endlich hielt der Herr Director Kehr den cursirenden Lehrern auf ihre Bitte wiederholt Vorträge über Psychologie und über den deutschen Sprachunterricht in der Volksschule.

So ist die Zeit auch in dieser Beziehung energisch ausgekauft worden.

## E. Unterrichtsversuche der Cursisten.

Der applicatorische Unterricht in den Frei-, Geräth- und Gerüstübungen trat schon in der zweiten Woche auf. Einer der Eleven war der Lehrer, die übrigen die Uebenden. Wegen der Schulferien konnten Knaben nicht beordert werden. Die Aufgaben wurden vom Lehrer theils in den Instructionsstunden gegeben und durchgesprochen, theils unmittelbar zur Ausführung gestellt. Die Lehrproben wurden einer gemeinsamen Kritik unterworfen, die vom Lehrer geleitet

wurde und an der die Curſiſten mit lebhaftem Intereſſe ſich betheiligten.

## F. Verhalten der Curſiſten.

Trotz der großen Anſtrengungen bei hohen Wärmegraden, trotz der höhern Altersſtufen Einzelner haben die Eleven mit dem regſten Eifer, mit unverdroſſener Ausdauer und mit ſteigendem Intereſſe ihrer turneriſchen Ausbildung ſich hingegeben und ſich bemüht, den an ſie geſtellten Anforderungen zu entſprechen. Ihre häuslichen Arbeiten zeigten lobenswerthen Fleiß.

## G. Schlußprüfung.

Sonnabend, den 1. Auguſt, wurde der Curſus durch eine Prüfung beendet. Dieſelbe nahm der Königliche Commiſſarius, Herr Regierungs- und Schulrath Menges aus Magdeburg ab. Sie begann Morgens 7½ Uhr mit Gerüſtübungen am Reck, Barren, Schwebebaum und Klettergerüſt. Jeder Prüfling mußte drei Uebungen aus jeder der drei Stufen des Leitfadens vorführen, zu denen die Aufgabe geſtellt wurde, während der Reihe nach die Uebrigen die nöthigen Ausführungsbefehle, die Correcturen und die vorſchriftsmäßigen Hülfen geben mußten.

In derſelben Weiſe vollzog ſich die Prüfung im Springen am Hoch- und Weitſprung, am Tiefſprung, Bock und Sturmlauf. Die Schwungſeil-Uebungen fielen aus, während die Ziehübungen mit dem Nackenſeil von einigen Curſiſten commandirt wurden.

Zur Prüfung in den Stabübungen ſtellte der Herr Commiſſarius folgende Aufgaben:

1) Armbeugen und -ſtrecken und -kreuzen am und vom Ort.
2) Stabneigen und Stabwiegen am und vom Ort.
3) Stabwende.
4) Stabanknien und Auf- und Abſteigen.
5) Einhändige Stabübungen.
6) Armſchwingen und -ſtrecken in verſchiedenen Stellungen.
7) Armheben, -beugen, -kreuzen, -drehen, -rollen am und vom Ort.
8) Stabwiegen mit Kniebeugen aus verſchiedenen Stellungen.
9) Armſchwingen und Beinſpreizen.
10) Armſchwingen und Armſtrecken mit Schluß- und Spreizſprung auf und von der Stelle.
11) Stabziehen und Stabſchieben.

Den Schluß der praktiſchen Prüfung bildeten die Freiübungen. Folgende Aufgaben waren dem Herrn Commiſſarius zur Auswahl vorgelegt:

1) Fußſtellungen mit verſchiedener Armhaltung.
2) Knieaufwärtsbeugen mit Wippen, Strecken, Anreißen. Steiggang.

3) Ausfallstellungen mit Armstreckungen.
4) Tactgehen auf und von der Stelle mit Handklappen, Stampfen, Armbewegungen.
5) Wechselarm-Streckungen in verschiedenen Fußstellungen.
6) Nachstellgang und Nachstellhüpfen in offenen und gebundenen Reihen in Verbindung mit Tactgehen.
7) Rumpfbeugen mit Armbewegungen.
8) Beinheben und -spreizen mit verschiedener Armhaltung.
9) Kibitzgang in offener und geschlossener Flank- und Frontreihe mit Armbewegungen.
10) Wechselkniebeugen in wechselnden Stellungen.
11) Schluß- und Spreizsprung.
12) Gangarten im Wechsel mit einander.
13) Rumpfdrehen mit Armbewegungen.
14) Kopfbewegungen in verschiedenen Stellungen.
15) Gegenzüge und Einschwenkungen.
16) Vor-, Neben- und Hinterreihen. Umkreisen.
17) Kniebeugen und -wippen auf und von der Stelle mit Armbewegungen.
18) Sprünge von der Stelle.
19) Tactgehen und Tactlaufen auf und von der Stelle mit Armbewegungen.
20) Uebungen im Hinkstande.
21) Marschiren mit Wendungen, Aufmarschiren und Reihenbilden.
22) Radgang, Durchschlängeln.
23) Trabanten- und Webelauf.
24) Marschiren mit Schwenken und Abbrechen.
25) Zwei Liederreigen.

Es konnten nur einige der vorstehenden Aufgaben durch die Cursisten ausgeführt werden, da die Zeit bereits vorgerückt und die völlige Erschöpfung der Kraft vermieden werden sollte. Die Uebungen erreichten mit der Vorführung der geübten Reigen und dem Baarlauf ihr Ende.

Nach halbstündiger Pause begann in einem Schulzimmer des Seminars die theoretische Prüfung, die sich auf die durcharbeiteten Stoffe aus der Anatomie, aus der Geschichte und dem Betriebe des Turnens erstreckte. Jeder Prüfling erhielt ein Thema, über das er sich in zusammenhängender Weise aussprechen mußte.

Damit war die Prüfung geschlossen und der Königliche Commissarius nahm Veranlassung, nachdem er auf die Bedeutung und Wichtigkeit des Turnens nach verschiedenen Seiten hingewiesen, die Theilnehmer am Cursus nachdrücklichst zu mahnen und aufzufordern, das Gelernte und Geübte fleißig und treu in ihren Schulen zu verwerthen und in den Kreisen ihrer Collegen für die Sache des Turnens zu wirken.

In der hierauf folgenden Conferenz wurden die Zeugnisse für die Cursisten berathen und festgestellt und an dieselben ausgehändigt. Als „sehr gut“ zur Ertheilung des Turnunterrichts an der Elementarschule befähigt wurden 4, als „gut befähigt“ 10, als „genügend befähigt“ 5 der Cursisten erklärt.

---

256) Anrechnung der im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Zeit bei Gewährung s. g. Dienstalterszulagen.

Berlin, den 9. November 1874.

Auf den Bericht vom 20. v. M. eröffne ich dem Königlichen Evangelischen Consistorium, daß für die Bemessung der, Elementarlehrern an Volksschulen aus Staatsfonds zu gewährenden sogenannten Dienstalterszulagen die im öffentlichen Schuldienst zugebrachte Zeit als maßgebend zu erachten ist. Es unterliegt sonach keinem Bedenken, dem Lehrer und Dirigenten N. an der sechsklassigen Volksschule in N., wenn er nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574*) — überhaupt Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds hat, die Zeit anzurechnen, während welcher er als Elementarlehrer an dem mit einer Realschule erster Ordnung verbundenen Gymnasium in L. gearbeitet hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Evangelische Consistorium in N.
(Provinz Hannover.)
U. III. 12583.

---

# V. Volksschulwesen.

257) Aufgabe und Organisation der Fortbildungsschulen; Ausschluß der Schulkinder vom Unterricht in denselben.

(Centrbl. pro 1874 Seite 488 Nr. 153.)

Auszug.

Berlin, den 6. November 1874.

Die Fortbildungsschulen haben die doppelte Aufgabe, die sittliche Tüchtigkeit der aus der Volksschule entlassenen Jugend zu befestigen und zu erhöhen und ihre Gewerbstüchtigkeit zu fördern. Es ist darum Gewicht darauf zu legen, daß in dem bezüglichen Lehrplane

*) Centrbl. pro 1873 Seite 470 Nr. 243.

nicht nur die technischen, sondern auch die sogenannten ethischen Fächer eine angemessene Berücksichtigung finden. Ebenso darf die Theilnahme an der Schule nicht auf die Kreise derjenigen jungen Leute beschränkt werden, welche aus eignem Antriebe eine Vermehrung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten suchen, sondern sie ist auch auf diejenigen auszudehnen, welche einer Ergänzung der in der Volksschule empfangenen Bildung bedürfen.

Von diesen Erwägungen aus ist in der Circular-Verfügung vom 17. Juni d. J. U. II. 3090. vorgeschrieben, daß jede Fortbildungsschule eine Unterstufe haben solle, in welcher die allgemeine Bildung des Zöglings im Hinblick auf seinen Beruf gefördert und auf welcher thunlichst in sämmtlichen Lehrgegenständen der Oberklassen gehobener Volksschulen unterrichtet werde. Der Natur der Sache und den bis jetzt gemachten Erfahrungen gemäß ist ein sichrer Bestand dieser Unterstufe, welche an vielen Orten das Bedürfniß der aus der Volksschule entlassenen Jugend nach Fortbildung überhaupt zu befriedigen im Stande sein wird, nur da zu erwarten, wo ein Ortsstatut nicht nur den Zöglingen den Besuch der Schule, sondern auch ihren Lehr- und Brotherrn die Pflicht auflegt, ihnen denselben zu gestatten.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche hierbei entstehen, auf die große Verschiedenheit des in Frage kommenden Bedürfnisses, sowie auf den möglichen Umfang der Schule und die dadurch für ihre Unterhaltung entstehenden Kosten ist in der Circular-Verfügung vom 17. Juni d. J. vermieden worden, für die Unterstufe der Fortbildungsschulen eine Stundenzahl vorzuschreiben. Die Berechnung des Curatoriums der Fortbildungsschule zu N. in der Eingabe vom 5. October d. J., wonach die Errichtung einer Unterstufe mit schwer zu erschwingenden Kosten verbunden sein sollte, trifft daher nicht zu.

Der Ersatz, welchen das Programm vom 11. September d. J. darin bietet, daß Zöglinge der dortigen Fortbildungsschule, welche dieselbe in der Woche nur ein- oder zweimal besuchen wollen, frei gegeben wird, statt des Zeichenunterrichtes am Sonntag von 8—10 Unterricht in den Elementarfächern zu nehmen, kann um so weniger als ausreichend angesehn werden, als es sich dabei wesentlich nur um Rechenunterricht zu handeln scheint.

Die Fortbildungsschule zu N. entbehrt aber nicht nur einer Unterstufe, sondern sie beschränkt sich auch auf der Oberstufe abgesehn von den wöchentlich zwei Stunden für französischen Sprachunterricht auf die Unterweisung in den rein technischen Fächern, sodaß sie nicht nur bezüglich des Zeichnens, wo es ausdrücklich ausgesprochen ist, sondern in ihrer ganzen Einrichtung ganz besonders für die Söhne der dortigen Fabrikanten und Meister bestimmt zu sein scheint, welche späterhin selbstständig ein Gewerbe treiben wollen.

Endlich steht die Bestimmung (unter III. des Programms), welche Schulkindern die Theilnahme an dem Zeichenunterrichte der Fortbildungsschule, versuchsweise auch an demjenigen in Werkzeug- und Maschinenkunde, gestattet, in geradem Widerspruche mit allen Grundsätzen gesunder Volksschulerziehung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. II. 5753.

---

258) Zuziehung des Rectors zu den Sitzungen der Schuldeputation.

Berlin, den 23. November 1874.

Auf die Eingabe vom 5. v. M. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß den Rectoren der Volksschulen nicht ohne Weiteres das Recht zusteht, den Sitzungen der Schuldeputation mit berathender Stimme beizuwohnen. Dies Recht haben sie nur dann, wenn dasselbe ihnen ausdrücklich verliehen ist. Hiemit steht die Schluß-Bestimmung in der Verfügung vom 25. Juni pr. (Centralblatt S. 495), welche Ihnen Veranlassung zur entgegengesetzten Auffassung geboten hat, nicht im Widerspruch, da in dieser Verfügung die Zuziehung des Rectors zu den Sitzungen der Schuldeputation mit berathender Stimme zwar als eine zulässige und resp. angemessene Einrichtung, aber nicht als eine solche bezeichnet ist, deren Einführung von dem Rector gefordert werden kann. Gegen den Willen der Schuldeputation kann ihr der Rector weder als beschließendes, noch als berathendes Mitglied aufgezwungen werden. Die wieder angeschlossene Verfügung der Königlichen Regierung in N. vom 23. September cr. entspricht somit vollkommen den bestehenden Bestimmungen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Herrn Rector N. Wohlgeboren zu N.
U. III. 11849.

---

259) Verhütung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehenden Versäumniß des Unterrichtes.

Berlin, den 20. November 1874.

Unter ganz ergebenster Rückgabe sämmtlicher Anlagen des gefälligen Schreibens vom 14. August d. J. erkläre ich mich mit den von Ew. Hochwohlgeboren befürworteten Vorschlägen der dorti-

Regierung bezüglich möglichſter Verhütung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entſtehenden Verſäumniß des Unterrichtes im Weſentlichen ergebenſt einverſtanden.

In den Fällen allerdings, wo die Verbindung der beiden Aemter keine dauernde iſt, der Lehrer vielmehr nur, wenn auch mit Genehmigung der Schulbehörde, die Verrichtung kirchlicher Functionen gegen Entſchädigung übernommen, aber nicht zugleich mit ſeiner Beſtallung als Lehrer auch eine ſolche als Organiſt oder Cantor ꝛc. erhalten hat, iſt, wie die Regierungen zu N. und N. empfehlen, das Schulamt als das Hauptamt anzuſehen und dem Lehrer die Pflicht aufzulegen, ſich in Colliſionsfällen eine Vertretung bei Verrichtung der kirchlichen Functionen zu verſchaffen.

Wo dagegen eine dauernde Vereinigung beider Aemter ſtattfindet, iſt über die Maßregeln, durch welche eine Beſchädigung des einen oder des andern nach Möglichkeit vermieden werden kann, eine Verſtändigung zwiſchen der Schulaufſichtsbehörde und den kirchlichen Behörden herbeizuführen. Es wird dabei darauf Bedacht zu nehmen ſein, daß die kirchlichen Amtshandlungen und die außerordentlichen Gottesdienſte, außer wo dringliche Fälle eine Ausnahme unabweislich gebieten, außerhalb der Schulzeit gelegt werden, während auf die ein für alle Mal feſtſtehenden Wochengottesdienſte, insbeſondere die Paſſionsgottesdienſte gleich bei Aufſtellung des Lectionsplanes die gebührende Rückſicht zu nehmen iſt, wofern nicht bei mehrklaſſigen Schulen eine Vertretung des doppelt beamteten Lehrers in der Schule ohne Schwierigkeit herbeigeführt werden kann.

Iſt eine Verſtändigung der betheiligten Behörden nicht zu erreichen oder nehmen die kirchlichen Verrichtungen den Lehrer in einem ſolchen Grade in Anſpruch, daß der Unterricht deſſelben leiden muß, ſo iſt die Trennung beider Aemter ins Auge zu faſſen und ſpäteſtens bei eintretender Vacanz durchzuführen.

Von dieſen Geſichtspunkten aus wollen Ew. Hochwohlgeboren die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz mit Anweiſung verſehen und insbeſondere diejenige zu N. veranlaſſen, ihre Circular-Verfügung vom 27. November v. J. in §. 6. al. 3 zu modifiziren. Ferner wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligſt dem dortigen Conſiſtorium mit Bezug auf ſeine, dieſelbe Angelegenheit betreffende ergebenſt beigefügte Vorſtellung vom 15. Mai d. J. Mittheilung von der von Ihnen getroffenen Anordnung machen, den Bürgermeiſter von N. auf ſeine Recurs-Vorſtellung vom 19. Mai d. J. mit Beſcheid verſehn und Abſchrift Ihrer Verfügungen gefälligſt hierher mittheilen.

Falk.

An
den Königlichen Ober-Präſidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.

U. III. 11437. G. I.

260) Nachträgliche Kürzung bewilligter Baubeihülfen für Kirchen- und Schulbauten wegen veränderter Verhältnisse.

Berlin, den 30. November 1874.

Es kommt vor, daß nach der Bewilligung von Allerhöchsten Gnadengeschenken zu kirchlichen oder Schul-Bauten der Kostenbedarf für die Bauausführung durch Verdingung der Arbeiten, Preisrückgänge oder sonstige Umstände sich niedriger herausstellt, als ursprünglich angenommen war, oder daß eine Verstärkung der neben der Staatsbeihülfe in Aussicht genommenen Baumittel der Baupflichtigen erfolgt, oder daß sowohl der eine als der andere Fall eintritt. In jedem solcher Fälle sind die Allerhöchst bewilligten Staatsbeihülfen nicht ohne Weiteres und ohne vorgängige Rückfrage bei uns zu verwenden.

Alle derartige Beihülfen, bei deren Abmessung einerseits der Baukostenbedarf, andererseits die für letzteren verfügbaren Deckungsmittel in approximativ bestimmten Summen zu Grunde gelegt werden, sind demzufolge nur zur Bestreitung der zwischen diesen beiden Summen bei der Bauausführung erwarteten Differenz bestimmt. Sie haben eine rein subsidiäre Natur, setzen ein bei dem Baukostenbedarf eintretendes Deficit voraus und sind in Betreff ihrer Zahlbarkeit durch das Hervortreten solchen Deficits bedingt. Nur dann resp. insoweit als der Baukostenbedarf durch die von den Baupflichtigen unter voller Anspannung ihrer Leistungskraft aufzubringenden, als einziehbar angenommenen Beiträge und die anderweit bereiten Mittel nicht zu decken ist, kann die Zahlung der lediglich ergänzend bewilligten Staatsbeihülfe in Anspruch genommen werden. Sie fällt aber hinweg, sobald resp. soweit in Folge entweder einer eingetretenen Verminderung des veranschlagten Baukostenbedarfs oder einer inzwischen eingetretenen Verstärkung der neben der Staatsbeihülfe in Aussicht genommenen Baumittel eine Zulänglichkeit der letzteren für die wirklich entstehenden Kosten gesichert ist und es danach eines ergänzenden Hinzutritts der Staatskasse nicht weiter bedarf.

Damit über diese beschränkende Zweckbestimmung Allerhöchst bewilligter Bau-Unterstützungen auch den betheiligten Gemeinden jeder Zweifel von vornherein benommen sei, ist in den Benachrichtigungen derselben von geschehenen Bewilligungen der Art stets ausdrücklich zu bemerken, daß sie lediglich zur Bestreitung der Differenz zwischen dem als erforderlich angezeigten Baukostenbedarf und den als zur Deckung desselben anderweit verfügbar angegebenen Summen bestimmt seien.

Hiernach wollen die betheiligten Provinzialbehörden bei den bezüglichen Mittheilungen und bei Ueberwachung der Verwendung von Gnadengeschenken der in Rede stehenden Art sowie bei Stellung Ihrer Anträge auf Ueberweisung von solchen verfahren und in den

Fällen, in denen Allerhöchſten Orts ſchon bewilligte Beihülfen ganz oder theilweiſe entbehrlich werden, anderweit berichten.

Der Finanz-Miniſter.
Camphauſen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förſter.

An
die Königlichen Regierungen, Königlichen Landdroſteien, Königlichen Conſiſtorien, den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn, die Königliche Miniſterial-Bau-Commiſſion hier und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

I. 19853. F. M.
G. III. 6175. M. d. g. A.

---

261) Doppelfenſter in Schulen und Lehrerwohnungen.

Berlin, den 20. October 1874.

Auf den Bericht vom 1. d. M. eröffne ich der Königlichen Regierung hierdurch, daß nach dem Gutachten der Königl. Oberbaubehörde Doppelfenſter in den Schulen und Lehrerwohnungen als ein Bedürfniß nicht anerkannt werden können, wo nicht beſondere Gründe ausnahmsweiſe für die Gewährung geltend zu machen ſind. ꝛc.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förſter.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 5795.

---

262) Taubſtummen-Anſtalten in der Provinz Weſtfalen.

(Centrlbl. pro 1873 Seite 731 Nr. 333.)

Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Juli d. J. gereicht es mir zur beſonderen Genugthuung, das überaus erfreuliche Ergebniß der Collecte für die Taubſtummen-Anſtalten der Provinz für das Jahr 1873 zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dieſelbe hat nämlich eingetragen:

(Die Angaben nach den einzelnen Kreiſen werden hier fortgelaſſen.)

und zwar für den Regierungsbezirk:

| | Münster. | | | Minden. | | | Arnsberg. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr | Sgr. | Pf. | Thlr | Sgr. | Pf. | Thlr | Sgr. | Pf. | Thlr | Sgr. | Pf. |
| 1. die Haus-Collecte | 1036 | 6 | 1 | 796 | 1 | 8 | 2989 | 12 | 7 | 4821 | 20 | 4 |
| 2. die Kirchen-Collecte | | | | | | | | | | | | |
| a. der katholischen Gemeinden | 237 | 7 | 7 | 61 | 24 | 8 | 253 | 10 | — | 552 | 12 | 3 |
| b. „ evangelischen Gemeinden | 60 | 21 | 6 | 346 | 22 | 10 | 421 | 7 | 7 | 828 | 21 | 11 |
| c. „ jüdischen Gemeinden | 34 | 19 | 4 | 8 | 1 | 6 | 33 | 9 | 6 | 76 | — | 4 |
| Summa | 1368 | 24 | 6 | 1212 | 20 | 8 | 3697 | 9 | 8 | 6278 | 24 | 10 |

Die Collecte hat daher im Vergleich zum Vorjahre 1872 in allen drei Regierungsbezirken einen zum Theil sehr erheblichen Mehrertrag ergeben, nämlich:

im Regierungsbezirk Münster
ein Mehr von 80 Thlr 27 Sgr. 3 Pf.
im Regierungsbezirk Minden
ein Mehr von 63 Thlr 19 Sgr.
im Regierungsbezirk Arnsberg
ein Mehr von 321 Thlr 6 Sgr. 10 Pf.

zusammen einen Mehrertrag von 465 Thlr 23 Sgr. 1 Pf., welches Ergebniß — das höchste seit Einführung der Collecte (1826) bis jetzt erreichte — in der dankenswerthesten Weise das Vertrauen rechtfertigt, welches ich in meiner obenangeführten Bekanntmachung auf den seit Jahrzehnten bewährten mildthätig menschenfreundlichen Sinn der Bewohner unserer Provinz ausgesprochen habe, sowie dasselbe zugleich einen Beweis dafür liefert, daß die Anschauung des letztjährigen Provinziallandtags, welcher die Mittel des Provinzial-Taubstummenfonds für dessen Zwecke ausreichend und keiner Vermehrung bedürftig erachtete, von der Bevölkerung der Provinz keineswegs getheilt wird. Um jedoch den Anträgen auf Aufnahme der in letzter Zeit in Mehrzahl angemeldeten Exspectanten noch mehr entsprechen zu können, hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium unter dem 17. December v. J. die einzelnen Kreisbehörden aufgefordert, für taubstumme Kinder mittelloser Eltern, die den betreffenden Kreisen angehören, aus Kreismitteln je 2—3 Freistellen zu dem Mittelsatze von 30 Thlrn unter Vorbehalt des Präsentationsrechts zu stiften, welche Aufforderung bis jetzt schon zur Begründung von 25 Freistellen geführt hat. Dem obwaltenden Bedürfnisse ist damit freilich noch nicht genügt, da für jede dieser Freistellen der Taubstummenfonds noch 10 Thlr aus eigenen Mitteln zuschießen muß; es darf aber wohl erwartet werden, daß dem von 10 Kreisen gegebenen Beispiele auch die noch zurückgebliebenen allmählich nachfolgen, und daß bei dem gesegneten Ertrage der diesjährigen Erndte auch die Collecte für das laufende Jahr in ihrem Ergebnisse nicht hinter der des vorhergehenden zurückstehen, und es so dem Fonds auch ferner nicht an den Mitteln fehlen werde, den gesteigerten Ansprüchen der Zeit

allmählich immer mehr gerecht zu werden und insbesondere auch unsern Anstalten eine stets genügende Zahl berufstreuer und ihren Zwecken gewachsener Lehrer zu erhalten und zu sichern. Daß außerdem neben ihren Leistungen zur Collecte nicht wenige Städte die Verpflegungskosten ihrer unbemittelten Taubstummen auf eigene Mittel übernommen haben, und daß dabei namentlich die Stadt Dortmund diese Kosten dem Provinzial-Taubstummenfonds zu ihrem vollen Betrage vergütet, verdient meine dankbare Anerkennung.

Die Leistungen der vier Anstalten der Provinz dürfen nach den Beobachtungen der Departementsräthe auch für das verflossene Jahr 1873 als wohl befriedigend angesehen werden, und eine von dem Herrn Cultus-Minister im Mai v. J. angeordnete Revision derselben durch den Herrn General-Inspector des Taubstummen-Unterrichtswesens, Geheimen Regierungsrath Saegert, hat einen entsprechenden Zustand der Anstalten dargethan, über welchen sich der Herr Minister demnächst in einem sehr anerkennenden Erlasse ausgesprochen hat.

Die Gesammtzahl der am 31. December 1873 in den 4 Anstalten vorhandenen, aus der Provinz gebürtigen Zöglinge belief sich auf 129, gegen 127 des Vorjahres, hat also abermals um 2 vermehrt werden können. Von denselben befanden sich in Büren 37, in Langenhorst 24, in Petershagen 21 und in Soest 47, zusammen 77 Knaben und 52 Mädchen; der Heimath nach gehörten dem Regierungsbezirk Münster 22, dem Regierungsbezirk Minden 42 und dem Regierungsbezirk Arnsberg 65 an; der Confession nach waren 68 evangelisch, 59 katholisch, und 2 jüdischer Religion. Als ausgebildet sind im Jahre 1873 entlassen in Langenhorst 4, Büren 9, Petershagen 5, Soest 3, zusammen 21; der Gesammtabgang pro 1873 stellt sich daher, da in Soest ein Kind verstorben, in Büren eins als blödsinnig entlassen werden mußte, auf 23 Kinder fest, während die Zahl der Neueingetretenen sich auf 25 belief und nach der Zahl der angemeldeten Exspectanten noch erheblich hätte vermehrt werden können, wenn es möglich gewesen wäre, trotz der erhöhten Pflegegelder eine größere Zahl zuverlässiger Kosthäuser zu ermitteln.

Somit darf ich das Gesammt-Ergebniß des Jahres 1873 als ein recht günstiges betrachten, und finde auch dadurch mich jetzt wieder gern veranlaßt, allen Denen, welche das Gedeihen unserer Taubstummen-Anstalten unterstützt und die Heranbildung ihrer Zöglinge zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft in menschenfreundlicher Weise durch Wort und That gefördert haben, meine dankbare Anerkennung auszusprechen, indem ich auch für die Zukunft die Sorge für die so sehr große Anzahl unserer hülfsbedürftigen taubstummen Kinder der bewährten mildthätigen Theilnahme der Bewohner unserer Provinz angelegentlichst empfehle.

Münster, den 5. October 1874.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

## 263) Verleihung der Rechte einer juristischen Person.

(Centrbl. pro 1874 Seite 410 Nr. 126.)

Die Rechte einer juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 18. Mai d. J. dem Vereine für Erziehung und Unterricht Geistesschwacher aus dem Regierungsbezirk Oppeln, *)

2. vom 24. Mai d. J. der Höchberg'schen Stiftung zu Freistellen an der Real- und der Volksschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., **)

3. vom 7. Octbr d. J. der von dem Ruben Samson Goldschmidt zu Cassel gegründeten Schulstiftung, ***)

4. vom 26. Octbr d. J. dem im Kreise Ragnit, Provinz Preußen, bestehenden Vereine zur Erziehung und Verpflegung hülfsbedürftiger Kinder,

5. vom 23. Novembr d. J. der deutschen Gesellschaft zur Erforschung Aequatorial-Afrika's.

---

## 264) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1874 Seite 411 Nr. 127.)

1. Der Verein zur Begründung und Unterhaltung der evangelischen Schule auf der Bönninghardt im Kreise Mörs hat der evangelischen Pfarrgemeinde Bönninghardt und letztere den betheiligten Civilgemeinden Alpen, Bönninghardt u. s. w. ein Schulhaus mit Lehrerwohnung, Garten, Baumhof, ca. 5½ Morgen Ackerland, Mobiliar und einem Kapitalvermögen geschenkt.

2. Die Frau Commerzienrath Purizelli zu Rheinböllerhütte hat der Purizelli'schen Waisenhaus- ꝛc. Stiftung zu Rheinböllen im Kreise Simmern (Centrbl. pro 1865 Seite 442 Nr. 163 und Seite 443 Nr. 164,7.) die Summe von 10,000 Thlrn und ein Oelbild vermacht.

3. Der Kaufmann Lux zu Neiße hat dem Gymnasium da-

---

*) Der Verein hat zu Leschnitz eine Anstalt für Unterricht und Erziehung geistesschwacher Kinder errichtet.

**) Ueber die Gründung dieser Stiftung giebt die Notiz im Centralblatt pro 1872 Seite 767 Nr. 296,25 Auskunft. Ueber eine weitere Zuwendung s. Notiz nachsteh. Seite 716,6.

***) Die von dem R. S. Goldschmidt mit einem Kapital von 20,000 Thlrn gegründete Schulstiftung bezweckt die Förderung des Schulwesens der israelitischen Gemeinde zu Cassel und in der früher kurhessischen Provinz Niederhessen.

ſelbſt zur Begründung einer Stipendien-Stiftung für Gymnaſiaſten, welche ſich dem Studium der katholiſchen Theologie widmen, ein Kapital von 2,000 Thlrn vermacht.

4. Der Vorſitzende des Ober-Kirchencollegiums für die von der Gemeinſchaft der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner, Geheime Juſtizrath Profeſſor Dr. Huſchke zu Breslau hat mit einem Kapital von 1000 Thlrn ein Stipendium für Theologie-Studirende der evangeliſch-lutheriſchen Kirche geſtiftet.

5. Der Dr. jur. Hammacher hat der Stadt Eſſen zum Beſten hülfsbedürftiger Schüler der Fortbildungsſchule daſelbſt ein Kapital von 4000 Thlrn geſchenkt.

6. Der Höchberg'ſchen Stiftung für Freiſtellen an der Real- und der Volksſchule der iſraelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt a. M. iſt von der Wittwe des Stifters, Helena Höchberg geb. Oppenheim ein Legat von 5000 Gulden zugewendet worden. (S. vorſteh. Seite 715 Nr. 263,2.)

7. Der emeritirte Prediger Niedlich zu Stettin hat der Akademie der Künſte zu Berlin ein nach dem Tode der eingeſetzten Univerſalerbin zahlbares Kapital von 10,000 Thlrn zur Begründung eines Reiſeſtipendiums für Künſtler vermacht.

8. Dem Gymnaſium zu Hohenſtein iſt zur Begründung von Stipendien für Abiturienten dieſes Gymnaſiums ein durch Vorleſungen und Concerte ſowie durch Beiträge ehemaliger Schüler geſammelter Fonds von 1219 Thlrn 7 Sgr. überwieſen worden.

9. Der Kaiſerin Auguſta-Stiftung zu Charlottenburg ſind 12,000 Thlr, welche Ihrer Majeſtät der Kaiſerin und Königin von Wohlthätern, die ungenannt bleiben wollen, zur Verfügung geſtellt ſind, von Allerhöchſtderſelben zugewendet worden.

10. Die Stadt Lennep hat folgende Schenkungen erhalten:

a. 12,500 Thlr von den Kaufleuten und Tuchfabrikanten Commerzienrath Arn. Wilh. Hardt, Alb. Hardt, Friedr. Hardt und Herm. Hardt daſelbſt,

b. 1500 Thlr von dem Commerzienrath Fuhrmann daſelbſt,

c. 1400 Thlr von dem Kaufmann und Tuchfabrikanten Schröder daſelbſt

zu Zwecken der dortigen ſtädtiſchen höheren Töchterſchule, ſowie

d. 9031 Thlr 23 Sgr. von den Kaufleuten und Fabrikanten Peter und Wilhelm Schürmann daſelbſt

für Zwecke der dortigen ſtädtiſchen evangeliſchen Volksſchule.

11. Der Rittergutsbeſitzer Dr. von Farenheid auf Beynuhnen im Regierungsbezirk Gumbinnen hat der Univerſität zu Königsberg i. Pß. zur Gründung eines Stipendiums für Studirende der claſſiſchen Philologie 1500 Thlr geſchenkt.

12. Die verwittwete Sanitätsrath Dr. Schlegel geb. Dernbach zu Coblenz hat der Stadt Coblenz 3000 Thlr in Werth-

papieren zu einem Stipendium für Abiturienten des Gymnasiums oder der Gewerbeschule vermacht.

13. Die Wittwe des Stadtältesten Breyer geb. Krause zu Schweidnitz hat der Laube'schen Waisenhaus-Versorgungs-Anstalt daselbst ein Kapital von 1500 Thlrn vermacht.

14. Der s. g. Sechs und dreißiger Ausschuß zu Frankfurt a. M., welcher von der Ende 1863 daselbst stattgefundenen Versammlung von Mitgliedern der deutschen Landesvertretungen zur Förderung der Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein eingesetzt worden ist, hat den noch vorhandenen Fonds von (7000 Guld.=) 4000 Thlrn der höheren Bürgerschule zu Sonderburg zur Begründung und Erhaltung einer Lehrer- und Schüler-Bibliothek geschenkt.

15. Die Commerzienrath The Losen'schen Eheleute zu Eupen haben der Stadtgemeinde Eupen zu Zwecken des dortigen Waisenhauses ein Haus geschenkt.

16. Der Professor Dr. vom Rath zu Bonn hat dem Gymnasium daselbst zur Errichtung einer Studienstiftung für Schüler der drei oberen Klassen der Anstalt die Summe von 2200 Thlrn in Werthpapieren geschenkt.

17. Die Rentnerin Voß zu Düsseldorf hat der evangelischen Gemeinde daselbst einige Kapitalien geschenkt, darunter 1500 Thlr für eine in Oberbilk zu errichtende Kleinkinder-Bewahrschule.

18. Der Freiherr von Diergardt zu Bonn hat der evangelischen Gemeinde zu München-Gladbach ein Kapital geschenkt, von welchem 2000 Thlr für das Waisenhaus daselbst Verwendung finden sollen.

19. Der Oberlehrer Professor Dr. Klander am Gymnasium zu Plön hat seine Sammlungen von Münzen, Gemmenabdrücken, Conchylien und Mineralien sammt den dazu gehörigen Schränken und Kasten, sowie seine Bücher dem genannten Gymnasium vermacht.

20. Mehrere Einwohner zu Bergisch- und Märkisch-Langenberg im Kreise Elberfeld haben der Rectoratschule daselbst bezw. dem für diese Schule bereits bestehenden neuen Rectorat-Schulfonds Schenkungen im Betrage von zusammen 19,900 Thlrn gemacht. (Cfr. Centralbl. pro 1871 Seite 775 Nr. 267,13.)

21. Der Zimmermeister Wien zu Breslau hat der Schulgemeinde Hammenstedt, Amt Northeim, Provinz Hannover, zu Schulzwecken ein Kapital von 8800 Thlrn vermacht.

22. Der Staats-Minister a. D. Freiherr v. d. Heydt hat der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Elberfeld ein Kapital vermacht, von welchen 5000 Thlr zu Besoldungsverbesserungen am Gymnasium daselbst bestimmt sind.

23. Gründung der „Charlotten-Stiftung für Philologie" s. Centralblatt pro 1874 Seite 644 Nr. 222.

24. Der Vicar Kröger zu Rheine im Kreise Steinfurt

hat dem Gymnasium daselbst zwei Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden vermacht.

25. In Folge testamentarischer Bestimmung des Handelsmannes August zu Schwarzbach im Kreise Lauban ist aus dessen Nachlasse dem Verein für verwahrloste Kinder zu Schreiberhau bezw. dem zu dessen Zweiganstalten gehörigen Rettungshause daselbst die Summe von 2000 Thlrn zugefallen.

26. Der Stadt Remscheid sind zum Bau eines neuen Gebäudes für die Gewerbeschule daselbst seitens der Firma J. B. Hasenclever und Söhne 4500 Thlr und seitens des Oberbürgermeisters Hoffmeister 3300 Thlr geschenkt worden.

27. Die städtischen Collegien zu Breslau haben mit einem Kapital von 6000 Thlrn eine „Bürgermeister Bartsch'sche Jubiläums-Stiftung" gegründet, deren Einkünfte nach dem Ableben der zunächst eingesetzten Nutznießer zu Universitäts-Stipendien für Abiturienten des Elisabeth- und des Magdalenen-Gymnasiums daselbst verwendet werden sollen.

28. Der zu Berlin verstorbene fürstliche Forstmeister Arendt hat dem Schindler'schen Waisenhause daselbst ein Legat von 3000 Thlrn ausgesetzt.

29. Der außerordentliche Professor Dr. R. Wagener in der medicinischen Facultät der Universität zu Marburg hat der Königl. Bibliothek zu Berlin 45 Original-Handschriften von J. S. Bach, Beethoven, Mozart und Franz Schubert geschenkt.

30. Die Kaufmanns-Wittwe John geb. Ostermann zu Friedeberg a. Qu., Kreis Löwenberg, hat der evangelischen Stadtschule daselbst ein Legat von 1500 Thlrn zu Schulgeld-Erlassen, Prämien u. s. w. ausgesetzt.

31. Die Kaufmanns-Wittwe Elkan geb. Kahna zu Berlin hat dem Gymnasium zu Thorn ein Kapital von 2000 Thlrn zur Unterstützung von Schülern jüdischen Glaubens legirt.

32. Der General-Feldmarschall Graf von Moltke hat der evangelischen Schulgemeinde von Creisau, Wierischau und Nieder-Grädiz im Kreise Schweidnitz ein Kapital von 3000 Thlrn zur Berichtigung des Schulgeldes für Schulkinder geschenkt.

33. Der Kaufmann Rubens zu Königsberg i. Prß. hat der Universität daselbst ein Kapital von 1500 Thlrn, vorbehaltlich des lebenslänglichen Zinsengenusses für einige Verwandte, zur Gründung eines Stipendiums für Studirende testamentarisch zugewendet.

34. Die Wittwe des Rentiers Müller geb. Hellwig zu Cottbus hat für das Gymnasium daselbst mit einem Kapital von 5000 Thlrn eine Stipendien-Stiftung gegründet.

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Staats- und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. Falk s. erste Seite dieses Heftes, Seite 677 des Jahrgangs.

Dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist die Erlaubniß zur Anlegung des Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes erster Klasse ertheilt, — die Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthe in demselben Ministerium: von Cranach, von Wussow und Lucanus sind zu Geheimen Ober-Regierungs-Räthen ernannt,

zu Kreis-Schulinspectoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke

Posen: der Hauptlehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Hubert zu Kempen,

Oppeln: der Realschullehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Dr. Adolf Vogt zu Neustadt Ob. Schl.,

es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife dem Superintendenten und Oberpfarrer Beck zu Luckenwalde, — der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse den Superintendenten Krusemark zu Bornim im Kreis Osthavelland, und Dr. Schüler zu Allendorf im Regierungsbezirk Cassel.

### B. Universitäten, Akademien.

Universität zu Berlin: dem ordentlichen Professs. in der juriſt. Facult., Geh. Ober-Tribunals-Rath a. D. Dr. Hefftter ist das Kreuz der Comthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern, — den ordentlichen Professoren Dr. Virchow und Dr. Hirsch in der medicin. Facult. der Charakter als Geheimer Medicinalrath, und dem ordentlichen Professor Dr. Hofmann in der philosoph. Facult. der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,

dem ordentl. Professs. Dr. Reusch in der katholisch-theolog. Facult. der Universs. zu Bonn der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — an derselben Universs. der Privatdoc. Professor Dr. Andresen zum außerordentl. Professs. in der philosoph. Facult. ernannt,

dem ordentl. Professs. in der medicin. Facult. der Universs. zu Kiel, Geh. Medic.-Rath Dr. Esmarch die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes vom Kaiſ. Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden ertheilt,

der Privatdoc. Dr. von Hippel zu Königsberg i. Prß. zum außerordentl. Professs. in der medic. Facult. der Universs. daselbst, und

der außerordentl. Profeſſ. Lic. theol. und Dr. phil. Heinrici zum ordentl. Profeſſ. in der theolog. Facult. der Univerſ. zu Marburg ernannt worden.

Dem Lehrer an der Akademie der Künſte und Directorial-Aſſiſtenten bei den Muſeen zu Berlin, Profeſſ. Weiß iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiſerl. Oeſterreich. Ordens der eiſernen Krone dritter Klaſſe ertheilt,

bei der akademiſchen Kunſtſchule zu Berlin und dem damit verbundenen Seminar für Zeichenlehrer ſind der Profeſſ. Jacobsthal, die Maler Händler und Schaller, ſowie der Bildhauer Göritz als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

## C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der Gymnaſ.-Oberlehrer Dr. Meinertz in Conitz iſt zum Gymnaſial-Director ernannt und demſelben die Direction des Gymnaſiums zu Braunsberg übertragen,

am Joachimsthalſch. Gymnaſ. zu Berlin der Oberlehrer Dr. Imelmann zum Profeſſor befördert,

das Prädicat „Profeſſor" iſt beigelegt dem Oberlehrer Dr. Retzlaff am Altſtädtiſchen Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß. und dem Oberlehrer Künzel am Gymnaſ. zu Brieg,

zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen ꝛc. Lehrer:
Adjunct Dr. Heller am Joachimsthalſchen Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Jentſch am Gymnaſ. zu Guben,
Schieferdecker " " " Colberg,
Dr. Päch am Eliſabeth-Gymnaſ. zu Breslau,
Peiper und Suckow am Magdalenen-Gymnaſ. zu Breslau,
Seyler und Warſchauer am Johannes-Gymnaſ. zu Breslau,
Dr. Roſenberg am Gymnaſ. zu Ratibor,
Dr. Heinr. Müller " " zu Burg,
Dr. Paul Müller " " zu Merſeburg,
Collaborator Grahn am Lyceum I. zu Hannover,
Radeck, Ehrlenholtz, Sebald und Brackmann am Lyceum II. zu Hannover,
Dr. Zuſchlag am Gymnaſ. zu Caſſel,
Dr. Milz und Chriſt. Müller am Gymnaſ. zu Aachen.

Dem Gymnaſ.-Oberlehrer Profeſſ. Dr. Steiner zu Kreuznach iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium zu Stettin, Stadt-Gymnaſ., der Hülfslehrer Dr. Brunn, ſowie der Collaborator Dr. Modritzki von der Friedrich-Wilh. (Real-) Schule daſelbſt,

zu Stargard der Hülfslehrer Newie,
zu Colberg der Collaborator Fleiſchfreſſer von der Realſchule II. O. zu Stettin,
zu Neu-Stettin der Hülfslehrer Dr. Mascow,
zu Dramburg " " Weber zu Friedland,
zu Halle, Stadt-Gymnaſ., der Schula.-Candid. Rähſe,
zu Roßleben, Kloſterſchule, der Hülfslehrer Dr. Benecke,
zu Meppen der Schula.-Candid. Dr. Baule,
zu Rheine " " " Lohmann,
zu Bielefeld der proviſor. Lehrer Dr. Wilbrandt,
zu Paderborn der Hülfslehrer Wiedmann,
zu Bochum der commiſſ. Lehrer Dr. Barlen.

Dem Progymnaſ.-Lehrer van Bebber zu Andernach iſt das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Das Prädicat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern Dr. Schwalbe an der Königl. Realſchule zu Berlin, und Dr. Bandow an der Luiſenſtädt. Gewerbeſchule zu Berlin.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer Uhlbach an der Friedr.-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin,
Dihm bei der Realſchule am Zwinger zu Breslau,
Gauhl " " " zum heil. Geiſt zu Breslau,
Dr. Sternberg " " " zu Görlitz,
Dr. Röbber, Dr. Pieper, Dr. Pauli und Dr. Raydt an der Realſchule zu Hannover.

Dem Realſchullehrer Dr. Braſack zu Aſchersleben iſt das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Es ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Stettin, Friedr.-Wilh.-Schule, der Schula.-Candid. Heyſe als Collaborator,
zu Magdeburg, Realſch. II. O., der Schula.-Candid. Neuhoff als ordentl. Lehrer, die Lehrer Behnſtedt und Weſtphal daſelbſt als Elementarlehrer,
zu Hannover der Schula.-Candid. Dr. Ebbecke als ordentl. Lehrer,
zu Iſerlohn der Schula.-Cand. Braun als ordentl. Lehrer.

An der höheren Bürgerſchule zu Naumburg a. S. iſt der ordentl. Lehrer Collmann zum Oberlehrer befördert;
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höh. Bürgerſchule
zu Lauenburg der Hülfslehrer Henckel aus Neuſtettin,
zu Delitzſch der Schula.-Candid. Haacke.

## D. Seminarien, Präparanden-Anſtalten ꝛc.

Der ordentliche Lehrer Dr. Volkmer am Matthias-Gymnaſ. zu Breslau iſt zum Seminar-Director ernannt und demſelben die Direction des interimiſtiſchen Schullehrer-Seminars zu Züls übertragen;

am Schullehrer-Seminar zu Berent iſt der ordentl. Lehrer Kewitſch zum erſten Lehrer befördert,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Cöpenick der bei dieſer Anſtalt beſchäftigte Lehrer Baltin,
zu Delitzſch der Semin.-Hülfslehrer Schröter daſelbſt,
zu Weißenfels der Präparandenlehrer Költzſch daſelbſt,
zu Eisleben der Präparandenlehrer Roſenburg zu Barby;

der Hülfslehrer Kauer iſt am Schullehrer-Seminar zu Neuwied proviſoriſch angeſtellt;

als Hülfslehrer ſind angeſtellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Pölitz der bei dieſer Anſtalt beſchäftigte Lehrer Räther,
zu Peiskretſcham der Elementarlehrer Scholz aus Schweidnitz,
zu Eisleben der Lehrer Käſtner von der erſten Bürgerſchule daſelbſt,
zu Elſterwerda der Lehrer Nadler von der Stadtſchule zu Wittenberg,
zu Heiligenſtadt der Lehrer Dietrich von der kathol. Miſſionsſchule zu Wittenberg.

Der Vorſteher und Lehrer Lüdtke an der Präpar.-Anſtalt zu Lebbin iſt in gleicher Eigenſchaft an die Präparanden-Anſtalt zu Plathe berufen,

es iſt bei der Präparanden-Anſtalt
zu Richtenberg der ſtädtiſche Lehrer Sellenthin daſelbſt als Lehrer,
zu Diepholz der Lehrer Falkenhagen als zweiter Lehrer angeſtellt worden.

An der Provinzial-Taubſtummen-Anſtalt zu Büren iſt der commiſſar. Lehrer Stoffers als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

---

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern
Böhne, evang. Lehrer zu Rheda, Krs Wiedenbrück,
Chilomer, kath. Lehrer zu Graboszewo, Krs Wreſchen,
Geisler, evang. Lehrer zu Strans, Krs Bunzlau,
Schauer, dsgl. und Küſter zu Kutzdorf, Krs Königsberg N. M.,
Tautz, kathol. Lehrer und Organiſt zu Liebenau, Krs Münſterberg,
Willebaldt, evang. Lehrer zu Ellrich, Krs Nordhauſen;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Banſe, evang. Lehrer und Cantor zu Gehrendorf, Krs Gardelegen,
Biermann, Lehrer zu Bokeloh, Amt Meppen,
Born, kath. Lehrer zu Landkern, Krs Cochem,
Ehrhorn, Lehrer zu Sumte, Krs Dannenberg,
Fiſcher, kath. Lehrer zu Camen, Krs Hamm,
Löhr, dsgl. zu Oberhöchſtadt im Obertaunuskreiſe,
Mahling, evang. Lehrer zu Seidewinkel, Krs Hoyerswerda,
Meiberg, kath. Lehrer und Organiſt zu Alt-Heinrichau, Krs Münſterberg,
Pinkepank, Lehrer zu Segefte, Amt Alfeld,
Scholz, evang. Lehrer zu Kadlau, Krs Neumarkt,
Sievers, Lehrer zu Börger, Amt Hümmling.

## Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der Rector des Domgymnaſiums zu Merſeburg, Profeſſor Dr. Scheele,
der Conrector Fülle am Gymnaſ. zu Ratibor,
der Gymnaſiallehrer Dr. Fiedler zu Colberg,
der Gymnaſial-Hülfslehrer Peters zu Stolp,
der Geſang- und Turnlehrer Kawerau an dem Friedr.-Wilh. Gymnaſ. und der mit demſelben verbundenen Realſchule zu Berlin,
der Realſchullehrer Günzel zu Erfurt.

In den Ruheſtand getreten:

dem in den Ruheſtand getretenen Gymnaſial-Director Dr. Förtſch zu Naumburg (Centralblatt pro 1874 Seite 634) iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
der Rector Dirkes am Gymnaſ. Carolinum zu Osnabrück,
der ordentl. Lehrer Berthold am kathol. Gymnaſ. zu Glogau,
der Rector Huberti am Progymnaſ. zu Siegburg,
der Oberlehrer Profeſſ. Röber an der Friedrichs-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin,
der Oberlehrer Bellinger am Realgymnaſium zu Wiesbaden.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie anderweit angeſtellt:

der Seminarlehrer Wlochatz zu Eisleben.

# Inhaltsverzeichniß des December-Heftes.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten S. 677.

241) Organisation der Disciplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten in Waldeck-Pyrmont S. 678.

242) Rectorat bei der Universität zu Halle S. 679. — 243) Verleihung goldener Medaillen an Künstler S. 679. — 244) Benutzung der Königlichen Bibliothek zu Berlin durch Volksschullehrer S. 680. — 245) Eintragungen in die Journale zum Schutz gegen Nachdruck S. 680. — 246) Beihülfe für die Kaulbach-Stiftung zu Nürnberg S. 681.

247) Frequenz der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten S. 682.

248) Rangverhältniß, Amtsverrichtungen und Diensteinkommen der Seminarlehrer S. 694. — 249) Zahl der Lehrstunden der Seminarlehrer S. 694. — 250) Erörterungen über Einrichtungen zur Anlernung der Seminaristinnen für Beschäftigung mit Kindern von 4—6 Jahren S. 695. — 251) Commissarien der Bischöfe zu den Prüfungscommissionen für Lehrerinnen S. 699. — 252) Schulliederschatz von Sperber S. 699. — 253) Nieter'sche Bildertafeln für Geschichte ꝛc. S. 700. — 254) Ausschluß revers mäßiger Verpflichtung der Präparanden zum späteren Eintritt in ein Seminar der Provinz S. 700. — 255) Bericht über einen Turncursus für Elementarlehrer S. 701. — 256) Berechnung der Dienstzeit bei Gewährung s. g. Dienstalterszulagen S. 707.

257) Aufgabe und Organisation der Fortbildungsschulen S. 707. — 258) Zuziehung des Rectors zu den Sitzungen der Schuldeputation S. 709. — 259) Verhütung der durch Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehenden Versäumniß des Unterrichts S. 709. — 260) Nachträgliche Kürzung bewilligter Baubeihülfen S. 711. — 261) Doppelfenster in Schulhäusern S. 712. — 262) Taubstummen-Anstalten in der Provinz Westfalen S. 712.

263) Verleihung der Rechte einer juristischen Person S. 715. — 264) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung S. 715.

Personalchronik S. 719.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

# Chronologiſches Regiſter

## zum Centralblatt für den Jahrgang 1874.

Abkürzungen:
A. Ordre — A. Verord. = Allerhöchſte Ordre — Allerhöchſte Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts.
St. M. Beſchl. = Staats-Miniſterial-Beſchluß.
M. V. — M. Bek. — M. Beſt. — M. Genehm. — Miniſterial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Beſtätigung, — -Genehmigung.
C. V. — C. Bek. = Verfügung, Bekanntmachung eines Königl. Conſiſtoriums.
Sch. C. V. — Sch. C. Bek. = desgl. eines Königl. Provinzial-Schulcollegiums.
R. V. — R. Bek. = desgl. einer Königl. Regierung.
Der Buchſtabe C. zugeſetzt = Circular.
Erk. d. C. G. H. = Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künſte zu Berlin.


| 1873. | | | Seite |
|---|---|---|---|
| 22. März | | Geſetz | 221 |
| 25. — | | desgl. | 565 |
| 31. — | | A. Ordre | 221 |
| — Juni | | Statiſt. Nachweiſ. | 210 |
| 5. Septbr | | M. V. | 222 |
| 11. — | | desgl. | 403 |
| 8. bis 23. | Octbr | Protocolle | 1 |
| 21. — | | M. Bek. | 191 |
| — Novbr | | Verzeichniß | 279 |
| 3. — | | M. V. (36563.) | 223 |
| 3. — | | desgl. (34603.) | 224 |
| 3. — | | M. C. V. | 276 |
| 3. — | | M. V. (39583.) | 299 |
| 4. — | | desgl. | 212 |
| 12. — | | desgl. | 221 |
| 13. — | | desgl. | 201 |
| 14. — | | desgl. | 212 |
| 14. — | | Erk. d. C. G. H. | 360 |
| 23. — | | M. C. V. | 276 |

| 1873. | | | Seite |
|---|---|---|---|
| 24. Novbr | | M. V. | 209 |
| 26. — | | desgl. (42253.) | 204 |
| 26. — | | desgl. (43236.) | 363 |
| 26. — | | M. C. V. (41734.) | 405 |
| 28. — | | M. V. (43539.) | 220 |
| 28. — | | desgl. (37057.) | 364 |
| 29. — | | desgl. (44232.) | 185 |
| 29. — | | desgl. (3510.) | 357 |
| 29. — | | A. Ordre | 410 |
| 4. Dcmbr | | M. V. | 230 |
| 5. — | | desgl. | 216 |
| 6. — | | Sch. C. C. V. | 199 |
| 6. — | | M. C. V. | 220 |
| 8. — | | M. V. | 226 |
| 10. — | | desgl. | 215 |
| 12. — | | desgl. | 225 |
| 13. — | | M. Bek. | 194 |
| 20. — | | R. C. V. | 218 |
| 24. — | | M. C. V. | 186 |
| 25. — | | A. Ordre | 410 |
| 27. — | | M. V. | 228 |
| 29. — | | desgl. | 349 |
| 30. — | | M. C. V. | 435 |

| 1874. | | Seite |
|---|---|---|
| 3. Jan | R. C. B. | 205 |
| 3. — | Gutachten | 423 |
| 6. — | M. C. B. | 208 |
| 7. — | dsgl. | 201 |
| 10. — | dsgl. | 231 |
| 10. | A. Ordre | 405 |
| 12. — | M. B. | 217 |
| 12. — | Statut | 316 |
| 13. — | M. B. (49827.) | 185 |
| 13. — | M. C. B. (48695.) | 191 |
| 13. — | dsgl. (48138.) | 230 |
| 15. — | M. B. | 222 |
| 17. — | M. C. B. | 213 |
| 18. — | Referat | 232 |
| 19. — | M. B. | 214 |
| 24. — | dsgl | 209 |
| 26. — | dsgl. | 204 |
| 28. — | Bek. d. Akad. d. K. | 193 |
| 28. | M. B. | 203 |
| 29. — | dsgl. | 380 |
| 30. — | dsgl. | 357 |
| 31. — | M. C. B. | 435 |
| 2. Febr | M. C. B. (U. II. 353.) | 186 |
| 2. — | dsgl (47173.) | 345 |
| 4. — | M. B | 188 |
| 5. — | dsgl. (U. II. 433.) | 202 |
| 5. — | dsgl. (32124.) | 359 |
| 7. — | dsgl. | 350 |
| 9. — | K. Verordn. | 514 |
| 10. — | M. Bek. | 202 |
| 11. — | Bek. d. Akad. d. K. | 193 |
| 11. — | dsgl. | 193 |
| 11. — | M. Bek. (U. II. 98.) | 195 |
| 11. — | M. C. B. (U. II 627.) | 200 |
| 11. — | M. B. (48078.) | 277 |
| 13. — | Erk. d. C. G. H. | 383 |
| 13. — | Grundzüge | 392 |
| 14. — | M. B. | 343 |
| 14. — | K. C. B. | 350 |
| 15. — | Gesetz | 257 |
| 16. — | dsgl. | 256 |
| 16. — | K. C. B. | 298 |
| 17. — | M. B. (U. III. 1198.) | 299 |
| 17. — | dsgl. (U. III. 1081.) | 640 |
| 20. — | M. B. u Bek. | 189 |
| 21. — | M C. B. (U. IV. 542.) | 199 |
| 24. — | K. C. B. | 354 |
| 24. — | M. B. (46511.) | 546 |
| 26. — | Etats-Gesetz | 259 |
| 26. | M. B. | 278 |
| 26. — | M. C. B. (1484.) | 342 |
| 26. — | M. B. (G. I. 1243.) | 345 |
| 7. — | A. Ordre | 410 |

| 1874. | | Seite |
|---|---|---|
| 28. Febr | M. B. (U. III. 2450.) | 278 |
| 28. — | dsgl. (G. I 1543.) | 362 |
| 28. — | K. C. B. u. Instruct. | 623 |
| 4. März | K. C. B. | 353 |
| 9. — | M. B. (U. III. 809.) | 361 |
| 9. — | M. C. B. (U. I. 1109.) | 377 |
| 11. — | dsgl. | 294 |
| 13. — | M. B. | 378 |
| 13. — | A. Ordre | 411 |
| 13. — | dsgl. | 411 |
| 13. — | dsgl | 411 |
| 16. — | K. C. B. | 296 |
| 17. — | M. B. | 278 |
| 17. — | dsgl. (U. III. 2279) | 344 |
| 18. — | dsgl. | 379 |
| 18. — | Bek. d. Reichsk. A. | 647 |
| 19. — | M. B. (U. III. 3186.) | 401 |
| 19. — | dsgl. (G. I. 991.) | 553 |
| 23. — | dsgl. | 382 |
| 24. — | dsgl. | 316 |
| 25. — | dsgl. | 333 |
| 27. — | dsgl. | 380 |
| 30. — | dsgl. | 380 |
| 7. April | M. B. | 343 |
| 8. | dsgl. | 348 |
| 8. — | Gesetz | 373 |
| 10. — | Erk. d C. G. H. | 309 |
| 11. — | M. B. | 381 |
| 13. — | M. C. B. | 326 |
| Mitte — | Nachweisung | 245 |
| 20. — | A. Ordre | 438 |
| 20. — | Reglement | 664 |
| 22. — | M. Bek. (U. III. 4662.) | 331 |
| 22. — | M. B. (48030.) | 400 |
| 24. — | M. Bek. | 332 |
| 24. — | M. C. B. (U. II. 4618.) | 334 |
| 24. — | Prüfungs-Ordn. | 335 |
| 24. — | Sch. C. C. B. | 513 |
| 25. — | K. C. B. | 622 |
| 27. | dsgl. | 545 |
| 28. — | Bek. d. Akad. d. K. | 381 |
| 28. — | M. B. (U. II. 1927.) | 486 |
| 28. — | dsgl. (U. II. 1921.) | 513 |
| 2. Mai | M. C. B. (U. III. 4240.) | 390 |
| 2. — | dsgl. (U. II. 873.) | 482 |
| 4. — | M. B | 486 |
| 7. — | M. Schreib. | 434 |
| 9. — | M. C. B. (U. III. 5508.) | 389 |
| 9. — | dsgl. (U. III. 3243.) | 399 |
| 11. — | M. B. (G. I. 1035.) | 502 |
| 11. — | M. C. B. (U. II. 1324.) | 512 |

| 1874. | | Seite |
|---|---|---|
| 12. Mai | M. V. | 475 |
| 14. — | Bek. d. Akad d. K. | 381 |
| 16. — | M. C. V. (U. III. 5665.) | 397 |
| 16. — | M. V. (G. III. 2002.) | 410 |
| 16. — | M. C. V. | 436 |
| 18. — | M. V. (U. IV. 2300.) | 376 |
| 18. — | M. Schreib. u. C. V. (U. II. 2307.) | 398 |
| 18. — | M. V. (U. III. 5371.) | 398 |
| 18. — | A. Ordre | 472 |
| 18. — | M. V. (U. II. 2178.) | 480 |
| 18. — | desgl. (U. III. 4323.) | 549 |
| 18. — | A. Ordre | 715 |
| 19. — | M. V. | 679 |
| 20. — | R. C. V. | 548 |
| 21. — | M. C. V. (U. II. 2312.) | 484 |
| 21. — | M. V. (U. II. 2059.) | 487 |
| 22. — | desgl. | 680 |
| 24. — | A. Ordre | 715 |
| 25. — | M. Genehm. | 669 |
| 28. — | M. C. V. | 382 |
| 30. — | M. V. | 480 |
| 31. — | Gesetz | 471 |
| 31. — | Sch. C. C. V. | 617 |
| 1. Juni | M. C. V. | 384 |
| 2. — | M. V. | 543 |
| 4. — | Gesetz | 421 |
| 6. — | Facult. Bek. | 470 |
| 10. — | M. C. V. | 436 |
| 11. — | desgl. | 476 |
| 12. — | Statut | 469 |
| 13. — | Erk. d. C. G. H. | 550 |
| 15. — | M. V. | 475 |
| 16. — | Verzeichniß | 475 |
| 17. — | M. C. V. (U. II. 3090.) | 488 |
| 17. — | Grundzüge | 490 |
| 17. — | M. V. (U. III. 6005.) | 503 |
| 18. — | desgl. | 475 |
| 20. — | M. C. V. (U. II. 2978.) | 485 |
| 20. — | Sch. C. Bek. | 515 |
| 20. — | M. V. (U. III. 7263.) | 626 |
| 24. — | M. C. V. (U. IV. 1816.) | 438 |
| 24. — | M. V. (G. III. 3410.) | 544 |
| 30. — | desgl. (U. III. 7513.) | 493 |
| 30. — | M. C. V. (U. III. 3784.) | 537 |
| — Juli | Verzeichniß | 385 |
| 2. — | Referat | 472 |
| 2. — | M. C. V. | 492 |
| 4. — | Einrichtungsplan | 619 |
| 6. — | M. V. | 535 |
| 9. — | M. C. V. | 541 |
| 10. — | A. Verordn. | 569 |

| 1874. | | Seite |
|---|---|---|
| 13. Juli | M. C. V. | 538 |
| 15. — | M. V. (G. I. 4483.) | 422 |
| 15. — | desgl. | 505 |
| 20. — | desgl. | 512 |
| 20. — | A. Verordn. | 571 |
| 25. — | Bek. d. Akad. d. K. | 508 |
| 25. — | M. V. | 511 |
| 27. — | desgl. | 506 |
| 28. — | M. C. V. | 611 |
| 30. — | desgl. (U. III. 8068.) | 501 |
| 30. — | M. V. (U. III. 8680.) | 539 |
| 30. — | desgl. (U. III. 8394.) | 540 |
| 30. — | Statut | 644 |
| 31. — | M. V. | 552 |
| 1. Augnst | M. Bek. | 534 |
| 6. — | Bek. d. Akad. d. K. | 509 |
| 6. — | M. Schreib. u. C. V. | 539 |
| 7. — | M. C. V. | 579 |
| 10. — | desgl. | 653 |
| 11. — | M. V. | 505 |
| 12. — | M. C. V. | 536 |
| 14. — | M. V. | 505 |
| 14. — | Statut | 506 |
| 15. — | M. V. | 505 |
| 17. — | A. Ordre | 504 |
| 17. — | M. V. (U. III. 8495.) | 533 |
| 17. — | desgl. (U. III. 8815.) | 536 |
| 19. — | Bek. d. Akad. d. K. | 510 |
| 19. — | M. V. | 627 |
| 21. — | desgl. | 615 |
| 27. — | desgl. | 505 |
| 27. — | desgl. | 505 |
| 27. — | desgl. | 505 |
| 29. — | desgl. | 616 |
| 31. — | desgl. | 615 |
| 3. Septbr | M. C. V. | 577 |
| 4. — | desgl. | 576 |
| 8. — | desgl. | 580 |
| 8. — | desgl. (U. III. 9101.) | 660 |
| 10. — | desgl. | 613 |
| 14. — | desgl. (G. III. 4684.) | 574 |
| 14. — | desgl. (U. III. 9304.) | 658 |
| 21. — | A. Erlaß | 615 |
| 21. — | Aufnahme-Beding. | 670 |
| 26. — | M. V. | 657 |
| 30. — | desgl. (U. III. 11376.) | 573 |
| 30. — | M. C. V. (U. II. 4991.) | 613 |
| 30. — | Bek. d. Reichsk. A. | 647 |
| 1. Octbr | M. C. V. | 578 |
| 5. — | Ob. Präs. Bek. | 712 |
| 7. — | M. Ordre | 715 |

| 1874. | | Seite |
|---|---|---|
| 9. Octbr | M. C. B. | 580 |
| 10. — | M. B. | 663 |
| 15. — | Preisausſchrb. | 645 |
| 15. — | M. B. | 658 |
| 20. — | dsgl. (U. III. 10232) | 651 |
| 20. — | dsgl. (G. III. 5795) | 712 |
| 21. — | Bekanntm. | 612 |
| 21. — | A. Ordre | 646 |
| 22. — | M. C. B. | 649 |
| 26. — | R. C. B. | 662 |
| 26. — | A. Ordre | 715 |
| 29. — | M. C. B. | 650 |
| 31. — | dsgl. | 654 |
| 2. Novbr | A. Verordn. | 678 |
| 3. — | M. C. B. | 660 |

| 1874. | | Seite |
|---|---|---|
| 5. Novbr | M. B. | 640 |
| 6. — | dsgl. | 707 |
| 9. — | dsgl. | 707 |
| 12. — | M. Bek. | 637 |
| 14. — | M. C. B. | 699 |
| 17. — | M. B. | 700 |
| 19. — | M. C. B | 699 |
| 20. — | M. B. | 709 |
| 23. — | dsgl. | 709 |
| 23. — | A. Ordre | 715 |
| 25. — | M. B. | 694 |
| 27. — | M. C. B. | 700 |
| 28. — | M. B. | 679 |
| 30. — | M. C. B. | 711 |
| 5. Decbr | M. B. | 694 |

# Sach-Register
## zum Centralblatt für den Jahrgang 1874.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

### A.


Ablösung der Realberechtigungen geistlicher ꝛc. Institute in der Provinz Hannover, Gesetz 257.

Aeltesten-Amt im Gemeinde-Kirchenrath. Ausschluß der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Uebernahme seitens eines Staatsbeamten 422.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Erhöhung der Dotation 275. Personal-Veränderungen 192. Preisaufgaben 472.

Akademie der Künste zu Berlin. Erhöhung der Dotation 275. Neue Mitglieder 508. Preis-Bewerbung 193. 381, außerordentliche 510. -Ertheilung 509. Große Kunstausstellung 193. Verleihung von Medaillen an Künstler 679. - Hochschule für Musik, Statut 316.

Alumnate. Al. bei der Landesschule zu Pforta, Nachrichten 515. bei dem Marien-Gymnas. zu Posen, Schließung 615.

Amtscautionen s. Cautionen.

Amtssecretäre. Elementarlehrer als Amtss. 299.

Amtssuspension. Miethsvergütung bzw. Wohnungsgeld-Zuschuß für die Dienstwohnung eines suspend. Beamten 435. -- Disciplinarische Aufsicht über suspend. Lehrer, Gehaltszahlung bei Entfernung vom Amtssitze 214. 540, desgl. und bei Uebernahme einer andern Stellung 214. Ausschluß der Nachzahlung persönl. Zulagen aus Staatsfonds an suspend. Lehrer 543.

Apotheker. Nothwendigkeit eines mindestens zweisemestrigen Univers. Studiums behufs Zulassung zur Prüfung 611.

Archäologie. Umwandlung des Institt. für archäol. Correspondenz in eine Anstalt des Deutschen Reichs 472.

Armee-Ersatz-Mannschaften. Schulbildung, statist. Nachweis. 621.

Aufnahme. Verfahren bei Beschränkung der Aufnahme neuer Schüler im Falle der Ueberfüllung einer höh. Unt. Anst. 615.

Aufsichtsrecht. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die in Ausübung eines staatlichen Aufsichtsrechtes getroffenen Verfügungen 309.

Auszeichnungen, Allerhöchste. Termin zu Anträgen für in den Ruhestand tretende Schullehrer 397.


### B.


Baufonds, etatsmäßige, bei Seminarien, Mehrausgaben 653.

Baukunst, Denkmäler der Bauk., Empfehlung 382.

Baumaterialien. Antheil der Gemeinde am Erlös aus dem Abfalle des von dem Patron oder Gutsherrn gelieferten Bauholzes 231.

Bauten, s. Bauwesen.

Bauunterstützungen zu Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäuden, Nachweis des Bedürfnisses, insbesondere durch bautechnische Unterlagen, Sonderung der Anträge von denen auf Staatszuschüsse für Lehrerstellen 363. 364. Feststellung der Leistungskraft der Verpflichteten 405, Mitwirkung

der Finanzdirection zu Hannover hierbei 460. Natur und Zweck der Bauunterstützungen aus Staatsfonds, nachträgliche Kürzung bewilligter Beihülfen 711. Ausschluß der Gewährung von Staatsbeihülfen nach erfolgter Bauausführung 553.

Bauwesen. Veranschlagung fiscalischer Bauten, Revision und Superrevision der Anschläge, Abnahme der Bauten 436. Schutz gegen Witterungseinflüsse bei fiscal. Bauausführungen 577. Anweisung von Abschlagszahlungen bei Entrepriſebauten 578. Beschränktes Submissionsverfahren, Verdingung aus freier Hand 580. — Doppelfenster in Schulen und Lehrerwohnungen 712.

Behandlung der Schul- 2c. Bausachen nach Emanation der Kreis-Ordnung vom 13. Dcmbr 1872: Zusammenstellungen der Bestimmungen für den Geschäftskreis der Kreisausschüsse 501. Behandlung der Schulbausachen in den alten Provinzen, Resolute der Regierungen (über Nothwendigkeit des Baues und Art der Ausführung), Recurs, Rechtweg (Kosten und deren Vertheilung) 230. 574. Competenz der Verwaltungsbehörde, Vertretung der Schule 502. Competenz des Kreisausschusses 503. 574. Nähere Bezeichnung des Ausdruckes „streitige Schulbausache" 574.

Beer'sche Stiftungen für Künstler. Preisbewerbung 193. Ertheilung 509.

Beneke'sche Stiftung bei der Univers. zu Göttingen, Preisaufgaben 470

Berechtigungen höherer Unter. Anstalten. Beilegung an bestimmte Anst. s. Unt. Anst. — Folgen der Nichterfüllung des Normaletats bei städtischen höh. Unt. Anst. 480.

Berufung in den Schuldienst. Berufungsurkunde. Ausschluß besonderer Ernennung des Directors und der Lehrer einer städtischen höh. Unt. Anst. zum Königl. Director 2c. bei der durch das Staatshaushaltsgesetz genehmigten Uebernahme der Anstalt durch den Staat 511. Erforderniſſe für die Rechtsverbindlichkeit einer Berufung 314. Ausschluß der Bezeichnung einer bestimmten Stelle in den Vocationen für Lehrer an Königl. Anst. 512.

Anstellungsdecret für Seminar-Hülfslehrer 533. — Berufungsrecht der Gutsherrschaft nach Aufhebung der gutsherrl. Polizeigewalt 343. Vermerk in den Vocat. wegen Verpflichtung der Klassenlehrer an mehrklassigen Schulen zur Ertheilung von Lehrstunden auch in andern Klassen 204.

Beschulung s. Schulbezirk und Schulpflicht.

Besoldungen der Lehrer an höh. Unt. Anst. Folgen der Nichterfüllung des Normaletats bei städtisch. Anst. 480. Verfahren bei Gründung und Besetzung einer neuen Lehrerstelle an einer vom Staate subventionirten höh. Unt Anst. 480. Abstufung der Besold. 480. Besold. der Direct. an den nicht vom Staat allein und direct unterhalt. Gymnas. 2c. 613, der Dirigenten und wissensch. Lehrer an Realsch. II. O. 484, der Elementar- und technisch. Lehrer an höh. Unt. Anst. privaten Patronats 482.

der Seminarlehrer. Abmessung des Diensteinkommens 194. Stellung der etatsmäßigen Hülfslehrer in Beziehung auf Gehalt 651.

der Volksschullehrer. Termin für die Gehaltszahlungen, insbesondere der interimist. angestellten Lehrer 299. Zahlungstermine für Zulagen aus Staatsfonds 543, in der Provinz Hannover 399. Competenz der Regierung und des Kreisausschusses bei Gehaltsregulirung 503. Anrechnung kirchl. Einkommens, spec. in Schlesien 212. Leistungen des Fiscus in der Provinz Preußen für zweite 2c. Lehrerstellen, deren Dotation derjenigen einer ersten Lehrerstelle von der Gemeinde gleichgestellt ist 225. Zulässigkeit der Subventionirung öffentl. jüdischer Schulen aus den Staatsfonds zur Aufbesserung der Lehrergehälter 230. Mitverwendung eines Staatszuschusses bei Vertretung erledigter Schulstellen durch benachbarte Lehrer 345. Nachweis des Bedürfnisses einer Staatsbeihülfe 228. 363, insbesondere in Städten 228, durch bautechnische Unterlagen 363, bei neuen Schulstellen 228. 364. — Widerruflichkeit der Staatszuschüsse zu Lehrerbesoldungen, periodische Prüfung des Bedürfnisses 660. - Staatsfonds zur Verbesserung

der Lehrerstellen, Verwendung der Ersparnisse 398. — S. g. Dienstalterszulagen: Vertheilung des Staatsfonds auf die einzelnen Bezirke, Höhe der Zulagen, Bestimmungen über die Verwendung 541. Veranlassung zur Entziehung 543. Anrechnung der Dienstzeit im öffentl. Schulamt 707, Ausschluß der an Privatschulen zugebrachten Zeit 209. Ausschluß einer Nachzahlung an emeritirte Lehrer 213, desgl. an suspendirte Lehrer 214. 540. 543.

Bibliotheken. Königliche zu Berlin. Erwerbung von Compositionen Mozart's 194, des Mendelssohn-Bartholdy'schen Nachlasses 275, von Handschriften von Bach, Beethoven, Mozart, Schubert 718,29. Benutzung durch Volksschullehrer zu Berlin 680.

— Auswärtige Bibl. Anbringung der Gesuche um Darleihung von Manuscripten 194.

Biblische Geschichte s. Religions-Unt.

Bildertafeln für Geschichte, Zeichnen, weibl. Handarbeiten aus dem Verlage von Nieter 700.

Blinden-Anstalten in Westphalen, obere Leitung 405, zu Breslau, Jahresbericht 554.

Brennmaterial s. Heizung.

Bureau-Einrichtungen der Kreis-Schulinspectoren, Beschaffung der Kosten 185.

Bürgerliche Gemeinden in Beziehung auf das Schulwesen. Befugniß zur Uebernahme der den Schulsocietäten obliegenden Lasten auf den Communaletat 626. Beitrag für eine öffentl. jüdische Schule 403. Nichtverpflichtung zu Beiträgen für eine neben den mehrklassigen städtischen Schulen bestehende einklass. öffentl Confessionsschule, desgl. für eine confess. Privatsch. 627.

## C.

Cantortitel für Lehrer, welche kein kirchliches Amt bekleiden 208.

Cautionen der Staatsbeamten 565, und spec. im Ressort des Ministeriums der geistl. ꝛc. Angel. 571.

Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung. Bedeutung der Veröffentlichung einer in einem Specialfall ergangenen Verfügung 549.

Central-Turnanstalt. Cursus für Civileleven 384. Befähigungszeugnisse 331.

Charlotten-Stiftung für Philologie, Gründung, Statut, Preisaufgaben 644.

Chemie. Lehrcurse für Seminarlehrer 390. Gutachten über Langhoff's Chemie für Mittelschulen 346.

Confessionsschulen. Unzulässigkeit der Einrichtung einer einklassigen öffentl. Confess. Schule neben den mehrklassigen städtischen Schulen, Nichtverpflichtung der bürgerlichen Gemeinde zu Beiträgen für eine solche und für eine confess. Privatschule 627.

Conze, Schrift: Heroen- und Göttergestalten der griechischen Kunst 382.

## D.

Deficit bei Seminarkassen, Deckung 653.

„Deutsche Jugend", Zeitschrift von Lohmeyer 536.

Deutsche Sprache s. Sprachen und Unter. Sprache.

Deutscher Unterricht in den von Kindern polnischer Zunge besuchten Schulen des Reg. Bez. Posen, Curse für Lehrer zur Vorbildung 296.

Dienste, Hand- und Spanndienste. Ausschluß des Rechtsweges bei Beschwerden über die Höhe der Entschädigung, welche bei Weigerung des Verpflichteten für den die Leistung bewirkenden Dritten von der Verwaltungsbehörde festgesetzt wird 550.

Dienstreisen. Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten bei Versetzungen 185. Berechnung der persönl. Reise- und der Umzugskosten eines in ein höheres Amt berufenen Staatsbeamten 277. Höhe der Diäten und Reisekosten bei Dienstreisen des eine Stelle commissarisch verwaltenden Beamten 376. Diäten und Reisekosten der Gymnasial-Oberlehrer, Progymns. Rectoren ꝛc. 613.

Directoren höh. Unt. Anſtalter. Ausſchluß beſonderer Ernennung des Directors einer ſtädtiſchen Anſt. zum Königl. Director bei der durch das Staatshaushalts-Geſetz genehmigten Uebernahme der Anſtalt durch den Staat 511.
Disciplinar-Unterſuchungen. Verfahren bei erfolgter Anmeldung der Berufung aber unterlaſſener Einreichung einer Rechtfertigungsſchrift 379. Einſtellung des Discipl. Verfahrens gegen Lehrer mit Rückſicht auf den Ausfall der Voruntersuchung 539
Disciplinarweſen. Organiſation der Disciplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentl. Unt. Anſt. in Waldeck-Pyrmont, Allerh. Verordnung 678. — Discipl. Aufſicht über ſuspendirte Lehrer 214. 540.
Doctoreid. Schlußworte desſelben bei der juriſt. Promotion zu Königsberg 505.
Doctorgrad ſ. Promotion.
Doppelfenſter in Schulen und Lehrerwohnungen 712.
Dropßig, evang. Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten. Anſnahme 202. Für wahlfähig erklärte Zöglinge 534.

E.

Elementarſchulweſen ſ. Volksſchulweſen.
Emeritirung Unzuläſſigkeit der Gewährung einer perſönl. (ſ. g. Dienſtalters-) Zulage an Elementarlehrer, deren Emerit. bereits genehmigt iſt 213.
Empfehlung von Büchern. Berückſichtigung der amtlichen Stellung des Verfaſſers eines Schulbuches bei Empfehlung des letzteren 186.
Entlaſſung aus der Elementarſchule, Competenz 359.
Etat des Miniſteriums, Ausgaben für öffentl. Unterricht ꝛc., Nachweiſung 259. Geſetz, betreff. die i. J. 1875 vor Feſtſetzung des Staatshaushaltsetats zu leiſtenden Ausgaben 421.
Etats- und Rechnungsweſen. Deckung eines Deficits bei Seminarkaſſen, Unzuläſſigkeit der Ueberſchreitung einzelner Etatsfonds, unvorhergeſehene Mehrausgaben bei den etatsmäß. Baufonds 653. Verfahren bei Uebertragung etatsmäßiger Penſionen, Unterſtützungen ꝛc. von einer Provinzialkaſſe auf eine andere 576.

F.

Fenſter. Doppelfenſter in Schulen und Lehrerwohnungen 712.
Fortbildungscurſe für Seminarlehrer in Chemie, Phyſik, Zeichnen 390.
— für Volksſchullehrer. Lehrvorträge bei dem Seminar zu Berlin 390. Anſtalt zu Stettin, Einrichtungsplan 619. Curſe zur Ausbildung von Lehrern für Ertheilung des deutſchen Unterrichts in den von Kindern polniſcher Zunge beſuchten Schulen des Reg. Bez. Poſen 296. Turncurſe ſ. d.
Fortbildungsſchulen, gewerbliche. Ausbringung eines Fonds durch den Staatshaushaltsetat 275. Anregung zur Gründung und Weiterentwickelung, Organiſation, Staatsbeihülfe 488. Aufgabe und Organiſation, Ausſchluß der Schulkinder vom Beſuche 707. Reſſortverhältniß bei den Handw. Fortb. Schulen im Reg. Bez. Sigmaringen 640.
—, ländliche, Einforderung von Nachrichten 492.
Frequenz der Univerſitäten. Nachweiſungen 442. 584. Zahl der ſeit 1851 auf den deutſchen Univerſ. immatricul. Studir. der evangel. Theologie aus den acht altländiſchen Provinzen 642.
— der Gymnaſial- und der Reallehranſtalten. Nachweiſung 682. Verfahren bei Beſchränkung der Aufnahme neuer Schüler bei Ueberfüllung einer höh. Unt. Anſt. 615.
Fuhrkoſten ſ. Dienſtreiſen.

G.

Gaſthausbeſuch ſeitens der Schüler höh. Unt. Anſt., Provinz Pommern 513.
Geiſtliche, geiſtliches Amt ꝛc. Zuſammenſetzung der Prüfungscommiſſionen für die wiſſenſch. Staatsprüfung der Candidaten des geiſtl. Amts 637.

Studium der kathol. Theologie zu Innsbruck in Beziehung auf Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in Preußen 189. Seminarcursus s. d.
Gemälde-Sammlung des Rentiers Sürmondt zu Aachen, Ankauf durch den Staat 471.
Geschichtswerke. Empfehlung geschichtlicher Schriften für die Jugend 220. 345. Friedrich Wilhelm III. und seine Söhne, von Grf v. Stillfried 485. — Bildertafeln aus dem Verlag von Nieter 700.
Gesetze, Gesetz-Sammlung. Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse, Gesetz 256.
Gnadenzeit. Unentgeltliche Vertretung eines verstorb. Lehrers einer höh. Unt. Anst. durch deren Lehrer während der Gnadenzeit 480.
Gottesdienst in Bezug auf Unt. Anst. Katholische Gottesdienstordnung für höh. Lehranst. 649.
Gymnasien. Verzeichnisse s. Unt. Anst. — Schließung des Alumnats bei dem Marien-Gymnas. zu Posen 615. Benennung des Gymns. zu Burg 646.

## H.

Habilitation der Privatdocenten. Confession in Bezug auf Zulassung zur Hab. 316.
Häusliche Arbeiten für Privat-Mädchenschulen, Reg. Bez. Oppeln 353.
Handschrift. Fürsorge höh. Unt. Anst. für gute Handschr. ihrer Schüler 199.
Hauptlehrer. Prüfungen für das Amt eines Hauptl. an den Gemeindeschulen zu Berlin 536. Instruction für die Haupt- und die Klassenlehrer im Reg. Bez. Düsseldorf 205.
Hausvater, Bedeutung des Wortes bezüglich der Schullasten 663.
Heizung der Schullocale und der Lehrerwohnung. Zweckmäßigste Ventilation und Heizung der Schulzimmer 423. — Ermittelung des Bedarfs an Brennmaterial für Schulhäuser nach der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung 662. — Verwendung des dem Lehrer vocationsmäßig zugesicherten Brennmaterials 212, Untersagung eigenmächtiger Veräußerung des Deputatholzes, Provinz Preußen 658.

## J.

Jadegebiet. Behörde für Verwaltung des Volksschulwesens 221.
Impfung. Impfgesetz 374. Nachweis stattgehabter Revaccination bei Aufnahme der über 12 Jahre alten Kinder in Schulen 201.
Jüdische Schulen, öffentliche. Zulässigkeit der Subventionirung aus Staatsfonds 230. Gemeindebeitrag zur Unterhaltung 403.
Juristische Person. Nachweis. über Verleihung der Rechte einer juristi. Person 410. 715.

## K.

Kassenverwaltung s. Etatswesen.
Kaulbach-Stiftung zu Nürnberg. Beihülfe 681.
Kinderkrankheiten. Einrichtungen an den Universitäten zur Pflege der Lehre von den Kinderkrankh. 640.
Kirchenrath. Ausschluß der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Uebernahme des Aeltestenamtes im Gemeinde-Kirchenrath seitens der Staatsbeamten 422.
Kirchliche Verrichtungen der Inhaber combinirter Kirchen- und Schulämter. Unzulässigkeit der Aussetzung des Schulunterrichts aus Anlaß kirchl. Verr. des Lehrers 709.
Kleinkinder- (Aufsichts-) Schulen. Einrichtungen zur Anlernung der Seminaristinnen für Beschäftigung mit Kindern von 4—6 Jahren, Promemoria 695.
Kothe: Abriß der Musikgeschichte 294.
Kreisausschuß. Zusammenstellungen der Bestimmungen in Schulsachen für den Geschäftskreis der Kreisausschuß. 501. Competenz der Schulaufsichts-

behörden und des Kreisausſch. in Bezug auf Normirung der Lehrergehälter und auf Beſtreitung der Schulbedürfniſſe (auch Bauten) 503. Function des Landraths als Commiſſarius der Regierung und zugleich als Vorſitzender des Kreisausſch 573. Behandlung der Schulbauſachen ſ. Bauweſen.
Kreis-Schulinſpectoren. Beſchaffung der Koſten ihrer Bureau-Einrichtungen 185. Entſchädigung für Kreis-Sch. im Nebenamt 380. Verrechnung der Staatsfonds zu Schulaufſichtskoſten 438.
Kreistags-Abgeordnete. Elementarlehrer als ſolche 209.
Kündigungsfriſt für Lehrer an höheren Töchterſchulen 658. Beſtimmungen im Reg. Bez. Potsdam für Kündigung der Volksſchullehrerſtellen 298.
Kunſt des Alterthums. Werke für das Studium 382.

L.

Landrath. Function deſſelben als Commiſſarius der Regierung und zugleich als Vorſitzender des Kreisausſchuſſes 573.
Langhoff: Chemie für Mittelſchulen, Gutachten 346.
Lauenburg. Verzeichniſſe höh. Unterrichts-Anſt. 279. 647.
Lehrcurſe ſ. Fortbildungscurſe.
Lehrer, Lehrerſtellen an den Univerſitäten und Univerſ. Inſtituten. Nachweiſung über die Zahl 440. 582. Errichtung neuer Profeſſuren 273.
— an höh. Unt. Anſt. Zahl in den Frequenzliſten angegeben. — Ausſchluß beſonderer Ernennung des Directors und der Lehrer einer ſtädtiſchen Anſtalt zum Königl. Director bzw. zu Königl. Lehrern bei der durch das Staatshaushaltsgeſetz genehmigten Uebernahme dieſer Anſtalt durch den Staat 511. Verfahren bei Gründung und Beſetzung einer neuen Lehrerſtelle an einer vom Staate ſubventionirten höh. Unt. Anſtalt 480. Ausſchluß der Bezeichnung einer beſtimmten Stelle in den Vocationen für Lehrer an Königl. Anſtalten 512. Titel Oberlehrer für Lehrer an Progymnſ. 382.
— an Seminarien und Seminar-Uebungsſchulen. Zahl der Lehrer an einem vollſtändigen Schull. Seminar und der Uebungsſch. 333. 616. Allmähliche Ergänzung an einem in der Entwickelung begriffenen Sem. 616. Gründung neuer Stellen 274. Rangverhältniſſe und Amtsverrichtungen der ordentl. Semin. Lehrer, Führung des Ordinariats der Uebungsſchule 694. Stellung der etatsmäßigen Hülfslehrer in Beziehung auf Beförderung zu ordent. Seminarlehrern und auf Gehalt 651. Ausſtellung eines Anſtellungsdecretes für Semin Hülfslehrer 533.
— an Volksſchulen. Statiſt. Nachweiſung über die beſetzten und die vacanten Stellen 210.
Lehrerinnen. Anerkennung der im Königreiche Sachſen. dsgl. der im Herzogthum Sachſen Meinigen erlangten Prüfungszeugniſſe in Preußen 398. 539.
Lehrer-Verſammlung, allgemeine deutſche, Urlaub für Lehrer zur Theilnahme 342.
Lehrer-Wohnungen bei Volksſchulen auf dem Lande, Wohnungsbedarf 345.
Lehr- und Lernmittel. Berückſichtigung der amtlichen Stellung des Verfaſſers eines Schulbuches bei Empfehlung des letzteren 186.
Beſchränkung der Ausgaben für Unterrichtsmittel bei Seminarien auf die Etatsfonds, Deckung vorgekommener Mehrausgaben 653. Schulliederſchatz von Sperber, Gebrauch in Seminarien 699.
Lehrmittel für Mittelſchulen 493, für Volksſchulen 546; nähere Bezeichnung des Ausdruckes Liederheft 400. Anforderungen an das Leſebuch für obere Klaſſen der Volksſchulen 401.
Lehrſtunden. Zahl der Lehrſt. der Seminarlehrer 694. Verpflichtung der Klaſſenlehrer an mehrklaſſigen Schulen zur Uebernahme von Lehrſt. auch in andern Klaſſen 204.
Leſebücher ſ Lehr- ꝛc. Mittel.

Liederbücher. Evangel. Schulliederschatz von Sperber, Gebrauch in den Seminarien 699. Nähere Bezeichnung des Ausdruckes „Liederheft“ für Volksschulen 400.
Littauische Sprache in der Volksschule 348.
Lohmeyer, Zeitschrift „Deutsche Jugend“ 536.

M.

Massivbauprämie in der Provinz Preußen. Gewährung derselben bei dem Massivbau ausschließlich des Schulhauses, Beschränckung auf einmalige Bewilligung für den ganzen Gebäude-Complex, Bezeichnung der massiv herzustellenden Gebäudetheile 410.
Maß- und Gewichts-Ordnung, neue. Ermittelung des Bedarfs an Brennmaterial für Schulhäuser nach der neuen M. u. Gew. O. 662.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien in den Staaten des deutschen Reichs, gegenseitige Anerkennung 476.
Medaillen, goldene, Verleihung an Künstler aus Anlaß der Kunstausstellung 1874 679.
Medicinisches Studium. Erforderniß vierjährigen medic. Stud. für die Zulassung nicht preußischer Candidaten der Medicin zur Doctorpromotion (in Marburg ꝛc.) 506. Anrechnung der auf Italienischen Univers. zugebrachten Studienzeit der Mediciner auf das Quadriennium 380.
Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker, Gründung 275.
Meyerbeersche Stiftung für Tonkünstler. Preisbewerbung 381.
Miethsvergütung bzw. Wohnungsgeldzuschuß für die Dienstwohnung eines vom Amte suspendirten Beamten 435.
Militärdienst, einjährig freiwilliger der Mediciner 612. Verzeichniß berechtigter Anstalten s. Unt. Anst.
Militärdienstpflicht der aus dem Schulamt entlassenen Elem. Lehrer 545.
Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 181. 184. 677.
Mittelschulen. Lehrmittel 493.
Münzgesetz vom 9. Juli 1873. Unterweisung in der Volksschule, Reg. Bez. Düsseldorf 218.
Musik. Akad. Hochschule für Musik, Statut 316. Abriß der Musikgeschichte von Kothe 294.

N.

Neben-Aemter ꝛc. der Schullehrer. Function als Kreistags-Abgeordnete 209. als Amtssecretäre 299.
Nieter'sche Bildertafeln für Geschichte, Zeichnen, weibl. Handarbeiten 700.
Normal-Besoldungen s. Besoldungen.

O.

Oberlehrer-Titel für Lehrer an Progymnasien 382.
Orden. Verleihungen zu dem Ordens- und Krönungsfest 232. Verleihungen aus Anlaß der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Provinz Hannover 556. — Orden pour le mérite, Friedensklasse 474. — Termin für Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen für in den Ruhestand tretende Schullehrer 397.
Orden, geistliche, und Genossenschaften. Erwähnung der Mitgliedschaft einer Lehrerin bei einem geistl. Orden in dem Prüfungszeugniß 537.
Otto, Gutachten über dessen Schrift: Pädagogische Zeichenlehre 394.

P.

Pensionswesen. Verfahren bei Uebertragung etatsmäßiger Pensionen ꝛc. von einer Provinzialkasse auf eine andere 576
Personalchronik — auf den letzten Seiten der Monatshefte.
Pflichtstunden s. Lehrstunden.

Pforta, Landesschule, Nachrichten für die Eltern der Zöglinge 515.
Philologie. Charlottenstiftung für Philol. 644.
Physik, Lehrcurse für Seminarlehrer 390.
Polnische Sprache in den Seminarien der Provinz Posen 617.
Portepeefähnrichs-Prüfung. Zwischenraum zwischen dem Abgange von einer höh. Lehranst. und der Zulassung zur Schulprüfung zum Zwecke der Ablegung der Portep. Fähnr. Prüf. 650.
Präparanden-Bildungswesen. Entwurf eines Vertrags über eine Privat-Präp. Anst. 391. 655. Grundsätze für Verwendung der Unterstützungsfonds für die Zöglinge der Königl. Präp. Anst. 654. Ausschluß revers-mäßiger Verpflichtung der Präp. zum späteren Eintritt in ein Seminar 700. Grundzüge für die Verwaltung und Beaufsichtigung des Präp. Bildungswesens in Hannover 392.
Privatdocenten. Confession in Beziehung auf Zulassung zur Habilitation 316.
Privat-Lehrer, -Schulen. Prüfung der Privatlehrerinnen in neueren Sprachen 538. — Nichtverpflichtung bürgerl. Gemeinden zu Beiträgen für eine neben den mehrklassigen städtischen Schulen bestehende confessionelle Privatsch. 627. — Häusliche Arbeiten für Privat-Mädchenschulen 353.
Professuren s. Lehrerstellen.
Promotionen. Nachweisung über die Zahl 190. Zulassung zur Doctorprom. in der jurist. Facult. der Univers. zu Königsberg ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses 505. Erforderniß vierjähr. Studiums für die Zulassung nicht preußischer Candid. der Medicin zur Doctorprom. (zu Marburg 2c.) 506.
Protokolle der im Octbr 1873 im Ministerium über verschiedene Fragen des höh. Schulwesens abgehaltenen Conferenz 1, Inhaltsverzeichniß 178.
Provinzial-Unterrichts-Behörden. Nachweisung 245.
Prüfungen an höh. Lehranst. Zwischenraum zwischen dem Abgange von einer höh. Lehranst. und der Zulassung zur Schulprüfung zum Zwecke der Ablegung der Portepeefähnrichsprüf. 650.
— für das Amt eines Hauptlehrers an den Gemeindeschulen zu Berlin 536.
— der Volksschullehrer. Ausschluß einer Prüfg bei Aiscension 2c. der zur Zeit des Erlasses der Prüfungs-Ordnung v. 15. Octbr 1872 definitiv angestellten Lehrer 203. — Bezeichnung und Zweck der zweiten Lehrerprüf. 657. Allgemeine Gültigkeit der Vorschrift über Ablegung der zweiten Lehrerprüf. vor definitiver Anstellung 204.
— der Lehrerinnen 2c. Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 334. Prüf. der Privatlehrerinnen in neueren Sprachen 538.
Prüfungs-Commissionen. Zusammensetzung der Prüf.-Commiss. für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Candidaten des geistl. Amts für d. J. 1874 und 1875: 637.
— Ernennung der Mitglieder der Prüf. Commiss. für das erste juristische Examen 191.
— Wissenschaftliche. Zusammensetzung 195. Veränderungen zu Greifswald 278. 474. Breslau 381, Kiel 278. 474. Halle 474.
— für Lehrerinnen, Commissarien der Bischöfe bzw. der Ordinariate 699.
Prüfungs-Zeugnisse Ausschluß einer Bescheinigung der Regierungen über Anstellungs-Befähigung 2c. auf den Zeugnissen der Lehrerinnen, Vermerk über die Angehörigkeit einer Lehrerin zu einem geistlichen Orden 537. Anerkennung der im Königreich Sachsen und der im Herzogth. Sachsen-Meiningen erlangten Zeugnisse für Lehrerinnen in Preußen 398. 539.

## R.

Realberechtigungen geistlicher 2c. Institute in der Provinz Hannover, Gesetz wegen Ablösung 257.
Rechnungswesen s. Etatsw.
Rechtsweg. Ausschluß gegen Verfügungen, welche in Ausübung eines staat-

lichen Aufsichtsrechts getroffen sind 309; bei Beschwerden über Züchtigung eines Schulkindes durch den Schulinspector 360; bezüglich der Schulzucht außerhalb der Schulzeit und des Schullocals und durch einen andern als den Klassenlehrer 383; bei Beschwerden über Leistungen für Schulen, spec. über die Höhe der Entschädigung, welche die Verwaltungsbehörde bei Weigerung des Verpflichteten für den die Leistung Bewirkenden festsetzt 550.

Rectorat (Prorectorat) und Decanat bei den Universitäten 2c. Bestätigung der Wahlen zu Königsberg 188, Greifswald 380, Halle 679, Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Kiel, Marburg, Münster 504.

Reisekosten s. Dienstreisen.

Religionsbekenntniß. Zulassung zur Doctorpromotion in der juristl. Facult. der Universs. zu Königsberg ohne Unterschied des Relig. Bek. 505.

Religions-Unterricht in der Volksschule. Leitung und Beaufsichtigung 217. Gegenstände, Umfang 546. Unterrichtssprache bei dem Relig. Unt. in den Seminarien der Provinz Posen 617, in Littauischen Schulen 348.

Revaccination s. Impfung.

Revers. Ausschluß reversmäßiger Verpflichtung der Präparanden zum späteren Eintritt in ein Seminar der Provinz 700.

v. Rohr'sche Stiftung, Concurrenz für Bildhauerei 381.

S.

Schmidt, geschichtliche Schriften für die Jugend 345.

Schulaufsicht. Verrechnung der Staatsfonds zu Schulaufsichtskosten 438. S. a. Kreis-Schulinspect.

Schulbesuch. Competenzverhältnisse in Beziehung auf Entlassung aus der Volksschule 359. Innehaltung der Unterrichtszeit an den eigenen Schulen bei Betheiligung des Lehrers an Vertretung in vacanten Schulstellen 343. Verhütung der durch Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern zu besorgenden Versäumniß des Unterrichts 709.

Schulbezirk. Bildung der Schulbezirke nach räumlich begrenzten Bezirken, deren Grenzen in der Regel mit denen der politischen Gemeinden zusammenfallen 221. Bildung größerer Schulkörper in Beziehung auf die räumliche Ausdehnung des Bezirkes 222.

Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannschaften. Nachweis. 621.

Schulbücher. Berücksichtigung der amtlichen Stellung des Verfassers eines Schulbuches bei Empfehlung des letzteren 186.

Schulbeputation, Zuziehung des Rectors zu den Sitzungen 709.

Schuldienst an höh. Unt. Anst. und an Semin. s. Lehrer.

— bei Volksschulen. S. a. Berufung. Ascension 2c. der bei Erlaß der Prüfungs-Ordnung vom 15. Octbr 1872 definitiv angestellten Lehrer ohne Prüfung 203. Allgemeine Gültigkeit der Vorschrift über Ablegung der zweiten Lehrerprüfung vor definitiver Anstellung 204. Statist. Nachweis. über die besetzten und die vacanten Elementarl.-Stellen 210. Instruction für die Haupt- und die Klassenlehrer in Reg. Bez. Düsseldorf 205.

— der in anderen Staaten geprüften Lehrerinnen in Preußen: Königreich Sachsen 398, Herzogth. Sachsen Meiningen 539.

Schulgebäude. Größe der Schulzimmer in Beziehung auf die zulässige Zahl der Schulkinder 362. Doppelfenster 712.

Schulgeld in höh. Unt. Anst. Erlaß für auswärtige Schüler einer städtischen Anstalt, welche einen Staatszuschuß bezieht 487. Höhe des Schulgeldes in den Vorschulklassen 201. 513.

— in Volksschulen. Aufbringung für Kinder armer Eltern in der Provinz Preußen 223.

Schulinspection. S. Kreis-Schulinsp. Nothwendigkeit und Bedeutung des sechswöchentl. Seminarcursus seitens der Theologen 278. Verrechnung der Staatsfonds zu Schulaufsichtskosten 438.

Schulkörper s. Schulsystem.
Schulordnungen. Landesschule zu Pforta 515.
Schulpflicht. Zwangsweise Gestellung eines Kindes zur Schule 224.
Schulsystem. Schulen mit zwei Lehrern und drei Klassen 354. Herstellung und Gliederung mehrklassiger Volksschulen 357. Herstellung von Simultanschulen 549. Unzulässigkeit der Einrichtung einer einklassigen öffent. Confess. Schule neben den mehrklass. städtischen Schulen 627.
Schulversäumnisse. Bestrafung der Schulvers. in der Prov. Schlesien, zwangsweise Gestellung des Kindes zur Schule 224. Provinz Preußen: Behandlung der Schulvers. 404, Verwaltung und Verwendung der Strafgelder 552.
Schulverwaltung im Jadegebiet 221. Im Uebrigen s. Kreisausschuß, Bauwesen.
Schulwesen s. Unterrichtswesen.
Schulzimmer s. Schulgebäude.
Schulzucht. Ausschluß des Rechtswegs bei Beschwerden über Züchtigung eines Schulkindes durch den Schulinspector 360. desgl. in Betreff der Schulzucht außerhalb der Schulzeit und des Schullocals sowie durch einen anderen als den Klassenlehrer 383. Schulzucht bei außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten 361.
Schulzwang s. Schulpflicht
Seminarcursus, sechswöchentlicher, der Candidaten des evangl. Predigtamtes. Nothwendigkeit und Bedeutung 278. Termin zu Waldau 294. Einrichtung zu Königsberg in Prß 533.
Seminarien bei Univers. Pistorisches Semin. zu Breslau, Statut 469. Jurist. Semin. daselbst, Statut 506.
— für Volksschullehrer, Verzeichniß 385. Gründung und Vervollständigung von Semin. 274. Erweiterung von Schull Semin., vorbereitender Erlaß 389.
— für Lehrerinnen. Promemoria über Einrichtungen zur Anlernung der Seminaristinnen für Beschäftigung mit Kindern von 4—6 Jahren 695.
Seminar-Uebungsschule. Einrichtung und Lehrkräfte 333. Führung des Ordinariats 694.
Simultanschulen s. Schulsystem.
Spamer'scher Verlag geschichtlicher Schriften für die Jugend 220.
Sperber: Evangel. Schulliederschatz, Gebrauch in den Seminar. 699.
Sprachen. Curse zur Ausbildung von Lehrern für Ertheilung des deutschen Unterrichts in den von Kindern polnischer Zunge besuchten Schulen des Reg. Bez. Posen 296. — Prüfung der Privat-Lehrerinnen in fremden Sprachen 538. — Littauische Sprache in Volksschulen 348. Unterrichtsspr. bei dem Religions-Unterricht und polnischer Sprachunterricht in den Seminarien der Provinz Posen 617.
Staatsausgaben für öffentl. Unterricht ꝛc, Etatsnachweisung 259. Gesetz, betreff. die i. J. 1875 vor Festsetzung des Staatshaushaltsetats zu leistenden Ausgaben 421.
Staatszuschüsse zu Besoldungen, zu Bauten, für Fortbildungsschulen ꝛc. s. d. — Staatszuschüsse für Unt. Anst. Controle über die Verwendung 186. Behandlung der Ueberschüsse 486. Vorauszahlung eines Staatszuschusses bei höh. Unt. Anst., Ausschluß bei vorhandenem Kapitalvermögen der Anstalt 615. Zurücklieferung eines über das Bedürfniß erhobenen Staatszuschusses, Kürzung eines Bedürfnißzuschusses 486. — Mitverwendung eines Staatszusch. bei Vertretung vacanter Schulstellen durch benachbarte Lehrer 343.
Steiner'sches Legat. Preisfrage 472.
Stellvertretung. Unentgeltliche Vertretung eines verstorbenen Lehrers einer höh. Unt. Anst. durch deren Lehrer während der Gnadenzeit 480. Vertretung vacanter Schulstellen durch benachbarte Lehrer, Mitverwendung eines Staatszuschusses, Innehaltung der Unterrichtszeit an den eigenen Schulen 343.

Graf v. Stillfried: Friedrich Wilhelm III. und seine Söhne 485.
Studien-Zeit, -Dauer. Vierjähriges medic. Studium der nicht preußischen Candidaten der Medicin behufs Zulassung zur Promotion (in Marburg ꝛc) 506. Anrechnung der auf Italienischen Univers. zugebrachten Studienzeit der Mediciner auf das Quadriennium 380. Nothwendigkeit eines mindestens zweisemestrigen Univers. Studiums behufs Zulassung zur Apothekerprüfung 611.
Stürmondt'sche Gemälde-Sammlung, Ankauf für den Staat 171.

T.

Taubstummen-Anstalten zu Posen, Reglement 664, zu Stettin, Aufnahme-Bedingungen 670, in der Rheinprovinz, Wegfall der Collecten 672, in Westphalen, Jahresbericht 712.
Theologie s. Geistliche.
Thierschutz. Pflege des Sinnes bei der Schuljugend für schonende Behandlung der Thiere 548.
Titel Oberlehrer für Lehrer an Progymnasien 382.
Turnwesen. Verstärkung des Fonds zur Ausbildung von Turnlehrern 275. Turnlehrerprüfung: Befähigungszeugnisse 332. — Turncurse für im Amt stehende Elementarlehrer, Anordnungen für das Jahr 1874: 294. Bericht über einen Cursus 701.

U.

Umzugskosten s. Dienstreisen.
Universitäten. Univ. Institute. S. Seminarien. Einrichtungen zur Pflege der Lehre von den Kinderkrankheiten 640.
— außerpreußische. Studium der kathol. Theologie zu Inspruck in Beziehung auf Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in Preußen 189. Anrechnung der auf Italienischen Univers. zugebrachten Studienzeit der Mediciner auf das Quadriennium 380.
Unterrichts-Anstalten, höhere. Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen höh. Unt. Anst. 475. Uebernahme von Gymnas. durch den Staat, Gründung neuer Gymnas. 273. Eigenschaft des Directors und der Lehrer der von dem Staat durch das Staatshaushaltsgesetz übernommenen Anstalten als Königl. Beamten ohne besondere Ernennung 511. Verzeichnisse in Bezug auf die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militairdienst in Preußen, Lauenburg und Waldeck 279. 647. Benennung des Gymnas. zu Burg 646. — Folgen der Nichterfüllung des Normal-Besold. Etats bei städtisch. Anst. 480.
— -Behörden. Ministerium 181. 184. 677. Provinzial-Unt. Beh., Verzeichniß 245.
— -Mittel s. Lehrmittel.
— -Sprache bei dem Relig. Unt. in den Seminarien der Provinz Posen 617. Littauische Sprache in der Volksschule 348.
— -Stunden,-Zeit. Innehaltung der Unt. Zeit in der eigenen Schule bei Mitvertretung einer andern Schulstelle 343. Verhütung der durch Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern zu besorgenden Versäumniß des Unterrichts 709.
— -Wesen. Fragen des höh. Schulwesens: Conferenz-Protokolle 1, Inhaltsverzeichniß 178, Circul. Verfüg. 326.
Unterstützungen. Verfahren bei Uebertragung etatsmäßiger Unterst. von einer Provinzialkasse auf eine andere 576. Competenz zur Bewilligung von Unterst. an Subaltern- und Unterbeamte an höh. Unt. Anst. 202. Grundsätze für die Verwendung der Unterst Fonds für die Zöglinge der Seminarien 535, desgl. und der Präparanden-Anstalten 654. Vermeidung einer Ueberschreitung der etatsmäß. Unterst. Fonds bei Seminarien bzw. Nachsuchung von Zuschüssen 653.
Urheberrecht. Eintragungen in die Journale, statist. Nachweis. 680.
Urlaub für Lehrer zur Theilnahme an der deutschen Lehrer-Versammlung 342.

## V.

Ventilation, zweckmäßigſte, der Schulzimmer 123.
Vermächtniſſe ſ. Zuwendungen.
Veröffentlichung. Bedeutung der Veröff. einer in einem Spezialfall erlaſſenen Verfügung durch das Centralbl. der Unt. Verwalt. 549.
Verſetzung. Tagegelder ꝛc. ſ. Dienſtreiſen.
Vertretung ſ. Stellvertret.
Vocation ſ. Berufung.
Volksſchulweſen im Jadegebiet, Aufſichtsbehörde 221. Zuſammenſtellungen der Beſtimmungen in Schulſachen für den Geſchäftskreis der Kreisausſchüſſe 501.

## W.

Waldeck-Pyrmont. Disciplinarbehörden für die Lehrer und Beamten der öffentl. Unterrichts-Anſtalten 678. Verzeichniſſe von Unterrichts-Anſtalten 279.
Walhalla, Zeitſchrift. Verbot einer Betheilung von Schülern höh. Unt. Anſt. 200
Weibliche Handarbeiten in Volksſchulen. Nothwendigkeit der Ertheilung des Unterrichts 349. Beſchaffung der Koſten 220, insbeſondere der Remuneration der Handarb. Lehrerin, auch für die als ſolche fungirende Ehefrau des Lehrers 349. Verpflichtung der Schulgemeinde 350. Unterricht in den Schulen des Reg. Bez. Coblenz 350, Frankfurt 622. — Bildertafeln aus dem Verlag von Nieter 700.
Wirthshausbeſuch ſeitens der Schüler höh. Unt. Anſt., Provinz Pommern 513.
Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, allgemeine. Berückſichtigung des Wohnungsgeldzuſchuſſes bei Abmeſſung der zu verſichernden Penſion 276.
Wittwen- und Waiſenkaſſen für Elementarlehrer. Antrag auf Aenderung des Geſetzes v. 22. Decmbr 1869 215. Beitrag von Gehaltsverbeſſerungen 216. Ausſchluß der Anwendung des Geſetzes vom 22. Decmbr 1869 auf die von Gemeinden zu gewährenden Lehrerwittwenpenſionen, Zugehörigkeit aller öffentl. Elementarlehrer zu einer Wittwenkaſſe 544.
Wohnungsgeld-Zuſchuß. Berückſichtigung bei Abmeſſung der bei der allg. Wittw. Verpfleg. Anſt. zu verſichernden Penſion 276. — Bedingungen und Grenzen für Gewährung 377. Beſtimmung des Rangverhältniſſes der Beamten in den neuen Provinzen 378. Wohnungsgeldz. bzw. Miethsvergütung für die Dienſtwohnung eines vom Amte ſuspendirten Beamten 435.

## Z.

Zeichen-Lehrer und -Unterricht. Anſtellung für Zeichenunterricht zu Berlin 199. Lehrcurſe für Seminarlehrer 390. Schrift: Pädagog. Zeichenlehre von Otto, Gutachten 394. Bildertafeln aus dem Verlag von Nieter 700.
Zuſchüſſe ſ. Staatszuſchüſſe und Beſoldungen.
Zuwendungen im Reſſort der Unt. Verw., Nachweiſungen 411. 715.

# Namen-Verzeichniß

## zum Centralblatt für den Jahrgang 1874.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)


Seine Majestät der König Johann von Sachsen 474.
Seine Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reichs und von Preußen 508.

Abel 534.
Achenbach 183.
Adam, Histor. Maler 679.
—, Gymnas. L. 367.
—, Semin. L. 418.
Adler 508.
Afinger 508
Ahrens, Gymn. Direct. 556.
—, Gymnas. L. 238.
—, Schull. 498.
Albold 368.
Albracht 630.
Albrecht 236.
Allecker 389.
Alma-Tadema 509. 679.
Alpers 305.
Alt 509.
Altendorf 366.
André 418.
Andresen 719.
v. Angeli 509.
Annecke 232.
Anschütz 499.
Anton, Gymnas. Direct. 558.
—, Gymnas. Oberl. 307.
—, dsgl. 496.
Antwerpen 306.
Anz 630.
Arendt 366.
Argelander 474.
Arnold 249.
Ascoli 474.
Ast 675.
v. Auerswald 245. 245.
Austen 238.

Bach, Elem. L. einer höh. Brgrsch. 561.
—, Semin. Hülfsl. 331.
Bachert 233.
Backe 303.
Backs 367.
Bader 635.
Badt 237.
Bäber 307.
Bährmann 331.
Bämmer 367.
Bahlmann 182. 182. 184. 184.
Bahr 252.
Baier 380. 638.
Balg 416.
Ballhorn 249.
Baltin 722.
Bandow 721.
Bangel 370.
Banse 723.
v. Bar 232.
Bardekeben 232
v. Bardeleben 254. 254.
Bardt 302.
Bargiel 301. 495.
Barkhausen 182. 182. 184. 184.
Barkholt 367.
Barlen 721.
Barmeyer 416.
Baron 247.
Bartels 252. 639.
Barth, L. einer höh. Brgrsch. 243.
—, Semin. Direct. 386.
Barthelmeß 509.
Bartsch 183. 184. 414.
Battenberg 238.
Battig 235.
Bauer 494.
Baule 721.
Baum 556.
Baumert 369.
Baumgarten 303.
Bautz 416.
Bayer 254.
van Bebber 721.
Beck 719.
Becker, Gymnas. L. 630.
—, Progym. Rect. 496.
—, Realsch. L. 368.
Beckmann 368. 560.
Beelte 416.
Behling 534.
Behne 239.
Behnstedt 721.

Grf v. Behr-Negendank 247.
Behrendt 304.
Behrens 252.
Beinert 182. 182. 184. 184. 234.
Bekker 563.
Bellinger 723.
Bellmann 232. 249.
Bender 240.
Benecke 721.
Benicken 496.
Benſemann 562.
Benter 241.
Bentlin 241.
v. Berger 252.
Bergmann 195.
Berkuſky 238. 367.
Bermpohl 368.
Berner 494.
Bernhardt 629.
v. Bernuth 255.
Bert 367.
Berthold 723.
Bertram, Gymnſ. Oberl. 562.
—, Realſch. Direct. 307.
—, Realſch. Oberl. 238.
Beſchorner 302.
Beſeler 232.
Beſig 386. 497.
Bethe 387.
Bethmann 498.
Beyſchlag 637.
Bezzenberger 250.
Bickell 635.
Bieber 534.
Bieck 250.
Bierbaum 242.
Biermann 723.
Biermer 557.
Bigge 366.
Bindewald, Geh. Ob. Reg. Rath 183.
—, Realſch. L. 239.
Bindſeil 674.
Biſchoff, a. o. Prof. 198.
—, Gewerbeſch. L. 497.
—, Schula. Candid. 333.
Biskupski 675.
Biſping 197.
Bitter 250.
Blankenburg 331.
Blaß 629.
Blauel 634.
Bleich 302.
Block 416.
Blügel 369
Blümel 674.
Bluhme 675.
v. Blumenthal 255.
Blumner 236.
Bobertag 238.
v. Bochmann 679.
Bock, Reg. u. Schulrath 249.
—, Gymnſ. Oberl. 673.
Bode 389.
v. Bodelſchwingh 254. 254.
Böck 534.
Böckler 385.
Bödeker, Conſiſt. Direct. 251. 556.
—, a. o. Prof. 197.
Böhme 632.
Böhmer 367.
Böhne 722.
Böing 416.
Böll 241.
Börſch 415.
Böſe, Gymnſ. L. 560.
—, desgl. 630.
—, Semin. L. 417.
Böttcher, Realſch. Oberl. 563.
—, Schull. 234.
Böttger 239.
Böwering 331.
Bogen 307. 371.
Bohn 333.
Bohnemann 631.
Bohnſtedt 509.
Bohren 417.
du Bois-Reymond 232. 414.
Boll 243.
Bollmann 495.
Boltze 306.
Bolze 497.
Bomm 239.
Bona-Meyer 198. 638. 638. 639.
Bonitz 1. 495.
Bonſtedt 414.
Boodſtein 388. 497.
Booz 331.
Borchers 303.
Boretius 558.
Borkenhagen 304.
Borkert 632.
Born 723.
Bornemann 369.
Bornträger 243.
Borowski 385.
Boſſe 251.
Botzon 242.
Boyens 303.
Brackmann 720.
Brahms 509.
Brandi 253. 301.
Brandis, Ob. Ger. Rath 252.
—, Gymnſ. L. 367.
Brandt, Realſch. Direct. 196.
—, Schull. 241.
Braſack 721.
Braun, o. Prof., Direct. 195.
—, Gymnſ Direct. 499.
—, Realſch. L. 721.
—, Semin. Direct. 387.
Breiter 251.
Bremer 238.
Brentano 235.
Breuer, Oberl., Hülfsarbeiter 255.
—, Hauptl. 498.
Bricket-Foſter 509.
Brieger 302.
Briel 306.
Brinkmann 534.
Bröckerhoff 416.
Bromeis 509.
Bronner 240.
Brüggemann 368.
Brühl 241.
Brüſch 233.
Brugſch 414.
Brune 368.
Brungert 674.
Brunn 720.
Buchwald 368.
Buckendahl 675.
Bücheler 198. 557.
Büdgenbach 370.
Bümming 417.
Bünger 386.
Büren 416.
Burchardt 365.
Burghaus 302.
Buſchmann, Conſ., Reg. u. Schulrath 253.
—, Gymnſ. Oberl. 366.
—, L. einer höheren Brgrſch 331.
Buſſenius 367.

Bußmann, Gymnſ. Oberl. 304.
—, Gymnſ. L. 630.
Buth 415.

Cabanis 494.
Cäſar 306.
Calezki 534.
Callin 307.
Cammler 242.
Camphauſen 509.
Carius 198.
Caspary 195.
Caspers, Gymnſ. Oberl. 242.
—, Schull. 498.
Caumont 367.
Chalybäus 250.
Chambeau 307.
Chilomer 722.
Cioſſek 418.
v. Ciriacy-Wantrup 253.
Cläßen 255.
Clauſen, Gymnſ. Oberl., Prof. 302.
—, Gymnſ. 366.
Clauſius 198.
Claußen 367.
Cleſiſch 494.
Clingeſtein 387. 417.
Cloes 241.
Cohn, o. Prof. 196.
—, a.-o. Prof. 414.
Coholevius 637.
Collmann, Gymnſ. Oberl. 303.
—, Oberl. einer höh. Brgrſch 721.
Condit 247.
Conrads 366.
Coordes 239.
Cornelius 368.
Coym 333.
Cramer 371.
v. Cranach 182. 719.
Cremer 380.
Cremona 473.
de la Croix, Geh. Ob. Reg. Rath 181. 182. 183.
—, Ob. Reg. Rath 254.
Crüger, Geh. Reg. u. Schul-Rath 247. 247.
—, Semin. Direct. 386.
Cüppers 498.
Curth 495.
Curtius 307.
Cuylen 562.
Czwalina 560.
Czygan 628.

Dahrenſtädt 182. 183. 183.
Dalmer 248.
Dames 558.
Damroth 385.
Dankwortt 497.
Dannenberg 635.
Dapper 389.
Daſſe 368.
Davin 240. 632.
Davout-Paſcha Garabed Artin 193.
Deetz 247.
Defregger 509. 679.
Degenhardt 239.
Deichmann, Gymnſ. Oberl., Prof. 242.
—, Realſch. L. 497.
Deiters 237.
Delius 253. 253.
Dellin 561. 632.
Demong 675.
Deſeler 306.
Dettmer 252.
Deußen 238.
Deutſch 560.
Deutſchmann 633.
Deventer 497.
Dezes 635.
Dibbel ſ. Dellin.
Dibelius 563.
Dieck 632.
Dieckmann 556.
v. Diederichs 246.
Dielitz 558.
Frhr v. Diepenbroick-Grüter 253.
Diercke 252. 388. 417.
v. Dieſt 246.
Dieterich 303.
Dietlein 248.
Dietrich, o. Prof. 198.
—, Semin. Hülfsl. 722.
Dihm 721.
Dillenburger 1. 248.
Dillmann 232.
Dilthey 196. 638. 639.
Dincklage 534.
Dirkes 723.
Ditteuberger 301.
Dittmann 385.
Dittmar, Kreis-Schulinſp. 235.
Dittmar, Gymnſ. L. 366.
—, dsgl. 635.
—, Schula. Candidatin 534.
Dittrich, Conſ., Reg. u. Schul-Rath 247.
—, o. Prof. 195.
Dobberkau 633.
Dobbert 495.
Dobroſchke 386.
Dock 252.
Dömich 389.
Dörkes 368.
Dörpfeld 232.
Dörr 498.
Dörries 556.
Dolega 559.
Domeier 563.
Donig 234.
Dorner 637.
Dorſchel 496.
Doſe 631.
Dove 494.
Dräger, Schull. 233.
—, dsgl. 331.
Dreps 249.
Droyſen, o. Prof. 195. 235.
—, Gymnſ. L. 499.
Dümchen 333.
Dümmler 196.
Düning 496.
Düwell 631.
Dumas 495.
Duncker 193.
Dyckerhoff 241.
Dzialas 237.

Ebbecke 721.
Ebſtein 629.
Eccius 301.
Echtler 679.
Eckert 418.
Eckolt 387.
Edler 367.
Eggert 633.
Ehlers, o. Prof. 236.
—, Gymnſ. Oberl. 237.
Ehlinger 674.
Ehrenberg 235.
Ehrhorn 723.
Ehrlenholtz 720.
Eichens 509.
v. Eichhorn 253.
Eichler 197. 495.
Eichner 302.

Eickenrodt 251.
Eilers 305.
Eismann 231. 247.
Elmenthaler 534.
Elsner 418.
Fhr v. Ende 255.
Ende 508.
van Endert 496.
Engel, Gymnf. L. 496.
—, Schull. 331.
Engelbrecht 498.
Engelhardt 331.
Englich 303.
Erdmann, o. Prof. 196.
—, Realſch. Elem. L. 368.
—, Rector einer höh. Brgrſch. 117.
—, Schula. Candidatin 534.
Erdmannsdörffer 196. 307. 382.
Ernſt 253. 300.
Erwin 497.
Esmarch 415. 719.
Eſſer, Reg. u. Schul-Rath 254.
—, Gymnaſ. L. 242.
Eulenberg 183. 557.
Eulenburg 236.
Grf zu Eulenburg, Ober-Präſ. 251.
—, Reg. Präſ. 246.
Eulert 331.
Ewert 498.
Ey 367.
Eyßner 534.

Falckenheiner 254. 414.
Falk 1. 181. 677. 719.
Falkenhagen 722.
Faulſtich 306.
Fechner 241.
Fehr 370.
Fengler 496.
Fenner 183. 184.
Fertig 369.
Feſſel 331.
Feuerbach 509.
Feuerſtein 562.
Feye 499.
Fiebig 237.
Fiebing 632.
Fiedler, Gymnf. Oberl., Prof. 675.
—, Gymnf. L. 723.
—, Schull. 419
Fiſke 633.
v. Fiſcher-Benzon 303.
Fiſcher, Gymnf. L. 367.
—, Progymnf. L. 563.
—, Rector einer höh. Brgrſch. 631.
—, Lehrer dsgl. 369.
—, Semin. Hülfsl. 370.
—, dsgl. 561.
—, Schull. 723.
—, Schula. Candidatin 534.
Fittbogen 302.
Fitting 679.
Fitzler 534.
Fix 388.
Flebbe 630.
Fleiſchfreſſer 239. 721.
Flögel 634.
Flöſſel 232.
Florſchütz 255. 414.
Flügge 239. 387.
Förſter, Miniſt. Direct. 181. 183. 184.
—, Realſch. L. 416.
—, Semin L. 305.
Förtſch 631. 723.
Franck 241.
Frank 369.
Frankenbach 213.
Franßen 368.
Franz 232.
Franzen 234.
Franzky 673.
Frenkel 675.
Frh Raitz v. Frentz 213.
Frerichs 183. 494.
Freydanck 559
Frick 365.
Fricke 367.
v. Fricken 246. 300.
Frickmann 331.
Friedemann 242.
Friederici 307.
Friedhoff 631.
Friedländer 188. 195. 232.
Friedlieb 196.
Friedrich, Gymnf. L. 367.
—, Realſch. L. 416.
—, Schull. 370.
Frieſe 385. 417.
Frieß 234.
Fritſch 557.
Fritſche, Realſch. Direct. 1.
—, Realſch. Oberl. 306.
Fritze 240.
Frobenius 301.
Frllauf 370.
Frühling 306.
Fry 237.
Fuchs, o. Prof. 195. 235. 278.
—, dsgl., Curat.-Mitglied 232.
Füllbier 233.
Fülle 723.
Fuhlhage 496.
Funck, Gymnf. Oberl., Prorect. 419.
—, Gymnf. L. 237.
Funke 632.

Gabriel, Realſch. Elem. L. 239.
—, Semin. Direct. 386.
Gade 509.
Gädke 534.
Galetſeky 304.
Gallenkamp 1.
Gandtner 1. 232. 246.
Gantzer 367.
Gaßmann 233.
Gaubl 721.
Gauſebeck 331.
Gawlick 245. 246.
Gebauer 674.
v. Gebhard 509.
Gebler 680.
Gehrmann 250.
Geisler 722.
Geiß 368.
Gemmer 498.
Gemoll 559.
Genſch 306.
Gent 304.
Genther 367.
Gentz 508.
Genz, Gymnf. Oberl. 630.
—, Semin. Hülfsl. 632.
Gerlach 238.
Gerner 365.
Gerſtäcker 365
Gerſtenberg 415.
Gerth 370.
Geyer 242.
Giebe 255. 300.
Giebel 196.
Giefers 499. 634.
Gieſe, Kreis-Schulinſp. 365.
—, Gymnf. L. 674.
Gieſen 674.

Gießing 233.
Girinski 509.
Gläser 304.
Gliese 561.
Gloel 371.
Gockisch 561.
Göbel, Provinz. Schulrath 245.
—, Semin Direct. 369. 385.
Göbecke 674.
Göpel 499.
Göppert 182. 184. 184. 234.
Görges 304.
Göritz 720.
Görlitz, Gymnf. Direct. 673.
—, Gymnf. Oberl. 366.
Gombert, Gymnf. Oberl. 559.
—, Schull. 498.
Gooß 417.
Goffell 252. 556.
Gotsch 240.
Gottbrecht 367.
Gräbe 195.
Gräf 680.
Grahn 720.
Graßmann 370.
Greef 198.
Greeven 307.
Greger 562.
Greiff 1. 182. 183.
Grimm, Leibarzt, Geh. Ob. Med. Rath, ꝛc. 182.
—, Gymnf. Ob. u. Relig. L. 303.
Griesebach 197. 505. 556.
von der Gröben 248.
Gröber 235.
Gröpler 635.
Grohn 380
Gronau 302.
v. Gronefeld 247.
Gronewald 242.
Gronke 331.
Groon 303.
Gropius 635.
Groppler 633.
v. Groß gen v Schwarzhoff 249. 250.
Groffe 237.
Grosser, a. o. Prof. 629.
Grosser, Gymnf. Oberl., Prof. 415.
Grove 240.
Gruber 561.
Gruchot 674.
Grünberg 674.
Grumme 367.
Günther, Ober-Präf. 248. 248.
—, Kreisger. Direct. 184.
—, Gymnf. Oberl. 302.
Günzel 723.
Guericke 365.
Gützlaff 304.
v. Guionneau 255.
Gurlt 235.
Gussow 680.
Frhr v Gutschmid 637.
Guttmann 560.

Haacke 721.
Haas 560.
Habelmann 508.
Habenicht 418.
Häberlin 380.
Häckermann 251.
Häckner 306.
Hähnel 474.
Händler 720.
Härtel 495.
Härter 534.
v. Häseler 534.
Hävernick 629.
Hagelüken, Gymnf. L. 631.
—, L. einer höh. Brgrsch. 369.
Hagemann 251. 252.
v. Hagemeister 249.
v. Hagen 368.
Hagge 367.
Hahnemann 302.
Hallstein 234.
Hammer 233.
Hanncke 415.
Hansel 559.
Hansen 474.
Hanßen 556.
Hanstein 198.
Hanusa 418.
Happe 234.
Harczyk 416.
Frhr v. Hardenberg 251. 254.
Hardt, Semin. Dir. 389.
Hardt, Schull. 418.
Grf v. Harrach 508.
Hartmann, o Prof. 301.
—, Gymnf. Prof. 495.
—, Gymnf. Oberl. 302.
—, L. einer höh. Brgrsch. 561.
Hartung, Gymnf. Direct. 673.
—, Semin Hülfsl. 331.
Hartz 303.
Hase 251.
Frhr v. Hasenauer 509.
Hasse, Reg u. Schulrath 252. 252. 639.
—, o. Prof., Geh. Hofrath 556.
Hassenkamp 559.
Hatwig 238.
Hauck, Schull. 241.
—, Schula. Candidatin 534.
Hauffe 386.
Haupt, Reg. u. Schulrath 250.
—, o. Prof. ꝛc. 241. 474.
—, Dirig., ak. Lehrer, Prof. 232. 236.
Havenecker 496.
Hawlitschka 302.
Hebell 498.
Hebestreit 367.
Hechelmann 415.
Hechtenberg 418.
Heffter 719.
Heiber 386.
Heimreich 302. 558.
Hein 331.
Heine 196.
Heinicke 630.
Heinrichs 302.
Heinrici 720.
Heintz 196.
Heinze, Semin. L. 305.
—, Semin. Hülfsl. 305.
Heinzelmann 630.
Helbig 416.
Held 563.
Heller 720.
Hellwig 238.
Helm 496.
Helmholtz 494.
Hemme 368.
Hempel 251.
Henckel, Superintend. 232.

Henckel, L. einer höh. Brgrſch. 721.
Hengſtenberg 417.
Henke 304.
Hennig 560.
Henning, Semin. Direct. 385.
—, Mittelſch. L. 331.
Henrich 251.
Henſe 496.
Henſel 240.
Henske 246.
Heppe 198. 638
Hercher 193.
Hermann, Gymnſ. Ob. u. Relig. L. 303.
—, Schull. 240.
Hermes 674.
Herrig 195.
Herrmann, o. Prof. 198.
—, Semin. Lehrerin 561.
Hersmann 560.
Hertel 630.
Heskamp 416.
Heß 243.
Heſſe, Kreis-Hauptm. 252.
—, Semin L. 497.
Hetzel 630.
Henkeshoven 333.
Heupel 633.
Heußner 630.
Heydemann, o. Prof., Geh. Juſt. Rath 562.
—, a. o. Prof. 236.
—, Gymnſ. Direct. 638.
Heydenreich 417.
Heyer 302.
Heyland 534.
Heymann 371.
Heynacher 367.
Heyſe 721.
Hiecke 302.
Hildebrand 389.
Hildebrandt, akad. Lehrer, Prof. 242.
—, Polizei ꝛc. Diener 234.
Hilgers, o. Prof. 242.
—, Realſch. L. 243.
Hill 634.
Hiller 236.
Hillger 331.
Hinze 418.
Hippauf 414.
v. Hippel 719.
Hirſch, o. Prof., Geh. Med. Rath 719.
—, o. Prof. 196.
Hirſchberg 238.
Hittorf 198.
Hoche 302. 307.
Höcke 675.
Höffling 631.
Högelund 632.
Höhne 238.
Hölder 557.
Höpfner, Provinz. Schulrath 254. 638.
—, Semin. L. 240.
Hoffmann, Gymnſ. Oberl. 366.
—, Gymnſ. Hülfsl. 416.
—, Schull. 633.
—, dsgl. 633.
Hofmann, Stadtſchulrath 1.
—, o. Prof., Geh. Reg. Rath 719.
Hohenfeldt 245.
Hohnhorſt 242.
Holle 560.
Hollenberg 304.
Holtſch 386.
v. Holzbrinck 253.
Holzlehner 561.
Homburg 635.
Homeyer 634.
Honika 559.
v. Horn, Ober-Präſ. 245. 245.
—, Semin. L. 561.
Hornemann 631.
Hornſtein 674.
Horſtmann 631.
Hotho 242.
Houben 303.
Houſſelle 183.
Huberdt 634.
Hubert, Kreis-Schulinſp. 719.
—, Realſch. L. 497.
Huberti 723.
Huckeſtein 560.
Hudemann 634.
Hübler 181. 233.
Hübner, o. Prof. 195.
—, dsgl. 414.
—, Gymnſ. L. 496.
—, dsgl. 674.
Hülſen 499.
Hülſenbeck 559.
Hülſer 673.
Hülter 380.
Humpert 303.
Huth 333.

Jacob 370.
Jacobi, o. Prof. 637.
—, Prof., Kupferſt. 509.
—, L. einer höh. Brgrſch. 371.
Jacobſen 234.
Jacobsthal 720.
Jäger 1. 415.
Jäkel 248 248.
Jänicke 306.
Jagić 557.
v. Jagow 246. 246.
Jahnke 415.
Janſen 197. 302.
Jarkłowski 630.
v. Jarochowski 560.
Jasper 303.
Jaſtram 305.
v. Jeetze 247. 247.
Jenne 233.
Jentſch 720.
Ihmann 562.
Ihnen 331.
Illgner 305.
Imelmann 720.
Imme 674.
Joachim 495. 508.
Jöbicke 418.
Johu 496.
Jordan, o. Prof. 195.
—, Direct. d. Nation. Gall. 495.
—, Gymnſ. Direct 675.
—, Gymnſ. L. 304.
—, dsgl. 630.
—, Semin. Direct. 385.
Iſaac 417.
Jüngling 239. 251. 388.
Jüttner 248. 249.
July 633.
Jung 558.
Jungklaaß 248.
Junker von Ober-Conraid 255.
Jurgſchat 419.

Kähler 417.
Kämper 306.
Käſtner 722.
Kahl 331.

Kahle, Conſiſt. Rath 251.
—, Semin. Direct. 386.
Kaiſer, Progymnſ. L. 238.
—, Semin. Direct. 233.
Kalanke 302.
Kalckhoff 1.
Kallenberg 366.
Kammer 237.
v. Kamptz 247.
Kanngießer 239.
Kaper 305.
Karbaum 303.
Karſten 197.
v. Karwowski 674.
Kaſten, Gymnſ. L. 415.
—, Realſch. L. 631.
Kauer 331. 722.
v. Kaulbach 474.
Kaulbach 509.
Kauſchke 370.
Kawerau 723.
Kayſer, Gymnſ. Direct. 629.
—, Semin. Direct. 233. 388.
Kehr 387.
Kehrein 389.
Keil 196.
Kekulé 198.
Keller 181. 182.
Kellner 255.
Kelzenberg 367.
Kempen 305.
Kempf 195.
Kentenich 301.
Kern, Gewerbeſch. Direct. 1. 195. 416.
—, Semin. Direct. 386.
Kerrl 418.
Kerſandt 183. 183.
Kerſten 495.
Keßler 253.
Kewitſch 722.
Kiebſch 333.
Kiepert 301.
Kieſel 237.
Kießling 195. 278.
Kietz 385.
Kindermann 243.
Kindler 368.
Kirchhoff, o. Prof. 195.
—, dsgl. 474.
Kirſch 561.
Kius 560.
Klander 371.
Klapper 366. 562
Klapſchke 635.
Klatt 633.
Kleemann 367.
Klein, Gymnſ. Direct. 371.
—, L. einer höh. Brgrſch. 497.
Kleinert, a. o. Prof. 638.
—, Schull. 498.
Kleinpaul 498.
Klemens, Gymnſ. Oberl., Prof. 237.
—, Waiſenh. Inſpect. 419.
Klemm 331.
Klinge 331.
Klingenburg 417.
Klink 370.
Klinke 242.
Klix 1. 195. 246.
Klocke 332.
Klöſel 560.
Klohn 415.
Klopowski 237.
Kloſe 387.
Knabe 633.
Knape 332. 369. 635.
Knappe 240.
Knaus 301. 495.
Knaut 630.
Knerk 181. 182. 183.
Knobbe 673.
Knoke 388.
Kob 628.
Koch, Realſch L. 419.
—, L. einer höh Brgrſch. 561.
—, Schull. 241.
Köcher, Gymnſ. L. 238.
—, Schulrect. 240.
Köchy 239. 388.
Köckert 418.
Kögel 181. 234.
Köhler 414.
Köhn von Jaski 253.
Kölbſch 722.
König, Gymnſ. L. 674.
—, Präpar. Anſt. L. 561.
Königk 247. 247.
Körner 371.
Köſter 301.
Köſtler 630.
Kohler 255.
Kohlrauſch 333.
Kohlſchütter 631.
Kokott 387.
Kolbe 303. 303.
Koner 301.
v. Konopacki 254. 254.
Koppe 419.
Hhr v. Korff 250.
Kaſſinna 673.
Koſtka 562.
Kothe 417.
v. Kotze 250.
Kowalk 534.
Krämer 631.
Kränzlin 496.
Krafft 198.
Krahe 673.
Kramer 196.
Kramm 675.
Krauſe, Gymnſ. Oberl. 237.
—, dsgl. 302.
—, Gymnſ. L. 238.
Krebs 243.
Krell 306.
Kretſchel 254. 300.
Kretſchmann 237.
Kretſchmer, Gymnſ. Oberl. 302.
—, Semin. Direct. 387.
Kritzinger 387.
Kröſch 675.
Kröſſin 241.
Kroll 253.
Kronecker 233.
Kropf 370.
v. Krosigk 255.
Kroſſa 246.
Krüger, o. Prof. 236.
—, Gymnſ. Direct. 558.
Krug 510.
Kruſe 1.
Kruſemark 719.
Kubicki 304.
Kubowicz 386.
Kucharski 561.
Kügler 248.
Kühlbrandt 303.
Kühlewein 367.
v. Kühlwetter 253. 253.
Kühne 303.
Künzel, Gymnſ. Oberl., Prof. 720.
—, Semin. Hülfsl. 498.
Küſter, Conſiſt. Rath 252.
—, Gymnſ. L. 367.
—, techn. Gymnſ. L. Prof. 496.

Küſter, L. einer höh. Brgrſch. 239.
—, Semin. L. 561.
Küttner 302.
v. d. Kuhlen 534.
Kuhſe 496.
Kummer 629.
Kunkel 416.
Kuntzemüller 630.
Kuß 234.

Lademann 673.
Ladenburg 197.
Lahmeyer 197. 250. 638.
Lammers 633.
Lamprecht 237.
Landgrebe 243.
Landsberg 243.
Lang, Privatdoc. 558.
—, Semin. Direct. 387.
—, Mittelſch. Oberl. 418.
Lange, o. Prof. 198.
—, Gymnſ. L. 415.
—, Gewerbeſch. L. 497.
—, Semin. Direct. 388.
Langen, o. Prof. 197. 505.
—, dsgl. 198.
—, Semin. Direct. 369. 389.
Langenſiepen 243.
Langer 559.
Langsdorf 368.
Laubien 307.
Laus 561.
Lautſch 302.
Laves, Gymnſ. Oberl. 302.
—, dsgl. 302.
Lazarewicz 496.
Lebert 494. 563.
Lechleitner 332.
Lechtappe 388.
Frhr v. Lebebur 242.
Lehmann, Conſiſt. Rath 639.
—, Gymnſ. L. 415.
—, Semin. L. 240.
—, Schull. 241.
Leimbach 631.
Leins 509.
v. Leipziger 255.
Lemcke 306.
Lemme 419.
Lengnick 237.
Lepſius 301.
Leske 673.
Leuchtenberger 302.
Leverkühn 251.
Lichtenberg 369.
Lichtenberger 240.
Liebalt 233.
Frhr v. Liebig 192.
Liebuſch 305. 389.
Lieſe 632.
Limpricht 233.
Lindenſchmit 509.
Lindner 414.
Linhoff 181. 182. 183.
Linnig 255. 300.
Lipſchitz 198. 505.
Liske 633.
Lochmann 498
Löbe 561.
Löber 307.
Löffler 559.
Löhbach 243.
Löhr 723.
Löw 631.
Löwe 1.
Löwig 196.
Loff 496.
Lohmann 721.
Lohmeyer 371.
Longard 255.
Loock 633.
Loos 241.
Looſe 332.
Lorch 632.
Lorenz, Gymnſ. L. 304.
—, dsgl. 416.
Lotz 497.
Lotze 197. 238.
Lucä 198. 505. 638.
Lucanus 181. 182. 233. 719.
Lucas 306.
Lucaſſen, Ober-Kirchenrath 252.
—, Semin. Dirig., Pfarrer 388.
Luce 674.
Lucht 499.
Lucius 2.
Lucks 561.
Ludwig, Gymnſ. Oberl. 302.
—, Realſch. Zeichenl. 417.
—, Schull. 332.
Lübbert 236. 278.
Lübemann 241.
Lübicke 534.
Lübtke 722.
Lüttge 497.
Lucke 248.
Lummerzheim 631.
Luppe 631.
Lutherer 534.
Lux 494.

Maaß, Gymnaſ. L. 367.
—, Semin. Direct. 385.
Mackart 509.
Magnus 418.
Mahling 723.
Mahraun 385.
Mahrenholtz 368.
Mahrenholz 498.
Malchin 633.
Malina 242.
Mall 198. 635.
Mand 240.
Mangold 505.
Mann 332.
Mannhardt 367.
Manns 560.
Mantel 304.
Marks 386.
Marquardt, Semin. L. 632.
—, Schull. 498.
Marſchall 632.
v. Martens 365.
Marx 365.
Mascow 721.
Maßmann 499.
Matejko 509.
Matern 498.
Materne 387.
Matthiea 562.
Matthießen 243.
Matz 235.
Matzen 251.
Maue 368.
Maur 630.
Maurenbrecher 195.
Maurer 418.
Max 679.
Mayer 303.
Meder 368.
Meffert 1.
Mehmel 631.
Mehnert 632.
Mehwald 418.
Meiberg 723.
Mejer 235.
Meinecke, Gymſ. L. 238.
—, Schull 633.

Meineking 562.
Meinertz 720.
Meister 305.
Melde 198.
Menard 305.
Mendelssohn 562
Menge 562.
Menges 249. 250.
Mensch 415.
Menzel, o. Prof. 557.
— L. einer höh. Brgrsch. 333.
Merget 385.
Merkel 242.
Mertelsmann 370.
Mertins 239.
Meßner 195.
Meuß 196
Meyer, o. Prof. 196.
—, Gymnf. L. 630.
—, Realsch. Oberl. 304.
—, Realsch. L. 366.
—, Rect. einer höheren Brgrsch. 304.
—, Semin. Hülfsl. 370.
—, Schull. 562.
Michalski 635.
Michelsen 418.
Miedzychodzki 674.
Milewski 419.
Milz 720.
Minnigerode 236.
Grf. v. Mirbach-Harff 237.
Mittler 254. 254.
Modritzki 416. 720.
Möbius, K, o. Prof. 197.
—, Th. dsgl. 197.
Möhlmann 560.
Möller 232.
Moiszißzig 242.
Grf. v. Moltke 474.
Mommsen 504.
Montag 235.
Montigny 303.
v. Morstein 673.
Mroczek 307.
Mühlbachen 674.
Mühlpfordt 631.
Mülder 241.
Müllbaupt 675.
Müllenhoff 497.
v. Müller 251.
Müller, Reg. u. Schulrath 253. 253.
—, W., o. Prof. 197.
—, Th., dsgl. 197.
Müller, a. o. Prof. 495.
—, Max, Prof 474.
—, Architekt 509.
—, Gymnf. Direkt. 558.
—, Gymnf. Oberl. 303.
—, Gerh. Heinr., dsgl. 303.
—, dsgl. 559.
—, Heinr., dsgl. 720.
—, Paul, dsgl. 720.
—, Christ, dsgl. 720.
—, Gymnf. Elem. L. 368.
—, Progymnf. L. 238.
—, Realsch. Oberl. 304.
—, Realsch. L. 238.
—, dsgl. 239.
—, L. einer höheren Brgrsch. 369.
—, Zeichenl. dsgl. 563.
—, Semin. Direct. 388.
—, Semin. L. 305.
—, Schull. 418.
—, dsgl. 418.
Frhr v. Münchhausen 247. 247.
Münchmeyer 251.
Münich 238.
Münscher 673.
Münter 196.
Munk 239.
Muthreich 239.
Mutzbauer 367.

Nadler 722.
Nagel, Divis. Pfarrer 250.
—, Semin. L. 305.
Naumann, L. einer höh. Brgrsch. 497.
—, Semin. Direct. 387.
Nebel 633.
Neese 306.
Neesen 629.
Nehring, o. Prof. 196.
—, Gewerbesch. L. 238.
Neuendorf 417.
Neuhaus 237.
Neuhoff 721.
Neumann, o. Prof. 195. 382.
—, Gymnf. Oberl. 559.
—, Gymnf. L. 366.
—, Schull. Cantor 241.
—, Schull. 332.
—, dsgl. 562.
Neuner 233. 505.
Neunherz 633.
Neureuther 509.
Neuß 675.
Newie 721.
Neydecker 242.
Nicodemus 241.
Nicolai 509.
Nieberg 238.
Niehues 197. 639.
Niemann 371.
Niethe 307.
Nietschmann 370.
Nietzsche 416.
Nissen, o. Prof 198.
—, L. einer höheren Brgrsch. 497.
Nitsch 235.
Nitze 249.
Nitzsch 638.
Nöldechen 494.
Nohl 496. 559.
Nordbeck 252.
Frhr v. Nordenflycht 248. 249.
Nordheim 632.
Nordtmeyer 239.
Nottebohm 366.
Nover 371.
Nowinski 332.
Nuglisch 246.

Oestreich 562.
Ohlert 246.
Ohlsen 368.
Olawski 562.
Olshausen 182. 306.
Ondrusch 559.
Oppermann 332.
Osiecki 675.
Ossowski 367.
Ostendorf 1.
Ostertag 389.
Otten 633.
Otto, Ob. Reg. Rath 248.
—, Schuldiener 499.

Paasche 369. 388.
Pabst, Geh. Reg. und Schulrath 254.
—, Reg. u. Schulrath 251.
Paczkowski 674.
Päch 720.
Pähler 629.
Pätzold 416.
Pagel 419.
Palbamus 242.
Palm 638.

Pappenheim 673.
Paſch 510.
Paſſini 508.
Frhr v. Patow 249. 250.
Paul, Gymnaſ. Oberl. 303.
—, Semin. Direct. 305. 385.
Pauli, o. Prof. 197.
—, Realſch. Oberl. 721.
Paulſen 499.
Paulus 238.
Paur 1.
Peiffer 366.
Peiper 720.
Pelle 498.
Peltzer 303.
Penſchke 417. 563.
v. Perbandt 249.
Perlewitz 497.
Perls 563.
Petermann 242.
Peters, Gymnſ. Direct. 302.
—, Gymnſ. Conrect. 307.
—, Gymnſ. Hülfsl. 723.
—, Semin. L. 498.
—, Schull. 234.
Peterſen 558.
Peterſilie 233.
Pfau 242.
Pflanz 369.
Pfudel 673.
Pieper 721.
Pietſcher 234.
Pinkepank 723.
Piotrowski 233.
Piper 675.
Piro 303.
Plagge 366.
Plaumann 237.
Pleines 675.
Plenkner 369.
Plew 243.
Plog 332.
Pochhammer 301.
Pölmahn 239.
Poggendorff 301. 414.
Pohle 303.
Polchau 251.
Polte 248. 248. 638.
Pomtow 634.
Grf v. Poninski 248. 249.
Porske 628.
Poſch 562.
Potthaſt 563.
Prätorius 303.
Prange 249.
Pranghe 674.
Preiſche 417.
Preß 633
Preſtel 534.
Preſting 389.
Probſt 415.
Probſthan 306.
Proff 635.
Prüllage 241.
Püning 674.
Püſchel 415.
Puſch 240.
v. Puttkamer 246.
Putzler 629.

Quäbicker 236.
v. Quaſt 183.
Quedefeld 496.

Raabe 302.
v. Raczek 558.
Radeck 720.
Rademacher 497. 630.
Radziejewski 563.
Räder 235.
Rähſe 721.
Räther 722.
Rättig 496.
Frhr Raitz v. Frentz 243.
Frhr v. Ramberg 509.
Rambohr 630.
Rammelsberg 557.
Ranke 248. 249.
Rappoldi 236.
Raſchdorff 509.
Rath 634.
Rauch 534.
v. Raumer 474.
Rauſch 241.
Rauſchning 630.
Rautenberg 251. 251.
Raydt 721.
Redepenning 631.
Rehmann 630.
Reibſtein 417.
Reich 675.
Reichard 638.
Reichau 368.
Reichenau 246.
Reichensperger 2.
Reichhelm 247.
Reidemeiſter 674.
Reifferſcheid 196.
Reimer 307.
Reimmann 371.
Reinberg 241.
Reinecke 509.
Reinke 505.
Reinkens 307.
Reinking 534.
Reinſch 368.
Reisacker 1. 639.
Reisbach 306.
Reisky 559.
Rempel 371.
Renvers 415.
Rettig 239.
Retzlaff 720.
Reum 332.
Reuſch 505. 719.
Reuter, o. Prof., Conſ. Rath 638.
—, Schull 418.
Ribbentrop 371.
Richelot 195.
Richter, Conſiſt. Rath, Juſtit. 248.
—, Conſ., Reg. u. Schulrath 249.
—, Prof., Maler 509.
—, Gymnſ. Oberl. 237.
—, Gymnſ. L. 630.
—, Semin. Direct. 388.
—, Semin. L., Dirig. 305. 389. 417.
Ricker 631.
Riech 635.
Rieck 416.
Riemann 498.
Rienow 563.
Rieß 371.
Rindfleiſch, o. Prof. 243.
—, Gymnſ. Oberl. 302.
Riſch 246.
Ritſchl 197. 233. 557.
Ritter, Gymnſ. L. 415.
—, Semin. L. 332.
Ritz 303.
Rochel 366.
Rode 370.
Röbber 721.
Röber 723.
Röder 416.
Rödiger 419.
Römer, Oberl. einer höh. Brgrſch. 562.
—, Schull. 332.
Röſener, Gymnaſ. Hülfsl. 416.
—, L. einer höh. Brgrſch. 332.
—, desgl. 632.

Röſer 234.
Rösner 558.
Rößler 369.
Röting 509.
Röver 560.
Rohde 562.
Rohling 563.
Rolle 633.
Ronke 559.
Roock 370.
Roſe, o. Prof., Geh. Reg. Rath 192. 474.
—, Gymnſ. Conrect. 563.
Roſenberg 559. 720.
Roſenburg 722.
Roſenfelder 634.
Roſenſtock 332.
Roßhof 255.
Roſtalska 535.
Rothe 250.
Rothmaler 371.
Rottmann 233.
Rowet 233.
Rudolphi 562.
Rudorf 251.
Rudorff 192.
Rübel 498.
Rückert 196.
Rüter 675.
Rummler 303. 559.
Rumpel 254.
Runge 302.
Rungenhagen 419.

Sach 303.
Sägert 183. 246.
Sämiſch 505.
Salkowski, a. o. Prof. 235.
—, Gymnſ. Oberl. 366.
v. Saltzwedell 246.
Salzmann 562.
Samietz 561.
Samuel 495.
Sander 307.
Sanio, o. Prof., Geh. Juſtizrath 415.
—, Gymnſ. Oberl. 242.
Sauer 238.
Sauppe 197.
Saxer 252.
Schade 195.
Schädel 366. 635.
Schäfer, o. Prof. 638. 638. 639.
—, Gymnſ. Oberl., Prof. 1. 673.
—, Gymnſ. L. 630.
Schäfer, Semin. Direct. 387.
Schäffer, emerit. L. 234.
—, Schull. 370.
Schärffenberg 302.
Schallehn 182. 182. 184. 184. 234.
Schaller, akad. Lehrer, Maler 720.
—, Semin. Direct. 385.
de Schampheleer 679.
Schantz 631.
Scharfe 235.
Scharff 633.
Schauer 722.
Schaunsland 237.
Frhr v. Scheel-Pleſſen 250.
Scheele 723.
Scheibe 367.
Scheidt 416.
Schellbach 195. 629.
Schellen 496.
Schellens 563.
Schenk 386.
Schieferdecker 720.
Schiel 302.
v. Schierſtedt 253.
Schild 303.
Schimmelpfeng 556.
Schipper 195.
Schirren 495.
Schlee 367.
Schlichting 497.
Schlitte 534.
Schloßmann 557. 629.
v. Schlotheim 246.
Schlottmann 196. 637.
Schlüter 559.
Schlug 633.
Schmerſo 499.
Schmick 238.
Schmickler 332.
Schmidt, Ob. Reg. Rath 250.
—, Reg. u. Schulrath 248.
—, L., o. Prof. 198.
—, Ob. Baudirect. Prof. 509.
—, Inſtit. Direct. 559.
—, Herm., Gymnſ. L. 559.
—, Ernſt, desgl. 630.
—, desgl. 674.
—, Progymnſ. Rect. 631.
—, Realſch. Oberl. 238.
Schmidt, Semin. Muſikl. 239.
—, Schull. 498.
—, desgl. 562.
—, desgl. 633.
Schmitter 560.
Schmitz, a. o. Prof. 196.
—, Privatdoc. 415.
Schmölders 196.
Schmolke 496.
Schmolling 332.
Schnack 303.
Schneider, Geh. Reg. Rath 182. 184. 628.
—, Reg. u. Schulrath 233. 250. 251.
—, a. o. Prof. 195.
—, Gymnſ. L. 237.
—, Gymnſ. Adjunct 238.
—, Gymnſ. Elem. L. 634.
—, Progymnſ. Oberl. 238.
—, Realſch. L. 560.
—, Schull. 234.
—, desgl. 241.
Schnelle 563.
Schöll 243.
Schöne 182. 184.
Schönn 679.
Schönwälder 369. 386.
Schöttler 535.
Scholl 233.
Scholtze 304.
Scholz, Maler ꝛc. 509.
—, Gymnſ. Oberl. 303.
—, Semin. Hülfsl. 722.
—, Schull. 723.
Schorlemann 242.
Schrader 1. 245. 365.
Schrammen 303.
Schrank 561.
Schröder, Kreis-Schulinſp. 628.
—, Gymnſ. L. 307.
—, desgl. 416.
Schröter, o. Prof. 196. 505.
—, Gymnſ. Direct. 673.
—, Semin. Direct. 369. 389.
—, Semin. L. 418.
—, desgl. 722.
Schubert 633.
Schucht 674.
Schüder 303.
Schüler 719.
Schürmann 561.

Schüßler, Gymnſ. Oberl. 303.
—, Semin. L. 418.
Schütt 674.
Schüttler 561.
Schütze 304.
Schulin 415. 563.
v. Schulte 505.
Schulthes 496.
Schultz, Provinz. Schulrath 197. 253. 639.
—, Gymnſ. L. 496.
—, Semin. Direct. 233. 387.
—, desgl. 239. 386.
Schultze, o. Prof., Geh. Med. Rath 232. 242.
—, Semin Direct. 385.
Schulz, Geh. Reg. und Provz. Schulrath 249.
—, Reg. und Schulrath 246.
—, Semin. Hülfsl. 306.
—, Schull. 332.
—, desgl. 332.
—, desgl. 418.
—, desgl. 638.
Schulze, akad. L., Prof. 673.
—, Convicts-Vorſteher 635.
—, Gymnſ. Oberl. 303.
—, Gymnſ. L. 496.
—, Realſch. L. 416.
—, Schull. 675.
Schumacher 333.
Schumann, Reg. u. Schulrath 247.
—, Semin. Direct. 388.
Schuppe 196.
Schur 497.
Schuſter 556.
Schwabe, a. o. Prof. 494. 634.
—, Realſch. L. 304. 332.
—, Schull. 633.
Schwalbe 721.
Schwanbeck 234.
Schwane 675.
Schwanert, o. Prof. 235.
—, a. o. Prof. 196.
Schwankhaus 633.
Schwartz, Conſiſt. Rath 638.
—, Gymnſ. Direct. 634.
—, desgl., Prof. 638.
Schwartze 304.
Schwarz, Gymnſ. Oberl. 302.
—, Realſch. Oberl. 238.
—, Semin. Direct. 387.
Schwarze 367.
v. Schwarzhoff 249. 250.
Schwarzkopf 534.
Schweckendieck, Reg Aſſeſ. 252.
—, Gymnſ. Direct. 556. 639.
Schweder 631.
Schweikert 560.
Schweminski 242.
Schwenger 558.
Schwering 198.
Schylla 249.
Sebald 720.
Seekamp 240.
Seemann 302.
Seffer 251.
Seidel, Semin. Dir. 387.
—, Schull. 562.
Seitz 239.
v. Selchow 247.
Sellenthin 722.
Semerak 387.
Semper 474.
van Senden 388.
Seyler 720.
Sickan 332.
Sickel 634.
Sibbingbaus 535.
Siebeck 560.
Siebert, Gymnſ. Oberl. 302.
, Realſch. Oberl. 675.
Siefert 233. 499.
Sieffert 236.
Siegert 245. 246.
Siemens 193.
Sienawski 237.
Sievers 723.
Simon 495.
Simoni 535.
Simrock 198. 639.
Sindram 562.
Skladny 365.
Skrodzki 385.
Slawitzky 302.
Sluyter 252.
Smend 198. 253. 253. 638.
Snethlage 254.
Snoy 561.
Solly 301.
Sommer 305. 388.
Sommerbrodt 196. 248
Sommerfeld 304.
Speers 386.
Spengler 369.
Sperber 386.
Sperlich 499.
Spiegel 388.
Spieker 234. 251.
Spielmann 673.
Spieß, Ob. Conſiſt. u. Schulrath 255.
—, Gymnſ. Direct. 415.
Spohn 557.
Spohrmann 369. 387.
Spribille 674.
Springer 369.
Sprockhoff 497.
Stadelmann 416.
Stader 675.
Stäffler 499.
Stahl, o. Prof. 629.
—, Elem. L. einer höh. Brgrſch. 371.
Stahn 561.
Stang 509. 680.
Stauder 254. 414.
Steding 499.
Stegmann 198.
Steifenſand 509.
Stein 559.
v. Steinäcker 534.
Steinberg 302.
Steiner 720.
Steingräber 535.
Steinle 509.
Steinmann 248. 248.
Steitz 369.
Stelmachowski 498.
Stengel 198.
Stenzler 237.
Stephan, Gymnſ. Oberl. 675.
—, L. einer höh. Brgrſch. 632.
Stern, o. Prof. 197.
, Gymnſ. Elem. L. 416.
Sternberg 721.
Steudener 629.
Steuer 631.
Stiebeling 239.
Stieff 239.
Stiehl 254. 254.
Stieve 1. 182.
Stille 252.
Stimming 497.
v. Stintzing 365.

Stöveken 255.
Stoffers 732.
Stoltenberg 305.
Strorch 368.
Storck 197. 505. 639.
Straube 632.
Straubinger 303.
Stritter 561.
Stubba 242.
Stubenvoll 563.
Stütze 370.
Sturm, Superint., geiſtl. Aſſ. 252.
—, Semin. Hülfsl. 632.
Suckow 720.
Süß 238.
Suffrian 197. 253.
Supprian 386.
Suſemihl 195.
Sutor 241.
Suttinger 307.
v. Sybel 198. 474.
Sydow 1. 181. 182. 183. 232.
Sylveſter 633.
Szelinski 366.

Tägert 496.
Tautz 722.
Techow 2.
Teitge 241.
Tell 496.
v. Tettau 250.
Thanlow 197.
Theinert 234.
Theis 416.
Thele 560.
Thiel 419.
Thiele, Conſiſt. Rath 253.
—, Gymnſ. L. 560.
Thielemann 634.
Thielen 181.
Thiem 630.
Thiemann 561.
Thieme 631.
Thierfelder 631.
Thilo 638.
Thimm 302.
Thöl 556.
Thomä, a. o. Prof. 563.
—, Schulrect. 633.
Thomé 365. 475.
Thurau 237.
Thyen 238.
Tietjen 557.
Timme 367.
Timmerſcheid 499.
Titius 635.
Todſen 305.
Todt 249.
Tomaczewski 630.
Tombo 371.
Träger 563.
Tramm 496.
Trebitz 535.
Treibel 385.
v. Treitſchke 235.
Treuge 416.
Triebel, Semin. Dir. 385.
—, Schula. Candidatin 534.
Trieber 416.
Trinius 387.
Trommershauſen 367.
Troſchel 198.
Tſchackert 248. 248.
Tſcharnke 234.
Tſchiſchwitz 196. 419. 475.
Tuſchy 241.
Tweſten 235.
Tyrol 233. 246.

Uhl 365.
Uhlbach 721.
Ulke 234.
Ulmann 236.
Ulrich, Gymnſ. Oberl. 559.
—, Schull. 370.
Ulrici 475.
Unger 560.
Ungermann 560.
Ungewitter 302.
Urban, Gymnſ. Direct 629.
—, Gymnſ. Oberl. 302.
Urlaub 632.
Uſener 505.
Uſinger 197. 419. 475.
Uſtymowicz 366.

Vahlbruch 241.
Vahlen 557.
Varrentrapp 236.
Vater 369. 386.
Veit 232.
Velten 239. 674.
Vettin 247.
Viebeg 419.
Viefhaus 630.
Vieluf 674.
Viertel 673.
Vieth 241.
Grf v. Villers 247.
Frr v. Vincke 254.
Virchow 193. 232. 719.
Vockenroth 419.
Völkel 302.
Völker 496.
Vogel, Xylograph 508.
—, Gymnſ. Oberl. 366.
Vogt, Kreis-Schulinſp. 719.
—, Privatdoc. 415.
—, Gymnſ. Oberl. 237.
—, Gymnſ. L 238.
—, Schull 332.
Voigt 195. 637.
Volkmann, Gymnſ. Direct. 495.
—, Semin. L. 418.
Volkmer 722.
Vollbrecht 635.
Vollmer 305.
Volquardſen 236. 278. 475. 638.
Voltz 242.
Volz 558.
Vorländer 307.
Vormbaum 307. 371.
Vorwerk 499.

Waas 307.
Wachendorf 673.
Wachsmann 241.
Wachsmuth 197.
Wackermann 239.
Wäber 305.
Wätzoldt 182. 183.
Wagemann, Prof. 638.
—, Realſch. L. 631.
Wagener 239.
Wagler 242.
Wagner, Gymnſ. Direct. 195.
—, Gymnſ. L. 631.
—, Schull. 562.
Wahle 673.
Wahlenberg 415.
Waida 534.
Waitz 557.
Wald 369.
Waldbach 418.
Walde 332.
Waldeyer 558.
Wandel 240.
Wangrin 306.
Wanjura 246.
Wappäus 197. 235.
Warminski 386.
Warſchauer 720.

Weber, Kupferſtecher 509.
—, Gymnſ. L. 721.
—, L. einer höh. Brgrſch. 305.
—, Semin. Hülfsl. 370.
—, Schull. 332.
Websky 365.
Weck 631.
Weçlewski 559.
Weczerek 633.
Wedekin 388.
Wedekind 675.
v. Wedelſtädt 534.
Weder 241.
Weerth 560.
Wegener 237. 630.
v. Wegnern 248.
Wegrich 234.
Wehrmann 247 638.
Weidemann 367.
Weidner, Gymnſ. Elem L. 371.
—, Schulrect. 498.
Weineck, Gymnſ. L. 366.
—, Realſch. Oberl. 304.
Weingärtner 633.
Weingarten 638. 639.
Weinhardt 370.
Weinhold 197.
Weiſe 416.
Weiß, o. Prof. 197.
—, Direct. Aſſiſt. ꝛc. 236. 720.
—, Gymnſ. Oberl. 634.
—, Semin. Direct. 387.
Weißenborn 419.
Wellenkamp 251.
Wellhauſen 196.
Wendel 386.
Wenders 368.
Wendland 248.
Wendt, Superint. 418.
—, Realſch. L. 304.
Wenkel 417.
Wentzel, Gymnſ. Dir. 629.
—, dsgl. 634.
Wentzke 305. 385.
Wenzel, Gymnſ. L. 238.
—, Realſch. L. 560.
—, Oberl. einer höh. Brgrſch. 419.
Wernecke 673.
Werner, Ob. Conſiſt. Rath 252.
Werner, Gymnſ. Oberl. 303.
—, Semin. L. 498.
—, Waiſenhausl. 635.
v. Werner 508. 680.
Weſtphal, o. Prof. 557.
—, Realſch. Elem. L. 721.
Wetken 233.
Wetzel, Prov. Schulrath 246.
—, Gymnſ. L. 366.
Wetzold 674.
Weyer 197.
Weyl 634.
Weyland 416.
Wichert 233.
Widicke 632.
Wiedaſch 638.
Wiedemann 241.
Wiedmann, Gymnſ. Direct. 365.
—, Gymnſ. L. 721.
Wiemuth 633.
Wieſe 1. 182. 557. 719.
Wietfeld 674.
Wilbrandt 721.
Wilckens 498.
Wilhelmi 535.
Wilke 368.
v. Willamowitz-Möllendorf 558.
Willebaldt 722.
v. Willich 249.
Wilmanns, o. Prof., Ober Bibl. 197. 236. 278
—, o. Prof. 557.
Winckelmann 563.
Wingerath 238.
Winiewski 419.
Winkelmann 303.
Winſchuh 416.
Winter 184.
Witt 368.
Witte 365. 494.
Wittich 675.
Wittig 255.
Wittmack 558.
Witzel 419.
Wlochatz 723.
Wöpcke 249. 250.
Wörmann 301.
Woitylak 365.
v. Wolf 184.
v. Wolff 255.
Wolff, Realſch. L. 239.
—, Schull. 241.
Wollenburg 237.
Wolper 369.
Wolters 301. 494.
Wolterstorf 242.
Woltmann 332.
Wormſtall 630.
Worſt, Semin. Direct. 305. 389. 497.
—, Schull. 419.
Würſt 304.
Wüſtefeldt 253.
Wugk 675.
v. Wurmb 254.
v. Wuſſow 181. 182. 719.
Wutke 302.
v. Wyſocki 370.

Zabawa 628.
Zacher 196. 233.
Zahn 366.
Zange 630.
Zannoni 680.
Frhr v. Zedlitz-Neukirch 249. 302.
Grf v. Zedlitz-Trützſchler 307.
Zeidler 237.
Zeitz 370.
Zernial 240.
Zeyß 242.
Ziebland 474.
Ziegeler 367.
Ziegler 307.
Zielke 302.
Ziem 633.
Zillgenz 496.
Zillikens 332.
Zimmer 234.
Zimmermann 560.
Zimnik 370.
Ziron 387. 417.
v. Zittwitz 416.
Zopf 239.
Zſchech, Gymnſ. L. 371.
—, Realſch. Oberl. 238.
Zuchhold 306.
Zühlke 562.
Zuntz 494.
Zuſchlag 720.
Zwetzky 419.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.